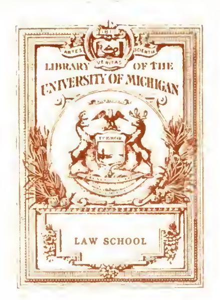
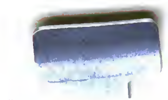

ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW SCHOOL







Archiv

für

Strafrecht.

Begründet durch

Dr. Goltdammer,

Königl. Ober-Tribunalsrath.

Fortgesetzt

von

Reichsgerichtsrath **Meves** in Leipzig,

Geh. Ober-Justizrath **Dalcke**, Ober-Staatsanwalt in Stettin. und **Mugdan**, Amtsgerichtsrath in Berlin.

Einundvierzigster Jahrgang.

Berlin, 1893.

R. v. Decker's Verlag

G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Abhandlungen.

B. Literatur.

C. Aus der Praxis des Reichsgerichts, der deutschen Oberlandesgerichte und des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

I. Das Reichs-Strafgesetzbuch.

II. Strafproceßordnung.

III. Einzelne Reichs- und Landesgesetze.

IV. Polizeivorschriften.

Druckfehler.

S. 159 Zeile 5 v. u. ist zwischen „hat" und „daß" einzuschalten: sondern nur.
163 Zeile 21 v. o. ist statt „gefälscht" zu lesen: geschält.
286 Zeile 5 v. o. ist statt „greifen" zu lesen: prüfen.

1. Ein Beitrag zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte
(§§ 63, 67, 69, 70).

Von Amtsgerichtsrath Ueberhorst in Mühlheim a. d. Ruhr.

Steht dem Rechtsanwalt

1. für die Erhebung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl,

2. für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Strafverfügung die Gebühr für die Vertheidigung im Vorverfahren zu? Diese beiden Fragen sind meines Wissens bisher nicht Gegenstand einer öffentlichen Besprechung gewesen. Ihre Bedeutung für die Praxis leuchtet jedoch ein, wie denn auch die Praxis die Anregung zu der vorliegenden Veröffentlichung gegeben hat.

1. Ein Rechtsanwalt erhob nämlich Einspruch gegen einen Strafbefehl, trat demnächst in der Hauptverhandlung als Vertheidiger auf und beantragte, nachdem der Angeklagte freigesprochen und die Staatskasse in die nothwendigen Auslagen desselben verurtheilt worden, ihm neben der Gebühr für die Vertheidigung in der Hauptverhandlung auch eine Gebühr für die Vertheidigung im Vorverfahren festzusetzen. Dieser Antrag entbehrt jedoch der Begründung.

Was unter „Vorverfahren" zu verstehen ist, darüber enthält die GebO. für RA. keine Bestimmung. Auch in der StPO. ist eine ausdrückliche Begriffsbestimmung nicht zu finden. Man ist aber berechtigt, aus den Bestimmungen der StPO. über die einzelnen Abschnitte des Verfahrens den Schluß zu ziehen, daß alles, was die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbereitet, zum Vorverfahren gehört. Demgemäß muß man dazu rechnen das Ermittelungsverfahren der Staatsanwaltschaft und die Voruntersuchung, nicht minder aber auch die zwischen der Erhebung der Anklage und der Erlassung des Eröffnungsbeschlusses liegenden Prozeßhandlungen. Dies ist denn auch die herrschende Meinung; vgl. Entsch. in Strafs. 18 S. 417 sowie Willenbücher, das Kostenfestsetzungsverfahren, 3. Aufl. Anm. 2 u. 3 zu § 67 GO., Walter, GO für RA., 2. Aufl. Anm. II zu § 67 und auch Wyszomirski im Arch. 35 S. 245; abweichend Fuchs das. S. 85.

Im Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen findet nun eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht statt, weshalb dieser Anhaltspunkt für die Unterscheidung zwischen Haupt- und Vorverfahren fehlt. Es fragt sich daher, worin die Bedeutung des Eröffnungsbeschlusses besteht und was im Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen dem entspricht. Die Bedeutung des Eröffnungsbeschlusses besteht darin, daß die Sache bei dem erkennenden Gericht anhängig wird; vgl. Löwe, StPO., 4. Aufl. Anm. 2 z. Abschn. 5 Buch 2. Dieselbe Bedeutung, ja eine noch weitergehende insofern, als er bei nicht rechtzeitigem Einspruch die Wirkung eines rechtskr. Urtheils erlangt, hat der Strafbefehl. Denn er ist die Entscheidung auf die öffentliche Klage, welche statt durch die Einreichung der Anklageschrift durch den Antrag auf Erlassung

des Strafbefehls angebracht wird. Gehört hiernach die Erhebung des Einspruchs nicht zum Vorverfahren, so ist auch eine Gebühr für die Vertheidigung im Vorverfahren nicht begründet.

2. Die entwickelten Grundsätze sind auch im Fall der Strafverfügung anzuwenden. Denn letztere hat dieselbe Bedeutung wie der Strafbefehl, nur daß statt des Gerichts die Polizeibehörde entscheidet. Ueberdies ist bei der Strafverfügung von einem Vorverfahren im Sinne der StPO. nicht die Rede, die gerichtlichen Behörden werden vielmehr erst durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit der Sache befaßt.

3. Es soll nun weiter erörtert werden, welche Gebühr für die bezeichnete Thätigkeit des Rechtsanwalts bestimmt ist und ob eine solche neben der Gebühr für die Vertheidigung in der Hauptverhandlung gefordert werden kann. In Betracht kommen hier die §§ 68 u. 69 GO., in welchen Gebühren für die Anfertigung von Schriftstücken zugestanden werden. Der § 68 führt bestimmte Arten solcher Schriftstücke auf, zu welchen die in Rede stehenden nicht gehören, und der § 69 gewährt eine Gebühr von 2 M. „für Anfertigung anderer als der im § 68 bezeichneten Anträge, Gesuche und Erklärungen". Als solche werden von den Motiven Beschwerdeschriften, Anträge auf Entlassung aus der Haft und auf Ladung von Zeugen erwähnt. Dahin gehören aber auch der Einspruch gegen einen Strafbefehl und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Strafverfügung; vgl. Willenbücher a. a. O. Anm. 2 zu § 69 GO. und Walter a. a. O. Anm. II zu § 69. An sich ist daher die Gebühr des § 69 begründet.

Aber die Gebühren der §§ 68 und 69 sind dadurch bedingt, daß Auftrag und Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung der erwähnten Schriftstücke sich beschränken. Führt der Rechtsanwalt auch die Vertheidigung in der Hauptverhandlung, so hat er nur die hierfür bestimmte Gebühr zu fordern. Durch diese wird nach § 70 GO. die bezeichnete schriftliche Thätigkeit mitvergütet.

2. Ueber den Zweck des § 274[1] StGB. und die sich daraus ergebenden Grundsätze für die Auslegung des §.*)

Von Dr. Otto Warneyer zu Dresden.

§ 1. Verhältniß des § 274[1] zu anderen §§ des StGB.

Nach § 274[1] wird mit Gefängniß bestraft, wer:

1. eine U., welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem andern Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt."

Geht man zunächst von der Voraussetzung aus, daß unter „Urkunde" eine spezielle Art **körperlicher** Sachen verstanden werde, und läßt man außer Acht, in welchem Abschnitt des StGB. der § seinen Platz gefunden hat, so muß man im Thatbestand dieses Gesetzes spezielle Fälle anderer allgemeinerer Delikte des StGB. erblicken, nämlich der Sachbeschädigung[1]), des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs; die nähere Bezeichnung „U., welche dem Thäter nicht oder nicht ausschließlich gehören" entspricht der allgemeinen Ansicht, daß auch

*) In dieser Abhandlung bedeutet „U." „Urkunde" bz. „Urkunden."

[1]) so Hälschner S. 560: „In Ermangelung einer besonderen Strafbestimmung würde die Beschädigung oder Vernichtung einer Urkunde, die dem Thäter nicht gehört, nach § 303 als Sachbeschädigung zu strafen sein."

Diebstahl, Unterschlagung und Sachbeschädigung an Sachen begangen werden kann, welche im Miteigenthum des Thäters stehen.[2])

Die obige Behauptung ist näher zu begründen: Das Gesetz bedroht zunächst den mit Strafe, welcher eine U. gedachter Art vernichtet. Wer eine fremde Sache zerstört — was wohl als gleichbedeutend mit vernichten gelten kann — ist strafbar nach § 303; es kann jedoch sehr oft auch so liegen, daß der Thäter sich zunächst in den Besitz der U. setzte, um sie dann zu vernichten, daß er sie also dem andern wegnahm in der Absicht über dieselbe wie über eine eigene zu verfügen, daß er sich dieselbe angeeignet hat im Sinne des § 242 StGB.; er wäre also schon nach diesem § strafbar.

Auch ist es denkbar, daß der Thäter die U. bereits in den Händen hatte, insbes. auch, daß sie ihm anvertraut war, und daß sich eben durch die Vernichtung die Aneignungsabsicht zu erkennen giebt; es liegt dann Unterschlagung vor.

Weiter erfüllt den Thatbestand des § 274[1], wer eine U. „beschädigt." Dies würde lediglich einen speziellen Fall des § 303 bilden, wenn Anzeichen der Absicht, sich die zum Zwecke der Beschädigung weggenommene oder bereits im Besitz des Thäters befindliche U. anzueignen fehlen.

Im „Unterdrücken" endlich, das, wie unten näher zu erörtern, im Ableugnen des Besitzes dem Berechtigten gegenüber, oder in einem Geheimhalten bestehen kann, sodaß also im Andern durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen ein Irrthum erregt wird, wird der allgemeine Thatbestand des Betrugs gefunden werden können, vorausgesetzt, daß neben der Absicht, den andern zu beschädigen, zugleich die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, nebenhergeht, was in der Regel der Fall sein wird. Für die Gleichartigkeit beider Delikte spricht insbes. der Umstand, daß der Thatbestand des § 274[1] im Preuß. StGB. als spezielle Nr. im Betrugs-§ stand, wie Liszt (S. 510) allerdings meint, unrichtigerweise.

Aus alledem geht hervor, daß auch bei dem Fehlen des § 274[1] der darin normirte Thatbestand doch in den allermeisten Fällen — ausgenommen sind nur die Fälle des Unterdrückens, wo die Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen nicht vorliegt und der Vermögensnachtheil des andern nicht wirklich eintritt — unter ein Strafgesetz fallen und mit Strafe zu belegen wäre. Man würde also bei der Richtigkeit der eingangs gedachten Voraussetzung sagen können, § 274[1] bilde eine Qualifikation anderer Delikte; die Urkunde als Gegenstand einer Strafthat der obigen Art, genieße einen besonderen Strafschutz, wenn das Delikt begangen wird, in der Absicht einem andern einen Nachtheil zuzufügen.

Das Wesentliche bei den qualifizirten Delikten ist eine erhebliche wesentliche Straferhöhung: Der einfache Diebstahl wird mit Gef. von 1 Tag bis 5 Jahren, der qualifizirte mit Zuchthaus von 1 bis zu 10 Jahren bestraft; die einfache U.-Fälschung ebenfalls mit Gefängniß, die qualifizirte mit Zuchthaus von 1 bis 5 bezw. 10 Jahren. Ist das hier auch der Fall?

Die Strafe des § 274[1] ist Gef. von 1 Tag bis 5 Jahren, daneben ev. Geldstrafe bis zu 3000 M., Diebstahl und Betrug werden mit Gef. in der nämlichen Höhe bestraft, daneben ist beim Betrug ebenfalls Geldstrafe bis 3000 M. zulässig; einfache Unterschlagung wird mit Gef. bis 3 Jahren, Veruntreuung

[2]) Literaturangaben siehe bei Olshausen, Kom. zum StGB. 3. Aufl. S. 944 Nr. 11, S. 996 Nr. 3, S. 1245 Nr. 2.

ebenfalls mit Gef. bis zu 5 Jahren bestraft. Bei all diesen Delikten kann ebenfalls wie bei § 274¹ neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürg. Ehrenrechte erkannt werden.

Sachbeschädigung wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Gef. bis zu 2 Jahren bestraft, auch tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Bei allen hier aufgeführten Delikten ist der Versuch strafbar, beim § 274¹ nicht. Bei einer Vergleichung ergiebt sich also, daß nur in den Fällen, wo sich das Delikt des § 274¹ als spezieller Fall des § 303 darstellt, eine wesentliche Straferhöhungsmöglichkeit vorliegt, eine unbedeutende im Fall der einfachen Unterschlagung. Andererseits ist aber die Bestrafungsmöglichkeit § 274¹ insofern geringer, als der Versuch hier straflos. Gerade in dem Hauptfall des § 274¹, nach dem auch das Delikt benannt worden ist, nämlich der Unterdrückung, tritt nicht nur keine Erhöhung ein bei dem speziellen Fall der Unterdrückung der Urkunde, es bietet sogar noch der allgemeine § 263 insofern einen weiteren Strafschutz, als er den Versuch mit umfaßt. Ebenso ist das Verhältniß beim allgemeineren Begriff des Diebstahls, der Veruntreuung zum in Frage stehenden Delikt. Und auch im Vergleich zur Strafe der Sachbeschädigung wäre die Strafe beim Hinzukommen des Qualifikationsmoments keine der sonst im StGB. üblichen Straferhöhung bei qualifizirten Thatbeständen. Aber dieser Umstand ist es nicht allein, welcher bei der Auffassung, den § 274¹ als Qualifikation anderer Delikte anzusehen, Bedenken erregt; es ist ferner noch der Platz, welchen § 274¹ im StGB. gefunden hat: ohne Zusammenhang mit den Vermögensdelikten, weit vor der Sachbeschädigung, im 23. Abschnitt, welcher von der U.-Fälschung handelt. Diese Betrachtung läßt es für vollkommen unwahrscheinlich erscheinen, daß der § 274¹ eine Qualifikation anderer im StGB. behandelter Delikte sein sollte.

Gelangt man aber, von obiger Voraussetzung ausgehend, zu diesem haltlosen Resultat, so muß auch die Voraussetzung falsch sein. Diese war, daß unter U. eine spezielle Art von körperlichen Sachen zu verstehen sei. Es entsteht nun die Frage, wenn der Gesetzgeber nicht eine besondere Art von Sachen, also Vermögensobjekte durch besonderen Strafschutz privilegiren wollte, welche Absicht hatte er dann, den § 274¹ dem StGB. einzuverleiben? Die Antwort im nächsten §.

§ 2. Verhältniß des § 274¹ zur U.-Fälschung.

Der 23. Abschnitt des StGB., in dem sich der § 274¹ befindet, ist überschrieben „U.-Fälschung." Der Gesetzgeber hat hier als allgemeine Ueberschrift das wichtigste, und in den meisten §§ des Abschnitts behandelte Delikt genommen, während auch Delikte in dem Abschnitt enthalten sind, welche dem allgemeinen Begriff der „U.-Fälschung" nicht subsumirt sind, sondern welche diesem Delikt koordinirt zur Seite stehen, wie eben der § 274. Die Ueberschrift ist also ungenau, da sie nicht dasjenige angiebt, was allen im Abschnitt enthaltenen §§ gemeinsam ist. Besser wäre vielleicht, den Abschnitt zu überschreiben (analog dem 8. Abschnitt): U.-Verbrechen und U.-Vergehen. Doch würde auch diese Ueberschrift noch nicht alle Thatbestände umfassen, da im § 274² auch von anderen Beweismitteln als U. gehandelt wird, nämlich von Grenzsteinen oder anderen, zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmten Merkmalen. Das Gemeinsame der Delikte im 23. Abschnitt ist also auch nicht, daß sie sich auf U. beziehen, sondern auf Beweismittel überhaupt; und zwar sollen diese nicht in ihrer körperlichen Erscheinung geschützt werden; vielmehr ist das Rechtsgut, welches hier Strafschutz genießt, die

Rechtssicherheit, soweit dieselbe durch U. und andere äußerliche Merkmale begründet wird. Im gleichen Sinne spricht sich Liszt (S. 502) aus. Dies ist bezüglich der U.-Fälschung außer allem Zweifel. Der § 267 richtet sich gegen die unbefugte Herstellung und den falschen Gebrauch einer U.; durch diese Handlung wird aber nicht die U. als Sache betroffen, sondern der in der U. verkörperte Inhalt: Der Inhalt einer U. beweist aber stets etwas. Wenn also das Herstellen eines falschen Inhalts bestraft wird, so wird eben geschützt die Beweissicherheit.

Wie oben dargelegt worden, handelt es sich im § 274[1] nicht um ein qualifizirtes Delikt gewisser Vermögensdelikte; der § befindet sich in dem Abschnitt, welcher nach der Ueberschrift hauptsächlich von einem Delikt handelt, welches die Beweissicherheit schützt. Hieraus geht hervor, daß es sich auch bei § 274[1] um nichts anderes handeln kann, als um den Schutz der Rechtssicherheit, es ist wie § 267 ein Vergehen in Bezug auf Beweismittel; und zwar ist, wie die U.-Fälschung „Herstellung", so der Thatbestand des § 274[1] „Beseitigung der U. als Beweismittel". Die Rechtssicherheit wird nicht blos dadurch verletzt, daß ein Beweismittel verfälscht wird, sondern auch dadurch, daß durch rechtswidrige Beseitigung einer U. es dem Berechtigten unmöglich gemacht wird, die U. als Beweismittel zu gebrauchen.

Behält man diesen Zweck im Auge, so gelangt man zu einer klaren, harmonischen Auslegung des § 274[1] und gewinnt die Ueberzeugung, daß einzelne auftauchende Fragen nicht in derselben Weise beantwortet werden können, wie bei den anscheinend analogen Fällen der Vermögensdelikte; daß nicht dieselben Gesichtspunkte hier wie dort maßgebend sein können. Eine hierauf beruhende Auslegung des § 274[1] soll die folgende Darstellung bieten.

§ 3. Begriff der U. im allgemeinen Sinne des StGB.

An die Spitze mögen gestellt werden die den verschiedenen Ansichten über den Begriff der U. gemeinsamen Momente: U. sind sinnlich wahrnehmbare Gegenstände, also Augenscheinsobjekte, welche irgend eine Thatsache zu bekunden, beweisen geeignet sind. Dieser weite Begriff, welcher im Grunde genommen alle Gegenstände umfaßt und unter den sämmtliche engere Begriffsbestimmungen der U. fallen, wird nun in verschiedener Weise eingeengt. Die eine Gruppe verlangt, daß der betr. Gegenstand die Bestimmung erlangt hat, zum Beweise einer Thatsache zu dienen, so Börne (GS. 41 S. 386), Meyer (Lehrb. S. 593), welche beide auch noch Erkennbarkeit dieser Bestimmung verlangen, Oppenhoff, (welcher weiter fordert Leblosigkeit und Anfertigung des Gegenstandes von Menschenhand), Merkel, der den Begriff weiter auf U. beschränkt, „denen im Verkehr oder im Prozeß Beweiskraft für rechtlich erhebliche Thatsachen zukommt", Berner Lehrb. S. 539) und Olshausen (S. 1120).

Eine andere Gruppe verlangt, daß auf dem betr. Gegenstand durch Schrift oder schriftvertretende Zeichen eine Thatsache bekundet werde. Zum Theil wird in dieser Begriffsdefinition auch das Moment der Beweisbestimmung mit aufgenommen, so von Schütze, Rubo, theils nicht, so Mommsen (GS. 41 S. 41), aus dessen Definition: „U. ist ein zu dauernder Erkennbarkeit vergegenständlichter Gedanke" hervorgeht, daß er Schrift oder etwas dieselbe Vertretendes verlangt.

Allein steht mit seiner Ansicht das Reichsgericht, welches im Urth. vom 23. Januar 1880 (E. 1 S. 164) unter „U. im allgemeinen leblose, von Menschenhand gefertigte Gegenstände, welche geeignet sind, eine Thatsache zu

erweisen" versteht, obwohl es allerdings im Urth. v. 19. Mai 1882 (E. 6 S. 290) von dieser Auffassung meint, daß sie in der Wissenschaft und Praxis allgemein feststehe! Dagegen findet sich wieder in einer Entsch. v. 1882 (R. 4 S. 671) der Passus: „Denn das Wesentliche an einer U. ist nicht deren substanzielle Unterlage sondern die Schrift", im Urth. v. 19. Dez. 1887 (E. 17 S. 103) die Stelle, „um U. zu sein, muß der Gegenstand aus sich menschliche Gedanken irgend welchen Inhalts, mögen sie Willensäußerungen, Zeugnisse oder Gutachten sein, erkennbar werden lassen."

Liszt (S. 503) begnügt sich nicht mit der Beweisbestimmung — die ja nachträglich, nachdem der die U. bildende Gegenstand schon vorhanden ist, erst erfolgen kann —, sondern er verlangt, daß der betr. Gegenstand zum Zwecke des Beweises angefertigt sei; weiter unterscheidet er zwischen U. im strafrechtlichen und im prozessualen Sinne. Hälschner (Gem.Strafr. 2 S. 519) verlangt nicht blos die Beweisbestimmung neben der Schriftlichkeit, sondern auch, daß sich eben diese Bestimmung aus der Urkunde erkennen lasse. Geyer (Lehrb. S. 730) endlich unterscheidet verschiedene Begriffsbestimmungen, von denen immer die vorhergehende die folgende in sich schließt. Er sagt:

„Unter U. im weiteren Sinne versteht man alle leblosen Gegenstände welche dazu dienen können, die Ueberzeugung von einer Thatsache hervorzurufen, in einem engeren Sinne dagegen nur die durch menschliche Thätigkeit erzeugten Gegenstände solcher Art, während man in noch engerem Sinne blos schriftliche Aufzeichnungen, welche etwas Thatsächliches bekunden, und im allerengsten Sinne unter U. diejenigen Schriftstücke versteht, welche durch einen maßgebenden Willen in allgemein erkennbarer Weise die Bestimmung erhalten haben, zum Beweise von rechtserheblichen Thatsachen zu dienen."

Was nun die einzelnen Ansichten und deren praktische Konsequenzen anlangt, so gelangt die erste Gruppe, welche nur Beweisbestimmung verlangt, zu dem Resultat, daß jeder Gegenstand, dem die Bestimmung beigelegt wird, etwas zu beweisen, eine U. sei, sie unterscheidet also nicht, zwischen Augenscheinsobjekten und Urkunden, denn auch erstere sind Gegenstände, denen die Bestimmung — wenn auch nachträglich — beigelegt wird, etwas zu beweisen. Warum dann von einigen noch die Beschränkung der Leblosigkeit und Anfertigung von Menschenhand gefordert wird, ist unerfindlich; ebenso könnte ein lebendes Thier eine U. im angegebenen Sinne sein; ja, es wäre bei dieser Definition sogar widersinnig, eine lebende Hecke, welche die Grenze zweier Grundstücke bildet, nicht als U. anzusehen, während ein aus Holz angefertigter Zaun zweifellos eine solche wäre.

Wer zwar Schriftlichkeit der U., aber nicht Beweisbestimmung verlangt, gelangt dazu, jedes an sich werthlose Zettelchen, auf dem eine rechtlich völlig unerhebliche Thatsache bekundet wird, als U. anzusehen. Es kann entschieden nicht im Sinne des Gesetzes liegen, diesem Objekte einen besonderen Strafschutz angedeihen zu lassen. In diesem Sinne spricht sich auch Binding (Normen S. 207) aus.

Richtig ist allein die Ansicht, wonach U. im Rechtssinn ist, ein zum Beweise einer Thatsache bestimmtes Augenscheinsobjekt, in welchem ein Gedankeninhalt in bleibenden, konventionellen — also allgemein verständlichen — Schriftzeichen objektivirt ist. Die Beschränkung auf die zum Beweise bestimmten Objekte der angegebenen Art, geht aus dem soeben Gesagten hervor; die Beschränkung auf Schriftstücke bez. solche Augen-

scheinsobjekte, in denen ein Gedankeninhalt durch wortvertretende allgemein verständliche Zeichen objektivirt ist, folgt nicht blos daraus, daß unmöglich der Gesetzgeber für dieselbe Sache bald das Wort Augenscheinsobjekt, bald das Wort U. gebraucht hat; für diese Beschränkung spricht vielmehr zunächst gerade der Sprachgebrauch des StGB., welches im § 274 ausdrücklich zwischen U. und anderen Augenscheinsobjekten: nämlich Grenzsteinen oder andern zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmten Merkmalen unterscheidet. Wäre z. B. die Definition des Reichsgerichts richtig, so wäre Abs. 2 überflüssig, da der in ihm enthaltene Thatbestand bereits durch Abs. 1 völlig gedeckt würde. Man soll aber nicht ohne genügenden Grund dem Gesetzgeber einen Pleonasmus vorwerfen. Auch in § 92² wird ausdrücklich zwischen U. und anderen Beweismitteln unterschieden; daß unter anderen Beweismitteln nur Augenscheinsobjekte, nicht etwa Zeugen oder Eide verstanden werden können, bedarf keiner weiteren Erörterung. Ebenso findet sich in § 133 eine Nebeneinandersetzung von U. und anderen Gegenständen.

Daß sodann unter U. im Sinne des 9. Abschnitts der CPO. etwas anderes als schriftliche Aufzeichnungen, in denen ein Gedankeninhalt objektivirt ist, zu verstehen sei, ist noch niemandem in den Sinn gekommen. Soll aber gerade die U. als Beweismittel, also im prozessualen Sinne, geschützt werden, so erscheint es inkonsequent, zwischen U. im Sinne des Strafgesetzes und solchen des Prozeßrechtes zu unterscheiden.

Endlich spricht für die hier vertretene Definition die Auffassung des Volkes, welches unter U. lediglich etwas „Geschriebenes" versteht, ja das noch mehr fordert, nämlich eine Unterschrift! Es sei mir verstattet, hierfür ein drastisches Beispiel aus der Praxis anzuführen:

Es handelte sich um eine Vernehmung eines Maurers, welchem eine U.-Fälschung zur Last gelegt wurde. Derselbe hatte der Frau seines früheren Meisters einen mit Bleistift geschriebenen Zettel des Inhalts zugeschickt: „Schicke mir fünf Mark nach der N.-straße Nr. 5." In diesem Hause war der Meister beschäftigt; die Ehefrau sollte durch den Zettel in den Irrthum versetzt werden, ihr Mann habe den Zettel geschrieben, und infolgedessen dem Ueberbringer das Geld aushändigen. Der Beschuldigte gestand alles; auf die Frage, weshalb er nicht auch den Namen des Meisters darunter gesetzt habe, meinte er: „Das wollte ich nicht, das wäre doch U.Fälschung gewesen."

Um die ebenfalls viel bestrittene Frage, ob eine Unterschrift zum Wesen der U. gehört, für die hier vertretene Ansicht zu erörtern, muß man zwischen Thatbestands- und Aussage-U. unterscheiden: erstere verkörpert in sich den rechtlich in Frage kommenden Thatbestand, z. B. ein Rechtsgeschäft, oder ein Delikt, letztere giebt Kunde eines andern von einer Thatsache. Nun wird es wohl nicht zweifelhaft sein, daß die letztere allerdings unterschrieben sein muß, da es ja gerade das wesentliche ist, daß eine bestimmte Person die betr. Erklärung abgegeben hat. Daß aber die Thatbestands-U. unterschrieben sei, ist nicht erforderlich: ein beleidigender anonymer Brief ist ganz gewiß eine Urkunde.

Zu eng ist die, im übrigen mit der erörterten Definition übereinstimmende, Ansicht Hälschners, daß die Beweisbestimmung äußerlich erkennbar sei, dies wird eben bei vielen Thatbestands-U., wie z. B. dem anonymen Brief, nicht der Fall sein, vielmehr wird hinterher durch eine außerhalb der U. liegende Ver-

fügung derselben die Bestimmung, zum Beweise zu dienen, erst beigelegt: Es wäre aber höchst unpraktisch, derlei U. den Strafschutz, ohne daß ein Grund dafür vorliegt, zu versagen.

§ 4. Begriff der U. im Sinne des § 274¹.

Die Strafbestimmung des § 267 erstreckt sich nur auf öffentliche U. und solche Privaturkunden, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind. Oppenhoff, Olshausen, Rubo, John und Rüdorff sind nun der Ansicht, daß es sich auch in § 274¹ nur um U. der in § 267 bezeichneten Art handele und folgern dies daraus, daß § 267 an der Spitze des Abschnitts steht und das darin behandelte Delikt die Ueberschrift des ganzen Abschnitts bilde. Diese Ansicht ist irrig. Wie oben schon hervorgehoben, ist die Ueberschrift ungenau; und allein daraus, daß im wichtigsten Delikt des Abschnitts der Begriff der U. enger als sonst aufgefaßt wird, zu schließen, daß dieser U.Begriff für den ganzen Abschnitt zu gelten habe, ist grundlos. Sieht man jedoch auf den Sinn der beiden §§, so ist kein Zweifel, daß es sich in § 274 lediglich um U. im eben (§ 3) erörterten Sinne handelt, nicht blos um solche im Sinne des § 267.

Zur Vollendung des Thatbestandes des letzteren § gehört der Gebrauch der gefälschten U. Um aber einen bestimmungsgemäßen Gebrauch einer U. in wirksamer Weise zu machen, dazu gehört, daß die U. in der That ein wirksames Beweismittel darstellt, daß sie zum Beweise von Rechten von Erheblichkeit ist. Im § 274¹, dem Gegenstück von § 267, wird gefordert, daß es dem Berechtigten unmöglich gemacht werde, die U. zu gebrauchen, in der Absicht ihn zu schädigen. Ob aber diese Beschädigung wirklich eintritt, ob durch die Entziehung der U. dem Berechtigten zugleich der Beweis seines Rechtes entzogen wird, ob er nicht vielleicht trotz der Entziehung sein Recht anders und besser beweisen kann, darnach wird nicht gefragt: bestraft wird die in der bezeichneten Absicht vorgenommene Entziehungshandlung. Es wäre also höchst überflüssig, sollte in jedem einzelnen Fall erst festgestellt werden, ob die U. in concreto zum Beweise von Rechten von Erheblichkeit war. Eine derartige Feststellung würde durchaus nicht dem Sinne des § entsprechen. Es ist eben nur erforderlich, daß die U. zum Beweise von Rechten bestimmt war.

Die gleiche Ansicht vertreten Liszt (S. 510), welcher argumentirt: „Wie die U.-Fälschung Herstellung, so ist die U.-Unterdrückung Beseitigung der U. als Beweismittel, demnach muß Beweisbestimmung, nicht aber Beweiserheblichkeit auch hier zum Begriff der Urkunde gefordert werden", ferner Hälschner, Meyer, Merkel, Schwarze, auch das Reichsgericht (R. 5 S. 625 u. 9 S. 537, E. 9 S. 141) ist der Meinung, daß in § 274¹ die Beschränkung des § 267 nicht Platz greife.

§ 5. Begriff des „Gehörens".

In der Literatur sind hierüber 3 Ansichten vertreten: nach der einen gehört dem Eigenthümer die U. nur dann nicht ausschließlich, wenn ein anderer Miteigenthum daran hat, wenn also die U. eine fremde für ihn im Sinne von § 242 und § 303 StPO. ist: so Hälschner S. 561, Liszt S. 511, Herzog (GS. 26 S. 228) und Merkel (HH. S. 807). Nach der zweiten Ansicht gehört dem Eigenthümer die U. dann nicht ausschließlich, wenn ein Andrer ein dingliches Recht an derselben hat, wie Pfand- oder ein dingliches Gebrauchsrecht, wenn er also, obwohl die U. civilrechtlich in seinem Eigenthum steht, dieses nicht unbeschränkt

geltend machen kann; diese Ansicht vertreten Olshausen S. 1160, Rubo S. 900 und Rüdorff S. 633. Nach der dritten Ansicht endlich gehört die U. dem Eigenthümer schon dann nicht ausschließlich, wenn ein Anderer an derselben Editionsrecht, also ein prozessuales Recht an derselben nach § 387 CPO. hat, so Oppenhoff und Puchelt.[3])

Hälschner und Merkel identifiziren also eine U., welche nicht ausschließlich gehört und eine fremde U. Die vorhergehende U., sagt Hälschner, ist zwar eine fremde, wenn der Thäter nur Miteigenthümer derselben ist, aber nicht schon dann, wenn ein anderer in Betreff derselben ein Editionsrecht oder Pfandrecht hat. Wodurch beide zu der Auffassung bewogen werden, wird nicht gesagt. Und doch ist die Ansicht, daß eine Sache, welche dem Berechtigten nicht ausschließlich gehört, für ihn eine fremde sei, so neu und überraschend, daß sie längerer Ausführung werth wäre. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird man nie von einer Sache, welche im Miteigenthum mehrerer steht, sagen, daß sie für die einzelnen Miteigenthümer eine fremde ist. In § 242, § 303 StGB. ist allerdings unter einer fremden Sache auch eine solche zu verstehen, welche im Miteigenthum eines Anderen steht; es ist hier die betr. Sache als in einzelne Theile zerlegt zu denken, deren jeder Theil im alleinigen Eigenthum steht; durch Wegnahme bz. Beschädigung der ganzen Sache wird der Theil mitbetroffen und so das Delikt begangen. Eine für die Anwendung des Gesetzes nothwendige und dessen Sinn entsprechende Auslegung, die aber gleichwohl nicht den Sprachgebrauch rechtfertigt, eine Sache, die im Miteigenthum steht, also jedenfalls dem Miteigenthümer nicht ausschließlich gehört, als eine für diesen fremde zu bezeichnen.

Auch die zweite Ansicht geht davon aus, daß der Eigenthümer der U., an der ein anderer ein dingliches Recht hat, sein Recht nach gewissen Seiten hin nicht ausüben kann, daß er von der Geltendmachung einzelner Eigenthumsbefugnisse ausgeschlossen ist; faßt also „gehören" ebenfalls gleichbedeutend mit „im Eigenthum stehen" auf.

Nicht so die letzte Ansicht. Ausgehend davon, daß es sich bei einer zum Beweismittel bestimmten U. weniger um Geltendmachung des Eigenthums im civilrechtlichen Sinne, als vielmehr um die freie Verfügung darüber als Beweismittel handelt, setzt sie „gehören" gleichbedeutend mit „die unumschränkte Verfügung haben"; und folgert weiter, daß dieses freie Verfügungsrecht nicht blos dann mangelt, wenn ein anderer ein civilistisches Forderungsrecht auf die U., sondern schon wenn der Andere ein prozessuales Editionsrecht daran hat. Diese letzte Ansicht ist die richtige, wie aus verschiedenen Gründen hervorgeht.

Das Beweisinteresse soll geschützt werden. Im Civilrecht sind die Rechtsverhältnisse an U. nicht besonders ausgebildet, sondern fallen mit unter die allgemeinen Grundsätze über die Rechtsverhältnisse an Sachen. Im Prozeßrecht ist ein wichtiges Rechtsverhältniß an U. das Editionsrecht, welches in § 386 ff. CPO. geregelt wird. In § 387 heißt es:

Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet,
1) wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe der U. oder deren Vorlegung auch außerhalb des Prozesses verlangen kann;

[3]) Eine vierte denkbare Auslegung, daß eine Ausschließlichkeit des Gehörens dann vorläge, wenn ein Anderer ein civilrechtliches, nicht also wie das Editionsrecht ein prozessuales Forderungsrecht auf die U. hätte, hat in der Literatur keine Anhänger.

2) wenn die U. ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Gegner gemeinschaftliche ist.

Das ist ein eigenartiges prozessuales Recht an einer U., an welcher der so Berechtigte weder Miteigenthum noch auch nur ein dingliches Recht hat; denn sie ist nicht als Sache, sondern ihrem Inhalte nach eine gemeinschaftliche.

Erläuternd, exemplifizirend fährt der § 387 fort:

„als gemeinschaftlich gilt eine U. insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäfts gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

Daß für die Rechtsverhältnisse an U. andere Gesichtspunkte als die nur civilistischen in Betracht kämen, sah auch der Gesetzgeber des Preuß. Landrechts ein, worauf zwei Bestimmungen hinweisen. Nach § 304 I 9 steht eine U., welche über ein zweiseitiges Rechtsverhältniß in nur einem Exemplar errichtet ist, im Miteigenthum der Kontrahenten, da sie durch gemeinsame Thätigkeit derselben behufs Beurkundung ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten geschaffen sei. Und in § 86 I 16 wird das Eigenthum an einer U., welche dadurch entstand, daß der Gläubiger auf ein dem Schuldner gehöriges Papier in der Erwartung der Zahlung eine Quittung geschrieben hat, dem Gläubiger zugesprochen. Diese beiden besonderen Bestimmungen stellen sich nicht etwa als Folgerungen aus den Grundsätzen über die Spezifikation dar, sondern beruhen lediglich auf praktischen Rücksichten. Wenn man von Rechten an U. spricht, so meint man nicht die körperliche Sache der U., sondern den Inhalt (nur in einzelnen Fällen wird es sich um die betr. Substanz handeln, wo vielleicht ein seltenes Papier, auf dem die Schrift geschrieben, oder werthvolle Lettern, mit denen sie geschrieben, in Frage kommen.) Es hängt dies mit dem eigenthümlichen Charakter der Schrift an sich zusammen: sie ist Gedankenausdruck, sie bringt etwas Ideelles, Abstraktes zur äußeren, körperlichen Erscheinung; sie bildet eine Brücke von der Gedanken- zur äußeren Erscheinungswelt. Wenn man nun von Rechten an U. spricht und damit, wie eben gesagt, nicht sowohl das beschriebene Papier, als den durch die Schrift verkörperten Gedankeninhalt meint, so kann man da freilich nicht von Eigenthum sprechen, denn es giebt kein Eigenthum an unkörperlichen Sachen oder an Geistesprodukten; wohl aber kann man sagen, es steht Jemanden an der U. als unkörperlicher Sache ein Recht zu: dies meint das Gesetz, wenn es sagt, es gehört Jemandem eine U. Zu diesem Rechte aber gehört in ersterer Linie bei beweiserheblichen U. das Editionsrecht gemäß § 387 CPO. Wenn also ein Anderer an einer U. das Recht hat, nach § 387 die Herausgabe der U. zu verlangen, so wird dieses Recht strafrechtlich nach § 274 geschützt, denn dem Eigenthümer der U. gehört dieselbe nicht ausschließlich; er kann seine Rechte nicht unumschränkt geltend machen.

Ausgehend von dem Falle des Preuß. Landrechts, wo eine nur in einem Exemplar errichtete U. über ein zweiseitiges Rechtsgeschäft im Miteigenthum beider Kontrahenten steht, setze man den Fall, es werden zwei gleichlautende, je von beiden Kontrahenten unterschriebene U. ausgestellt; das eine Exemplar geht durch Zufall unter; der Verlustträger zeigt dies dem andern Kontrahenten an. Dieser, welcher nach § 387 im Prozeß zur Edition verpflichtet sein würde — denn die in seinen Händen befindliche U. ist ihrem Inhalte nach eine für den Beweis-

führer und den Gegner gemeinschaftliche, — vernichtet die U. in böswilliger Absicht, um den Gegner dadurch zu benachtheiligen. Gerade auf diesen Fall ist § 274 anwendbar. Gerade derartige Schädigungen des gegnerischen Rechtes sollen durch die Strafdrohung vermieden werden. Man kann auch nicht einwenden: genügende Sicherheit gegen derartige Unterdrückungen eigner U., an denen der Gegner ein Editionsrecht hat, gewährt schon der in Aussicht stehende Editionseid und die Folgen der Eidesverweigerung. Denn es wird häufig vorkommen, daß der eigentlich Berechtigte von dem Ort, wo sich die U. befindet, nichts weiß, daß ihm unbekannt ist, an wen er sich zu wenden rc. Für alle diese Fälle soll die Strafdrohung des § 274 eine Pression zur Verhütung der Beseitigung ausüben. Es ist mithin auch falsch, wenn Oppenhoff S. 672 den § nur auf die Fälle bereits erworbenen Editionsrechtes erstreckt wissen will.

Im Einzelnen wird man also sagen: Eine U. gehört dann ihrem Besitzer nicht ausschließlich,

1) wenn ein Anderer Miteigenthum daran hat,

2) wenn ein Anderer ein dingliches Recht daran hat: etwa ein Pfandrecht, denn dieses wird gerade deshalb gewährt, damit der Berechtigte geeignetenfalls ein sicheres Beweismittel in den Händen habe. Der Eigenthümer der U. kann in diesem Falle nicht frei über sie verfügen, sie gehört ihm, auch in ihrer körperlichen Beschaffenheit, nicht ausschließlich,

3) wenn ein Dritter ein Recht darauf hat, die U. im Prozeß als Beweismittel geltend zu machen: dies hat er aber nach § 387 CPO. auch, wenn er ein Forderungsrecht auf die U. hat, etwa in Folge eines Auftrags oder Gesellschaftsvertrags, überhaupt wenn er die Herausgabe oder die Vorlegung der U. auch außerhalb des Prozesses nach den bürgerlichen Rechtsvorschriften verlangen kann. Es können beispielsweise die Parteien einen Vertrag nach der Regel des bürgerlichen Rechts dahin abgeschlossen haben, daß gegebenenfalls der Eigenthümer der U. verpflichtet sein soll, dieselbe vorzulegen. Es wäre nicht abzusehen, weshalb hier bei einer absichtlichen Beschädigung § 274 nicht Platz greifen sollte. Aber noch weiter, auch dann ist der Eigenthümer der Urkunde editionspflichtig — und das korrespondirende Recht des Beweisführers ist das Editionsrecht im engern Sinne — wenn die U. ihrem Inhalte nach eine gemeinschaftliche ist; das sind, wie das Gesetz selbst exemplifizirt, die Fälle:

a) Urkunden, welche im Interesse mehrerer Personen errichtet sind, für diese Personen: z. B. folgender Fall: „Der Testator giebt das Testament seinem Sohn, welchen er als Universalerben eingesetzt hat, in Verwahrung. Dieser vernichtet nach Ableben des Testators und nachdem er durch konkludente Handlungen den Nachlaß angetreten hat, das Testament in der Absicht, die darin Bedachten zu schädigen, weil ihm als alleinigem gesetzlichen Erben der ganze Nachlaß anfallen würde, wäre kein Testament vorhanden. Gewiß steht das Testament als Stück des Nachlasses, den er angetreten hat, im alleinigen Eigenthum des Thäters; kein dingliches, kein Forderungsrecht der Legatare, die ja möglicherweise von den für sie ausgesetzten Vermächtnissen gar nichts wissen, und doch wird man nicht sagen dürfen: das Testament gehöre ihm ausschließlich, er habe die unumschränkte Verfügung darüber: vielmehr legt ihm die Bestimmung des § 387 CPO. bestimmte Pflichten auf, welche die freie

Verfügung über das Testament ausschließen, und somit ist er nach § 274¹ strafbar;

b) U. gelten ferner als gemeinschaftlich für die Personen, deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Doch greift natürlich bei der Edition § 387² nur Platz, wenn nicht gemäß § 387¹ CPO. nach dem bürgerlichen Recht — so in Sachsen nach § 1566 BGB. — im Gebiete des Preuß. Landr. nach obigen Bestimmungen bereits Edition verlangt werden kann;

c) als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäfts gepflogenen schriftlichen Verhandlungen. Also es hat zwischen den Betheiligten ein längerer Briefwechsel vor Abschluß des Geschäfts stattgefunden; Eigenthümer der Briefe sind die Empfänger geworden. Diese Schriftstücke stehen jedoch mit dem nachher zustande gekommenen Geschäft nur mittelbar in Beziehung; ein Vernichten würde an sich straflos sein. Hier müßte erst der Gegner im Prozeß den Antrag auf Edition gestellt haben, also, ein erworbenes Editionsrecht haben, damit bei einer Vernichtung § 274 in Anwendung kommen könnte.

Die CPO. will den Kreis der gemeinsch. U. durch die Aufzählung nicht schließen; durch das Wörtchen „insbesondere" ist angedeutet, daß das Gesetz nur Beispiele anführen will. Auch Handelsbücher gehören hierher (vgl. Art. 37 HGB.). Doch wird die Ausschließlichkeit des Verfügungsrechts über dieselben erst durch die Verordnung des Gerichts im Prozeß auf Vorlegung aufgehoben. Erst eine Vernichtung 2c. nachher würde unter § 274¹ fallen; bis eine derartige Anordnung ergangen ist, würde eine Vernichtung der Handelsbücher nur im Falle des § 210² RKO. strafbar sein.

Zum Schluß mag eine Parallele gezogen werden zwischen § 274¹ und § 274². Nicht unabsichtlich stehen beide Bestimmungen neben einander, sondern sie gehören begreiflich eng zusammen; in beiden wird ein Beweismittel geschützt, hier die U., dort ein anderweites Merkmal; es handelt sich in § 274² lediglich um den Schutz des Beweises; es steht ein Grenzstein auf dem eigenen Grund und Boden, er gehört als Sache civilrechtlich allein dem Thäter; trotzdem gehört er ihm nicht ausschließlich im Sinne von § 274²; er darf das Zeichen nicht entfernen, vernichten 2c., eine durch das Strafrecht geschaffene im Interesse des Prozesses gegebene Beschränkung eines civilen Rechts. Hier ist die Bestimmung „welcher nicht ausschließlich gehört" nicht hinzugefügt, weil dies selbstverständlich ist, denn ein Grenzstein kann nur gemeinschaftlich sein; er ist eben stets bestimmt, zwei Rechte gegenseitig abzugrenzen und wie zum Beweise des einen so auch zum Beweise des anderen Rechtes zu dienen. Bei U. war diese Bestimmung des nicht „Ausschließlichgehörens" nöthig, weil dieselben lediglich im Interesse des Eigenthümers ausgestellt sein können.

§ 6. Die Handlung.

Das Delikt selbst besteht in einer Handlung oder Unterlassung. Erstere kann bestehen in einem gänzlichen Vernichten der U. oder in einem bloßen Beschädigen.

1. **Vernichtet** wird die U. nicht blos durch vollständiges Ausderweltschaffen, sondern auch, da es sich um U. als Beweismittel handelt, durch völliges Unleserlich- bez. Unverständlichmachen der Schrift, denn dadurch wird eben der Charakter als U., d. h. der durch Schriftzeichen ausgedrückte Gedankeninhalt ver-

nichtet. So auch Olshausen S. 1160, (Oppenhoff S. 672 und das RG. (R. 4 S. 670). Zu weit geht Blum (StGB. § 274 [1]), wenn er schon im Auslöschen der Unterschrift eine Vernichtung erblickt; denn es kann der beweiserhebliche Charakter auch nach Auslöschen der Unterschrift noch gewahrt sein. Dies ist nach obiger Ausführung unbestreitbar bei der Thatbestandsurkunde, da ja zu derselben die Unterschrift kein wesentliches Erforderniß bildet. Aber auch bei der Aussage-Urkunde ist es möglich: Es ergiebt sich z. B. aus der Form oder dem Inhalt der U., daß sie von einer bestimmten Person herrührt, oder in einer U. sind mehrere Thatsachen beurkundet; weiß man nun aus andern Umständen von allen Thatsachen, mit Ausnahme einer einzigen, daß sie wahr sind, so wird man nicht fehlgehen, wenn man die eine darin beurkundete Thatsache, über die man aus andern Umständen nichts weiß, mindestens für sehr wahrscheinlich hält. Vernichtet ist die U. nicht; über das Maß der ihr noch immer innewohnenden Beweiskraft wird der Richter zu entscheiden haben. Dies steht nicht im Widerspruch damit, daß oben Unterschrift für die U. verlangt wurde, denn da handelte es sich darum, was U. an sich ist, hier fragt es sich, ob die so beschaffene U. durch Auslöschen der Unterschrift ihre Beweiskraft völlig einbüßt. In diesem Sinne auch Schwarze S. 692. Vernichtung liegt eben nur dann vor, wenn die U. als Beweismittel vollkommen beseitigt ist.

2. **Beschädigt** wird eine U. dann, wenn ihr Zweck, als Beweismittel zu dienen, beeinträchtigt wird, sei es dadurch, daß sie in ihrer äußeren Erscheinung (z. B. durch Zerreißen) beschädigt wird, denn auch hiernach kann unter Umständen nach § 381 CPO. eine Beschädigung insofern liegen, als der Richter der U. keine volle Beweiskraft mehr beilegt, sei es dadurch, daß an der Schrift selbst durch Radiren, Korrigiren ꝛc. eine Veränderung vorgenommen wird, welche die Beweiskraft schwächt, so auch Olshausen, Liszt und Hälschner. Eine U. ist eben dann **beschädigt**, wenn derartig auf sie eingewirkt worden ist, daß ihre Unversehrtheit ihre volle Kraft als Beweismittel aufgehoben ist, nicht aber, wenn das Ziel und die Richtung der U. beeinträchtigt wird; im letzteren Falle würde Fälschung vorliegen; die Beschädigung verringert die Beweiskraft, die Fälschung verändert sie; durch die Beschädigung wird die U. quantitativ verletzt, durch die Fälschung qualitativ. Aber sowenig wie bei der Fälschung richtet sich bei der Beschädigung die Verletzung gegen die Materie, sondern nur gegen die U. als Beweismittel[4]).

Zur Unterscheidung wird im Einzelnen dienen die Absicht, in welcher das Delikt begangen wurde: geschah die Veränderung — denn eine solche liegt bei einer Beschädigung stets vor — in der Absicht, die Kraft der U. als Beweismittel für einen Anderen zu mindern, so greift § 274 Platz; die Handlung, durch welche die Veränderung vorgenommen wurde, ist an sich strafbar; geschah die Veränderung, um sich ein Beweismittel zu verschaffen bez. um die Beweiskraft der eigenen U. zu erhöhen, so liegt das Delikt des § 267 bez. 268 vor, falls nämlich von der so veränderten U. zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht wird. Sehr wohl ist denkbar eine gleichzeitige, durch dieselbe Handlung vorgenommene Fälschung und Beschädigung, denn die Veränderung kann geschehen in der Absicht, die U. dem Andern als Beweismittel zu entziehen und zugleich sich ein Beweismittel zu verschaffen. Wird von dieser auf solche Weise gefälschten U. Gebrauch

[4]) Vgl. R. d. RG. 2 S. 136, E. 3 S. 370, 10 S. 44 und Merkel, HH. S. 808.

gemacht, so liegt Idealkonkurrenz von § 267 bz. 268 mit § 274 vor. Kommt es nicht zum Gebrauchmachen, so liegt entweder Versuch von § 268 in Idealkonkurrenz mit § 274 vor, oder nur § 274, denn Versuch von § 267 ist straflos.

3. Am interessantesten und vielseitigsten gestaltet sich der Thatbestand bei der Unterdrückung der U.

Der Begriff kommt im StGB. in doppeltem Sinne vor: einmal gesetzt in Beziehung zu körperlichen, sodann in übertragenem Sinn zu unkörperlichen Objekten. Ersteres findet sich in §§ 92, 351, 354; § 92 handelt von U., welche rechtliche Verhältnisse der Regierung des Reichs oder eines Bundesstaates regeln, also U. im Sinne von § 267 und andere Beweismittel in diesem Sinne; und achtet das Unterdrücken gleich dem Vernichten oder Verfälschen. § 351 behandelt den Fall, wo ein Beamter zum Zwecke einer Unterschlagung Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig führt, verfälscht oder unterdrückt. § 354 endlich richtet sich gegen den Postbeamten, welcher Briefe unbefügterweise öffnet oder unterdrückt. Im übertragenen Sinne spricht § 169 von der Unterdrückung des Personenstandes, welche neben der Unterschiebung oder Verwechselung eines Kindes gedacht werden kann; während es sich im § 263 um die Unterdrückung wahrer Thatsachen und den dadurch erzeugten Irrthum handelt. Ursprünglich bedeutet „Unterdrücken" einen Gegenstand unter etwas drücken; nämlich unter den gewöhnlichen Platz des betr. Gegenstands, unter das Niveau, auf dem er sich befindet: am besten ist wohl das Beispiel eines schwimmenden Körpers, welchen man unter das Wasser hinabdrückt. In übertragenem Sinn wird das Wort gebraucht, wo man einen Vorgang, sei es äußerer, sei es innerer Natur, der Erkenntniß der Außenwelt zu verbergen sucht: ein Lachen, einen Schmerz unterdrücken; in dieser Beziehung bezeichnet Unterdrückung die Handlung, welche einer Sache einen anderen Anschein, als sie in Wirklichkeit haben müßte, giebt, und ein Verbergen der wahren Sachlage: wer ein Lachen unterdrückt, will ernsthaft erscheinen, obwohl er es nicht ist, u. s. w.; es bedeutet also unterdrücken „etwas bestehendes der Kenntniß dritter entziehen" (Olshausen S. 686). Diesen Sinn muß man auch der Beurtheilung des „Unterdrückens" im Sinne des StGB. zu Grunde legen: das Unterdrücken der U., Beweismittel und Briefe im Sinne von §§ 92, 351, 354 ist nichts anderes als das Entziehen derselben der Kenntniß derer, welche Rechte daran auszuüben befugt sind; im Sinne von § 169, 263 das Verbergen von Thatsachen, welche Andere zu wissen berechtigt sind. Es liegt nun kein Grund vor, den Begriff in § 274 anders aufzufassen: vielmehr bedeutet es auch hier nichts anderes, als die U. der Kenntniß — und somit der Benutzung — denjenigen entziehen, welche Gebrauch von der U. zu machen berechtigt sind; dieser Gebrauch besteht hier wieder in der Geltendmachung der U. als Beweismittel. Es konkurrirt also im Falle, daß die U. ganz oder theilweise im Eigenthum eines Andern steht, das Delikt, wie schon oben bemerkt, mit Unterschlagung, bez. mit Betrug; in letzterem Falle, wenn der Unterdrückende nicht die Absicht hat, die U. sich anzueignen, dieselbe jedoch dolos dem darnach Fordernden ableugnet. Doch gehört allerdings dazu, daß der Handelnde zugleich die Absicht damit verbindet, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Unterdrücken bedeutet also nicht blos, wie Oppenhoff, Hälschner, John, Liszt annehmen, ein Beiseiteschaffen im Sinne des § 132 StGB., wenn auch dies mit unter den obigen Begriff fällt, es bedeutet die durch Verheimlichung oder Ab-

leugnung hervorgerufene Unmöglichkeit für den Berechtigten über die U. zu verfügen; es ist also Heimlichkeit nöthig; die in der Entsch. d. RG. 10 S. 391 ausgesprochene, von Olshausen gebilligte Ansicht ist irrig. Ebenso kann in dem in Goltd. Arch. 15 S. 147 erwähnten Fall, wo ein Wechsel vor den Augen des Berechtigten in einen Kasten gelegt und die Herausgabe verweigert wird, der Thatbestand des § 274 [1] nicht gefunden werden. Ebenso wenig sind richtig die Begriffsbestimmungen von Rubo: Unterdrücken sei Vorenthalten der U. demjenigen, der ein Recht habe und die U. verlangt; für Vorenthalten müßte es heißen Ableugnen, von Schwarze, welcher neben der Entziehung der berechtigten Kenntniß von der U. irrthümlich auch die Entziehung des berechtigten Gebrauchs setzt und das im Sinne von Beiseiteschaffen im Sinne des § 133 versteht. Richtig ist die negative Behauptung Hälschner's, daß, „wer den Besitz der U. nicht leugne, nicht schuldig sei."

Im Einzelnen ist zu bemerken, daß das Entziehen der U. kein dauerndes zu sein braucht; denn es ist ja nur nöthig, daß die U. zum Nachtheil des Andern, also zu einem Zeitpunkt, wo er von ihr zum Zwecke eines Vernichtens Gebrauch machen wollte, unterdrückt wird; schon dies einmalige Unterdrücken erfüllt den Thatbestand des § 274. Es liegt kein Grund vor, dem Gesetzgeber die Absicht unterzuschieben, er habe mit „unterdrücken" etwas anderes ausdrücken wollen, als man im gewöhnlichen Sprachgebrauch durch dieses Wort ausdrückt. Man soll nicht ohne Grund dem Gesetze Ungenauigkeit vorwerfen, und dies thäte man in diesem Falle. Denn warum, wenn das Gesetz zum Unterdrücken im Sinne des § 274 Heimlichkeit nicht verlangte, wählte es nicht den viel bezeichnenderen Ausdruck „vorenthalten", machte aus dem Delikt der U.-Unterdrückung ein solches der U.-Vorenthaltung? Mann kann auch nicht einwenden, daß eine derartige extensive, über das Wort des Gesetzes hinausgehende Interpretation sich aus praktischen Gründen rechtfertige. Denn gegen denjenigen, welcher den Besitz einer U. im Sinne von § 274 zwar zugesteht, aber die Herausgabe verweigert, wird schon durch § 392 CPO., wonach die Behauptungen des Gegners über Beschaffenheit und Inhalt der U. als bewiesen angenommen werden können, eine genügende Pression ausgeübt, so daß wohl selten ein derartiger Fall vorkommen wird, abgesehen davon, daß möglicherweise der Thäter sich eines Eigenthumsvergehens schuldig macht. Der § 274 will vielmehr gerade verhüten, daß durch Verheimlichen, durch in Unkenntniß lassen über den Ort, wo sich die U. befindet, der Berechtigte nicht im Stande ist, das Editionsverfahren anzutreten.

Hiernach wird ein Unterdrücken gefunden werden können:

1. in dem Verheimlichen, daß eine U. bezeichneter Art in die Hände des Verheimlichenden gelangt ist, während der Berechtigte Nachforschungen nach der U. anstellt;
2. im Ableugnen des Besitzes dem Berechtigten gegenüber;
3. im Beiseiteschaffen einer in den Händen des Berechtigten befindlichen U., daß die Auffindung unmöglich oder erschwert ist.

Nöthig ist jedoch in all diesen Fällen, daß das Unterdrücken, bez. Bechädigen und Vernichten geschieht, in der Absicht einem andern Nachtheil) zuzufügen.

5) Das Wort „Nachtheile" hat sich infolge Druckfehlers in das Aktenstück Nr. 212, enthaltend die Beschlüsse des Reichstags in dritter Lesung eingeschlichen; es muß „Nachtheil" heißen.

Es fragt sich zunächst, was das Gesetz hier unter „Absicht" versteht. In der Literatur sind zwei Ansichten vertreten, die erste ist die von Olshausen S. 1162, er setzt „Absicht" gleich Vorsatz und begründet dies von dem Gesichtspunkt aus, daß die Absicht als Motiv aufgefaßt, die Strafvorschrift ihrer praktischen Bedeutung entkleiden würde; denn obschon zweifellos verschiedene Absichten (Motive) neben einander herlaufen könnten, so würde doch das so häufig vorkommende Motiv der Gewinnsucht äußerst selten mit dem auf Beschädigung eines Anderen gerichteten Motive sich vereinigen, vielmehr würde die Gewinnsucht in der Regel das die That allein beherrschende Motiv sein, der Thatbestand des § 274¹ in subjektiver Hinsicht aber schon dann erfüllt sein, wenn das Bewußtsein der Benachtheiligung des Andern vorlag. Nach der andern, von Liszt (S. 511) vertretenen Ansicht, ist Absicht = Motiv. Beide Ansichten sind unrichtig, und zwar liegt der Irrthum darin, daß Absicht und Motiv indentifizirt werden. Daß das leitende Motiv für die Handlung des § 274 die Zufügung eines Nachtheils sein müsse, ist allerdings nicht erforderlich; und diese Einsicht zwingt Olshausen, der ebenfalls Absicht und Motiv im gewöhnlichen Sprachgebrauch des Wortes Absicht anstatt Vorsatz als Fehler unterzuschieben." (Lucas S. 28.)

Nach Lucas (S. 8) sind Vorsatz, Absicht und Beweggrund (-Motiv) drei scharf gesonderte Begriffe:

„Im Vorsatze tritt der Wille nicht in Beziehung zu einem bestimmten Erfolge, der herbeigeführt, sondern nur zu einer Handlung, die vorgenommen werden soll.

Absicht ist der auf Hervorbringung eines gewissen Erfolges gerichtete Wille Zweck und Beweggrund beziehen sich auf Befriedigung eines wirklichen oder eingebildeten Bedürfnisses oder Begehrens des Thäters."

Diese Begriffsbestimmung ist der vorliegenden Frage zu Grunde zu legen. Weiter führt Lucas in § 9 aus:

„Bei all den Vorschriften des Gesetzes, (wo ausdrücklich die Absicht genannt wird) kann von Gleichstellung der Absicht mit bloßem Vorsatze keine Rede sein, weil sie ganz unzweideutig selbst den Erfolg angeben, auf den der schuldhafte Wille gerichtet sein muß."

So ist auch in § 274 unter Absicht etwas anderes als der bloße Vorsatz zu verstehen und zwar der auf Zufügung eines Nachtheils infolge Beseitigung eines Beweismittels gerichtete Wille; dies entspricht dem Zweck des §, nämlich dem Schutz der Beweissicherheit, dem Schutz desjenigen, welcher berechtigt ist, ein Beweismittel geltend zu machen; es geht eben die Absicht darauf, durch Unterdrückung der U. einem Andern ein Beweismittel zu entziehen. Aus welchem Grund dies geschieht, was das Motiv zu der Handlung ist, ist irrelevant; meist wird natürlich der Endzweck des Handels die Erreichung eigenen Vortheils sein, aber nothwendig ist das nicht.

So insbes. auch das RG. im Urth. v. 24. Juni 1887, wo es heißt:

„Das Begriffsmerkmal: Absicht im § 274¹ ist nicht gleichbedeutend mit Vorsatz; es bezeichnet der Ausdruck hier vielmehr die Richtung des Willens auf ein bestimmtes Ziel (gemeint ist Erfolg); die Benachtheiligung eines Andern muß als Ziel des Handelns in das Auge gefaßt sein, ein Handeln lediglich mit dem Bewußtsein, daß die Benachtheiligung eines Andern eintreten könne, erfüllt den Thatbestand noch nicht. Aber dieses Ziel braucht nicht der Endzweck des Handelns zu sein." (E. 16 S. 159.)

Die Entscheidung weist also einerseits die Gleichstellung von Absicht und Vorsatz im vorliegenden § zurück, andererseits die Identifizirung von Absicht und Motiv. (Endzweck).

Die hier vertretene Ansicht wird auch von Binding (II S. 598) im Allgemeinen getheilt, nur daß er nicht angiebt, ob die auf Stillung des Beweggrundes gehende Absicht auch in § 274 vorliege.

Interessant ist eine Vergleichung der §§ 263, 268, 274 hinsichtlich der darin geforderten Absicht. § 263 ist ein Vermögensdelikt: hier kommt es dem Thäter nicht sowohl darauf an, den andern zu beschädigen, als vielmehr, sich Vortheil zu verschaffen; auf diesen Erfolg ist die Absicht gerichtet; daß die rechtswidrige Erlangung eines Vermögensvortheils nur auf Kosten eines Anderen geschehen kann, ist selbstverständlich; aber diese Beschädigung ist nicht die Absicht des Thäters, sie ist der nothwendige Erfolg.

§ 268. Die qualifizirte U.-Fälschung ist ein Delikt, welches sich gegen die Beweissicherheit richtet, mit der Modifikation, daß eine bestimmte Absicht gefordert wird: und zwar kann eine U. gefälscht werden in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Andern einen Schaden zuzufügen; es entspricht dies dem oben Bemerkten, wonach die U.-Fälschung ein solches Vergehen ist, welches die Beweisrichtung einer U. verändert. Diese Veränderung bedingt nothwendig in den Rechtsverhältnissen gewisser Personen eine Verschiebung, welche in zweifacher Weise beabsichtigt sein kann, entweder zur Erlangung eignen Vortheils oder zur Beschädigung eines Andern. Bei letzterer Absicht, sowie bei ersterer, liegt, wenn sie auf Erlangung eines **Vermögens-Vortheils** geht, § 268 vor.

§ 274[1] ist das Delikt bei welchem die an der U. vorgenommene Handlung die Beweisrichtung der U. nicht verändert, **sondern deren Beweiskraft mindert**. Dies kann, wenn überhaupt nach allgemeinem Rechtsgrundsatz strafbar, nur dann unter das Strafgesetz fallen, wenn es zum Schaden eines Andern geschieht; denn die Minderung der Beweiskraft einer U., an welcher der Thäter allein Recht hat, demnach die Herabsetzung des Werthes einer eigenen Sache, kann nicht strafbar sein. Es ist also erforderlich, daß der Wille sich darauf richtet durch Unterdrückung &c. dem Andern ein Beweismittel zu entziehen, ihm also Nachtheil dadurch zuzufügen. Daß dies in den meisten Fällen zu dem Zwecke geschehen wird, sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, der eben darin bestehen wird, daß zu des Andern Nachtheil die U. unterdrückt wird, dieser seine Rechte dem Thäter gegenüber nicht mehr geltend machen kann, ist für den Thatbestand des § 274 irrelevant. Das Ausschlaggebende ist die auf einen bestimmten Erfolg nämlich einem Dritten ein Beweismittel zu entziehen, gerichtete Absicht. Gerade die Benachtheiligungs**absicht** giebt dem Thatbestand die richtige Färbung; dies Erforderniß engt den scheinbaren weiten Spielraum des § 274[1], wie er aus dem § 5 dieser Abhandlung erhellt, wesentlich ein.

§ 7. Begriff des „Nachtheils" und des „Andern".

Im Vorhergehenden beantwortet sich zugleich die weitere, in der Literatur verschieden beantwortete Frage, ob unter Nachtheil nur Vermögensnachtheil oder jeder Nachtheil gemeint sei. Die erste Ansicht vertritt Merkel (S. 806), die letztere vertreten Rubo (S. 900), Rüdorff (S. 633), Schwarze (S. 691), Hälschner (S. 562), Olshausen (S. 1262) und Oppenhoff (S. 671), die letzteren drei noch mit der Maßgabe, daß nicht schon in dem Unterdrücken der U. an sich der Nachtheil gefunden werden könne, sondern sich derselbe erst als Folge dieser Unterdrückung darstellen müßte. Dies entspricht vollkommen der hier vertretenen Ansicht, wonach

eben der Nachtheil in der durch die Unterdrückung hervorgerufenen Unmöglichkeit, die U. als Beweismittel zu gebrauchen, gefunden wird.

Freilich wird in häufigen Fällen die Folge des durch Entziehung eines Beweismittels hervorgerufenen Nachtheils eine Vermögensbeschädigung sein, aber nothwendig ist dies nicht.

Ist endlich unter einem „Anderen" nur der Berechtigte, oder jeder Beliebige, welcher durch ein Unterdrücken der U. geschädigt werden könnte zu verstehen? Während John der ersteren Ansicht zu sein scheint, nehmen Schwarze Oppenhoff, Hälschner letzteres an. Ebenso führt Olshausen aus: „Der Andere braucht nicht nothwendig der Eigenthümer oder an der U. dinglich Berechtigte zu sein; doch muß immerhin der Thäter bei dem „Andern" ein rechtliches Interesse voraussetzen, welches durch die Vernichtung 2c. verletzt werden würde, weil er sonst nicht in der vom Gesetze erforderten Absicht handeln würde." Zieht man hieraus die Konsequenz, so ist nicht strafbar, wer durch Vernichtung seiner eigenen U., das „rechtliche Interesse" eines Andern verletzt, dagegen tritt Strafe ein, wenn noch ein Dritter an der nämlichen U. Miteigenthum oder ein dingliches Recht hat, obwohl dieser in der Vernichtung einwilligt. Und was fällt unter „rechtliches Interesse", Forderungsrecht auf die U., Editionsrecht? Diese Unklarheit rührt daher, daß Olshausen und Hälschner nur diejenigen U. unter den Strafschutz des § 274 stellten, an welchen ein Anderer Miteigenthum oder ein dingliches Recht hat. Diese Beschränkung scheint ihnen aber zu groß zu sein, und sie dehnen die Anwendung des § in der Weise aus, daß sie eben unter „dem Andern" jeden Beliebigen verstehen; kommen jedoch auf diese Weise nur halb zum Ziele, da eben bei dieser Auslegung nur dann ein rechtliches Interesse an der U. Strafschutz genießt, wenn dieselbe im Miteigenthum steht oder ein Dritter ein dingliches Recht daran hat.

Faßt man „gehören" im oben erörterten Sinne auf, so ist kein Zweifel darüber, wer unter den Andern gemeint sei: eben derjenige, welcher ein Beweisinteresse an der U. hat.

§ 8. Vollendung des Delikts.

Daß der Nachtheil wirklich eintrete, daß also die Absicht des Thäters erreicht wird, fordert das Gesetz nicht; vielmehr ist das Delikt vollendet mit der Handlung der Vernichtung, Unterdrückung oder Beschädigung; so auch Olshausen, Oppenhoff und das Obertrib. (O. 14 S. 62, 7 S. 597). Es genügt auch, daß diese Unterdrückung nur auf einige Zeit geschieht in der angegebenen Absicht; wenn dann auch diese Absicht nicht erreicht wird, oder der Thäter die Unterdrückung unterläßt, so war doch das Delikt bereits vollendet;[6] gerade wie es gleichgültig ist, ob der Dieb das Gestohlene hinterher zurückgiebt, oder ob beim Betrug der beabsichtigte Vermögensvortheil erreicht wird. Ja es ist sogar der Thatbestand des § 274 dann als erfüllt anzusehen, wenn die U., obschon objektiv zum Beweise bestimmt, doch subjektiv für den Beweis nicht erheblich war, da derselbe vielleicht auf andere Weise zu erbringen war, oder überhaupt nicht mehr erbracht zu werden brauchte. Es entspricht dies dem oben entwickelten Grundsatz, daß die U. im Sinne von § 274 zwar zum Beweise bestimmt, aber doch in concreto nicht beweiserheblich zu sein braucht.

[6]) So auch Rüdorff S. 436, Merkel HH. 3 S. 806 fg., Liszt S. 511

Nicht vollendet ist, sondern im Stadium des — übrigens straflosen — Versuchs bleibt, das Delikt also dann, wenn der Thäter eine Handlung begeht, welche nur den Anfang der Ausführung, der Beschädigung, Vernichtung, Unterdrückung darstellt. Allgemeine Regeln, wann dies der Fall, lassen sich nicht aufstellen.

3. Ist die gemäß § 345 CPO. gegen einen Zeugen festgesetzte Strafe[1]) vom Gericht zu vollstrecken?

Von Amtsrichter Dr. Kroschel zu Oderberg i. M.

Wenn im Strafverfahren ein Zeuge gemäß § 50 StPO. in Strafe genommen wird, so erfolgt die Vollstreckung des Beschlusses nach § 36 bei den Landgerichten und den Gerichten höherer Ordnung durch die StA., während die Untersuchungsrichter und die Amtsrichter ihre Beschlüsse unmittelbar vollstrecken können. Dies ist nach den klaren Vorschriften der StPO. unbedenklich. Dagegen erscheint es sehr zweifelhaft, wer die vom Civilrichter gegen den säumigen Zeugen festgesetzte Strafe zu vollstrecken hat. Wenn § 345 Abs. 1 CPO. bestimmt:

„Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 M. und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen",

so könnte zunächst der Wortlaut den Anschein erwecken, als ob nicht eine Ordnungsstrafe oder ein Zwangsmittel, sondern eine eigentliche Kriminalstrafe in Rede stände. Denn da, wo es sich um Zwangsmittel handelt (z. B. §§ 355 Abs. 2, 774 CPO.), ist der Ausdruck „Strafe der Haft" vermieden, und da, wo Ordnungsstrafen angedroht werden, sind sie als solche bezeichnet (§§ 179—181 GVG.). Gewiß könnte in der CPO. ebensogut wie im StGB. eine eigentliche Strafe angedroht werden. Läge aber eine solche vor, so würde ihre Vollstreckung der StA. obliegen, und zwar ebensowohl die der Geld- wie die der substituirten Haftstrafe: denn nach §§ 36, 483 StPO. erfolgt die „Strafvollstreckung", d. h. die Vollstreckung aller auf Grund des StGB. oder eines anderen Strafgesetzes erkannten Strafen, durch die StA.

Die Strafe des § 345 CPO. ist indeß eine bloße Ordnungsstrafe (vgl. Löwe, EinfG. zur StPO. § 3 Anmerkung 2 b). Daß keine Strafe im engeren Sinn vorliegt, ergiebt sich äußerlich schon daraus, daß ihre Festsetzung nicht in den Formen des Straf-, sondern des Civilprozesses, nicht durch den Straf-, sondern durch den Civilrichter erfolgt; ferner läßt die Bestimmung des § 345 Abs. 2 CPO., wonach sie gegen den Zeugen im Ganzen nur zweimal erkannt werden darf, ihren Charakter als Ordnungsstrafe klar hervortreten. Eine allgemeine Vorschrift über die Vollstreckung von Ordnungsstrafen besteht nicht; § 181 GVG. überträgt dem Vorsitzenden ausdrücklich nur die Vollstreckung der im 14. Titel des GVG. bezeichneten Ordnungsstrafen. Die allgemeinen Grundsätze der Strafvollstreckung (§§ 36, 483 StPO.), wonach die StA. zur Vollstreckung verpflichtet wäre, sind nicht anwendbar, da dieselben

[1]) Diese Frage ist in der Praxis wiederholt zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft streitig geworden. Die nachstehende Beantwortung stimmt im Ergebniß mit einem Reskript der Vorstandsbeamten des Kammergerichts v. 8. Nov. 1892 überein.

nur das Strafverfahren betreffen, nicht die Vollstreckung von Aussprüchen der Civilgerichte (Löwe, Vorbem. zu Buch 7 Abschnitt 1 StPO. Note 1). Letztere sind vielmehr Mangels besonderer Bestimmungen von den Civilgerichten selbst zu vollstrecken. Denn nach der geschichtlichen Entwicklung des Gerichtswesens ist die Vollstreckung des Richterspruchs der Regel nach Sache des erkennenden Gerichts, abweichende Bestimmungen des geltenden Rechts sind als Ausnahmen anzusehen (von Rönne, Staatsrecht Bd. 1 § 100, § 102 unter II). An einer abweichenden Bestimmung fehlt es hier. Es wird also dem Zeugen auf Betreiben des Gerichts die Ausfertigung des gegen ihn ergangenen Beschlusses mit Aufforderung zur Zahlung zugestellt, sodann, wenn Zahlung nicht erfolgt, ein Gerichtsvollzieher mit Vornahme der Zwangsvollstreckung beauftragt, und falls letztere fruchtlos ausfällt, Strafantrittsaufforderung an den Zeugen mit Bestimmung einer Frist unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gefängnißverwaltung erlassen. Stellt sich der Zeuge nicht freiwillig, so wird seine Verhaftung verfügt. In allen diesen Stadien des Verfahrens wirkt das Gericht mit, während im Fall des § 181 GVG. die Thätigkeit des Gerichts mit dem Erlaß des Strafbeschlusses endet und alles Weitere vom Vorsitzenden allein („unmittelbar") veranlaßt wird.

Grundsätzlich hat also das Gericht und nicht die StA. die Vollstreckung der nach § 345 CPO. festgesetzten Strafe zu bewirken. Der Grundsatz gilt schlechtweg, so lange es sich um Vollstreckung gegen einen im Gerichtsbezirk befindlichen Zeugen handelt. Er erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn eine Rechtshülfe nothwendig wird, wenn z. B. der Zeuge vor Vollstreckung des Beschlusses in einen anderen Gerichtsbezirk verzogen ist. Allerdings wird die Vollstreckung rücksichtlich der Geldstrafe auch in diesem Fall durch das beschließende Gericht unmittelbar herbeigeführt, da hier eine Rechtshülfe nicht nothwendig wird, das Gericht vielmehr nach §§ 161, 162 GVG. den Gerichtsvollzieher des zuständigen Amtsgerichts direkt oder durch Vermittlung des Gerichtsschreibers mit Beitreibung der Geldstrafe beauftragen kann. Fällt jedoch die Zwangsvollstreckung fruchtlos aus, so kann nach § 164 GVG. die substituirte Haftstrafe vom Gericht nicht unmittelbar, sondern nur durch Ersuchen der zuständigen StA. vollstreckt werden. Daß in § 164 unter dem Ausdruck „Freiheitsstrafen" nicht nur eigentliche Kriminal- sondern auch Ordnungsstrafen zu verstehen sind, ist unbedenklich (Löwe a. O. Note 2 zu § 163 GVG.). Die imperative Form des § 164 ergiebt, daß dem Civilgericht das Ersuchen an die StA. als einziger Weg der Haftvollstreckung offen steht, und andererseits ist es nach § 164 selbstverständlich, daß die StA. einem derartigen Ersuchen Folge leisten muß. Da übrigens die StA. in den meisten Fällen die Strafe nicht selbst vollstrecken, sondern das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge wohnt, um Vollstreckung ersuchen wird, so würde das Verfahren erheblich vereinfacht werden, wenn sich das Civilgericht unter Umgehung der StA. direkt an das zuständige Amtsgericht wenden könnte; nach § 164 wird dies jedoch nicht für zulässig zu erachten sein.

4. Ueber einen Mißstand im Privatklageverfahren.

Von Landgerichtsrath Brettner in Cottbus.

Es wird, besonders in synodalen Kreisen, von „Eidesnoth", ja von „Eidespest" gesprochen. Zum großen Theil sind diese Ausdrücke mehr Schlagworte. Immerhin ist aber als Thatsache anzuerkennen, daß seit Geltung unserer

organischen Prozeßgesetze die alljährliche Anzahl der Eidesleistungen überaus zugenommen hat. Statistisch nachweisen läßt sich der Umfang der Zunahme allerdings nicht; gehen wir von einer zehnfachen Zunahme aus, so ist dies wohl noch gering geschätzt. Die große Anzahl der Eidesleistungen hat, da überdies die wirklich sittlichen, religiösen und rechtlichen Anschauungen im Volke eher gefallen als gestiegen sind, naturgemäß eine bedeutende Vermehrung der Meineide zur Folge. Und es ist sicherlich eine würdige Aufgabe des Gesetzgebers jener Thatsache und dieser Folge mit allen Mitteln entgegenzutreten. In dieser Hinsicht erscheint es uns wohl erwägungswerth, um nur Einiges hervorzuheben, auf Grund der gesammelten vieljährigen Erfahrungen nochmals zu prüfen, ob nicht, wenn alle Betheiligten damit einverstanden, Zeugen und Sachverständige auch im Strafprozeß unbeeidigt zu belassen (vergl. § 501 der preuß. StPO. vom 25. Juni 1867) — ob nicht in Uebertretungssachen, den vielen Kriminalbagatellen, die Vereidigung oder Nichtvereidigung in das Ermessen des Richters zu stellen — ob nicht die mehrfache Beeidigung derselben Person in derselben Strafsache zu beseitigen. Eine dahin abzielende Aenderung der Eideslehre erscheint uns viel wichtiger als die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern, welche ja allerdings doch in naher Sicht zu stehen scheint. Auch unser Aufsatz fällt in diesen Theil der Eideslehre. Derselbe will einerseits den Mißstand besprechen, welcher daraus entsteht, daß nach der StPO. die vorgeladenen Angehörigen des Privatklägers vereidigt werden müssen und andererseits die Abstellung dieses Uebels durch einen entsprechenden Zusatz in Vorschlag bringen.

Nach dem § 424 in Verbindung mit §§ 60, 51 StPO. ist es zweifellos, daß die Angehörigen des Privatklägers oder alle Personen, welche mit ihm in einem der im § 51 erwähnten Verhältnisse stehen, abgehört und vereidigt werden müssen; sie haben kein Zeugnißverweigerungsrecht, kein Eidesverweigerungsrecht, weil diese Rechte nur den Angehörigen des Beschuldigten beigelegt sind. Auch kann nicht etwa unterstellt werden, daß das allgemeine, schrankenlose Geheiß im § 424 über Anwendung der Verfahrungsgrundsätze der öffentlichen Klage auf die Privatklage auf einem Uebersehen oder Versehen beruhe, daß bei der Privatklage eine Aenderung bezüglich der Befreiung von der Zeugnißpflicht zwar gewollt, und nur irrthümlich nicht zum Ausdruck gelangt ist. Gegen eine solche Unterstellung sprechen einmal die legislatorischen Vorgänge im Entwurfe einer preuß. StPO. v. 1865 (§ 515) und in der obgedachten StPO. v. 1867 (§ 501), welche die Ausnahme, die wir für das Privatklageverfahren wünschen, ausdrücklich festsetzten und welche dem Blicke des Gesetzgebers gar nicht entgehen konnten. Und gegen eine solche Omission ist ferner folgender Umstand hervorzuheben. Der Regierungsentwurf unserer StPO. hatte im § 348 ausdrücklich bestimmt, daß selbst der Privatkläger, nach Ermessen des Richters sogar eidlich, als Zeuge vernommen werden könne, eine Bestimmung, welche in der Kommission mit 10 gegen 10 Stimmen abgelehnt wurde. (Hahn, Mat. S. 1097.) Der Entwurf erstreckte also die Zeugnißfähigkeit noch viel weiter, als sie jetzt besteht, und nur diese Erweiterung für das Privatverfahren wurde gemißbilligt.

Obgleich nun hiernach in der Zulassung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze kein äußerer Fehler zu finden ist, so liegt doch ein innerer, sachlicher Fehler vor. Denn für die Gleichstellung der Angehörigen des Privatklägers und des Beschuldigten in zeugenrechtlicher Beziehung spricht dieselbe ratio legis; alle

Rücksichten, welche die einen Angehörigen verdienen, verdienen nach den maßgebend gewesenen Erwägungen auch die anderen. Wenn nämlich im § 51 den nahen Angehörigen des Beschuldigten die Befreiung von der Zeugnißpflicht gewährleistet ist, so liegt der Beweggrund dafür klar zu Tage. Man will sie nicht der naheliegenden Gefahr aussetzen, einen Meineid zu begehen, nicht in die Versuchung bringen, zu Gunsten oder Ungunsten des Beschuldigten — man denke in letzterer Hinsicht an eine geschiedene Ehefrau oder an einen feindlichen Bruder — etwas Unrichtiges auszusagen oder gar zu beschwören. Dieselbe Gefahr, dieselbe Versuchung, dieselbe Bedenklichkeit treffen auch bei den Angehörigen des Privatklägers zu, mögen diese von seiner oder der anderen Seite als Zeugen angerufen werden. Man meint wohl, die Rechtslage des Privatklägers und des Beschuldigten sei nicht dieselbe, weil jener nicht verurtheilt werden könne. Das ist unrichtig. Privatkläger kann zwar nicht mit einer Strafe belegt, er kann aber zu den Kosten verurtheilt werden, und letztere übertreffen an Wichtigkeit bei Weitem jene Strafe (vergl. unten). Ueberdies erblickt Privatkläger schon in der bloßen Abweisung, in der Nichtbestrafung des Gegners einen Schaden und Nachtheil, ein Uebel und Unrecht. In Summa: der Privatkläger hat ein ebenso großes Interesse ein obsiegliches Urtheil, wie der Beschuldigte ein freisprechendes zu erstreiten und darauf einzuwirken. Es ist daher ganz unerfindlich, warum den Angehörigen des Privatklägers die gleiche Rechtswohlthat entzogen sein soll, eine Wohlthat, welche in großen Gebieten, woselbst Beleidigungen nur im Civilverfahren verfolgt werden konnten, bis dahin unbedingte Geltung hatte.

Sodann lohnt es sich einen Blick auf die Folgen dieser bestehenden Verschiedenheit zu werfen. Die Motive zur StPO. heben mit vollem Recht den Erfahrungssatz hervor: „die Gerichte werden nur in seltenen Fällen den Aussagen der Angehörigen ein erhebliches Gewicht beilegen; die Vernehmung dieser Personen ist deshalb etwas Nutzloses". Dieser Erfahrungssatz gilt, wie die tägliche Praxis beweist, erst recht in Injuriensachen, sobald nahe Angehörige des Privatklägers vernommen werden, jedoch mit dem Unterschiede, daß diese Zeugen kraft und laut Gesetzes vereidigt werden müssen. Das heißt Meineide schaffen, mindestens begünstigen. Wir führen Beispiele aus jüngster Vergangenheit an. Beleidigte Ehefrauen, durch Winkelkonsulenten oder Andere berathen, pflegen jetzt überhaupt nicht mehr zu klagen, sondern schicken ihren Ehemann „aus eigenem Rechte" als Kläger vor. Die Angeklagte bestreitet das ihr vorgeworfene Schimpfwort oder verlangt für straffrei erklärt zu werden, da die Ehefrau des Privatklägers auch geschimpft habe. Die Letztere — natürlich die Hauptzeugin — wird vernommen, sie bestätigt die Klagethatsachen, leugnet die gegnerischen oder bekundet, wenn sie sehr vorsichtig ist oder Mitzeugen fürchtet, „sie erinnere sich nicht, daß sie auch geschimpft hätte". Oder ein anderes Bild aus der Praxis. Der Angeklagte beruft sich zu seiner Vertheidigung auf den Sohn des Privatklägers, der Privatkläger seinerseits auf den Sohn des Angeklagten. Letzterer Sohn verweigert sein Zeugniß. Auch der andere Sohn will das thun, wird aber vom Gericht belehrt, daß er gehalten, sein Zeugniß — für oder gegen seinen Vater — abzulegen und zu beschwören. So entstehen Meineide in Unmenge, mögen sie wissentliche oder fahrlässige sein, mögen sie verfolgt werden oder nicht. Fernerstehende könnten nun glauben, die Zeugnißpflicht dieser Angehörigen rechtfertige der hohe Zweck ihrer Vernehmung. Indessen um was handelt es sich denn in den meisten Privat-

klagesachen? Doch nicht etwa um die Feststellung, ob das höchste Gut des Menschen — seine Ehre — verletzt oder nicht verletzt wurde. Durchaus nicht. Es ist, jedenfalls innerhalb der Gerichtsschranken, allbekannt und lange vor uns hervorgehoben (vergl. Elvers in diesem Archiv Bd. 8 S. 611), daß in diesen Prozessen die gesetzliche Sühne und öffentliche Strafe durchaus zurücktritt, daß in ihnen regelmäßig die Tragung der Kosten die Hauptstreitfrage und vorzüglich auch den Grund für Beschreitung der Rechtsmittel bildet. Es ist ein tagtägliches Ereigniß, daß die Parteien zu einer Versöhnung durchaus geneigt sind, dieselbe indessen wegen der Kosten scheitert. Nicht um die Ehre, um die Kosten wird gestritten.

Der Verderblichkeit, welche wir in der Zeugnißpflicht der Angehörigen des Privatklägers erblicken, kann man zwar entgegensetzen, daß bei der Verfolgung durch den Staatsanwalt deren Vernehmung ja unbedenklich, daß dabei die Person des Verletzten überhaupt keine Rolle spielt und daß ein Gleiches gelten müsse, wenngleich ein anderer Ankläger auftrete. Dieser Einwurf soll nicht damit entkräftet werden, daß er eigentlich zu viel beweise und dahin führen würde, auch den Privatkläger selber als Zeugen zuzulassen. Der Einwurf verkennt aber den großen Unterschied der beiden Strafprozesse, ihr inneres Anderssein. Nimmt der Staatsanwalt die Sache in die Hand, so verfolgt er ein öffentliches Interesse und er verfolgt nur dieses und wegen dieses; anderenfalls wird ein reines Privatinteresse verfolgt und ausgebeutet. Dies zeigt sich auch bei der Verhandlung, indem auf Seiten des Anklägers, dort Ruhe und Sachlichkeit, hier Gereiztheit und Leidenschaft in Erscheinung tritt. Dort giebt es keine Parteien, wohl aber hier, grade wie im Civilprozeß, wenngleich sie nicht Kläger und Beklagter, sondern Privatkläger und Angeklagter genannt werden; es wird hier ein Civilanspruch in Form des Strafprozesses ausgetragen. Fast keine Vorschrift im Abschnitte über die Privatklage läßt über die Parteistellung des Privatklägers einen Zweifel auf kommen und wir möchten nur noch besonders hinweisen auf § 428 (Zulässigkeit der Widerklage) § 431 (Zurücknahme der Klage) § 433 (Einstellung beim Tode des Privatklägers).

Ebensowenig kann der gegenwärtige Zustand etwa auf die an sich richtige Erwägung gestützt werden, daß die Abhörung dieser Angehörigen für die Entscheidung der einzelnen Sache einflußlos sei und kein sachliches Unrecht herbeiführe, da der Richter wohl zu unterscheiden wisse zwischen der Fähigkeit und Pflicht zum Zeugniß einerseits und der Glaubwürdigkeit des Zeugen andererseits, und daß er somit auch die beeidigte Aussage des Angehörigen als für seine Ueberzeugung wirkungslos erklären kann. Aber schon ein altes Sprüchwort sagt so treffend „Eid schwören ist nicht Rüben graben" und die Abnahme unnützer, offenbar oder vermuthlich falscher Eide, welche unser Privatklageverfahren begünstigt, verletzt vor Allem tief das Volksbewußtsein, das Rechtsgefühl, die Sittlichkeit, jene idealen Güter, auf deren Hebung hinzuwirken grade die Jetztzeit alle Veranlassung hat.

Wenn Löwe in seinem Kommentar zu dem Ausspruch gelangt, „die Gestaltung des Privatklageverfahrens ist überhaupt als wenig sachgemäß zu bezeichnen", so möchten wir uns diesem Tadel nach Maßgabe des Vorstehenden jedenfalls bezüglich des Zeugenkreises anschließen. Wir halten es für erforderlich, daß der erörterte Mißstand beseitigt wird und zwar durch eine Ergänzung des ersten Absatzes im § 424 dahin:

Auf die Personen, welche zu dem Privatkläger in einem der im § 51 erwähnten Verhältnisse stehen, finden die §§ 51, 57 entsprechende Anwendung.

So lange dieser Mißstand, welchen wir durch mehrjährige Berufsthätigkeit leider allzu häufig kennen gelernt haben, besteht, dürften die beregten Nachtheile, wenn auch nicht immer, so doch meistens auf folgende Weise vermieden werden.

Das Gericht ladet die Angehörigen des Privatklägers überhaupt nicht oder vernimmt sie nicht, falls sie unmittelbar von diesem oder aus Unkenntniß ihres Verhältnisses geladen sind. Dies ist nach §§ 426, 244₂ StPO. statthaft.

Oder das Gericht vernimmt sie, unterläßt aber deren Beeidigung. Geschieht dies in der Berufungsinstanz, so kann die Unterlassung in der Revisionsinstanz mit Erfolg nicht gerügt werden (§ 380 StPO.). Wird die Beeidigung in erster Instanz unterlassen und legt ein Theil gegen das schöffengerichtliche Urtheil ein Rechtsmittel ein, so kann allerdings das Berufungsgericht wegen der erfolgten Nichtbeeidigung die Sache in die Vorinstanz zurückverweisen, oder, was wohl vorzuziehen, die nachträgliche Beeidigung vornehmen. Aber auch dann wird das Schöffengericht regelmäßig die Genugthuung haben, daß, wenngleich der § 60 StPO. verletzt wurde, seine Entscheidung sachlich aufrecht erhalten wird. Andere freilich, welche für den Satz schwärmen: fiat justitia, pereat mundus: und nicht wissen, daß es über dem Rechte noch ein Oberrecht giebt, werden diesen Ausweg nicht billigen wollen.

Als dritter Nothbehelf kann Folgendes dienlich sein. Der Richter veranlaßt den Angeklagten in den geeigneten Fällen — solche liegen, wenn die Parteien den unteren Volksklassen angehören, fast immer vor — zur Erhebung einer Widerklage. Dann unterliegt die Gleichheit der Streitenden bezüglich ihres Zeugenmaterials keinem Zweifel. Da die Widerklage nur in erster Instanz erhoben werden kann (§ 428 StPO.), so versagt dies Mittel allerdings in zweiter Instanz.

Wir möchten diesen Aufsatz mit den etwas auffallenden, aber nach unseren Erfahrungen wahren Worten schließen: wie das materielle Strafrecht (§ 160) eine Schwurmaschine kennt und den Urheber derselben bestraft, so kennt das formelle Strafrecht im Privatklageverfahren eine Meineidsfabrikation, welcher es selber ungestraft Rohmaterial liefert.

5. Der Vergleich im Strafverfahren.

Von Landgerichtsrath Blome zu Ostrowo.

In Strafsachen, insbesondere in Beleidigungssachen, werden unter den Interessenten nicht selten Vergleiche abgeschlossen, über deren rechtliche Behandlung bei den Strafgerichten häufig Bedenken entstanden sind. Nach § 405 ALR. I 16 sind Vergleiche Verträge, durch welche die Parteien die bisher unter ihnen streitig oder zweifelhaft gewesenen Rechte dergestalt bestimmen, daß wechselseitig etwas gegeben oder nachgelassen wird. Nach § 415 das. kann auch über das Privatinteresse aus schon begangenen unerlaubten Handlungen ein Vergleich geschlossen werden. Dagegen hat nach § 416 das. ein Vergleich zur Verheimlichung eines Verbrechens, welches der Richter von Amtswegen rügen muß, keine rechtliche Wirkung. — Das StGB. kennt verschiedene strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder dessen gesetzlichen Vertreters bz. Vor-

gesetzten eintritt und unter ihnen wieder einige, bei welchen der gestellte Strafantrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zurückgenommen werden kann. Es fragt sich, ob in solchen Fällen zwischen dem Verletzten und dem Thäter ein Vergleich mit rechtlicher Wirksamkeit dahin geschlossen werden kann, daß der Verletzte sich verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung des Thäters nicht zu stellen oder den bereits gestellten zurückzunehmen, und ob ein solcher Vergleich dem Berechtigten, wenn er trotzdem den Antrag auf Bestrafung stellt oder aufrecht erhält, im Strafverfahren vom Angeklagten mit Wirkung entgegengesetzt werden kann. Dieser Meinung scheinen, wenigstens bezüglich der Beleidigungen, zu sein: Löwe StPO. Note 5 a c zu 420, Olshausen StGB. Note 20 zu § 64. Auch das Obertrib. hat die Frage bejaht; vgl. Strieth.Arch. 48 S. 137, 80 S. 128. Diese Entscheidungen erfolgten aber unter der Herrschaft des preuß. G. v. 11. März 1850, nach dessen § 5 alle Beleidigungen, mit Ausnahme der Beamten- und der schweren Realinjurien nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden konnten, und muß man anerkennen, daß der Vergleich in den Rahmen eines Civil- besser als in den eines Strafprozesses, welcher nach der RStPO. für Beleidigungen allein statthaft ist, paßt.

Dernburg, preuß. PrivR. 4. Aufl. Bd. 1 S. 184 zu § 183 sagt:

> Die Frage, ob ein Vergleich, mittelst dessen der Verletzte auf Stellung des Strafantrags verzichtet, seinem Antrage im Strafverfahren entgegengesetzt werden kann, ist, vom besonderen Falle des Vergleichs über Beleidigungen (§ 420 StPO.) abgesehen, zu verneinen; denn das StGB. kennt als Gründe der Erlöschung des Antragsrechts nur Ablauf der gesetzlichen Frist und Zurücknahme des Antrags bei Gericht in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen."

Förster-Eccius, preuß. Privatr. 6. Aufl. Bd. 1 S. 698 zu § 103 bemerkt:

> „Zulässig ist es, sich im Vergleichswege verbindlich zu machen, den Antrag auf Bestrafung zu unterlassen, wenn eine solche nur auf Antrag eintreten kann. § 416 I. 16 rechnet dies in das Privatinteresse hinein. Es steht nichts entgegen, den Satz auf die Antragsvergehen des StGB. anzuwenden. Für den Strafprozeß wird der Vergleich, in welchem der Berechtigte auf den Antrag verzichtet, regelmäßig ohne Bedeutung sein. Anders liegt die Sache bei der vor dem Schiedsmann erreichten Sühne im Falle einer Beleidigung, wenn diese nicht durch öff. Klage verfolgt wird, weil solche Sühne nach § 420 StPO. die Privatklage ausschließt. Aus diesem Satze zu folgern, daß das Privatklagerecht überhaupt dem Verzicht unterliegt, ist sehr bedenklich."

Auf denselben Standpunkte steht das Reichsgericht in der Entsch. vom 13. Januar 1881 Bd. 3 S. 221. Am Schlusse derselben heißt es: „Die vom § 420 StPO. hins. der Privatklage ertheilte besondere Vorschrift kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht."

Hiernach ist die Stellung des Reichsgerichts und der erwähnten Rechtslehrer zu der Frage: ob das eingeleitete Strafverfahren durch den Einwand des Angeklagten, daß er sich mit dem Verletzten verglichen dahin, daß dieser den Strafantrag zurücknehmen solle, beseitigt, zur Einstellung gebracht werden kann, nicht recht klar. Im Allgemeinen verneinen sie diese Frage; als Ausnahme verweisen sie aber, ohne dabei anzugeben, in welcher Art diese Ausnahme zutreffen soll, auf die für Beleidigungen getroffene Bestimmung des § 420. Durch diesen § 420 ist jedoch die gestellte Frage über die Wirksamkeit eines Vergleichs in Beleidigungssachen nicht entschieden. Die Bestimmung sagt nichts weiter, als daß, wenn die Parteien in einem und demselben Gemeindebezirke wohnen, die Erhebung der Privatklage nur nach fruchtlos erfolgtem Sühneversuche zulässig sein soll, kein Wort aber darüber, welche Folgen eintreten, wenn die Sühne vor Erhebung der

Klage oder wenn sie nach derselben erfolgreich gewesen. Ist vor Erhebung der Klage die Sühne zu Stande gekommen, so kann in Fällen, wo die Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen, der Schiedsmann eine Bescheinigung über fruchtlos versuchte Sühne selbstverständlich nicht ausstellen und ist dadurch von selbst die Erhebung der Klage ausgeschlossen. Erst in den Fällen, wo die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen, die Beibringung einer Bescheinigung über versuchte Sühne also nicht erforderlich ist, oder in den Fällen, wo nach dem ersten fruchtlos gebliebenen Sühneversuche oder nach Anstellung der Klage die Parteien einen Vergleich abschließen dahin, daß der Beleidigte sich verpflichtet, den Strafantrag nicht zu stellen, bz. den gestellten zurückzunehmen, entsteht die Frage, ob der Angekl. diesen Vergleich dem Kläger, welcher trotz desselben den Strafantrag stellt bz. aufrecht erhält, mit dem Erfolge entgegensetzen kann, daß das Verfahren zur Einstellung kommt. Daß ein solcher Vergleich an sich zulässig ist, kann nicht zweifelhaft sein; das Gesetz hat auch offenbar die Tendenz Streitigkeiten wegen Beleidigungen durch einen Vergleich möglichst zu beseitigen. Dennoch kann der Vergleich im Strafverfahren nur dann Berücksichtigung finden wenn der Beleidigte seinen Strafantrag beim Strafrichter thatsächlich zurücknimmt. Nirgends ist in den Gesetzen von einer andern Art der Erledigung die Rede. Nach § 156 Abs. 2 StPO. muß bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, der Antrag bei einem Gericht oder der StA. schriftlich oder zu Protokoll, bei einer andern Behörde schriftlich angebracht werden. In welcher Art die Zurücknahme eines gestellten Antrags erfolgen muß, ist nirgends ausdrücklich bestimmt. Das Reichsgericht hat in seiner Entsch. v. 26. Jan. 1883 Bd. 8 S. 79) angenommen, daß dafür jede Form genüge, wenn nur erhelle, daß die Zurücknahme erfolgt sei, und zwar derjenigen Behörde gegenüber, welche zur Zeit der Zurücknahme mit der Sache befaßt sei. Auch Oppenhoff (StGB. Note 15 und 16 zu § 64) ist der Ansicht, daß die Zurücknahme da, wo der Antrag gestellt worden bz. da, wo das Verfahren anhängig sei, erfolgen müsse, daß aber nur die wirklich erklärte Zurücknahme, nicht ein in dieser Beziehung zwischen dem Verletzten und dem Angeschuldigten getroffenes Abkommen — Vertrag, Vergleich, Versöhnung, Verzicht — zu berücksichtigen sei. Derselben Meinung hat auch das ROberhandelsgericht im Urth. v. 13. Okt. 1876 (Arch. Bd. 25 S. 70) Ausdruck gegeben, in welcher noch ausgeführt wird, daß selbst ein vor Gericht erklärter Verzicht auf Bestrafung den Verletzten nicht hindere, später vor Ablauf der Antragsfrist den Strafantrag zu stellen.

Es ergiebt sich hieraus, daß im Privatklageverfahren auch ein vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer geschlossener Vergleich für das Strafverfahren an sich ohne Bedeutung und nicht zu beachten ist. Nur allein die Erklärung des Beleidigten, daß er den Strafantrag zurücknehme, ist für das Strafgericht von Werth und als Strafausschließungsgrund zur Einstellung des Verfahrens geeignet. Es kann auch gar keine Rede davon sein, daß das Strafgericht einen vor ihm geschlossenen Vergleich, wodurch sich der Angekl. zur Erlegung einer Buße oder zu einer öff. Ehrenerklärung verpflichtet, vollstreckt. Vollstreckt werden kann nur eine erkannte Strafe und Buße.

Eine andere, den Strafrichter nicht interessirende Frage ist es aber, ob ein in gehöriger Art und Form geschlossener Vergleich nicht andere, civilrechtliche Wirkungen hat. Dies ist nicht zu bezweifeln. Unbedenklich kann auf Grund

eines solchen Vergleichs der Thäter den Verletzten, wenn dieser dem Vergleich zuwider den Strafantrag gestellt oder den gestellten nicht zurückgenommen hat, auf Erfüllung des Vergleichs bz. auf Entschädigung im Civilprozeß in Anspruch nehmen, insbesondere auf Erstattung der dem Angekl. auferlegten und von ihm bezahlten Geldstrafe und Kosten oder auch auf Entschädigung für die erlittene Freiheitsstrafe. Nur dies scheint auch die Bestimmung des § 415 I 16 im Auge zu haben; dabei findet auch die Vorschrift des § 156 I 5 Anwendung.

6. Die Leistung von Sicherheiten.

Von Ober-Staatsanwalt Koch zu Braunschweig.

Als H. für seine, wegen Verdachts einer Strafthat und wegen Fluchtverdachts in Untersuchungshaft genommene Mutter (StPO. § 117, 118) eine Sicherheit durch gerichtliche Hinterlegung von 10,000 M. in Werthpapieren leistete, geschah die Hinterlegung bei einem herzogl. Amtsgerichte unter Aufnahme eines Protokolls und berechnete das Amtsgericht dafür eine Gebühr von 50 M., — vermuthlich unter Anwendung des Braunschw. AusfG. zum GerichtskostenG. vom 11. Juli 1879 (Nr. 40), indem dasselbe die Hinterlegung als einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit ansah. Als das Landgericht das Verfahren eingestellt hatte, forderte H. die gezahlte Gebühr von 50 M. als ungesetzlich gezahlt zurück. Diesem Ersuchen ist durch Höchstes Reskript vom 10. Nov. 1892 Statt gegeben. Die demselben zum Grunde liegenden, im betr. Berichte des Oberstaatsanwalts ausgeführten Erwägungen sind folgende:

Gegen Frau H. war die Voruntersuchung wegen eines Verbrechens eingeleitet; vom Untersuchungsrichter war die Verhaftung der Frau H. verfügt und nach bestellter Sicherheit mit Zustimmung des Staatsanwalts wieder aufgehoben. Das zuständige Gericht, welches in diesem Stadium des Strafprozesses über Verhaftung, Haftentlassung und Sicherheitsleistung zu entscheiden hat (StPO. § 124, 118), ist der Untersuchungsrichter. Die zu leistende Sicherheit wird dem Gerichte als Gegenleistung für die von ihm verfügte Freilassung gewährt. Wenn die Sicherheitsleistung in Hinterlegung von Werthpapieren besteht, so müssen daher diese bei dem Gerichte — selbstverständlich bei dem kompetenten Gerichte hinterlegt werden; und dieses kompetente Gericht ist der Untersuchungsrichter. Vgl. auch Brschwg. AusfG. zum GVerfG. vom 1. April 1879 (Nr. 11) § 13 Abs. 1. Das Amtsgericht als Träger der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in einer anderen Eigenschaft, hat mit dieser ganzen Angelegenheit gar nichts zu schaffen, und kann an diesen Kompetenzverhältnissen auch dadurch nichts geändert werden, daß die Sicherheit nicht aus dem Vermögen des Verhafteten, sondern von einem Dritten bestellt wird. Es handelt sich also lediglich um einen gerichtlichen Akt im Strafprozesse, und für einen solchen Akt dürfen gar keine Gerichtskosten erhoben werden, weil allein maßgebend das GerichtskostenG. vom 18. Juni 1878 bez. 29. Juni 1881 ist, und dieses Gesetz für solchen Akt des Strafprozesses keine Gebühr festsetzt, vgl. § 1 l. c. Das Brschwg. AusfG. v. 11. Juli 1879 Nr. 40 war daher gar nicht in der Lage, für solchen Akt eine Gebühr zu bestimmen und hat solches auch nicht gethan; denn, was in Anl. B, insbesondere unter Nr. XII dieses Ges. gesagt ist, und was wahrscheinlich im Fragefalle das betr. Amtsgericht zur Anwendung gebracht hat, bezieht sich nur auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ein solcher Akt liegt aber nicht vor.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StPO. § 294. Ob die im Eröffnungsbeschlusse als versuchte Nothzucht bezeichnete That eventuell als thätliche Beleidigung strafbar ist, kann Gegenstand einer den Geschworenen vorzulegenden Hülfsfrage sein.

StGB. § 64. Die Zurücknahme eines Strafantrages kann auch mündlich bei derjenigen Polizeibehörde erfolgen, bei welcher die That zur Anzeige gebracht und der Strafantrag gestellt war. Die Rechtswirksamkeit derselben hängt nicht davon ab, daß die Polizeibehörde sie zu Protokoll nimmt und an die Staatsanwaltschaft weiter befördert. Urth. IV. S. v. 7. Febr. 1893 gegen O.

Der Angeklagte hatte die Frau St., die er auf der Landstraße traf, umfaßt, nach dem Grabenrand getragen, dort niedergeworfen, sich auf sie gelegt und versucht, mit ihr den Beischlaf zu vollziehen. Es wurde deshalb das Hauptverfahren wegen versuchter Nothzucht gegen ihn eröffnet. Den Geschworenen wurde eine Hauptfrage aus §§ 177, 43 StGB. und gleichzeitig eine Hülfsfrage wegen thätlicher Beleidigung der St. gestellt, und haben dieselben die Hauptfrage verneint und die Hülfsfrage bejaht. Das Gericht hat hierauf auf Einstellung des Verfahrens erkannt, weil es an einem rechtsgültigen Strafantrage fehle. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision ist verworfen aus folgenden Gründen:

1. Den Geschworenen war zur Erledigung des Eröffnungsbeschlusses eine Frage nach versuchter, gemäß § 177 StGB. strafbarer Nothzucht vorgelegt und für den Fall der Verneinung derselben eine weitere Frage dahin gestellt worden, ob der Angeklagte schuldig sei, die Frau St. mittels einer Thätlichkeit beleidigt zu haben. Die Revision rügt, daß diese Frage mit der ersten durch die Worte: „für den Fall der Verneinung derselben" verbunden worden sei. Sie ist der Ansicht, daß das Delikt der Beleidigung mit dem Verbrechen der Nothzucht in Gesetzeskonkurrenz stehe, hält deshalb die Stellung der zweiten Frage als Hülfsfrage für unstatthaft und sieht in ihr einen Verstoß gegen § 294 StPO. Dem ist nicht beizutreten. Denn selbst wenn die behauptete Gesetzeskonkurrenz zwischen der versuchten Nothzucht und der thätlichen Beleidigung gegeben wäre, so würde die Revision darin irren, daß sie auf den Fall der Gesetzeskonkurrenz die Regeln der Idealkonkurrenz anwenden will und deshalb behauptet, es hätte die Frage wegen der Beleidigung nicht in die Form einer Eventual- (oder Hülfs-) Frage gebracht werden dürfen. Zunächst hat die Vorinstanz nicht geirrt, wenn sie angenommen, daß die That des Angeklagten eine von dem Eröffnungsbeschluß abweichende Beurtheilung erfuhr, sobald sie als thätliche Beleidigung angesehen wurde. Sodann aber konnten die Geschworenen, da bei vorhandener Gesetzeskonkurrenz der speziellere Thatbestand den allgemeineren ausschließt, an die Prüfung und Beantwortung der zweiten Frage überhaupt erst treten, nachdem sie den spezielleren Thatbestand beseitigt, also die ihn betreffende erste Frage verneint hatten. Somit erscheint die von der Vorinstanz gewählte Fassung der Einleitung zur zweiten Frage durchaus zutreffend. Die Rüge eines Verstoßes gegen § 294 StPO. geht fehl.

2. Die Vorinstanz hat angenommen, daß wegen der Beleidigung ein rechtsgültiger Strafantrag nicht vorliege, eine Annahme, die von der Revision bekämpft und als rechtsirrthümlich bezeichnet wird. Die Vorinstanz gründet ihre Annahme auf folgende von ihr für erwiesen erachtete Vorgänge. Die Eheleute St. hatten sich, nachdem die Ehefrau die That des Angeklagten bei dem Amtsvorsteher zur Anzeige gebracht, mit dem Angeklagten geeinigt und hatten sich demnächst zum Amtsvorsteher begeben und ihn gebeten, die Sache ruhen zu lassen, ein Ersuchen, das dieser mit dem Bemerken abgelehnt, es sei ein Ruhenlassen der Sache unzulässig. Die Vorinstanz hat aus dieser Sachlage die Ueberzeugung geschöpft, daß die strafrechtliche Verfolgung des Angeklagten wegen der gegen die verehl. St. begangenen Handlung nicht in dem Willen der Eheleute St. gelegen habe, und hat in der Erklärung zum Amtsvorsteher eine Zurücknahme des von der Ehefrau gestellten Strafantrages erblickt. Da dieselbe vor dem Erlaß eines Urtheils dem Amtsvorsteher gegenüber, bei welchem der Strafantrag gestellt, ausgesprochen worden, so hat die Vorinstanz sie für rechtsgültig und für insoweit wirksam erachtet, als die Strafverfolgung der That von dem Antrage der Verletzten abhing.

Diesen Ausführungen widersetzt sich die Revision. Sie hebt hervor, daß sich die Eheleute St. bei dem Bescheide des Amtsvorstehers beruhigt und nicht verlangt hätten, es solle ihre Erklärung zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft gebracht werden; daß sie die vom Angeklagten in Folge der Einigung empfangenen 15 M. nicht behalten, sondern schließlich beim Gemeindevorsteher deponirt hätten, und daß von ihnen weitere Schritte zur Inhibirung der Strafverfolgung des Angeklagten nicht gethan worden seien. Sie folgert aus diesen Thatsachen, es hätten die Eheleute St. ihren auf die strafrechtliche Verfolgung der That des Angeklagten gerichteten Willen nicht definitiv aufgegeben, und sei deshalb der § 64 StGB. durch unrichtige Anwendung verletzt.

Wenn es auch richtig ist, daß bei der lediglich prozessualen Natur der Beschwerde das Revisionsgericht an die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht gebunden ist, so ergiebt doch eine selbständige Prüfung der Frage, daß die Annahme der Vorinstanz begründet ist. Daß die Zurücknahme eines Strafantrages an keine besondere Form gebunden ist, ergiebt der § 64. Es konnte daher in der Erklärung der Eheleute St. eine Rücknahme des Antrages auf Bestrafung des Angeklagten gefunden und angenommen werden, daß dieselbe, da sie dem Amtsvorsteher gegenüber abgegeben worden, ebenso, wie der Strafantrag nach dem Willen der Erklärenden an die zuständige Behörde gelangen sollte. Der Umstand, daß der Amtsvorsteher die Erklärung zurückgewiesen und ihre Protokollirung unterlassen hat, vermag derselben ihre Bedeutung und Wirksamkeit nicht zu nehmen. Da sie nun ebenso wie die Zeit, zu welcher sie abgegeben worden, in einer überzeugenden Weise zur Kenntniß des Gerichts gebracht worden ist, so war dieses so berechtigt, als verpflichtet, sie zu berücksichtigen. Eine Verletzung des § 64 liegt sonach nicht vor.

StGB. § 56. **Zur Anwendung des Abs. 1 ist die Kenntniß der kriminellen Strafbarkeit der Handlung nicht erforderlich. Im Falle des Abs. 2 ist der Richter nicht berechtigt, diejenige Anstalt zu bezeichnen, in welche der Angeklagte gebracht werden soll.**



I. Urth. II. S. v. 7. Febr. 1893 gegen Antonie J.

Gründe: Im angefochtenen Urtheile wird festgestellt, daß die Angeklagte Antonie J. und ihr Vater Weizen, welchen letzterer gestohlen hatte, nach der Mühle gefahren haben, und daß erstere sich auch noch an dem Weitertransporte des Weizens betheiligt hat, nachdem sie vom diebischen Erwerbe Seitens ihres Vaters Kenntniß erlangt hatte. Es wird aber auf Freisprechung der Antonie J. erkannt, weil der Gerichtshof nicht die Ueberzeugung habe gewinnen können, „daß sie bei ihrem verwandtschaftlich abhängigen Verhältniß zum Thäter es als strafbar erkannt habe, ihrem Vater den Vortheil seiner strafbaren Handlung durch ihre Thätigkeit zu sichern." Mit Recht rügt die Staatsanwaltschaft in ihrer Revision, daß diese Begründung auf einem rechtlichen Irrthum beruhe. Von dem Bewußtsein der Angeklagten, daß sie durch ihr Thun sich strafbar gemacht habe, ist die Anwendung des § 57 StGB. nicht abhängig. Ein Irrthum des Thäters über die Strafbarkeit seiner Handlung ist strafrechtlich überhaupt ohne Bedeutung (Entsch. Bd. 6 S. 268). Nun hatte die Angeklagte allerdings, als sie die hier in Betracht kommende Handlung beging, das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet; sie kann nach § 57 StGB. nur verurtheilt werden, wenn sie bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, und sie ist nach § 56 ibid. freizusprechen, wenn sie einer solchen Einsicht ermangelte. Allein die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht ist nicht gleichbedeutend mit dem Bewußtsein der Strafbarkeit. Der § 57 erfordert nicht, daß der Thäter sich der Strafbarkeit seiner Handlungen bewußt gewesen sei, sondern nur, daß er vermöge der ihm beiwohnenden Einsicht im Stande gewesen sei, die Strafbarkeit zu erkennen (Entsch. Bd. 5 S. 394, Bd. 15 S. 97), und nach dieser Richtung hin hat der Vorderrichter von jeder Erörterung abgesehen.

II. Urth. IV. S. v. 14. März 1893 gegen D.

Der noch nicht achtzehn Jahre alte Angeklagte hatte die elf Jahre alte K. zu Boden gelegt, ihr unter die Röcke an ihre Geschlechtstheile gegriffen und sich auf sie gelegt. Auf Grund dieser Thatsachen, und da er mit der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderlichen Einsicht gehandelt, wurde er aus § 176[3] verurtheilt. Seine Revision ist verworfen worden aus folgenden Gründen:

Mit Unrecht vermißt die Revision eine Begründung der Entscheidung, daß der Angeklagte bei Begehung der That die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe. In den Urtheilsgründen wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Gericht zu der Feststellung „in Berücksichtigung der vom Angeklagten genossenen Erziehung, seines Bildungsstandes, sowie des persönlichen Eindrucks," den er in der Hauptverhandlung gemacht habe, gelangt sei. Ob der Vorderrichter sich in genügender Weise Kenntniß von der Erziehung, die der Angeklagte genossen, und von seinem Bildungsstande verschafft hat, und ob die angegebenen Gründe die daraus vom Richter gezogene Folgerung rechtfertigen, steht außer Zusammenhang mit der erhobenen Prozeßbeschwerde, daß es an einer Begründung der Feststellung fehle.

Die Revision rügt aber weiter auch in materiellrechtlicher Beziehung, daß der erste Richter den § 56 StGB. verkannt habe. Sie geht bei ihrem Angriffe von der Rechtsansicht aus, daß ein Angeklagter, der zur Zeit der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, nur dann gestraft werden könne, wenn er „die kriminelle Strafbarkeit seiner Handlung" gekannt

habe. Diese Ansicht ist jedoch rechtsirrthümlich. Das Gesetz erfordert nur, daß der Angeklagte die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht besessen habe. Es genügt also, daß der Angeklagte einen solchen Grad intellektueller Entwickelung erreicht hatte, welcher ihn befähigte, die Strafbarkeit der Handlung zu erkennen; das Gesetz verlangt aber nicht, daß der Angeklagte wirklich das Strafgesetz, unter das die Handlung fiel, gekannt oder sich überhaupt der Strafbarkeit der Handlung bewußt gewesen sei (Entsch. Bd. 5 S. 394, Bd. 15 S. 97, Rechtspr. Bd. 9 S. 367). Daß aber der Angeklagte die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen habe, stellt der Vorderrichter auf Grund rein thatsächlicher der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogener Erwägungen fest.

III. Urth. IV. S. v. 17. März 1893 gegen W.

Gründe: Die Revisionsbegründung läßt inhaltlich erkennen, daß eine unrichtige Anwendung des materiellen Strafrechts gerügt werden soll, und die danach gebotene Prüfung des ersten Urtheils giebt auch zu wesentlichen rechtlichen Bedenken Anlaß. Zunächst stellt das Urtheil nur fest, daß der 13 Jahre alte Angeklagte, als er mit den noch nicht vierzehnjährigen Mädchen W. und F. auf dem Wege von C. nach P. zusammentraf, den Mädchen ohne Weiteres trotz ihres Sträubens unter die Röcke gegriffen und diese soweit aufgehoben hat, daß die entblößten Beine sichtbar wurden. Hierin konnte schon objektiv die Vornahme unzüchtiger Handlungen im Sinne des § 176³ StGB. nicht ohne Weiteres gefunden werden, und sie waren es auch subjektiv nur, wenn sie nicht blos Aeußerungen bubenhaften Unfuges, sondern geschlechtlicher Sinnenlust und Geilheit waren. Dies hat die Vorinstanz nicht festgestellt und auch keine Thatsachen als erwiesen angegeben, aus denen es mit Sicherheit entnommen werden könnte, obwohl das jugendliche Alter des Angeklagten und die Annahme des ersten Richters, daß dem Angeklagten noch die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht gemangelt hat, eine solche Feststellung erheischten. Es ist deshalb die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Vorinstanz in Verkennung des Begriffs der unzüchtigen Handlung den Angeklagten der Strafthat gegen § 176³ StGB. für überführt erachtet hat.

Dazu kommt noch, daß der erste Richter auch gegen § 56 Abs. 2 StGB. insoweit verstoßen hat, als er auf die Unterbringung des Angeklagten in eine Besserungsanstalt erkannt, also diese Art der Anstalt ausschließlich vorgeschrieben hat, während der § 56 Abs. 2 cit. ihm nur die Entscheidung über die Alternative zuweist, ob der Angeklagte seiner Familie zu überweisen, oder ob er in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringen sei. Welche von den letzteren beiden Arten der Anstalten demnächst zweckmäßig zu wählen sei, hat nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde zu bestimmen (cf. Entsch. in Strafs. Bd. 7 S. 180).

StGB. § 289. Das Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers erlischt mit der Beendigung bz. Aufhebung des Miethsvertrages. Wird zwischen dem Vermiether und Miether ein neuer Miethsvertrag unter Aufhebung des früheren geschlossen, so wird durch ihn ein neues Pfandrecht begründet und besteht das alte nicht fort, selbst wenn die Sachen unausgesetzt in der Wohnung geblieben sind.

Urth. II. S. v. 14. Febr. 1893 gegen Gr.

Gründe: Wie festgestellt wird, hatte der Angeklagte im Hause des Eigenthümers S. Räume zum Betriebe der Schankwirthschaft und eine Wohnung miethsweise inne und in die letztere beim Einziehen verschiedene Möbelstücke eingebracht. Diese Sachen verkaufte er am 4. Juli 1891 an den Kaufmann N. und erfolgte die Uebergabe an den Käufer durch const. possessorium. Bereits früher am 23. Juni 1891 hatte S. vom Angeklagten, da derselbe mit der Miethe im Rückstande war, das Restaurationsgeschäft nebst Zubehör, um es anderweitig zu vermiethen, gekauft, und Angeklagter sich verpflichtet, das Geschäft auf Verlangen des S. jederzeit zu verlassen. Der Angeklagte blieb nach wie vor in den ihm ursprünglich vermietheten Räumen und wurden ihm dieselben schließlich durch Vertrag vom 31. August 1891 von S. unter pachtweiser Ueberlassung des Inventars von neuem vermiethet. Der neue Vertrag enthielt die Bestimmung, daß sämmtliche vorher zwischen den Parteien eingegangenen Verabredungen und Verträge aufgehoben sein sollten. Am 30. März 1892 zog der Angeklagte aus und zwar unter Mitnahme der an N. verkauften Sachen; er schuldete damals an S., welchem er auf Grund des Vertrages vom 31. August 1891 einen Miethszins von monatlich 400 M. zu zahlen hatte, noch über 1200 M. Miethe und es war ihm vorher die Fortschaffung irgend welcher Mobilienstücke von S. ausdrücklich untersagt worden. Bei dieser Sachlage nimmt der Vorderrichter an, daß der Angeklagte dem Kaufmann N. gehörige Sachen zu Gunsten des Eigenthümers seinem Vermiether S., welchem an den Sachen ein Zurückbehaltungsrecht zugestanden, in rechtswidriger Absicht weggenommen und sich so eines Vergehens gegen § 289 StGB. schuldig gemacht habe.

Die Revision des Angeklagten rügt, daß durch die im Urtheil enthaltenen Feststellungen die Anwendung des § 289 nicht gerechtfertigt werde. Die Rüge ist begründet. Der vom Angeklagten erhobene Einwand, daß nicht er, sondern N. bei dem Abschluß des neuen Miethsvertrages vom 31. August 1891 Eigenthümer der Sachen gewesen sei, und folglich S. ein Pfandrecht an denselben nicht habe erwerben können, wird in dem Urtheile durch folgende Erwägungen zu beseitigen versucht: „Da der Kaufvertrag vom 23. Juni 1891 sich nur auf das Restaurationsgeschäft und die Geschäftsräume beziehe, das Pfandrecht des Vermiethers aber nicht nur wegen des Zinses, sondern auch wegen anderer Forderungen begründet sei und auch die Entschädigungsforderung für weitere Benutzung der Wohnung nach Ablauf des Miethsvertrages sichern solle, so sei trotz des Vertrages vom 31. August 1891 kein Moment zu fixiren, in welchem das an den Sachen bei deren Einbringen zweifellos begründete Pfandrecht des S. aufgehört habe. Zu seinem Erlöschen würde es eines ausdrücklichen Verzichts des S. bedurft haben."

Diese Erwägungen würden zutreffend sein, wenn feststände, daß der ursprünglich abgeschlossene Miethsvertrag insoweit, als er die Wohnräume betraf durch den Abschluß des Kaufvertrages vom 23. Juni 1891 nicht berührt wäre insoweit vielmehr das Miethsverhältniß fortgedauert hätte. Allein eine solche Feststellung fehlt im Urtheil. Obwohl der Vorderrichter alle Veranlassung hatte, das Sach- und Rechtsverhältniß nach dieser Richtung hin zu erläutern, beschränkt er sich auf die Bemerkung, daß der Angeklagte im Kaufvertrage v. 23. Juni 1891 sich verpflichtet habe, das Geschäft auf Verlangen des S. jederzeit zu verlassen. In welcher Weise zwischen den Kontrahenten der Kaufpreis für das Restaurations-

geschäft nebst Zubehör verrechnet ist und in welcher Eigenschaft der Angeklagte in der Zeit nach dem Verkaufe seines Geschäfts bis zum Abschluß des neuen Miethsvertrages vom 31. August 1891 die Geschäfts- und Wohnräume „thatsächlich“ inne gehabt hat, wird nicht gesagt. Sind, wie die Revision behauptet, durch theilweise Verrechnung des Kaufpreises auf die Miethszinsrückstände alle Ansprüche des S. aus dem ersten Miethsvertrage getilgt, ist das ursprüngliche Miethsverhältniß durch den Verkauf des Geschäfts gelöst worden und der Angeklagte nach dem Verkaufe nicht als Miether, sondern im Interesse des S. in den noch nicht weiter vermietheten Räumen verblieben, so war er auch, als er am 4. Juli 1891 den Vertrag mit R. abschloß, befugt, über die mit einem Pfandrechte nicht belasteten und nicht an S. verkauften Mobilien frei zu verfügen. Allerdings gehört nach dem von dem Vorderrichter in Bezug genommenen Urtheile des Reichsg. v. 3. Febr. 1888 (Rechtspr. Bd. 10 S. 91) zu den Forderungen des Vermiethers, wegen welcher ihm gemäß § 395 I 21 ALR. ein Pfandrecht zusteht, auch der Anspruch auf rechtzeitige Rückgewähr der vermietheten Räume und bei verzögerter Rückgewähr ein Anspruch auf Entschädigung; daß S. jedoch Ansprüche solcher Art gegen den Angeklagten gehabt habe, wird nirgends angedeutet. Im Gegentheil scheint S. durch den Vertrag vom 23. Juni 1891 alle Rechte eines Vermiethers verloren und erst durch den Vertrag vom 31. August 1891 wiedererlangt zu haben. Treffen aber diese Voraussetzungen zu, so konnte S. auch nicht in Folge des erst am 31. August entstandenen Miethsverhältnisses ein Pfandrecht an Sachen erlangen, welche seinem Miether damals nicht mehr gehörten, sondern bereits am 4. Juli 1891 Eigenthum des S. geworden waren; denn die dem Vermiether und Verpächter im § 395 I 21 LR. beigelegten Rechte eines Pfandgläubigers erstrecken sich nach der Dekl. v. 21. Juli 1846 nur auf solche Sachen und Effekten, welche dem Miether oder Pächter selbst gehören oder welche derselbe ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist. Die Ansicht des Vorderrichters, daß das auf dem ersten Miethsvertrage beruhende Pfandrecht, nachdem es einmal durch das Einbringen der Sachen in die damals gemietheten Räume entstanden sei, zu seinem Erlöschen eines ausdrücklichen Verzichts des S. bedurft habe, ist rechtsirrig; es erlosch vermöge seiner accessorischen Natur mit dem Wegfall der versicherten Forderung.

Irrig ist es endlich, wenn der Vorderrichter annimmt, daß es gleichgültig sei, ob der Angeklagte geglaubt habe, daß dem S. ein Pfandrecht an den Sachen nicht zustehe; hat der Angeklagte dies geglaubt, so hat er die Sachen nicht in der Absicht weggenommen, ein Recht des S. zu verletzen, und es fehlt somit an einer nothwendigen Voraussetzung des § 289, an der rechtswidrigen Absicht des Thäters, welche ohne Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht denkbar ist.

StPO. § 293. In einer Strafsache wegen vorsätzlicher Brandstiftung gegen einen vom Eigenthümer des in Brand gesetzten Hauses angestifteten Thäter ist es nicht unstatthaft, in der auf die zweite Alternative des § 308 StGB. gerichteten Frage an die Geschworenen die Eigenthumsverhältnisse des angezündeten Gebäudes ganz wegzulassen. Urth. III. S. v. 16. Febr. 1893 gegen T. u. compl.

Gründe: Durch den Spruch der Geschworenen ist die folgendermaßen formulirte Schuldfrage: „Ist der Angeklagte T. schuldig, am 1. April in G.

vorsätzlich ein Gebäude in Brand gesetzt zu haben, welches seiner Beschaffenheit und Lage nach geeignet war, das Feuer einem zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäude mitzutheilen?" formgemäß verneint worden. Eine zweite für den Fall der Bejahung dieser Frage gegen einen Mitangeklagten E. auf Anstiftung zu der That des T. gerichtete Schuldfrage ist unbeantwortet geblieben, und sind beide Angeklagte darauf hin von der Beschuldigung der Brandstiftung (§ 308 StGB.) freigesprochen worden. Die Revision rügt Verletzung des § 293 StPO. durch unrichtige Fragestellung: die gesetzlichen Merkmale des im § 308 StGB. in der zweiten Alternative vorgesehenen Thatbestandes mittelbarer Brandstiftung seien nicht vollständig in die Frage aufgenommen worden, und es fehle eine genügende Individualisirung der That; das Gebäude, welches T. in Brand gesetzt zu haben angeschuldigt war, hätte bezüglich seiner Eigenthumsverhältnisse näher bezeichnet werden müssen.

Der vorliegende Fall ist insofern eigenthümlich gelagert, als es sich nach Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß um die Brandstiftung eines dem Mitangeklagten E. eigenthümlich gehörigen Gebäudes handelte, zu welcher der Eigenthümer E. den Angeklagten T. angestiftet hatte. Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß gingen deshalb in Befolgung der vom Reichsgericht anerkannten Grundsätze (Entsch. in Strafs. Bd. 12 S. 138 ff.) von dem Gesichtspunkte aus, daß, da T. als Angestifteter lediglich ein vom Eigenthümer gegen sein eigenes Gebäude gewolltes Delikt ausgeführt habe, der der vorsätzlichen Sachbeschädigung verwandte Thatbestand des § 308 StGB. in der ersten Alternative fortfalle, und nur die zweite Alternative noch in Frage kommen könne. Hierbei aber mußte sich im Schwurgerichtsverfahren sofort eine Schwierigkeit besonderer Art geltend machen. Die Strafnorm des § 308, welche in ziemlich willkürlicher Weise zwei wesentlich verschieden geartete Thatbestände zusammengefaßt und durcheinander gemischt hat, unterscheidet die sog. unmittelbare Brandstiftung der ersten Alternative von der sog. mittelbaren Brandstiftung der zweiten Alternative äußerlich nur dadurch, daß dort „fremdes Eigenthum", hier die durch „Beschaffenheit und Lage" bedingte gemeine Gefahr zum Deliktsmerkmal erhoben ist. Um jedoch die Unterscheidung auch sprachlich nach schärfer hervorzuheben, wird im Gegensatz zu dem eben gebrauchten Ausdruck „fremdes Eigenthum" für die zweite Alternative bezüglich der mit gemeiner Gefahr in Brand zu setzenden, im § 308 spezifizirten Gegenstände hinzugefügt: „wenn sie zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören." Wie sollte nun dem Wortlaut des Gesetzes im § 308 zweite Alternative entsprechend die selbstständige Schuldfrage gegen T. formulirt werden, um den jetzt von der Staatsanwaltschaft erhobenen formalen Ansprüchen zu genügen? Wird das in Frage stehende Gebäude als für T. „fremdes", E.'sches Eigenthum bezeichnet, was es in Wirklichkeit war, so lag eine Fragestellung im Sinne der ersten Alternative des § 308 vor, und es konnten Zweifel entstehen, ob, wenn T. ein fremdes Gebäude in Brand gesetzt, dann noch das Requisit der zweiten Alternative — „nach Beschaffenheit und Lage geeignet, das Feuer . . . mitzutheilen" — in der Frage Raum hatte. Andererseits ist klar, daß es ebenso unstatthaft war, in der den T. betreffenden Schuldfrage das Gebäude als ein „dem Brandstifter eigenthümlich gehörendes" zu bezeichnen. Denn als Brandstifter war T. angeschuldigt und nicht diesem, sondern dem Anstifter E. gehörte das qu. Gebäude eigenthümlich. Daß „Brandstifter" und Anstifter der Brandstiftung für die

Eigenthumsfrage gleich behandelt werden, ist das Ergebniß juristischer Folgerung, kein im Gesetz selbst zum Ausdruck gelangter Rechtssatz. Der Eröffnungsbeschluß hat sich dadurch zu helfen gesucht, daß er in der Beschuldigungsformel sagte: „das dem E. gehörige, unter Nr. 65 des Brandkatasters für die Stadt G. verzeichnete Haus, ein Gebäude". Unzweifelhaft ist in dieser Formel das qu. „Gebäude" noch spezieller individualisirt, als in der Schuldfrage ad 1, und es würde an sich nichts dagegen zu erinnern gewesen sein, wenn die Schuldfrage ad 1 jene Anschuldigungsformel wirklich übernommen hätte. Aber von dem formalen Standpunkte des § 308 StGB. verbunden mit § 293 StPO. würde auch eine derartige Fragestellung den gleichen Bedenken unterlegen haben. Denn einmal fehlt sowohl das Requisit „fremdes Eigenthum", wie das andere „dem Brandstifter eigenthümlich gehörig", und sodann läßt sich auch nicht behaupten, die Worte „dem E. gehörig" seien mit dem einen oder dem anderen der vorerwähnten beiden Requisite synonym.

Um eine Synonymität mit „fremdes Eigenthum" herzustellen, hätte mindestens gesagt werden müssen „dem E. eigenthümlich gehörig", und um den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, daß doch wiederum nicht das fremde Eigenthum der ersten Alternative des § 308 StGB. gemeint sei, hätte die Umschreibung etwa noch weiter dahin gefaßt werden müssen, „eine dem E. als Anstifter zur Zeit der Anstiftung und der Brandstiftung eigenthümlich gehörig gewesenes Gebäude". Ob die Klarheit dadurch gewonnen hätte, kann dahin gestellt bleiben. Die Formvorschrift des § 293 StPO. gegenüber der Norm des § 308 StGB. würde, wie gesagt, nach wie vor zu Zweifeln Anlaß gegeben haben.

Nach alledem erscheint der vom Schwurgericht gewählte Ausweg, die Eigenthumsverhältnisse des qu. Gebäudes in der Fragestellung gegen T. ganz offen zu lassen, prozessual nicht unstatthaft und immer noch mit den geringsten Bedenken behaftet. Die Eigenthumsverhältnisse der in Brand gesetzten, im § 308 aufgeführten Gegenstände erscheinen wesentlich und für die erste Alternative des § 308, die hier außer Frage ist: sie erscheinen aber materiell unwesentlich für die zweite Alternative. Daß derjenige, welcher ein „fremdes Eigenthum" darstellendes Gebäude, welches durch seine Beschaffenheit und Lage geeignet ist, das Feuer einem zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäude mitzutheilen, in Brand setzt, der Strafbestimmung des § 308 in der zweiten Alternative nicht weniger unterliegt, wie derjenige, welcher im gleichen Falle sein eigenes Eigenthum in Brand setzt, kann nicht zweifelhaft sein. Damit erledigt sich zugleich die Behauptung der Revisionsschrift, im Falle der Bejahung der Schuldfrage ad 1 hätte T. nicht aus § 308 verurtheilt werden können. Das letztere hätte allerdings eintreten müssen. Die Worte im § 308 „oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören" bedeuten, wie schon bemerkt, nicht mehr, als heiße es „oder sonst, wenn sie ihrer Beschaffenheit und Lage u. s. w." Sie sollen einen sprachlichen Gegensatz ausdrücken, nicht ein selbstständiges Deliktsmerkmal abgeben, und sind daher, sobald im Uebrigen die Voraussetzungen der zweiten Alternative des § 308 vorliegen, formell wie materiell entbehrlich.

Richtig ist, daß bei Fortfall der Anstiftungsschuld des E., T. aus der ersten Alternative des § 308 hätte haften können, und diese Eventualität durch die Fragestellung nicht gedeckt wird. Sollte aber dieser blos möglichen, durch die bisherige Aktenlage in nichts indizirten Eventualität vorgesehen werden, so wäre

es Sache der Staatsanwaltschaft gewesen, zur rechten Zeit solches geltend zu machen und bei der Fragestellung durch Beantragung von Hülfsfragen darauf Bedacht zu nehmen. . . .

Was schließlich den gerügten Mangel ausreichender Individualisirung der That anlangt, so unterliegt im Allgemeinen das Maß derselben nach Lage des konkreten Falles richterlichem Ermessen. Welcherlei Umstände zur Unterscheidung erforderlich sind, kann nur der Einzelfall bestimmen. . . .

StGB. § 183. **Auch dann wird durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gegeben, wenn sie zwar in einem Zimmer, jedoch in einer Weise vorgenommen wird, daß sie von außen durch ein offen stehendes Fenster von jedem Dritten wahrgenommen werden kann.** Urth. IV. S. v. 17. März 1893 gegen K.

Die Angeklagte hatte in ihrer im Dorfe B. an der Dorfstraße zu ebener Erde belegenen Stube an einem Nachmittage mitten in derselben am Fußboden ein Lager zurecht gemacht und auf diesem mit dem Mitangeklagten N. den Beischlaf vollzogen. Die Handlung war von verschiedenen auf der Dorfstraße befindlichen Personen durch das offene, von innen nicht verhängte Fenster wahrgenommen worden, und hatten diese ein Aergerniß an ihr genommen. Die Angeklagten sind deshalb aus § 183 StGB. verurtheilt, und ist die von der K. gegen diese Entscheidung eingelegte Revision verworfen aus folgenden Gründen:

Die Revision bezeichnet die Anwendung des § 183 als verfehlt und findet die Verletzung desselben in einer Verkennung des Begriffs der Oeffentlichkeit. Indem sie zur Begründung der erhobenen Beschwerde ausführt, es könne die Privatwohnung einer Person niemals als ein öffentlicher Ort angesehen werden, giebt sie zu erkennen, daß sie von der Ansicht ausgeht, es erfordere der Thatbestand des §, daß die That an einem öffentlichen Orte verübt sein müsse. Diese Ansicht ist rechtsirrig. Der Begriff der Oeffentlichkeit im Sinne des § 183 ist gegeben, sobald die That in einer Weise verübt worden, daß sie von unbestimmt welchen und wie vielen Personen wahrgenommen worden oder hätte wahrgenommen werden können, wenn sie ihre Aufmerksamkeit auf sie gerichtet gehabt (Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 2 S. 196, 3 S. 361, 16 S. 345). Daß die Vorinstanz dies verkannt habe, ist nicht ersichtlich. Nach ihren Feststellungen lag die Stube der Beschwerdeführerin an der Dorfstraße und ging an jenem Nachmittage der regelmäßige Straßenverkehr an dem Fenster derselben vorüber. Das Fenster war nur soweit vom Erdboden entfernt, daß ein drei Jahre altes Kind von der Straße aus durch dasselbe in die Stube sehen konnte und hatte kurz vor der Verübung der That der Zeuge G. mehrere Scheiben in demselben, besonders eine, die mit Papier verklebt war, zertrümmert. Durch das somit offene und von innen nicht verhängte Fenster war die Stube zu übersehen und das von der Beschwerdeführerin zurecht gemachte Lager wahrnehmbar, auf welchem die Beischlafsvollziehung erfolgte. Auf Grund dieser Thatsachen und in Anbetracht dessen, daß der Zeuge P., als er bei dem Fenster vorbeiging, unwillkürlich in die Stube hineinsah und die Beischlafsvollziehung wahrnahm, hat die Vorinstanz angenommen, daß die Handlung der Angeklagten von allen denjenigen, welche die Dorfstraße an dem Fenster vorbeipassirten, ohne besondere Anspannung ihrer Aufmerksamkeit hätte wahrgenommen werden können und bez. wahrgenommen worden ist.

Die Annahme wird von der Revisian bekämpft, weil zum Hineinsehen in eine Stube durch ein affenstehendes Fenster eine Absichtlichkeit nöthig sei, somit von einer „unwillkürlichen“ Wahrnehmung nicht die Rede sein könne, zumal die unzüchtige Handlung nicht dicht am Fenster, sondern am Boden der Stube verübt sei. Indessen kann dahingestellt bleiben, ob die Revisian mit der Wendung, es habe der Zeuge „unwillkürlich“ durch das Fenster in die Stube hineingesehen, denjenigen Sinn verbunden, welchen dieselbe nach dem Zusammenhange und dem Willen der Vorinstanz offenbar hat. Denn da der Thatbestand der Oeffentlichkeit auch dann gegeben ist, wenn verschiedene Personen die That zwar nicht wahrgenommen, sie aber hätten wahrnehmen können, wenn sie ihre Aufmerksamkeit auf sie gerichtet, so genügt zur Erfüllung desselben auch eine Wahrnehmung, die nicht eine **lediglich zufällige** ist.

StGB. § 267. **Das Schriftstück, durch welches eine bei Gericht angebrachte Klage zurückgenommen wird, ist eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde.***)

Urth. IV. S. v. 24. März 1893 gegen T.

In der Prazeßsache des Kr. wider den Angeklagten war bei dem Prozeßgericht, dem Amtsgerichte zu N., eine mit dem Namen des Kr. unterschriebene Eingabe eingegangen, in welcher die Erklärung der Zurücknahme der Klage gegen den Angeklagten enthalten war. Diese Eingabe hatte der Angeklagte ohne Wissen und Willen des Klägers Kr. geschrieben, mit dessen Namen unterzeichnet und dem Gericht eingereicht. Er ist deshalb wegen Urkundenfälschung verurtheilt und seine Revision verworfen worden aus falgenden **Gründen**:

---

*) Das Urth. IV. S. v. 17. Jan. 1893 gegen W. hat eine **mit einem schriftlichen Vermerk versehene Halztafel** für eine zum Erweise van Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde erklärt und zwar unter folgender Begründung

Die Varinstanz hat festgestellt, daß der Angeklagte den schriftlichen Vermerk auf einer Halztafel, wie sie im S.'schen Geschäfte im Verkehre mit den Abnehmern üblich waren, um daraufhin Waaren in Empfang zu nehmen, in der Weise gefälscht hat, daß er die Warte „Sievers 50 Pfd. Hafer bezahlt“ unbefugt umänderte in die Warte „Reimers 150 Pfd. Hafer bezahlt,“ und daß er diese veränderte Tafel dann zur Emfangnahme des Hafers hat präsentiren lassen. Es wird weiter festgestellt, daß die Warte eine Anweisung auf 150 Pfd. Hafer aus dem S.'schen Geschäft enthielten, zugleich mit der Bekundung, daß der Preis dafür bezahlt sei. Die Feststellungen ergeben endlich auch, daß diese Bedeutung der Tafel allen Betheiligten bekannt war.

Hiernach durfte die Varinstanz zur Anwendung des § 268[1] StGB. gelangen.

Wenn die Revisian ausführt, die Tafel könne nur als Legitimatianszeichen, nicht aber als Privaturkunde, als ein Beweismittel angesehen werden, welches in einem Rechtsstreite van Erheblichkeit wäre, sa ist darauf hinzuweisen, daß der Vermerk auf der Tafel nach den Feststellungen der Varinstanz die Bedeutung einer Anweisung und Quittung hatte, derselbe dann aber nicht blas als Legitimatianszeichen, sondern als Urkunde im Sinne van § 267 StGB. anzusehen ist, weil er die Bestimmung hat, rechtlich erhebliche Thatsachen zu erweisen. Weiter ist dann festzuhalten, daß es für die Bedeutung eines Schriftstückes als Urkunde nicht erfarderlich ist, daß dasselbe in einem Rechtsstreite als Beweismittel zur Verwendung kommt, es vielmehr genügt, wenn dasselbe im gewöhnlichen Geschäftsverkehre zum Nachweise rechtserheblicher Thatsachen dienen kann und zu dienen bestimmt ist.

Daß die Tafel ahne Unterschrift keinen vallen Beweis für die darin bekundeten Thatsachen liefert, ist zuzugeben; allein dieser Umstand hindert nicht, sie als Urkunde im Sinne des § 267 StGB. anzusehen, da ihr nach den Bestimmungen der CPO. (§ 384) auch ohne Unterschrift vam Richter für rechtlich erhebliche Thatsachen Beweiskraft beigelegt werden kann (Rechtspr. Bd. 6 S. 529, 659).

Die Revision bemängelt die Annahme des ersten Richters, daß das vom Angeklagten fälschlich angefertigte Schriftstück eine für den Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde gewesen sei. Sie stützt ihren Angriff darauf, daß die bloße Einreichung der gefälschten Anzeige keine wirksame Zurücknahme der Klage gemäß § 243 CPO. enthalte und überhaupt jeder Rechts- und Beweiserheblichkeit ermangele. Dieser Ausführung ist jedoch nicht beizutreten. Die Urkundenqualität des geb. Schriftstücks war nicht davon abhängig, daß ein solcher Gebrauch von ihr gemacht worden ist, welcher die im § 243 cit. bezeichneten Rechtsfolgen hatte, sondern es kam nur darauf an, ob die Urkunde vermöge ihres Inhalts und zwar unabhängig von konkreten Umständen zum Beweise rechtserheblicher Thatsachen geeignet war (Rechtspr. Bd. 10 S. 205). Daß aber diese Frage zu bejahen, ergiebt sich schon daraus, daß eine schriftlich erklärte Zurücknahme der Klage unter Umständen, nämlich wenn sie dem Beklagten vor Beginn der mündlichen Verhandlung zugestellt wird, die im § 243 CPO. bezeichneten Rechtsfolgen hat.

Aber die fälschlich angefertigte Urkunde war auch aus einem weiteren Grunde erheblich für den Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen. Mit Unrecht behauptet die Revision, daß im amtsgerichtlichen Verfahren ein Ersuchen der ein Schriftstück bei dem Gerichte einreichenden Partei um Vermittelung der Zustellung nur dann angenommen werden könne, wenn es ausdrücklich erwähnt sei. Der § 154 CPO. bestimmt:

> Insoweit eine Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zulässig ist, hat dieser einen Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen Zustellung zu beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle.

Hiernach erscheint die Ansicht gerechtfertigt, daß, wenn im amtsgerichtlichen Civilprozeßverfahren eine Partei einen Antrag oder eine Erklärung einreicht, die nur durch Zustellung Rechtswirksamkeit erlangt, der Gerichtsschreiber auch ohne ausdrücklich erklärtes Ersuchen zur Vermittlung der Zustellung verpflichtet ist, mag man nun diese Verpflichtung als eine unmittelbar durch das Gesetz hingestellte ansehen, oder sie auf einen durch konkludentes Handeln erklärten Auftrag gründen

Geht man hiervon aus, so war das fälschlich angefertigte Schriftstück auch insofern von Erheblichkeit, als es seinem Inhalte nach für den Gerichtsschreiber die rechtliche Verpflichtung begründete, einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen. Ob im vorliegenden Falle der Gerichtsschreiber sich für verpflichtet gehalten hat, die Zustellung herbeizuführen, ist unerheblich. In der Revisionsrechtfertigungsschrift wird die Behauptung aufgestellt, der Angeklagte habe nicht gewußt, daß in der Einreichung eines Rücknahmeschriftsatzes auch die „Ertheilung eines Zustellungsauftrages“ gefunden werden könne; eine gegentheilige Feststellung sei vom ersten Richter nicht getroffen worden. Der Angeklagte hat aber in der Hauptverhandlung nach Ausweis des Sitzungsprotokolles gar nicht die Behauptung aufgestellt, daß er sich in Folge eines thatsächlichen oder civilrechtlichen Irrthums der Urkundenqualität des geb. Schriftstückes nicht bewußt gewesen sei, sondern hat nur bestritten, das Schriftstück mit der Unterschrift des Kr. versehen zu haben. Der erste Richter hatte also keinen Anlaß zu einer ausdrücklichen Feststellung des Bewußtseins des Angeklagten gemäß § 266 Abs. 2 StPO. Daß das Handeln des Angeklagten ein gewolltes und bewußtes war, ist durch die der Fassung des Gesetzes entsprechende Schlußfeststellung zum Ausdruck gebracht.

Was die übrigen Thatbestandsmomente der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung betrifft, so führt die Strafkammer zur Begründung der Annahme, daß jener „in rechtswidriger Absicht", die Urkunde fälschlich angefertigt, in den Urtheilsgründen an, es sei der von ihm erstrebte „Erfolg der Klagezurücknahme" rechtswidrig gewesen. Diese Erwägung beruht allerdings auf einer rechtsirrthümlichen Anschauung; denn es kommt bei der Fälschung nicht darauf an, ob der angestrebte Erfolg rechtmäßig oder rechtswidrig ist; auch zur Herbeiführung eines an sich nicht rechtswidrigen Erfolges dürfen Urkunden nicht fälschlich angefertigt oder verfälscht werden; vielmehr liegt die rechtswidrige Absicht in dem Willen, durch die Fälschuug der Urkunde einen Beweis im rechtlichen Verkehr zu erbringen (cf. Entsch. in Straff. Bd. 17 S. 200). Nach dem ganzen Zusammenhange der Urtheilsgründe hat aber der Vorderrichter das Vorhandensein auch dieser Absicht des Angeklagten offensichtlich angenommen.

Ferner erachtet die Vorinstanz für erwiesen, daß der Angeklagte das von ihm fälschlich unter Nachahmung der Unterschrift des Kr. hergestellte Schriftstück dem Gerichte eingereicht habe und zwar zu dem Zwecke, dieses in den irrigen Glauben zu versetzen, der Rechtsstreit sei beendet, und das Gericht könne sich hiernach bei seinen weiteren Anordnungen richten. Hierin konnte die Strafkammer ein Gebrauchmachen von der Urkunde zum Zweck der Täuschung finden. Ob der Zweck, den der Angeklagte im Auge hatte, erreicht wurde, ist für den Thatbestand des § 267 StGB. ohne Bedeutung.

StGB. § 253. Jedes Inaussichtstellen eines Uebels, durch das ein wirksamer Zwang zur Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils ausgeübt werden soll, ist eine „Drohung". Auch die Ankündigung eines Prozesses kann als eine Drohung angesehen werden, besonders wenn es sich um die Geltendmachung einer unbegründeten Forderung handelt.

Urth. II. S. v. 7. April 1893 gegen W.

Gründe: Die Schlußfeststellung des angefochtenen Urtheils, welche alle einen durch Drohung begangenen Erpressungsversuch darstellende Thatbestandsmerkmale enthält, läßt nirgends einen Rechtsirrthum erkennen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Angeklagte von der Frau S., welche ihr Haus an Frau K. verkauft hatte, unter dem Vorgeben, das Kaufgeschäft zu Stande gebracht zu haben, eine Provision mit der Drohung gefordert, er werde, wenn Frau S. nicht zahle, auf andere Weise sein Recht suchen, das Gericht werde ihm schon zu seiner Forderung verhelfen. Die objektive Rechtswidrigkeit des so erstrebten Vermögensvortheils ist daraus gefolgert, daß eine gelegentlich eines Gesprächs, welches in seinem Restaurationslokale von der Frau K. mit anderen Gästen über ihren Gedanken, sich ein Haus zu kaufen, geführt wurde, und welchem Angeklagter zuhörte, eingeworfene Bemerkung: „Da drüben wohnt auch eine Wittwe, die ihr Haus verkaufen will, es ist das frischgestrichene", Mangels jeglicher anderweitiger Thätigkeit des Angeklagten für das Zustandekommen des Kaufs und Mangels jeglichen Auftrags seitens auch nur einer der vertragschließenden Personen, ihm nicht das Recht verleihe, dafür eine Provisionsforderung geltend zu machen. Dies ist nach §§ 869 ff. I. 11 ALR. richtig, wonach das Zustandekommen eines Vertrages über die zu leistende Handlung das erste

und unbedingte Erfarderniß für den Anspruch auf eine Vergütung selbst dann bildet, wenn die Vergütung selbst nicht bestimmt warden ist. Das Varhandensein dieses Erfordernisses ist aus thatsächlichen, durch die Revisian nicht anfechtbaren Gründen verneint. Daß aber die hieraus mit Recht gefalgerte Rechtswidrigkeit dem Angeklagten bewußt war, ist in dem Urtheile ausdrücklich unter Hervorhebung der thatsächlichen, diese Annahme begründenden Umstände bejaht. Soweit die Revision diese Annahme in Frage zu stellen sucht, stützt sie sich nicht auf Verletzung des Gesetzes, und insoweit muß ihre Ausführung gemäß § 376 StPO. unbeachtet bleiben. Der fernere Angriff aber, daß die Drahung, wegen einer bestehenden ader nicht bestehenden Farderung die Civilklage anzustellen, als ein Zwang nicht angesehen werden könne, zumal § 38 I 4 ALR. besage, daß niemals die Drahung mit der Ausübung eines gesetzlichen Rechts als Zwang angesehen sei, erscheint ebensalls nicht begründet. Zwar ist an der angeführten Stelle verordnet: „Die Drahung, sich seines Rechts gesetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden“; sie bezieht sich aber, wie ihre Stellung im Titel „Von Willenserklärungen“ und unter dem Marginale „Von Freiheit des Willens“, sawie der ganze Zusammenhang ergiebt, allein auf die civilrechtlichen Falgen des Zwangs bezüglich der Gültigkeit der Willenserklärungen, und kann schan deshalb nicht auf das Strafrecht ahne weiteres angewendet werden. Dies verbietet sich aber auch deshalb, weil diese Spezialbestimmung nur im Gebiete des ALR. gil und daher zur Erklärung des Inhalts des RStGB., in welchem auch andere Rechtssysteme Geltung haben, nicht herangezogen werden kann. Abgesehen davan kann die Drohung, einen als unrechtmäßig erkannten Anspruch durch Klage zu verfalgen, mit der anderen, sich seines Rechts gesetzmäßig zn bedienen, nicht identifizirt werden. Zur Erfüllung des Thatbestandes der Drohung im Sinne des § 253 StGB. genügt jede Drohung, d. h. jedes Inaussichtstellen eines Uebels, durch welches ein wirksamer Zwang ausgeübt wird, sofern der Vermögensvartheil, welcher mittels derselben angestrebt wird, als ein rechtswidriger sich darstellt. Unter dieser Varaussetzung wird auch eine Drahung mit einer Handlung, welcher unter anderen Varaussetzungen eine Berechtigung zukommen würde, zum rechtswidrigen psychischem Zwange. Frage der thatsächlichen Prüfung ist es, ob der angedrahte Nachtheil auf die Willensfreiheit des Bedrohten derart eingewirkt hat, daß die für den erstrebten rechtswidrigen Vermögensvartheil beabsichtigte Handlung, Duldung ader Unterlassung wirklich herbeigeführt warden ist, wenn es sich um vallendete Erpressung handelt, und ab dieser Erfolg in der Vorstellung und Absicht des Drahenden gelegen hat, wenn, wie vorliegend, nur Versuch in Frage steht. Es ist daher auch Sache der thatsächlichen Prüfung, ob eine angedrohte Civilklage wegen eines affenbar rechtswidrigen Anspruchs die Wirkung des psychischen Zwanges auf den Bedrahten gehabt hat oder nach der Absicht des Drohenden haben sollte (cf. Entsch. in Straff. Bd. 1 S. 205, 4 S. 279, 20 S. 326).

Im vorliegenden Falle hat das Urtheil der Strafkammer thatsächlich erwogen, daß der Angeklagte durch Drahung mit einem Prozesse die Frau S. zur Zahlung der bewußt rechtswidrigen Pravisiansfarderung zu nöthigen versucht, ihr mit dem Prazesse ein Uebel in Aussicht gestellt hat, dessen Bevorstehen die Willensfreiheit der S. zu beschränken geeignet, und dessen Verwirklichung van seinem Willen abhängig war, sawie daß der Angeklagte sich der Wirksamkeit seiner

Drohung; des von ihm benutzten Mittels, seine Forderung durchzusetzen, an sich bewußt gewesen ist. Diese thatsächlichen Erwägungen rechtfertigen die getroffene Schlußfeststellung.

StGB. § 181. Zu den die Kuppelei erschwerenden Umständen gehört auch das Verhältniß des Stiefvaters zur Stieftochter.

Urth. III. S. v. 10. April 1893 gegen K.

Gründe: Die Revision konnte nicht von Erfolg sein. Der Satz der Urtheilsgründe: „Der Angeklagte K. erhielt von den bevorstehenden Besuchen des H. durch seine Ehefrau oder seine Stieftochter Kenntniß und verbrachte dann regelmäßig den Abend außerhalb seines Hauses", kann nach seiner Fassung zweifellos nur als eine selbständige thatsächliche Feststellung des ersten Richters, nicht als die bloße Wiedergabe einer bezüglichen von der Auguste E. an H. gemachten Mittheilung aufgefaßt werden. Auf Grund welcher Beweisunterlagen der erste Richter zu dieser Feststellung gelangt ist, braucht das Urtheil, um formell zu Recht zu bestehen, nicht darzulegen. Der § 266 Abs. 1 StPO. enthält keine dahin abzielende unbedingte Gebotsvorschrift. Daß nach der Annahme des ersten Richters der Beschwerdeführer den unzüchtigen Zweck der Besuche des H. gekannt hat, ergiebt der Zusammenhang der Urtheilsbegründung mit aller Klarheit. Nicht nur hat nach der Feststellung des Urtheils der Angeklagte bereits von der ersten Schwängerung seiner Stieftochter durch H. Kenntniß gehabt, sondern es führt der Instanzrichter noch ausdrücklich als Ergebniß der Verhandlung aus, der Angeklagte habe durch seine Handlungen bekundet, daß er das kupplerische Treiben seiner Ehefrau als eigene That gewollt habe. Dieser Satz erscheint nur dann verständlich, wenn der erste Richter für erwiesen erachtet hat, daß der Angeklagte von den unzüchtigen Absichten des H. bei seinen Besuchen unterrichtet gewesen sei. Mit Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, daß die Vorschrift im § 181² StGB. auch im Verhältniß zwischen Stiefeltern und Stiefkindern Anwendung zu finden hat. Das Reichsgericht hat sich zu dieser Rechtsansicht bereits wiederholt bekannt und die Gründe hierfür in seiner Entsch. vom 6. Mai 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 558) dargelegt, auf welche hiermit verwiesen werden mag. Der vom Beschwerdeführer erhobene Einwand, es habe ihm gegen seine Stieftochter weder ein Erziehungsrecht zugestanden, noch eine Erziehungspflicht obgelegen, sein — in den Urtheilsgründen geschildertes — Verhalten könne daher nicht als Unterlassung einer Zwangspflicht charakterisirt werden, ist unbeachtlich. Wie bereits in der angezogenen Entsch. ausgeführt, besteht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern jedenfalls ein Pietäts-, bz. Autoritätsverhältniß, welches den Stiefeltern die mindestens sittliche Verpflichtung auferlegt, nichts dem Wohle des Kindes Zuwiderlaufendes zu unternehmen und jeder Ausübung eines demselben verderblichen Einflusses sich zu enthalten. Gegen diese Verpflichtung verstößt es zweifellos, wenn der Stiefvater oder die Stiefmutter das von ihm wahrgenommene unsittliche Treiben des Stiefkindes nicht nur nicht zu hindern sucht, obgleich dem Stiefelterntheile nach den gegebenen konkreten Verhältnissen die rechtliche Macht, wie auch die thatsächliche Füglichkeit gewährt erscheinen müßte, sondern sogar diesen unsittlichen Lebenswandel durch Schaffung günstigerer äußerer Bedingungen befördert und ermuntert. Das fällt aber nach der Feststellung des angefochtenen Urtheils dem Angeklagten zur Last, welcher durch sein

jedesmaliges rechtzeitiges Entfernen aus seinem Hause und durch sein Fortbleiben für die Dauer der Besuche des H. diesem und seiner Stieftochter in seiner Wohnung freien Raum für ihr unzüchtiges Treiben gewährte, während er doch in seiner Eigenschaft als Hausvater und Ermiether der in Frage stehenden Wohnung das Recht und die Macht hatte, jenem Treiben hindernd entgegen zu treten. Das Verhalten des Angeklagten kann auch keineswegs unter den Gesichtspunkt einer reinen Unterlassung, eines einfachen Nichthandelns gestellt werden; sein Weggehen aus seiner Wohnung, sein Fernbleiben von derselben für die Zeit, wo H. sich dort aufhielt, da es in der vorbezeichneten Absicht geschehen ist, bringt ein positives Handeln und eine Ueberlassung des freien Gebrauchs seiner Wohnung oder jedenfalls eines Theils derselben zu dem unzüchtigen Treiben seiner Stieftochter zum Ausdruck. Die Feststellungen des erstinstanzlichen Urtheils erfüllen hiernach ohne erkennbaren Rechtsirrthum den Thatbestand einer vom Angeklagten selbst als Thäter begangenen schweren Kuppelei im Sinne des § 181².

StGB. § 125. Die Zusammenrottung ist keine öffentliche, wenn die Arbeiter eines Gutes zusammentreten, auf den Gutshof dringen und dort unter Androhung und Verübung von Gewaltthätigkeiten vom Arbeitgeber ihren vermeintlich verdienten Lohn fordern. Urth. IV. S. v. 11. April 1893 gegen S. u. Gen.

Gründe: Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheils sind die 3 Angeklagten mit noch etwa 5 Arbeitern auf den Gutshof von G. gekommen, um ihren vermeintlich verdienten Lohn zu fordern, und es haben dann, als der Inspektor P. ihre Forderung abschlug, einzelne der Arbeiter gegen ihn Drohungen ausgestoßen, einer von ihnen den P. von der Treppe heruntergezogen und andere ihn an die Brust gefaßt, geschüttelt und hin und her gestoßen. Auf Grund dieses Sachverhaltes nimmt die Vorinstanz an, daß das Verhalten der Arbeiter von dem Augenblick ab, wo P. ihre Forderung ablehnte, zur Zusammenrottung einer mit vereinten Kräften gegen die Person des P. Gewaltthätigkeiten begehenden Menschenmenge ausgeartet sei, indem sie zusammenblieben und mit dem Bewußtsein eines gemeinschaftlichen Handelns ihre Forderung mit Hülfe von Drohungen und Gewaltthätigkeiten durchzusetzen versuchten.

Danach hat der erste Richter zwar nicht verkannt, daß der Begriff des Zusammenrottens nach § 125 StGB. das Zusammentreten oder räumliche Zusammensein einer Mehrheit von Personen erfordert, welche trotz des gemeinschaftlichen Bewußtseins, daß es sich um die Verübung von Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften handelt, zusammenbleiben und zusammenhalten. Er ist auch weiter mit Recht davon ausgegangen, daß thatsächlich und rechtlich ein Zusammenrotten bei und in einer Menschenmenge möglich ist, welche ursprünglich nicht in jenem Bewußtsein, sondern zu einem erlaubten Zwecke zusammengetreten war. Aber in diesem Falle ist nicht jeder Theilnehmer an der Versammlung ohne Weiteres und von selbst auch Theilnehmer an der Zusammenrottung. Die letztere beschränkt sich vielmehr auf diejenigen Personen, welche in der Voraussicht und in Billigung der vorzunehmenden Gewaltthätigkeit bei der zu dieser fortschreitenden Menge verbleiben und damit an der Zusammenrottung selbst wirklichen Theil nehmen. Vorliegend läßt nun das angefochtene Urtheil schon zweifelhaft, ob ein

olches Theilnehmen bezüglich des Angekl. T. anzunehmen ist, da dieser nach Inhalt des Urtheils nicht, wie die beiden Mitangeklagten, an den Bedrohungen des Inspektors P. sich betheiligt hat, sondern nur mit den übrigen Arbeitern auf den Gutshof gekommen und dort geblieben ist.

Aber auch hiervon abgesehen, setzt die Anwendbarkeit des § 125 als nothwendiges Erforderniß des Landfriedenbruchs voraus, daß die gewaltthätig gewordene Menge sich öffentlich zusammengerottet hat. Diesem Erfordernisse wurde vorliegend nicht schon, wie der erste Richter annimmt, dadurch genügt, daß der Gutshof von Jedem betreten werden konnte und deshalb die Möglichkeit weiteren Zuzuges von außenher vorlag. Denn die Oeffentlichkeit und allgemeine Zugänglichkeit des Thatorts bedingt noch nicht nothwendig auch die Oeffentlichkeit der dort vorgenommenen Handlung des Zusammenrottens. Diese muß vielmehr den Thätern bewußt, in einer Art und Weise und unter solchen Umständen vorgenommen werden, daß unbestimmt welche und wie viele Personen daran sich betheiligen konnten, und sie entbehrt des Charakters der Oeffentlichkeit, wenn sie nur auf einen abgeschlossenen Kreis individuell bestimmter Personen nach dem Willen der Thäter beschränkt beiben sollte. Darnach konnte auch vorliegend von einer öffentlichen Zusammenrottung der acht Arbeiter oder einiger von ihnen nur dann die Rede sein, wenn nicht blos die abstrakte Möglichkeit einer beliebigen Erweiterung durch Anschluß anderer Personen vorlag, sondern wenn sie — den Theilnehmern bewußt — unter solchen besonderen Umständen erfolgte, welche in concreto geeignet waren, den Anschluß beliebiger anderer, nicht zu dem Kreise der betheiligten Arbeiter gehöriger Personen zugelassen und herbeizuführen. Derartige Umstände aber sind nicht festgestellt und auch sonst aus dem erwiesenen Sachhergange nicht zu entnehmen. Es ist deshalb die Rüge unrichtiger Anwendung des § 125 begründet.

StPO. §§ 291, 299. **Nach jeder Aenderung einer den Geschworenen vorzulegenden Frage muß die Verlesung der geänderten Frage erfolgen. Auch sind, selbst wenn dies schon geschehen war, demnächst die Prozeßparteien nochmals zum Wort zu verstatten und dem Angekl. das letzte Wort zu ertheilen.**

Urth. II. S. v. 14. April 1893 gegen B. u. Gen.

Gründe: Die vom Vorsitzenden entworfenen Fragen 7, 8, 13, 17 haben auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß des Gerichts Abänderungen erlitten. Die abgeänderten Fragen sind nicht verlesen, sondern ohne vorausgegangene Verlesung den Geschworenen übergeben worden. Dadurch ist gegen § 291 Abs. 2 StPO. verstoßen. Die in der Gegenerklärung des Staatsanwalts ausgesprochene Ansicht, daß eine Verlesung der Fragen nach jeder etwaigen nachträglichen Abänderung nicht vorgeschrieben und nicht erforderlich sei, vielmehr die geschehene Feststellung der Abänderung genüge, steht im Widerspruch mit dem Wortlaut des § 291 Abs. 2 in Verbindung mit § 290 Abs. 2 StPO. Es bedarf auch keiner Ausführung, daß der Zweck jener Vorschriften, den Parteivorträgen eine feste und begrenzte Grundlage zu geben (Entsch. Bd. 10 S. 436), nur dann überall mit ausreichender Sicherheit erreicht wird, wenn nicht blos die Abänderungen mitgetheilt, sondern die Fragen in dem ihnen durch die Aenderungen gegebenen Wortlaute vollständig verlesen werden.

Nach § 299 StPO. schließen sich an die Fragestellung die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten zur Schuldfrage. Diese Vorschrift enthält eine Abänderung des nach § 276 das. auch für das schwurgerichtliche Verfahren geltenden § 257 nur insofern, als die Parteivorträge sich nach § 299 auf die Schuldfrage zu beschränken haben (Motive zur StPO. S. 177). Es genügt also nicht, daß der Staatsanwaltschaft, dem Vertheidiger und dem Angeklagten nach der Fragestellung die Gelegenheit gewährt wird, sich das Wort zu erbitten; ihnen muß vielmehr das Wort ertheilt werden und zwar auch dann, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, sich schon vor der Abänderung der Fragen über die Schuldfrage ausgelassen haben (Rechtsp. Bd. 6 S. 248, Entsch. Bd. 16 S. 253). Eine solche Ertheilung des Wortes beurkundet das Sitzungsprotokoll nicht, es muß also (§ 274 StPO.) angenommen werden, daß sie nicht stattgehabt habe.

Diese Verstöße nöthigen zur Aufhebung des Urtheils.

G. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberecht rc. § 7a u. b. **Ob die in ein Schriftwerk aufgenommenen Theile eines bereits veröffentlichten Werkes sich als „kleinere" im Sinne des Gesetzes darstellen, ist eine lediglich thatsächliche Frage. Die Vorschrift über die Zulässigkeit des Abdrucks einzelner Artikel aus Zeitschriften oder anderen öffentlichen Blättern bezieht sich nur auf die politische Presse.** Urth. III. S. v. 17. April 1893 gegen K. und O.

Gründe: Die Art, wie das angefochtene Urtheil den Thatbestand strafbaren Nachdrucks im Sinne der §§ 4, 18, 21, 27 des G. v. 11. Juni 1870 zur Feststellung gebracht hat, läßt nach keiner Richtung hin einen Rechtsirrthum erkennen. Handelt es sich in erster Reihe um die Frage, ob dasjenige, was die Beschwerdeführer veröffentlichten Werken und Schriften Richard Wagners entlehnt haben, noch als „kleinere Theile" bz. als „geringerer Umfang" nach Maßgabe der Ausnahmebestimmung im § 7a des G. v. 11. Juni 1870 bezeichnet werden kann, so ist klar, daß hierbei durchaus relative thatsächliche Größenverhältnisse in Frage kommen, deren Nachprüfung sich der Revisionsinstanz entzieht. Der Instanzrichter hat die qu. Entlehnungen nach Umfang und Inhalt im Einzelnen geprüft, hat sie mit dem äußeren Umfang und sonstigen Inhalt des von den Beschwerdeführern verfaßten, eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit darstellenden Werkes verglichen, und ist darnach zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Richard Wagner nachgedruckten Partien die relativen Grenzen „kleinerer" oder „geringerer" Bruchtheile des Ganzen wesentlich überschreiten. Dabei ist in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des literarischen Sachverständigenvereins auch auf den Gesichtspunkt Gewicht gelegt worden, ob nach Anlage und Tendenz des von den Beschwerdeführern herausgegebenen Werkes derartig umfängliche Entlehnungen noch einem sachlichen Bedürfnisse entsprachen, und ist auch diese Frage zu Ungunsten der Beschwerdeführer verneint worden. Diese offenbar aus dem Gesammteindruck der mit einander verglichenen Werke geschöpfte Anschauung näher zu begründen, war durch die Vorschrift des § 266 StPO. nicht geboten. Ebensowenig waren die Urtheilsgründe prozessualisch verpflichtet, Rechenschaft darüber zu geben, weshalb dem Gutachten literarischer Sachverständiger mehr Glauben beigemessen worden ist, als dem Gutachten musikalischer, den theoretischen und

praktischen Aufgaben eines Musikdirigenten anscheinend allerdings näher stehender Experten. Hiergegen anzukämpfen ist dem Rechtsmittel der Revision gesetzlich versagt. § 376 StPO.

Was sodann den von den Beschwerdeführern vorgeschützten, auf § 7b a. O. gestützten Einwand anlangt, sie hätten lediglich „einzelne Artikel aus Zeitschriften" bez. „anderen öffentlichen Blättern" abgedruckt, da Richard Wagner sämmtliche von ihnen nachgedruckte Aufsätze zuerst in Form von Flugblättern habe erscheinen lassen, so beseitigt das Urtheil die qu. Einrede durch die Feststellung, es handele sich um wissenschaftliche Ausarbeitungen, also um der Ausnahmebestimmung des § 7b nicht unterliegende Erzeugnisse. Die Revision bemängelt die ohne nähere Begründung hingestellte Qualifikation der „Wissenschaftlichkeit". Indessen ist auch bei diesem Punkte eine prozessuale Nothwendigkeit weiterer Auflösung des letzbezeichneten Begriffs umsoweniger anzuerkennen, als es sich nicht um positive Feststellung der Deliktsmerkmale im Sinne des § 266 Abs. 1 StPO., sondern um Zurückweisung einer Exkulpationseinrede im Sinne des § 266 Abs. 2 handelt. Materiell erscheint der Begriff „wissenschaftlich" nicht anerkannt. Es ist nicht abzusehen, weshalb es nicht gestattet sein soll, den wissenschaftlichen Werth einer geistigen Arbeit auch nach der auf die Zeitgenossen ausgeübten Wirkung derselben abzuschätzen. Im Uebrigen muß aber die ganze, auf § 7b gestützte Einrede schon um deshalb als hinfällig gelten, weil die hier qu. Norm lediglich zu Gunsten der politischen Tagespresse ergangen ist (Entsch. Bd. 14 S. 67), Flugblätter — will man sie unter die den Zeitschriften gleich gestellten „öffentlichen Blätter" subsumiren — daher nur, falls sie politischen Charakters sind, in Betracht kommen würden, vor allem aber § 7b vom Abdrucke einzelner Artikel aus solchen Preßerzeugnissen spricht, während, soviel erkennbar, hier der Abdruck der ganzen, in der Form kleinerer selbstständiger Schriften ursprünglich erschienenen Wagnerschen Arbeiten erfolgt ist.

Ob die Erwägungen, auf Grund deren das Urtheil zur Annahme strafbaren Vorsatzes des Angeklagten K., eventuell wegen Unentschuldbarkeit des Irrthums doch mindestens schuldhafter Fahrlässigkeit gelangt ist, auf richtiger und allseitiger Würdigung aller sachlichen und persönlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles beruhen, ist wiederum Thatfrage, . . . daß § 18 des G. v. 11. Juni 1870 in seiner rechtlichen Bedeutung verkannt worden, vermögen die Angriffe der Revision nicht darzuthun.

StPO. § 267. **Ein bei der Urtheilsverkündung begangenes Versehen kann durch Wiederholung der Verkündung beseitigt werden, sobald letztere noch im Laufe der Hauptverhandlung erfolgt.**
Urth. II. S. v. 18. April 1893 gegen K.

Gründe: Das Sitzungsprotokoll v. 13. März 1893 ergiebt zwar, daß die vom Gerichte bei Beginn der Verhandlung ausgeschlossene Oeffentlichkeit vor Verkündung des Urtheils nicht wiederhergestellt, die letztere daher zunächst in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt war, läßt jedoch zugleich ersehen, daß in derselben Hauptverhandlung die Urtheilsverkündung in ordnungsmäßiger Weise wiederholt worden ist. Es hat, um diesen Mangel zu beseitigen, der Vorsitzende des Schwurgerichts, nachdem die Geschworenen sich bereits aus dem Sitzungssaale nach dem anstoßenden Berathungszimmer begeben und der Vertheidiger das Sitzungszimmer

verlassen hatten, erklärt, daß das Urtheil in **öffentlicher Sitzung nochmals** verkündet werden müsse. Es sind darauf der Vertheidiger und die Geschworenen zurückgekehrt, der Vertreter der Staatsanwaltschaft, welcher die ausgesprochene Absicht des Vorsitzenden anscheinend überhört und sich bereits weggegeben hatte, zurückberufen, und der aus Versehen abgeführte Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt worden, worauf in Gegenwart dieser Personen nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit die Verkündung nochmals erfolgte. Diese wiederholte Urtheilspublikation war zulässig, sofern sie noch innerhalb derselben Hauptverhandlung erfolgte. Der § 259 StPO. schließt nicht aus, daß nach der einmal bewirkten Verkündung des Urtheils noch anderweite durch die Sachlage gebotene Handlungen des Verfahrens vorgenommen, namentlich Versehen, wie das vorliegende, sofort beseitigt werden. Die Hauptverhandlung aber war zur Zeit, als der Vorsitzende seine Absicht wiederholter Verkündung erklärte und solche bewirkte, noch unbeendigt. Denn das Gericht sowie die Geschworenen waren noch anwesend, der Staatsanwalt war nur in Folge eines Versehens hinweggegangen und konnte ohne weiteres zurückberufen werden, und ebenso waren der Angeklagte, der nur irrthümlich ohne Weisung des Vorsitzenden abgeführt worden war, und der Vertheidiger sofort wieder zur Stelle. Diese wiederholte Verkündung war die gesetzliche und trat an Stelle der vorausgegangenen fehlerhaften und daher wirkungslosen. Die Rüge erweist sich sonach als verfehlt.

StGB. § 193. **Der Glaube, daß die Aeußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen diene, genügt nicht. Es muß vielmehr zwischen ihr und dem wahrzunehmenden Interesse ein derartiger innerer Zusammenhang bestehen, daß der Aeußernde auch wirklich hat glauben können und dürfen, er nehme durch sie jenes Interesse wahr.** Urth. IV. S. v. 18. April 1893 gegen J.

Gründe: Die Vorinstanz hat die Freisprechung des Angeklagten auf die Annahme gegründet, daß er die Aeußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, nämlich zu seiner Vertheidigung, gemacht, und daß weder aus ihrer Form noch aus den Umständen, unter welchen sie geschehen, das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgehe. Die Annahme wird von der Revision als rechtsirrig und auf einer Verkennung des § 193 StGB. beruhend angefochten, und ist dem Angriffe Erfolg nicht zu versagen.

Daß die Frage, ob eine Aeußerung zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses gemacht worden, nicht lediglich thatsächlicher Natur ist, sondern auch Rechtsfrage, und daß daher ihre Entscheidung einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz untersteht, kann nicht zweifelhaft sein, ist auch vom Reichsgericht bereits eingehend nachgewiesen (Entsch. Bd. 1 S. 83).

Die Vorinstanz hat nun thatsächlich festgestellt, daß der Polizei-Inspektor K. den Angeklagten, Polizei-Sergeanten J., zunächst zur Rede gestellt, weil er über die Dienststunde hinaus beim Freibier gewesen, und ihm sodann vorgehalten, er habe in Uniform den Wochenmarkt besucht, um Einkäufe zu machen, und dabei vorschriftswidrig die Dienstmütze statt des Helms getragen, und daß er hieran die Bemerkung geknüpft, es werde dadurch der Schein erweckt, als ob Angeklagter als Polizeibeamter etwas geschenkt erhalten oder billiger einkaufen wolle. Wenn nun die Vorinstanz annimmt, daß die Erwiderung des Angeklagten, in welcher er

von dem Oberbürgermeister behauptet, er nehme Geschenke, insbesondere von Fleischer W. Kalbsköpfe an, und ihn der Bestechlichkeit beschuldigt, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, nämlich zur Vertheidigung gemacht worden, so kann sich diese Annahme offenbar nicht auf den ersten Theil der Vorhaltung, das Verweilen beim Freibier, bezogen haben, sondern nur auf den zweiten Theil. Eine Aeußerung, die zur Vertheidigung gemacht wird, setzt einen Angriff voraus, der durch sie abgewehrt werden soll, somit in einem gewissen Zusammenhange mit ihr stehen muß. Die Vorinstanz hat aber nicht festgestellt, daß K. dem Angeklagten durch seine Vorhaltung den Vorwurf gemacht oder habe machen wollen, er nehme Geschenke an und lasse sich durch solche in der Ausübung seiner dienstlichen Funktionen beeinflussen. Sie hat auch nicht festgestellt, daß der Angeklagte die Vorhaltung in diesem Sinne aufgefaßt und verstanden habe. Es ist deshalb nicht erfindlich, in welcher Weise die Aeußerung des Angeklagten zu seiner Vertheidigung zu dienen geeignet sein könnte; denn aus der angeblichen Thatsache, daß der Vorgesetzte sich der groben Pflichtwidrigkeit der Bestechlichkeit schuldig gemacht, läßt sich ein Entschuldigungsgrund für das unbefugte Tragen der Uniform, also für eine Pflichtvernachlässigung ganz anderer Art selbst unter der Voraussetzung nicht herleiten, daß mit dem Vorwurf dieser Pflichtvernachlässigung der Hinweis auf den aus ihr zu folgernden Schein der Bestechlichkeit verbunden worden.

Allerdings schützt der § 193 nicht blos Aeußerungen, welche objektiv geeignet sind, berechtigte Interessen wahrzunehmen, sondern auch solche, die zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses gemacht sind, die also der Aeußernde zu diesem Zwecke für geeignet erachtet und gethan hat, und scheint die Vorinstanz von diesem Gesichtspunkte ausgegangen zu sein, da sie ausführt, es habe der Angeklagte die qu. Aeußerung gemacht, „damit seine ihm von K. vorgehaltene Handlungsweise mit Rücksicht auf die von ihm angegebene Handlungsweise seines ersten Vorgesetzten von seinen Vorgesetzten milder beurtheilt bezw. entschuldigt werde.“ Allein das Meinen und Dafürhalten des Aeußernden kann für die Anwendbarkeit des § 193 nicht ohne Weiteres entscheidend sein: das lediglich willkürliche Glauben, daß eine die Ehre Anderer verletzende Aeußerung zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses dienen könnte, ist nicht genügend, die Aeußerung unter den Schutz des § zu stellen. Vielmehr muß erfordert werden, daß der Inhalt der Aeußerung ein derartiger ist, daß sie von ihm als zu diesem Zwecke geeignet gehalten werden konnte und auch gehalten worden ist. Es muß daher die Aeußerung zu dem wahrzunehmenden Interesse bezw. dem zu vertheidigenden Rechte in einem erkennbaren ursächlichen Zusammenhange stehen, und wird, wo dieser fehlt oder nur ein ganz loser ist, die Annahme eines berechtigten Interesses zu wesentlichen Bedenken Anlaß geben (cf. Entsch. Bd. 23 S. 423). Betrachtet man von diesem Gesichtspunkte aus die vorinstanzliche Feststellung, so fehlt ihrer Begründung jede Darlegung eines derartigen Zusammenhanges zwischen der Vorhaltung des K. und der Aeußerung des Angeklagten. Es ist nicht ersichtlich gemacht, daß und aus welchen Gründen nach den Annahmen der Vorinstanz der Angeklagte habe glauben können und dürfen, es werde die von ihm begangene und ihm vorgehaltene Pflichtwidrigkeit, die sich auf eine unzeitige Benutzung der Uniform und Dienstmütze beschränkte, ihm nachgesehen bezw. milder beurtheilt werden, wenn er sich darauf berufen könne, daß der Oberbürgermeister gleichfalls sich einer Pflichtwidrigkeit, aber durchaus anderer Art schuldig gemacht habe.

Demgemäß erscheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Vorinstanz von einer rechtsirrigen Auffassung des subjektiven Moments ausgegangen, indem sie angenommen, daß **jedes Glauben** des Aeußernden an das Geeignetsein der Aeußerung zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses zur Sicherung des Schutzes des § 193 genüge, oder daß sie ihrer Ausführung eine Aeußerung des K. unterbreitet, die dieser nach den getroffenen Feststellungen nicht **gethan** hat. Es ist daher dem Verdachte Raum gegeben, es habe die Vorinstanz den Begriff des berechtigten Interesses verkannt, oder einer Aeußerung, die nur bei Gelegenheit der Wahrnehmung dieses Interesses gethan, den Schutz des § zugebilligt."

StGB. § 284. **In der, wenn auch nur in mündlicher Form erfolgten Eingehung von Wetten auf den Sieg einzelner Pferde bei Pferderennen kann ein Glücksspiel gefunden werden. Eine Beobachtung der Formen der sog. Buchmacherei ist nicht erforderlich.** Urth. II. S. v. 18. April 1893 gegen S.

Gründe: Der Angeklagte ist für überführt erachtet, im Juni 1892 auf der Rennbahn zu H. aus dem Glücksspiel ein Gewerbe gemacht zu haben. Zufolge § 284 StGB. ist auf eine Woche Gefängniß erkannt. Die Revision bezeichnet diese Vorschrift als verletzt; doch ohne Grund.

Vom ersten Richter ist als erwiesen angenommen worden, daß der Angeklagte am . . . bei den in H. abgehaltenen Rennen, und zwar bei jedem, im Publikum umhergelaufen ist, Einzelne angesprochen und gefragt hat, ob sie nicht auf dieses oder jenes Pferd setzen wollten; er hielte pari, 1:3 u. dergl. Der Angeklagte erhielt mehrfach Geld und zahlte nach dem Rennen den Gewinn aus. . . . . Der Kaufmann Sch. hat mehrfach theils damals, theils früher mit dem Angeklagten in der Weise gewettet, daß er diesem ein Pferd nannte, das er, Zeuge, besetzen wollte, dann fragte, wie hoch der Angeklagte dies belege, worauf dieser erwiderte: pari, 1:3 oder ähnlich. War Sch. einverstanden, so nahm der Angeklagte die Wette stets an. Daraus ist vom ersten Richter geschlossen, daß der Angeklagte stets bereit war, gegen die Pferde zu halten, für die der Zeuge Sch. eintreten wollte; daß er nicht nur mit diesem, sondern mit Anderen ebenso gespielt; daß Gewinn oder Verlust dabei in der Hauptsache vom Zufall abhängig blieb; daß um Geld, also um Vermögenswerthe gespielt ist und zwar mittels selbstständiger, vom Totalisator unabhängiger Spielverträge. Daneben ist den Aussagen von Zeugen Glauben geschenkt, denen zufolge der Angeklagte auch noch mit Anderen gemeinschaftlich am Totalisator gespielt, insoweit also sich nicht strafbar gemacht hat.

Die Revision des Angeklagten macht geltend, daß alle Kriterien der Buchmacherei fehlen, wie sie im Urth. des Reichsgerichts vom 29. April 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 172 ff.) „gefordert" sein sollen. Allein dort, ebenso wie Entsch. Bd. 6 S. 421 ist nur der von Buchmachern damals eingehaltene Geschäftsbetrieb geschildert, namentlich auch deren Art, die Einzelverträge zu vermerken, eingegangen; aber nirgends ist darin ein Kriterium des Glücksspiels im Sinne des § 284 erblickt worden. Darin, daß der erste Richter hier unerörtert gelassen hat, in welcher Art der Angeklagte die Einzelverträge sich aufgezeichnet, oder ob er es bei den mündlichen Abreden habe bewenden lassen, liegt kein Uebersehen eines Thatbestandsmerkmals des § 284. Gleichgültig ist es auch, ob die Aufforderung zum

Vertragsschluß vom Angeklagten oder von den Gegenkontrahenten ausgegangen sein mag. Der Zeuge Sch., auf den die Revision verweist, hat nach dem ersten Urtheile bekundet, daß er schon seit zwei Jahren mit dem Angeklagten spiele, daß dieser fast nie auf der Rennbahn fehle, daß er als Buchmacher bekannt sei, stets Wetten eingehe und ein Angebot nie zurückweise. Damit hat der erste Richter Aufklärung darüber gegeben, wie es neben Aufforderungen des Angeklagten auch zu solchen von anderer Seite gekommen ist. Rechtlich erheblich ist das Zustandekommen der Glücksspiele, nicht ihr Entstehungsgrund, wofern nur Gewerbsmäßigkeit als Charakterisirung des Spiels hinzutritt. Dies aber ist im ersten Urtheil ausreichend und ohne Rechtsirrthum dargelegt.

Der erste Richter hat aus den Ergebnissen der Hauptverhandlung den Schluß gezogen, daß der Angeklagte „den fortgesetzten Betrieb des Glücksspiels zur Einnahmequelle gemacht hat." Zur Revisionsbegründung wird geltend gemacht, daß gewerbsmäßig ein Betrieb „als ständige Einkommensquelle" sei; daß die geringfügigen Einsätze die Annahme der Absicht des Angeklagten widerlegen, „sich aus dem Glücksspiel den Lebensunterhalt ganz oder zum Theil zu verschaffen;" daß auch ein Friseur (der Angekl. ist Friseur) seines Vergnügens wegen spielen könne. Das letzte ist vom ersten Richter nicht in Abrede gestellt, aber allerdings hier aus der Sachlage, also den Beweisergebnissen geschlossen, daß der Angeklagte als Friseur nicht lediglich seines Vergnügens wegen gespielt habe. Was die Revision zur Einengung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit vorgebracht, entspricht nicht dem Gesetz. Auf eine „ständige", also ununterbrochen fließende Einkommensquelle kommt es nicht an. Es kommt nur darauf an, ob eine Thätigkeit unternommen wird, welche sich auf Erzielung eines Erwerbes richtet und zwar mit dem Willen, es nicht bei einer einmaligen Vornahme bewenden zu lassen, sondern fortgesetzt dazu zu schreiten, je nachdem sich eine günstige Gelegenheit bietet (Entsch. Bd. 19 S. 391). Es ist nicht erforderlich, daß überhaupt keine Gelegenheit unbenutzt gelassen werde, noch daß es gerade der Lebensunterhalt sei, dem der Erwerb dienen soll. Auch wenn dieser anderweit gesichert sein mag, so kann eine Verbesserung der Vermögenslage durch wiederholte Benutzung gleichartig wiederkehrender Gelegenheiten erstrebt werden, und dadurch eine entsprechende Thätigkeit den Charakter der Gewerbsmäßigkeit erlangen. Das ist hier vom ersten Richter ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt.

StPO. § 295. **Ist eine Nebenfrage aus § 157[2] StGB. gestellt worden so ist es keine Normverletzung, wenn ein Antrag abgelehnt wird, in die Frage den den Worten „die Aussage" beizufügenden Zusatz „oder deren Beeidigung" aufzunehmen.**

Urth. III. S. v. 20. April 1893 gegen verehel. S.

Gründe: In der Hauptverhandlung war vom Vertheidiger ausdrücklich beantragt worden, eine Nebenfrage aus § 157[2] StGB. zu stellen. Dagegen ist ein von der Staatsanwaltschaft ausweislich des Sitzungsprotokolls dahin formulirter Antrag, hinter den Gesetzesworten der Nebenfrage „sein Recht, die Aussage" den Zusatz einzuschieben „und deren Beeidigung" als dem § 293 StPO. widersprechend abgelehnt worden. Dieser Ablehnungsbeschluß ist Gegenstand der Beschwerde der Staatsanwaltschaft, indem ausgeführt wird, über ihr Recht, Zeugniß zu verweigern (§ 51 StPO.), sei die Angeklagte thatsächlich vor ihrer

jetzt als meineidig infriminirten Zeugenaussage gehörig belehrt worden; nur die im § 57 Abs. 2 StPO. vorgeschriebene, nicht unter § 157² fallende Belehrung, die Beeidigung des Zeugnisses verweigern zu dürfen, sei unterblieben, deshalb sei der beantragte Zusatz nothwendig und nach § 295 auch zulässig gewesen.

Die Beschwerde kann als begründet nicht erachtet werden. Von vornherein erscheint schon der Ausgangspunkt der ganzen Beschwerde verfehlt. Die thatsächliche Behauptung der Staatsanwaltschaft, die Angeklagte sei in Gemäßheit des § 51 StPO. gehörig belehrt worden, entzieht sich in ihrer Richtigkeit jeder Nachprüfung der Revisionsinstanz. Der Antrag der Vertheidigung, welcher ganz allgemein eine „Nebenfrage aus § 157² StGB." verlangte, läßt nirgends erkennen, daß dabei die obige Behauptung als richtig vorausgesetzt wurde. Ebensowenig enthält der sich lediglich auf § 293 StPO. stützende Gerichtsbeschluß hierfür Andeutungen. Auf das schöffengerichtliche Protokoll vom . . . zurückzugreifen, ist für die Revisionsinstanz um so gewisser unstatthaft, als gar nicht konstirt, daß das qu. Protokoll in der Hauptverhandlung als Beweismittel gedient hat, und in jedem Falle nicht ausgeschlossen ist, daß die Geschworenen aus irgend einem Grunde auch die Thatsache einer erfolgten Belehrung über das Zeugnißverweigerungsrecht nach Maßgabe § 51 StPO. als nicht erwiesen durch ihren Spruch haben verneinen wollen.

Unzutreffend ist es ferner, wenn die Staatsanwaltschaft bezüglich der Fragestellung einen wesentlichen Unterschied zwischen den Hauptfragen des § 293 und den Nebenfragen des § 295 StPO. anerkannt wissen will. Ein solcher Unterschied besteht materiell nicht. Das Prinzip des § 293, daß die That, von der Individualisirung abgesehen, lediglich „nach ihren gesetzlichen Merkmalen", also ohne Auflösung dieser Merkmale in konkrete Thatumstände, in die Frage aufzunehmen ist, beherrscht mit begrifflicher Nothwendigkeit auch die Nebenfragen des § 295. Es würde schlechthin unverständlich sein, wie die StPO., welche den Geschworenen die gesammte Subsumtion der Thatsachen unter die Deliktsmerkmale, die ganze Entscheidung über das Vorhandensein von Schuldausschließungsgründen, sowie die Annahme oder Nichtannahme mildernder Umstände unbeschränkt und unkontrolirt überlassen hat, darauf hätte verfallen sollen, die Bejahung oder Verneinung der Straferhöhungs-, Strafminderungs- und Strafaufhebungsgründe an strengere Regeln oder an die Pflicht, den Spruch thatsächlich zu motiviren, zu binden. In zahlreichen Fällen ist es ohnehin eine willkürliche und zufällige Distinktion, ob ein Thatumstand als sog. gesetzlicher Qualifikationsgrund in die Hauptfrage oder als sog. Straferhöhungsgrund in besonderer Nebenfrage Aufnahme findet, ob Strafmilderung oder Strafminderung, Schuldausschließung oder Strafaufhebung nach Maßgabe der Oekonomie oder der redaktionellen Fassung des StGB. in Frage kommt. Hätte die Staatsanwaltschaft darin Recht, daß die von ihr als zweifelhaft behandelte Frage, ob unter dem Ausdruck des § 157² „die Aussage ablehnen" nur das absolute Zeugnißverweigerungsrecht des § 51 StPO., nicht das Recht, die Erstattung eidlichen Zeugnisses abzulehnen (§ 57 Abs. 2 StPO.), zu verstehen sei, nicht von den Geschworenen, sondern vom Gericht zu entscheiden sei, so bliebe nicht abzusehen, weshalb die sonstigen Voraussetzungen des § 157² — ob es sich um eine „zu Gunsten" der in § 51 StPO. bezeichneten Personen erstattete Aussage, bz. ob es sich überhaupt um eins der vom § 51 bestimmten Angehörigkeitsverhältnisse handelt — nicht ebenso nur in

ihren konkreten thatsächlichen Beziehungen von den Geschworenen, im Uebrigen aber strafrechtlich frei vom Gerichtshofe zu prüfen und festzustellen seien. Zu welch' widersinnigen Konsequenzen eine derartige verschiedene Behandlung der Haupt- und Nebenfragen führen würde, bedarf kaum der Ausführung (Entsch. Bd. 3 S. 93, 8 S. 222 u. a. m.).

GewO. (Fassung des G. vom 1. Juni 1891). § 33. 147. **Auch derjenige, der die polizeiliche Genehmigung zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein erlangt hat, bedarf einer weiteren Konzession, sobald er Branntwein aus seinem Geschäft nach einem anderen Lokale schafft und dort in kleinen Quantitäten verkauft.**

§§ 115. 146[1]. 151. **Für Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes begangen werden, haftet, wenn der Gewerbetreibende einen Vertreter hat, neben diesem er selbst auch dann, wenn er fahrlässig gehandelt hat.** Urth. IV. S. v. 11./21. April 1893 gegen L. u. Gen.

Der Angeklagte L. sen., welcher in F. ein stehendes Handelsgewerbe und dabei auch nach eingeholter polizeilicher Genehmigung einen Kleinhandel mit Branntwein betrieb, hatte in B. eine Ziegelei eingerichtet und mit deren Leitung seinen Sohn Eugen L. beauftragt. Dieser hatte den Ziegelei-Arbeitern Lebensmittel und insbesondere Schnaps in Anrechnung auf ihren Lohn verkauft, jedoch nicht zu den Anschaffungskosten, sondern zu höheren Preisen. Die verkauften Gegenstände gehörten dem L. sen. und waren aus dessen Geschäft in F. nach B. geschafft worden. Es wurden deshalb sowohl Eugen L. wie L. sen. auf Grund der §§ 115, 146[1] GewO. und außerdem L. sen. wegen Zuwiderhandlung gegen §§ 33, 147 das. und Eugen L. wegen Beihülfe zu diesem Gewerbepolizeivergehen verurtheilt.

Die von beiden Angeklagten verfolgte Revision ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Revision behauptet, daß die §§ 33, 147, 115, 119, 146 GewO. verletzt seien.

1. Zur Begründung der Beschwerde wird zunächst geltend gemacht, es sei der Schnaps nur an die wenigen auf der Ziegelei beschäftigten Arbeiter abgelassen und nur in ihrem Interesse von F. nach B. geschafft, und sei dort von ihnen die in kleinen Flaschen bereit stehende Waare nach Bedarf abgeholt worden. Die Revision folgert hieraus, daß in B. ein selbständiger Gewerbebetrieb gar nicht stattgefunden habe, sondern nur die Ablieferung des Branntweins an die Arbeiter, und daß der Gewerbebetrieb nicht von F. nach B. verlegt worden sei.

Der Angriff ist gegen die Anwendung des § 33 gerichtet und bekämpft sowohl die vorinstanzliche Annahme, daß in dem Verkauf des Branntweins an die Ziegeleiarbeiter ein Betrieb des Kleinhandels zu erblicken sei, wie die Feststellung, daß der Beginn dieses Betriebes der polizeilichen Genehmigung bedurft hätte. Er geht nach beiden Richtungen fehl. Allerdings enthält die GewO. eine Erläuterung des Begriffs des Kleinhandels nicht. Wollte ihn jedoch die Revision nur deshalb nicht für anwendbar erachten, weil in B. nur die Ablieferung des Branntweins an die Arbeiter erfolgt sei, eine Behauptung, die auf der Unterstellung ruhen würde, daß die Arbeiter den Schnaps bereits in F. gekauft, so

würde sie sich mit den thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils in Widerspruch setzen. Denn nach ihnen ist der Schnaps erst und zwar in kleineren Quantitäten in B. von dem Beschwerdeführer Eugen L. verkauft worden. Will aber die Revision ihre Rüge darauf stützen, daß der Kreis der Käufer auf die Ziegeleiarbeiter beschränkt gewesen, so ist auch dieser Grund zur Rechtfertigung des Angriffs nicht geeignet. Denn abgesehen davon, daß nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz der Betrieb des Gewerbes in B. besonders (also nicht ausschließlich) in dem Absatze der Waaren an die Arbeiter der Ziegelei bestand, ist der Begriff des Kleinhandels nicht durch eine bestimmte Größe des Betriebsumfanges bedingt. Vielmehr ist er gegeben, sobald Branntwein in kleinen Quantitäten*) gewerbsmäßig, also in einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Thätigkeit veräußert wird. Wesentlich ist, daß sich diese Thätigkeit nicht von vorn herein auf einen einzelnen bestimmten Akt beschränkt, unwesentlich dagegen ihre längere oder kürzere Dauer. Nun hat die Vorinstanz als erwiesen angenommen, es sei in den Jahren 1891 u. 1892 in B. der Schnaps nicht zu den Anschaffungskosten, sondern zu dem gewöhnlichen Detailpreise verkauft worden, ein Preis, der einen ganz erheblichen Gewinn für den Verkäufer in sich schließe. Wenn auf Grund dieser Thatsache die Vorinstanz alle gesetzlichen Merkmale eines Kleinhandels mit Branntwein für gegeben erachtet hat, so ist diese Annahme selbst dann, wenn der Kreis der Käufer auf die an der Ziegelei beschäftigten Arbeiter beschränkt geblieben, rechtlich nicht zu beanstanden.

Weiter macht die Revision geltend, es habe der Beschwerdeführer L. sen. eine Konzession zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein für F. gehabt, habe von dort aus den Schnaps nach B. geschafft, und sei daher dort der Gewerbebetrieb kein selbständiger und deshalb nicht konzessionspflichtig gewesen. Auch diese Ansicht ist unzutreffend. Aus § 4 des Gewerbesteuerges. v. 30. Mai 1820, der Kab.-Ord. v. 7. Febr. 1835 und dem § 33 der GewO. ergiebt sich unzweifelhaft, daß die Konzession nicht lediglich für eine bestimmte Person, sondern gleichzeitig auch für ein speziell bestimmtes Lokal ertheilt wird, auch von jedem einzelnen Lokale die Gewerbesteuer zu entrichten ist. Hat daher Beschwerdeführer in B. ein besonderes Lokal eingerichtet gehabt, in welchem er den Kleinhandel mit Branntwein betrieb oder betreiben ließ, so bedurfte er ohne Rücksicht auf die ihm für F. ertheilte Konzession einer neuen für das Lokal in B. Diese Voraussetzung lag vor. Denn nach den vorinstanzlichen Feststellungen war zum Betriebe

*) Wie graß das Quantum sein müsse, um den Handel mit demselben als Kleinhandel zu bezeichnen, darüber enthält das Gesetz keine Varschriften. Wa nun Landesgesetze ausdrücklich eine Definitian des Kleinhandels unter Angabe einer bestimmten Quantitäten geben greifen diese Bestimmungen Platz. Demgemäß gilt in Bayern nach § X der Vollzugs-Ordng. der Verkauf eines Quantums unter zwei Litern, sofern er nicht in versiegelten Faschen von mindestens einem halben Liter erfolgt, als Kleinhandel. Für Sachsen enthält die Nr. 21 der Anweisung, für Württemberg die Min.Instruktian vom 14. Dez. 1871 § 12, für Baden § 17 der Verard. v. 26. Dez. 1871 Bestimmungen über die Quantität, in Elsaß-Lathringen sind 15 Liter die Grenze für den Kleinhandel (Archiv Bd. 39 S. 367). Wa derartige gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, wie z. B. in Preußen, ist es eine Frage lediglich thatsächlicher Natur, wie der Begriff des Kleinhandels nach dieser Richtung hin aufzufassen (cf. Opp., Rspr. Bd. 13 S. 520). Man hat dabei angenommen, daß die Min.Verfügungen in Preußen v. 13. Aug. 1835 und 12. Okt. 1837, nach welchen jeder Verkauf, sobald er anders als in hölzernen, nicht unter 1/2 Anker enthaltenden Gebinden erfolgt, zu dem Kleinhandel gerechnet werden fall, als Richtschnur dienen können.

h des Kleinhandels mit Branntwein in B. ein kleines Gebäude eingerichtet, d daß dasselbe nicht allen Käufern offen gestanden habe, ist von der Vorinstanz ht festgestellt.

2. Sodann begründet die Revision die Beschwerde, soweit sie gegen die wendung der §§ 115, 119, 146 GewO. gerichtet ist, mit der Behauptung, es be L. sen. seinem Sohne die nöthigen Mittel zur baaren Zahlung der Löhne r Arbeiter zur Verfügung gestellt, sonach alles gethan, was ihm zu thun oblegen, und sei er für die Handlungen des Sohnes nicht verantwortlich. Auch eser Angriff kann keinen Erfolg haben. Nach § 115 ist es gestattet, den Aritern Lebensmittel — jedoch nur für den Betrag der Anschaffungskosten — ter demnächstiger Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen, eine Beimmung, welche eine materielle Aenderung im G. vom 1. Juni 1891 nicht erhren hat. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist in erster Linie der Gewerbereibende selbst verpflichtet. Die Revision stellt dem entgegen, daß L. sen. die Beaufsichtigung der Ziegelei seinem Sohne übertragen und für dessen Handlungen icht verantwortlich sei. Es fragt sich daher, welchen Einfluß der dem Sohne rtheilte Auftrag für die Strafbarkeit des Gewerbetreibenden selbst habe. Die Vorinstanz hat auf das Verhältniß zwischen dem L. sen. und seinem Sohne den Abs. 1 des § 119 GewO., welcher wörtlich in den § 119 des G. vom 1. Juni 1891 übergegangen, für anwendbar erachtet und ausgeführt, daß nach dieser Bestimmung neben dem Eugen L. auch L. sen. für die Uebertretung der polizeilichen Vorschriften Seitens des Sohnes verantwortlich sei, weil er es unterlassen, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um diese Uebertretungen zu hindern und die Befolgung seiner Anordnungen zu überwachen. Diese Ausführung ist nicht zu beanstanden. Denn wie die Entstehungsgeschichte des dem G. v. 17. Juli 1878 entnommenen § 119 ergiebt, soll diese Vorschrift den Gewerbtreibenden selbst nicht entlasten und von seiner gesetzlichen Pflicht befreien, sondern nur den Umgehungen des Gesetzes entgegentreten. Auch den Handlungen der im § genannten Personen gegenüber bleibt dem Gewerbtreibenden, wie das Reichsgericht bereits (Entsch. Bd. 6 S. 126) eingehend ausgeführt hat, die Pflicht, für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu sorgen. Und daß in den Kreis dieser Pflicht auch die Ueberwachung des Sohnes gehörte, hat die Vorinstanz ohne Rechtsirrthum angenommen.

Dagegen wirft sich die Frage auf, ob die Vorinstanz mit Recht den § 119 zur Anwendung gebracht, und ob nicht vielmehr der § 151 Abs. 1 in der Fassung des G. v. 1. Juli 1891 eventuell als milderes Strafgesetz im Sinne des § 2 Abs. 2 StGB. hätte zur Anwendung gelangen müssen. Es verordnet der §, daß, wenn der Gewerbetreibende einer Person zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat, diese für die in Ausübung des Betriebes begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze haftet und neben ihr der Gewerbetreibende nur strafbar wird, wenn die Uebertretung mit seinem Wissen begangen worden, er also dolos gehandelt, oder wenn er es an der erforderlichen Sorgsalt hat fehlen lassen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der bestellten Person, oder bei der Beaufsichtigung des Betriebes, wenn diese nach Verhältnissen möglich war.**) Indessen kann die Frage, ob diese erst am 1. April

**) Der § 151 Abs. 1 hatte bisher folgende Fassung: Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des

1892 in Kraft getretene Norm den vorliegenden Fall beherrscht, oder als *milder* gegenüber der früheren Fassung des § 151 Abs. 1 anzusehen sei, dahin gestellt bleiben. Denn selbst wenn man annimmt, daß auf das Verhältniß zwischen L. sen. und seinem Sohn Eugen die Vorschrift dieses § Anwendung finden müsse, würden dennach die getroffenen Feststellungen den Thatbestand der auch nach ihr L. sen. obliegenden Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlungen des

---

Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe. Diese Vorschrift regelte sonach nur den Fall einer Vertretung des Gewerbetreibenden, veranlaßte die verschiedensten Auslegungen des Begriffs eines Stellvertreters und gab dem Schlusse Raum, daß überall da, wo es sich nicht um eine Stellvertretung handelte, der Gewerbetreibende wie der Thäter selbst hafte. Obwohl das Reichsgericht bei der Auslegung des Gesetzes gerade in Betreff des letzteren Punktes den Satz aufgestellt hatte, daß die Haftung des Gewerbetreibenden keine absolute sei, sondern durch ein Verschulden bedingt sein müsse, daß also der Gewerbetreibende nur dann für die von einem seiner Leute begangene Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden könne wenn ihm eine Schuld nachgewiesen worden, gab dennoch gerade diese Konsequenz der Norm des § 151 den Anstoß zu dem neuen Gesetze. Denn wie die Motive (S. 75 ff.) hervorheben, sei die Beschränkung der im § 151 aufgestellten Ausnahme von der Regel des § 146 Gew.Ord. auf den *Stellvertreter* zu eng und habe zu einer Anwendung des § 146 geführt, die als ein Mißstand anzusehen sei. Es heißt dann weiter in den Motiven: „Die Bestimmung des ersten Absatzes des § 151 wird demnach so abzuändern sein, daß die Strafvorschriften sich auch gegen die Personen richten, die als Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen in erster Linie die Uebertretung zu verhüten haben, und daß die Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden auf dasjenige Maß beschränkt wird, das ihrer durch die thatsächlichen Verhältnisse gegebenen Stellung zum Betriebe entspricht. Die Gewerbetreibenden müssen demnach jedenfalls strafbar bleiben, wenn sie *die Uebertretung wissentlich geschehen ließen*. Ebenso, wenn sie *bei der Auswahl des schuldigen Angestellten fahrlässig zu Werke gegangen*. Dagegen soll sich ihre Verantwortlichkeit, wenn sie eine an sich geeignete Person mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt haben, darauf beschränken, daß sie diesen Beauftragten, *nicht aber* den gesammten Betrieb in allen Einzelheiten, in dem Maße überwachen, wie es von einem sorgfältigen Gewerbetreibenden zu fordern ist.“

Auf Grund dieser Erwägungen schlug der Entwurf eine Aenderung des § 151 Abs. 1 dahin vor:

> Sind bei Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist nur strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Die Aenderung fand erst bei der zweiten Lesung des Entwurfs in der Kommission des Reichstags Beifall und wurde — jedoch mit einer wesentlichen Modifizirung des zweiten Satzes — angenommen. Der zweite Satz lautete nunmehr dahin:

> Der Gewerbetreibende ist *neben* demselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen *möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes* oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Im Kommissionsberichte heißt es (S. 110): „Die Mehrheit der Kommission eignete sich schließlich die Ansicht an, daß das Gesetz durch die Vorlage verbessert werde, da diese den *Kreis der strafrechtlich-verantwortlichen Personen erweitere* (ein Gesichtspunkt, von dem die Vorlage weit entfernt war, die sich eben nur bestrebte, die Lage der Gewerbetreibenden selbst zu *erleichtern*). Es wurde jedoch das Verlangen geäußert, daneben noch die Verantwortlichkeit des Unternehmers insofern *schärfer* zu fassen, als zum Ausdruck gebracht werden solle, daß dieselbe nicht schon unter allen Umständen durch die Einsetzung und Beaufsichtigung eines Betriebsleiters seine Pflichten erfüllt habe, sondern nach Kräften auch zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Betriebes verpflichtet sei. Diesem Verlangen entsprach ein Antrag, nach dessen Annahme durch

Sohnes erfüllen. Die Vorinstanz hat nämlich thatsächlich festgestellt, daß er sich gar nicht um den Betrieb der Ziegelei bekümmert und die Handlungen seines Sohnes nicht überwacht hat, und liegt hierin zweifellos die Feststellung, daß er es bei der Beaufsichtigung des Sohnes an jeder, also auch an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen.

---

die Mehrheit der Abs. 1 die gegenwärtig vorgeschlagene Fassung erhielt. Der Unternehmer haftet hiernach für Verschulden bei der Auswahl und Beaufsichtigung des Betriebsleiters und außerdem für Verschulden bei der Beaufsichtigung des Betriebes, letzteres jedoch nur, wenn und soweit nach den Verhältnissen diese Beaufsichtigung ihm möglich war."

Der Vorschlag der Kommission ist bei der zweiten und dritten Lesung im Reichstage ohne Debatte angenommen worden (Sten. Ber. S. 2468, 2807).

Aus dieser Entstehungsgeschichte des § 151 Abs. 1 in seiner jetzigen Fassung ergiebt sich zweifellos zweierlei. 1. Der Kreis derjenigen Personen, welche für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz unmittelbar verhaftet sind, bleibt nicht mehr auf die wirklichen Stellvertreter (d. h. diejenigen Personen, welchen entweder die gesammte, auch finanzielle, oder doch die technische Leitung des gewerblichen Betriebes in vollem Umfange übertragen ist — Entsch. des Reichsg. Bd. 21 S. 288) beschränkt, sondern wird auch auf andere Personen ausgedehnt. Daß durch diese Aenderung der Begriff des Stellvertreters hat beseitigt werden sollen, kann nicht behauptet werden, und findet diese Folgerung schon im Abs. 2 des § 151 seine Widerlegung, weil dort des Stellvertreters gedacht wird Zweifellos ist durch Modifikation die Stellung des Gewerbetreibenden selbst verbessert. Denn während er früher nur dann, wenn er einen Stellvertreter im technischen Sinne hatte, von jeder anderen Haftung als der für Dolus befreit war, sonst bei jedem anderen Gewerbegehülfen, Aufseher, Betriebsdirektor u. dgl. die Pflicht der peinlichsten Aufmerksamkeit hatte, sind jetzt dem Stellvertreter noch verschiedene andere Personen an die Seite gestellt, die bei eigener Verantwortung ihre Aufmerksamkeit auf die Befolgung der Gesetze zu richten haben. 2. Dagegen wird die Stellung des Gewerbetreibenden insofern erschwert, als allen diesen Personen, also auch dem Stellvertreter, gegenüber seine Verantwortlichkeit eine größere wird. Während er früher nur für Dolus haftete, muß er jetzt auch schon für culpa einstehen. Denn hat er es an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen, so hat er fahrlässig gehandelt. Ob dies geschehen, ist stets eine lediglich thatsächliche Frage, deren Beantwortung dem Thatrichter ausschließlich zufällt. Mit Rücksicht auf diese Erweiterung des subjektiven Schuldmoments läßt sich nicht behaupten, daß die jetzige Fassung des § der früheren gegenüber als das „mildere" Gesetz anzusehen ist.

Es bleibt noch die Frage kurz zu berühren, in welchem Verhältniß die Vorschrift zu der Norm in Abs. 2 des § 119 GewO. in der Fassung des G. v. 1. Juli 1891 steht. Die erstere Vorschrift ordnet an, daß, wenn an eine vom Vertreter des Gewerbetreibenden begangenen Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft ist, dieser Verlust gegen den Vertretenen ausgesprochen werden soll, wenn er verfügungsfähig und die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, daß er aber, wenn das letztere nicht der Fall, verpflichtet ist, den Stellverteter zu entlassen. Wenn die Voraussetzung dieser Bestimmung vorliegt, wann also die Verwaltungsbehörde befugt ist, die Konzession rc. zurückzuziehen, besagt § 53 GewO. Nun steht die Sache so: früher konnte der Gewerbetreibende, der einen Stellvertreter hatte, wegen einer bei Ausübung des Gewerbes begangenen Uebertretung nur gestraft werden, wenn er dolos gehandelt und war daher auch die Entziehung der Konzession rc. gerechtfertigt; jetzt kann ihn die Strafe auch treffen bei fahrlässigem Verhalten, die Konzessionsentziehung aber darf in solchem Falle nicht eintreten. War früher die qu. Uebertretung von einem Bevollmächtigten, Gehülfen, Aufseher rc. verübt, der nicht Stellvertreter war, so haftete der Gewerbetreibende jedenfalls und traf ihn daher auch der Verlust der Konzession; jetzt haftet er auch in solchem Falle nur unter den im Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen, kann also auch nur unter denselben Voraussetzungen mit der Entziehung der Konzession belegt werden.

Der § 119 endlich enthält eine singuläre Vorschrift für die in den §§ 115 bis 118 enthaltenen Gebote. Da die in ihm bezeichneten Personen, die im § 151 Abs. 1 gedachte insofern umfassen, als auch sie zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben (z. B. Beauftragte, Geschäftsführer) oder zur Beaufsichtigung (Aufseher) angestellt sind, so findet überall da, wo § 119 zur Anwendung gelangen kann, der § 151 keine Anwendung.



StGB. § 289. **Der Miether, welcher seine dem Pfandrechte des Vermiethers unterliegenden Sachen zerstört, verfällt ebensowenig der Strafe des §, wie derjenige, der sie, um sie jenem Pfandrechte zu entziehen, bei anderen Miethern in demselben Hause unterbringt.** Urth. IV. S. v. 28. April 1893 gegen S.

Gründe: Die Vorinstanz sieht als erwiesen an, daß der Angeklagte einen Theil seines Mobiliars durch Zerhacken vernichtet und den übrigen Theil seiner Sachen aus seiner Wohnung fortgebracht und bei verschiedenen in demselben Hause wohnenden Miethern eingestellt habe, um sie demnächst gänzlich aus dem Hause fortzuschaffen, daß jedoch diese Absicht nicht habe durchgeführt werden können. Unter der Ausführung, daß durch dieses Verhalten des Angeklagten das Pfandrecht des Vermiethers zunächst illusorisch gemacht sei, weil die Sachen demselben entzogen worden, hat die Vorinstanz in den erwiesenen Thatsachen das gesetzliche Thatbestandsmoment des Wegnehmens im Sinne des § 289 StGB. gefunden. Die Ausführung läßt es zweifelhaft, ob auch in dem „Zerhacken" einzelner Mobiliargegenstände, durch welches sie allerdings dem Pfandrecht des Vermiethers entzogen worden, der Thatbestand des § erblickt worden ist. Indessen würde eine derartige Annahme der Vorinstanz die getroffene Entscheidung zu rechtfertigen nicht vermögen. Denn wie der erkennende Senat bereits im Urth. vom 29. März 1887 (Entsch. Bd. 15 S. 434) eingehend dargelegt hat, ist das Wegnehmen im Sinne des § mit einem Entziehen aus dem Pfandrecht nicht identisch und fällt insbesondere das Zerstören von, dem Pfandrecht unterliegenden, Sachen nicht unter den Begriff des Wegnehmens.

Ebensowenig ist aber auch die vorinstanzliche Annahme, daß in dem Wegschaffen und Einstellen der eingebrachten Sachen in den Wohnungen anderer Miether ein Wegnehmen zu finden sei, geeignet, die angefochtene Entscheidung zu tragen, da sie von Rechtsirrthum nicht frei ist. Denn da das im § 395 ALR. I 21 dem Vermiether eingeräumte Pfandrecht an den Illaten des Miethers sich auf alle diejenigen Sachen erstreckt, welche zur Zeit der Endigung des Kontrakts in dem Hause*) vorhanden, sich somit das Pfandrecht auf den durch das Vorhandensein der Sachen im Hause bedingten besitzähnlichen Umstand stützt, der es dem Vermiether ermöglicht, eine Fortschaffung der Sachen aus dem Hause wider seinen Willen zu verhindern, so werden dieselben auch dadurch, daß sie aus einem Raum in einen anderen Raum desselben Hauses geschafft werden, dem Pfandrechte nicht entzogen. Es hat daher das Reichsgericht bereits in wiederholten Urtheilen angenommen, daß das Unterbringen von Illaten in den Wohnungen

*) Vollendet ist die That, sobald das Wegnehmen ausgeführt ist, d. h. sobald die Sache der Möglichkeit einer berechtigten Einwirkung des Vermiethers auf sie entzogen, also das besitzähnliche Verhältniß des Vermiethers zu ihr aufgehoben ist. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 395 I 21 LR. wirft sich die Frage auf, wann dieser Zeitpunkt eintritt, ob das Pfandrecht des Vermiethers aufhört, sobald die Sache aus dem Hause, also zur Hausthür hinausgebracht ist, oder ob es sich auch noch auf die zum Hause gehörigen, im Eigenthum des Vermiethers stehenden Lokalitäten, wie Hofraum, Vorgarten, Bürgersteig u. dgl. miterstreckt. Die Frage ist streitig. Für ihre Verneinung wird geltend gemacht, daß das Pfandrecht des Vermiethers mit der Inferirung der Sachen in die Wohnung beginnt und durch sie bedingt wird, nicht aber schon entsteht, wenn die Sachen behufs ihrer Einbringung auf das Grundstück des Vermiethers geschafft sind. Es wird hieraus gefolgert, daß dieser Entstehungsbedingung des Pfandrechts auch die Voraussetzung seiner Beendigung entsprechen müsse. Es wird gleichzeitig auf den Wortlaut des Gesetzes und darauf hingewiesen, daß die Vorschrift den

anderer Miether desselben Hauses den Begriff des „Wegnehmens“ nicht erfülle und ein Merkmal des im § 289 bedrahten Thatbestandes zu bilden nicht geeignet sei (Entsch. in Straff. Bd. 10 S. 322, Rechtspr. 8 S. 272). Es hat daher die Vorinstanz den § 289 verkannt und durch unrichtige Anwendung verletzt.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 327. Beschl. des OLG. Darmstadt v. 3. Mai 1892.

Bezüglich des § 327 ist sowohl in der Doktrin als in der Rechtsprechung nicht unbestritten, ob darunter auch solche Anordnungen fallen, welche von der zuständigen Behörde ganz allgemein und ohne Rücksicht auf einzelne Erkrankungsfälle getroffen worden sind. Diese Frage ist schon mehrfach bejaht worden (cf. Oppenhoff, § 327 Note 2 bis 5 und Note 8 mit Citaten), während sie auch mehrfach im entgegengesetzten Sinn entschieden und dabei ausgesprochen worden ist, daß § 327 sich nicht auf Anordnungen erstrecke, welche zur Verhütung von Krankheiten dauernd erlassen seien, sondern nur salche Anordnungen gemeint, welche mit Rücksicht auf eine bestimmte bereits ausgebrochene Krankheit ergangen sind. Das Landgericht hat sich bei der Beantwortung der vorstehenden Frage mit Recht zu Gunsten des Angeschuldigten entschieden. Es läßt sich nicht annehmen, daß die Behörden, welche bei Erlaß der hier fraglichen V. vom 12. Mai 1887[1]) mitgewirkt haben, die schon in ihrer Ueberschrift als eine polizeiliche bezeichnet ist, beabsichtigt haben, für einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Großherzogthums, unter Berücksichtigung besanderer örtlicher Verhältnisse, Anordnungen zu treffen, auf deren Verletzung ohne Weiteres die strengen Strafbestimmungen des § 327 in Anwendung kommen sollten. Wäre dieses der Fall gewesen, dann wäre es überhaupt nicht nöthig gewesen, für die Uebertretung der Anordnungen in § 11 eine besondere Strafe anzudrohen, welche zudem nicht einmal, theils der Strafart, theils der Höhe nach, diejenigen Strafen erreicht, welche in dem gleichfalls zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten erlassenen Artikel 349—352 des PolStGB. vorgesehen sind. Es wäre vielmehr dann angezeigt gewesen, ganz einfach auf § 327 cit. zu verweisen, ohne eine Strafe anzudrohen.

Charakter einer Ausnahmebestimmung trage und deshalb eine ausdehnende Interpretation ausgeschlassen bleiben müsse und wird endlich nach betont, daß die entgegengesetzte Ansicht zu unannehmbaren Konsequenzen führen könne, da nicht selten die Grenzen des Besitzthums undeutlich und jedensalls nicht mit salcher Bestimmtheit gegeben seien, wie bei einem Hause. Dagegen wird die Bejahung der Frage mit der Ausführung befürwortet, es könne dach, wenn das Pfandrecht des Vermiethers auf einem besitzähnlichen Verhältnisse zwischen ihm und der eingebrachten Sache beruhe, wenn ihm alsa die Annahme unterbreitet werde, daß sich der Vermiether, weil er Eigenthümer bz. Besitzer des Hauses sei, auch gleichsam im Besitze der in demselben befindlichen Sachen des Miethers sei, dieses Verhältniß, somit die Vorbedingung des Rechts des Vermiethers nicht aufhören, trotzdem die Sachen, wenn auch nicht im Hause, so doch anf seinem Grundstück, sanach in dem auf sein Eigenthum gegründeten Besitze verblieben. Die letztere Ansicht, nach welcher also das Eingreifen des Vermiethers gegen die Fortschaffung der bereits im Vorgarten bz. auf dem Bürgersteig, (wenn dieser in Eigenthum des Hausbesitzers steht) befindlichen Sachen die That zu einem Versuch herabdrückt, scheint in der Praxis die gangbarere zu sein.

[1]) Nach § 1 hat jeder Arzt, der die Behandlung eines Kranken übernimmt, alle in seiner Praxis varkammenden Fälle besonders bezeichneter Krankheiten (z. B. Wachenbettfieber) binnen 24 Stunden dem Gesundheitsamte in Mainz anzuzeigen, widrigenfalls er nach § 11 Geldstrafe bis 30 M. verwirkt.

Deshalb sind die in der V. v. 12. Mai 1887 aufgeführten Handlungen als Uebertretungen zu betrachten, welche ganz unabhängig von der Verletzung der im § 327 gemeinten Anordnungen, die sich als Vergehen darstellen, strafrechtlich zu verfolgen sind. Justizrath Scharmann.

StGB. § 360[11]. a) Urth. des OLG. Rostock v. 26. Juli 1892.

Der vom Angekl. erregte weithin schallende Lärm wird zutreffend als ein ruhestörender im Sinne des Gesetzes beurtheilt. Zweifellos war derselbe geeignet, die öffentliche Ruhe zu stören, und wenn zwar nicht festgestellt ist, ob und in welchem Maße eine thatsächliche Ruhestörung der Stadtbewohner erfolgt sein mag, so ist ein solcher Erfolg doch nicht mit Olshausen Komm. zum StGB. 3. Aufl. Bd. II. S. 1398 als Voraussetzung der in Frage stehenden Uebertr. zu betrachten. Aus der Fassung des Gesetzes darf vielmehr entnommen werden, daß der Ausdruck „ruhestörender Lärm" nur die für die Anwendung der Strafbestimmung vorausgesetzte, die öff. Ruhe gefährdende Erheblichkeit des Lärms näher bezeichnen sollte ohne Rücksicht auf den erwähnten jedesmaligen Erfolg. Für die gleichgestellte Uebertretung der zweiten Alternative des § 360[11] genügt, wie auch Olshausen zugiebt, daß die Handlung zur Störung der öffentlichen Ordnung geeignet ist, also das Publikum nur gefährdet, nicht nothwendig wirklich belästigt, und in der Theorie wird in dieser Beziehung überwiegend die auch in der Praxis anerkannte Gleichstellung beider Uebertretungsfälle vertreten. Für diese Annahme spricht auch die praktische Erwägung, daß anderenfalls in zahlreichen Fällen insbes. nächtlicher Ruhestörung eine Strafverfolgung lediglich wegen zufälliger Unerweislichkeit jenes Erfolges ausgeschlossen sein würde.

b) Urth. des Kammerger. v. 2. Jan. 1893 (S. 723/92).

Der Einwand, daß der wegen Unfugs Verurtheilte in 2. Inst. nicht wegen ruhest. Lärms verurtheilt werden durfte, ist formaler Natur und scheitert an der Vorschrift des § 380 StPO. Wenn sodann der Mangel einer Feststellung des Vorsatzes gerügt wird, so genügt allerdings nicht schon das Dulden fortgesetzten Bellens der Hunde. Allein das Berufungsgericht stellt fest, daß Angekl. im April polizeilich verwarnt worden, und schließt daraus, daß er nicht die ernstliche Absicht gehabt hat, das die Nachbarn belästigende Hundegebell zu beseitigen, weil er sonst sofort Anstalten dazu hätte treffen können und müssen. Fehlte aber dem Angekl. diese Absicht, so kann er nur die andere Absicht gehabt haben, auch fernerhin das Gebell stattfinden zu lassen, in dem Bewußtsein, daß dadurch die Ruhe der Nachbarn gestört werde.*)

c) Urth. des OLG. Dresden v. 31. März 1892.

Bei seiner Rückkehr aus dem Gefängnisse wurde Redakteur M. von einer Menschenmenge unter lautem Hochrufen vom Bahnhofe eingeholt und nach seiner Wohnung geleitet. An dieser Kundgebung hat sich der Angekl. betheiligt und ist deshalb wegen ruhest. Lärms bestraft; seine Revision wurde verworfen aus folgenden Gründen: Zwischen den Aussprüchen der Vorinstanz, daß im Thun des Angekl. zwar ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms, nicht aber grober U. zu erblicken sei, besteht kein Widerspruch. So nahe verwandt die beiden in Z. 11

*) Deshalb kann der Direktor einer Aktiengesellschaft, der das fortgesetzte Bellen eines der Gesellschaft gehörenden Hundes duldet, obwohl er von der dadurch verursachten ungebührlichen Belästigung der Nachbarschaft Kenntniß hat, wegen ruhest. Lärms oder groben U. bestraft werden. (München 24. Sept. 1892, Samml. 7 S. 259.)

aufgestellten Thatbestände insofern sind, als beide darauf abzielen, die Allgemeinheit, das Publikum als solches vor Störung der öff. Ordnung und Belästigung im öff. Leben zu schützen, so stehen doch beide Thatbestände dergestalt selbstständig neben einander, daß eine konkrete Handlung der einen Alternative untersfällt, nicht nothwendig auch die Merkmale der anderen an sich zu tragen braucht. Dies ergiebt sich — abgesehen von der sprachl. Fassung „oder wer" — insbes. auch aus der materiellen Verschiedenheit beider Thatbestände, indem der erste zunächst nur Angriffe auf die physische Ruhe des Publikums im Auge hat, wogegen der Unfug vorzugsweise Handlungen gegen den äußeren Bestand der öff. Ordnung, der rechtlichen Sicherheit des Publikums bedroht. So wenig jeder Unfug mit Lärmerregung verbunden sein muß, so wenig braucht jede Störung der physischen Ruhe die Rechtssicherheit des Publikums derart zu gefährden, daß man zugleich auch Verübung groben Unfugs annehmen mußte. Zu dem im § 360[11] erforderten Vorsatz gehört nach allgem. Grundsätzen nur Bewußtsein des Thäters, daß die von ihm gewollte Handlung nothwendig oder doch möglicherweise einen ruhest. Erfolg haben werde, nicht aber noch darüber hinaus eine auf Ruhestörung als Endzweck gerichtete Absicht.

Unfug durch die Presse. d) Urth. des OLG. Rostock v. 14. Okt. 1892.

Angekl. ist wegen groben Unfugs verurtheilt, weil er, obgleich verheirathet, sich mit einer Dritten verlobte und diese Verlobung in der Zeitung bekannt machte. Mit Recht nimmt das angefochtene Urtheil in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen des RG. Bd. 16 S. 98, 19 S. 294 an, daß grober Unfug auch durch den Inhalt von Aeußerungen in der Presse begangen werden kann. Unter § 360[11] fallen jedoch nach der konstanten Praxis des Reichsgerichts, welcher zuzustimmen ist, nur solche den äußeren Bestand der öff. Ordnung unmittelbar verletzende Ungebührlichkeiten, durch welche das Publikum gefährdet oder belästigt und solchergestalt der öff. Friede im Allgemeinen beunruhigt wird. Enthält nun auch die Verlobung eines verheiratheten Mannes und deren Anzeige in einer Zeitung einen Verstoß gegen die Rechtsordnung und gegen die Sitte, so ist doch in der öff. Bekanntmachung derselben keine Gefährdung oder Belästigung des Publikums zu erblicken. v. Buchka.

e) Urth. des OLG. Jena vom 25. März 1891.

In einer Fachzeitung der Mühlenarbeiter wurden diese gewarnt, in einer Mühle in Arbeit zu treten, da deren Pächter seinen Arbeitern kein menschenwürdiges Dasein gewähre und der Aufforderung, die Uebelstände abzustellen, nicht nachgekommen sei. Darin ist die Verübung groben U. nicht zu finden. An sich liegt in der Verhängung der Sperre über Arbeitgeber eine Ungebühr, sofern damit ein von Unbefugten ausgehender Eingriff in die freie wirthsch. Bewegung des Arbeitsmarkts, welche wesentlich im Interesse der Gesammtheit und nicht etwa nur in dem der Arbeitgeber liegt, unternommen wird; dagegen fehlt es dieser Ungebühr sowohl an der Eigenschaft unmittelbar äußerer Ordnungsverletzung, als auch an der Richtung gegen das Publikum als solches, und es entfällt damit auch die Bedeutung der Kundgebung als einer Beunruhigung des öff. Friedens.

f) Urth. des OLG. Dresden v. 21. Dez. 1891.

Wiederholt ein Preßerzeugniß lediglich die Vorwürfe, welche den Juden schon seit langen Jahren von ihren Gegnern gemacht, und erscheint es schon darum nicht dazu angethan, in außergewöhnlichem Maße beängstigend oder auf-

regend zu wirken, so ist im Wege der Auslegung, also auf dem Gebiete des Thatsächlichen, in bindender Weise das objektive Thatbestandsmerkmal, daß nämlich die Handlung zur Gefährdung oder Belästigung des Publikums geeigne sein müsse, verneint.

g) Urth. des OLG. Dresden v. 11. Juli 1892.

Die unzüchtigen Aeußerungen hat der Angekl. nicht innerhalb eines individuell begrenzten, vom Publikum abgesonderten Personenkreises privaten Charakters gemacht, sondern im öff. Wirthshause in Gegenwart der Gäste, welche in der dortigen Saalstube verkehrten, und trotz des begrenzten Raumes, in welchem sie verweilten, doch immerhin keinen in sich abgeschlossenen Personenkreis bildeten sonach aber (vgl. Urth. v. 28. Jan. 1892, Anm. 13 S. 216) öffentlich vor dem Publikum. Wenngleich ferner jene Aeußerungen zu einem direkten Angriff auf das Publikum nicht dienen sollten, auch die in der Nähe befindliche ledige O. dieselben als gegen ihre Ehre gerichtet aufgefaßt und sonach auf sich bezogen hat, so sind dieselben doch in Folge ihrer allgem. Wahrnehmbarkeit geeignet gewesen, in das Publikum einzuwirken, dasselbe durch ihren ungebührlichen Inhalt zu belästigen, in seinem Gefühl für Anstand und Sitte zu verletzen sowie solchergestalt die öff. Ordnung zu beeinträchtigen.

h) Urth. des OLG. München v. 7. Jan. 1892.

Der § 360[11] erfordert nicht, daß die Handlung selbst gegen die Allgemeinheit gerichtet war, wohl aber, daß unmittelbar durch sie eine Belästigung oder Beunruhigung der Allgemeinheit herbeigeführt wurde. In diesem Sinne kann daher auch das Gerause zweier Personen in dem Jedermann zugänglichen Gastzimmer eines Wirthshauses bei Anwesenheit anderer Gäste ohne Rechtsirrthum als grober U. betrachtet werden. Gleiches gilt von der bei solcher Schlägerei von einem daran Betheiligten an einen anderen Betheiligten gerichtete Aufforderung, sein Messer zu ziehen und einem den Bauch aufzuschlitzen; indem sie auch von den anwesenden W. u. B. vernommen wurde, muß sie auch für das übrige Publikum wahrnehmbar und geeignet gewesen sein, eine unbestimmte Zahl von Personen, die sich in dem öff. Tanzsaale eingefunden, in ihrer Ruhe zu stören. Wie viele Personen die Wahrnehmung gemacht haben und dadurch belästigt worden sind, ist gleichgiltig, wenn die Aeußerung nur überhaupt für das Publikum wahrnehmbar war, und auch die genannten Personen können, da gegen sie die Auffords. des Angekl. nicht gerichtet war, als Vertreter der Allgemeinheit gelten. Daß bei ihnen eine Störung thatsächlich eingetreten sei, ist nicht erfordert, vielmehr genügt die Feststellung, daß die Aufford. eine gröbliche Verletzung der öff. Ordnung und eine Gefährdung für das damals anwesende Publikum gewesen ist, da hiermit der Eintritt einer Belästigung der Allgemeinheit ausgesprochen ist.

i) Urth. des OLG Kiel v. 14. Dec. 1892 (S. 27/92).

Handlungen, die an sich nicht geeignet sind, das Pubilkum, d. h. die individuell nicht begrenzte Allgemeinheit, zu gefährden oder ungebührlich zu belästigen, können als grober U. nicht qualifizirt werden. Zur Kategorie solcher Handlungen gehört aber das dem Angeklagten zur Last gelegte Aushängen einer rothen Fahne. Weder Ort noch Zeit der Handlung verleihen ihr ein besonderes Gepräge, mag immerhin das Haus weit sichtbar von der Dorfstraße belegen und wie des Angekl. so auch des Gendarmen Wohnung sein, bezw. der 1. Mai als der von der sozialdemokratischen Partei erstrebte Feiertag erscheinen. Die zeitliche Beziehung be-

wirkt eben nur, daß das Aushängen der rothen Fahne als den sozialdem. Prinzipien dargebrachte Huldigung allgemein verstanden wird. Straflos, wie bei gegenwärtiger Rechtsordnung diese Huldigung an sich ist, einerlei ob sie öffentlich oder im Privatkreise geschieht, ist sie folglicherweise auch nicht geeignet, das Publikum als solches, d. h. im Gegensatz zu einzelnen Personenkreisen, zu belästigen. Die „Gruppen von Menschen", welche unter der Fahne sich gesammelt und Anstoß und Aergerniß an derselben genommen haben, weil jene Demonstration ihren politischen Anschauungen widerstrebte bezw. weil im fraglichen Hause auch des Gendarmen Wohnung sich befand, können als Repräsentanten des Publikums nicht erscheinen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Einziehung der Fahne polizeilicherseits angeordnet. Diese Anordnung war im Hinblick auf die Möglichkeit entstehender Ruhestörungen und Gewaltthätigkeiten zweifelsohne eine berechtigte[1], aber diese blos denkbare Wirkung der Handlung kann den strafbaren Inhalt derselben nicht begründen. Die Absicht, welche Angeklagter bei dem Aushängen der Fahne verfolgte, ist hiernach ohne Belang; war die Handlung ihrem objektiven Bestande nach grober Unfug nicht, so kommt es auf den subjektiven Thatbestand nicht weiter an. StA. Dr. Damme (Berlin).

k) Urth. des Kammerger. v. 5. Jan. 1893 (S. 728/92).

Der Angekl. hat dem Handelsmann R., welcher eine Druckschrift in etwa 30 Exemplaren auf der Straße feilbot und derart am Arme hielt, daß der Titel von Passanten gelesen werden konnte, von hinten die Hefte aus dem Arm geschlagen, so daß dieselben über die Straße flogen. Daß hierin eine Belästigung der Gesammtheit liegt, ist vom Berufungsrichter mit Rücksicht auf den Thatort und die Frequenz desselben zutreffend angenommen[2].

l) Urth. des OLG. Dresden v. 21. Dez. 1891 u. 28. Jan. 1802.

Die Strafbarkeit des groben U., welcher mit Antragsdelikten ideell konkurrirt, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß wegen der letzteren ein Strafantrag nicht gestellt worden, indem dann immer der grobe U. als selbstständig und von Amtswegen zu verfolgende Strafthat übrig bleibt und der Begriff des groben U. nicht auf solche Handlungen beschränkt werden kann, welche, ohne deu Rechtsbegriff eines anderen Strafgesetzes zu erfüllen, eine den Merkmalen des groben U. entsprechende Verletzung der öff. Ordnung enthalten.

---

[1]) Ueber das poliz. Verbot des Entrollens und der Führung einer rothen Fahne vgl. BMBl. 1891 S. 151 u. 233.

[2]) Grober U. wurde auch in folgendem Falle angenommen: Der Angekl. hat ein 18jähriges Mädchen, das ihm, der Polizeivorschrift betr. das Rechtsgehen zuwider, auf dem von ihm gemäß dieser Vorschrift benutzten Bürgersteig entgegenkam, vorsätzlich nach der Fahrbahn zu geschleudert, so daß es hinfiel. Die Vorinstanz stellte ferner fest, daß diese That eine rohe Kundgebung des Muthwillens gewesen, den der Angekl. an dem schwächeren Mädchen habe auslassen wollen, indem er es durch einen thätlichen Angriff erschreckte und belästigte, die That somit nicht auf Aufrechterhaltung obrigkeitlicher Verkehrsbestimmungen, sondern im Gegentheil auf die Störung der öff. Ordnung gerichtet gewesen, sowie daß der Angekl. sich der Möglichkeit des Niederstürzens sowie dessen, daß Andere die That wahrnehmen konnten, bewußt gewesen sei (Dresden 21. Dez. 1891, Ann. 13 S. 213). — Ebenso kann die Darstellung des Wortes „Jud" durch Auflegung von Tuch auf andersfarbigem Grund im Schaufenster eines Ladens als ein sowohl vom Urheber der Darstellung als auch von dem diese duldenden Inhaber des Ladens verübter Unfug betrachtet werden (München 21. Mai 1892, Samml. 7 S. 166).

StGB. § 360[13]. Urth. des OLG. Darmstadt v. 13. März 1891.

Das Landgericht irrt, indem es ausspricht, eine als Thierquälerei bezeichnete Handlung sei schon dann strafbar, wenn sie an sich dazu geeignet gewesen sei, das allgemeine Gefühl zu verletzen. Wenn auch dieser Satz im Revisionsurtel vom 22. Sept. 1888 ausgesprochen ist, so erfolgte doch die deßfallsige Ausführung auf Grund der damals aufgestellten Behauptung, daß zwar festgestellt sei, eine Person habe bei der betr. Handlung Aergerniß genommen, daß jedoch dessen individuelle Empfindung nicht maßgebend sein könne, wenn die Handlung überhaupt nicht so geartet sei, daß sie geeignet sei, das allgemeine Gefühl zu verletzen. Das OLG. hat hierdurch den Grundsatz ausgesprochen, daß eine Handlung, um sie für Thierquälerei zu erklären, so beschaffen sein müsse, daß sie objektiv geeignet sei, Aergerniß zu erregen, dabei aber weiter noch ausdrücklich bemerkt, daß es unter dieser Voraussetzung schon genüge, wenn nur eine Person an der Mißhandlung Aergerniß genommen habe.[1]) Die angezogene Entscheidung steht mithin mit den in dieser Beziehung in der Theorie und Praxis allgemein anerkannten Grundsätzen nicht im Widerspruch.

Das Landgericht bezeichnet sodann den Hof des Angekl. ohne nähere Begründung als eine allgemein zugängliche Oertlichkeit und folgert hieraus sowie aus der Anwesenheit des Zeugen W., daß die Handlung des Angekl. öffentlich begangen worden sei. Diese Schlußfolgerung ist aber an sich und ohne weitere Feststellung nicht richtig. Insbes. ist nicht dargelegt, ob der Platz des Hofraums, an welchem die dem Angekl. zur Last gelegte Mißhandlung stattgefunden, sich an der Ortsstraße oder an einem öff. Weg befindet, und ob, wenn dieses der Fall nicht war, zur Zeit der Handlung das Betreten des Hofes einer unbegrenzten Anzahl von Personen gestattet war und mit Rücksicht hierauf die Wahrnehmung in den Hof erfolgen konnte.

Endlich hat das Landgericht zwar festgestellt, daß der Angekl., durch die Mittheilung, seine Katze hätte die Tauben gefressen, auf das Höchste erzürnt, die Katze am Schwanze in die Höhe gehoben, mehrmals wider die Speichen eines Wagenrades geschleudert und schließlich mit einem Karst auf den Kopf geschlagen, bis sie verendete; es läßt es jedoch unbestimmt, was Angekl. mit seiner Handlung bezweckte. Es sagt zwar, er habe sicherlich im ersten Augenblick der Erregung nur an eine harte Züchtigung gedacht, er sei aber dann in seiner Leidenschaftlichkeit bis zur völligen Vernichtung des Thieres geschritten. Aber auch abgesehen von dem Motive des Angekl., seien die der Tödtung des Thieres vorausgehenden Handlungen desselben nur als Akte großer Brutalität zu kennzeichnen, und es sei zweifellos, daß diese Handlungen eine Verletzung desjenigen menschlichen Gefühllebens enthielten, welche sich im Mitgefühl für die Thiere äußern, zu dessen Schutz der § 360[13] gegeben sei. Die Anwendbarkeit des § 360[13] erfordert vorsätzliches Handeln. Dem Angekl. kann das Recht, seine Katze zu züchtigen und selbst zu tödten, nicht bestritten werden. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß bei der Tödtung eines Thiers ebenso wie bei der Züchtigung, falls die Handlung

[1]) Auch München (Samml. 5 S. 429) und Dresden (Ann. 9 S. 413) halten es für genügend, daß Einer Aergerniß genommen hat. — Das Aergerniß muß unmittelbar durch die Handlung und mit dieser gegeben sein, es genügt daher nicht, daß es erst später durch die Wahrnehmung des verletzten Zustandes des mißhandelten Thieres, also durch eine andere Thatsache hervorgerufen wird (Stuttgart 10. Febr. 1892, J. 4 S. 323).

durch Beibringung von Schlägen erfolgt, das Thier Schmerzen empfindet, und daß deshalb das Schlagen in der Regel als eine Mißhandlung des Thieres zu bezeichnen ist. Unter gewöhnlichen Umständen muß eine zur Erreichung des Zwecks gebotene Mißhandlung straflos bleiben, die Strafbarkeit der Handlung tritt nur dann ein, wenn, abgesehen von den weiteren Strafmerkmalen des § 360[13] zu der Absicht der Tödtung oder Züchtigung noch das Bewußtsein hinzukommt, daß er dem Thiere noch größere Schmerzen zugefügt, als die, welche geboten sind, um den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen; die Handlung des Thäters muß danach beschaffen sein, daß der Thäter eine solche Rohheit an den Tag legt, aus welcher zu entnehmen ist, daß er den Schmerz des Thieres ganz ignorirt oder denselben absichtlich hervorrufen will.[1]) Aus vorstehenden Erwägungen ergiebt sich, daß die Feststellungen nicht ausreichen für die Beurtheilung der Frage des Vorhandenseins einer rohen Mißhandlung. Justizrath Scharmann.

StGB. § 361[9]. Urth. des OLG. München v. 31. März 1892.

Das Wesen der Strafbarkeit aus § 361[9] liegt darin, daß es der Hausvater an der schuldigen und nach den Umständen möglichen Aufsicht auf die seiner Aufsicht unterstellten und zu seiner Hausgenossenschaft gehörigen Kinder ꝛc. fehlen läßt. Die Möglichkeit solcher Aufsicht erachtet das Gesetz aber im Allgemeinen als gegeben, wenn das Subjekt der Strafvorschrift sich mit den in ihr genannten Personen in Hausgenossenschaft befindet, ohne aber deshalb das Wegfallen dieser Möglichkeit und damit des Verschuldens im Einzelfalle auszuschließen.[2])

Daß die Kinder von der Begehung derartiger Uebertr. direkt abgehalten werden, wird nicht verlangt. Ebenso genügt nicht, daß durch Kinder solche Uebertretung verübt wurde, weil der Grund der Strafbarkeit in der Vernachlässigung der gebotenen Aufsicht liegt und somit das Verschulden in ursächlichem Zusammenhange steht. Ob im Einzelfalle dem Angekl. ein solches Verschulden zur Last liege, das festzustellen, ist Thatfrage. Es kann ein solches schon dann angenommen werden, wenn auch nur ein einziges Reat von den Kindern ꝛc. verübt wurde. Ob der Anklage die Führung des Beweises der Schuld obliege, den Beweis der Nichtschuld aber der Angekl. zu liefern habe, kann nur nach den Normen des Strafprozesses entschieden werden. Nach diesen steht das Recht der freien Beweiswürdigung lediglich dem Thatrichter zu, den nichts hindert, den Mangel irgend einer Entschuldigung Seitens des Angekl. zu berücksichtigen und daraus seine Schlüsse zu ziehen. Die Strafkammer hat rechtlich nicht geirrt, wenn sie die Unterlassung der Abhaltung, die sie feststellte, in ursächlichen Zusammenhang mit der Unterlassung der pflichtmäßigen und nach den Umständen möglichen Beaufsichtigung seines Stiefsohnes durch den Angeklagten brachte . . .

---

[1]) Rohe Mißh. erfordert eine vorsätzliche und unberechtigte, schlechte und harte auf Zufügung empfindlicher Schmerzen berechnete, die Schranken der Gesittung überschreitende Behandlung eines Thieres (Dresden 29. Dez. 1887, Ann. 9 S. 411), z. B. wenn Jemand aus Unmuth darüber, daß die Pferde nicht richtig einlenken, sie wiederholt mit der Peitschenschnur von vorn heftig über den Kopf schlägt, unter der Aeußerung, es sei ihm egal, was aus so einem Luder werde (a. O. 413). Dagegen fällt das Taubenschießen unter Z. 13 (Cöln 21. April 1881, RhA. 72 II S. 46).

[2]) Dagegen stehen Gesellen und Gehilfen, auch wenn sie bei ihrem Arbeitgeber Kost und Wohnung haben, nicht unter dessen „Aufsicht“. (München 14. Juli 1892, Samml. 7 S. 238.)

Ob der physische Urheber der in § 361^{9} aufgezählten Uebertr. strafrechtlich verantwortlich ist oder nicht, ist gleichgültig, weil die Vorschrift sich gegen ein schuldhaftes Gehenlassen, gegen die in den bezeichneten Richtungen sich ergebenden Folgen einer verwahrlosten Erziehung richtet. Ebenso gleichgültig ist, ob die aufgezählten Uebertr. in besonderen Reichs- oder Landesgesetzen oder im StGB. selbst mit Strafe bedroht sind. Jedenfalls ist die Nr. 9 zum Schutze der Feldfrüchte erlassen und bezieht sich auf Grundstücke aller Art, Aecker, Wiesen usw., und zwar beim Mangel einer vom Gesetze getroffenen Unterscheidung ohne Rücksicht auf ihre Fruktifikations- oder Hegezeit. Vorliegend ist es daher belanglos, ob der durch den Stiefsohn mit Gänsen beweidete Acker bestellt war oder in Brache lag oder abgeerntet war.

Richtig ist, daß die Nr. 9 angesichts der allgemeinen Vorschrift des § 59 StGB. nur bewußt unbefugte Handlungen zum Gegenstande hat. Dies ausdrücklich festzustellen, ist aber nach § 266 StPO. nur dann geboten, wenn der Thäter dessen Vorhandensein in Abrede stellt. Vorliegend hat der Angekl. dies nicht thun können, weil er für die Weidefrevel nicht strafrechtlich haftet. Wenn aber die Strafkammer aus dem Verhalten des Stiefsohnes den Schluß zog, daß hierdurch sein rechtswidriges Bewußtsein hinf. des Gänsehütens erwiesen sei, so hat sie hierdurch lediglich eine nicht mehr anfechtbare thatf. Entscheidung getroffen.

StGB. § 366^{1}. a) Urth. des Kammerger. v. 20 Febr. 1893 (S. 39/93).

Durch § 2 der PB. v. 14. Dez. 1853 sind einerseits verboten „alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten“ und andrerseits „alle geräuschvollen Beschäftigungen in den Häusern“. Dieser Bestimmung ist die vom Berufungsgerichte getroffene Feststellung, daß die Angekl. zu einem Musikkorps vereinigt am Sonntag während des Hauptgottesdienstes auf dem Wege zu einem Sterbehause einen Marsch spielend die Chaussee entlang gezogen sind, in keiner Weise angepaßt. Denn einmal kann dieses Spielen nicht zu den verbotenen öffentlich bemerkbaren Arbeiten gerechnet werden, da nicht festgestellt ist, daß die Angekl. dies zu Erwerbszwecken gethan, vielmehr nur feststeht, daß sie engagirt waren, um am Leichenzuge als Musiker theilzunehmen, ihre Erwerbsthätigkeit also erst mit Beginn der Trauerfeier ihren Anfang nahm. Als sie den Marsch spielten, befanden sie sich aber erst auf dem Wege nach dem Sterbehause und haben daher die Musik nur zu ihrer persönlichen Belustigung, nicht aber um etwas damit zu verdienen, gemacht. Endlich ist auch nicht festgestellt, daß sie beim Spielen einen Uebungszweck verfolgt, in welchem Falle es noch unter „die öffentlich bemerkbaren Arbeiten“ fallen könnte. Andrerseits kann aber auch das Spielen eines Marsches nicht unter die „geräuschvollen Beschäftigungen“ gerechnet werden, da nach dem Wortlaut der PB. dieselben nur „in den Häusern“ verboten sind, das in Rede stehende Spielen aber auf offener Chaussee erfolgt ist. Da der Berufungsrichter bei der von ihm angenommenen Extensivinterpretation des § 2 noch gar nicht geprüft hat, ob nicht das Verhalten der Angekl. als ein den Thatbestand einer andren Strafvorschrift erfüllendes zu bestrafen und z. B. unter § 360^{11} StGB. oder das VereinsG. zu bringen sei, so war die Sache zurückzuverweisen.

b) Urth. des Kammerger. v. 20. März 1893. (S. 104/93).

Der Angekl., der nur als Wirth in Betracht kommt, ist nach § 105i GewO. hinf. seines Wirthschaftsbetriebes den §§ 105a Abs. 1, 105b—105g nicht unterworfen. Die PB. v. 16. Dez. 1853, welche bezweckt, „die Störung der Feier

der Sonn- und Festtage“ zu verhüten und nach KO. v. 7. Febr. 1837 von der Bezirksregierung erlassen ist, bleibt hiernach durch die GewO. insoweit unberührt, als sie sich auf den Betrieb des Schankgewerbes bezieht. Das Verbot (§ 7) der Verabreichung von Speisen und Getränken während des Hauptgottesdienstes besteht also auch jetzt noch zu Recht.

Der § 1 bestimmt nun, daß die gewöhnliche Dauer des Hauptgottesdienstes an Sonntagen rc. von der Ortspolizei nach Rücksprache mit den betr. Pfarrern in der zur poliz. Bekanntm. vorgeschriebenen Form bekannt zu machen sei. Schon hieraus ergiebt sich, daß die auf diese Weise bekannt gemachte Dauer auch für § 7 gelten soll, da dieser § keineswegs ausspricht, daß die „Dauer“ des Gottesdienstes im Sinne dieses § eine andere Bedeutung als die durch ortspoliz. Bekanntmachung festgesetzte, und insbes. die Bedeutung der Dauer des wirklich am fr. Sonntage stattfindenden Gottesdienstes haben solle. Die Dauer des Gottesdienstes ist durch die Bekanntm. v. 28. Juni 1892 in gehöriger Weise zur Kenntniß gebracht. Die Bekanntm. ist zwar auf Grund des G. v. 1. Juni 1891 erlassen und besagt deshalb auch nicht, daß die Rücksprache mit den betr. Pfarrern erfolgt sei. Indeß ist diese ordnungsmäßig erfolgte Bekanntm. für den gesammten Gewerbebetrieb, also auch für diejenigen Vorschriften maßgebend, welche außerhalb der GewO. die äußere Heilighaltung der Sonntage bezwecken, sofern diese Vorschriften auf eine ortspoliz. Bekanntm. dieser Art Bezug nehmen. Die Anordnung der Rücksprache ist nur instruktioneller und interner Natur und die Gültigkeit der Bekanntm. deshalb nicht davon abhängig, daß in ihr auch ausgesprochen ist, daß die Rücksprache stattgefunden habe.

c) RegV. v. 26. Juli 1882 § 4^2 Urth. v. 23. März 1893 (S. 137/93.

In der Ausübung des Barbiergewerbes (Haarschneiden und Rasiren) in einer, wenn auch durch die Hausthür in der Quergasse dem Publikum zugänglichen Barbierstube liegt ein gewerblicher öff. Verkehr, welcher während des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes untersagt ist. Auch ist nicht rechtsirrthümlich, eine Barbierstube als einen Laden anzusehen, welcher nach § 4^2 z. Z. des Gottesdienstes ganz geschlossen sein muß, während Angekl. nur die vordere Eingangsthür, nicht aber den zweiten durch die Hausthür von der Quergasse führenden Seiteneingang verschlossen hat. Der § 4^2 wird durch das G. v. 1. Juni 1891 nicht berührt, da nach § 105 h die §§ 105 a—105 g den weiter gehenden Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegenstehen.

d) Urth. des Kammerger. v. 16. März 1893. (S. 97/93.)

Es ist nicht rechtsirrthümlich, wenn die Vorinstanz die Charakterisirung des Lokals als „Branntweinschänke“ welche während des Sonntagsgottesdienstes geschlossen sein sollen, daraus folgert, daß Angekl. eine Destillation besitzt, den Kleinhandel mit Branntwein betreibt und thatsächlich Branntwein ausgeschenkt hat*).

e) Urth. des Kammerger. v. 6. April 1883 (S. 163/93).

Nach der Kgl. Hannov. V. v. 25. Jan. 1822 wird der Verschluß eines Kaufladens nicht bloß durch den äußerlichen Verschluß der Ladenthür, sondern erst mit dem der gesammten in die Augen springenden Theile des Ladens, zu denen vor Allem die Schaufenster gehören, bewirkt.

---

*) oder daß sich das Schanklokal in einem Gasthofe befindet und der Ausschank gleichzeitig mit der Gastwirthschaft betrieben wird (Urth. v. 18. Okt. 1888, J. 9 S. 276).



f) Urth. des OLG. München v. 5. Mai 1892.

Die Bestimmung, daß Bäckerläden an Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen, gilt nicht für Bäckerläden, die zugleich Melbereiartikel (Mehl, Gries etc.) feilhalten; gleichgiltig ist, ob letztere abgegeben werden oder nicht, da schon die Möglichkeit des gewerbl. Verkehrs verhindert werden soll.

g) Verbot des „Setzens" von einheimischen Gästen während des Gottesdienstes. Urth. des OLG. Cassel v. 21. Jan. 1893 (S. 31/93).

Wenn, wie vorliegend, ein Strafverfahren auf Grund polizeilicher Strafverfügung ergeht, unterliegt die daselbst bezeichnete Strafthat nach ihrem ganzen Umfange der Würdigung des Berufungsgerichts. Diese Würdigung ist auch in dem Falle, daß nur der Angekl. Berufung eingelegt hat, durch rechtliche Erwägungen und thatſ. Feststellungen, die im angefochtenen Urtheile zu Gunsten des Angekl. getroffen sind, nicht eingeschränkt. Anders würde es allerdings sein, wenn Angeklagter, dem mehrere Strafthaten zur Last gelegt worden, von einer dieser Handlungen freigesprochen wäre. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Abgesehen hiervon macht der Angriff lediglich die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren geltend und ist deshalb nach §§ 380, 398 StPO. zur Begründung der Revision überhaupt nicht geeignet.

Hinsichtlich des zweiten Angriffs ist das Konsistorialausschreiben vom 30. April 1819 heranzuziehen, wonach „der Charfreitag gleich dem nächst vorhergehenden Donnerstag mit einer halben Festfeier und Gottesdienst am Vormittag überall in den Kurfürstlichen Ländern begangen werden soll". Der grüne Donnerstag ist also ein halber Feiertag und findet mithin die Sabbathsordnung jedenfalls wärend des am Vormittag dieses Tages abgehaltenen Gottesdienstes — als solcher ist auch die kirchliche Vorbereitungsfeier zu dem am Charfreitag stattfindenden Abendmahl zu betrachten — Anwendung.

Ist es nun nach dem Wortlaut der fr. Bestimmung offenbar, daß lediglich der für den Vormittag angesetzte Gottesdienst die Zeit bestimmen soll, welcher als Festtag zu achten und zu feiern ist, so läßt sich die Ansicht der Revision, daß der halbe Feiertag jedenfalls mit der Mittagsstunde beendet sei, einerlei ob der Vormittagsgottesdienst zufälliger Weise sich über diesen Zeitpunkt hinaus erstreckt, kaum rechtfertigen. Vorliegend kann die Entscheidung dieser Frage jedoch dahin gestellt bleiben, denn festgestelltermaßen hat E. am Tage während des Gottesdienstes, welcher von 11—12 Uhr gedauert, in der Gaststube des Angekl. gesessen. Der Gottesdienst ist also nicht vor 12 Uhr beendet gewesen und folgt hieraus, daß das „Sitzen" des E. auch schon in der Zeit vor 12 Uhr stattgefunden hat.

Ob der „Rundgang"[1]) noch einen Theil des Gottesdienstes bildet, ist eine rein thatſ. Frage, deren Entscheidung nur mit Rücksicht auf die Handhabung und Uebung in den verschiedenen Gemeinden erfolgen kann. Das Berufungsgericht hat aber ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß der Gottesdienst vorliegend erst nach Beendigung des Rundgangs um den Altar mit dem Verlassen der Kirche Seitens der Gemeinde als beendet anzusehen ist.

Anlangend die letzte Rüge, so macht das bloße Verweilen einer Person in einer Gaststube dieselbe dem Wirth gegenüber allerdings noch nicht zum „Gast"

---

1) Die Mitglieder melden sich (nach Ertheilung des Segens) durch langsamen Rundgang um den Altar zur Abendmahlsfeier des folgenden Charfreitags.

im Sinne der SabbathsO., vielmehr ist der Begriff „Gast“ erst dann auf eine solche Person anwendbar, wenn eine Bewirthung Seitens des Wirths, ein Verabfolgen von Speisen und Getränken an die betr. Person stattgefunden hat. Auch ist davon auszugehen, daß mit dem hier fraglichen Verbot der SabbatsO. nur die vom Wirth ausgehenden Handlungen, welche auf ein Bewirthen von einheimischen Gästen abzielen, getroffen werden sollen. Vorliegend ist nun allerdings E. vom ortsfremden He. in die Gaststube des Angekl. hereingerufen worden, derselbe hat auch nur vom He. Bier eingeschänkt erhalten, und hat Letzterer die Zeche allein bezahlt. Demgegenüber ist jedoch zu erwägen, daß der Angekl. durch die Hingabe der Flasche und der zwei Gläser an He., und zwar des zweiten Glases für einen in Aussicht gestellten zweiten Gast, die Bewirthung dieses Anderen durch He. zwar ermöglichte, sich selbst aber damit der Befugniß und Verpflichtung, dieser betr. Person, falls sie ein Einheimischer war, die Bewirthung zu versagen, keineswegs begab. Die Verpflichtung des Angekl., keine Einheimischen als Gäste während des Gottesdienstes zu setzen, bestimmt sich vielmehr nach Lage des unterstellten Falles näher dahin, darauf zu achten, ob der von He. bei Bestellung seines Bieres angekündigte zweite Gast ein Fremder oder ein Einheimischer war und im letzteren Falle dessen Bewirthung nicht zu dulden und hiergegen Einspruch zu erheben, falls aber dies nichts helfe, den Einheimischen aus seinem Hause zu weisen. In dieser Beziehung ist festgestellt, daß der Angekl. gegen das Verhalten des He., welcher dem E. Bier in ein Glas geschänkt hat, und weiter gegen das Verhalten des E., der längere Zeit in der Gaststube saß, mit He. sprach und Bier trank, nicht Stellung genommen hat.

Der Vorderrichter stellt nur nicht fest, daß Angekl. gesehen habe, wie He. dem E. Bier einschänkte, wohl aber, daß He. sich vom Angeklagten eine Flasche Bier und 2 Gläser mit dem Bemerken hat geben lassen, es würde wohl noch Jemand kommen, und daß der Angekl. den E. in der Gaststube hat sitzen sehen, dessen ungeachtet aber keinen Einspruch gegen das etwaige Mittrinken des E. in der Gaststube erhoben hat. Diese Feststellung bringt hinlänglich zum Ausdruck, daß dem Angekl., nachdem E. in der Gaststube Platz genommen, bewußt wurde, daß E. jener andere war, für den das zweite Glas von He. bestellt, daß also das Bier, was H. sich hatte geben lassen, für E. mit bestimmt war. Wenn der Angeklagte unter solchen Umständen das Verweilen des einheimischen E. in seiner Gaststube duldete ohne sich weiter um He. und E. zu kümmern, so gab er dadurch sein Einverständniß damit kund, daß He. dem E. Bier einschänkte und daß E. als verzehrender Gast bei ihm verweilte. Eine solche Handlungsweise ist als ein „Setzen“ nicht nur des He., zu dem Angeklagter befugt war, sondern auch des E., den er als Einheimischen nicht „setzen“ durfte, mithin als „Setzen“ von Gästen aufzufassen. Hierbei ist zu betonen, daß auch das Setzen eines Gastes genügt.

StGB. § 366[10]; KO. v. 24. Febr. 1816. (Vgl. Arch. 40 S. 212.)
Urth. des Kammerger. v. 27. Febr. 1893 (S. 52/93).

Voraussetzung für den Thatbestand einer Uebertretung der gedachten Vorschriften ist, daß „nach dem Urtheile der Provinzialbehörde der Fluß durch die in denselben geworfenen Massen von Abgängen erheblich verunreinigt werden könne.“ Dies Urtheil ist vom RegPräs. im bejahenden Sinne abgegeben und es ist festgestellt, daß „größere Mengen“ Jauche, durch welche der RegPräs. den

Strom für erheblich verunreinigt erachtet, in den Rhein abgelassen worden. Darin, daß der RegPräs. als Provinzialbehörde anzusehen, kann nicht zweifelhaft sein und dafür, daß ein solches Gutachten nur gelten solle, wenn es auf Grund des Ergebnisses der in der Hauptverhdlg stattgehabten Beweisaufnahme erstattet ist, findet sich im Gesetze, insbes. in den §§ 255—260 StPO. kein Anhalt. Uebrigens wurde diese Frage, insoweit das Gutachten als Beweismittel und als Grundlage für die thats. Feststellungen in Betracht kommt, hier gar nicht zu erörtern sein, da dieselbe auf prozessualem Gebiete liegt. Als materiellrechtliche Vorbedingung für die Strafbarkeit kann das Urtheil des RegPräs. in der Form, in welcher und unter den Umständen, unter welchen es abgegeben ist, um so weniger ein Bedenken gegen dessen Gültigkeit rechtfertigen, als zur Zeit des Erlasses der KO. v. 1816 an ein auf Grund mündlicher Verhdlg erstattetes Gutachten nicht hat gedacht werden können, weil solche Hauptverhdlg überhaupt nicht stattfand.

Daß der Angeklagte sich des Rheinstroms zu seinem Gewerbe bedient hat, steht fest. Es fragt sich aber, ob die KO. nur verbieten will, solche Abgänge in den Fluß zu werfen, welche die Schifffahrt hemmen oder behindern können. Die Ueberschrift, welche erkennen läßt, daß die Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle verhütet werden soll, sowie der Text der KO., welcher dieselbe Absicht kundgiebt, ferner das darin ausgesprochene Verbot „Sägespäne und Borke“ in den Fluß zu werfen, endlich die Bestimmung, daß jeder Kontravenient die den Wasserlauf hemmenden Gegenstände wegräumen lassen müsse, machen zwar ersichtlich, daß die KO. besonders den Fall im Auge hat, daß nicht flüssige, die Schifffahrt erschwerende Abgänge in größerer Menge in den Fluß geworfen werden und daß vorzugsweise dies verhütet werden soll. Die Frage aber, ob das „Werfen“ überhaupt nur von nichtflüssigen Gegenständen zu verstehen sei, kann hier unerörtert bleiben, weil festgestelltermaßen auch Fäkalien, welche doch keine Flüssigkeit bilden, abgelassen worden. Unter „Verunreinigungen“, welche die KO. schlechthin verbietet, müssen aber auch solche verstanden werden, welche ein mechanisches Hinderniß für die Schiffahrt nicht bilden, vielmehr den Schiffsverkehr nur durch Gefährdung oder Belästigung der Schiffer erschweren und dadurch beeinträchtigen.

Die KO. ist unzweifelhaft noch gültig; denn entweder ist sie — dieser Auffassung ist der Vorzug zu geben — als PVerord. im Sinne des § 366[10] anzusehen oder sie gilt selbstständig neben dem StGB., denn sie behandelt keine den Gegenstand des StGB. bildende Materie, da in diesem nicht ein besonders die Verunreinigung schiff- und flößbarer Flüsse betr. Delikt näher bestimmt ist, der § 366[10] vielmehr nur die durch PVerordnungen erst geschaffenen Thatbestände unter Strafe stellt. — Vgl. Urth. v. 6. Juli 1891, Jahrb. 12 S. 225.

StGB. § 367[5]. **Beförderung und Aufbewahrung von Pulver.**[1])
Urth. des OLG. München v. 6. Febr. 1892.

Nach der Feststellung ist das nach dem Transporte vom Kanalhafen her im Fabrikraume des Angekl. untergebrachte Pulver während seiner Lagerung da-

[1]) Der Verordn., daß ein durch eine zusammenhängend gebaute Ortschaft beabsichtigter Pulvertransport zeitig der Ortspolizei anzuzeigen, wird dadurch nicht genügt, daß diese Anzeige einem Polizisten und bei Nachtzeit unmittelbar vor Eintritt des Transports in die Ortschaft gemacht wird. (München 11. März 1880, Samml. 1 S. 32.

selbst überhaupt nicht verarbeitet worden, sondern es war drei Tage, ohne daß seine Verarbeitung auch nur in Angriff genommen worden, liegen gelassen worden. Das Unterbringen und drei Tage dauernde Liegenlassen des Pulvers in der Fabrik stellt sich schon nach dem gewöhnl. Wortsinne als „Aufbewahrung" dar. Daß das StGB. diesen Begriff enger fassen wollte, so daß eine Niederlegung zur demnächstigen Vornahme der Verarbeitung aus deren begrifflichem Umfange ausscheidet, ist mit Rücksicht auf den offenbaren Zweck der Vorschrift, die beim Verkehr mit explosiven Stoffen bestehenden Gefahren abzuwenden, völlig ausgeschlossen. Dieser Zweck nöthigt vielmehr zu der Annahme, daß unter „Aufbewahrung" jede Niederlegung von Schießpulver und anderen explosiven Stoffen ebenso zu nur vorübergehender, bis zu der schon bei der Niederlegung in Aussicht genommenen sofortigen Bearbeitung oder Verwendung, wie zu längerer, unbestimmte Zeit dauernder Lagerung verstanden wird . . .

Das dem Angekl. zur Last liegende Befördern des Pulvers hatte mit der Ankunft des Transports an der Fabrik aufgehört; damit war die eine der Zuwiderhandlungen vollendet. Erst von da an konnte die weitere That des Angeklagten, das Einbringen des angekommenen Pulvers in die Fabrik und dessen Aufbewahren daselbst, beginnen. Wenn auch letztere Thätigkeit erst durch die Herschaffung des Pulvers an die Fabrik ermöglicht worden war, so bildet sie doch eine selbständige, mit jener Herschaffung nicht nothwendig verbundene That, weil sie dieser Herschaffung nicht nachfolgen mußte, sondern auch unterbleiben konnte. Hiernach ist § 77 Abs. 2 StGB. — auf die unterlassene Anführung dieses § kann die Revision gemäß §§ 266, 380 StPO. nicht gestützt werden — in Wirklichkeit mit Recht dadurch angewendet, daß die für beide Uebertr. erkannten Haftstrafen ihrem Gesammtbetrage nach ausgesprochen sind.

StPO. § 346. Beschl. des OLG. Jena v. 3. Januar 1893.

Der § 346 Abs. 1 findet seine natürliche Beschränkung in dem Zwecke der durch das Gesetz gegen strafgerichtliche Beschlüsse gewährten Rechtsmittel. Diese sollen dazu dienen, Verletzungen der rechtl. Interessen des Staats oder des Angeklagten aufzuheben, und setzen eine Verletzung der Rechtssphäre des Beschwerdeführers voraus. Diese liegt bei einer Entscheidung, die den Angesch. unter Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse außer Verfolgung setzt, nur für die StA., nicht für den Angesch., dessen strafr. Schuld verneint worden ist. Letzterer will sie vorliegend in dem Satz des angefochtenen Beschlusses, der bei ihm eine z. Z. der That vorhandene Störung der Geistesthätigkeit, welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen, angenommen hat und in dem Umstande sehen, daß ihm die Möglichkeit, in der Hauptverhandlung die Wahrheit der dem Beleidigten nachgesagten Handlungen zu beweisen, abgeschnitten habe. Allein damit richtet er in erster Linie seine Beschwerde in unzulässiger Weise ausschließlich gegen einen Entscheidungsgrund und in letzter Beziehung will er Interessen zur Geltung bringen, welche außerhalb der Aufgabe des in einem gegen ihn wegen Beleidigung anhängigen Strafprozesse erkennenden Gerichts liegen (Entsch. in Straff. 4 S. 357).

StPO. § 407. **Wiederaufnahme eines Strafverfahrens, in welchem Jemand unter Einrechnung der von andren Gerichten gegen ihn ausgesprochenen Strafen zu einer Gesammtstrafe verurtheilt ist.** Beschl. des OLG. München v. 9. Febr. 1892.

J. E., daß nach § 407 das Gericht entscheidet, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird, und die Strafk. des LG. A. von den durch die Wiederaufnahme angefochtenen Urtheilen nur das v. 2. März erlassen hat, während die weiteren gleichfalls durch den Antrag betroffenen Urtel vorher von anderen Gerichten ergangen sind, in Ansehung der von diesen Gerichten erlassenen Urtel daher, da in diesen die Schuldfrage entschieden ist und der zufällige Umstand, daß die Strafk. des LG. A. im zuletzt erlassenen Urtel nach §§ 79, 74 StGB. eine Gesammtstrafe auszusprechen hatte, auf die Frage der Zuständigkeit im Wiederaufnahmsverfahren ohne Einfluß ist, auch § 492 StPO., der nur die Strafvollstr. für bestimmte Fälle regelt, nicht anschlägt, den Strafk. der andren Gerichte hiernach die Bescheidung des Antrags zusteht, die des LG. A. dagegen nur in Ansehung der von ihr erlassenen Urtel zuständig ist.

StPO. § 490. Beschl. des OLG. Stettin v. 2. Juni 1893. (W. 72/93).

Durch Urtheil der Strafkammer war gegen W. eine Gesammtstrafe von 2 Jahren Zuchthaus erkannt und dabei bemerkt, daß diese Strafe auch eine früher erkannte 6 monatliche Gefängnißstrafe mitumfasse. Von dieser letzteren war bei dem Beginn der Vollstreckung der Zuchthausstrafe indeß ein Theil bereits verbüßt worden. Der Staatsanwalt rechnete nun den Rest der noch zu verbüßenden Gefängnißstrafe in Zuchthaus um und ersuchte die Direktion der Strafanstalt um Vollstreckung der gesammten zu verbüßenden Strafe mit dem Bemerken, daß W. danach an einen bestimmten Tage zur Entlassung käme. Da der Direktor der Strafanstalt diese Berechnung nicht als richtig erachtete, legte der Staatsanwalt die Akten der Strafkammer mit dem Ersuchen vor, gemäß § 490 die entstandenen Zweifel durch Gerichtsbeschluß zu beseitigen und die Zeit der zu verbüßenden Zuchthausstrafe festzusetzen. Die Strafkammer lehnte letzteres indeß ab und begnügte sich damit, die Grundsätze zu bezeichnen, nach welchen die Umwandlung des noch zu verbüßenden Restes der Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe und resp. die Berechnung der letzteren stattzufinden habe. Der hiergegen erhobenen Beschwerde wurde stattgegeben aus folgenden Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Aufgabe des Gerichts den Anträgen der StA. gegenüber nicht erfüllt. Der gerichtlichen Entscheidungen, wenn sie nicht lediglich ablehnenden Inhalts sind, müssen das dem Gericht befugter Weise vorgelegte streitige oder zweifelhafte Rechtsverhältniß vollständig und namentlich auch dergestalt unmittelbar regeln, daß es, um das Ergebniß zu gewinnen, nicht noch der Heranziehung anderweitiger rechtlicher oder thatsächlicher, wenn auch nach Annahme des Gerichts feststehender Faktoren bedarf. Namentlich gilt dies von solchen Entscheidungen, welche die Grundlage einer Vollstreckung, vor Allem der Strafvollstreckung zu bilden bestimmt sind. Im vorliegenden Falle bestehen Zweifel über die Berechnung der erkannten Strafe. Nach § 490 ist daher mit Recht gerichtliche Entscheidung beantragt. Diese darf sich nicht darauf beschränken, die Grundsätze, sofern sie als vom Zweifel berührt angesehen werden, festzustellen, sondern muß selbst das Ergebniß ziehen und ist deshalb in solcher Gestalt zu erlassen, daß für die StA. nur eine dem konkreten Inhalte sich anschließende Ausführung übrig bleibt. Die Annahme des Landgerichts, in der Entscheidung seien nur die Grundsätze für die Berechnung anzugeben, diese selbst aber der Strafvollstreckungsbehörde zu überlassen, verkennt den Zweck der ge-

richtlichen Entscheidung sowie die Stellung der StA. im Strafverfahren. Dazu kommt noch, daß die angefochtene Entscheidung selbst als Feststellung der Grundsätze nicht vollständig ist, da sie auf die zweifelhafte und im Antrage speziell als zweifelhaft bezeichnete Frage, ob die bis zur Rechtskraft des zweiten Urtheils verbüßte Gefängnißstrafe insoweit, als sie nicht in volle Tage aufgeht, sondern als ein Rest von Stunden und geringeren Zeittheilen übrig bleibt, bei der Anrechnung zu berücksichtigen ist, überhaupt nicht eingeht. Der Beschluß war daher aufzuheben und die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen. In der neuen Entscheidung ist der Zeitpunkt, mit welchem das Landgericht die Rechtskraft des zweiten Urtheils für eingetreten erachtet, sowie das Maß der von diesem Zeitpunkte an noch zu verbüßenden Zuchthausstrafe bestimmt anzugeben.

GewO. §§ 66 ff. Urth. des OLG. Darmstadt v. 17. Dez. 1892.

Nach § 66 Abs. 2 GewO. kann zwar bestimmt werden, daß auch das größere Vieh zu den Wochenmarktartikeln gehöre. Wenn aber in § 2 der Viehhofordnung verfügt ist, daß an jedem Montag und Donnerstag Markt für Großvieh abgehalten werde und an jedem Werktage Markt für das Kleinvieh sei, so dürfte daraus noch nicht geschlossen werden, daß hierdurch der Viehmarkt überhaupt zum Wochenmarkt werde. Es würde sich vielmehr hieraus nur ergeben, daß zum Theil an den nämlichen Tagen und am nämlichen Orte einer der Spezialmärkte des § 70 GewO. und ein Markt für einige der Gegenstände gehalten würde, welche zu den Wochenmarktsartikeln gehören. Wenn nunmehr nach § 70 es in Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bei den bestehenden Anordnungen bewendet, so ließe sich diese Gesetzesstelle so auslegen, daß sich auf diese sog. Spezialmärkte die vorausgehenden Bestimmungen über den Marktverkehr überhaupt nicht beziehen (Leuthold im Verw.-Lexikon von Stengel 2 S. 84), oder aber dahin, daß diese Bestimmungen an sich allerdings auch auf die Spezialmärkte sich beziehen, jedoch gegenüber entgegenstehenden Anordnungen zurücktreten müssen. Diese letztere Auslegung dürfte den Vorzug verdienen. Als eine solche für die Spezialmärkte bestehende Anordnung kann aber die allgemeine Verfügung des Art. 29 des GewerbesteuerG. nicht ohne Weiteres angesehen werden: daß die Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten, welche weder Gewerbsanlagen noch Niederlassungen im Großherzogthum besitzen und dennoch daselbst ein Gewerbe treiben wollen, sich dazu ein Patent erwirken müssen und daß von dieser Pflich nur die Besucher der inländischen Messen und Jahrmärkte befreit seien. Vielmehr dürften gegenüber dem § 68 GewO. nur für die Spezialmärkte besonders getroffene Anordnungen in Frage kommen.

Als entscheidend muß aber der Art. 26 des Zollvereinsvertr. v. 8. Juli 1867 erachtet werden. Diese Bestimmung, nach welcher beim Besuch der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden sollen, findet sich schon im Art. 18 der Zollvereinsvertr. v. 1833 (s. RegBl. 1834 S. 574). Eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Märkten ist nicht gemacht. Es soll für den Besuch der Märkte und den Handel auf denselben nur dann eine Abgabe von den Nichthessen erhoben werden dürfen, wenn für den Besuch der Märkte

und den Handel auf denselben eine Abgabe von den Hessen erhoben wird. Die Erhebung einer solchen Abgabe liegt aber nicht schon darin, daß der Inländer Gewerbesteuer zahlt. Wenn nunmehr der § 10 der Bekanntm. v. 29. Dez. 1834 (RegBl. S. 577) und in gleicher Weise der Art. 29 des GewerbesteuerG. vom 8. Juli 1884, nur die Besucher von Messen und Jahrmärkten von Lösung eines Patentes und Entrichtung der Gewerbesteuer befreien, so mag es dahingestellt bleiben, ob hierin eine unrichtige Auslegung der Bestimmung der Zollvereinsverträge oder nur eine ungenaue Fassung zu finden ist. Nachdem aber durch Art. 40 Reichsverf. bestimmt war, daß die Bestimmungen im Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7 bez. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden, dieselben also als Bestandtheile der Reichsverfassung zu betrachten sind, hatte jedes der klaren Bestimmung des Art. 26 des Zollvereinsvertr. entgegenstehende Gesetz seine Gültigkeit verloren.

PreßG. a) § 11. Urth. des OLG. Celle v. 24. Juni 1893.

Indem das Gesetz eine Berichtigungspflicht nur bezüglich der in einer periodischen Druckschrift mitgetheilten „Thatsachen" statuirt, versteht es unter solchen in die äußere Erscheinung getretene Vorkommnisse. Nur diese sind des Beobachtetwerdens fähig, worauf es nach dem Sinne des § 11 ankommt. Damit sind sog. innere Thatsachen, also reine Ergebnisse des Denkprozesses, wie Urtheil, Motive ꝛc. ausgeschlossen. Hierunter fällt aber die Behauptung, daß von anderer Seite gemachte Angabe lügenhaft und verleumderisch seien.

b) § 22. StGB. § 186. Beschl. des OLG. Cassel v. 22. Dez. 1892.

Es ist unzutreffend, daß die Uebersendung eines Manuskripts eines beleidigenden Artikels an den Redakteur einer Zeitung behufs Veröffentlichung in dieser strafrechtlich lediglich als Bestandtheil der auf diese Veröffentlichung gerichteten Thätigkeit erscheine, daß jene Handlung unselbständig in der mit der Veröffentlichung abschließenden öff. Beleidigung aufgehe. Wie nicht zu bezweifeln ist und auch im angefochtenen Beschluß anerkannt wird, enthält der Akt des Zusendens des beleidigenden Artikels an sich eine selbständige mit der Kenntnißnahme durch den Redakteur vollendete strafbare Beleidigung, und es könnte jene Handlung ihre strafrechtliche Bedeutung bei nachfolgender Veröffentlichung nur dadurch verlieren, daß mit der in ihr enthaltenen einfachen Beleidigung die nachfolgende, durch die Presse begangenen öff. Beleidigung in Gesetzeskonkurrenz träte, oder sonst nach den Vorschriften des PreßG. v. 7. Mai 1874 straflos zu bleiben hätte. Beides ist nicht der Fall. Es läßt sich weder die öff. Beleidigung mit der nichtöffentlichen auf dem Wege der Gesetzeskonkurrenz vereinigen, weil deren Thatbestände sich gegenseitig ausschließen, noch trifft das PreßG. Bestimmungen, nach welchen die im Preßdelikt vorbereitende strafbare Handlung durch ersteres als konsuirt zu betrachten ist oder straflos bleiben soll. Bleibt es sonach bei den bestehenden allgemeinen Strafvorschriften, so charakterisirt sich die inkriminirte Handlung des Angekl. als eine solche, welche einem doppelten Vorsatz entspringt, nämlich dem Vorsatz, dem Redakteur eine Schmähschrift zur Prüfung und Beschlußfassung über den Abdruck zu unterbreiten, und dem Vorsatz, die Schmähschrift der Oeffentlichkeit preis-

zugeben. Die eine Handlung verletzt durch ihre Vollendung also zwei Strafgesetze und läßt demgemäß zwei Vergehen entstehen, die in Idealkonkurrenz stehen, aber im Uebrigen so unabhängig von einander sind, daß die Verjährung des einen auf die Strafverfolgung des anderen einen Einfluß nicht übt. Wegen der noch nicht verjährten einfachen Beleidigung war deshalb bei vorliegendem hinreenden Verdacht der Thäterschaft das Hauptverfahren zu eröffnen.

Deutsch-österr. Zollkartell v. 6. Dez. 1891. §§ 6, 17. Rechtshilfe.
Beschl. des OLG. Dresden v. 15. Aug. 1892.

Das Amtsgericht hat das Ersuchen der öst. Zollbehörde um Vornahme einer Durchsuchung bei dem in seinem Bezirke wohnhaften Beschuldigten, sowie um dessen Vernehmung abgelehnt, worauf die ersuchende Behörde über diese Weigerung beim Landgericht Beschwerde geführt, welche mit Bezug auf § 160 GVG. zur Entscheidung des OLG. gestellt worden. Nun liegt zwar der im § 160 vorgesehene Entscheidungsfall hier nicht vor, da derselbe nur auf das Ersuchungsverfahren zwischen Gerichten u. z. deutschen sich bezieht, und wenn man auch eine analoge Anwendung des § auf den Geschäftsverkehr zwischen deutschen und nicht deutschen Gerichten nicht für unzulässig erachten wollte, doch der Antragsteller den ordentlichen Gerichten i. S. des § 12 GVG. nicht beigezählt werden kann. Die Beschwerde ist jedoch als Aufsichtsbeschwerde (§ 13 des Sächs.G. v. 20. März 1880) zu behandeln und erscheint als solche begründet.

Nach Art. 10 cit. haben die Vertragschließenden sich verpflichtet, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels mitzuwirken, die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten und die Rechtshilfe zu gewähren. Das als Anlage D beigefügte Zollkartell (RGBl. 1892 S. 63) bezweckt nur die nähere Ausführung dieser allgemeinen Bestimmung und beruht somit auf dem Grundsatze unbeschränkter Gegenseitigkeit der Rechtshilfe. Irgend welche Beschränkungen in dieser Hinsicht sind auch im Zollkartell selbst nicht enthalten; insbesondere ist daraus, daß im § 24 nur bestimmte Untersuchungshandlungen, unter welchen sich Durchsuchungen nicht befinden, als Gegenstand der Rechtshilfe aufgeführt sind, nicht zu folgern, daß die Vornahme von Durchsuchungen ausgeschlossen sein solle. Vielmehr werden daselbst nur gewisse Untershandlungen von hervorragender Bedeutung als Gegenstand der zu leistenden Rechtshilfe ausdrücklich hervorgehoben, ohne das Gebiet der letzteren auf diese Handlungen zu beschränken. Die Annahme einer solchen Beschränkung würde auch mit dem Grundsatze des Zollkart. § 17 nicht im Einklange stehen. Soll der im § 17 bezeichnete Zweck erreicht werden, so muß der Gebrauch aller hierzu dienlichen, prozessual zulässigen Erforschungsmittel der Wahrheit gestattet sein. Dahin gehört aber nach §§ 94, 102 StPO. auch die Durchsuchung und Beschlagnahme von Beweismitteln. Daß insbes. die Durchsuchungen von der Rechtshilfe nicht sollten ausgeschlossen werden, ergiebt sich auch aus § 6 Zollkart. Die hier im Abs. 2 gegebenen Verhaltungsmaßregeln werden so allgemein vorgeschrieben, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, diese Vorschrift nur auf den im ersten Absatz vorausgesetzten Fall zu beziehen, daß Zoll- und Steuerbeamte eines der vertragenden Theile sich zum Zweck der Ermittlung verübter Zolldelikte in das Gebiet des anderen Theils begeben. Vielmehr wird durch § 6 die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe innerhalb der in § 159 Abs. 2 GVG. vorgezeichneten Grenzen auch auf das vorbereitende (Skrutinial-)Verfahren aus-

gedehnt. Es ergiebt sich daher auch daraus, daß hier Vorerörterungen in Frage stehen, welche die Entschließung über Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Beschuldigten erst vorbereiten sollen, kein Grund, die Anträge der ersuchenden Behörde abzulehnen.

VereinsG. §§ 10, 17. a) Urth. des Kammerger. v. 27. April 1893 (S. 193).

Ohne Rechtsirrthum ist festgestellt, daß es sich bei der Kahnfahrt, an welcher über 100 Personen sowie eine Musikkapelle Theil genommen, um einen öff. Aufzug handelt. Die Ausführung der Revision, daß ein „Aufzug" begriffsmäßig die Fortbewegung der Theilnehmer durch eigene Kraft voraussetze, ist unzutreffend. Denn nur die Fortbewegung an sich gehört zum Begriff des Aufzugs, während es nicht darauf ankommt, ob die Theilnehmer gehen oder andere Mittel z. B. Wagen und Pferde oder ein Dampfschiff benutzen.

Wenn auch an sich öff. Wasserläufe, insbes. Wasserstraßen nicht unter den Begriff „öff. Straßen" fallen und daher die auf solchen veranstalteten öff. Aufzüge an sich keiner Erlaubniß bedürfen, so ist letztere doch im Falle der ersten Alternative des § 10 erforderlich, wenn nämlich die Aufzüge auf dem Wasser in einer Stadt oder Ortschaft stattfinden. Die Auslegung entspricht sowohl dem Wortlaute des § 10 als dem sich aus § 9 ergebenden Zweck beider §§, nämlich der Vermeidung einer Gefährdung des öff. Verkehrs durch Ansammlung von Menschen. Daß aber bei einem öff. Aufzuge auf dem Flusse innerhalb einer Stadt Menschen sich an den Flußufern und auf den Brücken aufsammeln und dadurch der öff. Verkehr gefährdet werden kann, liegt auf der Hand. Der angebliche gute Glaube des Angekl., daß zu der Wasserfahrt eine Erlaubniß nicht erforderlich gewesen, stellt sich als Irrthum in Auslegung des Strafgesetzes dar.

b) Urth. des Kammerger. v. 17. April 1893 (S. 185/93).

Die Angekl. können sich einer Zuwiderhdlg gegen die §§ 10, 17 nur dann schuldig gemacht haben, wenn die Auflösung des Kriegervereins dem Verein gegenüber in rechtswirksamer Weise erfolgt ist. Denn bestand der Verein noch, als das Leichenbegängniß und der damit verbundene öff. Aufzug stattfand, so war nach § 5 der KO. v. 22. Febr. 1842 (VMBl. S. 97) keine Erlaubniß erforderlich (Arch. 38 S. 386). Die Auflösung konnte aber rechtswirksam nach §§ 52, 127 ff. LVG v. 30. Juli 1883 nur durch Zustellung der die Auflösung aussprechenden Verfügung des RegPräs. an den Vereinsvorstand erfolgen. Vorliegend ist aber nur vom Bürgermeister einem Vorstandsmitgliede mitgetheilt worden, daß dem Vereine laut Verfügung des RegPräs. die Bestätigung entzogen sei. — Aber selbst angenommen, die Auflösung sei rechtswirksam erfolgt, so scheitert die Revision der StA. an der Feststellung, daß die Angekl. von der Auflösung keine offizielle Kenntniß erhalten und selbst die unverbürgten gegentheiligen Gerüchte nicht einmal erfahren haben. Waren sie also in dem guten Glauben, der Verein bestehe noch, so durften sie annehmen, daß trotz des Verbots des Bürgerm. der Aufzug und das Leichenbegängniß nach § 5 cit. erlaubt sei und keiner Genehm. bedürfe. Die Ausnahmen des Abs. 3 § 17 VereinsG. modifiziren zwar den § 59 StGB. und sind nach § 2 Abs. 2 der einl. Best. in Kraft geblieben, beziehen sich aber lediglich auf die Unkenntniß der Nichtgenehm. oder des Verbotes des betr Aufzugs. Vorliegend kommt aber nicht diese, sondern die Unkenntniß der erfolgten Auflösung in Frage.

c) Urth. des Kammerger. v. 5. Juni 1893 (S. 330/95).

Der Berufungsrichter stellt fest, daß 15—20 Personen, unter welchen sich Angekl. zeitweise befand, in geordnetem Zuge unter Absingung sozialdem. Lieder durch die Ortschaft W. bewegt und dabei ihren Zweck, im Interesse ihrer Partei die öff. Aufmerksamkeit zu erregen, dadurch erreicht haben, daß die Bewohner einzelner Gehöfte bei Annäherung des Zuges heraustraten und denselben beobachteten. Wenn auch für den Begriff des öff. Aufzuges nicht der Zweck und die Absicht bei Veranstaltung desselben entscheidend ist, sondern es darauf ankommt, wie derselbe in die Erscheinung getreten ist, so hat der Berufungsrichter doch diesem Erforderniß Rechnung getragen, indem er nicht nur den Zweck des Aufzuges, sondern außerdem noch feststellt, daß derselbe durch sein Erscheinen die öff. Aufmerksamkeit der Dorfbewohner erregt hat. Ist aber ein öff. Aufzug als vorhanden festgestellt, so bedurfte es nicht besonderer Feststellung, daß derselbe die öff. Ordnung gestört hat oder zu stören geeignet war. Denn wenngleich der Zweck der §§ 9, 10 ist Störung der öff. Ordnung, insbes. des Verkehrs zu verhüten, so ist doch das Gesetz, indem es vorgängige Anzeige und Genehmigung erfordert, davon ausgegangen, daß dergl. öff. Aufzüge als solche und an sich geeignet sind, die öff. Ordnung zu stören.

d) Urth. des Kammerger. v. 1. Juni 1893. (S. 310/93).

Unter hergebrachten Prozessionen sind nur solche Aufzüge zu verstehen, welche nicht nur in der gebräuchlichen Art und Weise des betr. Kultus, sondern auch in der speziell am bestimmten Ort nach Zeit, Art, Form und Bedeutung hergebracht sind (Jarb. 2 S. 245). Dagegen ist die Dispensation nicht auf die bereits bei Erlaß des VereinsG. in solcher Weise hergebrachten Prozessionen beschränkt. Wenn nun der Berufungsrichter feststellt, daß die in Rede stehende Prozession seit 1885, also seit 7 Jahren stets genau in derselben Weise, zur selben Zeit und auf demselben Wege stattgefunden, und sie deshalb für eine solche erachtet, welche in hergebrachter Art stattgefunden, so fällt ihm ein Rechtsirrthum nicht zur Last.

BergG. §§ 73 ff., 207. Urth. des Kammerger. v. 1. Juni 1893. (S. 304/93).

Als Betriebsführer, somit als selbständiger techn. Leiter der zur Zeche A. gehörigen Schachtanlage N. ist der Zeuge B. der Bergbehörde namhaft gemacht. Letzterer mußte nach § 76 auch befugt sein, jede Anordnung, welche für einen ordnungm. Betrieb erforderlich ist, ohne Genehmigung des Angekl., Repräsentanten der Zeche A., zu treffen; insbes. durfte er nicht in seiner Stellung verpflichtet sein, irgend welchen Anordnungen des Angekl.. die sich auf den techn. Betrieb beziehen, unbedingte Folge zu leisten. Unzweifelhaft konnte der Angekl. anordnen, daß der Betriebsführer bei wichtigen Maßregeln mit ihm Rücksprache nehme; weiter aber darf sein Recht nicht gehen, wenn er nicht selbst als Betriebsführer gelten soll. Es kommt nicht darauf an, daß der staatlichen Aufsichtsbehörde eine Person benannt werde, welche etwa analog dem verantw. Redakteur einer Zeitung die gesetzliche Verantwortlichkeit für den Betrieb übernimmt, sondern thatsächlich darf die oberste Leitung des Betriebes nur in der Hand einer Person liegen, welche ihre Berechtigung hierzu nachgewiesen hat. Wenn sich der Angeklagte vorbehielt, daß der Betriebsführer seine Genehmigung zu technisch wichtigen Maßregeln einhole, oder gar sich vorbehielt, selbst technische Anordnungen zu treffen,

denen der Betriebsführer Folge zu leisten habe, so behielt er selbst die oberste Leitung des Bergwerks in seiner Hand und mußte er seine Befähigung hierzu nachweisen. Der Angekl. hat gegen §§ 73, 74, 207 BergG. nicht nur verstoßen, wenn er unter Uebergehung des benannten Betriebsführers eigene Anordnungen traf, sondern sobald er sich nur in technischen Angelegenheiten die oberste Entscheidung vorbehielt. Er hat dann der Bergbehörde eine Person als Betriebsführer bezeichnet, der er in Wirklichkeit den Betrieb nicht übertragen hat. Die gesetzliche Verantwortlichkeit des bezeichneten Betriebsführers kann an diesen Thatsachen nichts ändern.

G. v. 18. Aug. 1891. Urth. des Kammerger. v. 24. April u. 4. Mai 1893. S. 205 u. 243 pro 1893.

Den gegen die Rechtsbeständigkeit des G. v. 18. Aug. 1891 erhobenen Einwendungen kann nicht beigetreten werden. Dieselben sind in der Kommission und bei den Berathungen des AbgHauses eingehend erörtert und von der Majorität für durchgreifend nicht erachtet worden. Die Kommission hat angenommen, daß sowohl nach der GewO. als dem StGB. die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zum Erlaß des Ges. nicht ausgeschlossen sei. Der Vertreter des Justizmin. erklärte hierbei:

Die RGewO. stehe der Landesgesetzgebung nicht entgegen, weil erstere nach § 6 auf den Betrieb von Lotterieloosen nur insoweit Anwendung finde, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthalte. Solche enthalte sie aber nur in Betreff des Loosbetriebs im Umherziehen. Der stehende Gewerbebetrieb mit Loosen sei also von ihr und damit von der Reichsgesetzg. überhaupt unberührt. Soweit letzteres zutreffe, blieben aber auch in den durch Art. 4 Reichsverf. dem Reiche zugewiesenen Materien nicht nur der bestehenden Landesgesetzg. erhalten, sondern es könnten auch neue Gesetze in dieser Materie erlassen werden.

Nachdem sich die Vertreter des Finanzmin. und des Min. d. J. in ähnlichem Sinne geäußert, ging die Ansicht der Komm. dahin:

Nach Art. 4 Reichsverf. sei eine größere Anzahl von Materien der Reichs-Gesetzg. unterstellt. Aber nur bezüglich einzelner dieser Materien, z. B. des Kriegs- und Zollwesens sei die Gesetzg. des Reichs eine die Landesgesetzg. ausschließende. Bezüglich der meisten Materien, auch bezüglich des Gewerbewesens habe dagegen das Reich zwar die Befugniß, Gesetze zu erlassen, welche dann als Reichsrecht das Landesrecht ausschlössen. Solange und soweit es aber von dieser sog. fakultativen Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht, bleibe der Landesgesetzg. die Befugniß, den Gegenstand gesetzlich zu regeln. Der Loosehandel sei ausdrücklich vom Reiche nur auf den Betrieb i. U. beschränkt. Bei dem fortbestehenden Lotteriemonopol der Einzelstaaten, zu dessen Ausübung auch die Regelung des Loosebetriebes gehöre, habe das Reich die Gesetzg. der Einzelstaaten hierin offenbar nicht weiter, als geschehen, einschränken und ihnen die gesetzliche Regulirung des Vertriebes ihrer Staatsloose als stehendes Gewerbe nicht entziehen wollen. (Drucks. 1890/91, Nr. 347 S. 2.)

Auch die Frage, ob nicht durch § 286 StGB. und § 2 EinfG. der Preuß. Landesgesetzg. die Befugniß entzogen wäre, durch Landesstrafgesetz den Loosehandel unter Strafe zu stellen, ist von der Komm. verneint worden, nachdem der Vertreter des Justizmin. folgende Erklärung abgegeben:

Der § 2 EinfG. schließe die Zuständigkeit (der Landesgesetzg.) nicht aus, weil nur die Veranstaltung von Lotterien durch StGB. (§ 286) geregelt sei und weil es sich vorliegend nach mehrfachen Urteln des Reichsger. um solche Veranstaltung nicht handle, da das Miteigenthum an den Loosen übertragen werde. Es liege daher eine Materie vor, die nicht Gegenstand des StGB. sei (a. O. S. 6).

Der Vertreter des Finanzmin. sprach sich ebenfalls für die Zuständigkeit der Landesgesetzg. aus. Bei der zweiten Lesung nahm der Abg. Korsch zur Begründung seines Antrags auf Annahme des Entw. ausdrücklich auf die Erklärungen der RegVertreter über die Zuständigkeit der Landesgesetzg. Bezug und führte selbst aus:

„Durch Art. 3 Reichsverf. sei für das ganze Reich ein Indigenat mit der Wirkung eingeführt, daß Angehörige des einen in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß auch zum Gewerbebetriebe wie der Einheimische zuzulassen sei; und nach Art. 4 unterlägen alle Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Reichsgesetzg. Unter Gewerbebetrieb im Sinne der Reichsverf. könne man aber nur das verstehen, was reichsgesetzlich dafür anerkannt sei, was also die GewO. unter ihre Bestimmungen subsumire. Nach § 6 das. findet dieselbe indeß auf den Vertrieb von Lotterieloosen nur insoweit Anwendung, als in ihr ausdrückliche Bestimmungen darüber enthalten seien. Hiernach könnten nur die Vorschriften in §§ 56 Nr. 5, 56 a Nr. 2, 56 c und 148, mithin nur das Verbot des Hausirbetriebs mit Lotterieloosen bz. Bezugs von Antheilscheinen auf dieselben, sowie des Aufsuchens von Bestellungen, ferner des Feilbietens von Waaren i. U. im Wege der Ausspielung in Frage kommen. Der § 2 EinfG. stehe der landesges. Regelung gleichfalls nicht im Wege, weil er nur diejenigen Materien außer Kraft setze, welche Gegenstand des RStGB. seien. Dieses behandle aber nur die Veranstaltung von Lotterien und eine solche läge nach der Rechtsprechung im Falle der Eigenthumsübertragung von Loosantheilen nicht vor.

Auch in der ferneren Berathung gab der RegKommissar im Wesentlichen dieselben Erklärungen, wie die von den RegVertretern in der Komm. gemachten ab (a. O. S. 2510).

Den vorstehend wiedergegebenen Rechtsausführungen kann nur beigetreten werden und stehen daher der materiellen Rechtsbeständigkeit des formell gültig erlassenen Gesetzes reichsrechtliche Bestimmungen, insbes. der GewO., des StGB. § 286 und des EinfG. § 2 nicht entgegen. Inwiefern das Gesetz gegen die Gewerbefreiheit verstoßen sollte, ist nicht ersichtlich, da § 1 GewO. nicht die die Ausübung des Gewerbes im öff. Interesse beschränkenden Vorschriften beseitigt hat.

Wenn Revident auch Verletzung der §§ 3, 4 u. 8 des RStGB. in Verbindung mit § 4 des Preuß. StGB. rügt, weil das Preuß. Ges. auf ihn nicht Anwendung finde, da er in Preußen weder Wohnsitz noch Handelsniederlassung habe, so steht dem entgegen, daß nach § 3 RStGB. die Strafgesetze des D. Reichs auf alle im Gebiete desselben begangenen Strafthaten, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist, Anwendung finden und daß der hier ausgesprochene Grundsatz in Ermangelung abweichender Bestimmungen auch das Landesstrafrecht beherrscht. Demnach kann den Revidenten seine Ausländereigenschaft nicht schützen, wenn die Strafthat in Preußen begangen ist. Dies ist aber der Fall; denn der Angekl. hat ohne eine ihm in Preußen ertheilte Ermächtigung von seiner in Strelitz befindlichen Geschäftsniederlassung aus dem S. zu Kiel durch die Post eine Druckschrift übersandt, welche einen Gewinnplan der preuß. 187. Klassenlotterie und ein Angebot des Angeklagten zur Lieferung von Originalloosen enthielt. Wenngleich die persönliche Thätigkeit des Angekl. mit der Beförderung der den Lotterieplan und die Loosofferte enthaltenden Druckschrift zur Post ihren Abschluß erreichte, so ist damit allein der Thatbestand der Strafthat nicht erschöpft, es fehlte noch die durch die Thätigkeit erzielte und beabsichtigte Wirkung, welche erst dadurch eintrat, daß die Druckschrift durch die Post dem S. am Bestimmungsorte eingehändigt wurde. Die beabsichtigte Wirkung ist daher erst in Kiel eingetreten und die Strafthat erst in Preußen zum Abschlusse gebracht.

Schlachthauszwang. a) Urth. des Kammerger. v. 7. Juli 1892 S. 305/92.

Die Bestimmung des § 3, daß Alles von auswärts eingebrachte frische Fleisch von bereits geschlachtetem Vieh sofort auf dem kürzesten Wege nach dem städt. Schlachthause gebracht und dort gleichfalls untersucht werden muß, ist nach § 6 f des G. v. 11. März 1850 rechtsgültig, selbst wenn sie sich auch auf dasjenige frische Fleisch bezieht, welches auf Grund vorgängiger Bestellung den in der Stadt wohnenden Kunden in die Stadt eingeführt wird.

b) Urth. des Kammerger. v. 11. Juli 1892. (S. 330/92.)

Der § 1 des Regul. nimmt von der Pflicht, frisches Fleisch von nicht im städt. Schlachthause geschlachteten Thieren nur zu bestimmten Tagesstunden in den Gemeindebezirk einzuführen, das „per Post oder Eisenbahn" eingehende Fleisch, aus. Hierunter fällt nicht nur das mit der Post oder Eisenbahn als Frachtgut eingehende, sondern auch das von Reisenden als Passagiergut oder Handgepäck eingeführte Fleisch.

c) Urth. des Kammerger. v. 2. März 1893. (S. 60/93.)

Das Ortsstatut ist insoweit ungültig, als das Feilbieten frischen Fleisches von solchem Schlachtvieh, welches an einer außerhalb des Schlachthauses, aber innerhalb 40 Klm. vom Mittelpunkt der Stadt gelegenen Schlachtstätte geschlachtet worden ist, den im Gemeindebezirke der Stadt das Schlächtergewerbe betreibenden Personen ganz allgemein, also auch insoweit verboten wird, als sie jenes Schlachtvieh in der auswärtigen Schlachtstätte weder selbst geschlachtet noch haben schlachten lassen.

d) Urth. des Kammerger. v. 2. März 1893. (S. 66/93.)

Eine PV., wonach das Abschlachten von Rindvieh und Schweinen nur an abgesonderten Orten, keinenfalls aber auf oder an öff. Straßen &c. stattfinden dürfe, ist, weil das Wahrnehmen des Schlachtens von der Straße aus die Ordnung des Verkehrs auf derselben stören kann, nach § 6b des G. v. 11. März 1850 gültig. Als „abgesonderte Orte" können jedoch nur solche gelten, welche von der Straße derartig abgesondert sind, daß von dieser aus das Abschlachten nicht wahrzunehmen ist. Denn die Befugniß, durch PV. das Schlachten an Oertlichkeiten zu verbieten, in welche nur von den Fenstern umliegender Häuser der Einblick offen steht, besteht weder nach dem G. v. 11. März 1850 noch nach andren gesetzlichen Vorschriften. Wird das Besitzthum des Angekl. durch einen Lattenzaun umgrenzt, so muß dieser in ausreichender Weise durch einen Vorhang vor dem Einblick der Passanten geschützt werden.

e) Urth. des Kammerger. v. 30. März 1893. (S. 143/93.)

Der Angekl. hat in seinem Schlachthause zu E. ein Schwein geschlachtet, das Thier gespalten, aber nicht zerlegt, demnächst Herz &c. herausgenommen und diese Stücke neben das Schwein in ein Gefäß mit Wasser gelegt, doch war dem bald darauf erschienenen Fleischbeschauer die Zusammengehörigkeit der Stücke mit dem geschlachteten Schwein erkennbar. Der Berufungsrichter nimmt hiernach an, daß diese Theile weder im Sinne des § 1 der PV. der Reg. zu Cöln vom 7. Okt. 1878 „gefehlt" haben, noch im Sinne des § 3 Abs. 2 der PV. für E. vom 26. Febr. 1883 „beseitigt" gewesen seien. Es fragt sich zunächst, ob diese PV. gültig, also überhaupt anwendbar sind.

Die PV. von 1878 entbehrt nun aber der formellen Gültigkeit, weil sie in der im Amtsblatte publizirten Fassung nicht auf § 11 des G. v. 11. März 1850, sondern auf § 11 eines Polizeiges. v. 11. Mai 1850 Bezug nimmt, ein solches Gesetz aber nicht vorhanden ist. Dieser Schreib- oder Druckfehler bei der Publikation hat die Ungültigkeit zur Folge, weil die Instr. v. 6. Juni 1850 (BMBl. 1850 S. 176) zur Gültigkeit einer auf Grund des G. v. 11. März 1850 erlassenen Vorschrift die ausdrückliche Bezugnahme auf § 11 dieses Ges. verlangt . . .

Dagegen hat die Publikation der OrtsPV. v. 26. Febr. 1883 nach den geltenden Vorschriften stattgefunden. Dieselbe ist auf Grund des § 6 G. v. 11. März 1850 zum Schutze der menschl. Gesundheit erlassen und im Hinblick auf das G. vom 9. März 1881 § 2² jedenfalls auch materiell insoweit rechtsgültig, als die darin vorgeschriebene Untersuchung solches frisches Fleisch betrifft, welches im Gemeindebezirke feilgeboten werden soll. Nach § 13 dieser PV. soll die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auch noch fernerhin nach der PV. v. 7. Okt. 1878 erfolgen. Dies kann indessen nur dahin verstanden werden, daß lediglich die mit der V. v. 7. Okt. 1878 verbundene „Ausführungsverordn.“, welche die Art dieser Untersuchung behandelt, nicht aber auch deren § 1, dessen formelle Ungültigkeit oben dargethan ist und der nur dadurch materiell und formell gültig werden würde, daß er ein integrirender Theil der V. vom 26. Febr. 1883 geworden wäre, auch fernerhin gelten solle. Nicht also der § 1 der V. v. 7. Okt. 1878, wonach ein Schwein als zerlegt gilt, wenn an ihm die zur Untersuchung erforderlichen Theile, namentlich Kopf, Zunge und Herz fehlen, sondern lediglich der § 3 Abs. 2 der V. v. 26. Febr. 1883 ist diejenige Vorschrift, welche auf den festgestellten Sachverhalt anwendbar ist. Wenn diese Vorschrift anordnet: „Nach dem Schlachten dürfen die Thiere nicht eher zerlegt werden, auch keine Eingeweide beseitigt werden, als bis die Untersuchung durch Sachv. stattgefunden“, so kann unter „Zerlegen“ nur eine Theilung des gesammten Thieres in verschiedene Stücke, eine Trennung der verschiedenen Gliedmaßen von einander verstanden werden, wie sich dies auch daraus ergiebt, daß neben dem Zerlegen des Thieres noch die Beseitigung der Eingeweide verboten ist . . .

f) Urth. des Kammerger. v. 8. Mai 1893. S. 246/93.

Im Sinne eines Regulativs, wonach die Untersuchung des Fleisches ausschließlich in der Untersuchungsstation selbst und jedenfalls vor Unterbringung des Fleisches in einer Verkaufsstelle stattzufinden habe, ist unter „Unterbringen“ nicht nur das Unterbringen des Fleisches im Innern der Verkaufsstelle, sondern auch das Unterbringen an den zum Verkaufsstande gehörigen, mit diesem unmittelbar zusammenhängenden Stellen zu verstehen, sofern das Fleisch behufs Feilbietens dort untergebracht ist. Einer Feststellung, daß dieses Fleisch auch schon thatsächlich feilgehalten worden sei, bedarf es dagegen nicht.

g) Urth. des Kammerger. v. 8. Mai 1893. S. 230/93.

Den Gemeinden ist die Befugniß, einen Schlachtzwang zu Gunsten der öff. Schlachthäuser einzuführen, nicht nur zwecks besserer Kontrole — diese würde in einzelnen Privatschlachthäusern gelegentlich auch zu erzielen sein —, sondern um die Rentabilität der Schlachthäuser zu sichern. Der Schlachtzwang ist deshalb eine im öff. Interesse den Einzelnen auferlegte Last. Ist nun zu Gunsten der Bewohner der Abbauten im Ortsstatut eine Ausnahme gemacht, so kann dies nur geschehen sein, weil für dieselben die betr. Last ungleich größer sein würde, als

für die Bewohner des Weichbildes der Stadt. Dies trifft aber nur auf Personen zu, die dauernd auf den Abbauten wohnen, nicht aber auf den Angekl., welcher sich regelmäßig in der Stadt und nur vorübergehend auf seinem Abbau aufhält.

C. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

Führung der Bezeichnung „Freimaurerloge“.

Urth. des I. Senats v. 22. April 1893.

Dem S. wurde auf eine, die Gründung einer Loge Hamburger Systems betreffende Anfrage durch den Min.-Erl. v. 12. Mai 1892 erwiedert, daß nach den in Kraft stehenden Bestimmungen der §§ 3, 4 des Ed. v. 20 Okt. 1798 nur die Preuß. drei Großlogen des Freimaurerordens geduldet, alle anderen Logen aber für verboten zu erachten seien; daß die jenen nicht angeschlossenen Logen daher nicht als freimaurerische Logen, sondern lediglich als Privatgesellschaften angesehen werden könnten, die den für diese geltenden Vorschriften unterworfen blieben. Als S. darauf dem Polizeipräs. die Bildung eines Vereins unter dem Namen „Große Freimaurerloge“ oder „Bauhütte von Preußen“ anmeldete, verfügte dieser, daß zwar gegen den Verein selbst nichts zu erinnern, daß es jedoch aus den Gründen des Reskripts und aus allgemeinen ordnungspolizeilichen Rücksichten unzulässig sei, der Privatgesellschaft einen der beiden Namen beizulegen, welcher dieselbe äußerlich als Freimaurerloge kennzeichne und damit den Irrthum erwecke, als handele es sich um eine der drei in Preußen allein anerkannten und mit Korporationsrechten ausgestatteten Freimaurerlogen. Auf die Klage des S. ist diese Verfügung durch Entsch. des Bezirksausschusses außer Kraft gesetzt worden, weil einmal das Ed. v. 20. Okt. 1798 inzwischen gesetzliche Geltung verloren habe und weil auch, wie schon der Erlaß v. 20. Mai 1849 (VMBl. S. 94) ergebe, die öff. Ordnung oder das Publikum nicht dadurch gefährdet werde, daß eine nicht angeschlossene Loge sich als Freimaurerloge bezeichne. Die hiergegen eingelegte Berufung ist nicht begründet.

Durch die angefochtene Verfügung verboten und daher streitig ist nicht das Bestehen eines Vereins, der sich als Freimaurerloge oder Bauhütte bezeichnet sondern lediglich die Führung dieser Bezeichnung. Dies Verbot ist zunächst gestützt auf die §§ 3, 4 des Ed. wegen Verhütung und Bestrafung geheimer, der allgemeinen Sicherheit nachtheiliger Verbindungen v. 20. Okt. 1798 (Rabe's Sammlung V S. 226, GS. 1816 S. 7). Das, nach Inhalt, Form und Publikation als ein allgemeines Landesgesetz sich darstellende Edikt bezweckt nach § 1 die Erläuterung und Ergänzung des ALR. (II 6 §§ 3, 4; 20 §§ 184 u. 185) und erklärt im § 2 „für unzulässig, verboten und nicht zu dulden“ alle Verbindungen, in den denen I. Aenderungen der Staatsverfassung oder -Verwaltung bezweckt oder II. Gehorsam an unbekannte Obere oder III. an bekannte Obere eidlich gelobt wird, oder welche IV. Verschwiegenheit bezüglich der den Mitgliedern mitzutheilenden Geheimnisse fordern oder V. geheime Absichten oder geheime Mittel oder mystische, hieroglyphische Formen haben, vorgeben oder anwenden. Der § 3 schickt voraus, daß vom Freimaurerorden die drei benannten Mutter- nebst ihren Tochter-Logen (vgl. die drei Protektorien von 1774, 1796 und v. 4. Jan. 1798) tolerirt seien, und bestimmt, daß „die Verbote IV und V des § 2 auf die ge-

dachten Logen nicht angewendet werden, diese jedoch zur genauesten Beachtung der Spezialvorschriften des §§ 9—13 verpflichtet sein sollen". Darauf fährt der § 4 fort:

„Dahingegen soll außer den drei genannten jede andere Mutter- oder Tochterloge des Freimaurerordens für verboten erachtet und unter keinem Vorwande geduldet werden",

während endlich die §§ 5—8 Jedermann, der sich an verbotenen Verbindungen betheiligt, solche fördert, duldet oder nicht anzeigt, mit schweren Strafen bedrohen.

Zweifellos enthält der § 2 das eigentliche Verbotsgesetz, der § 4 die Konsequenz dieser Regel und deren Anwendung auf die Freimaurergesellschaften und der § 3 eine Ausnahme von jener Regel für die drei, in den Protektorien bereits zugelassenen Logen. Zweifellos verbietet der § 2 die dort umschriebenen Verbindungen nicht lediglich um deshalb, weil sie einen Zweck verfolgen, der schon an und für sich, auch wenn er von einem Einzelnen außerhalb jedes Vereins verfolgt würde, strafbar wäre. Zweifellos enthalten ferner die §§ 2 und 4—8 Beschränkungen der Vereinsfreiheit. Wenn daher die V., betr. einige Grundlagen der künftigen Verf. v. 6. April 1848 (GS. S. 87) bestimmt:

Alle Preußen sind berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß der Gesellschaften sich zu vereinigen. — Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben,

so sind dadurch nicht bloß der die Regel enthaltende § 2 nebst den Strafbestimmungen der §§ 5—8 des Ed., sondern auch die **Konsequenz** jener Regel, nämlich der § 4 formell und ausdrücklich außer Kraft gesetzt (vgl. Windscheid Pand. § 31 S. 78). Dies würde selbst dann der Fall sein, wenn der § 4 so, wie die Denkschrift der Großmeister der Berliner Großlogen annimmt, einen Theil des behaupteten Privilegs der drei Großlogen bilden, wenn er nicht bloß eine abstrakte Rechtsnorm, sondern daneben ein subjektives Recht für jene, die Zulassung oder Duldung jeder ferneren Loge der Staatsregierung zu untersagen, begründet haben sollte; denn auch Privilegien können ohne die in den §§ 70 ff. der Einl. zum ALR. vorgesehene Entschädigung durch Akte der Gesetzgebung aufgehoben werden (vgl. Dernburg Privatr. § 25) und das G. v. 6. April 1848 hat jede die Vereinsfreiheit beschränkende Norm, ohne Unterschied, ob sie als jus commune oder singulare oder ob sie als lex specialis sich darstellt, unzweideutig und daher im Sinne der §§ 59, 61 der Einl. „ausdrücklich" beseitigt (vgl. Entsch. des OVG. 5 S. 31, 6 S. 29).

Eine hiervon verschiedene Frage ist die, ob mit der Aufhebung der gesetzlichen Regel auch die **Ausnahmen** von dieser fortfallen (Windscheid a. O., Förster Privatr. § 9 am Schlusse); ob somit hier die §§ 3 und 9—13 des Ed. noch fortbestehen und ob sie insbesondere für die drei Großlogen ein Privilegium und ferner eine rechtliche Exemtion vom Verbotsgesetze des § 98 des Preuß. und § 128 des RStGB. noch jetzt begründen. Wenn die Staatsregierung diese Frage bejaht hat (vgl. Rudorffs Komm. zum StGB. § 128 und die in der mündlichen Verhandlung bezogenen Allerh. Erl. v. 12. Mai und 5. Juni 1869) so folgt daraus keineswegs, daß auch der § 4 des Ed. als fortbestehend zu erachten sei. Dies ist früher selbst in der Verwaltungspraxis soweit diese erkennbar, nicht angenommen worden. Denn während das R. v. 20. Mai 1849 (VMBl. S. 94) die rechtliche Zulässigkeit der Fortexistenz einer Loge, die aus dem bisherigen Verbande mit

der anerkannten Mutterloge ausgeschieden ist, als unzweifelhaft voraussetzt, hat der Erlaß v. 31. Juli 1851 (Rosenthal, rechtliche Stellung der Freimaurerlogen Breslau 1878 S. 54/6) diese Zulässigkeit zwar bestritten, aber keineswegs etwa aus § 4 des Ed., sondern lediglich auf Grund des inzwischen neuergangenen § 98 Preuß. StGB. und der thats. Annahme, daß dessen Thatbestand nothwendig auf alle, durch die sog. Generalkonzession nicht tolerirte Freimaurergesellschaften zutreffen müsse, daß deren Existenz also ohne Weiteres strafbar und verboten sei. Und auf diesen Erlaß hat das mittelst der Denkschrift vorgelegte Schreiben des Ministerpräs. v. 2. August 1851 lediglich verwiesen, so daß dessen Fassung, welche allerdings anzudeuten scheint, als ob die Bildung unabhängiger Logen schon durch das Edikt allein verhindert werde, auf eine Ungenauigkeit des Ausdruckes zurückzuführen sein dürfte. Jedenfalls kann die Frage nach der fortdauernden gesetzlichen Gültigkeit der §§ 3 und 9—13 des Ed. v. 20. Okt. 1798 hier dahin gestellt bleiben; denn für die vorliegend zu treffende Entscheidung genügt völlig, daß der § 4 des Ed. aufgehoben ist und daher keinen Verein mehr daran hindern kann, die Zwecke des Freimaurerordens (da diese, soweit aus den Protektorien und und der Denkschrift erkennbar, lediglich auf „Förderung des Wohls und der Glückseligkeit der menschl. Gesellschaft" abzielen) mit allen, in diesem Orden hergebrachten Mitteln (soweit diese nicht gegen das Vereins- oder das Strafgesetz, insbes. dessen § 128 verstoßen), zu verfolgen, und daß somit ferner durch den § 4 des Ed. auch kein Verein daran gehindert wird, sich eine auf die Freimaurerei bezügliche Namensbezeichnung beizulegen.

Das polizeiliche Einschreiten gegen eine solche ist dann auch zweitens aus dem § 10 II 17 ALR. und zwar — da Rücksichten auf die öff. Ruhe und Sicherheit oder auf Gefährdung des Publikums nicht einmal angedeutet, die auf die Sicherheit bezüglichen Schlußanführungen der Denkschrift aber vom Vertreter des Beklagten nicht geltend gemacht sind — aus dem Interesse der öff. Ordnung zu rechtfertigen versucht, indem bemerkt ist, daß die Pol'zei befugt sein müsse, einer Personenvereinigung, welche die Benennung „Freimaurerloge" oder eine gleichbedeutende unbefugt annehme, dies ebenso zu verbieten, wie einem Vereine, der sich „Korporation", oder einer Handelsgesellschaft, die sich als „Aktiengesellschaft" widerrechtlich bezeichne. Diese hiermit in Anspruch genommene Befugniß ist indeß nur unter Beschränkungen anzuerkennen. Wenngleich das Gesetz voraussetzt oder erfordert, daß jede physische Person einen festen Familien- oder Geschlechtsnamen führt und diesen ohne staatliche Erlaubniß nicht ändern darf (vgl. KO. v. 30. Okt. 1845, § 5 des G. vom 23. Juli 1847, v. 15. April 1842 — GS. S. 182, 263, 108), so gehören die auf solche Namen bezüglichen Rechte und Pflichten des Einzelnen zunächst der Rechtsordnung an, deren Schutz regelmäßig den Gerichten, der Polizei aber nur insoweit zusteht, als die Verhütung strafbarer Handlungen in Frage kommt; strafbar ist jedoch — vgl. § 360[8] des StGB. — die Führung eines Jemandem nicht zukommenden Namens nicht schlechthin, sondern nur wenn sie gegenüber einem zuständigen Beamten erfolgt. Nichtphysische Rechtssubjekte oder sonstige Personenvereine sind dagegen durch keinerlei generelle Vorschrift in der Wahl ihrer Benennung beschränkt; insbes. nicht dahin, daß jenen eine, ihren wirklichen Eigenschaften nicht entsprechende Bezeichnung verboten wäre. Zwar sind für die Handelsfirmen beschränkende Spezialnormen durch die Art. 15 ff. des HGB. gegeben; aber deren Durchführung gehört nach Art. 26 das. und den Art.

5 und 6 des EinfG. v. 24. Juni 1861 (GS. S. 449) ausschließlich zur Zuständigkeit der Handelsgerichte und nicht zu der der Polizei. Ebensowenig ist diese berufen, darüber, ob ein Verein zu Unrecht sich Korporation nennt oder eine andere, seinen Eigenschaften nicht entsprechende Bezeichnung führt, selbstständig zu befinden und im Bejahungsfalle dagegen einzuschreiten; sie würde solche Befugniß nur haben, wenn dadurch der Verdacht strafbarer Handlungen (z. B. des Betruges) begründet wäre, oder sonstige polizeilich zu schützende Interessen gefährdet würden. Welche Interessen der öff. Ordnung aber durch die Annahme der Bezeichnung „Freimaurerloge" Seitens eines, den drei Großlogen nicht angeschlossenen Vereins gefährdet werden, ist vom Bekl. nicht dargelegt und auch sonst nicht erkennbar. Ein subjektives, monopolartiges Recht der drei im Edikt benannten Großlogen auf die ausschließliche Benutzung dieser Benennung ist in deren Denkschrift zwar behauptet, aber durch Nichts auch nur wahrscheinlich gemacht und am wenigsten aus dem Edikte selbst zu entnehmen; wenn dies „von dem Freimaurerorden die drei Logen tolerirt", „jede andere Loge des Freimaurerorden aber verbietet", kann es vielmehr den Ausdruck „Freimaurerloge" nur als eine generelle Eigenschafts-, nicht jedoch als eine individuelle Namensbezeichnung aufgefaßt haben, bei der allein ein solches Untersagungsrecht denkbar wäre. Aber selbst wenn dieses bestände, würde ein unberechtigter Eingriff in dasselbe zwar eine Störung der privaten Rechtsordnung enthalten, indeß noch nicht eine der polizeilich zu schützenden öffentlichen Ordnung. Denn die drei Großlogen, welche private, im Einzelnen geheim gehaltene Zwecke verfolgen und selbst die Einwirkung auf öff. Angelegenheiten bestreiten (Rosenthal S. 50 und die Denkschrift), sind lediglich Privatvereine und gehören nicht zu den publizistischen Institutionen, zu den öff. Einrichtungen, deren regelmäßiges, ungehemmtes Funktioniren als die öff. Ordnung sich darstellt. Endlich sind neben den drei Großlogen — selbst abgesehen vom R. v. 20. Mai 1849 und dem hierdurch geduldeten Fortbestehen separirter Tochterlogen — zahlreiche sonstige Logenverbände (so die „große Mutterloge des eklektischen Bundes zu Frankfurt a. M., die drei dortigen, anderen Deutschen Großlogen angehörigen Tochterlogen, die Großloge des Deutschen Reiches der Odd-Fellow-Logen, die Bnai-Brith-Logen ꝛc.") unangefochten unter diesen, unzweideutig auf die Freimaurerei hinweisenden Benennungen in Thätigkeit und als bestehend in Allerh. Erlassen und solchen der Centralbehörden anerkannt. Wenn hierdurch zugleich anerkannt ist, daß die öff. Ordnung nicht gestört wird, sobald außer den drei im Edikte tolerirten Großlogen nach zahlreiche andere Personenvereine die entsprechende Bezeichnung führen, so ist auch in thatsächlicher Hinsicht nicht abzusehen, wie eine Störung dieser Ordnung dadurch eintreten könnte, daß der vom Kläger gestiftete Verein gleichfalls eine solche Benennung sich beigelegt hat.

Literatur.

Prof. Ullmann. **Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts.** München 1893, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck).

Das Werk giebt eine systematische Darstellung des zur Zeit in Deutschland geltenden Strafprozeßrechts, wie es durch die Reichs-StPO. geregelt wird. Auf die in verschiedenen Spezialgesetzen geordneten besonderen Arten des Verfahrens ist die Arbeit nicht ausgedehnt. Sie wird in sieben Bücher getheilt, von welchen sich das erste mit den „allgemeinen Lehren" und das zweite (der sog. geschichtliche Theil) mit den Quellen

des heutigen Prazeßrechts und seiner Literatur beschäftigt, das dritte die Persanen im Strafprazeß behandelt, das vierte das Strafverfahren, das fünfte die besandereu Arten des Verfahrens und das sechste die Rechtsmittel zur Darstellung bringt, während endlich das siebente die Vorschriften über die Strafvollstreckung und die Kosten erörtert. Zu den den Gegenstand des dritten Buchs bildenden „Personen im Strafprozeß“ werden nicht nur die Betheiligten und deren Vertreter (Vertheidiger, Beistände), sandern auch die Gerichte gerechnet und sind demgemäß die einschlagenden Normen des GVerf.-G. in die Bearbeitung aufgenammen. Die „allgemeinen Lehren“ des ersten Buchs geben nicht blos die Grundprinzipien wieder, auf welchen die StPO. beruht, sondern enthalten auch eine Definirung und Erläuterung der ganz allgemeinen prazeßrechtlichen Begriffe.

Die Bearbeitung ist eine durchaus sorgfältige, ist auf eingehendes Studium gegründet und bezeugt die Sachkunde des Verf., wie die Lust und Liebe, mit der er sich der Schaffung des Werkes hingegeben. Die Ausführungen sind fast durchweg (Ausnahme z. B. S. 290 Abs. 1 über den Charakter der Varbereitungshandlungen, wenn eine Varuntersuchung nicht stattgefunden. Vielleicht ein Druckfehler?) klar und präzis und die Diktion bestechend. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist ebenso wie die zur Zeit schan recht reichhaltige Literatur ausgiebig gewürdigt. Zur Begründung dieses Urtheils aber zum Erweise der Art, wie Verf. seine Ausgabe gelöst hat, ließe sich auf jedes einzelne Kapitel des Buches verweisen. Indessen heben wir nur als Beispiel die Materie des Privatklageverfahrens hervor. Gerade bei ihr bietet das Gesetz die unklarsten Vorschriften und den geringsten Anhalt für eine erschöpfende Darstellung und samit die beste Gelegenheit zu einem sargsamen, die mannigfachsten Kontraversen zu durchforschenden Studium. Aber auch hier sind die Ausführungen des Verf. wohl geeignet, sa manche Zweifel zu lösen. Daß er bei seiner Arbeit nicht überall mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts übereinstimmt, vielmehr, wie z. B. bei der Frage, wie zu verfahren, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfalgung übernimmt, gegen sie palemisirt und sich (S. 545) den Gegnern des Reichsgerichts anschließt, beeinträchtigt den Werth seiner Arbeit nicht. Dagegen vermißt man eine Erörterung der Frage, was zu geschehen habe, wenn das Schöffengericht den § 429 StPO nicht beachtet und unter Anwendung des § 270 ibid. einen Unzuständigkeitsbeschluß gefaßt hat. Die Anwendung dieses letzteren § will Verf. in Anm. 1 S. 554 unter den dort gesetzten Voraussetzungen zulassen. Indessen ist dem wahl kaum beizustimmen, da es sich auch in diesem Falle um den Uebergang aus dem Privatklageverfahren in ein durchaus anders geartetes Verfahren handelt, der nicht durch die Vermittelung des § 270 cit. bewilligt werden kann.

Daß auch bei der Bearbeitung der übrigen Materien hier und da Behauptungen anfgestellt werden, deren Richtigkeit in Frage zu stellen sein dürfte, kann bei einer so umfassenden Arbeit und bei dem Bemühen des Verf., seine eigenen Wege zu gehen, nicht Wunder nehmen. Wir weisen beispielsweise auf S. 264 und S. 465 hin. Auf ersterer werden die Gründe aufgezählt, welche geeignet sind, den Staatsanwalt zum Einschreiten zu veranlassen, eine Aufzähtung, deren Vallständigkeit bezweifelt werden muß, und die daher nicht genügt, die im § 158 StPO. gebrauchte clausula generalis „auf anderem Wege“ auszufüllen. Auf der zweitgedachten Seite wird die höchst bedenkliche Lehre aufgestellt, daß der Angeklagte sich an den Staatsanwalt wenden könne, um durch ihn die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Hauptverhandlung zu bewirken, die vom Varsitzenden abgelehnt warden. Wohl nur ein Uebersehen ist es, daß unter den auf S. 289 aufgeführten Ausnahmsfällen, bei welchen eine Hauptverhandlung ohne vorgängigen Eröffnungsbeschluß stattfinden kann, der § 451 StPO. nicht angegeben warden ist.

Dach trotz aller dieser Bedenken ist die Arbeit des Verf. als eine werthvolle Bereicherung der Literatur anzusehen, und geben wir unserer Ueberzeugung gern Ausdruck, daß sich dieselbe sehr bald als ein für die Wissenschaft und die Praxis höchst brauchbares Hilfsmittel bewähren wird. Meves.

Die Amtssprache. Verdeutschung der hauptsächlichsten im Verkehr der Gerichts- und Verwaltungsbehörden gebrauchten Fremdwörter, bearbeitet van Bruns, LGR. Leipzig, Ferd. Hirt & Sahn. 1892. Preis 60 Pfg.

Auch wer den Bestrebungen der Sprachreiniger, möglichst jedes entbehrliche Fremdwort durch ein Wart deutschen Namens zu ersetzen, fern steht, vielmehr im Interesse leichterer internationaler Verständigung und leichterer Erlernung anderer Sprachen einen Vartheil darin sieht, daß die auf der Grundlage der römisch-griechischen Civilisation erwachsenen Sprachen einen Schatz von gemeinsamen Wartstämmen besitzen, wird die Forderung als berechtigt anerkennen müssen, daß, wie schan in § 51 AGO II 2 vorschreibt, die Behörden bei Abfassung ihrer Bescheide sich einer guten deutschen und all-

gemein verständlichen Schreibart befleißigen und, wie die allg. Verf. des preuß. Justiz-Min. v. 6. März 1891 anordnet, „sich aller in die deutsche Sprache noch nicht übergegangenen fremden Worte und Kunstausdrücke enthalten". Die Forderung ist um so dringender geworden, je mehr in der neueren Zeit nicht blos das Gewicht der großen Masse des Volkes, sondern auch die Anzahl und Bedeutung der Gebildeten zunimmt, die ihre Bildung nicht auf der Grundlage der alten Sprachen erlangt haben. Insoweit die schwere Verständlichkeit der Amtssprache nicht in einer weitschweifigen, gekünstelten und dem wirklichen Leben entfremdeten Schreibweise oder in Verstößen gegen das eigenthümliche Wesen der Muttersprache, sondern nur in dem Gebrauch von Fremdwörtern ihren Grund hat, ist eine gewisse Besserung eingetreten, seitdem die Gesetzgebung der neueren Zeit eine Reihe deutscher Kunstausdrücke geschaffen hat. Theils aus Gewohnheit, theils weil nicht alsbald das entsprechende deutsche Wort zur Hand ist, wird aber auch jetzt noch in der Amtssprache unnöthigerweise eine Unmasse Fremdwörter gebraucht, deren Sinn manchmal sogar dem Juristen eines benachbarten Landes nicht geläufig oder gar nicht ohne weiteres Nachdenken erkennbar ist. Auch glauben oft nicht blos Winkelschreiber, sondern auch Beamte unterer Ordnung sich und ihrer Stellung durch die Anwendung zahlreicher Fremdwörter, die sie sich selbst erst mühsam angeeignet haben, eine größere Wichtigkeit beilegen zu können. Es ist daher dankenswerth, daß der allgemeine deutsche Sprachverein sich auch auf diesem Gebiet an die Spitze der Besserungsbestrebungen gestellt und, um der Bewegung einen einheitlichen Anhalt zu geben, die Ausarbeitung dieses Verdeutschungsbuches veranlaßt hat. Nur durch das Zusammenwirken der fast in allen deutschen Landen bestehenden Zweigvereine des allgemeinen deutschen Sprachvereins, nur dadurch, daß die Entwürfe von ihnen begutachtet und vervollständigt wurden, konnte ein Buch von solcher Vortrefflichkeit wie das vorliegende entstehen. Die vorgeschlagenen Ersatzwörter sind wohldurchdacht und überraschen oft durch ihre Natürlichkeit und den Sinn treffende Bezeichnung. Gewaltsame Neubildungen — der Fehler der früheren Sprachreiniger und der Grund ihres Mißerfolges — sind vermieden, so daß das Buch mehr den Eindruck eines Fremdwörterbuches macht. Die Vorrede selbst hebt aber hervor, daß das Buch auch solche Verdeutschungen enthält, welche zunächst nur als Vorschläge für den Gesetzgeber und die höheren Amtsstellen aufzufassen sind, daß jeder Beamte wissen wird, welchen Spielraum ihm seine Dienstpflichten bei der Verdeutschung technischer Fremdwörter gewähren, und daß die Ersatzwörter nicht immer blos eine Uebersetzung des ursprünglichen, nicht erhalten gebliebenen Wortsinnes sein sollen. Es wäre wünschenswerth, daß das Buch nicht blos viel, sondern im Interesse eines erfolgreichen Fortgangs der Bestrebungen vor allem mit Takt benutzt würde. KGRath Wagner.

Sacker. **Der Rückfall**, eine kriminalpol. und dogm. Untersuchung. Theil I. Berlin, J. Guttentag 1892. 114 Seiten.

Die Schrift, eine Frucht des krimin. Seminars des Prof. v. Liszt, bildet den ersten Theil eines zusammenhängenden Werkes über das Problem des kriminellen Rückfalls und enthält nach einer Einleitung (S. 1—25) zwei räumlich sehr ungleiche Kapitel unter den Ueberschriften: Der Rückfall als soziale Erscheinung (S. 26—86) und Dogmatik des Rückfalls (S. 87—114).

Das Ergebniß der hier gebotenen Untersuchung formulirt der Verf. mit den Worten: „Der Rückfall ist die Wiederholung des Deliktes, welches denselben Motiven entspringt, nach der vollen oder theilweisen Verbüßung der früheren Strafe". Wie mir scheint, deckt sich aber diese Formel nicht völlig mit dem, was der Verf. als den Schluß seiner Gedankenweise behaupten will. Entsprechend dem Gedanken, von welchem die ganze Untersuchung beherrscht wird, wäre es vielleicht noch zweckmäßiger gewesen, nicht den Thatbestand des Rückfalls, sondern vielmehr den Zustand, die Eigenschaft des rückfälligen Thäters zu definiren. Denn der Verf. stellt ja nicht die objektive, sondern die subjektive Seite in den Vordergrund, ja überhaupt zur Diskussion. Das Wort „Motive" in seiner Formel hätte schon mit Nothwendigkeit dazu führen müssen von der Person des Thäters auszugehen. Die Formel wäre dann vielleicht so ausgefallen: „Rückfällig ist der Thäter dann, wenn er eine Straftat aus dem nämlichen Beweggrunde begeht, welcher ihn bereits einmal bei Begehung einer Strafthat geleitet hat, vorausgesetzt, daß er wegen dieser früheren Strafthat eine ganze oder theilweise vollstreckte Strafe erlitten hat". Das letztgewählte Wort „vollstreckt" paßt in dieser Begriffsbestimmung besser als „Verbüßung", weil dieses sich immer nur auf eine Freiheitsstrafe, jenes aber sowohl auf diese wie auch auf den Verweis und die Geldstrafe beziehen kann. Eine kurze Besprechung des wesentlichen Inhalts der anregenden Schrift möge den Vorschlag der redaktionellen Aenderung rechtfertigen. Der Gang der Gedanken ist folgender:

Das Problem des Rückfalls sei bisher nicht gelöst. Die Kriminalpolitik habe bisher im Dunkeln umhergetappt, da sie weder ihren Feind, noch dessen Kräfte, noch auch die Bedingungen gekannt habe, welche jenen geschaffen haben. Nothwendig sei eine vollständige Revision des Systems der Gesetzgebung und der Mittel, welche im Kampf mit den Verbrechen anzuwenden seien. In der Medizin heiße es, es gebe keine Krankheiten, sondern nur Kranke, in der Rechtswissenschaft müsse man behaupten, es gebe kein Verbrechen, sondern nur Verbrecher. Hülfsmittel zu dieser Revision des Systems biete die Kriminalstatistik, welche allerdings bezüglich des Rückfalls noch viel zu wünschen übrig lasse, und die Anthropologie. Diese Hülfswissenschaften weisen darauf hin, daß man den Kampf mit den Gesetzesübertretern in anderer Art als bisher führen müsse. Im Ganzen lassen sich nämlich die Verbrecher in zwei große Gruppen eintheilen: in solche, welche aus *Zufall* und in solche, welche aus *Motiven* handeln. Von einem subjektiven Rückfall kann man nur bei den Letzteren reden. Hieran müsse die Strafgesetzgebung anknüpfen. Die Strafe, welche die Motive nicht berücksichtige, würde nur die Reaktion gegen den Leib sein, ohne die Triebe zu berühren, welche die Grundphänomene seien, von denen alle geistige Entwickelung ausgehe. Aufgabe des Staates sei es, die Motive zum Verbrechen wegzuschaffen. Um dieser Aufgabe zu genügen, müsse man die Motive kennen lernen. Dem Richter dürfe daher nicht nur eine mechanische arithmetische Aufgabe gestellt sein, vielmehr solle er mit philosophischen und psychologischen Kenntnissen ausgerüstet, nicht nur die That, sondern auch die Thäter zum Gegenstande seiner Erkenntniß machen.

Der Rückfall bedeute den gewohnheitsm. Hang zum Verbrechen. Seine Ursachen bei den einzelnen Personen seien in physischem, psychischem oder moralischem Kranksein, in der eigenen wirthsch. Lage oder in der der Familie, wesentlich aber in einer Willensverarmung zu suchen, welche eine antisoziale Lebensführung im Gefolge habe. Dieser Zustand sei nach statistischen Daten am schlimmsten in großen Städten und führe, durch sozialökonomische Umstände befördert, zum Bettel, zur Landstreicherei und zur Degeneration der betroffenen Jugend: häufige Ursachen des *rückfälligen* Verbrecherthums. Zu diesen Ursachen gehören ferner der ungenügende Zustand unserer Gefängnißeinrichtungen und die Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen. Nachsicht und Milde bei Gelegenheitsverbrechern, Anwendung des Ersatzes von Freiheitsstrafen, Zulassung der bed. Verurtheilung und Friedensbürgschaft seien eine starke Hilfe im Kampfe mit den Rückfälligen. Im Gefängnisse finde man zwar die Bibel und religiöse Erbauungsschriften, für die intellektuelle Bildung der Insassen werde aber wenig gethan. Der Verdienst der Gefangenen sei zu gering, um sie nach ihrer Entlassung vor Elend und Versuchung zu schützen, sie werden daher bald wieder rückfällig. Von besonderem Uebel sei endlich die Polizeiaufsicht, welche dem Verbrecher die Rückkehr in die Gemeinschaft erschwere, wo nicht unmöglich mache, denn überall werde er gemieden. Für jede Thätigkeit sei Hoffnung und Glaube nothwendig. Die Hoffnung auf die Möglichkeit, ehrlich zu werden, gebe die Gesellschaft dem Verbrecher nicht. Daß es Unverbesserliche gebe, sei nicht erwiesen, erwiesen sei nur, daß es Verbrecher gebe, welche durch die angewandten Strafen nicht gebessert seien; hierin liege ein Vorwurf gegen unsere Einrichtungen. Trotzdem sei es gerechtfertigt, den *rückfälligen* Thäter härter zu bestrafen als den erstmaligen. Gehe man vom Strafzwecke aus, so sei es sicher, daß man den subjektiven *Zustand* des Thäters zu bekämpfen habe und schon mit der *ersten* Strafe bekämpfen wolle. Dieser Zustand werde aber durch die *Beweggründe* umschrieben, welche den Thäter zur Begehung der Strafthat bestimmt haben. Ergebe sich bei einer späteren Strafthat desselben Thäters, daß er unter dem Einfluß der nämlichen Motive gehandelt habe, so sei dies ein Beweis für die unbeirrte Fortdauer jenes zu bekämpfenden Zustandes trotz der verhängten ersten Strafe, also auch ein Beweis für die Unwirksamkeit der letzteren. Von diesem Gesichtspunkte aus sei es falsch, die erhöhte Strafe des Rückfalls an den äußeren Thatbestand des wiederholten Verbrechens (Diebstahl, Betrug) zu hängen, richtig dagegen, den wegen Diebstahls Vorbestraften auch wegen später begangener Urkundenfälschung mit der Rückfallsstrafe zu belegen, wenn bei beiden Delikten die nämlichen Motive bestimmt haben. Zu demselben Ergebnisse gelange man, wenn man den Schutz der Gesellschaft in den Vordergrund rücke. Wer zum zweiten Male delinquirt, erschüttere damit das der Gesellschaft so theure und nöthige Gefühl der Sicherheit und habe aus diesem Grunde eine härtere Strafe verwirkt, freilich nur dann, wenn er aus den nämlichen Motiven wie früher gesündigt habe.

Nun solle dem Richter bei der Feststellung der Gleichartigkeit der Motive die Arbeit erleichtert werden und zu diesem Behufe habe man die Motive in Gruppen einzutheilen, deren man folgende fünf aufstellen könne: die aus dem Selbsterhaltungstriebe, der Genußsucht, der Leidenschaft, der wissenschaftlichen, moralischen oder politischen

Ueberzeugung hervorgegangenen Beweggründe und endlich sei in eine letzte Gruppe die fahrlässigen Delikte aufzunehmen. —

Dem wissensch. Ernste des Verf. wird man alle Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, auch wenn man sich von seinen Ausführungen nicht überzeugt fühlt. Die völlige Verlegung des Schwerpunktes kriminalistischer Betrachtungen in die subjektive Seite entspricht jedenfalls heute noch nicht der allgemeinen Anschauung und es ist sehr fraglich, ob sie als das Ideal der Kriminalpolitik zu erstreben ist. Der Gesellschaft ist es völlig gleichgültig, ob dieselbe Person heute einen Diebstahl aus Genußsucht und morgen einen aus Rache verübt, ob der Thäter heute ein Gebäude eines Großgrundbesitzers aus der politischen Ueberzeugung einäschert, daß die Großgrundbesitzer für den Staat nichts taugen und morgen aus Rache einem Anderen das Haus überm Kopfe ansteckt. Die gemeine Gefahr bleibt dieselbe und der Verbrecher darf nicht mit seinem „verarmten Willen“ die Welt regieren, der Gesammtheit muß auch trotz der Ungleichartigkeit der Motive zu bestimmen überlassen bleiben, was sie mit einem solchen Diebe, einem solchen Brandstifter zu machen gedenkt. Das Gegentheil würde eine Knechtung der die Kultur tragenden Gesellschaft durch ihre schwachen Gegner bedeuten. Andererseits: warum verdient der arme Knabe, welcher, um seiner kranken Mutter die nöthigen Lebensmittel zu verschaffen einen Mundraub, demnächst aber einen Betrug begeht, im zweiten Falle die härtere Strafe des Rückfalls, weil er aus dem nämlichen Motive gehandelt hat? Endlich die unbezwingbare Aufgabe, welche dem Richter gestellt wird; die Motive zu ermitteln! Wie oft müßte er irren, wie oft erklären; weil überhaupt kein Motiv nur weil die Identität der Motive nicht feststellbar ist, bleibt die Rückfallsstrafe ausgeschlossen! Würde nicht jeder einigermaaßen gewitzte Uebelthäter stets ein neues Motiv behaupten? Es ist dringend wünschenswerth, daß sich die neue Schule, welcher wir gewiß wegen ihrer Anregungen nur sehr dankbar sein dürfen, nicht zu weit von den Erfahrungen der Praxis entfernt und so den zahlreichen Gegnern allen Fortschritts die willkommene Gelegenheit zum Angriffe bietet.

Einige Behauptungen des Verf. sind sicher nicht so festgestellt, wie er es anzunehmen scheint. So (S. 39) nicht die, daß die Abnahme der rückfälligen Diebe von 1882 bis 1888 sich aus der Verminderung der Lebensmittelpreise erklärt. Ferner nicht die (S. 54), daß jetzt mehr als die Hälfte aller kleinen (?) Verbrechen unentdeckt bleiben. Endlich nicht die (S. 77), daß der Zuwachs der verbrecherischen Handlungen nicht dem Zuwachs der Missethäter entspricht. Allerdings legt die Statistik diesen letzteren Schluß nahe, aber sie Statistik ist gerade in diesem Punkte, weil sie nicht erkennen läßt, ob und wo eine Reihe von Handlungen als eine fortgesetzte Handlung beurtheilt worden ist, überaus unvollkommen. Staatsanwalt Dr. Damme.

Dr. H. Ortloff, **Staats- und Gesellschaftsvertretung im Strafverfahren.** Zur Umgestaltung des Strafverfahrens im konstitutionellen Staate. Tübingen 1892. H. Laupp. V u. 114 S. Preis 2.60 M.

Die vorliegende Schrift bildet den zweiten Theil einer umfangreicheren Arbeit „der konstitutionelle Rechtsstaat im Strafverfahren“, deren erster gewissermaßen „allgemeine“ Theil unter dem Titel „Staat und Gesellschaft in der Strafrechtspflege“ im Gerichtssaal Bd. 47 (S. 282—345) veröffentlicht ist. Etwas früher schon erschien die hier vorliegende Schrift, welche, wie der Verf. hervorhebt, bestimmt ist, für einen weiteren Leserkreis eine Verwirklichung des konstitutionellen Gedankens auch in der Funktionenvertheilung an die im Strafverfahren nothwendig thätigen Organe in der Staats- und Gesellschaftsvertretung darzulegen. Um dem Verf. gerecht zu werden und seine Ausführungen in ihrer prinzipiellen Tragweite voll zu würdigen, muß man daher beide Abhdlungen in ihrem Zusammenhang betrachten.

Im ersten Theil des Werkes führt der Verf. aus, daß das Strafgesetz nicht lediglich ein Produkt des Staats und auch nicht lediglich ein solches der Gesellschaft, sondern vielmehr ein Produkt der Vereinigung beider Mächte ist, welches Beide anzuerkennen haben und das daher unter Beiden steht. Diese Vereinigung der Gegensätze von Staat und Gesellschaft in dem Strafgesetz erhält ihren Abschluß mit der Anwendung desselben durch den Richterspruch auf die einzelnen Uebertreter. Darum ist diese Anwendung nicht kurzweg den betr. Verwaltungsorganen oder der Regierung zu überlassen, sondern der Kampf um die Geltung der Strafgesetze in hypothesi ist wieder ein solcher zwischen Staat und Gesellschaft um die rechtliche Machtentfaltung, in welchem der Staat sich angreifend gegen das einzelne Gesellschaftsglied verhält und in dem bei der Möglichkeit seiner Grenzunterscheidung die Gesellschaft mit betheiligt erscheint. Hiernach darf der Staat nicht mehr das Strafverfahren durch sein Organ, welches früher Anklägers-, Vertheidiger- und Richterfunktionen in sich vereinigte, allein beherrschen, sondern er soll nur Ankläger sein, welcher seine Pflicht zum Vollzug der Strafgesetze erfüllt durch die

Strafverfolgung in der Form der Klage und des Prozeßbetriebs in einem organisch geregelten Prozeßverfahren während ihm gegenüber das von ihm zur Verantwortung gezogene Gesellschaftsglied als sein Prozeßgegner zu betrachten ist. Diese bereits im älteren deutschen Strafverfahren verwirklichten Reformgedanken des in der Reichsverfassung von 1849 proklamirten Anklageprozesses liegen auch der StPO. v. 1877 zu Grunde, haben hier aber nur eine unvollkommene Durchführung gefunden. Die in dieser Beziehung vom Verf. befürworteten Reformen unseres heutigen Strafprozesses werden nun in der hier vorliegenden Schrift eingehender erörtert. Er verlangt die Reinigung des Anklage- und des Richteramts von unorganischen Beimischungen, vor Allem aber die Errichtung eines öffentlichen Vertheidigungsamtes, welches in analoger Weise wie die StA. als öff. Behörde organisirt im Strafprozeß die Rechtsvertretung des Beschuldigten dem öff. Ankläger gegenüber auszuüben und zugleich die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen bestimmt ist.

Die prinzipielle Auffassung des Verf., daß der einzelne Strafprozeß als ein Streit zwischen Staat und Gesellschaft anzusehen ist bereits von anderer Seite (Stenglein im Gerichtsſ. 47, S. 466) mit Recht als eine eigenthümliche bezeichnet. Gewiß ist es richtig, daß die Gesellschaft in hohem Grade dabei interessirt ist, daß im Strafprozesse keinerlei Ueberschreitungen der durch das Gesetz gegebenen Grenzen stattfinden. Dasselbe Interesse besteht aber auch für den Staat, daß die von ihm zur Vertretung der Anklage berufenen Organe den bestehenden Gesetzen gemäß handeln und von einem Antagonismus zwischen Staat und Gesellschaft, auf Grund dessen ein Bedürfniß zur Einführung einer Gesellschaftsvertretung auf diesem Gebiete bestände, kann daher schwerlich die Rede sein. Hinzu kommt ferner, daß der Verf. sich das von ihm geforderte Vertheidigungsamt als eine vom Staat eingesetzte Justizbehörde denkt im engsten Anschluß an die StA. und gemeinschaftlich mit derselben in jedem OLG.-Bezirk einem öff. Oberanwalt unterstellt. Eine derartig organisirte reine Staatsbehörde kann aber überhaupt nicht als Gesellschaftsvertretung aufgefaßt werden, und wenn der Verf., welchem dieser Einwand keineswegs entgangen ist (S. 77), von der Ausbildung des konstitutionellen Systems erhofft, daß die Staatsregierungen der Theilnahme der Gesellschaft an der Wahl der Beamten des Vertheidigeramts demnächst kaum widersprechen würden, so vermögen wir diese Annahme nicht zu theilen. Die Strafrechtspflege ist, wie der Verf. richtig hervorhebt, nicht Verwaltungssache, sondern durch und durch Staatsaufgabe, und wenn das „Vertheidigungsamt" organisirt werden sollte, so würde der Staat ebenso wenig die Besetzung dieser Behörde aus Händen geben dürfen, wie er auf das Recht der alleinigen Ernennung der Richter und der Staatsanwälte ohne Konkurrenz der Gesellschaft verzichten kann.

Wenn hiernach dem prinzipiellen Standpunkt des Verf. erhebliche Bedenken entgegenstehen, so enthalten doch seine Ausführungen im Einzelnen Vieles, was der Beachtung werth ist. In fünf Abschnitten, welche das Anklageamt, das Vertheidigungsamt, die Verbindung von Anklage- und Vertheidigungsamt in der öff. Anwaltschaft, das Strafrichteramt und das Strafvollstreckungsamt behandeln, werden eine Reihe der wichtigsten Fragen erörtert, zu welchen unser heutiges Strafprozeßverfahren Anlaß giebt, da sie in der StPO. eine befriedigende und abschließende Lösung nicht gefunden haben. Vor Allem ist es die Rechtsstellung des Beschuldigten gegenüber der StA. und in Bezug auf die ihm gewährten prozessualischen Schutzmittel, welche der Verf. einer recht begründeten Kritik unterzieht. Indem man dem Angekl. auf dem wichtigen Gebiete der Strafsachen mittlerer Schwere in Bezug auf die Entscheidung der Thatfrage nur eine Instanz gewährte, entzog man ihm einen überaus wirksamen Rechtsbehelf, demgegenüber die verschiedenen prozessualischen Rechte, durch welche man jenen Mangel wieder auszugleichen suchte, nur unvollkommenen Ersatz gewähren und alle diese prozessualischen Hülfen verlieren nach auf das Erheblichste an Werth für einen echtsunkundigen Beschuldigten, der nicht in der Lage ist, sich mit einem rechtsverständigen Vertheidiger zu versehen. Die Forderung der nothw. Vertheidigung für alle Strafkammersachen wird sich daher neben der Forderung der Berufung gegen die erstinstanzlichen Urtheile der Strafkammern immer wieder geltend machen, um der großen Mehrzahl der Beschuldigten die selbstständige Benutzung der ihnen zustehenden prozessualischen Rechtsbehelfe überhaupt erst zugänglich zu machen.

Eine weitere, vom Verf. eingehend besprochene Frage betrifft einen bereits vielfach erörterten Punkt, die Reform der Schwurgerichte. Uns will es scheinen, daß das Schwurgericht in seiner gegenw. Gestaltung einer organischen Weiterentwickelung kaum noch fähig ist, da die Angriffe, welche immer wieder gegen dasselbe erhoben werden, nicht seine konkrete Organisation, sondern seine prinzipiellen Grundlagen berühren und daher die Berechtigung der ganzen Institution überhaupt in Frage stellen. Die Geschichte des Schwurgerichts in Deutschland hat aber nicht nur eine juristische, sondern

auch eine stark hervortretende politische Seite, und politische Gründe sind es bekanntlich gewesen, welche in der großen Justizreform der 70er Jahre schließlich für die Beibehaltung der Schwurgerichte den Ausschlag gegeben haben. Daß diese Behandlung der Sache in Zukunft eine andere werden und die Frage der Ersetzung der Schwurgerichte durch große Schöffengerichte demnächst unter ausschließlicher Berücksichtigung juristischer Gesichtspunkte werde entschieden werden, ist in absehbarer Zeit schwerlich zu erwarten, und so lange werden auch die Schwurgerichte trotz ihrer schwerwiegenden organischen Mängel, welche auf juristischer Seite jetzt wohl allgemein anerkannt werden, ihre Stelle im geltenden Rechte behaupten. G. v. Buchka.

In letzter Stunde. Ein kriminalpolit. Mahnwort. Von O. Anton, Geh. Ober-Justizrath, LGPräs. a. D. Berlin. H. W. Müller. 1893. 44 S.

Der Verf. giebt in zwei ersten Abschnitten einen geschichtlichen Rückblick über die Rechtsmittel in Strafsachen in Preußen bis 1879 und führt aus, daß die frühere Appellation sich nicht bewährt habe. Der dritte Abschnitt behandelt das gegenwärtige Strafverfahren, in den drei folgenden wendet sich Verf. gegen das Verlangen nach Wiedereinführung der Berufung. Er hält dafür, daß ein zwingender Grund zu einer so theuern Gesetzesänderung nicht gegeben sei: verlange man ja auch für die schwersten Verbrechen, die das Schwurgericht aburtheile, die Berufung nicht, und sei dem Berufsrichter doch eher mehr als weniger Urtheilskraft als den Geschworenen zuzutrauen. Die von den Freunden der Berufung ins Feld geführten „Justizmorde" seien durchaus selten und dann fast ausschließlich falschen Zeugnissen zuzuschreiben, die auch die Berufung nicht ausrotten könne. Die in der neuen Berufung einzuführende Wiederholung der ganzen Hauptverhdlg. sei in den meisten Fällen zwecklos, in vielen übrigen schädlich. Der Zeuge werde der Regel nach dasselbe aussagen, wie in der ersten Verhandlung; oft aber werde er wegen der inzwischen verflossenen Zeit die Erinnerung mehr oder weniger verloren haben, und so könne der Schuldige leicht mangels Beweises der ihm gebührenden Strafe entzogen werden. Wenn man aber neuer Beweise halber das Rechtsmittel für erforderlich halte, so sei doch im gegenw. Verfahren dem Angekl. bis zur Hauptverhdlg. Zeit genug gegeben, sein Entlastungsmaterial zu sammeln.

Von den beiden letzten Abschnitten handelt der vorletzte (7.) von der event. Erweiterung der Zuständigkeit der Schöffengerichte, gegen die der Verf. sich ausspricht. Was mit dieser Frage die in demselben Abschnitt verlangte Beseitigung des Präsidiums der Land- und OLGerichte zu schaffen habe, ist nicht recht einleuchtend. Im letzten Abschnitt wird die Entschädigung unschuldig Verurtheilter erörtert, auf die der Verf. ein Recht nicht anerkennt, der er aber, beschränkt auf die voll und ganz nachgewiesene Unschuld aus Billigkeitsgründen nicht widersprechen will.

Bezüglich der Hauptfrage, der Einführung der Berufung, stimmen wir dem Verf. darin bei, daß es eine sehr gute Strafrechtspflege ohne Berufung, eine recht mangelhafte mit dieser geben kann. Das Ziel des Strafverfahrens, darüber ist man einig, muß die Ermittelung der objektiven Wahrheit sein, und dasjenige Verfahren ist das beste, das die größte Sicherheit bietet, daß alle für die rechtliche Beurtheilung des Straffalles wesentlichen Thatsachen, und zwar in einheitlichem Gesammtbilde, auch wirklich dem Richter unterbreitet werden. Zur Förderung und Erreichung dieses Zieles ist die Berufung ein Mittel, und als solches uns willkommen; daß sie ein nöthiges oder eines der besten Mittel sei, das wagen wir ebensowenig wie der Verf. zu behaupten.

LGR. Schaffeld (Berlin).

Konkursordn. für das D. Reich nebst dem EinfG., den konkursr. Bestimmungen des GenossenschaftsG. und dem AnfechtungsG. von RGRath Dr. Petersen u. Dr. Kleinfeller. 3. Aufl. Lahr 1892. Mor. Schauenburg.

Das günstige Urtheil, welches oben Bd. 37 S. 467 über diesen hervorragenden Kommentar ausgesprochen ist, kann bezüglich der jetzt vorliegenden Auflage vollinhaltlich aufrecht erhalten werden. Bei der Kürze des Zwischenraumes, welcher zwischen den beiden Auflagen liegt, sind selbstverständlich durchgreifendere Abänderungen in Anlage und Einrichtung des Werkes ausgeschlossen; die Verf. haben vielmehr ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die inzwischen ergangenen, nicht unerheblichen Entscheidungen der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts, sowie die neuere Literatur in möglichster Vollständigkeit an den einschlägigen Orten nachzutragen. Neu hinzugekommen sind die Erläuterungen zu denjenigen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, welche sich auf das Konkursverfahren beziehen, während das Ges. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur in den Nachträgen berücksichtigt werden konnte. Auf der anderen Seite waren die Verf., um für den erheblich gewachsenen Stoff Raum zu gewinnen, darauf bedacht, die bisherigen Ausführungen möglichst zu kürzen. Vollen Beifall verdient es, daß sie in solchen Fällen, in welchen eine Meinungsverschiedenheit überhaupt nicht mehr

besteht aber nur ein einziger Schriftsteller der herrschenden Ansicht gegenübersteht, die Literaturnotizen entsprechend beschränkt und einzelne Ausführungen über bestehende, aber als erledigt anzusehende Streitfragen ganz gestrichen aber doch wenigstens erheblich gekürzt haben. Dadurch ist dem vorzugsweise auf die Bedürfnisse der Praxis berechneten Buche die bisherige Uebersichtlichkeit erhalten worden. Wir zweifeln nicht, daß auch der vorliegenden Auflage die günstige Aufnahme, welche die früheren Ausgaben bei den Fachgenossen gefunden haben, zu Theil werden wird. Mugdan.

F. Engelmann, **die D. GewerbeO. in der Fassung vom 1. Juli 1883 und 1. Juni 1891** nebst den Vollzugsvorschr. des Reiches. Erlangen 1891. Palm u. Enke. S. 355 u. CVIII.

Auf dem Titelblatte sowohl wie in dem Vorworte bezeichnet sich das vorliegende Buch als zweite Auflage der im Jahre 1885 erschienenen Erläuterungen zur D. GewO.; in Wirklichkeit handelt es sich aber um die erste Auflage, in welche die mit Rücksicht auf die AbänderungsGes. v. 23. April 1886 u. 1. Juni 1891 neu gedruckten S. 97, 151, 179/80, 238/421, 253/355 u. LXXXI—CVIII eingeklebt bezw. eingeheftet worden sind. Aus diesem Verfahren ergiebt es sich von selbst, daß bei den unverändert gebliebenen §§ der GewO. von einer Berücksichtigung der neueren Literatur und der inzwischen ergangenen Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht die Rede sein kann. Weniger erklärlich erscheint es dagegen, daß der Verf. auch bei den neu eingefügten Vorschriften eine gleiche Enthaltsamkeit beobachtet und seine Erläuterungen wesentlich den Motiven und der Entstehungsgeschichte entnommen hat, dabei ab und zu eine ältere Entscheidung eines höchsten Gerichtshofes citirend. Insbesondere stimmen die Erläuterungen zu dem die Strafbestimmungen enthaltenden Tit. X (§§ 143 ff.) fast wörtlich mit den der ersten Auflage überein, dergestalt daß z. B. bei § 146 die Anm. 2 nach jetzt die Ueberschrift „Arbeiterinnen oder jug. Arbeitern" führt, obwohl gerade diese Worte durch die Nov. 1891 beseitigt worden sind; nach weniger sind die neueren, zum Verständniß der Strafvorschriften so wichtigen Entscheidungen des Reichsgerichts auch nur angeführt, namentlich enthalten sich die §§ 152, 153 eines jeden Hinweises auf die Rechtsprechung. Auch sonst finden sich viele Unrichtigkeiten. So fehlen im Verzeichnisse des § 16 GO. die durch RGBl. 1889 S. 1 bekannt gemachten Anlagen, während in der Anlage XVIII. lediglich die Bek. des Reichskanzlers v. 16. Juli 1888 mitgetheilt wird. Bei §§ 120 u. 120a hat der Verf. nicht genügend die durch die Nov. v. 1891 eingetretene Aenderung berücksichtigt und die zum früheren § 120 Abs. 3 ergangenen Entsch. des RG. v. 17. Febr. u. 26. Sept. 1882 versehentlich bei dem jetzigen § 120 belassen. Wenn er ferner bei § 123 Z. 5 als Vertreter nur „denjenigen, auf den die Autorität des Arbeitsherrn übergegangen ist, betrachtet und sich hierfür auf das Urth. des RG. v. 18. Febr. 1881 beruft, so übersieht er, daß jener Ausspruch bezüglich des (alten) § 111 Z. 4, welcher den Vertreter des Arbeitgebers überhaupt nicht aufführte, ergangen ist und daher nicht für den jetzigen abgeänderten § 123 Z. 5 gelten kann. Mugdan.

Daubenspeck, bergrechtliche Entsch. des Reichsgerichts 1879—1892. Berlin 1893. Vahlen. Preis 10 M. 526 S.

Der Verf., welchem das Bergrecht so manche Anregung und Bereicherung verdankt, hat in dem vorliegenden Werke eine Uebersicht der bergrechtlichen Judikatur des Reichsgerichts hergestellt. Die von letzterem in der Zeit v. 24. Jan. 1880 bis 2. Nov. 1892 erlassenen 207 Urtheile, welche das Bergrecht im engeren Sinne, also nicht das Haftpflichtges. und das Strafrecht betreffen und theilweise noch nicht abgedruckt waren, werden in XI Abschn. unter Voranschickung des angenommenen Grundsatzes größtentheils mit den Entscheidungsgründen vollständig mitgetheilt, während bei erheblichen Fragen in Anmerkungen auf abweichende Ansichten hingewiesen wird. Ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Werkes. Mugdan.

Jahrbuch für Entsch. des Kammergerichts, herausgeg. von Johow. Bd. 12 1893. — **Gesammtregister,** herausgeg. von Johow 1892. Berlin. Vahlen.

Der vorliegende 12. Band, welcher sich durch einen größeren Umfang und reicheren Inhalt auszeichnet, enthält in der ersten, der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gewidmeten Abtheilung in 6 Abschnitten 39 Beschlüsse, welche der I. Civilsenat des Kammerger. in der Zeit v. 25. Mai 1891 bis 30. Jan. 1893 gefaßt hat. Die zweite Abtheilung „Strafsachen" bringt auf S. 169—279 75 vom KGRath Ziegler sorgfältig ausgewählte Urtheile des Straffenats aus der Zeit v. 2. Juli 1891 bis 18. Jan. 1892 zum Abdruck. Davon betreffen 10 die allgem. Grundsätze, 6 die Gewerbepol., 12 die Steuer-

und Stempelges., 4 die Gesinde-, 1 die Bau-, 6 die Straßen-, 4 die Wasser-, 2 die Jagdpolizei, 1 die Fischerei, 9 das Vereinsrecht, 2 das Preßrecht, 6 den Schulbesuch, 2 die Feiertagsheiligung, 5 die Geheimmittel. In einem Anhange werden außer Beschwerde-Entscheidungen der Oberlandes- und der Landgerichte noch 5 Abhandlungen, [darunter ein Urtheil des Kammergerichts, betr. den Impfzwang, sowie Literaturanzeigen mitgetheilt. Ein alphabetisches Sach-, sowie ein Bd. 11 u. 12 umfassendes Legalregister beschließt das Werk.

Hervorzuheben ist noch, daß der verdienstvolle Herausgeber der schwierigen Aufgabe sich unterzogen hat, zu Bd. 1—10 des Jahrb. für Entsch. des Kammerger., sowie zu Bd. 1—8 des Jahrb. für endg. Entsch. der preuß. Appellationsgerichte ein Gesammtregister anzufertigen. Dasselbe zerfällt in ein alphab. Sachregister (S. 1—180), welches durch weitgehende Spezialisirung und sorgfältiges Zusammenbringen verwandter Entscheidungen das Auffinden erleichtert. Es folgt auf S. 181—255 das Legalregister, dessen Brauchbarkeit sicherlich erheblich gewonnen haben würde, wenn statt der Eintheilung in „Reichsgesetze", „Rechtsbücher", „Einzelne Gesetze" 2c. die Zweitheilung Reichs- und Landesgesetze und in Verordn. 2c. gewählt und ein entsprechender Hinweis in der Ueberschrift einer jeden Seite gemacht worden wäre. Warum wir z. B. die SubhastationsO. unter „Rechtsbücher" auf S. 207, das ZwangsvollstrG. v. 13. Juli 1883 dagegen unter „Einzelne Gesetze 2c." auf S. 253 zu suchen haben, will nicht einleuchten. — Im III. Theil des Gesammtreg. sind die Rechtsgrundsätze des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit — also mit Ausschluß des Strafrechts — zusammengestellt. Mugdan.

Ueber Proberelationen. Eine Mittheilung aus der Justizprüfungskommission. 2. Aufl. Berlin 1892. Vahlen.

Die vorliegende Schrift legt die bei den Prüfungsarbeiten gegenwärtig am häufigsten vorkommenden Fehler von allgemeinen Gesichtspunkten aus, sowie durch Heranziehung praktischer Beispiele dar und giebt dadurch eine werthvolle Belehrung über die Anfertigung des Referats und des Gutachtens. Als Anlagen sind die Bemerkungen mit aufgenommen, welche sich in den letzten Jahresberichten des Präsidenten der Prüfungskommission als Wegweiser für die Prüfungskandidaten finden.

Raff, **Ist Zahlung einer Geldstrafe für einen Andern Begünstigung?** Universität Erlangen. Hof- und Universitätsbuchdruckerei München 1892.

Der Verf. unterzieht seinen interessanten Gegenstand, nachdem er eine allgemeine Antwort auf die Frage für unmöglich erachtet hat, der Prüfung in einzelnen Fällen, indem er zunächst denjenigen erörtert, daß ein Dritter ohne Auftrag des Verurtheilten die auferlegte Geldstrafe einzahlt; sodann denjenigen, in welchem ein Dritter dem Verurtheilten das zur Strafzahlung nöthige Geld giebt, damit dieser die Strafsumme hiermit leiste, demnächst denjenigen, in welchem die gezahlte Geldstrafe nachträglich erstattet wird. Die Pflichten, welche der Verf. der vollstreckenden Exekutivbehörde (S. 29) auferlegt, daß sie in jedem Falle sachlich zu prüfen habe, ob auch wirklich der, über den das Uebel der Strafe verhängt wird, die zugedachte Strafmaßregel erleidet, lassen sich im praktischen Leben nicht verwirklichen, zumal bei einer freiwilligen Zahlung der Strafsumme. Von Interesse für die Praxis wird immer hauptsächlich der Fall bleiben, nach welchem öffentlich zur Erstattung oder Zahlung der dem Verurtheilten auferlegten Strafsumme aufgefordert und in Folge dieser Aufforderung auch die Strafsumme gezahlt wird; ein Fall, welchem der Schluß der Abhandlung gewidmet ist.

Assessor Meves.

Ebert, **Die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht.** J. U. Kern's Verlag. Breslau 1892. Preis 1,50 M. 54 S.

Der durch sein Buch „das amtsgerichtliche Dezernat" bekannte Verf. schlägt in der vorliegenden Abh. einen sehr praktischen Weg ein, um den Verlauf der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht, möglichst alle Vorkommnisse berücksichtigend, übersichtlich zu schildern Er trennt nämlich durch eine, die ganze Abhandlung durchziehende Spalte seine die Urtheile des Reichsgerichts wiedergebenden Ausführungen von dem auf der anderen Seite der Spalte befindlichen Wegweiser, der nicht nur die einzelnen Abschnitte des Verfahrens in der Reihenfolge seiner Entwickelung, sondern auch die auftauchenden einzelnen Fälle berücksichtigt, wie z. B. bei Aufruf der Strafsache: „Der Angekl. ist erschienen. Nichteinhaltung der Ladungsfrist. Der Angekl. ist der deutschen Sprache nicht mächtig", wobei gleich der Dolmetschereid abgedruckt ist u. s. w.

Vermißt wird die Darstellung des an sich einfachen Falles des § 231 StPO. auf S. 21 u. 27, ferner die Besprechung des Falles, was zu geschehen hat, wenn eine

aus § 75 GVG. dem Schöffengericht überwiesene Sache nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung sich als eine rechtlich anders zu beurtheilende Handlung darstellt. Auch kann der Widerspruch auf S. 19 und 34 hins. des sachverständigen Zeugen nicht unbemerkt bleiben. Diese Bemerkungen sollen jedoch nicht dazu dienen, den Werth des voraussichtlich bald auf jedem Schöffengerichtstisch liegenden Heftchens herabzusetzen.

Dr. Laß. **Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts und anderer hoher Gerichtshöfe Deutschlands auf dem Gebiete des Urheber-, Muster-, Marken- und Patentrechts.** Berlin 1892.

Nach den fünf Gesetzen dieser Materie geordnet, sowie einem weiteren, vorangestellten und mit der Ueberschrift „Allgemeine Grundsätze" versehenen Abschnitt giebt der Verf. eine kurze Inhaltsangabe der demnächst mit Datum und Ort ihres Abdruckes bezeichneten Entscheidungen. Die Abhandlung ist daher sehr wohl geeignet, eine schnelle Orientirung über die zerstreut sich vorfindenden Entscheidungen zu ermöglichen, weil sie einen — allerdings recht kurz gefaßten Ueberblick über die Judikatur dem Industriellen und dem praktischen Juristen gewährt. Ass. Mebes.

Zum Begriff der unzüchtigen Schrift. Ein Beitrag zur Erläuterung des § 184 RStGB. von Dr. jur. Rudolf Schauer. Leipzig. Roßberg. 1893. S. 62.

Nachdem der Verf. die Geschichte der einschlägigen Gesetzgebung fast sämmtlicher Kulturstaaten, welche in einem Anhang zum Abdruck gelangt sind, wiedergegeben, und gezeigt hat, wie die Gesetzgebung die unzüchtige Schrift definirt, stellt er Untersuchungen darüber an, was die Judikatur und was die Doktrin unter einer unzüchtigen Schrift versteht, um, hieran anknüpfend, zu dem Ergebniß zu kommen, daß der Begriff der unzüchtigen Schrift unmöglich zu geben sei und nur als quaestio facti im Einzelfall ermittelt werden könne. Der Verf. untersucht dann weiter, inwiefern ein wissenschaftliches, ein der schönen, ein der klassischen Literatur angehöriges Werk eine unzüchtige Schrift sei. Er gelangt zu der Ansicht, daß sich unter den § 184 RStGB sehr wohl die verschiedenen Erscheinungsformen der unzüchtigen Schrift subsumiren lassen und bezweifelt, daß die dem Reichstage vorgelegte sog. lex Heinze geeignet ist, eine einheitliche Rechtsprechung herbeizuführen. Den Schluß der in recht anschaulicher und unterhaltender Weise geschriebenen Abhandlung bildet der Abschnitt: strafpolitische Gesichtspunkte, in welchem ein gleiches Maß für Alle, auch für das sog. Genie gefordert wird. Ass. Mebes.

Hergenhahn, **Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht** nach der Rechtspr. des Reichsgerichts. Bd. 2. Hannover 1893. Helwing'sche Buchhdlg.

Der vorliegende Band enthält unter den drei Abschn. „Materielles Eheschließungs- u. Ehescheidungsrecht" (S. 1—163), „Prozeßrecht" (164—249) und „Strafrechtsnormen" (249—276) abgesehen von einigen älteren Entscheidungen diejenigen aus den Jahren 1889 bis Ende 1892. Die Brauchbarkeit des Buches wird durch ein sorgfältig gearbeitetes Sach- und Gesetzesregister erhöht. Am Schlusse befindet sich ein chronolog. Verzeichniß, von welchem wir gewünscht hätten, daß es sich auch auf die im ersten Bande mitgetheilten Entscheidungen erstreckt hätte. Mugdan.

Röhr's Strafgesetzgebung u. Strafverfahren in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze und Prozeßbuchführung bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern. 3. Aufl. bearb. v. Wirth. Breslau 1892. Kern's Verlag.

Die seit dem Erscheinen der zweiten Aufl. (1885) erlassenen neuen Reichsstempel-, Branntwein-, Zucker- und Erbschaftssteuergesetze haben die Herausgabe der vorliegenden Aufl. nothwendig gemacht. Der Herausgeber hat unter Beibehaltung der dem Werke eigenthümlichen Grundlage nicht nur die neuesten Steuergesetze und die dazu ergangenen Min.-Erlasse und Reichsgerichtsentscheidungen eingehend berücksichtigt, sondern auch die einleitenden Abschnitte, namentlich über die Zuständigkeit der Hauptämter zu Strafbescheiden und die Niederschlagungsbefugniß der Dirigenten vervollständigt. Auch die Aenderungen in der Prozeßbuchführung sind nachgetragen, ebenso sind die jetzt gebräuchlichen Formularmuster in größerer Zahl mitgetheilt, so daß die neue Auflage den an sie zu stellenden Anforderungen durchaus gerecht wird.

---

7. Weitere Bemerkungen zur Auslegung des § 170 StPO.*)

Vom Oberstaatsanwalt Dalcke.

Die in Bd. 40 S. 256 dieses Archivs erörterte Frage betr. die Innehaltung der im § 170 StPO. gegebenen Fristen ist wiederholt Gegenstand der Beschlußfassung Seitens des Strafsenats des gemeinschaftlichen Thüringischen OLG. zu Jena gewesen. Der Strafsenat hat sich in konstanter Rechtsprechung für die von mir in dem oben erwähnten Aufsatze gegen das OLG. Breslau verfochtene Rechtsauffassung ausgesprochen und zur Begründung seiner Ansicht in einem Beschlusse v. 10. Sept. 1889 bemerkt:

„Die durch das Gesetz für die Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung vorgeschriebene Frist ist vom Antragsteller nicht gewahrt. Nach § 170 StPO. steht dem letzteren gegen den Bescheid der StA., wodurch der Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage zurückgewiesen ist, die Beschwerde an die der StA. vorgesetzte Behörde binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung und gegen den ablehnenden Bescheid der letzteren der Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen einem Monat nach Bekanntmachung des Bescheides zu. Damit sind die Grenzen bezeichnet, innerhalb deren der Rechtsbehelf des § 170 auszuüben ist. Die Beschwerde über den ablehnenden Bescheid der StA. an die derselben vorgesetzte Behörde steht dem Kläger nur einmal zu und ebenso ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den ablehnenden Bescheid der Ober-StA. nur einmal innerhalb der einmonatlichen Frist zulässig. Sind diese Fristen nicht gewahrt, so kann der Kläger zwar der StA. neues thatsächliches Material unterbreiten — § 172 StPO. —, allein gegen einen ablehnenden Bescheid der StA. sind die in dem § 170 vorgesehenen Rechtsbehelfe nicht mehr gegeben, vielmehr hängt es nunmehr von dem Ermessen der der StA. vorgesetzten Behörde ab, ob sie es für angezeigt erachtet, dem Kläger auf etwaige weitere Vorstellungen Bescheide zu ertheilen, bezw. solchen Vorstellungen kraft des ihr zustehenden Rechts der Aufsicht und Leitung durch Anweisungen an die unterstellte StA. Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Vgl. Löwe Note 2 zu § 170 StPO.

Im vorliegenden Falle hat die Ober-StA. dem Kläger auf seine erneuten Beschwerden allerdings unter dem . . . einen ablehnenden Bescheid ertheilt, allein dieser Bescheid ist für die Berechnung der Frist nicht entscheidend, sondern nach obiger Ausführung ist die Frist von dem ersten, von der Ober-StA. erlassenen ablehnenden Bescheide zu berechnen."

*) Das in diesen Bemerkungen verwerthete Material ist mir von dem Großh. Herrn Oberstaatsanwalt Lommer in Jena gütigst zur Verfügung gestellt worden.

Während der Straffenat in diesem und in einigen anderen mir vorliegenden Beschlüssen ausgeführt hat, daß erneute Strafanträge bei der StA. wirkungslos bleiben müssen und den Lauf der Fristen nicht wieder in Gang bringen können, wenn sie nicht neue Thatsachen enthalten, ist in einem ferneren Beschlusse vom 18. Nov. 1890 noch weiter hervorgehoben, daß auch eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes bezüglich der angezeigten Strafthat an dem einmal geschehenen Ablauf der Fristen nichts ändern könne.

Es war eine That zur Anzeige gebracht worden, welche als Beleidigung, aber auch als Sachbeschädigung aufgefaßt werden konnte. Nach einem stattgehabten Ermittelungsverfahren lehnte die StA., indem sie die verletzende Handlung als Beleidigung qualifizirte, die weitere Verfolgung wegen Verbrauchs des Klagerechts durch Erhebung der Privatklage ab. Auf rechtzeitig erhobene Beschwerde wies die Ober-St. die letztere mit dem Bemerken zurück, daß, selbst wenn eine selbständige Beleidigung vorliege, zur Verfolgung derselben das öffentliche Interesse fehle. Gegen diesen Bescheid wurde nicht der Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, vielmehr wurden neue Anträge bei der StA. gestellt und erst lange nach Ablauf der einmonatlichen Frist wurde die Entscheidung des Oberlandesgerichts angerufen. In dem Beschlusse, durch welchen dieser Antrag als unzulässig verworfen ist, wird ausgeführt, daß es unzulässig erscheine, die Versäumung der gesetzlichen Frist für die Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung auf dem Umwege unwirksam machen zu wollen, daß wegen derselben That, deren Verfolgung durch öffentliche Klage unanfechtbar zurückgewiesen ist, erneute Strafanträge unter einem andern rechtlichen Gesichtspunkte gestellt und weitere zurückweisende Verfügungen der Organe der StA. veranlaßt würden, um dann gegen diese Verfügungen den ursprünglich versäumten Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen und nachzuholen.

Dieser rechtlichen Auffassung des Straffenats folgt auch das Herzogl. Meiningensche Justiz-Ministerium, welches im Bescheide vom 9. August 1892 ausführt:

„Denn wenn auch zugegeben werden mag, daß Sie durch die unter dem ... von der StA. verfügten Ablehnung Ihrer Strafanzeige nicht behindert waren, später eine neue Strafanzeige gegen denselben Beschuldigten wegen der nämlichen Straftaten anzubringen, so mußte dies doch, sollte Ihnen dabei nicht die Beschwerdefrist des § 170 entgegengehalten werden können, eben eine neue, d. h. eine auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründete Anzeige sein. Eine solche ist in den Eingaben nicht zu finden, welche zu der wiederholt abweisenden Verfügung der StA. geführt haben, vielmehr war in denselben im Wesentlichen lediglich die Wiederholung der früher aufgestellten Angaben und der mit solchen verbundenen Anträgen enthalten. Die erst gegen die letztgedachte Verfügung erhobene Beschwerde ist daher von der vorgesetzten Ober-StA. mit Recht als versäumt zurückgewiesen worden. Bei der Beschwerdefrist des § 170 handelt es sich um eine Präklusivfrist, welche von dem Verletzten nicht dadurch willkürlich umgangen werden kann, daß der einmal zurückgewiesene Antrag zu beliebiger Zeit mit dem früheren Inhalt wieder aufgegriffen und bei abermaliger Zurückweisung zum Gegenstande einer Beschwerde gemacht werden kann."

Von rechtlichem Interesse sind auch noch zwei andere Entscheidungen des Straffenats zu Jena, in welchen ausgeführt wird, daß der in Gemäßheit des

§ 170 StPO. gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung eine sachliche Prüfung des Strafantrages Seitens der Vorinstanzen voraussetze. Durch Beschluß vom 10. Mai 1892 ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zurückgewiesen, weil derselbe an die gesetzliche Voraussetzung geknüpft sei, daß sowohl die StA. als der vorgesetzte Beamte derselben die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt und mithin diese beiden Instanzen, wie dies der Senat schon wiederholt ausgesprochen, zum Zwecke der Feststellung genügenden Anlasses zur Klage — § 168 StPO. — eine sachliche Prüfung des Antrages vorgenommen hätten, daß aber diese Voraussetzung hier entfalle, da Seitens der Ober-StA. die Ablehnung der Strafverfolgung nicht wegen Ungrundes der Anzeige erklärt, sondern die Beschwerde aus einem formellen Mangel als unzulässig zurückgewiesen sei.

Ebenso ist in einem anderen Falle, in welchem der Oberstaatsanwalt die bei ihm über den ablehnenden Bescheid der StA. angebrachte Beschwerde als verspätet zurückgewiesen hatte, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch Beschluß v. 20. Dez. 1892 als unzulässig verworfen worden. In den Gründen heißt es:

„Denn die Befugniß des Verletzten, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, ist von der Innehaltung der beiden im § 170 bestimmten Fristen, einmal der für die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der StA. bestimmten, dann aber auch der für den bei dem Oberlandesgericht zu stellenden Antrag abhängig. Nun hat aber die Ober-StA. die bei ihr erhobene Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, weil die zu ihrer Einwendung gesetzlich bestimmte Frist nicht eingehalten war; es ist von ihr in materieller Hinsicht über das Rechtsmittel gar nicht entschieden worden und ließ somit keine solche Entscheidung der Ober-StA. vor, über welche auf Anrufen des Verletzten das Oberlandesgericht zu kognosciren berufen wäre. Ob gegen die Versäumung der zweiwöchigen Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Erfolg nachgesucht werden könne, kann füglich dahin gestellt bleiben, da jedenfalls keine gesetzliche Vorschrift vorhanden ist, welche das Gericht zur Ertheilung der Wiedereinsetzung ermächtigt."

Die Richtigkeit der in diesen letzten beiden Beschlüssen zum Ausdruck gebrachten Rechtsprechung erscheint indeß nicht unbedenklich, denn die Behauptung, daß unerläßliche Voraussetzung der Entscheidung des Oberlandesgerichts eine voraufgegangene sachliche Prüfung des Strafantrages Seitens der Organe der StA. sei, dürfte keineswegs einwandsfrei sein. Gründe für dieselbe lassen sich weder aus dem Wortlaute des Gesetzes, noch auch aus dem Sinne des letzteren entnehmen und in der Literatur hat die Ansicht des Strafsenats auch, soviel mir bekannt, keine Vertreter gefunden. Soweit in den Kommentaren eine Aeußerung über die hier in Rede stehende Frage zu finden ist, richtet sich dieselbe vielmehr gegen diese Ansicht. So sind z. B. Löwe und in gewissem Umfange auch Stenglein der Meinung, daß eine auch nur „zur Zeit" erfolgte Ablehnung der Strafverfolgung Grund zu dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung gebe und daß also ein Eingehen auf die Sache selbst nicht erforderlich sei. Ebenso dürfte aber auch der Antrag begründet sein, wenn die Ober-StA. die Beschwerde, ohne dieselbe materiell zu prüfen, etwa wegen örtlicher Unzuständigkeit zurückweist, denn der Antrag aus § 170 Abs. 2 setzt nur voraus, daß die StA. die Erhebung der öffentlichen Klage überhaupt abgelehnt hat und das Gesetz macht keinen Unterschied, ob diese Ablehnung aus materiellen oder formellen Gründen erfolgt ist.

Was insbesondere den in dem Beschlusse v. 26. Dez. 1892 erwähnten Fall

anlangt, daß der Oberstaatsanwalt die bei ihm angebrachte Beschwerde als verspätet zurückgewiesen hat, so ist es ja ganz richtig, daß in einem solchen Falle der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig ist, weil der letztere voraussetzt, daß die beiden im § 170 gegebenen Fristen innegehalten werden, allein der einzige Entscheidungsgrund für die Verwerfung der Beschwerde ist dann aber die Nichtinnehaltung der Frist, nicht aber, wie der Strafsenat ausführt, der Umstand, daß der Oberstaatsanwalt die Beschwerde nicht materiell geprüft hat. Denn, gesetzt den Fall, derselbe hätte den Beschwerdeführer trotz des Ablaufs der Beschwerdefrist, wie dies ja häufig geschieht, materiell beschieden, so würde dieser Umstand das Oberlandesgericht doch nicht von der Verpflichtung entbunden haben, zu prüfen, ob die Beschwerdefrist gewahrt gewesen und für den Fall, daß sie nicht innegehalten worden, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rücksicht auf die etwaige Begründung und lediglich wegen Versäumung der Präklusivfrist als unstatthaft zurückzuweisen. Läge der Fall aber umgekehrt, würde das Oberlandesgericht bei der, sei es nun auf Antrag des Beschwerdeführers, sei es von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung der Frage, ob die Fristen aus § 170 cit. innegehalten worden, finden, daß der Oberstaatsanwalt sich bei der Berechnung der Beschwerdefrist geirrt und daß er den Beschwerdeführer zu Unrecht lediglich wegen Verabsäumung der Frist und, ohne weiter auf den Grund oder Ungrund der Beschwerde einzugehen, zurückgewiesen habe, obschon die 14tägige Frist in der That gewahrt worden, so würde das Oberlandesgericht doch unmöglich die irrthümliche Entscheidung des Oberstaatsanwalt für sich als maßgebend ansehen und sich der materiellen Prüfung der Beschwerde entziehen können.

Ich glaube deshalb, daß die in den Beschlüssen v. 10. Mai und 20. Dez. 1892 ausgesprochene Ansicht des Strafsenats, daß eine gerichtliche Entscheidung in Gemäßheit des § 170 stets eine Ablehnung der Strafverfolgung aus materiellen Gründen voraussetze, sich kaum aufrecht erhalten lassen dürfte.

---

8. Die Suggestion und das Strafrecht.

Von Landgerichtsdirektor Rämisch zu Posen.

Unter Suggestion verstehe ich „die Einschmuggelung einer bestimmenden Vorstellung in das Gehirn eines Menschen“, welche dort die sonderbarsten Wirkungen hervorzubringen im Stande ist und sich als eine Art geistiger Gewaltherrschaft darstellt. Ich bin zu diesem Betrachtungsgegenstande durch eine Erfahrung in meinem amtlichen Leben gekommen. Vor einiger Zeit drängte sich mir unabweislich die Ansicht auf, daß ein bösartiges, sehr raffinirtes und sehr willensstarkes Weib zwei willensschwache und wenig gebildete Frauenspersonen dazu gebracht hatte, einen Meineid zu begehen und eine falsche Bezichtigung auszusprechen. Bemerkenswerth war hierbei, daß sehr wenig von einem eigenen Vortheile für die Angestifteten die Rede war, während die Anstifterin beide Male fast mit den gleichen Redensarten, mit derselben unheimlichen Beredsamkeit, die Furcht und Hoffnung erregen sollte, vorgegangen war, so daß zuletzt ihre Opfer gefolgt waren „als ob sie behext wären“ — „als ob man es ihnen angethan hätte“. Dieses gefährliche Gewaltverhältniß von Seele zu Seele ließ mich die kriminalistische Litteratur nachschlagen und führte mich in einem Sammelwerke auch

auf eine Kritik einiger Veröffentlichungen über Hypnose, Somnambulismus u. s. w. Der Kritiker hatte sich aber die Sache leicht gemacht; er fand Vieles unaufgeklärt und gelangte etwa zu dem Schlusse, daß bei Denen, die sich mit Vorliebe mit solchen Dingen beschäftigten, wohl auch sozusagen eine Schraube locker sein müßte. Dieser Ausspruch war nicht grade ermuthigend; andererseits war er aber doch wieder zu wenig ernsthaft begründet, um von jeder Beschäftigung mit diesem Thema abzuschrecken.

Der Zustand, in welchem die Ideeneinschmuggelung am leichtesten vor sich geht, Hypnotismus, „künstlicher Schlaf" genannt, war schon vor grauen Zeiten bekannt. Die Egypter wahrsagten nach Hinstarren auf Gefäße und Krystalle; die persischen Magier versetzten sich durch Fixiren von Gegenständen ebenso gut vor mehreren tausend Jahren in hypnotische Zustände, wie dies die indischen Fakire und Yogis noch heute thun; auf dem Berge Athos hypnotisirte man sich durch Anstarren des eigenen Nabels (Omphalopsychiker). Bei der früheren oberflächlichen Betrachtung der Natur, deren Gesetze und Kräfte im Vergleich zu heute sehr wenig bekannt waren, bei dem Aberglauben und der Hinneigung unserer Vorfahren zum Uebersinnlichen, reihten sich jene Erscheinungen ganz natürlich in die Kette der Zauberei und schwarzen Kunst ein, die Jahrtausende lang in den Köpfen spukte. Der Glaube an die Einwirkung der Gestirne auf den einzelnen Menschengeist trat hinzu und religiöse Vorstellungen von dem Wesen der abgeschiedenen Seelen vervollständigten das Phantasiegebilde. So glaubte man, daß auf den Höhen des Himalaya eine Gesellschaft geistiger Aristokraten unsterblich versammelt wäre, die gelegentlich einem der ihrigen erlaubte, in einem Astralleibe anderswo — etwa als Göthe in Deutschland — zu erscheinen. So giebt es heute noch überall Spiritisten, die mit Geistern verkehren wollen, die Zukunft weissagen, Gedanken lesen, durch ein Brett sehen und außer der Länge, Breite und Höhe der Körper noch eine vierte Dimension entdeckt haben wollen. Von alledem ist hier gar keine Rede. Aus dem Wuste der unbewußten und der beabsichtigten Täuschungen hat sich im Laufe der Neuzeit unter scharfer Beobachtung und Kontrole ein Kern unbestreitbarer Thatsachen herausgeschält, der schon ein Gemeingut vieler Gelehrten geworden ist. Es bleibt immer noch so viel Ueberraschendes, so vieles weiter zu Durchforschendes, daß der Begründer des wissensch. Hypnotismus, der englische Arzt James Braid seinen Schriften das Motto voransetzen durfte: „Unbegrenzter Zweifel ist ebenso das Kind der Geistesschwäche wie unbegrenzte Leichtgläubigkeit". Die Schriftsteller, welche sich in der Neuzeit auf diesem Gebiete hervorgethan haben,[1]) wenden sich alle gegen die Irrthümer der früheren Methoden, gegen den thierischen Magnetismus und gegen die Geheimnisse des Elektromagnetismus. Der Wiener Arzt Mesmer hatte den ersteren begründet und in einem überallhin versandten Rundschreiben im Jahre 1775 näher ausgeführt. Er bezeichnete als thierischen Magnetismus diejenige Eigenschaft des beseelten Körpers, die ihn empfänglich macht für den Einfluß der Himmelskörper und seiner Umgebung. Träger dieses Ein-

---

[1]) Zum Beispiel die Prof. Charcot (vom Institut der Wissenschaften), Dr. Gilles de la Tourette (Chefarzt der klinischen Abth. der Salpétrière), Liébault, Bernheim, Liégeois in Nancy, Forel in Zürich, v. Lilienthal in Marburg, Eulenburg in Berlin, v. Krafft-Ebing in Wien, Hirth u. Heidenhain in Breslau, Nervenarzt Dr. Wetterstrand in Stockholm, prakt. Aerzte Dr. Moll und Sperling in Berlin,

flusses ist das „magnetische Fluidum" — ein überall verbreiteter, unendlich dünner Stoff, welcher die Menschen durchdringt und aus einem Menschen auf den andern wirkt. Die ganze Lehre wird noch mit den Vergleichen von magnetischer Anziehung, von einander entsprechenden Polen, von Ebbe und Fluth durchsetzt — die Resultate sind Heilungen, Gedankenübertragungen, aber auch Hellsehen, Ahnungen, Weissagungen, Geistersehen &c. Die preuß. Regierung sandte 1812 den Arzt Wohlfarth zu Mesmer, der als sein begeisterter Anhänger zurückkehrte; er führte die Magnetisirung in die Hospitalbehandlung ein und wurde Universitätsprofessor. Jedenfalls florirte der Mesmerismus derartig, daß Berliner Aerzte ein Denkmal auf Mesmers Grabe errichten ließen und daß im Februar 1817 eine (nicht publizirte) Kabinetsordre erschien, welche das Magnetisiren in Preußen zu einem Privilegium der Aerzte machte. Die Sache gerieth aber wieder in Vergessenheit, bis 1880 die Schaustellungen von Hansen einen neuen Anstoß gaben und gegen Ende der 80er Jahre waren es die Veröffentlichungen der Professoren von Nancy, welche das allgemeine Interesse wieder erweckten, welche alles Mystische und Uebersinnliche im Gegensatze zu den früheren Methoden ausschieden und die Erscheinungen aus den natürlichen Voraussetzungen unseres körperlichen und seelischen Seins erklärten. Die allgemeinste Grundlage für hypnotische Zustände ist die Erfahrung, daß gewisse Erscheinungen bei einer Person durch Einwirkungen auf ihr Vorstellungsleben hervorgerufen werden können. Schon der gelehrte Jesuit Kircher (im Anfange des 17. Jahrh. Prof. in Würzburg) machte auf das experimentum mirabile aufmerksam, wonach ein Huhn, an dessen Auge man einen Kreidestrich vorbeigezogen hat, regungslos auf dem Tische liegen bleibt — augenscheinlich, weil die Vorstellung in ihm erweckt worden ist, daß es gefesselt wäre und sich nicht rühren könnte. Sehr weitgehende und interessante Versuche sind nach dieser Richtung von Prof. Danilewsky in Charkow mit Fröschen, Krebsen, Kaninchen &c. gemacht worden. Hiermit mag wohl auch das Erstarren kleinerer Thiere unter dem Blicke der Schlange zusammenhängen. Während bei der Thierwelt eine Vorstellung natürlich nur durch äußere Vorgänge erweckt werden kann, bietet sich dem Menschengeiste gegenüber ein viel vollkommeneres, leicht zu handhabendes Mittel: nämlich das gesprochene Wort. Im weitesten Sinne werden dadurch Suggestionen fast zu jeder Stunde erregt: ein Kind, welches das andere gruseln macht, die Mutter, die es wieder beruhigt, der Schauspieler, der Redner &c. — sie alle wirken mit Absicht auf die fremde Vorstellung und erreichen ihren Zweck je nach dem Grade ihrer Kunst und des Widerstandes, der ihrer Beeinflussung etwa entgegengesetzt wird. Wer bei ergreifenden Szenen eines Trauerspiels seiner leichten Erregbarkeit entgegenarbeiten will, rafft sich geistig zusammen, ruft die logische Denkthätigkeit seines Ichs zu Hülfe und zerreißt die Illusion, in die er versetzt wurde, indem er sich etwa sagt: Das ist ja alles nur Spiel, keine Wirklichkeit. Aber dieser Bundesgenosse, die logische Denkkraft, diese äußerste Zusammenfassung ist nicht immer zu haben, vor allem nicht im Schlafe. Daher können wir hier Zustände von äußerstem Entzücken und von furchtbarstem Entsetzen erleben. Unsere Vorstellungen hatten für uns Wirklichkeit, unser Seelenempfinden war das allerstärkste — aber es fehlt die bewußte ordnende Verkettung; die Ideen sind lose, mangelhaft associirt.

Beim Hypnotisiren gelingt es nun, jenen Centralweichenapparat unserer Ideen, das ordnende und gewollte Denken, dessen Sitz die Physiologen in die

Rinde des großen Gehirns verlegen, auszuschalten; das sog. „Oberbewußtsein" wird weggenommen, aber es bleibt die Thätigkeit der Seele, welche sich in den anderen Nervencentren (der Gehirnmasse, dem Gangliensystem u. s. w.) abspielt als „Unterbewußtsein" und diese Seelenthätigkeit erfährt sogar die eigenthümlichsten Steigerungen und Veränderungen. Auf welche Weise diese Ausschaltung herbeigeführt wird, ist einigermaßen streitig. Die Schule von Nancy und ihre Anhänger betrachten als einzige Ursache nur das Hervorrufen der entsprechenden Phantasievorstellungen, während andere noch von direkten Einwirkungen körperlicher Art (Streichen, Anstarren 2c.) oder von unaufgeklärten geistigen Einflüssen, etwa der Sympathie und Antipathie vergleichbar, sprechen und den Nachdruck auf das allerdings erkennbar werdende Band, die innere Beziehung zwischen dem Hypnotisirenden und dem Hypnotisirten legen und darauf hinweisen, daß sonst die auch bei kleinen Kindern angeblich beobachteten Erfolge unerklärlich bleiben, da bei ihnen von einer Einwirkung auf ihr Vorstellungsvermögen füglich nicht die Rede sein kann. Ein Dr. Jordan, Anhänger des Prof. Jäger, kommt wieder auf die Theorie von der Wolke von ausströmenden Lebensstoffen, in der sich jedes Individuum bewegen soll und die unsichtbar als seine Umgebung wirken sollen, etwa wie die chemisch wirksamen, aber dem Auge nicht wahrnehmbaren Strahlen neben dem Sonnenspektrum. Auffallend bleibt gewiß, daß manche Menschen von diesem, aber nicht von jenem hypnotisirt werden können, daß manche Aerzte über 90 pCt., andere nur vielleicht 30 pCt. ihrer Mitmenschen hypnotisiren können, so daß man sich zu der Annahme gedrängt fühlt, daß auch in der Person des Hypnotisirenden gewisse besondere Vorbedingungen liegen müssen, die die Nancyer Schule natürlich nur in der größeren Fähigkeit, die Phantasie der andern anzuregen, findet.

Indessen kommt es darauf wenig an; die Thatsache der Einwirkung steht fest und nicht minder die gewaltigen und großartigen Einwirkungen, welche sie auf Körper und Geist ausüben und zwar nicht etwa bei nervösen, hysterischen Personen — welche im Gegentheil der Hypnose oft einen bedeutenden Widerstand leisten, sondern bei gesunden und normalen. Wie früher zumeist bei öffentlichen Schaustellungen gezeigt wurde, tritt als eine der ersten Erscheinungen Muskelstarre ein. Streckt man seinen Arm aus, so bleibt er ohne zu zittern selbst bei einer Frau bis zu einer halben Stunde in dieser Lage, während jeder kräftige Mann schon Mühe hat, 10 Minuten so auszuhalten; man legt Füße und Genick auf Stühle und der dazwischen starr ausgestreckte Körper erträgt Lasten, die er sonst nicht aushalten würde; die Glieder erhalten andererseits eine große Nachgiebigkeit, eine wächserne Bildsamkeit, so daß sie selbst in unnatürlichen Stellungen festgehalten werden. Das Oberbewußtsein ist in diesem Stadium ebenso wie das Gedächtniß noch meist bis zu einem gewissen Grade klar, aber die Widerstandsfähigkeit des Willens ist gebrochen. Der Hypnotisirte erinnert sich später desjenigen, was mit ihm vorgenommen wurde, aber er vermochte sich ihm nicht zu entziehen. Es liegt auf der Hand, daß solche Zustände weiblichen Personen gegenüber zu Sittlichkeitsverbrechen gemißbraucht werden können und die Literatur weist uns schon an einer Reihe von Kriminalfällen, besonders in Frankreich, nach, wo die Thäter mit schweren Zuchthausstrafen belegt worden sind. Auch bei uns würden die Strafbestimmungen des § 176² StGB. zur Anwendung kommen, welche den außerehelichen Beischlaf an einer willenlosen oder bewußtlosen Frauens-

person mit Zuchthaus bestrafen. Wurden dem Hypnotisirten sonstige Körperverletzungen zugefügt, so fallen diese unter die gewöhnlichen Strafvorschriften, welche im Strafmaße genügenden Spielraum bieten, um dieses erschwerende Moment mit zu berücksichtigen. Andere unzüchtige Handlungen würden wohl freilich nur als Beleidigungen zu verfolgen sein und es fragt sich, ob man sie nicht unter eine härtere Strafbestimmung — etwa wie die mit Gewalt vorgenommenen — stellen müßte. — Jener kataleptische Zustand kann gesteigert werden zur Lethargie mit vollständiger Empfindungslosigkeit der Haut und der Schleimhäute, das Bewußtsein ist aufgehoben; es bietet sich das Bild einer Leiche vor Eintritt der Todtenstarre; der Kopf hängt auf den Schultern, die widerstandslosen Glieder fallen bleiern herunter. Dieser Zustand ist öfters zur Ausführung schmerzhafter Operationen, die eben dann schmerzlos ausgeführt werden, benutzt worden, natürlich nur in bestimmt gearteten Fällen, welche die Anwendung der sonst ja den Aerzten zu Gebote stehenden Betäubungsmittel (Chloroform ꝛc.) nicht rathsam erscheinen ließen.

Als dritte, sozusagen Grundform, bezeichnen die Pariser Aerzte den Somnambulismus. Der Somnambule ist zu einer Art anderen Daseins erwacht, er ist geistig nur noch die Sache des mit ihm in Rapport stehenden Hypnotiseurs, er ist ein Automat, mit einer Art Bewußtsein und Eigenwillen, aber dennoch gänzlich von jenem beeinflußt und ihm unterthan; viele geistige Fähigkeiten, die Erinnerung erlernter Sprachen, mathematischer Kenntnisse ꝛc. erscheint dabei gesteigert.

Es hat übrigens diese Eintheilung nach Klassen und Namen bei der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Fälle nur einen sehr untergeordneten Werth; jene Grundformen fließen alle Augenblicke in einander über und sind wohl auch hauptsächlich nur bei den in diesen Dingen sehr konservativen Aerzten der Pariser Salpêtrière in Uebung. Kehren wir noch einmal zu jenen körperlichen Vorgängen zurück.

Schon im gewöhnlichen Leben kennen wir die bedeutenden Einwirkungen der seelischen Vorgänge und unserer Vorstellungen auf unseren Körper. Wir denken an eine Lieblingsspeise und das Wasser läuft uns im Munde zusammen; es verekelt uns Jemand das Essen, wir schieben den Teller zurück; es ist sprüchwörtlich, welche Wirkung die Angst auf unsern Verdauungsapparat ausübt; das lügnerische Kind wird blutroth, der Schrecken läßt das Blut aus dem Gesichte entfliehen; man spricht anschaulich von Ungeziefer — und empfindliche Zuhörer empfinden Jucken u. s. w. Bei dem Hypnotisirten sind die Beeinflussungen stärker und verdichten sich, wie im Traume, zu Erlebnissen, zu Hallucinationen. Man giebt dem Hypnotisirten eine rohe Kartoffel — und er verzehrt sie als seine Tafelbirne; man giebt ihm einen Schwamm — und er entzückt sich an dem Dufte des Veilchenbouquets; man giebt ihm Wasser — und er genießt es als alle möglichen Sorten berauschender Getränke, ja er erscheint, wenn man es ihm einredet — als ein Berauschter und er ist nach seinem innern Leben und seiner durchlebten Vorstellung ein Berauschter. Man redet ihm ein, er sei stumm — und er kann nicht mehr sprechen. Neulich fand ich in einer Monatsschrift eine moderne Schilderung aus Indien: Ein Yogi (indischer Zauberer) wird um ein Wunder gebeten, er befiehlt einem Diener, den Eimer aus dem Brunnen zu ziehen. Es geht nicht, obwohl der Mann alle seine Leibeskräfte anstrengt. Da flüstert ihm der Yogi ein Wort zu: Der Eimer fährt in die Höhe, der Mann purzelt auf die Nase und eilt, „der Teufel“ schreiend, davon. Es ist klar, daß es sich um eine hyp-

notische Beeinflussung handelt, obwohl sonst von solchen Dingen in der ganzen Erzählung nicht die Rede ist. Es werden aber auch Schmerzen, üble Angewohnheiten u. s. w. weggetäuscht — und sie bleiben oft dauernd weg, oder weichen doch einer fortgesetzten hypnotischen Behandlung. Prof. Hirth (Breslau) theilt folgenden Fall aus seiner Praxis mit: Ein sonst gesunder und artiger Knabe von andauerndem Hustenreiz überfallen, wird ermahnt, „den Reiz zu überwinden", gestraft — alles vergeblich; der Lehrer sieht sich nach monatelanger Nachsicht genöthigt, dem Vater zu erklären, daß dieser das Kind aus der Schule nehmen müsse, weil es die andern zu sehr störe. Das Kind wurde mit Hypnotismus behandelt und binnen wenigen Sitzungen vollständig geheilt. Prof. Forel ist der Ansicht, daß sich durch Suggestion gewisse erworbene Leiden und erworbene Laster, oder schlechte Gewohnheiten oft werden beseitigen lassen, daß sie dagegen niemals im Stande sein wird, auf die Dauer erbliche oder konstitutionelle Eigenschaften des Charakters zu ändern. Außerdem weist er darauf hin, daß sie — unschädlicher als die oft in der Medizin mißbrauchten Narcotica und Alkohole — als schmerzstillendes Mittel zu verwenden ist, daß sie geeignet ist, Appetit, Schlaf, Schweiß hervorzurufen, daß sie die Verdauung und die Menstruation regulirt, Erfolge, welche man in großer Menge in den Berichten der hypnotisirenden Aerzte genau beschrieben findet. Noch augenfälliger sind Wirkungen, welche auf der Epidermis von Hypnotisirten erzeugt worden sind. Forel zeichnet mit einer stumpfen Spitze auf einen Arm kleine Kreuze, nach einigen Minuten entstehen dort den Nesseln ähnliche Quaddeln, wie er der Person eingebildet hatte. v. Krafft-Ebing, Forachon, Marcel Briand, die Aerzte der Salpétrière in Paris drücken eine Zündholzschachtel, eine Scheere, eine Wäschemarke oder dergl. auf die Haut des Somnambulen und schieben die Idee unter, daß die Haut verbrannt werde; nach einigen Stunden zeigen sich Brandblasen und Wunden, welche jenen Gegenständen entsprechen. Das Experiment wird auf der hypnotisch gelähmten einen Extremität gemacht; es erscheint nach der Inkubationszeit als Spiegelbild auf der andern Extremität. Es werden Briefmarken oder Zeitungspapier mit der Unterstellung, daß es Zugpflaster wäre, aufgelegt; die entsprechende Brandblase erscheint! Wie lebhaft wird man hierbei an die sog. Stigmatisirten der kath. Kirche erinnert. Prof. Virchow hat sich bekanntlich vor Jahren mit der Louise Lateau beschäftigt, welche, nachdem an den, den Wundmalen Jesu Christi entsprechenden Stellen, Brandblasen entstanden waren, zu gewissen Zeiten dort aus der unteren Hautschicht blutete. Virchow verlangte, daß ihm die Lateau auf Monate zur abgeschlossenen eigenen Beobachtung übergeben werden sollte — was abgeschlagen wurde. Er kam darum zu dem Gutachten, daß hier „ein Wunder oder ein Betrug" vorliegen müsse, dem jetzt viele franz. Aerzte ihr „ni miracle, ni supercherie" entgegensetzen, indem sie die Erscheinung durch Hypnotismus erklären und darauf aufmerksam machen, daß man die Lateau jedenfalls nicht habe dem Einflusse des Hypnotiseurs, mit dem sie gewöhnt war in Rapport zu stehen, entziehen mochte. Uebrigens will man ähnliche Erscheinungen auch bei Personen bemerkt haben, welche nicht mit Anderen in Rapport standen, bei denen also nur Selbstbeeinflussung, Autohypnose, obwaltete. Féré berichtet, daß Hysterische, selbst im wachen Zustande, durch Anspannen der Aufmerksamkeit auf einen einzelnen Körpertheil im Stande sind, den Umfang desselben zu verändern. Diese Autohypnose kann unter Umständen von hervorragender Bedeutung für den Richter sein. Dostojewsky er-

zählt im „Raskolnikow“, daß sich zur Verwunderung des wirklichen Mörders plötzlich bei den polizeilichen Verhören ein anderer Mann gefunden habe, der sich des Mordes schuldig bekannt und den Vorgang mit allen Einzelheiten — natürlich falsch — erzählt habe; vermuthlich weil unter der Art des russischen Examinirens sich eine entsprechende Wahnvorstellung in ihm festgesetzt hatte. In dem Elberfelder Mordprozesse contra Barbier Ziethen, dessen Akteninhalt mehrfach wiedergegeben worden ist, bekennt sich der Lehrling Wilhelm mehrmals, mit immer neuen unglaublichen Einzelheiten, als Mörder, widerruft dann wieder seine Geständnisse, so daß die Gerichte schließlich seinen Angaben jeglichen Glauben versagen mußten. Ob es sich hier um Verrücktheiten, um Beeinflussung durch andere, oder gar um hypnotische Nachwirkungen in einem wenig widerstandsfähigen Gehirn handelt? Jedenfalls war es eine auf Erfahrungssätzen beruhende Weisheit unserer alten KriminalO., wenn sie Suggestivfragen verbot. Man lernt es bei der Beschäftigung als Strafrichter würdigen, was bei ungeeigneter Befragung von Zeugen oder Angeschuldigten alles hineininquirirt werden kann, selbst wenn wir von den alten Hexenprozessen absehen wollen, wo, auch ohne Folter, die Leute den persönlichen Verkehr mit dem Teufel u. s. w. beschrieben haben. Es ist dies auch der große Nachtheil bei Wiederholungen von Kriminalverhandlungen in der Berufungsinstanz oder im Wiederaufnahmeverfahren. Die Zeugen haben das letzte Mal von Andern eine abweichende Aussage gehört; dies hat Monate, Vierteljahre in ihnen gearbeitet; unwillkürlich bemühte sich ihr Geist, die eigene abweichende Wahrnehmung damit in Einklang zu setzen, sie kommen zu einer anderen Vorstellung, die sich als felsenfeste Ueberzeugung von etwas Erlebtem in ihnen festsetzt; so entsteht nach Ablauf einer längeren Zeit eine ebenfalls eidliche Aussage, die von der ersten, gewöhnlich richtigeren, sehr verschieden und leicht geeignet ist, den Richter irre zu führen.

Wir befinden uns damit schon — auch ohne Hypnose — in dem hochwichtigen Gebiete der geistigen Nachwirkungen, die zu den unerhörtesten Thatsachen auf dem Gebiete der eigentlichen hypnotischen Suggestion überleiten.

Es war ein fester Bestandtheil der Hansenschen Vorstellungen (von Liégeois nachgemacht), daß man der Versuchsperson, welche Namen, Alter und Wohnort angegeben hatte, versicherte, daß sie alles vergessen hätte — und von neuem befragt, erklärte die Person in der That, daß sie diese Fragen nicht mehr beantworten könne. Liégeois beschreibt folgenden Fall. Auf seine Einladung erscheinen außer anderen zwei ältere Pariser Richter, Schwurgerichts-Vorsitzende, bei ihm, in deren Gegenwart er eine Frau T. hypnotisirt und ihr, Bezug nehmend auf einen kurz zuvor bei K. stattgehabten großen Brand, Folgendes vorredet:

„Heute Morgen, als Sie herkamen, haben Sie bei der Kirche de Bon Secours zwei Männer vor sich hergehen sehen, deren Gespräch Sie unfreiwillig mit anhörten. Einer derselben hat Ihnen neulich schon gestohlene Aktien billig zum Kaufe angeboten, den andern kennen Sie nicht. Jener sagte, „das Feuer bei K. habe ich angelegt“. „Warum hast Du einen solchen Streich angegeben?“ erwidert der Andere. — „Weil man mir nichts in dem Hause verabreicht hat, als ich neulich dort bettelte; ich dachte, auch gut, da werde ich Euch den rothen Hahn auf's Dach setzen; übrigens habe ich bei dem Trubel hier diese 500 M. in Gold gestohlen.“ — Der Unbekannte verlangt nun von den 500 M. als Antheil 100 M., widrigenfalls er hingehen und die Sache bei der Polizei anzeigen will. — Der Dieb weigert sich, die Kerle haben sich davon gemacht, nachdem sie sich geprügelt haben. — Nun passen Sie auf! Nach Ihrem Erwachen werden Sie den Vorsitzenden des

Schwurgerichtshofes vor sich sehen; er wird Sie befragen und Sie werden ihm ohne Zögern alles erzählen, was Sie wissen, damit der Urheber des Verbrechens verfolgt und bestraft werden kann!

Frau T. wurde nun aus der Hypnose geweckt und von einem der Präsidenten mit allem Ernste und aller Aufmerksamkeit, wie bei einem richterlichen Verhöre, befragt. Sie leistete den Eid, die Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, worauf sich zeigte, daß sich die eingegebene Vorstellung mit größter Schärfe und Klarheit in ihre Seele eingegraben hatte. Sie wiederholte die ihr vorgesagte Erzählung als eigenes Erlebniß und erklärte sich bereit, dies in der Sitzung zu wiederholen. — Auf Verlangen der Gerichtspersonen suggerirt nun Liégeois der jungen Dame wieder „sie hätte gar nichts gesehen und auch keinerlei Aussage gemacht." Aufgeweckt, erklärt sie mit allen Zeichen der vollkommensten Aufrichtigkeit, „sie hätte gar nichts gesagt, sie wisse auch von nichts".

De la Tourette giebt — im Juni 1884 — einer leicht hypnotisirbaren Frauensperson den Befehl, einen Herrn G. zu vergiften. Es entspinnt sich folgende Unterhaltung:

„Also wenn Sie aufgewacht sein werden, müssen Sie Herrn G. vergiften!"
„Schweigen Sie still, wenn man Sie hörte."
„Das ist eine unnöthige Besorgniß, wir sind ganz allein."

(Diese einfache Versicherung genügt, sie keine der übrigen bei dieser Szene anwesenden Personen mehr sehen und hören zu lassen).

„Aber warum soll ich Herrn G. vergiften, er hat mir nichts gethan und ist ein liebenswürdiger junger Herr!"
„Ich will, daß Sie ihn vergiften."
„Das werde ich nicht thun, ich bin keine Verbrecherin."
„Aber Sie wissen doch, daß er an Ihrem Zerwürfnisse mit Ihrer Freundin NN. schuldig ist!"
„Ih bewahre—"
„Ich versichere es Ihnen —"

(Der Wille der Versuchsperson wird schwächer und sie willigt schließlich ein).

„Aber ich habe kein Gift —"
„Hier ist ein Glas, ich gieße Bier hinein (fiktiv); es handelt sich jetzt darum, Herrn G. das Bier trinken zu machen, wenn Sie aufgewacht sind. In keinem Falle dürfen Sie sich übrigens, es geschehe was da wolle, nach dem Aufwachen erinnern, daß ich Sie zu der Vergiftung aufgefordert hätte — auch nicht, wenn Sie wieder eingeschläfert werden!"
„Ja wohl, mein Herr!"

Die Person wird in Gegenwart von 7 anderen Personen, darunter Herrn G., aufgeweckt; sie geht auf ihn zu und sagt:

„Wie heiß es hier ist! Haben Sie nicht auch Durst — mich bringt er fast um. Sie müssen auch Durst haben! Ach, hier ist ja noch ein volles Glas! Bitte, nehmen Sie es aus meiner Hand und trinken Sie!"
„Danke, ich habe keinen Durst; aber ich will es nehmen, wenn Sie mir einen Kuß geben —"

(Die Person macht eine Bewegung des Abscheues; sie soll dem zulächeln, den sie vergiften will; aber sie kann sich nicht entziehen — sie würde jedes Opfer bringen, um den in sie eingepflanzten Plan auszuführen."

„Sie verlangen viel, aber da, (sagt sie und küßt Herrn G.), trinken Sie nun aber auch! Fürchten Sie denn, in dem Biere wäre etwas Schädliches? Sehen Sie, ich trinke selbst davon, (thut nur so, als ob sie tränke).

G. trinkt langsam und sieht sie unausgesetzt an; ihr Gesicht wird sehr bleich. G. schließt die Augen und stürzt zu Boden, worauf jene leise sagt „jetzt ist es fertig". G. wird schnell in das Nebenzimmer getragen und man sagt zu

der lebhaft erregten Person: „wenn nun Gift im Glase gewesen wäre, G. hat auch Feinde — was denken Sie darüber, Fräulein“ — Sie antwortet: „Ich — nicht.“ — Man spiegelt das Erscheinen des Untersuchungsrichters vor, der sie befragt, ob Gift im Glase gewesen wäre. Sie antwortet „Bewahre, der Beweis, daß dies nicht der Fall sein konnte, ist ja gegeben: ich habe selbst ohne Schaden daraus getrunken“. — —

In derselben Weise läßt Liégeois eine Arsenikvergiftung ausführen, de la Tourette, Binet und Ferré Menschen erdolchen (mit einem Pappstreifen) und erschießen (mit einem Lineal), falsche Anschuldigungen (des Diebstahls) beschwören, Schuldurkunden ausstellen, die auf eingebildeter Verpflichtung beruhen 2c.

Es sind Eingebungen beschrieben worden, die erst ein volles Jahr später — aber zur Sekunde pünktlich — in die That umgesetzt worden sind. Der Gehorsam des Hypnotisirten ist leichter, wenn es sich um unbedeutende Dinge handelt, schwerer bei solchen, welche den Anstand verletzen oder lächerlich machen, — am schwersten, und oft überhaupt nicht zu erreichen, wenn es sich um Verbrechen und dgl. handelt, die der sittlichen Persönlichkeit des Hypnotisirten völlig widerstreben. Trotzdem wird man sich, wenn das Geschilderte auch nur zum Theile unanfechtbare Wahrheit ist, sagen, daß die Gerechtigkeitspflege mit ernster Besorgniß abwarten muß, was sich aus diesen Beobachtungen und Erfahrungen in Zukunft als unumstößlich herausschälen wird.

Zunächst gewährt es einigen Trost, daß nicht viele Menschen geschickte Hypnotiseure sein dürften, daß immerhin ein Bruchtheil der Menschen für Hypnose gar nicht zugänglich ist und daß — wenn es sich nicht um Leute handelt, die durch zahlreiche vorangegangene Experimente schon sozusagen dressirt sind — Niemand so leicht gegen seinen Willen, etwa durch einen mitfahrenden Passagier im Eisenbahnwagen — hypnotisirt werden kann. Jedenfalls würde es nicht unzweckmäßig sein, den Nichtärzten schon jeden Versuch der Hypnose bei Strafe zu verbieten.[1])

Kommt aber ein solcher Fall, wie der oben am Giftmorde geschilderte, nach wirklich verübter That zu richterlicher Beurtheilung, so erscheint es fraglich, ob nicht der Hypnotisirte gar nicht, sondern nur der Hypnotisirende bestraft werden soll. Es handelt sich nicht um eine Anstiftung des Ersteren, vielmehr war, wenn jene Beobachtungen richtig waren, dieser ein bloßes Instrument, quasi ac cadaver. Freilich haben wir gesehen, daß eine sehr starke sittliche Persönlichkeit gewisse Suggestionen sozusagen gar nicht annimmt, sondern ablehnt und nicht befolgt — dafür aber, wie er nun einmal in dieser Beziehung ist, dürfte ein Mensch kaum

---

[1]) In Belgien besteht bereits gegen den Mißbrauch der Hypnose ein Gesetz, dessen sich die Volksvertretung von Belgien angenommen hat. Der hauptsächlichste Inhalt ist folgender: Wer ein durch ihn oder durch Jemand anders hypnotisirtes Individuum zur öff. Schau stellt, wird mit Haft von zwei Wochen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis 100 Fr. bestraft. — Wer als Nichtarzt ein Individuum hypnotisirt, welches das 21. Jahr noch nicht erreicht hat oder nicht im vollständigen Besitz seiner Geisteskräfte ist, wird mit Haft von zwei Wochen bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße von 26 bis 1000 Fr. bestraft, auch dann, wenn das hypnotisirte Individuum nicht zur öff. Schaustellung benutzt würde. — Mit Haft bestraft wird, wer mit der Absicht, zu betrügen oder zu schädigen, durch ein hypnotisirtes Individuum eine solche Urkunde unterschreiben läßt, welche einen Vertrag, eine Verfügung, Verpflichtung, Lösung oder Erklärung enthält, oder wer jene Urkunde zu seinem Nutzen verwerthet hat.

bestraft werden können, weil das Haupterforderniß, die Freiheit seines vernünftigen Willens gefehlt hat.

Nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung ist es unzweifelhaft, daß man einen Verbrecher, um die Wahrheit zu erfahren, nicht etwa hypnotisiren und dann abfragen darf, denn er hat ja formell das eigenthümliche Recht, daß er überhaupt nicht auf die erhobene Beschuldigung zu antworten braucht. Ob dies gesetzlich einmal geändert werden könnte, steht dahin, jedenfalls würde dieses Mittel hypnotischer Befragung mit der Tortur nichts Verwandtes haben, denn nach der Ansicht fast aller Fachmänner ist die Hypnose ebensowenig gesundheitsgefährlich, wie sie andererseits schmerzlos ist. Unsicher bliebe diese Art der Wahrheitsermittelung immer und sie könnte wohl nur da eine Bedeutung haben, wo sie auf thatsächliche Spuren (Auffinden der Mordwaffe ꝛc.) führen könnte. Mir ist übrigens folgender Fall aus Oberschlesien verbürgt mitgetheilt worden. Ein Bergmann verlangte Invalidenrente, weil er plötzlich durch Krankheit des normalen Gebrauches seines Beins beraubt worden sei. Man schickte ihn zum Knappschaftsarzte, der einen erklärenden örtlichen Befund nicht feststellen konnte. Dagegen gelang es dem Doktor, den falschen Patienten zu hypnotisiren und siehe da — derselbe führte mit seinem Beine die schönsten Turn- und Tanzbewegungen aus. Das ärztliche Gutachten erging nun mit großer Sicherheit auf Simulation und, da das Gericht zu derselben Ueberzeugung gelangte, wurde Jener wegen versuchten Betruges verurtheilt.

---

9. Die Strafbarkeit des zu Veräußerungszwecken erfolgenden Entfernens nicht entwertheter Versicherungsmarken aus der Quittungskarte.

Von Landrichter Dr. Felisch zu Berlin.

Die Entrichtung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt nach § 101 des G. v. 22. Juni 1889 durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Eine Entwerthung der verwendeten Marken ist für Privatpersonen nur bei freiwilliger Erneuerung und Fortsetzung der Versicherung, sowie der Selbstversicherung obligatorisch vorgeschrieben, in allen übrigen Fällen aber, in denen also nicht Doppelmarken beizubringen sind, dem freien Belieben der Betheiligten anheimgestellt. Eine große Anzahl von Arbeitgebern kassirt theils grundsätzlich, theils zur Vermeidung der Mehrarbeit, theils aus Furcht vor Strafe im Falle vorschriftswidrigen Verfahrens, theils aus anderen Ursachen die Versicherungsmarken nicht, und so befinden sich die Versicherten vielfach im Besitze von Quittungen, die nicht entwerthete und deshalb leicht im täglichen Verkehre in Geld umzusetzende Marken enthalten. Da sie selbst den Betrag derselben höchstens zur Hälfte bezahlt haben, und die Möglichkeit des Erwerbes einer Rente ihnen als in weiter Zukunft liegend erscheint, unterliegen sie häufig der Versuchung, diese Marken von der Karte loszulösen und Anderen an Zahlungsstatt hinzugeben. Diese Verhältnisse sind des Näheren von mir bereits in der Zeitschr. für Strafrechtsw. 12 S. 758 f. dargelegt. Es soll hier nun untersucht werden, ob ein derartiges, sich täglich wiederholendes Vorgehen strafbar ist. Die Frage soll auf dieses eng umgrenzte Ge-

biet beschränkt bleiben. Ausgeschlossen ist mithin das Entfernen von Marken seitens anderer Personen als des Karteninhabers, z. B. seitens Jemandes, der die Karte unterschlägt; ebenso das seitens des Versicherten selbst, insofern es in anderer Absicht als der der Verwerthung der Marken geschehen. Der Fall, in welchem diese bereits kassirt waren, oder in welchem sie sogleich wieder mit Kenntniß beider Betheiligten für eine andere Quittungskarte verwendet werden sollen, scheidet somit gleichfalls aus; endlich interessirt die Thätigkeit des Erwerbers der Marken überhaupt nicht. Daß die angeregte Frage Gegenstand des Zweifels sein kann, ist lediglich durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu erklären. Dieses hatte ursprünglich die Markenkassation allgemein obligatorisch einführen wollen; die Motive zu § 91 (Ver. des Reichst. IV. Druckſ. Nr. 10 S. 93) besagen: „Die Entwerthung der in die Quittungsbücher eingeklebten Marken ist schon zu dem Zwecke erforderlich, um die nochmalige Verwendung derselben und ähnliche Unterschleife zu verhüten." In Verfolg dieses Gedankens bestimmte § 145 Abs. 2 „Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungsbüchern abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält." Die Motive (4 S. 100) heben hervor, daß dieser Absatz, der übrigens inzwischen eine Nachbildung in dem neuen § 276² StGB erfahren hat, an den über Stempelmarken handelnden § 276 StGB (jetzt 276¹) sich anschließt, und fahren fort: er „bedroht zur Verhütung der hier vorgesehenen Strafthat auch den wissentlichen Vertrieb bereits einmal verwendeter Beitragsmarken mit der gleichen Strafe. Die Höhe der letzteren rechtfertigt sich durch die Schwere der Benachtheiligung, welche den Versicherungsanstalten durch solche Fälschungen erwachsen kann." Wäre der Entwurf in dieser Form Gesetz geworden, so hätten einmal gebrauchte Marken nur auf dem Wege strafbarer Vernichtung des Entwerthungszeichens, dessen Vorhandensein der Verkäuflichkeit entgegensteht, veräußerlich werden können. Allein der obligatorische Charakter der Kassation fiel mit verschwindenden Ausnahmen, und es entstand so die Möglichkeit, bereits verwendete, aber als solche nicht kenntliche Marken zu besitzen und ohne Vornahme einer Veränderung an ihnen weiter zu begeben. Trotz dieser einschneidenden Neugestaltung wurde § 145 in der Kommission mit Ausnahme des Umstandes', daß die Quittungskarte an Stelle des Quittungsbuches trat, debattelos angenommen (5 S. 940), ebenso in der zweiten und dritten Plenarberathung (Bd. 3 S. 1663/1664, bz. Bd. 3 S. 1988); als § 154² ist er in das Gesetz übergegangen. Auf den naheliegenden Gedanken, daß Jemand Marken losskleben könne, ohne sie selbst abermals zu verwenden, und daß er sie veräußern oder feilhalten könne, ohne ein Entwerthungszeichen zu beseitigen, kam Niemand. Auch bei den anderen einschlägigen §§ wurde Derartiges nicht erwogen. Die Berathungen drehten sich darum, einen Mißbrauch der Quittungskarten durch die Arbeitgeber zu verhüten; an die Kehrseite, den Mißbrauch durch die Arbeitnehmer, dachte man nicht.

Da auf den in Rede stehenden Fall eine Strafbestimmung des Gesetzes nicht angewendet werden kann, ist man auf den Ausweg verfallen, auf das allgemeine Strafgesetz zurückzugreifen; man hat jedoch hierfür verschiedene Pfade eingeschlagen. In der Gerichtspraxis hat bisher nur die Auffassung der Anklagebehörde, es begehe der Karteninhaber durch Abtrennen und Veräußern der Marken

einen Akt der Unterschlagung, Urtheilssprüche herbeigeführt. In dieser Beziehung läßt sich ein bisher ungedrucktes Urtheil des OLG. Breslau vom 7. Sept. 1892 folgendermaßen aus:

„Der Angeklagte hat fünf Invaliditäts- und Altersversicherungsmarken im Geldwerthe von je 20 Pf., welche von seinem Arbeitgeber in die für ihn ausgestellte Quittungskarte eingeklebt, jedoch nicht entwerthet waren, von der Quittungskarte abgelöst und dieselben sodann am 17. März 1892 dem Fleischermeister P. zum Kauf angeboten. P. hat die Marken nicht gekauft, weil er in Folge des beschmutzten Aussehens derselben vermuthete, daß sie bereits auf einer Quittungskarte verwendet gewesen. In diesem Sachverhalt findet die Strafkammer eine Unterschlagung aus dem Grunde nicht, weil Angekl., wenngleich er rechtswidrig über die Marken verfügt, damit doch nicht an ihm fremden Sachen sich vergangen habe, indem die Marken sein Eigenthum gewesen seien. Die von der Versicherungsanstalt ausgegebenen Marken würden derselben — durch Vermittelung ihrer Verkaufsstellen — von den Arbeitgebern auf Grund gesetzlicher Vorschrift für die Arbeitnehmer, die Versicherten, abgekauft. Der Arbeitgeber kaufe die einzelne Marke nicht, um selbst Eigenthum an derselben zu erwerben, sondern um das Eigenthum an derselben auf den versicherten Arbeiter zu übertragen; durch die Aushändigung der aufgeklebten Marke gehe auch körperlich auf den Versicherten das Eigenthum über."

„Es muß der Revision zugegeben werden, daß diese Begründung eine rechtsirrthümliche ist. Nach § 109 des G. v. 23. Juni 1889 hat der Arbeitgeber die erforderlichen Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben, um sie bei der Lohnzahlung für seine versicherten Arbeiter durch Einkleben in die für dieselben ausgestellten Quittungskarten zu verwenden; daß er die Marken nicht nur für seine Arbeiter zur gedachten Zeit zu verwenden, sondern auch zu deren Eigenthum zu erwerben habe, sagt das Gesetz nicht, und es fehlt auch an jedem Anhalt dafür, daß dies die Absicht des Gesetzes sei. Die Marken werden von den Versicherungsanstalten an die Verkaufsstellen ausgegeben und von diesen für Rechnung der Anstalten verkauft. Es ist nicht verordnet, daß der Verkauf für den Käufer die Verpflichtung erzeugen soll, die gekauften Marken für seine Arbeiter zu verwenden. Der Käufer erlangt die gekauften Marken zur freien Verfügung; er kann beliebig über dieselben disponiren, sie für sich behalten, vernichten, an Dritte weiter veräußern. Es ist nicht einmal Voraussetzung für den Verkauf, daß der Käufer Arbeitgeber ist, geschweige denn, daß er als solcher die begehrten Marken für gewisse Arbeiter zu verwenden hat. Auch ist ihm unverwehrt, die zu verwendenden Marken statt von der Versicherungsanstalt von Dritten zu erwerben. Die Präsumtion, daß der Arbeitgeber gleichwohl bei der Anschaffung den Willen hege, die angeschafften Marken zum Eigenthum seiner Arbeiter zu erwerben, ist in den Verhältnissen nicht begründet. Zum Eigenthumserwerbe der Arbeiter durch die Anschaffung des Arbeitgebers fehlt es auch am Erwerbswillen der Arbeiter, welche gegen den Arbeitgeber nur den Anspruch auf Verwendung der erforderlichen Marken bei der Lohnzahlung, nicht aber den Anspruch auf die Anschaffung der Marken zu ihrem Eigenthum haben und oft genug zur Zeit der Anschaffung noch nicht in der Arbeit des Anschaffenden stehen. Außerdem wäre ein Eigenthumserwerb des einzelnen Arbeiters durch die Markenanschaffung des Arbeitgebers nur an gewissen Marken möglich, und es müßte daher in dem gewöhn-

lichen Falle, daß ein Arbeitgeber mehrere versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigt, und die für diese erforderlichen Marken in Einem anschafft, der Wille des Arbeitgebers bei Unterscheidung der einzelnen Marken auf den Erwerb gewisser Marken für den einzelnen Arbeiter gerichtet sein, was in der Regel nicht zutreffen wird. Es kann sonach nicht anerkannt werden, daß der versicherte Arbeiter das Eigenthum der vom Arbeitgeber in seine Versicherungskarte eingeklebten Marken aus dem Grunde erlangt hat, weil diese vom Arbeitgeber in Stellvertretung für ihn angeschafft worden seien. Es ist auch nicht richtig, daß die Marken dem Arbeiter durch das Einkleben ausgehändigt worden sind."

„Das Einkleben hat aber aus anderen Gründen den Uebergang der Marken in das Eigenthum des Arbeiters — und zwar aus dem Eigenthum des Arbeitgebers — zur Folge. Die Marken werden durch ihre Einklebung Bestandtheile (cfr. Entsch. des RG. 22 S. 323) oder doch Zubehör der Quittungskarte, mit welcher sie dauernd in der durch das Einkleben hergestellten Verbindung bleiben sollen. Als solche treten sie in das Eigenthum des Eigenthümers der Karte. Eigenthümer der Karte aber ist, wie mit dem Vorderrichter anzunehmen ist, der versicherte Arbeiter, nicht die Versicherungsanstalt. Das Gesetz selbst bezeichnet in den §§ 101 Abs. 1 und 112 No. 1 die Karte als „die Quittungskarte des Versicherten". Die Entgegnung der Revision, daß der Versicherte im § 108 Abs. 2 nur als „Inhaber" der Karte bezeichnet sei, geht fehl. Dort heißt es:

> „Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten;"

und im Absatz 3;

> „Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen."

„Der Inhaber der Quittungskarte und der zu deren Aufbewahrung Berechtigte ist nicht immer der Versicherte. Dieser ist nach § 115 berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, so lange er im Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen. Thut es dies, so ist die einziehende Stelle der Inhaber der Karte und der zu deren Gewahrsam Berechtigte. Auch wider ihren Willen soll die Quittungskarte vom Arbeitgeber und Dritten nicht zurückbehalten werden. Es ist daher das Wort „Inhaber" im § 108 nicht zur alleinigen und besonderen Bezeichnung des Versicherten und seiner Rechte an der Karte gebraucht."

„Die Revision macht geltend, daß die Quittungskarten in der Regel auf Bestellung und für Rechnung der Vers.-Anstalten zu deren Eigenthum hergestellt und von denselben unentgeltlich an die Pflichtigen verabfolgt werden (§ 101 Abs. 3), ferner, daß sie nicht allein im Falle des § 102 Abs. 2, wenn der Versicherte die Ausstellung einer neuen Karte an Stelle der für ihn ausgestellten beansprucht, sondern auch nach ihrer Ausfüllung mit Marken den Anstalten zum Umtausch zurückgegeben und denselben belassen werden müssen (§§ 103, 104, 107) und weiter, daß verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten von den Anstalten den Versicherten kostenlos durch neue zu ersetzen sind (§ 105), so daß der Verlust die Anstalten trifft. Durch alles dies wird jedoch, selbst für den regelmäßigen Fall, daß die Anstalt die für ihre Rechnung hergestellten Quittungskarten den Versicherten unentgeltlich verabfolgt, die Annahme, daß dieselben den Versicherten nur zum Gebrauch überlassen werden und im Eigenthum der Anstalten

verbleiben sollen, nicht gerechtfertigt. Der Versicherte steht zu der betr. Anstalt in einem gesetzlich besonders geregelten Vertragsverhältnisse, welches Leistungen und Gegenleistungen erzeugt. Die Anstalt empfängt vom Versicherten, bezw. für denselben die bestimmten Beiträge. Zu ihren gesetzlich verordneten Gegenleistungen gehört die kostenlose Gewährung einer Quittungskarte, welche eben die des Versicherten sein soll. Der Versicherte überkommt die Verpflichtung, die von der Anstalt empfangene Karte nach deren Ausfüllung mit Marken binnen der bestimmten Frist zurückzugeben und der Anstalt zu belassen. Allein die Zurückgabe erfolgt nicht zu deren freier Verfügung über die Karte, vielmehr zwecks Aufbewahrung und zwar zur Aufbewahrung für den Versicherten, dem die Karte nach § 75 Abs. 1 u. 2 bei der Prüfung des nachher erhobenen Anspruchs auf Bewilligung einer Rente als Beweisstück dienen soll. Es mag sein, daß die Aufbewahrung auch im Interesse der Anstalt und Anderer vorgeschrieben ist; immerhin erfolgt sie zugleich für den Versicherten und wesentlich in dessen Interesse. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Karten sind von der Anstalt dem Versicherten nach § 105 nicht nur dann zu ersetzen, wenn der Verlust durch Zufall herbeigeführt ist; das Gesetz besagt dies keineswegs. Daher kann auch die in Rede stehende Ersatzpflicht nicht mit dem Rechtssatze: casum sentit dominus für das Eigenthum der Anstalt an den Karten verwerthet werden."

„Es ist aber nach dem Gesetze möglich und in ihm vorgesehen, daß der Versicherte die Karte nicht von der Anstalt, bezw. von dieser nicht unentgeltlich erhält. Der § 101 verordnet:

> „Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten;"

und nach dem § 102 Abs. 2 hat der Versicherte, wenn er die Ausstellung einer neuen Karte gegen Rückgabe der älteren beansprucht, hierfür Zahlung zu leisten. In beiden Fällen, zweifellos im ersteren, wird die Karte vom Versicherten, bezw. für denselben käuflich zu dessen Eigenthum erworben. Diese Fälle mögen Ausnahmefälle sein. Gleichwohl sind die in solcher Weise vom Versicherten zu seinem Eigenthume erworbenen Karten den von der Anstalt dem Versicherten direkt und ohne Bezahlung verabfolgten, im Gesetze völlig gleichgestellt. Auch sie sind zur bestimmten Zeit an die Anstalt zur Aufbewahrung abzugeben und unter den Voraussetzungen des § 105 dem Versicherten von der Anstalt zu ersetzen."

„Daß die Karte dem Versicherten eigenthümlich gehören soll — gleichviel ob sie ihm von der Anstalt und von dieser unentgeltlich oder gegen Entgelt verabfolgt, oder für ihn durch den Arbeitgeber angeschafft ist — ergiebt sich nicht allein daraus, daß sie im Gesetze als die Karte des Versicherten bezeichnet ist, sondern auch aus folgenden Erwägungen: Die Karte wird von der Anstalt für den Versicherten „ausgestellt" (§ 102) und zwar, wie schon bemerkt, zu dem Zwecke, um dem Versicherten als Beweisurkunde zur Begründung des Anspruchs auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente zu dienen. Allerdings besagt der § 101 Abs. 1, daß die Karte (durch Aufnahme der einzuklebenden Marken) auch zur Entrichtung der von dem Versicherten, bezw. für denselben vom Arbeitgeber an die Anstalt zu entrichtenden Beiträge dienen soll. Die Anstalt erhält jedoch nach dem vom Gesetze selbst verordneten Verfahren diese Beiträge nicht durch die Einklebung der Marken in die Karte, sondern durch den vorher von

ihren Verkaufsstellen vorgenommenen Verkauf der Marken. Zur Entrichtung der Beiträge dient die Karte nur insofern, als die Anstalt die für die eingeklebten Marken gelösten Geldbeträge sich als die entsprechenden Beiträge für denjenigen Versicherten, für welchen die Karte ausgestellt ist, anrechnen und die beim Verkauf dieser Marken empfangene Zahlung als Zahlung der ihn für den Versicherten zu entrichtenden Beiträge gelten lassen muß. Ueber diese Zahlung hat die Anstalt Quittung zu leisten, und die Quittung soll ertheilt werden dem Versicherten vermittelst der von der Anstalt für den Versicherten ausgestellten Quittungskarte. Die Quittung wird hergestellt durch die Aufschrift der Karte in Verbindung mit den eingeklebten Marken. Daß die Marken durch ihre Einklebung in das Eigenthum der Anstalt zurückübertragen werden sollen, liegt offenbar in der Absicht des Gesetzes nicht."

„Die Zwecke, zu denen die Marken der Anstalt dienen sollen, sind mit deren Einklebung in die Karten erfüllt. Die eingeklebten Marken sollen auch als Werthobjekte nicht weiter dienen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, sie mit dem Entwerthungszeichen zu versehen. Die Quittungsurkunden gehören in der Regel demjenigen eigenthümlich, welchem sie ausgestellt und ausgehändigt sind. Es ist nicht erfindlich, warum es sich mit den hier in Rede stehenden Quittungsurkuden anders verhalten sollte. Zwar sind dem Versicherten mancherlei Beschränkungen im Gebrauch derselben auferlegt. Diese Beschränkungen finden indeß im kontraktlichen Verhältnisse zwischen den Versicherten und der Anstalt, ferner in dem Verhältnisse Beider zum Arbeitgeber und in anderen Verhältnissen, welche für die Vorschriften des Gesetzes maßgebend gewesen sind, ihre Begründung und sind nicht hinreichend, um das Eigenthum des Versicherten an der Karte zu verneinen. Im Wesentlichen unterliegt die Karte der freien Verfügung des Versicherten. Sie befindet sich im Besitze desselben und wird nach ihrer Rückgabe zur Aufbewahrung von der Anstalt für ihn aufbewahrt. Er ist aber nicht einmal genöthigt, die Karte zum Umtausch, bezw. Aufbewahrung einzureichen; er kann sie durch Einbehaltung über den im § 104 bestimmten Zeitpunkt hinaus verfallen lassen. Er ist auch nach dem Erwerb des Anspruchs auf Bewilligung einer Rente nicht verpflichtet, diesen Anspruch zu erheben, also auch nicht gezwungen, von den Karten zur Begründung des Anspruchs Gebrauch zu machen; er kann unter Verzichtleistung auf den Anspruch die in seinem Besitze befindliche Karte vernichten."

„Der Eigenthumserwerb des Versicherten an der Quittungskarte vollzieht sich durch Uebergabe. Falls der Versicherte die Karte von der Anstalt erhält, durch deren Aushändigung an ihn, falls die Karte für ihn vom Arbeitgeber angeschafft wird, durch die Aushändigung an diesen seinen Stellvertreter, bezw. dadurch, daß letzterer ihm die Karte verabfolgt. Der für den ersteren Fall von der Revision vermißte, zur Eigenthumsübertragung erforderliche Erwerbstitel — die causa traditionis — ist gegeben, nämlich in der vom Gesetz der Anstalt auferlegten Verpflichtung, dem Versicherten die für denselben ausgestellte Karte und zwar ohne besonderes Entgelt zu übereignen. Ist sonach anzunehmen, daß Angeklagter Eigenthümer der für ihn ausgestellten und in seinen Besitz gelangten Karte war, und daß er auch das Eigenthum der von seinem Arbeitgeber in diese Karten eingeklebten, von ihm nachher wieder abgelösten fünf Marken erlangt hatte, so entspricht es dem Gesetze, daß das Berufungsgericht die Feststellung: der Angekl. habe die Marken als ihm fremde bewegliche Sachen sich zugeeignet,

nicht getroffen hat. Gehörten diese Marken dem Angekl. sowohl zu der Zeit, als er dieselben von der Karte ablöste, als in dem Zeitpunkte, in welchem er dieselben zum Kaufe anbot, so hat er durch keine dieser Handlungen sich einer Unterschlagung oder auch nur des Versuches einer solchen schuldig gemacht. Ebensowenig hat er durch das Verkaufsanerbieten einen Betrugsversuch gegen die Versicherungsanstalt oder gegen P. verübt. Ein Betrugsversuch gegen den Arbeitgeber des Angekl. liegt ebenfalls nicht vor. Zwar konnte die Ablösung der Marken zu einer Beschädigung oder doch zu einer — der Beschädigung gleich zu achtenden — Gefährdung des Vermögens des Arbeitgebers insofern führen, als demselben der Nachweis der stattgehabten Verwendung der von ihm eingeklebten Marken mittelst der Quittungskarte entzogen wurde, und es würde möglicherweise auch festzustellen sein, daß der Angekl. sich dessen bewußt gewesen ist und diesen Erfolg eventuell gewollt hat. Allein die Gefährdung, bezw. die Möglichkeit der Schädigung des Arbeitgebers wurde schon durch die Ablösung der Marken herbeigeführt, und die vom Angekl. versuchte „Irrthumserregung" fand — dem P. gegenüber — in einer besonderen, von der Ablösung der Marken ganz verschiedenen Handlung statt, so daß die versuchte Irrthumserregung mit derjenigen Handlung, welche die Vermögensgefährdung, bezw. die Möglichkeit der Vermögensbeschädigung für den Arbeitgeber nach sich zog, in keinen ursächlichen Zusammenhang gebracht werden könnte."

Einzelne Sätze der vorstehenden Urtheilsgründe sind sicherlich anfechtbar. Das Eine aber dürfte als festgestellt zu erachten sein: Die Quittungskarte und die in ihr befindlichen, als Beitragsleistung eingeklebten Marken stehen im Eigenthum des Versicherten. Ist dies jedoch der Fall, so kann Letzterer an den Marken keine Unterschlagung begehen. Welche Rechtszustände würden auch herrschen, wenn der Umstand, daß die Versicherungsanstalt die Quittungskarten unentgeltlich verausgabt hat, von Bedeutung wäre! Wollte man ihr auf Grund dieser an sich sehr gleichgültigen Thatsache Eigenthum an Karte und Marken zusprechen, so ginge ihr solches verloren, wenn die Quittungskarte nach § 101¹ oder § 102² auf Kosten des Versicherten angeschafft ist. Es wäre doch ein schlimmer Formalismus, wollte man von dem Zufalle, ob die Karte gegen eine solche Gebühr oder ohne Entgelt ausgestellt ist, es abhängen lassen, wer Eigenthümer ist, ob Unterschlagung vorliegt u. s. w., zumal der Betrag dieser Kosten in Preußen nach § 38 der Anw. v. 17. Okt. 1890 die schwindelnde Höhe von 5 Pf. erreicht. Es giebt fast bei jeder Behörde Formulare und Schemata, die dem Publikum kostenfrei verabfolgt werden; aber es hat bisher noch Niemand um deswillen das Eigenthum der Reichspost an verausgabtem Depeschenformular behauptet und den dasselbe vernichtenden Empfänger wegen Sachbeschädigung zur Verantwortung gezogen.

Einen ernstlichen Einwand hiergegen hat nur Hilse in der Zeitschr. „die Invaliditäts- und Altersversicherung im D. Reiche" Bd. 3 S. 55 ff. erhoben, indem er davon ausgeht, daß der Versicherte nicht die volle Befugniß hat, nach freier Willensentschließung, uneingeschränkt durch Dritte, über die Quittungskarte zu verfügen, und deshalb nicht deren Eigenthümer sei; vielmehr sei das Eigenthum bei der Anstalt, die nur den Besitz der Karte auf die in dieser benannte, im Gesetze als Inhaber, Berechtigter, Versicherter bezeichnete Person übertrage, im Uebrigen aber ihr Verfügungsrecht behalte. Das erscheint jedoch nicht schlüssig. Welches Verfügungsrecht soll sich denn die Anstalt nach Aushändigung der Karte noch vor-

behalten? Gar keins. Ihr bestes Recht, daß die Karte zum Umtausche wieder eingereicht werden muß, ist nicht realisirbar, wenn es dem Versicherten anders beliebt. Daß Letzterer allerdings, wenn er Rentenansprüche erheben will, eine Reihe von Förmlichkeiten beobachten muß, hindert doch im Uebrigen nicht, daß er Eigenthümer der Karten und Marken ist; er theilt das Geschick vieler Eigenthümer, im Gebrauche ihrer Sache mehr, als ihnen angenehm, behindert zu sein. Aber kann er darum nicht selbst über die Substanz der Quittungskarte mit Ausschließung Anderer frei verfügen? Nehmen wir zunächst den Fall, daß die Anwartschaft aus dem Versicherungsverhältnisse nach § 32[1] mangels ausreichender Beitragszahlung erlischt, oder daß die Karte gemäß § 104 ihre Gültigkeit verliert, weil deren Inhaber sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres zwecks Umtausches eingereicht hat, — was sollte da den Versicherten hindern, mit der Substanz der Karte umzugehen, wie es ihm behagt? Des Weiteren sagt § 105: „Verlorene, unbrauchbar gewordene und zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen" und erkennt damit das Recht des Versicherten an, bei der Behörde sich mit der Angabe zu melden: ich habe meine Karte — sogar muthwillig — zerstört und erbitte eine neue. Aber darüber hinaus: Der Versicherte kann jederzeit seinen Versicherungsanspruch aufgeben und seine Karte vernichten. Beneficia non obtruduntur. Mag man etwa aus politischer Ueberzeugung oder aus Haß gegen den bestehenden Staat von diesem nichts annehmen wollen, oder aus Prahlsucht in der stillen Hoffnung, zur Zeit des Rentenbezuges werde der Staat bereits alle Beiträge allein übernommen haben, im Kreise von Genossen seine Karte zerreißen, oder nach einer unerhofften Erbschaft oder Lotteriegewinnst an die bisherige Thätigkeit nicht mehr erinnert sein wollen — nichts verwehrt es dem Inhaber einer Karte, über deren Substanz unter Aufgeben aller aus ihr hervorgehenden Rechte wie ein Eigenthümer zu verfügen. Was von der Karte gilt, trifft auch für die auf ihr befindlichen Marken zu. In Einzelfällen können diese sogar nach § 111 vom Versicherten anstatt vom Arbeitgeber käuflich angeschafft und eingeklebt worden sein.

Hilse meint zwar, es ließe sich eventuell auch § 276 StGB anwenden, da die Beitragsmarke ein zum Nachweise stattgehabter Versteuerung dienendes Werthzeichen sei. Abgesehen davon, daß die Versicherung nichts mit den Steuern gemein hat, würde sich mit dieser Begründung eine Strafbarkeit aus dem angezogenen § angesichts des Wortlautes desselben nicht darthun lassen.

Hilse hat ferner geltend gemacht, daß die Sache aus dem Gesichtspunkte des Betruges zu beurtheilen sei; eine Vermögensschädigung oder wenigstens der Versuch einer solchen erfolge nämlich dadurch, daß durch Entstellung oder Unterdrückung der wahren Thatsache einer Erfüllung der Beitragspflicht durch Markenverwendung der Irrthum erregt werde, solches sei nicht geschehen. Geschädigt sei entweder das Vermögen des Arbeitgebers, welcher zur nochmaligen Verwendung der Marken aus §§ 122, 125 angehalten werden könnte und dann selbst den Antheil des Arbeiters nach §§ 108, 148 nicht mehr einbehalten, bezw. einziehen dürfe, oder das der Anstalt, welcher die Beiträge dadurch entgehen, daß auf die Beschäftigungszeit dieses Arbeiters sie keine verausgabten Beitragsmarken zurückerhält, bezw. auf eine ganz andere Person dafür Rente bewilligen muß. Diesen Ausführungen kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Es ist die Betrachtung der Frage nach drei Richtungen zu erstrecken: ist der Arbeitgeber oder die Anstalt

oder der Erwerber der losgelösten Marken betrogen? Was den Arbeitgeber anlangt, so werden die Fälle, in denen derselbe in Irrthum versetzt worden, von vornherein selten sein; denn gemeinhin sieht er die Karte, aus welcher die Marke entfernt ist, nicht wieder. Liegt aber Irrthumserregung, sei es in seiner Person oder in der eines Anderen, vor, so fehlt der Kausalzusammenhang. Zum Thatbestand eines Betruges ist es erforderlich, daß nachstehende Reihenfolge innegehalten ist: Absicht der Beschaffung eines Vermögensvortheils, Wahrheitsverletzung durch Täuschung, Herbeiführung oder Unterhaltung eines Irrthums, Beschädigung eines fremden Vermögens; sobald diese Aufeinanderfolge irgendwie sich ändert, liegt Betrug nicht mehr vor. Nun beginnt dem Arbeitgeber gegenüber die Handlungsweise des Versicherten mit der Zufügung des Vermögensnachtheils. Werden ihm später Thatsachen vorgespiegelt, entstellt oder unterdrückt, so kann ein anderweiter Vermögensschaden als der bereits vorhandene nicht mehr verursacht werden. Hinsichtlich seiner Person läßt sich somit ein Betrug nicht konstruiren. Bezüglich der Anstalt, bezw. des in dieser Hinsicht ihr gleichstehenden Deutschen Reichs, welches den Rentenzuschuß zu leisten hat, kann ein Betrug erst von dem Zeitmomente ab in Frage kommen, wo die Karte, auf welcher eine Marke fehlt, einem Beamten vorgelegt worden ist. Da hier nur der Normalfall untersucht wird, in welchem die Uebergabe der Karte ohne ein Wort über deren Inhalt an die Amtsperson mit der Bitte um Umtausch oder zu sonstigem amtlichen Zwecke geschieht, wird von vornherein der Nachweis eines aktiven Irreführens, irgend welcher bethätigter besonderer Veranstaltungen, welche zur Versetzung in Irrthum bestimmt sind, kaum sich erbringen lassen. Man muß hier schon zu der etwas kühnen Unterstellung greifen: dadurch, daß eine Karte mit 52 Marken zum Umtausche an der Amtsstelle vorgezeigt wird, entsteht in dem Beamten der Irrthum, der Karteninhaber habe in der Zeit seit deren Ausstellung nur 52 und nicht 53 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden. Ueberwindet man aber diese Zweifel, so fragt es sich, welcher Vermögensschade denn entstanden ist. Der Arbeitnehmer steht in einem Vertragsverhältnisse zur Anstalt. Ist ein bestimmter Beitrag durch, bezw. für ihn geleistet, so erwachsen ihm gewisse Ansprüche. Sind nämlich 235 Marken eingeklebt, so erwirbt er die Anwartschaft auf Invalidenrente, welche aus einem Grundstock von 60 Mark, einem Reichszuschusse von 50 Mark und einem mit jeder vollendeten Beitragswoche steigenden veränderlichen Theile besteht. Sind 1410 Marken verwendet und die gesetzliche Altersstufe erreicht, so entsteht das Recht auf Gewährung von Altersrente, welche aus einem Reichszuschusse von 50 Mark und einem für jede Beitragswoche größer werdenden Betrage sich zusammensetzt. Endlich haben versicherte weibliche Personen bei ihrer Verheirathung und gewisse Hinterbliebene von verstorbenen Versicherten ein Anrecht auf theilweise Rückerstattung von Beiträgen, deren Höhe abermals von der Summe der letzteren abhängt. Wenn nun Jemand eine Marke aus der Karte entfernt, so entzieht er zwar der Anstalt seinen Beitrag für eine Woche, mindert aber gleichzeitig seine sämmtlichen Ansprüche um einen verhältnißm. Betrag, sodaß die Anstalt, welche ihre Zahlungen nur nach der Menge der wirklich vorhandenen Marken richtet, keinen Schaden erleidet. Das Loslösen der Marke kann sogar im Einzelfalle für den Arbeiter von ungeheuerem Schaden, für die Anstalt von großem Nutzen sein: hat nämlich Ersterer gerade die 235. Marke ausgeklebt und wird er darauf invalide, so reichen die vor-

handenen 234 Marken zum Anspruch auf Invalidenrente nicht aus, und er geht desselben verlustig. Der Fall kann sehr wohl so liegen, daß der Arbeiter auch durch heimliches Nachkleben einer Marke Rente nicht erlangen kann; wenn er nämlich die fehlende in früheren Monaten oder Jahren entfernt hat, und die letzten vorhandenen durch Datumvermerk entwerthet sind, ist eine Invalidenrente selbst durch ein strafbares nachträgliches Einkleben von Marken nicht zu erreichen.

Durch die Beseitigung von Marken tritt somit eine Vermögensbeschädigung der Anstalt oder des Deutschen Reiches, deren Geldzahlungen ausschließlich von den ordnungsmäßig verwendeten, nicht von den fehlenden Marken abhängig sind, nicht ein; auch nicht durch das spätere Einkleben der aus einer Karte entfernten Marke in die eines anderen Versicherten, da eben der Letztere allein aus ihr einen Versicherungsanspruch erhebt und die hierzu nothwendige Bezahlung des Markenwerthes durch den ersten Käufer, der sie der Postanstalt entnahm, erfolgt ist. Daß die Marke durch mehrere Hände gegangen, ist gleichgültig; es würde nichts im Wege stehen, auch Marken zu verwenden, die beispielsweise im Album eines Markensammlers sich längere Zeit befunden hätten. Nun taucht aber die weitere Frage auf, ob die Anstalt nicht dadurch einen Schaden erlitten hat, daß ein Versicherungspflichtiger, der ihr für eine Woche einen Beitrag hätte entrichten müssen, diesen ihr entzogen hat. Hier muß man sich vergegenwärtigen, daß auf der anderen Seite auch der Versicherungsanspruch gegen die Anstalt nicht gewachsen ist, und einen Vermögensschaden für den Fall verneinen, daß der Karteninhaber nachträglich in den Genuß von Rente tritt; denn dafür, daß er den Beitrag entzogen hat, erhält er dann auch geringere Rente. Von einer reparatio damni kann man in diesem Falle nicht sprechen. Wohl aber wird der Anstalt dann ein Vermögensnachtheil zugefügt, wenn der Versicherte später, weil er stirbt oder aus anderem Grunde, keine Rente und keine theilweise Rückzahlung von Beiträgen erhält. Denn dann entgeht der Anstalt der Gewinn der Beitragszahlung für eine Woche, und dieser muß hier in Betracht gezogen werden, da sie auf ihn einen rechtlich begründeten Anspruch hatte. An sich wird hiermit der Thatbestand des Betruges erfüllt sein; allein, ob diese Voraussetzung vorliegt, ob ein Gewinn wirklich entgangen ist oder vielmehr entgehen wird, läßt sich zur Zeit, wo jemand deshalb angeklagt werden soll, niemals feststellen. Man kann auch nicht auf einem Umwege den Begriff der Gefährdung eines Vermögensrechtes heranziehen, da dieser zugleich eine Verschlechterung des gegenw. Vermögenszustandes der Versicherungsgesellschaft in sich schließen müßte, was hier nicht der Fall ist. Denn zur Zeit würde der um einen Wochenbeitrag vermehrten Einnahme derselben auch eine entsprechend höhere Verbindlichkeit gegenüberstehen, die nun auch in Fortfall kommt.

Hiernach ist zu erörtern, ob ein Betrug gegen den Dritten vorliegt, welcher die Marke von dem Karteninhaber erwirbt. Mögen hier auch die sonstigen Thatbestandsmerkmale zutreffen, so fehlt es doch an einem Vermögensschaden. Denn die nicht entwerthete Marke hat durch den Umstand, daß sie sich eine Zeitlang in der Quittungskarte befand, ihre Gültigkeit nicht verloren. Will man aber eine Kombination dahin eintreten lassen, daß man sagt, dieser Erwerber der Marke sei über deren bereits einmal stattgehabte Verwerthung in Irrthum versetzt und die Anstalt dadurch betrogen, so scheitert dies abermals daran, daß, wie ausgeführt, ein Vermögensnachtheil der Letzteren sich nicht wird erweisen lassen.

Müssen die Kriterien des Betruges also durchweg verneint werden, so ist zu prüfen, ob der Thäter sich vielleicht der Urkundenfälschung schuldig gemacht hat. Hilse bejaht dies; die Marke lasse erkennen, zu welchem Betrage und an welche Anstalt Beiträge entrichtet worden, sei mithin eine Urkunde und werde dadurch verfälscht, daß die beurkundete Beitragsentrichtung in Folge Entfernens der Marke als nicht geschehen dargestellt werde. Die Betrachtung des Falles aus diesem Gesichtspunkte erheischt zunächst eine Feststellung, ob die Marke eine Urkunde ist. Für die Stempel- und die Postfreimarke hat das Reichsgericht (Entsch. 17 S. 395 u. Rsp. 10 S. 642) sich dahin ausgesprochen, daß sie keine Urkunden sind, weil sie nur ihre Existenz als solche und damit den ihnen beigelegten Werth, nicht aber auch Thatsachen, welche außerhalb ihrer selbst liegen, beweisen. Somit vermöchte ihnen selbst ein Entwerthungsvermerk Urkundeneigenschaft nicht beizulegen. Ueber die Urkundennatur der Versicherungsmarken, deren rechtliche Bedeutung zweifellos von der der vorgedachten Marken abweicht, hat sich das Reichsgericht noch nicht ausgesprochen. Dasselbe hat die Quittungskarte selbst auf den Fall, daß noch gar keine Marke in dieselbe geklebt worden, für eine öff. Urkunde erklärt (Entsch. 23 S. 178 u. 335); nebenher findet sich der Satz, daß die Karte jedenfalls durch Einkleben der Marken urkundlichen Inhalt bekommt. Dagegen beschäftigt sich ausführlich mit diesem Punkte Dr. Laß in seiner bisher noch nicht genügend beachteten Schrift: „Versicherungsmarke und Quittungskarte", deren Gedankengang, soweit er hier interessirt, folgender ist. Karte und Marke zusammen sollen vier verschiedene Zwecke erfüllen: Ermöglichung einer Uebersicht über den Umfang der Rechte und Pflichten von Versicherten, Versicherungsnehmern und -Anstalten, Entbehrlichkeit besonderer Einzelquittungen, desgl. einer Buchführung der Anstalten über die einzelnen Personen, endlich Verschaffung einer Unterlage für die Ansprüche und die Vertheilung der Rentenlast. Die selbständige, mit der Quittungskarte nicht verbundene Marke ist nun eine Waare, aber kein Werthpapier, da sie kein Forderungsrecht, sondern nur die Befugniß gewährt, die gekaufte Marke als Zahlungsmittel für Beiträge zu benutzen. Sie ist somit auch kein Inhaberpapier, kein Legitimationspapier, nicht einmal ein Zahlungsbeweiszeichen, da zur Zeit ihres Ankaufs kein Schuldverhältniß zwischen Käufer und Anstalt zu bestehen braucht; sie ist vielmehr ein Zahlungswerthzeichen und zwar Kreditgeld. Man kann sie, da sie zum Erfüllungsmittel der Versicheruugsnehmer bestimmt ist, als Schuldbefreiungsmittel, nichtjuristisch als Zahlungspapier bezeichnen. Durch das Einkleben wird die nunmehr unselbständige Marke verwerthet, aber nicht entwerthet. Sie behält ihren Charakter als Zahlungsmittel, kann aber als solches, solange die Vereinigung mit der Karte dauert, thatsächlich nicht mehr benutzt werden, wohl aber nach einer Loslösung von derselben; ob letztere verbotswidrig geschehen, ist einflußlos. Durch das Einkleben, den Akt der Verwendung, wird sie, was sie bis dahin nicht war, zur Quittung, eine Beweisurkunde über die Entrichtung von Beiträgen zur Versicherung; ihre Entwerthung hebt diese Eigenschaft nicht auf, wohl aber die als Geldsurrogat, als Kreditgeld. Die Natur einer Quittung verliert die Marke durch die behördlicherseits geschehende Vernichtung. Die Quittungskarte, welche Laß, so lange sie noch mit keiner Marke beklebt ist, irrigerweise als ein bloßes Schema, ein Formular, und nicht als Urkunde ansieht, stellt sich von vornherein als Beweisurkunde über die Tilgung einer Verbindlichkeit dar. Sie beweist in erster Reihe, welche Beiträge

für ihren Inhaber zur Versicherung entrichtet sind; ferner dient sie zufolge der Wichmann'schen Klausel in gewissem Umfange zum Nachweise der Lohnklassen; endlich ist sie für die Ansprüche auf Erstattung geleisteter Beiträge und für die Vertheilung der Renten Hauptbeweisdokument. Für die Höhe der Rentenansprüche und die Berechnung der Wartezeit will Laß ein Gleiches bei der Zwangsversicherung nicht anerkennen, da sich diese nicht nach den Wochenbeiträgen, sondern nach den Beitragswochen richten, ein Punkt, der sehr bestritten ist. Der thatsächliche Vorgang des Einklebens einer Marke hat hiernach eine doppelte rechtliche Bedeutung: Den Vollzug der Beitragsentrichtung und den Beweis der Zahlung eines dem Nennwerthe der Marke entsprechenden Wochenbeitrages für den auf der Karte benannten Versicherten an die auf der Marke verzeichnete Anstalt. Karte und Marken sind kein einheitliches Beweisdokument; vielmehr ist jede Marke in Verbindung mit der Karte eine Einzelquittung und die Karte eine Quittungssammlung.

Mag man in dieser oder jener Hinsicht auch einen anderen als den vorstehend entwickelten Standpunkt einnehmen, so ist doch das unumstößlich nachgewiesen: die in der Karte befindliche Marke ist eine Urkunde. Eine „Verfälschung“ (§ 267, bz. § 268 StGB.) kann aber in der Entfernung einer Einzelmarke dann nicht liegen, wenn die Karte nur eine Sammlung von verschiedenen Quittungen ist. Denn es wird nur eine Quittung vernichtet, nicht verfälscht, während die anderen in ihrer Echtheit nach keiner Richtung beeinträchtigt werden, und die Karte als solche auch nicht verfälscht wird. In dieser Hinsicht darf man nicht übersehen, daß, wenn jetzt der Anschein hervorgerufen ist, für den Inhaber seien nicht mehr als die derzeit vorhandenen Marken in einem bestimmten Zeitraume verwendet worden, die Karte durchaus nicht dazu bestimmt ist, nachzuweisen, ob die rechtliche Verpflichtung für jemand bestanden hat, mehr Marken, als thatsächlich geschehen, einzukleben. Die Karte soll, wie die Motive sagen, niemals eine andere Bedeutung haben als die eines Nachweises über die Dauer der Beschäftigung und den Berufszweig, in welchem dieselbe stattgefunden hat. Mit dem, was sie positiv nach beiden Richtungen darthut, ist ihr Inhalt erschöpft; zum Nachweise der Negative, daß der Inhaber in keinem anderen als den durch Markeneinkleben ersichtlich gemachten versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse gestanden habe, daß, weil nur die vorfindlichen Marken da sind, nun auch niemals mehr verwendet worden sind oder zu verwenden gewesen wären, ist die Karte nicht bestimmt. Das Reichsgericht (Entsch. 23 S. 339) hat selbst anerkannt, daß die äußere Verbindung von Karte und Marke, wenn sie nicht thatsächlich und rechtlich zur Tilgung einer bestimmten, fällig gewordenen Beitragspflicht gedient hat, also beim Einkleben aus Irrthum, in gewissen Grenzen straflos wieder aufgehoben werden kann.

Betrachtet man die Karte aber nicht als eine Vereinigung von Einzelquittungen, sondern als ein mit der Gesammtheit der Marken verbundenes einheitliches Ganzes, so wird auch dann eine durch Lostrennen einer Marke herbeigeführte Verfälschung im technischen Sinne sich nur schwer darthun lassen; man müßte sich hierzu etwa auf den Standpunkt stellen, daß die rechtserheblichen Thatsachen, zu deren Beweise vorher die Gesammturkunde bestimmt war, nunmehr einen anderen, geringeren Umfang zeigen als zuvor. Allein wie steht es dann mit dem Erfordernisse, daß von der verfälschten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht worden? Das Gebrauchmachen geschieht erst, da

spätere Arbeitgeber nicht in Frage kommen, einem die Anstalt repräsentirenden Beamten gegenüber. Diesem aber wird die Karte nicht vorgelegt, um ihn über die Echtheit der Urkunde und über deren Eigenschaft als geeignetes Beweismittel für die aus ihrem Inhalte sich ergebenden rechtserheblichen Thatsachen zu täuschen (Olshausen Anm. 38 zu § 267), sondern um Rentenansprüche auf Grund des echten Inhaltes der Karte geltend zu machen, um Rechte und Anwartschaften durch Umtausch der Karte zu wahren u. s. w. Der Beamte wird auch nicht nebenher in Beziehung auf ein anderes Rechtsverhältniß in Täuschung versetzt, da er einen Beweis für die oben bereits erwähnte Negative in der Karte gar nicht suchen kann. Die Anwendung der §§ 267, 268 und somit auch 270 StGB. erscheint deshalb ausgeschlossen.

Es könnte sich nun noch um § 274[2] handeln, dessen Anwendbarkeit Hilse bejaht, weil ein Nachtheil entweder dem Arbeitgeber oder der Anstalt entstehe, die durch zweimaliges Benutzen der Marke geschädigt werde. Nicht zu bestreiten ist allerdings der Nachtheil des Arbeitgebers, welcher die stattgehabte Verwendung der Marke nicht mehr ohne Weiteres nachweisen kann. Zweifelhafter ist, ob der Thäter das Zufügen derartiger Nachtheile auch beabsichtigt hat: mindestens scheidet hier eine Anzahl von Fällen aus. Noch mehr häufen sich aber die Schwierigkeiten, wenn man prüft, ob die Urkunde dem Karteninhaber überhaupt nicht — was sich nicht vertheidigen läßt — oder nicht ausschließlich gehörte. Wer in letzterer Beziehung das Miteigenthum eines Anderen an der Urkunde erfordert, wird, da ein solches vorliegend nicht besteht, die Schuldfrage verneinen müssen; wer aber für entscheidend hält, ob ein Dritter ein dingliches Recht an der Urkunde hat, wird ein solches aus dem Reichsgesetze wohl nicht entwickeln können und sich eventuell auf's Particularrecht berufen müssen. Der Umstand, daß die Marke auch nur für andere Personen als dem Karteninhaber beweisend ist, kann nicht ausschlaggebend sein. An und für sich steht die Quittungsnatur der Marke im Vordergrunde, und eine ordnungsmäßige Quittung ist Eigenthum dessen, für welchen sie ausgestellt ist, ohne daß dingliche Rechte Anderer daran existiren. Der Gedankengang des Urth. des RG. v. 21. März 1884 (Entsch. 10 S. 213) kann hier nicht herangezogen werden; denn der dort hervortretende Gesichtspunkt, daß die Urkunde durch die gemeinsame Thätigkeit beider Parteien behufs Beurkundung ihrer Rechte und Pflichten geschaffen worden, steht unter dem für die gegenwärtige Frage nicht vorhandenen Einflusse der Spezifikation. Darf aber der Karteninhaber nicht, wenn er befugt ist, die ganze Karte zu vernichten, auch einen Theil derselben, die Einzelmarke, deren Eigenthümer er ist, zerstören oder anderweit verwenden, da er hiermit zugleich alle Rechte, die ihm aus der Versicherung durch diese Marke erwachsen, dauernd aufgiebt?

Versagen somit die einzelnen in Betracht kommenden allgemeinen Strafsatzungen, so ist zu erwägen, ob, wenn eine von Vorstehendem abweichende Deduktion die fragliche That unter diese oder jene Bestimmung des RStGB. brächte, die Anwendung dieser überhaupt zulässig wäre. Man könnte die Tendenz eines solchen Vorgehens an sich nur billigen, da zweifellos die Handlungsweise des Thäters in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Billigung nicht verdient und eine Gefährdung weittragender öffentlichrechtlicher Interessen in sich schließt. Trotzdem ist eine verneinende Antwort geboten; es liegt direkt eine Lücke vor. Der § 145[2] des Entw. wollte alle Fälle treffen, in welchen Marken aus Karten

losgelöst werden; er ließ Denjenigen straffrei, welcher sie entfernte und mit dem darauf befindlichen Entwerthungszeichen veräußerte (feilhielt), oder welcher die Marken von der Karte trennte, ohne sie anderweit zu Versicherungszwecken zu verwenden oder zu veräußern und strafte nur: 1. die wissentliche nochmalige Verwendung, 2. die Entfernung des Entwerthungszeichens mit nachfolgender Veräußerung oder Feilhaltung. Der anscheinend hiermit gleichlautende jetzige § 154[2] ist, wie Eingangs dargethan, thatsächlich von anderem Inhalte, da mit dem Fortfalle des obligatorischen Charakters der Entwerthung der zur Erörterung stehende Fall als nicht durch diesen § bedroht sich dazwischen gedrängt hat. Trotzdem hat sich der Charakter dieser Strafvorschrift, welche als Sondergesetz eine bestimmte Materie regeln will, nicht geändert. Das Gesetz macht den Versicherten überhaupt nicht, sondern nur dessen Arbeitgeber dafür verantwortlich, daß Marken eingeklebt werden. Was geschehen soll, wenn die vorhandenen wieder herausgerissen werden, ordnet § 154[2] umfassend und ausschließlich an. Hat der Gesetzgeber unseren Fall, der nach seinen ursprünglichen Absichten sich straffrei gar nicht hätte ereignen können, in Folge nicht genügender Aufmerksamkeit straflos gelassen, so ist es unzuläßig, auf einem Umwege die allgemeinen Strafandrohungen Platz greifen zu lassen; denn hier ist ein Sondergebiet funditus geregelt, und lex specialis posterior derogat legi generali priori. Dies trifft gerade für das J. u. AVG. umsomehr zu, als dieses sonst (vgl. §§ 146. 147. 149) stets darauf Bezug nimmt, wenn seine Strafahndungen nur gelten sollen, „sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist." Theilweise erkennt dies Fuld an, der in seinem Kommentar hervorhebt, daß die Handlung, welche in § 154[2] unter Strafe gestellt worden, stets nur unter diesem Gesichtspunkte, niemals aber unter dem der Urkundenfälschung beurtheilt werden darf. Damit ist die Sonderstellung dieses § scharf betont. Es ist nicht ohne Analogie für unseren Fall, wenn das Reichsgericht in seinem bereits angezogenen Urtheile vom 12./19. Nov. 1888 darauf hinweist, daß der Gesetzgeber mit § 276 StGB. einen besonderen Thatbestand der Urkundenfälschung hat aufstellen und die nochmalige Verwendung bereits verwendeter Stempelwerthzeichen mit allen hierzu im einzelnen Falle erforderlichen Manipulationen nur unter die Spezialbestimmung des § 276 hat bringen wollen und zwar auch dann, wenn derartige Machenschaften, für sich betrachtet, unter die allgemeinen, die Urkundenfälschung betr. Bestimmungen der §§ 267, 268 fallen würden, und daran die Schlußfolgerung knüpft: auch von diesem Gesichtspunkte würde daher Bestrafung aus §§ 267, 268 ausgeschlossen sein, da die besondere in § 276 enthaltene Thatbestandsnormirung die Anwendung des die allgemeine Begehungsform des Deliktes der Urkundenfälschung unter Strafe stellenden Gesetzes ausschließen würde. In unserem Falle hätten die gesetzgebenden Faktoren um so mehr Anlaß gehabt, den hier erörterten Fall unter Strafe zu stellen, wenn sie ihren Blick darauf gerichtet hätten, daß das RStGB. an die Seite des § 276 noch den § 364 gesetzt hat, welcher auch das Veräußern oder Feilhalten von schon einmal verwendeten Stempelmarken ꝛc ohne Rücksicht darauf, ob Entwerthungszeichen entfernt sind oder nicht, mit Geldstrafe bedroht. Ist nun aber einmal die nicht beabsichtigte Lücke entstanden, so ist deren Ausfüllung durch Heranziehung der lex generalis unzuläßig.

Die bisher erschienenen Werke über das J. u. AVG. äußern sich über unsere Frage so gut wie gar nicht. Von den Kommentatoren treten nur Landmann und

Rasp (zu § 154) der hier entwickelten Ansicht anscheinend bei; es heißt dort: „Das Veräußern von nicht entwertheten, bereits benutzten Marken und das Veräußern von entwertheten Marken ohne Entfernung der Entwerthungszeichen fällt also nicht unter die Strafbestimmung." Laß beschränkt sich auf die Feststellung, daß, wer wissentlich unkassirte, aber eingeklebt gewesene Marken nochmals zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen verwendet, strafbar ist und stellt Prüfungen in der hier eingeschlagenen Richtung nicht an; sein Schluß, daß mithin das Loslösen der Marken verboten sei, entbehrt in dieser Allgemeinheit der Begründung.

---

10. Sind die Gewerbebeschränkungen über das Schrotwesen durch die Gewerbeordnung aufgehoben?

Von Landgerichtsdirektor E. Barre zu Trier.

An der Mosel und theilweise auch am Rhein bilden die Weinschröter — diejenigen Personen, welche den Transport von gefüllten Weinfässern aus den Kellern auf die Straßen und von dort auf die Schiffe und Wagen oder umgekehrt in die Keller besorgen — Gesellschaften, Innungen, deren Verhältnisse meist statutlich geregelt sind. In der Gemeinde Kircheim an der Mosel ist dieses Verhältniß durch die Pol.Verordn. v. 20. Febr. 1874 geregelt, welche u. a. bestimmt, daß nur gut beleumundete, kräftige Männer an der Schrötergesellschaft theilnehmen dürfen, daß die Gesellschaft sich einen Vorsteher zu wählen hat, für den durch ihre Mitglieder an den Fässern angerichteten Schaden solidarisch haftet und daß ihre Mitglieder konzessionspflichtig seien. Ein in einem Nachbarorte konzessionirter Schröter G. hatte in Kinheim das Schrötergewerbe ausgeübt und wurde vom Schöffengericht auf Grund der angezogenen PV. mit einer Geldstrafe von 3 M. für jeden Fall der unberechtigten Ausübung des Gewerbes bestraft. Dagegen hat die Berufungs-Strafkammer den Angeklagten freigesprochen, weil sie annahm, daß die PV. im Widerspruch mit der GewO. stehe; denn letztere habe im § 7 die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und die mit diesen verbundenen Zwangs- und Bannrechte aufgehoben und im § 10 ausdrücklich für die Zukunft die Erwerbung derartiger Rechte und Berechtigungen verboten, während die Ausnahmebestimmung des § 37 auf das Schrötergewerbe keine Anwendung finde, weil dasselbe nur in dem Schaffen der Weinfässer auf die Wagen, in ein Schiff, in einen Keller oder aus einem Wagen, aus einem Schiff und aus einem Keller bestehe und mit der Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs nichts zu thun habe. Auf die von der StA. eingelegte Revision hob das Kammergericht am 5. Jan. 1893 das Urtheil auf aus folgenden Gründen:

Das freisprechende Urtheil beruht darauf, daß der Berufungsrichter die §§ 1, 2, 8 der PV. v. 20. Febr. 1874 für ungültig und deshalb für unanwendbar erklärt, weil sie mit den §§ 7, 10 GewO. in Widerspruch ständen und in den Ausnahmebestimmungen der §§ 37, 76 eine rechtliche Stütze nicht fänden.

Der § 37 GewO. gestattet, wie auch in dem Urtheil v. 11. Februar 1889 (Johow 9 S. 179) ausgeführt ist, daß Pol.-Verordnungen, welche die Regelung der Unterhaltung des öff. Verkehrs innerhalb der Orte durch die dort bezeichneten Transportmittel zum Gegenstand haben, noch die Zulassung zu den dahin ge-

hörigen Gewerbebetriebsarten von einer polizeilichen Genehmigung abhängig machen dürfen. (Vgl. auch MBl. d. i. V. 1873 S. 123 und das Erk. des ObTr. in Opp. Rsp. 16 S. 533.) Wortlaut und Zweck des § 37, welcher vom öff. Verkehr durch Wagen aller Art spricht, rechtfertigen ferner die Annahme, daß dessen Bestimmungen auch für Wagen, welche dem Güter- und Waarentransport dienen, Geltung haben. Die vom Vorderrichter für die gegenseitige Auffassung geltend gemachten Gründe, welche aus den im § 37 gebrauchten Ausdrücken „Wagen und Gondeln“ sowie aus dem in der GewO. aufgestellten Grundsatze der Gewerbefreiheit entnommen werden, sind um so weniger haltbar, als in diesem § auch die Unterhaltung des öff. Verkehrs durch andere Transportmittel der polizeilichen Regelung überlassen wird, zu diesen Transportmitteln aber auch die dem Güterverkehr dienenden Fuhrwerke zu rechnen sind. Unter dem öff. Verkehr sind endlich auch die diesen Verkehr unmittelbar vorbereitenden Handlungen dann zu verstehen, wenn sie den öff. Verkehr selbst einleiten und damit schon einen Theil der diesen Verkehr darstellenden Handlungen bilden.

Für die Frage, ob und inwieweit von diesen Gesichtspunkten aus die PV. v. 20. Febr. 1874 mit Rücksicht auf § 37 bestehen kann, kann es ferner nicht, wie der Vorderrichter annimmt, darauf ankommen, ob die technisch richtige Begriffsbestimmung des Wortes „Schroten“ auch den Transport der Güter, also hier der Weinfässer, auf öffentlicher Straße in sich schließt, denn der § 1 der PV. enthält eine selbstständige weitere für die PV. maßgebende Begriffsbestimmung des Wortes „Schroten“, indem er eine Reihe von Thätigkeiten aufführt, auf welche sich die übrigen Bestimmungen der PV. beziehen. Diese Thätigkeiten können sämmtlich unter den Begriff des öff. Verkehrs fallen.

11. Der Begriff des Zolles.

Von Geh. Justizrath Bulling.

In der Praxis kommt vielfach die Frage vor, ob mit der Ueberschreitung der Grenze eine Verpflichtung entsteht, den Zoll zu zahlen, ob z. B. wer auf der Zollstraße eingetreten ist, zurückkehren kann, und auch dann noch, wenn er bei der Deklaration an der Zollstelle findet, daß der Zoll ihm zu hoch ist, oder ob sein Eintritt ihn verpflichtet, zur Zollstelle zu gehen bezw. zu verzollen. Wenn ferner das Reichsgericht in den Entscheidungen (Entsch. 13 S. 44 u. Rsp. 8 S. 194 u. 10 S. 669) mit vollem Recht annimmt, daß an den deutscherseits im Auslande errichteten sog. exponirten Zollstellen das deutsche Zollrecht gilt, so bleibt es, wenn erst mit der Ueberschreitung der Grenze die Verzollungspflicht entsteht, zu erklären, wie Jemand einer Uebertretung dieser (Zoll-) Pflicht sich schuldig mache, bevor er verpflichtet ist, den Zoll zu zahlen?

Die Annahme, daß die Zollpflicht mit Ueberschreitung der Grenze entstehe, liegt sehr nahe. Schon das Wort Zoll selbst legt sie nahe; denn Zoll ist, pleonastisch ausgedrückt, ein Grenzzoll, eine Abgabe für Ueberschreitung der Grenze; also scheint es auch im Begriff desselben zu liegen, daß er mit Ueberschreitung der Grenze geschuldet werde. Ferner: der Zoll wird doch, kann man sagen, als eine Schuld gezahlt; diese Schuld muß aber doch vor ihrer Entrichtung durch irgend eine Thatsache entstanden sein, und diese Thatsache kann, scheint es, nur

die Ueberschreitung der Grenze sein. Gleichwohl ist diese Annahme nicht richtig. Sucht man den Begriff des Zolles nach dem Rechte zu bestimmen, welches den Staat ermächtigt, Zoll zu erheben, so ist dies das in der Staatsgewalt enthaltene Recht des Staates, auf sein Gebiet Nichts zuzulassen, was er auf demselben nicht dulden will. Dies Recht über sein Gebiet befähigt ihn, die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen allein es gestattet sein soll, das Gebiet von außen zu betreten oder Sachen in dasselbe einzubringen. In Ausübung dieses Rechtes erhebt der Staat den Zoll, als eine Zahlung für die Ertheilung der Erlaubniß, Sachen in das Gebiet einzubringen. Was ihn bestimmt, den Zoll zu fordern, können fiskalische oder volkswirthsch. Gründe sein; der Grund aber, der ihm das Recht dazu giebt, ist jener: Der Zoll ist ein droit d'entrée. Es liegt also durchaus nicht im Begriffe des Zolles, daß er als eine Schuld bezahlt werde; denn der wird für die Erlaubniß zu einer durchaus freiwilligen Handlung bezahlt, die man thun oder lassen kann. Es liegt aber in seinem Begriffe, daß der Staat berechtigt ist, ihn zu fordern, bevor die Sache eingebracht wird, nicht minder aber, daß, wenn er dies thut, Niemand berechtigt ist, die Sache einzubringen, bevor er den Zoll bezahlt und dafür die Erlaubniß erlangt hat.

Es ist hiernach die Einrichtung exponirter Zollstellen dem Begriffe des Zolles durchaus entsprechend. Wer daselbst zahlt, zahlt den Zoll nicht, weil er ihn schuldig geworden ist, sondern als Bedingung für die Erlaubniß der Einführung der Sache; der Staat verlangt ihn zur Erfüllung dieser Bedingung. Aber der Staat hat vermöge seines Souveränetätsrechtes das Recht, Einrichtungen zu treffen, die er für erforderlich erachtet, um sich das Recht zu sichern, daß Niemand in das Gebiet eintrete, ohne den Zoll entrichtet zu haben, er ist daher berechtigt, von demjenigem, der an der exponirten Zollstelle erklärt, daß er eintreten wolle, eine richtige Deklaration zu verlangen und ihm zu verbieten, ohne Entrichtung des Zolles an der Zollstelle vorbeizugehen; er hat das Recht, die Kontravenienten zu bestrafen, weil in Folge des Vertrages mit dem Nachbarstaate seine Zollgesetze auch im Gebiete der exponirten Zollstelle gelten. Er macht mit dem Allem aber nur sein Recht auf Erfüllung der Bedingungen geltend. Wer kontravenirt, verletzt dies Recht, aber eine Verbindlichkeit verletzt er nicht weiter, wie derjenige, der über ein fremdes Gründstück geht, ohne den Eigenthümer gefragt zu haben.

Wenngleich hiernach die Erhebung des Zolles an einer exponirten Zollstelle als die dem Begriffe des Zolles am meisten entsprechende erscheinen kann, so ändert sich doch dadurch, daß der Staat seine Zollstellen im Innern errichtet hat, nur die Weise, wie er sein Zollrecht ausübt, nicht auch der dargestellte Begriff des Zolles.

Der Staat kann sein Ausschließungsrecht auch bloß für einen Theil seines Gebietes geltend machen und den Zoll bloß für die Erlaubniß, diesen Theil zu betreten, fordern. Es widerspricht das dem Begriffe des Zolles nicht. Aber, weil der Zoll nur gezahlt wird in Erfüllung der Bedingung, das Gebiet zu betreten, und dies zu thun oder zu lassen Jedem freisteht, so erfordert in solchem Falle der Begriff des Zolles, daß der Zoll nur erhoben werde für die Erlaubniß, über die Zollstelle hinauszugehen, dagegen bis zur Zollstelle zu gehen, einem Jeden ohne Zoll freigestellt werde. Die Meinung, es sei dies nicht vereinbar

mit dem Begriffe des Zollgebietes, wäre irrig. Man faßt den Begriff zu abstrakt, mit Absehung von seiner Grundlage, wenn man sagt, Zollgebiet sei das Gebiet, in welches keine zollpflichtige Sache eingeführt werden dürfe, ohne Zoll zu zahlen. Was ein Gebiet zum Zollgebiet macht, sind die Gesetze, es ist das Gebiet, in welchem die Zollgesetze gelten und in welches demgemäß keine Sache eingebracht werden kann, ohne nach Maßgabe der Gesetze Zoll zu zahlen. Es gehört daher auch derjenige Theil eines solchen Gebietes zum Zollgebiete, auf welchen nach Bestimmung der Gesetze von der Grenze aus die Waaren eine Strecke zollfrei in das Gebiet eingebracht werden dürfen.

Es fragt sich nur, ob der festgestellte Begriff des Zolles auch der des VereinszollG. sei?

Ein Staat, der Grenznachbarn hat, kann auf die Erhebung des Zolles außerhalb seines Gebietes nur als Ausnahme rechnen. Er muß seine Anordnungen auf die Grundlage hin treffen, daß die Zollstellen im eigenen Lande zu errichten sind, und also dulden, daß die zollpflichtigen Gegenstände eingebracht werden, ohne daß sie den Zoll gezahlt haben. Hiermit verwandelt sich der Zweck, den die Zollgesetzgebung sonst hätte, zu bewirken, daß keine Sache eingehe, ohne daß der Zoll entrichtet sei, in den Zweck, zu bewirken, daß von jeder Sache, die eingegangen ist, der Zoll entrichtet werde. Die Schwierigkeiten, die es bietet, dies zu erreichen, sucht das VZollG. durch das System der Zollstraßen zu heben, dem zufolge es die Einbringung von Waaren nur auf der Zollstraße gestattet und jede andere Einbringung verbietet und mit Strafe bedroht und so auf künstliche Weise einen Zustand herstellt, der dem ähnlich ist, daß das Zollgebiet mit einer Mauer umgeben wäre, die nur durch eine Anzahl Thore den Zutritt gewährte.

Enthält nun dies System etwas, das zu der Annahme berechtigte, daß nach der Absicht des VZollG. mit der Ueberschreitung der Grenze eine Verbindlichkeit, den Zoll zu zahlen, entstehe? Daß der Staat nicht anders kann, als den Zoll im Lande erheben, läßt im Zusammenhalte mit dem Begriffe des Zolles auf keine andere Willensmeinung des Staates schließen, als daß er, weil er nicht anders kann, das Einbringen über die Grenze ganz allgemein gestatten und erst an der Zollstelle für das Weiterbringen die Erlaubniß gegen Zahlung des Zolles individuell ertheilen wolle. Das Einzige, was für die Annahme sprechen kann, daß das Gesetz an die Ueberschreitung der Grenze die Verbindlichkeit knüpfe, den Zoll zu zahlen, ist der Umstand, daß diese Verbindlichkeit jedenfalls den trifft, der unerlaubterweise die Grenze überschreitet. Es kommt hier aber Folgendes in Betracht: Wenn ich das Recht habe, zu verlangen, daß Niemand einen bestimmten Ort betrete, ohne die Erlaubniß dazu von mir erhalten und einen Betrag dafür bezahlt zu haben, und ich eine Einrichtung treffe, die Solches ermöglichen soll, die aber immer nur mehr oder minder vollkommen sein kann, so ist ein jeder verpflichtet, nicht eher einzutreten, als bis die beiden Bedingungen erfüllt sind, und, wenn er es dennoch thut, so verletzt er mein Recht in zwiefacher Weise, einmal dadurch, daß er eintrat, ohne meine Erlaubniß zu haben, und dann dadurch, daß er es that, ohne bezahlt zu haben. Dadurch, daß er nicht, wie er mußte, bezahlte, ehe er eintrat, hat er mir den Betrag zwar nicht entzogen — denn ich kann ihn möglicherweise noch erhalten — aber hinterzogen, mir widerrechtlich vorenthalten, und daher muß er ihn mir noch jetzt zahlen, denn an keiner Stelle dieses Ortes durfte er sein, ohne mir den

Zoll entrichtet zu haben. Aber dafür, daß er zahlt, hat er jetzt nicht die Erlaubniß zu bleiben erhalten; denn die Erlaubniß habe ich ihm nicht ertheilt und brauche ich nur denjenigen zu ertheilen, die mich fragen, bevor sie eintreten. Ich habe daher ein Recht, ihn zu entfernen, und zwar ein durch mein Interesse durchaus begründetes Recht; denn nur dadurch, daß ich ihn entferne und einen Jeden, der unerlaubterweise eintritt, kann sich dies Recht als eine Art Mauer gewähren, die das Recht um meine Oertlichkeit gezogen hat. In solcher Weise wird denn auch in allen derartigen Fällen verfahren: beim Theater, beim Concert, bei der Eisenbahn u. s. w.

Im Wesentlichen nicht anders kann es sich verhalten, wenn Einer außerhalb der Zollstraße Gegenstände einbringt. Es muß ein Solcher den Zoll bezahlen, nicht weil das Ueberschreiten der Grenze schon als solches dies bedingt, sondern weil er die Grenze unerlaubterweise, an einer unerlaubten Stelle überschritten und dadurch das Recht auf Zoll verletzt hat, welches verlangte, daß er den Zoll zahlte, bevor er eintrat, den er dadurch, daß er eintrat, ohne ihn gezahlt zu haben, dem Staate nicht entziehen konnte, vielmehr jetzt nachträglich noch zahlen muß. Aber dadurch, daß er den hinterzogenen Zoll zahlt, oder daß derselbe gegen ihn beigetrieben wird, erlangt er nicht nachträglich die Erlaubniß, die Sache einzubringen. Der Zahlung ungeachtet kann der Staat die Sache aus dem Gebiete zurückweisen und folgeweise kann die Zahlung des Zolles es auch nicht hindern, daß der Staat das Recht hat, die Sache, statt sie zurückzuweisen, zur Strafe zu konfisziren. Aber die Verpflichtung, den hinterzogenen Zoll zu zahlen, ist die Folge der Rechtswidrigkeit des Einbringens, der dadurch begangenen Verletzung des Rechtes auf Zoll. Das unerlaubte Einbringen kann daher die Verpflichtung, den Zoll nachträglich zu entrichten, nicht nach sich ziehen, wenn der Handlung der rechtswidrige Charakter fehlt, weil der Thäter sich in faktischem Irrthum befand.

Nach diesen Bemerkungen ist das, was Rechtens in dem Falle ist, daß die Grenze außerhalb der Zollstraße überschritten wird, nur scheinbar dem aufgestellten Begriffe zuwider. Es bestätigt vielmehr dessen Richtigkeit gerade, weil es im Begriffe des Zolles liegt, daß er für die Erlaubniß der Einbringung vor dieser zu zahlen ist, so muß auch der den Zoll zahlen, der, ohne ihn vorher gezahlt und die Erlaubniß erhalten zu haben, eingetreten ist, nicht weil er die Grenze überschritten, sondern weil er sie unerlaubterweise, an einer unerlaubten Stelle überschritten hat. Es verwirklicht sich dadurch der Begriff in ganz konsequenter Weise.

Das VZollG. hat den Begriff nicht anders aufgefaßt. Es hat nirgend gesagt, daß die Zollpflicht mit Ueberschreitung der Grenze entstehe, wozu doch in Anschluß an § 3, wonach die eingehenden Gegenstände zollfrei sind, wenn nicht der Zolltarif einen Eingangszoll festsetzt, im § 4 „Im letzteren Falle tritt Zollpflichtigkeit ein" die passende Stelle gewesen wäre, indem der Zusammenhang darauf hinwies zu sagen: tritt mit Ueberschreitung der Grenze Zollpflichtigkeit ein. — Nach § 9 wird ferner der Zoll nach den Tarifsätzen bestimmt, welche zur Zeit der Anmeldung und Gestellung zur Abfertigung gültig sind — nicht nach den zur Zeit der Ueberschreitung der Grenze gültigen. — Sodann ist außer in dem Falle der Anmeldung und Gestellung zur Abfertigung Zoll nur noch zu entrichten bei Hinterziehung (§ 135). Hierzu kommt, daß die Ver-

jährung im Falle der Anmeldung nach § 14 mit dem Tage beginnt, da die Waare in freien Verkehr gesetzt ist, und im Falle der Hinterziehung nach § 164 mit dem Tage der Hinterziehung. Nach § 137 endlich soll, wenn der Thatbestand der Defraude auch vorhanden ist, doch die Strafe derselben und die Verbindlichkeit, den Zoll zu entrichten, nicht Platz greifen, vielmehr bloß eine Ordnungsstrafe erkannt werden, wenn der Angeschuldigte nachzuweisen vermag, daß er keine Defraude habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei.

Es konnten übrigens auch rein praktische Erwägungen und Billigkeitsrücksichten bestimmend dafür sein, mit Ueberschreitung der Grenze keine Zollpflicht eintreten zu lassen, z. B. daß nicht einem Jeden schon vor Ueberschreitung der Grenze diejenige Kenntniß des Zolltarifs angesonnen werden kann, die er haben muß, um zu wissen, ob ihm das Einbringen der Sache den Zoll werth ist und er nicht lieber die Sache zurückläßt.

Erwägt man nun, daß es sich hier nicht darum handelt, was das Gesetz sich möglicherweise als den Begriff des Zolles gedacht habe, sondern, ob anzunehmen sei, daß es von dem Begriffe habe abweichen wollen, den das Recht des Staates, Zoll zu fordern, ergiebt, so werden die angeführten Momente beweisend dafür sein, daß diese Frage zu verneinen ist. Als Beleg kann aus der zollbehördlichen Praxis eine in Hirth's Ann. 1 S. 70 abgedruckte Verf. des Finanzm. v. 18. Dez. 1854 angeführt werden, welche dahin geht, daß, da die Abfertigung zur Verzollung erst mit der Gefällentrichtung als geschlossen anzusehen sei, der Aenderung der ursprünglichen Anmeldung zur Verzollung in den Antrag auf Zurückführung der Waare in das Ausland nichts im Wege stehe.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Straffenate des Reichsgerichts.

StPO. §. 309. Ist in einer den Geschworenen vorgelegten und von ihnen beantworteten Frage ein Thatbestandsmerkmal nicht zum Ausdruck gebracht worden, so kann die Frage im Wege des Berichtigungsverfahrens vervollständigt werden. Die Formulirung einer neuen Frage ist nicht erforderlich.

Urtheil IV S. vom 12. Mai 1893 gegen Cl.

Gründe: Der Revisionsbeschwerde liegt folgender Vorgang zu Grunde: In Erledigung der Anklage war den Geschworenen unter Nr. 1 und 5 je eine Frage vorgelegt worden, in welcher die gesetzlichen Merkmale einer nach § 267 StGB. strafbaren Urkundenfälschung enthalten waren. Diesen beiden Fragen war sodann, nachdem der Angeklagte darauf hingewiesen worden, daß seine That auch aus dem Gesichtspunkte des § 270 StGB. beurtheilt werden könnte, sub Nr. 3 und 7 je eine Hülfsfrage beigefügt, welche dahin lautete, ob der Angeklagte schuldig sei, von der betreffenden verfälschten Urkunde, wissend, daß sie verfälscht, dem verstorbenen S. in H. gegenüber Gebrauch gemacht zu haben. Nachdem die Geschworenen die Hauptfragen verneint und die beiden Hülfsfragen bejahend beantwortet hatten, ihr Spruch dem Angeklagten verkündet worden und der

Staatsanwalt und der Vertheidiger, sowie der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört waren, beschloß das Gericht, von neuem in die Verhandlung einzutreten, weil in den beiden Hülfsfragen versehentlich die Worte „zum Zwecke der Täuschung“ ausgelassen seien. Im Einverständniß mit den Prozeßparteien wurden demnächst diese Worte in die bereits beantworteten Fragen in der Weise eingeschoben, daß nach den Worten „wissend, daß sie gefälscht war“ die Stelle, an welcher sie stehen sollten, markirt, sie selbst aber daneben am Rande niedergeschrieben wurden. Hierauf erfolgte die Verlesung der Fragen in der so festgestellten Fassung und die Unterzeichnung des am Rande stehenden Zusatzes durch den Vorsitzenden. Nachdem die Geschworenen nochmals über die rechtlichen Gesichtspunkte belehrt worden, traten sie in Berathung und bejahten, ohne an ihrem bereits abgegebenen Spruch eine Aenderung zu treffen, die beiden Zusätze. Die Antwort wurde unter den Zusätzen niedergeschrieben und durch die Unterschrift des Obmanns beglaubigt.

Gegen dieses Verfahren kämpft die Revision an, beschränkt jedoch ihren Angriff auf die Behauptung, es sei von wesentlicher Bedeutung, daß den Geschworenen die ihrem Wahrspruch unterstellten Fragen im Zusammenhange und in einer dem Gesetz entsprechenden Form übergeben würden. Anscheinend soll durch diese Behauptung die nachträgliche Ergänzung der Fragen gerügt und als normwidrig bezeichnet werden. Allerdings bleibt ungewiß, ob überhaupt das ganze Berichtigungsverfahren oder nur die Art, in welcher die Ergänzung der Fragen erfolgt ist, bemängelt werden soll. Indessen kann in keinem Falle der Beschwerde Erfolg zugestanden werden.

Die im §. 294 StPO. zugelassene Hülfsfrage ist ihrem Wesen nach eine Hauptfrage, die sich nicht sowohl mit bloßen straferhöhenden oder strafmindernden Umständen der That befaßt, sondern vielmehr die That selbst, nur von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte aus, zum Gegenstand hat. Es finden daher auf ihre Formulirung alle diejenigen Regeln Anwendung, welche für die Redaktion der Hauptfrage gelten. Demgemäß muß auch die Hülfsfrage die That nach ihren gesetzlichen Merkmalen bezeichnen, also alle die Merkmale, die das Gesetz besonders vorschreibt, zum Ausdruck bringen (cf. Entsch. Bd. 5 S. 330). Nach § 270 StGB. wird der wissentliche Gebrauch einer falschen oder verfälschten Urkunde erst strafbar, wenn er zum Zweck der Täuschung erfolgt. Dieser Zweck ist somit ein und zwar ausdrücklich hervorgehobenes Thatbestandsmerkmal des in dem § bedrohten Delikts, und hätte in den den Geschworenen gestellten Hülfsfragen ausgedrückt werden müssen. Die Fragen, in welchen die Worte „zum Zwecke der Täuschung“ fehlten, waren schon unvollständig, und konnte die Vorinstanz, ohne rechtlich zu irren, den sie ohne weiteren Zusatz bejahenden Spruch der Geschworenen für unvollständig erachten, da über das in der Frage nicht aufgenommene Thatbestandsmerkmal weder bejahend noch verneinend entschieden, und deshalb das Gericht nicht in der Lage war, auf Grund des Spruchs eine Entscheidung zu treffen. Wenn die Vorinstanz sich demgemäß veranlaßt sah, in Anwendung der §§ 309, 311 StPO. zum Berichtigungsverfahren zu schreiten und dabei eine Ergänzung der Fragen für geboten erachtete, so ist dieses Verfahren nicht zu beanstanden (cf. Entsch. Bd. 13 S. 233). Soll also die Beschwerde gegen dasselbe gerichtet sein, so ist sie haltlos.

Wollte sie dagegen die Art bemängeln, wie die Vervollständigung der

Fragen ausgeführt worden, so kann dahingestellt bleiben, ob die Stellung neuer Fragen angemessener gewesen wäre; denn da § 311 Abs. 2 StPO. ausdrücklich Aenderungen und Ergänzungen der Frageformel gestattet, so kann das von der Vorinstanz eingeschlagene Verfahren nicht beanstandet werden, zumal auch äußerlich sowohl die Ergänzung der Fragen, wie die auf sie ergangene Antwort der Geschworenen derartig kenntlich gemacht sind, daß eine Nachprüfung des Verfahrens nicht ausgeschossen wird. Ob sich die Geschworenen mit einer Beantwortung lediglich des Zusatzes begnügen durften, oder verbunden waren, in eine erneute Prüfung und Beantwortung des gesammten Fragestoffs einzutreten, kann unerörtert bleiben, da eine auf die Art der Beantwortung der Fragen bezügliche Rüge nicht erhoben ist.

StGB. § 267. Die Aenderung des Datums einer stempelpflichtigen über ein zweiseitiges Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde in der Absicht, sich der durch die versäumte Stempelverwendung verwirkten Stempelstrafe zu entziehen, ist auch dann als Urkundenfälschung strafbar, wenn sie mit Einwilligung des Mitkontrahenten oder unter Voraussetzung dieser Einwilligung vorgenommen wurde.

Urtheil IV S. vom 12. Mai 1893 gegen B.

Gründe: Um sich einer verwirkten Stempelstrafe zu entziehen, hat der Angeklagte in zwei stempelpflichtigen vom 13. September 1892 datirten Miethsvertragsurkunden in der Unterstellung des Einverständnisses der Gegenkontrahenten die das Datum bezeichnende Zahl 13 in 20 umgeändert und am 4. Oktober die Urkunden in dieser Gestalt — welche den Ablauf der vom Gesetze zur Nachbringung des Stempels statuirten vierzehntägigen Frist nicht erkennen ließ — dem Stempeldistributeur zur Beikassirung des tarifmäßigen Stempels vorgelegt und zwar in der Absicht, sich der in Folge Fristablaufs verwirkten Stempelstrafe zu entziehen. Diesen Sachverhalt hat der Vorderrichter für erwiesen angesehen, den Angeklagten aber von dem ihm zur Last gelegten Vergehen der Urkundenfälschung freigesprochen. Die Begründung des freisprechenden Urtheils geht im Wesentlichen dahin:

Da von dem Angeklagten, welcher nach seiner glaubwürdigen Angabe vor der Aenderung der Urkunden bei seinen Gegenkontrahenten erst hierüber angefragt habe, deren Einverständniß unterstellt worden sei, so habe er sich ohne Rechtsirrthum die Befugniß zu der vorgenommenen Aenderung der Urkunden beilegen können; denn im Falle der Zustimmung der Gegenkontrahenten sei die Aenderung eine objektiv berechtigte gewesen. Wäre das letztere aber auch nicht richtig, der Angeklagte also in einem Rechtsirrthum befangen gewesen, so habe er sich bei der Ueberzeugung von der Zustimmung der beiden Gegenkontrahenten doch sehr wohl für berechtigt halten können, den durch die ursprüngliche Errichtung der Verträge geschaffenen Rechtszustand durch eine spätere Datirung derselben zu verändern, und insofern sei in subjektiver Hinsicht nicht für erwiesen anzunehmen, daß der Wille des Angeklagten auf einen von ihm als rechtswidrig erkannten Erfolg gerichtet gewesen sei.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil erhobene Revision erscheint begründet.

Insoweit der Vorderrichter ausführt, eine von dem Angeklagten mit Zustimmung der Gegenkontrahenten vorgenommene Aenderung der Vertragsurkunden könne als objektiv rechtswidrig nicht angesehen werden, setzt er sich mit dem von ihm selbst erwähnten Reichsgerichtsurtheile vom 1. November 1887 (Entsch. Bd. 16 S. 262) in Widerspruch. Von den hierin aufgestellten Grundsätzen abzugehen, ist kein Anlaß gegeben. Unrichtig ist die Annahme des Vorderrichters, daß in dem von ihm ebenfalls angezogenen neueren Urtheile vom 13. Januar 1890 (Bd. 20 S. 192) jene Grundsätze bereits verlassen worden seien. Der dem einen und dem anderen Urtheile zu Grunde liegende Thatbestand war ein ganz verschiedener. Das Urtheil vom 13. Januar 1890 betrifft einen Fall, in dem die Kontrahenten, um der verwirkten Stempelstrafe zu entgehen, den zuerst abgeschlossenen Vertrag aufgehoben und einen anderen inhaltlich gleichen Vertrag abgeschlossen hatten. Bei einer derartigen Sachlage ist der Thatbestand einer Urkundenfälschung verneint worden, weil die Vertragsfreiheit durch die Stempelsteuerpflicht nicht beschränkt werde. Dies ist nicht zutreffend in dem hier vorliegenden Falle, in welchem der Angeklagte die Urkunde über einen in Kraft gebliebenen Vertrag abgeändert hat. Die Zustimmung der Gegenkontrahenten gab dem Angeklagten nicht die Berechtigung zu der Aenderung, weil eine stempelpflichtige Vertragsurkunde nicht blos für die Feststellung der durch den Vertrag geschaffenen Rechte und Pflichten der Kontrahenten von Erheblichkeit ist, sondern durch das Gesetz, wie in dem mehrerwähnten Urtheile vom 1. November 1887 ausgeführt ist, zugleich die Bestimmung erhalten hat, als Beweismittel für die Rechte des Fiskus zu dienen.

Wie hiernach das Vorhandensein der objektiven Merkmale einer Urkundenfälschung ohne Grund in Zweifel gezogen worden ist, so ist auch die Annahme, daß es an dem subjektiven Thatbestande fehle, unhaltbar. Für das letztere ist in dem angefochtenen Urtheile angeführt, es sei nicht erwiesen, daß der Wille des Angeklagten auf einen von ihm als rechtswidrig erkannten Erfolg gerichtet gewesen sei. Dies steht im Widerspruch mit der vorausgegangenen bereits oben erwähnten Feststellung, daß der Angeklagte das Datum in der Urkunde geändert habe, um sich der in Folge des Ablaufs der vierzehntägigen Frist verwirkten Stempelstrafe zu entziehen. Er hat also thatsächlich mit der Abänderung der Urkunde einen von ihm als rechtswidrig erkannten Erfolg erstrebt. Ueberdies aber muß aus der gedachten Ausführung auf eine unrichtige Auffassung des Begriffs der rechtswidrigen Absicht geschlossen werden. Zu dieser gehört nicht die auf Herbeiführung eines materiell rechtswidrigen Erfolgs gerichtete Absicht, sondern es genügt der Vorsatz, durch die gefälschte Urkunde einen Beweis im Rechtsleben zu erbringen (Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 2 S. 376, Bd. 17 S. 200, Bd. 21 S. 69). Die Annahme, daß es an dem Beweise des subjektiven Thatbestandes fehle, findet auch nicht ihre Rechtfertigung in der Deduktion, daß der Angeklagte bei der Ueberzeugung der Zustimmung seiner beiden Mitkontrahenten sich sehr wohl habe für berechtigt halten können, den durch die ursprüngliche Errichtung des Vertrages geschaffenen Rechtszustand durch eine spätere Datirung desselben zu verändern. Es ist hiermit nicht zum Ausdruck gebracht, daß der Angeklagte in Folge eines thatsächlichen oder eines außerhalb des Strafgesetzes liegenden rechtlichen Irrthums über irgend ein Thatbestandsmerkmal in Unkenntniß gewesen sei und darum der § 59 StGB. Platz greife. Im Gegentheil sind nach

den Urtheilsgründen dem Angeklagten die **Thatsachen**, durch welche der gesetzliche Thatbestand der Urkundenfälschung hergestellt wird, durchweg bekannt gewesen. Hat dem Angeklagten aber nur das Bewußtsein gefehlt, daß seine Handlung eine mit Strafe bedrohte Urkundenfälschung ausmache, so kann dies als ein Irrthum über das Strafgesetz zur Begründung der Straflosigkeit nicht dienen.

StGB. § 193. **Unter den „Umständen", unter welchen eine Aeußerung geschehen, ist weder deren Fassung noch eine demnächst in der Hauptverhandlung gethane Aeußerung zu verstehen.**

Urtheil II S. vom 16. Mai 1893 gegen G.

Aus den Gründen: Nach dem festgestellten Sachverhalte hat der Angeklagte in einer Prozeßsache zwei Schriftstücke bei dem Amtsgerichte zu H. eingereicht. Aus dem ersten ist folgende Stelle hervorgehoben:

„ist es Ihre Pflicht und eine gesetzliche Bestimmung, mir einen Ver- „treter zuzuordnen, wenn dort die gesetzlichen bz. bestellten Vertreter — „H. schmeißt in letzter Stunde noch anl. Karte — und Sie verweigern „mir den Rechtsschutz, Komplott gegen mich geschlossen haben."

Aus dem zweiten ist folgende Stelle hervorgehaben:

„Ich beantrage Aufhebung beider Termine, da ich durch die dor- „tigen Hindernisse für andere Vertreter nicht sorgen kann. Sie haben „aber gesetzwidrig diese Pflicht verletzt."

Der erste Richter gelangt zu der Feststellung, daß der Angeklagte durch beide Schriftstücke das Amtsgericht zu H. beleidigt habe, und verhängt Strafe aus § 185 StGB., indem er eine einheitliche That als vorliegend annimmt. Er giebt zu, daß die beleidigenden Aeußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht seien, mithin § 193 StGB. der Beurtheilung zu Grunde zu legen sei; er leitet aber aus den **Umständen**, unter welche jene gemacht worden, das Vorhandensein einer Beleidigung her. Zur Begründung dieser Annahme wird zunächst ausgeführt, daß die Schriftstücke zwar an das Amtsgericht zu H. gerichtet seien, daß aber nach ihrem Inhalte der Angeklagte mit seinen Vorwürfen sich an die Person des Amtsrichters gewendet habe, indem er darin geltend machte, dieser verletze seine Pflicht, verweigere ihm den Rechtsschutz; er verletze gesetzwidrig seine Pflicht.

Sodann heißt es im Urtheil: „Der Umstand, daß der Angeklagte in den beiden an das Amtsgericht gerichteten Eingaben von der hierbei üblichen **Fassung** der Ausführungen abweicht und sich direkt an die Person des betr. Richters wendet, in Verbindung mit der in der **Hauptverhandlung** aufgestellten Behauptung, daß der Richter geäußert habe, er werde in Zukunft alle Anträge des Angeklagten ablehnen, läßt deutlich erkennen, daß der Angeklagte dem Richter eine **absichtliche** Verletzung seiner Pflicht und der gesetzlichen Bestimmungen hat zum Vorwurf **machen wollen**, und konnte daher angenommen werden, daß aus den Umständen, unter welchen die Aeußerungen gemacht sind, die Absicht und das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht.

In der Form der Aeußerungen hat der erste Richter hiernach die Absicht der Beleidigung nicht ausgeprägt gefunden, sondern in zwei mit einander zu verbindenden Umständen.

Als Umstände der im § 193 StGB. bezeichneten Art*) fallen aber nur solche in Betracht, unter denen die zur Untersuchung gestellte Aeußerung geschah, die diese also begleiteten (Reichsg.-Urth. v. 7. Nov. 1890, Entsch. Bd. 21 S. 157). An sich kann daher eine erst in der Hauptverhandlung gefallene Aeußerung des Angeklagten als ein solcher Umstand nicht bezeichnet werden. Daß die der Absendung der Schriftstücke nach Monaten folgende Behauptung des Angeklagten über eine Kundgebung des Amtsrichters einen Rückschluß auf einen anderen, die zur Anklage gestellten Aeußerungen begleitenden Umstand zugelassen habe, ist vom ersten Richter nicht dargelegt. Insbesondere erhellt das nicht aus einer Verweisung auf eine Verbindung dieser späteren Behauptung mit der Fassung der Schriftstücke.

Was aber diesen Umstand „die Fassung“ betrifft, so ist nicht ersichtlich, wie darin ein die Schriftstücke begleitender, neben ihnen hergehender Umstand gefunden werden konnte. Der Satz greift offenbar auf die vorausgeschickte Erörterung des „Inhalts“ der Schriftstücke zurück. Dort ist gesagt, daß dieselben an das Amtsgericht gerichtet seien, daß gleichwohl die darin enthaltenen Vorwürfe sich gegen den Amtsrichter persönlich wenden. Da in der Adresse nichts Beleidigendes erblickt ist, so betrifft die Erwägung keineswegs begleitende Umstände, sondern lediglich die als beleidigend angesehenen Stellen des Inhalts und insbesondere die Frage, wer dadurch beleidigt sei, ob der Amtsrichter oder das Amtsgericht? Eine Beleidigung des letzteren ist zwar schließlich festgestellt, aber nicht dargelegt. Diese Lücke konnte dadurch nicht ausgefüllt werden, daß etwa gesagt wurde, die Fassung der Aeußerungen treffe den Richter anstatt des Gerichts; zumal hier hinzugefügt ist, daß der Angeklagte nur jenen habe beleidigen wollen. Noch weniger konnte diese Fassung als ein die Aeußerungen begleitender Umstand angesehen werden, um so zu einer Rechtfertigung der Annahme zu gelangen, daß das Amtsgericht beleidigt ist.

StGB. § 246. Ist ein Sparkassenbuch einem Dritten zu einem bestimmten Zwecke anvertraut, so kann in der unbefugten Abhebung eines Theils der auf dasselbe eingezahlten Gelder eine Unterschlagung des Sparkassenbuchs in Höhe der abgehobenen Summe gefunden werden.

Urtheil III S. vom 18. Mai 1893 gegen A.

Aus den Gründen: Die Revision rügt, daß das Gericht irrig den Thatbestand des § 246 StGB. als vorliegend angenommen habe. Der Beschwerde ist, wennschon nur in beschränktem Umfange, Beachtung nicht zu versagen gewesen.

Nach der ganzen Haltung der Urtheilsbegründung, die an keiner Stelle hervorhebt, daß der Angeklagte das ihm anvertraute Sparkassenbuch nicht nach dem vollen Einlagebetrage, sondern nur zu einem Theile der Gesammteinlage sich

*) Was unter den „Umständen“ gemeint sei, darüber hat sich der II. Senat schon früher in dem Urth. v. 7. Nov. 1890 (Entsch. Bd. 21 S. 157) ausgelassen. In dem Urth. v. 21. April 1890 gegen Veit Rep. 998/93 führt derselbe Senat aus: „Was die begleitenden Umstände der Aeußerung anbetrifft, so stehen die Ausführungen des angefochtenen Urtheils im Einklang mit der Entscheidung vom 7. Nov. 1890, nach welcher außer dem vom vormaligen Preuß. Ober-Tribunal geforderten inneren (sachlichen) Zusammenhang auch ein zeitlicher Zusammenhang vorliegen muß.“

rechtswidrig angeeignet (unterschlagen) habe, in Verbindung mit der für die Strafausmessung verwertheten Erwägung, daß der Angeklagte den R. um den erheblichen Betrag von 1067 M. geschädigt habe, erscheint die Annahme gerechtfertigt und jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß der erste Richter von der rechtlichen Auffassung geleitet worden sei, als Gegenstand der Unterschlagung habe das dem Angeklagten anvertraut gewesene Sparkassenbuch nach dem vollen Betrage der Einlage zu gelten. Diese Auffassung unterliegt nach den thatsächlichen Feststellungen und Ausführungen des angefochtenen Urtheils rechtlicher Beanstandung.

Der vorige Richter sagt ausdrücklich, daß der Angeklagte berechtigt gewesen sei, auf das ihm übergebene Sparkassenbuch 600 M. zu erheben und diesen Betrag bei sich oder einem Dritten — als Kaution des R. — zu hinterlegen. Ob der Angeklagte zu dieser Erhebung durch eine entsprechende Willenserklärung des R. ermächtigt gewesen sei, ist im Urtheil nicht festgestellt. Dasselbe giebt über den Inhalt der einschlägigen Beredungen der Betheiligten keinen genügenden und erschöpfenden Aufschluß. Jedenfalls enthält das Urtheil keine der obigen Annahme entgegenstehende Feststellung.

Der erste Richter geht davon aus, daß diese — durch theilweise Abhebung der Sparkasseneinlage beschaffte — Summe von 600 M. die gewährte Kaution darstellen sollte, und das Instanzurtheil ist zu dem Ausspruche, daß der Angeklagte das Sparkassenbuch zum vollen Einlagebetrage unterschlagen habe, offenbar nur auf Grund der Erwägung gelangt, daß jene 600 M. für den Angeklagten eine fremde bewegliche Sache gewesen seien, und daß, weil erwiesenermaßen dem Angeklagten eine Forderung gegen R., wegen deren er sich hätte aus der Kaution befriedigen dürfen, nicht erwachsen sei, die gleichwohl von ihm vorgenommene Verwendung der 600 M. in den eigenen Nutzen eine rechtswidrige Aneignung jener fremden Sache enthalte. Allein die Auffassung, daß die 600 M. für den Angeklagten fremde bewegliche Sachen gebildet hätten, hat in dem angefochtenen Urtheile keine für ausreichend zu achtende Begründung gefunden. Ist in einem Gebiete, wo das Gemeine Recht gilt (und dies trifft im vorliegenden Falle zu), eine baare Geldsumme als Kaution gegeben worden, so ist im Zweifel, also wenn nicht ein gegentheiliger Wille der Betheiligten in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gelangt ist, als Wille des Pfandbestellers anzusehen, daß die als Kaution gegebenen Geldstücke in das freie Eigenthum des Pfandnehmers übergehen, dieser also über die empfangenen Geldstücke nach Belieben für sich verfügen dürfe und nur verpflichtet sein solle, nach Erlöschen seines Pfandrechts, soweit er nicht seine Befriedigung aus der gegebenen Kaution zu suchen berechtigt ist, eine gleich große Geldsumme zurückzuzahlen. (Entsch. des Reichsg. Bd. 22 S. 354 ff.) Daß in dem vorliegenden Rechtsfalle ein derartiger gegenseitiger Wille des R. und des Angeklagten in zweifelloser Weise zum Ausdruck gebracht worden sei, ist in dem angefochtenen Urtheile nicht festgestellt. Unter diesen Umständen würde — immer unter der Voraussetzung, daß die Abhebung der 600 M. von Seiten des R. genehmigt gewesen sei — davon auszugehen sein, daß nach dem übereinstimmenden Willen derselben die von dem Angeklagten auf das Sparkassenbuch erhobenen 600 M. in das freie Eigenthum desselben übergehen sollten, und daß diesem nur die obgedachte Verpflichtung obliegen sollte. War dem aber so, so waren die 600 M. für den Angeklagten keine fremde Sache, und ihre Verwendung kann folgerecht nicht den Thatbestand der Unterschlagung erfüllen. Insoweit daher der

erste Richter davon ausgegangen ist, daß der Angeklagte sich einer Unterschlagung des Sparkassenbuchs nach Höhe der zuerst abgehobenen 600 M. schuldig gemacht habe, entbehrt sein Urtheilsspruch zur Zeit der erforderlichen thatsächlichen und rechtlichen Begründung. Ob und welchen rechtlichen Einfluß es gewinnen würde, wenn in der anderweiten Verhandlung zu der thatsächlichen Feststellung zu gelangen wäre, daß R. den Angeklagten nicht zur alsbaldigen Abhebung von 600 M. ermächtigt, sondern ihm nur das Recht eingeräumt habe, für den Fall, daß eine fällige Pfandforderung entstehen und nicht rechtzeitig von dem Pfandschuldner berichtigt werden sollte, sich aus der Forderung an die Sparkasse bis zum Betrage von 600 M. durch Abhebung und Aneignung des entsprechenden Betrages zu befriedigen, braucht gegenwärtig nicht erörtert zu werden. . . . Soweit der Instanzrichter angenommen hat, daß der Angeklagte durch Erhebung des Restbetrages von 467 M. das fragliche Sparkassenbuch nach Höhe dieses Betrages unterschlagen habe, würde das angefochtene Urtheil rechtlich nicht zu beanstanden sein. Es ist nicht festgestellt, daß R. den Angeklagten ermächtigt habe, auch diesen Restbetrag für sich abzuheben. Die vorgenommene Abhebung bildete daher objektiv und, wie festgestellt, auch subjektiv eine rechtswidrige Aneignung des Sparkassenbuchs nach Höhe jenes Restbetrages, und das Sparkassenbuch war für den Angeklagten insoweit eine fremde (bewegliche) Sache geblieben.

StGB. § 123. Das Bewußtsein, es werde der Inhaber einer Wohnung eine an ihn zu stellende Forderung nicht bewilligen, macht das Eintreten in dieselbe noch nicht zu einem widerrechtlichen Eindringen.

Urtheil II S. vom 19. Mai 1893 gegen H.

Aus den Gründen: Die vom Vorderrichter dahin getroffene Schlußfeststellung, daß der Angeklagte zu B. am . . . in die Wohnung des (Schneidermeisters) D. widerrechtlich eingedrungen ist und, obwohl er darin ohne Befugniß verweilte, sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt hat, umfaßt beide Alternativen des § 123 StGB. Die für die erstere gegebene Begründung des angefochtenen Urtheils erscheint nicht frei von rechtlichen Bedenken.

Der Vorderrichter geht davon aus, daß es dem Angeklagten, der schon vorher (anscheinend durch einen Boten) von D. vergeblich die Herausgabe des Ueberziehers verlangt gehabt hatte, wohl bekannt gewesen sei, daß der Zeuge D. dieselbe auch ihm gegenüber verweigern werde. Daraus wird gefolgert, daß der Eintritt des Angeklagten in die D.'sche Wohnung sich als ein „bewußt widerrechtliches Eindringen“ darstelle, „zumal — heißt es weiter — seine Absicht darauf ging, den Ueberzieher auch gegen den Willen des D. mitzunehmen.“ Angeklagter sei demnach in die Wohnung des D. eingetreten, obwohl er gewußt habe, daß derselbe seinen Aufenthalt darin nicht dulden werde. Die Ausführung schließt damit, Angeklagter habe durch dieses Verhalten bekundet, „daß er sich mit dem Verbot in Widerspruch setzen wollte,“ d. h. mit dem Verbote des D., seine Wohnung zu betreten. Allein aus den vorhergehenden Feststellungen erhellt ein solches Verbot nicht. Es ist zwar festgestellt, daß Angeklagter sich bewußt gewesen sei, D. werde ihm die Herausgabe des Ueberziehers verweigern, desgleichen daß derselbe seinen — des Angeklagten Aufenthalt in der Wohnung nicht dulden

werde, d. h. dann nicht, wenn der Angeklagte auf seiner Forderung betreffs Herausgabe des Ueberziehers beharren werde. Aber daß dem Eintritt des Angeklagten in die D.'sche Wohnung ein bereits gegenwärtig wirksames und zu beachtendes Verbot entgegengestanden habe, erhellt nicht. Das aber war unbedingt erforderlich, um ein widerrechtliches Eindringen im Sinne des § 123 StGB. vorliegendenfalls anzunehmen, da ein physisches den Eintritt verwehrendes Hinderniß dem Angeklagten nicht entgegenstand.

Liegt sonach der Feststellung der ersten Alternative des § 123 cit. offensichtlich ein Rechtsirrthum des Vorderrichters zu Grunde, so ließ sich ferner — ganz abgesehen von dem möglichen Einfluß auf die Bemessung der Strafe für die einheitliche That — nicht ermessen, ob nicht der fragliche Rechtsirrthum auch für die Annahme der zweiten Alternative des § 123 StGB. von Bedeutung gewesen ist, zumal die hierfür gegebene Urtheilsbegründung außerordentlich knapp ist, so daß nicht einmal völlig ersichtlich ist, ob der nach der Aufforderung zur Entfernung seitens des D. bis zur thatsächlichen Entfernung des Angeklagten verflossene Zeitraum ein längerer war, als an sich erforderlich, ob namentlich die Ergreifung des Ueberziehers noch einen besonderen Zeitaufwand erforderte.

Bei dieser Sachlage mußte die Aufhebung des Urtheils erfolgen.

StGB. § 285. **Als Inhaber des öffentlichen Versammlungsortes gilt auch in Abwesenheit des Wirths sein Stellvertreter und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihm die Stellvertretung ausdrücklich oder stillschweigend übertragen worden, oder ob sie eine Folge seiner Stellung z. B. als Oberkellner ist.**

Urtheil II S. vom 26. Mai 1893 gegen G.

Gründe: Der erste Richter hält für erwiesen, daß der Angeklagte in der Nacht zum 21. Oktober 1892 zu N. im Gastzimmer des Wirths N., in einem öffentlichen Versammlungsorte, ein Glücksspiel gestattet hat. Von der auf Grund des § 285 StGB. erhobenen Anklage ist Freisprechung erfolgt, weil der Angeklagte nicht Inhaber jenes Lokals gewesen sei.

Die hiergegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft war für begründet zu erachten.

Nach dem vom ersten Richter festgestellten Sachverhalt betraten damals gegen Mitternacht mehrere den besseren Ständen angehörige Herren das Gastzimmer, spielten Skat, forderten Sekt, und als der Angeklagte diesen brachte, nahm er wahr, daß sie Hazard spielten. Der Gastwirth N. war nicht anwesend. Der Angeklagte (welcher bei N. als Oberkellner fungirte) hielt sich zu einem Einspruch gegen das Hazardspiel nicht befugt und unterließ daher, dagegen einzuschreitn.

Der erste Richter geht davon aus, daß zwar nicht nur der Geschäftsherr in Fällen des § 285 StGB. als Inhaber des öffentlichen Versammlungsortes anzusehen sei, sondern auch dessen Stellvertreter, aber doch nur dann, wenn dieser thatsächlich die selbständige Verfügungsgewalt über den Gewerbebetrieb in dem betr. Lokale und über dessen Benutzung erlangt habe. Dies wird hier verneint. Die Verneinung wird damit begründet, daß bei dem Engagement des Angeklagten durch den Gastwirth N. nichts darüber vereinbart sei, ob und wie weit jener beim Betriebe des N.'schen Gasthofs- und Restaurationsgeschäfts eine selbständige Stellung einnehmen, insbesondere seinen Prinzipal vertreten dürfe. Es wird

ferner darauf Gewicht gelegt, daß der Gastwirth N. in der Nacht zum 21. Oktober bei Verlassen der Gastzimmer dem Angeklagten, der nur allein die Bedienung der Gäste zu besorgen hatte, weiterere Verhaltungsmaßregeln nicht ertheilt habe.

Vom ersten Richter ist also angenommen, daß ein Stellvertreter die Rechte und Pflichten eines Inhabers im Sinne des § 285 StGB. nur vermöge ausdrücklicher Erklärung des Lokalbesitzers überkommen könne. Dies ist rechtsirrthümlich. Das Wort „Inhaber" ist hier nicht im civilrechtlichen Sinne gebraucht. Es bezeichnet jeden so, der thatsächlich ein Lokal dem Publikum zur Benutzung offen hält, ihm dort die Gelegenheit zur Vereinigung gewährt. Jedem solchen Inhaber ist die Pflicht auferlegt, in dem Lokale Glücksspiele nicht zu gestatten. Auch der Geschäftsführer ohne Auftrag des abwesenden Lokalbesitzers würde sich also strafbar machen. Der Ausdruck „Inhaber" ist gerade deshalb gebraucht, um den thatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden. Während im Preußischen Edikt vom 9. Februar 1787 in § 7 von „Gast- und Kaffeewirthen, Wein- und Bierverkäufern und überhaupt allen Unternehmern öffentlicher Zusammenkünfte", überdies in § 10 von „Marqueurs und andern dergleichen zur Aufwartung bei den Gästen bestimmten Leuten" die Rede ist, im ALR. Th. II Tit. 20 § 1304 von „Gast- und Kaffeewirthen und überhaupt allen Unternehmern öffentlicher Zusammenkünfte", hat § 267 Preuß. StGB. die Thäterschaft durch die Wahl der Worte „Inhaber öffentlicher Versammlungsorte" abgegrenzt und daran hat sich der § 285 RStGB. angeschlossen. Schon bei der Auslegung des § 267 Preuß. StGB. war die thatsächliche Innehabung für entscheidend erachtet. Dieser Auffassung entspricht es, wenn in den Motiven zum Reichs-Strafgesetzbuche S. 137 bemerkt wird, daß „als Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes nicht blos der vom Eigenthümer eingesetzte Wirth oder Oekonom angesehen werden könne, sondern auch der Eigenthümer selbst oder dessen Stellvertreter." Es ist hinzugefügt „nach Befinden", also je nach der thatsächlichen Sachlage. Von einer Stellvertretung „kraft Auftrages" ist nichts gesagt, ebensowenig davon, daß es einer ausdrücklichen Einräumung von Rechten des Inhabers oder der Uebertragung von Pflichten solcher Art bedürfte.

Ob nun im vorliegenden Falle der Angeklagte ohne oder selbst wider den Willen des Wirths N. während dessen Abwesenheit die thatsächliche Gewalt über das Wirthslokal übernommen hatte, konnte freilich vom ersten Richter unerörtert gelassen werden, weil die Anklage in dieser Weise die Inhaberschaft des Angeklagten nicht begründet hatte. Die Frage aber, ob der Angeklagte mit dem Willen des N. Inhaber geworden war, durfte nicht lediglich unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden, ob der Angeklagte „durch besonderen Auftrag" oder durch seinen Engagementsvertrag zum Stellvertreter bestellt war. Der Auftrag, die Aufsicht über das Lokal während der Nachtruhe des Wirths zu übernehmen, konnte dem Angeklagten vielmehr auch stillschweigend und ganz abgesehen von den aus dem Engagementsvertrag sich ergebenden Obliegenheiten übertragen werden; es war also zu prüfen, ob nicht die Umstände ergeben, daß der Wirth N. vom Schlafengehen an die Aufsicht über die Wirthschaftsräumlichkeiten dem allein zurückbleibenden Oberkellner übertragen und letzterer sie übernommen haben wollte, wobei immer festzuhalten, daß es nur auf Uebertragung und Annahme der Gewalt über die Räumlichkeiten, nicht etwa auf Uebertragung und Uebernahme einer von den Be-

theiligten vielleicht aus Rechtsirrthum nicht gekannten oder mißachteten Beaufsichtigung der Spieler ankommt.

Die Verkennung der richtigen Gesichtspunkte ergiebt sich weiter auch aus der Art und Weise, wie in dem Urtheil eine dem Angeklagten mangelnde Selbstständigkeit betont wird, indem das Urtheil ausspricht, der Angeklagte habe an jenem Abend keine selbständige Verfügung über den Gewerbebetrieb in dem Lokale gehabt, und an anderer Stelle, es sei nichts darüber vereinbart, ob und inwieweit der Angeklagte selbständig sein sollte, und es sei der Angeklagte nur insoweit selbständig, als er die von N. entnommenen Waaren und Getränke auf eigene Rechnung verkaufe. Dies alles kann nur dahin verstanden werden, daß nur derjenige Stellvertreter des Wirths als Inhaber im Sinne des § 285 StGB. angesehen werden könne, der im Wirthschaftsbetriebe nicht auf untergeordnete Dienste beschränkt ist, sondern von dem Wirth mit wichtigeren, eine eigene Entschließung mit sich bringenden Obliegenheiten betraut ist. Dies ist aber unrichtig. Die Gewalt über die Wirthsräumlichkeiten kann im einzelnen geeigneten Zeitpunkte thatsächlich auch einer untergeordneten Persönlichkeit, einem Kellner, Hausknecht oder Portier übertragen sein und diese zum Inhaber im Sinne des § 285 StGB. machen, und jedenfalls ist der Oberkellner eine dazu geeignete Person.

StGB. § 286. Ist die obrigkeitliche Erlaubniß zur Ausspielung beweglicher Sachen ganz allgemein ertheilt, so ist das Gericht nicht befugt, eine solche Ausspielung von dieser Erlaubniß auszuschließen, weil sie in derselben nicht besonders erwähnt ist.

Urtheil III S. vom 29. Mai 1893 gegen K. u. Gen.

Gründe: Die Angeklagten sind für überführt erachtet, im Sommer 1892 auf dem Bergfeste zu B. ohne obrigkeitliche Erlaubniß gemeinschaftlich eine öffentliche Ausspielung beweglicher Sachen veranstaltet zu haben, und sind daraufhin in Anwendung der §§ 286, 47 StGB. zu Strafe verurtheilt worden. Die Art, wie in den Urtheilsgründen die Annahme mangelnder „obrigkeitlicher Erlaubniß“ gerechtfertigt wird, giebt zu wesentlichen rechtlichen Bedenken Anlaß. Es handelt sich um das Halten einer sog. Glücksbude auf dem qu. Bergfest abseiten des Angeklagten A. und um eine darin vom Mitangeklagten K. betriebene Auswürfelung geringwerthiger Waaren. Nun wird am Eingang der Urtheilsgründe erwähnt, A. habe „mit der erforderlichen Erlaubniß“ seine Marktbude gehalten, sodann aber nach Schilderung der Modalitäten des Würfelspiels bemerkt: „der betr. Spielplan war nicht seitens des zuständigen Landrathamtes genehmigt und die dem Angeklagten A. ertheilte oder vielmehr erwähnte Erlaubniß berechtige keineswegs zu dem Betriebe des Würfelspiels nach jenem Spielplane,“ weil der letztere nicht durch Abstempelung speziell genehmigt worden sei. Welche Art von Erlaubniß, von welcher zuständigen behördlichen Seite, zu welcher, wie beschaffenen Ausspielung dem A. in Wirklichkeit ertheilt worden sei, wird nirgends hervorgehoben. Das Urtheil stellt sich unverkennbar vielmehr ausschließlich auf den Standpunkt, aus dem Fehlen des landrathsamtlichen Stempels auf dem Spielplan zu folgern, daß dieser Spielplan dem Landrathsamte nicht vorgelegen hat, folglich auch nicht speziell geprüft und konzessionirt worden ist. Dieser Schluß würde nur dann auf Haltbarkeit Anspruch machen können, wenn entweder, sei es gesetzlich, sei es instruktionell, die in Preußen den Ortspolizeibehörden überlassene Ge-

nehmigung der Ausspielung geringwerthiger Gegenstände bei Volksbelustigungen (Preuß. Allgemeine Kabinetsordre v. 2. November 1868, Ministerialverfügung v. 30. September 1876 [Verw. M. Bl. S. 280]) immer nur auf einen bestimmten Spielplan beschränkt ertheilt werden dürfte, oder wenn vorliegendenfalls die thatsächlich geschehene Beschränkung der dem A. ertheilten Erlaubniß auf einen bestimmten, von dem hier saisirten verschiedenen Spielplan feststände. Weder die eine noch die andere Voraussetzung wird vom Urtheil als vorhanden erachtet oder kann sonst als erbracht gelten. Fehlt es aber hieran, dann ist auch die Annahme nicht ausgeschlossen, daß das Landrathsamt dem A. für das Bergfest in B. die Erlaubniß zum Halten von Glücksbuden und zum Ausspielen geringfügiger Waaren ohne jede Beschränkung auf einen bestimmten Spielplan oder auf eine bestimmte Art des Auswürfelns ertheilt hat. Nach Lage der Akten ist diese Annahme nicht eine willkürliche Hypothese, sondern entspricht der Wirklichkeit. Denn die im Original bei den Akten befindliche landräthliche Bescheinigung autorisirt in der That den A., auf dem Bergfest in B. schlechthin „Waaren auszuspielen", verweist bezüglich der Waarengattung lediglich auf den Inhalt des dem A. ertheilten Wandergewerbescheins, erwähnt aber hinsichtlich eines konkreten Spielplans oder sonstiger Beschränkungen auf eine bestimmte Art des Würfelspiels (Zahl der Würfel oder dergl.) nichts, und die später hierüber ertheilte Auskunft des Landrathamts bewegt sich in Vermuthungen. Nun steht zweifellos bei Erfüllung des Thatbestandmerkmals des § 286 StGB. „ohne obrigkeitliche Erlaubniß" ein wesentlich formales Requisit in Frage. So wenig der Strafrichter beim Fehlen der fragl. Erlaubniß zu untersuchen hat, ob sie etwa zu Unrecht verweigert worden ist, so wenig interessirt es beim Vorhandensein einer von der zuständigen Behörde formgemäß ertheilten Erlaubniß noch strafrechtlich zu erörtern, ob die Behörde nicht besser gethan hätte, die Erlaubniß nicht so allgemein zu ertheilen, in vorgängiger Prüfung eines vorzulegenden Spielplans, in Bezeichnung einer bestimmten Art von Würfelspiel u. dergl. vorsichtiger zu sein u. s. w. So, wie die Erlaubniß formell lautet, übt sie Rechtswirksamkeit. War daher dem A. einmal ohne Beschränkung auf einen einzelnen Spielplan generell erlaubt worden, auf dem Bergfest in B. eine Glücksbude zu halten und darin „Waaren auszuspielen", dann kam es nicht mehr darauf an, ob die Art von Würfelspiel bezw. Waarenausspielung, welche thatsächlich betrieben worden ist, speziell vom Landrathsamt genehmigt worden war, sondern nur noch darauf, ob jene Ausspielung unter die allgemeine Erlaubniß herunterfiel oder nicht. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Sache bisher nicht geprüft. Irgend welche besonderen Momente, welche dafür sprächen, daß auch eine generell und unbeschränkt ertheilte Erlaubniß die vorliegende Ausspielung unter allen Umständen nicht zu decken geeignet gewesen wäre, irgend welche Gründe für eine derartige Unterstellung sind nirgends beigebracht. Wie schon oben hervorgehoben worden, legt der Instanzrichter vielmehr das entscheidende Gewicht allein auf das Fehlen des Stempels auf dem zufällig bei dem Angeklagten saisirten schriftlichen Spielplan.

StPO. §§ 459, 263. Ein von der Steuerbehörde auf Grund der Erklärung des Beschuldigten, daß er sich dem Verwaltungsver-



fahren unterwerfen wolle, gefaßter, eine Steuerstrafe festsetzender Beschluß ist weder ein Strafbescheid im Sinne der Strafprozeßordnung, noch eine im Submissionsverfahren ergangene Straffestsetzung. Er ist daher nicht geeignet, gegen ein dasselbe Steuervergehen betreffendes gerichtliches Verfahren den Einwand ne bis in idem zu begründen.

Urtheil IV S. v. 30. Mai 1893 gegen H.

Gründe: Die Revision des Angeklagten, welcher in Anwendung der §§ 50, 51, 57 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 in eine Geldstrafe von 10000 M. verurtheilt ist, rügt Verletzung des Rechtsgrundsatzes ne bis in idem. Zur Begründung der Beschwerde wird ausgeführt: Durch Beschluß des Herzoglichen Haupt-Steueramts zu W. vom 18. September 1891 sei der Angeklagte wegen der nämlichen Defraudation schon zu einer Geldstrafe von 20022 M. verurtheilt worden, und danach hätte hier nicht noch auf eine weitere Strafe erkannt werden dürfen, oder wenigstens die steuerlich verhängte Strafe auf die gerichtliche Strafe angerechnet werden müssen. Die Beschwerde ist nicht begründet. Allerdings steht derselben, da der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache prozeßrechtlicher Natur ist, nicht der Umstand entgegen, daß der Angeklagte den Einwand in der Vorinstanz nicht geltend gemacht hat, und daß in dem angefochtenen Urtheile von dem vorausgegangenen Beschlusse des Haupt-Steueramts überall nicht die Rede ist. Allein nach der eigenen Darstellung des Beschwerdeführers und nach Inhalt der vorliegenden Akten sind die Voraussetzungen für den Einwand der entschiedenen Sache nicht gegeben.

In der von dem Haupt-Steueramte wegen der fragl. Steuerdefraude geführten Untersuchung hatte der Angeschuldigte H. zugestanden, als Leiter der B.'schen Brennerei in D. unerlaubte Einmaischungen vorgenommen zu haben, und hatte erklärt, sich „dem Verwaltungsverfahren der Steuerbehörde fügen“ zu wollen. Daraufhin hat das Haupt-Steueramt, ohne daß mit dem Beschuldigten über den Betrag der durch sein Vergehen verwirkten Geldstrafe verhandelt worden wäre, in Anwendung des § 36 des Braunschweigischen Zollstrafgesetzes vom 21. Dezember 1841 den oben erwähnten Beschluß erlassen, durch welchen neben dem Ausspruche der Konfiskation der zu den unerlaubten Einmaischungen gebrauchten Gefäße und Festsetzung der im § 57 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 vorgesehenen Ordnungsstrafe gegen H. auf eine Defraudationsstrafe von 20022 M. erkannt worden ist. Nachdem sich die Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafe ergeben und das Landgericht zu B. die dort beantragte Umwandlung in eine Freiheitsstrafe abgelehnt hatte, ist dann das gerichtliche Verfahren, welches zu dem angefochtenen Urtheile geführt hat, eingeleitet worden. Daß hierin auf den in dem Beschlusse des Haupt-Steueramts enthaltenen Strafausspruch keine Rücksicht genommen worden ist, gereicht dem Angeklagten nicht zur Beschwerde. Dem Beschlusse kommt eine rechtliche Wirkung überhaupt nicht zu. Derselbe war als ein Strafbescheid im Sinne der §§ 459, 463 StPO. nicht aufzufassen, da der Erlaß derartiger Strafbescheide im § 36 des Braunschweigischen Zollstrafgesetzes vom 21. Dezember 1841 nicht vorgesehen ist. Die Bedeutung einer auf Grund des § 36 cit. im Submissionsverfahren getroffenen Straffestsetzung kann dem Beschlusse auch nicht beigemessen werden; denn zu einer solchen Straffestsetzung wäre nothwendig gewesen, daß die Steuerbehörde den Be-

trag der verwirkten Geldstrafe genau bestimmt und der Angeklagte entweder diese Strafe wirklich bezahlt oder für deren Zahlung Sicherheit geleistet hätte.

Aus diesen Gründen mußte die Revision verworfen werden.

StGB. § 305. Die Zerstörung einer Seitenwand eines Gebäudes kann als theilweise Zerstörung des Gebäudes selbst angesehen werden.

Urtheil IV S. v. 30. Mai 1893 gegen L. u. Gen.

Gründe: Die Revision beschränkt sich auf den Angriff, den sie gegen die vorinstanzliche Annahme, daß sich die That der Angeklagten als eine theilweise Zerstörung des Stalles darstelle, richtet. Indem sie von dem zutreffenden Satze ausgeht, daß der Begriff des theilweisen Zerstörens einen Eingriff in die Substanz erfordere, durch welchen die Sache für ihren Zweck wenigstens theilweise unbrauchbar gemacht werde, wirft sie der Vorinstanz vor, dies verkannt und deshalb den § 305 StGB. rechtsirrig angewendet zu haben. Der Vorwurf ist nicht berechtigt Zwar sind in den Urtheilsgründen die rechtlichen Erwägungen nicht angegeben, welche die Subsumtion der für erwiesen erachteten Thatsachen unter den § 305 StGB. vermittelt haben. Indessen genügt es, daß in ihnen thatsächlich festgestellt ist, es sei der Stall sieben Fuß groß und mit zwei Fachwänden und einem Ziegeldach versehen gewesen und habe die Bestimmung gehabt, dem Hirten und der Schafheerde zum Schutz gegen Unwetter als Zufluchtsort, sowie zur Unterbringung der Heerde für die Zeit zu dienen, während welcher sich der Hirte des Mittags nach Hause begebe. Daß der Stall dieser seiner Bestimmung nicht mehr nachkommen, sie nicht mehr erfüllen konnte, wenn mehrere seiner Wände fehlten, bedarf keiner Erörterung; denn nicht nur war der Schutz gegen das Unwetter nunmehr ein unvollständiger, sondern auch die für die Einsperrung der Schafe erforderliche Sicherheit war beseitigt. Da nun die Vorinstanz als erwiesen angesehen, daß von den Angeklagten zwei Wände des Stalles herausgeschlagen worden, so konnte sie, ohne rechtlich zu irren, eine theilweise Unbrauchbarmachung des Stalles für gegeben erachten und in dem Herausschlagen der Wände eine theilweise Zerstörung finden.

Wenn die Revision meint, es hätte zur Beseitigung des Schadens nur einer geringen Reparatur bedurft, so kann dieser Anführung eine Bedeutung nicht beigemessen werden; denn die Geringfügigkeit des Schadens nimmt weder der Beschädigung ihren strafrechtlichen Charakter als theilweise Zerstörung, noch macht sie die vollendete That straflos.

Somit ist der Angriff der Revision verfehlt.

StGB. § 180. Ein einzelner Fall der Vorschubleistung genügt zur Feststellung der Gewohnheitsmäßigkeit nicht.

Urtheil IV S. vom 30. Mai 1893 gegen die Wittwe K.

Gründe: Die Revision bekämpft zunächst die Annahme der Vorinstanz, daß die Angeklagte durch ihr Verhalten der Unzucht zwischen der S. und dem O. Vorschub geleistet habe. Die Vorinstanz hat die Vorschubleistung darin gefunden, daß die Angeklagte die Benutzung des Zimmers zur Verübung des Unzuchtaktes geduldet, und sodann darin, daß sie, als es zur Vollziehung des Beischlafs zwischen jenen Beiden kommen sollte, die Stube verlassen. Indessen kann der erhobene Angriff unerörtert bleiben, und bedarf es insbesondere nicht erst eines

Eingehens auf die Frage, ob der Angeklagten die Rechtspflicht oblag, in die Rechte und Pflichten ihrer Mutter, als der Mietherin der Wohnung, einzutreten, und ob das Verlassen des Zimmers schon den Thatbestand der Vorschubleistung erfüllte. Denn jedenfalls muß der weitere Angriff der Revision, der gegen die Annahme der Gewohnheitsmäßigkeit gerichtet ist, für durchgreifend erachtet werden.

Die Vorinstanz hat nur einen Fall der Vorschubleistung gegen die Angeklagte für erwiesen erachtet, hat angenommen, daß derselbe einer allgemeinen Geneigtheit der Angeklagten zu kupplerischem Handeln entsprungen sei, und hat ihn deshalb für genügend gehalten, um aus ihm auf ein gewohnheitsmäßiges Handeln der Angeklagten zu schließen.

Dieser Argumentation ist jedoch nicht beizutreten. Die Gewohnheitsmäßigkeit im Sinne des Strafgesetzbuchs erfordert zunächst eine Mehrzahl von strafbaren Fällen gleichartigen Handelns, sodann aber auch noch, daß diese Fälle nicht zufällig zusammentreffen, sondern daß sich aus ihnen ein Hang zu solchem Handeln ergiebt. Erst das Zusammentreffen dieser beiden Erfordernisse erfüllt den Thatbestand der Gewohnheitsmäßigkeit. Es läßt sich daher auch nicht ebenso wie bei der Gewerbsmäßigkeit schon ein einzelner Fall zur Konstruktion des Begriffs verwerthen, weil auch dann, wenn derselbe mit der Absicht begangen worden, das Handeln zu wiederholen, so oft sich nur Gelegenheit dazu bieten sollte, die noch nicht in Handlungen übergegangene Absicht diese nicht zu ersetzen vermag.*)

Nun geht zwar die Vorinstanz offenbar davon aus, daß der Nachweis der allgemeinen Geneigtheit der Angeklagten und ihres Hanges zu kupplerischem Treiben alle Bedingungen des Begriffs der Gewohnheitsmäßigkeit erfüllt. Indessen würde ihr doch nur dann beigepflichtet werden können, wenn dieser Hang aus wiederholter Verübung von Vorschubleistung hervorgegangen wäre und in diesen Wiederholungen sich bethätigt hätte. Nun hat aber die Vorinstanz zur Begründung ihrer Annahme nur festgestellt, daß sich der Hang der Angeklagten eines-

*) Gerade dadurch unterscheidet sich die Gewohnheitsmäßigkeit von der Gewerbsmäßigkeit, daß bei der letzteren die auf fortgesetzten Erwerb gerichtete Absicht entscheidend ist und deshalb schon ein einzelner in dieser Absicht ausgeführter Fall den Thatbestand zu erfüllen geeignet sein kann. Daß zur Konstruktion der Gewohnheitsmäßigkeit auch Fälle verwendet werden können, deren Strafverfolgung verjährt, oder wegen deren bereits Verurtheilung ergangen, ist nicht in Zweifel zu ziehen; dagegen müssen verschiedene Fälle der Vorschubleistung für erwiesen erachtet sein, auch wenn ihre genaue Individualisirung nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung nicht möglich ist.

Von anderer Ansicht ist das frühere Preuß. Ober-Trib. ausgegangen. Es hat in dem Erk. v. 8. September 1870 (Oppenhoff, Rechtspr., Bd. 11 S. 440) angenommen, daß zur Konstruktion der Gewohnheitsmäßigkeit auch ein Fall ausreichen könne. Zur Begründung der Annahme wird ausgeführt, es sei zur thatsächlichen Feststellung der gewohnheitsmäßigen Kuppelei der Nachweis mehrerer Fälle der Vorschubleistung nicht erforderlich, vielmehr könne der Nachweis eines einzelnen Falles genügen, wenn der Instanzrichter aus den näheren Umständen dieses Falles die Ueberzeugung gewonnen, daß dadurch das Gewohnheitsmäßige des hier in Frage stehenden Treibens außer Zweifel gestellt werde. — Die Ausführung ist nicht ganz klar. Denn ruht die Thatsache des Gewohnheitsmäßigen auf der Voraussetzung einer Reihe einzelner Fälle, so verlangt das Erkenntniß, daß der Instanzrichter aus den Umständen des Einzelfalles den Schluß zieht, es seien schon früher Einzelfälle der Vorschubleistung verübt worden. Dasselbe Verlangen stellt das Reichsgericht, jedoch mit der Modifikation, es müsse der Instanzrichter sich dahin aussprechen, daß er verschiedene einzelne Fälle der Vorschubleistung als erwiesen angesehen habe. Auf gleicher Grundlage ruht offenbar die Anm. 5b zu § 260 im Kommentar von Olshausen; ebenso Oppenhoff § 150 Anm. 4. Die Feststellung bestimmter Einzelfälle fordern Hälschner Bd. 1 S. 545 und H. Meyer S. 484.

theils aus den Umständen des einen für erwiesen erachteten Falles der Vorschubleistung, anderentheils aus ihrem sonstigen Treiben ergebe. Sie hat jedoch nicht auch festgestellt, daß dieses „sonstige Treiben“ der Angeklagten darauf gerichtet gewesen, der Unzucht Anderer durch Vermittelung oder durch Gewährung von Gelegenheit Vorschub zu leisten. Daß die Vorinstanz auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung zu der Ueberzeugung gelangt ist, es habe die Angeklagte auch schon in den durch den Ausdruck „ihr sonstiges Treiben“ gekennzeichneten Fällen Handlungen ausgeführt, durch welche sie der Unzucht der S. Vorschub geleistet, ist aus den Urtheilsgründen überall nicht ersichtlich. Es bleibt daher unklar, aus welchen Thatsachen die Annahme eines Hangs der Angeklagten zu kupplerischem Treiben geschöpft, und ob mit dem Begriffe des „Hangs“ derjenige Sinn verbunden worden, den der Thatbestand der Gewohnheitsmäßigkeit erfordert. Es erscheint der Verdacht nicht ausgeschlossen, daß eine Geneigtheit der Angeklagten zum Betriebe der Unzucht für ausreichend erachtet worden, um aus ihr auf einen Hang zur Kuppelei zu schließen.

Bei dieser Sachlage war das angefochtene Urtheil nicht aufrecht zu erhalten.

StPO. § 242. I. **Bei der erneuten Hauptverhandlung einer vom Revisionsgericht in die Instanz zurückgewiesenen Strafsache ist die Verlesung des Revisionsurtheils neben der des Eröffnungsbeschlusses selbst dann keine prozessuale Nothwendigkeit, wenn die Sache an ein anderes Gericht verwiesen war.**

StPO. § 23. II. **Hat das Revisionsgericht die Verhandlung der Sache an ein anderes Gericht verwiesen, so ist es nicht normwidrig, wenn an der erneuten Hauptverhandlung ein Richter theilnimmt, der auch bei der aufgehobenen Entscheidung als Richter mitgewirkt hat.**

Urtheil IV S. vom 9. Juni 1893 gegen T.

Aus den Gründen: 1. Ausweislich des Sitzungsprotokolls ist in der Hauptverhandlung zwar der Eröffnungsbeschluß, nicht aber das Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Febr. 1893, durch welches das Erkenntniß der Strafkammer bei dem Amtsgericht zu L. vom . . . aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu O. verwiesen worden, zur Verlesung gebracht.

Die Revision findet in dieser Unterlassung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, weil in dem verlesenen Beschlusse ein anderes Gericht als das zur Entscheidung berufene bezeichnet sei, mithin die Legitimation des Landgerichts zu O. nicht geführt worden.

Die Rüge kann keinen Erfolg haben. Abgesehen davon, daß dem Angeklagten das in der Revisionsinstanz ergangene Urtheil zugestellt war, er sohin von der Verweisung der Sache an das Landgericht zu O. Kenntniß hatte steht der Rüge auch der § 16 StPO. entgegen. Denn hielt der Angeklagte in Folge der Nichtverlesung jenes Urtheils das Landgericht für örtlich unzuständig (eine sachliche Unzuständigkeit ist auch von der Revision nicht behauptet), so gab ihm § 16 cit. den Weg an, den er zur Geltendmachung seiner Ansicht einzuschlagen hatte. Es soll aber nach der Behauptung der Revision das Unterlassen der Verlesung des qu. Urtheils auch noch aus einem anderen Grunde normwidrig sein.

Da nach § 398 StPO. das Gericht an die Rechtsgrundsätze gebunden sei, welche in dem Urtheile des Revisionsgerichts aufgestellt worden, so hätten diese den Mitgliedern des erkennenden Gerichts zur Kenntniß gebracht und hätte zu dem Ende das Urtheil verlesen werden müssen. Wie jedoch bereits im Urtheil des Reichsgerichts v. 15. Mai 1891 (Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 21 S. 436) ausgeführt worden, ist es zwar Sache des Gerichts, sich von Amtswegen von dem Inhalt der Revisionsentscheidung Kenntniß zu verschaffen; wie dies aber geschieht, ist nicht der Nachprüfung unterworfen und können insbesondere, da es sich nicht um einen Akt der Beweisaufnahme handelt, die Normen über das Beweisverfahren keine Anwendung finden. Es war daher auch aus diesem von der Revision geltend gemachten Grunde die Verlesung des Urtheils eine prozessuale Nothwendigkeit nicht.

2. Sowohl in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Amtsgerichts zu L., wie in der vor dem Landgericht zu O. hat der Landrichter H. als Mitglied des erkennenden Gerichts an der Verhandlung und Urtheilsfindung und zwar — wie die Revision behauptet — im ersteren Falle als Urtheilsfasser theilgenommen. Die Revision erblickt hierin die Verletzung eines Grundsatzes, den sie aus der Analogie des § 23 StPO. herleiten und dahin formuliren will, daß kein Mitglied des Gerichts, dessen Urtheil in höherer Instanz aufgehoben wird, an der erneuten Verhandlung und Entscheidung der Sache dann theilnehmen dürfe, wenn diese an ein anderes Gericht verwiesen worden.

Das Vorhandensein eines solchen Grundsatzes ist nicht anzuerkennen. Unter welchen Voraussetzungen der Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, schreiben die §§ 22, 23 StPO. vor. Daß einer der dort gedachten Fälle der Mitwirkung des Landrichters H. an der Findung des angefochtenen Urtheils entgegengestanden, behauptet die Revision nicht. Ihrer Annahme, daß die Bestimmung des §. 23 cit., nach welcher in derselben Strafsache ein und derselbe Richter nicht in verschiedenen Instanzen bei der Entscheidung mitwirken dürfe, analog auf den vorliegenden Fall angewendet werden müsse, steht entgegen, daß die Vorschrift des § cit. eine Ausnahmebestimmung enthält und deshalb weder eine ausdehnende Interpretation noch eine analoge Anwendung gestattet. Es ist demgemäß nicht zulässig, aus der Norm des § diejenige Folgerung zu ziehen, welche die Revisionsbeschwerde gezogen wissen will. Hierzu tritt aber auch noch, daß durch die Theilnahme eines Richters an der Urtheilsfindung, der auch bei der Fassung des aufgehobenen Urtheis betheiligt gewesen, den Rechten des Angeklagten kein Eintrag geschehen. Denn hielt er den Richter in Folge seiner vorgängigen richterlichen Thätigkeit für befangen und zur erneuten Aburtheilung der Sache nicht geeignet, so stand es ihm frei, seine Bedenken mit denjenigen Mitteln geltend zu machen, welche die §§ 24, 25 StPO. ihm an die Hand geben.

StGB. § 267. **Ein schriftlicher Miethsvertrag ist nicht stempelpflichtig und daher die behufs Vermeidung einer Stempelstrafe vorgenommene Aenderung des Datums desselben als Urkundenfälschung nicht strafbar, wenn einer der Kontrahenten den Vertrag wegen Schreibensunkunde weder selbst unterschrieben noch**

einen Andern in formell gültiger Weise zur Unterzeichnung seines Namens bevollmächtigt hat.

Urtheil IV S. vom 13. Juni 1893 gegen L.

Gründe: Der Angeklagte hat zu der Urkunde über einen von ihm am 1. Oktober 1892 abgeschlossenen Miethsvertrag den tarifmäßigen Stempel nicht innerhalb der vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist verwendet und, um dies zu verdecken, vor Einreichung der Urkunde bei dem Steueramt deren Datum geändert. Auf Grund dieses Sachverhalts ist der Angeklagte aus §§ 12, 21, 22 des Preuß. Stempelgesetzes vom 7. März 1822 bz. aus § 267 StGB. wegen Stempelhinterziehung und wegen Urkundenfälschung verurtheilt worden. Der Schutzbehauptung des Angeklagten, daß das betreffende Schriftstück nicht von ihm selbst, der des Lesens und Schreibens unkundig sei, sondern in seinem Auftrage von einem Dritten unterschrieben worden sei, hat der Vorderrichter keine rechtliche Bedeutung beigemessen. Es wird in dieser Beziehung ausgeführt, daß die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nur nach deren Inhalt zu beurtheilen sei, daß auch bei Richtigkeit der Angaben des Angeklagten die hier in Frage stehende Urkunde für die Beweisführung nicht absolut untauglich und namentlich für Feststellung der Rechtzeitigkeit der Stempelverwendung von Erheblichkeit sei. Die Revision des Angeklagten rügt unrichtige Anwendung des Strafgesetzes. Die Beschwerde erscheint begründet.

Voraussetzung der Stempelpflichtigkeit einer Vertragsurkunde ist das Vorhandensein einer Urkunde, in welcher der rechtswirksame Abschluß eines Vertrages verlautbart ist. (cf. Entsch. des Reichsg. in Strafs. Bd. 10 S. 254.) Nach §§ 116 ff. I 5 Preuß. ALR. gehört zur Erfüllung der privatschriftlichen Form von Verträgen die Unterschrift der den Vertrag schließenden Personen, und insoweit für eine dieser Personen ein Dritter unterschreiben soll, ist nach §§ 7, 8 I 13 a. a. O. zur Wahrung der Schriftform auch schriftliche Bevollmächtigung dieses Dritten erforderlich. (cf. Entsch. des Reichsg. Bd. 19 S. 382, Rechtsp. des Preuß. Ob.-Trib. in Strafs. Bd. 11 S. 13, Bd. 2 S. 409.)

Für die Annahme der Stempelpflichtigkeit der hier in Frage kommenden Urkunde wäre also festzustellen gewesen entweder, daß der Angeklagte die Urkunde selbst unterschrieben hat, oder daß der Dritte, welcher nach der Behauptung des Angeklagten für diesen unterschrieben hat, schriftlich dazu ermächtigt war. Daß ohne eine solche Feststellung die Stempelpflichtigkeit der Urkunde angenommen worden ist, enthält eine Gesetzesverletzung. Die Ausführung, daß es für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde **nur** auf deren äußerlich erkennbaren Inhalt ankomme, kann zur Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht dienen. Die Stempelpflichtigkeit setzt doch immer voraus, daß die Schrift von dem, welcher als Aussteller genannt ist, wirklich herrührt. Ob das letztere hier der Fall ist, läßt das angefochtene Urtheil zweifelhaft; denn wenn der Angeklagte auch zugegeben hat, daß der Dritte, welcher für ihn unterschrieben haben soll, dazu von ihm beauftragt war, so kann die Unterschrift des Dritten nur im Fall der **schriftlichen** Ermächtigung die eigene Unterschrift des Angeklagten ersetzen. Ebenso ist für die Stempelpflichtigkeit nicht ausschlaggebend, daß auf Grund der Darstellung des Angeklagten dem fraglichen Schriftstücke immerhin nicht jede Beweisfähigkeit abgesprochen werden kann. Ohne die Unterschrift des Angeklagten

ist das Schriftstück jedenfalls als Urkunde über einen perfekten Miethsvertrag nicht anzusehen.

Durch den Mangel einer ausreichenden Begründung der Stempelpflichtigkeit wird zugleich die Feststellung des Thatbestandes einer Urkundenfälschung hinfällig da der Vorderrichter die Beweiserheblichkeit des Datums der Vertragsurkunde nur in Bezug auf die Feststellung der Rechtzeitigkeit der Stempelverwendung geprüft hat.

StGB. § 263. Bei dem sog. Kreditbetruge ist es ein wesentliches Erforderniß, daß der Thäter zur Zeit der That vermögenslos und zahlungsunfähig ist.

Urtheil IV S. vom 20. Juni 1893 gegen A.

Aus den Gründen: ... Dagegen kann der Revision der Erfolg insoweit nicht versagt werden, als die Beschwerde in ihrer Begründung sich gegen die Annahme des ersten Urtheils richtet, daß der Angeklagte durch die in eigenem Namen und für eigene Rechnung erfolgte Bestellung von Seife zum Betrage von 126 M. Betrug verübt hat. Die Vorinstanz nimmt hierbei eine Täuschung des M. (bei welchem die Bestellung erfolgte) insofern an, als Angeklagter ihm seine bereits bei der Bestellung gehegte Absicht, die Seife nicht zu bezahlen, verschwiegen habe. Ob in solchem bloßen Verschweigen die Vorspiegelung einer falschen oder die Unterdrückung einer wahren Thatsache gefunden werden durfte, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls fehlt es an der Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen diesem Verschweigen und einer Vermögensbeschädigung des M. Dadurch, daß der Schuldner im Innern die dem andern Kontrahenten nicht offenbarte Absicht hegte, die durch den rechtsgültig geschlossenen Vertrag für ihn begründete Verbindlichkeit nicht zu erfüllen, wird weder der rechtliche Bestand der gegen ihn erworbenen Forderung noch auch bei vorhandener Zahlungsfähigkeit des Schuldners deren ökonomischer Werth beeinträchtigt oder vermindert. Eine Feststellung aber, daß Angeklagter zur Zeit der Bestellung vermögenslos, zahlungsunfähig, und damals schon die Möglichkeit einer Zahlung des Kaufpreises ausgeschlossen gewesen sei, fehlt vollständig. Nur unter dieser Voraussetzung würde der Umstand, daß der Schuldner die erklärte Zahlungsabsicht thatsächlich nicht gehabt habe, von Bedeutung für den Betrugsthatbestand werden können. ...

StPO. § 79 Abs. 2. Ein vor dem 1. Oktober 1879 für den Bezirk eines bestimmten Kreisgerichts geleisteter allgemeiner Sachverständigeneid hat auch nach diesem Zeitpunkt noch Geltung für diejenigen Theile eines Landgerichtsbezirks, welche mit dem Bezirk des früheren Kreisgerichts identisch sind.

Urtheil IV S. vom 6. Juni 1893 gegen O.

Aus den Günden: Der in der Hauptverhandlung als Sachverständiger vernommene Arzt Dr. M. hat nicht den im § 79 Abs. 1 StPO. vorgeschriebenen Eid geleistet, sondern sein Gutachten unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Sachverständigeneid abgegeben. Hierauf stützt die Staatsanwaltschaft eine Revisionsbeschwerde, weil der genannte M. einen auch für die

vorliegende Vernehmung verbindlichen generellen Eid nicht geleistet habe. Die Beschwerde ist nicht begründet. Nach dem Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen ist Dr. M. am 11. Oktober 1864 bei dem vormaligen Preuß. Kreisgerichte in H. eidlich verpflichtet worden, in allen Geschäften, in welchen er als sachverständiger Arzt von dem genannten Kreisgerichte zugezogen werde, das zu erfordernde Gutachten seiner Kenntniß und Erfahrung gemäß gewissenhaft und unparteiisch nach sorgfältiger Prüfung abzugeben. Ohne Aenderung der zu dem gedachten Zeitpunkte in Geltung gewesenen Gesetzesbestimmungen über die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte würde die vorliegende Strafsache nach ihren örtlichen Beziehungen vor dem Kreisgerichte in H. zu verhandeln gewesen sein. (cf. § 22 der Preuß. Verord. über die Gerichtsorganisation vom 2. Januar 1849.)

Der auf Grund des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 eingetretenen Aenderung der früheren Gerichtsorganisation kann nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß keine Kontinuität zwischen den früheren und den neu geschaffenen Gerichten bestände. (cf. §§ 7, 35 Preuß. Ges. v. 31. März 1879 betr. die Uebergangsbestimmungen u. s. w.) Ist aber eine solche Kontinuität anzunehmen, so muß der oben erwähnte von Dr. M. geleistete generelle Eid für alle Strafsachen, welche beim Fortbestehen der früheren Gerichtsverfassung vor dem Kreisgerichte in H. zu verhandeln sein würden, als noch bindend angesehen werden.

StGB. § 263. Der Verkauf eines Hauses unter Verheimlichung der Thatsache, daß dasselbe mit dem Schwamme behaftet, kann das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung enthalten; es muß jedoch die Höhe des Schadens nach dem Stande zur Zeit des Verkaufs festgestellt werden. Dagegen erfüllt das bloße Verschweigen jener Thatsache das Moment der Unterdrückung wahrer Thatsachen noch nicht: vielmehr ist dazu noch eine die Verheimlichung des Schwammes bezweckende Thätigkeit erforderlich.

Urtheil IV S. vom 20. Juni 1893 gegen B.

Aus den Gründen: 1. Die Ausführungen der Revision, in welchen sie der Vorinstanz rechtsirrige Anwendung des Thatbestandsmerkmals der Vermögensbeschädigung vorwirft, sind nicht geeignet, dem Rechtsmittel Erfolg zu verschaffen. Die Vorinstanz erachtet für erwiesen, daß der Werth des Grundstücks, wenn es sich in gutem Zustande befunden hätte, den Betrag von 4100 M. erreicht haben würde, daß es jedoch in Folge des Hausschwammes um mindestens 400 M. weniger werth gewesen, da zur Beseitigung desselben eine so große Summe erforderlich gewesen sein würde. Sie hält das Vermögen des L. in Höhe dieses Betrages für beschädigt. Die Revision hält dieser Ausführung entgegen, daß sie die in dem Urtheil für erwiesen angenommenen Vertragsabreden über die Berichtigung des Kaufgeldes unbeachtet gelassen habe. Insbesondere soll die Abmachung über die jährliche Abschlagszahlung von 100 M. unberücksichtigt geblieben sein, die nach ihrer Ansicht für den Verkäufer derartig ungünstig sei, daß durch sie der Werth des ganzen Kaufgeldes wesentlich herabgedrückt werde. Indessen geht die Revision fehl, wenn sie aus dem Umstande, daß in den Urtheils-

gründen die Bedeutung dieser Vertragsabrede nicht besonders gewürdigt worden, folgern will, sie sei von der Vorinstanz übersehen worden. Vielmehr bedurfte es einer ausdrücklichen Angabe der sie betreffenden Erwägungen nicht, sobald ihr ein Einfluß auf die Entscheidung über das Vorhandensein einer Vermögensbeschädigung nicht zugestanden wurde, und verstieß in diesem Falle ihre Nichterwähnung auch nicht gegen die Norm des § 266 StPO. Da nun die Frage, welche Bedeutung die einzelnen Vertragsabreden . . . für den Gesammtwerth des für die Ueberlassung des Grundstücks gegegenen Aequivalents haben, sich nicht auf Rechtsnormen gründet, sondern nur auf Grund der konkreten Sachlage beantwortet werden kann, somit lediglich thatsächlicher Natur ist, so wird die Vorinstanz von dem Vorwurf eines Rechtsirthums nicht getroffen, wenn sie der von der Revision hervorgehobenen Vertragsbedingung eine Bedeutung für den Gesammtwerth der Leistungen des Käufers nicht zuerkennt. Daß sie dabei den Begriff der Vermögensbeschädigung verkannt habe, ist nicht ersichtlich. . . .

Die Feststellung freilich, daß sich die bedenkenfrei angenommene Vermögensbeschädigung auf eine Summe von ungefähr 400 M. beziffert, kann bedenklich sein, da die Höhe des Schadens zur Zeit der That festzustellen ist, nicht aber zu einer späteren Zeit. Indessen kann über das Bedenken hinweggegangen werden, da die weitere Beschwerde durchgreift.

2. Es bekämpft nämlich die Revision auch die Feststellung, daß der Angeklagte durch Unterdrückung wahrer Thatsachen in dem L. einen Irrthum erregt hätte, und dieser Angriff muß durchdringen.

Die Vorinstanz sieht als erwiesen an, daß der Angeklagte das Vorhandensein des Schwamms im Hause gekannt, und daß er auch gewußt habe, es werde hierdurch der Werth des Hauses verringert. Sie erachtet ferner für erwiesen, daß bei der Besichtigung des Hauses durch L. und bei dem Abschluß des Kaufvertrages diejenigen Stellen, an welchen sich der Schwamm gezeigt, durch Möbel und darüber hängende Kleidungsstücke verdeckt gewesen seien. Mit Rücksicht hierauf hat sie den Angeklagten für verpflichtet gehalten, dem Käufer von der Existenz des Hausschwammes Mittheilung zu machen, und hat in der Nichterfüllung dieser Pflicht und in dem Verschweigen dieses Fehlers des Hauses das „Unterdrücken einer wahren Thatsache" gefunden. Es stellt sonach die Vorinstanz den Grundsatz auf, daß der Veräußerer einer Sache die Mängel und Fehler derselben, die nicht sofort in das Auge fallen, dem Erwerber anzuzeigen verpflichtet sei. Indessen hat das Reichsgericht bereits in wiederholten Entscheidungen ausgeführt, daß ein derartiger Satz als rechtsgültig nicht anzuerkennen sei, und daß nur da das Nichtbestehen eines solchen bedeutungslos werde, wo der Veräußerer in irgend welcher aktiven Weise den Irrthum des Erwerbers über das Nichtvorhandensein solcher Mängel verursacht habe. (cf. Entsch. in Strafs. Bd. 20 S. 144.)

Nun ist zwar das sofortige Erkennen des Hausschwamms dem L. erschwert worden, weil die betreffenden Stellen durch Möbel und Kleidungsstücke verdeckt gewesen, und würde unzweifelhaft eine thätige Irrthumserregung vorgelegen haben, wenn der Angeklagte absichtlich durch das Stellen der Möbel und das Aufhängen der Kleidungsstücke jene Stellen verheimlicht und somit vorsätzlich dem Hause den Schein einer besseren Beschaffenheit*) gegeben hätte. Allein die Vor-

*) Der von Hälschner, Deutsches Strafr. Bd. 2 S. 264 f., aufgestellte Satz, daß, wenn eine Vorspiegelung keine civilrechtliche Haftung begründe, von strafrechtlicher Ver-

instanz hat überall nicht festgestellt, daß der Angeklagte die Verdeckung der Schwammschäden absichtlich veranlaßt aber bei der Vorzeigung des Hauses an den L. auch nur benutzt habe. Sie hat überhaup tnicht festgestellt, daß die Bedeckung der Schäden durch die Möbel bz. die Kleider eine vorsätzliche zur Verheimlichung des Schwamms mit Wissen und Willen des Angeklagten ausgeführte gewesen sei. Wenn sie aber in dem bloßen Verschweigen des Mangels die Unterdrückung einer wahren Thatsache erblickt hat, so ist ihr nicht beizutreten.

Bei dieser Sachlage erscheint der Verdacht nicht ausgeschlossen, daß die Vorinstanz das Thatbestandsmerkmal der Unterdrückung einer wahren Thatsache verkannt habe.

StPO. § 223. **Die Benachrichtigung des Vertheidigers von dem zur kommissarischen Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen anberaumten Termine muß ihm zugestellt und somit die Thatsache, daß sie geschehen, durch Zustellungsurkunde nachgewiesen werden.**

---

antwortlichkeit nicht die Rede sein könne, ist richtig, darf aber nicht auch umgekehrt gelten, weil die civilrechtliche Haftung eine durchaus weitere und umfangreichere ist als die strafrechtliche. Es ist daher auch die im Urtheil des I. Strafsenats vom 13. Mai 1893 (Entsch. Bd. 24 S. 171) ausgesprochene Behauptung, daß die straf- und die civilrechtliche Folge des Betrugs regelmäßig mit einander Hand in Hand gingen, auch nicht dahin zu verstehen, daß alle Handlungen, die civilrechtlich als Betrug angesehen werden, auch strafrechtlich den Thatbestand des Betruges erfüllten. Die Thatbestände sind oft sehr verschieden.

Während im obigen Urtheil das Verschweigen des Schwammvorhandenseins zur Konstruktion des Betrugsthatbestandes nicht genügt, reicht es völlig aus, um die civilrechtliche Haftbarkeit wegen Betrugs zu begründen. In dem Urtheil des Reichsg. V. Civil-Senat vom 22. April 1893 in Sachen K. wider R. V 61/93 wird der Fall behandelt, daß beim Verkauf eines Hauses der Verkäufer die ihm bekannte Schwammverdächtigkeit des Hauses dem Käufer verschwiegen hat. Es heißt darin:

„Die Revision hat sich zunächst darauf berufen, daß von einem arglistigen Verschweigen nur dann die Rede sein könne, wenn das Verschweigen gegen eine vorhandene Verpflichtung verstoße; daß aber für den Verkäufer keine Verpflichtung bestehe, den Käufer über alle Umstände aufzuklären, die für dessen Entschluß zu kaufen von Bedeutung sein könnten; daß eine derartige Verpflichtung vielmehr mit den Anforderungen des Verkehrs, insbesondere mit dem Wesen der Spekulationsgeschäfte, unvereinbar sein würde. Allein diese Betrachtung, die innerhalb gewisser Grenzen an sich richtig sein mag, geht an der thatsächlichen Lage des hier zur Entscheidung stehenden Falles vorbei. Es handelt sich hier nicht um beliebige Umstände, die zu kennen möglicherweise für den Käufer nützlich sein könnte, sondern es handelt sich um einen dem Verkäufer bekannten, dem Käufer unbekannten heimlichen Mangel des zu kaufenden Hauses (Schwammverdächtigkeit), von dem der Verkäufer wissen mußte, daß er, wenn erkannt, die Beklagten abhalten werde, das Haus zu kaufen. **Daß der Verkäufer so gut, wie durch absichtliche Hervorrufung eines den Abschluß des Geschäfts veranlassenden Irrthums beim Käufer, auch durch absichtliche Benutzung eines derartigen beim Käufer bestehenden Irrthums einen den Vorschriften der §§ 84 f. I, 4 LR. unterliegenden Betrug begeht**, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. (cf. die Präjudikate bei **Rehbein** u. **Reincke**, Kommentar Bd. 1 Nr. 29 zu § 84 I 4 LR.) Gerade die Ausbeutung eines solchen Irrthums des Beklagten durch den Kläger hat der Berufungsrichter festgestellt.“

Das Urtheil des III. Civilsenats v. 11. Mai 1888 (Entsch. Bd. 21 S. 162) steht mit dieser Entscheidung nicht im Widerspruch, weil es sich dort um einen Fall handelt, in welchem der Verkäufer sich der Möglichkeit eines Wiederauftretens des Schwammes nicht bewußt gewesen ist.

Urtheil IV S. vom 20. Juni 1893 gegen St. u. Gen.

Gründe: Von den Beschwerden der Revision erscheint die begründet, daß zur kommissarischen Vernehmung der Zeugin B. der damalige Vertheidiger der Angeklagten, der Rechtsanwalt Z., nicht geladen bz. von dem Termin nicht benachrichtigt worden sei.

Nach § 223 StPO. soll von dem betreffenden Termine nicht blos der Angeklagte, sondern auch der Vertheidiger vorher benachrichtigt werden. Allerdings giebt dieser § nicht auch an, wie diese Vorschrift zur Ausführung zu bringen und wie insbesondere die erfolgte Benachrichtigung zu den Akten zu konstatiren ist.

Nun ordnet aber § 35 StPO. die Formen an, in welchen gerichtliche Entscheidungen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden sollen, und fragt es sich, ob seine Norm auch für den Fall des § 223 cit. Anwendung finden muß, ob also die Verfügung des Richters, daß der Vertheidiger zu benachrichtigen, unter den Begriff der dort gedachten „Entscheidungen" zu subsumiren sei. Unter diesen „Entscheidungen" hat man, wie das Reichsgericht bereits unter Heranziehung der Motive zu § 35 in dem Urtheile vom 6. April 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 345) ausgeführt hat, alle im Strafverfahren vorkommenden richterlichen Anordnungen einschließlich derjenigen zu verstehen, welche lediglich prozeßleitende sind. Da nun im Falle der kommissarischen Vernehmung eines Zeugen zur Rechtsgültigkeit dieses Prozeßakts auch die Benachrichtigung des Vertheidigers von dem Termine gehört, so kann nicht in Frage gestellt werden, daß zur ordnungsmäßigen Leitung des Verfahrens neben der Anberaumung des Termins auch die Benachrichrichtigung des Vertheidigers von demselben zu zählen ist. Die Anordnung dieser Benachrichtigung charakterisirt sich somit als eine prozeßleitende Verfügung. Steht sie deshalb unter der Herrschaft des § 35, so muß sie durch Zustellung zur Kenntniß des Vertheidigers gebracht werden, und war diese Art der Bekanntmachung umsomehr erforderlich, als durch den Inhalt der Verfügung die prozessualen Befugnisse des Vertheidigers, in dem Termin zu erscheinen und die ihm im § 239 StPO. eingeräumten Rechte auszuüben, unmittelbar betroffen werden.

Nun ergeben die Akten zwar, daß die Benachrichtigung des Rechtsanwals Z. von dem Termin zur kommissarischen Vernehmung der B. von dem Richter angeordnet worden, sie lassen jedoch nicht ersehen, ob diese Anordnung zur Kenntniß des Z. gelangt, ihm also die richterliche Verfügung zugestellt worden ist. Eine Zustellungsurkunde befindet sich in den Akten nicht. Da die Befolgung der für das Verfahren gegebenen wesentlichen Vorschriften nicht blos vermuthet werden darf, sondern aus den Akten nachweisbar sein muß, so ist die Annahme unabweislich geboten, daß die von der Revision behauptete Thatsache begründet und die Benachrichtigung dem Rechtsanwalt Z. nicht zugestellt und nicht zu seiner Kenntniß gebracht ist.

Allerdings ist diese Unterlassung in der Hauptverhandlung weder von den Angeklagten noch von deren Vertheidiger gerügt und gegen die Verlesung der Aussage der B. Einspruch nicht erhoben erhoben worden. Indessen ist dieser Unstand nicht geeignet, der Verlesung des die Vernehmung der Zeugin enthaltenden Protokolls den Charakter der Normwidrigkeit zu entziehen. Denn der in der Hauptverhandlung erschienene Vertheidiger war nicht der Rechtsanwalt Z., und den Angeklagten ist nicht bekannt gemacht worden, daß sich die Benachrichtigung des Z. von dem Termine aus den Akten nicht nachweisen lasse. Da mithin nicht

feststeht, daß sie von dem Unterbleiben der Benachrichtigung ihres Vertheidigers Kenntniß gehabt, so kann ihnen auch die Thatsache, daß sie den Mangel nicht nicht gerügt, nicht zum Nachtheil gereichen und ihnen das jetzt geltend gemachte Beschwerderecht nicht entziehen. (cf. Rechtsp. Bd. 8 S. 731.)

War hiernach die erhobene Beschwerde eines Verstoßes gegen § 223 StPO. begründet, so muß auch angenommen werden, daß auf diesem Verstoße das angefochtene Urtheil beruht. Denn es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei einer etwaigen Anwesenheit des Vertheidigers im Vernehmungstermine in Folge des von ihm auszuübenden Fragerechts die Aussage der Zeugin B. einen Inhalt und eine Fassung erhalten hätte, die für die Entscheidung der Sache von Einfluß gewesen wäre.

StPO. § 56. Ein wegen einer Straftbat Verurtheilter kann in Ansehung derselben als Zeuge dann nicht vernommen werden, wenn er in der sie betreffenden Hauptverhandlung als Angeklagter wegen einer anderen Strafthat auftritt. (cf. Goltd. Arch. Bd. 39 S. 312 Anm.) Urtheil IV S. vom 27. Juni 1893 gegen L.

Aus den Gründen: Die prozessuale Beschwerde der Revision, welche rügt, daß der Mitangeklagte Br. in der letzten Hauptverhandlung als Zeuge vernommen sei, erscheint begründet.

Ausweislich des Eröffnungsbeschlusses vom 27. April 1892, welcher auch der nach Aufhebung des gegen den Beschwerdeführer ergangenen Urtheils vom ... erneuten Hauptverhandlung zu Grunde gelegt ist, war Br. der Verübung des Diebstahls, in Bezug auf welchen L. die Hehlerei begangen haben soll, und außerdem des Vergehens der Kuppelei beschuldigt. Wegen des Diebstahls ist Br. bereits durch das Urtheil vom 24. Mai 1892, wegen der Kuppelei aber erst durch das jetzt angefochtene Urtheil bestraft. Ueber die letztere und über die Hehlerei ist gegen beide Angeklagte in der neuen Hauptverhandlung verhandelt und Br., wie das Sitzungsprotokoll ergiebt, „als Zeuge über den Diebstahl bz. die Hehlerei unter Aussetzung der Beeidigung" zur Person und zur Sache vernommen worden Br. ist also, wie die Revision geltend macht, an demselben Verfahren, in welchem er gegen L. als Zeuge fungirt hat, als Mitangeklagter wegen eines Straffalles (nämlich der Kuppelei) betheiligt gewesen, welcher zu der Hehlerei des L. allerdings in keiner Beziehung stand. Wie das Reichsgericht bereits wiederholt ausgeführt hat, verstößt es aber gegen die Grundregeln des Strafprozesses, einen Mitangeklagten, auch nichteidlich, als Zeugen zu vernehmen, selbst wenn die Untersuchung mehrere selbständige Straffälle betrifft, und er über einen Straffall Zeugniß ablegen soll, bei welchem er einer Betheiligung gar nicht beschuldigt oder auch nur verdächtig ist. (cf. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 6 S. 279, Rechtspr. Bd. 10 S. 343, auf deren Begründung hiermit verwiesen wird.)

Es kann sich also nur noch fragen, ob auf dem hiernach unzweifelhaft begangenen Verstoße das angefochtene Urtheil beruht, und dies erscheint nicht ausgeschlossen, obgleich die Vernehmung des Br. nur eine nichteidliche war. Denn es ist davon auszugehen, daß Br., wenn er als Angeklagter vernommen wurde, gemäß §§ 136, 242 StPO. jede Auslassung verweigern durfte, während er sich als Zeuge nach § 69 ibid. zu einer solchen verpflichtet halten mußte. Da er

überdies wegen des Diebstahls, über den er als Zeuge gehört ist, bereits verurtheilt war, konnte seine Aussage möglicherweise anders ausfallen, wenn er nur als Angeklagter befragt worden wäre.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 200. Beschl. des Kammerger. v. 16. Jan. 1893. (W. 13/93.)

J. E., daß die Gebühren und Auslagen, aus welchen sich der für die Insertion der Urtelsformel liquidirte Betrag zusammensetzte, nur durch die Vertretung des Privatkl. durch den Beschwerdeführer (RA. N.) entstanden sind, diese Vertretung aber überflüssig war, daß die Erstattung der dem Vertretenen durch diese Vertretung entstandenen Kosten seitens des zur Erstattung der Insertionskosten verurtheilten Angekl. auch durch keine gesetzl. Vorschrift gewährleistet wird und daß insbes. diese Kosten weder zu den des Strafverfahrens an sich noch zu den vom Verurtheilten zu tragenden nothw. Auslagen zu rechnen sind.

StGB. § 360⁸. a) „Immobiliarsensal" oder „Sensal für Immobilien" kein Titel. Urth. des OLG. München v. 21. Juli 1892.

Unter „Handelsmaklern" oder „Sensalen" sind im allgemeinen selbständige Gehilfen des Handelsstandes zu verstehen, welche gewerbsmäßig die Vermittelung von Handelsgeschäften betreiben. In Bayern wurden sie vom Handelsstande aufgenommen, dem Wechsel- und Merkantilgerichte ad probandum vorgestellt und von diesem verpflichtet. Seit Einführung des HandGB. aber sind sie zur Entrichtung der Gewerbesteuer verpflichtete, amtlich bestellte Vermittler von Handelsgeschäften, deren Rechte und Pflichten durch Art. 66—84 HGB., Art. 31—36 des Bayr. EinfG. hierzu v. 10. Nov. 1861, die Bek. vom 30. Juni 1866, § 13 EinfG. zur CPO., Art. 76 AusfG. zur CPO., § 1 GewO. und der V. vom 18. Juni 1887 näher bestimmt sind. Hiernach besteht in Bayern die Berufsthätigkeit der Handelsmakler in der Vermittelung der in Art. 67 Abs. 1 HGB. bezeichneten Handelsgeschäfte. Diese kann nach Art. 68 beschränkt werden, dagegen ist die Vermittelung von Verträgen über Immobilien, weil diese nach Art. 275 keine Handelsgeschäfte sind und daher durch Sensale gar nicht vermittelt werden dürfen, ihnen durch das Gesetz geradezu untersagt. Wenn daher Angekl. sich „Immobiliarsensal" oder „Sensal für Immobilien" nannte, so hat er sich nicht als Handelsmakler oder Sensal im Sinne des Gesetzes bezeichnet, sondern eine Bezeichnung gewählt, welche die Deutung, als nehme er die Qualität eines amtlich bestellten Vermittlers von Handelsgeschäften in Anspruch, gar nicht zuläßt. Es ist daher unerheblich, wenn das Publikum oder Einzelne, durch die gewählte Bezeichnung irregeführt, ihn für einen amtlich bestellten Vermittler von Handelsgeschäften halten, da nicht die Meinung des Publikums, sondern das Gesetz den Geschäftskreis der Handelsmakler, sowie ihre Stellung dem Publikum gegenüber bestimmt und auch darauf nichts ankommt, ob Angekl. sich etwa die Bezeichnung wegen des besseren Wohllauts statt „Unterhändler" oder dergl., also aus Eitelkeit oder, um das Publikum über seine geschäftliche Stellung zu täuschen, beigelegt hat . . .

b) § 360⁸ bezieht sich nicht auf die Angabe eines falschen Vornamens. Urth. des OLG. Breslau v. 23. Juni 1893.

Ueber die Entstehungsgeschichte des hier interessirenden § 360⁸ berichten die Motive Bl. 86 wörtlich wie folgt:

„Diese Bestimmung ist aus dem Preuß. StGB. § 105 entnommen, woselbst die hier mit Strafe bedrohte Handlung als Vergehen mit der entsprechenden Strafe aufgeführt ist. Die Handlung gehört jedoch ihrer Natur nach nur unter die Uebertretungen, und es ist auch eine Ermäßigung der Strafe für zulässig zu erachten gewesen.

Hiernach ist anzunehmen, daß das Präsidium des Nordd. Bundes, indem es den § 105 cit. einfach adoptirte und demnächst unter Mittheilung der Motive dem Bundestage zur Beschlußnahme vorlegte, ohne seinerseits irgend welche Bedenken hinsichtlich der Auslegung, welche dieser § durch die preuß. Praxis erhalten hatte, zu äußern, sich dieselbe angeeignet hat und ebenso auch der Bundestag, da aus dessen Mitte weder der Wortlaut noch die Motive zu dieser Bestimmung beanstandet würden. Das StGB. für den Nordd. Bund ist unverändert Reichsgesetz geworden.

Die Preuß. Rechtsprechung hat aber, gestützt auf den § 1440 ALR II 20, auf die V. v. 30. Nov. 1860, auf die KabO. v. 15. April 1822, gestützt ferner auf den grammatikalischen Begriff des Wortes „Namen" und unter Berücksichtigung des Rechtsgrundsatzes: „Ein Strafgesetz darf nicht ausdehnend ausgelegt werden", übereinstimmend und stets angenommen, daß in § 105 der Gebrauch des falschen Vornamens nicht Gegenstand der Strafbestimmung sei. Vgl. Urth. des ObTr. Entsch. 31 S. 219; Goltdammer's Mat. zum preuß. StGB. 2 S. 586; Koch's Kom. zum ALR. Ausg. 3 zu § 105 StGB.; Erl. des Min. des Inn. v. 9. Aug. 1867; MBl. d. i. V. S. 247; Entsch. des Reichsg. in Straff. 22 S. 63/64.

Das Revisionsgericht nimmt auf Grund dieser Erwägungen gegen die zum Theil abweichende Ansicht von Oppenhoff (Anm. 58 zu § 360 StGB.), von Schwarze (Anm. 8 zu § 360 StGB.), Rotering (Uebertr. S. 36/37) an, daß derjenige, der sich nur eines ihm nicht zukommenden Vornamens dem zuständigen Beamten gegenüber bedient, die Strafe des § 360⁸ nicht verwirkt.

Bei dieser Sachlage erübrigte sich die Erörterung der vom Angekl. angeregten Frage: ob es statthaft sei, einen Vornamen, den man von den Eltern oder von einer sonst hierzu berechtigten Person zugetheilt erhalten, beliebig zu ändern.

StGB. § 361⁴. a) Urth. des OLG. Rostock v. 15. April 1893.

Der Angekl., welcher sich in mißlicher Vermögenslage, jedoch nicht in einem Nothstand befand, ließ mit einer Schrift, in welcher er milde Gaben erbat, um sich Zuthaten zwecks Ermöglichung eines ferneren ordnungsmäßigen Betriebes seines Handwerks zu verschaffen, einen von ihm Beauftragten bei allen „Herrschaften" des Ortes F. herumgehen. Er hat also Gaben, die er zu beanspruchen nicht berechtigt war, bei allen „Herrschaften" erbeten, mit denen er nicht etwa durch Gleichheit des Erwerbes, des Lebensberufs oder der Lebensstellung, sondern lediglich als Mitglied der Ortsgemeinde verbunden war. Diese Verbindung genügt nicht, um die Strafbarkeit auszuschließen, da sonst das Betteln aller Angehörigen derselben Gemeinde innerhalb derselben straflos erscheinen würde. Selbst dadurch, daß der Bote des Angekl. nur angewiesen war, sich an alle „Herrschaften" zu wenden, erscheint die Lage der Sache nicht als eine solche, daß der Angekl.

straffrei bleiben dürfte. Er hatte durch seine generelle Anordnung an den Boten, sich an alle „Herrschaften“ zu wenden, seinen Willen kundgegeben, daß die Bitte um Unterstützung an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sein sollte und schon darin liegt, da 26 Personen um Gaben angesprochen sind, eine Verletzung des § 361⁴. Daß die der Ortschaft F. angehörigen „Herrschaften“ einen bestimmten Personenkreis umfassen und daß der Angekl. früher zu diesen zu rechnen gewesen sei, nimmt die Revisionsschrift freilich an, es ist ihr darin aber nicht beizustimmen, da die erwähnte Bezeichnung nicht genügend erkennen läßt, wer angesprochen werden sollte und in welcher Beziehung die Anzusprechenden in einer derartigen Zusammengehörigkeit mit dem Angekl. standen, daß dieser eine Unterstützung von ihnen nach Herkommen oder Ueblichkeit erwarten konnte. Wollte man das Erbitten von milden Gaben bei allen Standesgenossen, überdies sogar bei allen früheren Standesgenossen straflos gestalten, so wurde damit nicht nur das Betteln von Haus zu Haus in einer Ortschaft, sondern sogar über diese hinaus ganz allgemein freigegeben sein. Unerheblich ist es auch, ob eine milde Gabe ohne Motivirung gefordert oder ob durch Vorlegung einer Schrift der Angesprochene in die Lage versetzt werden soll, die Umstände des Falles näher zu prüfen. Der schriftlichen Motivirung würde die mündliche gleichstehen, beide gewähren nicht eine sofortige Möglichkeit der Prüfung, sondern nur die Möglichkeit einer Nachforschung über die sei es schriftlich, sei es mündlich aufgestellte Behauptungen. Sollte solche stets den Bettler straffrei erscheinen lassen, so würden kaum Fälle strafbaren Bettelns übrig bleiben. Dr. G. v. Buchka.

b) Urth. des OLG. Kiel v. 15. März 1893. (S. 9/93).

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Angekl. auf der Vorderdiele der Wohnung des Gastwirths B. in K—S. erschienen, in der Thür, die Mütze in der Hand, in der Stellung eines Bittenden stehen geblieben ist und von einer „Kleinigkeit“ gesprochen hat, und folgert hieraus, daß derselbe dem Wunsch nach einer Gabe Ausdruck gegeben hat. Diese Feststellung rechtfertigt die Anwendung des § 361⁴, denn der Thatbestand des Bettelns ist mit der Bitte um Almosen erfüllt und der Bitte wird nicht minder durch konkludente Handlungen als durch das Begehren direkt und vollständig offenbarende Worte Ausdruck gegeben.

StGB. § 361⁶. Urth. des OLG. Jena v. 17. Mai 1892. S. 13/92.

Die B. des Stadtraths, die Aufsicht über die öff. Dirnen betr., bestimmt u. A. auch regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen durch den Arzt und verpflichtet die Dirnen zur alsbaldigen Zahlung einer Gebühr dafür. Wenn im § 15 jede Zuwiderhdlg. gegen die vorausgegangenen Vorschriften mit Haft bedroht wird, so kann die Polizei unter diesen Vorschriften nur diejenigen, welche überhaupt einen polizeilichen Charakter tragen, also nur solche, welche in Hinsicht auf die Dirnen zur Sicherung der Gesundheit, der öff. Ordnung und des öff. Anstandes dienen sollen, verstanden haben, und es ist klar, daß sich die Auflage der Bezahlung der Gebühr für die ärztliche Untersuchung als solche Maßregel nicht charakterisiren läßt, weil ihr Inhalt lediglich auf die Wahrung des wirthsch. Interesses der Stadt abzielt. Andernfalls würde die zu verhängende Haftstrafe als verkapptes Exekutionsmittel für civilr. Ansprüche erscheinen, welches mit rechtlicher Wirkung anzuordnen dem Stadtrath jede Befugniß abgehen, und welches

überdies nach Aufhebung des Personalarrestes als Exekutionsmittel in bürg. Rechtssachen überhaupt für ganz unzulässig angesehen werden müßte.

StGB. § 363. Beschl. des OLG. Rostock v. 27. März 1893.

Dem Angekl. wird zur Last gelegt, daß er, um sich ein auf seinen Namen lautendes Legimationspapier zu verschaffen und mittels desselben einen Dienst zu erlangen, auf einer Quittungskarte der Alters- und Invaliditätsversicherung, welche von der Amtsstelle W. für den Knecht J. ausgestellt war, den Vor- und Zunamen, Stand, Geburtstag und Geburtsort des J. ausradirt, seine eigenen Personalien in die ausradirten Stellen eingetragen und diese so geänderte Karte dem Pächter E. zu seiner Legitimation vorgezeigt hat. In diesem Thatbestand hat der angefochtene Beschluß mit Recht nur eine Uebertretung des § 363 und nicht ein Vergehen gegen § 267 StGB. gefunden. Denn wenn auch die verfälschte Quittungskarte, auch bevor sie mit Marken beklebt war, ohne Zweifel eine öff. Urkunde ist, deren Verfälschung den §§ 267, 268 StGB. unterliegen kann, so steht doch nichts entgegen, dieselbe hier als ein Legitimationspapier im Sinne des § 363 anzusehen, da sie vom Angekl. lediglich zu dem Zweck verwandt wurde, um die Legitimation desselben zu erbringen, und auch objektiv geeignet erscheint, diesem Zwecke zu dienen, mag auch immerhin ihre nächste Zweckbestimmung eine andere sein. Hat aber der Angekl. diese Quittungskarte in der angegebenen Weise nur in der Absicht verfälscht, um sich derselben zwecks Erlangung eines Dienstes als Legitimation zu bedienen, so griff er durch diese Handlungsweise nicht in ein konkretes einem Dritten zustehendes Recht ein, um durch die verfälschte Urkunde ein unmittelbares Recht auf einen bestimmten Vermögensvortheil zu erlangen, sondern er handelte nur in der Absicht, um sich mit Hülfe derselben eine günstigere Chance für sein Fortkommen zu schaffen, und damit ist der vom § 363 geforderte Zweck des besseren Fortkommens des Thäters gegeben, wie dies in der neuen Praxis insbes. des Reichsgerichts anerkannt ist[1].

StGB. § 365. Urth. des Kammerger. v. 23. März 1893. Vgl. oben 39 S. 385.

Die PV. des Oberpräs. von Brandenburg v. 11. Dez. 1879 ist, weil sie der Vorschrift der §§ 76, 77 der ProvO. v. 29. Juni 1875 zuwider auf § 15 G. v. 11. März 1850 nicht Bezug nimmt, formell ungültig; folgerecht ist auch die daselbst ausgesprochene Aufhebung der vor derselben geltenden abweichenden Verordnungen rechtsunwirksam. Von letzteren ermangelt jedoch auch die PV. v. 4. Aug. 1851 der formellen Gültigkeit; es fehlt in ihr die nach der Instr. v. 6. Juni 1850 für RegiergsPV. unerläßliche Bezugnahme auf § 11 des G. v.

---

[1]) Der § 363 ist auf dasjenige Fortkommen, zu welchem Jemand u. A. eines Ausweises über seine persönlichen Verhältnisse oder seine Befähigung zu gewerblichen Dienstleistungen bedarf, zu beschränken; wer dagegen im Arbeitsbuche die über der paliz. Beglaubigung (§ 114 GewO.) stehenden echten Zeugnisse vertilgt und durch falsche ersetzt in der Absicht, sich oder einem Andern dadurch Geldmittel ader andere Vermögensvortheile (Handwerksgeschenke) zu verschaffen, ist aus § 268 strafbar (Dresden 7. Okt. 1881, Ann. 3 S. 322; vgl. München 4. Juli 1881 u. 13. April 1883, Samml. 1 S. 536 u. 2 S. 412). — Wer wissentlich von einem gefälschten Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen Gebrauch macht, ist, sofern er von demselben lediglich um sich über die Berechtigung zum Housiren auszuweisen, nur aus § 363 zu bestrafen, auch dann, wenn dem gefälschten Legitimationsscheine zugleich eine gefälschte amtliche Bescheinigung über die Entrichtung der Hausirsteuer beigefügt war (München 22. Sept. 1882 u. 9. Nov. 1886, Samml. 2 S. 248 u. 4 S. 297).

11. März 1850. Es besteht demnach nur die PV. der Reg. zu Potsdam v. 4. Febr. 1834 zu Recht, und diese setzt die PStunde für den „Sommer" auf 11 Uhr Abends, ohne jedoch die Monate zu bezeichnen, welche sie zum Sommer rechnet. Auch enthält sie die Bestimmung, daß „nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen bei erheblichen Veranlassungen" von der Ortspolizei gestattet werden könne, daß Zusammenkünfte von Gästen ꝛc. über die PStunde hinaus geduldet werden. Hiernach ist jede ortspoliz. Verordn., welche allgemein, wenn auch für bestimmte Lokale, eine abweichende PStunde festsetzt, rechtsungültig: soweit sie aber dieselbe PStunde setzsetzt, bedeutungslos.

StGB. § 366 Z. 9 u. 10. a) Urth. des OLG. Jena v. 16. Febr. 1892.

Für die Oeffentlichkeit einer Straße oder eines Platzes ist die Frage des Eigenthums am Boden nicht entscheidend; auch ein im Privateigenthum stehendes Grundstück kann öffentliche Straße sein, sofern sich der öff. Wegverkehr nur thatsächlich ungehindert und ohne äußerlich erkennbaren Widerspruch des Eigenthümers oder eines sonstigen Berechtigten auf diesem Grundstücke bewegt und sonach das letztere dem öff. Verkehr einbezogen ist. So lange dieser thats. Zustand besteht, hat der auf dem Grundstück in Folge dessen sich bewegende öff. Verkehr den Schutz des § 366a, mögen auch Privatrechte bestehen, deren Geltendmachung zur Beseitigung dieses Verkehrs führen könnten. (Goltd. Arch. 39 S. 81 f.)

b) Urth. des Kammerger. v. 3. Juli 1893. (S. 412/93.)

Die Handlung M. hat zu einem Neubau, für welchen der Angekl. vertragsmäßig nur die Ausführung der Maurerarbeiten einschl. der Einmauerung der eisernen Träger übernommen hatte, auf Bestellung des bauleitenden Architekten W. eiserne Träger angefahren und gegen den Willen des Angekl. abgeladen, dieselben auch mehrere Tage auf der Straße verkehrsstörend liegen lassen. Mit Recht rügt Angekl. die von der Vorinstanz aus diesen Thatsachen gezogene Folgerung, daß gerade er, weil ihm die Einmauerung oblag, für das Liegenbleiben der Träger verantwortlich sei; denn die Thatsache, daß die Träger gegen sein Verbot abgeladen sind, ist erheblich, und nicht ersichtlich, aus welchem Rechtsgrunde er, wenn er dem Abladen widersprochen, für das verkehrshindernde Niederlegen verhaftet sein sollte. Ebensowenig kann aber aus der Thatsache, daß er die Einmauerung der ihm zu liefernden Träger übernommen hatte, eine ihn treffende Verpflichtung gefolgert werden, solche Träger, deren Abnahme verweigert worden, nicht auf der Straße liegen zu lassen, sondern für ihre Fortschaffung zu sorgene

Der § 17 des StraßenPR. für H. untersagt zwar das Benutzen der Fußwege oder Fahrbahnen zum Ausstellen und Lagern von Gegenständen, welche die Passage beengen, und der § 5 bestimmt, daß verbotswidrig auf Fußwege gebracht Gegenstände der Anlieger (§ 1) fortzuschaffen hat. Nach § 1 ist aber bei unbebauten Grundstücken Anlieger stets der Eigenthümer oder, falls ein Anderer das Grundstück in Benutzung hat, dieser. Keinesfalls trifft dies auf den Angekl. zu der lediglich einen Theil des Baues auszuführen hatte.

StGB. § 368[10]. Urth. des OLG. München v. 17. Dez. 1892.

Für das Merkmal der Oeffentlichkeit ist die Art der Anlage eines Weges, ob er planirt ist, Abzugsgräben hat und in katastrirte Wege einmündet, bedeutungslos. Wenn aber der fr. Weg jeden Augenblick vom Forstamt verlegt

oder verboten werden kann und wenn seine Anlage nur zu forstlichen Zwecken erfolgt ist, so ist er auch dadurch noch nicht dem allgemeinen Verkehr gewidmet, daß er außer zu forst- auch zu landwirthsch. Zwecken von den Angrenzern benutzt wird. Abgesehen davon, daß ein auf Duldung der Benutzung des Weges durch einige Angrenzer beruhender Gebrauch nicht die Eigenschaft eines gemeinen Gebrauchs an sich trägt, fehlt gerade das entscheidende Merkmal, daß der Weg zur allseitigen Benutzung für Jedermann und nicht blos für einige Angrenzer zu landwirthsch. Zwecken bestimmt ist.

Der Berufsrichter hat aber die Freisprechung auch auf § 59 StGB. gestützt, weil der Weg bei dem Mangel äußerer Zeichen oder entsprechender Bekanntmachung und bei seiner völligen Gleichheit mit den zum gemeinen Gebrauch bestimmten anderen Wegen als nichtöffentlicher Weg nicht erkennbar und Angekl. nicht in der Lage war, die Nichtöffentlichkeit des Weges zu kennen. Hiernach kannte er gerade den Umstand nicht, der das Begehen des Weges zum unbefugten, d. h. zur strafbaren Handlung machte und zum gesetzlichen Thatbestande des § 368[10] gehört. Dieser Umstand konnte ihm nicht zugerechnet werden, und die Anwendung der Strafvorschrift mußte daher unterbleiben.

EinfG. zum StGB. § 2. Ungebühr gegen Beamte.

a) Hannov. PStG. v. 25. Mai 1847 § 72 hat noch gesetzliche Kraft.

Urth. des Kammerger. v. 15. Juni 1893. S. 359/93.

Nach Art. XV § 1 der V. v. 25. Juni 1867 sowie nach § 2 des EinfG. zum StGB. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß § 72. cit. noch gesetzliche Kraft hat, denn die Materie der „Ungebühr" ist im StGB. nicht geregelt (Resp. des RG. 10 S. 490). Der Thatbestand dieses § 72, welcher bestimmt:

> Ungebührliche Aeußerungen in Eingaben an öff. Behörden sind, sofern nicht wegen Beleidigung oder sonst strengere Strafe verwirkt ist, mit Verweis oder Geldbuße bis 25 Thl. zu bestrafen.

ist ein eigenartiger, welcher die Anwendbarkeit der im StGB. speziell für Beleidigungen enthaltenen Bestimmungen ausschließt.[1]) Auch § 193 StGB. kann daher auf diese Uebertretung keine Anwendung finden, so daß, auch wenn die vorliegend für ungebührlich erachtete Aeußerung zur Ausführung und Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrn. berechtigter Interessen gemacht worden ist, dieselbe nicht dadurch straflos wird, daß aus der Form derselben die Absicht, dadurch eine Ungebühr zu begehen, nicht hervorgeht. — Wie (von besonderen Ausnahmen abgesehen) bei Uebertretungen überhaupt, genügt zur Strafbarkeit auch dieser Uebertretung schon eine Fahrlässigkeit; der Feststellung der Absicht, durch die Aeußerung eine Ungebühr zu begehen, bedarf es hierzu nicht. Nun stellt der Vorderrichter fest, daß die vom Angekl. in seiner Beschwerde an das Amtsgericht gebrauchten Worte „schon eine rein oberflächliche Prüfung der betr. Bescheinigung dürfte zur Genüge darthun". . . (nämlich zu einer anderen Auffassung des Sachverhältnisses geführt haben, als die, welche das Amtsg. seiner Entscheidung zu Grunde gelegt) den Vorwurf enthalte, der Richter habe, was seine Pflicht erheische, jene einem Arrestantrage zu Grunde gelegte Bescheinigung nicht einmal

---

[1]) Nach dem Urth. v. 10. Juli 1890 (Joh. 11 S. 348) fallen unter § 72 auch solche Aeußerungen, deren Form die der Behörde schuldige, derselben gebührende Achtung verletzt.

oberflächlich geprüft, mithin seine Pflicht verletzt. Diese Annahme läßt keinen Rechtsirrthum erkennen.

b) Urth. des OLG. Braunschweig v. 4. April 1891.

Das Berufsgericht geht davon aus, daß der Begriff der „Ungebühr" als solcher zu verstehen sei, wie ihn das Erk. v. 26. Nov. 1867 (Zeitschr. 15 S. 117.) definirt, welches noch unter der Herrschaft des StGB. v. 18. Aug. 1855 ergangen ist, dessen § 52 nicht wie das PStGB. von 1872 grobe Ungebühr, sondern schon ein ungebührliches Betragen gegen öff. Beamte während der Ausübung des Dienstes unter Strafe stellt. Die Stellen jenes Urtheils lauten:

„Ungebühr im Sinne des PStGB. ist diejenige Verletzung der den öff. Beamten oder Behörden schuldigen Achtung und Ehrerbietung, welche zwar ohne ehrenkränkende Worte und Handlungen begangen wird, aber doch nach der gemeinen, im Volke lebenden Vorstellung eine auffällige Geringschätzung der dem Beamten als solchen eigenen Würde ausdrückt. Obgleich also zum Thatbestande der Ungebühr weniger verlangt wird als zu dem der Beleidigung, so bildet doch nicht schon jede Hintansetzung der von der feineren Sitte im Rechtsverkehr mit Beamten geforderten Rücksicht das Vergehen der Ungebühr; vielmehr gehört schon dazu ein solcher Grad anmaßender, dem Beamten als solchen gegenüber erklärter oder bethätigter Mißachtung, daß derselbe geäußerter Verachtung nahe kommt und selbst dem weniger ausgebildeten Anstandsgefühl durchaus ungehörig und verwerflich erscheint" — — — „ein solches Maß an Beleidigung streifender Geringschätzung, daß sein ungezügeltes Sichgehenlassen nicht bloß den mäßigsten Anforderungen von Lebensart und Sitte auffällig widerspricht."

Das Berufsgericht nimmt an, daß diese Begriffsbestimmung genau diejenigen Merkmale in sich begreife, welche § 52 des StGB. von 1855 damit habe verknüpfen wollen, und argumentirt dann weiter, daß, da anzunehmen sei, daß der Gesetzgeber in dem § 6^1 des PStGB. von 1872 den Ausdruck „grobe Ungebühr" absichtlich gewählt habe, um den Kreis der strafbaren ungebührlichen Handlungen noch zu beschränken, jetzt das Erforderniß des Ausdrucks „eines den Thatbestand der Beleidigung zwar nicht erfüllenden, aber doch an Beleidigung unmittelbar grenzenden, höchst nichtachtenden Betragens in noch strengerer Weise zur Anwendung des § 6^1 aufgestellt werden müsse." Nun entsprächen zwar die vom Angekl. gewählten Ausdrücke der dem Beamten schuldigen Achtung nicht, und möchten also als ungebührliche bezeichnet werden; daß sie aber eine in ihrer Uebertriebenheit an Beleidigung streifende, jedes Maß des Erträglichen überschreitende Nichtachtung des Beamten enthielten, könne nicht zugegeben werden.

Diesen Ausführungen kann jedoch nicht beigestimmt werden. An sich unterscheiden sich allerdings die Begriffe „grobe" und „einfache" oder „leichte" Ungebühr nur dem Grade nach, und es unterliegt an sich nur der thatf. Beurtheilung, ob eine Ungebühr so erheblich ist, daß sie als grobe bezeichnet werden muß. Es verhält sich damit ebenso, wie mit den Begriffen des groben, nach § 360^{11} RStGB. strafbaren im Gegensatz zu dem nicht so erheblichen, nicht unter jenen § fallenden einfachen Unfug, und wie mit dem Unterschied von groben und leichten Verschulden (culpa lata und culpa levis) im Civilrecht. Ist dagegen der Begriff der groben Ungebühr als solcher anerkannt, so unterliegt auch das Urtheil der Revision. Dieses muß nun aber mit der Revidentin angenommen werden. Die Definition, welche das cit. Urtheil v. 26. Nov. 1867 aufstellt, enthält nämlich bereits sämmtliche Merkmale der groben Ungebühr, welche im § 6^1 unter Strafe gestellt ist. Der Gesetzgeber hat hier den Ausdruck „grobe Ungebühr"

augenscheinlich deshalb anstatt des früheren, welcher schon ungebührliches Benehmen ohne weiteren Beisatz strafte, gewählt, um ausdrücklich hervorzuheben, daß nicht jede leichte Unhöflichkeit schon strafbar sein solle, sondern daß ein gewisses erheblicheres Maß von ungehörigem, unehrerbietigen Benehmen erforderlich sei, um von der Strafe getroffen zu werden. Dieses aber ist es, was das cit. Urtheil als Merkmal der nach dem § 52 des ältern PStGB. strafbaren Ungebühr bezeichnen will. Es bedarf hier keiner Untersuchung, ob danach der Begriff der Ungebühr nach dem älteren Gesetze von dem fr. Urtheil richtig normirt. Jedenfalls darf der Begriff der gegenwärtig unter Strafe gestellten groben Ungebühr nicht enger gefaßt werden. OberStA. Koch.

StPO. §§ 28, 225. Beschl. des Kammerger. v. 9. Febr. 1893. (W. 66/93.)

J. E., daß, nachdem im Juli 1892 eine Hauptverhdlg. unter Mitwirkung des Landrichters Br. stattgefunden hatte, der Angekl. diesen für die fernere Verhandlung der Sache wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt hat,

daß mit der ferneren Verhandlung nur die Hauptverhandlung gemeint sein kann, welche nach § 225 StPO. nur vor den zur **Urtelsfindung** berufenen Personen stattfinden darf, die Mitwirkung des Br. bei der zukünftigen Hauptverhandlung sich demgemäß als die eines **erkennenden** Richters darstellt, auch wenn derselbe an einem die Urtelsfindung vorbereitenden Beschlusse in der Hauptverhdlg. theilnehmen sollte;

daß demnach durch den angefochtenen Beschluß das gegen einen erkennenden Richter angebrachte Ablehnungsgesuch für unbegründet erachtet ist, daß aber ein solcher Beschluß nach § 28 Abs. 2 nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden kann, da gegen das zu erlassende Urtheil nach § 374 StPO. Revision stattfindet.

StPO. §§ 44, 353, 385. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.**

a) Beschl. des Kammerger. v. 20. Febr. 1893. (W. 78/95.)

J. E., daß seitens der StA. zwar am 11. Jan. die Anmeldung der Revision verfügt worden, die Verfügung indessen durch das Versehen eines Beamten des Sekretariats nicht zur Ausführung gelangt, dies Versehen auch erst am 31. Jan. entdeckt und zur Kenntniß der StA. gekommen ist, welche unter nunmehriger Anmeldung der Revision die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht hat, daß indessen das durch einen Beamten des Sekretariats im Amte begangene Versehen sich als ein Versehen der StA. selbst, also vorliegend desjenigen Prozeßbetheiligten darstellt, welcher das WiedereinsGesuch gestellt hat, daß somit hierin ein für diesen Prozeßbetheiligten unabwendbarer, durch einen demselben gegenüber stehenden Dritten verschuldeter Zufall nicht zu finden ist[1]).

b) Beschl. des OLG. Kiel v. 3. April 1893. (W. 16/93).

J. E., daß das Schriftstück, durch welches der Bevollmächtigte des Angekl. die. sof. Beschwerde eingelegt hat, von dessen Schreiber B. in der Gerichtsschreiberei der Strafkammer am 24. März, dem letzten Tage der Frist, um

[1]) Desgl. nicht, wenn der GSchreiber dem Angekl. auf die Erklärung, die Revisionsanträge zu Protokoll geben zu wollen, antwortet, Angekl. solle es schriftlich und durch Abgabe des Schreibens in der Briefannahmestelle thun, oder „Sie können dies allein machen" (Besch. d. RG. v. 13. u. 20. April 1893, W. 169 u. 186/93), noch weniger die irrige Annahme des Angekl. durch die schon vor Beginn der Frist abgegebene Erklärung, alles zur rechtswirksamen Einlegung der Revision Erforderliche gethan zu haben (München 13. Aug. 1892, Samml. 7 S. 313).

5 Uhr Nachm. niedergelegt ist, nachdem die beiden Beamten, mit denen die Gerichtsschreiberei besetzt ist, Sekr. E. und Assistent K., das Bureau schon verlassen hatten, und daß Sekr. E. das Schriftstück am folgenden Morgen auf seinem Pult auch vorgefunden und darauf mit dem Präsentationsvermerk von diesem Tage versehen hat;

daß aber die Rechtsmittelfrist durch diese Niederlegung nicht gewahrt ist, daß dies auch nicht dadurch redressirt worden, daß der Schreiber B. beim Begegnen des Assistenten K. auf der Straße am 24. März zwischen $5^1/_4$ und $5^1/_2$ Uhr Nachm. denselben von der erwähnten Niederlegung des Schriftstücks auf ein Pult der Gerichtsschreiberei in Kenntniß gesetzt und von diesem angeblich zur Antwort erhalten hat, daß die Präsentation noch erfolgt sein würde, wenn er (B.) etwas früher gekommen wäre, jetzt würde selbige erst am andern Morgen erfolgen;

daß vielmehr die Wahrung der Rechtsmittelfrist nur dann vorliegt, wenn das Schriftstück innerhalb der Frist dem zur Empfangnahme und Präsentation berufenen Beamten zu Händen gekommen ist oder bei regelmäßigem Geschäftsbetriebe hätte zu Händen kommen müssen, daß jedoch beides hier nicht der Fall ist, da die Dienststunden der Gerichtsschreiberei nur bis 4 Uhr Nachm. dauern und der Sekretär das Bureau um $4^1/_2$ Uhr, der Assistent um 5 Uhr befugterweise verlassen hatten, so daß das Schriftstück nicht mehr in ihre Hände gelangen konnte[1]). Dr. Magnus (Kiel).

StPO. §§ 81, 347. Beschl. des OLG. München v. 28. Juli 1892.

J. E., daß § 81 sich nicht bloß auf das Verfahren nach Erhebung der öff. Klage, sondern auch auf das nach der Eröffnung des Hauptverfahrens beziehen und hierin auch der Ausdruck „Angeschuldigter" in Abs. 1 u. 2 nichts ändert, da er nur gewählt wurde, um die Vorschriften auf den Fall der schon erhobenen öff. Klage zu beschränken, in welchem gegen den zu Beobachtenden schon dringende Verdachtsgründe vorliegen; daß sohin die Anordnung der Verbringung des Angeschuldigten in eine öff. Irrenanstalt[2]) und seiner Beobachtung daselbst auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens und selbst in der Hauptverhandlung erfolgen kann,

daß, wenn hiernach unter dem Angesch. auch der Angeklagte zu verstehen ist, aus Abs. 3 § 81, welcher, ohne zwischen dem Verfahren vor und nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zu unterscheiden, gegen den Beschluß sofortige Beschwerde giebt, folgt, daß auch die nach § 81 Abs. 1 nach der Eröffnung des Hauptverf. vor oder in der Hauptverhdlg. erlassenen Beschlüsse mit sof. Beschwerde angefochten werden können, demnach auf diese Beschlüsse des § 347, wonach die dem Urtheil vorausgehenden Entscheidungen des erkennenden Gerichts der Be-

[1]) Auch die Abgabe an einen Gerichtsdiener genügt nicht zu der in § 385 geforderten Anbringung bei Gericht. Diese ist nur dann als erfolgt anzusehen, wenn sie bei einem zur Empfangnahme bestellten Beamten, also bei dem Landgerichtspräsidenten, dem Vorsitzenden oder dem Gerichtsschreiber geschah, es sei denn, daß das Gericht an dem verspäteten Eingange ein Verschulden trifft. (Naumburg 25. Mai 1893.)

[2]) Auch darüber, in welche öff. Anstalt der Angekl. zu bringen sei, bestimmt das Gericht, nicht die StA.; da dieser nach § 36 Entscheidungen, die einer Vollstreckung bedürfen, zu übergeben sind, welche das Erforderliche zu veranlassen hat; dieselbe hiernach zur Vollstreckungsbehörde bestellt ist und als solche die Gerichtsentscheidung nur auszuführen hat (München 10. Dez. 1891).

schwerde nicht unterliegen, keine Anwendung findet, was übrigens auch aus der Berathung des § 81 in der Justizkom. hervorgeht, insbes. aus den hierbei gemachten Bemerkungen, daß der sof. Beschwerde suspensive Wirkung beizulegen sei, damit der zu Beobachtende in der Lage sei, vor seiner Ueberführung den Beschluß des Kollegialgerichts herbeizuführen, sowie daß die Unterbringung, da sie eine Beschränkung der persönlichen Freiheit sei, der Verhaftung gleichstehe und daher nicht ohne deren Voraussetzungen erfolgen dürfe; daß es sohin der Absicht des Gesetzgebers entspricht, gegen die nach § 81 Abs. 1 erlassene Anordnung dieselben Rechtsmittel wie gegen die Entscheidungen über Verhaftung zu gewähren und daher die Ausnahmebestimmung des § 347 auf sie anzuwenden ist[2]).

StPO. § 134; StGB. § 113; G. v. 12. Febr. 1850 § 8. **Ein Vorführungsbefehl darf in der Nacht nicht vollstreckt werden.**

Urth. des OLG. Cöln v. 2. Dez. 1892.

Verfehlt in rechtlicher Beziehung ist die Ausführung des Berufungsgerichts, daß die Bestimmungen der StPO. über die Vollziehung des Haftbefehles auf die Vollstreckung des Vorführungsbefehles analog anzuwenden seien, die StPO. aber ein Verbot, den Haftbefehl zur Nachtzeit zu vollstrecken, nicht enthalte, und sich auch keine Vollziehungsbeschränkung aus § 104 entnehmen lasse, indem im untergebenen Falle Gefahr im Verzuge vorgelegen habe. Der Haftbefehl ist nach Inhalt und Zweck vom VorfBefehle wesentlich verschieden; während in ersterem die Inhaftnahme des Beschuldigten unter der Voraussetzung, daß derselbe der Strafthat dringend verdächtig ist und entweder Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr vorliegt, verfügt wird, um die Strafverfolgung sicher zu stellen, hat der Vorf.-Befehl nur die Verwirklichung der Erscheinungspflicht des Beschuldigten durch seine Gestellung zur Vernehmung zum Zwecke. Haft- und VorfBefehl werden auch in der StPO. als ganz verschiedene Zwangsmittel behandelt, indem dieselben gesondert in den Abschn. 9 und 10 des I. Buches geregelt sind. Die analoge Anwendung der für die Vollstreckung des Haftbefehles maßgebenden Zeitbestimmungen auf den VorfBefehl ist demnach ausgeschlossen und kann die Frage, ob ein Haftbefehl während der Nachtzeit in der Wohnung des zu Verhaftenden vollstreckt werden darf, dahin gestellt bleiben.

Der VorfBefehl, welcher die Anordnung enthält, den Beschuldigten zu seiner Vernehmung zu gestellen, wird von dem Richter kraft der in den Vorschriften der §§ 133, 134 anerkannten Exekutivgewalt erlassen. Wenn die StPO. hinsichtlich der Ausübung dieser Befugniß, der Anordnung der Vorführung und die Ausführung der Zwangsgestellung keine zeitliche Vorschrift enthält, während eine solche für die Haussuchung in § 104 ausdrücklich vorgesehen ist, so folgt schon hieraus, daß hinsichtlich der Anordnung der Vorführung und ihrer Vollziehung die landesgesetzlich der Exekutivgewalt gesetzten zeitlichen Beschränkungen nicht aufgehoben sind und speziell in Preußen die Vorführung nur unter Beobachtung des Ges. zum Schutze der perf. Freiheit v. 12. Febr. 1850 erfolgen darf. Nach § 6 des EinfG. zur StPO. sind nur die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landes-

[2]) Ebenso hat das Kammerger. unterm 20. April 1893 die Beschwerde des Angekl. gegen den Beschluß der Berufungskammer auf seine Unterbringung in eine öff. Irrenanstalt ohne Weiteres zugelassen, sie jedoch für unbegründet erklärt, weil der Beschluß nach § 81 gerechtfertigt sei. Vgl. oben 40 S. 412, jedoch auch 39 S. 361.

es scheinen, daß in der Nichtbeachtung der Rüge des Vorf. und der Wiederholung der als unstatthaft bezeichneten Aeußerung eine gröbliche Verletzung der Ordnung und Mißachtung des Gerichts liege. Andererseits läßt sich nicht die Möglichkeit verkennen, daß der Vertheidiger jene Aeußerung in nicht beleidigender Absicht lediglich zur Vertheidigung von Rechten seines Mandanten gethan und in gleichem Sinne, der Rüge des Vorf. entgegentretend, die gerügte Aeußerung wiederholt hat, damit das Gericht sie bei Bemessung der Strafe in Erwägung ziehe. Dafür, daß der Vertheidiger lediglich von letzterer Absicht geleitet worden, sprechen gewichtige Umstände. Weil aber aus der Beurkundung des Anlasses zur Straffestsetzung nicht erhellt, in welchem Zusammenhange die aus der Vertheidigungsrede herausgegriffenen, als Ungebühr erachteten Aeußerungen gefallen sind, und weil nur die Wiedergabe dieses Zusammenhangs die Prüfung der Frage ermöglicht, ob den Vertheidiger die eine oder andere Absicht geleitet hat, so war die Straffestsetzung aufzuheben.

b) Beschl. des Kammerger. v. 13. Jan. 1893. (W. 38/93.)

J. E., daß ausweislich des für die Vorkommnisse in der Hauptverhdlg. maßgebenden Sitzungsprotokolls der Beschwerdeführer als Vertheidiger in der Verhdlg. während der Vernehmung eines Zeugen erschienen ist, und als die Beeidigung erfolgte, seinen bis dahin anbehaltenen Ueberzieher auszog und über einen Stuhl warf, hierin aber eine Ungebühr zu finden ist.

c) Beschl. des Kammerger. v. 9. März 1893. (W. 108/93).

J. E., daß nach den zu Protokoll genommenen Vorgängen der Vertheidiger erklärt hat, das Gericht habe die Pflicht, diese Untersuchung so gründlich als möglich zu führen und sodann auf die Bemerkung des Vorf., daß er sich einer Belehrung des Gerichts darüber, mit welchem Grade der Gründlichkeit Untersuchungen zu handhaben seien, zu enthalten habe, erwidert hat, er könne das nicht finden, hierzu auch mit beiden Händen eine Geste gemacht hat, aus der zu folgern war, daß er vom Gefühl der Wegwerfung und Ueberhebung trotz des Vorhalts des Vorf. erfüllt war;

daß dies Verhalten des Beschwerdeführers und jedenfalls die Geste desselben als ungebührliche zu erachten, und da ferner diese Auffassung vom Sinne der Geste die des **Gerichtshofes**, nicht die des Vorf. allein gewesen, auf den angebotenen Beweis darüber, daß nach der **Auffassung** eines der beisitzenden Richter sowie des Staatsanwalts die Handbewegung, in welcher jene Geste gefunden worden, als Ausdruck der Verachtung nicht habe angesehen werden können, nicht weiter ankommen kann, da die Auffassung des Gerichtshofes hier maßgebend sein muß.

GewO. §§ 41a, 105b Abs. 2, 146a. **Sonntagsruhe. Handelsgewerbe.**

a) Urth. des OLG. Rostock v. 11. März 1893.

Der Angekl., der in seinem Lokale Schankwirthschaft und daneben auch einen Bierhandel betreibt, hat am Sonntag Abend der Köchin D. zwei Glas Bier aus dem im Lokal aufliegenden Fasse zur Abgabe an ihren Dienstherrn in dessen Wohnung verkauft und ausgehändigt. Mit Recht macht die Vorinstanz die Verurtheilung des Angekl. aus § 146a von der Frage abhängig, ob der Verkauf des Biers in offenen Geschäften über die Straße ein Akt der Ausübung seines kaufm. Gewerbes und nicht seiner Schankgerechtigkeit war, da die Abgabe des

Biers in der Jedermann zugänglichen Verkaufsstelle und in dem Bewußtsein des Angekl. erfolgt ist, daß es in die Wohnung des A. gebracht werden soll.

Es muß mit dem angefochtenen Urtheil daran festgehalten werden, daß zum Begriff der Schankwirthschaft der Verkauf zum Genuß auf der Stelle gehört, und daß ebenso wie der Verkauf von Getränken über die Gasse nicht konzessionspflichtig ist, ein solcher auch nicht mehr als der Ausfluß der Schankgerechtigkeit, sondern nur als der eines kaufm. Betriebes im Sinne des § 41a erscheinen kann, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Gewerbetreibende wie der Angekl. als Kaufmann im Sinne des Art. 4 HandlGB. anzusehen und als solcher im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Die entgegengesetzte Auffassung müsse zu der Konsequenz führen, alle Gast- und Schankwirthe für befugt zu erachten, daß sie nicht nur Getränke, sondern auch Eß- und Kolonialwaaren aller Art, Cigarren u. s. w. an Jedermann über die Straße verkaufen dürften. Zweifellos wird ihr ohnehin Jedermann zugängliches Lokal durch einen derartigen Gewerbebetrieb zu einer offenen Verkaufsstelle, und es muß ein solcher Betrieb um so mehr als verboten gelten, als andernfalls die Gast- und Schankwirthe in einem gegen die Absicht des Gesetzgebers verstoßenden unverhältnißmäßig hohem Maße allen anderen Kaufleuten gegenüber würden begünstigt sein. Daß dies nicht die Tendenz der gesetzlichen Bestimmungen gewesen sein kann, ergiebt der Umstand, daß beabsichtigt wurde, mit der Vorschrift des § 41a die Konkurrenz zu regeln.

b) Urth. des Kammerger. v. 10. Juli 1893 (S. 434/93).

Was unter „Handelsgewerbe" zu verstehen sei, ist zwar in der GewO. selbst nicht gesagt, aber die Motive zur Nov. v. 1. Juni 1891 lassen darüber keinen Zweifel, indem sie aussprechen:

Die Bedeutung, welche der Entwurf dem Begriff „Handelsgewerbe" unterlegt, deckt sich gleichfalls mit der Auslassung der XIV. Kom. des Reichstages über diesen Begriff und umfaßt insbes. u. a. den Groß- und Kleinhandel, einschl. des Hausirhandels, den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die sog. Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager. Auch die in den Kontoren der Fabriken ꝛc. beschäftigten Handlungsgehülfen gehören hierher, ebenso der Meß- und Marktverkehr, soweit bei demselben Handelsgewerbe betrieben werden. (Sten. Ber. des Reichst. 1890/91, Anlageband 1 S. 13.)

Der in Bezug genommene Bericht der XIV. Kom. lautet über diesen Punkt:

Zur Beseitigung dieser Zweifel wurde zuerst vorgeschlagen, statt „Inhaber von Verkaufsstellen aller Art" zu setzen „Handeltreibende". Hiergegen wurde eingewandt, daß darunter rechtlich diejenigen verstanden würden, welche im Sinne des HandGB. Handelsgeschäfte treiben, als beispielsweise gerade Krämer und Höker nicht mitbegriffen seien. Um diesen Mißverständnissen vorzubeugen, fand vielmehr der Vorschlag Annahme, zu sagen: „Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen ꝛc. beschäftigt werden", wodurch die Beschränkung der Sonntagsarbeit auch auf die Handelsläger, Handelskontore, Speditionsgeschäfte ꝛc. ausgedehnt ist." (a. O. 1887/88, Anlageband 2 S. 83.)

Wendet man diese Begriffsbestimmung auf den Verkauf selbstgewonnener Milch seitens der Landwirthe an, so stellt sich der Groß- und Kleinhandel einschließl. des Hausirhandels mit Milch und des gewerbsm. Handels mit Milch im Marktverkehr als „Handelsgewerbe" im Sinne des § 105b dar. Wenn also ein Landwirth in der benachbarten Stadt von einer dort errichteten Verkaufsstelle oder Niederlage aus Milch verkauft, oder umherziehend auf den Straßen vom Wagen aus oder mittels Ausrufs oder auf dem Wochenmarkt gewerbsmäßig Milch feilbietet, so betreibt er ein „Handelsgewerbe", nicht aber wenn der Landwirth, wie vorliegend, selbstgewonnene Milch auf vorgängige Bestellung durch

sein Fuhrwerk den Bestellern liefert. Wenn in der Anw. v. 10. Juni 1892 unter III 1 a für die Beschäftigungszeit im Milchhandel besondere Bestimmungen erlassen sind, so ist selbstverständlich „Milchhandel“ nur in der Bedeutung des „Handelsgewerbes“ im Sinne des § 105b, auf Grund dessen jene Anw. erlassen, zu verstehen. Die Frage, ob der Betrieb der Landwirthschaft und deren Nebengewerbe nach § 6 GewO. unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt, kann hiernach unerörtert bleiben.[1])

Daß der Angekl. durch seine Handlungsweise etwa gegen eine Polizeiverordn. über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage verstoßen hat, ist von keiner Seite behauptet. Die jetzige Entscheidung steht demnach mit früheren Urteln, durch welche die Bestrafung von Milchfahrern wegen Störung der Sonntagsruhe aufrecht erhalten ist, nicht im Widerspruch.[2])

GewO. §§ 66, 69. Umfang des Wochenmarktverkehrs.

a) Urth. des Kammerger. v. 5. Juni 1893. (S. 287/93.)

Die Angekl. hat auf dem Wochenmarkte zu Gl. Reis feilgehalten. Da nun in der für Gl. gültig erlassenen MarktPV. Reis nicht ausdrücklich als ein zum Wochenmarktverkehr zugelassener Gegenstand aufgeführt ist, so fragt es sich, ob Reis dennoch zu den Gegenständen gehört, welche nach § 2 der MarktPV. und § 66 GewO. auf dem Wochenmarkte zu Gl. feilgehalten werden dürfen. Dies ist zu bejahen, gleichviel, ob man Reis als Naturerzeugniß, nämlich als Feldfrucht bez. Getreide oder falls er, wie gewöhnlich, geschält in den Handel kommt, als Mühlenfabrikat ansieht. Denn es geht aus der GewO. nicht hervor, daß rohe Erzeugnisse oder Fabrikate der im § 66 bezeichneten Art nur dann Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sein sollen, wenn sie inländischen oder lokalen Ursprungs sind. Die Bestimmung daselbst, nach welcher Fabrikate, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört ꝛc., ebenfalls Gegenstände des Wochenmarkts sind, besagt nicht, wie aus dem Worte „oder“ hervorgeht, daß die Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- oder Forstwirthschaft ꝛc. in unmittelbarer Verbindung steht, ebenfalls nur dann zum Marktverkehr zugelassen werden sollen, wenn deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen dieser Landleute gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird; vielmehr stehen die im § 66[2] aufgeführten Alternativen selbstständig neben einander.

Von derselben Auffassung ist auch die MarktPV. ausgegangen; denn sie rechnet unter die Gegenstände des Marktverkehrs u. z. unter die Garten-, Wald- und Feldfrüchte auch Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen und giebt alle Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, welche zum Genusse dienen, darunter ohne Beschränkung Getreide und alle Mühlenfabrikate aus Getreide, dem Feilhalten auf den Wochenmärkten frei.

---

[1]) Ebensowenig liegt nach dem Urth. v. 8. Juni 1893 (S. 343/95) der Thatbestand der §§ 41a, 146a vor, wenn ein Kanditor am Sonntage durch seinen Hausdiener Körbe mit vorher bestellten, vom Angekl. selbst hergestellten Kanditorwaaren zu den Kunden, die sie bestellt hatten, tragen läßt: denn der Gewerbebetrieb hat nicht in einer offenen Verkaufsstelle stattgefunden, da die Waaren nicht aus dem Laden verkauft wurden.

[2]) Da für den Begriff des Handelsgewerbes die Bestimmungen des HandGB. maßgebend sind, so bildet der Verkauf von Theaterbillets mit Preisaufschlag kein Handelsgewerbe im Sinne der Bestimmungen der GewO. über die Sonntagsruhe. (Urth. des OLG. Frankfurt v. 17. Mai 1893, Rundschau 1893 S. 133.)

b) Urth. des OLG. Dresden v. 22. Dez. 1892.

Die MarktO. für L. verweist den gesammten Wochenmarktverkehr in eine geschlossene Markthalle und verbietet für Gegenstände desselben alles Standhalten auf Straßen und öff. Plätzen. Nach § 15 ist der Verkauf in der Markthalle nur von den Verkaufsständen aus gestattet und das Feilbieten i. U. in der Halle für Gegenstände jeder Art verboten. Hieran schließt sich in Abs. 3:

„Andere Personen als die Standinhaber dürfen in der Halle weder Bestellungen auf Waaren entgegennehmen noch letztere anbieten".

Diese verwaltungsrechtliche Norm ist als rechtsgültig anzuerkennen.

Zuvörderst unterliegt es keinem Zweifel, daß die Vorschriften in §§ 64 ff. auch auf den Marktverkehr in sog. Markthallen Anwendung zu leiden haben. Dagegen ist der Wortlaut des § 64 „der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf demselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei" so allgemein, daß es sich nicht rechtfertigen läßt, mit der Vorinstanz den Wochenmarktverkehr auf Käufe und Verkäufe über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 66), welche angesichts der thatsächlich feilgebotenen Waare geschlossen werden, zu beschränken und den Abschluß von Lieferungskäufen über die Wochenmarktartikel gänzlich auszuschließen. Im Begriffe des Wochenmarkts liegt das Merkmal, daß die verkäuflichen Waaren mit zur Stelle gebracht werden müssen, nicht, indem vielmehr Märkte überhaupt dazu bestimmt sind, den Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten zu vermitteln, wobei das Einschieben von Zwischenhändlern nicht verhindert werden kann. Auch ist der Abschluß von Lieferungskäufen über Wochenmarktartikel nicht ohne Weiteres den Börsengeschäften beizuzählen.

Gleichwohl wird durch § 15 Abs. 3 der MarktO. die Freiheit des Marktverkehrs, dieselbe selbst in diesem weiteren Sinne genommen, nicht verletzt. Denn das Anbieten von nicht zur Stelle gebrachten Waaren und die Entgegennahme von Bestellungen auf solche Waaren wird in Abs. 3 nicht überhaupt untersagt, sondern nur: anderen Personen als den Standinhabern. Letzteren ist es daher unverwehrt, auch derlei Handelsgeschäfte in der Markthalle abzuschließen. Daß aber die Erlaubniß zur Theilnahme am Wochenmarkt von Erwerbung eines Verkaufsstandes und Erlegung der dafür geordneten Gebühr abhängig gemacht wird, erscheint nicht unzulässig. Insoweit bewegt sich die MarktO. in den durch § 69 vorgeschriebenen Grenzen, da es nach § 68 gestattet ist, als Abgabe vom Marktverkehr eine Vergütung für den dazu überlassenen Raum zu erheben, was bei der Zusammenlegung des Wochenmarktverkehrs in eine Markthalle für die betr. Gemeinden zumeist mit großem Kostenaufwande verbunden zu sein pflegt.

Auch eine Verletzung der im § 1 GewO. zugelassenen Gewerbefreiheit wird durch Abs. 3 cit. nicht verhangen, da die hierin liegende Beschränkung in der Ausübung eines an sich freien Handelsgewerbes durch anderweite Vorschriften der GewO. — die Abgabepflichtigkeit des Marktverkehrs — gerechtfertigt wird.

GewO. §§ 69, 70. a) Urth. des OLG. München v. 9. Juli 1892.

Nach § 69 ist der Ortspolizei zwar nicht das Recht eingeräumt, in der MarktO. auch den Verkauf von Waaren i. U. durch berechtigte Hausirer außerhalb des Marktverkehrs zu regeln und diesen die Ausübung ihres Gewerbes im Marktorte überhaupt zu untersagen, wohl aber ist sie befugt, eine MarktO. zu

erlassen[1]), also Bestimmungen zu treffen, welche nach dem Ortsbedürfnisse für die Regelung des auf den Markt sich beziehenden Verkehrs in Ansehung der für den Markt zugelassenen Gegenstände, der Marktzeit, des Platzes des Marktverkehrs nnd der Ordnung auf diesem nothwendig sind. Wenn und soweit also die ortspoliz. Vorschrift das Feilbieten der Waaren im Gebiete des Marktverkehrs nur für die Zeit von Vorm. 8 bis 9 Uhr gestattet, für die übrige Zeit aber unter Strafe gestellt hat, bewegt sie sich im Rahmen der GewO. und steht sie weder mit § 69 noch mit einer anderen Bestimmung, insbes. nicht mit § 55 im Widerspruch. Nach § 55¹ darf zwar der Inhaber eines WGScheins außerhalb seines Wohnorts in eigener Person Waaren feilbieten, er ist jedoch hierbei allen Beschränkungen unterworfen, welche das Gesetz selbst auferlegt oder sonst als zulässig erklärt, daher auch verpflichtet, die Bestimmungen einer zulässigen MarktO. einzuhalten. Allerdings kann, so lange der sonntägige Gottesdienst in S., wie es dermalen der Fall ist, in die Zeit von 8 bis 9 Uhr Morgens fällt, von der ortspoliz. Vorschrift an Jahrmärkten, die auf den Sonntag fallen, kein Gebrauch gemacht werden. Allein hieraus folgt nichts für die Angekl. Wenn der Magistrat S. seit Bestehen der V. v. 4. Aug. 1883, wonach an Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, während des Vormittagsgottesdienstes auch der Hausirhandel nicht betrieben werden darf, für diesen eine andere als die schon vorher (1880) hierfür bestimmte Stunde nicht festsetzte, so hat er eben nach zuständigem Ermessen dem örtlichen Bedürfnisse gegenüber zur Abänderung der ortspoliz. Vorschrift keine Veranlassung gefunden. Hierdurch hat er, da er durch § 69 nicht genöthigt war, eine solche Bestimmung zu treffen, sondern den Hausirhandel innerhalb des Marktgebiets für den ganzen Tag ausschließen konnte, nur von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, keineswegs aber diesen § verletzt. Daß aber die Wirthshäuser, in denen die Angekl. hausirte, innerhalb des Gebiets liegen, in welchem der Marktverkehr stattfindet, ist ausdrücklich festgestellt und nicht nachzuprüfen.

b) Urth. des OLG. München v. 8. Okt. 1892.

Die ortspoliz. Vorschrift verbietet den Hausirhandel an den Tagen, an welchen Viehmarkt oder Schranne in der Stadt abgehalten wird, demnach für sog. Spezialmärkte, worunter auch solche Märkte fallen, welche für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden. Da es nach § 70 Abs. 1 bezüglich solcher bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden hat, so ergiebt sich, daß die §§ 64—69, welche vom Marktverkehr handeln, auf diese Art von Märkten keine Anwendung finden, daß demnach die ortspol. Vorschrift auf Grund des § 69 überhaupt nicht erlassen werden konnte. Unter den im § 70 vorbehaltenen Anordnungen sind die bis dahin schon in Kraft gewesenen Bestimmungen, welche in Landesgesetzen enthalten sind, und unter letzteren nach § 155 auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen zu verstehen. Von den für Bayern das Gewerbswesen regelnden Bestimmungen erwähnt nur § 7 V. v. 25. Juni 1868 die Schrannen- und Marktordnungen, bezüglich welcher er auf Art. 202 des PStGB v. 1861 — jetzt Art. 146 des PStGB. v. 1871 — verweist. Hiernach sind Zuwiderhandlungen gegen die durch Ortspolizeivorschrift

[1]) Zu ihrer Rechtsgültigkeit bedarf es nicht der Beobachtung der über Form und Verkündung polizeilicher Strafverordn. erlassenen Vorschriften, vielmehr genügt ortsübliche Bekanntmachung. (Urth. des Kammerger. v. 29. Okt. 1891, J. 12 S. 170.)

festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öff. Schrannen, sowie für den Verkehr auf Messen und Jahr-, Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten mit Strafe bedroht. Eine MarktO., wie sie hiernach festgesetzt werden kann, hat sich aber, wie sich aus der Natur der Sache und dem Sprachgebrauche ergiebt, hauptsächlich auf die für den einschlägigen Markt zugelassenen Gegenstände, die Marktzeit, den Platz des Marktverkehrs und die Ordnung auf diesem zu erstrecken. Sie darf also nur solche Bestimmungen enthalten, welche nach dem örtlichen Bedürfnisse für die Regelung des auf den Markt sich beziehenden Verkehrs nothwendig sind, ist aber begriffsgemäß nicht auch dazu bestimmt, den Handel außerhalb des Markts und insbes. den Gewerbebetrieb i. U. zu regeln. Auch nach Art. 146 PStGB. ist daher die Befugniß zum Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften für Spezialmärkte auf die Regelung des Verkehrs auf diesen beschränkt. . . . .

GewO. §§ 73, 148[8]. Urth. des Kammerger. v. 15. Juni 1893. (S. 360/93.)

Der zur Verhütung einer Uebervortheilung des Publikums erlassene § 73 ist modifizirt durch § 79, wonach die im § 73 genannten Gewerbtreibenden berechtigt sind, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen. Wie der § 79 in seiner Beziehung zum § 73 zu verstehen, ergiebt seine Entstehungsgeschichte. Er verdankt seine Entstehung einem Amendement des Abg. Miquel, welcher zu dessen Begründung ausführte:

> Wir wollen damit nur ausdrücken, daß die Taxen nur Maximalsätze enthalten sollen. Das ist ja offenbar der Zweck bei den Bäckern und Gastwirthen —, dann wollen wir es ihnen überlassen, unter die Taxe herabzugehen. (Sten. Ber. des Reichst. 1869 Bd. 1 S. 481.)

Demzufolge liegt ein nach § 148[8] „strafbares“ Ueberschreiten der von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen nur dann vor, wenn ein höherer Preis für die Backwaaren gefordert wird oder Backwaaren von geringerem Gewichte sich im Verkaufsladen befinden, als in der Taxe angegeben ist. In diesem Sinne können auch die Worte „Nichteinhaltung des Gewichts“ im § 7 der V. für Oppeln v. 1892 nur verstanden werden, weil derselbe ausdrücklich auf § 148[8] GewO. verweist. Sollte damit jede Nichteinhaltung des Taxgewichts, also auch die Erhöhung desselben, für strafbar erklärt werden, so würde der § 7 der V. insoweit mit reichsgesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stehen und insoweit nicht rechtsgültig sein.

GewO. §§. 120, 142, 150[4]. Ortsstatut betr. gewerbl. FortbSchulen.

a) Urth. des Kammerger. v. 4. Mai 1893. S. 241/93.

Die materielle Gültigkeit des für Oppeln erlassenen Ortsstatuts unterliegt keinem Bedenken. Der durch G. v. 6. Mai 1886 nicht aufgehobene § 40 des Schulregl. für die niederen kath. Schulen in Schlesien v. 18. Mai 1801 bezieht sich nur auf Elementar-(„Trivial“)Schulen und enthält also ebenso wie das Schulregl. v. 3. Nov. 1765 keine landesges. Vorschrift über FortbSchulen, demnach keine Vorschriften im Sinne des § 120 Abs. 3 GewO. über die Pflicht zum Besuche dieser Schulen. Mag auch durch das Ortsstatut v. 1892 ein älteres Ortsstatut von 1887 und die auf Grund des letzteren erlassene PV. beseitigt sein, so folgt doch hieraus noch nicht, daß die vor Erlaß des neuen Statuts erfolgte Festsetzung der Tage und Stunden, an welchen die verschiedenen gewerblichen Arbeiter und Lehrlinge die FortbSchule zu besuchen haben, ihre Gültigkeit

verloren haben. Denn der § 1 des neuen Statuts spricht nicht von erst noch festzusetzenden, sondern von den **festgesetzten** Tagen und Stunden dieses Schulbesuchs. Hiernach ist also diejenige Festsetzung für maßgebend anzusehen, welche bei Erlaß des neuen Statuts bereits getroffen war.

b) Urth. des Kammerger. v. 12. Juni 1893. S. 336/93 u. 337/93.

Das Kammerger. ist als Revisionsgericht aus folgenden Gründen zuständig. Das in der Beilage zum Kreisblatt v. 2. Dez. 1891 verkündete Ortsstatut ist nach seinen Eingangsworten auf Grund der §§ 120, 142, 150 GewO. u. z. in der Fassung des G. v. 1. Juni 1891 erlassen. Auf Grund des § 142 in der Fassung v. 1. Juni 1891 konnte es zwar nicht erlassen werden; denn dieser §, der über die Form des Erlasses statutarischer Bestimmungen und zugleich durch Hinweis auf die denselben überwiesenen Gegenstände indirekt auch über deren materiellen Inhalt Vorschriften enthält, ist nach Art. 9 des G. v. 1. Juni 1891 erst mit 1. April 1892 in Kraft getreten; für den Erlaß des Statuts war vielmehr § 142 in der Fassung v. 1. Juli 1883 maßgebend. Dagegen sind die §§ 120, 150[4] in der Fassung v. 1891 bereits mit 1. Okt. 1891 in Kraft getreten und daher mit Recht als Grundlage für das Statut bezeichnet. Dieses würde erst den Rahmen ausfüllen, welcher durch die Strafbestimmung des § 150[4] gegeben ist, also erst diejenigen Vorschriften schaffen, deren Uebertretung den durch § 150[4] mit Strafe bedrohten Thatbestand bildet. Danach würde eine Uebertretung gegen § 150[4] und gegen das Ortsstatut eine Handlung sein, welche erst durch das Landesrecht zu einer strafbaren geworden wäre. Deshalb ist nach § 50[2] des AusfG. zum GVG. v. 24. April 1878 das Kammerger. zuständig.

Die Gültigkeit des Ortsstatuts hat der **Richter** nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen; denn § 17 G. v. 11. März 1850, der speziell nur für **polizeiliche** Verordnungen gilt, ist auf statutarische, auf Gemeindebeschluß beruhende Bestimmungen unanwendbar, so daß auch diejenigen für Ortspolizeivorschriften erlassenen Bestimmungen der Bezirksregierung, durch deren Beobachtung die formelle Gültigkeit einer **ortspoliz.** Verordn. bedingt ist, hier ebenfalls nicht in Betracht kommen können. Es ist daher, weil die Richtigkeit der Eingangsworte „nach Anhörung betheiligter Gewerbtreibender" bestritten wird, zu prüfen, ob von dieser Anhörung nach § 142 (in der Fassung von 1883) die Gültigkeit des Statuts abhängt und, wenn dies zu bejahen, ob betheiligte Gewerbtreibende wirklich vor der Abfassung angehört worden sind. Das Gesetz selbst läßt nun aber nicht erkennen, daß die Vorschrift, nach welcher die Ortsstatuten „nach Anhörung betheiligter Gewerbtreibender abgefaßt werden" lediglich instruktioneller Natur und der Richter daher nicht ermächtigt sein soll, darüber, ob dem Gesetze in dieser Hinsicht entsprochen worden, zu befinden. Abgesehen aber davon, daß die Fassung des § 142 mit keinem Worte andeutet, daß die Anhörung nicht Vorbedingung für die Gültigkeit des Statuts sein sollte, ergeben auch die Motive zu dem in dieser Hinsicht mit § 142 sowohl in der Fassung v. 21. Juni 1869 als auch in der v. 1. Juli 1883 übereinstimmenden § 156 des Entw., daß von der Beobachtung auch dieser Vorschrift die Gültigkeit abhängig sein soll. Dieselben sprechen sich dahin aus:

„Da in den vorausgegangenen Abschnitten mehrfach von der lokalen Ordnung gewisser Verhältnisse durch Ortsstatuten die Rede gewesen ist, so war eine Bestimmung über die Bedingung der Gültigkeit unerläßlich. Der

§ 156 enthält hierüber die nöthigen Festsetzungen." (Sten. Ber. v. 1869. Bd. III Anl. S. 125).

und diese Bemerkung hat im weiteren Gange der Gesetzesberathung keinen Widerspruch erfahren.

Demnach fragt es sich weiter, ob § 142 den Sinn hat, daß mehrere, mindestens zwei selbständige Gewerbtreibende vor Abfassung des Statuts zu hören seien. Der Vorderrichter folgert daraus, daß daselbst von Ortsstatuten (also in der Mehrzahl) gesprochen wird, daß auch der nachfolgende Satz, der die Anhörung betheiligter Gewerbtreibender anordnet, selbst dann nicht anders hätte lauten können, wenn damit nur hätte zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß nur je ein Gewerbtreibender anzuhören sei. Diese Folgerung ist jedoch rechtsirrig. Hätte der Gesetzgeber dies für genügend erachten wollen, so würde er es durch die Fassung „nach Anhörung eines" oder „je eines Gewerbtreibenden" zum Ausdruck gebracht haben. Auch die weiteren Worte „auf Grund eines Gemeindebeschlusses" lassen erkennen, daß ein solcher nach Anhörung betheiligter Gewerbtreibender, also mehrerer, abzufassen sei. — Gegen diese Annahme macht der Berufungsrichter ferner geltend, daß die örtlichen Verhältnisse nicht überall die gleichen seien, nach diesen aber die Zahl der anzuhörenden Gewerbtreibenden zu bemessen und demgemäß diese Zahl in den einzelnen Fällen bald eine größere, bald eine kleinere sein werde. Dies kann zugegeben werden, rechtfertigt aber nicht den Schluß, daß u. U. nur ein Gewerbtreibender gehört zu werden braucht. Denn daß in einer Gemeinde überhaupt nur eine Gewerbsart betrieben und diese auch nur durch einen einzigen Gewerbtreibenden repräsentirt werde, ist kaum denkbar, und sollte dieser Fall einmal eintreten, demnach die Unmöglichkeit der Anhörung mehrerer Gewerbtreibender innerhalb des Gemeindebezirks vorliegen, so würde dies besonders zu konstatiren, event. ein Ortsstatut über den Besuch einer Fortb.-Schule überhaupt nicht zu erlassen sein. Wenn der Berufungsrichter aber weiter ausführt, daß, falls der Richter zu prüfen hätte, ob mehrere gehört seien, diese Prüfung sich auch noch darauf zu erstrecken hätte, ob dabei die richtige Auswahl getroffen sei und ob die Einzelnen in zweckentsprechender Weise gehört worden, so erscheint dies verfehlt, weil das Gesetz über diese Punkte keine Vorschriften enthält, hiervon also die Gültigkeit des Statuts nicht abhängig macht.

C. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

GewO. §§ 25, 147. Wesentliche Aenderung.

a) Urth. des III S. v. 19. Jan. 1893 (A. 24/91.)

. . . Es kommt darauf an, ob die 1884 vorgenommenen Aenderungen der Fabrikanlage als „wesentliche" anzusehen sind. Im Erk. des OberverwG. v. 17. Dez. 1883 (Entsch. 10 S. 282) ist ausgeführt, daß für die Beantwortung dieser Frage im Allgemeinen der Gesichtspunkt entscheide, ob die Veränderung auf diejenigen Rücksichten einwirken könne, welche im Eingange des § 16 GewO. als solche hervorgehoben werden, die nach dem Gedanken des Gesetzgebers überhaupt die Anlage genehmigungspflichtig gemacht haben, nämlich die Rücksichten, daß die Anlage „durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen könne." Berücksichtigt man,

daß vorliegend ein völliger Umbau von Fabrikgebäuden stattgefunden hat, daß diese, jedenfalls zum Theil, über ihre bisherigen Grenzen erweitert sind, daß eine Verlegung von Oefen und eine Vermehrung derselben um einen Tiegelofen vorgenommen, auch eine Koch- und Schlemmstation ganz neu angelegt ist, so erhellt, daß eine erneute Prüfung von dem angegebenen Gesichtspunkte aus erforderlich war und die frühere Prüfung der Anlage keine Garantie dafür gab, daß sie auch nach der Veränderung nicht mehr Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen werde. War hiernach eine gewerbepolizeiliche Genehmigung jener Veränderung erforderlich, so ist es rechtlich ohne Bedeutung, ob die Genehmigung aus dem Grunde nicht ertheilt ist, weil die zur Ertheilung derselben zuständige Behörde solche nicht für nöthig gehalten hat. Beiläufig sei darauf hingewiesen, daß der Antrag der Besitzerin der Fabrik auf Ertheilung der Erlaubniß zur nachträglichen Verlängerung des Ofengebäudes der zur Ertheilung der gewerbepoliz. Genehmigung zuständigen Stelle gar nicht vorgelegen hat.

Die Veränderung der Fabrikanlage ist eine solche, daß sie den ganzen, einheitlichen Betrieb berührt. Die Polizeibehörde war daher befugt, gegen den Betrieb einzuschreiten, wenn sie, statt denselben gänzlich zu versagen, nur die Beseitigung der Ausströmung schwefligsaurer Dämpfe verlangt hat, so wird dadurch die Klägerin nicht benachtheiligt. Einer Erörterung, ob diese Ausströmung Beschädigungen oder Gefahren hervorruft, bedarf es nicht, da der Betrieb an sich ein polizeiwidriger ist.

Auch die weitere Beschwerde, daß für den Fall der Nichtbefolgung unmittelbarer Zwang angedroht ist, ist nicht begründet. Der § 132 des LVG. v. 30. Juli 1883 führt als Zwangsmittel zur Durchführung der von den Ortspolizeibehörden 2c. getroffenen Anordnungen unter 1 die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten, unter 2 die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen auf, und bestimmt dann unter 3: „Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist." Diese Vorschrift hat nicht die Bedeutung, daß unmittelbarer Zwang nur zulässig ist, wenn andere Zwangsmittel überhaupt nicht gegeben sind, sondern die, daß unmittelbarer Zwang nur dann angewendet werden soll, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles erwartet werden muß, das andere Zwangsmittel erfolglos sind. Vorliegend scheidet die Vornahme der betr. Handlung durch einen Dritten der Natur der Sache nach aus. Die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen ist nach dem Grundsatz „ne bis in idem" nicht zulässig, da schon das Gesetz, der § 147² GewO., die Vornahme einer wesentlichen Veränderung an einer genehmigungspflichtigen Anlage ohne Einholung einer weiteren Genehmigung mit Strafe bedroht, der Vornahme einer Veränderung der Anlage aber der Betrieb der veränderten Anlage gleichzustellen ist. Ob der Umstand allein, daß die Polizeibehörde wegen jenes Grundsatzes Exekutivgeldstrafen nicht anwenden kann, dieselbe ohne Weiteres zur Anwendung unmittelbaren Zwanges berechtigt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls durfte die Polizeibehörde im vorliegenden Falle, wo die Höhe der gesetzlichen Strafe in gar keinem Verhältniß zu den Kosten oder Verlusten steht, welche die Klägerin durch die Befolgung der ihr gemachten Auflage erwachsen würden, unbedenklich annehmen, daß ihre Anordnung beim Ungehorsam der Klägerin nur durch zwangsweise Verhinderung des Betriebes durchgesetzt werden könne.

b) Urth. des III. Sen. v. 19. Jan. 1893. (A. 19/92.)

Die für die klägerische Fabrik am 4. Dez. 1861 ertheilte Konzession ist durch den inzwischen eingetretenen Wechsel der Gesetzgebung nicht beseitigt worden. (§ 25 Abs. 2 GewO.) Andererseits finden auch trotz der früheren Einrichtung der Fabrik die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 über die Nothwendigkeit einer neuen Genehmigung bei einer wesentlichen (Entsch. des OVG. 10 S. 277) Veränderung der Betriebsstätte oder einer wesentlichen Aenderung im Betriebe Anwendung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch den 1872 ausgeführten Bau eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen worden ist. Denn Kläger selbst bezeichnet ihn als Umbau der Fabrik, und nach dem Gutachten des Gewerberaths hat bei dem Bau eine erhebliche Vergrößerung der bebauten Fläche stattgefunden, sind zu seiner Aufführung große Kosten aufgewendet worden und ist seitdem eine Vergrößerung der Produktion eingetreten. Der Bau von 1872 bedurfte daher der gewerbepoliz. Genehmigung. Es muß angenommen werden, daß eine solche nicht ertheilt ist; es hat sich nicht der geringste Anhalt dafür geboten, daß der Bau von 1872 gewerbepolizeilich konzessionirt oder auch nur seine gewerbepoliz. Konzessionirung nachgesucht worden ist. Aus der Ertheilung der baupoliz. Genehmigung und aus der Nichtbeanstandung des Baues während zwanzig Jahre kann nicht auf die Ertheilung der gewerbepoliz. Genehmigung geschlossen werden. Ebensowenig darf wegen dieser Thatsachen oder deshalb, weil die zuständige Behörde seiner Zeit die Konzessionirung nicht für erforderlich gehalten haben sollte, der Bau trotz thatsächlicher Nicht-Konzessionirung als konzessionirt gelten.

Wenn auch hiernach der Bau von 1872 der erforderlichen Konzession entbehrt, so geht die Annahme des Bekl., daß in Folge dessen die Konzession vom 4. Dez. 1861 nicht mehr zu Recht bestehe, doch zu weit. Der Wortlaut des § 25 Abs. 1 läßt zwar Zweifel, ob nicht eine ertheilte Konzession mit der Vornahme einer wesentlichen Veränderung der Betriebsstätte oder im Betriebe ohne Weiteres außer Kraft tritt. Es ist jedoch der herrschenden Ansicht, welche dies verneint, beizutreten. Für dieselbe spricht besonders, daß, wenn die Veränderung die weitgehende Wirkung eines Erlöschens der ertheilten Konzession haben sollte, dies deutlicher ausgesprochen sein würde, und daß nach § 147 Abs. 3 bei einer Veränderung ohne neue Genehmigung die Herstellung des den Bedingungen der ertheilten Konzession entsprechendes Zustandes angeordnet werden kann. Die klägerische Fabrik ist zur Zeit also weder eine vollständig unkonzessionirte, noch eine vollständig konzessionirte, sondern eine theils konzessionirte, theils nicht konzessionirte. Gegen den sich innerhalb der Konzessionsbedingungen haltenden Betrieb einer konzessionirten gewerblichen Anlage und die hiermit verbundenen Gefahren für das Publikum einzuschreiten, ist die Polizeibehörde nicht befugt. Dagegen darf sie einen konzessionspflichtigen, aber nicht konzessionirten Betrieb untersagen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob durch ihn Gefahren für das Publikum entstehen, lediglich deshalb, weil er der gewerblichen Ordnung zuwiderläuft. Solchem Einschreiten steht weder der § 26 noch der § 51 GewO. entgegen. Vorliegend lassen sich der konzessionirte Theil der Fabrik und der nichtkonzessionirte Theil nicht scheiden. Kläger selbst hat erklärt, daß sich die Gestalt der Fabrik vor dem Umbau im Jahre 1872 heute kaum noch genau feststellen lasse, und es ist offenbar der Betrieb für beide Theile der Fabrik ein einheitlicher. Daraus folgt,

daß die Befugniß zum Einschreiten gegen den nicht konzessionirten Betrieb, welche sich thatsächlich auf diesen nicht beschränken läßt, gegenüber dem ganzen einheitlichen Betriebe besteht. Die theilweise Konzessionirtheit des Betriebes kann nicht den ganzen Betrieb dem polizeilichen Einschreiten entziehen, sondern dieses wird wegen der Unmöglichkeit der Scheidung dem ganzen Betriebe gegenüber zulässig. Die angefochtene Verfügung ist somit insoweit, als es sich um die Auflage selbst handelt, gerechtfertigt, und es erübrigt sich die Feststellung, ob die Vegetationsschäden ihren Grund in dem Entströmen schwefeliger Säure aus den Schornsteinen haben. Dagegen mußte die Strafandrohung aufgehoben werden, da zur Erzwingung einer Unterlassung, die bereits durch eine allgemeine Polizeivorschrift (Gesetz oder Polizeiverordnung) unter Strafe gestellt ist, die Androhung einer Geldstrafe aus § 132² LVG. unzulässig ist. Kläger aber hat sich durch den Betrieb der Fabrik trotz Nichtkonzessionirung des Umbaues vom Jahre 1872 nach § 147² GewO. strafbar gemacht und macht sich noch fortdauernd strafbar.

G. betr. die Konflikte v. 13. Febr. 1854 § 1; G. betr. die Schonzeiten v. 26. Febr. §§ 1, 3 u. 7. Der „Konflikt“ kann auch nach rechtskr. Verwerfung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben werden. „Vermittelung“ des Verkaufs von Wild. Urth. des I. Sen. v. 11. Febr. 1893. (I A. 77/92.)

Das der Civilklage zu Grunde liegende Sachverhältniß ist folgendes: Während der vom 15. Dez. bis 15. Okt. dauernden Schonzeit für weibliches Rehwild hat der Kläger R., welcher neben dem Butter- auch Wildhandel treibt, am 15. August 1889 eine Ricke, die laut amtlichen Attestes als Fallwild versteigert und vom Ansteigerer an den R. verkauft war, durch einen Boten nach D. schaffen und dort im Flur des Gastwirths Kl. nebst anderen aufgekauften Waaren (Butter) niederlegen lassen, damit der Fuhrmann sie nach der Station B. transportire. In Gemeinschaft mit dem Gendarmen, welcher von seinem Hauswirth aufmerksam gemacht war, hat der Bekl., Bürgerm. H., das mit einer Legitimation nicht versehene Reh in Beschlag genommen und den Gendarmen zur Erstattung der Anzeige vom 15. an den Landrath beauftragt. Dieser hat am 16. Aug. einmal an den Gendarmen verfügt, daß „das Reh der Ortsbehörde zur Verwerthung für die Armenkasse hiermit überwiesen wird,“ und ferner die Anzeige der StA. vorgelegt, welche von Erhebung einer öff. Klage absah, ohne über die Beschlagnahme zu bestimmen. Nachdem der Bürgermeister die Freigabe des Rehes am 16. im Hinblick auf die zu erwartende Weisung des Landraths abgelehnt hatte, hat er am 17. in Befolgung derselben, und, da das Fleisch bereits zu riechen begann, in öff. Versteigerung das Reh und den Sack, in welchem es verpackt war, verkauft.

In der Klage (auf Erstattung des Werthes) bezeichnet R. die Beschlagnahme als eine rechtswidrige, da der Bekl. bereits am 15. und jedenfalls am 16. seinen redlichen Erwerb gekannt; jene und die Versteigerung stellten sich als eine wissentliche oder doch fahrl. Rechtsverletzung dar. Der Bekl. hat um Abweisung gebeten, da die Beschlagn. wegen Verdachts einer Uebertr. des WildschonG. und auch durch die Weisung des Landraths gerechtfertigt erscheine, außerdem aber die Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund der §§ 1, 6 des G. vom 11. Mai 1842 und um deßwillen behauptet, weil die polizeiliche Verfügung im Beschwerdewege noch nicht als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben sei. Das Landgericht

zu L. hat zunächst diese Präjudizial-Einrede, da es sich um eine Beschlagn. aus § 98 StPO. handele, durch rechtskr. Zwischenurtheil verworfen, dann aber in der Sache selbst den Bekl. nur zur Zahlung des Werthes des Sackes verurtheilt. Auf die vom Kläger eingelegte Berufung hat jedoch das OLG. zu F. die Beschlagnahme zwar als zulässig, deren Aufrechterhaltung über den 16. hinaus aber als unrechtmäßig erachtet, weil objektive Anhaltspunkte für die Annahme der Absicht einer strafbaren Weiterveräußerung des Rehes und für deren Bethätigung nicht vorgelegen hätten; der Bekl. habe aus unentschuldbarem Irrthum über seine rechtlichen Befugnisse gehandelt und müsse daher den Werth nicht nur des Sackes, sondern auch des Rehfleisches ersetzen. Gegen diese Entsch. hat der Bekl. noch die Revision eingelegt. Vor Verhandlung über dieselbe ging jedoch der Plenarbeschluß der Regierung zu W., durch welchen der Konflikt erhoben und damit begründet wurde, daß dem Bekl. eine Verletzung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle, beim Reichsgericht ein, welches die einstweilige Einstellung des Verfahrens verfügte. . . . Im Uebrigen aus den Gründen:

Die Justizgesetze lassen landesgesetzlich die Vorentscheidung durch eine besondere Behörde in zwei Fällen zu, nämlich einmal (§ 17 des GVerfG.) über die Zuläßigkeit des Rechtsweges („Kompetenzkonflikt" des G. v. 8. April 1847 und der V. v. 1. Aug. 1879), d. i. darüber, ob der Streit seinem Gegenstande nach zu den bürg. Rechtsstreitigkeiten oder den gerichtlichen Strafsachen im Sinne des § 13 a. O. gehört, und daher der Entscheidung durch den ordentlichen Richter unterliegt, und zweitens (§ 11 EinfG. zum GVerfG.) über den sog. „Konflikt" des G. v. 13. Febr. 1854, nämlich darüber, ob bei einem, dem Rechtswege an sich unterliegenden Gegenstande die civil- oder strafgerichtliche Verfolgung eines öff. Beamten gleichwohl zu unterbleiben hat, weil sie wegen Amtshandlungen erfolgt und der Beamte einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung sich nicht schuldig gemacht hat. Bei dem völlig verschiedenen Inhalte beider schließt die Erledigung des Antrages auf Vorentscheidung der einen Art die Erhebung eines Antrages der anderen Art und die Vorentscheidung über diesen nicht aus. Deshalb steht auch § 17[4], wonach der Kompetenzkonflikt nach rechtskräftiger Verwerfung der Einrede der Unzuläßigkeit des Rechtsweges unzulässig ist, der Erhebung des Konflikts in derselben Streitsache und der Entscheidung über denselben nicht entgegen (vgl. Löwe StPO. 6. Aufl. Anm. 1 zu § 17 S. 37). Ebensowenig steht der § 1 Abs. 2 des G. v. 13. Febr. 1854 und der zweite Satz des § 2 des hier bezogenen G. v. 8. April 1847 entgegen, da im vorliegende Prozesse nicht eine Verwaltungsbehörde, nicht das Bürgermeistereiamt, sondern nur der die Funktionen dieser Behörde wahrnehmende Beamte, der Bürgermeister als Privatperson, wegen doloser oder kulposer Handlungen als Partei betheiligt ist. Unerachtet des rechtskr. landg. Zwischenurtheils ist daher der vorliegende Konflikt insoweit zulässig, als er vor rechtskr. Entscheidung in der Hauptsache erhoben worden ist.

Die Beschlagnahme und Versteigerung des weiblichen Rehes ist in der Zeit vom 15. bis 17. Aug. 1889 erfolgt, also mehr als 14 Tage nach Beginn, aber noch während der durch den § 1[5] des G. v. 26. Febr. 1870 geregelten Schonzeit. Das Reh ist auch nicht auf Grund der zum Schutze gegen Wildschäden bestehenden Provinzialgesetze erlegt worden, so daß auf dasselbe § 3 und § 7 Abs. 2 a. O. nicht Anwendung finden (vgl. R. v. 15. Juli 1870, MBl. d. i. V. S. 243 und

Wagener's Jagdg. 2. Aufl. Anm. 26, 27 S. 128). Nach § 7 Abs. 1 ist daher derjenige, welcher im August das Reh zum Verkauf gestellt oder dessen Ankauf vermittelt hat, mit Geldbuße bis 90 M. und Konfiskation zum Besten der Armenkasse bedroht. Hiernach soll nach den Mot. (Wagener a. O. Anm. 22) die Erreichung pekuniärer Vortheile seitens etwaiger Kontravenienten erschwert, der Handel mit dem während der Schonzeit erlegten Wild unterdrückt werden, während der Käufer straffrei bleibt, weil dem konsumirenden Publikum, welches nicht selbst die Jagd betreibt oder sich mit Wildprethandel beschäftigt, die spezielle Kenntniß der Schonzeitbestimmungen nicht zugemuthet werden könne. Deshalb ist nach der Rechtsprechung des Kammerg. (Entsch. 2 S. 274) unter „Vermittelung" (§ 7) nicht ausschließlich und allein die, ein Rechtsgeschäft zwischen zwei anderen Personen unmittelbar herstellende Thätigkeit eines Dritten zu verstehen, sondern schon die Thätigkeit einer Zwischenperson, welche das Wild vom Jäger kauft, um es an einen Wildhändler zum Verkaufe an den Konsumenten weiter zu befördern. Aus dem gleichen Grunde muß auch der gewerbsmäßige Wildhändler, welcher das Wild von dem Jäger oder einem Dritten erwirbt, dann als „Vermittler" strafbar werden, wenn er dessen Weiterveräußerung an die Konsumenten oder andere Händler bewirkt, oder doch die Weiterveräußerung bezweckende oder vermittelnde Handlungen vorgenommen hat.

Behufs Sicherung der Beweismittel, wie der demnächstigen Einziehung sind gemäß §§ 94, 98 StPO. die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei — hier der beklagte Bürgermeister — zur Beschlagnahme des Wildes befugt, sofern sie nach pflichtmäßiger Prüfung der obwaltenden Umstände, insbes. aus Handlungen oder Aeußerungen der Betheiligten, annehmen dürfen, daß jener Thatbestand vorliegt. Hier steht fest, daß der erste Erwerber P. während der Schonzeit die gefallene Rehgais, welche er am 13. gekauft, sofort an den gewerbsm. Wildhändler R. weiterverkauft und übergeben hat, ohne daß auch nur ein Umstand für die Annahme erkennbar wäre, der Verkauf an letzteren sei zum Zwecke eigener Verwendung und nicht zum Zwecke des weiteren Absatzes erfolgt. Alle in obengedachter Entscheidung erwähnten Thatbestandsmerkmale des § 7 Abs. 1 treffen daher auf den P. als Zwischenhändler zu. Ob schon dieserhalb und behufs der künftigen Einziehung die Beschlagnahme des Rehes, obwohl es im Eigenthume nicht mehr des P., sondern schon des R. stand, aus den im Urth. des Kammerg. v. 29. Sept. 1890 (Arch. 38 S. 362) mitgetheilten Erwägungen rechtmäßig hätte erfolgen dürfen, kann hier dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist — abweichend von den diesbezüglichen Ausführungen im Berufungsurtheil — anzunehmen, daß für den Verdacht einer Zuwiderhdlg. gegen § 7 G. auf Seiten des Klägers ausreichende thatſ. Anhaltspunkte vorlagen.

Am 15. Aug. war es wahrscheinlich, daß R. die Rehgais durch ehrlichen Kauf erworben hatte; aber es war andererseits nicht minder wahrscheinlich, daß er, als gewerbsm. Wildhändler, sie nicht selbst verzehren wollte, zumal sie nicht nach seinem Wohnort, sondern nach B. — der für den Absatz ländlicher Produkte der Gegend gewiesenen Bahnstation —, zudem noch mit anderen Handelswaaren des Klägers geschafft werden sollte. Ein anderer Zweck als der der Weiterveräußerung (sei es an den Zeugen Sp. daselbst, sei es an einen anderen, dem Namen nach unbekannten Händler — vgl. Entsch. des KG. 2 S. 276) erscheint kaum denkbar und ist auch bis jetzt in keiner Weise angedeutet oder sonst erkenn-

bar geworden. Die den Weiterverkauf einleitende, diesen vermittelnde Thätigkeit ist ferner in dem dem Fuhrmann ertheilten Auftrage, Reh und Butter nach B. zu transportiren, zu erblicken. Der Fuhrmann hat diesen Auftrag dem Gendarmen K. nach dessen eidlichem Zeugnisse vor der Beschlagnahme bekannt gegeben. Wenn auch die Behauptung des Bekl., er habe diese Aeußerung entweder vom Fuhrmann selbst oder doch durch Vermittelung des Gendarmen in Erfahrung gebracht, noch nicht durch direkte Zeugenaussagen bewiesen ist, weil der Gendarm nach etwa $2^1/_4$ Jahren sich dessen nicht mehr bestimmt zu erinnern vermochte, so ist dieselbe dennoch als festgestellt anzusehen, weil es kaum denkbar erscheint, daß der gemeinsam mit ihm berathende und handelnde Gendarm diese Aeußerung dem Bürgermeister nicht mitgetheilt haben sollte, und weil deren Inhalt bereits in der in seinem Auftrage erstatteten Anzeige an den Landrath erwähnt ist. Amtliche Mittheilungen des Gendarmen über das Resultat seiner amtlichen Ermittelungen bilden aber — wie gegenüber der diesbezüglichen Annahme des OLG. bemerkt werden mag — eine ausreichende thats. Grundlage für Beschlagnahme-Anordnungen des Bürgermeisters; eine Amtspflicht des letzteren, deren Richtigkeit durch eigene Erhebungen vorher außer Zweifel zu stellen, kann nicht unbedingt und in allen Fällen, sondern höchstens bei in sich unglaubhaften Mittheilungen als bestehend anerkannt werden. War hiernach die am 15. erfolgte Beschlagn. gerechtfertigt, so konnte der Bekl. seiner Amtsobliegenheit zu derselben, weil sie in Abwesenheit des Betroffenen erfolgte, gemäß § 98 StPO. binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachzusuchen, auch durch Vermittelung der ihm vorgesetzten Polizeiinstanz nachkommen (vgl. Löwe Anm. 6b zu § 98 u. Anm. 3 zu § 128 S. 351, 395). Er hat dieselbe daher durch die in seinem Auftrage erstattete Gendarmerieanzeige an den Landrath um so mehr erfüllt, als diese sofort der StA. vorgelegt ist. Darnach durfte er bis auf eine seitens der vorgesetzten Polizeiinstanz, der StA. oder des Gerichts ihm zugehende Weisung ohne Pflichtwidrigkeit die einmal angeordnete Beschlagn. jedenfalls so lange aufrecht erhalten, als nicht inzwischen neue Thatsachen hervortraten, die den bis dahin vorhandenen Verdacht einer Zuwiderhdlg. gegen § 7 cit. vollends ausschlossen. Solche sind aber auch am 16. nicht hervorgetreten. . . Für den Bürgermeister lag somit nicht der geringste Anlaß zur Aufhebung der Beschlagn. im Laufe des 16. oder 17. August vor.

War der zwecks Einziehung beschlagnahmte Gegenstand dem Verderben ausgesetzt — was im Hochsommer bei Wild nach vier Tagen zweifellos zutraf —, so war der Bürgermeister auf Grund der R. v. 7. u. 27. April und 29. Sept. 1870 (MBl. d. i. V. S. 148/9 u. 271) befugt, denselben durch Versteigerung zu verwerthen, um den Erlös je nach dem strafrichterlichen Urtheil entweder dem Eigenthümer oder der Armenkasse zu überweisen. Da hier ein auf Einziehung des Rehes gerichtetes Urtheil nicht ergangen, im Gegentheil durch den Strafkammerbeschluß v. 1. Okt. 1890 die Beschlagn. des Versteigerungserlöses aufgehoben ist, so würde objektiv eine Verletzung der Rechte des Klägers allerdings vorliegen, falls diesem — was jedoch aus den vorgelegten Akten nicht feststeht — die durch die Versteigerung erzielten 2 M. noch nicht erstattet sein sollten. Ob jedoch in diesem Falle die objektive Rechtsverletzung auch subjektiv dem Bekl. zur Last fällt, ob insbesondere ihm jener Beschluß mitgetheilt ist, und ob er nicht unter allen Umständen durch die schriftliche Weisung des Landraths v. 16. Aug. 1889 gemäß § 1 Abs. 2 der V. v. 20. Sept. 1867 gedeckt sein würde, bedarf

vorliegend keiner Erörterung, da eben die etwaige Vorenthaltung des Versteigerungserlöses oder dessen Ueberweisung an die Armenkasse nicht den Gegenstand der Klage und der gerichtlichen Verfolgung bilden. Diese betrifft lediglich die Amtshandlungen der Beschlagn. v. 15., deren Aufrechterhaltung am 16. und der Versteigerung v. 17. Aug. 1889. In dieser gesammten Thätigkeit fällt, wie nach vorstehender Darlegung festzustellen ist, dem Bekl. weder eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, noch die Unterlassung einer Amtsobliegenheit zur Last.

StGB. § 360⁷. a) Verwendung des Kais. Wappens zur Bezeichnung von Geschäftsräumen ist unstatthaft.

Urth. III S. v. 27. Febr. 1893. (Vgl. oben 39 S. 446.)

Der Erlaß v. 16. März 1872 (RGBl. S. 90) gestattet den deutschen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Kais. Adlers „zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten". Eine Ausdehnung dieser Gestattung auf den Gebrauch zur Bezeichnung der Räume, in denen die Waaren verkauft oder aufbewahrt werden, ist unzulässig, weil einestheils solche Räume und die Waaren selbst etwas begrifflich Verschiedenes sind, anderntheils die Gründe, welche zur Gestattung des Gebrauchs bei Bezeichnung der Waaren selbst oder ihrer Etiketten geführt haben, nicht in gleichem Maße für die Gestattung des Gebrauchs bei Bezeichnung der zum Verkaufe selbst oder zur Lagerung dieser Waaren dienenden Räumen vorhanden sind. Dafür, daß die Inhaber von Reichspatenten zum Gebrauch des Kais. Wappens berechtigt seien, läßt sich weder eine gesetzliche Bestimmung noch ein sonstiger Rechtsgrund anführen. Es kommt daher, da nach § 360⁷ schlechthin der unbefugte Gebrauch einer Abbildung des Kais. Wappens verboten ist, nur darauf an, ob die Voraussetzung vorliegt, daß der Kläger eine Abbildung des Kais. Wappens gebrauchte.

Dies ist zu bejahen. Das Kais. Wappen besteht nach Erl. v. 3. Aug. 1871 (RGBl. S. 318) aus dem dort näher beschriebenen Adler mit Brustschild und Krone. Ein Wappenschild ist nicht als Bestandtheil aufgeführt. Hiernach lag schon darin, daß Kläger Abbildungen jenes Adlers über dem Eingange seines Ladens angebracht, ein Gebrauch des Kais. Wappens, auch wenn Wappenschilder fehlten. Daß die Adler mit Arabesken umgeben waren, erscheint unerheblich, da die Abbildungen des Adlers selbst dadurch keine Aenderung erfuhren, und es, wie auf das Vorhandensein von Wappenschildern, so auch darauf nicht ankam, ob durch die Arabesken die Form solcher ausgeschlossen wurde. Die Bek. v. 11. April 1872 (RGBl. S. 93) soll nur den Umfang der im Erl. v. 16. März 1872 enthaltenen Gestattung näher bestimmen; sie kann also nur dann in Betracht kommen, wenn es sich um den Gebrauch des Kais. Wappens zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten handelt...

b) Genfer Kreuz. Urth. III S. v. 16. Juni 1892.

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, welche den Gebrauch des Genfer Kreuzes regelt oder einschränkt. Der Tagesbefehl des PolPräs. v. 1886, daß letzteres nur für die der freiw. und der Krankenpflege überhaupt dienenden Einrichtungen sowie für die die Krankenpflege unterstützenden Geschäftsbetriebe zuzulassen sei, ist keine die Staatsbürger bindende Rechtsnorm. Es kann daher nur in Frage kommen, ob die Polizei nach § 10 II 17 und nach § 6 des Ges. vom 11. März 1850 befugt ist, den Gebrauch eines Genfer oder eines diesem täuschend

12*

nachgebildeten Kreuzes zu verbieten oder einzuschränken. Das PolPräs. behauptet auch, daß eine dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehende Gefahr vorliege. Seine Ausführungen treffen jedoch nicht zu. Gerade weil der Gebrauch des G. Kreuzes eine so weite Ausdehnung erhalten hat, wird das Publikum nicht getäuscht werden, da ihm bekannt ist, daß dasselbe nicht nur zur Bezeichnung der im Tagesbefehl von 1886 genannten Einrichtungen und Geschäfte dient. Andererseits würde eine genaue Orientirung des Publikums auch bei der im Tagesbefehl angegebenen Beschränkung des Gebrauchs nicht eintreten und die Möglichkeit einer Irrung nicht ausgeschlossen sein. Uebrigens kann auch das Vorhandensein einer Gefahr für den öff. Verkehr oder für Leben und Gesundheit der Menschen nicht anerkannt werden. Das Publikum richtet sich nicht blos nach dem Zeichen des rothen Kreuzes; es weiß die einzelnen Orte der dieses Zeichen führenden Geschäfte ebensowol zu finden wie andre Einrichtungen, die überhaupt keine Zeichen führen. Die Fälle, in denen Jemand, welcher eines der im Tagesbefehl aufgeführten Institute dringend bedarf, lediglich dadurch, daß dieses angeblich in einem mit dem rothen Kreuze bezeichneten Lokale gesucht wird, welches nach dem Tagesbefehle das rothe Kreuz nicht führen soll, Schaden an seiner Gesundheit leidet, werden so selten sein, daß mit ihnen überhaupt nicht gerechnet werden kann.

KrankenversG. v. 15. Juni 1883 §§ 1, 57. a) Urth. III v. 5. Jan. 1893.

Wenn die S., welche am 1. Sept. von Dr. med. A. als Dienstmädchen gegen 150 M. Jahreslohn angenommen worden war und am 16. ej. erkrankt ist, zu den Dienstboten zu rechnen ist, war sie allerdings nicht versicherungspflichtig. Ebenso würde sie nicht versicherungspflichtig sein, falls sie lediglich in der gewöhnlichen ärztlichen Praxis des Dr. A. beschäftigt gewesen wäre; denn der ärztliche Beruf als solcher ist ungeachtet der Bestimmungen in den §§ 6, 29, 53, 80 Abs. 2 GewO. kein Gewerbe im Sinne der GewO. und des KrankenversG. (vgl. Entsch. des OVG. 15 S. 41 ff. und Preuß. VerwBlatt 14 S. 110). Dagegen wird ein Arzt zum Gewerbetreibenden, wenn und soweit er eine Privatkrankenanstalt einrichtet und unterhält. Die Unternehmung einer solchen Anstalt ist nach § 30 GewO. ein Gewerbebetrieb im Sinne sowohl der GewO. wie des KrankenversG. Es sind daher die in Privatkrankenanstalten beschäftigten Personen in stehenden Gewerbebetrieben beschäftigt und versicherungspflichtig, und zwar nicht blos dann, wenn sie mit Wärterdiensten, sondern auch dann, wenn sie mit häuslichen Diensten für die Anstalt, nicht etwa blos für deren Unternehmer und seine Familie, beschäftigt sind, z. B. als Köche oder Köchinnen, Stubenmädchen, Wäscherinnen, zur Herstellung der Kost für die Kranken, Reinigung der von diesen benutzten Räume und Wäsche u. s. w. Auch die Thätigkeit der in letzterer Weise beschäftigten Personen dient dem Gewerbebetriebe des Unternehmers der Privatkrankenanstalt.

Nach der Aussage des Dr. A. ist die S. zur Zeit ihrer Erkrankung in der Privatkrankenanstalt, welche der Zeuge unterhält, zwar nicht mit Wärterdiensten, wohl aber mit häuslichen Diensten für die Anstalt und der darin befindlichen Kranken, insbes. mit dem Reinigen der Lokalitäten der Anstalt, dem Zutragen von Wasser und sonstigen Dienstbotenverrichtungen, beschäftigt gewesen. Daß sie vorher eine kurze Zeit lang, als die Krankenanstalt gerade leer war, in der Privat-

wohnung des Dr. A. beschäftigt worden war, ist ohne Bedeutung. Die S. gehörte also bei ihrer Erkrankung nicht zu den Dienstboten, sondern zu den gewerblichen Arbeitern und war deshalb versicherungspflichtiges Mitglied der beklagten Kasse, die nach dem § 1 ihres Statuts für alle in B. betriebenen Gewerbe und sowohl für männliche als weibliche Arbeiter besteht, soweit für besondere Gewerbszweige oder Betriebsarten nicht besondere Ortskrankenkassen errichtet sind.

b) Begriff der Heimarbeit und der Hausindustrie.

Urth. des III. Sen. v. 12. Juni 1893 (III. C. 15/93 Nr. 573.)

Die Annahme des Vorderrichters, daß die im Dez. 1891 erkrankte Frau H. weder Anfang, Ende, noch Umfang und Reihenfolge ihrer Arbeit habe selbständig bestimmen können, steht im Widerspruche mit der Aussage der Zeugin. Denn darnach war dieselbe nur insofern von ihrem Arbeitgeber D. abhängig als letzterer über die Ertheilung von Arbeit und über deren Quantum zu verfügen hatte, die H. also nicht arbeiten konnte, wenn sie von D. nichts erhielt, und nicht mehr arbeiten konnte, als sie oon D. erhalten hatte; sonst aber war sie unabhängig hins. des Anfangs und des Umfangs der Arbeit in der Art, daß sie an keine bestimmten Arbeitsstunden und an keine bestimmte Dauer des täglichen Arbeitsquantums gebunden war, hins. der Reihenfolge und des Endes der Arbeit bei dem Mangel jeder Beschränkung, namentlich einer gewissen Ablieferungsfrist, sogar vollständig. Bei freier Beurtheilung der Sache war zunächst als unzweifelhaft anzusehen, daß die Frau H. nicht zu den Betriebsunternehmern, für welche die Krankenversicherung überhaupt nicht besteht, zu rechnen ist. Sie gehört vielmehr nur entweder zu den Hausindustriellen (Hausgewerbetreibenden) oder zu den gewerblichen Heimarbeitern (Außenarbeitern). Diese beiden Klassen von Gewerbetreibenden sind nach dem hier noch maßgebenden G. v. 15. Juni 1883 §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 5 u. 4 — anders hins. der Heimarbeiter die Nov. vom 10. April 1892 — nicht unmittelbar versicherungspflichtig, sie sind aber beide durch § 2 des Statuts der Bekl. für versicherungspflichtig erklärt. Demnach bleibt wesentlich, ob die H. der einen oder der anderen Klasse zuzuzählen ist. Denn sie ist bei der Bekl. nur dann versicherungspflichtig, wenn sie Hausindustrielle ist, also ihr im Bezirk der beklagten Kasse gelegener Wohnort R. als Sitz ihres Betriebes entscheidet. Ist sie dagegen Heimarbeiterin, so würde sich der entscheidende Sitz des Betriebes da befinden, wo der sie beschäftigende Betriebsunternehmer sein Geschäft hat, das ist in L., also nicht in dem Bezirke, für welchen die beklagte Kasse nach ihrem Statut bestimmt ist. Daß der § 2 des Statuts der rechtlichen Wirksamkeit entbehre, ist nicht anzuerkennen. Es liegt nicht blos eine ortsstatutarische Bestimmung vor, sondern das Statut ist vom Kreisausschusse des Kreises R., zu welchem sowohl R. als L. sowie der Bezirk der Kasse gehören, auf Grund der §§ 16, 23 des KrVG. und eines vorherigen Kreistagsbeschlusses für einen nach § 43 zum Zwecke der Gründung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse vereinigten Bezirk errichtet und vom Bezirksausschusse genehmigt worden. Weil auch L. zum Kreise R. gehört,' kann die Streitfrage, ob zum Erlaß der statutarischen Bestimmung der Kommunalverband, in welchem der Hausgewerbetreibende seine Arbeitsstätte hat, (Schicker, 2. Aufl. S. 36 Anm. 10 zu § 2) oder der, in welchem sich der Sitz des Unternehmers befindet, (Köhne, 2. Aufl. S. 19 Anm. 6 zu § 2) dahin gestellt bleiben, und es ist unbedenklich, daß die Vorschriften der §§ 10, 32 des Statuts über die Pflicht zur An- und

Abmeldung und über die Einzahlung der Beiträge für die Hausindustriellen mitgelten und auch den in L. wohnenden Unternehmer binden. Darnach ist dem § 2 Abs. 1 und 2 und dem § 43 des KrVG. genügt (vgl. auch die Z. 21—23 der Preuß. Anw. v. 26. Nov. 1883).

Von den Merkmalen für eine Hausindustrie (vgl. über diese außer den Komm. zu § 2 des KrVG. und zu § 2 des J. und AGes. v. 22. Juni 1889 besonders die Entsch. des ReichsversAmtes v. 15. Okt. 1891, Amtliche Nachr. S. 181; Rosin, Recht der Arbeiterversi. S. 161, 498; die Arbeiterversorgung 8 S. 318, 445, 609, 9 S. 23, 88, 94, 176, 221, 265, und Gebhard, Inv.- und Altersvers. der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation S. 8—37, 41—43) ist vorliegend zunächst die Beschäftigung mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse nicht für eigene Rechnung, sondern im Auftrage und für Rechnung eines anderen Gewerbetreibenden außerhalb der Betriebsstätte desselben gegeben. Es ist ferner eine eigene Betriebsstätte vorhanden; denn hierzu genügt, da besondere Einrichtungen nicht erforderlich sind, die Arbeitsstätte, wie sie sich Frau H. zu ihrer Verfügung in ihrer Wohnung hergestellt hat. Der Grund, weshalb dieselbe nicht in der Fabrik zu L. arbeitet, liegt offenbar in der Thatsache, daß sie verheirathet ist und Kinder hat, und deshalb nicht in der Fabrik arbeiten kann und will, sondern sich nur einen häuslichen Nebenverdienst zu verschaffen beabsichtigt. Er beruht also namentlich nicht in blos vorübergehenden Verhältnissen, sondern in dauernden persönlichen Umständen, was wiederum für Hausindustrie und gegen Heimarbeit spricht. — Es fehlt weiter nicht die für erstere besonders wesentliche Selbstständigkeit. Diese ist keine wirthschaftliche, sondern eine persönliche. Sie besteht darin, daß der Hausgewerbetreibende arbeiten kann, wann er will, und keine bestimmten Arbeitsstunden innezuhalten hat, daß er die Arbeit nicht nothwendig selbst zu verrichten braucht, sondern durch Andere ausführen lassen darf, daß er keiner Disziplin des Arbeitsgebers unterliegt, daß für ihn kein Recht und keine Pflicht zu weiterer Beschäftigung oder für Einhaltung einer Kündigungsfrist besteht und dergl. mehr. Alles das trifft aber bei der H. zu. Daß dieselbe keine Arbeit bekommen konnte, wenn die Firma selbst keine hatte und daß ihr die Stoffe von der letzteren geliefert wurden, schließt die Selbständigkeit in keiner Weise aus, sondern ist bei den meisten Hausindustriellen der Fall. Ebensowenig stehen entgegen die Bezahlung im Akkord und die Thätigkeit blos für einen Unternehmer, letztere umsoweniger, als die H. an sich nicht gehindert war, auch noch für andere Unternehmer zu arbeiten.

Was die Bekl. gegen die Behandlung der H. als Hausindustrielle eingewendet hat, geht fehl. Die GewO. bestimmt nicht, daß Ehefrauen zum Gewerbebetriebe der Genehmigung des Ehemannes bedürfen, sondern dies richtet sich nach dem Landesrecht. Ob aber nach dem maßgebenden Landesrecht die H. zu ihrer Thätigkeit für das D'sche Putzfedergeschäft der Genehmigung ihres Ehemannes bedurfte und ob ev. nicht eine solche Genehmigung als durch bewußtes Dulden stillschweigend ertheilt anzunehmen wäre, kann auf sich beruhen. Denn in jedem Falle würde der Mangel der erforderlichen Genehmigung das thats. Vorhandensein eines die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnisses nicht berühren (vgl. Preuß. VerwBlatt 14 S. 416.) Die Pflicht zur polizeilichen Anmeldung des Gewerbebetriebes, welche § 14 GewO. statuirt, gilt nur für den Gewerbebetrieb als Unternehmer in eigenem Namen, also nicht für die Thätigkeit als

Hausindustrieller; ihre Unterlassung beweist mithin nichts gegen die letztere. Besondere Betriebsräume, Einrichtungen und Anlagen sind nicht unbedingt zur Hausindustrie erforderlich; es kommt insoweit Alles auf deren Gegenstand an. Bedarf es darnach keiner besonderen Betriebsräume u. s. w., wie hier der Fall ist, so ist ihr Nichtvorhandensein kein Argument gegen die Hausindustrie. Endlich folgt gegen letztere nichts aus der Art der Arbeit der H. oder aus dem beschränkten Umfange der Erwerbsthätigkeit derselben. Selbst wenn der fr. Gewerbszweig in der in Betracht kommenden Gegend nicht als Gegenstand der Hausindustrie üblich sein sollte, so ist er doch keinesfalls ein solcher, der nicht einen Gegenstand der Hausindustrie, besonders derjenigen von Frauen, bilden könnte. Daß aber Frau H. nicht ihre ganze Zeit und Kraft dem D.'schen Geschäft widmet, ist ein Argument mehr für als gegen Hausindustrie. Eine Hausindustrie und nicht Heimarbeiterschaft ist gerade vielfach dann vorhanden, wenn eine überschüssige Arbeitskraft innerhalb der Familie nutzbar gemacht werden soll. Die sämmtlichen Einwendungen sind anscheinend durch unrichtige Auffassung des im § 2[5] des KrVG. gebrauchten Ausdrucks: „selbständige Gewerbetreibende" veranlaßt. Es sind hiermit nicht Gewerbetreibende, die für eigene Rechnung produziren und die Waaren direkt unter das Publikum bringen, die Betriebsunternehmer, gemeint. Vielmehr soll dadurch nur die Verschiedenheit vom unselbständigen Lohnarbeiter (Gesellen, Gehülfen u. s. w.), der keine eigene Betriebsstätte, sondern höchstens eine von der Betriebsstätte seines Unternehmers verschiedene besondere Arbeitsstätte hat, zum Ausdruck gebracht werden.

Demgemäß muß angenommen werden, daß die Frau H. nicht gewerbliche Heimarbeiterin, sondern Hausindustrielle und als solche versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten war . . . .

JagdpG. v. 7. März 1850 § 9. Hannov. JagdO. v. 11. März 1859.
a) Urth. des III. Sen. v. 24. Nov. 1892. (Nr. III. 1077.)

Der Kläger hat zu seinem im Jagdbezirk der Feldmark W. (Prov. Hann.) gehörenden Grundeigenthum am 1. Mai 1890 vom Fiskus ein zwar ebenfalls im Gemeindebezirk W. liegendes, aber bisher zu einem fiskalischen Einzeljagdbezirke gehöriges Grundstück hinzugekauft und besitzt in Folge dieses Ankaufs nunmehr eine zusammenhängende Fläche von mehr als 300 Morgen. Er hat deshalb dem Jagdvorstand erklärt, daß er nunmehr selbst die Jagd auf seinem Grundeigenthum ausüben wolle, und, da der Pächter der Feldmarksjagd, welchem die Jagd für die Zeit vom 1. Sept. 1889 bis dahin 1901 von den Feldmarksgenossen verpachtet worden ist, auf dem alten Besitz des Klägers die Jagd weiter ausgeübt hat, Klage auf Anerkennung seiner Berechtigung zur alleinigen Ausübung der Jagd auf seinem Besitzthum erhoben. Dieser Anspruch erscheint auch gerechtfertigt. Das OberverwG. hat im Urth. v. 16. Febr. 1891 (Entsch. 20 S. 320) ausgesprochen, daß das Recht des Eigenthümers einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 300 Morgen zur Ausübung der Jagd sich auf hinzugekaufte Grundstücke sofort mit deren Erwerb und nicht erst nach Ablauf des über die Jagdnutzung dieser Grundstücke abgeschlossenen Jagdpachtvertrages erstrecke. An dieser Ansicht, welcher der Kreisausschuß gefolgt, der Bezirksausschuß aber entgegen getreten ist, muß festgehalten werden.

Das Hannov. G. v. 11. März 1859 betrachtet das Recht zur Ausübung der

Jagd als einen Ausfluß des Grundeigenthums und geht davon aus, daß grundsätzlich jedem Grundeigenthümer die Ausübung der Jagd innerhalb der Grenzen seines Grundbesitzes zustehe. Wenn es von diesem Grundsatze für Flächen von weniger als 300 Morgen eine Ausnahme in der Weise macht, daß die Ausübung der Jagd auf solchen Flächen nicht den einzelnen Grundeigenthümern zusteht, sondern regelmäßig von der Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark (Feldmarksgenossen) verwaltet wird (§ 3), so ist damit bestimmt, daß nur beim Vorhandensein der bezeichneten Thatsache, der Größe unter 300 Morgen, der Uebergang der Jagdausübung auf die Feldmarksgenossen eintritt. Daraus folgt, daß der Uebergang auch blos so lange dauert, als die maßgebende Thatsache vorhanden ist, und daß er seine Erledigung findet, sobald die thatf. Voraussetzung des Uebergangs nicht mehr besteht, also sobald das bisher weniger als 300 Morgen große Grundstück durch Zukauf zu einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 300 Morgen vergrößert wird. Dann greift wieder die Regel von selbst Platz, und es erlangt der Eigenthümer, dessen Grundbesitz auf 300 Morgen steigt, mit dem Erwerbe das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd, damit aber auch die Befugniß, die Anerkennung dieses Rechts trotz bestehenden Jagdpachtvertrages zu verlangen. Letzterer ist ein Institut des Privatrechts; er bleibt dies auch bei der Feldmarksjagd, wenngleich deren Verpachtung auf Grund einer öffentlichrechtlichen Vorschrift erfolgt, und kann deshalb nicht hindern, daß die öffentlichrechtliche Befugniß zur Ausübung der Jagd erlangt wird, sobald diejenigen Thatsachen eintreten, von denen nach dem Gesetz die Befugniß allein abhängt. Mit Recht hat hierfür der Kreisausschuß noch hervorgehoben, daß bei den beiden anderen, im § 5 G. v. 11. März 1859 zugelassenen Arten, die Feldmarksjagd zu verwalten: der Beschießung durch Jäger für Rechnung der Feldmarksgenossen und dem Ruhenlassen der Jagd, die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen für die eigene Jagdausübung zweifellos sofort den Austritt aus dem Genossenschaftsverhältnisse zur Folge habe, und daß es auf die Rechte des Grundeigenthümers keinen Einfluß haben könne, für welche Art der Verwaltung sich die Feldmarksgenossen entschieden hätten. Daß das Ausscheiden isolirt belegener Höfe aus dem gemeinsch. Jagdbezirk nicht im Laufe einer Jagdperiode erfolgen (Entsch. des OVG. 20 S. 317) und der Anschluß eines Grundstücks an den Feldmarksjagdbezirk nur im Laufe einer Verwaltungsperiode stattfinden kann (das. S. 331), steht nicht entgegen. In diesen Fällen ist die Sachlage eine ganz andere; insbes. ist bei ihnen ein Willensakt des Eigenthümers wesentlich, während es sich bei dem Recht des Eigenthümers von mindestens 300 Morgen zur Jagdausübung lediglich um die Wirkung der Thatsache eines Besitzes von mindestens 300 Morgen handelt und es auf einen Willensakt des Eigenthümers nicht ankommt.

Wenn der Bezirksausschuß glaubt, zwischen dem Sachverhalte, der dem Urth. v. 16. Febr. 1891 zu Grunde gelegen hat, und dem jetzt zur Entscheidung stehenden einen Unterschied machen zu sollen, weil dort die Verpachtung von einem Einzeljagdbesitzer, also vom Eigenthümer auf Grund seines privativen Eigenthumes, vorgenommen sei, hier aber eine auf Grund öffentlichrechtlicher Befugniß erfolgte Verpachtung in Frage stehe, so kann eine solche Verschiedenheit nicht anerkannt werden. Im früheren Falle hatte der Einzeljagdbesitzer nicht auf Grund des privatr. Eigenthums, sondern in Folge der Verpflichtung verpachtet, welche der § 4 der JagdO. v. 11. März 1859 dem Eigenthümer eines vom Jagdbezirk

der Feldmark durch zwischenliegende Jagdbezirke getrennten und eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen nicht bildenden Grundstücks auferlegt. Es handelte sich also ebenfalls um eine in Gemäßheit einer öffentlichrechtlichen Vorschrift vorgenommene Verpachtung, und der Bezirksausschuß hat übersehen, daß in solcher Weise vollständige Gleichartigkeit vorhanden ist. Richtig ist es dagegen, wenn der Bezirksausschuß es als unerheblich angesehen hat, ob der Kläger in der Versammlung der Feldmarksgenossen für oder gegen die Verpachtung gestimmt habe. Nicht richtig ist aber die hierfür gegebene Begründung, daß, wenn die Gesammtheit der Feldmarksgenossen durch Majorität die Verpachtung der Jagdnutzung beschließe, sie auch mit für die dagegen Stimmenden verpachte, also das Recht des Einzelnen auf die Jagdnutzung in die freie Verfügung der Majorität der Feldmarksgenossen übergegangen sei und die Stimme des Klägers am Endergebnisse nichts würde zu ändern vermocht haben. Die Feldmarksgenossenschaft hat mit einer communio incidens des Privatrechts nichts gemein, sondern ist eine von den einzelnen Mitgliedern verschiedene Zwangsgenossenschaft des öff. Rechts. Die Verpachtung der Feldmarksjagd stellt sich daher lediglich als eine von der Feldmarksgenossenschaft als solcher vorgenommene Verfügung dar und ist nicht eine Verfügung der einzelnen Feldmarksgenossen. Aus demjenigen, was ein Genosse in seiner Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft gethan hat, kann daher nichts gegen Rechte hergeleitet werden, die er als außerhalb der Genossenschaft stehend in Anspruch nimmt.

Der Bezirksausschuß hat seine Entscheidung darauf gestützt, daß das Recht der Feldmarksgenossen auf die Jagdnutzung und das Recht des Klägers zur eigenen Ausübung der Jagd prinzipiell gleichwerthige Rechte seien und dieses hinter jenem so lange zurückstehen müsse, als vor seiner Entstehung bereits über das Recht der Feldmarksgenossen verfügt worden sei, und daß, wenn der Kläger durch Ankauf von einem anderen Feldmarksgenossen sein Grundeigenthum vergrößert hätte, der Verkäufer ihm ein Jagdrecht nicht würde haben übertragen können. Diese Ausführungen erledigen sich ohne Weiteres damit, daß die zu Grunde gelegten Sätze: das ältere Recht gehe dem jüngeren vor, und der Käufer vermöge nicht mehr Rechte zu haben, als der Verkäufer, da gar nicht in Betracht kommen könne, wo, wie hier, das Recht des Grundeigenthümers auf die selbständige Ausübung der Jagd (§ 2 JagdO. v. 11. März 1859) an die Stelle eines anderen Rechts, desjenigen der Feldmarksgenossen getreten ist.

b) Urth. des III. Sen. v. 24. April 1893.

Der Kläger hat mehrere, mit seinem Eigenjagdbezirke im unmittelbaren Zusammenhange stehende, zum Feldmarksjagdbezirke N. (RegBez. Arnsberg) gehörige Parzellen erworben. Dadurch sind die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit jener Parzellen zum gemeinsch. Jagdbezirke weggefallen. Mit diesem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen allein die Jagdgenossenschaft zur Nutzung der Jagd auf den Parzellen und die Gemeinde zur Verpachtung der Jagd auf den Parzellen für die Jagdgenossenschaft befugt waren, hat das an sich bis 1. Mai 1897 laufende Recht des Pächters der Jagd auf dem gemeinsch. Jagdbezirke in Bezug auf die Parzellen ein Ende erreicht und ist insoweit das Recht des Klägers zur eigenen Jagdausübung (§ 3 G. v. 31. Okt. 1848) eingetreten. Die positiven Bestimmungen des Gesetzes brechen das Pachtrecht, gleichviel ob es ein dingliches oder ein persönliches ist.

Literatur.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. Erläutert von M. Stenglein, Reichsgerichtsrath, in Verbindung mit Dr. G. Appelius, Staatsanwalt, und Dr. G. Kleinfeller, Privatdozent. Berlin 1892. Verlag von Otto Liebmann. Lieferung 7 bis Schluß.

Unerwartet rasch ist der Schluß des Werkes erschienen, dessen erste Lieferungen wir bereits früher (Bd. 40 S. 399) einer Besprechung unterzogen haben. Es ist nunmehr vollendet und bildet in seiner Vollendung einen stattlichen Band von 1150 Seiten. In den jetzt vorliegenden Heften sind bearbeitet: Abth. VII „Gesetze allgemein politischen Charakters“, eine Ueberschrift, unter welche das Preßgesetz, das Personenstandsgesetz, das Sprengstoffgesetz und die Gesetze über die Reblauskrankheit, den Schutz der Vögel und die Prüfung der Handfeuerwaffen gebracht sind. Abth. VIII Gesetze, das Seewesen betr. Abth. IX die Strafbestimmmungen der Konkursordnung. Abth. X die Gewerbeordnung (einschl. des sog. Arbeiterschutzgesetzes) und die Kranken-, Unfall- und die Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze. Abth. XI Steuergesetze. Die letzte Abtheilung begnügt sich mit der Erläuterung des Vereinszollgesetzes und zweier Ergänzungsgesetze betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die österreich-ungarischen Zollgesetze, der Gesetze, betr. die Besteuerung von Salz, Tabak, Spielkarten und Zucker und des Wechselstempelsteuergesetzes. Der dem ersten Heft beigegebene Prospekt stellte die Kommentirung auch des Brausteuergesetzes, der verschiedenen Branntweinsteuergesetze und des Reichs-Stempelgesetzes vom 29. Mai 1885 in Aussicht. Weshalb die Verf. von der Erfüllung dieses Versprechens Abstand genommen, ist nicht erfindlich. Jedenfalls leidet nunmehr diese Abtheilung um so mehr an Unvollständigkeit, als auch die Tarifgesetze zum Vereinszollgesetz keine Aufnahme gefunden haben. Es ist zu hoffen, daß bei einer neuen Auflage des Werkes dieser stiefmütterlich behandelten Abtheilung ein größeres Augenmerk wird zugewendet werden, damit auch nach dieser Richtung hin das Werk seiner Bestimmung genügt.

Was die Bearbeitung der mitgetheilten Gesetze anlangt, so weicht sie in ihrer Art von der bei den ersten Heften beliebten nicht ab. Auch hier sind einzelne Gesetze nur auszugsweise abgedruckt und sind auch die abgedruckten nicht durchgehend mit einer Erläuterung versehen. Offenbar hat man bei der Herstellung des Kommentars den Grundsatz befolgt, sich nur auf diejenigen Bestimmungen zu beschränken, welche in das Strafrecht einschlagen. Es tritt dies hauptsächlich hervor bei der Bearbeitung des Vereinszollgesetzes und der Gewerbeordnung, wobei freilich anzuerkennen ist, daß eine eingehende Kommentirung gerade dieser beiden Gesetze wohl über die Grenzen hinausgehen würde, welche sich die Verf. bei der Herausgabe ihres Werkes gesetzt zu haben scheinen. Indessen ist es unendlich schwer, mit Sicherheit zu bestimmen, welche der Vorschriften in jenen beiden Gesetzen für den Strafrichter und für die Anwendung der Strafnormen irrelevant sind, und wird wohl in Folge dessen die Praxis mancherlei Mängel in der Art der Bearbeitung dieser Gesetze herausfinden.

Dagegen sind wieder andere Gesetze mit großer Umsicht und hinreichender Ausführlichkeit bearbeitet, wie z. B. das Preßgesetz, das Sprengstoffgesetz u. a. Bei beiden ist zwar die vorhandene Literatur nicht in völlig erschöpfender Weise herangezogen, wohl aber sind die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe in ausgiebigem Maße verwerthet.

Daß das Werk eine Lücke in der juristischen Litteratur ausfüllt, und daß man den Verf. für die demselben zugewendete große Arbeit und Mühe zu Dank verpflichtet ist, haben wir schon früher geltend gemacht. Der praktische Werth des Buchs wird noch dadurch erhöht, daß ihm ein Inhaltsverzeichniß und außerdem ein alphabetisches Sachregister beigegeben ist, und zwar das letztere für jede der elf Abtheilungen besonders.

Meves.

Dr. jur. Andreas Thomsen, **kriminalpolitische Bekämpfungsmethoden.** Berlin (J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung) 1893. 196 S. Preis 4.50 Mk.

Wenn es das Kennzeichen echter wissenschaftlicher Arbeit ist, eine Anzahl einzelner Thatsachen und Beobachtungen unter neuen allgemeinen Gesichtspunkten systematisch zusammenzufassen und zu beleuchten, so verdient die obige Schrift das Prädikat einer streng wissenschaftlichen in hohem Maße. Aus dem weiten Gebiete des Rechts ist zusammengetragen, was der Zweck verfolgt, das kriminalistische Unrecht nicht zu vergelten, sondern zu bekämpfen, die Begehung der Vollendung von Delikten zu verhindern. Die nicht dem Rechte angehörigen Mittel (Religion, Moral, Sozialpolitik u. s. w.) sind von der Betrachtung ausgeschlossen. Es ist ein neuer und origineller Gedanke, das Arsenal, das dem Staate zu jenem Zwecke zu Gebote steht, in wissenschaftlicher Ordnung anzu-

führen. Auf nicht wenige der in Rede stehenden Rechtssätze fällt dabei ein vollkommen neues Licht. Thomsen verfährt streng induktiv unter Aufgebot eines durch seltenen Fleiß zusammengetragenen Materials. Ob nicht auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung, namentlich durch Heranziehung des Rechts von Völkern, die nicht zur europäischen Kulturgemeinschaft gehören, durch ausgiebige Benutzung älterer deutscher Rechtsquellen etwas zu viel gethan ist, sei nur angeregt. Jedenfalls muthet es seltsam an, als Belegstellen Sätze des chinesischen Rechts und altenglische Kapitularien neben dem Paragraphen moderner Strafgesetzbücher zu begegnen.

Eine andere Eigenthümlichkeit ist die starke Neigung des Verf. zum Schematisiren, die sich bis zu graphischen Darstellungen innerer Vorgänge steigert (s. z. B. S. 50—52, 127 ff., 134, 138, 142, 159). Es soll nicht geleugnet werden, daß dies unter Umständen zur Veranschaulichung beiträgt, auch bewahrt der gesunde Sinn des Verfassers ihn davor, sich sklavisch an die selbstgeschaffene Fessel zu binden, allein: immerhin hat eine derartige Zerlegung immer das Mißliche, Einheitliches zu zerreißen und dem Schalastizismus zu verfallen.

Das erste Kapitel (S. 5—36) erörtert das Personal, welches der Gesetzgeber zu jener Bekämpfung benutzt — die Beamten und das Publikum: als Form dieser Benutzung treten Belohnung, Strafe, Haftung Dritter, Bürgschaft heran. Das zweite Kapitel betrachtet die Bekämpfung durch die Strafe selbst (S. 36—60) und annalysirt zunächst die Wirkung der Strafarten, dann die Art und Weise, wie die Strafandrohung in der Seele des Thäters wirkt. Es folgt im dritten Kapitel (S. 61—97), eine Prüfung der auf Verbrechensverhütung abzielenden Modifikation der Strafandrohung, (Straferhöhung und Strafmilderung unter gewissen Voraussetzungen, Straflosigkeit bei freiwilligem Rücktritt). Diese können auch als indirekte vorkommen, z. B. bei Schuldpräsumtion und Auferlegung der Beweislast, der Friedensbürgschaft. Ein besonderes (das 4.) Kapitel (S. 97—127) ist der Bekämpfungsmethode gegen eine Verbrechermehrheit gewidmet, als welche Straferhöhung für den hartnäckigen Theil der Delinquenten oder auch Straflosigkeit für Anzeige der Genossen, Solidarhaft für eine Strafe oder den Schaden, Auslobungen u. dgl. m. in Betracht kommen.

Höchst anregend sind im 5. Kapitel (S. 122—140) die Betrachtungen über die kriminalpolitische Bekämpfung durch Zwecklosmachung des Delikts, in welcher Hinsicht namentlich auch zivilrechtliche Bestimmungen wirken, (z. B. Verbot der Ehe zwischen Ehebrechern; Feuerversicherungen (weil der Brandstifter seine Schädigungsabsicht nicht erreicht), Ungültigkeit der Ueberversicherung u. s. w. — Die Bekämpfungsmethoden gegen verbotene (aber richtiger gesagt, zu verhindernde) Verträge (Kap. 6 S. 140—283) sind Ignorirung, Ungiltigkeitserklärung der Verträge, Einschreiten gegen die Erfüllung, Begünstigung des einen Vertragschließenden auf Kosten des anderen — allein aber in Kombination mit Bestrafung beider Vertragsschließenden, oder nur des einen, aber mit bedingter Bestrafung des einen; alle diese Methoden können sich kombiniren.

Als kriminalpolitisch schlecht wirkende und zweischneidige Methoden (Kap. 7 S. 183—193) werden bezeichnet: die Absorption eines von mehreren Delikten durch andere, die Annahme von Kollektivdelikten, die Strafmaxima, die bedingte Verurtheilung; ferner Gleichstellung von Thätern und Theilnehmern, Haftung Dritter, Auslobung.

Es steckt eine Fülle werthvollsten Materials in dem klar und lebendig geschriebenen Buche. Vielen Ausführungen vermag Referent seine Zustimmung nicht zu geben; Nichts aber hat er gefunden, dem das Zeugniß ernsten Forschens versagt werden müßte. Vierhaus.

Dr. jur. Hugo Heinemann. **Die Lehre von der Idealkonkurrenz.** Berlin 1893, Otto Liebmann. 140 S. Preis 3 Mark.

Die vorliegende Abhandlung ist einer eingehenderen Begründung der von Hiller und v. Liszt vertretenen Lehre über den Begriff der Idealkonkurrenz gewidmet. Bekanntlich herrscht über das Wesen der sog. Idealkonkurrenz ein Streit, der nicht allein von theoretischer Bedeutung ist, sondern auch die Strafrechtspraxis in erheblichster Weise beeinflußt. Die bis jetzt noch immer herrschende Meinung, welche ihren bedeutendsten Vertreter in Binding gefunden hat, sieht in der Idealkonkurrenz einen Fall wirklicher Verbrechenskonkurrenz, der sich von der Realkonkurrenz dadurch unterscheiden soll, daß hier mehrere Verbrechen durch eine und dieselbe natürliche Handlung begangen werden, während die vom Verf. vertretene Ansicht nach dem Vorgang von Hiller und v. Liszt die Bestimmung des § 73 StGB. als eine subsidiäre auffaßt, deren Anwendungsgebiet alle diejenigen Fälle bilden, in denen keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, welche die in Frage kommende strafbare Handlung in strafrechtlicher Hinsicht in vollem Umfange ergreift. Der Verf. findet in den dem § 73 unterliegenden Fällen der sog. ungleichartigen Idealkonkurrenz die einzigen Fälle einer wirklichen

Gesetzeskonkurrenz, während er die von der herrschenden Meinung sog. Gesetzeskonkurrenz (im Gegensatz zu v. Liszt, der diesen Fall dem Falle des § 73 begrifflich gleichstellt) überhaupt nicht als eine Konkurrenz von Strafgesetzen aufgefaßt wissen will, da hier das Gesetz selbst einen eigenen Deliktsbegriff gerade zu dem Zwecke gebildet habe, um alle anderen scheinbar in Betracht kommenden Strafvorschriften auszuschließen.

Im Einzelnen weist der Verf. in eingehender historischer Untersuchung nach, daß der Begriff der Idealkonkurrenz im Sinne der heute herrschenden Doktrin weder dem römischen noch dem kanonischen Recht noch endlich auch der Carolina bekannt gewesen sei, vielmehr abgesehen von vereinzelt und unbeachtet gebliebenen Ausführungen des Utrechter Kriminalisten Anton Matthäus II (1601—1654) zuerst in der Pandektenliteratur des 18. Jahrhunderts ausgebildet ist. Unter den neueren Kriminalisten war es dann zuerst Feuerbach, der die Idealkonkurrenz als eine wirkliche Verbrechenskonkurrenz hinstellte, und seit seiner Zeit begann die Theorie von dem Zusammentreffen mehrerer selbstständiger Verbrechen in einer und derselben Handlung die Oberhand zu gewinnen, wenngleich die Opposition gegen diese Auffassung niemals ganz verstummte. Die Divergenz der Anschauungen über unsere Frage spiegelt sich auch in den Strafgesetzen der deutschen Einzelstaaten im 19. Jahrhundert wider. Bald wurde die Idealkonkurrenz als Verbrechens-, bald als Gesetzeskonkurrenz aufgefaßt, bald wurden beide Begriffe, und dies ist, wie der Verfasser hervorhebt, der häufigste Fall, mit einander vermischt. Auch die Entstehungsgeschichte des Preuß. StGB. von 1851, auf welche der Verf. ausführlicher eingeht, läßt den Kampf der beiden mit einander ringenden Auffassungen über den Begriff der Idealkonkurrenz deutlich erkennen, bis schließlich eine Formulirung gewählt wurde, welche später, wenn auch nicht wörtlich, so doch der Sache noch, in den § 73 RStGB. übergegangen ist, freilich nicht mit dem Erfolge, diese Kontroverse aus der Welt zu schaffen.

Zur Rechtfertigung der Ansicht, welche die Idealkonkurrenz als Verbrechenskonkurrenz auffaßt, ist die Ueberschrift des fünften Abschnitts des ersten Theils des StGB. verwerthet worden, welche in ähnlicher Weise wie die Ueberschrift des entsprechenden Abschnitts des Preuß. StGB. lautet „Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen“. Indessen kann doch diese Ueberschrift allein die Kontroverse nicht entscheiden, es kommt vielmehr auf die Interpretation des Inhalts des § 73 an. Der Verf. hebt mit Recht scharf hervor, daß die hier zu entscheidende Frage lediglich die ist, ob es logisch möglich und positivrechtlich begründet ist, von einer Deliktsmehrheit trotz Vorhandenseins unzweifelhaft natürlicher Handlungseinheit zu sprechen (S 61), und er gelangt zu dem Resultate, daß durch eine natürliche Handlung zwar mehrere rechtlich geschützte Interessen verletzt, niemals aber mehrere Verbrechen im Sinne von strafbaren Handlungen begangen werden können, da Verbrechen nichts anderes ist als eine besonders qualifizirte natürliche Handlung (S. 78). Dieser Auffassung dürfte, wenn nicht schon aus allgemeinen Gründen, so doch jedenfalls vom Standpunkte des positiven Rechts aus, wie es in dem § 73 formulirt ist, der Vorzug zu geben sein, da sie sich dem Wortlaute der Gesetzesbestimmung am engsten anschließt und denselben in der ungezwungensten Weise auslegt. Insbesondere können wir der Behauptung Binding's (Handbuch des Strafrechts I S. 572 Not. 11), daß der im § 73 gebrauchte Ausdruck „ein Strafgesetz verletzen“ in dem Sinne „ein Verbrechen begehen“ aufzufassen sei, nicht beitreten, umsoweniger, als der dem § 73 entsprechende § 55 des Preuß. StGB. seine schließliche Fassung im Gegensatz zu der bereits damals herrschenden Meinung über den Begriff der Idealkonkurrenz erhalten hat. Hiernach stimmen wir der vom Verf. geübten Kritik der gegnerischen Ansichten im Wesentlichen in gleicher Weise zu wie seinen Ausführungen über den vom Reichsgericht in verschiedenen Urtheilen eingenommenen Standpunkt, welcher eine völlig abgeklärte und konsequent durchgeführte Stellungnahme zu der in Rede stehenden Kontroverse noch vermissen läßt.

In seinen Ausführungen über die praktischen Konsequenzen des § 73 StGB. (S. 95 ff.) geht dagegen der Verf. nach einer Richtung hin zu weit. Richtig ist, wie auch das Reichsgericht in feststehender Praxis anerkennt, daß auf Grund des § 73 ausschließlich die Strafe des schwersten Delikts zur Anwendung gebracht und insbesondere auf etwaige Nebenstrafen des geringeren Delikts nicht erkannt werden, ebenso daß ein schwereres Minimum aus dem im Uebrigen weniger strengen Gesetz nicht entnommen werden darf. Zutreffend ist ferner auch die Polemik gegen die Ansicht Olshausens und Anderer, daß der Richter die nicht zur Anwendung kommenden Strafgesetze als obligatorische Strafzerschwerungsgründe berücksichtigen müsse. Nicht zuzustimmen ist dagegen dem Verf., wenn er in Uebereinstimmung mit Liszt und Anderen die Bestimmung, nach welcher nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, zur Anwendung kommen soll, dahin interpretirt, daß das Gericht im Falle der Ver-

urtheilung nicht sämmtliche ideell konkurrirende Gesichtspunkte, sondern nur den schwersten im Urtheil festzustellen brauche, daß die übrigen Gesetze, unter welche die in Frage kommende Handlung nach subsummirt werden könnte, vielmehr völlig außer Betracht bleiben müßten und daher auch für die Begründung von später verwirkten Rückfallstrafen nicht berücksichtigt werden dürften. Wenn auch das Gesetz bestimmt, daß die Strafe für die Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine und dieselbe Handlung nur auf Grund desjenigen Gesetzes, welches die schwerste Strafe androht, zu bemessen ist, so ist damit doch nicht zugleich gesagt, daß für die Verletzung der übrigen Strafgesetze in diesem Falle überhaupt keine Strafe eintreten solle, die Bestimmung des § 73 ist vielmehr dahin zu verstehen, daß die Verletzung der milderen Strafgesetze durch die Anwendung des schwersten Strafgesetzes mit abgegolten wird. Und eine Bestrafung wegen eines eine spätere Rückfallstrafe begründenden Delikts hat daher auch dann stattgefunden, wenn dieselbe auf Grund des § 73 aus einem anderen Strafgesetze erfolgt ist. Es ist daher im konkreten Fall eine Feststellung sämmtlicher ideell konkurrirender Gesetzesverletzungen im Urtheil unbedingt geboten, wenngleich nach dem Grundsatze ne bis in idem eine spätere Verfolgung aus einem der nicht zur Anwendung gelangten Strafgesetze auch dann ausgeschlossen ist, wenn das Vorhandensein seiner Voraussetzungen in dem früheren Urtheil nicht ausdrücklich festgestellt wurde.

In einem weiteren Abschnitt beschäftigt sich der Verf. mit der Idealkonkurrenz in der Gesetzgebung und Wissenschaft des Auslandes, während ein Schlußparagraph legislatorische Vorschläge enthält, welche er dahin formulirt, die in der heutigen Doktrin sog. Idealkonkurrenz unter der Ueberschrift „Von der gleichzeitigen Anwendung mehrerer Strafgesetze" in einem Paragraphen folgenden Inhalts zu regeln:

> „Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung. Auf Nebenstrafen kann erkannt werden, wenn dies auch nur auf Grund eines der mehreren verletzten Strafgesetze zulässig ist. Auch kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe verhängt werden, wenn dies auch nur auf Grund eines der mehreren verletzten Strafgesetze zulässig ist."

Die sorgfältig durchdachte und klar geschriebene Abhandlung ist ein schätzenswerther Beitrag zur Lehre von der Idealkonkurrenz, deren Erkenntniß durch dieselbe eine nicht unwesentliche Förderung erhält. G. v. Buchka.

Stooß, Carl. **Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts.** Zweiter Band. Basel und Genf. Verlag von Georg u. Co. 1893.

Mit dem vorliegenden Bande hat der Verf. eine Arbeit abgeschlossen, welche bestimmt ist, die Schaffung eines einheitlichen Strafgesetzbuchs für sämmtliche Kantone der Schweiz zu fördern. Sie soll dem mit der Herstellung eines solchen Gesetzes zu betrauenden Gesetzgeber eine Vorarbeit sein und eine Unterlage bieten. Und in der That hat Verf. ein Werk geliefert, das dieser Bestimmung in vollem Umfange genügt. Vor allem aber ist anzuerkennen, daß die Arbeit in einem so kurzen Zeitraum vollendet worden ist; als wir den ersten Band einer Besprechung unterzogen (Goltd. Arch. Bd. 39 S. 458), meinten wir, einen wesentlich längeren Zeitraum dem Verf. zur Fertigstellung seiner Arbeit zugestehen zu müssen, da wir uns der recht bedeutenden Schwierigkeiten bewußt waren, mit welchen eine Bearbeitung des zweiten Theils zu kämpfen hatte.

Was diese Bearbeitung anlangt, so bemerkt Verf. im Vorwort, daß sie nach den nämlichen Grundsätzen durchgeführt worden, wie die Darstellung des im ersten Bande enthaltenen allgemeinen Theils des Strafrechts, daß jedoch überall da, wo die gesetzgeberische Behandlung der Materie zu Bedenken Anlaß geben könnte, der leitende Gesichtspunkt, welcher die Gesetze der einzelnen Kantone durchdringt und für eine einheitliche Gesetzgebung maßgebend werden dürfte, besonders hervorgehoben sei. Verf. geht dabei offenbar von dem richtigen Gesichtspunkte aus, daß sich das zu schaffende Strafgesetz nicht in völlig neuen, den Gewohnheiten des Volkes fremden Bahnen bewegen dürfe, sondern sich so viel als möglich an die zur Zeit geltenden, durch mehr oder weniger lange Uebung in das Rechtsbewußtsein des Volkes eingedrungenen Normen anzuschließen habe. Dem entsprechend ist die Arbeit in der Weise durchgeführt, daß bei jeder einzelnen Materie zunächst die geltenden Strafbestimmungen der Kantone zusammengestellt sind, wobei Verf. sie gruppirt, je nachdem sie sich den deutschen oder den französischen Normen angeschlossen haben oder eigenen, von beiden Systemen abweichenden Grundsätzen gefolgt sind; und daß sich sodann Verf. darüber äußert, in welcher Weise das neue Strafgesetzbuch zu gestalten sei. Allerdings findet sich eine solche Aeußerung nicht bei allen, aber doch bei den meisten Delikten.

Die Arbeit, welcher der Verf. sein im Jahre 1890 erschienenes Buch „Die

Schweizerischen Strafgesetzbücher, zur Vergleichung zusammengestellt" zu Grunde gelegt hat, ist mit großem Fleiß, ungemeiner Sorgfalt und Sachkenntniß ausgeführt worden.

Bei der Darlegung seiner eigenen Ansichten gelangt Verf. allerdings nicht selten zu Ansichten und Ausführungen, denen beizutreten wir Anstand nehmen müssen. So empfiehlt er z. B. S. 9, nachdem er den Mord und Todtschlag besprochen, eine Regelung der Materie dahin, daß die vorsätzliche Tödtung als Normalfall behandelt und Tödtung wegen gemeinen Motivs oder Zwecks oder wegen Gefährlichkeit der Begehungsart ausgezeichnet werde. Er verwirft die Ueberlegung als unterscheidendes Merkmal zwischen beiden Delikten und sucht darzulegen, daß sie, möge sie zur Fassung des Entschlusses oder zu dessen Ausführung hinzutreten, nicht ein Moment bilde, das für die Charakterisirung der That als Mord ausreiche. Selbst wenn diese Ausführungen zutreffend wären, so würden dach die vom Verf. bezeichneten Unterscheidungszeichen nicht zu acceptiren sein schon wegen der völligen Unbestimmtheit der gebrauchten Ausdrücke und der Vielgestaltigkeit des mit jenen Begriffen zu verbindenden Sinnes. Bei der Urkundenfälschung will Verf. (S. 335) den Thatbestand mit der Herstellung des Falsifikats abschließen und den Akt des Gebrauchmachens als Thatbestandsmerkmal nicht anerkennen. Er erachtet es für genügend, wenn die Fälschung in rechtswidriger Absicht vorgenommen wird, weil diese Absicht schon den Willen des Gebrauchmachens in sich schließe. Indessen wird doch weder die allgemeine Rechtsordnung verletzt, noch werden die Rechte Dritter beeinträchtigt, wenn der Thäter das in rechtswidriger Absicht hergestellte Falsifikat nicht benutzt, sondern verbirgt oder vernichtet.

S. 68 äußert Verf., daß die Formulirung des Diebstahlsbegriffs weder im Deutschen noch im Französischen Rechte dem Rechtsbewußtsein des Volks entspreche. Leider giebt er die Formel nicht an, die nach seiner Ansicht diesem Erfordernisse genüge.

Dagegen sind wir in vielen anderen Punkten mit dem Verf. durchaus einverstanden. Seine Ansicht ist wohl begründet und geeignet, in das zu schaffende Gesetz aufgenommen zu werden. Wir weisen beispielsweise hin auf das, was er S. 30 über den Zweikampf und S. 249 über die Kuppelei sagt.

Wir schließen unsere Besprechung, indem wir das Buch warm empfehlen und der Erwartung Ausdruck geben, daß die maßgebenden Gewalten der Schweiz aus der Arbeit das geradezu zwingende Bedürfniß einer einheitlichen Gestaltung des Strafgesetzes entnehmen und keine Zeit verlieren werden, mit der Schaffung eines solchen vorzugehen, und daß diesem Gesetzeswerk die vorliegende Arbeit eine wesentliche Grundlage bilden werde.

Meves.

Max Sternau, **eine Strafrechts-Theorie.** Berlin (J. Guttentag Verlagsbuchhandlung) 1893. VI. u. 95 S. Preis 2 M.

Eines der Bücher, bei denen man unwillkürlich fragt, zu welchem Zwecke sie geschrieben wurden. Wenn der Verf. über die Grundprobleme des Strafrechts sich klar zu werden sich redlich bemüht und seine Gedanken darüber zu Papier bringt, so verdient das Anerkennung, daraus folgt aber noch nicht die Nothwendigkeit, diese Gedanken auch zu veröffentlichen. U. E. ist ein Buch, das eine neue Strafrechtstheorie aufstellen! will (S. IV), damit genügend gekennzeichnet, daß die anthropologische Schule mit 5 Zeilen abgethan (S. 67) und der Determinismus mit einer Anmerkung (S. 70) erledigt wird, die wörtlich lautet:

> „Die Frage der Willensfreiheit will ich hier nicht erörtern. Nach meiner Ansicht kann es keine Strafe ohne Schuld, keine Schuld ohne Freiheit (wenn auch nur beschränkte Freiheit) des Willens geben. Wer die Willensfreiheit gänzlich verneint, muß logischer Weise auch ein Strafrecht verneinen."

Und das in einem Buche, das nicht müde wird zu versichern, keine Strafe ohne Schuld und Bestrafung nur gemäß der Verschuldung!

Wir bestreiten dem Verf. auch die Neuheit seiner „Strafrechtstheorie". Seine sämmtlichen Unterlagen sind längst bekannte Behauptungen, vielfach sogar Gemeinplätze; die Konsequenzen, die er daraus zieht, und die „neu" sein mögen, von fragwürdigem Werthe. Die Strafe ist nach Sternau aus Rache emporgewachsen, der Machthaber übernimmt die Rache an Stelle des Verletzten. Die Strafe wird verhängt, nicht nur wegen des bewiesenen Ungehorsams, sondern auch zum weiteren Ungehorsam zu verhüten. Die Strafe soll „Rechtsstrafe" sein, d. h. nicht höher bemessen werden, als es nach dem Verschulden des zu Bestrafenden gerechtfertigt ist. Verschulden ist nur die moralische Schuld; es giebt keine rechtliche Schuld; eine nicht wegen moralischer Schuld verhängte Strafe wird zur (vom Recht mißbilligten) „Machtstrafe". Der Verf. sagt sich augenscheinlich, daß es zahlreiche Delikte giebt, bei denen die allgemeine Volksanschauung eine sittliche Verschuldung nicht annimmt; er statuirt daher neben Delikten wider die Moral: u. a. S. auch „Ungehorsamkeitsdelikte" und „Unaufmerksamkeitsdelikte", durch

welche die sittliche Pflicht zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und die sittliche Pflicht verletzt wird, zu berichten, wann und in welchem Umfange der Gehorsam gefordert wird.

Der Verf. bespricht (Nr. 139 S. 79—87) eine Reihe von Straffällen und Urtheilssammlungen, bei denen das Ergebniß mit der sittlichen Würdigung der Strafthat nicht im Einklang steht. Statt hierdurch stutzig zu werden und zu fragen, wie es kommt, daß einsichtsvolle Gesetzgeber, einsichtsvolle Richter an solchen Ergebnissen keinen Anstoß nehmen, statt sich umzusehen in der Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege anderer Zeiten und Länder, ruft er nur Zeter über die traurigen Wege, die Gesetz und Richter bei uns wandeln.

Neben dem gänzlichen Mangel an historischem Sinn leidet das Buch auch an bedenklicher Unklarheit. Sternau verspricht sich von seiner Theorie besondere Vortheile für die Behandlung politischer Verbrechen (Nr. 87—100 S. 40—47, Nr. 149 S. 92 f.); dabei sagt er uns aber nicht, was seiner Ansicht nach politische Verbrechen sind; denn die „neue“ Definition (S. 25) „Handlungen, die aus einem politischen Motive behufs Erreichung eines politischen Zwecks begangen werden“, ist eine tautologische Umschreibung, die eben den Begriff des „politischen“ unerörtert läßt.

Das Buch, das nebenbei Wustmann zu seinen Klagen über das Akten-Deutsch der Juristen willkommene Beispiele bieten würde (z. B. Nr. 18 S. 9 die grundfalsche Wortstellung im ersten Satze, S. 12 „ein Sichverlegen der Gesinnung“; S. 15 Anm. *) „kann sich geschätzt werden“; „eventuellenfalls“ u. s. w.) kann als eine Bereicherung der juristischen Literatur trotz einzelner guter Bemerkungen, namentlich bezüglich der Strafmittel und der älteren Strafrechtstheorien nicht erachtet werden. Vierhaus.

Dr. Emil Dangelmaier, **Militärrechtliche und militärethische Abhandlungen.** Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1893. 230 S. in 8⁰.

Zu den Vorzügen der Dangelmaier's Schriften gehört die über bloße praktische Verarbeitung des Gesetzes hinausgehende Vertiefung nach rechtsphilosophischer und historischer Richtung hin. Das eben erschienene Sammelwerk, welches auch einige Abhandlungen enthält, die den Lesern des Archivs (V 1884) bekannt sind, behandelt in der ebengedachten Weise einen ziemlich großen Kreis des materiellen Militärstrafrechts, indem die historische Entwickelung desselben, seine philosophische Begründung, seine Abgrenzung gegenüber dem Disziplinar- und dem allgemeinen Strafrechte, seine Abweichung vom letzteren bei den Rechtsbegriffen der Herausforderung (eines Vorgesetzten) zum Zweikampfe, der Ehrennothwehr, des milit. Befehles und des Waffengebrauches, und seine Stellung im Staate und im Heerwesen die Grundthemata bilden, an die sich die weiteren Abhandlungen über die Militärgerichtsbarkeit in ihrer historischen Entwickelung und heutigen Gestaltung, über das administrative Ersatzverfahren, über die Kriegsgefangenschaft u. s. f., wohl etwas zu lose, anschließen. Was nun den Grundgedanken der materiellrechtlichen Aufsätze anbetrifft, so ist es gewiß richtig, daß das strafrechtliche Prinzip im Allgemeinen und im Militärstrafrecht dasselbe ist, zumindest sein soll, und daß der Zweck der staatlich verhängten Militärstrafe die Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Heere sei, nicht ist aber der Ansicht beizupflichten, daß der Grund der Militärstrafe in ihrer (angeblichen) inneren Gerechtigkeit liege (S. 161), weil sich gerade aus der Geschichte und Philosophie des Militärrechtes Waffen gegen diese Gerechtigkeitstheorie, welche für's allgemeine Strafrecht durch v. Bar (1882) wohl endgiltig abgethan ist, leicht herholen ließen.

Von dieser und einigen untergeordneteren Divergenzen aber abgesehen, kann man dem Werke, das sich durch vornehme und selbst für Kombattantenkreise leicht faßliche Darstellungsweise auszeichnet, nur beipflichten und muß insbesondere den historischen Theil, da die Forschung auf diesem Gebiete besonderen Schwierigkeiten begegnet, rühmend hervorheben. In den mit der Reformfrage sich befassenden Aufsätzen zeigt sich der Verf. als ein Verfechter der modernen Rechtsgrundsätze, und dürfte der Umstand, daß er nicht überall die letzten Konsequenzen dieser Grundsätze für die Reform zieht, auf natürliche Rücksicht auf die Rechtsinstitution, der er selbst angehört, und ehrfurchtsvolle Schonung des Historischen zurückzuführen sein.

Da das Buch zum größeren Theile allgemeine Rechtsfragen berührt, und selbst dort, wo spezifisch österreichische Verhältnisse behandelt werden, meistens das deutsche und ausländische Recht berücksichtigt, ist ihm in Oesterreich und in Deutschland der gleiche Werth eines schätzbaren Beitrags zur Militärstrafrechtsliteratur gesichert. Weisl.

Dr. Adolf Lenz, **Der strafrechtliche Schutz des Pfandrechts.** Ein Beitrag zur Geschichte und Dogmatik des Schuldrechts. Stuttgart 1893, Ferdinand Enke.

Die Abhandlung ist aus der Umarbeitung einer Schrift entstanden, auf Grund deren dem Verf. von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ein Reisestipendium verliehen wurde. Sie zerfällt in einen historischen, einen

dogmatischen und einen rechtsvergleichenden Theil. Der erste Theil beschäftigt sich mit dem furtum und der rapina possessionis des römischen Rechts, geht sodann zu einer Darstellung der Pfanddelikte in den deutschen Rechtsquellen über und schließt mit einer Uebersicht über die neueren Partikulargesetzgebungen, unter welchen die Entstehungsgeschichte des öster. G. v. 25. Mai 1883 ausführlicher behandelt wird. Im dogmatischen Theil erörtert der Verf. zunächst das im § 289 des StGB. vorgesehene Vergehen, welches er mit dem wenig glücklichen Namen „Pfandkehrung" bezeichnet und wendet sich sodann zu den auf die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen gerichteten Delikten nach deutschem und österr. Recht. Von den Delikten des deutschen StGB. werden die in den §§ 288, 137 und 136 mit Strafe bedrohten Vergehen in den Kreis der Erörterungen gezogen. Der rechtsvergleichende Theil behandelt kurz einige ausländische Strafgesetzgebungen. Der Verf. sucht die von ihm behandelten Delikte auf ihre allgemeineren Grundlagen zurückzuführen, und hierin sowie in der manche interessante Gesichtspunkte bietenden Vergleichung des deutschen mit dem österr. Recht liegt der Schwerpunkt der Schrift. G. v. Buchka.

Ernst Barre, **Die Wuchergesetze für das Deutsche Reich.** Berlin 1893. Carl Heymann's Verlag. 53 S. Preis 1 M.

Der Verf., welcher vor einigen Jahren den ländlichen Wucher zum Gegenstande einer interessanten Erörterung gemacht, hat in dem vorliegenden Werkchen nach einer Einleitung über den Begriff des Wuchers und die Wuchergesetzgebung die geltenden Gesetzesbestimmungen übersichtlich zusammengestellt. Das bisher geltende Wucherrecht ist namentlich unter sorgfältiger Benutzung der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert, während die Bedeutung und Tragweite der neu eingeführten Bestimmungen aus den Motiven des Entwurfs und aus den Verhandlungen des Reichstages in kurzer und klarer Weise zum Ausdruck gebracht sind. Mugdan.

Dalcke, **Strafrecht und Strafprozeß.** 5. Aufl. Berlin 1893. H. W. Müller.

Diese für den Gebrauch des Preuß. Praktikers herausgegebene und erläuterte Sammlung der wichtigsten Gesetze des Strafverfahrens und des Strafrechts, welche ihm tagtäglich zur Hand sein müssen, ist bereits wiederholt (oben 32 S. 373, 37 S. 324) besprochen worden. Es braucht daher nur auf die Veränderungen aufmerksam gemacht zu werden, welche diese neue Auflage gegenüber der 1889 erschienenen 4. Auflage aufweist. Am meisten fällt in die Augen, daß diesmal das StGB. den strafrechtlichen Nebengesetzen nachgestellt ist. Der Grund hierfür war ein rein äußerlicher. Der Druck des StGB. hatte so lange ausgesetzt bleiben müssen, bis die durch die neuen Gesetze gegen den Verrath militärischer Geheimnisse v. 3. Juli und über den Wucher v. 19. Juni 1893 bedingten Aenderungen feststanden, während inzwischen, um das Erscheinen des Buches nicht noch weiter hinauszuschieben, mit dem Druck des übrigen Materials vorgegangen worden war. Außer den erwähnten Gesetzen sind neu aufgenommen das G. über den Verkehr mit Wein &c und das Preuß. G. betr. den Privathandel mit Staatsloosen, während die GewO. nun in der Fassung des G. v. 1. Juni 1891 gegeben ist. In den Erläuterungen ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts fortlaufend nachgetragen und nun auch die der Oberlandesgerichte und des Oberverwaltungsgerichts verwerthet. Dagegen sind nun das Wechselstempelsteuer G., die Strafvorschriften des PostG. und das FischereiG., sowie das inzwischen aufgehobene SozialistenG. und die G. betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen und betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, um Raum zu gewinnen, nicht wieder mit aufgenommen. Dies wird man im Interesse der Handlichkeit des Buches, das von 590 Seiten der ersten 1879 erschienenen Auflage nun doch schon auf 840 Seiten angewachsen ist, wohl nicht bedauern, da jene Gesetze verhältnißmäßig selten gebraucht werden. Die Citate könnten zur Raumersparung wohl noch mehr abgekürzt werden, z. B. RG. 4. Okt. 80, 1 S. 219 statt Erk. des Kammerger. v. 4. Oktbr. 80, Johow 1 S. 219. Kammergerichtsrath Wagner.

Daude, **Das StGB. für das D. Reich.** 5. Aufl. Berlin 1893. H. W. Müller. In dieser schon nach 2 Jahren nöthig gewordenen Aufl. sind die durch die G. v. 26. März, 19. Juni und 3. Juli 1893 bewirkten Abänderungen des StGB. berücksichtigt und die inzwischen ergangenen Urtheile des Reichsgerichts, soweit diese in den Entsch. in Strafs. und in diesem Archiv mitgetheilt sind, an den entsprechenden Stellen in der bisherigen Weise nachgetragen. So wird denn auch die neue Aufl. das Bedürfniß des Praktikers, sich schnell und leicht über die einschlagende Rechtsprechung des Reichsgerichts informiren zu können, vollauf erfüllen. Wir würden es aber für sehr erwünscht halten, wenn der Verf. in Zukunft auch die Rechtsprechung der OLGerichte, welche gerade auf dem Gebiete der Uebertretungen von größter Bedeutung ist, zu berücksichtigen sich entschlösse. Mugdan.

12. Die Ergebnisse der neuesten statistischen Veröffentlichungen bezüglich der Strafrechtspflege.

Besprochen vom Geheimen Justiz- und vortragenden Rath **Bierhaus** zu Berlin.

Deutsche Justiz-Statistik. Bearbeitet im Reichsjustizamt. Jahrg. V. Berlin 1891 (VIII u. 275 S.). Jahrg. VI. Berlin 1893. gr. 8⁰. (VIII u. 293 S.). Puttkammer u. Mühlbrecht. Preis je 8 M.

Kriminalstatistik für das Jahr 1888, für das Jahr 1889, für das Jahr 1890. (Statistik des Deutschen Reichs, Band 45, 52, 58.) Bearbeitet im Reichsjustizamt und im Kais. Statistischen Amt. 4⁰. (44, 18 u. 335 S.; 52, 40 u. 335 S.; 48, 42 u. 353 S.) Berlin 1890, 1891, 1892. Puttkammer u. Mühlbrecht. Preis je 10 M.*)

Seitdem Referent im 38. Bande dieses Archivs (S. 158 ff.) einige Betrachtungen über die Ergebnisse der neuesten statistischen Veröffentlichungen bezüglich der Strafrechtspflege veröffentlichte, sind eine Reihe weiterer Fortsetzungen der beiden einschlägigen statistischen Darstellungen, der deutschen Justizstatistik und der deutschen Kriminalstatistik, erschienen. Wenn an dieser Stelle auf dieselben nochmals hingewiesen wird, so liegt es nicht in der Absicht, ähnliche allgemeine Betrachtungen wie damals zu wiederholen. Theils könnten sich solche Ausführungen in der That nur auf Wiederholungen beschränken, theils würde eine wirklich eingehende Verarbeitung des mit jedem neuen Zähljahre an Werth gewinnenden Materials, wenn man den ganzen nunmehr für 11 bz. 9 Jahre vorliegenden Zahlenstoff benutzen wollte, zu einer Reihe von umfangreichen Einzelarbeiten sich erweitern müssen. Es seien daher hier nur einige Bemerkungen über Anlage und Methode der beiden Statistiken und einige Mittheilungen aus ihrem Inhalte gegeben.

Die Deutsche Justizstatistik folgt, was Anlage und Tabellen betrifft, auch in den beiden neuen Jahrgängen dem früheren Muster. Nur eine Tabelle (XXV des Jahrgangs IV) „Verhältniß der Urtheile in den von den Strafkammern den Schöffengerichten überwiesenen Sachen zu den von letzteren in Sachen wegen Vergehen überhaupt erlassenen Urtheilen", ist in Wegfall gekommen Sie kann entbehrt werden, weil die darzustellende Erscheinung, die Häufigkeit in der Anwendung des § 75 GVG., schon aus einer anderen Tabelle (XXIV der Jahrgänge V und VI) entnommen werden kann. — Die Einrichtung, daß im Jahrgang VI die Durchschnittszahlen der beiden Quinquennien 1881/1885 und

*) Im Nachstehenden ist auch die vorläufige Mittheilung aus der noch nicht erschienenen Kriminalstatistik für 1891, wie sie im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1893 S. 135—139 sich findet, benutzt worden.

1886/90 neben einander gestellt werden, ist höchst dankenswerth. Nur wäre es vielleicht von Interesse gewesen, häufiger noch, als es geschehen, die Einzelzahlen auch der Jahre 1881/1885 zu rekapituliren, während die Einzelzahlen 1886/1890 stets angegeben sind.

Ist auch die Stabilität des Tabellenwerks eine wesentliche Voraussetzung einer nutzbringenden Statistik, so dürfte doch eine freiere Beweglichkeit in den Erläuterungen sich empfehlen. Die Deutsche Justizstatistik zeigt vor allem eine gewisse Abgeschlossenheit, in sich und im Verhältniß zur Kriminalstatistik, die vielleicht durch eine andere Behandlung ersetzt werden könnte. In sich — denn es wäre z. B. doch wohl der Mühe werth gewesen, die Vermehrung der Richter- und Staatsanwaltstellen (Jahrg. V S. 16, VI S. 17) in Parallele zu bringen mit der Geschäftsvermehrung. Man kann solche Vergleichungen nicht lediglich dem Leser überlassen, weil er den Werth der Zahlen nicht zu übersehen vermag; mindestens müßte man ihm Fingerzeige geben, wie z. B., daß die ungewöhnliche Vermehrung der Amtsrichterstellen im Bezirk Cöln (VI S. 15) sich aus der Ausdehnung der Zuständigkeit der dortigen Amtsgerichte auf die freiwillige Gerichtsbarkeit in Verbindung mit der Grundbuchanlegung erklärt. Auch wäre wohl eine Untersuchung am Platze gewesen, ob ein Zusammenhang zwischen dem verschiedenen Maße, in dem die Zahl der Prozesse sich verändert hat (VI S. 107 ff.), und der Zunahme der Zahl der Rechtsanwälte (VI S. 37) erkennbar ist, oder umgekehrt, ob nicht die starke Zunahme der Anwälte bei den Amtsgerichten (VI S. 33) etwa auf die Vermehrung der amtsgerichtlichen Prozesse von Einfluß gewesen sein könnte.

Bedauerlicher ist der Verzicht auf jeden Zusammenhang mit der Kriminal-Statistik. Dies ergiebt zunächst eine höchst auffällige Verschiedenheit in den Ergebnissen beider Statistiken. So sind

	nach der Justizstatistik Anklagesachen anhängig geworden auf je 10000 Einwohner wegen Vergehen und Verbrechen (Jahrg. VI S. 205)	nach der Kriminalstatistik wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze abgeurtheilt auf je 100000 strafmündige Personen der Civilbevölkerung (1890 S. II 2 ff.)
Durchschnitt 1881/85	74	(1882/1885) 1233
1886	72	1326
1887	70	1327
1888	70	1296
1889	75	1357
1890	73	1389
1891	75	1396

Mag man der Verschiedenheit der Zählungsmethode, der Verschiedenheit des Gegenstandes, der Verschiedenheit in der Ermittelung der Bevölkerungsziffern weitgehendste Rechnung tragen: Erscheinungen, wie der Rückgang in der einen, die erhebliche Zunahme in der andern Spalte von 1889 zu 1890 bedürfen einer Erklärung, wenn sie nicht das Vertrauen in die Richtigkeit der Statistik erschüttern sollen. — Sodann wäre es ein Leichtes, die kriminalstatistische Zählkarte (S. I 1 der Kriminalstatistik) durch Hinzufügung des Wortes „Schwurgericht“ vor „Landgericht“ zur Auszählung auch nach Gattungen der Gerichte geeignet zu machen. Dann ergäbe sich eine neue Möglichkeit von Kombinationen zwischen kriminal-

statistischen und prozessualischen Zahlen, wie sie — unbeschadet der prinzipiell richtigen Trennung beider Erhebungen — sehr wohl sich als fruchtbringend erweisen könnte.

Größer ist die Verschiedenheit zwischen den einzelnen Jahrgängen der Kriminalstatistik. In dem Tabellenwerk ist (abgesehen von einer bloßen Fassungsänderung im Kopfe der Tabelle I seit 1888) namentlich die Erweiterung dankbar zu begrüßen, daß seit 1890 die Gefängnißstrafen unter drei Monaten in drei Rubriken (weniger als 4, 4—8, 8—30 Tage) zerlegt sind. Hierdurch wird werthvolles spezielles Material für die brennende Frage der kurzzeitigen Freiheitsstrafen gewonnen. Auch die weitere Spezialisirung der Delikte in Tabelle I durch Ausscheidung der §§ 113, 114 StGB. aus den Widerstandsdelikten, des § 183 aus der auch den § 184 umfassenden Rubrik, und durch die gesonderte Behandlung des § 241 (Bedrohung) ist eine wesentliche Verbesserung.

In Tabelle II (geographische Verbreitung der Verbrechen und Vergehen) ist seit 1888 der Nachweis der wegen gleichartiger Delikte Verurtheilten fallen gelassen — eine unseres Dafürhaltens leicht zu vermissende Rubrik — und dafür eine viel wichtigere Spalte (8) „Vorstrafen" eingeschaltet, die ersichtlich macht, wie sich das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecherthum örtlich vertheilt. Auch werden seit demselben Jahre die Erhebungen über die Zeit der That eingehender als früher tabellarisch dargestellt.

Was die Erläuterungen betrifft, so sind die im Reichs-Justizamt bearbeiteten, der Tabelle I beigegebenen, im Jahrgang 1888 noch nach demselben Schema gearbeitet wie in den früheren Jahrgängen. In den Jahrgängen 1889 und 1890 macht sich das offensichtliche, anerkennenswerthe Bestreben geltend, auch diesen Theil des Werkes in jedem Bande individueller, abwechselungsreicher zu gestalten. Im Jahrgang 1889 wird die Zählung nach Handlungen zu Gunsten der nach „Personen" mit Recht verlassen. An Stelle der ziemlich werthlosen prozentualen Vertheilung aller abgeurtheilten Handlungen auf die einzelnen Abschnitte des StGB. tritt eine völlig ausreichende Hervorhebung nur der am stärksten betheiligten Abschnitte (XIX, XVII, XIV) und eine veränderte Bearbeitung des Abschnitts über die Kriminalität der Jugendlichen. Im Jahrgang 1890 werden die Verurtheilungen und die Betheiligung mehrerer Personen an einer und derselben Handlung in den ersten Abschnitt verwiesen, und daher wird den andern Abschnitten eingehendere Behandlung zu Theil.

Wenn die im Statistischen Amt bearbeiteten Erläuterungen zu den Uebersichten II bis IV (Art der That, Zeit der That, Persönliche Verhältnisse der Verurtheilten) jedesmal den Löwenantheil des Interesses beanspruchen, so liegt der Grund hierfür allerdings zunächst im Stoff, aber zugleich auch in der Art der Darstellung, die stets reich an neuen Gesichtspunkten ist. Es genügt, in dieser Richtung die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte jener Erläuterungen hier zu wiederholen: 1888: 1. Vergleiche der Hauptzahlen für die Jahre 1882—1888; 2. Die im Jahre 1888 Verurtheilten; 3. Zur Geographie der Kriminalität; 1889: 1. Die Verbrecheu und Vergehen nach ihren Hauptzahlen; 3. Die im Jahre 1889 Verurtheilten; 3. Die Kriminalität der Jugendlichen; 1890: 1. Die Verbrechen und Vergehen nach ihren Hauptzahlen; 2. Die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten; 3. Die Vorbestraften.

Was den Inhalt der Publikationen im Gegensatz zu ihrer vorstehend erörterten Methode betrifft, so sehen wir davon ab, die Angabe der **Justiz-Statistik** über die zeitlichen Schwankungen in der Zahl der Strafsachen hier wiederzugeben. Das Material der Kriminalstatistik erscheint in dieser Hinsicht als das genauere und werthvollere. Nur sei bezüglich der in der Kriminalstatistik nicht dargestellten Uebertretungssachen bemerkt, daß deren Zahl 1881—1890 erheblich abgenommen hat (von 331413 im Jahre 1881 auf 202995 im Jahre 1890 — also um 38,7 %); daß aber 1891 sich dann wieder eine Zunahme zeigt (216321 oder + 6,5 %).

Die Abnahme der Voruntersuchungen (JSt. VI S. 189 ff.) hat weitere Fortschritte gemacht. Unter 1000 beendeten Verfahren haben sich Voruntersuchungen befunden in den Jahren 1881—1891: 75, 71, 67, 64, 63, 58, 58, 55, 51, 50, 49 — eine Abnahme von mehr als einem Drittheil (34,7 %). Im Jahre 1891 wurden nur in 30,4 % aller sich zu einer Voruntersuchung gesetzlich geeigneter Sachen eine solche wirklich geführt. Erwägt man, daß nach der Idee der StPO. die Voruntersuchung die vollkommenere Form der Vorbereitung des Strafverfahrens darstellt und im Gesetze geradezu begünstigt ist, daß aber — abgesehen von den verhältnißmäßig nicht sehr zahlreichen Fällen einer nothwendigen Voruntersuchung — die Staatsanwaltschaft ihre Herbeiführung in der Hand hat, so fordert der auf alle Oberlandesgerichtsbezirke mit nur zwei Ausnahmen (Frankfurt und Kiel) ausgedehnte Rückgang der Voruntersuchungen zu der Erwägung auf, warin der Grund dieser auffälligen Erscheinung beruht. Die vielfach laut gewordenen Klagen über die lange Dauer der Voruntersuchungen können vielleicht einen Fingerzeig zur Lösung bieten. Doch geben die Zahlen der am Jahresschlusse unbeendet gebliebenen Voruntersuchungen keinen Anhalt zur Annahme einer Verschlechterung in der fraglichen Richtung. Es müßte also wohl ein Symptom für eine wachsende Erkenntniß von Mängeln der jetzigen Voruntersuchung vorliegen — ein Symptom, das bei der bevorstehenden Revision der StPO. ernste Beachtung verdiente. — In eigenthümlichem Zusammenhange hiermit scheint die Zahlenreihe, welche darstellt, wieviel von 1000 Beschlüssen über Eröffnung des Hauptverfahrens auf Nichteröffnung lauten (1881—1891: 56, 57, 58, 52, 54, 51, 50, 48, 46, 45, 43. — JSt. VI S. 194). Ob diese Abnahme auf geringerer Gründlichkeit in der Prüfung oder auf größerer Vorsicht bei den Anträgen auf Eröffnung des Hauptverfahrens beruht, wer will es entscheiden? Immerhin bleibt die Erscheinung bemerkenswerth, daß die Voruntersuchungen relativ ab-, die Eröffnungsbeschlüsse zunehmen. — Daß der Gebrauch des § 75 GVG. nach anfänglich starkem Wachsen seit 1886 stabil geworden ist (JSt. VI 196), sei nur kurz erwähnt; leider fehlt die zu einer sachlichen Würdigung des Instituts unerläßliche Angabe über die Zahl der überweisungsfähigen Sachen und der Vertheilung auf die einzelnen Deliktsarten. Gleichfalls nur kurz mitgetheilt sei, daß der Antheil der Schwurgerichte und der Schöffengerichte an der Strafrechtspflege sinkt, der der Strafkammern steigt (JSt. VI S. 207), und daß die Anwendung des § 211 Abs. 2 StPO. nach starkem Rückgange von 1881—1890 im Jahre 1891 wieder etwas gestiegen ist; — möglicherweise ein Anzeichen dafür, daß Betteln und Landstreichen wieder in der Zunahme begriffen sind.

Eine ganz auffallende Beständigkeit zeigen die Durchschnittsreihen der Prozentsätze für die Freisprechungen (JSt. VI S. 214). Sie haben betragen 1891:

bei den Amtsgerichten ohne Schöffen	7 %
bei den Schöffengerichten	22 „
bei den Strafkammern	14 „
bei den Schwurgerichten	25 „

Selbstverständlich ist für dieses Ergebniß nicht lediglich die Organisation des erkennenden Gerichts verantwortlich zu machen. Auffallend und unerwünscht sind die großen Gegensätze in den einzelnen Bezirken. Z. B. schwanken die Verhältnißzahlen bezüglich der Schöffengerichte zwischen 31 (Cassel) und 15 (Karlsruhe), bezüglich der Strafkammern zwischen 18 (Breslau) und 5 (Oldenburg); Karlsruhe hat 8 % Freisprechungen. Sollte in den hohen Zahlen nicht für die Justizverwaltungen ein Anlaß liegen, die Staatsanwaltschaft zur sorgfältigeren Vorbereitung der Sachen anzuhalten?

Leider fehlt es hinsichtlich der Dauer der Strafprozesse an ähnlichen Erhebungen, wie sie seit 1888 sehr zweckmäßigerweise bei Civilprozessen veranstaltet werden (JSt. VI S. 170—184). Die Prozentberechnungen über die Zahl der unerledigt gebliebenen Sachen (JSt. VI Tab. XXXI S. 214 ff.) bilden nur einen sehr unvollkommenen Ersatz. Und doch wären Erhebungen jenes Inhalts von großem Werthe, weil sie das leider dem deutschen Richterstande nicht eigenthümliche Bewußtsein von der Nothwendigkeit schneller strafrechtlicher Repression zu wecken geeignet sein würden.

Von großer praktischer Bedeutung würde gerade gegenwärtig, wo die Frage nach der Berufung in Strafsachen wieder in den Vordergrund des Interesses tritt, eine genaue Rechtsmittelstatistik gewesen sein. Ob es statt der von der Justiz-Statistik gewählten Relation zwischen Urtheilen der Berufungsinstanz und denen der ersten Instanz doch nicht trotz der im Jahrg. II S. 189 entwickelten Bedenken richtiger gewesen wäre, berufungsfähige Urtheile und anhängig gewordene Berufungen in Beziehung zu setzen, soll hier nur angeregt werden. Auch aus den Relativzahlen der Statistik läßt sich eine zunehmende Neigung zum Gebrauch der Rechtsmittel herleiten. Es kommen von 1881—1891 nämlich auf 1000 Urtheile der Vorinstanz Urtheile der Rechtsmittelinstanz

	bei Berufungen.	bei Revisionen gegen Urtheile erster Instanz der Strafkammern.	bei Revisionen gegen Urtheile erster Instanz der Schwurgerichte.	bei Revisionen gegen Urtheile der Berufungsinstanz.
1881 . . .	49	38		45
1882 . . .	55	40		46
1883 . . .	63	40	31	50
1884 . . .	70	41	37	53
1885 . . .	72	43	36	57
1886 . . .	74	41		55
1887 . . .	80	41		58
1888 . . .	79	41		57
1889 . . .	80	41		53
1890 . . .	84	44		58
1891 . . .	83	46		61

Dabei ist der Erfolg der Rechtsmittel ein im wesentlichen gleichbleibender. Es betrug der Prozentsatz aufhebender Urtheile:

	in der Berufungsinstanz	in der Revisionsinstanz bei Revisionen gegen Urtheile erster Instanz	in der Revisionsinstanz bei Revisionen gegen Urtheile der Berufungsinstanz
1881 . . .	41,2	24,0	21,8
1882 . . .	41,5	23,6	21,7
1883 . . .	40,6	24,7	21,3
1884 . . .	39,2	....	22,3
1885 . . .	40,2	....	21,3
1886 . . .	38,8	21,8	20,0
1887 . . .	39,6	21,4	19,6
1888 . . .	39,0	20,2	20,4
1889 . . .	38,6	21,2	18,0
1890 . . .	40,0	20,8	18,0
1891 . . .	40,2	22,0	18,1

Auffallend sind auch hier die örtlichen Gegensätze. So z. B. betrug 1891 die Verhältnißzahl der Urtheile der Rechtsmittelinstanzen verglichen mit denen der Vorinstanzen bei der Berufung in Hamm 113, in Rostock 128, in Braunschweig nur 37, in Oldenburg nur 47, in Zweibrücken nur 56; in der Revisionsinstanz gegen Strafkammerurtheile aus dem Bezirk Berlin 75, aus Zweibrücken nur 10. Der Prozentsatz aufhebender Urtheile belief sich 1891 in der Berufungsinstanz in Darmstadt und Stuttgart auf 48,8, in Stettin auf 32,2, in Nürnberg nur auf 30,2, bei Revisionen gegen Strafkammerurtheile aus dem Bezirk Colmar auf 36,8, aus Bamberg auf 7,7, aus Karlsruhe gar nur auf 5,8.

Die Wiederaufnahmeverfahren (JSt. VI S. 229 ff.) eignen sich wegen der geringen absoluten Zahlen wenig zu Verhältnißberechnungen. Es wäre vielleicht lohnend gewesen, einen 10jährigen Durchschnitt zu ziehen, denn selbst der 5jährige erzielt noch zu kleine Zahlen. Im Uebrigen kann hier nur auf die Justizstatistik selbst verwiesen werden.

Von den Zahlen der **Kriminalstatistik** sind die bedeutungsvollsten die, welche sich auf Zu- oder Abnahme der strafbaren Handlungen beziehen. Sie gewähren leider kein erfreuliches Bild. Es betrug die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurtheilten Personen:

	absolut	auf je 100000 Personen der strafmündigen Civilbevölkerung
1882 . . .	329 968	1043
1883 . . .	330 128	1036
1884 . . .	345 977	1077
1885 . . .	343 087	1060
1886 . . .	353 000	1082
1887 . . .	356 357	1084
1888 . . .	350 665	1056
1889 . . .	369 644	1102
1890 . . .	381 450	1122
1891 . . .	391 064	1124

Trotz einzelner Schwankungen macht sich im Gesammtbilde eine unaufhaltsame Steigerung bemerkbar. Freilich bemerken die Erläuterungen zutreffend (1890 S. II 6): „Gleichwohl dürfte bei der nicht über ein Jahrzehnt hinausgehenden Länge des bisherigen Beobachtungszeitraums ein abschließendes Urtheil über die Richtung der Kriminalitäts-Entwickelung nicht zu gewinnen sein. Auf dem Gebiete innerer geistiger und moralischer Volksentwickelung bedarf es zum erkennbaren Fortschreiten langer Zeiträume. Innerhalb von Jahrzehnten läßt sich höchstens das Auf und Nieder in den Zwischenschwankungen der Hauptentwickelung beobachten."

Die Kriminalstatistik bildet ihre Gruppen in Anlehnung an das Strafgesetzbuch und scheidet demnach, abgesehen von den Amtsdelikten, drei große Gruppen. Die Relativzahl der Verurtheilten (auf 100000 Personen der strafmündigen Civilbevölkerung) ergiebt bei den Verbrechen und Vergehen

	gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung	gegen die Person	gegen das Vermögen
1882 . . .	163	340	535
1883 . . .	162	352	517
1884 . . .	175	390	507
1885 . . .	174	395	486
1886 . . .	185	411	481
1887 . . .	189	419	471
1888 . . .	186	405	460
1889 . . .	187	416	494
1890 . . .	187	435	494
1891 . . .	178	431	511

Charakteristisch ist das stete Steigen der Delikte gegen die Person, sowie der anfängliche Niedergang der Delikte gegen das Vermögen (bis 1888), dem dann ein rapides Anwachsen Platz macht. Der enge Zusammenhang der letzten Erscheinung mit der wirthschaftlichen Lage, wie sie sich namentlich in den Lebensmittelpreisen ausdrückt, ist im Jahrgang 1889 (S. II 11 ff.) zum Gegenstand einer besonderen lehrreichen Betrachtung gemacht. Es wird interessant sein, zu beobachten, wie die hohen Lebensmittelpreise des Spätjahres 1891, wie die niedrigen des Jahres 1892 und ihr abermaliges Steigen im Jahre 1893 wiederum in Kriminalitätsschwankungen Ausdruck finden werden.

Die „Kriminalgeographie", d. h. die örtliche Verbreitung der Strafthaten, ist im Jahrgang 1890 zum Gegenstand einer kartographischen Darstellung gemacht (hinter S. II 10), der der Durchschnitt 1886/1890 zu Grunde gelegt ist, und die von der früheren Darstellung (Jahrg. 1886 S. II 11) durch eine andere Berechnung der Bevölkerung und durch die — wohl nicht einwandsfreie — Mitberücksichtigung von Verletzungen der Wehrpflicht sich unterscheidet. Das Gesammtbild bleibt dasselbe. Am Ostrande des Reiches überall hohe Kriminalitätsziffern (bis zur Relativzahl 1943 im Reg.-Bez. Gumbinnen), nach Westen zu Abnahme (bis zur Relativzahl 496 im Reg.-Bez. Minden und 429 in Schaumburg-Lippe); sehr ungünstig ist zwischen helleren Distrikten immer die Stellung der Pfalz (Relativzahl 1704); Berlin (1270) unterscheidet sich nur wenig von den ihm umgebenden Reg.-Bez. Potsdam (1000). Vielleicht erklärt sich diese von den Wahrnehmungen bei Hamburg und Bremen und der Uebersicht im Jahrg. 1888 S. II 17 abweichende Erscheinung daraus,

daß die Vororte Berlins zum Reg.-Bez. Potsdam gehören und die kriminalistisch ungünstigen Zahlen dieser Vororte einerseits Berlin entlasten, andererseits in dem sonst ländlichen Reg.-Bez. Potsdam sich mit der im übrigen nicht ungünstigen Zahl (das benachbarte Frankfurt a. O. hat nur 937) gleichsam kompensiren. Hierfür spricht, daß 1883/87 der Kreis Niederbarnim und der Kreis Teltow mit Charlottenburg beide ungünstigere Zahlen aufweisen als Berlin (1887 S. II 23).

Aus den Erläuterungen zur Uebersicht I dürfen noch hervorgehoben werden das Verhältniß der Verurtheilungen zu den Urtheilen überhaupt. Leider kommt die bezügliche Dorstellung in den letzten Jahrgängen etwas zu kurz. So z. B. fehlt im Jahrg. 1890 S. II 14 ff. jede Angabe über den Prozentsatz des Jahres 1890, und der Leser kann ihn sich selbst aus den absoluten Zahlen ausrechnen. Die Prozentsatzreihe nach Handlungen bemessen beträgt 1882—1890 (vergl. Jahrgang 1889 S. I 23): 85,3; 85,1; 84,7; 84,3; 84,2; 83,8; 84,2; 84,0; 83,9. Die größte Differenz (1882 und 1887) beträgt 1,5 %. Ganz anders ist das Verhältniß bei einzelnen Delikten (1890 S. I 16). Leider sind bei der Darstellung der Höchst- und Mindestsätze die Jahre nicht angegeben, auf die sie sich beziehen. Wir halten dies für einen Fehler der Darstellung; gerade die zeitliche Entwickelung hat hier Interesse; wenn bei einem Delikt der Höchstbetrag an das Ende, der Mindestbetrag an den Anfang einer Zählperiode fällt, bei einem andern umgekehrt, so hat der Gegensatz in dem einen und in dem andern Falle eine ganz verschiedene Bedeutung. Nur Zahlen desselben Jahres bezüglich verschiedener Delikte sind kommensurabel. Dies gilt auch von der bezirksweisen Uebersicht Jahrg. 1890 S. I 17. — Unseres Erachtens sind die schwankenden Verurtheilungsziffern eines der wichtigsten Kontrolmittel dafür, ob die Strafrechtspflege richtig funktionirt. Dazu wäre freilich, wie oben (S. 192) schon angedeutet, nöthig, daß bei den Deliktsarten, deren Aburtheilung von verschiedenen Gattungen von Gerichten geschieht, das erkennende Gericht ermittelt und ausgezählt würde.

Mit Recht ist auf die Verwerthung der Ergebnisse bezüglich der Art und Höhe der erkannten Strafen großes Gewicht gelegt worden. Namentlich die Erläuterungen des Jahrgangs 1890 (S. I 32 ff.) sind in dieser Hinsicht ungemein lehrreich. Vor allen Dingen beachtlich ist die Thatsache, daß die milderen Strafarten (Geldstrafe, Verweis) ihr Anwendungsgebiet erweitern, innerhalb der einzelnen Strafarten aber mehr und mehr die strengeren Strafmaße bevorzugt werden. Die Erläuterungen bemerken zu dieser zahlenmäßig dargelegten Erscheinung: „Es stellt sich hiernach die bemerkenswerthe Thatsache heraus, daß die in neuerer Zeit wiederholt laut gewordene Ueberzeugung von der verhältnißmäßigen Wirkungslosigkeit kurzzeitiger Freiheitsstrafen sich deutlich auch in der Rechtsprechung der Strafgerichte wiederspiegelt.“ Eine sinnreiche Untersuchung über die Anwendung des geringsten Strafmaßes (bis zu 4 Tagen Gefängniß) bei den häufigsten der mit Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen führt zu dem Ergebniß, daß die weitgehende Verschiedenheit der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke im Gebrauche der Strafmittel „nicht so sehr auf örtliche Verschiedenheit der Straffälle derselben Art, als auf die Praxis der Gerichte in Zuerkennung der Strafen zurückzuführen ist“. Hervorzuheben ist, daß die — doch wohl durch die Berliner Gerichte bestimmten — Zahlen für den Kommergerichtsbezirk einen verhältnißmäßig sehr geringen Gebrauch von den weniger als 4 tägigen Gefängnißstrafen ergeben. Sehr interessant sind auch die Berechnungen (S. I 40 f.) über die

durchschnittliche Dauer der für einzelne Delikte verhängten Freiheitsstrafen. Danach ist z. B. bei einfachem Diebstahl im wiederholten Rückfalle durchschnittlich 1 J. 292 T., bei schwerem Diebstahl mit gleicher Qualifikation 3 J. 209 T., bei schwerem Diebstahl 2 J. 84 T. Zuchthaus erkannt worden. Bei schwerem Diebstahl unter Annahme mildernder Umstände bz. durch Jugendliche sind durchschnittlich verhängt 197 Tage, bei einfachem Diebstahl im wiederholten Rückfalle 198 Tage, bei einfachem Diebstahl 26 Tage. Ueberall zeigt natürlich die Zahl eine Annäherung an das Strafminimum. Die Angaben über Höchst- und Mindestbetrag in den einzelnen Jahren leiden an dem oben (S. 196) bereits gerügten Mangel, daß die Jahresreihe nicht dargestellt, nicht einmal die Jahre angegeben sind. Wie anders lebendig sich bei diesen Angaben das Bild gestalten würde, zeigt der interessante Nachweis, wie bei 9 Delikten (darunter Körperverletzung, Gewalt gegen Beamte, Unterschlagung, Diebstahl, Hausfriedensbruch) die Durchschnittsstrafbeträge von 1886—1890 steigen. Die Gerichte scheinen aus der Vermehrung jener Delikte den Anlaß zur energischeren Repression genommen zu haben.

In beiden Abschnitten der Erläuterungen, sowohl dem im Reichs-Justizamt als dem im Statistischen Amt bearbeiteten, finden sich Erörterungen über die jugendlichen und über die vorbestraften Verbrecher. Die Kriminalität der jugendlichen, d. h. der 12—18 Jahre alten Verurtheilten, ist leider eine nicht nur absolut, sondern auch relativ stetig wachsende; es betrug in den Jahren 1882—1891 der Prozentsatz der Verurtheilten imj ugendlichen Alter: 9,3; 9,1; 9,1; 8,9; 8,9; 9,3; 9,4; 10,0; 10,7; 10,8. Am stärksten sind die Jugendlichen betheiligt bei Brandstiftung (1890 bei vorsätzlicher mit 30,5 %, bei fahrlässiger mit 34,2 % der Verurtheilten), und beim Diebstahl und zwar auffälligerweise mehr beim schweren (36,5 %) als beim einfachen Diebstahl (25,8 %). Auch bei den Sittlichkeitsverbrechen ist die Betheiligung der Jugendlichen eine ungemein starke; sie ist im Jahre 1891 auf 24,2 % gestiegen. Eine eingehende Erörterung über diese Ergebnisse findet sich im Jahrg. 1889 S. II 23 ff., auf die hier verwiesen sein mag.

Die gegenwärtige Statistik der Vorbestrafungen ist in letzter Zeit Gegenstand scharfer Kritik gewesen.*) Ohne die Möglichkeit einer Verbesserung verkennen zu wollen, glauben wir doch, daß die eingehende, durch eine kartographische Darstellung unterstützte Erörterung im Jahrgang 1890 S. I 26 ff., II 22 ff. den Werth auch des vorhandenen Materials darthut. Allerdings nöthigt der Umstand, daß erst mit vieler Mühe und ganz allmählich eine zuverlässigere Ausfüllung der Zählkarte bei dieser Rubrik hat erreicht werden können, zur Vorsicht. bei Verwerthung der Zahlen, namentlich was die zeitliche Vergleichung betrifft Sicherlich ist das Anwachsen der vorbestraften Verurtheilten von 82456 (1882) auf 125068 (1890; im Jahre 1891 hat die Zahl nach dem Statist. Jahrb. f. d. D. R. sogar 133065 betragen) nicht lediglich als eine Effektiv-Vermehrung der Rückfälligen zu betrachten. Am höchsten ist die Zahl der Rückfälligen bei dem Raube; auch Kuppelei und schwerer Diebstahl haben hohe Verhältnißzahlen. Auffällig ist die verhältnißmäßig große Anzahl jugendlicher Rückfälliger. Sehr merkwürdig sind die Abweichungen des die geographische Verbreitung des Rückfalls darstellenden Kartenbildes von dem, das die Häufigkeit der Delikte selbst zur Entscheidung bringt. Der Osten hat in jenem, mit Ausnahme der Regierungsbezirke Breslau und

*) Köbner in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 13 S. 615 ff.

Oppeln, günstige oder doch mittlere Zahlen. Die dunkelsten Gebiete finden sich in Süd- und Mitteldeutschland (Sachsen). Die Erläuterungen ergeben aber, wie jene Gesammtzahlen nur das Produkt örtlicher Verschiedenheiten darstellen, die bei den einzelnen Deliktsarten durchaus ungleichartig sind. —

In den Erläuterungen zu den Uebersichten II und IV finden sich zahlreiche Ausführungen über Spezialfragen, die geeignet sind, Interesse zu beanspruchen. So ist Jahrg. 1888 S. II 6 ff. der Versuch eines Vergleichs mit der Kriminal-Statistik anderer Länder unternommen, nicht ohne auf das Unzulängliche aller solcher Vergleichungen nachdrücklichst hinzuweisen. In demselben Jahrgang (S. II 15 f.) findet sich eine Vergleichung der Kriminalität der Städte und des platten Landes. Während die meist als selbstverständlich betrachtete Annahme einer größeren Kriminalität der Städte im allgemeinen ihre Bestätigung findet, sind die Verhältnißzahlen bei der gefährlichen Körperverletzung dem platten Lande ungünstiger. — Im Jahrg. 1889 (S. II 8) wird mit der Legende einer Zunahme der Meineide gründlich aufgeräumt. Die absolute Zahlenreihe der wegen Meineides Verurtheilten lautet von 1882 bis 1891: 1011, 871, 923, 940, 827, 867, 797, 754, 759, 798. — Erörterungen über Religion der Verurtheilten finden sich Jahrg. 1889 S. II 21, 1890 S. II 19, über Beruf der Verurtheilten Jahrg. 1889 S. II 22, 1890 S. II 19 — überall getragen von der die ganze Publikation auszeichnenden Vorsicht. Die eingehende Untersuchung über die Kriminalität der Aerzte (Jahrg. 1890 S. II 20) erscheint bei der geringen absoluten Zahl aller verurtheilten Aerzte (83) von zweifelhaftem Werth.

Immer aufs Neue muß betont werden, daß es ganz gewaltige Schätze sind, die als Material für die Fragen der Sozial- und Rechtspolitik, für die Beurtheilung unseres ganzen Kulturlebens Jahr für Jahr in den großen deutschen justizstatistischen Publikationen aufgehäuft werden, — Schätze, die aber nur zum kleinen Theil gehoben werden. Was sich mit dem Material beginnen läßt, zeigt Dammes, auch in der Kriminalstatistik (1890 S. II 12) mit Recht hervorgehobenen Arbeit über Schleswig-Holstein.*) Auf jene Schätze die Blicke zu lenken war auch der Zweck vorstehender, ihrem Umfange nach an die Oberfläche gebundenen Mittheilungen.

---

13. Zur Lehre vom strafbaren Bankerutt.

Von Landgerichtsrath Robert Cohn zu Oppeln.

I. Gründe für die Bestrafung des Bankerutts.

Die Gründe für die Bestrafung des Bankerutts liegen, wie wohl allgemein anerkannt ist, in zwei mit einander kombinirten Umständen, nämlich in der Beeinträchtigung der Gläubiger und in dem Mißbrauche und der Gefährdung des öffentlichen Kredits, u. z. ist das zweite Moment offenbar wirthschaftlich bedeutungsvoller und für das Eingreifen der Gesetzgebung entscheidend gewesen. Denn eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Gläubiger tritt häufig ein, ohne daß die Gesetzgebung daraus Veranlassung genommen hätte, den Schuldner zu bestrafen. In einer unendlichen Anzahl von Fällen bleiben Zwangsvollstreckungen fruchtlos, das Strafgesetz tritt

*) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 12 S. 657.

aber nicht in eine Prüfung darüber ein, durch welche Handlungen des Schuldners dieser Erfolg herbeigeführt worden ist. Ich erinnere insbesondere an das AnfG. v. 21. Juli 1879, durch welches Handlungen unwirksam gemacht werden sollen, die in der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen sind, ohne daß es in der Mehrzahl der Fälle zu einer Bestrafung kommt. Tritt nun im Falle des Konkurses oder der Zahlungseinstellung Bestrafung ein, so müssen die Gründe dafür in den Eigenthümlichkeiten dieser Ereignisse liegen.

Unser Wirthschaftsleben ist so sehr auf Kredit basirt und die einzelnen Theile desselben sind so eng mit einander verknüpft, daß ein einzelner Konkurs, wie ein in das Wasser geworfener Stein immer größere Kreise um sich zieht, die Veranlassung zu neuen Konkursen und zu weit wirkenden Störungen des Kredits werden kann. Insofern hiernach der Konkurs Einzelner geeignet ist, das Allgemeinwohl in erheblicher Weise zu stören, hat der Staat gegründete Veranlassung, alles zu thun, um den Eintritt desselben zu verhüten. Demgemäß führen die Motive zum StGB. aus, „daß Zweck der Strafbestimmungen die Sicherung des Kredits sei, welche geboten erscheine, wo ein solcher beansprucht oder gewährt werden muß, ohne daß eine genauere Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wie der Vermögensverhältnisse erfolgen könne. Ein solcher Kredit sei für den Handel nothwendig; wer denselben mißbrauche, verletze nicht nur das Vermögen eines bestimmten Gläubigers, sondern die Sicherheit des Handels, soweit derselbe auf der Nothwendigkeit des Kredits beruhe." Nun sind zwar die nur auf Kaufleute sich beziehenden Bestimmungen des D. StGB. durch die KO. auch auf Nichtkaufleute ausgedehnt worden. Bei der Betrachtung der Wirkungen des Konkurses und der Gründe für dessen Strafbarkeit hat man aber trotzdem in erster Reihe den kaufmännischen Konkurs ins Auge zu fassen, weil er noch jetzt am häufigsten vorkommt und am einschneidendsten wirkt. Thut man das, so bietet sich eine zweite Erwägung dar.

Jeder Gewerbetreibende weiß, daß auch der tüchtigste und sparsamste Kaufmann bei einer Kombination ungünstiger Verhältnisse in Konkurs gerathen kann. Er weiß, daß das Verfahren weitläufig und kostspielig ist, daß die schleunige Verwerthung des Waarenlagers Verlust bringt und seine an demselben Orte Handel treibenden Kunden schädigt. Er wird deshalb geneigt sein, selbst unter Uebernahme eines größeren Verlustes alles zu thun, um den Ausbruch eines Konkurses zu verhüten oder den ausgebrochenen Konkurs durch eine schleunige gerichtliche oder außergerichtliche Regulirung zu beenden. Daraus entspringt nun wieder für einen unredlichen Schuldner die Versuchung, den guten Willen der Gläubiger auszubeuten, sich des Konkurses als eines Mittels der eigenen Bereicherung zu bedienen, sei es, daß er den ohne seinen Willen eingetretenen Konkurs als gute Gelegenheit benutzt, sei es, daß er ihn herbeiführt, um sich eine Gelegenheit zur Bereicherung zu schaffen. Dieser unredlichen Ausnutzung des Konkurses noch viel schärfer entgegenzutreten als dem Eintritt desselben, wird naturgemäß die zweite Aufgabe der Gesetzgebung sein.

Von diesen beiden Gesichtspunkten dürfte auch die KO. ausgegangen sein. Sie bestraft in § 209 die gewinnsüchtige, die Gläubiger benachtheiligende Ausnutzung des Konkurses und sucht durch die Strafdrohungen des § 210 den Eintritt von Konkursen zu verhüten, indem sie gewisse Handlungen verpönt, die

erfahrungsgemäß geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu verringern und somit Konkurse herbeizuführen.

Diese allgemeinen wirthschaftlichen und kriminalpolitischen Erwägungen sind so sehr durch die Natur der Sache gegeben, daß sie wohl bei allen Gestaltungen der strafrechtlichen Lehre vom Bankerutt im Auge behalten worden sind. Für die juristische Ausbildung sind sie eben wegen ihrer Allgemeinheit nicht von entscheidender Bedeutung, und für die Frage, wie die Bestimmungen der KO. aufzufassen sind, werden wir daher in speziellere Betrachtungen unter Berücksichtigung der Fassung des Gesetzes einzutreten haben.

II. Der einfache Bankerutt.

Der Gesetzgeber, der den Eintritt von Konkursen durch Androhung von Strafen verhüten will, kann hierzu verschiedene Wege einschlagen.

1. Er kann Jeden, der in Konkurs gerathen ist, bestrafen, sei es mit einer kriminellen Strafe, sei es durch Entziehung oder Schmälerung gewisser öffentlicher Rechte. Diesen Weg hat das älteste Recht gewählt, vgl. Köstlin in Goltd. Arch. 5 S. 722 ff., und auch unser gegenwärtiges Recht entzieht noch dem Kridar einzelne öffentliche Berechtigungen, z. B. die Fähigkeit, Vormund zu werden. Und eine starke Tagesströmung scheint, wie aus einem jüngst im Reichstage eingebrachten Antrage zu schließen ist, auf diesem Wege weiter gehen zu wollen. Der kriminellen Bestrafung im Allgemeinen steht aber entgegen, daß der Konkurs sehr oft ohne vertretbares Versehen des Schuldners eintritt, eine Bestrafung ohne zurechenbare Schuld aber den Grundsätzen des Strafrechts widerspricht.

2. Er kann den Konkurs bestrafen, sofern er durch Schuld des Kridars entstanden ist. Eine derartige Anordnung wäre zweifellos theoretisch am richtigsten, würde aber in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten verursachen, weil zur Entscheidung der Schuldfrage die Aufrollung des vielleicht langjährigen Geschäftsverkehrs nothwendig wäre und es auch dann wohl nicht immer gelingen würde, das Versehen des Schuldners klarzulegen und festzustellen. Daß trotz dieser Schwierigkeit auf diesem Wege vorgegangen werden kann, beweist das Beispiel des österr. und der Entw. des russ. StGB., die diese Konstruktion gewählt haben.

3. Der Gesetzgeber kann zur Vermeidung der vorgedachten Schwierigkeiten erwägen, welches Verhalten eines Schuldners in der Regel geeignet ist, die vorhandene Zahlungsfähigkeit zu untergraben, und die Vornahme dieser Handlungen verbieten und bestrafen. Dies könnte allgemein geschehen, ohne Rücksicht darauf, ob der so Handelnde später in Konkurs geräth oder nicht. Es könnten z. B. Differenzgeschäfte oder Spiel allgemein verboten und bestraft werden. Will man diesen schroffen Eingriff in das Rechtsleben vermeiden, so kann man zwar von einem Verbote im Allgemeinen absehen, aber die Vornahme bestimmter Handlungen bestrafen, wenn der Handelnde durch seine Zahlungseinstellung den öff. Kredit und die Rechte der Gläubiger gefährdet hat. Diesen Weg hat auch die KO. gewählt, indem sie in § 210 bestimmt:

> Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts bestraft, wenn sie:
> 1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind.
> 2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich

oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögens gewähren, oder
3. es gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Daß ein übermäßiger Verbrauch von Geld in Aufwand, Spiel oder Differenzgeschäften geeignet ist, die Zahlungsfähigkeit zu erschüttern und den Eintritt der Zahlungseinstellung zu bewirken, ist klar. Nicht so in die Augen springend ist die Bedeutung der unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Handlungen. Denn eine direkte Verminderung des Vermögens wird durch sie nicht herbeigeführt. Aber abgesehen davon, daß sie für die etwaige Liquidation im Konkurse von Erheblichkeit sind, so können doch wenigstens einzelne derselben von großer Wichtigkeit für die ganze Geschäfts- und Wirthschaftsführung des Kaufmanns sein, der bei nur einigermaßen verwickelter Geschäftslage sachgemäße Dispositionen nur wird treffen können, wenn er eine Uebersicht über seine Vermögenslage, über die Zahlungen, die er zu leisten und zu erwarten hat, sich jederzeit verschaffen kann.

Bei der Beurtheilung und Auffassung des Gesetzes treten nun folgende drei Fragen von prinzipieller Bedeutung in den Vordergrund:

A. Ist der Bankerutt Gefährdungs- oder Verletzungsdelikt?

Wir haben gesehen, daß das Gesetz eine Reihe von Handlungen und Unterlassungen mit Strafe bedroht, nicht weil dieselben einen bestimmten schädlichen Erfolg im Rechtsleben hervorgerufen haben, sondern weil sie ihn hervorrufen können, nicht weil sie ein Rechtsgut verletzen, sondern weil sie es gefährden. Der Gedanke liegt darum nahe, das Delikt für ein Gefährdungsdelikt zu halten. In diesem Sinne spricht sich schon der Berichterstatter des ehemaligen Oberappellationsgerichts in Berlin aus:

„Der Charakter des Bankerutts ist die schuldhafte Gefährdung des öffentlichen Kredits und damit in Verbindung die wirklich eingetretene oder doch drohende Beschädigung der Gläubiger. Der Zweck der Aussonderung dieses Verbrechens als eines besonderen Reats besteht darin, gewisse vom Falliten vor oder nach seiner Zahlungseinstellung begangenen Handlungen, obgleich sie nicht überall die Merkmale des Betruges, der Fälschung oder der Beschädigung bestimmter Personen an sich tragen, ihrer Gemeingefährlichkeit wegen unter Strafe zu stellen. (cfr. Goltd. Arch. 18 S. 293 ff.)

In neuerer Zeit ist dieser Charakter des Delikts besonders scharf hervorgehoben von Rohland: Gefahr im Strafrecht S. 33 ff., der den Bankerutt als vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung des Vermögens der Gläubiger charakterisirt und die gefährdende Handlung in der Bankerutthandlung findet, und von Petersen und Kleinfeller Komm. der KO. 3. Aufl. S. 593, die als das Gefährdungsobjekt das Recht der Gläubiger auf Befriedigung bezeichnen und ausführen, daß die Gefahr herbeigeführt werde durch die Bankerutthandlung und näher gerückt würde durch die Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung. Denselben Standpunkt vertrat früher Hälschner (Arch. 18 S. 665, 671). Auch das Reichsgericht verwerthet diesen Gesichtspunkt in mehreren Entscheidungen, indem es theils hervorhebt, daß durch die Bankerutthandlungen die eigene Zahlungsfähigkeit des Schuldners gefährdet werde (Entsch. 14 S. 222), theils von einer Gefährdung des Vermögens der Gläubiger spricht (Entsch. 13 S. 42, 43). Auch v. Völderndorff KO. S. 9 ff. ist wohl hierher zu rechnen, da er das Wesen des Delikts in der leichtfertigen Bedrohung der Interessen der Gläubiger durch den Schuldner findet. Im Resultate stimmt auch Meves (Arch. 36 S. 380)

überein, „Bankerutt ist die nicht beabsichtigte und nicht gewollte Gefährdung der Rechte der Gläubiger", wenngleich er S. 379 gegen Rohland mit Recht hervorhebt, daß das Gesetz zum Thatbestande die Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung, mithin den Eintritt der die Rechtsverletzung darstellenden Beschädigung des Vermögens der Gläubiger fordere. Die innere Berechtigung dieser Auffassungen wird wohl nicht bestritten werden können. Auch wir sind davon ausgegangen, daß das Gesetz die Bankerutthandlungen wegen ihres möglicherweise schädlichen Einflusses, also ihrer Gefährlichkeit wegen verpönt. Gefährdet erscheinen, je nachdem man die unmittelbare oder mittelbare Folge in Betracht zieht, die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, das Vermögen der Gläubiger und der öff. Kredit. Anzuerkennen ist ferner, daß man auch die Zahlungseinstellung (KE.) als Gefährdungshandlung auffassen kann, wenn man die Forderungsrechte der Gläubiger als das zu schützende Rechtsgut ansieht und erwägt, daß, wie allgemein anerkannt, das Delikt auch dann vollendet ist, wenn die Gläubiger schließlich voll befriedigt werden. Aber bei dieser Auffassung wird die Bedeutung der Zahlungseinstellung (KE.) für den Aufbau des Gesetzes unterschätzt. Das Gesetz will den Eintritt dieser Ereignisse verhüten, nicht weil sie die Rechte der Gläubiger und den öff. Kredit gefährden, sondern weil sie beides verletzen. Das Recht der Gläubiger besteht nicht nur in dem Rechte auf Leistung, sondern auf rechtzeitige Leistung, auf Leistung zur Zeit der Fälligkeit. Die nicht rechtzeitige Leistung enthält daher an sich eine Verletzung des Gläubigerrechts und zwar eine solche von einschneidendster Bedeutung, da es in unserem Wirthschaftssystem von größter Erheblichkeit ist oder doch sein kann, nicht nur, daß eine Forderung überhaupt, sondern daß sie rechtzeitig gezahlt wird. Die Wirkung der Zahlungseinstellung auf den öff. Kredit tritt unmittelbar mit derselben ein und kann durch eine vollständige spätere Deckung der Forderungen zwar noch abgeschwächt, aber nicht aufgehoben werden. Es bedarf daher nicht erst, wie Hälschner Strafrecht Bd. 2 S. 409 N. 3 und v. Liszt Strafrecht S. 441. 2a meinen, der Präsumtion einer in der Zahlungseinstellung (KE.) liegenden Verletzung. Ist aber von dem Gesetze die Strafbarkeit einer Handlung vom Eintritte einer bestimmten Verletzung abhängig gemacht, dann kann man das Delikt nicht mehr als Gefährdungsdelikt auffassen, da das charakteristische Merkmal desselben eben darin besteht, daß es zu seiner Vollendung nur des Eintritts einer Gefahr, nicht der wirklichen Schädigung eines Rechtsgutes bedarf (v. Rohland S. 7, 8). Wir sehen daher in dem Bankerutt ein Verletzungsdelikt. Verletzt sind die Forderungsrechte der Gläubiger, die Interessen der Gläubiger (Petersen, 2. Aufl. S. 582, v. Liszt a. O. II 1, Hälschner a. O. S. 409 und das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen). Aber damit ist u. E. das Wesen der Sache nicht scharf genug bestimmt. Das Gesetz erfordert und begnügt sich mit einer bestimmten Form der Verletzung, mit der nicht rechtzeitigen Befriedigung der Forderungen der Gläubiger (vgl. Neumeyer, Darst. des strafbaren Bankerutts S. 122 ff.). Der öff. Kredit bildet nur das mittelbare Objekt der Verletzung, sein Schutz ist treibendes Motiv für den Erlaß der Strafbestimmung gewesen, aber für die juristische Formulirung derselben bedeutungslos geblieben. Das Wesen des einfachen Bankerutts ist hiernach in der Verletzung des Rechtes der Gläubiger auf rechtzeitige Befriedigung zu finden.

B. Das Verhältniß der Bankerutthandlungen zur Zahlungseinstellung (KE.)

Der Wortlaut des § 210 KO., der, abgesehen von seiner Ausdehnung auf Nichtkaufleute, dem § 283 des D. StGB. und dem § 261 des Pr. StGB. entspricht, stellt die beiden die Strafbarkeit bedingenden Thatsachen der Zahlungseinstellung (KE.) und der Vornahme bz. Unterlassung bestimmter Handlungen neben einander, ohne einen bestimmten Zusammenhang zwischen beiden zum Ausdruck zu bringen. Der bereits hervorgehobene Gedankengang des Gesetzes, daß die sog. Bankerutthandlungen erfahrungsgemäß geeignet sind, den Bankerutt herbeizuführen, und daß sie deshalb strafrechtlich zu verbieten sind, ist aber einleuchtend. Ihn juristisch verwerthend, hat die preuß. Praxis und mit ihr die Theorie (Köstlin, in Goltd. Arch. 5 S. 722 ff., Hälschner das. 18 S. 665, 671) den Satz aufgestellt, daß das Gesetz, wenn eine Bankerutthandlung vorgenommen und Zahlungseinstellung (KE.) eingetreten sei, die Präsumtion aufstelle, die letztere sei durch die erstere verursacht worden. Streit herrschte nur insofern, als die Einen in den Bankerutthandlungen selbständige Strafthaten, die Anderen in ihnen nur die durch das Gesetz bestimmten Formen sahen, durch die das in der Zahlungseinstellung (KE.) bestehende Delikt des Bankerutts begangen werde. Vgl. Entsch. d. ObTr. 47 S. 436 und Goltd. Arch. 18 S. 293ff. Diese Theorie, die neuerlich wieder von Neumeyer (a. O.) aufgenommen und eingehend vertheidigt worden, hat den Vorzug einer logischen, der Idee des Gesetzgebers folgenden Gliederung des Gesetzes. Sie scheitert aber an dem widersprechenden Wortlaute des Gesetzes und daran, daß sie sich mit einem Fundamentalprinzipe des Strafrechts, wonach nur eine wirkliche, nicht eine präsumtive Schuld gestraft werden soll, in Widerspruch setzt. Ihr ist, soweit ich sehen kann, zuerst Seeger (Arch. 20 S. 137) entgegen getreten und hat betont, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Zahlungseinstellung und Bankerutthandlung nicht vorhanden zu sein brauche und daß das Gesetz diesen Zusammenhang auch nicht präsumire. Auch das pr. ObTr. hat später (Opp. Rsp. 11 S. 455, 19 S. 139, 140) die Präsumtionstheorie fallen lassen und ausgeführt, daß ein nachweisbarer, ursächlicher Zusammenhang zwischen Bankerutthandlung und Zahlungseinstellung (KE.) nicht erforderlich sei. Dieser Auffassung hat sich auch das Reichsgericht in konstanter Praxis (z. B. Entsch. 6 S. 97) und fast mit Einstimmigkeit die Theorie (vgl. Petersen-Kleinfeller, 2. Aufl. S. 584 u. Note 3) angeschlossen. Dem ist nach der Fassung des Gesetzes unbedingt beizutreten. Aber das ist nur eine Negative. Der Versuch, positiv die Frage zu beantworten, in welchem Verhältnisse und Zusammenhange beide Thatsachen stehen, führt uns zugleich zur Erörterung der Frage:

C. Wie sind die gesetzlichen Bestimmungen rechtlich aufzufassen?

Geht man davon aus, daß zwischen Bankerutthandlung und Zahlungseinstellung (KE.) ein ursächlicher Zusammenhang nicht zu bestehen braucht, daß letztere nicht die Folge der ersteren sein müssen, so können beide Thatsachen noch in der Weise mit einander verbunden gedacht werden, daß sie als Theile einer auf die Erzielung eines gewissen Erfolges gerichteten Handlung erscheinen. Wenn man z. B. das Wesen des Bankerutts in der Beeinträchtigung der Gläubiger findet, so würde die Bankerutthandlung die erste diesen Erfolg einleitende, die Zahlungseinstellung diesen Erfolg herbeiführende Handlung sein. Oder beide Handlungen können, selbständig neben einander herlaufend und ihre Wir-

kung gegenseitig verstärkend, einen bestimmten vom Handelnden beabsichtigten oder nicht beabsichtigten Erfolg herbeiführen, so daß z. B. die Bankerutthandlung den Eintritt der Gefahr für das Vermögen der Gläubiger bewirkt, die Zahlungseinstellung die Gefahr vergrößert. So Petersen-Kleinfeller 2. Aufl. S. 583. Immer aber muß dabei die Zahlungseinstellung (KE.) als Handlung des Schuldners, d. h. eine von ihm gewollte Veränderung der Außenwelt aufgefaßt werden (v. Liszt Strafrecht S. 116). Diese Auffassung aber thut den Thatsachen Gewalt an. Die Konkurseröffnung ist nicht eine Handlung des Schuldners, sondern des Gerichts. Die Zahlungseinstellung, d. h. die durch Worte oder Handlungen abgegebene Erklärung, nicht zahlen zu können, stellt sich zwar äußerlich als Handlung des Schuldners dar. Aber es wird wohl kaum bestritten werden können, daß beim einfachen Bankerutt die Zahlungseinstellung der Regel nach — und nur das Regelmäßige der Erscheinungen kann zur Grundlage der allgemeinen rechtlichen Auffassung gemacht werden — nicht vom Schuldner gewollt ist, sondern wider seinen Willen über ihn hereinbricht. Sie ist in Wahrheit nicht eine Handlung des Schuldners, sondern der in bestimmter Form in die äußere Erscheinung tretende Zustand der Zahlungsunfähigkeit. Demgemäß wird auch die Zahlungseinstellung gewöhnlich als Ereigniß bezeichnet. So führt z. B. v. Rohland a. O. S. 35 aus:

„Der einfache Bankerutt bleibt daher auch dann strafbar, wenn die Zahlungseinstellung . . . . von dem Thun des Gemeinschuldners unabhängig aus anderen Ursachen hervorging, z. B. durch das Falliren eines befreundeten Geschäftshauses bewirkt wurde. Die Handlung büßt also ihre Natur als eine strafbare nicht dadurch ein, daß der Eintritt des nachfolgenden Ereignisses sich in dem einen oder anderen Sinne als zufällig darstellt."

Ist aber die Zahlungseinstellung (KE.) nicht Handlung des Schuldners, sondern ein von seinem Willen unabhängiges Ereigniß, und ist andererseits vom Eintritte dieses Ereignisses die Strafbarkeit des Schuldners abhängig, so kann dieses Ereigniß nur als eine außerhalb der Strafthat liegende Bedingung der Strafbarkeit aufgefaßt werden. Und zwar ist bedingt der Wille des Gesetzgebers, der nur dann Veranlassung nimmt, die im § 210 Nr. 1—3 KO. aufgeführten, für einen Schuldner ungehörigen und tadelnswerthen Handlungen zu bestrafen, wenn das eine Rechtsverletzung der Gläubiger in sich schließende, erfahrungsgemäß durch die verpönten Handlungen mit herbeigeführte Ereigniß der Zahlungseinstellung (KE.) eingetreten ist. Die strafbare Handlung ist hiernach in der Vornahme der einzelnen Bankerutthandlungen zu finden. So v. Liszt Lehrb. S. 442, Merkel in v. Holtzendorff, Strafr. 3 S. 819. Nahe verwandt ist auch die in dem PlBeschl. des ObTr. v. 12. Mai 1862 niedergelegte Auffassung:

„Die Zahlungseinstellung, die sowohl für die Fälle des § 259 wie die des § 261 StGB. Voraussetzung ist, ist an sich nicht strafbar. Nur die Handlungen unter § 259 Nr. 1—4 und § 261 Nr. 1—4 sind strafbar, und diese sind im Verhältniß zu einander, sofern bei ihnen das Verhalten des Gemeinschuldners einerseits Fahrlässigkeit, andererseits Betrug kennzeichnet, selbstständige Handlungen." (Entsch. 47 S. 435.)

Für diese Annahme scheint mir auch die Fassung des Gesetzes zu sprechen. Das StGB. hat überall da, wo es den Personenkreis, der bei Begehung einer bestimmten Handlung bestraft werden soll, das Subjekt des Delikts, nicht generell mit der Formel „Wer" bezeichnen kann, sondern dazu eines beschreibenden Re-

lativsatzes bedarf, die strafbare Handlung mit „Wenn" eingeleitet. Man vergleiche beispielsweise:

§ 316 Abs. 2: Gleiche Strafe trifft die zur Leitung u. s. w. angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§ 352: Ein Beamter, welcher Gebühren . . . zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt u. s. w. bestraft.

Ebenso § 353 Abs. 1, § 266 Nr. 1 und 3. Da nun das Gesetz auch im Falle des § 210 KO., der aus dem D. StGB. übernommen ist, eben dieser Form sich bedient, muß angenommen werden, daß es auch hier die strafbare Handlung in dem mit „wenn" beginnenden Satze hat zum Ausdrucke bringen wollen.

In ähnlicher Weise konstruirt das StGB. das Vergehen des § 210 StGB. Auch hier liegt eine an sich nicht strafbare, aber nach der Rechtsanschauung des Gesetzgebers rechtswidrige und unsittliche Handlung vor, die er aber nur strafen will, wenn ein bestimmtes Ereigniß eintritt, gleichgültig, ob dieses Ereigniß durch die bedrohte Handlung verursacht ist. Olshausen, Komm. Nr. 5 zu § 210. Eine fernere Analogie bieten die Fälle des § 172, 238 StGB. Wenn Meves a. a. O. S. 383 gegen die Heranziehung dieser Fälle hervorhebt, daß bei ihnen die Handlung an sich strafbar und nur die Verfolgung bedingt ist, so ist ja das Bestehen dieses Unterschiedes allerdings unbestreitbar. Aber die Aehnlichkeit besteht eben darin, daß wie dort die Verfolgung hier die Strafbarkeit vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig gemacht ist. Die herrschende Ansicht sieht allerdings in der Zahlungseinstellung ein „Thatbestandsmerkmal", Petersen II. Aufl. S. 583 u. die Note 1 Citirten, ein „Element der Handlung", Berner S. 594, Anm. 2, „die strafbare Handlung", Rsp. des Reichsg. V. S. 53, wo es heißt:

„Wie das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen und konstant angenommen hat, ist es die Thatsache der Zahlungseinstellung, welche das Gesetz dann mit Strafe bedroht, wenn gewisse in der KO. § 209 Nr. 1 4, § 210 Nr. 1—3 limitativ bezeichnete Handlungen, welche an sich straflos sind, welche aber in Verbindung mit der Zahlungseinstellung und im Zusammenhange mit derselben vorgenommen (?) wegen der durch dieselben sich dokumentirenden betrüglichen oder leichtfertigen Gefährdung des Kredits und der Interessen der Gläubiger die Zahlungseinstellung zu dem strafbaren Bankerutt machen."

Ebenda 4 S. 48 wird ausgeführt:

„Der § 210 Nr. 3 bedroht ebensowenig wie der ähnliche, vordem geltend gewesene § 283 Nr. 3 StGB. das Unterlassen der Bilanzziehung mit Strafe, sondern erklärt den Bankerutt in dem Falle für strafbar, daß derjenige, welcher sich in das Unvermögen setzt, seine Schulden zu bezahlen, gegen die Bestimmungen des HGB es unterlassen hat, die Bilanz in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen. Daraus ergiebt sich, daß dieses Vergehen erst begangen werden kann, wenn der Bankerutt durch die Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung in die äußere Erscheinung tritt."

Im Urtheile Entsch. 16 S. 188 nennt das Reichsg. die Zahlungseinstellung ein Merkmal der Strafbarkeit, während es Entsch. 7 S. 392 sagt:

„Das im § 210³ bedrohte Vergehen setzt 2 Thatbestandsmerkmale voraus, nämlich die Unterlassung der im HGB. vorgeschriebenen Bilanzziehung von Seiten eines zur Führung von Handelsbüchern verpflichteten Kaufmannes und die Zahlungseinstellung desselben bez. die Eröffnung des Konkursverfahrens."

Anlangend die letztgedachte Entscheidung, ist unzweifelhaft, daß Bankeruttshandlung und Zahlungseinstellung (ZE.) immer vorliegen müssen, wenn die Be-

strafung erfolgen soll. Aber auch im § 172 StGB. muß die Scheidung erfolgt sein, um die Bestrafung des Ehebruchs zu ermöglichen und die Scheidung ist unbedingt nicht Thatbestandsmerkmal. Damit eine That „Thatbestandsmerkmal" werde, ist erforderlich, daß sie zum Begriffe der Strafthat gehöre. So sagt Berner, Strafrecht S. 67:

„Thatbestand heißt der Inbegriff der Merkmale des Verbrechens. Faßt man die Merkmale eines Verbrechens zusammen, so spricht man vom Begriff; legt man sie auseinander, weiset man also die Merkmale einzeln auf, aus welchen eine verbrecherische That besteht, so spricht man vom Thatbestande."

Zum Thatbestande gehören hiernach außer der den strafbaren Erfolg herbeiführenden Handlung noch diejenigen Thatumstände, die bei Vornahme der Handlung vorhanden und vom Thäter gekannt sein müssen, um die Handlung zu einer strafbaren zu machen. Als ein Thatumstand im Sinne des § 59 StGB. kann nun aber die Zahlungseinstellung (KE.) jedenfalls nicht aufgefaßt werden, da sie in der Regel der Bankerutthandlung nachfolgt. Sie muß also, wenn man sie als Thatbestandsmerkmal bezeichnet, Theil der Handlung selbst sein. Demnach ist die Bezeichnung als Thatbestandsmerkmal materiell identisch mit der Bezeichnung als „Element der Handlung," als „Handlung". Wie wir bereits betont, kann aber die Zahlungseinstellung (KE.) nicht als „Handlung" des Schuldners aufgefaßt werden. In diesem Sinne sprechen sich auch die Vereinigten Kriminalsenate des ObTr. aus:

„Die Zahlungseinstellung nämlich, zu der das Verhalten solcher Personen, für welche der Bankerutt ein delictum proprium bildet, sowohl in den Fällen des § 259 als in denen des § 261 StGB. in Beziehung steht und gemeinsame Voraussetzung ist, ist für sich betrachtet, keine in das Gebiet des Strafrechts fallende Handlung (§ 1 und 2 des StGB.). Sie bildet nicht schon den Thatbestand einer strafbaren Handlung, auch nicht einer solchen in ihrer einfachsten Gestalt, so daß sich in Bezug auf selbige die im Gesetze aufgeführten Handlungen jener in den Zustand der Zahlungseinstellung verfallenden oder verfallenen Personen, welche das Gesetz allein als strafbare Handlung nämlich als betrüglichen und resp. einfachen Bankerutt bezeichnet, nicht als bloße Qualifikationen und nicht als begleitende Umstände im Sinne der Art. 30 und 86 des Ges. vom 3. Mai 1852 ansehen lassen. Es sind vielmehr diese bestimmten Handlungen, wie schon angegeben, auch im Verhältniß zu einander, sofern bei ihnen das Verhalten des Gemeinschuldners einerseits Fahrlässigkeit und andererseits Betrug kennzeichnet, von einander verschiedene selbständige Handlungen (Entsch. 47 S. 435).

Der Gedankengang der Kriminalsenate ist offenbar der: Die Zahlungseinstellung (KE.) ist nicht eine Handlung des Schuldners sondern ein Zustand, folglich keine strafbare Handlung; strafbar sind vielmehr die einzelnen Bankerutthandlungen. Das stimmt vollständig mit der hier vertretenen Auffassung, die sich dahin zusammenfassen läßt:

Der einfache Bankerutt besteht in der Vornahme bz. Unterlassung der unter Nr. 1—3 § 210 KO. aufgeführten Handlungen durch einen Schuldner, wenn derselbe später seine Zahlungen einstellt oder wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wird.

Aus dieser von der Auffassung des Reichsgerichts im Prinzipe abweichenden Konstruktion ergeben sich auch eine Reihe von Verschiedenheiten in der Beantwortung der Einzelfragen.

1. Da das Delikt in der Ausführung der im § 210 Nr. 1—3 aufgeführten Bankerutthandlungen besteht, ist es mit dieser Handlung vollendet und die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Handlung vollendet ist. Tritt

das die Strafbarkeit der Handlung bedingende Ereigniß erst nach Ablauf der Verjährungsfrist ein, so kann eine Strafe nicht mehr verhängt werden. Das Reichsgericht (Rsp. 4 S. 48, Entsch. 7 S. 392) bestraft, da es die Vollendung des Bankerutts in der Zahlungseinstellung (KE.) sieht, den Schuldner auch dann, wenn zwischen der Bankerutthandlung und der Zahlungseinstellung ein längerer als fünfjähriger Zeitraum liegt.

Mit Recht hebt Meves a. O. S. 394 hervor, daß dieses Resultat der Gerechtigkeit nicht entspreche. Selbst wenn man mit der letztgedachten Entscheidung für das Vergehen des § 210 KO. zwei Thatbestandsmerkmale annimmt, so kann man doch nicht leugnen, daß die Bankerutthandlung es ist, welche der Zahlungseinstellung (KE.) ihren strafrechtlichen Charakter aufdrückt, daß durch sie, wie es Entsch. 6 S. 97 heißt, der Verdacht der böslichen oder fahrl. Mißachtung der Interessen der Gläubiger begründet werde. Der dem Institute der Verjährung zu Grunde liegende Gedanke ist nun der, daß mit Rücksicht auf den versöhnenden Einfluß der Zeit die Verhängung einer Strafe unterbleiben soll, wenn seit Begehung der That ein gewisser Zeitraum verflossen ist. Hier aber soll eine an sich straflose, nur einen Verdacht begründende Handlung von dieser Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen sein, wenn nach einem an sich ganz unbestimmten Zeitraume ein anderes, mit ihr in ursächlichem Zusammenhange nicht stehendes, möglicherweise ganz zufälliges Ereigniß eintritt!

2. Die einzelnen Bankerutthandlungen des § 210 laufen selbständig neben einander her, es findet zwischen ihnen Realkonkurrenz statt. Ein sparsamer Kaufmann kann Spielgeschäfte gemacht haben, und umgekehrt kann Jemand, der nie gespielt hat, übermäßigen Aufwand treiben. Wer beides thut, verstößt in zwiefacher Richtung gegen die Gebote kaufmännischer Vorsicht und Treue, er begeht zwei für eine in Schuldverhältnissen stehende Person durch das Gesetz als ungehörig bezeichnete Handlungen, die von einander unabhängig sind und zwischen denen auch dadurch eine innere Zusammengehörigkeit nicht begründet wird, daß sie beide nur beim Eintritt desselben Ereignisses strafbar werden. Nur zwischen Nr. 2 und 3 dürfte insofern eine Realkonkurrenz ausgeschlossen sein, als derjenige, der ordnungsmäßige Bücher nicht geführt hat, kaum in der Lage sein wird, eine Bilanz zu ziehen, das Unterlassen der Bilanzziehung daher in diesem Falle nicht als selbständige Handlung aufgefaßt werden kann. Das Reichsgericht hat dem entgegen im Anschlusse an die jüngeren Entscheidungen des ObTr. (Opp. Rsp. 15 S. 613, 16 S. 771) und das Eingangs erwähnte Urtheil des ObAppG. angenommen, daß die verschiedenen Bankerutthandlungen durch die allen gemeinsame Zahlungseinstellung (KE.) zu einer Strafthat zusammengefaßt werden, was durchaus folgerichtig ist, wenn man in der Zahlungseinstellung ein Thatbestandsmerkmal sieht. Vgl. Entsch. d. RG. 11 S. 257.

3. Die Frage nach dem Orte der Handlung ist von großer Bedeutung, wenn ein Inländer eine Bankerutthandlung im Auslande vornimmt und dann im Inlande in Konkurs geräth. Denn sofern nicht die Voraussetzungen des § 4 StGB. vorliegen, kann er nur bestraft werden, wenn die Handlung im Inlande begangen ist. Das Reichsgericht hat in Konsequenz seiner Auffassung einen Inländer, der in Monaco übermäßige Summen verspielt und dann im Inlande seine Zahlungen eingestellt hatte, bestraft, weil die strafbare Handlung, die Zahlungseinstellung, im Inlande vorgenommen sei (Entsch. 16 S. 188). v. Liszt

§ 135 Nr. 5 lehrt dagegen, daß der Bankbruch dann und dort begangen sei, wo und wann die einzelnen Handlungen begangen sind; er würde deshalb anscheinend in dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle zu einer Freisprechung gelangen. Das wäre ein in hohem Grade bedauerliches Resultat. Ich meine aber, daß man auch von unserm Standpunkte aus zu einer Verurtheilung gelangen muß. Das Reichsgericht führt in Entsch. 19 S. 149 aus:

„Der Begriff der strafbaren Handlung, wie er auch dem § 3 StGB. zu Grunde liegt, erschöpft sich aber nicht unter allen Umständen in einer Willensbethätigung des Thäters, in seinem Handeln im engeren Sinne; gehört deshalb zum Thatbestande der Eintritt eines gewissen Erfolges als Wirkung der Willensbethätigung oder der Hinzutritt eines sonstigen äußeren Umstandes dergestalt, daß ohne dessen Ein- oder Hinzutritt ein strafbares Thun überhaupt also nicht einmal strafbarer Versuch vorliegt, so kann auch von dem Vorliegen einer strafbaren Handlung erst mit dem Eintritte dieses äußeren Erfolges oder Umstandes die Rede sein.

In diesem Falle muß aber bei Verschiedenheit des Ortes des Handelns und des Ortes, an welchem der Erfolg eintritt, dasselbe gelten wie bei der Verschiedenheit des Ortes der successiv sich vollziehenden Willensbethätigung: Die strafbare Handlung ist dann nicht nur an dem Orte begangen, wo dieses Handeln zum Delikt wurde und damit den vom Thäter gewollten Abschluß fand."

Es dürfte nun nichts entgegenstehen, ganz ebenso wie in der ersten Hälfte der Gründe auch in der zweiten Hälfte dem Erfolge der Handlung den die Strafbarkeit derselben bedingenden äußeren Umstand gleichzustellen. Ein solcher äußerer Umstand ist aber die Zahlungseinstellung gegenüber der Bankerutthandlung. Danach würde auch der Ort der Zahlungseinstellung als Ort der Handlung zu betrachten sein.

Eine Erwägung anderer Art würde gleichfalls zur Verurtheilung in dem vom Reichsg. behandelten Falle führen. Der übermäßige Spielverlust kann nur strafbar werden, wenn die Handlung von einem Schuldner vorgenommen worden ist. Theil der Strafthaten ist also das Eingehen von Schuldverbindlichkeiten, und dieser zum Thatbestande gehörende Theil der Handlung war im Inlande vorgenommen worden. Nimmt man also mit dem Reichsg. an, daß die Handlung überall da begangen ist, wo ein zum Thatbestande gehörender Theil derselben zur Ausführung gelangt ist (Rsp. 9 S. 93), so würde die Handlung als im Inlande begangen aufzufassen sein, wenn auch nur die Uebernahme von Schuldverbindlichkeiten im Inlande erfolgt ist.

4. Nach der gemeinen Meinung kann die Bankerutthandlung der Zahlungseinstellung (KE.) vorangehen oder folgen (v. Rohland S. 35 Anm. 1, Petersen 3. Aufl. S. 594 u. 595, Merkel Nr. 4, v. Liszt S. 443e, Meves S. 381). Es müsse zwischen ihnen, wenn auch kein ursächlicher, so doch ein äußerer zeitlicher Zusammenhang bestehen. Auch das Reichsg. (Entsch. 9 S. 134) spricht von einem Zusammentreffen:

„Die Bankerutthandlungen brauchen der Zahlungseinstellung (KE.) nicht voranzugehen. Aber ein Zusammentreffen beider in dem Sinne ist erforderlich, daß Zahlungseinstellung (KE.) einerseits, die Bankerutthandlung andererseits thatsächlich neben einander vorliegen müssen. Dieser Zusammenhang fehlt, wenn die Handlung bz. Unterlassung erst vorgenommen ist, wenn das Konkursverfahren beendet oder die Zahlungen wieder aufgenommen sind."

Dem entgegen ist in Entsch. 11 S. 386 ausgeführt, daß der Fall des § 210 gegeben sei, wenngleich die Bankerutthandlung (Vernichtung der Handelsbücher) nach beendetem Konkurse erfolgt sei, weil die Gläubiger und der Staat mit Rücksicht auf §§ 182—184 KO. ein Interesse an der Erhaltung der Handels-

bücher auch nach beendetem Konkurse hätten. In Entsch. 14 S. 222 wird als Grund für dieselbe Ansicht angegeben, daß die Bestrafung auch dann gerechtfertigt erscheine, wenn der Schuldner durch sein leichtfertiges Verhalten die üblen Folgen einer schon eingetretenen Zahlungseinstellung erweitert hat. „Andernfalls würde man dem Schuldner die Befugniß zusprechen, nach erfolgter Zahlungseinstellung — und bevor die geeigneten Sicherheitsmaßregeln gegen ihn getroffen werden könnten — straflos das gesammte Vermögen zu vergeuden.

Hält man sich lediglich an den Wortlaut des Gesetzes, so muß als richtig anerkannt werden, daß die Bankerutthandlung der Zahlungseinstellung vorangehen oder nachfolgen könne. Denn wenn das Vergehen aus zwei von einander losgelösten, innerlich ganz unverbundenen Thatbestandsmerkmalen besteht, so muß es gleichgültig erscheinen, ob das eine oder das andere vorangeht. Auch bei unserer Konstruktion könnte man zu diesem Resultate kommen, wenn man die Zahlungseinstellung gegebenen Falls als conditio in praeteritum scripta auffaßt. Es würde also nichts entgegenstehen, Jemand, der 1880 in Konkurs gerathen war und bei Fortsetzung des Geschäftes es 1890 unterlassen hatte, die Bilanz seines Vermögens zu ziehen, wegen Bankerutts zu bestrafen, da, wie die Entscheidung (Entsch. 7 S. 392) sagt, die Verjährung erst beginnen kann, wenn beide Thatbestandsmerkmale gegeben sind. Tritt vor erfolgter Bestrafung etwa 1891 eine neue Zahlungseinstellung ein, so könnte man das Unterlassen der Bilanzziehung ebenso gut zur ersten wie zur zweiten Zahlungseinstellung addiren. Die gemeine Meinung führt mit einem Worte zu einer rein mechanischen Zusammenstellung der beiden Thatbestandsmerkmale. Die Versuche, einen sachlichen Zusammenhang zwischen ihnen herzustellen, scheinen bisher erfolglos zu sein. Ein zeitlicher Zusammenhang ist kein Zusammenhang; die Zeit verbindet nicht; zwei Ereignisse können gleichzeitig oder nach einander verlaufen, ohne daß zwischen ihnen irgend welche Beziehung besteht. Auch die Formel von Petersen, daß beide Thatbestandsmerkmale sich auf dieselbe Vermögenslage, oder die von Meves, „daß sie sich auf dieselben, die Zahlungseinstellung bedingenden Thatsachen, beziehen mußten,“ schafft diese innere Verbindung nicht. Was hat man unter denselben, die ZE. bedingenden Thatsachen zu verstehen? Das Gericht braucht diese Thatsachen ja gar nicht kennen zu lernen, da es nur das Vorliegen der Bankerutthandlung und der Zahlungseinstellung festzustellen hat. Auch „dieselbe Vermögenslage“ ist kein fester Begriff. Die Vermögenslage muß sich im Verkehrsleben von Woche zu Woche mehr oder minder ändern. Der Grund dieser Schwierigkeiten liegt darin, „daß man sich bei der Interpretation des Gesetzes nur an den Wortlaut hält und jede Rücksichtnahme auf die Idee und Tendenz des Gesetzes zurückweist“ (Meves S. 381).

Das Gesetz geht aber (vgl. Hälschner d. Strafr. 2 S. 415) augenscheinlich von der Voraussetzung aus, daß die für strafbar erklärte Handlungsweise regelmäßig, wenn nicht die alleinige, so doch die mitwirkende Ursache der Zahlungseinstellung bz. der Benachtheiligung der Gläubiger sein werde. Und es bestraft, wie wir unter II C nachzuweisen versucht haben, nicht jede Benachtheiligung, sondern gerade die in der Zahlungseinstellung liegende. Unter Berücksichtigung dieser beiden Momente kommt man zu dem Schlusse, daß die Bankerutthandlung der Zahlungseinstellung vorangehen muß. Der praktische Gegengrund des Reichsgerichts, daß dann dem Schuldner die Möglichkeit bleibt,

zwischen Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung sein Vermögen zu vergeuden verliert an Bedeutung, wenn man erwägt, daß der einfache Bankerutt es nicht mit einem dolosen Schuldner zu thun hat, und beweist jedenfalls nichts für die Zeit nach Eröffnung des Konkurses. In der Begründung aber, daß auch derjenige bestraft werden muß, der die üblen Folgen der Zahlungseinstellung erweitert, liegt u. E. eine unzulässige Erweiterung des Gesetzes, das nicht jede, sondern nur die in der Zahlungseinstellung liegende Benachtheiligung der Gläubiger strafen will.

5. Ist zur Strafbarkeit des Bankerutts ein Verschulden erforderlich?

Das ObTr. hat in konstanter Praxis verneint, und die ältere Rechtsprechung des Reichsgerichts hatte sich dem angeschlossen. Beide Gerichtshöfe sahen im einfachen Bankerutt ein Formaldelikt, so daß, wenn die beiden Thatsachen der Bankerutthandlung und der Zahlungseinstellung (KE.) in einer Person zusammentreffen, die Bestrafung erfolgen muß, ohne daß es des Nachweises einer besondern Schuld bedarf (cfr. Opp. Rsp. 12 S. 509, Rsp. d. RG. 4 S. 35). Erst in der Plenarentscheidung (Entsch. 13 S. 242) ist dieser Grundsatz vom Reichsgericht verlassen und ein Verschulden, eine schuldhafte Pflichtverletzung als zur Erfüllung des Thatbestandes des § 210 KO. erforderlich erklärt worden. Die Nothwendigkeit dieses Erfordernisses ist seitdem vom Reichsgericht festgehalten und besonders lebhaft von Petersen 3. Aufl. S. 612 ff. vertheidigt worden, dessen Begründung unbedenklich beizutreten ist.

Fordert man nun aber ein Verschulden, so drängt sich zunächst die Frage auf, worauf sich die Schuld beziehen müsse, ob auf die Bankerutthandlung oder die Zahlungseinstellung oder auf beides. Die Beantwortung bereitet nun, wie Meves S. 387 mit Recht hervorhebt, der herrschenden Theorie eine gewisse Schwierigkeit. Denn wird die Zahlungseinstellung als Thatbestandsmerkmal aufgefaßt, so müßte folgerichtig der schuldhafte Wille auch dieses Thatbestandsmerkmal umfassen. Wäre beispielweise das Verschulden ein vorsätzliches und geht man davon aus, daß Vorsatz das Wissen und Wollen sämmtlicher Deliktsmerkmale bedeutet (Olshausen Strafr. 359 Not. 16), so müßte der Vorsatz sich auch auf die Zahlungseinstellung beziehen. Das ist aber nicht möglich, da diese auch zufällig eingetreten sein kann. Nimmt man aber mit Meves a. O. an, daß das strafbare Moment die Bankerutthandlung sei, sobald zu ihr das außerhalb des verbrecherischen Willens liegende Merkmal der Zahlungseinstellung hinzutritt, daß sich deshalb das Verschulden nur auf die Bankerutthandlung zu beziehen brauche, o tritt man materiell der hier vertretenen Auffassung des Delikts bei. Nach derselben ist es selbstverständlich, daß die Schuld nur die Bankerutthandlung zu umfassen hat, und im Resultate stimmt die gemeine Meinung überein. Vgl. Meves a. O., die dort citirten Entscheidungen des Reichsgerichts und Petersen mit der Begründung, daß das Gesetz erkennen lasse, daß die Zahlungseinstellung (KE.) auch dann wirksam sein solle, wenn sie nicht auf Verschulden beruhe.

Wie muß nun das vom Gesetz erforderte Verschulden beschaffen sein?

v. Liszt S. 444 fordert vorsätzliches Handeln, v. Rohland S. 38 Vorsatz oder Fahrlässigkeit, indem er hervorhebt, daß die Möglichkeit der vorsätzlichen Begehung vielfach übersehen werde, Binding nach der Anführung bei Meves S. 387 Vorsatz, „weil das StGB., wo es bei einem Delikte nicht ausdrücklich die Fahrl. hervorhebe, nur an die vorsätzliche Begehung denke,“ Petersen Vorsatz

oder Fahrlässigkeit, „weil ein allgemeiner Grundsatz des Strafrechts, daß Fahrl. nur dann bestraft werden solle, wenn das Gesetz das ausdrücklich sage, nicht bestehe'," wofür auf Berner S. 126 Anm. 1, v. Liszt § 40 Nr. III, Entsch. d. RG. 4 S. 236, 16 S. 96, 100 Bezug genommen wird. Meves S. 388, 389 führt aus, daß der strafrechtliche Begriff weder des Vorsatzes noch der Fahrl. Anwendung finden könne; denn bei beiden findet eine Beziehung zum Eintritt des rechtswidrigen Erfolges statt, beim Vorsatz in der Weise, daß derselbe gewollt sein müsse, bei der Fahrl. so, daß der Erfolg hätte vorhergesehen und vermieden werden müssen. In der Bankerutthandlung selbst könne nun der Erfolg nicht gesehen werden, weil der durch die Bankerutthandlung herbeigeführte Erfolg an sich nicht rechtswidrig sei, sondern es erst durch den Hinzutritt der Zahlungseinstellung werde, in dieser aber nicht, weil dieselbe auch zufällig eingetreten sein könne. Könne sich hiernach weder im Vorsatz noch in der Fahrl. das subjektive Schuldmoment verkörpern, sei die Annahme eines Formaldelikts ausgeschlossen, so sei die Schuld ebenso wie bei § 316 Abs. 2 in der schuldhaften Pflichtversäumniß zu finden, wie das Reichsgericht in den Entsch. 13 S. 242, S. 354, 5 S. 407 ausgeführt habe.

Mit Recht sind Kleinfeller (Gerichtssaal 43 S. 171 ff.), v. Liszt 4. Aufl. S. 479 dieser Kreirung einer neuen Schuldform nicht beigetreten. Vorsatz und Fahrl. bezeichnen lediglich eine bestimmte Beschaffenheit des Denkens und Wollens einer bestimmten Person. Pflichtvernachlässigung dagegen bezeichnet zunächst etwas Objektives, einen bestimmten Kreis von Handlungen und Unterlassungen, die eine Person auszuführen oder zu unterlassen hat und in zweiter Reihe erst das Verhältniß des Willens der Person zu den Pflichten, und zwar ein nicht den Anforderungen des Gesetzes entsprechendes Verhältniß, eine Vernachlässigung der Pflichten. Diese kann selbst durch Vorsatz oder Fahrl. herbeigeführt sein, und stellt sich demnach nicht als Willensrichtung, sondern als Erfolg dar. So sagt das RG. (Entsch. 22 S. 164): Eine Pflichtvernachlässigung ohne Verschulden des Verpflichteten, sei es ein fahrl. oder vorsätzliches, ist jedoch nicht denkbar Diese Entscheidung bezieht sich zwar nur auf § 216 Abs. 2 StGB., sie trifft aber auch beim § 210 KO. zu. Auch die Verletzung der im § 210 Nr. 1—3 hervorgehobenen Pflichten eines Kaufmannes muß auf einer der im Strafrechte allein anerkannten Schuldformen beruhen, also durch Vorsatz oder Fahrl. herbeigeführt sein. Es wird sich auch nicht mit Grund bezweifeln lassen, daß nach der Tendenz und Fassung des Gesetzes die Fahrl. hier ebenso strafbar ist wie der Vorsatz; denn einzelne der aufgeführten Handlungen setzen direkt eine Fahrl. voraus. So insbesondere die unordentliche Buchführung unter Nr. 2, die, wenn sie vorsätzlich, d. h. mit dem Willen, die Uebersicht des Vermögenszustandes zu verdunkeln, ausgeübt würde, regelmäßig unter § 209⁴ fallen würde. Für uns, die wir in der Bankerutthandlung die strafbare Handlung sehen, kann auch das Bedenken von Meves, daß sie einen strafbaren Erfolg nicht darstelle, nicht ins Gewicht fallen. Vgl. Kleinfeller S. 171 ff., Petersen 3. Aufl. S. 613. Demgemäß wird beim Verbrauche übermäßiger Summen durch Aufwand, da das Verbrauchen selbst ohne Vorsatz kaum denkbar ist, erfordert werden müssen, daß der Handelnde sich der Uebermäßigkeit des Aufwandes bewußt war — Vorsatz — oder bei Anwendung der Aufmerksamkeit eines verständigen Geschäftsmannes hätte bewußt sein müssen, — Fahrlässigkeit. So Reichsg. in Rechtsp. 9 S. 5 und wohl auch

9 S. 546. Beim Verbrauche übermäßiger Summen durch Spiel oder Differenzgeschäfte wird man nicht verlangen können, daß Vorsatz oder Fahrl. sich auf den Verlust beziehen müssen, denn selbstverständlich wird das Geschäft in der nach Ansicht des Handelnden begründeten Erwartung eines Gewinnes abgeschlossen, wird in der Hoffnung des Gewinnes gespielt. Die schuldhafte Willensrichtung ist schon gegeben, wenn der Schuldner Spiel- oder Differenzgeschäfte in einem Umfange eingeht, der die Möglichkeit übermäßigen Verlustes eröffnet. Das Spielen und Eingehen von Differenzgeschäften muß naturgemäß vorsätzlich erfolgen. Insoweit ist dem Urtheile des Reichsg. (Entsch. 4 S. 418 ff.) beizutreten. Aber der Abschluß übermäßig großer oder gewagter Geschäfte, das übermäßige Spielen kann in gleicher Weise wie der übermäßige Aufwand auch auf Fahrl. beruhen. Nur wird man bei der Beurtheilung nicht außer Acht lassen können, daß jeder Schuldner wissen muß, daß jedes Differenzgeschäft unter Umständen zu unerwartet großen Verlusten führen kann.

Ueber die Gestaltung der Detailfragen bezüglich der Nr. 2 und 3 § 210 vgl. Petersen 3. Aufl. S. 614 ff. Nur folgende Bemerkung sei gestattet: Vor der hiesigen Strafkammer sind seit 1. Januar 1891 etwa zwölf Anklagen wegen Vergehens gegen § 210 KO. zur Verhandlung gelangt. Ausnahmslos betrafen sie unordentliche Buchführung, Unterlassung der Ziehung der Eröffnungsbilanz, Unterlassung der Ziehung der Jahresbilanz, auch wenn die Inventur nur alle zwei Jahre vorzunehmen war, oder Unterlassung der Inventur und Bilanzziehung überhaupt. Betroffen wurden von den Anklagen vielfach kleine Handelsleute in kleinen Städten und auf dem Lande, die aber entsprechend der konstanten Praxis des Reichsg. als Vollkaufleute verurtheilt werden mußten, weil sie nach der Art des Gewerbebetriebes nicht unter Art. 10 HGB. fielen. Die Angekl. waren großentheils ehrliche, brave Leute, die ein kleines Geschäft begonnen hatten, von den Bestimmungen des HGB. keine Ahnung hatten, denen es eben schlecht gegangen war. In diesen Fällen ist nach der Theorie die Schuld der Angekl. darin zu finden, daß sie ohne genügende Kenntniß der handelsgesetzlichen Vorschriften gehandelt haben (vgl. Petersen 2. Aufl. S. 595, 604, 605. Erwägt man aber, daß die Bestimmungen des HGB. lediglich formaler Natur sind, daß ihre Beobachtung dem Rechtsbewußtsein einfacher Leute fern liegt, so erscheint es zweifelhaft, ob die mit der Plenarentscheidung v. 9. Jan. 1886 begonnene Entwickelung in diesen Fällen wirklich zur Voraussetzung einer strafrechtlichen Schuld geführt hat und bei den Formvorschriften des Gesetzes führen kann, ob wir es nicht trotz aller Umschreibungen, soweit die Nummern 2 und 3 in Betracht kommen, im letzten Grunde mit einem Formaldelikte zu thun haben. In einzelnen Fällen glaubte das Gericht ein Verschulden des Gemeinschuldners darin finden zu müssen, daß er ohne genügende Mittel oder ohne jede geschäftliche Kenntniß ein Geschäft begonnen hatte, und da war es nicht unzweifelhaft, in wie weit diese außerhalb des Gesetzes liegenden Momente für die Strafabmessung heranzuziehen seien.

Jedenfalls befriedigt m. g. E. der gegenwärtige Zustand das Rechtsgefühl sehr häufig nicht. Es drängt sich die Frage auf, ob es dem legislatorischen Gedanken, Handlungen zu verhüten, welche die Zahlungsfähigkeit zu gefährden geeignet sind, entspricht, die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten, für den Erfolg des Geschäftes unwesentlichen Handlungen und Unterlassungen mit Strafe zu bedrohen, ob es sich nicht empfehlen würde, statt derselben eine Anzahl geeigneter

materieller Momente, wie z. B. Beginn eines Geschäftes ohne jede Mittel, ohne jede Geschäftskenntniß in den § 210 aufzunehmen und die Nr. 2 und 3 allenfalls, wie schon Köstlin angeregt hat, in den Uebertretungsabschnitt zu verweisen. Zum mindesten würde es sich empfehlen, das „dergleichen“ des Art. 10 HGB. zu streichen, und damit die Nothwendigkeit zu beseitigen, Leute für die Unterlassung von Handlungen zu bestrafen, die sie nach ihrer Persönlichkeit und ihren Verhältnissen nicht leisten können.

6. Theilnahme.

Die Frage, ob bei dem einfachen Bankerutt Anstiftung und Theilnahme möglich sei, ist sowohl vom ObTr. (Rsp. 16 S. 771) wie vom Reichsg. (Entsch. 16 S. 277) bejaht worden. Es bejahen auch Petersen 2. Aufl. S. 601 für den Fall daß die Bankerutthandlung vorsätzlich begangen wurde, mit der Begründung, daß der Vorsatz des Gehülfen sich nicht auf die Herbeiführung der Zahlungseinstellung (KE.) zu beziehen brauche, ebensowenig wie der des Thäters; es brauche daher auch z. B. der That noch nicht gewiß zu sein, daß Zahlungseinstellung (KE.) eintreten werde. Ebenso Neumeyer S. 159, weil die Theilnahmehandlung ihren rechtlichen Charakter durch die Handlung des Thäters erhalte. Wo daher das Gesetz den Thäter für einen schwereren Erfolg seiner Handlung verantwortlich mache, für den ihm ein Verschulden nicht nachgewiesen sei, da sei auch der Theilnehmer nach diesem Gesetze zu beurtheilen. Die Verschuldung des Thäters brauche daher nicht weiter zu reichen als die des Thäters. Uebereinstimmend Oppenhoff S. 726 Nr. 3. Die Möglichkeit der Theilnahme verneinen dagegen v. Völderndorff KO. III S. 8 ff. Köstlin in Goltd. Arch. 6 S. 25 ff.

Meves S. 397 führt aus:

> Die Theilnahme bedingt einerseits, daß sich die That als eine vorsätzliche qualifizirt, d. h. daß der verbrecherische Wille des Thäters auch den rechtswidrigen Erfolg in sich aufgenommen hat und demgemäß alle Thatbestandsmerkmale umfaßt, andererseits, daß der Theilnehmer sich aller der zur Erfüllung des Thatbestandes erforderlichen Merkmale, also auch der Zahlungseinstellung (KE.) bewußt gewesen ist und daß er auch den Eintritt dieses Erfolges gewollt (dolus) oder doch als möglich gedacht hat (dolus eventualis).

Dem ist beizutreten, sowohl wenn die Zahlungseinstellung (KE.) als Bedingung der Strafbarkeit als wenn man sie als Thatbestandsmerkmal auffaßt. §§ 48 und 49 StGB. haben zur Voraussetzung, daß der Thäter eine strafbare Handlung bz. ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Der Anstifter muß den Willen haben, die Handlung hervorzurufen, der Gehülfe, sie zu unterstützen, und Beide müssen mit ihrem Vorsatze die ganze That umfassen. Anstifter und Gehülfe haften nicht, soweit die That über ihren Vorsatz hinausgeht (Olshausen Not. 14 zu §§ 48 und 49 StGB., v. Liszt § 51 N. III, § 52 N. III, Berner S. 163, Meves S. 395, 396. In Uebereinstimmung damit leitet das Reichsg. seine Entscheidung Bd. 16 S. 277 mit der zutreffenden Ausführung ein:

> „Der Begriff der Beihülfe erfordert außer dem wissentlichen Fördern der äußern Handlung des Thäters in subjektiver Beziehung auch den auf die Entstehung des Verbrechens gerichteten Willen des Hülfeleistenden und damit zugleich dessen Kenntniß von dem auf die Verwirklichung des Deliktsthatbestandes gerichteten Willen des Thäters.
>
> Das Gesetz führt im § 210 Nr. 1—3 KO. verschiedene Einzelhandlungen auf, deren Strafbarkeit es von dem Eintritt einer anderen Thatsache, Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung abhängig macht, ohne jedoch einen Kausalzusammenhang zwischen der Einzelhandlung und der die Strafbarkeit objektiv bedingenden Thatsache zu erfordern. (Man beachte, wie hier das Reichsgericht

abweichend von seinen sonstigen Ausführungen von der Zahlungseinstellung als einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit spricht.) Hieraus ergiebt sich, daß das Vergehen des § 210 KO. nicht ein eigentliches Fahrlässigkeitsdelikt ist, insofern als die Zahlungseinstellung (KE.) nicht durch die Fahrlässigkeit des Schuldners verursacht zu sein braucht. Andererseits erfordert das Vergehen auch nicht mit Nothwendigkeit strafbaren Vorsatz des Schuldners, indem der bewußte Wille des Schuldners nicht auf die Zahlungseinstellung (KE.) gerichtet sein muß und auch nicht alle der unter Nr. 1—3 aufgeführten Handlungen und Unterlassungen nothwendig vorsätzliche zu sein brauchen."

Aus diesen vollständig zutreffenden Vordersätzen hätte nun folgerichtig der Schluß gezogen werden müssen, daß dann, wenn die Handlungen oder Unterlassungen des § 210 Nr. 1—3 mit Vorsatz ausgeführt oder unterlassen worden sind und der Eintritt der Zahlungseinstellung in den Vorsatz des Handelnden mit aufgenommen ist, so daß er ihn hat herbeiführen wollen oder wenigstens als möglich voraussah und trotzdem handelte, die Möglichkeit gegeben ist, daß zu dem Vergehen des § 210 wissentlich Hülfe geleistet werde. Das sind in der That die Voraussetzungen, unter denen allein die Beihülfe denkbar ist. Hätte der Thäter den Eintritt der Zahlungseinstellung nicht in seinen Willen mit aufgenommen, so liegt nach unserer Auffassung, so lange die Zahlungseinstellung nicht eingetreten ist, eine strafbare Handlung überhaupt nicht vor, es kann also zu einer solchen nicht wissentlich Hülfe geleistet oder angestiftet worden sein. Aber auch gegen seine eigene Theorie verstößt das Reichsg., wenn es die Möglichkeit der Hülfeleistung schon dann gegeben annimmt, wenn die Bankerutthandlung allein vorsätzlich ausgeführt ist. Denn dann ist der Vorsatz nur auf die Verwirklichung eines Theiles des Deliktsthatbestandes gerichtet, und zwar eines an sich straflosen Theiles, während im Eingange des Urtheils davon ausgegangen ist, daß der Vorsatz auf die Verwirklichung des gesammten Deliktsthatbestandes gerichtet sein müsse. — Um wegen Beihülfe strafen zu können, muß also festgestellt werden, daß der Schuldner die Bankerutthandlung vorsätzlich vorgenommen hat, in der Absicht, dadurch die Zahlungseinstellung herbeizuführen oder in der Erwartung, daß sie eintreten werde und daß die Unterstützung in Kenntniß beider Momente bewirkt wurde. Ebenso muß der Wille des Anstifters beide Momente in sich aufgenommen haben. Die Ansicht des Reichsg., daß Beihülfe und Anstiftung sich nur auf die Bankerutthandlung zu beziehen habe, würde in der That, wie Meves hervorhebt, zu unliebsamen Resultaten führen. Giebt z. B. ein Kaufmann in einer kleinen Stadt absichtlich, um den erschütterten Kredit zu heben, ein Festmahl, das einen übermäßigen Aufwand darstellt, sind die geladenen Freunde, welche die Sachlage überblicken, als Gehülfen zu bestrafen, wenn der Gastgeber demnächst in Konkurs geräth? Oder ein Bankier erhält einen größeren Auftrag zum An- oder Verkaufe eines Spekulationspapieres, den er nach seiner Kenntniß der Verhältnisse nicht kreditweise ausführen würde, weil der Auftraggeber ihm nicht genügende Sicherheit für die Deckung eines eventuellen Verlustes zu bieten scheint. Er erhält aber vorweg Deckung und trägt nun nicht Bedenken, den Auftrag auszuführen, bestenfalls nachdem er auf die Gefährlichkeit des Geschäfts aufmerksam gemacht hat. Der Ausgang des Geschäfts ist ein unglücklicher, der Auftraggeber geräth in Konkurs. In beiden Fällen könnte man nach der Theorie des Reichsg. besonders unter Heranziehung des dolus event. leicht zu einer Verurtheilung des Fest- bz. Geschäftsgenossen kommen; doch würde in beiden Fällen eine Bestrafung dem Rechtsgefühl widersprechen, das sehr wohl empfinden würde,

daß weder Gast- noch Geschäftsfreund vormundschaftliche Pflichten auszuüben hat, daß es sich hier um die Theilnahme an einer an sich straflosen Handlung handelt.

IV. Der sog. betrügliche Bankerutt. § 209 KO.

1. Als diejenigen Personen, welche durch die Handlung des Schuldners verletzt sein müssen, werden die Gläubiger bezeichnet. Es herrscht kein Streit darüber, daß darunter nicht ein einzelner, sondern die Gesammtheit der Gläubiger, wie sie in der KO. für die Zwecke des Verfahrens zu einer Einheit zusammengefaßt sind, zu verstehen ist. Indem das Gesetz aber die Zahlungseinstellung der Konkurseröffnung gleichstellt und in beiden Fällen die Gläubiger als verletzt bezeichnet, bringt es zum Ausdruck, daß seine Bestimmungen auch Platz greifen sollen, wenn es aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Mangels einer Masse, zur Konkurseröffnung nicht gekommen ist, eine Konstituirung der Gesammtheit der Gläubiger zu einer Einheit also nicht stattgefunden hat, sofern nur durch die Einstellung der Zahlungen die Möglichkeit dazu gegeben war. Unter den Gläubigern sind alle diejenigen zu verstehen, welche zur Zeit der Konkurseröffnung bz. Zahlungseinstellung einen begründeten persönlichen Vermögensanspruch gegen den Gemeinschuldner haben (KO § 2).

2. Die Verletzungshandlungen müssen in der Absicht vorgenommen sein, die Gläubiger zu benachtheiligen. Absicht ist hier nicht in dem Sinne aufzufassen, daß der Zweck der Handlung die Benachtheiligung der Gläubiger sein muß. Das wird kaum jemals der Fall sein. Regelmäßig wird die Benachtheiligung der Gläubiger dem Handelnden nur Mittel zur Erreichung seines Zweckes, z. B. zur Sicherung einzelner Familienmitglieder, zur Zurückbehaltung eines Vermögenstheiles behufs Begründung einer neuen wirthschaftlichen Existenz oder ähnlicher Zwecke sein. Welchen Zweck immer der Schuldner erreichen will, sofern er nur weiß, daß seine Handlung einen nachtheiligen Erfolg für die Gläubiger herbeizuführen geeignet ist und diesen Erfolg will, erfüllt er den Thatbestand des Gesetzes. „Beim betrügerischen Bankerutt wird der Dolus in dem Bewußtsein gefunden, daß eine Verheimlichung oder Beiseiteschaffung des Vermögens die Gläubiger benachtheiligen werde" (Entsch. des ObTr. in Goltd. Archiv 15 S. 59, Hälschner S. 412, Petersen S. 589, A. A. Merkel S. 818 Nr. 3, Meyer Strafr. § 114 4a, Neumeyer S. 169, 170.

3. Das Gesetz hat auch hier wie bei § 210 es vorgezogen, anstatt allgemein alle in der Absicht der Benachtheiligung vorgenommenen und eine solche herbeiführenden Handlungen zu bestrafen, die Handlungen, welche es vermieden wissen will, einzeln aufzuführen. Die unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Handlungen tragen den Charakter der Absicht und des Erfolges der Benachtheiligung an der Stirn, indem sie die zur Befriedigung der Gläubiger vorhandene Masse verringern, die Handlungen unter 1 direkt, die unter 2 indirekt. Denn auch die letzteren laufen im Resultate auf eine Beiseiteschaffung von Sachen gegenüber den berechtigten Gläubigern hinaus, insofern vorhandene Sachen zur Befriedigung von Personen verwendet werden, denen Forderungen nicht zustehen, Die Wirkung der unter 3 und 4 aufgeführten, im wesentlichen mit der Nr. 2 des § 210 korrespondirenden Handlungen und Unterlassungen besteht in einer Erschwerung und Verzögerung der Liquidation, gewöhnlich wohl auch in einer Verdeckung der unter 1 und 2 aufgeführten Handlungen.

4. Das Verhältniß der Zahlungseinstellung (KE.) zu den einzelnen Handlungen ist ein anderes als bei § 210. Der Eintritt der Zahlungseinstellung kann allerdings auch im Falle des § 209 durch Zufall herbeigeführt werden. Aber indem das Gesetz hier eine gegen die Gläubiger gerichtete Benachtheiligungsabsicht fordert, von den Gläubigern als einer Gesammtheit aber, wie unter Nr. 1 ausgeführt, nur gesprochen werden kann, wenn der Konkurs eröffnet oder die Möglichkeit seiner Eröffnung durch die Zahlungseinstellung gegeben ist, hat das Gesetz ausgedrückt, daß der Schuldner den Eintritt der Zahlungseinstellung (KE.) bei Vornahme der Handlung vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen haben muß. Die Zahlungseinstellung (KE.) ist in diesem Falle ein Thatumstand, den der Schuldner als eingetreten oder in Zukunft eintretend gekannt haben muß, also Thatbestandsmerkmal. Für den betrüglichen Bankerutt ist die Berner'sche Bezeichnung der Zahlungseinstellung als „Element der Handlung" durchaus zutreffend, da die Handlung erst durch ihre Beziehung auf die Zahlungseinstellung ihre rechtliche Bedeutung erhält. In der Verkennung der verschiedenen Bedeutung der Zahlungseinstellung (KE.) für die beiden Fälle des Bankerutts liegt m. E. ein Hauptgrund für die Schwierigkeiten, mit denen die gemeine Meinung in beiden Fällen zu kämpfen hat.

5. Die gemeine Meinung geht davon aus, daß die Zahlungseinstellung (KE.) an sich ebenso wie die einzelnen unter Nr. 1—4 aufgeführten Handlungen straflos sind, daß erst das Zusammentreffen beider die Strafbarkeit bedinge (vgl. den Berichterstatter des ObAppG. in Goltd. Arch. 18 S. 293, Hälschner das. S. 672, Rsp. des Reichsg. 5 S. 53, Entsch. dess. 6 S. 97. In Bezug auf den einfachen Bankerutt des § 210 KO. trifft diese Auffassung, wie wir gesehen, insofern das Richtige, als das Gesetz allerdings die Handlungen und Unterlassungen des § 210 Nr. 1—3 deswegen bestraft, weil sie regelmäßig das Vermögen des Schuldners, seine Zahlungsfähigkeit, und damit die Interessen der Gläubiger gefährden.

In Bezug auf § 209 ist die so hergestellte Verbindung zwischen Zahlungseinstellung und Bankerutthandlung eine viel zu lose. Das ergiebt sich aus folgender Erwägung: Mit der Eröffnung des Konkurses wird das gesammte, der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners zu Gunsten der Konkursgläubiger mit Arrest belegt und zur Deckung der Konkursforderungen gesichert. Der Konkurs kann daher als eine Generalexekution gegen den Schuldner bezeichnet werden. Die Nr. 1 und 2 des § 209 wollen nun verhindern, daß dieser Exekution direkt oder indirekt Objekte entzogen werden, die Nr. 3 und 4, daß ihr durch die Art der Buchführung oder das Unterlassen der Buchführung Hemmnisse bereitet werden. Die Vornahme einer der unter Nr. 1—4 aufgeführten Handlungen verkörpert also immer den auf die Vereitelung der Zwangsvollstreckung gerichteten Willen des Schuldners. Man kann von einer Beiseiteschaffung von Vermögensobjekten, von einer Aufstellung erdichteter Forderungen, von einer in der Absicht zu benachtheiligen unterlassenen oder unrichtigen Führung von Handelsbüchern nur sprechen, wenn man sich gleichzeitig Jemand denkt, der diese Objekte für sich zu beanspruchen befugt ist, der zur Sicherung seiner Interessen die Einsicht der Bücher und richtig geführter Bücher verlangt und zu verlangen berechtigt ist. Die Denkbarkeit der unter Nr. 1—4 des § 209 aufgeführten Handlungen und Unterlassungen ist also davon abhängig, daß der Handelnde die

mit der Zahlungseinstellung (KE.) drohende Generalexekution ins Auge gefaßt und ihr entgegenzutreten sich entschlossen hat. Darin, daß diese Exekution in Folge einer Handlung des Schuldners nicht so durchgeführt werden kann, wie es ohne Vornahme dieser Handlung der Fall gewesen wäre, liegt die Benachtheiligung der Gläubiger und die Absicht, diesen Erfolg herbeizuführen, enthält die Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen. Die Eigenart des betrüglichen Bankerutts besteht also in der Absicht (dem Vorsatze) der Vereitelung der Zwangsvollstreckung. Die Norm des Gesetzes geht dahin: Der Schuldner soll seinem Gläubiger nicht vorsätzlich diejenigen Vermögensobjekte entziehen, welche derselbe für seine Befriedigung in Anspruch nehmen zu wollen erklärt hat.

In diesem Sinne äußert sich auch Hälschner S. 404:

„Gewiß und mit Recht wird an dem unsere Rechtsanschauungen beherrschenden Grundsatze festzuhalten sein, daß das Nichtleisten seitens des Schuldners nur civilrechtliche Folgen, nicht Strafe nach sich zieht. Daraus folgt aber nicht, daß die dem Gläubiger durch Nichtleisten zugefügte Vermögensbeschädigung niemals zu strafen wäre, denn so unbedenklich derjenige als strafbar angesehen wird, der die anvertraute fremde Sache nicht zurückgiebt oder abliefert, weil er sie veräußert oder sonstwie sich angeeignet hat, so gewiß ist derjenige zu strafen, welcher dolos und rechtswidrig dem Gläubiger das entzieht, worauf dieser civilrechtlich zum Zwecke der Befriedigung einen Anspruch hat."

Diese Begründung ist dem bestehenden Gesetze gegenüber insofern zu weit gefaßt, als nicht nur die Existenz des Gläubigeranspruchs, sondern auch noch der ersichtlich gewordene Wille des Gläubigers, bestimmte Vermögensobjekte zu seiner Befriedigung in Anspruch zu nehmen, erforderlich ist, um die dolose Handlung des Schuldners strafbar zu machen.

Die entwickelte Strafrechtsnorm hat sich gegenüber der Rechtsanschauung, daß civilrechtliche Forderungen nur mit den Mitteln des Civilrechts zu schützen seien, zuerst ausschließlich in demjenigen Falle Geltung verschafft, in welchem die Forderungsrechte eines besonders energischen Schutzes bedürften, und dieses Bedürfniß tritt, wie Eingangs hervorgehoben, besonders stark bei der Zahlungseinstellung des Schuldners hervor. Man konnte daher mit Recht behaupten, daß das Zuwiderhandeln gegen dieselbe an sich straflos sei und erst beim Zusammentreffen mit der Zahlungseinstellung (KE.) strafbar werde. Der allgemeinen Entwickelung des Strafrechts gemäß, welches zunächst den gröbsten und krassesten Ausschreitnngen entgegenzutreten pflegt, und erst allmählich die feineren Nüancen desselben Handelns ergreift, hat sich diese Norm, nachdem sie lange auf den Konkurs beschränkt war, im deutschen Strafrechte auch außerhalb desselben zur Geltung durchgedrungen. Der § 288 StGB. hat die Verbindlichkeit der Norm verallgemeinert, indem er bestimmt:

„Wer bei einer drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft."

Der drohenden Zwangsvollstreckung des Gläubigers entspricht beim Bankerutt die durch die Konkurseröffnung bereits begonnene, bei der Zahlungseinstellung erst drohende Zwangsvollstreckung der im Konkurse als Einheit auftretenden Gläubiger. Die Veräußerung oder Beiseiteschaffung von Sachen im § 288 findet sich in der Nr. 1 und 2 des § 209 KO. wieder, und die Absicht der Benachtheiligung im § 209 ist materiell identisch, wie wir bereits hervorgehoben haben,

mit der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln. Die eiterem Fassung des § 209 erklärt sich zur Genüge aus der Nothwendigkeit, auch die unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Handlungen mit zu treffen. Daß aber das Wesen und die Tendenz dieser Handlungen auf die Vereitelung und Hemmung der Zwangsvollstreckung gerichtet ist, ebenso wie die Beiseiteschaffung von Sachen oder die Fingirung von Schulden, ist offenbar. Demnach schließt sich der § 209 KO. systematisch an den § 288 StGB. an. (Cfr. Meyer d. Strafrecht, der in § 113 die Vollstreckungsvereitelung und in § 114 den Bankerutt behandelt.) Dogmatisch aber erscheint der § 209 im Verhältniß zum § 288 als die schwerere, qualifizirte Strafthat, insofern sie sich nicht gegen einen Einzelnen, sondern gegen einen an sich unbegrenzten Kreis von Interessenten wendet, und deshalb verderblicher wirken kann, und insofern die Gelegenheit, bei welcher sie ausgeführt wird, die Gefahr der wirksamen Durchführung erhöht.

Der betrügliche Konkurs besteht hiernach in der Vornahme oder Unterlassung der im § 209 Nr. 1—4 aufgeführten Handlungen seitens des Schuldners in der Absicht, die von seinen (Konkurs-) Gläubigern begonnene (wenn der Konkurs eröffnet ist) oder drohende (wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist) Zwangsvollstreckung zu vereiteln oder zu erschweren.

Die innere Zusammengehörigkeit des betrüglichen Bankerutts mit dem Vergehen aus § 288 StGB. ist bereits hervorgehoben von Neumeyer l. c. S. 122, der daselbst S. 121, 123 betont, daß die Strafe des einfachen Bankerutts sich gegen das Nichtleistenkönnen, die des betrügerischen Bankerutts gegen das Nichtleistenwollen richtet.

Aus dieser Auffassung des betrüglichen Bankerutts folgt:

A. Die strafbare Handlung besteht nicht „in der Zahlungseinstellung, wenn bestimmte im § 209 Nr. 1—4 KO. limitativ bezeichnete Handlungen vorangegangen sind" (Rsp. des Reichsg. 5 S. 53. Nicht zutreffend ist es ferner, zu sagen, „die Herbeiführung des Konkurses ist die strafbare Handlung des § 209, und die Zahlungseinstellung (KE.) hat die Bedeutung der Fixirung des Zeitpunktes, in welchem das Gesetz ohne speziellen Nachweis einer Beschädigung dieselbe als existent annimmt" (Entsch. des Reichsg. 13 S. 43). Ebenso wenig „erfordert das Gesetz nur das Nebeneinanderbestehen der Zahlungseinstellung (KE.) und der Bankerutthandlung" (a. O. 11 S. 386). Die Zahlungseinstellung ist endlich auch nicht nur Voraussetzung für die Strafbarkeit der Bankerutthandlungen, wie die vereinigten Kriminalsenate des ObTr. in Entsch. 47 S. 435 ausführen.

Die Bedeutung der Zahlungseinstellung (KE.) besteht vielmehr darin, daß durch sie diejenige Aktion des Gläubigerrechts ermöglicht und geschaffen wird, gegen die sich die schuldbare Handlung richtet, daß mit ihr diejenige Form des Rechts zur Existenz gelangt, die das Objekt des Verbrechens bildet, nämlich das Forderungsrecht in seiner auf Befriedigung gerichteten Thätigkeit. Andererseits darf man aber auch nicht das strafbare Moment ausschließlich in die Bankerutthandlung verlegen, sondern der Wille des Schuldners, die äußere Handlung und das Objekt müssen als untrennbares Ganzes aufgefaßt werden und bilden nur in dieser Zusammenfassung das Verbrechen des betrüglichen Bankerutts, wie nur der mit der Absicht zu tödten auf einen lebenden Menschen abgefeuerte Schuß einen Mord oder Todtschlag darstellt.

B. Das Verbrechen ist, wenn die Zahlungseinstellung (KE.) vorangegangen ist, mit der Ausführung der Bankerutthandlung vollendet. Es ist aber auch denkbar, daß die Zahlungseinstellung (KE.) der Bankerutthandlung nachfolgt. Dann muß der Handelnde den späteren Eintritt der Zahlungseinstellung in seine Berechnung mit aufgenommen haben, sei es, daß er sie durch seine Handlung herbeiführen will, sei es, daß er ihren durch andere Umstände bewirkten Eintritt voraussieht. In diesem Falle tritt die Vollendung des Verbrechens mit der Zahlungseinstellung (KE.) ein, da man von der Verletzung eines Rechts erst sprechen kann, wenn es zur Existenz gelangt ist, und das Exekutionsrecht der Gläubiger erst mit der Zahlungseinstellung (KE.) existent wird (Petersen 2. Aufl. S. 589 u. die Not. 1 Citirten.

C. Versuch des betrüglichen Bankerutts liegt vor, wenn nach der Zahlungseinstellung (KE.) der Schuldner mit der Ausführung einer der unter § 209 Nr. 1, 2, 4 aufgeführten Handlungen begonnen, sie aber nicht zu Ende geführt hat. Streitig dagegen ist, ob ein Versuch dann anzunehmen ist, wenn die Bankerutthandlung zwar ausgeführt ist, Zahlungseinstellung aber nicht eintritt. Großes praktisches Interesse hat die Frage allerdings nicht, „da, so lange der Kaufmann solvent ist, ein ausreichender Anlaß zu einem Strafverfahren wegen betrüglichen Bankeruttversuchs sich schwerlich ergeben wird“ (Hälschner S. 411). Merkel S. 818 beschränkt die Möglichkeit des Versuches auf die beabsichtigte Herbeiführung der Insolvenz.

Hälschner S. 411, 412 hält einen Versuch durch Aufstellung erdichteter Schulden für möglich, nicht aber durch Ausführung einer der unter 3 u. 4 des § 209 verzeichneten Handlungen, weil sich in denselben nicht die Absicht zu benachtheiligen manifestire. Das Verheimlichen und Beiseiteschaffen von Vermögensstücken hält er nur dann für einen Versuch, wenn es in der Art und dem Maße geschieht, um eine fingirte Insolvenz herbeizuführen. Sonst genüge das Bewußtsein der möglicherweise später eintretenden Zahlungseinstellung und Benachtheiligung der Gläubiger nicht, um diese an sich straflose Handlung strafbar erscheinen zu lassen. Habe der Schuldner aber im Bewußtsein seiner Insolvenz und der unvermeidlich gewordenen Zahlungseinstellung gehandelt, dann müßte es zu einer Bestrafung nicht des Versuches, sondern des vollendeten Verbrechens kommen.

Petersen und Kleinfeller S. 598, 599 bejahen allgemein die Möglichkeit des Versuchs und halten es für unerheblich, ob der Schuldner beabsichtigt hat, durch die Bankerutthandlung eine Zahlungseinstellung herbeizuführen oder nicht. „Er will für den Fall der Zahlungseinstellung einen Zustand schaffen, der sich mit dem Thatbestande des betrüglichen Bankerutts deckt. Seine auf dieses Ziel gerichteten Handlungen enthalten deshalb einen Anfang der Ausführung des Verbrechens.“ Zustimmend Oppenhoff S. 718. Dieser Ansicht, welche auch das Reichsg. (Entsch. 13 S. 42, 43) vertritt, ist beizutreten. Richtig ist zwar die Ausführung Hälschner's, daß eine entfernte und ungewisse Möglichkeit der Zahlungseinstellung zur Annahme der Benachtheiligungsabsicht nicht ausreicht. Wer also bei Begründung des Geschäfts oder später bei vollständig bestehender Solvenz zur Sicherstellung seiner Anhörigen Vermögensstücke dem Geschäft entzieht, wird nicht zu bestrafen sein, obgleich er sich sagen mußte, daß im Falle einer späteren Zahlungseinstellnng die Lage seiner Gläubiger dadurch verschlechtert wird; son-

dern es muß in dem Glauben gehandelt haben, daß die Zahlungseinstellung eintreten wird. Nimmt er das an und bringt trotzdem Vermögensstücke bei Seite so wird man daraus seine Absicht schließen können, die Gläubiger zu benachtheiligen. Wird dann durch irgend einen Zufall, an denen das Leben so reich ist, die Zahlungseinstellung abgewendet, so hat er jedenfalls einen Anfang der Ausführung der auf die Vereitelung der Zwangsvollstreckung gerichteten Handlung, einen Versuch des betrüglichen Bankerutts gemacht. Hat sich der Schuldner in der Annahme, daß die Zahlungseinstellung erfolgen müsse, geirrt, dann haben wir es mit einem nach der feststehenden Praxis des Reichsgerichts strafbaren Versuche an einem untauglichen Objekte zu thun.

D. Der Ort der Handlung ist da, wo die Bankerutthandlung vorgenommen ist und wo sie in Wirksamkeit tritt. Ein inländischer Gemeinschuldner wird also auch dann zu bestrafen sein, wenn die Bankerutthandlung im Auslande vorgenommen ist, weil der Erfolg der Handlung im Inlande eintritt (Entsch. des Reichsg. 19 S. 149, 3 S. 318, v. Liszt S. 129, Neumeyer S. 173, 174).

E. Die Verjährung beginnt in Gemäßheit des § 67 StGB. mit der Vollendung der strafbaren Handlung, also mit der Ausführung der Bankerutthandlung oder der späteren Zahlungseinstellung. Wir kommen also hier zu demselben Resultate wie das Reichsg. in dem in Bezug auf den einfachen Bankerutt von uns bekämpften Urtel (Entsch. 7 S. 392). Es ist auch nicht zu befürchten, daß hier die Praxis wie beim einfachen Bankerutt auf Unzuträglichkeiten stoßen wird. Denn je größer der zwischen Bankerutthandlung und Zahlungseinstellung liegende Zeitraum sein wird, desto schwerer wird die Absicht der Benachtheiligung festzustellen sein. Andererseits bleibt die Möglichkeit gegeben, einen von langer Hand vorbereiteten Bankerutt zu bestrafen.

F. Anstiftung und Begünstigung richten sich ganz nach den allgemeinen Regeln. Ich kann auf die Ausführungen unter II 6 verweisen.

G. **Konkurrenz**: „Gegenüber derselben Zahlungseinstellung kann das Delikt des strafbaren Bankerutts nur einmal begangen werden, und eine reale Konkurrenz ist weder zwischen dem betrügerischen und einfachen Bankerutt noch zwischen den einzelnen Formen dieser Delikte möglich" (Rsp. 6 S. 257). „Reale Konkurrenz, führt das Reichsg. daselbst S. 261 aus, setzt mehrere Handlungen voraus, in welchen sich der Thatbestand mehrerer Delikte selbständig erschöpft. Dieses ist bei dem Bankerutt unter den Modalitäten zugleich des § 209 und 210 KO. nicht der Fall, denn das entscheidende Merkmal der Zahlungseinstellung und Konkursherbeiführung wird allen gemeinschaftlich sein, und die darüber hinausgehenden die Strafbarkeit begründenden Handlungen haben keine selbstständige Existenz als Strafthaten. Hiernach ist nur ideale Konkurrenz zwischen § 209 und § 210 KO. möglich." Dieser in zahlreichen Entscheidungen festgehaltenen Auffassung hat sich die neuere Theorie fast ausnahmslos angeschlossen (Petersen 2. Aufl. S. 585 und die Note 1 Citirten). Abweichender Ansicht sind nur Oppenhoff Not. 34 zu § 209, Merkel S. 821 und Neumeyer S. 172 ff. Die Begründung des Letzteren „die Verursachung der Zahlungsunfähigkeit und Verminderung der Masse sind verschieden geartete Rechtsverletzungen" hat mit der hier vertretenen Auffassung wesentliche Punkte gemein. Auch hier wird davon ausgegangen, daß einfacher und betrüglicher Bankerutt zwei durchaus von einander verschiedene Handlungen sind, denen nur das eine thatsächliche Moment der Zahlungseinstellung

gemeinsam ist. Die Bedeutung dieses Moments ist bei beiden Delikten eine ganz verschiedene. Während die Zahlungseinstellung beim einfachen Bankerutt ein zufälliges, außerhalb der Handlung liegendes, die Strafbarkeit bedingendes Ereigniß ist, bildet sie für den betrüglichen Bankerutt diejenige Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse, unter denen allein der Entschluß des Schuldners zur Begehung des Verbrechens entstehen kann, weil durch sie erst dasjenige Recht entsteht, das der Schuldner beseitigen will. Auch der innere Gehalt beider Strafthaten ist von einander verschieden. Der einfache Bankerutt ist Verletzung des Rechts der Gläubiger auf rechtzeitige Befriedigung, der betrügliche Bankerutt das Unternehmen, die Zwangsvollstreckung zu vereiteln, das Gläubigerrecht illusorisch zu machen. Jede der beiden Strafthaten beruht auf selbständigen, von einander verschiedenen Willensschlüssen. Wer durch den Verlust übermäßiger Summen im Spiele sich außer Stande gesetzt hat, seine Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen und deshalb seine Zahlungen eingestellt hat, muß einen ganz neuen Willensentschluß eigenen Inhalts fassen, wenn er das Verbrechen des § 209 begehen will. Die Zahlungseinstellung begründet nur einen äußeren, mechanischen Zusammenhang zwischen betrüglichen und einfachen Bankerutt, durch den Realkonkurrenz zwischen beiden Vergehen nicht ausgeschlossen erscheint, „sofern es sich nicht dabei um dasselbe positive oder negative äußere Verhalten handelt, wie in den Fällen des § 209 Nr. 3 und 4 im Vergleiche mit § 210 Nr. 2" (Oppenhoff Nr. 34). So auch das ObTr. in konstanter Praxis (Entsch. 47 S. 435, Opp. Rsp. 18 S. 141, 19 S. 139).

Anders liegt die Sache, wenn mehrere der im § 209 aufgeführten Handlungen in Bezug auf dieselbe Zahlungseinstellung vorliegen. Der Regel nach wird da weder ideale noch reale Konkurrenz, sondern nur eine verbrecherische Handlung anzunehmen sein. Denn sämmtliche Handlungen richten sich nur gegen ein bestimmtes Recht, das Exekutionsrecht der Gläubiger und erscheinen als verschiedene auf die Vereitelung dieses Rechts und die Durchführung der verbrecherischen Absicht gerichtete Mittel, wenn sie in Folge eines einheitlichen Willensentschlusses vorgenommen sind, was gewöhnlich anzunehmen sein wird. Denkbar ist es freilich auch, daß jede Handlung auf Grund eines selbständigen Willensentschlusses erfolgt ist. Kann eine dahin gehende thatsächliche Feststellung getroffen werden, so wird man Realkonkurrenz annehmen müssen so gut wie bei allen anderen gegen dasselbe Recht gerichteten selbständigen Handlungen.

14. Zum Thatbestande der Urkundenfälschung.

Von LGDirektor Reissel in Kaiserslautern.

Einer Strafkammer lag folgender Fall zur Entscheidung vor:

Ein Gemeindeschreiber hatte nach der Abfassung eines Heirathsaktes, den er als Gehilfe des Standesbeamten geschrieben hatte, bemerkt, daß die Braut ihren Familiennamen „Zöller" zeichnete, während er im Heiraths- und allen übrigen bezüglichen Akten „Zeller" geschrieben war, und hörte dann von der Braut auf Befragen, daß ihr richtiger Name „Zöller" sei.

Nachdem nun der Akt von allen Betheiligten, auch vom Standesbeamten nach Vorlesung unterschrieben war, machte sich der Angekl., ohne irgend Jemandem etwas davon zu sagen, daran, nicht nur in diesem Heirathsakte, sondern in allen

vorausgegangenen die Aenderung im Sinne der ihm gewordenen, übrigens unrichtigen Belehrung vorzunehmen. Er wurde der Verfälschung öffentlicher Urkunden schuldig erkannt, und verurtheilt. Es ist ausgeführt, daß er vorsätzlich gehandelt, daß er kein Recht hatte, eine Aenderung an den Urkunden vorzunehmen, und daß er sich, zumal er als Gehilfe zur Führung der Standesregister angestellt und mit den bezüglichen Vorschriften vertraut sei, dessen wohl bewußt war, also in rechtswidriger Absicht gehandelt hat. Es gehe dies übrigens schon daraus hervor, daß er auch die Belege, namentlich das Aufgebot in derselben Weise verändert hatte, was offenbar in der Absicht geschehen sei, eine Entdeckung seines eigenmächtigen Vorgehens zu verhüten. Indem er die Urkunden nach der Abänderung an ihren bestimmungsmäßigen Aufbewahrungsort legte, wo, wie er wußte, der Standesbeamte, die verifizirenden Beamten und die Interessenten Einsicht nehmen konnten oder würden, hat er von denselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht, indem er diese Personen in den Irrthum versetzen wollte, es sei in die Akten bei ihrer Errichtung der Name „Zöller" aufgenommen worden. Hiernach seien, da es sich um öffentliche Urkunden handelt, alle Thatbestandsmerkmale des § 267 StGB. gegeben (vgl. Entsch. in Straff. 7 S. 53).

Dieses Urtheil wurde auf eingelegte Revision vernichtet, und die Sache zur anderweiten Verhandlung an ein andres Gericht verwiesen, das den Angekl. demnächst freisprach. Die Begründung des reichsger. Urth. v. 3. Okt. 1887 ist kurz, und lautet im wesentlichen folgendermaßen:

„Das Urtheil übersieht, daß ein bewußt unbefugtes Handeln an und für sich das Vergehen der UrkFälschung noch nicht begründen kann, mag auch durch dasselbe objektiv eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der Urkunde herbeigeführt worden sein. Vielmehr ist noch weiter hierzu erforderlich, daß sich der Thäter auch bewußt gewesen sei, er verändere durch sein Verfahren die Beweiskraft der Urkunde. Daß aber Angeklagter dieses Bewußtsein besessen, daß er insbesondere daran gedacht hatte, er stelle durch sein Verfahren die Identität der standesamtlich stattgefundenen Eheschließung in Frage, läßt sich aus dem Urtheil nicht allein nicht entnehmen, sondern es sprechen dessen Erörterungen eher für das Gegentheil. Darum war das Urtheil wegen Verletzung des § 267 StGB. aufzuheben."

Zur letzteren Ausführung sei bemerkt, daß im Strafkammerurtheil konstatirt ist, daß Angeklagter zu seiner Vertheidigung vorbrachte, er habe, da er der Angabe der Braut Glauben geschenkt, nur die Akten richtig stellen wollen, ein Umstand, auf den jedoch die Strafkammer, obgleich an der Wahrheit dieser Angabe durchaus kein Zweifel entstehen konnte, bei Beurtheilung der Schuldfrage kein Gewicht legte.

Die Absicht, durch sein Verfahren die Identität der standesamtlich stattgefundenen Eheschließung in Frage zu stellen, hatte nun der Angeklagte vor allem nicht, im Gegentheil, er war, da er die durch ihn vorgenommene Aenderung für eine Richtigstellung hielt, der festen Meinung, daß jetzt der Ehebund sicherer beurkundet sei, als vorher, dachte also nicht im entferntesten daran, daß durch sein Verfahren die Identität der standesamtlich stattgefundenen Eheschließung in Frage gestellt werde. Das wußte er aber als Gemeindeschreiber ganz genau, daß gemäß § 65 ff. des PersonenstandsG. Berichtigungen standesamtlicher Urkunden nur in Folge gerichtlicher Anordnung vorgenommen werden können, und nie in der Weise wie er es gethan; deshalb suchte er ja auch sein Vorgehen zu ver-

heimlichen. Daran hat er zweifellos auch gedacht, denn das war ja sein einziger Zweck, daß die Urkunden nun etwas andres bewiesen, als sie unverändert bewiesen hätten, denn wie sie ursprünglich aufgenommen wurden, hätten sie den Beweis dafür geliefert, daß eine Eheschließung Zeller stattgefunden hat, und nun sollte durch sie der Beweis erbracht werden, daß die Eheleute „Zöller“ heißen, und alle, die es angeht, sollten darüber getäuscht werden, daß die Urkunde, wie sie unter Mitwirkung aller Betheiligten aufgenommen wurde, in diesem wesentlichen Punkte anders lautete. Mehr verlangt das Gesetz aber nicht zum Thatbestande der UrkFälschung im Sinne des § 267[1].

So lesen wir auch in einem andren Urth. I. S. v. 17. Jan. 1881 (Entsch., 3 S. 324): „Als Verfälschung einer Urkunde ist jede unbefugte Veränderung derselben, sie mag der Wahrheit entsprechen oder nicht, anzusehen, durch welche das Verständniß ihres ursprünglichen Inhalts beeinträchtigt wird.“ S. auch Urth. IV. S. v. 29./4. 1884 (Rsp. 6 S. 324).

Es geht dies ja auch aus den Motiven zum Gesetze ganz unzweifelhaft hervor. Dort ist gesagt:

„Es liegt bereits in der Fälschung einer Urkunde überhaupt die Herstellung eines gefährlichen Mittels zur Täuschung Andrer, und in der Anwendung desselben eine in der Regel schwerere Verschuldung, als in der einfachen Unwahrheit, wie sie im Thatbestande des Betrugs sich darstellt. Dazu kommt, daß das öff. Interesse bei der UrkFälschung, auch wenn sie nur eine Privaturkunde betrifft, bei der Wichtigkeit der Urkunde und des urkundlichen Beweises viel lebhafter betheiligt ist, als bei den einfachen Täuschungen und Betrügereien. Der Entwurf hat daher die Absicht des Thäters in dem Thatbestande der UrkFälschung auf die „rechtswidrige Absicht“ beschränkt, und die gewinnsüchtige Absicht nur als einen besondern Straferhöhungsgrund behandelt.“

Wenn ich beispielsweise mein käufliches Pferd dem Kaufliebhaber dadurch anpreise, daß ich demselben sage, es stamme aus dem Marstall des X., und zur Bekräftigung ihm eine, etwa durch Abänderung des Datums einer früher ausgestellten ähnliche verfälschte oder eine selbstgefertigte Bescheinigung mit der Unterschrift des X. vorzeige, so habe ich mich der UrkFälschung schuldig gemacht trotzdem ich das Pferd wirklich aus dem Marstall des X. gekauft habe, weil ich den Käufer eben durch Vorzeigen der verfälschten bezw. falschen Urkunden täusche und ihm dadurch die Meinung beibringe, sie sei echt, d. h. sie rühre so wie sie ist, von dem X. her. Es ist dies ja auch ganz natürlich. Der Pferdverkäufer hatte gewiß nicht die Absicht, noch das Bewußtsein, dem Käufer des Pferdes irgend einen Schaden zuzufügen, oder ihn über etwas andres als die Entstehungsweise der Urkunde zu täuschen, da ja nach seinem besten Wissen das Pferd aus der Zucht des X. stammte. Nun wäre es ja aber möglich, daß X., um eine Bescheinigung über die Abstammung des Pferdes ersucht, der Wahrheit gemäß hätte sagen müssen, das Pferd ist allerdings aus meinem Stalle gekauft worden, ich hatte es aber kurz vorher selbst gekauft, und kann daher keine Bescheinigung über die Abstammung desselben aus meiner Zucht geben.

So wird es ganz begreiflich, warum das Gesetz lediglich die Täuschung bezüglich der Echtheit der Urkunde, nicht noch etwas anderes, wie das Bewußtsein die Rechte Dritter sonst zu beeinträchtigen, verlangt. Das ist ja gerade die Quintessenz der Urkundenfälschung im Sinne des § 267, daß ich beim ernstlichen Gebrauch der Urkunde glauben machen will, dieselbe sei ursprünglich unter Mitwirkung aller Betheiligten so aufgenommen worden, wie sie jetzt ist, bez. rühre von

dem her, dessen Name darunter steht, (s. hierzu auch Entsch. 15 S. 8), und bedarf es nur wenn es sich um Privaturkunden handelt noch des Beweises, daß sie zur Feststellung von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind. Dieser Auffassung begegnen wir noch in einer Reihe von reichsger. Urtheilen.

Am 12. Februar 1880 lag dem I. Senate (Rsp. 1 S. 350) folgender Fall vor:

Auf Antrag eines Gläubigers wurde die Gerichtsexekution gegen Z. verfügt, und der hiermit beauftragte Exekutor, sich darauf berufend, daß der Gläubiger wegen der Erfolglosigkeit der sofortigen Vollstreckung dem Schuldner Ratenzahlungen bewilligte, fertigte zwei mit der gefälschten Unterschrift des Gläubigers versehene Freischeine aus, um sich damit seiner vorgesetzten Behörde gegenüber wegen Aufschiebung der Exekution auszuweisen, was auch geschah. Gleichwohl sprach das Gericht aus Grund der §§ 267 und 268 erhobenen Anklage frei, weil die rechtswidrige Absicht mangle, und zu § 268 übrigens der Angeklagte weder einen Vermögensvortheil gehabt, noch einem anderen einen Schaden zugefügt habe. Das Reichsgericht vernichtete dieses Urtheil aus folgenden Gründen:

Das StGB. verlangt in § 267 wegen der das öffentliche Interesse nahe berührenden, in dem Mißbrauche eines wichtigen Beglaubigungsmittels sich ausprägenden und selbständig strafbaren Täuschung zum Thatbestand der Urk.-Fälschung im allgemeinen lediglich die „rechtswidrige“ Absicht. Zur einfachen Urk.-Fälschung reicht jede bei Anfertigung und Gebrauch der Urkunde obwaltende rechtswidrige Absicht des Thäters aus. „Rechtswidrig ist aber die Absicht, wenn der Wille auf Herbeiführung eines rechtlich erheblichen Zustandes oder Verhältnisses sich richtet, welche der Angeklagte zu erzielen bewußt unbefugt ist, wenn die gefälschte Urkunde als Mittel zur Beeinträchtigung der Rechte Dritter benutzt werden soll.“

„Muß in diesem Sinne die Rechtswidrigkeit der Absicht im Einzelfalle angenommen werden, dann ist die nähere Natur derselben, insbesondere der mangelnde Vorsatz einer materiellen Schädigung der Betheiligten oder das Endziel des Angeklagten überhaupt, sei dieses auch mit dem objektiv geltenden gesetzlichen Zustand an sich vereinbar, für den Thatbestand der Urk.-Fälschung im allgemeinen ebenso bedeutungslos, als die etwaige Uebereinstimmung der Urkunde mit dem durch dieselbe beglaubigten Sachverhalt.“

„Der Thatbestand der Urk.-Fälschung würde selbst dann bestehen bleiben, wenn der Angeklagte auch nur ein falsches Beweismittel für eine an sich wahre Thatsache hätte herstellen und gebrauchen wollen.“

Es kann, wie sich aus dem Zusammenhalt der Gründe ergiebt, die Stelle im reichsger. Urtheil: „wenn die gefälschte Urkunde als Mittel zur Beeinträchtigung der Rechte Dritter benutzt werden soll,“ nur bedeuten, daß jeder das Recht hat zu verlangen, daß Urkunden, von denen ihm gegenüber ernstlich Gebrauch gemacht wird, auch echt seien, und daß derjenige, der wissentlich, um Jemanden zu täuschen, eine verfälschte Urkunde als echt ihm gegenüber ernstlich geltend macht, dessen Rechte beeinträchtigt und UrkFälschung begeht.

In einem Urtheil des I. Senats vom 28. Sept. 1882 (Entsch. 7 S. 52 ff.) lesen wir:

„Die strafgesetzlichen Normen des 23. Abschnittes des 2. Theiles StGB. beruhen auf dem Bedürfnisse der Sicherung des rechtlichen Verkehrs gegen Handlungen, welche sich gegen die Unversehrtheit von rechtlichen Beweismitteln richten und erfordern für die Vollendung des Vergehens, soweit es sich um Verfälschung oder falsche Anfertigung von Urkunden handelt,

neben der Fälschung als solcher noch das *Gebrauchmachen* von der gefälschten Urkunde, in welcher erst der rechtswidrige Wille, die Beweissicherheit zu verletzen, mit vollster Bestimmtheit an den Tag tritt."

In einem Urtheil des III. S. vom 30. Sept. 1882 wird etwas weiteres nicht erfordert, „als ein Gebahren mit der verfälschten Urkunde, welches darauf gerichtet ist, einen anderen in den Irrthum, daß die Urkunde unverfälscht sei, zu versetzen" (E. 7 S. 53).

Sehr klar und bestimmt hat sich der I. Senat in diesem Sinne auch in neuerer Zeit ausgesprochen. Wir lesen nämlich in einem Urtheil desselben vom 13. Februar 1888:

„Das Wesen des formalen Delikts der Urk-Fälschung besteht überhaupt nicht in der Verletzung einer konkreten materiellen Berechtigung, sondern in dem dem objektiven Rechte zuwiderlaufenden Mißbrauche der *Form der Beurkundung im rechtlichen Verkehr* in den im Strafgesetze hervorgehobenen Fällen. Das Gesetz wollte die Beweiskraft der Urkundenform strafrechtlich schützen. Demgemäß setzt das zum Thatbestande gehörige Merkmal der *rechtswidrigen Absicht* nicht die Tendenz, einen materiell-rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen, *sondern nur den Willen voraus, durch die Fälschung oder Verfälschung einer Urkunde im rechtlichen Verkehr mittelst Täuschung für eine Thatsache Beweis zu erbringen.* Im Falle des Vorliegens dieser Voraussetzung scheidet auch dann, wenn der Thäter durch seine Handlung eine wahre Thatsache erweisen, bezw. einen an sich erlaubten Zweck erreichen wollte, der Thatbestand nicht aus, denn auch in diesem Falle ist die Absicht eine rechtswidrige, *weil ein Recht durch verfälschte Beweismittel jenen Erfolg herbeizuführen, nicht existirt.* Die Freisprechung ist lediglich auf den Mangel der Rechtswidrigkeit der Absicht gestützt worden, allein die diesfalsigen Ausführungen legen die Annahme nahe, daß jenes Merkmal deshalb verneint worden ist, weil das Gericht davon ausging, die Rechtswidrigkeit der Absicht setze das Bewußtsein des Thäters, daß durch seine Handlung konkrete materielle Rechte eines Dritten verletzt werden, voraus; diese Auffassung des Instanzgerichts ist rechtsirrthümlich." (Rechtspr. 10 S 143.)

Auch der IV. Senat hat sich am 11. Febr. 1890 (oben 38 S. 46) in demselben Sinne ausgesprochen. Der Angeklagte hatte in seinem Taufscheine, den er zum Zwecke seiner Einstellung in das Heer dem Vorsitzenden der Ersatzkommission einreichte, die Jahreszahl 1870, die als sein Geburtsjahr bezeichnet war, in 1869 verwandelt, weil er irrthümlich annahm, er sei nicht 1870, sondern 1869 geboren. Die Strafkammer sprach frei, da der Angeklagte, weil er fest davon überzeugt war, er sei 1869 geboren, von dem Taufschein nicht zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht habe. Das Reichsgericht vernichtete dieses Urtheil, und wir lesen in den Gründen, daß „das Gebrauchmachen gerade darin besteht, daß der Gebrauch gerade zu dem Zwecke erfolgt, den irrigen Glauben zu erregen, die *Urkunde sei unverfälscht und deshalb geeignet, den Beweis für die aus ihrem Inhalte hervorgehende Thatsache zu liefern, ohne daß es darauf ankommt, ob die letztere richtig ist oder nicht.*

Ferner lesen wir: „Das Thatbestandsmerkmal einer bezweckten Täuschung hat dann für erwiesen zu gelten, wenn der Angeklagte in dem Bewußtsein der vorgenommenen Verfälschung nur überhaupt bezweckte, denjenigen, demgegenüber er von dem Taufscheine Gebrauch machte, *zu dem Glauben zu veranlassen die Urkunde sei unverfälscht und deshalb geeignet, zu beweisen, daß er 1869 geboren sei*".

Solche Erwägungen hätten doch auch zur Verurtheilung unseres Gemeindeschreibers führen müssen, und man konnte dieselbe mit den angeführten Motiven

des Urtheils vom 13. Febr. 1888 begründen, ohne auch nur ein Wort beizufügen, wegzulassen oder zu ändern. Es wäre danach nicht nöthig, auch noch festzustellen, der Angeklagte habe das Bewußtsein gehabt, er verändere die Beweiskraft der Urkunde, er habe insbesondere daran gedacht, er stelle durch sein Verfahren die Identität der standesamtlich stattgefundenen Eheschließung in Frage. Dieses Bewußtsein hatte er zweifellos nicht, es mangelte ihm aber nicht deshalb, weil er etwa geglaubt hätte, er verändere die Beweiskraft der Urkunde nicht, sondern nur deshalb, weil er seine Korrektur für eine Richtigstellung hielt und weil er die feste Hoffnung hatte, sein Vorgehen werde unentdeckt bleiben. Bei der Korrektur des Heiratsaktes glaubte er doch wenigstens noch, dieser beweise nur das, was wirklich unter den Betheiligten vorgegangen war, als er aber den Namen der Braut im bereits vollzogenen Aufgebot abänderte, mußte ihm, der in diesen Dingen erfahren, doch der Gedanke kommen, daß für den Eheabschluß, der nun beurkundet war, gar kein Aufgebot stattgefunden hatte, was, wie er wohl wußte, unter Umständen recht unangenehme Folgen für die Betheiligten haben kann.

Der Gesetzgeber verlangt zur Giltigkeit einer öffentlichen Urkunde die Aufnahme durch einen verantwortlichen Beamten in Gegenwart aller Betheiligten und Unterschrift durch alle diese Personen nach Vorlesung und Bestätigung des Inhalts, und nun soll ein Dritter, weil er glaubt, es sei ein wesentlicher Punkt falsch beurkundet, die Urkunde in dieser Richtung heimlich abändern dürfen und noch dazu, um einen vermeintlich begangenen eigenen Fehler zu verdecken. Denn das kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der Gemeindeschreiber nicht der Meinung gewesen wäre, es habe sich ein Fehler bei der Aufnahme des Heirathsaktes eingeschlichen, wenn er nicht geglaubt hätte, er selbst habe bei Abfassung des Aufgebots einen Fehler gemacht, er die Abänderung nicht heimlich, sondern auf dem ihm wohlbekannten ordnungsmäßigen Wege vorgenommen hätte, zumal alle Betheiligten noch anwesend waren, als er den vermeintlichen Fehler entdeckte. Welchen Werth hätten dann auch noch öffentliche Urkunden für den Beweis der Wahrheit des in ihnen Enthaltenen, wenn derartiges erlaubt wäre; wenn jeder Dritte, ohne Bestrafung befürchten zu müssen, eigenmächtig und heimlich Veränderungen an wesentlichen Theilen ihres Inhaltes vornehmen dürfte, weil er seine Korrektur für eine Richtigstellung desselben hält? Das wäre aber in einem großen Theile von Deutschland wenigstens erlaubt, wenn das Reichsgericht auf die im Urtheil v. 3. Okt. 1887 niedergelegte Rechtsanschauung in ähnlich gelagerten Fällen zurückkäme.

Nach Beendigung dieser Arbeit erschien ein Erk. des III. Senats v. 13. Okt. 1892, Entsch. 23, S. 249, dem folgender Fall zu Grunde lag: Die Wilhelmine H., die bald den S., bald den Angekl. P. als ihren Schwängerer bezeichnet hatte, dann bezüglich des ersteren auf dessen Andrängen eine diese Bezichtigung als unwahr bezeichnende Erklärung in der Zeitung erscheinen ließ, gab, als auch der Angeklagte eine solche Erklärung verlangte, zu Protokoll des Ortsvorstehers die Erklärung ab, S. und nicht der Angeklagte sei der Schwängerer, verweigerte jedoch die Unterschrift einer in die Zeitung zu setzenden Ehrenerklärung. Gleichwohl ließ der Angeklagte eine dahin gehende Erklärung, die er selbst ohne Wissen der H. mit deren Namen unterzeichnet hatte, in der Zeitung abdrucken.

Die Strafkammer verurtheilte wegen UrkFälschung, denn der Angeklagte

habe diese Urkunde, die den Erfordernissen des § 267 RStGB. entspricht, fälschlich angefertigt und durch die Veröffentlichung von ihr zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht.

Das Reichsgericht vernichtete dieses Urtheil. „Der Angeklagte hat einem Schriftstück ohne Berechtigung die Unterschrift einer anderen Person beigefügt, welche angeblich den Inhalt dieses Schriftstückes bestätigt, also eine Urkunde, deren Beweiserheblichkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann, fälschlich angefertigt."

„Es bestehen aber Zweifel darüber", lesen wir in den Gründen weiter, „ob das weitere Merkmal des § 267, der Gebrauch zum Zwecke der Täuschung ohne Rechtsirthum angenommen worden. Das Urtheil findet diesen Gebrauch in der Veröffentlichung der Urkunde. Der Abdruck aber, den allein das Publikum zu Gesicht bekam, kann nur einer Abschrift gleichgestellt werden, von welcher allerdings zum Zwecke, das Publikum darüber zu täuschen, daß eine echte Urkunde dieses Inhaltes und mit echter Unterschrift vorhanden sei, Gebrauch gemacht wurde. Allein die Abschrift ist nicht die Urkunde, wie daraus hervorgeht, daß von Urk-Fälschung nicht die Rede sein könnte, wenn etwa nach Diktat jene Stelle der Zeitung sofort gesetzt worden wäre, ohne daß ein Original vorhanden war, da jedermann bewußt sein mußte, daß die gedruckte Unterschrift keine eigenhändige ein könne.

Das Reichsgericht bezeichnet also die gedruckte Erklärung als eine Abschrift und findet die Täuschung darin, daß der Angeklagte habe glauben machen wollen, es sei eine echte Urkunde dieses Inhaltes und mit echter Unterschrift vorhanden und dies sei eine Abschrift derselben. Woraus hätten nun aber die Leser dieser Erklärung dies schließen sollen? Konnte denn die H. das Inserat nicht mündlich aufgegeben haben? Die Erklärung ist nicht als Abschrift bezeichnet, und aus deren Wortlaut geht auch nicht hervor, daß sie eine solche ist oder sein soll. Was wird also der, der sie liest, dabei denken? Nichts anderes, ja es könnte ihm gar kein anderer Gedanke kommen, als: da erklärt jetzt die H. öffentlich, nachdem sie dies schon amtlich gethan, daß der P. nicht der Vater ihres unehelichen Kindes ist. Die Leser, die getäuscht werden sollen, kennen ja nichts als diese Erklärung, ihnen sind nicht einmal die Vorgänge vor dem Ortsvorsteher, vor dem die H. sich geweigert hatte, eine öffentliche Erklärung zu erlassen, bekannt, sie mußten also annehmen, die H. habe diese öffentliche Erklärung selbst bethätigr, oder sie sei wenigstens mit ihrem Wissen und Willen zu Stande gekommen. Hierin und nnr hierin liegt die allein beabsichtigte Täuschung, und hierzu diente dia fälschlich angefertigte und abgedruckte Erklärung. Das ist aber eine Urkunde im Sinne des § 267, die einzige, mit der wir es überhaupt hier zu thun haben; durch welche vorbereitende Handlungen sie zu Stande kam, ist gleichgültig. Mit der Abschrift einer verfälschteu Urkunde, die man als Abschrift einer echten bezeichnet, läßt sich an und für sich keine UrkFälschung begehen (vgl. Entsch. 14 S. 244 u. 16. S. 228), aber das macht ein Schriftstück noch nicht ohne Weiteres zur Abschrift, daß es von einem anderen abgeschrieben, abtelegraphirt, abgedruckt u. s. w. wurde. Um als Abschrift zu gelten, muß es ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Man täuscht dann nicht über die Echtheit des zur Täuschung benutzten Schriftstückes, was das Wesen der UrkFälschung ausmacht, sondern spiegelt fälschlich vor, es sei die Wiedergabe einer echten Urkunde. Wie kann man aber einem Schriftstück, das ganz und gar wie ein Original aus-

sieht, ansehen, daß es die Abschrift einer echten Urkunde sein soll? Darauf kommt es aber ganz allein an, welchen Eindruck die Sache auf den zu Täuschenden, hier das Publikum, zu machen geeignet ist, und dieses mußte eben annehmen und sollte nach der Intention des Angeklagten annehmen, daß die Erklärung so wie sie ist, von der H. herrühre, es wurde also in dieser Richtung getäuscht, und diese Täuschung kann selbstverständlich nicht dadurch aus der Welt geschafft werden, daß man hinterher erfährt, die Erklärung sei abgeschrieben oder abgedruckt von einer verfälschten oder fälschlich angefertigten Urkunde. Für das Publikum war eben die Erklärung in der Zeitung das Original, und zwar in Folge einer Täuschung bezüglich der Echtheit derselben.

Der Irrthum des III. S. hat, abgesehen von der Unterstellung, die zu Täuschenden hätten volle Kenntniß gehabt von der Genesis der Zeitungserklärung, seinen Grund in der Verkennung der Begriffe „Original" und „Abschrift". Ihm ist das Schriftstück, das abgeschrieben, abgedruckt u. s. w wurde, das Original und die Wiedergabe die Abschrift. Das ist in dieser Allgemeinheit offenbar falsch. Als Abschrift kann nur das Schriftstück erscheinen, das ausdrücklich als solches bezeichnet wird, oder sich sonst als Abschrift zu erkennen giebt. So kann das Abgeschriebene zum Original und das Vorbild zur Abschrift oder, wie in unserem Fall, bedeutungslos werden.

Wenn Jemand zu einem Kaufmann kommt mit einem Schriftstück, inhaltlich dessen er von einem bekannten zahlfähigen Mann, dessen Name darunter steht, beauftragt ist, Waaren für diesen auf Borg zu holen, und er sagt dabei fälschlich, daß dies die Abschrift einer Urkunde sei, die ihm der Mann ausgestellt habe, und die er zu Haus in seinem Schranke aufbewahre, so begeht er, da er nicht behauptet, das vorgezeigte Schriftstück sei eine echte Urkunde, keine Urk-Fälschung, sondern allenfalls einen Betrug oder Betrugsversuch. Fertigt aber Jemand eine Urkunde fälschlich an und läßt sie dann, etwa weil er fürchtet, daß seine Handschrift Verdacht erregen möge, von seinem Sohne abschreiben oder diktirt sie ihm und macht dann, indem er sie für eine echte Urkunde ausgiebt, zum Zwecke der Täuschung Gebrauch davon, so ist das, wenn die Urkunde sonst den Erfordernissen des § 267 entspricht, eine UrkFälschung, denn er will nicht die Täuschung hervorrufen und ruft sie nicht hervor, daß dies die Abschrift einer echten Urkunde sondern daß es ein echtes Original sei. Und wenn er sie ein Dutzend mal abschreibt oder abschreiben läßt, so kann er mit jedem einzelnen Exemplar eine UrkFälschung begehen. Er kann auch mit demselben Exemplar einen Betrug oder Betrugsversuch ausführen, wenn er sagt, es sei dies die Abschrift einer echten Urkunde.

Die weitere Ausführung, daß von „UrkFälschung nicht die Rede sein könnte, wenn etwa nach Diktat jene Stelle der Zeitung sofort gesetzt worden wäre, ohne daß ein Original vorhanden war", ist einer doppelten Deutung fähig. Entweder eine Täuschung wäre in concreto nicht denkbar, da doch die gedruckte Unterschrift unmöglich von der Hand der H. unter die Erklärung gesetzt worden sein kann, eine Täuschung also ausgeschlossen war, oder es konnte unter den gegebenen Verhältnissen von einer Absicht zu täuschen gar keine Rede sein. Ersteres kann das RG. gar nicht haben sagen wollen, denn Eintritt der Täuschung oder auch nur die Möglichkeit derselben in concreto ist gar kein Thatbestandsmerkmal der UrkFälschung, und jeder erfahrene Praktiker

weiß, daß in den meisten Fällen, die zur Anklage und Verurtheilung wegen UrkFälschung führen, eine Täuschung nicht stattfand und unter den gegebenen Umständen gar nicht stattfinden konnte. Das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung genügt eben.

Das RG. kann also nur gemeint haben, daß im Falle des Diktats der Diktirende gar nicht die Absicht gehabt haben könne, zu täuschen. Das wußte ja allerdings Jedermann, daß die Unterschrift in der Zeitung, mochte sie abgedruckt, diktirt oder auf sonst eine Weise zu Stande gekommen sein, nicht von der Hand der H. darunter gesetzt worden war, aber das mußte man doch annehmen, daß sie mit deren Wissen und Willen darunter gedruckt war, die Erklärung also von ihr herrühre, und das ist hier die Hauptsache. Besteht doch das Wesen der UrkFälschung darin, daß der Thäter den Glauben zu erwecken sucht, die Urkunde sei so wie sie ist seitens desjenigen, mit dessen Namen sie unterzeichnet ist, zu Stande gekommen; sie sei echt und deshalb geeignet, den Beweis für die aus ihrem Inhalte hervorgehenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse zu führen (Entsch 5 S. 440). Daß es dabei ganz und gar belanglos ist, ob sie diktirt nach eigener Ausschreibung gedruckt oder geschrieben, oder auf sonst eine Weise hergestellt wurde, liegt auf der Hand. Nehmen wir nur den Fall, daß Einer die vollständig samt der Unterschrift gedruckten Quittungen, die der Gelderheber den Einsammlern des Geldes mitgiebt, um sie den Zahlenden als Bescheinigung zu verabfolgen, nach seinem Diktat nachdrucken läßt und damit Geld für sich erhebt Das ist doch wohl eine UrkFälschung, trotzdem kein geschriebenes Original da ist und die Zahlenden ganz genau wissen, daß die gedruckte Unterschrift nicht von der Hand des Gelderhebers herrührt.

Es ist daher nicht abzusehen, warum der III. Senat auf die technische Herstellungsweise eines Schriftstückes Werth legt bei Beurtheilung der Frage, ob UrkFälschung vorliege. Nehmen wir einmal an, die Erklärung sei nach Dikta sofort gesetzt worden, ohne daß ein „Original" vorhanden war, hätte dann das Publikum, das ja nicht hinter die Koulissen sieht, etwas anderes herauslesen können, als wenn sie von einem Manuskript abgedruckt ist? Doch soll hier die Wirkung eine andere sein? Hier soll eine wirkliche Täuschung eintreten, aber die, daß eine echte Urkunde vorhanden sei, dort aber soll keine Täuschung möglich sein, weil ja das Publikum weiß, daß die gedruckte Unterschrift keine eigenhändige ist. Es kann doch nur darauf ankommen, was dem zu Täuschenden vorliegt. Wenn nun Zeugen versichern, beim Lesen der Erklärung bekamen sie den Eindruck, daß dieselbe von der H. herrühre, gerade so wie bei der vorher zu Gunsten des S. veröffentlichten, sollte da der Angeklagte seine Verurtheilung dadurch von sich abwenden können, daß er den Setzer als Zeugen bringt, der den Leuten hinterher mittheilt, daß die Erklärung ja nach Diktat gesetzt sei, die Leser sich also ihre Täuschung selbst zuzuschreiben hätten?

Der III. Senat hat schon früher (Rsp. 1 S. 793), da es sich um fälschlich angefertigte Telegramme handelte, eine ähnliche Entscheidung getroffen und das erste Urtheil, welches UrkFälschung angenommen, vernichtet. Dieser Auffassung sind die ver. Senate am 6. März 1873 (Rsp. 5, S. 161) nicht beigetreten. „Der Aufgeber der falschen Originaldepesche", lesen wir in dem vortrefflich motivirten Urtheil, „will den Adressaten nicht durch den Inhalt dieser, sondern

durch den Inhalt der an ihn abzugebenden Depeschenausfertigung täuschen", ferner: „Die Niederschrift enthält den Wortlaut und die Unterschrift der Aufgabe-Depesche, sie ist, wie diese, eine Urkunde". „Eine Urkunde verliert dadurch ihre Bedeutung als solche nicht," sagt dieses Erk. noch, „daß der Erklärende sie nicht selbst schreibt, sondern die Niederschrift als eigene durch die Hand eines Dritten veranlaßt, durch Organe, die er als Werkzeug benutzt. Wird die Originaldepesche bloß mündlich aufgegeben, so ändert sich dadurch nichts hinsichtlich des Thatbestandes der Urkfälschung bei der Depeschenausfertigung." Dasselbe wäre natürlich der Fall, wenn der Absender selbst das Telegraphiren besorgte. Die hier von den ver. Senaten verworfene Anschauung kehrt nun im Urtheil vom 13. Okt. 1892 wieder; hier hatte der Angeklagte ja eine Urkunde fälschlich angefertigt, die er behufs Abdrucks der Redaktion übermittelte; aber er hat dem Publikum gegenüber keinen Gebrauch davon als Urkunde zum Zwecke der Täuschung gemacht, sondern sie lediglich dazu benutzt, dem Setzer die nöthigen Anhaltspunkte zur Herstellung der Erklärung zu geben. Dieses Schriftstück wäre also vom strafrechtlichen Standpunkte ganz belanglos und könnte allenfalls nur noch als Beweismittel zur Ermittelung des Thäters in Betracht kommen. Ja, selbst wenn das Publikum alles das gewußt hätte, was später erst in Folge der Untersuchung zu Tage trat, läge doch Urkfälschung vor, da auch dann gar keine andere Annahme möglich wäre, als die, daß der Angeklagte die Leute glauben machen wollte, die H. habe trotz ihrer früheren Weigerung nun doch eine öffentliche Erklärung erlassen. Wäre es ihm nur darum zu thun gewesen, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, was die H. vor dem Ortsvorsteher erklärt hatte, so hätte er das auch ohne Urkfälschung zu Stande bringen können, indem er in der Zeitung verkündet hätte, heute hat die H. vor dem Ortsvorsteher u. s. w. Folgendes zu Protokoll gegeben u. s. w. Er hätte dann auch ohne Gefahr die Unterschrift der H. mit abdrucken lassen können. So aber haben wir es mit einer Urkfälschung zu thun, einem wahrem Buchfall, an dem sich das eigenthümliche Wesen dieses Reats auch einem Laien ganz besonders deutlich zeigen läßt, weil eben der materielle Inhalt der Erklärung thatsächlichen Vorgängen entnommen ist.

15. Die Materialien zur Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893.

(RGBl. S. 197).

I. Gesetz-Entwurf, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher. (Aktenstück Nr. 70 der Anlagen.)

Art. I. In dem StGB. werden die §§ 302a und 302d folgendermaßen abgeändert, und werden hinter dem § 302d folgender § 302e und in dem § 367 hinter Nr. 15 folgende Nr. 16 eingestellt:

§ 302a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß

bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürg. Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302d. Wer den Wucher (§§ 302a bis c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis zu 15000 Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürg. Ehrenrechte zu erkennen.

§. 302e. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen.

§ 367 Nr. 16. Wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Art. II. In dem Gesetz, betr. den Wucher, v. 24. Mai 1880 (RGBl. S. 109) wird der Art. 3 im ersten Absatz und im ersten Satz des zweiten Absatzes folgendermaßen abgeändert und wird folgender Artikel 4 eingestellt:

Art. 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b, 302e des StGB. verstoßen, sind ungültig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§§ 302a, 302e) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. . . . .

Art. 4. Wer gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreibt, hat demjenigen, mit welchem er hieraus in Geschäftsverbindung steht, für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Schluß desselben einen vollständigen Rechnungsauszug über die noch schwebenden Geschäfte mitzutheilen. Wer es unterläßt, dieser Verpflichtung nachzukommen, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Begründung.

Nachdem das G., betr. die vertragsm. Zinsen, v. 14. Nov. 1867 (BGBl. S. 159) die Höhe der Zinsen sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehen und für andere kreditirte Forderungen der freien Vereinbarung überlassen hatte, waren die älteren Bestimmungen des bürgerlichen und des Strafrechts gegenstandslos geworden, welche die Ueberschreitung eines gesetzlichen Höchstbetrags von Zinsen und sonstiger Vergütung als Wucher behandelten. Vielfache Klagen über den Mißbrauch der so auf diesem Gebiete geschaffenen Vertragsfreiheit führten zu einem Eingreifen der Reichsgesetzgebung. Das G., betr. den Wucher, v. 24. Mai 1880 bestraft bei Darlehen und im Falle der Stundung einer Geldforderung die Uebervortheilung des Schuldners unter gewissen Voraussetzungen als Wucher und knüpft hieran die civilrechtliche Folge, daß die gegen das Gesetz verstoßenden Verträge ungültig und die wucherlichen Vermögens-

vortheile zurückzugewähren sind. Die Wirkungen dieses Gesetzes innerhalb der Grenzen, die es sich gesteckt hatte, dürfen nach den Berichten der Behörden sowie nach vielfachen an die Oeffentlichkeit gelangten Aeußerungen als günstige bezeichnet werden. Die auf Grund des Gesetzes zur Aburtheilung gelangten Straffälle haben sich zwar in niedrigen Zahlenreihen bewegt[1]). Indessen ist bei Würdigung dieser Zahlen zu berücksichtigen, daß im Allgemeinen schon das Vorhandensein des Strafgesetzes den Erfolg haben mußte, die Wucherer von dem offenen Verstoß gegen dessen Vorschriften abzuschrecken. Wenn gleichwohl die Klagen über Fälle auch des eigentlichen Kreditwuchers noch nicht völlig verstummt sind, so wird der Grund des Uebels weniger in einem Mangel der gesetzlichen Bestimmungen, als in dem passiven Verhalten der Geschädigten zu suchen sein.

Auf der anderen Seite macht sich aber neuerdings immer mehr die Ueberzeugung geltend, daß, da die Vorschriften des G. v. 24. Mai 1880 sich nur gegen den Kreditwucher richten, kein Weg gegeben ist, den sonstigen Formen wucherlicher Ausbeutung entgegenzutreten. Von Vereinen, in der Tagespresse und von einzelnen Schriftstellern ist vielfach bezeugt worden, daß der Wucher in zahlreichen Gegenden, zumal in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, nicht schwächer, sondern mächtiger geworden sei und sich nur großentheils andere Rechtsformen gewählt habe. Eine gewichtige Grundlage haben diese Klagen in den Erhebungen gewonnen, die der Verein für Sozialpolitik über den Wucher auf dem Lande angestellt hat[2]); sie finden eine weitere Bestätigung in den umfassenden amtlichen Ermittelungen, die von einzelnen Bundesregierungen veranlaßt worden sind. Soviel sich aus dem in dieser Weise erwachsenen Material ergiebt, ist die Ausbreitung des Wuchers in den einzelnen Gebietstheilen des Reichs von sehr verschiedener Stärke; hauptsächlich wird geklagt über die Verhältnisse in Mittel- und in Westdeutschland, namentlich in den ärmeren Theilen der preuß. Reg.-Bezirke Cassel, Wiesbaden, Trier, Coblenz und Arnsberg, im westlichen Thüringen, in der Gegend des Vogelsbergs und des hessischen Odenwalds, in den weinbautreibenden Bezirken Badens, in der bayr. Rheinpfalz und in Elsaß-Lothringen. Doch wird auch aus vielen anderen Gegenden vom Vorkommen wucherischer Ausbeutung berichtet. Die Natur wie die Ausdehnung des Uebels erscheint ernst genug, um die Ergreifung weiterer Maßregeln seitens der Gesetzgebung nahe-

1) In den durch rechtskräftige Entscheidung beendeten Strafsachen wegen Wuchers betrug die Zahl:

im Jahre	der Angeklagten	der Verurtheilten	der Freigesprochenen
1882	176	98	78
1883	155	93	61
1884	132	61	70
1885	99	37	62
1886	104	42	62
1887	81	36	45
1888	82	36	45
1889	96	41	55
1890	64	22	42

Vergl. Kriminalstatistik für die Jahre 1882 ff. (Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Band 8, 13, 18, 23, 30, 37, 45, 52, 58.)

2) Siehe Band 35 der Schriften des Vereins (1887) und die darauf bezüglichen Verhandlungen Band 38 (1889) S. 4 bis 112.

zulegen. Der Reichstag hat schon in seiner Sitzung vom 8. März 1888 eine an ihn von dem Vorstand des Vereins gegen den Wucher im Saargebiet gerichtete Petition dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen, in welcher Weise dem Wucher nach den in der Petition angegebenen Richtungen im Wege der Gesetzgebung zu steuern sei (Drucks. 1887/88 II Nr. 172; Sten. Ber. 1888 S. 1366 ff.). Die gesetzlichen Maßregeln, auf die in der Petition hingewiesen ist, sind

1. die Ausdehnung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Wucher auf alle belastenden Verträge;
2. eine gesetzliche Einschränkung des gewerbsmäßigen Handels mit ländlichen Grundstücken, welche dessen Auswüchse zu beseitigen geeignet erscheint;
3. ein strafrechtliches Verbot der bei Gelegenheit öffentlicher Immobiliarverkäufe üblichen unentgeltlichen Verabfolgung geistiger Getränke.

Man wird sich allerdings nicht der Hoffnung hingeben dürfen, daß durch solche oder ähnliche gesetzliche Vorschriften der Wucher in seiner Wurzel getroffen werden könnte. Im Allgemeinen erscheint der Wucher als eine Folge bereits vorhandener wirthschaftlicher Gebrechen: Nothstände in den Erwerb- und Absatzverhältnissen, Zwerggüterwirthschaft, Mangel an gesundem Kredit auch ohne Vorhandensein eines wirklichen Nothstands, Hang der Bevölkerung zu übermäßigen Ausgaben, fehlende Thatkraft und Intelligenz bereiten in der Regel den Boden vor, auf welchem der Wucher gedeiht. Insoweit wird die wirksamste Bekämpfung des Uebels in der thunlichen Beseitigung jener Mißstände zu erblicken sein, und diese muß in erster Linie erhofft werden von der weiteren Entwickelung der privaten, insbesondere der Vereins- und genossenschaftlichen Thätigkeit, von der Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse, der Hebung der Gesittung und Bildung in den vom Wucher heimgesuchten Gegenden. Wenn indessen diese Aufgaben im Allgemeinen nicht auf dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, so wird diese gleichwohl darauf Bedacht nehmen müssen, zur Erreichung jener Ziele auch ihrerseits wenigstens mitzuwirken.

Die Erwägung liegt nahe, ob nicht auf gewerbepolizeilichem Gebiete eine Bekämpfung des Wuchers angängig ist, etwa in der Weise, daß für Personen, die sich die Besorgung von Geld- und Kreditgeschäften in den Kreisen der ländlichen oder kleinbürgerlichen Bevölkerung zum Gewerbe machen, im Anschluß an die Vorschriften der §§ 34, 35, 38 der GewO. das Erforderniß obrigkeitlicher Erlaubniß zum Gewerbebetriebe oder doch die Möglichkeit der Untersagung sowie eine Kontrole der Geschäftsführung durch die Behörde und ein Zwang zur Buchführung eingeführt würde. Allein einem Versuch dieser Art stellt sich die Schwierigkeit entgegen, die so zu beschränkenden Gewerbebetriebe gegen das Bankiergewerbe abzugrenzen. Dazu tritt die Gefahr, daß durch die polizeiliche Ueberwachung gerade die besseren Elemente bestimmt werden könnten, sich von den betreffenden Geschäften zurückzuziehen, während andererseits die Wucherer voraussichtlich doch Mittel finden würden, ihr Treiben dem Einblick der Behörde zu verbergen.

Auch der befürworteten reichsgesetzlichen Beschränkung des gewerbsmäßigen Handels mit ländlichen Grundstücken, sei es durch gewerbepolizeiliche Bestimmungen, sei es durch civil- oder strafrechtliche Verbote, stehen überwiegende Bedenken entgegen. Wollte man allgemein die gewerbsmäßige Veräußerung und insbesondere Parzellirung von ländlichen Grundstücken verbieten oder doch erschweren, so würde dies, bei der großen örtlichen Verschiedenheit der landwirth-

schaftlichen Verhältnisse, vielfach den Bedürfnissen entschieden widersprechen. Soweit es sich um Auswüchse in dem Verkehr mit Grundstücken handelt, liegt eine einzelne Erscheinungsform des Wuchers vor, die nur im Zusammenhange mit dem wucherischen Treiben überhaupt zu bekämpfen ist.

Dagegen darf von einer Fortentwickelung der durch das G. v. 24. Mai 1880 getroffenen strafrechtlichen Bestimmungen nebst den sich daran knüpfenden civilrechtlichen Folgen ein günstiger Erfolg allerdings erwartet werden. Wenn, wie vorher bemerkt, der Wucher im Allgemeinen eine Folge bereits vorhandener Mißstände ist, so lehrt doch die Erfahrung, daß er in Gegenden, wo er sich eingenistet hat, die Bedingungen für sein Treiben sich auch künstlich zu schaffen, insbesondere Nothlagen hervorzurufen weiß. Hiergegen bietet die Strafandrohung ein geeignetes Mittel der Abwehr. Uebrigens werden durch eine solche Drohung anderweite Maßregeln zur Unterdrückung des Wuchers wesentlich unterstützt; namentlich wird den Vereinen, wie den Einzelnen, die sich die Bekämpfung des Wuchers zur Aufgabe machen, eine wirksame Handhabe geboten. Hierzu kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt. Für die sittliche Anschauung und das Rechtsbewußtsein des Volkes stellt sich, weit über die Grenzen des eigentlichen Kreditwuchers hinaus, die planmäßige Ausbeutung der Nothlage oder der sonst wirthschaftlichen Schwäche Anderer nicht nur als moralisch verwerflich, sondern auch als Verstoß gegen die Rechtsordnung dar. Es muß daher die Achtung vor der Rechtspflege und das Vertrauen in der Fürsorge des Staats für den Schwachen erschüttern, wenn die Gerichte nicht im Stande sind, ein geschäftliches Treiben, das der Volksüberzeugung als Wucher gilt, zu ahnden, vielmehr, selbst bei offenkundiger Sachlage, sich gezwungen sehen, für die der Ausbeutung dienenden Rechtsgeschäfte dem Gläubiger die staatliche Hilfe zu gewähren.

Von dem dargelegten Standpunkt aus will der vorliegende Entwurf zu den in Geltung stehenden Bestimmungen über den Wucher Ergänzungen treffen. Im Einzelnen ist darüber Nachstehendes zu bemerken.

Der Art. I will im StGB. die durch das G. v. 24. Mai 1880 eingestellten §§ 302a u. 302d ändern und neue Bestimmungen als § 302e und § 367 Z. 16 einfügen.

Im § 302a werden zunächst die Worte:

„für ein Darlehen oder im Falle der Stundung"

durch die Fassung:

„mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung"

ersetzt. Hierdurch soll hins. der Frage des inneren Zusammenhanges zwischen der Kreditgewährung und den Leistungen des Schuldners einer zu engen Auslegung des Gesetzes vorgebeugt werden. Sodann wird dem Darlehen oder der Stundung ausdrücklich jedes zweiseitige Rechtsgeschäft gleichgestellt, das denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen soll. Dieser Zusatz bezweckt, den Geschäftsgebahrungen entgegenzutreten, durch welche die Wucherer die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen suchen. Gleiche Zwecke verfolgte bereits die Bestimmung des § 302b, nach welcher mit erhöhter Strafe bedroht wird, „wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vormögensvortheile (§ 302a) verschleiert" versprechen läßt. Die letztere Vorschrift hatte jedoch zunächst nur die simulirten Rechtsgeschäfte im Auge, nämlich jene, bei welchen in Wahrheit ein Darlehens- oder Stundungsgeschäft abgeschlossen und nur äußerlich, zur Verdeckung des Rechtsverhältnisses, eine andere Rechtsform

gewählt ist. Neben Fällen dieser Art kommen aber zahlreiche andere vor, in denen der Zweck, Geld oder weitere Stundung unter Ausbedingung wucherischer Vortheile zu gewähren, auf nur mittelbarem Wege erreicht wird, beispielsweise wenn dem Geldbedürftigen eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung — die er sich oft erst durch Verkauf von Mobilien oder Grundstücksparzellen verschaffen muß — gegen baare Valuta, aber weit unter dem wahren Werthe abgekauft wird. Wo der Wucher solche Wege wählt, da steht das Geschäft zwar nicht für die juristische, wohl aber für die wirthschaftliche Auffassung, seinem Zwecke und Ergebnisse nach dem Kreditwucher völlig gleich. Die neue Fassung des § 302a stellt sicher, daß Fälle der bezeichneten Art von der Strafvorschrift mitgetroffen werden. Im Uebrigen waren auch für diese Erweiterung des Wucherbegriffs die Thatbestandsmerkmale des § 302a beizubehalten. Insbesondere ist daher das Mißverhältniß der Vermögensvortheile zu der Leistung in gleicher Weise an dem Maßstabe des üblichen Zinsfußes zu prüfen, wie wenn auch der juristischen Form nach ein Kreditgeschäft abgeschlossen wäre.

Die Aenderung des § 302d beschränkt sich auf die Hinzufügung des Citats „(§§ 302a bis 302c)". Sie hat den Zweck, das Verhältniß des § 302d klarzustellen gegenüber dem neuen § 302e.

Durch letzteren wird der Thatbestand des Wuchers, wie ihn der § 302a für die Kreditgeschäfte aufgestellt hat, sinngemäß auf Rechtsgeschäfte anderer Art ausgedehnt. Die unter der Herrschaft des G. vom 24. Mai 1880 gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die wucherische Ausbeutung sich der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte bedient. Die Veranlassung hierzu liegt in dem planmäßigen Bestreben der Wucherer, allmälig die Herrschaft über die gesammte wirthschaftliche Existenz des Schuldners zu erlangen. Zumeist beginnt die Geschäftsverbindung mit dem Abschluß einwandfreier Geschäfte. Dabei wird aber der Kredit dem Schuldner häufig aufgedrängt, die Abwickelung der Angelegenheit hingezögert. Im weiteren Verlaufe setzt durch Verdunkelung des Abrechnungsverhältnisses, durch Benutzung vorübergehender Bedrängnisse, durch Förderung unwirthschaftlicher Neigungen des Schuldners die Ausbeutung ein. Die drückender werdenden Schuldverpflichtungen nöthigen den Schuldner, seine Erzeugnisse weit unter dem Werth dem Wucherer in Zahlung zu geben oder fernere Stundungen durch Veräußerungen, Anschaffungen, Leihverträge zu erkaufen, bei denen er sich einer maßlosen Uebervortheilung unterwerfen muß. Die völlige Abhängigkeit, in die der Schuldner allmälig so geräth, endet gewöhnlich mit dem Verluste seiner ganzen Habe.

In Fällen einer solchen zielbewußten Aussaugung versagen die Strafbestimmungen gegen den Kreditwucher überall da, wo der ursächliche Zusammenhang zwischen der Ausbeutung und einem Kreditbedürfniß des Geschädigten entweder nicht vorhanden oder doch nicht nachweisbar ist. Erscheint hiernach eine Ausdehnung des Strafgesetzes dringend geboten, so wird sie sich auch nicht auf einzelne bestimmte Gattungen von Rechtsgeschäften beschränken dürfen. Zwar werden in den laut gewordenen Klagen gewisse Arten von Geschäften besonders namhaft gemacht, so der Aufkauf von Forderungen, die Viehleihe- und die Viehkaufgeschäfte, ferner die Uebervortheilungen anläßlich der Zerstückelung von Grundstücken. Allein es liegt in der Natur des Wuchers, der an bestimmte juristische Formen nicht gebunden ist, daß er, aus dem einen Gebiete verbannt, sich alsbald

eines anderen bemächtigt. Eine wirksame Abhülfe kann deshalb nur von der Erstreckung des Wucherbegriffs auf Rechtsgeschäfte jeglicher Art erhofft werden[1])

Gegen eine Strafvorschrift in solcher Ausdehnung ist geltend gemacht worden, daß sie den reellen Geschäftsverkehr zu gefährden geeignet ist. Der Entwurf sucht diesem Einwand zunächst dadurch zu begegnen, daß er als Thatbestandserfordernisse die Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen und das auffällige Mißverhältniß der von diesem versprochenen oder gewährten Vermögensvortheile zu der Leistung des Wucherers aus dem § 302a in die neue Bestimmung herübernimmt. Hierbei durfte davon ausgegangen werden, daß die bei Erlaß des früheren Gesetzes geäußerte Besorgniß, es werde die Dehnbarkeit jener Begriffe lähmend auf den Geschäftsverkehr wirken, sich nicht bewahrheitet, daß vielmehr die Rechtsprechung die richtige Grenze gegenüber dem reellen Geschäftsbetrieb zu ziehen gewußt hat. Allerdings besteht zwischen der bisherigen Strafvorschrift und der jetzt in Frage kommenden insofern ein nicht unwesentlicher Unterschied, als bei dem Kreditwucher in dem üblichen Zinsfuß ein allgemeiner Maßstab gegeben ist, der für die Beurtheilung des Verhältnisses der beiderseitigen Leistungen einen Anhalt gewährt, während bei wucherischen Rechtsgeschäften anderer Art ein solcher Maßstab häufig fehlt. Und auch hiervon abgesehen, würde es mit der Sicherheit des Verkehrs kaum vereinbar sein, jede rücksichtslose Ausnutzung günstiger Umstände, jede Erzielung ungewöhnlicher Geschäftsgewinne, mag sie selbst im einzelnen Falle sittlich verwerflich erscheinen, ohne Weiteres strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Der Entwurf läßt daher hier die Strafbarkeit erst dann eintreten, wenn eine Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit der wucherischen Ausbeutung vorliegt. Wird in dieser Weise eine Würdigung des Gesammtverhaltens des Beschuldigten gefordert, so dürften sich die hervorgehobenen Bedenken erledigen. Mit einer derartigen Regelung stimmt aber auch die Anschauung des Lebens überein, die, soviel das Kreditiren von Geld anlangt, schon das Uebermaß der Verzinsung im Einzelfalle, sonst nur die Bethätigung der Neigung zu fortgesetzter wirthschaftlicher Ausbeutung als Wucher auffaßt.

Die weitere Bestimmung, die als § 367 Z. 16 in das StGB. eingefügt werden soll, bezweckt in erster Linie, ein Einschreiten gegen die in manchen Gegenden herrschende Unsitte zu ermöglichen, wonach bei öff. Versteigerungen den Bietern oder anderen Personen, um diese zum Bieten anzureizen, unentgeltlich geistige Getränke verabfolgt werden. Es bedarf nicht der Ausführung, daß dieser schon an sich verwerfliche Mißbrauch auch dem Wucher wesentlich in die Hände arbeitet. Da die Regelung der Einzelheiten mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse den polizeilichen Anordnungen überlassen bleiben muß, so empfahl es sich, hier nur die Strafsanktion für die zu erlassenden Vorschriften

[1]) Die Ausdehnung des Strafverbots auf den Sachwucher ist übrigens nicht ohne Vorgang in der Gesetzgebung, zu vergl. das badische StGB. und die Gesetze mehrerer Schweizer Kantone, wie Schaffhausen (StGB. v. 3. April 1859 § 230), Tessin (StGB. v. 25. Jan. 1873 Art. 387, 388), Zürich (StGB. v. 8. Jan. 1871, ergänzt durch G. betr. den Wucher v. 27. Mai 1883 § 181a, 181b u. 181c), Thurgau (G. betr. den Wucher v. 24. April 1887), Aargau (StG. gegen den Wucher v. 26. Sept. 1886), Wallis (loi du 30. Nov. 1887, concernant la répression de l'usure et modifiant l'art. 314c pénal), Neuenburg (StGB. v. 12. Febr. 1891 Art. 404—408), ferner Entw. eines österr. StGB. v. 1891 § 316 sowie Entw. eines österr. Ges. betr. die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung §§ 7, 8.

zu geben. Dabei schien es geboten, die Zuwiderhandlungen mit der höchsten Uebertretungsstrafe zu bedrohen.

Zu Art. II. Das G. v. 24. Mai 1880 knüpft im Art. 3 an den Thatbestand des Wuchers die Ungültigkeit des Vertrags und das Recht auf Rückgewähr der geleisteten Vermögensvortheile. Soweit der Entwurf den Wucher in weiterem Umfang als das bisherige Recht unter Strafe stellt, müssen auch jene civilrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Hierzu genügt es, im ersten und zweiten Absatz des Art. 3 des G. v. 24. Mai 1880 auch den § 302e aufzuführen. Selbstverständlich treten bei einem Rechtsgeschäft der im § 302e bezeichneten Art die gedachten civilrechtlichen Folgen nur ein, sofern demselben gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betriebener Wucher zu Grunde liegt.

Schließlich soll durch einen dem Ges. v. 24. Mai 1880 neu einzufügenden Art. 4 Personen, die gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreiben, die Verpflichtung zu der alljährlichen Mittheilung eines Rechnungsauszuges auferlegt werden. Es ist eine vielfach erhobene Beschwerde, daß, namentlich in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, die auf wucherische Ausbeutung ausgehenden Geschäftsleute die Abrechnung lange Zeit hinzögern. Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren zur Verdunkelung des Rechtsverhältnisses geeignet ist und dem Betruge den Weg ebnet, leistet es auch der wucherischen Ausbeutung Vorschub, indem dadurch der Schuldner, der sich bei rechtzeitigem Einblick in seine Lage vielleicht noch retten könnte, über den wachsenden Umfang seiner Verpflichtungen so lange in Unkenntniß gehalten wird, bis er völlig in der Gewalt des Gläubigers ist. Mit Rücksicht hierauf scheint es geboten, die im reellen Geschäftsverkehr ohnehin übliche Mittheilung eines Rechnungsauszuges über die noch schwebenden Geschäfte allen Personen, welche gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreiben, zur gesetzlichen Pflicht zu machen. Dabei sind unter Geld- oder Kreditgeschäften nicht nur Darlehen, Stundungen und die den gleichen wirthschaftlichen Zwecken dienenden Geschäfte (Art. I § 302a des Entw.) zu verstehen; vielmehr werden auch Geschäfte anderer Art, insbes. Waarenkäufe und -verkäufe, Viehleihe u. s. w., unter die Vorschrift fallen, sofern nur der Gläubiger bei dem gewerbsmäßigen Betriebe solcher Geschäfte Kredit zu gewähren pflegt. — Die Mittheilung des Rechnungsauszugs hat binnen drei Monaten nach Jahresschluß zu erfolgen, ohne daß es einer Aufforderung seitens des Schuldners bedarf. Die Strafe gegen die Zuwiderhandlung muß dem Charakter der Bestimmung als einer blos vorbeugenden Ordnungsvorschrift entsprechen, zugleich aber hoch genug bemessen sein, um je nach Lage des Falles nachdrücklich wirken zu können. Hiernach sieht der Entwurf wahlweise eine Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Haft vor; daneben läßt er als civilrechtlichen Nachtheil hinsichtlich der Forderungen, die in den Auszug aufzunehmen waren, den Verlust der Zinsen für das betr. Jahr eintreten. Da der Entwurf einen vollständigen Rechnungsauszug erfordert, so treten diese Folgen nicht nur ein, wenn die Mittheilung eines Auszuges überhaupt unterblieben ist, sondern auch wenn und insoweit der ertheilte Auszug die Lage der betr. Geschäfte nicht vollständig wiedergiebt.

II. Die erste Berathung fand im Reichstage am 23. und 24. Jan. 1893 statt. Nachdem die Abg. Dr. Giese, Horwitz, der Bundesrathbevollmächtigte Hanauer, die Abg. v. Buol-Berenberg, Frohme, Hitze, Schrader Schneider, v. Bar, Busing, ihren Standpunkt dargelegt, wurde die Vorlage

auf Antrag des Dr. Giese an eine 21gliedrige Kommission überwiesen (Verh. des Reichst. 1892/93 S. 642—666).

III. Bericht der X. Kommission. (Nr. 141 der Drucksachen 1892/93.)

Die Tendenz des Entwurfs geht dahin, das in Kraft bestehende Wuchergesetz v. 24. Mai 1880 nach verschiedenen Richtungen hin zu ergänzen und zu erweitern (folgt eine theilweise Wiedergabe der „Begründung").

Die Kommission beschlaß im Hinblick darauf, daß die für den Wucherbegriff maßgebenden Anschauungen und die für den Thatbestand des Wuchers zu erfordernden Voraussetzungen bereits bei Berathung des G. v. 24. Mai 1880 und namentlich in demjenigen Bericht, welchen die 1879 vom Reichstag eingesetzte Kommission über den vom Abg. Reichensperger (Olpe) vorgelegten Gesetzentwurf, betr. den Zinssatz und die Wechselfähigkeit, und den von den Abg. v. Kleist-Retzow, v. Flottwell und Freihr. v. Marschall vorgelegten Gesetzentwurf, den Wucher betr., seinerzeit erstattet hat, in eingehender Weise klargelegt und gewürdigt worden sind, von einer Generaldiskussion über die Vorlage abzusehen, vielmehr sofort in die Einzelberathung des Entw. einzutreten und dieselbe in zwei Lesungen vorzunehmen. Im Laufe der Berathungen wurde jedoch, namentlich bei der Diskussion über die §§ 302a u. 302e, eine Reihe allgemeiner, die gesammte Vorlage berührender Ansichten entwickelt, so daß, wenn auch eine eigentliche Generaldiskussion nicht stattgefunden hat, es sich empfiehlt, diese in der Kommission zur Sprache gekommenen allgemeinen Betrachtungen vorab zu behandeln.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Ein Theil der Mitglieder der Kom. nahm dem Entw. gegenüber eine direkt ablehnende Haltung ein. Die Gründe, welche von den einzelnen Rednern dieser Kategorie für eine solche Stellungnahme entwickelt wurden, lassen sich in folgender Darlegung zusammenfassen:

Die Bestimmungen des Entw. würden, zum Gesetz erhoben, bedeutende Gefahren für den Verkehr und das gesammte wirthsch. Leben im Gefolge haben. Bereits unter der Herrschaft des WucherG. v. 24. Mai 1880 habe sich gezeigt, daß die Merkmale, welche zur Begründung des strafbaren Wuchers erforderlich seien, eine irgend wie sichere Handhabe nicht böten. Die im Gesetz statuirten Voraussetzungen „Ausbeutung", „Nothlage", „Leichtsinn", „auffälliges Mißverhältniß zwischen Vermögensvortheil und Leistung" seien so unbestimmte, flüssige und dehnbare Begriffe, daß sie der verschiedenartigsten Auslegung und Anwendung zugänglich seien. In Wirklichkeit habe sich dies auch in der Rechtsprechung gezeigt; bei den verschiedenen Gerichten seien ganz entgegengesetzte Entscheidungen ergangen. Ein solcher Zustand aber führe zu einer vollkommenen Rechtsunsicherheit. Wie dieser Zustand schon jetzt zu beklagen sei, so werde er zu einem ganz unhaltbaren, wenn der strafbare Wucher in dem Umfange ausgedehnt werde, wie der Entw. es anstrebe, wenn namentlich auch der Sachwucher ganz allgemein unter Strafe gestellt werde. Bei dem bisher allein vom Gesetz anerkannten Kreditwucher habe wenigstens die Ueberschreitung des üblichen Zinsfußes eine Handhabe für Beurtheilung des auffälligen Mißverhältnisses zwischen Vermögensvortheil und Leistung geboten; bei dem vom Entw. konstruirten Sachwucher sei der Werth der Leistung der Maßstab, an dem gemessen werden solle, ob die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zur Leistung ständen. Wie wolle man in vielen Fällen den Werth der Leistung auch nur einigermaßen richtig

schätzen? Die Erfahrungen, die bei der laesio enormis gemacht worden seien, ermuthigten nicht zu der Annahme, daß eine solche Schätzung leicht, sicher und richtig sei. Bei welchem Punkte beginne vollends ein Mißverhältniß zwischen dem Werth der Leistung und dem Vermögensvortheil? Von welchem Punkte an werde das Mißverhältniß ein auffälliges? Schließlich lasse sich in jedem Falle, in welchem Jemand eine Sache theurer verkaufe als er sie gekauft habe, ein auffälliges Mißverhältniß zwischen Vortheil und Leistung konstruiren. Der raffinirte Gauner werde immer noch Schliche finden, um den Maschen des Gesetzes zu entgehen, sein Gebahren werde noch durchtriebener werden, er werde sich enorme Risikoprämien versprechen lassen. Dagegen werde jeder redliche Geschäftsmann mit Bangen an den Abschluß eines ihm lukrativen Geschäftes gehen; denn nie werde er, selbst wenn er sich im guten Glauben befinde, sicher sein können, ob nicht möglicherweise sein Gebahren in irgend einer Weise als ein wucherisches aufgefaßt werden möchte. Der solide Mann werde durch das Gesetz von Geschäftsabschlüssen überhaupt abgeschreckt: es würden daher dem gesunden Verkehr die lästigsten Hindernisse in den Weg gestellt. Es sei ungerechtfertigt, durch derartige Bestimmungen in dem Bestreben, einige Schuldige zu treffen, Tausende von Unschuldigen zu beunruhigen.

Die im Entw. vorgesehenen Vorschriften würden aber auch dem Denunziantenthum Thür und Thor öffnen. Jeder böswillige Schuldner werde schließlich den Staatsanwalt angehen und seinen Gläubiger des Wuchers zeihen. Schon die Statistik, welche dem Entw. bezüglich der wegen Wuchers erfolgten rechtskr. Entscheidungen beigegeben sei, lasse die Folgerung zu, daß bereits unter der Herrschaft des jetzigen WucherG. trotz seines beschränkten Anwendungsgebiets die Denunziationssucht eine sehr große gewesen sein müsse; denn wie sei es sonst erklärlich, daß im Zeitraum von 9 Jahren, für welchen die Statistik vorliege, fast in jedem Jahre, in den letzten Jahren aber ganz auffällig, die Zahl der Freisprechungen die Zahl der Verurtheilungen überschritten habe? Bei der beabsichtigten Ausdehnung des G. werde die Zahl der Denunziationen ins Ungemessene wachsen. Jeder Mann, welcher ein ihm zunächst völlig zusagendes Geschäft geschlossen, werde, wenn ihn dasselbe später aus irgend einem Grunde reue, sich für übervortheilt erachten und den Staatsanwalt anrufen.

Die Tragweite des Entw. sei bei der Allgemeinheit seiner Bestimmungen eine ganz unübersehbare. Richtiger wäre es gewesen, zu spezialisiren und besondere Geschäfte, auf die erfahrungsgemäß der Wucher sich mit Vorliebe werfe, herauszugreifen, als generell den Sachwucher für strafbar zu erklären. Auch der Verein für Sozialpolitik habe gegen die Ausdehnung des Wucherbegriffs auf den Sachwucher Stellung genommen. Besser erschienen Vorschläge, wie sie der Staatsanwalt Eger in seiner Schrift „Formulirte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande“ gemacht habe, daß bestimmte Formen bei Abschluß der Verträge (schriftliche Fixirung, Zuziehung des Gemeindevorstandes) einzuhalten seien.

Vom juristischen Standpunkte aus sei übrigens zu berücksichtigen, daß durch die ausgedehnten Bestimmungen des Entw. die weitgehendste in integrum restitutio zugelassen werde, eine in integrum restitutio mit Hülfe des Staatsanwalts. Dieses Prinzip reiße eine Lücke in das Civilrecht; der Entw. involvire einen verhängnißvollen Einbruch in die Vertragsfreiheit, dessen Konsequenzen die folgenschwersten sein könnten.

Die Bestimmungen des Entw. würden endlich den verfolgten Zweck nicht erreichen. Wirthschaftliche Uebelstände, wie sie im Wucher zum Ausdruck gelangten, könnten durch Strafmaßnahmen nicht ausgerottet werden. Die bereits allegirte Statistik ergäbe für den Zeitraum von 1882 bis 1890 lediglich die Zahl von 989 durch rechtskräftige Entscheidung beendeten Strafsachen wegen Wuchers. Die Ziffer der Verurtheilungen aber belaufe sich für dieselbe Zeit nur auf 466 Fälle. Wolle man nicht annehmen, daß in Wirklichkeit der Wucher die Ausdehnung, welche behauptet werde, nicht einnehme, so müsse doch aus der Niedrigkeit der Zahlenreihen, in welchen sich die nach dem bestehenden WucherG. zur Aburtheilung gelangten Straffälle bewegten, gefolgert werden, daß das Gesetz nahezu wirkungslos geblieben sei. Es sei vorauszusehen, daß auch die Bestimmungen des Entw. eine ebenso geringe Wirksamkeit äußern würden. Das wucherische Gebahren könne eben nicht mit strafrechtlichen Palliativmitteln geheilt, das Uebel müsse an der Wurzel ergriffen, es müsse ein sanitärer Boden geschaffen werden, auf welchem der Wucher nicht mehr gedeihen könne. Dies sei aber lediglich zu erreichen durch Belehrung und Aufklärung weiter Volkskreise, sowie durch Schaffung ausreichender Kreditinstitute, bei denen auch der kleine Mann in leichter Weise sein Geldbedürfniß befriedigen könne. Sei einmal die Erkenntniß von der Wuchergefahr in die weitesten Kreise, namentlich auch in die Kreise der Landbevölkerung, gedrungen, wäre Jedem die Möglichkeit gegeben, das benöthigte Geld sich bei solchen Instituten zu beschaffen, so seien dem Wucherer die Daseinsbedingungen untergraben, und der Wucher werde von selbst aufhören.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen sowohl, wie die der Vorlage günstig gestimmten Mitglieder der Kom. traten diesen allgemeinen Argumentationen entgegen. Die Gründe, welche von diesen Seiten für die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen und zur Zerstreuung der gegnerischen Bedenken geltend gemacht wurden, lassen sich in folgender Betrachtung wiedergeben:

Die Gefahren, welche von den Bestimmungen des Entwurfs für den reellen Verkehr und für das gesammte Wirthschaftsleben befürchtet würden, seien unbegründet. In gleicher Weise habe man vom WucherG. v. 24. Mai 1880 die Befürchtung gehegt, daß durch dasselbe dem Verkehr eine Fessel angelegt und die Möglichkeit der Kreditерlangung erheblich erschwert werden würde. Diese Befürchtung habe sich in Wahrheit nicht verwirklicht. Ebensowenig werde sich aus den vorgeschlagenen neuen Vorschriften eine Gefahr für das wirthsch. Leben und den gesunden Verkehr ergeben. Die Gegner der Vorlage gingen von der falschen Voraussetzung aus, daß schon bei Gewährung eines größeren als üblichen Vortheils für die Leistung der Thatbestand des Wuchers begründet sei. Es sei doch zu erwägen, daß schon nach dem derzeit in Geltung befindlichen WucherG. nicht der übermäßige Vortheil die alleinige Grundlage für die Strafbarkeit bilde, sondern daß für den Thatbestand des Wuchers als Erfordernisse noch hinzukämen: die Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen, und zwar in solcher Weise, daß die erzielten Vortheile nicht blos den nach Orts-, Zeit- und Kreditverhältnissen für derartige Geschäfte üblichen Zinsfuß erheblich überschreiten müßten, sondern auch in Berücksichtigung des einzelnen Falles ein auffälliges Mißverhältniß zu der Leistung zu ergeben hätten. Wenn man aber von dem Sachwucher, den der Entw. als strafbare Handlung festzustellen erstrebe, in besonderer Weise eine Störung des Verkehrs und eine Beunruhigung

des soliden Geschäftsmannes befürchte, so sei dem entgegenzuhalten, daß gerade für den Sachwucher die Vorlage die Thatbestandsmerkmale noch verschärfe. Außer den zur Begründung des Kreditwuchers nothwendigen Erforderniſſen der Ausbeutung der Nothlage u. s. w., des Ueberschreitens des Werths der Leistung in dem Maße, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zur Leistung stehen müßten, verlange das Gesetz für den Sachwucher noch das weitere Requisit, daß das wucherische Handeln ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges sei. Bei dieser Häufung der Thatbestandsmomente lasse sich nicht denken, daß der gesunde Geschäftsverkehr Gefahren leiden werde, und die Annahme, daß der Gläubiger, der unter Verwirklichung aller jener Requisite ein Geschäft vollzogen habe, in gutem Glauben sich befunden haben könne, sei von der Hand zu weisen. Richtig sei, daß der Entw. ebensowenig wie das WucherG. eine getreue Definition des strafbaren Wuchers gäbe. Bei der Eigenartigkeit des Wuchers und der außerordentlichen Verschiedenheit der Wucherfälle sei es schwer, eine solche Definition aufzustellen. Die Gegner der Vorlage würden sich den Dank der Bevölkerung verdienen, wenn sie, statt die Normirung des Thatbestandes lediglich zu tadeln, eine bestimmtere Definition des strafbaren Wuchers finden würden. Andererseits sei hervorzuheben, daß, wie bereits in früheren Berichten bemerkt worden, die neuere Strafgesetzgebung dahin neige, den Richter von beengenden Schuldefinitionen zu befreien, ihm vielmehr dafür allgemeine Normen und Direktiven zu geben und hierdurch in den Stand zu setzen, jeden Fall in seiner besonderen Eigenart und individuellen Gestaltung nach dem Sinne des Gesetzes zu beurtheilen. Der Richter werde hierdurch in weit höherem Maße befähigt, das volle Verständniß für die maßgebenden Gesichtspunkte, von denen der Gesetzgeber geleitet worden, zu erlangen; der Richter habe sich in das Leben zu versetzen und das Gesetz nicht nach Schuldefinitionen, sondern mit dem durch den Einblick in den lebendigen Verkehr gewonnenen Verständniß für den Sinn des Gesetzes in der vom Gesetzgeber gewollten Richtung zur Geltung zu bringen. Man dürfe erwarten, daß der Richter in dieser Weise seine Aufgabe erfüllen werde. Alsdann aber könne nicht im Entferntesten davon die Rede sein, daß die im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen eine Hemmung des Verkehrs und eine Beunruhigung des reellen Geschäftsmannes im Gefolge haben würden.

Daß die erweiterten Bestimmungen des Entwurfs das Denunziantenthum großziehen würden, müsse ebenfalls in Zweifel gezogen werden. Wenn der nur böswillige Schuldner oder der Schuldner, den, ohne daß er übervortheilt worden, ein eingegangenes Rechtsgeschäft reue, sich durch Erstattung einer Wucheranzeige von seiner Verbindlichkeit befreien zu können glaube, so werde er bald zu der Einsicht der Irrigkeit seines Gedankengangs gelangen. Der Staatsanwalt werde in den meisten Fällen aus der Art der Denunziation entnehmen können, ob die Beschuldigung irgendwie begründet sei, und auf frivole Anzeige überhaupt nichts verfügen. Wenn aus der der Begründung des Entw. beigegebenen Statistik über abgeurtheilte Wuchervergehen und aus dem Umstande, daß namentlich in den letzten Jahren die Zahl der Freisprechungen wegen Wuchers die Zahl der Verurtheilungen überwogen habe, der Schluß gezogen werde, daß bereits jetzt das Denunziantenthum einen erheblichen Umfang angenommen habe, so sei eine solche Schlußfolgerung doch mit großer Vorsicht aufzunehmen. Das Ueberwiegen der Freisprechungen könne in ganz anderen Umständen, z. B. in einer zu rigorosen An-

wendung des Gesetzes durch die Richter, ebenso gut gefunden werden. Es gehe überdies aus der Statistik hervor, daß überhaupt die Ziffer der Wucheranklagen in den letzten Jahren erheblich gefallen sei. Von anderen Momenten abgesehen, deute diese Beobachtung gerade darauf hin, daß die Bewucherten sich vielfach passiv verhielten und es häufig vorzögen, von Wucheranzeigen Abstand zu nehmen.

Der Vorwurf, der dem Entw. gemacht werde, daß er in seinen Bestimmungen, namentlich in denjenigen über den Sachwucher, zu sehr generalisire, sei als ein Tadel nicht zu empfinden. Wie es überhaupt schwer sei, auf diesem weiten Gebiete zu spezialisiren, so müsse eine Spezialisirung überdies immer Rechtsungleichheiten im Gefolge haben. Wenn zuzugeben sei, daß nach den vernommenen Klagen das wucherische Treiben in der Form des Sachwuchers sich in der Hauptsache auf gewisse Geschäfte, so den Ankauf von Forderungen, die Viehleihe- und die Viehkaufgeschäfte und die Manipulationen bei Zerstückelung von Grundstücken, geworfen habe, so müsse doch, wie in der Begründung des Entw. hervorgehoben werde, berücksichtigt werden, daß der Wucher, der an bestimmte juristische Formen nicht gebunden sei, aus dem einen Gebiete verbannt, sich alsbald eines anderen bemächtigen werde. Deshalb könne eine wirksame Abhülfe nur von der Erstreckung des Wucherbegriffes auf Rechtsgeschäfte jeglicher Art erwartet werden. Zu bezweifeln sei übrigens, daß die von gegnerischer Seite gemachten Vorschläge, den Wucher durch Bindung der betr. Rechtsgeschäfte an bestimmte Formen zu bekämpfen, einen ausreichenden Schutz gegen wucherisches Gebahren bilden würden.

Die Behauptung, daß der Entw. einen abnormen Eingriff in das Civilrecht enthalte, und, indem er sämmtliche wucherische Rechtsgeschäfte für ungültig erkläre, eine in ihren Folgen unübersehbare ganz allgemeine in integrum restitutio zulasse, sei ungerechtfertigt. Der Entw. bewege sich in dieser Beziehung lediglich auf einer dem Civilrecht wohlbekannten Basis. Er bringe nur den allgemeinen civilrechtlichen Grundsatz, daß das wegen unsittlichen und unrechtlichen Grundes Geleistete zurückgefordert werden könne, mit Bezug auf wucherische Geschäfte zum Ausdruck — cond. ob turpem vel injustam causam —. Wenn weiter in diesen Bestimmungen des Entw. eine Verletzung des Prinzips der Freiheit der Verträge gefunden werde, so sei zu berücksichtigen, daß diese Grundlage des Civilrechts an sich nicht angetastet werden solle, daß aber der Vertragsfreiheit überall da eine Grenze gesetzt werden müsse, wo ihre Ausübung eine Verletzung der guten Sitten und der öff. Ordnung bedeute. Daß wucherische Verträge sich in Widerspruch zu diesen höheren Forderungen stellten, sei nicht zu bestreiten. Insoweit daher die Vorschriften des Entw. in dieser Richtung einen Eingriff in das Prinzip der Freiheit der Verträge involvirten, sei dieser Eingriff aus ethischen Rücksichten völlig begründet.

Es sei darauf hingewiesen worden, daß es dem Entw. ebenso wenig wie dem bestehenden WucherG. gelingen werde, den Wucher aus der Welt zu schaffen, daß vielmehr der Wucher mit anderen Maßnahmen an der Wurzel angegriffen werden müsse. In dieser Beziehung sei zuzugeben, daß die vorgeschlagenen Mittel, durch Belehrung und Aufklärung das Verständniß für die Gefährlichkeit des Wuchers in weite Volkskreise zu tragen, und durch Schaffung geeigneter Kredit-Institute die Möglichkeit der Gelderlangung zu erleichtern, von ganz erheblicher Bedeutung sein könnten. Allein auch sie würden nicht im Stande sein, den

Wucher auszurotten. Derselbe werde, wenn vielleicht auch in geringerer Ausdehnung, bestehen bleiben. Der in wirthschaftlicher Bedrängniß Befindliche werde sich meist scheuen, an ein Geldinstitut sich zu wenden, schon um seine Nothlage zu verbergen; er werde sich nach wie vor dem sich ihm aufdrängenden Wucherer in die Arme werfen. Aus den verhältnißmäßig nicht zahlreichen Wucheranklagen, welche die Statistik nachweise, seien Zweifel an der Wirksamkeit des WucherG. erhoben worden. Zunächst stehe aber noch nicht fest, in wieweit die Statistik überhaupt eine solche weitgehende Folgerung zulasse. Sodann sei zu erwägen, daß schon der Erlaß des WucherG., die Bedrohung des Wucherers mit Strafe, eine heilsame, abschreckende Wirkung geäußert und, wie es nach dem früheren Berichte erwartet worden, viele Menschen, welche aus Ehrgefühl sich scheuen, gesetzlich verbotene Handlungen vorzunehmen, von wucherischem Gebahren fern gehalten haben werde. Endlich gäbe für die verhältnißmäßig geringe Ziffer der Wucheranklagen auch der Umstand eine Erklärung ab, daß die heilsame Scheu vor dem WucherG. den Wucherer dazu getrieben habe, neue Bahnen für sein Treiben zu wählen und dasselbe in Formen und Rechtsgeschäften fortzusetzen, welche vom jetzigen Strafgesetz nicht getroffen würden. Möge man aber auch über die Ergebnisse der Statistik urtheilen wie man wolle, so viel sei nicht bestreitbar: der Wucher bestehe fort; ja er habe sogar in den vom WucherG. nicht getroffenen Formen des Cessions- und Sachwuchers an Mächtigkeit und Intensität zugenommen. Bei solcher Sachlage könne sich aber der Gesetzgeber nicht mit der Erwägung Genüge leisten, es treffe ihn keine Verpflichtung, mit weiteren Maßnahmen gegen den Wucher vorzugehen, da sich nicht übersehen lasse, ob mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln in Zukunft jeder Wucher und jeder Wucherfall getroffen und der Wucher überhaupt beseitigt werde. Der Wucher werde in jeder Form im Volksbewußtsein als verwerflich und verbrecherisch empfunden. Nähme er die Gestalt des Kreditwuchers oder die Form des Sachwuchers an: in jedem Falle bedrohe er nicht nur die wirthsch. Existenz einzelner Personen, sondern auch die gesammten wirthsch. Grundlagen des Staats und die öff. Wohlfahrt. Schon aus diesen Gründen könne der Gesetzgeber nicht um deswillen, weil die bisherigen Wucherbestimmungen ein erhebliches Anwendungsgebiet nicht gefunden hätten, davon absehen, den wirthschaftlich Schwachen und Unerfahrenen strafrechtlichen Schutz zu gewähren; sondern seine Verpflichtung sei es, durch entsprechende Erweiterung des Strafschutzes nach Möglichkeit den Wucher in jeder Form und in jedem Geschäft, in welches er sich zurückziehe, zu treffen.

2. Spezialberathung. A. Erste Lesung.

a) Art. I. **§ 302a.** Auf eine von einem Mitgliede der Kom. über Sinn und Tragweite der in den § 302a neu eingestellten Worte „oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirthsch. Zwecken dienen soll", an die Vertreter der verbündeten Regierungen gerichtete Anfrage wurde folgende Auskunft ertheilt: Es komme sehr häufig vor, daß im Falle eines Geld- oder Kreditbedürfnisses dasselbe nicht in der Form von Darlehen oder Stundungen, sondern unter Wahl eines anderen Rechtsgeschäfts befriedigt werde. Das wirthsch. Ziel, das Ziel der Geld- und Kreditерlangung, sei aber bei solchen Geschäften ganz das gleiche wie bei dem Darlehns- oder dem Stundungsvertrag. Beispielsweise werde dieser Zweck in vielen Fällen dadurch realisirt, daß dem Geldbedürftigen

eine diesem gegen einen Dritten zustehende Forderung gegen baare Valuta, aber weit unter dem wahren Werthe abgekauft werde. Nicht selten werde dem Geldbedürftigen sein Mobiliar unter Zugestehung des Rückkaufsrechts gegen einen Preis abgekauft, der in seiner Niedrigkeit in keinem Verhältniß zum eigentlichen Werthe der Mobilien stehe. Solche Wege wähle der Wucherer, um die Vorschriften des bestehenden WucherG. zu umgehen. Das Geldbedürfniß werde durch den gezahlten Preis befriedigt. Wirthschaftlich ständen diese Fälle auf der gleichen Basis wie Darlehns- oder Gestundungsgeschäfte. Beute durch solche Geschäftsformen der Wucherer die Nothlage aus, so müsse es gerechtfertigt erscheinen, denselben in der gleichen Weise für strafbar zu erklären, wie denjenigen, welcher bei Hingabe eines Darlehns oder bei Ertheilung einer Gestundung wuchere. Die Vorschrift bedeute lediglich eine Klarstellung bezw. Ergänzung des im bestehenden § 302a bereits zum Ausdruck gelangten Gedankens. Den Zweck, einer Umgehung des Gesetzes vorzubeugen, habe zwar bereits das bestehende WucherG. durch § 302b zu erreichen gesucht; denn hier werde derjenige mit Strafe bedroht, welcher sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile (§ 302a) „verschleiert" versprechen lasse. Diese Bestimmung lasse jedoch die Auffassung zu, daß sie nur die simulirten Rechtsgeschäfte, bei denen in Wahrheit ein Darlehns- oder Stundungsgeschäft abgeschlossen und nur äußerlich zur Verdeckung eine andere Rechtsform gewählt sei, treffen wolle. Einer solchen Auslegung solle entgegengetreten werden. In den zuvor angeführten Fällen werde häufig gar nicht der Abschluß eines Darlehns- oder Stundungsvertrages beabsichtigt, sondern der Parteienwille sei in Wirklichkeit auf Abschluß beispielsweise des Cessionsvertrages gerichtet. Bei solcher Sachgestaltung liege eine Simulation nicht vor; immerhin wollten solche Geschäfte mittelbar das gleiche Ziel erreichen, welches der Zweck der Darlehns- oder Stundungsverträge sei. Aus diesen Erwägungen sei die erweiterte Fassung des § 302 vorgeschlagen worden.

Von mehreren Seiten wurde der Nothwendigkeit der Erweiterung des Gesetzes nach dieser Richtung hin widersprochen und geltend gemacht, daß Geschäfte der bezeichneten Art wohl immer verschleierte sein würden, daß weiter dieselben jedenfalls stets unter die neue Vorschrift des § 302e fielen und nach dieser u bestrafen seien. Es werde durch die vorgeschlagene Ausdehnung des § 302a nur eine ständige Idealkonkurrenz zwischen § 302a und § 302e geschaffen, was als wünschenswerth nicht zu bezeichnen sei.

Dem wurde von anderer Seite entgegengehalten, daß ein Unterschied doch insofern bestehe, als die Strafbarkeit der neuen Kreditwucherfälle des § 302a nicht durch das Requisit der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Vornahme bedingt werde, während, falls diese Art des Kreditwuchers lediglich unter § 302e klassifizirt würde, derselbe ohne den Hinzutritt jener Voraussetzungen straflos bleibe. Es sei aber nicht angezeigt, die einzelnen Gestaltungen des Kreditwuchers verschieden zu behandeln, und je nach der Art der Rechtsgeschäfte, in welchen er zur Erscheinung gelange, mildere oder schärfere Bedingungen für die Strafbarkeit aufzustellen. Daß für Fälle der bezeichneten Art vielfach Idealkonkurrenz zwischen § 302a und § 302e vorliegen werde, sei zuzugeben; darin könne jedoch eine Erschwerung für die Gesetzesanwendung nicht gefunden werden.

Bemängelt wurde aus der Mitte der Kom., daß an Stelle der im bestehenden § 302a sich findenden Worte „für ein Darlehn oder im Falle der

Stundung" im Entw. die Fassung „mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung" gewählt worden sei, da hierdurch der Sinn der Vorschrift an Klarheit verliere. Seitens der Regierungsvertreter wurde hervorgehoben, daß diese Fassung vorgeschlagen werde, um einer zu engen Auffassung des inneren Zusammenhangs zwischen der Kreditgewährung und den Leistungen des Schuldners vorzubeugen. Es käme vor, daß der Vermögensvortheil nicht direkt für die Leistung versprochen werde, wohl aber zu derselben zweifellos in vollem Zusammenhange stehe. Das Reichsgericht habe in einem solchen Falle entschieden, daß der Vermögensvortheil nicht für das Darlehn versprochen worden sei; es empfehle sich daher die weitere Fassung. Von mehreren Seiten wurde dagegen polemisirt, daß aus einer einzigen Entscheidung des Reichsgerichts der Anlaß für eine Gesetzesänderung hergeleitet werde, und die Ansicht vertreten, daß der Vorschrift des jetzigen § 302a als der verständlicheren der Vorzug zu geben sei.

Zu dem § 302a lag zunächst folgendender Antrag 1 vor:

Dem § 302a hinzuzufügen: „Die Bestimmung findet Anwendung auch auf private und öff. Pfandleihanstalten."

Der Antragsteller wies darauf hin, daß vielfach im Betriebe der Pfandleihanstalten ganz enorme Zinsen (bisweilen 24 %) gefordert würden, und daß hiervon auch die öff. Leihanstalten keine Ausnahme machten, häufig sogar in deren Statuten und Reglements ein sehr hoher Zinsbetrag von vornherein festgesetzt werde. Von verschiedenen Seiten wurde die durch den Antrag bezweckte Bestimmung als unnöthig und überflüssig bezeichnet, da es nach der allgemeinen Fassung des § 302a keinem Zweifel unterliegen könne, daß auch das im Betriebe der Leihanstalten geübte wucherische Gebahren unter die Strafe des Ges. falle, und daß die Frage, welchen der Beamten oder Angestellten der Anstalt die Strafe zu treffen habe, sich nach allgemeinen juristischen Regeln bestimmen müsse. Hervorgehoben wurde noch, daß eine solche Einzelbestimmung verwirrend wirken werde, und daß im Uebrigen, so sehr es zu verurtheilen sei, wenn namentlich öff. Leihanstalten übermäßige Prozente nähmen, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb solcher Anstalten nicht in dieses Gesetz gehörten. Auch regierungsseitig wurde anerkannt, daß der Betrieb privater wie öff. Leihanstalten dem WucherG. unterstehe, und sich hieraus die Unnöthigkeit der gewünschten Vorschrift ergebe. Die Frage, wem im Geschäftsverkehr solcher Anstalten die strafrechtliche Verantwortung zufalle, werde nach allgemeinen Grundsätzen unschwer zu lösen sein, in der Regel werde sie derjenige Funktionär zu tragen haben, der das Geschäft abgeschlossen habe. Wenn freilich in den Reglements der öff. Anstalten ein besonders hoher Zinsfuß von vornherein vorgesehen sei, so werde bei Abschluß von Geschäften gegen diesen hohen Zins kaum von einer Ausbeutung die Rede sein können; jedenfalls seien Bestimmungen über solche Anstalten und deren Betrieb der Gewerbe- oder Polizeigesetzgebung zu überlassen, das WucherG. dürfe mit denselben nicht beschwert werden. — Von einer Seite wurde betont, daß die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz jedenfalls die Wirkung haben werde, die Leihanstalten davon abzuschrecken, in ihren Reglements sich enorme Prozentsätze auszubedingen.

Dieser Gedanke wurde vom ersten Antragsteller aufgenommen und von demselben unter Zurückziehung des Antrags 1 folgender neue Antrag 2 eingebracht:

dem § 302a hinzuzufügen: „Die Annahme einer Ausbeutung wird **nicht** dadurch ausgeschlossen, daß die Handlung innerhalb einer Privat- oder öff. Pfandleihanstalt auf Grund allgemeiner, bekannt gemachter Bedingungen vorgenommen wird."

Auch gegen diesen Antrag wurde erinnert, daß er zu speziell sei, und es bedenklich falle, eine solche Vorschrift in den Rahmen des Wuchergesetzes einzubeziehen.

Endlich lag noch folgender Antrag 3 vor:

im § 302a hinter „dienen soll" die Worte einzuschalten: „oder in Bezug auf einen Arbeitsvertrag."

Antragsteller machte geltend, daß die Uebervortheilung und Ausbeutung des Arbeiters mit Bezug auf den Arbeitsvertrag eine sich täglich wiederholende Erscheinung sei. Redner betonte, daß namentlich in der Festsetzung hoher Konventionalstrafen dem Arbeiter gegenüber ein wucherisches Gebahren erblickt werden müsse. Mehrseitig fand der Antrag in der Kom. Anklang; es wurde aber darauf hingewiesen, daß derselbe ebenfalls überflüssig sei. Der Arbeitsvertrag sei ein zweiseitiges, belastendes Rechtsgeschäft; es stehe daher außer Zweifel, daß der Wucherbegriff auch auf Ausbeutungen im Arbeitsverhältniß Anwendung finde. Freilich werde nicht § 302a, sondern § 302e die maßgebende Norm zu bilden haben. Von anderer Seite wurde betont, daß die Hereinziehung des Arbeitsvertrags in das Gesetz erkennen lasse, welche unübersehbare Tragweite dasselbe habe. Man werde schließlich zur Einführung von Arbeitstaxen und Preistaxen gelangen müssen, um das Anwendungsgebiet des Gesetzes zu begrenzen. Solche Erwägungen rechtfertigen einen Widerstand gegen das gesammte Gesetz.

Bei der hierauf bewirkten Abstimmung wurde der Antrag 2 gegen 3 Stimmen, der Antrag 3 gegen 3 Stimmen, endlich der Vorschlag des Entw. § 302a mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

b) Zum **§ 302d** wurde das Wort nicht begehrt, er wurde debattelos angenommen.

c) In der Diskussion über **§ 302e** traten in der Hauptsache diejenigen Ausführungen zu Tage, welche bereits in den „Allgemeinen Bemerkungen" unter I referirt worden sind. Von den Gegnern der Vorlage wurde insbes. von der Ausdehnung des Wucherbegriffs auf alle belastenden Verträge, von der Strafbarkeit des gesammten Sachwuchers, eine bedeutende Schädigung des reellen Geschäftsverkehrs und ein unglaubliches Anwachsen des Denunziantenthums befürchtet, und noch besonders hervorgehoben, daß auch die Erfordernisse des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Handelns, welche die Vorlage im Unterschied zum Thatbestand des Kreditwuchers für den Thatbestand des Sachwuchers verlange, keine Hülfe gegen die gezeigten Gefahren böten. Der Begriff der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit sei ein sehr schwankender, in der Praxis keineswegs feststehender; zudem könne aus einem einzigen Falle des Handelns bereits der Schluß auf die Gewerbsmäßigkeit gezogen werden, so daß in Wahrheit diese vom Entw. als Schutz gegen eine zu weite Ausdehnung des Sachwuchers aufgenommenen Erfordernisse keine Bürgschaft gegen die befürchteten schweren Schädigungen enthielten.

Ein Theil der Mitglieder der Kom. war anderer Ansicht. Von dieser Seite wurde den allgemeinen Ausführungen gegen die Ausdehnung des Wucherbegriffs auf den Sachwucher mit denjenigen Argumenten zu begegnen gesucht, welche oben

unter 1 bereits wiedergegeben worden sind. In der Kom. trat aber weiter eine Richtung hervor, welche es mißbilligte, daß die Vorlage den Begriff des Sachwuchers durch Hinzufügung der Requisite der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit einenge.

Es wurde daher der Antrag 4 eingebracht:

Im § 302e die sich hinter den Worten „als der im § 302a bezeichneten Art" findenden Worte „gewerbs- oder gewohnheitsmäßig" zu streichen.

Zur Begründung wurde ausgeführt: Im Volksbewußtsein stehe der Sachdem Kreditwucher völlig gleich; beide würden als gleich verwerflich und gleich verbrecherisch empfunden. Das Volk würde es nicht verstehen, wenn der einzelne Fall des Sachwuchers ungesühnt bleibe, und erst ein mehrmaliges Ausbeuten die Strafbarkeit bedinge. Wo liege moralisch der Unterschied, wenn Einer unter Ausbeutung der Nothlage des Andern sich für ein Darlehn unverhältnißmäßig hohe Zinsen geben lasse, und wenn andererseits Einer unter Ausnutzung der Nothlage des Andern demselben ein minderwerthiges Stück Vieh zu enormem Preise verkaufe? Wo liege der Unterschied, wenn ein Geschäftsmann unter Ausbeutung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit eines jungen Menschen diesem einen Vorschuß gegen hohe Vortheile gewähre, und wenn ein Händler unter Ausnutzung der Unerfahrenheit eines jungen Mädchens diesem einen ziemlich werthlosen Schmuckgegenstand zu ungemessenem Preise aufdränge? Beide Wucherarten bewegten sich auf demselben verwerflichen Niveau, und es sei nicht gerechtfertigt, gesetzgeberisch den Sachwucher vor dem Kreditwucher zu bevorzugen. Der Antrag fand in der Kom. mehrfache Unterstützung. Von einer dem Antrag günstigen Seite wurde nur betont, daß, falls der Thatbestand des Sach- und Kreditwuchers gleichförmig behandelt werde, beide Delikte auch mit der gleichen Strafe zu bedrohen seien. Es wurde daher der Antrag 5 überreicht:

Im § 302e an Stelle der Eingangsworte „Dieselbe Strafe trifft denjenigen" die Worte: „Die Strafe des § 302a trifft denjenigen" zu setzen.

Der erste Antragsteller (vgl. Antrag 4) erklärte, daß auch er nur in diesem Sinne den von ihm gestellten Antrag aufgefaßt habe. Daraufhin wurden die Anträge 4 und 5 zu einem Antrage vereinigt.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde entgegengehalten: Es sei nicht anzuerkennen, daß Kreditwucher und Sachwucher auf völlig gleichem Niveau sich befänden. Die einmalige Erzielung hoher Geschäftsgewinne, der einmalige unter Ausnützung günstiger Umstände erfolgte Verkauf mit Erlangung eines unverhältnißmäßig hohen Preises könnten nicht in allen Fällen das Geschäft als ein illegitimes erscheinen lassen und eine Strafverfolgung desselben rechtfertigen. Bei dem Kreditwucher stehe die Sache zudem viel einfacher. Hier biete der übliche Zinsfuß einen allgemeinen Maßstab, der für die Beurtheilung des Verhältnisses der beiderseitigen Leistungen einen Anhalt gewähre, während beim Sachwucher ein solcher Maßstab meist fehle. Der Sachwucher ohne Hinzutritt des Erfordernisses der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit könne allerdings das reelle Geschäft belästigen und sei wohl im Stande, das Denunziantenthum groß zu ziehen. Behalte man aber für den Thatbestand des Sachwuchers das Requisit der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit bei, so sei eine Störung des reellen Verkehrs nicht zu fürchten. Auch werde man den wirklichen Wucherer immer treffen. Wenn Jemand im Wege des Sachwuchers unter Ausbeutung der Nothlage auf un-

gemessenen Gewinn ausgehe, so werde man es wohl stets mit einem Manne zu thun haben, der dies nicht einmal vornehme, sondern der dieses Geschäftsgebahren gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibe. Es werde nicht schwer fallen, dieses auch bei einem einzelnen Falle festzustellen. Im Uebrigen könnten die von anderer Seite geäußerten Bedenken gegen die Dehnbarkeit der Requisite der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit nicht getheilt werden. Diese Begriffe seien in der Rechtsprechung eingebürgert, und ihre Anwendung könne keine Schwierigkeiten bereiten.

Von mehreren Seiten wurde den Ausführungen der Regierungsvertreter zugestimmt, von einem Mitgliede der Kommission, welches eine ablehnende Haltung zur Vorlage einnahm, aber hervorgehoben: Wolle man allenfalls die Strafbarkeit des Sachwuchers bei Ausbeutung der Nothlage eines Andern als gerechtfertigt anerkennen, so fehle doch jede Berechtigung zur Annahme strafbaren Sachwuchers für diejenigen Fälle, in denen es sich um die Ausbeutung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit handele. Daraufhin wurde der Antrag 6 gestellt:

im § 302e die Worte „des Leichtsinns und der Unerfahrenheit" zu streichen.

Dem Antrage wurde von mehreren Seiten ohne größere Debatte widersprochen.

Dem öfter geäußerten Vorwurfe gegenüber, daß die Begriffe „Ausbeutung", „Nothlage" u. s. w., mit denen das WucherG. sowohl wie die Vorlage rechne, zu flüssige und dehnbare seien, wurde übrigens von einer Seite noch hervorgehoben, daß es gerade einen Vorzug des Entw. bedeute, wenn derselbe sich nicht auf streng juristische Definitionen zurückziehe, sondern von höheren nationalökonomischen Gesichtspunkten ausgehe. Freilich würden zu deren richtiger Durchdringung der juristische Richter kaum befähigt sein, zu deren Anwendung würden nur Volksgerichte den wahren Beruf haben. Redner behielt sich die Stellung eines dahinzielenden Antrags für die zweite Lesung vor.

Die Debatte spielte sich auch bei diesem § wieder hinüber auf das Gebiet des Arbeitsvertrags. Es wurde behauptet, daß in der heutigen Gesellschaftsordnung jeder Arbeiter ständig bewuchert werde; man beute seine Arbeitskraft aus, um übermäßige Vermögensvortheile einzustecken. Beispielsweise bewuchere eine Aktiengesellschaft, die große Gewinne erziele, den Arbeiter, wenn sie ihm lediglich den üblichen Tagelohn gebe. Diesen Ausführungen wurde von vielen Seiten entgegengetreten und darauf hingewiesen, daß nicht der Geschäftsgewinn den Maßstab für die Höhe des dem Arbeiter zu gewährenden Lohnes bilde, sondern es sich darum handele, ob der dem Arbeiter gewährte Lohn der normale und übliche sei. Lediglich wenn unter Ausbeutung der Nothlage des Arbeiters der normale Lohn ganz erheblich unter das Niveau herabgedrückt werde, werde von einem wucherischen Gebahren die Rede sein können. Es sei übrigens zu berücksichtigen, daß in gleicher Weise der Arbeitgeber vom Arbeiter ausgebeutet werden könne. Benutze der Arbeiter die momentane Nothlage des Arbeitgebers, beispielsweise in Folge des Mangels an Arbeitskräften, um einen abnorm hohen Lohn zu erhalten, so werde ebenso richtig von einer wucherischen Ausbeutung seitens des Arbeiters zu sprechen sein.

Zu diesem Paragraphen lag ferner der Antrag 7 vor:

dem § 302e hinzuzufügen: „Diese Bestimmung findet Anwendung auch auf das in Miethsverträgen vereinbarte Retentionsrecht des Wohnungsvermiethers."

Antragsteller führte unter besonderer Exemplifikation auf Hamburger Verhältnisse aus, daß bei Miethsverträgen es häufig üblich sei, durch Vereinbarung weitgehendster Retentionsrechte für den Vermiether den Miether eminent zu schädigen. Von mehreren Seiten wurde darauf hingewiesen, daß derartige Vereinbarungen durch § 302e in vielen Fällen bereits getroffen würden, daß im Uebrigen, wenn man auch der Tendenz des Antrages sympathisch gegenüberstehe, der Entw. nicht die Aufgabe habe, die Frage des Retentionsrechtes zu regeln. Im Anschluß an diese Debatte verlief sich dieselbe auf das Gebiet des Retentionsrechtes überhaupt.

Ein Mitglied der Kom. führte Klage darüber, daß im Gebiete des preuß Landrechts und namentlich in Berlin der Vermiether ein gesetzliches Retentionsrecht auch an denjenigen Gegenständen ausübe und dasselbe vollziehen lasse, welche nach § 715 CPO. der Pfändung nicht unterworfen seien; in diesem Verfahren werde er durch die Behörden geschützt, obwohl es mit dem Geist und Sinn des erwähnten § 715 im direkten Widerspruch stehe. Zur Hebung dieses Mißstandes müsse das Reich Schritte thun; er fasse jene Uebung des Vermiethers als Wucher auf. Demgemäß wurde folgender Antrag 8 als Zusatz zu Antrag 7 eingebracht:

> dem Antrag 7 die Worte hinzuzufügen: „Die Ausübung des Retentionsrechtes des Vermiethers in die im § 715 der Civilprozeßordnung aufgeführten Gegenstände kann als Vermögensvortheil im Sinne des § 302e erachtet werden."

Die Komm. war darüber einig, daß die vom Redner geschilderte Praxis zu mißbilligen sei. Von vielen Seiten aber wurde darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Mißstand nicht im WucherG. zu saniren sei, daß eine solche rein civilrechtliche Frage vielmehr lediglich im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden könne. Man wies darauf hin, daß andere Staaten in ihren bürgerlichen Gesetzbüchern ausdrückliche Vorschriften enthielten, welche verhinderten, daß Retentionsrechte in Bezug auf unpfändbare Gegenstände geltend gemacht würden. Sachsen und Bayern hätten beispielsweise Bestimmungen, daß an Gegenständen, in welche die Hülfe nicht vollstreckt werden dürfe, das Retentionsrecht nicht ausgeübt werden könne. Uebrigens sei zu bezweifeln, daß die für Preußen bezeugte Praxis dem Sinne des § 715 CPO. und dem Sinne des Landrechts entspreche.

Die Anträge 7 und 8 wurden danach für diese Lesung zurückgezogen.

Das Ergebniß der Abstimmung zu § 302e war folgendes:

Die verbundenen Anträge 4 und 5 wurden mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen;

die Aufrechterhaltung des Entw., insofern in demselben die Worte „des Leichtsinnes und der Unerfahrenheit" enthalten sind, wurde nach dem entgegenstehenden Antrag Antrag 6 mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt;

der § 302e des Entw., wie er sich nach dem Resultate der vorherigen Abstimmung gestaltet hat, wurde mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen.

d) **§ 367[16].** Diese Bestimmung des Entw. fand debattelose Annahme.

e) Art. II **Art. 3** Hier wurde zunächst die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehlen würde, dem Bewucherten die Befugniß zuzusprechen, zur Ausgleichung des erlittenen Vermögensschadens eine vom Wucherer zu erlegende Buße verlangen zu dürfen. Es wurde darauf hingewiesen, daß dieser Wunsch nicht ohne Vorgänge sei. Das StGB. räume z. B. bei Beleidigungen und Körperverletzungen dem Beleidigten und dem Verletzten dieses Recht ein, die G. über die

Urheberrechte, über den Marken-, Muster- und Patentschutz enthielten ähnliche oder gleiche Bestimmungen. Der Bewucherte sei immer in einer schlimmen und trostlosen Lage; ihm müsse viel daran gelegen sein, möglichst rasch die dem Wucherer zugeflossenen Vermögensvortheile zurückzuerlangen. Sei einmal der Strafprozeß eingeleitet, so biete das Strafverfahren den einfachsten und schnellsten Weg zum Ersatz des Vermögensschadens. Werde der Bewucherte auf den Weg des Civilprozesses verwiesen, so vergehe vielfach eine lange Zeit, ehe er das wiedererlange, was er verloren. Oft werde er nicht in der Lage sein, die Prozeßkosten erschwingen zu können.

Von einer Seite wurde gegen die gegebene Anregung Widerspruch erhoben und ausgeführt: Das dem Bewucherten verliehene Recht auf eine Buße werde vollends das Denunziantenthum großziehen, mit einer solchen Vorschrift werde geradezu eine Prämie für Wucherdenunziationen ausgesetzt. Die Strafrichter würden überlastet werden, und überdies sei es doch nicht der Beruf des Strafrichters, im Strafprozeß sich auf eine schwierige Beweisführung über die Höhe des Vermögensschadens, den der Bewucherte erlitten zu haben vermeine, einzulassen.

Regierungsseitig wurde erklärt: Die Frage, ob dem Bewucherten das Recht zuzusprechen sei, vor dem Strafrichter die Zuerkennung einer Buße beanspruchen zu können, sei bei Berathung des Entw. eingehend erwogen worden. Man habe sich zu einer Bejahung der Frage nicht entscheiden können. In allen den Fällen, in denen die jetzige Gesetzgebung die Zuerkennung einer Buße durch den Strafrichter zulasse, fehle es meist an einem juristischen Maßstab für die Höhe des dem Verletzten entstandenen Schadens. Bei solcher Sachlage müsse eine Schätzung ex aequo et bono eintreten. Diese könne man dem Strafrichter überlassen; es bedürfe keiner langen civilrechtlichen Beweisführung. Beim Wucher liege die Sache anders. Es handele sich in Wucherfällen um Rechtsgeschäfte, bei denen der aus denselben entstandene Schaden genau bemessen werden könne. Die Feststellung der Schadenhöhe setze häufig ein komplizirtes Beweisverfahren voraus. Auf dieses werde der Strafrichter sich nicht einlassen; er werde vielmehr, wie es die bisherige Praxis in vielen Fällen, in denen die Zuerkennung einer Buße verlangt worden, bereits gelehrt habe, die Entscheidung dem Civilrichter überlassen bezw. überweisen. Die gleichen Gründe, die es als eine Forderung der Billigkeit hinstellten, daß dem hintergangenen Bewucherten im Wege der Buße der erlittene Schaden ersetzt werde, müßten konsequent zu dem Verlangen führen, auch in anderen Deliktsfällen, beispielsweise beim Betruge, die nämliche Einrichtung herzustellen. Uebrigens werde es dem Bewucherten nie schwer fallen, für den Civilprozeß das Armenrecht zur Durchführung seiner Schadenansprüche zu erlangen. Sei einmal im Strafprozeß die Bewucherung festgestellt, so werde der Civilrichter nie wegen Aussichtslosigkeit der Prozeßführung das Armenrecht versagen können. Ein Hauptbedenken gegen die Regelung der Frage in der gewünschten Weise aber ruhe in der Bestimmung des Art. 3, die die wucherischen Verträge für ungültig erkläre mit der Wirkung, daß dem Schuldner der Anspruch auf Rückgewähr der geleisteten Vermögensvortheile, andererseits aber auch dem Gläubiger das Recht der Rückforderung des aus dem ungültigen Vertrage Geleisteten zustehe. Es habe also nicht bloß der Wucherer, sondern auch der Bewucherte zurückzugeben. Verleihe man dem Bewucherten das Recht auf Buße, so sei zwar die eine Seite der Rückgewährspflicht erledigt; wie erlange aber der Wucherer das von ihm Ge-

leistete zurück? Solle darüber auch der Strafrichter entscheiden? Das sei kaum ausführbar. Das strafrichterliche Verfahren werde hierdurch sehr komplizirt. Andrerseits empfehle es sich, daß die beiden Ansprüche in dem gleichen Verfahren erledigt würden. Für diese Schwierigkeiten gäbe es keinen Ausweg. Es sei daher wohl am richtigsten, die Entschädigungsfrage lediglich dem Civilrichter zu überlassen.

In der Kom. fand zwar die angeregte Frage vielfachen Anklang, und ein Theil der regierungsseitig angeführten Gründe wurde als kein Hinderniß für den gehegten Wunsch erachtet. Allein dem Gewicht der Bedenken, die seitens der Regierungsvertreter an letzter Stelle bezüglich der der praktischen Ausgestaltung des Verfahrens im Hinblick auf die gegenseitige Rückgewährspflicht sich entgegenstellenden Schwierigkeiten erhoben wurden, vermochte man sich nicht zu verschließen. Ein besonderer Antrag wurde nicht gestellt.

Von einer Seite wurde erwähnt, daß in der hessischen Kammer zur Sprache gekommen sei, man möge wucherische Verträge für ungültig erachten, auch wenn es an einem der für die Strafbarkeit des Wuchers erforderlichen Requisit, namentlich der schwer festzustellenden Ausbeutung, fehle. Die Ansicht habe in der bezeichneten Kammer einstimmige oder nahezu einstimmige Vertretungen gefunden. Es sei interessant, zu erfahren, welche Stellung die verbündeten Regierungen zu dieser Frage einnähmen. Regierungsseitig wurde erwidert: Die Frage werde in der Kommission für das Bürg. Gesetzbuch erwogen und zum Austrag gebracht werden. Bei Berathung des vorliegenden Entw. sei man in Erwägung darüber eingetreten, ob nicht die civilrechtliche Ungültigkeit der Verträge aus § 302e im Gesetz schon für den Fall auszusprechen sei, daß es an der zur Strafbarkeit des Sachwuchers erforderlichen Voraussetzung des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Handelns fehle. Man sei aber aus dem Grunde hiervon zurückgekommen, weil die Frage der Ungültigkeit der Verträge im Entw. nur insoweit in Betracht kommen könne, als die Ungültigkeit sich als natürliche Folge des strafbaren Wuchers, als Ausfluß des Deliktscharakters desselben, darstelle. Eine darüber hinausgehende Regelung der Ungiltigkeitsfrage müsse bei ihrer rein civilrechtlichen Seite dem bürgerlichen Rechte überlassen werden.

Endlich wurde noch die Frage in die Debatte geworfen, ob die zu erlassende Wuchergesetznovelle auf die vor dem Zeitpunkt ihrer Herrschaft abgeschlossenen Verträge Anwendung zu finden habe, ob dem Gesetz rückwirkende Kraft beizumessen sei. Von den Vertretern der verbündeten Regierungen sowohl wie von sämmtlichen Mitgliedern der Kom. wurde diese Frage verneint. Auf Beschluß der Kom. wird diese einhellige Meinung im Beriche hiermit festgestellt.

Art. 3 des Art II wurde ohne besondere Abstimmung, auf die von allen Seiten verzichtet wurde, angenommen.

f) Art. II. **Art. 4.** Die Kom. verkannte nicht, daß der Zweck, der mit der vorgeschlagenen Bestimmung verfolgt werde, ein durchaus guter sei. Gerade das vom Wucherer häufig ergriffene Mittel, das ausersehene Opfer über die Höhe der Schuld im Unklaren zu lassen und die Abrechnung hinauszuschieben, ebene dem wucherischen Treiben die Wege. Der Schuldner, welcher nicht ahnt, in welcher Abhängigkeit er sich bereits zum Wucherer befinde, lasse sich um so leichter neuen Kredit aufdrängen und zur Eingehung neuer Rechtsgeschäfte bewegen. Zudem sei bei derartigen Verdunkelungsoperationen auch dem Betrug und anderen

Delikten Thür und Thor geöffnet. Habe der Wucherer schließlich den Schuldner völlig ausgebeutet und in seine wirthsch. Gewalt gebracht, so trete ersterer mit der Berechnung hervor, und der Schuldner erkenne zu spät, daß er um seine Habe gekommen, daß er ein ruinirter Mann sei. Solchen Manipulationen vorzubeugen, beabsichtige die Vorlage, indem sie dem Gläubiger die Verpflichtung zur Mittheilung eines Rechnungsauszuges am Jahresschluß auferlege. Allein auf der andern Seite war die Kom. sich klar darüber, daß der Vorschlag des Entw. in seiner Allgemeinheit nicht zum Gesetz erhoben werden könne, ohne daß dem legitimen Geschäftsverkehr die lästigsten Fesseln angelegt würden.

Von einer Seite wurde hervorgehoben: Die Tragweite und das Anwendungsgebiet der Bestimmung sei unübersehbar. Die Verpflichtung werde nach dem Entw. Jedem auferlegt, der gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte treibe. Beispielsweise treffe die Vorschrift sogar solche Institute wie die Reichsbank; bei dem enormen Geschäftsverkehr im Betriebe dieser Anstalt sei gar nicht abzusehen, in welcher Weise sie den Verpflichtungen des Entw. nachzukommen im Stande sei. Und ähnlich sei die Sache bei anderen großen Banken gestaltet. Das gewöhnliche Kontokurrentgeschäft komme nicht in Frage; bei diesem würden ohnedies regelmäßige Abrechnungen ertheilt. Namentlich vier Kategorien ganz legitimer Geschäftsarten aber seien es, mit Bezug auf welche die Vorschrift fast undurchführbar sei. Es kämen in Betracht der Giroverkehr, die Lombardgeschäfte, die aus dem Wechselkaufe und bezw. -diskonte sich ergebenden Verhältnisse und die Hypothekenbankgeschäfte. Man solle einmal daran denken, wie im Wechselverkehr der Verpflichtung genügt werden könne. Die Reichsbank beispielsweise sei am Jahresschluß im Besitz einer enormen Zahl angekaufter Wechsel. Da jeder am Wechsel Betheiligte doch zum Mindesten Eventualschuldner sei, ergäbe sich für die Bank die Verpflichtung, für jeden in ihrer Hand befindlichen Wechsel jedem der an demselben Betheiligten entsprechende Mittheilungen zu machen. Auf alle Fälle entständen aus der allgemeinen Fassung des Entw. erhebliche Zweifel darüber, in welchen Fällen und in welchem Umfange der Verpflichtung zu genügen sei. Dabei setze der Entw. auf die bloße Unterlassung der Mittheilung des Rechnungsauszugs nicht unerhebliche Strafen, sogar Freiheitsstrafen. Es sei wünschenswerth, daß eventuell nur an das dolose Unterlassen der Erfüllung der Verpflichtung die Strafbarkeit geknüpft werde. Im Uebrigen werde mancher geriebene Geschäftsmann sich durch geschickte Manipulationen der ihm durch die Vorschrift auferlegten Verpflichtung doch zu entziehen vermögen.

Mit Rücksicht auf die sich bietenden Schwierigkeiten plädirte ein Theil der Mitglieder der Kom. für Streichung des Art. 4.

Von anderen Seiten dagegen wurde betont: Es dürfe der gute Kern, den die vorgeschlagene Vorschrift enthalte, nicht ohne Weiteres fallen gelassen werden. Vielen in Wucherhänden befindlichen Schuldnern sei schon damit geholfen, daß sie zu einem bestimmten Zeitpunkte sich über die Summe ihrer Verbindlichkeiten klar seien. Bei der herbeigeführten Klarstellung seiner Lage werde Mancher sich davon abschrecken lassen, tiefer und tiefer sich in die Abhängigkeit seines Gläubigers zu begeben. Es müsse sich darum handeln, einen Weg zu finden, auf dem erreicht werde, daß ohne beengende Fesselung des legitimen Verkehrs durch die Bestimmung des Entw. derjenige getroffen werde, der getroffen werden solle, nämlich der Gauner und unsolide Geschäftsmann.

Daß die Betretung dieser Bahn die richtige sei, wurde anerkannt. Der Erreichung des Zieles aber setzen sich erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Es wurde erwogen, ob nicht die Verpflichtung auf solche Geschäfte zu beschränken sei, in welche sich der Wucher in der Regel zurückziehe. Allein bei der Vielseitigkeit des Verkehrs und bei der Leichtigkeit, das wucherische Treiben von einer Geschäftsart auf eine andere zu werfen, wurde bald die Ungangbarkeit dieses Weges erkannt. Man war sich klar darüber, daß die Vorschrift in ihrer allgemeinen Beziehung auf den gewerbsmäßigen Betrieb von Geld- oder Kreditgeschäften aufrecht zu erhalten sei, und daß nur durch Statuirung von Ausnahmen zu Gunsten legitimer Betriebe geholfen werden könne. Bei diesem Gedankengang ergab sich folgende Betrachtung:

a) Es ist anzunehmen, daß gewisse Personen bez. Institute, mithin Rechtssubjekte überhaupt, in ihrem Geschäftsbetriebe von jeder wucherischen Ausbeutung sich fern halten werden. In dieser Richtung kamen in Betracht zunächst öff. Banken und ähnliche Institute. Des Weiteren wurde an Kaufleute überhaupt gedacht.

b) Es ist anzunehmen, daß im Verkehr mit gewissen Personen, vor Allem im Verkehr mit Kaufleuten, eine wucherische Uebervortheilung nicht eintreten kann, weil diese Personen vermöge ihrer Geschäftskenntniß und ihrer Verpflichtung zur Buchführung den Kreis ihrer Verbindlichkeiten zu übersehen jederzeit in der Lage sind. Darauf hingewiesen wurde hierbei von einer Seite, daß die Richtigkeit dieser Erwägung sich nur auf Vollkaufleute beziehen könne, daß dagegen die Kaufleute minderen Rechts (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs), namentlich die Handwerker, Bewucherungen leicht ausgesetzt seien.

c) Es ist endlich anzunehmen, daß im Einzelfalle eine Verdunkelung der Geschäftslage des Schuldners durch den Gläubiger ausgeschlossen ist, sobald schon vor Schluß des Jahres eine gegenseitige Berechnung stattgefunden hat.

Von diesen Gesichtspunkten aus glaubte man die Ausnahmen normiren und das Anwendungsgebiet der Vorlage von Personen und Geschäften fernhalten zu können, welche die Entwurfsbestimmung ihrem Sinne nach nicht treffen will. Nachdem unter gänzlicher oder theilweiser Verwerthung der obigen Erwägungen mehrere Abänderungsanträge eingebracht, aber zum Theil zurückgezogen, zum Theil einer erneuten Redaktion unterzogen worden waren, lagen schließlich in endgültiger Fassung die im Nachstehenden wiedergegebenen Anträge 9, 10 und 11 vor. Sämmtlichen Anträgen ist gemein, daß sie nur an das dolose Unterlassen der Verpflichtung des Entw. die Strafbarkeit knüpfen; die Anträge 10 und 11 beabsichtigen in Verfolg einer in der Kom. gegebenen Anregung, die Richtung des erforderlichen Vorsatzes dahin zu spezialisiren, daß eine vorsätzliche Entziehung der gesetzlichen Verpflichtung vorliegen müsse.

Antrag 9: den Art. 4 eventuell zu ändern wie folgt:

„Wer gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreibt, hat jedem inländischen Nichtkaufmann, welcher ein solches Geschäft mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, binnen drei Monaten nach Schluß eines Kalenderjahres über die am 31. Dez. desselben noch schwebenden Geschäfte, soweit sie nicht vorher schon schriftlich abgerechnet sind, einen voll-

ständigen Rechnungsauszug zuzustellen. Wer es vorsätzlich unterläßt, dieser Verpflichtung nachzukommen u. s. w. (wie in der Vorlage).

Die vorstehende Bestimmung findet auf öff. Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien keine Anwendung."

Antrag 10: den Art. 4 zu fassen wie folgt:

„Wer gewerbsmäßig Geld- und Kreditgeschäfte betreibt, hat demjenigen welcher ein solches Geschäft mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, binnen drei Monaten nach Schluß eines Kalenderjahres über die am 31. Dez. desselben noch schwebenden Geschäfte einen vollständigen Rechnungsauszug zuzustellen. Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht u. s. w. (wie im Entw.).

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung

1. auf Geschäfte der öff. Banken (Art. 5 Absatz 2 HGB.), der Notenbanken, der Bodenkreditinstitute und der Hypothekenbanken auf Aktien,
2. auf Geschäfte von Kaufleuten mit Kaufleuten, sofern die daraus Verpflichteten eine in das Handelsregister eingetragene Firma haben."

Antrag 11: den Art. 4 dahin zu fassen:

„Wer Rechtsgeschäfte (§§. 302a u. 302e) gewerbsmäßig betreibt, hat seinem Schuldner alljährlich im ersten Kalendervierteljahr eine schriftliche Mittheilung über die bei Schluß des abgelaufenen Jahres schwebenden Geschäfte zu machen, welche dessen Schuld zahlenmäßig ersehen läßt.

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis 500 M. oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die letztjährigen Zinsen aus den nicht zur Mittheilung gebrachten Geschäften.

Die vor solcher Mittheilung über die Geschäfte des Vorjahres geschlossenen Verträge sind rechtsungültig und die vor derselben geleisteten Zahlungen können zurückverlangt werden, soweit dies erforderlich ist, um dem Schuldner die in jene Verabredungen aufgenommenen oder von ihm gezahlten Zinsen des Vorjahres (Absatz 2) zur Erstattung zu bringen. Die Verpflichtung (Absatz 1) liegt nicht ob den zur Eintragung der Firma in das Handelsregister verbundenen Kaufleuten, mit Ausnahme derjenigen, welche Viehhandel im Umherziehen betreiben, und besteht nur gegenüber denjenigen, welche nicht Kaufmann bez. nicht zur Eintragung der Firma in das Handelsregister verbunden sind."

Sämmtlichen Anträgen ist im Prinzip gemeinsam, daß die Verpflichtung zur Mittheilung eines Rechnungsauszugs nur auf den Verkehr mit Nichtkaufleuten bez. nicht eingetragenen Kaufleuten sich erstrecken soll.

Die Anträge 9 und 10 begegnen sich in der gleichen Ausnahmebestimmung für gewisse Institute (öff. Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien), welche für ihren Geschäftsverkehr, finde er mit Kaufleuten oder Nichtkaufleuten statt, völlig von der Verpflichtung des Entw. dispensirt sein sollen. Antrag 11 geht in dieser Beziehung noch einen erheblichen Schritt weiter, indem er den gleichen Dispens überhaupt allen eingetragenen Kaufleuten für ihren Geschäftsverkehr mit einer einzigen Ausnahme (Viehhandel im Umherziehen) zu Theil werden lassen will.

Antrag 9 und 10 aber weisen darin eine Verschiedenheit auf, als Antrag 9 überhaupt den Geschäftsverkehr der gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte Treibenden mit Nichtkaufleuten von der in Frage stehenden Verpflichtung entbinden, Antrag 10 aber diese Entbindung nur dem Verkehr des Kaufmanns mit dem eingetragenen Kaufmann zu Theil werden lassen will.

Antrag 9 trägt überdies noch dem oben unter c erwogenen Gedanken Rechnung, und will nur dann die Verpflichtung zur Mittheilung eines Rechnungsauszuges am Jahresschlusse eintreten lassen, sobald die schwebenden Geschäfte nicht bereits vorher schriftlich abgerechnet worden sind.

Antrag 11 glaubt durch die von der Vorlage sich unterscheidenden Eingangsworte besser die Rechtsgeschäfte bezeichnen zu können, welche durch die Bestimmung des Entwurfs getroffen werden sollen, einer Annahme, der in der Kommission mehrseitig widersprochen wurde. Von Nebensächlichkeiten abgesehen, bietet Antrag 11 im ersten Satz des drittes Absatzes eine neue civilrechtliche Bestimmung. Nach der vom Antragsteller gegebenen Begründung ist dieselbe darauf berechnete Umgehungen des Gesetzes wirksam entgegenzutreten.

Die Komm. vermochte sich mit keinem der gestellten Anträge völlig zu befreunden. Es wurde das Bestreben anerkannt, das Richtige zu treffen; allein man konnte sich dem Bedenken nicht verschließen, ob der Kreis der festgesetzten Ausnahmen nicht zu eng und andererseits ob er nicht zu weit gezogen sei. Es trat mit Rücksicht auf die sich bietenden Schwierigkeiten die Neigung hervor, auf die Vorschrift des Entw. lieber zu verzichten, als dem gesunden Verkehr Fesseln anzulegen, oder durch Annahme eines der Anträge einen Rechtszustand herbeizuführen, der auf der einen Seite Bevorzugung Einzelner, auf der anderen Benachtheiligung Anderer, welche die gleiche Schutzrücksicht verdienten, im Gefolge haben könne.

Wie bereits früher erwähnt, mußte die Kommission den ursprünglich gehegten Gedanken, an Stelle der allgemeinen Fassung der Vorlage („wer gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte treibt") eine Spezialisirung der dem Wucher hauptsächlich zugänglichen Geschäfte treten zu lassen, bald aufgeben. In dieser Richtung wurde aber noch Folgendes erwogen: Nach der Begründung des Entw sind zwar unter Geld- oder Kreditgeschäften nicht nur Darlehen und Gestundungen sondern auch Geschäfte aller anderen Art, sofern der Gläubiger bei dem gewerbsmäßigen Betrieb derselben Kredite zu gewähren pflegt, zu verstehen. Es fragt sich indessen, ob dieser Sinn ohne Weiteres aus dem Wortlaute des Entw. zu entnehmen ist. Es wurde in Erwägung gezogen, ob es, um einer zu engen Auslegung des Gesetzes vorzubeugen, sich nicht empfehle, unter Beibehaltung des Wortlauts der Vorlage einige Geschäfte (Handel mit Vieh im Umherziehen, Rechtsgeschäfte über ländliche Grundstücke) einzuschalten, damit sich erkennen lasse, daß nicht blos das Geldgeschäft, sondern auch der gewerbsmäßige Betrieb von Sachgeschäften auf Kredit von der Verpflichtung zur Mittheilung eines Rechnungsauszuges betroffen werde. Es waren in dieser Richtung mehrfache Anträge gestellt worden; sie wurden jedoch zurückgenommen oder einer anderen Redaktion unterworfen. Man überzeugte sich, daß die Hinzufügung von Spezialitäten zu einem allgemeinen Grundsatz eher verwirrend als klärend wirken werde.

Dem Entw. gegenüber wurde von einer Seite noch darauf hingewiesen, daß mit der fraglichen Bestimmung ein vollständiges Novum geschaffen werde, insofern dem einen Vertragstheile zugemuthet werde, im Laufe eines fest abgeschlossenen Geschäfts gewissen Formen zu genügen. Angedeutet wurde, daß es wohl richtiger sei, diejenigen Geschäfte, die der Entw. im Auge habe, bereits für ihren Abschluß gewissen Formen zu unterwerfen.

Endlich lag der Komm. noch folgender Eventualantrag 12 zu Art. 4 zur Beschlußfassung vor:

Im Falle der Annahme des Art. 4 am Schlusse desselben hinzuzufügen: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Gestaltung des Deliktes aus Art. 4 zu einem Antragsdelikt den Zweck der Vorschrift überhaupt vereiteln würde. Gerade der Umstand, daß von Amtswegen gegen den Gläubiger eingeschritten werde, welcher der ihm auferlegten Verpflichtung nicht genüge, garantiere die richtige Befolgung der Vorschrift.

Bei der Abstimmung wurden der Antrag 11 gegen 2 Stimmen; der Antrag 10 mit 7 gegen 6 Stimmen; der Art. II Art. 4 des Entw. mit sämmtlichen Stimmen; der Antrag 9 mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

B. Zweite Lesung.

Es wurde zuvörderst beschlossen, den § 302e vorab zu berathen, da mehrere Mitglieder erklärten, daß sie ihre Abstimmung über § 302a davon abhängig sein ließen, welche Gestaltung § 302e erhalte.

1. Art. I § 302e. Auf mehreren Seiten trat die Neigung hervor, die Beschränkung, welche § 302e durch Streichung der Worte „des Leichtsinns oder Unerfahrenheit" erlitten, wieder aufzuheben, andererseits aber auch die Erweiterung, welche derselbe durch Streichung der Worte „gewerbs- oder gewohnheitsmäßig" erfahren, wieder zu beseitigen. Es wurde geltend gemacht, daß die wucherische Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit ebenso verwerflich und ebenso zu verurtheilen sei wie die Ausnützung der Nothlage. In der Volksempfindung ständen diese Fälle auf ganz gleichem Niveau. Uebrigens werde nach dem bestehenden Gesetz derjenige, welcher mit Bezug auf ein Darlehn 2c. den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit ausbeute, als Kreditwucherer bestraft; man sähe nicht ein, warum der Begriff des Sachwuchers in der Weise beschränkt werden solle, daß nur die Ausbeutung der Nothlage den strafbaren Thatbestand desselben zu erzeugen vermöge. Für Wiederherstellung der Begriffe der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit als für den Sachwucher nothwendige Voraussetzungen wurden in der Hauptsache dieselben Argumente angeführt, welche bereits in der ersten Lesung bei Besprechung dieser Frage zu Tage getreten sind. Diesen Anschauungen entsprechend wurden zwei Anträge überreicht. Antrag 14 verlangt: „im § 302e die Worte „des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit" wieder herzustellen", und Antrag 14 begehrt: „im § 302e die Worte „gewerbs- oder gewohnheitsmäßig" wieder einzufügen".

Die Regierungsvertreter verwendeten sich für beide Anträge. Namentlich wurde von denselben hervorgehoben, daß der Wegfall des Requisits der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit als Voraussetzung des Sachwuchers eine erhebliche Häufung der Denunziationen und eine Bedrohung des reellen Verkehrs befürchten lasse. Auch wurde betont, daß der § 302e ohne diese Requisite in der Gestaltung, die er in der Kommission erfahren, für die verbündeten Regierungen möglicherweise unannehmbar sei.

Bei dieser Sachlage wurde von dem größeren Theile derjenigen Mitglieder, welche in der ersten Lesung für die Streichung der Worte „gewerbs- oder gewohnheitsmäßig" eingetreten waren, die Erklärung abgegeben, daß man, um das Gesetz nicht zu Fall zu bringen, für den Antrag 14 stimmen werde, daß dies aber nur in der Voraussetzung geschähe, daß als alsdann auch der in der ersten Lesung gefallene § 302a nach der Vorlage wieder hergestellt werde.

Zum Antrag 14 lag noch ein Eventualantrag 15 vor:

„für den Fall der Annahme des Antrags 14 den Eingang des § 302e dahin zu fassen: „Dieselbe Strafe (§ 302d) u. s. w."

Der Antrag bezweckt lediglich sicher zu stellen, daß der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Sachwucher unter die härteren Strafen des § 302d und nicht unter die des § 302a falle. Die Kom. beschloß, über die Anträge 14 und 15 seinerzeit gleichzeitig abzustimmen.

Im Uebrigen wurde zu diesem § noch ein dieselbe Tendenz wie der in erster Lesung überreichte Antrag 7 verfolgender Antrag 16 eingebracht:

dem § 302e als zweiten Absatz hinzuzufügen: „Die Geltendmachung des gesetzlichen oder vertraglichen Retentionsrechts in die durch § 715 der Civilprozeßordnung der Pfändung entzogenen Gegenstände ist als Wucher im Sinne des vorstehenden Absatzes zu bestrafen."

Die Vertreter der Regierungen betonten auch bei der zweiten Lesung, daß die Regelung des Retentionsrechts unmöglich in dieses Gesetz gehöre, sondern Sache des Partikularrechts sei.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde noch angeregt, ob es sich nicht empfehle, im § 302e an Stelle der Worte „mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft" die Worte „mit Beziehung auf ein Rechtsgeschäft" zu setzen. Regierungsseitig wurde erklärt, daß dieser Unterscheidung wohl kein besonderer Werth beizumessen sei; die Fassung des Entw. „mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft" sei überhaupt gewählt worden, um auch solche Geschäfte zu treffen, in denen neben der eigentlichen Vertragsleistung noch andere Vortheile gewährt oder versprochen würden, die mit dem Rechtsgeschäft zwar im Zusammenhang stünden, aber nicht Ausflüsse des Rechtsgeschäfts selbst seien.

Bei der Abstimmung wurden die verbundenen Anträge 14 und 15 mit 13 gegen 3 Stimmen, der Antrag 13 mit 11 gegen 5 Stimmen angenommen, dagegen der Antrag 16 gegen 1 Stimme abgelehnt.

2. Zum § 302a liegen zwei von verschiedenen Seiten eingebrachte, gleichlautende Anträge 17 und 18 auf Wiederherstellung des in erster Lesung abgelehnten § 302a der Vorlage vor. Sie bezwecken Rehabilitirung der Vorschrift des Entw., nach welcher unter den sonstigen Voraussetzungen Kreditwucher nicht nur bei Darlehen und im Fall der Stundung von Geldforderungen, sondern auch bei anderen zweiseitigen Rechtsgeschäften, welche denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen sollen, für strafbar erklärt wird. Die Anträge werden mit 11 gegen 5 Stimmen angenommen.

3—5. Art. I § 302d, § 367[16] u. Art. II Art. 3 finden debattelose Annahme.

6. Zum Art. II Art. 4 ist folgender Antrag 16 eingegangen, welcher dem Art. 4 die vom Antragsteller vorgeschlagene Fassung zu geben bezweckt:

„Wer gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreibt, hat für Jeden, mit welchem er daraus in Geschäftsverbindung steht, nach Schluß des Kalenderjahres die Rechnung abzuschließen und das Ergebniß dem Schuldner binnen 3 Monaten schriftlich mitzutheilen, sofern nicht vorher schon eine schriftliche Abrechnung stattgefunden hat.

Ein bloßes Anerkenntniß des Schuldners ist zum Nachweis einer solchen schriftlichen Abrechnung nicht genügend.

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in dem Rechnungsabschluß nicht enthalten sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung,:
1. auf öff. Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien,
2. auf Kaufleute im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist."

Bei Begründung des Antrages wurde hervorgehoben: In derselben Weise wie es in den in erster Lesung zu diesem Artikel gestellten Anträgen geschehen, trage zunächst auch dieser Antrag dem Gedanken Rechnung, daß zu Gunsten der Banken und ähnlicher Institute, sowie zu Gunsten des Geschäftsverkehrs mit Kaufleuten Ausnahmen von der durch den Art. 4 den Gläubigern auferlegten Verpflichtung zu statuiren seien. Auf dieser Erwägung beruhe der dritte Absatz des Antrages. Man könne sich aber der Ansicht nicht verschließen, daß auch bezüglich derjenigen Personen und Geschäfte, die nicht in den Kreis der Ausnahmen fielen, die nach dem Entw. auferlegten Verpflichtungen zu schwere seien und Erleichterungen erheischten. Der Entw. verlange die Mittheilung eines vollständigen Rechnungsauszuges über alle schwebenden Geschäfte. Dies sei zu weit gegangen. Die ausführliche Detailirung sämmtlicher Geschäfte erfordere unter Umständen eine Unsumme von Mühe und zeitraubender Schreibarbeit. Vielfach werde sich sogar der unerfahrene Schuldner in einem solch eingehenden Rechnungsauszug nicht zurechtfinden und über die wahre Sachlage ebenso unklar bleiben wie vorher Es müsse genügen, wenn der Schuldner lediglich das Ergebniß der abgeschlossenen Rechnung mitgetheilt erhalte. Er erfahre auf diese Weise die Gesammthöhe seiner Schuld, und dies sei doch die Hauptsache. Der Schuldner kenne nun seine Lage und vermöge zu beurtheilen, ob er sich auf weitere Geschäfte einlassen könne oder nicht. Allein auch noch in weiterer Hinsicht müßten dem Gläubiger den Anforderungen des Entw. gegenüber Erleichterungen verschafft werden. Es sei bereits im Antrag 9 in der ersten Lesung zum Ausdruck gekommen. Habe der Gläubiger mit dem Schuldner bereits vor Jahresschluß schriftlich abgerechnet, so sei letzterer sich ebenfalls schon klar über den Stand seiner Schulden, und es bedürfe daher nicht noch der Mittheilung des Rechnungsauszuges oder des Rechnungsergebnisses am Jahresschluß. Für diesen Fall könne der Gläubiger ruhig von der Verpflichtung des Entw. entbunden werden. Freilich sei Vorkehr zu treffen, daß diese Bestimmung nicht umgangen werde. Es müsse in Wirklichkeit eine schriftliche Abrechnung stattgefunden haben. Dieselbe könne nicht durch ein einfaches Anerkenntniß des Schuldners ersetzt werden. Deshalb müsse vorgeschrieben werden, daß ein bloßes Anerkenntniß des Schuldners zum Nachweis einer schriftlichen Abrechnung nicht genüge. Es seien dies die Erwägungen, welche zu den Vorschlägen im Absatz 1 und 2 des Antrags 16 geführt hätten. Regierungsseitig wurde hervorgehoben: Bei Aufstellung des Entw. sei man von der Ansicht ausgegangen, daß im reellen Geschäftsverkehr Rechnungsauszüge, wie sie der Entw. im Sinne habe, überhaupt von den gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte Treibenden den Schuldern mitgetheilt würden. Man könne sich darin geirrt haben. Gegen Zulassung einzelner Ausnahmen von der im Entw. vorgesehenen Verpflichtung lasse sich im Ganzen nichts einwenden. Daß beispielsweise für die Reichsbank eine solche Ausnahmestellung berechtigt sei, stehe außer Frage. Ob aber nicht die Ausnahmen des Antrages zu weitgehende seien, sei doch nicht zweifellos. Aber auch von diesen geringfügigen Bedenken abgesehen, müsse der Vorlage in ihren allgemeinen Bestimmungen vor dem Vorschlag des

Antrages der Vorzug gegeben werden. Es sei zu befürchten, daß durch den Antrag gerade das nicht erreicht werde, was der Entw. bezwecke. Derselbe gehe davon aus, daß der Schuldner erst dann über seine Lage sich vollständig klar werde, wenn er einen vollständigen Rechnungsauszug, einen Auszug über alle zwischen ihm und dem Gläubiger schwebenden Geschäfte, erhalte. Aus diesem allein könne er mit Deutlichkeit entnehmen, auf welche Weise seine Schuld nach und nach sich gebildet habe, auf welchen Einzelgeschäften sie beruhe, wie und in welcher Höhe die Zinsen und sonstigen Nebenforderungen entstanden seien und dergl. mehr. Die genaue Kenntniß seiner Lage könne der Schuldner aus dem ihm mitgetheilten bloßen Endergebniß der Rechnung, aus dem ihm zugestellten Saldo nicht erhalten. Er bleibe immer im Dunkeln über die Entstehung dieses Endergebnisses, er bleibe im Dunkeln über die Höhe der Hauptforderung und über die Höhe der Zinsen. Man habe geglaubt, daß erst die genaue Einsicht in die Geschäftsgebahrung des Gläubigers den Schuldner in den Stand setze, zu beurtheilen, ob er mit dem ersteren in weiterer Geschäftsverbindung bleiben könne. Ob eine schriftliche Abrechnung die Mittheilung eines vollständigen Rechnungsauszuges zu ersetzen vermöge, sei sehr zweifelhaft. Es komme viel darauf an, in welcher Weise eine solche Abrechnung vorgenommen werde. Es sei aus diesem Grunde auch die Kautel des Absatz 2 des Antrages nöthig gewesen. Ob sie ihren Zweck erfüllen und ausreichen werde, sei auch nicht zweifellos. Jedenfalls gewinne das Gesetz durch derartige Bestimmungen nicht an Klarheit. Auch einige redaktionelle Bedenken seien gegen den Antrag zu erheben; es sei beispielsweise der Erwägung werth, ob nicht auch im dritten Absatz Z. 2 des Antrages statt „auf Kaufleute und im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten" besser einfach gesagt werde „im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten". Richtiger werde es sein, an Stelle des Antrags den Entw. unter Hinzufügung einzelner Ausnahmebestimmungen anzunehmen.

Von mehreren Seiten wendete man sich in erster Lesung sowohl gegen den Entw. wie gegen den Antrag. Man betonte, daß beide den gewollten Zweck doch nicht erreichen würden, daß dagegen ungeachtet aller Ausnahmebestimmungen der reelle Geschäftsverkehr ungemein beschwert werde; besser sei es, derartige Vorschriften überhaupt nicht zu erlassen. Gegen den Antrag 16 wurde insbes. noch geltend gemacht, daß er im Abs. 1 u. 2 eine unnöthige Verquickung von civilen und strafrechtlichen Bestimmungen herbeiführe, daß überhaupt Absatz 2 an Unklarheit leide. Wie sei der Sinn der Worte „ein bloßes Anerkenntnis des Schuldners ist zum Nachweis einer solchen schriftlichen Abrechnung nicht genügend" zu verstehen? Sei gemeint, „ein bloßes Anerkenntniß über eine stattgehabte Berechnung?" Jedenfalls wolle der Antragsteller dem Gedanken Ausdruck geben, daß eine Schuldanerkenntniß die schriftliche Abrechnung nicht ersetze. Konsequenter Weise dürfe alsdann beispielsweise auch eine Schuldverwandlung keinen Ersatz für die schriftliche Abrechnung bieten.

Auf Grund dieser Bedenken wurde zur Klarstellung des Antrags 16 folgender Eventualantrag 17 eingebracht, welcher vorschlägt, dem Absatz 2 des Antrags 16 folgende Fassung: „Ein Schuldanerkenntniß oder eine Schuldverwandlung ersetzt nicht eine solche schriftliche Abrechnung, zu geben.

Endlich lag noch ein, dem in erster Lesung zu Art. 4 gestellten Antrag 12, gleichlautender Eventualantrag 18 vor, in welchem für den Fall der Annahme des Antrags 16 die Hinzufügung des Satzes: „die Verfolgung tritt nur auf An-

trag ein", begehrt wird. Angeführt wurde zur Begründung: Es habe lediglich der Schuldner darüber zu urtheilen, ob er sich durch die Handlungsweise seines Gläubigers verletzt fühle und ob er dadurch beschwert sei, daß dieser ihm den vorgeschriebenen Rechnungsauszug nicht mitgetheilt habe; es müsse daher lediglich vom Willen des Schuldners abhängig gemacht werden, ob er eine Bestrafung des lässigen Gläubigers herbeiführen wolle oder nicht.

Die Regierungsvertreter traten dieser Auffassung entgegen und betonten: Der Schuldner wisse oft garnicht, wie hoch er bereits bewuchert und wie sehr er in wirthschaftliche Abhängigkeit von seinem Gläubiger gerathen sei. Daher werde er sich häufig durch Unterlassung der Mittheilung des Rechnungsauszuges seitens des Gläubigers nicht verletzt fühlen und eine Bestrafung des Gläubigers wegen dieser Unterlassung nicht beantragen. Der Entw. wolle aber nicht Vorschriften über den Selbstschutz des Schuldners geben; ihn beherrsche im Gegentheil die Tendenz, daß der Staat den Schuldner zu schützen habe, und ein Ausfluß dieses Zweckes seien die Bestimmungen des Art. 4. Sie wollten Vorkehr treffen, daß der Schuldner nicht im Unklaren gelassen werde, und daß der im Unklaren Gelassene strafrechtlichen Schutz erfahre. Es verstehe sich von selbst, daß von diesem die Vorlage durchdringenden Gesichtspunkte aus der Staat von Amts wegen gegen den Gläubiger einzuschreiten habe und nicht die Ahndung der Verfehlung in den Willen des Schuldners setzen könne.

Bei der Abstimmung wird der Eventualantrag 18 mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt, der Eventualantrag 17 dagegen mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen. Endlich wird der Antrag 16 in der Fassung, welche er durch die zuletzt erwähnte Abstimmung erhalten, mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

Zum Schluß wurde noch der Antrag 19, welcher bezweckt, dem Entw. als Art. III Bestimmungen über Einführung von Volksgerichten hinzuzufügen, überreicht. In eine Debatte über denselben wurde nicht eingetreten, bei der Abstimmung wurde der Antrag gegen eine Stimme abgelehnt.

IV. Auf Grund vorstehenden Berichts fand im Reichstage die zweite Lesung am 14., 17. u. 20. April 1893 statt, an welcher die Abg. v. Bar, Frohme, Stadthagen, Rintelen, Krause, v. Buol-Berenberg, Giese, Büsing, Hahn, Graf Hoensbroech, v. Marquardsen u. v. Kardorff, sowie die Bundesrathsbevollm. Hanauer und Dungs sich betheiligten. (Drucks. S. 1841—1855, 1860—1876, 1937—1944.)

Die RegVorlage wurde bei Art. I §§ 302 a, 302 d, 302 e u. 367 sowie bei Art. II Art. 3 unverändert angenommen, während Art. 4 folgende Fassung[1]) erhielt:

> Wer gewerbsmäßig Geld oder Kreditgeschäfte betreibt, hat für jeden, mit welchem er daraus in Geschäftsverbindung steht, für jedes Kalenderjahr die Rechnung abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzutheilen, der außer dem Ergebniß derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist.

[1]) Nach den Anträgen v. Buol-Berenberg (Nr. 170) und Hahn (Nr. 185 der Drucks.). Abgelehnt wurde dagegen folgender Antrag Dr. v. Bar (Nr. 184 der Drucks.): „In Art. 4 Abs. 3 statt des Wortes „vorsätzlich" die Worte zu setzen: in der Absicht, den Schuldner über den Betrag seiner Schuldverpflichtungen im Unklaren zu erhalten und ihn dadurch zur Eingehung leichtsinniger oder von ihm schwer zu erfüllender weiterer Geschäfte zu veranlassen."

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. **auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darleihinstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt;**
2. **auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist.**

Neu hinzugefügt wurde auf Antrag des Dr. Rintelen (Nr. 175 Druckf.) der Art. 5:

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, weitere Bestimmungen zur Verhütung und Bestrafung des Wuchers bei dem Handel mit Vieh, bei der Viehpacht und bei dem Handel mit ländlichen Grundstücken zu treffen.

V. Die dritte Berathung begann am 27. April 1893 mit einer Generaldiskussion (Böckel, Liebermann v. Sonnenberg, Träger, Stadthagen, Kunert), worauf am 28. Art. I und Art. II Art. 3 debattelos in der bisherigen Fassung angenommen wurden. Die jetzige Fassung des Art. 4 beruht auf dem Antrage v. Buol,[2] welcher zur Begründung ausführte:

Die Antragsteller bezwecken, durch die veränderte Fassung des Art. 4 in seinem Eingang deutlicher und bestimmter, als dies durch den Beschluß des Reichstags in zweiter Berathung geschah, die Absicht des Gesetzes dahin zum Ausdruck zu bringen, daß Waarenverkäufer nicht schon dann unter die Bestimmungen des Art. 4 fallen, wenn sie den Abnehmern Terminzahlung einräumen, selbst dann nicht, wenn diese Gewährung in der Höhe des Preises oder in der Berechnung von Zinsen zum Ausdruck kommt, sondern nur dann, wenn, wie z. B. bei Abzahlungsgeschäften, die Kreditgewährung einen wesentlichen Bestandtheil der Waarengeschäfte bildet, und der Verkäufer aus dem Betrieb solcher Kreditgeschäfte, im Wege des Waarenhandels, ein Gewerbe macht.[3]

Durch eine weitere Aenderung wurde ebenfalls im Interesse des Waarenhandels an Stelle des Kalenderjahres das in der Waarenbranche des jeweiligen Kreditgebers übliche Geschäftsjahr gestellt. Sodann ist das beanstandete Wort „Geschäftsverbindung“ aus dem jetzigen Art. 4 ganz ausgeschieden.

Anlangend sodann die Ausnahmen, so hat die Ziffer 1 zur Voraussetzung:
erstens, daß nur ein Rechtsgeschäft dem Schuldverhältniß zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer zu Grunde liegt;
zweitens, daß dasselbe in das Geschäftsjahr fällt, über welches sonst abzurechnen wäre; und
drittens, daß dem Schuldner über die Entstehung der Schuld und das Ergebniß der Rechnung schriftliche Mittheilung bereits behändigt ist.

Nach Auffassung der Antragsteller bildet die Prolongation eines Geschäfts ein neues, also im Verhältniß zu dem ursprünglichen ein zweites Rechtsgeschäft. Weitere Ausnahmen, die von verschiedenen Seiten gewünscht oder

---

[2] Druckf. Nr. 202. Der hierzu von Dr. Osann gestellte Abänderungsantrag (Nr. 210 der Druckf.), die pos. 2 dahin zu fassen:

„auf öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Banken, auf Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Leihanstalten, Spar- und Darleihinstitute und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt“

gelangte nicht zur Annahme.

[3] Dieser Auslegung hat sich der Bundesrathskommissar Gutbrod für seine Person auf eine Anfrage des Abg. Funcke ausdrücklich angeschlossen.

für nothwendig erachtet wurden, zuzulassen, wurde um so weniger für an- gezetgt erachtet, als nicht-ausgenommene Institute und Geschäfte daraus die völlig unzutreffende Annahme schöpfen könnten, als werde ihnen gegenüber ein besonderer Schutz für nöthig erachtet.

Der Art. II Art. 5 verdankt seine Entstehung dem Antrage Dr. Rinteln (Nr. 205 der Drucks.). (Verh. des Reichst. S. 2042—2045 u. 2053—2077.)

Nachtrag zum Artikel 12 dieses Heftes.

Nach Druck des Aufsatzes ist im Dezember das vierte Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs für 1893 erschienen. Es enthält (S. 56 ff.) eine vorläufige Mittheilung über die Ergebnisse der Kriminalstatistik von 1892. Danach weist die Gesammtzahl der Verurtheilten eine ganz außerordentliche Zunahme auf; sie beträgt 422 326 gegen 391 064 im Jahre 1891, also 31 262 oder rund 8 pCt. mehr. Gegen das niedrigste Jahr des letzten Quinquenniums, 1888 mit 350 665 Verurtheilten, beträgt die Zunahme sogar 71 661 oder 20,4 pCt.! Diejenigen Delikte, bei denen die Zunahme gegen das Vorjahr (1891) auf mehr als 1000 sich beläuft, sind: Arrestbruch (1978 gegen 1726), Beleidigung (46 458 gegen 44 809), gefährliche Körperverletzung (65 666 gegen 61 896 — 1888 nur 55 223), Diebstahl (alle Kategorien zusammen 109 195 gegen 97 933), Unterschlagung (18 372 gegen 17 584), Hehlerei (alle Kategorien 9141 gegen 7766), Betrug 20 711 gegen 18 949). Eine erhebliche Abnahme zeigen nur Meineid, fahrlässiger Falscheid, Jagdvergehen. Neu erscheinen die Verletzungen der Vorschriften über die Sonntagsruhe mit 1590 Verurtheilten. Der Schwerpunkt der Zunahme liegt in den Vermögensdelikten (196 437 gegen 177 855 oder 18 602 d. h. 11 pCt. mehr). Die ganze Erscheinung dürfte also in erster Reihe auf die ungünstige wirthschaftliche Lage und auf die hohen Getreidepreise des Winters 1891/92 zurückzuführen sein.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StPO. § 217. Erscheint in der Hauptverhandlung statt des geladenen Vertheidigers ein anderer, so verletzt das Gericht das Gesetz nicht, wenn es zum neuen Verhandlungstermin nur letzteren ladet.

StPO. § 264. Wird in dem aufhebenden Revisionsurtheil darauf hingewiesen, daß die That nur von einem bestimmt bezeichneten rechtlichen Gesichtspunkte aus betrachtet werden könne, so bedarf es bei der erneuten Hauptverhandlung eines ausdrücklichen Hinweises auf diesen Gesichtspunkt nicht, selbst wenn in der Hauptverhandlung das Revisionsurtheil nicht verlesen worden. Urth. III. S. v. 1. Juni 1893 gegen R.

Aus den Gründen: 1. Es ist richtig, daß der durch die bei den Akten befindliche Vollmacht gehörig legitimirte Vertheidiger, Rechtsanwalt W., zwar zur Hauptverhandlung vom 10. März 1893 vorschriftsmäßig geladen worden, diese Ladung aber für die späteren Hauptverhandlungen vom 29. März u. 1. April 1893 unterblieben ist. Nachdem indessen in der Hauptverhandlung vom 10. März statt

es nicht erschienenen Rechtsanwalts W. der Rechtsanwalt B. als Vertheidiger des Angeklagten aufgetreten war bezw. fungirt hatte, war das Gericht in Ermangelung aller eine andere Absicht andeutender Erklärungen des Angeklagten zu der Annahme berechtigt, daß B. als alleiniger Vertheidiger an die Stelle des W. getreten war. Rechtsanwalt B. aber hat zu den Hauptverhandlungen vom 29. März und 1. April Ladung erhalten, thatsächlich auch in diesen Terminen die Vertheidigung geführt. Eine Verletzung des § 217 StPO. liegt hiernach nicht vor.

2. Nachdem das in Uebereinstimmung mit dem Eröffnungsbeschlusse den Angeklagten in Anwendung der §§ 339 u. 253 StGB. verurtheilende Erkenntniß des Landgerichts zu St. vom 26. Okt. 1892 vom Reichsgericht aus der in den Urtheilsgründen klar zum Ausdruck gelangten Erwägung aufgehoben worden war, Angeklagter könne auf Grund des festgestellten Thatbestandes nicht wegen Amtsmißbrauchs bezw. Erpressung, sondern nur wegen Betruges (§ 263 StGB.) verantwortlich gemacht werden, und die Sache lediglich zur Verhandlung und Entscheidung über diesen eventuellen Gesichtspunkt in die Instanz zurückverwiesen worden war, bedurfte es für die erneute Verhandlung in dieser Instanz keines besonderen Hinweises auf den veränderten Gesichtspunkt des § 263 StGB. mehr. Denn Angeklagter war durch das ihm zugestellte Revisionsurtheil, dessen Rechtssätze in Gemäßheit des § 398 Abs. 1 StPO. vom neu erkennenden Gerichte befolgt werden mußten, bereits zur Genüge darauf hingewiesen, daß er seine Vertheidigung gegen die in der Anschuldigung mit enthaltene Betrugsanklage mit zu richten habe. Allerdings hat eine Verlesung des Revisionsurtheils, soviel das Sitzungsprotokoll erkennen läßt, in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung nicht stattgefunden (Rechtsp. d. Reichsg. Bd. 4 S. 786). Geht man aber davon aus, daß der Hinweis des § 264 StPO. an bestimmte Formen nicht gebunden, und daß die materielle wie die processuale Rechtswirksamkeit des Revisionsurtheils für die Prozeßbetheiligten wie für das erkennende Instanzgericht in keiner Weise von seiner Verlesung oder Nichtverlesung in einer vorinstanzlichen Hauptverhandlung abhängig ist, so kann jenem Umstande überhaupt rechtliche Bedeutung für die vorliegende Prozeßfrage nicht beigelegt werden.

StGB. § 267. Wird ein mit falschem Namen unterzeichneter Antrag auf Erlaß eines Zahlungs- und demnächst eines Vollstreckungsbefehls in der Absicht eingereicht, dem Gläubiger des angeblichen Schuldners die Pfandobjekte zu entziehen, so kann in dem Verhalten eine Urkundenfälschung dann nicht gefunden werden, wenn der Schuldner mit dem Thäter einverstanden ist.

Urth. II. S. v. 6. Juni 1893 gegen G. u. Gen.

Aus den Gründen: Die von den beiden Angeklagten G. und P. erhobene Beschwerde, daß ihre Verurtheilung wegen Urkundenfälschung auf einer rechtsirrigen Auffassung des Gesetzes beruhe, muß als begründet anerkannt werden.

Festgestellt wird, daß der Angeklagte G. im Einverständniß mit dem Angeklagten P. gegen diesen den Erlaß eines Zahlungsbefehls in der Höhe von 294 Mark aus einem erdichteten Darlehn von 300 Mark beantragte, in dem Antrage jedoch nicht sich selbst, sondern seinen Schwager M. als Gläubiger nannte und mit des letzteren Namen das Gesuch unterzeichnete, daß er, nachdem P. der Verabredung gemäß gegen den erlassenen Zahlungsbefehl Widerspruch nicht er-

hoben hatte, wiederum mit Zustimmung des P. die Vollstreckbarkeitserklärung des Zahlungsbefehls nachsuchte und bewirkte, alsdann aber aus dem Vollstreckungsbefehl sämmtliche Möbel bei P. durch den Gerichtsvollzieher pfänden ließ und so dem Angriff der Gläubiger des P. entzog. Ferner wird festgestellt, daß der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls und das Gesuch, denselben für vorläufig vollstreckbar zu erklären, von G. erst dann mit dem Namen des M. unterzeichnet sei, nachdem dieser vorher seine Ermächtigung hierzu ertheilt habe. An einer anderen Stelle des Urtheils ist im Widerspruch hiermit von der Ratihabition, also von einer nachträglichen Genehmigung der Unterschrift die Rede. Die Ermächtigung zur Unterschrift seitens des Namenträgers wird gegenüber dem Umstande, daß die Anfertigung der Urkunde in unberechtigter Weise zur Täuschung der Gläubiger erfolgt sei, für unerheblich erachtet. Es wird ausgeführt: Der Angeklagte B. habe im Einverständniß mit P. eine zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde fälschlich angefertigt, denn er habe in dem Antrage auf Erlaß des Zahlungsbefehls die falsche Thatsache beurkundet, daß M. eine Darlehnsforderung in Höhe von 294 Mark habe. Die beurkundete falsche Thatsache sei rechtserheblich wegen ihrer Bestimmung, das Bestehen eines obligatorischen Verhältnisses zwischen M. und P. zu beweisen. Beweiserheblich sei die fälschlich angefertigte Urkunde, weil sie dazu habe dienen sollen, in Verbindung mit dem Antrage auf Vollstreckbarkeitserklärung des Zahlungsbefehls den P.'schen Gläubigern gegenüber den Nachweis zu führen, daß die gegen P. auszubringende bezw. ausgebrachte Pfändung eine rechtsgültige sei. Der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung bilde hinsichtlich der fälschlichen Anfertigung nur die nothwendige Ergänzung zu dem Antrage auf Erlaß des Zahlungsbefehls. Beide Anträge seien daher nicht als verschiedene selbstständige Handlungen, sondern als eine Einheit in Betracht zu ziehen. Die fälschlich angefertigten beweiserheblichen Privaturkunden seien zum Zwecke der Täuschung der P.'schen Gläubiger von den beiden Angeklagten gebraucht worden; ihr Wille sei dahin gegangen, daß bei den Gläubigern der Glaube erregt werde, die Urkunden seien echt und deshalb geeignet, den Beweis für die aus ihrem Inhalt hervorgehenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse zu führen. Mit der bewirkten Scheinpfändung sei die Täuschung vollendet worden. Gebraucht seien die Urkunden von den Angeklagten in rechtswidriger Absicht, da sie gewußt hätten, daß der Erfolg ihrer Handlung die rechtswidrige Beeinträchtigung der Interessen der P.'schen Gläubiger sein würde. Die Absicht der Angeklagten sei endlich auch auf die Verschaffung eines Vermögensvortheils, die Sicherung des P.'schen Vermögensbestandes, gerichtet gewesen, und diese Sicherung habe gleichzeitig eine Schädigung der P.'schen Gläubiger in sich geschlossen.

Die Ausführungen sind zum Theil unklar und, soweit sie der erforderlichen Klarheit nicht entbehren, in mehrfacher Beziehung rechtsirrig.

Zutreffend werden die schriftlichen Anträge auf Erlaß eines Zahlungsbefehls und auf Vollstreckbarkeitserklärung desselben als Urkunden angesehen, unrichtig ist es aber, wenn in dem Antrage auf Erlaß des Zahlungsbefehls die Beurkundung der falschen Thatsache gefunden wird, daß dem Antragsteller eine Dahrlehnsforderung von 294 Mark zustehe. Zur Beglaubigung einer solchen Thatsache war das Schriftstück nicht bestimmt und nicht geeignet, es bekundet nichts anderes, als daß der Antragsteller gegen eine bestimmte Person einen seiner Höhe und

seinem Grunde nach bezeichneten Anspruch geltend machen wolle und er zu dem Behufe die Erlassung des Zahlungsbefehls nachsuche. Lediglich die einseitige Behauptung einer Partei, daß sie einen Anspruch habe, enthält das Schriftstück; es beweist nichts für die Richtigkeit der Behauptung. Nicht der Richter, welcher auf den Antrag den Zahlungsbefehl erließ, sondern die Gegenpartei, welche nach § 635 CPO. durch ihren Widerspruch gegen den Anspruch den Zahlungsbefehl ohne Weiteres außer Kraft setzen konnte, hatte zu prüfen, ob der Anspruch bestand oder nicht. Bei dem Gesuche, den Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären, handelte es sich nur um den Nachweis, daß der Befehl der Gegenpartei zugestellt, die bestimmte Frist abgelaufen und Widerspruch nicht erhoben war; stellte der Proceßrichter diese Voraussetzungen fest, so hatte er nach § 639 CPO. den Vollstreckungsbefehl zu ertheilen. Insoweit ist daher das, was im Urtheile über die rechtliche Bedeutung der Beweiserheblichkeit der von G. im Einverständniß mit P. angefertigten Schriftstücke gesagt wird, gänzlich verfehlt. Nicht zu verstehen ist die Bemerkung, die beurkundete Thatsache sei dazu bestimmt, das Bestehen eines obligatorischen Verhältnisses zwischen M. und P. zu beweisen.

Daß die Angeklagten von den beiden Anträgen, welche als fälschlich angefertigte Urkunden angesehen worden, einer anderen Person als dem Proceßrichter gegenüber Gebrauch gemacht haben, ist aus dem Urtheile nicht zu ersehen, und ebensowenig wird festgestellt, daß dieser Gebrauch zum Zwecke einer Täuschung des Proceßrichters geschehen ist. Das Urtheil ermangelt also auch insofern der Darlegung eines wesentlichen Thatbestandsmerkmals des § 267 StGB. Dagegen wird hervorgehoben, daß die Angeklagten mit ihren Anträgen die P.'schen Gläubiger hätten täuschen wollen, und daß mit der bewirkten Scheinpfändung die Täuschung der Gläubiger vollendet gewesen sei. Da es an jeder Andeutung fehlt, daß die jene Anträge enthaltenden Schriftstücke jemals zur Kenntniß der P.'schen Gläubiger gebracht sind, so muß angenommen werden, daß die von den Angeklagten herbeigeführte Pfändung und die Wirkung dieser Thatsache auf die Gläubiger rechtsirrig zur Konstruktion des Thatbestandes der Urkundenfälschung verwerthet ist.

KonkO. § 210. **Die Frage, ob ein von der Frau angekauftes kaufmännisches Geschäft, in welchem der Mann thätig ist, als das der Frau oder des Mannes anzusehen ist, hängt nicht von dem Grade und dem Maße der Thätigkeit ab, die jedes von ihnen dem Geschäft widmet, sondern von den sonstigen Umständen des Falles. Nicht entscheidend ist dabei, ob die Frau in das Handelsregister eingetragen ist, oder nicht.**

Urth. II. S. v. 6. Juni 1893 gegen N.

Gründe: Die Revision greift die Freisprechung des Angeklagten N. von dem Vergehen des § 210 KonkO. mit der Ausführung an, daß das Vermögen, über welches der Konkurs eröffnet worden, thatsächlich nicht als der Ehefrau N. allein, sondern als beiden Eheleuten gemeinschaftlich gehörig anzusehen sei, da dem Ehemann die Verpflichtung obgelegen habe, seine Familie zu unterhalten, und das durch seine Arbeitskraft ausschließlich durchgeführte Geschäft gerade bestimmt gewesen sei, die Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu beschaffen.

Dieser Angriff erscheint jedoch nicht geeignet, einen Rechtsirrthum in dem angefochtenen Urtheile darzuthun, sondern ist in Wirklichkeit unmittelbar gegen die thatsächliche Annahme des Urtheils gerichtet. Daß eine Ehefrau Handelsfrau sein kann, ist ebensowenig zweifelhaft, wie daß der Ehemann dem Handelsgewerbe der Frau seine Dienste widmen kann, ohne daß dadurch an der Eigenschaft der Frau als Inhaberin des Gewerbes und Eigenthümerin des Handelsvermögens etwas abgeändert würde. Auf der andern Seite ist freilich nicht minder zweifellos, daß, wenn bei solcher thatsächlichen Geschäftsführung des Ehemanns der Gewerbetrieb unter dem Namen der Frau von den Eheleuten nur gewählt ist, um nach außen hin den wahren Sachverhalt, nämlich den Gewerbebetrieb durch den Ehemann, zu verdecken, nicht die Ehefrau, sondern der Mann, nach Umständen auch beide zusammen, als die Herren des Geschäftes anzusehen sind (Vgl. Opp. Rip. 18 S. 384, 7 S. 128, 13 S. 580.)

Diese rechtlichen Gesichtspunkte verkennt nun aber das angefochtene Urtheil nicht. Es spricht ausdrücklich aus, daß nach den obwaltenden Umständen die Ehefrau des N. keineswegs nur scheineshalber als Geschäftsinhaberin figurirt habe und nimmt weiter an, daß auch für einen gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb nichts spreche, daß vielmehr die Ehefrau allein Geschäftsinhaberin gewesen sei. Diese letztere Annahme wird auf die Thatsachen gegründet, daß die Ehefrau mit Einwilligung des Mannes das Geschäft ihres Bruders auf ihren Namen gekauft und bei dem Landrathsamte angemeldet, sowie daß sie das zum Betrieb erforderliche Darlehn aufgenommen habe, daß in ihrem Namen die Waaren bestellt worden seien, und daß mit Ausnahme weniger Fälle sie allein von den Geschäftsgläubigern durch Klage in Anspruch genommen worden sei. Wenn auf Grund dieser Thatsachen das Gericht der Ehefrau die Eigenschaft einer Handelsfrau zuerkennt, so ist darin ein Rechtsirrthum nicht zu finden; ein solcher liegt aber auch nicht darin, daß das Gericht diese Anschauung aufrecht erhält, obwohl es gleichzeitig als wahr annimmt, daß die Ehefrau sich thatsächlich um das Geschäft nicht kümmerte, sondern die Führung vollständig dem Manne überließ; denn die Eigenschaft des Kaufmanns als des selbstständigen, gewerbsmäßigen Betreibers von Handelsgeschäften wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Inhaber des Gewerbes dasselbe thatsächlich durch fremde Hülfe betreibt. Von Erheblichkeit ist in dieser Beziehung auch nicht, daß bei solcher Sachlage thatsächlich der Ehemann es war, welcher durch seine Arbeit die Mittel zum Unterhalt der Familie erwarb; denn rechtlich geschah dieser Erwerb eben im Namen der Ehefrau, welcher das Gesetz es nicht verbietet, mit Genehmigung des Ehemannes die zum Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel durch ein im eigenen Namen betriebenes Gewerbe, und sonach auf ihren Namen, zu erwerben. Gleichgültig ist endlich auch die unterbliebene Anmeldung der Ehefrau zum Handelsregister, da diese Anmeldung weder zum Erwerb der Kaufmannseigenschaft erforderlich ist, noch als das einzige sichere Erkenntnißmittel für die Stellung der Ehefrau als der Geschäftsinhaberin betrachtet werden kann, vielmehr die oben namhaft gemachten Umstände dem Gericht zur Bildung einer Ueberzeugung genügend erscheinen dürften.

Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln: §§ 10, 12.
Es ist nicht rechtsirrig, wenn angefaulte Aepfel als ver-

verdorbene oder als gesundsschädliche Nahrungsmittel nicht angesehen werden. Urth. IV. S. v. 9. Juni 1893 gegen K.

Gründe: Die Vorinstanz gründet die Freisprechung auf die Feststellung, daß die Aepfel, obwohl jeder einzelne zum mehr oder weniger großen Theile angestoßen und angerottet gewesen, zwar als schadhaftes, nicht aber als verdorbenes oder als gesundheitsschädliches Obst angesehen werden konnten. Gleichzeitig stellt sie fest, daß das Feilbieten derselben sich nur auf ihren gesunden Theil bezogen und daß jeder Käufer sowohl durch den geringen Preis wie durch den Augenschein darauf hingewiesen worden, es würden die Aepfel nur soweit sie noch gesund, nicht auch soweit sie angefault seien, zum Kauf angeboten.

Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision. Sie hält eine Scheidung der gesunden und der angefaulten Theile der Aepfel bei dem Feilbieten für unstatthaft und erachtet es den gesetzlichen Vorschriften gegenüber für unwesentlich, ob die angefaulten Stellen leicht erkennbar gewesen oder nicht. Sie bezeichnet deshalb den § 12 event. den § 14 des G. vom 14. Mai und schlimmstenfalls den § 367[7] StGB. als durch Nichtanwendung verletzt.

Der Angriff geht fehl. Allerdings kommt es beim Feilhalten von Nahrungsmitteln, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, nicht darauf an, ob die schädigende Eigenschaft nach außen hin erkennbar ist, und bedarf es auch bei dem Feilbieten verdorbener Nahrungsmittel, wenn es nach § 367[7] StGB. strafbar werden soll, keiner auf Täuschung berechneten Mittel. Indeß hat die Vorinstanz ausdrücklich festgestellt, daß die Aepfel, soweit sie Gegenstand des Feilhaltens gewesen, weder gesundheitsschädlich noch verdorben waren. Diese Feststellung ist, soweit sie auf thatsächliche Schlußfolgerungen beruht, jedem Revisionsangriff entzogen: daß ihr aber eine Verkennung der Begriffe der Gesundheitsschädlichkeit oder des Verdorbenseins zu Grunde liege, ist überall nicht ersichtlich. Diese Feststellung aber trägt die angefochtene Entscheidung. Denn sind die feilgebotenen Aepfel nicht gesundheitsschädlich gewesen, so war für den Thatbestand des § 12, oder für den des § 14 cit. ein wesentliches Thatbestandsmerkmal nicht gegeben; und waren die Aepfel nicht verdorben, so war auch die Nichtanwendung des § 367 des StGB. gerechtfertigt.

Nun scheint es zwar, als wolle die Revision eine Verkennung des Begriffes des Feilhaltens behaupten. Daß jedoch die Vorinstanz mit diesem Begriffe einen anderen als den gesetzlichen Sinn verbunden, ist nicht ersichtlich. Wollte aber die Revision die Annahme der Vorinstanz, daß nur der gesunde Theil der Aepfel feilgeboten worden, bekämpfen, so würde ihr entgegenstehen, daß die Frage, was Gegenstand des Feibietens war, lediglich thatsächlicher Natur ist, und daß die Annahme der Vorinstanz umsoweniger zu beanstanden, als von ihr auch für erwiesen erachtet worden, daß auch die Käufer darüber, was der Angeklagte feilhielt, nicht im Zweifel gewesen sind.

StGB. § 243[2]. Das Eindringen in einen umschlossenen Raum mittels Hindurchkriechens durch eine nur drei Fuß vom Erdboden entfernte Oeffnung in einem Staketenzaun erfüllt den Thatbestand des Einsteigens selbst dann, wenn diese Oeffnung auch von Berechtigten bisweilen als Durchgang benutzt wird.

Urth. III. S. v. 14. Juni 1893 gegen B.

Aus den Gründen: ... Auch der materiell rechtliche, die falsche Anwendung von § 243² StGB. geltend machende Angriff geht fehl. Erwiesenermaßen steht der Pavillon, von dessen Dache der Beschwerdeführer mit Anderen am . . . Zink gestohlen und am . . . zu stehlen versucht hat, auf einem Grundstücke, das durch eine hohe Bretterplanke rings umschlossen ist. Dieses Grundstück aber zerfällt in zwei Theile, welche unter sich vollständig abgetrennt sind durch eine Planke, in welcher sich eine Oeffnung befindet, die zum Hindurchschaffen von Werkzeugen dient und nur ausnahmsweise auch von den Bewohnern benutzt wurde, um von dem einen Theil des Grundstückes in den andern zu gelangen. Die bewußte fensterartige Oeffnung befindet sich etwa drei Fuß über dem Erdboden und hat eine Breite von 2 m sowie eine Höhe von 60 cm. Der Angeklagte hat bei Verübung der beiden Straftaten in den ersten Theil des Grundstückes durch den regelrechten Eingang ungehindert gelangen können; um nun aber an den im zweiten Theil belegenen Pavillon hinanzukommen, hat er die beschriebene Oeffnung in derjenigen Planke benutzt, welche den einen Theil des Grundstückes vom anderen scheidet.

Im Anschluß an diese Feststellungen erwägt die Vorinstanz zunächst, daß der zweite Grundstückstheil, in welchem der Pavillon liegt, als ein umschlossener Raum für sich im Sinne des § 243² sich darstelle, was rechtlich nicht zu beanstanden ist. Bezüglich des weiteren Thatbestandserfordernisses jener Strafnorm aber, daß vermittels „Einsteigens" gestohlen worden sei, führt das Urtheil folgendes aus: wäre in der Breite der fraglichen Oeffnung der ganze obere Theil der Planke abgetragen gewesen, würde der unten vom Boden aus in einer Höhe von drei Fuß stehen gebliebene Theil der Einfriedigung an dieser Stelle ein Hinderniß nicht mehr abgegeben haben, weil dann ein bloßes „Uebertreten" möglich gewesen wäre; da jedoch die Oeffnung nur 60 cm hoch gewesen sei, habe ein Hinderniß bestanden, das derjenige, der in den umschlossenen Raum gelangen wollte, nur dadurch überwinden konnte, daß sein Körper mittels Bückens und Hindurchkriechens sich der Oeffnung anbequemte. Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrthum.

Der Begriff des „Einsteigens" setzt ein dem Eindringen in das Gebäude oder in den umschlossenen Raum sich entgegenstellendes Hinderniß voraus, und ob ein solches vorliegt, ist wesentlich Gegenstand thatsächlicher Beurtheilung (vergl. Rechtspr. d. Reichsg. 7 S. 349). Daß der hier in Frage stehende Plankenverschlag ungeachtet der darin angebrachten zum ordnungsmäßigen Eintritt nicht bestimmten Oeffnung mit Rücksicht darauf, daß letztere nach oben nur 60 cm hoch war, ein Hinderniß des Eintritts gebildet habe, ist hier einwandsfrei festgestellt. Zwar wird alsdann die Art und Weise, auf welche der Angeklagte durch die Oeffnung hindurch in den umschlossenen Raum gelangt ist, ohne nähere Beschreibung der von den einzelnen Körpertheilen des Thäters entwickelten Thätigkeit als ein „Hindurchkriechen in gebückter Stellung" bezeichnet. Dies muß aber als genügend anerkannt werden, denn nicht auf die Körperbewegung des Steigens kommt es an, sondern darauf, daß der Dieb durch eine, zum Hineingelangen in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum nicht bestimmte Oeffnung dort eindringt, d. i. mit Ueberwindung von Schwierigkeiten oder Hindernissen dahin ge-

langt. Es kann daher auch ein Hindurchkriechen, wenn dabei Hindernisse zu überwinden sind, den Thatbestand des Einsteigens erfüllen (cf. Entsch. d. Reichsg. im Straff. Bd. 13 S. 258).

PreßG. § 20. I. Dadurch, daß der Redakteur einer periodischen Druckschrift bei der Berichterstattung über eine öffentliche Versammlung der mitgetheilten Aeußerung eines Redners ein Fragezeichen beifügt, wird er von der Verantwortlichkeit für diese Mittheilung nicht befreit.

StGB. § 193. II. Der Redakteur kann als ein berechtigtes Interesse nicht geltend machen, daß er verbunden sei, den Abonnenten seines Blattes wahrheitsgemäße Berichte über Vorgänge des öffentlichen Lebens, insbesondere über öffentiche Versammlungen zu erstatten.

Urth. III. S. v. 19. Juni 1893 gegen T. und Gen.

Gründe: Das angefochtene Urtheil stellt in thatsächlicher Beziehung folgendes fest: Der Mitangeklagte T. hat in einer zu M. abgehaltenen öffentlichen Versammlung der Arbeitslosen über eine Unterredung berichtet, die er mit dem Bürgermeister von M. gehabt habe, um von diesem Arbeit zugesichert zu erhalten und hat hierbei erklärt, daß auf seine Bemerkung, er habe alles versucht, um Arbeit zu bekommen, der Bürgermeister geantwortet habe, dann solle er stehlen gehen oder sich aufhängen. Die vom Beschwerdeführer B. als verantwortlichem Redakteur geleitete Zeitung, die . . . ., enthält einen Artikel, worin über diese Versammlung der Arbeitslosen Bericht gegeben und dabei die erwähnte Erklärung des T. mitgetheilt wird. Der Artikel ist zwar nicht vom Beschwerdeführer verfaßt, wohl aber von ihm, bevor er dessen Aufnahme in die Zeitung angeordnet hatte, durchgelesen und an einigen Stellen stilistisch verbessert worden. Der Bürgermeister hat die ihm von T. in den Mund gelegte Aeußerung nicht gethan. Die gegentheilige Behauptung des T. war objektiv unwahr. Der erste Richter führt aus, daß die Aeußerung die Behauptung einer Thatsache in sich schließe die, wenn sie wahr wäre, genügend sein würde, den Bürgermeister in der allgemeinen Achtung herabzusetzen. Dieser Ausspruch kann, da die qu. Erwiderung des Bürgermeisters zur Begehung unsittlicher Handlungen auffordert, keinem rechtlichen Bedenken unterliegen. Das Urtheil geht weiter davon aus, daß die Aufnahme der Aeußerung in den inkriminirten Zeitungsartikel eine Verbreitung dieser von T. behaupteten Thatsache im Sinne des § 186 StGB. darstelle. Auch diese Annahme läßt einen materiellrechtlichen Irrthum nicht erkennen. Denn der in Frage kommende Satz des Zeitungsartikels stellt nach seiner Fassung den Lesern der Zeitung gegenüber die von T. behauptete Entgegnung des Bürgermeisters als einen nach der Versicherung des T. wahren thatsächlichen Vorgang hin, trägt diese von T. behauptete Thatsache als eine von diesem mitgetheilte in den Kreis der Leser der Zeitung weiter.

Hierin wird rechtlich dadurch nichts geändert, daß dem in Betracht kommenden Satze in einer Klammer zwei Fragezeichen mit dem Beisatze „D. Red." hinzugefügt sind; denn hierdurch wird nichts weiter ausgedrückt, als daß die Redaktion der Zeitung in Betreff der Richtigkeit der T'schen Behauptung gewisse Zweifel hege. Diese Zweifel werden aber nach Richtung und Umfang nicht näher bestimmt,

es wird jedenfalls nicht in entschiedener klarer Form die Aeußerung T.'s als unwahr gekennzeichnet, dadurch aber den Lesern der Zeitung die Möglichkeit offen gelassen, daß die berichtete Thatsache doch wahr sei.

Der Einwand der Revision, es sei das gute Recht der Presse, wahrheitsgetreu über eine öffentliche Versammlung zu berichten, dieselbe übernehme damit nicht die Verantwortlichkeit für alles, was in der Oeffentlichkeit gesagt worden sei, kann in dieser Allgemeinheit als richtig nicht anerkannt werden. Die Tagespresse hat, wie vom Reichsg. bereits vielfach ausgesprochen worden ist, in Ansehung der von ihr veröffentlichten Mittheilungen gesetzlich kein größeres Recht, als der Einzelne; sie kann daher, wenn sie Aeußerungen enthält oder Mittheilungen bringt, die die Ehre dritter Personen verletzen und an sich den gesetzlichen Thatbestand einer strafbaren Beleidigung erfüllen, auf Straflosigkeit nur unter denselben Voraussetzungen Anspruch haben, unter denen sie auch dem Einzelnen zu Theil werden müßte. (Entsch. im Straff. 15 S. 15, 21 S. 221, vgl. Opp. 15 S. 678.)

Es konnte sich daher auch vorliegend nur fragen, ob zu Gunsten des Beschwerdeführers irgend eine der im § 193 StGB. bezeichneten Voraussetzungen für die Straflosigkeit einer an sich beleidigenden Kundgebung als zutreffend angesehen werden könne, speziell — da nach Lage des Falles eine andere jener Voraussetzungen nicht in Frage stehen kann — ob der Beschwerdeführer bei Veröffentlichung der Behauptung T.'s zur Ausführung oder zur Vertheidigung vor Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen — sei es auch nur vermeintlicher Rechte und vermeintlich berechtigter Interessen — gehandelt habe. Diese Frage ist vom ersten Richter verneint und dieser Ausspruch rechtlich nicht zu beanstanden. Daß es wirklich im Interesse des Bürgermeisters gelegen habe, wenn der von T. in der öffentlichen Versammlung ausgesprochene rechtswidrige beleidigende Vorwurf durch Veröffentlichung in der vom Beschwerdeführer redigirten Zeitung weiter getragen und unter die weder nach ihrer Zahl noch nach ihrer Persönlichkeit bestimmten Leser dieser Zeitung verbreitet werde, kann unmöglich behauptet werden. Das nicht zu verkennende Interesse des Bürgermeisters, von dem gegen ihn erhobenen ehrverletzenden Angriffe unterrichtet zu werden, konnte selbst einleuchtend auf anderem Wege — durch eine private Mittheilung — in vollstem Maße befriedigt werden.

Aber auch der in der Revisionsbegründungsschrift unter Nr. 2 geltend gemachte Gesichtspunkt ist nicht zutreffend. Es kann nicht im Allgemeinen als richtig anerkannt werden, daß der Verleger bezw. der Redakteur einer Zeitung vertragsmäßig verpflichtet seien, den Abonnenten oder Abnehmern ihrer Zeitung bei der Berichterstattung über Vorgänge des öffentlichen Lebens, welche die Interessen dieser Personen berühren, insbesondere bei einer Berichterstattung über öffentliche Versammlungen, von jedem darin erfolgten verläumderischen Angriffe gegen eine einzelne Person, sollte sie auch im öffentlichen Leben stehen, insbesondere der Vertretung eines bestimmten politischen Gemeindeverbandes angehören, Kenntniß zu geben. Immer ist es erforderlich, daß die Kenntniß von jenem Angriffe ein nach verständiger Würdigung berechtigt zu nennendes Interesse, und nicht bloß eine müßige Neugier oder Lust an Skandal und Schmähungen oder ähnliche unlautere Regungen befriedige. Inwiefern aber für die Abonnenten und Leser der vom Beschwerdeführer redigirten Zeitung ein solches besondere berechtigte Interesse an Kenntnißerlangung von der in Frage befangenen verläumderischen

Rede des T. vorhanden sei, ist nicht erkennbar. Jedes denkbare Interesse der Leser würde vielmehr durch eine Mittheilung dahin, daß nach der Erklärung des T. der Bürgermeister das Gesuch desselben um Arbeit ohne weiteres abgewiesen habe, vollständig erfüllt sein.

Das subjektive Thatbestandserforderniß ist durch die Feststellung des Urtheils, daß der Beschwerdeführer sich des ehrverletzenden Charakters der von T. ausgesprochenen Beschuldigung und der Veröffentlichung derselben in der Zeitung bewußt gewesen sei, in einer dem materiellen Rechte wie auch der Vorschrift in § 266 StPO. genügenden Weise erschöpft. Der hiergegen gerichtete Einwand der Revision geht fehl. Es liegt auf der Hand, daß die beleidigende Natur der Verbreitung einer ehrenrührigen Handlung nicht dadurch beseitigt werden kann, daß der Verbreiter die ehrverletzende Behauptung als zweifelhaft hinsichtlich ihrer Richtigkeit hinstellt, da er ja durch die Aeußerung eines bloßen Zweifels die Wahrheit der Behauptung nicht ausschließt. Eben deshalb kann auch in einem solchen Falle die Annahme, daß der Mittheilende mit dem Bewußtsein der beleidigenden Eigenschaft seiner Mittheilung gehandelt habe, rechtlich nicht bemängelt werden.

StPO. § 250 Abs. 3. Wird ein wegen Krankheit kommissarisch zu vernehmender Zeuge vom ersuchten Gericht nicht in seiner Wohnung, sondern an der Gerichtsstelle vernommen, so darf sich in der Hauptverhandlung der die Verlesung seiner Aussage anordnende Beschluß nicht darauf beschränken, auf die Gründe für die kommissarische Vernehmung Bezug zu nehmen und deren Fortdauer anzugeben, sondern muß die Umstände anführen, aus welchen gefolgert worden, daß der Zeuge in Folge seiner Krankheit am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sei. Urth. III. S. vom 22. Juni 1993 gegen G.

Aus den Gründen: In der Hauptverhandlung vom 8. März 1893 war der zu derselben geladene Zeuge H. wegen Krankheit ausgeblieben. Es wurde darauf beschlossen und verkündet, daß bezüglich des Zeugen H., da seinem Erscheinen in der Hauptverhandlung für ungewisse Zeit Krankheit entgegenstehe, die Vernehmung in seiner Wohnung durch das darum zu ersuchende zuständige Amtsgericht angeordnet werde. Das demgemäß angegangene Amtsgericht zu N. ersuchte zunächst (aus welchem besonderen Grunde ist nicht angegeben) den Bürgermeister zu G. um eine Auskunft darüber, ob H. zu seiner Vernehmung an Gerichtsstelle erscheinen könne und ob er vernehmungsfähig sei. Der Bürgermeister antwortete, daß H. vernehmungsfähig und auch im Stande sei, an Gerichtsstelle zu erscheinen. Darauf ist H. vom Amtsgerichte zu N. an Gerichtsstelle als Zeuge abgehört worden. Das Abhörungsprotokoll enthält über den Gesundheitszustand des H. nur am Schluß die Bemerkung, daß der Zeuge körperlich schwach und, wie er angegeben, wohl lungenkrank zu sein geschienen habe, jedoch vernehmungsfähig gewesen sei. In der erneuten Hauptverhandlung, zu welcher der Zeuge H. nicht vorgeladen worden, ist die kommissarisch erhobene Aussage desselben auf verkündeten Gerichtsbeschluß, „da die Gründe des Beschlusses vom 8. März 1893 noch fortdauern“, verlesen worden. Daß in diesem Termine besondere Erörterungen und Erhebungen über den derzeitigen Gesundheitszustand

des Zeugen stattgefunden haben, ist im Sitzungsprotokoll nicht bekundet. Die Revision rügt, daß die Aussage nicht verlesbar gewesen sei, weil H. durch seine Krankheit nicht behindert gewesen, zu R. an Amtsstelle zu erscheinen, daher wohl auch im Stande gewesen sein würde, vor dem Landgericht behufs seiner Abhörung sich einzufinden.

Die Beschwerde ist begründet. Die Verlesung der kommissarischen Aussage des Zeugen H. in der Hauptverhandlung war nur zulässig, wenn das erkennende Gericht auf Grund einer erschöpfenden Prüfung der Sachlage und aller hierbei in Betracht zu ziehenden Umstände zu der Ueberzeugung gelangte, daß dem Erscheinen des H. in einer anzuberaumenden Hauptverhandlung für lange oder ungewisse Zeit (die übrigen im § 222 StPO. gedachten Verhinderungsgründe kommen nicht in Betracht) entgegenstehe. Darüber, ob diese Voraussetzung zutreffe, mußte sich das Landgericht schlüssig machen und dies in dem die Verlesung anordnenden Beschlusse kundthun. Der in der zweiten Hauptverhandlung verkündete Gerichtsbeschluß motivirt nun zwar die getroffene Verfügung damit daß die Gründe des Beschlusses vom 8. März 1893 noch fortdauern und der letztere Gerichtsbeschluß rechtfertigt die angeordnete kommissarische Vernehmung durch den dem Wortlaute der Vorschrift im § 222 StPO. entsprechenden Hinweis darauf, daß dem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung für eine unbestimmte Zeit Krankheit entgegenstehe. In Betracht mußte indessen gelangen, daß aktenkundigermaßen der Zeuge H. vom ersuchten Richter nicht am Wohnorte des Zeugen, in L., sondern an Amtsgerichtstelle zu R. abgehört worden, mithin durch seinen Krankheitszustand nicht behindert gewesen ist, sich den mit dem Erscheinen an jener Gerichtsstelle behufs seiner Abhörung nothwendig verbundenen Mühen zu unterziehen. Unter diesen Verhältnissen war der vorige Richter processual verpflichtet, in dem die Verlesung der kommissarischen Aussage verfügenden Beschlusse speziell darzulegen und festzustellen, daß trotz jener Thatsache genügende thatsächliche Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß H. durch neue Erkrankung oder durch Steigerung seiner früheren Krankheit für lange oder ungewisse Zeit behindert sei, zum Zweck seiner Abhörung vor dem Landgericht zu erscheinen. Der in Rede stehende Gerichtsbeschluß thut dies nicht nur nicht, sondern er führt sogar durch seine Fassung zu der Annahme hin, daß der erste Richter unterstellt habe, H. sei seit 8. März 1893 bis zur Hauptverhandlung ununterbrochen durch Krankheit behindert gewesen, seinen Wohnort zu verlassen und an einer außerhalb desselben belegenen Gerichtsstelle zu erscheinen, eine Unterstellung, die gegenüber der Thatsache, daß der Zeuge an der Gerichtsstelle zu R. erschienen und abgehört worden ist, sich sofort als haltlos erweist. Hierdurch wird aber dem Verdacht Raum gewährt, daß der vorige Richter bei Fassung des Beschlusses die nothwendigerweise in Betracht kommenden Thatumstände nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und erschöpfend ins Auge gefaßt und rechtlich gewürdigt habe, daß also dieser Beschluß auf einer unvollständigen, mangelhaften Grundlage beruhe. Ist dies aber der Fall, so muß er processual beanstandet werden . . .

StGB. § 193. a) Der verantwortliche Redakteur kann sich auf § 193 berufen, wenn er in der Zeitung über einen Strafprozeß berichtet, der gegen ihn wegen eines in der Zeitung ent-

haltenen Artikels geführt worden, und den Bericht behufs Wahrnehmung seines Interesses den Lesern gegenüber die in jenem Artikel enthaltenen beleidigenden Aeußerungen wiederholt. Urth. I. S. v. 3. Juli 1893 gegen G.

Gründe: Das Urtheil geht davon aus, daß die Redaktion einer Zeitung ein berechtigtes Interesse daran hat, ihre Leser über Strafprozesse, die wegen in der Zeitung enthaltener Artikel gegen einen der Redakteure angestrengt sind, zu unterrichten und zu dem Zwecke Berichte über Gerichtsverhandlungen zu bringen. Diese Rechtsauffassung ist nicht zu beanstanden. Es wird daher, falls den Gegenstand des Strafprozesses beleidigende Aeußerungen bilden, das Recht, auch diese als Theile der Verhandlungen den Lesern mitzutheilen, dem Redakteur unter der Voraussetzung nicht genommen werden können, daß er mit dieser Mittheilung ebenfalls den Zweck verfolgte, die Leser über die Gründe, aus denen die Verurtheilung erfolgte, aufzuklären. Das Urtheil hat nun bezüglich des gesammten Inhalts des zur Bestrafung gezogenen Preßartikels festgestellt, daß der Angeklagte bei demselben die ernstliche Absicht gehabt habe, zur Wahrung der von ihm vorausgesetzten berechtigten Interessen zu handeln. Es hat also angenommen, daß auch die Wiedergabe der beleidigenden Aeußerungen aus der Absicht der Interessenwahrnehmung hervorgegangen sei. Diese Feststellung ist thatsächlicher Natur und daher in der Revisionsinstanz nicht angreifbar. Befand sich aber der Angeklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen, so konnte eine Bestrafung nur erfolgen, wenn die Form der Aeußerungen oder die Umstände, unter welchen sie geschehen, einen Schluß auf die beleidigende Absicht des Angeklagten geboten. Auch diesen Gesichtspunkt hat das Urtheil in ausführlicher Begründung verneint. Wenn die Revision für ihre abweichende Auffassung über die Berechtigung des Redakteurs zur Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen auf die Urtheile des Reichsg. v. 28. Januar 1881 (Entsch. 3 S. 303) und vom 24. Mai 1889 (Entsch. 19 S. 238) hinweist, so wird übersehen, daß es sich dort um Berichte über Strafprozesse handelt, die dritte Personen betrafen, während vorliegend die mitgetheilten Strafprozeßverhandlungen gerade gegen denjenigen gerichtet waren, der als Redakteur des Blattes den Lesern desselben gegenüberstand.

b) Für den Redakteur greift der Schutz des § 193 cit. nur dann Platz, wenn die Leser ein rechtliches Interesse an der Kenntniß von den Gründen der Bestrafung des Redakteurs hatten, oder dieser nach verständigem Ermessen das Vorhandensein eines solchen Interesses annehmen konnte.

Urth. III. S. v. 10. Juli 1893 gegen K.

Gründe: Es wird im angefochtenen Urtheil ausgeführt: Der zur Anklage stehende Zeitungsartikel enthalte eine genaue und vollständige Wiedergabe der im Urtheil erwähnten gerichtlichen Verhandlung v. 19. Januar 1893; einen solchen Bericht überhaupt zu bringen, müsse als ein Recht des . . . Blattes angesehen werden, da jene Gerichtsverhandlung durch einen Artikel desselben hervorgerufen worden sei, und die Leser dieser Zeitung ein Interesse daran hätten, zu erfahren, inwieweit dessen Inhalt strafbar gewesen sei. Das Recht des Verlegers oder Redakteurs der genannten Zeitung zur Veröffentlichung des inkriminirten Artikels wird hiernach — jedenfalls ist eine etwaige abweichende Rechtsmeinung der Urtheilsverfasser nicht zum klaren Ausdruck gelangt — nicht aus einem rein persönlichen recht-

lichen Interesse des Verlegers bez. Redakteurs abgeleitet, sondern nur, weil das bezeichnete Interesse der Leser der Zeitung bestehe, anerkannt. Ob nun aber vorliegend ein solches rechtlich begründetes und daher Schutz verdienendes Interesse der Leser der in Frage befangenen Zeitung bestanden habe, vom Ausgange der Verhandlung v. 19. Jan. 1893 in der Weise, wie thatsächlich geschehen, unterrichtet zu werden, dies konnte in rechtlich einwandsfreier Weise nur auf Grund einer eingehenden und erschöpfenden Darlegung und Würdigung der unterliegenden thatsächlichen Verhältnisse entschieden werden, da nur unter diesen Umständen mit Sicherheit sich ermessen und beantworten ließ, ob ein rechtlich anzuerkennendes Interesse der Leser bestanden habe, von der gerichtlichen Verhandlung und der gegen den Redakteur ergangenen Strafentscheidung überhaupt und in so ausführlicher Weise unterrichtet zu werden. Es mußte also vor allem der Anlaß dieser Strafverfolgung und sodann der Inhalt des Strafurtheils in der erforderlichen Spezialisirung dargelegt werden. Hiervon enthält das angefochtene Urtheil nichts. Der erste Richter ist anscheinend von der Ansicht ausgegangen, die Leser einer Zeitung hätten ein begründetes rechtliches Interesse daran, von den gegen den Redakteur dieser Zeitung aus Anlaß eines darin veröffentlichten Artikels ergangenen strafgerichtlichen Entscheidungen in der ausführlichsten Weise unterrichtet zu werden: dieses Interesse erfordere insbesondere eine wörtliche Wiederholung des früheren für strafbar erklärten Artikels. In dieser Allgemeinheit kann der richterliche Entscheidungsgrund als richtig nicht anerkannt werden. Ein rechtliches Interesse kann vorhanden sein, es kann aber auch mangeln, oder auch nur in beschränkter Weise bestehen und daher auch in entsprechender Einschränkung Befriedigung heischen. Alle diese Fragen lassen sich nur an der Hand einer genügend erschöpfenden Darlegung der Thatumstände des Falles beantworten. Die letztere ist im angefochtenen Urtheile zu vermissen. Dieser Mangel mußte zur Aufhebung des Urtheils und Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz behufs anderweiter Verhandlung und Entscheidung führen.

Hervorgehoben mag nur noch werden, daß das Recht zur wörtlichen Wiedergabe des früheren für strafbar erklärten Artikels nicht schon darauf gestützt werden kann, daß er in der gerichtlichen Verhandlung verlesen worden ist, und daß andererseits der Schutz des § 193 StGB. nicht dem zu versagen ist, der eine nach seiner Meinung zum Schutze seines Rechtes oder berechtigten Interesses — nicht objektiv — dienliche oder nothwendige, die Ehre eines Dritten verletzende Kundgebung vornahm, daß aber hierbei nicht die Willkür, das schrankenlose Gutdünken, sondern nur das verständige Ermessen des Handelnden Berücksichtigung und Schutz verdient, daß daher, wo diese Voraussetzung fehlt, der Richter Bedenken tragen muß, zu glauben, daß der Handelnde zur Wahrnehmung eines Rechtes thätig geworden sei.

StGB. § 180. Ein Ehemann, welcher eine von seiner Frau betriebene Bordellwirthschaft duldet, leistet der Unzucht Vorschub und macht sich der Kuppelei schuldig, wenn die Vorschubleistung aus Eigennutz oder gewohnheitsmäßig geschieht.

Urth. III. S. v. 18. Sept. 1893 gegen K. und Gen.

Aus den Gründen: Die Freisprechung des K. von der Anklage wegen Kuppelei ist auf die Erwägung gestützt, daß er seit dem 14. Mai 1892 — dem vom ersten Richter als maßgebend betrachteten Tage — sich gegenüber dem kupplerischen Treiben seiner Ehefrau lediglich passiv verhalten, sie nicht verhindert, aber in keiner Weise positiv gefördert habe, und daß, möchte selbst im pflichtwidrigen Dulden der Kuppelei der Ehefrau von Seiten des Ehemannes ein Vorschubleisten zu finden sein, es doch an jedem Anhalte für die Annahme eines kupplerischen Hanges oder eines Eigennutzes bei ihm fehle, namentlich nicht ausgeschlossen sein, daß er dem Treiben seiner Ehefrau lediglich aus Mangel an sittlicher Energie nicht entgegengetreten sei. Diese Begründung erscheint rechtlich unzureichend, die Freisprechung zu tragen.

Eine Beförderung fremder Unzucht kann, wie vom Reichsgericht bereits wieder holt ausgesprochen worden ist, auch in bloßem Unterlassen gefunden werden, wenn es unter Verletzuug einer rechtlichen Verpflichtung zum Handeln, insbesondere einer Pflicht zur Verhinderung der Unzucht geschieht. Eine solche Rechtspflicht liegt, wie aus ALR. II 1 § 184 ff. folgt, insbesondere dem Ehemanne gegenüber einem auf Seiten seiner Frau stattfindenden Betriebe einer Bordellwirthschaft ob. Er darf diesem Treiben nicht unthätig zusehen, ist vielmehr rechtlich verbunden, mit allen in seiner Macht stehenden Mitteln demselben entgegenzutreten und dessen Beendigung herbeizuführen. Daher würde der Umstand allein, daß K. den Bordellbetrieb seiner Ehefrau nicht durch positive Handlungen gefördert habe, — wobei hier von einer Erörterung der Frage, ob in den Bierlieferungen des Ehemannes unter den gegebenen besonderen Verhältnissen eine positive, das unzüchtige Gewerbe der Ehefrau fördernde Handlung gefunden werden dürfte, ganz abgesehen werden kann — nicht geeignet sein, die Anklage aus § 180 StGB. zu beseitigen. Vielmehr würde schon das bloße Dulden, das Nichthindern von Seiten des Ehemannes zur Erfüllung des Begriffs der Förderung fremder Unzucht im Sinne der angezogenen Gesetzesvorschrift genügen, vorausgesetzt allerdings, daß der Angeklagte auch thatsächlich die Macht besessen habe die Ausübung des Bordellbetriebes zu hindern. Daß diese Voraussetzung nicht zugetroffen habe, kann nicht ohne Weiteres angenommen werden und ist im angefochtenen Urtheil in keiner Weise dargelegt und festgestellt worden. Der erste Richter vermißt nun zwar außerdem noch jeden Anhalt für die Annahme, daß der Angeklagte aus Eigennutz oder aus kupplerischem Hange gehandelt habe. In der ersteren Beziehung jedoch fehlt es an jedweder Prüfung der Frage, ob und inwieweit nicht der Bordellbetrieb der verehelichten K. ihren Ehemann von der gesetzlichen Verpflichtung, seiner Ehefrau den Unterhalt zu gewähren, thatsächlich ganz oder zum Theil befreit, ihm diese Ausgabe erspart und daher insofern einen Vermögensvortheil gewährt habe; ob nicht ferner das Bierhandelgeschäft des Angeklagten durch die Bordellwirthschaft seiner Ehefrau nach der Art und Weise des Bordellbetriebs Förderung und vermehrten Gewinn für den ersteren erzielt habe. In jedem dieser Fälle würde in dem Dulden der Bordellwirthschaft der Ehefrau ein durch Eigennutz bestimmtes Handeln des Angeklagten gefunden werden dürfen. Was dagegen den oben an zweiter Stelle gedachten Gesichtspunkt betrifft, so ist vom vorigen Richter nicht genügend erwogen worden, daß der Mangel an sittlicher Energie das Vorhandensein eines unsittlichen

Hanges nicht nur nicht ausschließt, sondern häufig in diesen übergeht oder mit ihm zusammenfällt. Der hierher gehörige Ausspruch des Instanzrichters erscheint unter diesen Umständen nicht in dem erforderlichen Maße motivirt.

StGB. § 348. **Ein vom Gläubiger an den mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher gerichteter Brief, in welchem dieser an die Erledigung des Auftrages bei Vermeidung der Beschwerde erinnert wird, ist für diesen eine ihm amtlich zugängliche Urkunde.**

Urth. II. S. v. 19. Sept. 1893 gegen H.

Aus den Gründen: Folgende Thatsachen sind für erwiesen erachtet. Angeklagter erhielt in seiner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher im Sept. 1888 von Bl. den Auftrag, wegen einer diesem gegen M. zustehenden vollstreckbaren Forderung die Zwangsvollstreckung vorzunehmen. Auf Grund der betriebenen Zwangsvollstreckung wurde Bl. theilweise befriedigt, so daß nur noch ein Rest von 31 M. blieb. Bl. hatte dem Schuldner nun bei der ersten Zahlung eine vierwöchige Stundung gewährt, später nicht mehr, auch vom Angeklagten niemals Nachricht darüber erhalten, daß die Zwangsvollstreckung fruchtlos ausgefallen sei. Bl. forderte deshalb den Angeklagten in den Jahren 1891 und 1892 wiederholt auf, die Restsumme beizutreiben, erhielt aber weder das Geld noch eine Antwort. In Folge der bevorstehenden Subhastation des M.'schen Grundstückes richtete Bl. an den Angeklagten einen Brief, in welchem er nach der Lage seiner Sache gegen M. anfragte und ihn gleichzeitig aufforderte, ihm binnen sechs Tagen anzuzeigen, ob er den Restbetrag eingezogen habe, widrigenfalls er sich über ihn bei seiner vorgesetzten Behörde beschweren werde. Angeklagter hat diesen Brief zerrissen und die Bruchstücke fortgeworfen.

. . . Was die rechtliche Beurtheilung der Handlungsweise des Angeklagten anbetrifft, so bejaht der Vorderrichter zunächst die Frage, ob der qu. Brief als „Urkunde" im Sinne des § 348 Abs. 2 StGB. zu erachten sei, indem er zutreffend davon ausgeht, daß sich diese Strafandrohung nicht auf solche Urkunden beschränke, durch welche rechtlich erhebliche Thatsachen erwiesen werden sollten, daß vielmehr unter jenen Begriff jedes Schriftstück falle, welches überhaupt geeignet sei, eine Thatsache zu erweisen, sofern es nur durch einen maßgebenden Willen zum Erweise dieser Thatsache bestimmt sei, daß endlich als Urkunden im Sinne des § 348 Abs. 2 StGB. auch beliebige Privaturkunden in Betracht kämen, sofern sie dazu bestimmt seien, eine Verfügung des Beamten zu ermöglichen. Indem nun weiter angenommen wird, daß der an den Angeklagten gerichtete Brief sich auf den im Sept. 1888 ertheilten Zwangsvollstreckungs-Auftrag bezogen habe, gelangt der Vorderrichter zu der rechtlich nicht zu beanstandenden Folgerung, es sei der Brief jedenfalls zum Beweise der Thatsache geeignet, daß der Angeklagte an die Erledigung einer von ihm in seiner amtlichen Eigenschaft vorzunehmenden und deshalb zu seinen amtlichen Pflichten gehörenden Handlung gemahnt worden sei. Es wird endlich auch als festgestellt erachtet, daß der Brief durch einen maßgebenden Willen zum Beweise von Thatsachen bestimmt gewesen sei, und zwar wird jener Wille einmal „im allgemeinen schon in den gesetzlichen Bestimmungen" — das heißt im § 14 der Allg. Verf. des preuß. Justizmin. v. 23. Febr. 1885

(JMBl. S. 75) — gefunden, dann aber auch in dem Willen des Absenders Bl., dessen Absicht gewesen sei, falls Angklagter zu Folge der Erinnerung an die Erledigung des ihm amtlich ertheilten Auftrages ihm binnen der gestellten Frist von sechs Tagen keinen Bericht geben würde, der Brief zum Beweise dafür dienen ollte, wie er, Bl., dem Angeklagten noch eine letzte Frist gegeben und ihm für den Fall der Nichtinnehaltung derselben die Beschwerde angedroht habe, er somit zur Anbringung der Beschwerde berechtigt sei. Der Vorderrichter gelangt hiernach zur Bejahung der Eigenschaft des Briefes als Urkunde im Sinne des § 348.

Er nimmt weiter an, daß der qu. Brief dem Angeklagten amtlich zugänglich gewesen sei, denn er sei an ihn in seiner amtlichen Eigenschaft als Gerichtsvollzieher gerichtet; „amtlich zugänglich“ aber sei einem Beamten eine Urkunde, sobald seine amtliche Eigenschaft ihm ermögliche, zu der Urkunde zu gelangen, während der an der Urkunde (wie im vorliegenden Falle) bestehende Gewahrsam den Begriff der Zugänglichkeit nicht ausschließe.

. . . Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des § 348 StGB. . . . Das angefochtene Urtheil beruht erſichtlicher Weise nicht auf der Verletzung des §.

1. Es bedarf keiner Entscheidung darüber, ob der für die Urkundenqualität des qu. Briefes „maßgebende Wille“ mit dem Vorderrichter gefunden werden kann in gewissen gesetzlichen Bestimmungen oder den diesen hinsichtlich der Geltungskraft gleichstehenden Instruktionen des preuß. Justizministers; denn jedenfalls ist in thatsächlicher und deshalb in dieser Instanz nicht nachzuprüfender Weise festgestellt, daß auch Bl. durch seinen Willen den an den Angeklagten abgesandten Brief zum Beweise von Thatsachen bestimmt hat. Es kann aber nicht wohl rechtlich in Zweifel gezogen werden, daß der Wille des Bl. als des Verfassers des Briefes in dieser Beziehung maßgebend war. Wenn in der Revisionsschrift ausgeführt wird, es müsse die Bestimmung des Schriftstückes zum Beweise von Thatsachen sich naturgemäß auf Thatsachen beschränken, welche auf das in der Urkunde festgestellte Rechtsverhältniß sich bezögen, so verkennt Beschwerdeführer, daß Abs. 2 des § 348 StGB. nach der Praxis aller Strafsenate des Reichsgerichts lediglich den allgemeinen Urkundenbegriff voraussetzt, der nur die Beweiserheblichkeit für irgend eine Thatsache erfordert. Ein „Rechtsverhältniß“ braucht sonach für die Urkunde nicht „festgesetzt“, oder auch nur bezeugt zu sein, daß aber die Mahnung seitens des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher betreffs endlicher Erledigung des dem letzteren ertheilten Auftrages eine „Thatsache“ ist, bedarf keiner Ausführung, und für den Erweis dieser Thatsache war der qu. Brief erheblich.

2. Die Revision bestreitet ferner eventuell, daß der Brief eine dem Angeklagten amtlich zugängliche Urkunde gewesen sei, und zwar deshalb, weil der hervorgehobene Begriff voraussetze, daß die Urkunde eine dem Beamten fremde, dem Staate, der vorgesetzten Behörde desselben gehörige sei, zu welcher jener kraft seiner Beamtenstelle, im Gegensatz zu anderen Personen, die Möglichkeit des Zuganges und an der er die Gewahrsam habe; im vorliegenden Falle aber sei der Brief mit der Uebergabe an den Angeklagten dessen Eigenthum geworden.

Dieser letzteren Rechtsauffassung ist beizutreten. Offenbar wird diese auch durch die Allg. Verf. des preuß. Justizministers v. 2. Dez. 1889 (JMBl. S. 287) getheilt, indem diese unter Nr. III den Gerichtsvollzieher für berechtigt erklärt, seine „Spezialakten“, zu denen nach § 14 der Geschäftsanweisung für die preuß. Gerichtsvollzieher vom 23. Februar 1885 (JMBl. S. 68 ff.), insbesondere auch

die auf die betreffende Sache bezüglichen Korrespondenzen zu rechnen sind, nach Ablauf von zehn Wochen seit Erledigung des betr. Auftrages zu vernichten. Dadurch aber, daß der — eine Urkunde im Sinne des § 348 StGB. darstellende — Brief im Eigenthum des Angeklagten stand, wird nicht ausgeschlossen, daß er dennoch eine ihm als Beamten im Sinne ebenderselben Gesetzesvorschrift zugängliche Urkunde gewesen sei. Man würde in die gesetzliche Bestimmung des § 348 Abs. 2 etwas hineintragen, was nicht in derselben enthalten ist, wollte man von seinem Schutze unbedingt solche Urkunden ausschließen, welche im Eigenthum des Beamten stehen, der die verpönte Handlung mit derselben vornimmt. Ist der Begriff der amtlichen Zugänglichkeit dahin zu bestimmen, daß dieselbe vorliegt, wenn es einem Beamten vermöge seiner Stellung als Beamter thatsächlich möglich ist, zu der betr. Urkunde zu gelangen (cf. Entsch. im Strafs. 17 S. 105), so muß anerkannt werden, daß, da es sich keineswegs lediglich um amtliche Urkunden handelt, sondern nicht minder solche von Privaten in Betracht kommen, die Gestaltung der Verhältnisse im Leben es oft ermöglicht, daß einem Beamten eine ihm eigenthümlich gehörige Urkunde amtlich zugänglich ist. Das privatrechtliche Verhältniß des Beamten zu der Urkunde hat an sich mit dem öffentlich-rechtlichen Schutz des § 348 Abs. 2 nichts zu thun. Ein solcher Fall liegt auch vor bezüglich derjenigen Korrespondenzen eines Gerichtsvollziehers, welche einen ihm von einem Privaten ertheilten Auftrag betreffen, welche sonach in sein Eigenthum übergegangen sind. Auf Grund der ihm durch § 73 preuß. Ausf. Ges. z. GVerfG. v. 24. April 1878 ertheilten Ermächtigung hat der preuß. Justizminister im § 14 der erwähnten Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher die für letztere bindende Anordnung getroffen, daß zu den seitens der Gerichtsvollzieher — unter Anderem über jeden einzelnen in das Dienstregister A (Dienstregister für Parteiaufträge) einzutragenden Auftrag zur Vornahme einer Zwangsvollstreckung — anzulegenden Spezialakten alle auf die betr. Sache bezüglichen Schriften (Protokolle, Quittungen, Postscheine, Fristscheine, Korrespondenzen u. s. w.) zu nehmen seien. Dem preuß. Justizminister stand zu, im dienstlichen Interesse die Geschäftsverhältnisse des Gerichtsvollziehers dahin zu regeln, daß alle bezeichneten Schriften einschließlich der Korrespondenz — sofern ihnen überhaupt Urkundeneigenschaft beiwohnte — den Charakter amtlich zugänglicher Urkunden annehmen, derartig, daß sie innerhalb der durch Nr. III der Allg. Verf. v. 2. Dez. 1889 gezogenen zeitlichen Begrenzung der freien Disposition des Gerichtsvollziehers entzogen würden, mochten sie auch im Eigenthum desselben stehen.

Dieser maßgebenden Anordnung des obersten Verwaltungschefs der Gerichtsvollzieher gegenüber vermag der Hinweis der Revision auf die ganz eigenartige Stellung dieser Beamten nicht durchzugreifen. Allerdings haben die Vereinigten Civilsenate im Beschlusse vom 10. Juni 1886 (Entsch. in Civils. 16 S. 396 ff.) ausgesprochen, daß das Rechtsverhältniß des Gerichtsvollziehers zu dem ihn mit der Vornahme einer Zwangsvollstreckung beauftragenden Gläubiger nach den Grundsätzen vom Mandat zu beurtheilen ist. Allein um dieses Verhältniß handelt es sich bei der vorliegenden Frage nicht. Hier ist vielmehr das Verhältniß des Gerichtsvollziehers als öffentlichen Beamten, namentlich seine Unterordnung unter die innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen des Verwaltungschefs, entscheidend. „Auch nach den Vorschriften der CPO“ — so führt der Beschluß der Vereinigten Civilsenate aus, — stellt sich die Zwangsvoll-

streckung als ein Akt der vollziehenden Gewalt des Staates, als ein Ausfluß der souveränen Macht desselben dar, obgleich die Zwangsvollstreckung nicht mehr in der Hand des Gerichts liegt, sondern zum großen Theil auf Betreiben der Partei durch untergeordnete nicht richterliche Organe der Justizverwaltung, die Gerichtsvollzieher, erfolgt." Diese Seite der Stellung des Gerichtsvollziehers konnte dem Chef der Landesjustizverwaltung Veranlassung geben, Korrespondenzen des Gerichtsvollziehers, die dieser zum Eigenthum empfangen hatte, im öffentlichen Interesse als amtlich aufzubewahrende zu bezeichnen, sofern sie einen ertheilten Parteiauftrag betreffen. Der preuß. Justizmin. hat, wie dargelegt, eine Anordnung in diesem Sinne getroffen, deren Konsequenz dahin führt, daß ein zu einer derartigen Korrespondenz gehöriger Brief, falls ihm überhaupt die Eigenschaft einer Urkunde im Sinne des § 348 Abs. 2 beiwohnt, als eine dem Gerichtsvollzieher „amtlich zugängliche" Urkunde anzusehen ist.

StGB. § 289. Wenn eine von ihrem Manne getrennt lebende Ehefrau ihre in seinem Besitze befindlichen Mobilien ihm wegnimmt, so entzieht sie dieselben seinem Nießbrauchsrechte. Die That wird dadurch nicht straflos, daß die Wegnahme im Wege und in der Form der Zwangsvollstreckung geschieht, die ein Gläubiger der Ehefrau im Einverständniß mit ihr und ohne die Absicht, sich dadurch Befriedigung für seine Forderung zu verschaffen, an den ihr gehörigen Sachen vollstrecken läßt. Ein Rechtsanwalt, der als Vertreter des Gläubigers bei Ausführung der That mitwirkt, macht sich als Mitthäter strafbar.

Urth. II. S. v. 22. Sept. 1893 gegen P. und Gen.

Gründe: In dem angefochtenen Urtheile wird festgestellt, daß die Ehefrau D., welcher durch einstweilige Verfügung des Prozeßrichters gestattet war, während der Dauer des zwischen den Ehegatten anhängigen Scheidungsprozesses von ihrem Ehemanne getrennt zu leben, eine besondere Wohnung in B. hatte, während ihr Ehemann in S. wohnte, und daß der Gerichtsvollzieher N. aus einem von dem W. gegen die Ehefrau D. erwirkten, für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnißurtheil in der Wohnung des Ehemannes D. in dessen Abwesenheit und ohne dessen Zustimmung Sachen gepfändet und aus der Wohnung fortgeschafft hat, welche zum eingebrachten Vermögen der Ehefrau gehörten und an denen deshalb dem Ehemanne alle Rechte eines Nießbrauches zustanden. Ferner wird festgestellt, daß die Pfändung nicht im Interesse des Gläubigers W., sondern lediglich im Interesse der Ehefrau D. vorgenommen ist um jene Sachen wieder in ihren Besitz zu bringen und sie dem Rechte des Ehemannes zu entziehen. Mit Rücksicht hierauf wird das Fortschaffen der Sachen aus der Wohnung des Ehemannes als eine rechtswidrige Wegnahme im Sinne des § 289 StGB. angesehen.

Der Angeklagte, Rechtsanwalt H., macht in seiner Revision geltend, daß die Pfändung, da sie für W. auf Grund eines diesem ertheilten Schuldtitels stattgefunden habe, an sich nicht illegal gewesen sei und durch die begleitenden Motive nicht illegal habe werden können. Allein ungesetzlich war die Pfändung ohne Rücksicht auf die Motive deshalb, weil der Vorschrift des § 773 CPO. zu-

wider Sachen gepfändet wurden, welche sich in dem Gewahrsam eines zur Herausgabe nicht bereiten Dritten befanden, und die durch diese ungesetzliche Pfändung herbeigeführte Besitzentsetzung des Ehemannes O. war eine widerrechtliche und eigenmächtige. Die Annahme des Vorderrichters, daß dem Ehemann O. als Nutznießer Sachen im Sinne des § 289 StGB. rechtswidrig weggenommen seien, ist demnach rechtlich nicht zu beanstanden. Es sind aber auch alle sonstigen Voraussetzungen dieses § im angefochtenen Urtheil bedenkenfrei dargelegt.

Nach den Feststellungen wurde durch die von W. gegen die Ehefrau O. angestellte Klage nämlich nichts anderes bezweckt, als der letzteren ihre Mobilien zu erhalten und dadurch mittelbar auch dem ersteren eine Sicherheit für seine Forderung zu verschaffen. Nachdem auf die Klage des W. ein vorläufig vollstreckbares Versäumnißurtheil gegen die O. ergangen war, verhandelte sie mit ihrem Rechtsbeistande, dem Angeklagten H. und dessen Bureauvorsteher, dem Angeklagten P., darüber, wie sie in den Besitz ihrer in der Wohnung ihres Ehemannes befindlichen Sachen gelangen könne. Der Angeklagte H. war zugleich Prozeßbevollmächtigter des W. und als solcher hatte er das vollstreckbare Versäumnißurtheil in Empfang genommen. Der Angeklagte P. entwarf nun ein Schriftstück, in welchem der Gerichtsvollzieher N. beauftragt wurde, das in Sachen W. gegen Frau O. ergangene Versäumnißurtheil zuzustellen und alsdann in der Wohnung des Ehemannes der O. in S. wegen eines Theilbetrages von 500 M. näher bezeichnete, der O. gehörige Sachen zu pfänden und sofort an sich zu nehmen. Der Angeklagte H. unterschrieb das Schriftstück. Mit demselben begaben sich P. und Frau O. zu dem Gerichtsvollzieher N. Sie übergaben ihm den Auftrag und beseitigten die Bedenken, die er gegen die Zulässigkeit der verlangten Pfändung hatte. Auf Veranlassung des Angeklagten P. stellte nunmehr N. in seinem Bureau das Versäumnißurtheil der Frau O. zu und begab sich dann mit P. nach S. in die Wohnung des Ehemannes O. In dessen Abwesenheit wurde hier durch einen von P. herbeigeholten Schlosser ein verschlossener Schreibtisch geöffnet, in welchem sich mehrere in dem Auftrage aufgeführte silberne Bestecke befanden. N. pfändete dieselben und die sonstigen ihm bezeichneten Sachen, brachte sie mit Hilfe des P. in eine Droschke und schaffte sie in seine Wohnung. Am folgenden Morgen legte Frau O. ihm ein Schreiben vor, durch welches der Angeklagte H. Namens des Gläubigers W. die gepfändeten Sachen freigab und den Gerichtsvollzieher aufforderte, sie der Schuldnerin wieder auszuhändigen. Dies geschah auch.

Als erwiesen wird im Urtheil bezeichnet, daß der Angeklagte H. ohne Vorwissen des Gläubigers W. auf Veranlassung der Frau O. den Auftrag zur Zwangsvollstreckung ertheilt und hierbei lediglich die Absicht gehabt hat, die zu pfändenden Sachen dem Verwaltungs- und Nießbrauchsrechte des Ehemannes O. zu entziehen, um sie der Frau O. zu erhalten, daß er auch auf Veranlassung der Letzteren ohne Vorwissen des W. die Freigabe der Sache angeordnet und daß er seine Doppelstellung als Vertreter des W. und der Frau O. zur Erreichung jenes Zweckes benutzt hat. Weiter wird festgestellt, daß der mit den persönlichen Verhältnissen der Eheleute O. genau bekannte Angeklagte P. bei der von ihm entfalteten Thätigkeit von derselben Absicht geleitet worden ist und beide Angeklagte sich bewußt gewesen sind, daß die zu pfändenden Sachen dem Nießbrauchs-

hte des Ehemannes O. unterlägen und ohne dessen Einwilligung nicht geändet werden dürften, der Ehemann aber seine Einwilligung zur Pfändung der achen nicht geben werde. Endlich wird festgestellt, daß die beiden Angeklagten n Auftrag, die Zwangsvollstreckung in der Wohnung des Ehemannes O. vornehmen, ertheilt haben, weil sie darauf rechneten, daß der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte, noch unerfahrene Gerichtsvollzieher N. durch eine Regelidrigkeit den Besitz der Sachen erlangen werde, und es wird zutreffend ausführt, daß es auf die scheinbare Wahrung der Form des Rechts nicht ankommen inne, da nachgewiesen sei, daß die Angeklagten H. und P. in rechtswidriger Abcht zu Gunsten der Eigenthümerin die Wegnahme der Sachen aus dem Gewahrsam des Nutznießers bewirkt hätten.

... Mit Recht wird alles dasjenige, was N. als bloßes Werkzeug der Angeagten H. und P. gethan hat, so angesehen, als hätten es die beiden Angeklagten lbst gethan, und es wird keineswegs, wie der Beschwerdeführer H. geltend macht, ngenommen, daß H. nur insoweit, als er den Pfändungsauftrag ertheilt habe, ei der Ausführung des Vergehens thätig gewesen sei. Auch wird nicht, wie er Beschwerdeführer P. meint, in der gemeinschaftlichen Ausführung mit N., andern in der gemeinschaftlichen Ausführung der That seitens der Angeklagten). und P. die Mitthäterschaft im Sinne des § 47 StGB. unter bedenkenfreier Darlegung aller Merkmale dieses Gesetzes gefunden. ... Die auf Verletzung es Strafgesetzes gestützte Revision war daher zu verwerfen.

KonkO. § 210[1]. **Ob die im Differenzhandel verbrauchte Summe eine übermäßige ist, kann nur nach dem Stande des Vermögens des Gemeinschuldners zur Zeit der Eingehung des betreffenden Differenzgeschäftes beurtheilt werden, nicht aber darnach, ob bei fortgesetztem Differenzhandel im Schlußergebniß der Verlust den Gewinn in übermäßiger Weise übersteigt.** Urth. IV. S. v. 22. Sept. 1893 gegen L.

Aus den Gründen: Die Vorinstanz hat die Frage, ob die Summen, welche der Angeklagte im Differenzhandel mit Börsenpapieren verbraucht habe, oder schuldig geworden sei, übermäßige gewesen seien, verneint, indem sie festgestellt hat, der Angeklagte habe im Laufe seiner Geschäftsverbindung mit Ld. (1888 oder 1889 bis Sommer 1890) und mit J. (1889 bis Ende 1890) an ersteren 5000 bis 7000 M., an letzteren 11000 Mk. verloren. Nach den Bilanzen von 1887, 1888 und 1889 habe das Vermögen des Angeklagten bez. 6679 M. 10390 M., erheblich mehr als 5098 M., der Geschäftsumsatz 1889 bis 1891 habe jährlich mehr als 60 000 M. betragen. Dem Verlust des Angeklagten bei Ld. habe fast zur vollen Höhe ein Guthaben des Angeklagten gegenübergestanden. Der Vermögenszustand für 1890/1891 sei zwar, da die Bilanzen verloren gegangen, nicht mit Sicherheit zu ermitteln; allein es sei nicht anzunehmen, daß die dem Begriffe des Differenzhandels unterzuordnenden Geschäfte so umfangreich gewesen wären, daß die durch sie verbrauchten Summen die durch den Umfang und die Leistungsfähigkeit des Geschäftes gesteckte Grenzen überstiegen und in keinem angemessenen Verhältnisse zu dem vorhandenen Geschäftsvermögen gestanden hätten.

Die Vorinstanz hält demnach eine Kompensation zwischen Gewinn und Verlust bei den Einzelgeschäften zulässig und bemißt ihre Entscheidung danach, ob im Schlußergebniß der Verlust den Gewinn um eine übermäßige Summe überstiegen habe.

Dem liegt ein Rechtsirrthum zu Grunde. Wie bereits im Urth. des Reichsg. v. 5. April 1886 (Entsch. in Straff. Bd. 14 S. 80 ff.) dargelegt ist, liegt der Thatbestand des § 210[1] KonkO. vor, wenn der Verbrauch der übermäßigen Summen auch nur in einem einzigen Differenzgeschäft begründet ist. Das leichtsinnige Gebahren des Schuldners und die dadurch für die Gläubiger herbeigeführte Gefährdung soll geahndet werden. Und wenn das Gesetz allerdings von Verhängung einer Strafe für den Fall absieht, daß jenes Gebahren im Einzelfalle zu einer Gefährdung nicht geführt hat, weil das Geschäft dem Schuldner Gewinn oder wenigstens nicht den Verlust einer übermäßigen Summe brachte, so kann doch hieraus nicht die, den Strafzweck völlig ignorirende Folgerung gezogen werden, denjenigen Geschäften, bei welchen Verbrauch übermäßiger Summen vorlag, werde ihre gefährdende Wirkung dadurch benommen, daß anderen Geschäften das beregte Moment fehlte.

Es ist daher die Prüfung nicht zu umgehen, welche Summen der Angeklagte aus den einzelnen abgeschlossenen als Differenzhandel sich qualifizirenden Geschäften schuldig geworden ist, und ob in einem oder mehreren solcher Fälle diese Summen gegenüber der Gesammtvermögenslage desselben als übermäßig zu bezeichnen sind. Der Vergleichung ist indessen nicht, wie die schriftliche Revisionsführung vermeint, die Vermögenslage bei Ausbruch des Konkurses zu Grunde zu legen, sondern die jeweilige Vermögenslage bei Abschluß des Einzelgeschäfts. Das Gesetz fordert keinen Kausalzusammenhang zwischen dem Verbrauch übermäßiger Summen und der Zahlungseinstellung bezw. der Gläubigerschädigung; das für die Strafbarkeit nothwendige Verschulden des Angeklagten aber besteht darin, daß er sich über seine Verhältnisse leichtsinnig engagirt hat: der Maßstab hierfür kann also weder in einem früheren noch einem späteren Zeitpunkte als dem des Engagements gefunden werden.

Welche Faktoren bei der Schätzung der Gesammtvermögenslage in Rechnung zu stellen sind, ist Sache der thatsächlichen Würdigung. Rechtsirrthümlich erscheint es nicht, dabei den Umfang und die Leistungsfähigkeit des Geschäfts in gewisse Rücksicht zu ziehen.

StPO. § 294. Es ist normwidrig, wenn im schwurgerichtlichen Verfahren die Hülfsfrage aus §§ 177, 43 StGB. der Hauptfrage aus § 176[1] nicht vorangestellt wird. Wird jedoch von den Geschworenen die letztere verneint und die erstere bejaht, so beruht das Urtheil nicht auf dem Verstoße. Urtheil IV. S. v. 22. Sept. 1893 gegen K.

Aus den Gründen: In Erledigung des Eröffnungsbeschlusses war den Geschworenen eine Frage aus § 176[1] StGB. dahin vorgelegt worden, ob der Angeklagte schuldig sei, mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson, nämlich der unverehel. N., vorgenommen zu haben. Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft wurden dieser Frage zwei Hülfsfragen beigefügt, von welchen die erstere den Versuch eines nach § 177 StGB. strafbaren Verbrechens betraf,

die andere, welche erst nach Verneinung der ersteren zu beantworten war, den Versuch des in der Hauptfrage als vollendet bezeichneten Delikts zum Gegenstand hatte. Die Geschworenen verneinten die Hauptfrage und bejahten die erste der Hülfsfragen.

In dieser Reihenfolge der Fragen erblickt die Revision einen Verstoß gegen die Norm des § 294 Abs. 2 StPO. Sie ist der Ansicht, daß die Begehung des Versuches einer im § 177 bedrohten Nothzucht eine strafbare That ist, als die Verübung eines im § 176[1] StGB. gedachten Delikts, und daß deshalb die erste Hülfsfrage der Hauptfrage hätte vorangestellt werden müssen.

Der § 294 cit. bestimmt, es soll die Hülfsfrage der Hauptfrage vorangestellt, also diese zur Hülfs- und jene zur Hauptfrage gemacht werden, wenn die von dem Eröffnungsbeschlusse abweichende rechtliche Beurtheilung der That eine erhöhte Strafbarkeit derselben begründe. Hat man unter der „erhöhten Strafbarkeit" eine solche Qualifikation der That zu verstehen, welche in abstracto die Verhängung einer schwereren Strafe bedingt, oder die im Gesetz mit einer härteren Strafe bedroht wird, so ist der Behauptung der Revision beizutreten. Denn auch bei Anwendung der §§ 43, 44 StGB. kann aus § 177 StGB. auf eine härtere Strafe erkannt werden, wie aus § 176, da auch in diesem Falle das Maximum der Strafposition ein höheres ist, wie das im § 176 angedrohte. Sonach erscheint die Voraussetzung gegeben, von welcher der § 294 StPO. die Reihenfolge der Fragen abhängig macht.

Kann es also nicht zweifelhaft sein, daß der gegen die Reihenfolge der Fragen gerichtete Angriff sich auf die Norm des § 294 zu stützen berechtigt ist, so steht ihm doch die Thatsache entgegen, daß das angefochtene Urtheil auf einem etwaigen Verstoße gegen den Paragraphen nicht beruhen würde (§ 376 StPO.). Denn es ist überall nicht ersichtlich, auch von der Revision nicht geltend gemacht, daß die Beantwortung der Fragen Seitens der Geschworenen eine andere gewesen sein würde oder hätte sein können, wenn die von ihnen bejahte Hülfsfrage die Stelle der Hauptfrage innegehabt hätte. Somit erscheint die erhobene Beschwerde nicht geeignet, das Rechtsmittel zu begründen.

StGB. § 286. Das in einer sogenannten Glücksbude betriebene Würfelspiel um Geld fällt der Regel nach selbst dann, wenn ihm ein Spielplan zu Grunde liegt, nicht unter den Begriff einer Lotterie oder Ausspielung, sondern charakterisirt sich als Hazardspiel. Urth. III. S. v. 25. Sept. 1893 gegen P.

Gründe: Der Revision kann zugegeben werden, daß das angefochtene Urtheil in der wenig klaren Art, wie dasselbe den Thatbestand der §§ 284 und 286 StGB. durcheinander mischt, den Angriffen der Revisionsschrift den Schein der Berechtigung verleiht. In der Hauptsache beruht das Urtheil jedoch auf richtiger Anwendung des Gesetzes. Zweifellos gehören die Lotterien und Ausspielungen — zu den letzteren auch die sog. Glücksbuden gezählt —, von denen § 286 StGB. spricht, begrifflich zu den Glücksspielen im weiteren Sinne. Da diese Lotterien und Ausspielungen öffentlich-rechtlich wie strafrechtlich besonderer Ordnung unterliegen, kann ebensowenig zweifelhaft sein, daß diese Formen des Glücksspiels im weiteren Sinne verschieden sind von demjenigen Glücksspiel

im engeren Sinne, welches die §§ 284 und 285 StGB. ausschließlich im Auge haben. Worin die begrifflichen Unterschiede des letztbezeichneten eigentlichen Glücksspiels, der Lotterie und der Ausspielung, bestehen, ist in zahlreichen Entscheidungen des Reichsg. erörtert worden (Rechtspr. 5 S. 283, 6 S. 261 u. a. m.).

Sobald Glücksspiel im engeren Sinne des § 284 vorliegt, kann von obrigkeitlicher Erlaubniß überall nicht mehr die Rede sein; dieses Glücksspiel ist unbedingt normwidrig und strafbar. Bedingt erlaubt sind lediglich die Lotterien und Ausspielungen des § 286. Vorliegend hätte der Instanzrichter daher seine Prüfung wesentlich dahin richten sollen, nicht, wie er dies unzutreffender Weise gethan, ob ein Glücksspiel im weiteren Sinne vorliege, sondern ob, ev. weshalb das inkriminirte Würfelspiel um Geld sich nicht als Lotterie oder Ausspielung charakterisire. Dann erst, wenn dieser Charakter hervortrat, war weiter zu untersuchen, ob die fragliche Lotterie oder Ausspielung unter die obrigkeitliche Erlaubniß fiel. Da die Strafandrohung des § 286 eine wesentlich mildere ist, als diejenige des § 284, war die Frage der Anwendung der einen oder der anderen Norm von rechtlicher Bedeutung.

Indessen läßt sich doch aus dem Zusammenhange der Urtheilsgründe soviel entnehmen, daß in der That vom Angeklagten weder eine Ausspielung noch eine Lotterie veranstaltet, sondern lediglich ein Hazard-Würfelspiel getrieben worden ist. Ausgeschlossen erscheint, daß vorliegend die Geldgewinne, wie dies mannigfach in den sog. Glücksbuden üblich ist, an die Stelle von Waaren nach Wahl des Gewinners getreten sind. Das Urtheil sagt, es sei „nur um Geld“ gespielt worden. Bestanden die Gewinne „nur in Geld“, dann entfällt der Begriff der „Ausspielung“. Andererseits erwähnt das Urtheil zwar eines „Spielplans“, schildert dann aber das fragliche Würfelspiel dahin, daß jeder gegen den Angeklagten Würfelnde gegen jedesmalige Erneuerung seines Einsatzes beliebig oft das Spiel wiederholen konnte. Dieser Umstand beseitigt die Möglichkeit, Lotterieveranstaltung zu unterstellen (Urth. des Reichsg. vom 24. April 1883, Rechtspr. 5 S. 111). Hiernach mußte die Revision verworfen werden.

StPO. § 497. Wird der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That — wenn auch unter einem anderen als dem im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten rechtliche Gesichtspunkte — für schuldig erachtet, so hat er die gesammten Kosten des Verfahrens zu tragen.

Urth. III. S. v. 25 Sept. 1883 gegen H.

Gegen den Angeklagten war das Hauptverfahren eröffnet worden, weil er hinreichend verdächtig erschien, sich eines Sittlichkeitsverbrechens aus § 176³ StGB. schuldig gemacht zu haben. Seine Verurtheilung erfolgte jedoch nur wegen Beleidigung. Daß ihm trotzdem die sämmtlichen Kosten des Verfahrens auferlegt worden, hat er zum Gegenstand einer Revisionsbeschwerde gemacht. Dieselbe ist verworfen worden aus folgenden Gründen:

Verfehlt ist die auf die Ordnung des Kostenpunktes bezügliche Beschwerde. Wie vom Reichsgericht bereits anerkannt ist (vgl. Rechtspr. 10 S. 609), führt die richtige Auslegung von § 497 StGB. dazu, daß der Angeklagte die sämmtlichen

Kosten der Voruntersuchung oder Vorerörterung auch dann zu tragen hat, wenn seine Verurtheilung aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte erfolgt, als der war, welchen man vorher im Auge gehabt hatte, gleichviel, ob dieser letztere Umstand gewisse Mehrkosten im Gefolge gehabt hat.

StPO. § 140. I. Der Anspruch auf die Bestellung eines Vertheidigers geht verloren, sobald der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wird.

StPO. § 243. II. Wenn nach dem Sitzungsprotokoll der Angeklagte in der Hauptverhandlung seine früher zu Protokoll erklärten Auslassungen wiederholt hat, so folgt daraus noch nicht, daß auch die damals von ihm gestellten Beweisanträge wiederholt worden sind. Urth. IV. S. v. 26. Sept. 1893 gegen R.

Gründe: I.: Die Revision rügt Verletzung des § 140² StPO., weil dem Antrage des Angeklagten auf Bestellung eines Vertheidigers, obwohl ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung gebildet habe, nicht stattgegeben worden sei. Die Beschwerde ist nicht begründet. Nach § 140 muß in den Fällen, in welchen ein Vertheidiger nur auf Antrag zu bestellen ist, dieser Antrag, nachdem dem Angeklagten die Anklageschrift mit der im § 199 StPO. vorgeschriebenen Aufforderung zugegangen ist, binnen drei Tagen angebracht werden. Hier ist diese Frist vom Angeklagten nicht eingehalten worden. Demselben war in Verbindung mit der vorgeschriebenen Aufforderung die Anklageschrift am 15. Juli, der Nachtrag zu dieser am 29. Juli zugestellt worden, den Antrag auf Bestellung eines Vertheidigers aber hat der Angeklagte erst am 11. August angebracht. Danach hatte er keinen Anspruch auf Bestellung eines Vertheidigers, vielmehr war letzterer lediglich Sache des freien richterlichen Ermessens.

II. Auch der Beschwerde über Ablehnung von Beweisanträgen muß der Erfolg versagt werden. Die Zurückweisung oder Nichtberücksichtigung von Beweisanträgen kann einen Grund zur Revisionsbeschwerde nur dann abgeben, wenn die Anträge durch Anbringung in der Hauptverhandlung zur Kenntniß des urtheilenden Gerichts gelangt sind (vgl. Entsch. Bd. 1 S. 32). Im vorliegenden Fall sind vom Angeklagten Beweisanträge in der Hauptverhandlung nicht gestellt worden. Nach Inhalt des Sitzungsprotokolls hat er zu seiner Vertheidigung gegen die wider ihn erhobene Beschuldigung die bei seiner Vernehmung am 15. Juni und 9. Juli abgegebenen Erklärungen wiederholt. Dies kann nur auf seine Auslassungen über den Gegenstand der Anklage bezogen werden. Daß er zugleich einen Beweisantrag gestellt habe, ist aus jenem Protokollvermerk umsoweniger zu entnehmen, als er auch bei seiner Vernehmung am 15. Juni und 9. Juli eine Beweisaufnahme nicht beantragt, am 9. Juli nur erklärt hatte, daß er an dem früher angetretenen Entlastungsbeweise festhalte.

StPO. § 398. Auch wenn in der Revisionsinstanz ein freisprechendes Urtheil irrthümlich und insoweit aufgehoben worden, als es den Angeklagten von einem derjenigen Gesichtspunkte freispricht, unter welche die

That gebracht worden, so ist doch das Instanzgericht an diese Entscheidung gebunden und darf sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache um deshalb, weil es die That nicht mehr nach allen rechtlichen Gesichtspunkten hin greifen könne, nicht entziehen.

Urth. II. S. v. 26. Sept. 1893 gegen H.

Gründe: Durch Beschluß des Landgerichts zu D. vom .... ist gegen den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 123 Abs. 3 StGB. das Hauptverfahren eröffnet und die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht zu Dr. überwiesen. Dieses verurtheilte den Angeklagten wegen qualifizirten Hausfriedensbruchs. Auf Berufung des Angeklagten wurde dieser durch Urtheil des Landgerichts zu D. von der Anklage des Hausfriedensbruchs und der „versuchten Nöthigung" freigesprochen. In der Hauptverhandlung war nämlich der Angeklagte auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Vorsitzenden dahin belehrt worden, daß er ev. auch wegen versuchter Nöthigung bestraft werden könnte.

Gegen das freisprechende Urtheil legte der Staatsanwalt Revision ein, jedoch nur insoweit, als das Urtheil den Angeklagten von der Anklage der versuchten Nöthigung freisprach. Das Oberlandesgericht zu M. erkannte darauf dahin,

> daß das Urtheil, . . . soweit es die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage der versuchten Nöthigung betrifft, mit den dieser Freisprechung zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu D. zurückzuverweisen.

Letzteres Gericht hat als Berufungskammer das Urtheil des Schöffengerichts zu Dr. wegen Unzuständigkeit dieses Gerichts aufgehoben und die Sache an die Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu St. als zuständig verwiesen. Das Urtheil vom . . . hat darauf die zuletzt genannte Strafkammer den Angeklagten der versuchten Nöthigung für nichtschuldig erklärt. In den Urtheilsgründen wird ausgeführt: Das Urtheil des Landgerichts zu D. sei durch das Revisionsurtheil insoweit aufrecht erhalten, als es den Angeklagten von der aus § 123 StGB. erhobenen Anklage freigesprochen habe; da nur eine *einheitliche That* in Frage stehe und die Strafkammer nicht mehr in der Lage sei, die einheitliche That nach allen einschlagenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, so sei ein weiteres Verfahren unzulässig.

Die Revision macht dagegen geltend: die Staatsanwaltschaft sei, als sie das Urtheil des Landgerichts zu D. mittels materieller Beschwerde angefochten habe, nicht berechtigt gewesen, die Beschwerde auf einen der in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte zu beschränken, folglich sei das Urtheil des Landgerichts nach keiner Richtung hin rechtskräftig geworden. Die Revision verlangt danach eine neue Beurtheilung der That sowohl vom Gesichtspunkte der versuchten Nöthigung als auch von dem des Hausfriedensbruchs aus.

Der Senat kann weder den Ausführungen der Strafkammer noch denen der Revision vollständig beitreten. Wie das Revisionsurtheil bei richtiger Anwendung des § 392 hätte lauten müssen, ist hier außer Betracht zu lassen; als rechtskräftiges Urtheil ist es für die weitere Behandlung der Sache maßgebend. Durch dasselbe ist das Urtheil des Landgerichts zu D. nur insoweit aufgehoben, als es die Freisprchung des Angeklagten von der Anklage der versuchten Nöthigung betrifft.

Nur insoweit ist eine anderweite Verhandlung und Entscheidung angeordnet. Dagegen soll es nach dem Revisionsurtheil bei der Entscheidung des Landgerichts zu D. soweit sie den Angeklagten von der Anklage des Hausfriedensbruchs freispricht, sein Bewenden behalten. Hiernach steht rechtskräftig fest, daß der Angeklagte sich durch die unter Anklage gestellte That des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht hat. Andererseits aber muß der rechtskräftigen Revisionsentscheidung gemäß darüber verhandelt und entschieden werden, ob der Angeklagte wegen versuchter Röthigung zu bestrafen ist. Indem die Strafkammer zu St. eine Entscheidung über diesen Punkt ablehnt, stellt sie sich in Widerspruch mit dem sie bindenden Revisionsurtheile. Mit Unrecht hält sie sich dazu auf Grund des § 263 StPO. für berechtigt. Nach der angezogenen Vorschrift ist allerdings das Gericht bei regelrechter Proceßlage berechtigt wie verpflichtet, die unter Anklage stehende That nach allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Daraus folgt aber nicht, daß das Gericht die That überhaupt nicht mehr zum Gegenstande der Aburtheilung machen dürfe, wenn sein Prüfungsrecht durch eine besondere Proceßlage eingeschränkt ist. Findet z. B. die Idealkonkurrenz eines Offizialdeliktes mit einem Antragsdelikte statt, so kann der Mangel eines Strafantrags zur Folge haben, daß die Beurtheilung der That das Antragsdelikt vollständig ausscheidet (Rechtspr. 4 S. 210) Eine gleiche Ausscheidung eines einzelnen rechtlichen Gesichtspunktes kann die Vorschrift in § 398 Abs. 1 StPO. herbeiführen. Ebenso liegt der vorliegende Fall. Das Gericht mußte also in die Prüfung der Frage eintreten, ob sich der Angeklagte durch die unter Anklage gestellte That, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung herausstellte, einer versuchten Nöthigung schuldig gemacht hat.

StGB. § 243². a) Das Auftrennen eines Hemden-Halsbundes ist Erbrechen „eines Behältnisses".

Urtheil IV. S. v. 29. Sept. 1893 gegen H.

Gründe: Eine Prüfung des Urtheils hat ergeben, daß die Feststellungen desselben weder bezüglich des Diebstahls selbst, noch bezüglich des erschwerenden Umstandes, des Erbrechens eines Behältnisses, einen Rechtsirrthum erkennen lassen. Die Vorinstanz hat festgestellt, daß der Angekl., um die Wegnahme des Zwanzigmarkstückes zu ermöglichen, den Halsbund eines Hemdes aufgetrennt hat, in welchen die Bestohlene das Geldstück eingenäht hatte. Das Reichsgericht hat schon wiederholt anerkannt, daß eine Umhüllung von Zeug als Behältniß im Sinne des § 243² angesehen werden könne, wenn es in geeigneter und erkennbarer Weise dem Zugriffe eines Diebes thatsächlich Widerstand leistet, und daß unter „Erbrechen" jede Gewaltanwendung zu verstehen sei, welche diesen Widerstand durch Zerstören des Verschlußmittels oder der Substanz überwindet (vgl. Bd. 1, S. 332, 8, S. 536.)

Beide Voraussetzungen liegen nach den Feststellungen des Urtheils vor, und hat die Vorinstanz ausdrücklich festgestellt, daß, wenn an und für sich ein Hemdenbund auch nicht zur Verwahrung von Geld bestimmt sei, im konkreten Falle der Hemdenbund von der Eigenthümerin doch dazu bestimmt worden sei. Damit ist die Qualität des Hemdenbundes als Verwahrungsmittel thatsächlich und unanfechtbar festgestellt (Entsch. Bd. 20 S. 165). Der § 243² setzt nicht das Erbrechen eines Verwahrungsmittels voraus, welches ausschließlich diese Qualität hat.

b) Desgleichen das Aufheben einer den verschlossenen Tischkasten deckende Tischplatte durch gewaltsames Herausziehen der sie mit dem Tischgestell verbindenden Zapfen. Urth. IV. S. v. 24. Okt. 1893 gegen L.

Der Thatbestand des § 243² ist ohne Rechtsirrthum festgestellt. Was insbesondere den erschwerenden Umstand angeht, so hat die Vorinstanz angenommen, daß der Dieb die Wegnahme des Geldes aus einer verschlossenen Tischschublade dadurch ermöglicht hat, daß er die Zapfen, mit welchen die Tischplatte an das Tischgestell befestigt war, mit Gewalt entfernte, die Platte abhob und auf diese Weise die Schublade freilegte. In dieser Manipulation konnte die Vorinstanz aber ein „Erbrechen" im Sinne des § 243² finden; denn dazu ist nicht erforderlich, daß die Substanz des Behältnisses oder der Verschlußmittel verletzt wird, vielmehr genügt es, wenn die Beseitigung des Verschlusses unter Anwendung von Gewalt geschieht (vergl. Rechtspr. Bd. 9 S. 381, 3 S. 361). Letzteres ist von der Vorinstanz fehlerlos festgestellt.

StGB. § 246. Wer zwar im Interesse eines Anderen, jedoch ohne dessen Wissen und Auftrag, einen Wechsel einkassirt und sodann das Geld für sich verbraucht, macht sich dadurch noch nicht einer Unterschlagung schuldig. Urtheil III. S. v. 30. Sept. 1893 gegen L.

Gründe: Die Vorinstanz erachtet folgenden Sachverhalt als durch das Ergebniß der Hauptverhandlung erwiesen: Der Angeklagte erhielt am 3. März einen von ihm auf S. in L. gezogenen, von diesem acceptirten, am 5. März fälligen Wechsel, dessen Eigenthum von ihm an einen gewissen G. und von diesem an den Vorschußverein zu K. übertragen war, von diesem letzteren zugesandt mit der Aufforderung, sein versehentlich nicht gegebenes Indossament auf den Wechsel zu setzen und denselben sofort zurückzusenden. Angeklagter hat diese Aufforderung nicht befolgt, vielmehr am 4. März den Wechsel mittels Postauftrages zum Inkasso nach L. gesandt, einige Tage später den von der Post bei dem Acceptanten erhobenen Wechselbetrag ausgezahlt erhalten und den letzteren, anstatt ihn an den Vorschußverein abzuführen, im eigenen Nutzen verbraucht.

Die Vorinstanz nimmt an, daß der Angeklagte, als er den Wechsel zum Inkasso einsandte, zwar eigenmächtig über denselben verfügte, daß er jedoch dieses that in der Absicht, die Geschäfte des Vorschußvereins zu führen und unter der Unterstellung, daß, wenn er dem Auftrage des Vorschußvereins gemäß den Wechsel an diesen zurücksende, die rechtzeitige Präsentation desselben zur Zahlung nicht werde erfolgen können. Sie hat daher — was rechtlich nicht zu beanstanden — in der Verfügung, welche der Angeklagte über den Wechsel traf, eine Unterschlagung desselben nicht erblickt. Dagegen nimmt sie Unterschlagung des dem Angeklagten ausgezahlten Wechselbetrages an in der rechtlichen Erwägung, daß dieser letztere, bezw. die ihn darstellenden Geldstücke, für ihn eine fremde bewegliche Sache war.

Diese Erwägung ist indeß auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts eine rechtsirrthümliche. Die auftragslose Geschäftsführung erzeugt, ebenso wie das einfache Mandat, nur obligatorische Beziehungen zwischen dem Geschäftsführer und dem Geschäftsherrn, unmittelbare im Gebiet des dinglichen

Rechtes liegende Folgen hat sie nicht. Um diese herbeizuführen, muß der Geschäftsführer (bezw. der Beauftragte) im Namen des Geschäftsherren, als dessen Vertreter bei der Bethätigung des Geschäftes, gehandelt haben, daß der Angeklagte bei der Ertheilung des Postauftrages sich als Vertreter des Vorschußvereins kund gegeben habe, stellt die Vorinstanz nicht nur nicht fest, sondern es ergiebt sich aus dem Zusammenhange der Feststellungen und Erwägungen zweifelsfrei, daß die Varinstanz annimmt, der Angeklagte habe im eigenen Namen den Postauftrag ertheilt. Dann aber wurde das von der Post für ihn erhobene und ihm ausgezahlte Geld sein Eigenthum; die von dem Vorderrichter zutreffend aus dem Verhältniß der auftragslasen Geschäftsführung gefalgerte Verpflichtung, das Geld sofort nach dessen Empfang an den Vorschußverein abzuführen, ändert hieran nichts. Es liegt daher auch in Anbetracht des Geldbetrages eine Unterschlagung nicht vor.

G. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln v. 14. Mai 1879. § 10. Jamaikarum ist ein Genußmittel; die Nachahmung desselben zum Zwecke der Täuschung ist strafbar.

Gew.O. §§ 33 und 147^1. Es ist nicht rechtsirrthümlich, im auktionsweisen Verkauf einzelner Flaschen Jamaikarums, wenn er in einem anderen als dem zum Kleinhandel mit Spirituosen polizeilich genehmigten Lokale erfolgt, ein Gewerbepolizeivergehen zu finden. Urth. IV. S. v. 10. Okt. 1893 gegen S.

Gründe: Wie der erste Richter festftellt, hat der Beschwerdeführer ein aus einer Mischung von Branntwein mit Zuckerkauleur, Wasser und etwas Parfum hergestelltes Destillat in Flaschen gefüllt, mit den Etiketten „Fine old Jamaika Rum" oder „Feinster alter Jamaika Rum" versehen und eine Anzahl salcher Flaschen dem Mitangeklagten L. zur Verauktionirung übergeben, welcher sie in seinem Auktionslakale einzeln als Jamaikarum versteigert hat.

Die Revision bestreitet zunächst ahne Grund, daß hiermit der Thatbestand des § 10^1 d. Ges. v. 14 Mai 1879 erfüllt sei. Aus den Urtheilsgründen geht indessen klar hervor, daß der Angeklagte in der Absicht gehandelt hat, mit seiner Mischung echten Jamaikarum zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachzumachen. Ob, wie die Revision geltend macht, echter Jamaikarum wegen seines ausgeprägten Ledergeschmackes ungenießbar ist und deshalb des Zusatzes anderer Staffe zur Genießbarkeit bedarf, kann auf sich beruhen. Denn ein auf solche Weise behandelter Jamaikarum ist jedenfalls als Genußmittel[1]) anzusehen, und es ist festgestellt, daß zu dem mit den erwähnten Etiketten versehenen Destillat des Angeklagten überhaupt kein Jamaikarum verwendet worden ist. Ein Nachmachen im Sinne des § 10^1 cit. hat also zweifellos stattgefunden.

---

1) Im Urth. des Reichsg. v. 2. Nov. 1886 (Entsch. 14 S. 428 ff.) findet sich (S. 434) der Satz; „Andererseits können Zusätze in ganz erheblichen Quantitäten nothwendig sein, um dem Grundstoffe die Eigenschaft eines Genußmittels zu geben, beispielsweise zum importirten Rum (als welcher auch Jamaikarum anzusehen), um den ausgeprägten Ledergeschmack zu beseitigen." Man hat aus diesem Satze gefolgert, daß Jamaikarum ohne Zusatz vam Reichsgericht als Genußmittel nicht angesehen werde. Indessen hat diesem Satze eine Bedeutung offenbar nicht beigelegt werden sollen, vielmehr ist anzunehmen, daß durch ihn nur hat gesagt sein wollen, es könnten zu gewissen Grundstoffen, wie importirtem Rum, Zusätze gemacht werden, um sie schmackhafter er-

Es ist ferner nicht zu beanstanden, daß der Vorderrichter auch den Thatbestand des § 10² l. c. gegen den Angeklagten angenommen hat, obgleich dieser nicht persönlich, sondern durch Vermittelung des Auktionators L. den Verkauf bewirkte. Denn nach seiner Tendenz ist das citirte Gesetz auch gegen denjenigen anzuwenden, welcher die nachgemachten oder verfälschten Genußmittel durch einen von ihm beauftragten Dritten verkauft, und nach den Regeln des bürgerlichen Rechts hat in diesem Falle der Auftraggeber die Rechte und Pflichten des Verkäufers. Da ein solches Auftragsverhältniß festgestellt ist, so ist dem in der Schlußfeststellung gebrauchten Ausdrucke „verkaufen lassen", nicht eine die Anwendung des Gesetzes ausschließende Bedeutung beizulegen.

Die, übrigens nicht ausdrücklich angefochtene, Annahme der Vorinstanz, daß zwei verschiedene selbstständige Handlungen vorlägen, wovon die eine unter § 10¹, die andere unter § 10² falle, ist thatsächlicher Natur und könnte nur dann Bedenken erregen, wenn aus dem Sachverhalt zu entnehmen wäre, daß die Herstellung und der auktionsweise Verkauf des Rums aus demselben von vornherein gefaßten Entschlusse entsprungen seien, wofür aber umsoweniger ein Anhalt vorliegt, als der Angeklagte nach Inhalt der Urtheilsgründe eine eigene Verkaufsstelle für seine Fabrikate hat.

Auf den letzten Umstand stützt der Vorderrichter die Feststellung, daß Angeklagter in idealer Konkurrenz mit § 10² Nahrungsmittelges. auch den §§ 33, 147¹ zuwidergehandelt habe. Die Revision rügt, daß der Betrieb des Kleinhandels mit Spirituosen in einem anderen als dem in der Konzession bezeichneten Lokale nicht als Abweichung von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen anzusehen sei. Diese Ausführung geht jedoch fehl. Denn wie aus Nr. 2 des § 33 hervorgeht, wird die Erlaubniß zum Betriebe der dort aufgeführten Gewerbe nur für ein bestimmtes Lokal ertheilt. Es erscheint daher nicht rechtsirrthümlich, die Benutzung eines anderen Lokals seitens des Gewerbetreibenden als eine Abweichung von den Konzessionsbedingungen aufzufassen. Keinenfalls könnte sie vorliegend, wie die Revision will, ev. als ein konzessionsloser Gewerbebetrieb angesehen werden, weil das gelegentliche Verkaufen in einem anderen als dem genehmigten Lokale als selbstständiger Betrieb eines stehenden Gewerbes zu qualifiziren ist.

StGB. § 113. Der Gemeindevorsteher, welcher auf Anrufen einer von einem Dritten mit Mißhandlung bedrohten Person gegen diesen Dritten einschreitet, befindet sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes; seine Amtshandlung verliert auch dadurch den Charakter der Rechtmäßigkeit nicht, daß er bei Nachtzeit in eine ihm freiwillig geöffnete Wohnung behufs Ausübung derselben tritt.

---

scheinen zu lassen, ohne daß man von einer Verfälschung derselben sprechen könne. Uebrigens hat als Nahrungs- bezw. Genußmittel im Sinne des G. v. 14. Mai 1879 das Reichsgericht gelten lassen: Weizen (R. 3, S. 456), Hopfen (a. O. 4, S. 684), lebende Thiere (a. O. 8, S. 721), Saffran, (ungedr. Entsch. I S. v. 17. Februar gegen E. Rep. 179/87), Wein (ungedr. Urth. III. S. v. 14. Juni 1833 gegen Gr. Rep. 1250/83).

Urth. IV. S. v. 27. Okt. 1893 gegen S.

Der Angeklagte besuchte am späten Abend seine im Hause der U. wohnende Mutter und begann im Hausflur derartig zu lärmen und die U. mit Mißhandlungen zu bedrohen, daß diese nicht wagte, ihre Stube zu verlassen. Sie schickte daher zum Gemeindevorsteher B. und bat um Schutz. Als B. infolge dessen zu U. kam, war der Angeklagte in das Zimmer seiner Mutter gegangen und hatte die Thür derselben verschlossen. B. verlangte Einlaß und wurde ihm die Thür geöffnet. Er forderte nunmehr den Angeklagten auf, sich ruhig zu verhalten oder nach Hause zu gehen. Der Angeklagte beschimpfte den B. und stieß ihn vor die Brust. Er ist deswegen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt verurtheilt und ist seine Revision verworfen worden aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte irrt, wenn er gegen seine Verurtheilung aus § 113 StGB. glaubt ankämpfen zu können. Er findet einen Verstoß gegen den Paragraphen in der Annahme der Vorinstanz, daß sich der Gemeindevorsteher B. in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe. Zur Begründung der Annahme wird in den Urtheilsgründen ausgeführt, es sei der Gemeindevorsteher, da die polizeiliche Festnahme einer Person zulässig, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ruhe diese Maßregel dringend erfordere, berechtigt gewesen, die Wohnung der Mutter des Angeklagten zu betreten, um dort Ruhe zu stiften und event. den Ruhestörer festzunehmen. Ob diese Begründung durchaus bedenkenfrei[a]) ist, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls ist die Annahme, daß der Gemeindevorsteher sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden, schon aus folgenden Gründen zutreffend: Nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz ist er, dem nach §§ 90 und 91 der Landgemeindeordnung vom

---

[a]) Anscheinend hat die Vorinstanz diese Begründung aus der Vorschrift des § 6 Ges. v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit entnommen und aus der Zulässigkeit der vorläufigen Festnahme behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe das Recht des Beamten zum Eintritt in die Wohnung gefolgert. Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der § 6 cit. hier keine Anwendung finden konnte. Das Gesetz vom 12. Februar 1850 zerfällt in zwei Theile, von welchen der erste die §§ 1—6 einschl. umfaßt und den Schutz der persönlichen Freiheit im Auge hat, während sich der zweite Theil in den §§ 7 ff. mit dem Schutze der Wohnung beschäftigt. Die §§ 1—3 betreffen die im Interesse der Strafrechtspflege erforderlichen Beschränkungen der Freiheit und sind daher auch durch die Normen der StPO. beseitigt (vergl. Entsch. d. Reichsger. in Straff. Bd. 11 S. 101.) Der § 6 zählt die Fälle auf, wo außerdem ein Eingreifen in die individuelle Freiheit zulässig, also eine Inhaftnahme gestattet ist.

Da nun nach den Feststellungen des ersten Richters der Gemeindevorsteher nur die Absicht hatte, Ruhe zu stiften, den Angeklagten aus dem Hause zu entfernen und nur schlimmstenfalls zu seiner Festnahme zu schreiten, so kann schon deshalb seine Handlungsweise nicht durch den § 6 gerechtfertigt werden. Sodann aber ist es auch irrig, wenn der erste Richter annimmt, es habe sich um die öffentliche Ruhe oder Sicherheit gehandelt. Der Begriff der „öffentlichen“ Sicherheit im Sinne des § erstreckt sich nicht auf das Innere eines Hauses. Dies ergiebt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Dasselbe führt sich ein als Nachfolger d. Ges. z. 24. Sept. 1848, dessen § 3 dem § 6 cit. entspricht und dahin lautet: „Diese Bestimmungen (§§ 1 und 2) bleiben außer Anwendung auf Personen, welche zu ihrem eigenen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich in Verwahrung genommen werden“. Es hat also auch der § 3 die beiden Ausnahmen aufgezählt, die in den § 6 cit. übergegangen sind und ist aus der Entstehungsgeschichte nicht ersichtlich, daß man von ihm hat abgehen wollen. Dient die Bestimmung des § 3 daher zur Auslegung und zum Verständniß des § 6, so ergiebt sich, daß der Begriff des „öffentlich“ auf die Straßen und öffentlichen Orte beschränkt werden muß.

3. Juli 1891 (PreußG. S. S. 233), insbesondere bei Gefahr im Verzuge, polizeiliche Funktionen zustanden, nicht freiwillig eingeschritten zur Feststellung einer begangenen Strafthat und zur Festnahme des Thäters, sondern ist von der Eigenthümerin des Hauses, der Wittwe U., angerufen worden, sie gegen eine ihr vom Angeklagten drohende Mißhandlung zu schützen. Er ist auch in die Stube der Mutter des Angeklagten erst eingetreten, nachdem ihm die Thür auf sein Klopfen geöffnet worden war.

Nach § 10 ALR. II 17 liegt es innerhalb der Funktionen des Amtes der Polizei, die nöthigen Anstalten zu treffen zur Abwendung einer dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr. Es war daher jedenfalls schon auf Grund dieser allgemeinen Vorschrift der Gemeindevorsteher berechtigt, dem Anrufen der Wittwe U. Folge zu geben und Anstalten zu treffen, um sie gegen die ihr drohende Gefahr einer Mißhandlung zu schützen. Welche Anstalten er zu dem Zwecke treffen wollte, unterlag seinem Ermessen und befand er sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, als er den Angeklagten aufforderte, sich ruhig zu verhalten oder nach Hause zu gehen.

Die Amtshandlung verlor aber auch dadurch den Charakter der Rechtmäßigkeit nicht, daß sie in der Stube der Mutter des Angeklagten vorgenommen wurde. Denn selbst wenn man annimmt, daß die Vorschrift des § 9 Ges. v. 12. Febr. 1850, nach welcher das Verbot des Eindringens in eine Wohnung dann keine Geltung hat, wenn ein Ansuchen aus dem Innern der Wohnung hervorgegangen ist, hier keine Anwendung finden kann, weil das Ansuchen wohl aus dem Innern des Hauses, nicht aber aus dem Innern der Wohnung gestellt worden, handelt es sich vorliegend nicht um ein Eindringen in die betr. Wohnung. Was darunter zu verstehen, sagt der § 7 des gedachten Gesetzes, welcher vorschreibt, daß wider den Willen des Inhabers Niemand in eine Wohnung eindringen darf. Daß aber die Mutter des Angeklagten als Inhaberin der Wohnung, nachdem sie freiwillig die Thür ihrer Stube hatte öffnen lassen, dem Ortsvorsteher zu erkennen gegeben habe, sein Eintreten oder sein Verweilen in der Stube geschehe wider ihren Willen, hat die Vorinstanz überall nicht festgestellt.

Diesen für die Beurtheilung der Amtshandlung des Gemeindevorstehers B. maßgebenden Gesichtspunkten gegenüber sind die Ausführungen in der Revisionsbegründung ohne Bedeutung, da sie sich auf den Nachweis beschränken, daß weder die Vorschriften der StPO. über die vorläufige Festnahme einer Person Anwendung finden könnten, noch der Fall der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe gegeben sei.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB § 67. a) Urth. des Kammerger. v. 20. Nov. 1893 (S. 748).

Nach § 170 der BergPV. v. 2. Jan. 1888 darf ein unterirdischer Bau nicht unzugänglich gemacht werden, bevor er markscheiderisch aufgenommen ist. Nach § 167 das. muß die Nachtragung der Grubenbilder in jedem Kalenderquartale erfolgen, und nach § 172 das. ist der Betriebsführer dafür verantwortlich, daß dem Markscheider bei Nachtragung der Grubenbaue nichts, was auf dem Grubenbilde zur Darstellung gelangen muß, verheimlicht werde. Der Angekl. hat nun gegen diese §§ 170, 172 dadurch gefehlt, daß er eine verbotswidrig an-

gelegte Strecke vor der markscheiderischen Aufnahme unzugänglich gemacht, daß er sodann vor der Unzugänglichmachung es versäumt hat, u. z. um die Anlegung der neuen Strecke zu verheimlichen, dem Markscheider behufs der Aufnahme des Baues und dessen Nachtragung die nöthige Anzeige zu machen, und daß er ferner den Bau dieser Strecke dem Markscheider überhaupt verheimlicht hat. Der Vorderichter hat nun, den Grundsätzen des Reichsg. (Entsch. 8 S. 390) sich anschließend, ohne Rechtsirrthum angenommen, daß, so lange der verbotene Zustand bestanden, die Verpflichtung des Angekl., die gesetzliche zur Beendigung dieses Zustandes gebotene Handlung vorzunehmen, vorhanden gewesen sei; denn das rechtliche Interesse der Behörde, von diesem Zustande Kenntniß zu erhalten, dauerte zweifellos fort, auch nachdem die Uebertretung des Angekl. schon vollendet war, und zwar so lange, bis die gebotene Handlung vorgenommen bzw. der verbotene Zustand beseitigt war. Von da ab — oder auch von dem Zeitpunkte ab, wo die gesetzlich begründete Verpflichtung zu einem Thun oder Unterlassen aus einem andern Grunde erlischt, beginnt erst der Lauf der Verjährung. Ein solcher Umstand ist im Ausscheiden des Angekl. aus der Stellung als Betriebsführer des Bergwerks zu finden. Der mit diesem Zeitpunkte beginnende Lauf der Verjährung ist durch die die Vorladung des Angekl. zu seiner ersten verantwortlichen richterlichen Vernehmung anordnende Verfügung — nicht erst durch diese Vernehmung selbst — unterbrochen worden.

b) Urth. des OLG. Darmstadt v. 31. Aug. 1892 (Rev. 22).

Die Aufstellung und Inbetriebsetzung des den Voraussetzungen des § 16 GewO. unterliegenden dritten Destillationsapparats, für dessen Aufnahme der ursprünglich konzessionirte Destillationsraum nicht ausreichte, in einem neuen, sei es auch unter einem gemeinsch. Dache, errichteten Anbau enthält eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte (§ 147^2 GewO.). Dies Vergehen unterliegt zwar der dreimonatigen Verjährung (§ 145 Abs. 2 a. O.); doch war die Verjährung ausgeschlossen, da ein Dauerdelikt vorliegt. Denn besteht der gesetzgeberische Gedanke darin, daß der Betrieb des Gewerbes geregelt und bestimmten gesetzlichen Beschränkungen unterworfen sein soll, und die für den vorliegenden Fall maßgebende Norm darin, daß speziell der Betrieb einer Stearinfabrik an die Beschränkung behördlicher Genehmigung, ebenso wie der ursprünglichen Anlage (§ 16), so auch wesentlicher Veränderung der Betriebsstätte (§ 147^2) gebunden sein soll, so wird diese Norm nicht nur übertreten durch die Errichtung der neuen Anlage, sondern auch durch jede Fortsetzung des Betriebes an der veränderten Betriebsstätte, so lange die behördliche Genehmigung hierzu nicht ertheilt ist. Das Verbot des § 147^2 trifft die wesentliche Veränderung der Betriebsstätte; der Betrieb des Gewerbes an der ohne Genehmigung veränderten Stätte ist untersagt. Die Uebertretung dieser Norm wiederholt sich daher in jedem Augenblick, so lange das Gewerbe an der neuen, veränderten Betriebsstätte ohne Genehmigung betrieben wird. Deshalb läuft auch die Verjährungsfrist nicht während des Bestehens der gesetzwidrig angelegten Betriebsstätte.[1]) Justizrath Scharmann.

[1]) Um ein Dauerdelikt handelt es sich ferner, wenn ein Müller im Mühlbach eine Schleuse ohne die nach dem G. v. 30. Juli 1883 Art. 13 erforderliche Genehm. errichtet; denn bei dergl. Anlagen kommen nicht blos Privatinteressen (die der ober- und unterliegenden Mühlen, der angrenzenden Grundbesitzer), sondern auch öff. Interessen, Störung des öff. Verkehrs, Herbeiführung von Ueberschwemmungsgefahr 2c. in Frage, die in hohem Grade gefährdet sein würden, wenn lediglich die genehmigungslose

StGB. § 68. a) Urth. des OLG. Breslau v. 17. Okt. 1893.

Es ist davon auszugehen, daß das aus der am 14. Okt. 1891 vom Angeklagten entfalteten Gesammtthätigkeit eingeleitete Ermittelungsverfahren nicht blos dessen Verfolgung wegen fahrlässiger Tödtung, sondern auch wegen der Uebertretung des § 367[7] StGB, und zwar von letzterem Standpunkte aus sowohl in der Richtung des „Zubereitens“ als auch des „Ueberlassens von Arzneien“ (welche dem Handel nicht freigegeben sind) bezweckte. Aeußert nun ein Ermittelungsverfahren, welches mehrere Delikte zum Gegenstande hat, vermöge seiner, eine Aburtheilung erstrebenden Einheitlichkeit, in Ansehung der Verjährung derart Wirksamkeit, daß ein bezüglich eines einzelnen Delikts vorgenommener Untersuchungsakt die Verjährung der übrigen Strafthaten hemmt, so wurde im vorliegenden Ermittelungsverfahren durch sämmtliche, auf Ermittelung und Herbeischaffung der Einpinselungstinktur gerichteten richterlichen Verfügungen auch die aus der Ueberlassung der beiden Fläschchen hergeleitete Uebertretung in Ansehung deren Strafverfolgbarkeit derart berührt, daß die Verjährung unterbrochen wurde. Demnach erweisen sich zunächst die richterlichen Verfügungen vom 30. Jan. und 2. Febr. 1892 als Unterbrechungsakte für die Verjährung der in Rede stehenden Uebertretung. Das Gleiche gilt aber auch von den beiden Verfügungen vom 16. und 23. Jan. 1893, welche um deshalb als „wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtete richterliche Handlungen“ anzusehen sind, weil sie insofern der Strafverfolgung dienten, als durch die in ihnen enthaltenen Mittheilungen die StA. in die Lage gesetzt wurde, ihre weiteren Entschließungen bezüglich der Strafverfolgung zu treffen.

b) Urth. des Kammerger. v. 10. Juli 1893.

Die richterliche Verfügung v. 8. Sept. 1892, welche lautet:

1) Der auf den 20. Sept. 1892 anberaumte Termin wird aufgehoben.
2) Notif. den Geladenen.
3) Nach 4 Woch. evtl.

war geeignet, eine Unterbrechung der Verjährung zu bewirken. Dazu eignet sich gemäß § 68 jede gegen den Thäter gerichtete richterliche Handlung, welche bestimmt ist, zur Ermittelung des objektiven und subjektiven Sachverhalts und zur Bestrafung des Schuldigen im gesetzlich geregelten Verfahren zu führen. Dies ist aber bei der Verf. v. 8. Sept. 1892 der Fall. Die in ihr neben der Aufhebung des Termins angeordnete Reproduktion läßt erkennen, daß das Gericht die Sache weiter verfolgen wollte.

Wenn nun auch die Reproduktionsanordnung allein nicht als eine gegen den Thäter gerichtete Handlung des Richters angesehen werden kann, so ist sie

---

Errichtung der Anlage, nicht auch die Herbeiführung des rechts- und gesetzwidrigen Zustandes mit Strafe bedroht sein sollte (Darmstadt 20. April 1893, Rev. 5). Ebenso verjährt die Zuwiderhdlg gegen die von der Polizei bestimmte Niveauhöhe auch dem Baumeister gegenüber erst mit Beendigung des gesetzwidrigen Zustandes (München 7. Juni 1890, S. VI S. 145; Dresden 19. Nov. 1891, Ann. 13 S. 315).

Dagegen ist lediglich die konzessionslose Anlage von Kalköfen mit Strafe bedroht und deshalb das Delikt mit deren Vollendung begangen, so daß von da an die Verjährung läuft (Darmstadt 14. Okt. 1881, Rev. 21); desgl. die Errichtung von Gebäuden ohne Brandmauern, besonders wenn eine Verletzung öffentlicher oder privater Interessen nicht festgestellt ist (Urth. v. 27. März 1885, Rev. 3). — Die Unterlassung einer vom Gesetze gebotenen Handlung beginnt erst mit dem Ende der strafbaren Unterlassung zu verjähren, nicht schon mit Ablauf des für die Handlung gesetzten Termins (München 21. Juli 1889 u. 10. Juli 1890, S. V S. 328 u. VI S. 194).

och hier geeignet, klar erkennen zu lassen, daß das Gericht die Aufhebung des Termins keine definitive sein lassen wollte, diese vielmehr mit der Absicht künftiger neuer Terminsanberaumung, also weiterer Verfolgung geschehen.[1])

StGB. § 78. Reformatio in pejus. Urth. des Kammerger. v. 23. Okt. 1893.

Das Schöffengericht hat den Angeklagten wegen Verkaufs unzüchtiger Bilder n 37 Fällen zu einer Geldstrafe von 15 Mark für jeden Fall, event. für je 5 Mark zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. Auf die nur von ihm eingelegte Berufung hat die Strafkammer bezüglich 31 der zur Anklage stehenden Strafthaten das Verfahren wegen eingetretener Verjährung eingestellt, die 6 verbleibenden Straftaten aber als eine fortgesetzte Handlung angesehen und wegen derselben eine Geldstrafe von 300 Mark, event. 60 Tage ausgesprochen. Hierin liegt eine Verletzung des § 372 StPO.; für das Berufungsgericht war ein Hinausgehen über die vom Schöffengericht für die 6 zur Anklage stehenden Strafthaten erkannte Geldstrafe von 6×15 = 90 Mark unzulässig. Aus § 78 StGB. geht hervor, daß die Gesammtsumme der erkannten Geldstrafen nicht eine Gesammtstrafe im Sinne des § 74 ist, welcher ausdrücklich von Freiheitsstrafe spricht.

StGB. §§ 303, 53. Urth. des OLG. München v. 16. März 1893.

Der Angeklagte hatte, um aus seinem angrenzenden Steinbruche über den Privatweg des B. Steine abzuführen, durch seinen Arbeiter eine auf hölzernen Pfosten ruhende Barriere, die B. auf seinem Grundstück mit der Aufschrift „verbotener Weg" angebracht hatte, gewaltsam in der Weise entfernen lassen, daß er die Holzschrauben mit einer Haue auseinanderschlagen ließ, worauf die Barriere in ihre einzelnen Theile zerfiel. Seine Revision gegen die Verurtheilung wegen Sachbeschädigung wurde verworfen.

Es ist eine Beschädigung, wenn eine künstlich zusammengesetzte Sache durch Zerlegung in ihre Theile zu ihrem Zwecke unbrauchbar gemacht wird, sofern die Wiedervereinigung der Theile zum Ganzen unmöglich und darum die Substanz der Sache selbst beschädigt wird (RGEntsch. 13 S. 27). Die Strafbarkeit des Angeklagten hängt aber davon ab, ob er nicht zu seinem Vorgehen berechtigt war, weil sein Grundstück keinen Ausgang auf einen öff. Weg hat. Infolgedessen steht ihm civil-rechtlich — Art. 682 Code civil — das Recht zu, über das Eigenthum der ihn umschließenden Angrenzer seinen Ausweg zu nehmen, und war B. nicht befugt, jenem die Zufahrt durch eine Barriere zu hemmen. Demgegenüber befand sich aber der Angekl. nur dann in Nothwehr, wenn er sonst keine Möglichkeit hatte, auf die öff. Straße zu gelangen. In dieser Beziehung genügt die Feststellung, daß er auch um die Barriere herumfahren konnte, dazu, die von ihm gewählte Art der Vertheidigung gegen den Angriff des B. als nicht erforderlich erscheinen zu lassen. Wenn dieser jenem den nächsten Weg verlegte, mußte er dulden, daß der zum Nothweg Berechtigte einen weiteren und nachtheiligeren Weg um die Barriere herum einschlug.

Gerade dies und nur dies war die für ihn gebotene Nothwehr, nur diese Vertheidigung war zur Abwendung des gegnerischen Angriffs auf sein Nothwegrecht erforderlich. Indem ihm das Berufungsgericht die Berechtigung zu seiner

---

[1]) Vgl. die Urtheile des Reichsgerichts vom 20. Septb. 1884 (Blum, Annal. d. Reichsger. X S. 455) und 6. Febr. 1891 (Jur. WochSchr. S. 170). Falkmann.

Handlungsweise absprach, hat es damit festgestellt, daß er rechtswidrig die Barriere des B., somit eine fremde Sache beschädigt habe; indem es ferner feststellte, daß er es hierbei darauf abgesehen hatte, den Widerstand der Angrenzer gegen sein Vorhaben zu brechen, hat es diese Handlungsweise auch als vorsätzliche genügend bezeichnet. Allerdings wird auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erfordert; ein Handeln im Glauben an eine vermeintliche Befugniß ist selbst dann straflos, wenn jener Glaube auf Unkenntniß civilrechtlicher Bestimmung beruht. Diesen Erfordernissen genügt aber die Feststellung, daß der Angekl. nicht in vermeintlicher Wahrung eigenen Rechtes, sondern im Zorn über die Verwehrung der Zufahrt entfernen ließ. OLGRath Hofmann.

StGB. § 361[8]. Urth. des OLG. München v. 4. Febr. 1893.

Eine Frist, welche zwischen dem Verluste des bisherigen Unterkommens, worunter nach dem Zwecke des Gesetzes nicht blos das Obdach, sondern auch die sonstigen zum Lebensunterhalte nothw. Mittel fallen, und dem Auftrage der zuständigen Behörde, sich ein anderweites Unterkommen zu verschaffen, verstrichen sein muß, ist im Gesetz nicht bestimmt. Wie lange also der Angekl. vor dem ihm ertheilten Auftrage außer Arbeit war, ist gleichgiltig. Für das Gericht ist in diesem Punkte nur maßgebend, daß die zuständige Behörde ihn am 12. Nov. angewiesen hat, sich binnen acht Tagen ein anderweites Unterkommen zu verschaffen. Glaubte er, daß die Dauer der Zeit, die er ohne Arbeit verbrachte, den Auftrag nicht rechtfertige, so wäre es seine Sache gewesen, im administrativen Instanzenzuge die Beseitigung des Auftrags herbeizuführen.

StGB. § 366[1], GewO. §§ 41a, 146a. Sonntagsheiligung.

a) Urth. des Kammerger. v. 9. Nov. 1893 (S. 699).

Die PV. v. 20. Nov. 1844/24. Nov. 1853 für Berlin legen dem öff. Gewerbebetriebe im Interesse einer würdigen und ungestörten Feier der Sonn- und Festtage Beschränkungen auf; sie werden als Vorschriften über die äußere Heilighaltung durch die Bestimmungen der GewO. über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, welche einen ganz anderen Zweck verfolgen, nicht berührt und sind überdies als weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes durch § 41a Abs. 2 GewO. ausdrücklich aufrecht erhalten.

Zu der (hiernach durch die GewO. nicht erfolgten) Aufhebung der PV. hätte es eines förmlichen Beschlusses des Min. des Inn. bedurft (§ 16 G. v. 11. März 1850 u. § 145 Abs. 2 LVG. v. 30. Juli 1883). Ein solcher ist aber in der Anw. v. 10. Juni 1892 nicht enthalten. Diese giebt lediglich Ausführungsvorschriften hins. der Bestimmungen der GewO. über den Handelsverkehr an Sonn- und Festtagen. Nur bezüglich der Konditoren ist unter V 2 darauf hingewiesen, daß ihnen außerhalb der für den Handelsverkehr freigegebenen Stunden der kaufm. Betrieb ihres Gewerbes untersagt ist, und hierbei gelegentlich bemerkt, daß außerhalb der Zeit des Handelsverkehrs die öff. Schaustellung von Waaren zu verhindern ist. Weder der Zweck der Anw. noch die Fassung der letzterwähnten, den ausführenden Behörden gegebenen Vorschrift läßt die Absicht erkennen, eine Bestimmung auch für die Zeit, in der der kaufm. Betrieb zulässig ist, zu treffen, insbes. bestehende Beschränkungen der Oeffentlichkeit des Betriebes aufzuheben. Vielmehr ist bezweckt, auch für Ortschaften, für welche derartige Be-

schränkungen für die Zeit des kaufm. Betriebes nicht bestehen sollten, mindestens für die Zeit des Ruhens dieses Betriebes die Schaustellung von Waaren zu verbieten.

b) Urth. des Kammerger. v. 2. Nov. 1893 (S. 665).

Im Laden des Angekl. sind die Backwaaren am Sonntag durch das Glasfenster der Eingangsthür von der Straße aus sichtbar gewesen. Das Berufungsgericht erblickt hierin ein öff. Ausstellen von Waaren, nimmt also, da dies voraussetzt, daß der Angekl. die Waaren dadurch hat ausstellen wollen, zweifellos auch letzteres an. Es spricht jedoch den Angekl. frei, weil das Verbot Nr. 1 der PV. v. 21. Aug. 1817 für die Stadt Frankfurt a. M., nach welchem an Sonntagen keine öff. Betreibung des Handels stattfinden soll, sich nur auf den Betrieb des Handels beziehe, im Sinne der PV. aber der Betrieb einer Bäckerei nicht als Handel, sondern als Handwerk anzusehen sei. Allein auch ein Bäcker, welcher seine Waaren nicht nur auf Bestellung fertigt, sondern auch vorräthig hält und zum Kaufe ausstellt, treibt im Sinne der PV. Handel mit diesen Waaren.

Obgleich es weiterer thatſ. Erörterungen nicht bedarf, kann doch auf Grund des § 394 StPO. eine Verurtheilung in dieser Instanz nicht erfolgen. Die StA. hat allerdings beantragt, den Angekl. zu 30 M. — der niedrigsten in Nr. 1 vorgesehenen Strafe — ev. zu 2 Tagen Gef. zu verurtheilen, allein eine Zuwiderhandlung gegen die PV. v. 1817 kann, obgleich diese vor dem RStGB. erlassen ist, doch nur mit der im § 366 StGB. erwähnten Strafe geahndet werden. Indem nämlich § 366[1] Zuwiderhandlungen wider die gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen mit Geldstrafe bis 60 M. oder mit Haft bis 14 Tagen bedroht, so versteht er hierunter nicht nur die nach der Verkündung des StGB. erlassenen, sondern auch die bereits zur Zeit der Verkündung bestehenden Anordnungen u. z. nicht nur PVerordnungen, sondern auch landesrechtliche Gesetze überhaupt, also auch der V. v. 21. August 1817.

c) Urth. des Kammerger. v. 13. Nov. 1893 (S. 760).

Die PV. v. 20. Nov. 1844 verbietet den öff. Gewerbeverkehr, namentlich das Oeffnen der Verkaufslokalien[1]) und das Ausstellen der Waaren an den Ladenthüren und Schaufenstern während der Hauptkirchenstunden. Es müssen danach alle Schaufenster, die zum Ausstellen von Waaren dienen und die ausgestellten Waaren stillschweigend feilbieten oder zur Bestellung auf dieselbe anlocken sollen, während der in der PV. angegebenen Zeit verhängt werden. Für eine Verletzung der PV. ist nicht wesentlich, daß die zur Schau gestellten Waaren selbst zum Verkauf bestimmt sind, sonst würde jeder Kaufmann die Bestimmung umgehen können, indem er lediglich die gerade ausgestellten Waaren vom Verkauf ausschließt. Das Ausstellen hat häufig nur in zweiter Linie den Zweck, gerade die ausgestellten Waaren dem Publikum zum Verkauf anzubieten; denn dieselben leiden oft durch Licht und werden bald minderwerthig. Das Ausstellen geschieht vielmehr zunächst, um dem Publikum zu zeigen, welche Waaren der Aussteller führt, und es erhellt ohne Weiteres, daß gerade der Weinhändler diesen Zweck völlig erreicht, wenn er lediglich leere, aber etikettirte Flaschen ausstellt. Es ist deshalb nicht rechtsirrthümlich, wenn der Vorderrichter die leeren, aber etikettirten Flaschen als „Waaren" ansieht und in dem Ausstellen einen Gewerbebetrieb findet.

[1]) Hierbei ist es da die PV. nach dieser Richtung keinen Unterschied macht, unerheblich, ob das Geschäftslokal einen von der dazu gehörigen Wohnung gesonderten Eingang hat oder nicht (Urth. v. 27. Nov. 1893 S. 778. Vgl. über diese Frage auch das Urth. des OLG. Rostock v. 7. Dez. 1892 (Mckl. Zeitschr. 12 S. 120).

StGB. § 369^2. Maß- und GewichtO. v. 18. Aug. 1868 Art. 10.
Urth. des OLG. München v. 11. Febr. 1893.

Die Strafvorschrift des § 369^2 steht mit der Vorschrift des Art. 10 Abs. . der Maß- und GewO., die durch § 2 RG. v. 16. April 1871 zum Reichsgesetz er hoben ist, im Zusammenhang und bezweckt, dieser Maß- u. GewO. den erforderliche Nachdruck zu geben, greift jedoch wegen der Schwierigkeit des Nachweises eine stattgehabten Gebrauches des Meßwerkzeuges insofern darüber hinaus, als si nicht erst das Zuwägen und Zumessen mit dem ungestempelten Meßwerkzeuge also dessen Benutzung im öff. Verkehr, sondern schon den Besitz eines solchen Werk zeuges bei Gewerbetreibenden unter Strafe stellt. Der § 369^2 charakterisirt sic sohin als eine Präventivvorschrift, deren Bedeutung und Tragweite sich jedoch mi Rücksicht auf den Zweck, die Handhabung der Maß- und Gew.O. zu sichern, dahin beschränkt, daß nicht schon jede zu einem Gewerbebetrieb in irgend welcher Be ziehung stehende, vielmehr nur eine solche Benutzung eines ungestempelten Meß werkzeuges darunter fällt, die nach Natur und Art dieses Gewerbebetriebes mög lich bleibt. Die Feststellung, inwieweit eine solche Möglichkeit besteht, fällt dem Thatrichter anheim.

Ob eine Benutzung des Meßwerkzeuges im öff. Verkehr wirklich stattgefunden hat oder nicht, erscheint hiernach für die Anwendbarkeit der Strafvorschrift gleich gültig, indem schon der Besitz die Uebertretung vollendet, es müßte denn di Möglichkeit einer Benutzung im fraglichen Gewerbebetrieb ausgeschlossen sein Oppenhof, Anmerkung 12 und 16 zu § 369 Nr. 2.

Durch die Feststellung, daß die Analysenwaage, welche in der Apotheke de Angekl. ungeaicht vorgefunden wurde, nur zu technischen Untersuchungen in Laboratorium, nicht auch zum Zuwägen im Verkehr mit den Kunden benutz worden, ist daher seine Freisprechung nicht begründet, da vielmehr zu prüfen war ob solche Waagen und Gewichte zufolge ihrer Zweckbestimmung und mit Rücksich auf die in allen selbstständigen Apotheken übliche Art ihrer Verwendung auch zun Verkehr mit dem Publikum, zum Abwägen chemischer Stoffe bei Bereitung von Arzeneien benutzbar seien, mithin nach Art. 10 cit. der Aichung unterliegen.

OLGRath Hofmann.

StPO. §§ 138, 499 Abs. 2. Beschl. des Kammerger. v. 28. Sept. 1893. W. 421

J. E., daß der Kreisrichter a. D. H. als Vertheidiger zugelassen ist und für die Angekl. beantragt hat, ihren Erstattungsanspruch wegen der Gebühren für ihre Vertheidigung durch den genannten Vertreter in Höhe von 180 M. an zuerkennen und diesen Betrag zur Zahlung anzuweisen, dieser Antrag jedoch durch den angefochtenen Beschluß mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß nach der GebO. für RA. die in den §§ 63 ff. normirten Gebührensätze nur Rechts anwälten zuständen, auch sonst keine Bestimmungen beständen, wonach der gemäß § 138 Abs. 2 StPO. zugelassene Vertheidiger einen Anspruch auf die in der GebO. normirten Gebührensätze hätten;

daß zwar dieser rechtlichen Auffassung beizutreten und die hiergegen gerichteten Ausführungen der Beschwerde bei dem klaren Wortlaute der GebO. ungeeignet erscheinen, diese Auffassung zu widerlegen; daß jedoch aus diesem Grunde allein die Zurückweisung des Antrags sich nicht rechtfertigen läßt, vielmehr nach Lage der Sache noch weitere Erwägungen hinzutreten, welche indessen ebenfalls dazu führen müssen, den angefochtenen Beschluß aufrecht zu erhalten;

daß nämlich durch das rechtskr. Urtheil v. . . die den Angekl. erwachsenen nothw. Auslagen der Staatskasse auferlegt sind und daß nach Inhalt der Gründe die Annahme eines rechtskundigen Beistandes bei der Schwierigkeit der in Betracht kommenden Rechtsfragen zur zweckentsprechenden Rechtsvertheidigung für nothwendig erachtet worden, so daß, wenn die Angekl. dem Kreisrichter H. als ihrem Vertheidiger eine für angemessen zu erachtende Gebühr haben zahlen müssen, diese Auslage als nothwendige anzusehen ist, welche ihnen aus der Staatskasse zu erstatten sein wird, indem es im Gesetz an einer Bestimmung fehlt, daß der nach § 138 Abs. 2 StPO. zugelassene Vertheidiger die Vertheidigung unentgeltlich führen müsse;

daß jedoch der zwischen den Angekl. und dem Vertheidiger geschlossene Vertrag nicht als Vertrag über Handlungen im Sinne der §§ 869 ff. ALR. I 11, sondern als Vollmachtsauftrag im Sinne des § 5 I 13 anzusehen ist und deshalb nicht die §§ 873, 874 I 11, sondern ev. der § 74 I 13 zur Anwendung gelangt, wonach der Bevollmächtigte unbedungene Belohnungen nur alsdann fordern kann, wenn die Gesetze selbst einen Preis dafür bestimmen, oder die Ausübung solcher Geschäfte zu seinem ordentlichen Gewerbe gehört,

daß nun aber die Gesetze einen Preis für die durch einen Nicht-Rechtsanwalt geführte Vertheidigung nicht bestimmen und die Führung der Vertheidigung nicht zu dem „ordentlichen Gewerbe" des Kreisrichters H. gehört und daß deshalb dieser Vertheidiger vorliegend eine „unbedungene Belohnung" von den Angekl. überhaupt nicht fordern kann;

daß daher der vorliegende Antrag auf Erstattung von Vertheidigungskosten nur dann begründet erscheinen würde, wenn der Nachweis geführt wäre:

1. daß und in welcher Höhe solche Kosten gezahlt worden;
2. daß diese im Voraus als Belohnung bedungen sind;
3. daß sie das Maß des Nothwendigen nicht überschreiten.

StPO. § 170. a) Beschl. des OLG. Marienwerder v. 24. Aug. 1893.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erscheint im vorliegenden Falle gesetzlich unstatthaft. Allerdings ist ein solcher Antrag in den §§ 169 ff. StPO. dem von der StA. zurückgewiesenen Antragsteller, welcher zugleich der Verletzte ist, ohne Einschränkung gestattet. Doch sind die hier gegebenen Vorschriften im gesammten Zusammenhang des Gesetzes zu verstehen. Sie sind enthalten im zweiten Buche, welches von dem Verfahren in erster Instanz (dem ordentlichen Strafverfahren) handelt, und zwar im zweiten Abschnitt, betr. Vorbereitung der öff. Klage. Der vorangehende erste Abschnitt behandelt die öff. Klage und weist in § 152 deren Erhebung der StA. zu, welche danach verpflichtet sein soll, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thats. Anhaltspunkte vorliegen. Eine Ausnahme stellt im fünften Buche, betr. Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren, unter den von der Privatklage handelnden ersten Abschnitt der § 416 hin. Danach wird wegen der im § 414 bezeichneten Handlungen die öff. Klage von der StA. nur dann erhoben, wenn dieses im öff. Interesse liegt. Die Prüfung, ob dieses der Fall sei, steht dem zufolge nach richtiger Auslegung hinsichts der nur auf Antrag strafbaren Beleidigungen und Körperverletzungen allein der StA. zu und es muß die im § 170 dem Verletzten ge-

stattete Berufung auf richterliche Entscheidung beschränkt werden auf die regelmäßigen Fälle, welche unter das im § 152 statuirte Anklagemonopol der StA. fallen.

Diese Auffassung wird durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt. Während der Entw. den Standpunkt des Anklagemonopols grundsätzlich festhielt, sind die §§ 169 ff. erst bei der Berathung in der Kommission und dem Plenum des Reichstags eingefügt. Bei der zweiten Berathung im Plenum äußerte unter Anderen der Abg. Lasker, ohne Widerspruch zu erfahren, sich dahin:

„Die Frage, ob neben der Privatanklage noch eine Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig sein soll, halte ich gleichfalls in dem Sinne für erledigt, daß, wer das Recht hat, eine Privatanklage ohne Erlaubniß des Gerichts anzustellen und sofort die Untersuchung in Gang zu bringen, kein Recht darauf hat, daß der Staatsanwalt diese Untersuchung führe; also kann er auch gegen den Staatsanwalt keine Beschwerde führen. Es fehlt die Voraussetzung zur Beschwerde." (Hahn Mot. zur StPO. S. 185).

In gleichem Sinne spricht sich die Mehrzahl der Rechtslehrer aus, nämlich dahin, daß das dem Verletzten zur Sicherung der Durchführung des Legalitätsprinzips gewährte Antragsrecht nicht weiter reiche als die Herrschaft dieses Prinzips, mithin nicht Platz greife, insoweit die Verfolgung strafbarer Handlungen in das Ermessen der StA. gestellt sei, daher auch, wenn diese in den Fällen, wo Privatklage zulässig ist, die Erhebung der öff. Klage ablehne, dem Verletzten zwar die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der StA., nicht aber der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zustehe. Vgl. Löwe StPO. 7. Aufl. Nr. 4 u. 5 zu § 152, Nr. 4 zu § 170, Nr. 4 zu § 416, sowie die dortigen Allegate. In Uebereinstimmung damit hat auch das OLG. Cassel entschieden (Arch. 37 S. 77), desgleichen der hiesige Strafsenat am 1. Nov. 1892. D. 1. W. 141/92. Der hier beschließende Senat vermag die vereinzelte abweichende Ansicht von Meves (Strafverf. 2. Aufl. S. 179 Anm. 40) und von Puchelt (StPO. Anm. 3 zu § 416) nicht zu theilen, nimmt vielmehr an: daß gegen die Verweisung auf den Weg der Privatklage vom Gesetz ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gegeben ist, wenigstens dann nicht, wenn, wie hier, die StA. das Einschreiten aus dem Grunde ablehnt, weil die Erhebung der öff. Klage nicht im öff. Interesse liege, und wenn vom Antragsteller lediglich dieser Grund angefochten wird. Hassenstein.

Beschl. des OLG. Celle v. 5. Mai 1893.

Wie die Gerichte in dem Falle, daß die StA. zwar eine Beleidigung als indicirt annimmt, aber ein öff. Interesse an Erhebung der öff. Klage nicht für vorliegend hält, diese Erhebung nicht anordnen können, so kann letzteres auch nicht in dem Falle geschehen, daß die StA. aus anderen Gründen von Erhebung der Klage glaubt absehen zu müssen. Die entgegengesetzte Ansicht (vgl. Arch. 39 S. 359) würde zu dem Resultate führen, daß, während nur dem Verletzten um dieser seiner Stellung zur Sache willen durch § 170 das Recht auf gerichtliche Entscheidung anzutragen gegeben ist, in Fällen, in welchen die Erhebung der Privatklage freisteht, der Verletzte seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mit der Berufung lediglich auf sein Interesse als das des Verletzten, sondern zugleich mit denjenigen auf das öffentliche Interesse zu begründen hätte. Stegemann.

b) Begriff des Verletzten. Beschl. des OLG. Dresden v. 30. April 1892.

In Erw., daß der Buchdruckereibes. G. durch Herstellung und Vertrieb eines mit Text versehenen sog. politischen Bilderbogens „Juden in Deutschland"

gegen a) § 130 StGB., b) § 360^{11} (grober Unfug) und c) § 166 (Beschimpfung einer Religionsgen.) verstoßen haben soll, hierbei jedoch davon auszugehen ist, daß der Begriff des „Verletzten" einer engen Auslegung unterliegt, dergestalt, daß nicht jedes beliebige Interesse demjenigen, der sich erfolglos an die StA. gewendet hatte, die Befugniß giebt, nunmehr die Entscheidung des Gerichts darüber, ob die öff. Klage zu erheben, anzurufen, sondern daß als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines solchen Antrages, wie namentlich auch aus den in § 435 Abs. 2 StPO. erwähnten Beispielen hervorgeht, die Verletzung irgend eines mit der Person des Antragstellers verknüpften, seiner individuellen Rechtssphäre zugehörigen Rechtsguts gegeben sein muß;

daß aber am obigen Erfordernisse es im vorliegenden Falle, wo der Antrag von einem einzelnen Mitgliede der israelitischen Religionsgemeinde zu Dr. gestellt wird, mangelt, wenn in Betracht gezogen wird, daß bei den bezeichneten drei Delikten die Handlung des Thäters sowohl nach dessen Willen als nach der Art des in Frage kommenden Erfolges nicht gegen ein einzelnes Individuum, sondern gegen eine vom Gesetz als ein Ganzes behandelte Mehrheit von Personen sich richtet, indem zu a: diejenige Gesellschaftsklasse, der gegenüber zu Gewaltthätigkeiten angereizt, zu b: das Publikum, d. h. eine im konkreten Falle in örtlicher Begrenzung als Vertreter der Allgemeinheit anzusehende unbestimmte Menge von Personen, welche gefährdet oder belästigt, zu c: die christliche Kirche oder die mit Korporationsrechten bestehende Religionsgesellschaft, welche beschimpft wird, durch die fragliche Handlung betroffen worden,

woraus sich ergiebt, daß innerhalb einer solchen Mehrheit der Einzelne, unbeschadet seines Rechts, sich an die StA. zu wenden und dort den Instanzenzug zu erschöpfen, doch, weil er individuell nicht verletzt erscheint, zur Stellung eines Antrages aus § 170 nicht als befugt gelten kann.

Beschl. des OLG. Dresden v. 9. Jan. 1893.

J. E., daß der an sich civilprozessuale Begriff der Prozeßfähigkeit in ähnlicher Weise, wie er auf den Privatkläger und überhaupt im Allgemeinen auf den nach dem Strafrechte zur Stellung von Strafantrag Berechtigten anwendbar ist (vgl. § 65 StGB. u. § 414 Abs. 3 StPO.), auch auf denjenigen Anwendung leidet, welcher einen Antrag aus § 170 stellt, und demnach der Verletzte die ihm in diesem § gewährleisteten Rechte für den Fall, daß er einen gesetzlichen Vertreter hat, lediglich durch letzteren wahrnehmen kann.[1])

c) Beschl. des OLG. Stuttgart v. 16. Nov. 1892.

In Ermangelung einer gegentheiligen, besonderen Vorschrift ergiebt sich das Erforderniß der Einreichung der Beschwerde (gegen den die Erhebung der öff. Klage ablehnenden Bescheid) bei dem vorgesetzten Beamten der StA. binnen 2 Wochen von selbst aus Abs. 1 § 170 und es ist für die Berechnung der Frist lediglich der Zeitpunkt dieser Einreichung entscheidend. Es kann deshalb auch, wenn inkorrekter Weise die Beschwerde bei demjenigen staatsanw. Beamten eingereicht

[1]) Ebenso kann eine Handelsfirma nicht als solche, sondern lediglich durch die physische Person ihres Inhabers bz. die physischen Personen ihrer Theilhaber von den in der StPO. nachgelassenen Rechtsmitteln und sonstigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen, indem die Bestimmung in Art. 111 HGB., wonach die Handelsgesellschaft unter ihrer Firma klagen und verklagt werden kann, nur für den Civilprozeß gilt, nicht aber auf den Strafprozeß ohne Weiteres übertragbar ist (Beschl. des OLG. Dresden vom 30. Jan. 1893).

hat, gegen dessen Bescheid sie gerichtet ist, der Umstand, daß bei sofortiger Vorlegung an den vorgesetzten Beamten die Frist noch gewahrt worden wäre, für die Fristberechnung nicht in Betracht kommen.[1])

d) Beschl. des OLG. Darmstadt v. 28. Febr. 1893. (W. 55/92).

Darf auch nicht angenommen werden, daß, wenn ein Beschuldigter einen Vertheidiger bevollmächtigt hat, Letzterer hierdurch Zustellungsbevollmächtigter wird, so daß Zustellungen, die an den Vertheidiger erfolgten, auch als Zustellungen, die an den Beschuldigten erfolgt seien, aufzufassen wären, so ist doch diese aus der Stellung des Beschuldigten sich ergebende Bestimmung der Nichtvertretbarkeit des Beschuldigten durch seinen Vertheidiger — vgl. §§ 191, 223, 250 StPO., John's StPO. zu § 44 S. 447 — nicht auf andere Fälle auszudehnen. Vorliegend ist der Auftraggeber nicht Beschuldigter, sondern Ankläger. Es liegt aber kein Grund vor, aus welchem die hier fragliche ablehnende Verfügung des Oberstaatsanwalts nicht dem Bevollmächtigten des Antragstellers, welcher die Anklage erhoben hat, und in dem weiteren Verfahren ausschließlich aufgetreten ist, hätte zugestellt werden dürfen. Konnte aber die Zustellung mit Fug und Recht an den Bevollmächtigten erfolgen, so kann der Vollmachtgeber ein Gesuch um Wiedereinsetzung nicht darauf stützen, daß er selbst von der Zustellung keine Kenntniß erhalten habe — vgl. John a.-a. O., Löwe zu § 44 Note 6.

e) Beschl. des OLG. Darmstadt v. 6. Dez. 1892. W. 55.

Der Umstand, daß der Antrag auf gerichtliche Entsch. an das Landgericht gerichtet ist, würde zwar dessen Rechtswirksamkeit nicht beeinflussen, allein er kann nach den über die Fristen im Allgemeinen geltenden Rechtsgrundsätzen erst an dem Tage als angebracht gelten, an welchem dessen Einlauf bei dem zuständigen Gericht festgestellt ist. JR. Scharmann.

f) Beschl. des Kammerger. v. 20. Nov. 1893. W. 545.

J. E., daß der Antragsteller sein Gesuch, ihm behufs Stellung eines Antrags aus § 170 einen Rechtsanwalt beizuordnen, darauf stützt, daß ihm das Armenrecht durch den Beschluß des Civilsenats bewilligt sei, daß aber die für die Armenrechtsbewilligung maßgebenden §§ 106 ff. CPO. in der StPO. nicht enthalten und daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind;

daß auch auf Grund des § 33 RechtsanwO. die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht erfolgen konnte, weil sie nach dieser gesetzlichen Vorschrift da, wo eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, nicht erfolgen darf, wenn die Rechtsverfolgung aussichtslos ist, vorliegend aber die Prüfung des Aktenmaterials zu dem Ergebniß geführt hat, daß der Antrag[2]) aus § 170 zur Erhebung der öff. Klage nicht führen kann und daher keine Aussicht auf Erfolg haben würde

---

[1]) Unerheblich ist auch, ob der abweisende Beschluß der StA. vom Ersten Staatsanwalt, oder von einem diesem unterstellten Beamten gefaßt ist; auch in diesem Falle ist die Beschwerde, welche nach Abs. 1 an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu richten ist, bei der OberStA. rechtzeitig einzureichen (Stuttgart 11. Jan. 1893).

[2]) Dieser Antrag muß diejenigen Thatsachen, welche die Erhebung der öff. Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben; eine Bezugnahme auf den Inhalt der bei der StA. und OberStA. eingegangenen Gesuche und auf die darin angegebenen Beweismittel ist nicht geeignet, jene Angaben zu ergänzen (Beschl. des KG. v. 2., 9. u. 16. Okt. 1893, W. 416, 434 u. 438).

StPO. § 380. MilStGO. §§ 8, 20. Zuständigkeit der Militärbehörden bei Ueberweisung von Strafsachen an die Civilbehörden und Form dieser Ueberweisungen.
Urth. des OLG. Stettin v. 22. Sept. 1893.

Die Revision des Angeklagten, welcher, wegen Diebstahls vom Schöffengericht und von der Strafkammer zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt, behauptet, daß das Civilgericht nicht zuständig sei, ist an sich zulässig, weil es sich bei der Frage, ob das Militär- oder das Civilgericht zuständig sei, nicht um eine rein prozessuale Bestimmung, also nicht um eine Rechtsnorm im Sinne des § 380 StPO., sondern um eine staatsrechtliche Norm handelt.[1]) Die Rüge ist jedoch unbegründet.

Zuzugeben ist, daß der Angeklagte, der am 7. November als Reservist zu einer Kontrolversammlung einberufen gewesen war, noch während des ganzen 7. November den Militärgesetzen, materiellen wie formellen, unterlag. Denn nach § 38B[1] des ReichsmilitärG. v. 2. Mai 1874 gehören Personen des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum Dienst einberufen sind, nicht etwa bloß bis zur Beendigung des Dienstes, sondern bis zum vollständigen Ablauf des Tages der Entlassung zum aktiven Heere.

An sich würde also zur Aburtheilung der zwar nach Beendigung der Kontrolversammlung, aber noch am 7. November vom Angekl. begangenen und an demselben Tage bei dem Kontroloffizier zur Anzeige gebrachten That, das Militärgericht zuständig gewesen sein, so daß es sich nur fragen kann, ob eine der Vorschrift des § 8 der MilStPO. entsprechende Ueberlassung des Verfahrens an das Civilgericht vorliegt. Die Voraussetzungen für eine solche Ueberlassung waren zweifellos gegeben, denn es handelte sich nur um ein gemeines Verbrechen, Diebstahl im Sinne des § 242 StGB. Die Ueberlassung war auch offenbar beabsichtigt, denn das Bezirkskommando hat die ihm vom Ortsvorsteher erstattete Anzeige diesem mit dem Ersuchen zurückgeschickt, dem Bestohlenen aufzugeben, seine Ansprüche gemäß § 8 der StGO. bei dem Civilgericht geltend zu machen. Jedes Bedenken hinsichtlich der Intention des Bezirkskommandos mußte jedenfalls schwinden, wenn man das spätere Schreiben in Betracht zieht, worin ausdrücklich ausgesprochen wird, daß der Bezirkskommandeur die Ueberweisung der Untersuchung in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr des Bezirkskommandos auf Grund des § 8 der MStGO. vorgenommen habe.

Schwierigkeiten ergeben sich nur bei Prüfung der Frage, ob das Bezirkskommando, dem nur die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit oblag, für die Ueberweisung der Sache an das Civilgericht zuständig war; denn daß unter dem m § 8 a. O. erwähnten Militärgericht nur das für die Aburtheilung der Sache zuständige Gericht gemeint sein kann, bedarf keiner Ausführung. Nun ist aber Diebstahl im Sinne des § 242 StGB. mit Gefängniß von einem Tage bis zu fünf Jahren bedroht und im § 20[3] MStGO. ist bestimmt, daß Straffälle der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe als Arrest (der eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen entspricht) angedroht ist, vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören. Es fragt sich deshalb, wie die Worte „wenn im Gesetz eine Strafe angedroht ist“

[1]) Entgegengesetzt entscheidet Celle, oben 37 S 312. Vgl. auch das Urth. des RG. oben 40 S. 62.

zu verstehen sind. Versteht man darunter die höchste in abstracto zulässige Strafe, also vorliegend 5 Jahre Gefängniß, so würde das Bezirkskommando nicht zuständig gewesen sein; versteht man dagegen unter der angedrohten Strafe die nach den Umständen des konkreten Falles zu erwartende Strafe, so wäre die Zuständigkeit des Bezirkskommandos begründet gewesen, da dieses, als es sich über die Abgabe der Sache schlüssig machte, offenbar eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe nicht für angezeigt hielt. Es läßt sich nun zwar nicht verkennen, daß die zuerstgedachte Auslegung dem gegenwärtig herrschenden Sprachgebrauche, wie er sich auf Grund der Bestimmungen in den §§ 1 RStGB., 27² und 75 des GVerfG. v. 27. Jan. 1877 gebildet hat, mehr entsprechen würde, als die zweite. Zudem steht ihr der Umstand zur Seite, daß sich auch die im § 1 des MStGB. v. 20. Juni 1872 festgesetzte Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen nicht nach der im Einzelfalle zu erwartenden, sondern nach der höchsten zulässigen Strafe richtet. Allein die Militärgerichte haben, wie sich aus der Auskunft des Kgl. Divisionsgerichts G. ergiebt, und wie von Fleck, MStGB., 2. Aufl. S. 43 bezeugt wird, von jeher und auch nach Einführung des MStGB. die zweite Auffassung vertreten, und daß diese Auffassung mit dem Wortlaute des § 20 MStGO. schlechterdings unvereinbar wäre, kann nicht zugegeben werden. Ein zwingender Grund, ihr entgegenzutreten, liegt deshalb nicht vor, und zwar hier um so weniger, als das allein noch in Frage kommende Divisionsgericht die Zuständigkeit des Bezirkskommandos anerkannt und für sich selbst eine Zuständigkeit nicht in Anspruch nimmt.

Muß hiernach aber angenommen werden, daß das Bezirkskommando zur Abgabe der Sache an das Civilgericht zuständig war, so braucht nur noch untersucht zu werden, ob etwa die Ueberweisungsverfügung zu ihrer Gültigkeit neben der Unterschrift des Bezirkskommandeurs auch noch der des untersuchungsführenden Offiziers bedurfte. Diese Frage ist aber zu verneinen, denn eine bestimmte Form für die Ueberweisung ist nirgends vorgeschrieben. Selbst wenn man aber der Vorschrift des § 77 Abs. 4 MStGO. auch auf diese Ueberweisungsverfügungen anwenden wollte, so würde doch das Fehlen der Unterschrift des untersuchungsführenden Offiziers als ein wesentlicher Mangel, der die Ungültigkeit der Verfügung zur Folge haben müßte, nicht anzusehen sein.

StPO. § 482. Berechnung der Strafhaft bezw. der Untersuchungshaft. a) Beschl. des OLG. Kiel v. 2. August 1893 (W. 43).

Der Beschwerdeführer hat gegen das Urtheil v. 3. März 1893, welches ihn zu 6 Wochen Gef. verurtheilte, Berufung eingelegt, dieselbe aber, nachdem er inzwischen wegen einer anderen Strafthat in Unterschaft genommen war, am 6. April 1893 Vorm. 10 Uhr zum Protokoll des Gerichtsschreibers zurückgenommen. Die StA. wurde hiervon benachrichtigt und hat sich am 7. April damit einverstanden erklärt, daß eine Unterbrechung der Unterschaft zum Zwecke der Strafvollstreckung eintrete, worauf am 13. April die Einlieferung zur Strafverbüßung von der Gefängnißinspektion angezeigt wurde. Der Beschwerdeführer, welcher in der Folgezeit zu weiteren Freiheitsstrafen verurtheilt worden, beansprucht, daß als Anfang der gesammten von ihm zu verbüßenden Strafen der 6. April Vorm. 10 Uhr zu rechnen sei. Das Landgericht hat dagegen angenommen, die Frist beginne mit dem Tage, wo die Strafvollstreckungsordre des Amtsgerichts bei

ordnungsmäßigem Geschäftsgange in den Händen der Gefängnißinspektion habe sein müssen, und der sei spätestens der 10. April 1893 gewesen.

Dadurch wird der § 482 StPO. verletzt. Da die Untershaft nicht aus Anlaß der Strafthat der Strafthat verhängt war, wegen der das Strafurtheil ergangen war, so mußte die StA. sich damit einverstanden erklären, daß der Beschwerdeführer aus der Untershaft in Strafhaft genommen wurde. Nachdem sie aber diese Erklärung abgegeben hatte und damit das Hinderniß für die Vollstreckung beseitigt war, mußte nach dem Grundsatz des § 482 die weitere Untersuchungshaft, in der der Verurtheilte sich bis zur Ablieferung an das Strafgefängniß befand, ihm unverkürzt angerechnet werden. Die Erklärung der StA. v. 7. April ist nicht mit Stundenangabe versehen, darum ist angenommen, daß sie 24 Stunden nach der Zeit, wo der Beschwerdeführer seine Berufung zurückgenommen hatte, abgegeben worden ist. Dementsprechend ist über die Zeit, wo für ihn die Strafhaft abläuft, entschieden worden, (indem als Beginn der 7. April Vorm. 10 Uhr angesehen wird). LGR. Dr. Magnus.

b) Beschl. des Kammerger. v. 2. Nov. 1893 (W. 494).

J. E., daß der Angekl. zuerst am 25. Febr. 1893 zu 3 Mon. Gef. verurtheilt worden und sich sofort bei diesem Urtheil beruhigte, jedoch die erkannte Strafe damals nicht sofort vollstreckt worden ist, weil Angekl. sich in einer anderen Sache in Untershaft befand, so daß eine Anrechnung dieser Haft auf die erkannte Strafe gemäß § 482 StPO. unzul.ssig war; eine Genehmigung zur Vollstreckung der letzteren während der Untershaft weder nachgesucht noch ertheilt worden ist;

daß der Angekl. demnächst am 11. April 1893 zu 9 Mon. Gef. verurtheilt worden ist und diese Strafe sofort angetreten hat, und daß schließlich die Strafkammer durch Beschluß v. 19. Okt. beide Strafen zu einer Gesammtstrafe von 11 Mon. Gef. zusammengezogen und den Beginn der Strafhaft auf den 25. Febr. 1893 festgesetzt hat, indem sie nachträglich die Genehmigung dazu ertheilte, daß die zuerst erkannte Strafe während der Untershaft in der zweiten Sache verbüßt worden; daß jedoch thatsächlich in der Zeit v. 25. Febr. bis 11. April keine Strafvollstreckung stattgefunden hat, der Beschluß somit eine Anrechnung der erlittenen Untershaft auf die erkannte Strafe anordnet, hierzu aber gemäß § 60 StGB. nur der urtheilende Richter befugt war.

c) Beschl. des OLG. München v. 13. Mai 1893 (vgl. oben 37 S. 81 Note).

J. E., daß gemäß § 114 Abs. 1 StPO. dann, wenn sich der Beschuldigte z. Z. der Erlassung des Haftbefehls wegen anderer Strafthaten als derjenigen, wegen welcher der Haftbefehl gegen ihn erlassen ist, bei einem anderen Gerichte in Unters.- oder Strafhaft befindet, die neue Untershaft des Beschuldigten mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem die zur Beschlußfassung über die Aufhebung oder Unterbrechung der bisherigen Haft zuständige Behörde die Ueberlassung des Beschuldigten an den Richter, dessen Haftbefehl vollzogen werden soll, erklärt und im Vollzuge dieser Ueberlassung die Anordnungen, welche die Ueberlieferung des Beschuldigten an diesen Richter unmittelbar herbeiführen sollen, trifft, der Eintritt dieser Untershaft daher weder von der nach der instruktionellen Vorschrift des § 114 Abs. 2 stattfindenden Bekanntm. des Haftbefehls noch von der Einlieferung des Beschuldigten in das neue UntersGefängniß abhängt;

daß daher die Untershaft der am 6. Aug. 1892 vom Landg. zu E. ver-

urtheilten B. vom Zeitpunkte ihres Verzichts auf Einlegung von Rechtsmitteln bis zu der Verfügung des dortigen Staatsanwalts, daß die B. in Folge der vom UntersRichter in K. angeordneten Haft in das UntersGefängniß zu K. zu überführen sei, auf die in E. ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen ist.

GewO. §§ 29, 147³. a) Urth. des Kammerger. v. 11. Dez. 1893. (S. 826).

Die Angekl., welche eine gemäß § 30 geprüfte Hebeamme ist, hat sich auf einem Schilde als „Geburtshelferin" bezeichnet. Als solche hätte sie gemäß § 29 einer Approbation bedurft, die sie nicht hat. Mit Recht hat daher der Vorderrichter den § 147³ angewendet. Daß Hebeammen in Preußen eine Approbation als Geburtshelfer nicht erlangen können, ist gleichgültig. Für die Anwendung des ersten Theils des § 147³ ist es unerheblich, ob eine Täuschung des Publikums von der Angekl. beabsichtigt gewesen, und ob thatsächlich eine solche Täuschung herbeigeführt worden ist.

b) Urth. des Kammerger. v. 5. Okt. 1893 (S. 566/93).

Der Begriff „geprüfte Medizinalperson" wird zu eng ausgelegt, wenn man ihn auf die im § 29 namhaft gemachten Kategorien beschränkt und die geprüften Heildiener ausschließt; vielmehr gehören auch letztere zu den „geprüften MedPersonen". Unzweifelhaft würde ein Barbier, der sich ohne Approbation „geprüfter Heildiener" nennt, aus § 147³ zu strafen sein. Der — nur als Heildiener geprüfte — Angeklagte hat sich aber den Titel „approbirter Zahnoperateur" in der Absicht beigelegt, hierdurch den Glauben zu erwecken, er habe in einer amtlichen Prüfung nicht nur seine Befähigung für die Operation des Zahnausziehens, sondern für alle zahnärztlichen Operationen dargethan, also die Prüfung als „Zahnarzt" bestanden. Hierzu ist er ebensowenig befugt, als etwa ein geprüfter Zahnarzt sich einen Titel beilegen darf, durch den er den Glauben erweckt, er sei geprüfter Arzt.

GewO. §§ 31, 147. Unterscheidung zwischen Lootsen und Schlepper. Urth. des OLG. Celle v. 26. Juli 1893.

Der Führer eines Fischdampfers, Kapitän B., welcher eine Bark in die Weser eingeschleppt hatte, ist von der Anklage unberechtigter Ausübung des Lootsengewerbes freigesprochen worden. Die Revision der StA. wurde mit folgender Begründung verworfen:

Da weder die GewO., noch die auf das Seewesen bezüglichen Gesetze den Begriff „Lootse" bestimmen, ist auf das gemeine Seerecht zurückzugreifen, welches unter Lootsen Seeleute versteht, welche gewerbsmäßig die Leitung fremder Schiffe beim Passiren von dem Schiffsführer unbekannten oder doch ohne ganz genaue Kenntniß des Fahrwassers nur schwer zu passirenden Gewässern übernehmen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Schiffsführer das Kommando mit Berücksichtigung der ihm vom Lootsen ertheilten Anweisungen selbst weiterführt, oder ob er dasselbe, vorbehaltlich seiner Disziplinargewalt über die Mannschaft, an den Lootsen abgiebt (Wagner, Beitr. zum Seerecht, Riga 1880 S. 70 ff.). Das Schöffengericht faßt daher den Begriff zu eng, wenn es das charakteristische Merkmal eines Lootsen darin findet, daß er vollständig an die Stelle des Schiffskapitäns trete und dessen Befugnisse in vollem Umfange ausübe. Die Strafkammer hat allerdings diese Auffassung als zutreffend bezeichnet, allein sie stellt zugleich fest, daß der Angekl. vom Kapitän der Bark zum Schleppen derselben

engagirt worden, und erklärt es als nicht nachgewiesen, daß er bei Ausführung des übernommenen Schleppens Kommandos ertheilt habe, welche sonst dem Lootsen zuständen. Damit ist aber die Möglichkeit anerkannt, daß der Führer des Schleppschiffes, also eine nicht auf dem geschleppten Fahrzeuge befindliche und mit dessen spezieller Leitung nicht befaßte Person Lootsendienste verrichten, also auch bei Feststellung gewerbsmäßiger Verrichtung solcher Dienste als Lootse angesehen werden könne. Ob der Begriff nicht noch enger zu fassen, ob nicht ein Verweilen auf dem geleiteten Schiffe und eine Thätigkeit, wie sie Wagner a. O. S. 68 als Pflichtenkreis des Lootsen kennzeichnet, erforderlich ist, kann vom Standpunkte der Revision aus dahingestellt bleiben; jedenfalls hat die Strafkammer den Begriff „Lootse" nicht zu eng aufgefaßt, und wenn sie die vorliegend vom Angekl. abgegebenen wenigen Kommandos als im Rahmen der Schlepperthätigkeit liegende bloße Rathschläge hinstellt, bewegt sie sich auf dem Gebiete thatsächlicher Erwägungen.

Von Erfolg könnte die Revision nur sein, wenn das Schleppen eines Schiffes entweder überhaupt oder doch wenigstens da, wo der Führer das Fahrwasser nicht kennt und deshalb auf fremde Hülfe angewiesen ist, schon an sich, also auch abgesehen von besonderen Anordnungen an jenen oder seine Schiffsmannschaft die Leistung des Lootsendienstes in sich schlösse. Dies ist mehr oder weniger der Standpunkt, welchen die zu den Akten gebrachten sachbehördlichen Aeußerungen einnehmen. Das Hafenamt Geestemünde nimmt wenigstens bei Unbekanntschaft des Schiffsführers mit dem Fahrwasser die Leistung von Lootsendiensten an, da es sich alsdann nicht nur um die mechanische Dienstleistung des Schleppens, sondern zugleich um eine führende, wegweisende Thätigkeit handele. Auf im Wesentlichen gleichem Standpunkte stehen der Bremer Oberlootse, welcher die gegentheilige Auffassung zugleich als auf eine schwere Schädigung des Lootsengewerbes hinauslaufend bezeichnet, und der Direktor der Navigationsschule zu Geestemünde, welcher das Steuern des geschleppten Fahrzeugs hinter dem den Weg weisenden Schleppdampfer als entscheidend hinstellt. Noch weitergehend nimmt der Oberlootse in Blexen an, daß, wer in begrenztem Fahrwasser ein Schiff selbständig, d. h. ohne vom Führer Anweisungen zu erhalten, schleppe, Lootsendienste verrichte, gleichviel, ob dem Führer des geschleppten Fahrzeugs das Fahrwasser bekannt sei oder nicht. Der Lootsenkommandeur zu Geestemünde findet endlich das Wesen des Lootsendienstes in der Leitung der vorwärts bewegenden Kraft des Schiffes, also da, wo ein Schleppdampfer fungire, in der Leitung dieses Dampfers.

Das Revisionsgericht hat sich von der Richtigkeit dieser Ausführungen über den Begriff von Lootsendiensten nicht überzeugen können, es hält insbes. für bedenklich, zwischen der leitenden und der auf Fortbewegung gerichteten Dienstleistung des Schleppens zu unterscheiden und nur da, wo es an der ersteren Thätigkeit fehle, Schleppdienst, andernfalls aber Lootsendienst anzunehmen. Damit wäre das Vorhandensein des ersteren Dienstes auf Fälle beschränkt, in welchen der Führer des geschleppten Schiffes die Bewegungen des Schleppfahrzeuges selbst leitet, das letztere also gewissermaßen nur als eine Art Vorspann benutzt. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen liegt jedoch ein Schleppervertrag im technischen Sinne, also ein Vertrag, inhaltlich dessen ein Schiff von einem Punkte zum andern geschleppt werden soll, gerade dann vor, wenn die Ausführung des Schleppens als ein einheitliches Opus, als ein Ganzes über-

nommen ist. In diesem Falle hat aber der Schlepper die zur Erreichung dieses Erfolges erfarderlichen Handlungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen, und der Führer des geschleppten Schiffes ist, insoweit er bei Leitung desselben thätig zu bleiben hat, dem Kommando des Schleppers unterworfen (cfr. Entsch. des ROHandG. 23 S. 321). Was der Angekl. vorliegend gethan hat, stellt sich inhaltlich als Gewährung von Schlepperdiensten dar. Richtig ist allerdings, daß er als Ersatz für den andernfalls erforderlich gewesenen Lootsen engagirt worden ist, indem gerade die Unbekanntschaft des Kapitäns der Bark diesen veranlaßt hat, einen Schleppvertrag abzuschließen. Durch dieses Motiv kann aber die rechtliche Natur des geschlossenen Vertrags nicht alterirt werden, da angesichts der dem Schlepper selbst zukommenden Leitung die diesbezügliche eigene Befähigung des Führers des geschleppten Schiffes rechtlich in den Hintergrund tritt, höchstens zu einer kontrolirenden Thätigkeit Anlaß bieten mag. Der Unterschied beider Thätigkeiten, der des Schleppers und der des Lootsen, liegt offensichtlich darin, daß letzterer ein fremdes Schiff lediglich unter Verwerthung von dessen eigener Fortbewegungskraft weiter dirigirt, also nur persönliche Dienste leistet, während ersterer die Fortbewegungskraft eines von ihm geleiteten eigenen Fahrzeuges zur Ausführung eines übernommenen Opus ausnutzt. Beide Dienstleistungen zu identifiziren, den Schlepperdienst auf Grund der rechtlich bedeutungslosen Unbekanntschaft des Führers des geschleppten Schiffes mit dem Fahrwasser gewissermaßen nur als einen qualifizirten Lootsendienst aufzufassen, erscheint bei der wesentlichen Verschiedenheit des Inhalts beider Leistungen nicht angängig, und es können daher die den Betrieb des Lootsengewerbes regelnden Vorschriften nicht ohne weiteres auf solche Seeleute Anwendung finden, welche gewerbsmäßig Schiffe schleppen. Hätte die GewO. den Ausdruck Lootse in einem so weit gehenden Sinne verstanden wissen wollen, würde sie das gewiß besonders hervorgehoben haben.

Den Interessen des Lootsengewerbes entnommene Gesichtspunkte mögen vom legislatorischen Standpunkte aus Beachtung verdienen, können aber nicht dahin führen, den Begriff Lootse in einer weiteren Bedeutung zu nehmen, als sie ihm nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zukommt. Ob für den Kapitän der Bark die Verpflichtung zur Annahme eines patentirten Lootsen bestand, ist für die Frage, ob Angekl. sich der ihm zur Last gelegten Gewerbepolizeikontravention schuldig gemacht hat, ohne Belang, und es mag schließlich noch hervorgehoben werden, daß speziell der Hannov. Gesetzgebung der Unterschied zwischen Lootsen und Schlepper nicht fremd ist, wie sich aus § 7 der Hafenordnung v. 15. Juli 1863 ergiebt. Müßte der Führer des Schleppschiffes selbst ein geprüfter Lootse sein, so wäre es wohl kaum erforderlich gewesen, so wie geschehen, besonders anzuordnen, daß Schleppschiffe keinen der angestellten Lootsen anzunehmen brauchten.

GewO. §§ 33, 41a, 105b. Urth. des OLG. Rostock v. 27. Juli 1893.

Der Angekl. L. hat von den Chefs der 6., 7. und 8. Kompagnie den Betrieb der Kantinen dieser Kompagnien gegen eine jährlich zu zahlende Pachtsumme übernommen. Zu dem Betrieb, welcher in je einer Stube der Kaserne in seinem Namen und auf seine Rechnung erfolgt, ist er kontraktlich nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, jedoch darf er nur bestimmte Waaren (Eßwaaren, Bier und Schnaps) in bestimmter Güte führen, nur zu bestimmten Preisen gegen baare Zahlung und durch Leute, gegen welche die Kompagniechefs nichts einzuwenden haben, verkaufen. Der

Betrieb soll vom Wecken bis zum Zapfenstreich und der Verkauf nur an Angehörige des Heeres stattfinden. Der Angeklagte hat eine polizeiliche Konzession nicht erwirkt, gleichwohl alle dort geführten Waaren auch an Sonn- und Festtagen, und zwar während der ganzen Dauer dieser Tage, verkauft.

Aus diesen Feststellungen ergiebt sich, daß der Angeklagte ohne polizeiliche Konzession in den von ihm gepachteten Lokalen in der Kaserne zum Zwecke seines Erwerbs dauernd Bier und Schnaps verkauft hat und daß er den Verkauf der anderweitig in den Kantinen gehaltenen Waaren vom Wecken bis zum Zapfenstreich auch an Sonn- und Festtagen beschaffte, sowie nicht minder, daß er den erwähnten Absatz in beiderlei Hinsicht durch die Gehülfen S. und K. für seine Rechnung und zu seinem Erwerbe beschaffen ließ. Danach liegt eine dauernd auf Erwerb gerichtete Thätigkeit, also ein Gewerbebetrieb des Angekl. vor und hat er dadurch die §§ 33 und 147, sowie die §§ 41a, 105b und 146a GewO. verletzt. Daß er als Angestellter des Militärs angesehen werden kann, ist — vergl. Landmann, Kommentar zur GewO. 2. Aufl. zu § 33 S. 251 ff.; Entsch. des OVerwG. Bd. 10 S. 256 ff. — nicht anzunehmen, da der Verkauf für seine Rechnung und zu seinen Gunsten erfolgte und eine gesetzliche Bestimmung, daß derselbe in militärischen Häusern unter den hier vorliegenden Voraussetzungen ohne Erlangung einer Konzession sowie unbeschränkt an Sonn- und Festtagen beschafft werden dürfe, nicht besteht. Ob ein Betrieb bezeichneter Art für Rechnung der Kompagnie durch dazu beauftragte Mitglieder derselben anders zu beurtheilen sein würde, kann dahingestellt bleiben, ebenso auch, wie in Fällen vorliegender Art, etwa zwischen der Militär- und Civilbehörde entstehende Konflikte über das Bedürfniß und die Ueberwachung des Gewerbes des Ausschanks sowie der Tauglichkeit des für dasselbe bestimmten Lokals zu lösen sind. v. Buchka.

GewO. § 35. „Badeanstalt". Urth. des OLG. Dresden v. 20. Okt. 1892.

Der Angeklagte wendet bei den von ihm behandelten Kranken als Heilmittel Erzeugung von Schweiß mittels Dampfbäder, Eintauchung in kaltes Wasser, Abspritzungen und Massage an und hat zu diesem Zweck in 2 Zimmern seiner Wohnung 2 Dampfstühle und 2 Badewannen für kalte Waschungen und Douchen aufgestellt. Der Senat trägt Bedenken, diese Vorrichtungen als Badeanstalt anzusehen. Das Gesetz hat diesen Begriff nicht näher bestimmt; derselbe ist daher nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und den Anschauungen des Verkehrslebens zu bestimmen. Wenn auch darauf verzichtet werden muß, eine für alle Fälle zutreffende Begriffsbestimmung zu geben, so läßt sich doch aus dem bezeichneten Standpunkte im Anschluß an den konkreten Fall erkennen, was eine Badeanstalt nicht ist. Mit Rücksicht auf den Inhalt der beschriebenen Gewerbsthätigkeit des Angeklagten kann aber dieselbe als Betrieb einer Badeanstalt nicht angesehen werden. Abgesehen von der Geringfügigkeit der zur Verabreichung von Bädern getroffenen Vorrichtungen fehlt namentlich die einer Badeanstalt eigenthümliche freie Zugänglichkeit für das Publikum und die Benutzung derselben nach eigenem Ermessen des Badegastes. Die Benutzung der Badeeinrichtung des Angekl. ist nur für seine Patienten bestimmt und wird durch seine Anordnungen aus dem Standpunkte der Heilkunde geregelt. Seine Kurmethode ist etwas weiteres nicht, als eine hydropathische Behandlung, wodurch die Einwirkung des Wassers auf den menschlichen Körper nach bestimmten Grundsätzen

geregelt wird. Die Anwendung von Bädern ist hier nicht, wie bei einer Badeanstalt, Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, nur Heilmittel in der Hand eines Naturarztes.

Daß der Begriff der Badeanstalt auf eine Wasserheilanstalt nicht auszudehnen, erhellt auch daraus, daß in § 35 der Betrieb von Badeanstalten neben der Ertheilung von Schwimmunterricht Erwähnung findet. Der Betrieb von Badeanstalten wurde erst auf Antrag der Reichstagskom. eingeschaltet, weil Badeanstalten der Ertheilung von Schwimmunterricht sehr nahe verwandt seien und auch hier Rücksichten auf Leben und Gesundheit wie auf Sittlichkeit in Betracht kommen.

GewO. §§ 35 Abs. 2, 38. Urth. des Kammerger. v. 26. Okt. 1893 (S. 720).

Die Bestimmungen des HandGB. sind für den Begriff des „Kleinhandels" nicht verwerthbar. Dieser Begriff ist überhaupt kein rechtlich fixirbarer; es sind vielmehr der Umfang und die Art des Kleinhandelsbetriebs, insbes. die Größe der eingekauften und verkauften Posten, also Umstände maßgebend, die dem thatsächlichen Gebiete angehören. In der Praxis hat man Kleinhandel mit Branntwein namentlich dann angenommen, wenn auch nur der Verkauf in geringen einzelnen Posten erfolgt (Opp. Rsp. 15 S. 146.) Wenn man nun erwägt, daß § 38 Abs. 2 Gew.O. und die auf Grund desselben erlassene MinBest. vom 18. März 1885 den offensichtlichen Zweck verfolgen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit (d. h. zum Schutze des Eigenthums) dem Kleinhandel eine reale Basis zu geben, so liegt es auf der Hand, daß der Verkauf im Detail die öff. Sicherheit, das Eigenthum, kaum in dem Grade gefährdet, als der Einkauf bezw. die Anschaffung des Metallbruchs in kleinen Posten. Hierbei ist auch die Höhe des Jahresumsatzes nicht entscheidend. Unzutreffend und rechtlich unerheblich ist endlich der Einwand des Angeklagten, daß es ihm, die Eintragung aller Einkaufsgeschäfte in das Buch bei der großen Anzahl der kleinen Einkaufsposten unmöglich sein würde. (Vgl. oben 40 S. 215.)

GewO. § 37. Urth. des Kammerger. v. 23. Okt. 1893 (S. 635).

Der als Eisenbahngepäckträger für den Bahnhof Fr. angestellte Angeklagte hat einigen Fremden das Gepäck nach dem in der Nähe gelegenen Hotel befördert. In dieser Thätigkeit liegt nicht die Ausübung des Dienstmannsgewerbes, für welches nach der PV. vom 11. April 1870 die polizeiliche Konzession erforderlich ist. Der Berufungsrichter hat ohne Rechtsirrthum den Bahnhof, welcher bezüglich des Eisenbahnbetriebes und der Beförderung des Gepäcks innerhalb desselben der Bahnpolizei der Eisenbahnverwaltung unterstellt ist, nicht als öff. Platz erachtet. Wenn daher der Angeklagte vorliegend seine Dienste zur Beförderung des Gepäcks den Reisenden auf dem Bahnhofe angeboten hätte, so gehörte er deshalb noch nicht zu den Personen, welche auf einem öffentlichen Platze ihre Dienste anbieten. Die Beförderung des Gepäcks der Reisenden nicht nur nach, sondern auch von den Lokalen der Gepäckexpeditionen gehört nach § 32 des Betriebsregl. vom 1. Nov. 1891 zu seinen dienstlichen Verrichtungen.

Die Ansicht der StA., daß sich im § 37 die Worte „auf öffentlichen Straßen und Plätzen" auf die Worte „ihre Dienste" beziehen, ist sowohl nach der Wortstellung als nach dem Zweck der Vorschrift unzulässig. Diese will verhüten, daß dem Publikum nicht auf der Straße von jeder beliebigen unbekannten Person

Angebote zu Dienstleistungen gemacht würden und das Publikum vor Belästigung und Benachtheiligung schützen. Wollte man der Auffassung des StA. folgen, so müßte der Hausdiener des Gasthofs, welcher im Gasthof sich erbietet, dem abreisenden Gaste, das Gepäck über die Straße nach dem Bahnhof zu tragen, als Dienstmann angesehen werden.

GewO. §§ 41a, 105b, 146a. a) Die sog. Automaten als offene Verkaufsstellen. Urth. des OLG. Celle v. 9. Aug. 1893.

Dem Vorderrichter ist darin beizutreten, daß der Verkauf von Sturm- und Wachszündhölzern in erheblich größerer Quantität, als dieselben zum sofortigen Gebrauch regelmäßig benutzt zu werden pflegen, nicht unter den Begriff des Gast- und Schankwirthschafts-, sondern des Handelsgewerbes fällt. Es kann auch keinen Zweifel leiden, daß der Vertrieb solcher Verkaufsgegenstände durch einen sog. Automaten sich als ein Gewerbebetrieb in offener Verkaufsstelle im Sinne des § 41 a darstellt, da mittels des Automaten durch Handlungen, welche die erforderlichen stillschw. Willenserklärungen enthalten, Kaufgeschäfte über die im Automaten enthaltenen Waaren mit jedem beliebigen Kaufliebhaber abgeschlossen werden. Der zit. § bestimmt nun, daß ein Gewerbebetrieb in offener Verkaufsstelle, soweit nach §§ 105 b-h der GewO. Gehülfen rc. nicht beschäftigt werden dürfen — das ist nach § 105 b im Handelsgewerbe am ersten Ostertag überhaupt verboten —, nicht stattfinden soll. Danach erscheint eine diesem klaren und bestimmten Wortlaut und mithin auch dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufende Interpretation, wonach nur solche Verkaufsstellen unter das Verbot des § 41 a fallen würden, in welchen Gehülfen rc. beschäftigt werden dürfen, als ausgeschlossen.

b) Urth. des Kammerger. v. 2. Nov. 1893.

Die Ausführung der Revision, daß ein Irrthum über den Inhalt strafgesetzlicher Vorschriften als Strafausschließungsgrund nicht gelten könne, ist insofern unzutreffend, als das Gesetz zwischen einem civil- oder strafrechtlichen entschuldbaren Irrthum überhaupt nicht unterscheidet. Entschuldbar ist im Gebiete des Strafrechts gemäß § 59 StGB. jeder Irrthum über ein Rechtsverhältniß, welches einen nothwendigen Theil des gesetzlichen Thatbestandes einer mit Strafe bedrohten Handlung bildet, und bei Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen nur insoweit, als der Irrthum selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet war. Wenn nun § 146a GewO. denjenigen bestraft, welcher den §§ 105b—g oder den auf Grund derselben erlassenen Verordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- oder Festtagen Beschäftigung giebt oder dem § 41a zuwider in offener Verkaufsstelle einen Gewerbebetrieb stattfinden läßt, so gehört zum gesetzlichen Thatbestande eines nach § 146a zu bestrafenden Vergehens, daß dasjenige Gewerbe, um dessen Betrieb es sich handelt, unter die in §§ 105b—g aufgeführten fällt und insbesondere nicht zu den in § 105i ausdrücklich ausgenommenen gehört. Wenn daher der Angekl. angenommen hat, daß das von ihm auf dem Bahnhof betriebene Buchhändlergewerbe unter den konkreten Umständen als Verkehrsgewerbe zu erachten sei, so stellt sich dieser Irrthum — falls es überhaupt ein solcher ist, was dahingestellt bleiben kann, — als Unkenntniß eines zum gesetzlichen Thatbestande gehörenden Thatumstandes dar, und war die Anwenduug des § 59 StGB. gerechtfertigt. Da aber das bezügliche Strafgesetz auch fahrlässig begangene Handlungen bedroht, so war die Unkenntniß nur dann entschuldbar, wenn sie selbst

nicht auf Fahrlässigkeit beruhten. Es ist nun festgestellt, daß der Angekl. sich an zuständiger amtlicher Stelle über die Zugehörigkeit seines Gewerbes, soweit er es auf Bahnhöfen betrieb, erkundigt und den Bescheid erhalten habe, daß der Ausübung des Gewerbes Sonntags auf den Bahnhöfen einstweilen amtlicherseits kein Hinderniß bereitet werden solle. Wenn er unter diesen Umständen verneint hat, daß die Unkenntniß durch Fahrlässigkeit verschuldet sei, so kann dies für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden. LR. Dr. Felisch.

c) Begriff der „Konditoreiwaare". Urth. des OLG. Dresden v. 30. Jan. 1893.

In R. ist der Verkauf von Brod und weißer Bäckerwaare an Sonn- und Festtagen bis 7 Uhr Abends, dagegen der Verkauf von Eß-, einschließlich der Konditoreiwaaren in der Zeit von 11—4 Uhr gestattet worden. Den Begriff der Letzteren hat die Bekanntmachung selbst nicht näher bestimmt, derselbe ist daher aus dem gemeinen Sprachgebrauche zu erklären. Dieser versteht darunter ein feineres Gebäck, welches namentlich ohne Verwendung von Hefe hergestellt sein muß. Soviel aber insbesondere das unter dem Namen Kuchen verbreitete Gebäck betrifft, so kann derselbe Konditoreiwaare sein, muß aber nicht unter allen Umständen dahin gerechnet werden, vielmehr wird es ganz von der Herstellungsweise und Beschaffenheit des Kuchens im Einzelfalle abhängen. Dieser Anschauung entsprechend würde man Bedenken tragen, dem (aus demselben Teige wie die weiße Bäckerwaare, unter Zusatz von Rosinen und Mandeln und mit einem Belage von Früchten bezw. Quark hergestellten) Kirsch- bz. Quarkkuchen mit Rücksicht auf dessen geringwerthige Beschaffenheit, welche sich auch schon durch den geringen dafür geforderten Preis (6 Pf.) kundgiebt, die Eigenschaft einer Konditoreiwaare beizulegen. Andererseits muß aber auch bedenklich fallen, den fr. Kuchen der weißen Bäckerwaare, von welcher die Bekanntmachung spricht, beizuzählen. Ist er aber weder als weiße Bäcker- noch als Konditoreiwaare anzusehen, so fällt er wenigstens unter den Begriff „Eßwaare".

d) Urth. des Kammerger. v. 23. Nov. 1893 (S. 766).

Da § 105b für die Feststellung der Stunden, während welcher die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen stattfinden darf, seitens der Polizei eine besondere Art der Verkündung nicht vorschreibt, muß die Bekanntm. in ortsüblicher Weise erfolgen. Daß ein Mehreres nicht erforderlich, ist aus § 142 zu entnehmen, wo für statutarische Bestimmungen die Veröffentlichung in der „üblichen Form" für genügend erklärt ist.

Gew.O. §§ 73, 148[8]. a) Urth. des Kammerger. v. 30. Okt. 1883. (S. 658).

Durch die Verordnung sind die Bäcker und Verkäufer von Backwaaren aufgefordert, die Preise und die Gewichte ihrer einfachen Backwaaren durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß zu bringen. Der Berufungsrichter hat nun festgestellt, daß im Laden des Angekl. ein Brod vorgefunden worden, welches nach dem ausgehängten Verzeichnisse 3,3 Kgr. schwer sein sollte, aber nur 3,2 Kgr. wog, daß dieses Brod jedoch zwei Tage alt war und ursprünglich vielleicht das tarifmäßige Gewicht hatte, und daß vom Angekl. altbackenes Brod, das das tarifmäßige Gewicht nicht mehr hatte, zu einem billigeren als dem tarifm. Preise verkauft worden ist.

Der § 148[8] bedroht nun den, der die genehmigten oder vorgeschriebenen

[1]) daß nämlich die §§ 73, 74 die Beschränkungen der Bäcker in der Art und Weise des Verkaufs ihrer Waaren erschöpfend regeln, wie dies das Kammerger. oben 40 S. 65, 66, 199 und am 2. Nov. 1893 S. 664 annimmt.

Taxen überschreitet. Zum Thatbestande dieser Ueberschreitung kann es jedoch nicht schon genügen, daß der Verkäufer von Backwaaren in seinem Laden ein durch Altwerden und Eintrocknen an seinem normalen Gewicht vermindertes Stück feilhält, vielmehr ist wesentlich, daß er diese Backwaare, obgleich sie ein geringeres Gewicht hatte, dennoch zum tarifmäßigen oder zu einem Preise verkauft hat, der den dem wirklichen Gewicht entsprechenden Preis überschritt. Dahingestellt kann es bleiben, ob die Bäcker dafür zu sorgen haben, daß die im Verzeichnisse aufgeführten Waaren, welche im Verkaufslokale feilgehalten werden, mindestens das daselbst angegebene Gewicht haben, denn für die Nichterfüllung dieser Verpflichtung fehlt es an einer Strafandrohung.

b) Urth. des Kammerger. v. 30. Nov. u. 7. Dez. 1893 (S. 799, 767).

Wenn die Ortspolizei sich entschließt, von der ihr nach § 73 ertheilten Befugniß Gebrauch zu machen, und diesen Entschluß gehörig veröffentlicht, so stellt sie hiermit keine Rechtsnorm irgend welcher Art auf; sie kann die Befolgung ihrer Anordnung durch die gesetzlichen Zwangsmittel (Tit. 5 des LVG. v. 30. Juli 1383) erzwingen. Sie bedarf daher auch keiner Polizeiverordnung und falls sie solche dennoch erläßt, entbehrt diese insoweit des Charakters einer Rechtsnorm. Ob und inwieweit die Polizei für weitergehende Bestimmungen einer PV. bedarf und zum Erlasse solcher befugt ist, ist hier nicht zu erörtern, da es sich nur noch um die Zuwiderhandlung gegen § 148⁸ handelt. Durch die Wiederholung dieser Bestimmung in der PV. v. . . ist sie nicht Theil der letzteren geworden. Für die Strafthat des Angekl. ist sowohl der Thatbestand als die Strafvorschrift ausschließlich in der GewO. gegeben, welche in dieser Beziehung nicht als Blankettgesetz anzusehen ist und nicht einer Ergänzung durch ein Spezialgesetz bedarf. Es fehlt also an der nach § 50 des Pr. AusfG. zum GVG. erforderlichen Voraussetzung für die ausschließliche Zuständigkeit des Kammergerichts.

c) Urth. des OLG. Rostock v. 11. Nov. 1893.

. . . Auch vom Standpunkt der strengeren Auffassung[1]) kann es einem wesentlichen Bedenken nicht unterliegen, daß den Polizeibehörden das aus ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung und Aufgabe fließende Recht zugestanden wird, sich durch Revisionen von dem Vorhandensein der gestempelten Anschläge und der Waagen nebst den erforderlichen Gewichten zu überzeugen. Es fehlt ein genügender Grund für die Annahme, daß die §§ 73, 74 eine Beschränkung des den Polizeibehörden nach publizistischen Gesichtspunkten zukommenden Wirkungskreises haben einführen wollen. Allerdings ist das polizeiliche Aufsichtsrecht über die Art und Weise der Ausübung nicht so geltend zu machen, daß der Grundsatz der Gewerbefreiheit beeinträchtigt erscheint. Es darf aber behauptet werden (vgl. Landmann Kommentar 2. Aufl. S. 49, 50), daß die in einem Lokalstatut dem Magistrat gegebene Befugniß — nämlich jederzeit eine Nachwägung der zum Verkauf ausgestellten Backwaaren in den Verkaufslokalen durch seine Organe vornehmen zu lassen —, deren Ausübung gerade zur Kräftigung des Vertrauens in den reellen Geschäftsverkehr dient, irgend eine beachtliche Schmälerung des freien Verkehrs nicht zur Folge haben kann.

(Gleichwohl ist die Freisprechung des Angekl., welcher den Polizeibeamten das Nachwiegen erst dann gestatten wollte, wenn sie die Backwaaren gekauft hätten, deshalb erfolgt, weil das Lokalstatut eine Strafandrohung für diesen Fall nicht enthält, und anzunehmen sei, daß die Polizeibeamten berechtigt gewesen

waren, die Nachwägung der Backwaaren eventuell mit Gewalt durchzusetzen, gegen die ein Widerstand des Bäckers nach § 113 des StGB. strafbar war.)

G. v. Buchka.

GewO. § 105 c Nr. 4. Urth. des Kammerger. v. 30. Nov. 1893. (S. 797).

Der Vorderrichter legt Werth darauf, wieviel Arbeiter bei den zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen erforderlichen Arbeiten vom Angekl. beschäftigt worden. Dies ist aber nicht das Entscheidende, vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob der Angekl. nur solche Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen erforderlich waren, hat vornehmen lassen. Daß die im Gewerbe des Angekl. an zwei Sonntagen zwischen 10 und 12 Uhr vorgenommenen, die Annahme lebender und todter Fische betr. Arbeiten zur Verhütung des Verderbens nothwendig waren, ist festgestellt, dagegen nicht erwiesen, daß die Gehülfen noch andere Arbeiten vorgenommen haben. Der Angekl. war daher freizusprechen.

G. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 § 27, StGB. § 59.
Urth. des OLG. München v. 14. Jan. 1893.

Nach § 25 G. v. 13. Juni 1873 sind zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfes der Armee alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen; das Verfahren hierbei wird nach § 27 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt, und Uebertretungen der getroffenen Anordnungen in Hinsicht auf Anmeldung rc. werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet. Nach dem hierzu erlassenen bayer. Reglement v. 8. Febr. 1887 sollen, um eine Uebersicht über den Pferdebestand im Lande zu erhalten, von 10 zu 10 Jahren Vormusterungen stattfinden; die Termine dazu sind durch die Distriktsbehörden rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen und den Verwaltungsbehörden bleibt überlassen, ob und in welcher Weise sie die Mitwirkung der Pferdebesitzer für Anmeldung ihrer Pferde in Anspruch nehmen wollen.

Dies ist hier durch die zuständige Behörde mittels Ausschreibens in den Blättern und Plakatanschlages geschehen, und der Angeklagte, der seine Pferde innerhalb des Termins nicht angemeldet hat, der Strafvorschrift des § 27 verfallen, sofern ihm nicht ein Strafausschließungsgrund zu statten kommt. Er beruft sich hierbei auf Krankheit, die ihn verhindert habe, die Plakate und Ausschreibungen zu lesen, somit auf Unkenntniß des Termins. Auch auf die nach besonderen Reichsgesetzen strafbaren Handlungen sind die allgemeinen Bestimmungen des StGB. anwendbar, sofern in jenen nicht anders bestimmt ist. Da nach § 59 RStGB. Umstände, die zum gesetzlichen Thatbestande gehören, nicht zuzurechnen sind, wenn sie der Thäter nicht gekannt hat, so durfte der Thatrichter den Einwand des Angeklagten nicht ohne weiteres verwerfen, denn es sind keine ständigen Anmeldetermine im voraus festgesetzt, und ein Pferdebesitzer erfährt daher erst durch die jeweilige Terminbestimmung seiner Verwaltungsbehörde, wann er seine Pferde anzumelden hat. Nur dann, wenn er dies weiß oder seine Unkenntniß nicht etwa durch Fahrlässigkeit verschuldet hat, ist er nach § 27 cit. strafbar, und demnach sowohl diese Rechtsnorm durch unrichtige Anwendung als auch § 59 cit. durch Nichtanwendung verletzt.

OLGRath Hofmann.

GKostenG. v. § 80b. Beschl. des OLG. München v. 13. Febr. 1892.

J. E., daß § 80b nur die Gebühren für den Akt der Zustellung selbst im Auge hat und nur den Verzicht des Staats auf die Erstattung der Auslagen für die von Amtswegen bewirkten, durch den GVollzieher oder bei Zustellung durch die Post unter Mitwirkung der letzteren erfolgten Zustellungen zum Ausdruck bringt, sonach unter den baaren Auslagen nur Postgebühren, Gebühren u. Auslagen, insbes. Reisekosten und Schreibgebühren der GVollzieher, die auf jene Zustellungen erwachsen, nicht aber auch die durch Einrückung des Inhalts eines zuzustellenden Schriftstücks in öff. Blätter anstatt der Behändigung des letzteren an die davon betroffenen Personen entstehenden Kosten versteht, selbst wenn das Schriftstück eine Ladung enthält, diese Insertionskosten sich vielmehr als baare Auslagen darstellen, welche nach § 79³ zu erstatten sind.

GesO. §§ 167, 168 finden auf Hausoffizianten keine Anwendung. Urth. des Kammerger. v. 25. Sept 1893 (S. 543/93).

Vor Einführung der GesindeO. vom 8. Nov. 1810 waren weder in den die Gesindeverhältnisse regelnden §§ 1—176 ALR. II 5 noch auch in den folgenden §§ 177—186 irgendwelche Strafbestimmungen für Pflichtverletzung gegen die Herrschaft oder unbefugtes Verlassen des Dienstes enthalten. Erst durch die GesO. wurden Strafbestimmungen für das den Dienst ungesetzlicherweise nicht antretende oder verlassende Gesinde eingeführt. In der genannten GesO. ist nirgends davon die Rede, daß dieselben schlechtweg auch auf Hausoffizianten Anwendung finden solle. Allerdings haben dieselben nach § 186 „in allen übrigen Stücken mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten". Da nun aber das ALR. keinerlei Strafbestimmungen betreffs des Gesindes enthielt, so können die Worte „gleiche Rechte und Pflichten" auch nur eine civilrechtliche Bezeichnung haben, wie dies dem gewöhnlichen Wortsinn entspricht. Keineswegs darf aber aus dem Umstande, daß die Gesindeverhältnisse in Folge der GesO. durch Einfügung von Strafbestimmungen einer Abänderung unterworfen worden sind, gefolgert werden, daß die Worte „Rechte und Pflichten" jetzt nachträglich den Sinn erhalten haben, daß auch Hausoffizianten den Strafvorschriften unterworfen sind. Wäre dies beabsichtigt worden, so hätte es durch Einfügung einer besonderen Bestimmung zum Ausdruck kommen müssen. Die früher ergangenen Urtheile des ObTrib. und des Senats, wonach Rechte und Pflichten der Hausoffizianten sich nach der GesO regeln, beziehen sich durchweg auf civilrechtliche Verhältnisse, zum mindesten auf wirkliche Rechte, so z. B. auf das Recht, Privatklage gegen die Dienstherrschaft wegen Beleidigung zu erheben (§§ 77, 78).

Daß auch nach früherer amtlicher Anschauung § 186 eine Anwendung der GesO. auf Hausoffizianten nicht rechtfertigen kann, ergiebt sich noch daraus, daß von den Bestimmungen des G. v. 24. April 1854 der § 4 Hausoffizianten ausdrücklich ausnimmt. Hätten die Strafvorschriften der GesO. auch auf letztere Anwendung zu finden, und wäre beabsichtigt gewesen, sie für dieselbe bestehen zu lassen, so ist nicht zu ersehen, warum das Ges. v. 24. April 1854 nicht auch den Hausoffizianten die Neuerungen hätte zu Theil werden lassen. Man könnte vielleicht sagen, daß für Hausoffizianten ein höheres Strafmaß gerechtfertigt sei, ganz unerfindlich würde aber sein, warum man den Hausoffizianten die in den Motiven des Gesetzes so ausführlich begründete Rechtswohlthat des an eine kurze Frist gebundenen Strafantrages nicht hätte zukommen lassen wollen.

Ueberdies enthalten die Motive (Verh. I. Kammer S. 13 Nr. 13 1854) noch einen deutlichen diesbezüglichen Hinweis, indem sie besagen: „Daß diese Strafbestimmungen (u. z. auch wegen unberechtigten Verlassens des Dienstes) nur gegen das eigentliche Gesinde gerichtet ist und nicht auch auf die vom ALR. als Hausoffizianten bezeichneten Personen, rechtfertigt sich aus der Natur der Sache" Unbedenklich hätte das Gesetz einen Hinweis auf die Hausoffizianten gegeben, falls angenommen wäre, daß diese den §§ 167, 168 GesO. unterlägen. Wie allgemein bei Einführung des G. v. 1854 die Ansicht herrschte, daß für Hausoffizianten diese Strafbestimmungen nicht Geltung hätten, erhellt schließlich noch aus den Verh. der II. Kammer (1853/4 3. Nr. 123 S. 21). Es heißt daselbst im Komm-Bericht: „daß der § 4 (welcher die Hausoffizianten ausschließt) unter allen Umständen wegfallen muß, wenn nicht das Gesetz, sowie es von der I. Kammer beschlossen worden, angenommen wird, darüber war man allseitig einverstanden. Die Kommission hatte nämlich den § 2 dahin abgeändert, daß in ihm bestimmt war, das Gesetz solle Anwendung finden anf alle der GesO. unterworfenen Personen. Hierdurch allein erachtete man die Unterwerfung der Hausoffizianten unter das neu zu erlassende Gesetz für völlig ausgeschlossen. Diese Ansicht hat, wenn auch die hier beschlossene Abänderung nicht Gesetz wurde, doch nirgends Widerspruch gefunden. Die Aufnahme des § 4 in das Gesetz hat offenbar nicht den Sinn gehabt, zu bestimmen, daß für Hausoffizianten lediglich die älteren Strafbestimmungen in Kraft bleiben sollten, sondern nur die, klar zu stellen, daß Hausoffizianten selbst dann nicht unter das Gesetz von 1854 fallen sollten, falls man sie etwa in eine der nicht zum gemeinen Gesinde gehörigen, jenem Gesetz unterworfenen Arbeiterkategorien einordnen könne.

Begriff der Kollekte. a) Urth. des Kammerger. v. 11. Dez. 1893. (S. 834.)

Der Angekl. hat in der von ihm redigirten Zeitung durch ein Inserat „Genossen, vergeßt den Wahlfond nicht" die Leser aufgefordert, zum Wahlfond der sozialdem. Partei Geldmittel beizusteuern. In dieser Aufforderung liegt keine „Veranstaltung einer Kollekte"; denn diese setzt sprachlich und begrifflich eine Sammlerthätigkeit voraus (Entsch. des RG. 21 S. 193). Der Angekl. hat sich aber weder selbst mit dem Einsammeln beschäftigt noch andere zu einem Einsammeln zu bewegen gesucht; er hat vielmehr auf andre nur dahin einzuwirken gesucht, Geld herzugeben. Er hat damit höchstens die Zwecke der Einsammler befördert, vielleicht zu der Veranstaltung einer Kollekte Beihülfe geleistet; diese wäre aber als Beihülfe zu einer Uebertretung nicht strafbar.

b) Urth. des Kammerger. v. 23. Nov. 1893 (S. 758).

Der Angekl. hat bei Gelegenheit eines auswärtigen Streiks eine zur Sammlung von Unterstützungsgeldern für die Streikenden angelegte Liste, die er von einem Dritten erhalten, in der Fabrik, in der er beschäftigt war, zum Zwecke der Einziehung und Beifügung von Beiträgen in Umlauf gesetzt und mit dem eingenommenen Gesammtbetrage wieder abgeliefert. Der Berufungsrichter stellt weiter fest, daß dies von ihm ohne Rechtsirrthum als „Kollekte" angesehene Einsammeln freiwilliger Beiträge ohne jede behördliche Genehmigung geschehen ist; er verneint aber die Frage, ob diese Kollekte nach der PV. der Reg. Düsseldorf v. 29. Aug. 1879 strafbar erscheint, doch beruht dies zum Theil auf rechtsirrthümlicher Auslegung des § 5 aO., welcher lautet:

Verboten ist ohne staatliche Genehmigung das in der, in vorstehenden §§ 3, 4 gedachten, förmlichen Weise bewirkte Einsammeln von Zeichnungen zu Vereinsbeiträgen bz. von Beitrittserklärungen zu dem Verein.

Der § 4 das. gestattet solchen Vereinen, welche eine Einwirkung auf öff. Angelegenheiten bezwecken, das Einsammeln von Mitgliederbeiträgen ohne Genehmigung nur unter gewissen Bedingungen und der § 3 bestimmt:

Als Einsammeln von Kollekten gemäß § 1 ist auch das Einziehen von Beiträgen zu Vereinszwecken zu betrachten, insofern dasselbe bei Personen erfolgen soll, von denen eine ausdrückliche Beitrittserklärung zur Mitgliedschaft des Vereins nicht stattgefunden hat, mögen solche Beiträge auch thatsächlich bisher entrichtet worden sein, oder insofern in den Statuten der betr. Vereine die Beiträge nicht nach Zeit und Höhe bestimmt sind."

Offenbar hat der § 5 auch das ungenehmigte Einsammeln von Zeichnungen solcher Beiträge verbieten wollen und verboten, deren Einsammeln nach §§ 3 und 1 ohne Genehmigung nicht stattfinden darf, welche also den Zwecken anderer als der im § 4 gedachten Vereine, mithin zu Vereinszwecken überhaupt dienen sollen und von Personen eingesammelt worden, die dem Verein nicht ausdrücklich beigetreten sind.

Hiernach ist zu prüfen, ob vorliegend das Einsammeln von Beiträgen durch das Einziehen von Beiträgen zu Vereinszwecken auch bei solchen Personen erfolgt ist, welche eine ausdrückliche Beitrittserklärung zur Mitgliedschaft des fr. Vereins nicht abgegeben haben. Weiter ist — wobei namentlich der auf der „Sammelliste" befindliche Stempel in Betracht kommt — festzustellen, ob die Streikenden einen Verein im Sinne der PV. gebildet haben und ob dieser Verein eine Einwirkung auf öff. Angelegenheiten bezweckte, in welch letzterem Falle die Abhaltung der Kollekte auch dann — ob gültigerweise bleibt ebenfalls zu prüfen — mit Strafe bedroht sein würde, wenn die Geber oder Zeichner von Vereinsbeiträgen Mitglieder dieses Vereins waren.

VereinsG. a) §§ 1, 2, 12, 21. Urth. des Kammerger. v. 13. Nov. 1893. (S 702).

An und für sich unterliegen allerdings die landwirthsch. Vereine, welche lediglich die Beförderung der Landwirthschaft, also keine Einwirkung auf öff. Angelegenheiten bezwecken, sondern nur Privatinteressen verfolgen, den Beschränkungen des VereinsG. nicht und sind demgemäß insbes. auch zur Anzeige ihrer gewöhnlichen Versammlungen nicht verpflichtet. Wohl aber tritt auch für landw. Vereine die Anzeigepflicht unter Anwendung des § 1 für den Fall ein, daß in ihren Versammlungen öff. Angelegenheiten erörtert werden sollen. Denn dadurch, daß sie solche zum Gegenstande von Berathungen und Erörterungen ihrer Versammlungen machen, gehen sie über die ihnen statutenmäßig gesteckten Grenzen ihrer Zwecke, der Beförderung der Landwirthschaft hinaus. Nun steht fest, daß als Tagesordnung auch „die Besteuerung der Landwirthschaft" und „die Versammlung des Bundes der Landwirthe zu Berlin, Tivolibrauerei, am 18. Febr." angesetzt war. Hierin muß aber die beabsichtigte Erörterung öffentlicher Angelegenheiten erblickt werden; denn wenngleich diese Themata auch die Interessen der Landwirthschaft betrafen, so berühren sie doch auch die Gesammtheit des Gemeinwesens und das gesammte öff. Interesse, sind also öffentliche und sofern sie sich auf die Gesetzgebung des Staates beziehen, sogar politische.

Unzutreffend ist die Annahme, daß die landw. Vereine dem VereinsG. deshalb nicht unterliegen, weil letzteres nur die Ausübung des durch Art. 29, 30

VerfUrk. neu geschaffenen Versammlungs- und Vereinigungsrechts regle und auf das bereits früher mit staatlicher Genehmigung entstandene landw. Vereinswesen sich nicht erstrecke. Zu dieser Auffassung giebt weder der Inhalt der VerfUrk. noch der des VereinsG. ein Recht, vielmehr ist durch die Verfassung das gesammte Versammlungs- und Vereinswesen überhaupt neu geregelt worden, so daß die sich als Ausführungsgesetz charakterisirende V. v. 11. März 1850 dies ganze Gebiet, und somit auch das landw. Vereinswesen umfaßt.

Auch die Ausnahmebestimmungen des § 21 sind nicht anwendbar, weil die in Rede stehenden Versammlungen weder durch das Gesetz noch durch gesetzliche Autoritäten angeordnet sind. Der § 21 bezieht sich nur auf die dem öff. Rechte angehörigen Verbände der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen und auf diejenigen Vereine, welche zwar dem öff. Rechte nicht angehören, aber durch Gesetz oder durch Anordnungen der Staatsregierung jenen gleichgestellt sind, d. h. Religions-, Aktiengesellschaften, Hilfskassen, Erwerbs- u. Wirthschaftsgenoss. usw. Zu diesen Vereinen gehört aber der landw. Verein zu D. nicht. Wenn er auch in Folge der im Edikt v. 14. Sept. 1811 ausgesprochenen Aufforderung zur Bildung landw. Gesellschaften entstanden sein mag und Zweigverein des Baltischen Zentralvereins zur Beförderung der Landwirthschaft ist, welcher ein Mitglied des Landesökonomiekollegiums zu wählen hat und welchem die Eigenschaft einer juristischen Person beigelegt ist und mag er auch von der Regierung und Staatsinstituten zu Gutachten und Berichten über Gegenstände der Landwirthschaft herangezogen werden, so verliert der Verein hierdurch doch noch nicht seinen privaten Charakter. Weder der Verein, keinesfalls aber dessen Versammlungen sind durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordnet. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß nach den Statuten des Baltischen Centralvereins zu dessen Auflösung die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist; denn diese vom Centralverein selbst getroffene Bestimmung ist nicht geeignet, die Annahme, daß es sich um einen dem öff. Rechte angehörigen Verein oder gar um einen Theil der Staatsverwaltung handle, zu rechtfertigen.

b) §§ 2, 13. Urth. des Kammerger. v. 16. Nov. 1893 (S. 734).

Wenngleich die Frage, ob ein schuldbares Versehen vorliegt, wesentlich thatsächlicher Natur ist, so faßt doch der Berufungsrichter den Begriff der Worte „ganz ohne ihr Verschulden" zu eng auf, wenn er von den Angekl. nicht die Kontrole fordert, ob der erste Vorsteher die Statuten der Ortspolizei wirklich eingereicht hat. Denn nur dadurch, daß letzteres geschehen ist, wird dem § 2 genügt und sämmtliche Vorstandsmitglieder sind für die strikte Erfüllung dieser Vorschrift nach § 13 strafrechtlich verantwortlich. Von dieser Verantwortlichkeit können sie sich aber dadurch nicht befreien, daß sie die Ausführung dem Vorsteher überlassen, ohne sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe thatsächlich erfolgt ist. An der Hand dieser rechtlichen Beurtheilung ist eine nochmalige thats. Erörterung erforderlich, ob die Einreichung der Statuten ganz ohne Verschulden der Angekl. unterblieb.

c) § 15. Urth. v. 13. Nov. 1893. (S. 730).

Der vor dem Versammlungssaale belegene Schankraum, in welchem sich der Angekl. während der Dauer der Versammlung aufhielt, ist ausschließlich für die Theilnehmer derselben bestimmt gewesen; es bestand auch zwischen jenem Raume und dem Saale ein fortdauernder Verkehr, wenngleich die die beiden Räume ver-

bindenden Flügelthüren nur theilweise offen gewesen sind. Hiernach ist der Angeklagte ohne Rechtsirrthum als „Theilnehmer" an der Versammlung erachtet worden; ob er die im Saale gehaltenen Reden gehört oder hat hören können, kann dahingestellt bleiben, denn nach den Feststellungen hat er nur als Theilnehmer die Befugniß gehabt, in jenem Vorraum sich aufzuhalten. Er hatte sich demnach sofort zu entfernen, u. z. auch aus jenem Vorraum, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei die Versammlung für aufgelöst erklärt hatte, wovon Kenntniß zu haben er gar nicht bestritten hat.

Der Umstand, daß eine gesellige Zusammenkunft der Theilnehmer nach der Versammlung bereits vorher polizeilich genehmigt war, befreite die im Vorraum sich aufhaltenden Personen nicht von ihrer Pflicht, auch dieses Lokal nach Auflösung der Versammlung zu verlassen, selbst wenn man annehmen wollte, daß der wachthabende Polizeikommissar, welcher die Veranstaltung der geselligen Zusammenkunft verboten hat, hierzu nicht berechtigt gewesen sei. Denn das Lokal diente, so lange darin die Versammlung stattfand, ausschließlich den Zwecken der letzteren. Der demnächstigen geselligen Zusammenkunft in einem anderen Raume oder auch in den Räumen, in welchen die Versammlung vorher stattgefunden hatte; würde dann, nachdem das Lokal von der Versammlung als solcher geräumt, diese also aufgelöst und beendet war, nichts im Wege gestanden haben.

G. v. 24. April 1854, betr. Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes ꝛc. §§ 1, 2c.
a) Urth. des Kammerger. v. 6. Juli 1893. (S. 421/93.)

Die Feststellung, daß die Angekl. zu den im § 2c aufgezählten Dienstleuten gehört, ist, da die ihr obliegende Thätigkeit des Kochens für die Instleute jedenfalls zur Bewirthschaftung des Gutes zu rechnen, ohne Rechtsirrthum erfolgt. Ebenso ist die Annahme, daß die Angekl. als Köchin den Arbeitern das Essen auf das Feld zu tragen hat und daß ihr diese Verpflichtung mit Rücksicht auf die in Westpreußen herrschende Uebung bekannt gewesen sei bz. hätte bekannt sein müssen, dieselbe also als Vertragsbedingung anzusehen sei, nach keiner Richtung hin bedenklich. Dagegen erscheint es nicht gerechtfertigt, den Ungehorsam der Angekl. deshalb als einen „hartnäckigen" (§ 1) anzusehen, weil sie den Befehl ihres Gutsherrn nicht befolgt hat. Das Wort „hartnäckig" ist nicht etwa gleichbedeutend mit „entschieden". Ein entschieden ausgesprochener Wille, einen Befehl nicht zu befolgen, charakterisirt sich noch nicht als „hartnäckiger Ungehorsam". Solcher liegt erst dann vor, wenn wiederholten Befehlen der Gehorsam zu Unrecht verweigert ist. Das „hartnäckig" im § 1 hat daher die gleiche Bedeutung wie das „beharrlich" im § 118 der GesindeO. und setzt die Nichtbefolgung wiederholter Befehle voraus.

Ein hartn. Ungehorsam liegt aber auch dann nicht vor, wenn der Untergebene geglaubt hat, zur Befolgung des Befehls nicht verpflichtet zu sein. Die Angekl. ist nur zu einer bestimmten Dienstleistung angenommen und daher nicht schlechtweg zu jeder ihr aufgetragenen Arbeit verbunden. Hat sie deshalb geglaubt, daß ihr als Köchin nur das Kochen, nicht auch das Austragen der

---

[1]) Daß § 2c ausschließlich auf solche Arbeiter, welche nur landwirthschaftliche Arbeit im engsten Sinne leisten, sich beziehe, ist nirgends ersichtlich, würde sich auch nicht durchführen lassen, da fast jeder Arbeiter einzelne Arbeiten leisten kann, welche in das Gebiet irgend eines Handwerks einschlagen (Urth. v. 16. Nov. 1893, S. 746).

Speisen obliege, so hätte sie sich zwar, nachdem ihr letzteres befohlen, über das Bestehen einer dahingehenden Pflicht erkundigen und diese Erkundigung nicht nur bei ihrem Ehemann, welcher gleich ihr den Verhältnissen fremd war, sondern bei anderen mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten Personen einziehen müssen. Aber man kann unter diesen Umständen nicht schon die Nichtbefolgung eines entsprechenden Befehls im ersten Falle als hartn. Ungehorsam bezeichnen. Als solcher würde er sich erst dann darstellen, wenn die Angekl. einer wiederholten Aufforderung den Gehorsam verweigert hätte, obwohl sie in der Lage gewesen ist, sich über ihre Pflicht gehörigen Orts zu erkundigen.

Hiernach hat der hartn. Ungehorsam eine zweifache Voraussetzung: daß die Angekl. wiederholte Befehle nicht befolgt hat, sodann daß sie der Widerrechtlichkeit ihrer Handlungsweise sich bewußt war.[1])

b) Urth. des Kammerger. v. 13. Juli 1893. (S. 451/93.)

Wie die dem Entw. des G. v. 24. April 1854 beigegebenen Motive und die Ueberschrift „Verletzung der Dienstpflichten" darthun, greift das Ges. nur dann Platz, wenn während der Dienstzeit, also nach Antritt des Dienstes Dienstpflichten verletzt sind, da solche vor dem Dienstantritt nicht bestehen. Das Gesetz findet daher auf den vorliegenden Fall, wo schon der Antritt des Dienstes vom Angekl. verweigert worden, selbst dann keine Anwendung, wenn diese Weigerung ohne gesetzm. Ursache erfolgt ist. — Aber auch die GesO., insbes. § 51, ist auf diesen Fall nicht anzuwenden. Denn der Angekl., welcher in Pommern gegen Gewährung einer Wohnung in den zum Gute gehörigen Gebäuden und gegen ein voraus bestimmtes Lohn auf bestimmte Zeit als landw. Arbeiter angenommen worden war, gehört nicht zu dem der GesO. unterworfenen Gutsgesinde, sondern zur Kategorie der in §§ 895 ff. ALR. I 11 behandelten gedungenen Handarbeitern. Demgemäß ist der mit dem Angekl. vom Gutsbesitzer geschlossene Vertrag in formeller Beziehung, der Vorschrift des § 869 das. entsprechend, nach den Bestimmungen über lästige Verträge zu beurtheilen. Sonach mußte der Vertrag, da sein Gegenstand weit über 150 M. betrug und Angekl. des Schreibens und Lesens unkundig ist, nicht nur privatschriftlich, sondern auch in der in §. 172, 173 I 5 vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden. Der Angekl. würde daher, selbst wenn er den Dienst angetreten hätte, berechtigt gewesen sein, vom Vertrage zurückzutreten, ohne daß ihn der Vorwurf treffen könnte, den Dienst ohne gesetzm. Ursache versagt zu haben. Mit dieser Entsch. steht das Urth. v. 16. Okt. 1890 (Joh. 11 S. 256) nicht im Widerspruche. Denn letzteres fußt auf der für die Prov. Preußen erlassenen KabO. v. 8. Aug. 1837, welche ausdrücklich anerkennt, daß Instleute nicht zum Gesinde gehören und nur für jene Provinz anordnet, daß Streitigkeiten derselben mit der Gutsherrschaft über An- und Abzug 2c. gleich dem Gesindewesen polizeilicher Kognition unterworfen sind, und führt nur aus, daß wenn im Bereiche dieser KabO. die poliz. Zwangsmaßregeln fruchtlos bleiben, gegen den dienstverweigernden Instmann im zuläßigen

[1]) Ebenso hat der VI CS. des Reichsg. (Jur. WSchr. 1891 S. 37) die bloße Nichtbefolgung, sofern diese nur in Nachlässigkeit oder in Mißverständnissen ihren Grund hat, zur Anwendung des § 118 GesO. nicht für ausreichend erachtet, vielmehr ein Kundgeben des bösen Willens, sich den Befehlen der Herrschaft zu widersetzen erfordert. Auch müssen — Urth. v. 11. Juni 1891, aO. S. 398 — die mehreren Fälle, mögen sie sich auf dieselbe oder auf verschiedene Angelegenheiten beziehen, doch wenigstens insoweit zeitlich zusammenhängen, daß sie nicht als vereinzelte Vorkommnisse erscheinen, welche einen Schluß auf Beharrlichkeit der bei jedem derselben anscheinend zu Tage getretenen Gesinnung nicht gestatten.

Falle, also wenn die Weigerung ungerechtfertigt war und ohne gesetzm. Ursache erfolgte, die Strafbestimmung des § 51 GesO. Platz greife.

Stempeltarif v. 19. Juli 1867 pos. 13. Cessionsstempel.

Urth. d. Kammerger. v. 18. Sept. 1893 (S. 520/93).

Der Berufungsrichter hat mit Recht in dem Satze der vom Privatkläger für den Angeklagten, Rechtsanwalt A., ausgestellten Vollmacht:

„Dem Bevollmächtigten wird Ersatz aller Unkosten versprochen und ihm die Ermächtigung ertheilt, wegen seiner Ansprüche sich aus den in seinen Besitz gelangenden Vermögensstücken Befriedigung oder Vorschuß zu entnehmen, auch werden ihm zu dem Ende alle desfallsigen Ansprüche cedirt."

eine nach pos. 13 dem Stempel von 1,50 Mark unterliegende Cessionsurkunde erblickt und den Angeklagten, als deren Producenten, weil er den erforderlichen Stempel nicht beigebracht, in eine Geldstrafe von 6 Mark neben der wegen Nichtbeibringung eines Vollmachtstempels erkannten Geldstrafe von 6 Mark verurtheilt. Unerheblich ist zunächst der Einwand, daß die Durchstreichung des fraglichen Satzes vergessen sei, weil die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde lediglich nach ihrem Inhalte zu beurtheilen ist und zur Strafbarkeit einer Stempelhinterziehung weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit erforderlich ist. Auch der Einwand, daß die Cession gegenstandslos sei, weil vorhandene Ansprüche in der Vollmacht nicht genannt und aus ihr nicht erfindlich seien, ist unbegründet, da nach gemeinem Recht auch zukünftige Forderungen cedirt werden können, mithin auch solche Forderungen, deren Existenz noch ungewiß ist. Daß auch in einer Privatklagesache einer Partei vermögensrechtliche Ansprüche gegen die andere erwachsen können, ist sehr wohl möglich, z. B. wegen der ihm erwachsenen nothwendigen Auslagen oder sonstigen Kosten. Die Ausnahmen des gemeinen Rechts, daß litigiöse Forderungen nicht cessibel seien, ist aber durch den im § 236 Abs. 1 CPO. ausgesprochenen Grundsatz für aufgehoben zu erachten. Wenngleich dieser Grundsatz in der CivilPO. ausgesprochen ist, so unterliegt es doch keinem Bedenken, ihn in einer Privatklagesache, wenn es sich hierbei um civilrechtliche Ansprüche handelt, zur Anwendung zu bringen.

G. über die Schonzeit. a) Urth. des Kammerger. v. 20. April 1893. S. 194/93.

Da § 8 des G. über die Schonzeiten v. 26. Febr. 1870 alle entgegenstehenden Gesetze aufhebt, so sind auch die auf die Schonzeiten des Wildes bezüglichen Vorschriften der Hannov. Jagdordn. in den §§ 26—30 aufgehoben.

Dagegen ist der § 31 durch das G. v. 26. Febr. 1870, welches entgegengesetzte Vorschriften über den Verkehr mit Wild während der Jagdzeit nicht enthält, unberührt geblieben. Mit Rücksicht auf § 31 konnte daher eine PV., welche den Verkehr mit Wild während der Jagdzeit regelt, mit rechtsverbindlicher Kraft gemäß § 13 der V. v. 20. Sept. 1867 nur unter den im § 31 Abs. 2 cit. bestimmten Voraussetzungen erlassen werden. Diese treffen jedoch bei der PV. des Oberpräs. v. 8. März 1887 nicht zu, da sie das Vorhandensein dringender Fälle nicht erkennbar macht und nicht nur für einzelne Orte und Gegenden, sondern für die ganze Provinz Hannover erlassen ist.

b) Urth. des OLG. Dresden v. 28. Sept. 1892.

Der Angekl. hat diejenigen Fangnetze, welche er auf seinem Jagdrevier in berechtigter Ausübung der Jagd während der Jagdzeit aufgestellt hatte, bei Beginn der Schonzeit für Fasanen und Rebhühner nicht weggenommen. Da jede

auf den Fang des Wildes berechnete Veranstaltung als Jagdhandlung anzusehen ist, so fällt die Aufstellung der Fangnetze unter den Begriff des Jagens, und zwar wird diese Jagdhandlung lediglich durch das in Folge ihrer Aufstellung fortdauernde Bestehen der Fangvorrichtung als eines Erzeugnisses menschlicher Thätigkeit vermittelt. Hat daher der Angekl. die von ihm aufgestellten Fangnetze, wie ihm gesetzlich oblag, bei Beginn der Schonzeit nicht weggenommen, so hat diese Unterlassung zur Folge gehabt, daß die durch das Bestehen der Fangvorrichtung begründete Nachstellung auf das Wild, das Jagen, auch nach Beginn der Schonzeit fortdauerte. Insofern hat das Verhalten des Angekl. auch eine positive Seite. Die Feststellung aber, daß jene Unterlassung auf Fahrlässigkeit beruhe, genügt zur Erfüllung des subjektiven Thatbestands.

FischereiG. a) § 6. Urth. des Kammerger. v. 6. April 1893. S. 154/93.

Rechtsirrthümlich ist die Auffassung, daß die bis dahin in Privatflüssen freigegebene sog. Adjazentenfischerei durch das FischereiG. schlechtweg beseitigt sei denn nach §§ 6, 7 sollen den polit. Gemeinden nur zustehen: die Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit bestimmtem Grundbesitz verbunden zu sein, von allen Einwohnern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sowie das Recht zur Ausübung der Binnenfischerei in solchen Gewässern, die bisher dem freien Fischfange unterlagen. Der Verwalter eines anliegenden Grundstücks darf aber ohne Erlaubnißschein die Fischerei nicht ausüben, weil er weder der Fischereiberechtigte selbst, noch der Fischereipächter ist. Gleiches gilt von dem Sohne des Eigenthümers.

b) §§ 13, 49. Urth. des Kammerger. v. 27. April 1893. S. 228/93.

Wenn auch Pfarrer und Schullehrer öff. Beamte sind, so ist doch das Verpachten oder sonstige Verfügen über die ihrer Amtsstelle zu Dotationszwecken beigegebenen Ländereien nicht als Ausübung ihres Amtes anzusehen; vielmehr handeln sie in dieser Beziehung lediglich als Privatleute. Die Verwaltung und Nutzung der Ländereien durch Pfarrer oder Lehrer beruht zwar auf öffentlichrechtlichem Titel, ist aber auch an sich ein reines Privatrecht und erzeugt auch regelmäßig nur privatr. Wirkungen. Kann daher in der Ertheilung der schriftlichen Erlaubniß zum Fischen auf den Pfarr- bz. Schulländereien eine Ausübung des Amtes nicht gesehen werden, so gehört auch das Recht des Pfarrers, derartige Erlaubnißscheine auszustellen, nicht zu ihren Amtsbefugnissen; jene Scheine bedurften vielmehr der Beglaubigung durch die Ortspolizei. Daß der Angekl. nicht beim Fischen auf frischer That betroffen, sondern das Fehlen des vorschriftsm. Erlaubnißscheins erst später festgestellt ist, hindert die Anwendung des § 49 nicht; denn das „betreffen" drückt einen rein thats. Zustand aus, dessen Nachweis auf jede beliebige Weise erbracht werden kann, so daß es sich nicht um die Schuld-, sondern nur um eine Beweisfrage handelt.

G. v. 20. Aug. 1883 über die Strombauverw. § 5.

Urth. des Kammerger. v. 13. April 1893. S. 186/93.

Durch § 5 ist nicht bestimmt, daß der Besitz und die Nutzung sämmtlicher durch Strombauten jemals entstandenen Anlandungen, deren Eigenthum nach wie vor den anliegenden Ufereigenthümern zufällt, ohne Weiteres mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf den Staat übergehen solle; vielmehr soll der Staat nur berechtigt sein, in den Besitz und die Nutzung solcher Anlandungen zu treten;

denn der Besitz ist nicht ein Recht, sondern eine Thatsache, welche Rechte verleiht. Durch Gesetz tritt Niemand in den Besitz einer Sache, das Gesetz kann nur das Recht auf den Besitz verleihen. Es ist auch nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, alle Anlandungen, welche lange vor dem Gesetze entstanden und von den Ufereigenthümern längst in Besitz genommen und mit ihren Grundstücken vereint worden, diesen wieder zu entziehen; die Strombauverwaltung sollte nur das Recht erhalten, unfertige Anlandungen, an welchen noch im Interesse der Stromregulirung Arbeiten vorzunehmen sind, in Besitz zu nehmen, ohne die Genehmigung der Eigenthümer erbitten zu müssen.

WildschadenG. v. 11. Juli 1891 § 15. Urth. des Kammerger. v. 27. Juli 1893.

Der § 15, wonach wilde Kaninchen dem freien Thierfange unterliegen, statuirt durchaus nicht für jedweden die Berechtigung, auf fremdem Grund wider den Willen des Grundeigenthümers und Nutzungsberechtigten den Thierfang auszuüben und dadurch dessen Felder ꝛc. zu beschädigen. Mit diesem § 15 steht daher eine PV., welche das unbefugte Fangen der wilden Kaninchen und den Versuch dieses Fangens auf fremden Grundstücken ohne schriftliche Erlaubniß des Grundeigenthümers, Pächters oder Nutzungsberechtigten bei Strafe verbietet, in keinem Widerspruch und findet ihre Begründung in § 6 lit. h des G. v. 11. März 1850.

Literatur.

Noch einmal: **Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs.** Erläutert von Stenglein, in Verbindung mit Dr. Appelius und Dr. Kleinfeller.

Die Besprechung des letzten Theils dieses Werkes, die sich oben S. 182 befindet, war leider bereits zum Druck befördert, als der Unterzeichnete sich überzeugte, daß er bei dem Studium der großen und werthvollen Arbeit dem Vorwort nicht die genügende Aufmerksamkeit zugewendet habe. Es hat sich in Folge dessen in die Besprechung ein Satz eingeschlichen, der nothwendig der Aenderung bedarf und diese hiermit erhalten soll. In dem Vorwort nämlich findet sich der Vermerk:

> „Bekanntlich liegen dem Reichstage Novellen zu den Branntwein-, Brau- und Stempelsteuergesetzen vor, welche es als gänzlich ungeeignet erscheinen ließen, diese Gesetze in der alten Form aufzunehmen."

Hiernach ist es also nicht, wie in der Besprechung gesagt worden, unerfindlich, weshalb von der Kommentirung dieser Gesetze Abstand genommen worden. Indessen bleibt das Bedauern über die Unvollständigkeit dieses Theiles des Werkes, dem dort Ausdruck gegeben worden, bestehen zumal es scheinen will und schon damals, als die Besprechung erschien, so scheinen wollte, als ob die Voraussetzungen des Vorwortsverfassers sich nicht erfüllen würden. Selbst wenn dies aber geschehen sollte, würde nach Ansicht des Unterzeichneten doch durch eine Aufnahme der Gesetze in ihrer jetzt geltenden Fassung in die Sammlung und durch ihre kommentatorische Bearbeitung der Praxis ein wesentlicher Dienst geleistet worden sein.[1]

Meves.

---

[1]) Von der Sammlung sind inzwischen in Sonderausgaben erschienen:

a) Die Reichsgesetze zum Schutz des geistigen Eigenthums, erläutert von Stenglein und Appelius (enthaltend die G. v. 11. Juni 1870, 9. u. 10. Jan. 1876, 30. Nov. 1874, 11. Jan. 1876, 1. Juni 1891 und 7. April 1891). Preis 5 M.

b) Die Post-, Bahn- und Telegraphengesetzgebung des D. Reichs, erläutert von Stenglein. Preis 2,50 M.

c) GewerbeO. für das D. Reich in ihrer gegenw. Gestaltung nebst den für das Reich und für Preußen erlassenen Ausführungsbest. und einem Anhange, enthaltend die wichtigsten bezüglichen Gesetze und Verordn., erläutert von Appelius. Preis 7 M.

Jede dieser Ausgaben ist mit Inhaltsverzeichniß und Sachregister versehen.

Die Reform unserer Strafrechtspflege. Von Freiherrn v. Bülow, Reichsgerichtsrath. Berlin, Heymann's Verlag. 1893.

Es ist eine bekannte und viel besprochene Thatsache, daß die Reichsregierung damit umgeht, eine Reform des durch die ReichsStPO. geregelten Strafverfahrens herbeizuführen, und daß insbesondere die Preuß. Regierung beabsichtigt, dem Bundesrath einen Reformvorschlag vorzulegen, welcher die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern zum Gegenstand hat. Diese Sachlage hat dem Verf. Veranlassung gegeben, seine Stimme gegen diesen Vorschlag zu erheben und vor der Einführung eines Rechtsmittels eindringlichst zu warnen, das er für durchaus ungeeignet hält, den in der Praxis hervorgetretenen Mängeln des Verfahrens in ausreichender Weise abzuhelfen. Da der Verf. zu denjenigen Männern gehört, die in erster Linie berufen sind, bei der vorliegenden, recht bestrittenen Frage ihre Stimme zu erheben und ihre Ansicht geltend zu machen, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß sein Mahnwort in dem herrschenden Streite ein wesentliches Gewicht hat und den Gegnern der einzuführenden Berufung eine handhafte Stütze bietet. Es dürfte daher ein näheres Eingehen auf die Arbeit gerechtfertigt erscheinen.

Verf. geht davon aus, daß bei der Berathung der ReichsStPO. alle gesetzgeberischen Faktoren in der Verurtheilung des Rechtsmittels der Appellation, wie es im preuß. Strafverfahren gestaltet war, einig waren, und daß man ein derartiges, mit dem beneficium novorum ausgestattetes Rechtsmittel für unnöthig, ja für nachtheilig hielt und es durch andere Rechtsbehelfe ersetzen wollte. Er weist ferner darauf hin, daß noch im Jahre 1885 bei dem Versuch einer Neugestaltung des Strafverfahrens allseitig die Berufung gegen Strafkammererkenntnisse als durchaus ungeeignet abgelehnt worden. Nach seiner Ansicht ist daher auch das jetzige Bemühen der preußischen Regierung als ein Rückschritt anzusehen. Daß die StPO. einer Reform bedürftig ist, erkennt er an, meint jedoch, daß die Urtheile der Strafkammern, deren Mangelhaftigkeit die Grundlage für den Ruf nach der Berufung bilde, durchschnittlich besser als ihr Ruf seien. Wo ihre Aufhebung durch Verstöße gegen das Gesetz, insbesondere gegen Normen des Verfahrens bedingt würde, sei vielfach nur das Bestreben der Gerichte, die Sache so schnell wie möglich zur definitiven Erledigung zu bringen, schuld, und könne deshalb dem Uebelstande nicht sowohl durch die Anrufung eines besser informirten Richters abgeholfen werden, als vielmehr nur durch eine Entlastung der Gerichte, die vor allem in den östlichen Provinzen Preußens ein dringendes Bedürfniß sei. Verf. wendet sich hierbei gegen die Sparsamkeit, die in Preußen der Justizpflege gegenüber beobachtet werde, und bezeichnet sie als übel angebracht. Er hält eine Vermehrung des Richterpersonals für eine unabweisbare Nothwendigkeit. Sodann hebt Verf. die Nachtheile hervor, welche die Einführung der Berufung, sobald an dem Grundsatze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit und der durch ihn bedingten Wiederholung der Beweisaufnahme in vollem Umfange festgehalten werde, mit sich führen würde sowohl mit Rücksicht auf die Wahrheitsermittelung und die Promptheit der Justiz, wie in finanzieller und nationalökonomischer Hinsicht.

Selbst wenn man der geplanten Reform gegenüber auf einem anderen Standpunkte steht wie der Verf., so wird man doch anerkennen müssen, daß seine trefflichen Ausführungen ein höchst beachtenswerthes Material für den Gesetzgeber liefern. Jeder aber, der Gelegenheit hat, die Urtheile der Gerichte in den verschiedenen Bundesstaaten vergleichend neben einander zu stellen, wird dem Verf. darin Recht geben müssen, daß die der preußischen Gerichte nicht selten die Zeichen einer Ueberhastung und die Spuren einer Ueberlastung tragen. Ein Einblick in die Kriminal-Statistik Deutschlands bestätigt die Ansicht des Verf., daß eine Vermehrung der Richterkräfte in Preußen nicht länger aufzuschieben ist. Und sicherlich hat auch darin der Verf. Recht, daß eine Einführung der Berufung diese Nothwendigkeit nicht beseitigt, wohl aber einen Kostenaufwand bedingt, der den einer angemessenen Vermehrung der Richterstellen wesentlich übersteigt.

Nun wird aber freilich von der anderen Seite geltend gemacht, daß nicht die Besorgniß vor mangelhaften Strafkammerurtheilen, sondern das Interesse des durch die Struktur des jetzigen Strafverfahrens geschädigten Angeklagten die Einführung der Berufung nöthig mache, zumal das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens in der ihm gegebenen Gestaltung die vom Gesetzgeber erhofften Dienste nicht leiste. Es hat jedoch der Verf. diesen Gesichtspunkt nicht übersehen, sucht vielmehr dem Interesse des Angeklagten dadurch Rechnung zu tragen, daß er das Wiederaufnahmeverfahren einem anderen Gerichte als demjenigen dessen Urtheil Gegenstand des Angriffs ist, überweisen und einzelne Vorschriften der StPO., nämlich die §§ 205, 264, 274 und 199 in einer Weise ändern will, die auf die Rechte des Angekl. einwirken soll. Verf. geht dabei von dem richtigen Prinzip aus, daß die Vorschriften der StPO. einen juristisch gebildeten und mit den Bestimmungen des Gesetzes genau vertrauten Angeklagten voraussetzen,

aß diese Voraussetzung aber eine irrige ist, und daß deshalb das Gesetz dem Angekl. u Hülfe kommen müsse.

Zum Schluß seiner Schrift bricht Verf. nach eine Lanze für das dreigliedrige Schöffengericht, dessen Einführung nach seiner Ansicht allen Inkonsequenzen und Regelwidrigkeiten der jetzigen Verfassung der Strafgerichtsbarkeit ein Ende machen würde. Ob diese Ausführungen nicht berechtigtem Widerspruche begegnen werden, wagen wir nicht vorherzusagen.

In jedem Falle ist die Schrift, welcher Frische der Darstellung und Klarheit der Ausführungen nachzurühmen ist, wahl geeignet, das Interesse eines jeden Lesers in Anspruch zu nehmen, und empfehlen wir sie daher auf das Wärmste.[1] Meves.

Schwarze, **Der sog. Futterdiebstahl nach deutschem Recht.** Berlin 1893.

Die vorliegende Managraphie, eine der aus dem kriminalistischen Seminar des Praf. von Liszt in Halle hervorgegangenen Abhandlungen, enthält eine sehr fleißige und erschöpfende Bearbeitung der Lehre von dem im § 370 Nr. 6 StGB. vorgesehenen Delikte. Im ersten, geschichtlichen Theile seiner Arbeit giebt der Verf. eine Darstellung der Entwickelung der dies Delikt betreffenden deutschen Gesetzgebungen und bemerkt, daß dasselbe seine erste gesetzliche Hervorhebung und Anerkennung in einem hannoverschen Gesetze v. 1736 gefunden habe.

Im zweiten, dagmatischen Theile wägt der Verf. zunächst den Thatbestand des gemeinen und des Futterdiebstahls gegen einander ab und gelangt zu dem Resultate, daß der letztere niemals als Diebstahl aufgefaßt werden dürfe, weil dem Thäter nicht nur die gewinnsüchtige Absicht, sondern auch die für den Thatbestand des Diebstahls erforderliche Absicht der rechtswidrigen Zueignung fehle. Ebenso wird mit Recht die Ansicht von Löning abgewiesen, welcher den Futterdiebstahl als ein Delikt der Besitzentziehung angesehen wissen will, da diese Delikte immer nur entweder von dem Eigenthümer selbst oder doch nur zu Gunsten dessen vorgenommen werden können, was bei dem Futterdiebstahl nicht zutrifft. Nicht minder widerlegt der Verf. in eingehender und zutreffender Weise die Ansicht von Natering und Olshausen, welche den Futterdiebstahl als eine privilegirte Sachbeschädigung bezeichnen, sowie die Meinung van Meves, welcher in dem Futterdiebstahl einen Ungehorsam gegen den Willen des Eigenthümers erblickt, und er gelangt hiernach zu dem unbedenklich allein richtigen Resultat, daß der Futterdiebstahl sich unter eines der bestehenden Delikte nicht subsummiren läßt, daß derselbe vielmehr einen eigenthümlichen Thatbestand hat und deshalb als ein delictum sui generis zu betrachten ist.

In einem ferneren Abschnitte werden endlich die einzelnen Thatbestandsmerkmale eingehend erörtert. Bei diesen Ausführungen aber vermag ich dem Verf. nicht überall zu folgen. Da die Beschränktheit des Raumes verbietet, auf seine Darlegungen im Einzelnen einzugehen, so will ich nur zwei Punkte hervorheben. Im § 14, welcher den Gegenstand des Delikts behandelt, wird behauptet, daß unter dem Begriffe „Vieh“ im § 370 Nr. 6 nur das sog. Groß- und Kleinvieh zu verstehen sei, wie solches in einer Landwirthschaft gehalten werde, und daß also Hunde, Katzen, die in einem Gehege gehaltenen Thiere u. s. w. nicht hierher zu rechnen seien. Nimmt also der Fütterer Eßwaaren u. dergl. weg, um damit die Meute seines Herrn zu füttern, oder nimmt er Heu, Getreide u. s. w. weg, um damit die in einem Gehege gehaltenen Hirsche und Rehe zu füttern, so soll diese That nicht unter § 370 Nr. 6 fallen, sondern straflos sein. Diese Auslegung scheint mir zu enge, man wird vielmehr unter dem engeren Begriff „Vieh“ im Gegensatze zu dem weiteren Begriff „Thiere“ alle diejenigen Thiere zu verstehen haben, welche sich der Mensch dienst- und resp. nutzbar gemacht hat und die er des Nutzens oder des Vergnügens wegen in seinem Haushalte hat, ohne daß ein Unterschied zu machen ist, ob diese Thiere landwirthschaftlich nutzbar sind oder nicht.

Ebenso scheint mir auch die Auffassung des Verf. von dem Thatbestandsmerkmale, daß die Wegnahme des Futters „wider Willen“ des Eigenthümers geschehen sein muß, eine zu enge zu sein, wenn er behauptet, daß der Eigenthümer seinen entgegenstehenden Willen deutlich erkennbar gemacht haben müsse, und wenn er demgemäß annimmt, daß, wenn der Thäter eine Erlaubniß zur Wegnahme des Futters nicht nachgesucht und das letztere in dem Bewußtsein weggenommen habe, daß der Eigenthümer eine solche Erlaubniß nicht ertheilen werde, ein Futterdiebstahl doch nicht vorliege. Ich glaube vielmehr, daß der Thatbestand dieses Delikts überall da vorliegt, wo der Thäter

[1] Inzwischen sind an weiteren Schriften über die geplante Reform erschienen: Clobius, Gegen die Berufung im Strafverfahren. Praktische Bedenken. Altona 1894. 40 Pf.
Rade, Die Berufung in Strafsachen. Berlin 1893. 50 Pf.

sich bewußt ist, daß er ohne Zustimmung des Eigenthümers handelt und daß er auf eine solche niemals zu rechnen haben würde, so daß die Worte „wider Willen" nichts anderes sagen wollen als „ohne Willen".

Faßt man das Gesetz so auf, was, wie ich glaube, ohne allen Zwang geschehen kann, so wird es der vom Verf. vorgeschlagenen Aenderung der Fassung des § 370 Nr. 6 nicht bedürfen.

Wenn der Verf. schließlich sogar noch eine besondere Strafnorm gegen einen Futterraub aufgestellt wissen will, so dürfte ein praktisches Bedürfniß für ein solches Gesetz jedenfalls nicht vorliegen. Denn der Fall, daß ein Knecht seinem Dienstherrn mit Gewalt an der Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Fütterung der Thiere bestimmte Gegenstände entwendet haben oder daß er sich bei dieser Wegnahme eines Raubes im Sinne des § 252 StGB. schuldig gemacht haben sollte, ist wohl schwerlich schon vorgekommen und dürfte auch wohl kaum vorkommen.

Dalcke.

Dr. O. Köbner. **Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik.** Berlin 1893. J. Guttentag. VI u. 124 S. Sonderabdruck aus der Zeitschrift f. Strafrechtsw. Bd. 13 H. 5.

Der Rückfallstatistik der europäischen Länder soll ein falsches Prinzip zu Grunde liegen. Man beschränkt sich auf eine Vergleichung der in einem bestimmten Zeitraum überhaupt Verurtheilten mit der Zahl der unter ihnen befindlichen Rückfälligen. (Das Wort wird im weitesten Sinne, bestraft nach Verurtheilung wegen eines früher begangenen Deliktes — gebraucht). Verf. hält diese Gegenüberstellung der überhaupt Verurtheilten und der Vorbestraften unter ihnen für unbrauchbar und irreführend. Es werde dabei außer Acht gelassen die Bevölkerungszunahme, die Sterblichkeit der Verbrecher, der Umstand, daß Vorbestrafte durch Geisteskrankheit, Auswanderung, besonders aber durch Gefangenschaft verhindert seien, rückfällig zu werden. Bei der jetzt üblichen Vergleichung werde zu Zeiten steigender allgemeiner Kriminalität ein statistischer Irrthum zu Gunsten der Abschwächung der Rückfälligkeit begangen. Alle hervorgehobenen Fehler steigerten sich bei Betrachtung höherer Grade der Rückfälligkeit. Es sei nöthig, daß jede Rückfallsstatistik von der Feststellung auszugehen habe, wie viele Personen überhaupt rückfallsfähig seien. Ferner sei der Mangel an Spezialisirung zu beklagen. Man müsse untersuchen, ob und inwieweit die Rückfälligen immer wieder dasselbe oder ein verwandtes oder ein entlegenes Delikt begehen. Verf. glaubt in dem Strafregister den geeigneten Ausgangspunkt für alle Erörterungen der Rückfallsstatistik zu finden. Dort sei jede Verbrecherlaufbahn aufgezeichnet und schon jetzt könne man nach Perioden und Altersklassen die Verbrecherkarriere von der ersten Bestrafung an auf Grund des Strafregisters verfolgen. Die Einrichtungen des Strafregisters seien zweckentsprechend auszubauen, insbesondere müsse dasselbe auch Auskunft geben über Strafverbüßung und Unterbrechung über den Tod des Verurtheilten, ebenso Notizen der Strafanstalten über Vorleben und Persönlichkeit der Gefangenen, die Art der Verbüßung u. s. w. sammeln. Die auf jede einzelne Persönlichkeit bezüglichen Nachrichten sollen am Schlusse der Zählperiode der statistischen Zentralstelle zur Verarbeitung übergeben werden. Verf. erläutert durch Tabellen die durch dieses Verfahren ermöglichten Feststellungen.

Dies die Grundzüge der sehr interessanten Arbeit. Die Angriffe des Verf. auf die bisherige Vergleichung der allgemeinen Kriminalität mit der Zahl der Vorbestraften sind mathematisch unanfechtbar. Es ist auch zweifellos, daß man ein zutreffendes Bild des Berufsverbrecherthums auf Grund der jetzigen Methode nicht gewinnen kann. Hierzu ist die v. m Verf. angestrebte Individualisirung der einzige Weg.

Leider ist die Gangbarkeit dieses Weges mehr als bedenklich. Wir glauben nicht, daß bei der jetzigen Organisation die den Strafregistern zugemuthete Mehrarbeit ausführbar ist und daß die statistische Zentralstelle im Stande sein wird, das Material, welches Verf. ihr zuführen will, zu bewältigen und schematisch unterzubringen. Man hat schon bei Einrichtung der deutschen Kriminalstatistik sich weise eingeschränkt und alle Uebertretungen, auch die sozialpathologisch wichtigen des Betteins, Landstreichens und der Prostitution, sowie alle Delikte gegen Landesgesetze (Feld- und Forstdiebstahl) bei Seite gelassen. Es versteht sich von selbst und wird in These V am Ende der Arbeit zugegeben, daß bei Betrachtung der gesammten Verbrecherlaufbahn, wie sie Verf. anstrebt, solche Delikte nicht unberücksichtigt bleiben können. Wir bezweifeln, daß es möglich sein wird, zu Gunsten der neuen Forschungsmethode den Rahmen der deutschen Kriminalstatistik so ungeheuer zu erweitern. Auch hier muß es heißen: sunt certi denique fines.

I. StA. Lindenberg (Ratibor).

Soll die Prügelstrafe für jugendliche Verbrecher eingeführt werden? Eine Frage an das deutsche Volk.

Es ist noch nicht allzu lange her, daß die wenigen Anhänger der Prügelstrafe aus Furcht, wegen ihrer rohen, mittelalterlichen Anschauung in der Presse an den Pranger gestellt oder mindestens ein Opfer des Kladderadatsch zu werden, ihrer Meinung kaum öffentlich Ausdruck zu geben wagten. Um so erfreulicher ist die Wahrnehmung, daß sich in jüngster Zeit die Zahl der Anhänger dieses Strafmittels nicht nur erheblich vermehrt hat, sondern daß die letzteren auch wiederholt den Muth gehabt haben, diese Frage in öffentlichen Versammlungen auf die Tagesordnung zu setzen und energisch für ihre Ansicht einzutreten. Auch die vorliegende Schrift verdankt ihre Entstehung einer öffentlichen Besprechung dieser Frage, welche in einer Versammlung der Gefängnißgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt stattgefunden hat. Sie ist die Wiedergabe eines Vortrages, welchen der Erste Staatsanwalt Lanz in der Versammlung gehalten hat und der Diskussion, welche sich an diesen Vortrag geknüpft hat. Der Vortragende ist entschieden für die Einführung der Prügelstrafe jugendlichen Verbrechern gegenüber eingetreten und hat für seine Ansicht im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht: Nach der Reichsstatistik werden durchschnittlich jährlich etwa 31 000 jugendliche Uebelthäter verurtheilt, und diese so enorm hohe Ziffer umfaßt noch nicht einmal die Bestrafungen wegen Uebertretungen und wegen Verstoßes gegen die Strafnormen der Landesgesetze. Schon die Betrachtung dieser Zahl muß ernste Bedenken wach rufen, ob die Strafjustiz, welche auch jugendlichen Verbrechern gegenüber in der Hauptsache keine andere Strafe als die Freiheitsstrafe kennt, ihre Aufgabe zu erfüllen im Stande ist. Gerade jugendlichen Verbrechern gegenüber darf der Besserungszweck nicht aus den Augen gesetzt werden, doch nun gehe man in unsere Gefängnisse, sehe sich die Art und Weise an, in welcher die Strafe vollstreckt wird, und frage sich, ob dabei eine Besserung möglich ist, oder ob nicht die allerhöchste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der jugendliche Uebelthäter das Gefängniß in einem schlechteren Zustande verläßt, als er es betreten hat! Eine Freiheitsstrafe kann jugendlichen Gefangenen gegenüber nur dann für zulässig und wirksam erachtet werden, wenn sie in der Isolirzelle verbüßt werden kann. die Regel ist aber leider die, daß auch die jugendlichen Verbrecher sich in gemeinschaftlicher Haft befinden. Da nun die Isolirung der Jugendlichen zur Zeit nicht ausführbar ist und der enormen Kosten wegen in absehbarer Zeit auch nicht ausführbar werden wird, so hat man sich in neuester Zeit viel Mühe gegeben, die allseitig als verderblich anerkannten kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch andere Strafmittel zu ersetzen, aber keiner der gemachten Vorschläge hat allgemein Beifall gefunden, und so ist denn eben mehr und mehr die Frage in den Vordergrund getreten, ob nicht in gewissen Fällen die Prügelstrafe der einzig zweckentsprechende Ersatz für die Freiheitsstrafe sein möchte.

Den Haupteinwand der Gegner gegen diese Strafe, daß nämlich dieselbe geeignet sei, in dem jugendlichen Missethäter das Ehrgefühl zu ertödten, weist der Vortragende mit guten Gründen zurück. Er will diesem Einwande zwar erwachsenen Verbrechern die Berechtigung nicht absprechen, jugendlichen gegenüber hält er denselben aber schon um deswillen nicht für stichhaltig, weil diese letzteren ja auch sonst in der Familie, in der Schule und im Lehrlingsverhältnisse eine körperliche Züchtigung über sich ergehen lassen müssen, und mit vollem Rechte bemerkte der Vortragende, daß die Aussicht auf eine gehörige Tracht Hiebe auf ein jugendliches Gemüth ungleich verständlicher sei als Androhung einer Gefängnißstrafe.

Als unerläßliche Grundlage der Bestrafung wird — und damit bin ich durchaus einverstanden — das richterliche Urtheil hingestellt, und zwar soll es dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, ob er im gegebenen Falle auf körperliche Züchtigung oder auf eine andere Strafe erkennen will. Wenn der Vortragende aber weiter geht und verlangt, daß diejenigen Fälle, in welchen die Prügelstrafe an sich für zulässig erachtet wird, vom Gesetz nicht besonders bezeichnet werden sollen, daß vielmehr auch in dieser Richtung Alles dem richterlichen Ermessen zu überlassen sei, weil eine spezialisirende Gesetzgebung leicht über das Ziel hinausschießen würde, so vermag ich dieser Ausführung nicht zuzustimmen. Ich meine, daß es sehr wohl möglich ist, durch das Gesetz bestimmte Delikte zu bezeichnen, für welche sich ihrer Natur nach eine körperliche Züchtigung besonders empfiehlt, und daß eine solche Begrenzung auch nothwendig ist, um der richterlichen Willkühr gewisse Schranken zu ziehen. Zum Schlusse behandelt der Vorsitzende die allerdings sehr schwierige Frage, in welchem Verhältnisse Prügel zur Freiheitsstrafe stehen sollen, und er gelangt zu dem Resultat, daß, weil ein solches Verhältniß nicht festzustellen sei, der Richter nur überhaupt auf körperliche Züchtigung zu erkennen habe und daß alles Uebrige, d. h. die Festsetzung der Zahl der Hiebe, also das Maß der Züchtigung der Exekutive zu überlassen sei. Auch in diesem Punkte bin ich

abweichender Meinung, denn ich glaube, daß, wenn einmal die Art der Züchtigung festgestellt ist, das Maß derselben nur von dem Richter bestimmt werden kann, da sonst der Willkühr der Exekutive, für die es ja keine Schranken gäbe, Thür und Thor geöffnet werden würde.

Leider muß ich es mir des beschränkten Raumes wegen versagen, auf den übrigen Inhalt der interessanten Schrift näher einzugehen, und will dieselbe nur noch Allen, die sich für die hier vorliegende Frage interessiren, angelegentlichst zur Lektüre empfohlen haben.

Die oben erwähnte Gefängnißgesellschaft hat die Schrift in einer großen Anzahl von Exemplaren drucken lassen und für einen äußerst geringen Preis (25 Pf.) zur Disposition gestellt. Sie richtet an alle Leser die Bitte, für die Weiterverbreitung derselben zu sorgen und demnächst ihre eigene Meinung und Erfahrung durch Brief oder Karte über vier aufgestellte Fragen der Gesellschaft mitzutheilen. Ueber den Erfolg dieser Bitte soll seiner Zeit öffentlich Rechenschaft gegeben werden. Ich bezweifle, daß diese Enquete einen nennenswerthen Erfolg haben wird. Ein großer Theil auch der Anhänger der Prügelstrafe wird die gestellten Fragen nicht beantworten, theils aus Bequemlichkeit, theils aus andern Gründen. Denn die Zahl derer, welche zwar im Grunde ihres Herzens die Einführung der Prügelstrafe für wünschenswerth erachten, sich aber doch scheuen, dies offen auszusprechen, ist auch heute noch keine ganz geringe.

Dalcke.

Solms, **Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine des Deutschen Reichs.** Dritte verbesserte Auflage. Berlin 1893 bei H. W. Müller.

Der Verf hat es, ohne den Plan seines Handbuchs wesentlich zu verändern, doch an Verbesserungen nicht fehlen lassen. Die Eintheilung in zwei Bände, unter Absonderung der bürgerlichen von den Militärgesetzen, ist mit Recht aufgegeben, da beiderlei Quellen in der Praxis weit öfter zugleich als einzeln gebraucht werden, erstere auch wenig Raum einnehmen. Daß die seit der vorigen Auflage in den Gesetzen, Entscheidungen und Deklarationen eingetretenen Veränderungen sorgfältig nachgetragen sind, versteht sich von selbst. Wenn die Anmerkungen, soweit sie die eigene Ansicht des Verf. wiedergeben, zuweilen kaum mehr als eine umschreibende Wiederholung des Gesetzesinhalts erkennen lassen (vgl. z. B. A. 1 zu § 117 MStGO.), so erklärt sich das aus dem Umstand, daß die meisten Praktiker, die das Buch benutzen, Offiziere sind, denen die Sprache der Gesetze weniger geläufig ist. Für die Juristen unter den Lesern wäre zu wünschen, daß bei jeder nicht blos die persönliche Meinung des Verf. ausdrückenden Anmerkung die Quelle angegeben und so die sofortige Nachprüfung ermöglicht würde, wie es bei nicht wenigen allerdings auch jetzt schon der Fall ist. Die zur Raumersparung jetzt fortgelassenen Forst-, Feld- und Fischereigesetze wird der Militärpraktiker nicht leicht vermissen. Daß dagegen die für die afrik. Schutztruppe ergangenen besonderen Vorschriften aufgenommen sind, ist schon deshalb zu billigen, weil es höchst beachtenswerth ist, daß die V. v. 3. Juni 1891, obwohl sie grundsätzlich auf dem Boden der MStGO. v. April 1845 verharrt, ausnahmsweise (§§ 13 und 14) die Anwendung eines mündlichen Verfahrens vor dem Spruchgericht für einfache Straffälle gestattet und für solchen Fall die Formen des regelmäßigen Verfahrens durch eine äußerst gedrängte, aber möglichst der deutschen StPO. sich anschließende Vorschrift ersetzt. Um so mehr ist es aber zu bedauern, daß die beiden VV. v. 21. Juli 1867, betr. die Regelung der Militärrechtspflege in Kriegszeiten und das Verfahren gegen verrätherische Ausländer nicht aufgenommen sind, sondern nur beiläufig in einer Anm. erwähnt werden mit dem Bemerken, daß ihre Geltung für den nächsten Kriegsfall zweifelhaft sei. Allein sie gehören, da ihre Geltung nicht zeitlich beschränkt ist, zu dem jetzt geltenden Militärrecht, und es erscheint für den Praktiker nicht überflüssig, schon in Friedenszeiten sich mit der Vorstellung vertraut zu machen, wie seine Thätigkeit bei eintretendem Kriegszustand nach dem geltenden Recht sich verändern würde. Auch die weitere Bemerkung des Verf., es sei in den §§ 11 und 5 der beiden VV. „mündliches Verfahren vorgesehen," ist nicht richtig. Der § 11 bestimmt, daß der Schlußvortrag des Auditeurs, welcher sonst in schweren Fällen schriftlich festzustellen und zu verlesen ist, stets mündlich gehalten werden soll. Ebensowenig ist in § 5 der V. über das Verfahren gegen verrätherische Ausländer das in der V. für die Schutztruppe enthaltene Zauberwort „mündliche Verhandlung" ausgesprochen, doch ist durch die im § 6 grundsätzlich erklärte „Beseitigung der Förmlichkeiten des ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens", — und da auch andere, das praktische Ermessen einengende Vorschriften so gut wie gar nicht gegeben, und die Protokollirung (§ 14) auf die Angabe der wesentlichsten Dinge eingeschränkt ist, — der sich selbst helfenden Praxis eine im Wesentlichen mündliche Verhandlungsweise thatsächlich ermöglicht und im franz. Kriege wirklich angewandt worden.

Bemerkenswerth ist noch, daß der Verf. seine Polemik gegen die Ansicht des General-Auditoriats, wonach unter den subsidiär geltenden allgemeinen „Landesgesetzen und Verordnungen“ in Ansehung des Verfahrens, auch nach und trotz der Neugestaltung des bürg. Strafprozesses, in erster Linie die KriminalO. von 1805 zu verstehen sei, in der neuen Auflage fortgelassen hat; man würde aber irren in der Annahme, der Verf. habe der Autorität des General-Auditoriats sich unterworfen, da er vielmehr nach wie vor an vielen Stellen (z. B. zu § 116, 216, 219, 224 u. s. w.) auf die StPO. v. 1. Febr. 1877 als das subsidiär geltende Gesetz hinweist, — ohne übrigens, wie er folgerichtig hätte thun müssen, dieses Gesetz im Ganzen in sein Handbuch aufzunehmen. Wir können uns nicht auf die Seite des Verf. stellen und wollen nur, ohne auf die quellenmäßige Begründung der einen oder anderen Ansicht einzugehen, an einem Beispiel veranschaulichen, zu welchen unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten die Meinung des Verf. führen müßte. Bezüglich der Vertheidigung sollen nach § 116 MStGO. bei gemeinen Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind, in Friedenszeiten die allgemeinen Vorschriften angewandt werden. Der Verf. versteht hierunter jetzt den § 140 StPO., obwohl dieser ausdrücklich nur von Sachen spricht, die vor dem Reichs-, dem Schwur- oder dem Landgericht als erster Instanz zu verhandeln sind. Bezieht man ihn trotzdem auch auf Kapitalsachen bei den Militärgerichten, so müßte auch in diesen Sachen ein Vertheidiger bestellt werden, „sobald die § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat“. Natürlich findet solche Aufforderung im Militärprozeß überhaupt nicht statt; da aber dieselbe im bürg. Strafprozeß hinter der ganzen Voruntersuchung und etwa in der Mitte des ganzen Verfahrens stattfindet, so ist die Frage nicht zu umgehen: welcher entsprechende Zeitpunkt soll nun für das Militärverfahren gelten? Nach der Ansicht des Generalauditoriats ist und bleibt in solchem Falle § 346 (Schlußsatz) der KriminalO. anzuwenden, nach welchem „gleich zu Anfang der Untersuchung“ dem Angeschl. ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden muß, welcher bei allen im § 433 bezeichneten Verhandlungen, also auch schon bei der ersten Vernehmung („über die species facti“) zuzuziehen ist. Es führt hiernach die Solms'sche Ansicht zu einer Verkürzung des einem beschuldigten Soldaten zustehenden Anspruchs auf Vertheidigung als Folge der Aenderung des bürgerlichen Strafverfahrens, obwohl dessen neubegründete Schutzwehren dem Soldaten vorenthalten bleiben. Daß hierfür jeder innere Grund fehlt, liegt auf der Hand.

Auch die Ansicht des Verf., wegen Bestellung des Vertheidigers sei der Präsident des Landgerichts vom Militärgericht zu ersuchen, hat ihre Bedenken, da um Rechtshülfe nach § 158 GVG. stets das Amtsgericht zu ersuchen ist, unter „dem Vorsitzenden des Gerichts“ (§ 144 StPO.) nur der einer bestimmten Kammer verstanden werden kann, und nach § 39 der RechtsanwO. eine über den Rahmen der StPO. hinausgehende Verpflichtung der Anwälte zur Uebernahme von Vertheidigungen nicht begründet erscheint. Danach sind auch die Militärgerichte allerdings nicht befugt, Rechtsanwälte unmittelbar zu Vertheidigern zu bestellen, d. h. durch ihre Autorität zur Uebernahme der Vertheidigung anzuhalten; weshalb sie aber nicht ebensogut wie Privatpersonen befugt sein sollen, im Wege freier Vereinbarung Rechtsanwälte zu beauftragen, — wie der Verf. (A. 2 zu § 115) mit einem Erlaß des preuß. Kriegsministers von 1853 anzunehmen scheint, — ist nicht erfindlich.

Ueber die Schwierigkeiten, welche durch die Nichtübereinstimmung der bürgerlichen und der Militärgesetze in einzelnen Fällen unvermeidlich entstehen, wird ja die Praxis sich immer irgendwie hinwegzuhelfen wissen. Wenn aber über die Prinzipienfrage, ob das alte oder das neue bürg. Recht für die Militärgerichte subsidiär gelte, die militärjuristischen Autoritäten im Streit liegen, so zeigt dies die Unhaltbarkeit des jetzigen widerspruchsvollen Zustandes. Hoffentlich ist es dem Verf. vergönnt, bei seiner nächsten Bearbeitung des geltenden Militärstrafrechts jene Widersprüche gelöst zu finden.

Buddee, LGDir., s. Z. Feld-Auditeur.

Amtsrichter Huther. **Der Kausalzusammenhang als Voraussetzung des Strafrechts.** Wismar 1893. Hinstorff'sche Hofbuchh. 137 S. Preis 2,40 M.

Der Verf. geht davon aus, daß die Kausalität allen Gebieten der Wirklichkeit, nicht blos der physischen, sondern auch der seelischen Natur des Menschen, nicht blos der organischen, sondern auch der unorganischen Welt angehört, daß aber gleichwohl die bisherigen strafrechtlichen Erklärungsversuche noch durchaus Abstand davon genommen haben, die Konsequenz dieser Erkenntniß zu ziehen. die Kausalität dort aufzusuchen, wo sie zu Hause ist, und sich auf den Standpunkt zu stellen, von dem aus einzig und allein der volle Blick in die Werkstätte der Kausalität möglich sei. Der Verf. will nun das Prinzip der Kausalität in dieser seiner Allgemeinheit erforschen und nimmt zu diesem Zweck, ohne übrigens auf philosophische Untersuchungen Rücksicht zu nehmen, von dem

angedeuteten universalen Standpunkt den Ausgangspunkt für seine Untersuchungen. Die Anwendung, welche jenes Prinzip im Strafrecht gefunden hat, soll in dieser Abhandlung vorerst noch unberücksichtigt gelassen werden.

Der Verf. tritt sehr selbstbewußt auf. Er glaubt, mit der vorliegenden Abh. seine Aufgabe erfüllt zu haben, da von dem eingenommenen Standpunkte aus sich leicht die im Grunde so einfache Gestalt der Kausalität enthülle, so daß von Dunkelheit und Lücken nicht mehr die Rede sein könne, und wir in ihr ohne Weiteres die unbewußt in uns Allen lebende Anschauung wieder erkennten. Die fleißig und sorgfältig, leider aber ohne jedes orientirende Citat geschriebene Arbeit — nicht einmal die Namen der Schriftsteller, deren Ansichten besprochen und kritisirt werden, sind genannt — zeugt von selbständigem und tieferem Nachdenken und bietet durch die originelle Manier, mit welcher der Verf. seine Deduktionen aus dem Sprachgebrauch herleitet, manches Interessante. Ob aber in der That die Arbeit in ihren Resultaten auf eine derartige epochemachende Bedeutung Anspruch machen kann, wie der Verf. dies anzunehmen scheint, dürfte einigermaßen zu bezweifeln sein. Die Ausführungen des Verf. gehen von der Wirkung und ihrer causa aus und gipfeln darin, daß die Wirkung auf jeden der drei verschiedenen kausalen Faktoren, der Ursache, der Veranlassung und der Ermöglichung, beruhe, so zwar, daß sie in ihrem Eintritt und ihrem Bestande von jedem dieser Faktoren abhängig sei und nicht eintrete oder bestehe ohne dieselben. — Das Hauptgewicht scheint der Verf. selbst darauf zu legen, daß er den Begriff der Ermöglichung klar gestellt hat, der den Strafrechtsschriftstellern bereits der Gegenstand eifrigsten Forschens gewesen und in anderer Form als Hülfe, Beihülfe, Beistand, Unterstützung u. s. w. eingehend bearbeitet sei, ohne daß es gelungen wäre, auf diesem Wege in der Erkenntniß des ganzen Kausalzusammenhanges weiter zu kommen. Der Verf. hebt selbst hervor, daß die Anwendung der von ihm auf dem Wege aprioristischer Konstruktion gefundenen Ergebnisse auf das Strafrecht, soweit vorherzusehen, kaum in Widerspruch mit den Strafgesetzen und, vom Versuch abgesehen, auch nicht mit den Entscheidungen des Reichsgerichts gerathen, also von erheblicher reformatorischer Natur nicht sein werde. In der That lassen denn auch seine Ausführungen erkennen, daß sie im Wesentlichen zu derselben Auffassung des Kausalzusammenhanges hinführen, die in der Literatur zur Zeit die vorwiegende ist und durch das Reichsgericht auch in der Rechtsanwendung die Herrschaft gewonnen hat. Immerhin wird man aber der in Aussicht gestellten Fortsetzung der Arbeit der Anwendung der aufgefundenen kausalen Verhältnisse auf Strafrechtsfälle und die Strafgesetze mit Interesse entgegensehen können. **G. v. Buchka.**

Dr. Harburger. **Strafrechtspraktikum. Strafrechtliche Fälle zum akad. Gebrauch und zum Selbststudium gesammelt.** Stuttgart, Encke. 1892. 148 S.

Der Verf. hat insgesammt 256 Fälle zusammengestellt von denen nur zwei — die bekannten Rose-Rosahl und Thomas-Bremen — in den bereits im Gebrauch befindlichen Sammlungen von Dochow-Liszt und Bar sich wiederfinden. Alle anderen sind neu, meist bisher ungedruckt, aus der Praxis, z. Th. der eigenen, geschöpft.

Mit Recht weist der Verf. darauf hin, daß die Einrichtung seminaristischer Uebungen auf den Universitäten ein reiches Material voraussetze und somit seine neue Sammlung trotz der früheren Sammlungen keineswegs überflüssig sei. Die hier gebotenen Thatbestände sind anregend, knapp gefaßt und führen in die Anwendung einer großen Reihe strafrechtlicher Bestimmungen ein. Der weitaus überwiegende Theil der Fälle knüpft an das materielle, nur wenige (etwa 40) weisen auch auf das prozessuale Recht hin. Eine größere Berücksichtigung des letzteren wäre dringend zu empfehlen. Denn nur eine rechtzeitige und eindringliche Einführung der angehenden Juristen in das Prozeßrecht bereitet den Boden für die nothwendige Erkenntniß, wie sehr die materielle Rechtspflege von den das Verfahren betreffenden Vorschriften abhängig ist, wie das beste Strafgesetzbuch zum todten Buchstaben wird, wenn die Formen zu seiner Bethätigung ungenügend oder hinderlich sind. Der Mangel jeglicher Einsicht in den intimen Zusammenhang des materiellen mit dem formalen Recht ist eine der allgemeinsten Beobachtungen, welche bei fast allen in die Praxis eintretenden Referendaren zu machen ist. Hier könnte auf der Universität mehr geleistet werden.

Uebrigens ist es fraglich, ob ein Anfänger, welcher sich im Wege des Selbststudiums mit den vorliegenden Fällen beschäftigt, zu einer klaren Lösung der aufgeworfenen Fragen gelangen **kann**. Zur Ermöglichung **dieses** Ergebnisses würde es m. E. eines kurzen Hinweises auf die in Betracht kommenden Bestimmungen im Anschlusse an die einzelnen Fragen selbst bedurft haben.

Wesentlich ist aber, ob die Arbeit des Verf. einen das Studium fördernden Stoff bietet und diese Frage ist unbedingt zu bejahen, somit das Buch auch warm zu empfehlen. Staatsanwalt Dr. Damme, Berlin.

Puchelt, Kommentar zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch. 4. Aufl. ebst Supplement, enthaltend das Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892. Leipzig, Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.

Der dem Bedürfniß der Praxis in hervorragender Weise entsprechende Puchelt'sche Kommentar war in den letzten Jahren etwas in den Hintergrund gedrängt worden, da r in Folge Todes des Verf. seit der 1882 erschienenen dritten Auflage nicht weiter ortgeführt worden war. Dem wird nun durch die vom Reichsgerichtsrath R. Förtsch unternommene Neubearbeitung bestens abgeholfen. Es liegen davon jetzt zwölf Lieferungen vor, in denen die Arbeit bis Art. 368 gediehen ist. Zugleich hat der Kommentar durch die Bearbeitung des G. über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine dankenswerthe Ergänzung erhalten. Die Neubearbeitung ist durchaus in dem bisherigen Geiste gehalten. Sie schließt sich äußerlich, hier und da namentlich durch klarere Fassung verbessernd, dem Vorgefundenen an. Die Bequemlichkeit, welche die den Anmerkungen vorausgeschickten Ueberschriften oder Stichworte gewähren, ist nicht nur erhalten, sondern noch vermehrt worden, doch hätte das sehr häufig vorkommende, mehr störende als nützende Stichwort: „Fortsetzung" wohl besser wegbleiben können. Die Ergebnisse der neueren Rechtsprechung und Literatur, der letzteren soweit es das Bedürfniß des Praktikers erheischt, sind, wie vom Herausgeber nicht anders erwartet werden kann, vollständig verwerthet. Der Kriminalist sei hier besonders, wenn auch bezüglich der Erläuterung der konkursrechtlichen Strafbestimmungen auf die Kommentare zur KO. verwiesen ist, auf die Anmerkungen über die Minderkaufleute und die Führung von Handelsbüchern (Art. 10, 28 ff.) und auf die lehrreiche, das Verhältniß zu andern Strafgesetzen erörternde Darstellung der durch das G. von 1884 (zu Art. 249 ff.) sowie durch §§ 80—82 des G. vom 20. April 1892 eingeführten Strafbestimmungen des Gesellschaftsrechts aufmerksam gemacht. Daß diese Neubearbeitung dem Puchelt'schen Werke neue Freunde zuführen wird, erscheint nicht zweifelhaft; nur wäre gerade im Interesse der Verbreitung des Buches eine möglichst schnelle Vollendung des Werkes dringend zu wünschen. Kammergerichtsrath Wagner.

Eger. **Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz** v. 22. Juni 1889 mit dem Abänderungsgesetz vom 8. Juni 1891. Nebst einem Anhange, enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Verordnungen, Vorschriften und Bekanntmachungen. Berlin 1893. Otto Liebmann. Groß 8⁰. XII m. 256 S. Kartonnirt 3,50 M.

Das vorliegende Werk des rühmlichst bekannten Verf. ist durchaus geeignet, seinen Zweck zu erfüllen, d. h. sich als nützliches Hülfsmittel für die Auslegung des Gesetzes, speziell für die Praxis, zu erweisen. Die knapp und klar gehaltenen Erläuterungen berücksichtigen aufs vollständigste und zuverlässigste die Gesetzesmaterialien, sowie die Judikatur, namentlich die des Reichs-Versicherungsamts. Auf Auseinandersetzungen mit abweichenden anderen Autoren hat der Verf. nach dem Zwecke des Buches verzichten müssen. Der Anhang bietet unter 19 Nummern die wichtigsten Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens. Hier würde wohl die Preuß. Anweisung, betr. die Ausstellung von Quittungskarten, v. 17. Okt. 1890, passend Platz gefunden haben. Ferner wäre es vielleicht angemessener gewesen, im Interesse der Uebersichtlichkeit die jetzt geltenden Vorschriften über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht und die Entwerthung und Vernichtung von Marken einheitlich wiederzugeben, anstatt die drei Bundesrathsbeschlüsse v. 27. Nov. 1890, 22. Dezember 1891 und 24. Jan. 1893 hintereinander abzudrucken.

Stadtrath Mugdan (Berlin).

Alphab. Register der hauptsächlichsten Reichs- u. preuß. Landesgesetze, Verordn. u. sonstigen Erlasse von O. Schulze. Berlin 1893 bei Vahlen. Preis 3.60 M.

Das vorliegende Buch will nicht nur ein zeitraubendes Suchen zur Auffindung des einschlägigen Gesetzes erübrigen, sondern auch sofort Aufschluß darüber geben, ob und inwieweit jenes Gesetz durch spätere Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert worden ist. Zu diesem Zwecke ist jede Seite in 5 Spalten getheilt, von denen die erste die (im betr. Buchstaben) fortlaufende Nummer, die zweite das Stichwort in fettem Drucke, die dritte das einschlägige Gesetz nebst den dazu ergangenen späteren Ges. oder Erlassen, die vierte die Fundstelle und die fünfte die Seitenzahl derselben enthält. Benutzt sind außer dem Reichsgesetzbl. und der preuß. GS. das JMBl., das MBl. d. i. V. sowie das C.C.M.; auch die wichtigsten Provinzialgesetze sowie diejenigen Ministerialerlasse, welche von genereller Wichtigkeit oder häufig anzuwenden sind, haben Aufnahme in die Ende 1892 abgeschlossene Sammlung gefunden. Soviel wir uns überzeugt haben, ist dieselbe fleißig und sorgfältig gearbeitet und durchaus geeignet, auch weiteren Kreisen ein brauchbares Nachschlagebuch zu bieten.

Unger, **Die Versicherungspflicht der verschiedenen Berufsklassen nach dem G. v. 22. Juni 1889.** Siemenroth u. Worms. Berlin 18893. Preis 1 M.

Die Schrift enthält lediglich eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung derjenen Personen, bei welchen die Versicherungspflicht nach dem G. v. 22. Juni 1889 einzutreten hat. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Fälle, in denen die Beantwortung der Frage nach der Versicherungspflicht zweifelhaft wird, ist es dankbar zu begrüßen, daß der Verf. die in den verschiedensten Fachzeitschriften und Tageblättern zerstreuten Verfügungen und Entscheidungen gesammelt und an den betr. Stellen, wenn auch nicht voll abgedruckt, so doch angeführt hat. Dem Leser wird dadurch ein Anhalt geboten, ob eine Personenklasse der Versicherungspflicht nach den bisher ergangenen Entscheidungen unterliegt, und die Möglichkeit gegeben, durch Nachtragung der später ergehenden Verfügungen und Entscheidungen die bisherige Uebersicht sich zu erhalten. Ass. Meves.

Dr. Benedikt, **Bemerkungen über das Urheberrecht und den Gesetzentwurf der österr. Regierung.** Wien 1893 bei Manz. 54 Seiten.

Die Schrift enthält einige „kursorische“ Betrachtungen, wie der Verf. sie selbst nennt, über den von der österr. Regierung im Herrenhause eingebrachten Entw., der nach dem Vorgange Ungarns in Anlehnung an die deutschen Ges. vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftw. &c., v. 9. Jan. 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildende Künste und v. 10. Jan. 1876 betr. den Schutz der Photographien, die in diesen drei Gesetzen behandelten Materien in einheitlicher Regelung zusammenfaßt. Der Verf. wendet sich zunächst dagegen, aus dem Ausdruck „geistiges Eigenthum“ unrichtige Konsequenzen zu ziehen, wenngleich der Entwurf das Urheberrecht mit der Feststellungs- und der Negativanklage ausgestattet und dasselbe hierdurch über ein blos durch strafrechtliche Verbote geschütztes Privileg emporgehoben und dem Eigenthume angenähert hat (S. 14). Er erörtert sodann in ausführlicher Darlegung die Grenzen des Urheberschutzes und die Fälle der Schutzlosigkeit und schließt mit Ausführungen über die Dauer des Urheberrechts und die Schutzbestimmungen des Entw. Die kleine Abh. ist frisch geschrieben und enthält auch für das Geltungsgebiet der genannten deutschen Gesetze manches Beachtenswerthe. G. v. Buchka.

Schwarze, **Das Wildschadengesetz v. 11. Juli 1891,** praktisch kommentirt und kritisch erörtert. Berlin 1893. Preis 2 Mark.

Der Verf. ist bestrebt, die Mängel und Zweifel, zu denen gerade dieses Kompromißgesetz zahlreich Anlaß bietet, für die Praxis weniger fühlbar zu machen. Er bietet im 1. Theil den Text des Gesetzes, im 2. einen systematischen Kommentar, im 3. kritische Erörterungen und im 4. Formulare. Mit dem Verf. ist anzunehmen, daß es bei dem vorliegenden Gesetze nicht lange bleiben kann. Bei der anderweitigen Regelung dieser Materie werden seine kritischen Betrachtungen sicher die verdiente Berücksichtigung finden.

Das Ges. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von Birkenbihl. Berlin 1893. Siemenroth u. Worms. Preis 8 M. 411 S.

Der Vorzug des vorstehenden Kommentars besteht darin, daß der Verf. sich nicht auf eine bloße Zusammenstellung von Streitfragen und Entscheidungen beschränkt, sondern unter verständiger Benutzung der Gesetzesmaterialien sowie unter vergleichsweiser Heranziehung der übereinstimmenden wie abweichenden Vorschriften des Aktien- und des Genossenschaftsgesetzes die Bestimmungen des Ges. v. 20. April 1892 in ihrer grundsätzlichen Bedeutung und praktischen Anwendbarkeit sehr eingehend darlegt. In dieser Weise sind auch die die Strafbestimmungen enthaltenden §§ 80—82 erläutert, jedoch haben wir hier eine Verwerthung der in den Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 14 S. 80 u. Bd. 21 S. 172 ausgesprochenen Sätze vermißt. Durch ein ausführliches, sorgfältiges Inhaltsverzeichniß wird die Benutzbarkeit des Kommentars erleichtert. Mugdan.

Holtzendorff der Zweite. Eine Kanzlei-Idylle von Dr. Pleschner. Prag 1893 bei Calve. Preis 60 Kr.

In humoristisch satirischer Weise schildert der Verf. die verschiedenen Rechtsdisziplinen und im Anhange die Vertreter der Justiz. Seine Art dies zu thun mag aus dem Schluß der Schilderung des Völkerrechts erhellen, wo er den Plan, die Streitigkeiten der Völker durch Schiedsgerichte beizulegen, behandelt:

„Die Meinung hätte viel für sich,
„Genügte nur ein Federstrich,
„Den Renitenten zu belehren,
„Er dürfe nicht das Recht verkehren.
„Er appellirt an die Kanonen
„Und will geschont nicht sein, noch schonen, —
„Ein Grund, warum der ew'ge Friede
„Wird ewig leben nur im Liede!

Der Leser wird dem Heftchen ein Erholungsstündchen verdanken und es deshalb befriedigt aus der Hand legen. Ass. Meves.

16. Der dritte internationale Kongreß für Kriminalanthropologie.

Von Landrichter Dr. Felisch zu Berlin.

Die Kriminalanthropologen haben ihren Versammlungen von Rom (1887) und von Paris (1889) eine solche zu Brüssel in der Zeit vom 7.—14. August 1892 folgen lassen. Für den nachstehenden, Ende März 1893 beendeten Bericht über diesen Kongreß ist alles bis dahin vorliegende Material berücksichtigt worden, dessen Beschaffung ich zum Theil, namentlich auch insoweit es sich um die ausführlichen Mittheilungen der belgischen Blätter handelt, der Güte des Herrn Dr. Rosenfeld zu Halle verdanke.

Auf den äußeren Verlauf der unter Semals Präsidium stattgehabten Sitzungen und der Festlichkeiten soll hier nicht eingegangen werden; es sei nur erwähnt, daß amtliche Delegirte entsendet hatten: Belgien, die Niederlande, Dänemark, Rußland, Ungarn, Rumänien, die Schweiz, Italien, Portugal, die Vereinigten Staaten, Mexico, Brasilien, Paraguay, China und Japan, sowie 19 gelehrte Gesellschaften; unter den Anwesenden befanden sich auch drei Damen.

Das Ergebniß des Kongresses, welcher ausschließlich dem Studium der Kriminalität in ihren Beziehungen zur Biologie und Soziologie nach Art. 7 des Reglements gewidmet sein sollte, läßt sich in drei Hauptsätze zusammenfassen: der Standpunkt Lombrosos ist aufgegeben; ein gemeinsames Arbeiten der klassischen und der anthropol. Schule ist angebahnt; die Betonung des sozialen Elementes im Verbrechen ist in den Vordergrund gerückt. Neben diese allgemeinen Punkte treten Resultate von Einzelforschungen: zunächst über die Anwendung der KrAnthropologie, wobei als Unterabtheilungen das anthropometr. Signalement und die Maßregeln gegen Unverbesserliche und gegen Geisteskranke zu nennen sind, sodann die Frage des Hypnotismus und endlich die über die Verbrechen der Massen. In dieser Reihenfolge soll unter Zusammenstellung des Zusammengehörigen und unter Ausscheidung alles nur auf Aeußerlichkeiten sich Beziehenden der Inhalt der Verhandlungen und der vorher herausgegebenen 25 Gutachten, die sich über 17 verschiedene Punkte verbreiteten, wiedergegeben werden.

Lombrosos Ansichten hatten auf der Versammlung von Rom die Billigung der Mehrheit gefunden; in Paris war die Strömung eine entgegengesetzte, doch hatte man, um zu einem abschließenden Urtheile zu gelangen, eine Kommission eingesetzt, welche eine Vergleichung von mindestens 100 lebenden Verbrechern, einem Drittel Mördern, einem Drittel Gewaltthätigen, einem Drittel Dieben, mit der nämlichen Zahl rechtschaffener Leute, von denen ihr eigenes Vorleben und das ihrer Familie genau bekannt sein müsse, vornehmen sollte. Es hat nun eigenthümlicherweise nicht das Gutachten dieser Kommission, sondern der Bericht von Manouvrier (Paris), weshalb dieselbe überhaupt nicht zusammengetreten ist, eine Vernichtung der Lehre vom geborenen Verbrecher herbeigeführt, zu deren Vertheidigung, da leider die Wortführer der Italiener sämmtlich fehlten, kaum ein

schüchterner Versuch gemacht wurde. Manouvrier sagt, es würde die Untersuchung selbst von 1000 Verbrechern nur Ergebnisse vom Werthe des Zufalls im Lottospiele gehabt haben. Ein Studium der Gefangenen aber ist nach ihm ebensowenig ein solches der Verbrecher, wie man den Geist der Kaufleute durch Schädelmessungen an Bankerotteuren feststellen könnte. Denn jeder Mensch trägt Alles, was nothwendig ist, um Verbrecher zu werden, so sehr in sich, daß, wenn jeder ehrbare Europäer durch ein heimlich ausgesprochenes Zauberwort, welches den Verlust des halben Vermögens irgend eines Unbekannten oder selbst den Tod eines beliebigen Chinesen zur Folge hat, reich werden könnte, die wohlhabenden Leute hierzulande bald die Mehrheit bilden würden. Deshalb ist es auch kaum möglich, wirklich ehrliche Personen als Vergleichsmaterial heranzuziehen, da die Unbescholtenheit keine Sicherheit gewährt. Man braucht, wie hier nebenbei bemerkt sei, nur an die Schätzung der in den Panamaskandal verwickelten Personen vor und nach den Enthüllungen zu denken. Vor allen Dingen aber können auch die Tugendhaftesten die Frage, ob sie selbst dann, wenn sie unter den nämlichen Verhältnissen wie die Verbrecher aufgewachsen wären, ihre Rechtschaffenheit nicht eingebüßt hätten, nicht, wie es zum beregten Zwecke nothwendig sein würde, verneinen. Daraus ergiebt sich, daß man nach dem Maßstabe des StGB. die Bürger eines Landes nicht in physiologisch, sondern in sozial geschiedene Gruppen einzutheilen hat, und daß die biologischen Untersuchungen von Gefangenen und Prostituirten nur zur Kenntniß des niederen Standes beitragen können. Jede Charaktereigenschaft kann je nach den Verhältnissen sich in strafbaren oder nur tadelswerthen oder des Lobes würdigen Handlungen offenbaren. Die Eigenschaften und Fehler selbst können daher an jeder Sorte von Menschen studirt werden, während der Werth der aus ihnen entspringenden Handlungen nicht ein Vorwurf für die Physiologie und auch nicht anatomisch ausdrückbar ist, sondern der Soziologie und der Moral angehört. Der Einfluß der Umwelt endlich ist so stark, daß er sogar die Elementarfähigkeiten einer Person, ja ihre anatomische Bildung selbst abändern kann.

Auch Prof. Houzé (Brüssel) und Privatdozent Warnots (Brüssel) bekämpften die Ansicht, es sei die Sache der KrAnthropologie an den lombrososchen Typus des geborenen Verbrechers geknüpft, und nannten letzteren den wahllos aus anatomischen, pathologischen, physiologischen und sonstigen Elementen bunt durcheinander gewürfelten berüchtigten Hanswurst. Trotz aller Kunstkniffe hat wie sie ausführen, Lombroso seine Kennzeichen nur an 40 pCt. der Verbrecher ermittelt; die Minderheit aber kann nicht den Typus darstellen. Wie unzuverlässig er überdies gearbeitet hat, ergiebt sich daraus, daß er die ethnologischen Unterschiede nicht beachtet; daß die von ihm so betonte Asymmetrie überhaupt die Regel bei den Menschen, ja bei allen Wirbelthieren ist; daß andere Mißbildungen oft nachweisbare Ursachen haben, die außer aller Beziehung zum Verbrechen stehen, wie sich zum Beispiel das Henkelohr zu Mendock in Ostflandern erblich bei 25 pCt. der Bevölkerung findet, und andere Abweichungen aus der Trunksucht, Schwindsucht u. s. w. entspringen; daß das von ihm gebrauchte Beobachtungsmaterial vielfach ganz unzulänglich ist, wie denn z. B. die mit einander verglichenen Normalen und Verbrecher oft nicht einmal aus derselben Gegend sind, geschweige denn der nämlichen gesellschaftlichen Schicht angehören usw. Ehrliche Leute haben oft mehr kriminelle Abzeichen als die Verbrecher selbst.

Goffin, Arzt an der maison de santé zu Uccle, erachtet dafür, daß es nicht einen verbrecherischen Typus, sondern deren mehrere giebt. Auch Benedikt hat niemals an einen verbrecherischen Typus geglaubt. Die ungarischen Räuber sind sehr elegant, barbarische Helden, aber Helden; die Münzfälscher machen in der ganzen Welt den Eindruck von Mitgliedern einer Akademie der Wissenschaften. So haben die Verbrecher ihre Aristokratie. Ein Brigant würde nicht mit einem Taschendiebe, ein Pferdedieb nicht mit einem Schweinediebe sprechen. Sie klassifiziren sich untereinander, denn sie kennen die Psychologie besser als wir. Untersuchungsrichter Tarde (Sarlat in der Dordogne) und mit ihm Chef-irrenarzt Dr. Cuylits (Evere) führen die der gegentheiligen Ansicht zu Grunde liegenden Erscheinungen, betreffs deren Liszt auf erbliche Entartung verweist, auf die Beschäftigung des Verbrechers zurück. Bei Jedermann erzeugt die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe gewisse Kennzeichen, so daß man leicht einen Geistlichen, Arzt, Kaufmann und ebenso einen Schlosser, Schneider, Schuhmacher aus einer großen Menge herausfinden kann. Der gleiche Vorgang spielt sich hier ab. Ueberdies stammen die Verbrecher im Allgemeinen aus einer Gesellschaftsschicht, n welcher Trunksucht, Elend, Ausschweifungen und mangelhafte hygienische Vorbedingungen zu gleicher Zeit die lasterhafte Lebensführung und englische Krankheit, Schwindsucht usw. hervorrufen. Der kriminell Entartete ist mit dem moralisch Irren, der in die Heilanstalt gehört, nicht zu verwechseln. Auch Prof. Masoin (Loewen) hält an dieser Unterscheidung fest; der moralisch Irre tödtet, um zu tödten, stiehlt, um zu stehlen, ohne weiteren Zweck, der Verbrecher handelt aus bestimmtem Beweggrunde heraus, aus Haß, Rache, Eigennutz usw. Dieser hat deshalb oft Helfershelfer, der moralisch Irre niemals. Die That selbst beruhigt den Geisteskranken und regt den Verbrecher auf. Nach ihrer Ausführung sucht Letzterer sich zu verbergen, Ersterer nicht. Jener kann gebessert werden, dieser nicht.

So hat man, nachdem die alte lambrososche Theorie von dem im Verbrecherthum sich kundgebenden Atavismus längst allseitig aufgegeben ist, nunmehr auch mit der Auffassung gebrochen, als sei der Verbrecher ein Epileptiker, Geisteskranker oder sonstiges Wesen, das vermöge einer fehlerhaften Organisation des Gehirns zum Verbrechen getrieben und als solches durch physische Merkmale gekennzeichnet wird, als sei ein Theil der Menschen zum Guten, ein anderer zum Bösen von vornherein disponirt. Manouvrier meint in dieser Beziehung, daß wenn man alle anatomischen Merkzeichen als verbrecherisch ansprechen wollte, bald der ehrlichste Mensch davon bedeckt sein würde; biologisch gäbe es keinen Unterschied zwischen ehrlichen Leuten und Verbrechern, nur soziologisch. Nur Frau Dr. Tarnowsky stand mit ihren Mittheilungen über ihre eigenen Beobachtungen betreffs der Sinnesorgane der Verbrecherinnen, welche sie mit Prostituirten und Normalen verglichen hat, auf dem Standpunkte der Italiener, sie will besondere Schädelmißbildungen bei den Prostituirten festgestellt haben, begegnete aber mit ihren Ausführungen über die Sinnesorgane dem Einwande des Prof. Heger (Brüssel), daß diese bei Verbrechern ebenso wie bei Normalen arbeiten, das Werkzeug selbst also gut und nur der Arbeiter, das Gehirn, untauglich sei. Außerdem suchte Jelgersma, Irrenarzt zu Meerenberg in Holland, den Verbrecher mit dem moralisch Irren zu identifiziren. Auch er betrachtet aber die physischen Zeichen der Entartung als Folge, nicht als Ursache der Verbrecher-

laufbahn. Er läßt aus einem Mangel in der Molekularorganisation des Gehirns diese wechselnden Mißbildungen hervorgehen, ohne die Thatsache selbst erklären zu können. Diese Zeichen der Entartung deckten sich aber mit den bei Geisteskranken gefundenen, und deshalb könne man zwischen diesen beiden Klassen nur den Unterschied zulassen, daß die Einen einen Richter, die Anderen einen Arzt zuerst auf ihrem Lebenswege angetroffen haben. Der Verbrecher, von dem übrigens Jelgersma ausdrücklich hervorhob, daß er weder ein Märthyrer der Erblichkeit noch ein Opfer des Atavismus sei, müsse als Kranker behandelt werden; er sei l'homme-fin-de-siècle, eine Bestrafung desselben unzulässig. Mit dieser Ansicht fand er energischen Widerspruch. Chefarzt Garnier (Paris) traf das richtige Wort, als er ihm entgegnete, es müsse nicht heißen: der geborene Verbrecher ist ein Kranker, sondern: wenn es einen geborenen Verbrecher gäbe, wäre er ein Kranker.

Das Gefühl, es sei die Lehre vom geborenen Verbrecher als für immer abgethan zu betrachten, war ein allgemeines. Wenn der amtliche Delegirte Italiens, Baron de Renzis, erklärte: die italienische Schule ist nicht todt; sie ist nicht die Schule eines Meisters und steift sich nicht auf eine einzige Idee; was thut es auch, wenn wirklich der Eine oder der Andere im Kampfe auf der Bresche fällt, falls nur der Sieg der Wissenschaft verbleibt — so war dies ein Rückzug, ein sehr eleganter sogar, aber immerhin das Aufgeben einer Festung, deren Rückeroberung man überhaupt nicht mehr plant.

Mit dieser Abgrenzung gegen Lombroso ging eine Klärung der Grundanschauungen der KrAnthropologie nothwendig Hand in Hand. Advokat Drill (Moskau) hält eine sozialorganische Auffassung vom Verbrechen für die richtige; er sieht alle Menschen als verantwortlich für ihr Thun an, selbst die Geisteskranken. Der einzige Unterschied bestehe in den verschiedenartigen gegen sie zu ergreifenden Maßnahmen. Nach Prof. von Liszt ist KrAnthropologie heut als die wissensch. Untersuchung des leiblichen und geistigen Zustandes eines verbrecherisch gewordenen Menschen zu definiren. Sie bestätigt den alten Erfahrungssatz, daß jede Strafthat das Ergebniß von zwei Gruppen Faktoren ist: der theils angeborenen, theils erworbenen Individualität des Thäters und äußerer Einflüsse. Was die letzteren anlangt, so ist, die sozialen Ursachen genau zu bestimmen, Sache der Kriminalsoziologie, deren wichtigste, aber nicht ausschließliche Methode die Kriminalstatistik ist. Die Sozialpolitik, welche Besserung der wirthsch. Lage anstrebt, bietet, da schlechte ökonomische Verhältnisse die Ursache der meisten Verbrechen sind, das hauptsächlichste Mittel zur Bekämpfung des Verbrecherthums. Im Gegensatze hierzu untersucht die KrAnthropologie die individuellen Faktoren des Verbrechens; sie hat sich jedoch der Kriminalsoziologie unterzuordnen. Umgekehrt betonte Prof. Benedikt (Wien) das Vorwiegen des biologischen Elementes. Unter Umständen lassen sich Anzeichen der Perversität bis in die zarteste Kindheit und bis zu den Vorfahren verfolgen, die dann mit mehr oder minder absoluter Fatalität wirksam werden. Eine wirklich absolute ist selten. Dieselbe Abweichung vom normalen Typus kann einem Symptom in der geistigen, sittlichen oder Bewegungssphäre entsprechen.

Noch über Benedikt hinaus geht Privatdozent Dr. Dallemagne (Brüssel), welcher in dem physiologischen Faktor des Verbrechens dessen bewirkende Ursache erblickt und die Umwelt demselben nur den Charakter, die Farbe geben läßt.

ei jedem Verbrechen ist die That und der Thäter zu unterscheiden. Erster nn man unter dem Gesichtspunkte des Strafgesetzparagraphen oder aber so-ologisch, Letzteren in Voraussetzung eines freien Willens unter dem der Verantwortlichkeit oder aber physiologisch betrachten, indem man im Verbrecher einen normen aus dem Gleichgewichte gebrachten Typus sieht. Das Verbrechen ist ein kt der sozialen Pathologie, dessen volle Kenntniß vielleicht in den Gefahren funden werden kann, welche das Individuum in seinen Funktionsverrichtungen as höchste Gesetz der Erhaltung und des Fortschrittes der Gesellschaft laufen ßt. Denn jeder menschliche Akt läßt sich auf eine Funktionsverrichtung nes der drei großen Bedürfnisse des Ernährungs-, Geschlechts- oder geistigen riebes, zurückführen. Die unbefriedigten Funktionen erzeugen in ihrem Centrum ne Spannung, welche die ganze Skala der Gefühle hervorruft. Somit ist das erbrechen der Ausdruck einer Funktions-, anders ausgedrückt einer Gleichgewichtsstörung, deren Ausgangspunkt in einer bestimmten organischen Modifikation esteht. Das Studium der Psychophysiologie muß deshalb in den Vordergrund eten. Ihm entgegnete Cuylits, daß die Kr.-Anthropologie nach ihrem anatomischen nd physiologischen Stadium sich nunmehr zu ihrer dritten Epoche, der oziologischen, durchzuarbeiten habe. Wenn die Triebe wirklich eine tyrannische Macht auf den Organismus ausübten, müßte jede Hungersnoth in Rußland, Indien oder Irland in Folge des unbefriedigt bleibenden Ernährungstriebes Millionen von Diebstählen hervorrufen. Dallemagne übersähe ganz den Einfluß es moralischen Willens. Zu sagen, daß man entartet ist, weil man stiehlt, oder aß man stiehlt, weil man entartet ist, ist eine petitio principii.

Ohne den Debatten über die Frage nach dem freien Willen, welche (nach Liszt) vielleicht ewig ungelöst bleibt, folgen zu wollen, ist festzustellen, daß weitaus die Mehrheit der Redner, darunter auch Prof. Gauckler (Caen), anerkannte, s sei die Kr.-Anthropologie zu weit gegangen, wenn sie sich angemaßt habe, die Behandlung des Verbrechers allein von seinen anthropol. Merkzeichen abhängig machen zu wollen. Im Zusammenwirken mit der Kr.-Soziologie erschließe sich ihr in neues ergiebigeres Arbeitsfeld. Lombroso war, wie Tarde bemerkte, gleich em Kaffee, der nicht nährt, aber anregt. Seine Anregungen waren von hohem Werthe; die nährende Frucht, die wirklichen Leistungen werden aber einem ganz ndern Felde als dem von ihm beackerten, entsprießen müssen.

Wie sich aus dem Allen ergiebt, sind die Aerzte und die Juristen in der Erkenntniß, gemeinsam auf ein bestimmtes Ziel, das der Besserung der Gesellschaft, zuzugehen, einander entgegengekommen. Aber auch unter den verschiedenen Schulen der Letzteren hat sich eine Verständigung angebahnt. Zwar schien es inen Augenblick, als sollte der Riß zwischen ihnen noch vergrößert werden. Während Tarde in Selbstkritik die Frage aufwarf, ob bei der Stellungnahme es Kongresses dessen Mitglieder noch den Namen Kriminalanthropologen verdienen, rklärte Generalstaatsanwalt Zakrzewski (Charkow), es gäbe überhaupt keine kriminalanthropologische Schule von wissenschaftlichem Werthe, die bestehende habe nichts als Hypothesen geliefert. Gleich starke Zweifel hegte Meyers (Tongern), der sich selbst als einen classique-né bezeichnet: fragt der Richter die Aerzte, und zieht er Galen vor, so ist Hippocrates böse. Die Anthropologie ist der Ruin der Strafrechtswissenschaft, da sie keinen Platz für Moral und Gerechtigkeit läßt und die Gewalt zur Grundlage ihres Systems macht. Indem sie den freien Willen

leugnet und doch zugleich sagt: was der Mensch kann, will er, wird sie überdies unlogisch und deshalb unwissenschaftlich. Bestraft man den Verbrecher um deswillen, weil er als Einzelner gegen Alle ist, so schützt man die geringere Zahl Derer, die bestohlen werden oder bestohlen werden können, gegen die größere der Besitzlosen und wird dahin kommen müssen, die eine Hälfte der Gesellschaft einzusperren, um die andere zu vertheidigen.

Das Wort der Versöhnung fand der Abbé de Baets (Gent). Der vermeintliche Abgrund zwischen der alten klassischen Schule und der jungen anthropologischen existirt nicht. Die Wissenschaft ist nicht nur die Medizin oder die Physiologie, sondern die Gesammtheit aller menschlichen Kenntnisse. Geht man, wie es sich gebührt, von der Feststellung der Thatsachen aus, so findet man, da die Verbrecher fast ausnahmslos das Gefühl der Verantwortlichkeit für ihr Thun besitzen, zahlreiche Berührungspunkte zwischen beiden Schulen. Freilich müssen die Anthropologen so gewagte Behauptungen wie die von Drill zurückziehen; sie dürfen nicht sagen, daß sie nur zwei Faktoren des Verbrechens, die soziale Umwelt und die psychophysische Individualität, kennen, sondern nur, daß sie lediglich diese beiden betrachten. Sie dürfen nicht verkennen, daß das Verbrechen eine moralische Erscheinung ist. Beide Schulen haben die pathologisch Belasteten, die nicht zu Schuldigen werden können, auszuscheiden. Diese Rede entfesselte einen wahren Sturm zustimmender Kundgebungen, aus denen Folgendes hervorgehoben sei. Die kriminalistische und die klassische Schule sind verschiedene Dinge, aber nicht nothwendig Gegensätze; Letztere gründet die Repression auf gesellschaftliche Nützlichkeit und auf Gerechtigkeit, Erstere muß zu demselben Ergebnisse kommen (Gauckler). Die Prinzipien Jener sind wissenschaftlich wohlbegründet; die Anthropologie ist nur eine Hülfswissenschaft des Strafrechtes (Prof. Nyssens, Loewen). Die Frage des freien Willens ist nicht das Trennende zwischen ihnen; vielmehr handelt es sich um eine Frage der Methode. Die KrAnthropologen oder KrSoziologen oder Positivisten, oder wie man sie sonst nennen mag, wollen die induktive Methode, die der Naturwissenschaften, anwenden; die Klassiker halten an der deduktiven fest (Liszt). Auch die Ersteren dürfen die Gerechtigkeit nicht aus dem Auge verlieren, welche für die Soziologie ist und sein muß, was für die Physik das Gleichgewicht und für die Physiologie die Gesundheit ist (Tarde). Jede Schule hat einen Theil der Wahrheit; sobald sie exklusiv wird, begeht sie Fehler (Prins). Ein Zusammenschluß zwischen ihnen ist möglich, da die unvermeidliche Abweichung über die Prinzipienfragen ein gemeinsames Arbeiten in der Praxis nicht hindert (Ploix, Paris). Denn beide Schulen unterscheiden sich nur durch die Art der Anwendung der Prinzipien. Selbst wenn die Klassiker die Schuld als Grund, der die Strafe rechtfertigt, hinstellen, so thun dies die Anthropologen auch; nur soll in Zukunft nicht mehr der gesunde Menschenverstand, sondern die Wissenschaft die Kriterien der Verantwortlichkeit bestimmen. Bisher urtheilte man mit conscience, von nun ab wird man mit der science die Wahrsprüche fällen (Advokat Otlet, Brüssel). Die Annahme, daß die Anthropologie nur Hypothesen zu Tage gefördert habe, ist irrig. Der Einfluß der Erblichkeit und des Alkoholismus, die Zwangsvorstellungen usw. sind Thatsachen. Setzt man lediglich die Idee der Gerechtigkeit entgegen, so ist diese jedenfalls nur eine Hypothese. Es gab Zeiten, in denen die Behörden im Namen der Gerechtigkeit Handlungen verübten, die wir heut verdammen. Und wenn man das angestrebte Strafsystem ein

solches der Gewalt nennt, so ist auch die Gesetzgebung über die Rechte der Frauen nichts Anderes, so sind alle legislatorischen Reformakte nur solche der gesellsch. Vertheidigung. Letztere braucht nicht im Festhalten am gegenwärtig bestehenden Zustande, sondern in dem an einer normalen Entwickelung zu bestehen. Das Strafrecht muß sich unter dem Einflusse der KrAnthropologie vereinfachen; von den Aerzten haben die Juristen den Zweifel zu lernen (van Hamel). Jenes soll nicht in der Kenntniß einer gewissen Anzahl schwieriger §§ bestehen, deren Auflösung sich in sorgsam etikettirten Kästen befindet (Advokat Herm. Baets, Gent). Am weitesten ging Benedikt: es giebt überhaupt nur eine Schule, die wissenschaftliche. Die Ausgangspunkte sind viel verschiedener als die Zielpunkte. Alles hängt von dem guten Willen, der Loyalität und dem Talente ab. Streiten wir uns nicht über die Uniform!

Schwerlich wird letzterer Standpunkt so bald der allgemeine werden. Aber es ist in Brüssel die Ueberzeugung, daß man trotz aller Verschiedenheit der Grundauffassungen, trotz der Mannigfaltigkeit der Arbeitsmethoden, betreffs deren jedes Zugeständniß ausdrücklich ausgeschlossen wurde, dennoch das vor uns liegende Feld gemeinschaftlich bewirthschaften könne, ein Gemeingut der Versammelten geworden. Dies ist zweifellos eine beachtenswerthe Errungenschaft. Daß man zu ihr gelangte, war wohl zu einem nicht geringen Theile dem Umstande zuzuschreiben, daß die überwiegende Mehrheit Aller in dem Gedanken zusammentraf, es komme unter den Faktoren für die Entstehung von Verbrechen dem sozialen Elemente eine Hauptstelle zu. An die Spitze der Gegner stellte sich Benedikt, nach dessen Ansicht die Zukunft nicht der Soziologie, sondern der Biologie gehören wird. Trotz mancher Unterstützung, die er erhielt, drang doch die Meinung durch, daß die Funktion des Strafrechtes und die Kriminalität selbst in erster Linie von gesellsch. Bedingungen abhängig ist. Prof. Gauckler führte aus: Das Strafrecht soll sich nicht nur mit dem Verbrecher befassen, sondern es soll Verbrechen verhüten und die Wirkungen der begangenen beseitigen; zur Erreichung dieses Doppelzweckes besitzt es nur Maßnahmen gegen die Person oder gegen die Habe des Verbrechers, welche auf Besserung, Entfernung des Uebelthäters aus der Gesellschaft, Abschreckung, Schadensersatz und Erzielung einer Gegenwirkung gegen die Erschütterung der Gesellschaft hinauslaufen. Sein wesentlichster Wirkungskreis ist die Verhütung des Verbrechens durch Abschreckung; sie wird ausschließlich durch soziale Elemente bedingt. Hier ist der Charakter des Verbrechens viel mehr als der des Verbrechers ausschlaggebend. Eine sekundäre, aber immerhin sehr bedeutende Funktion des Strafrechtes ist die Unschädlichmachung namentlich eines erstmaligen Verbrechers. Dabei wirken besonders anthropologische, auf die Person des Verbrechers Bezug habende Momente mit, welche es ermöglichen, Klassen von verbrecherischen Temperamenten zu schaffen und die Verbesserlichen von den Unverbesserlichen zu scheiden. Erst an dritte Stelle tritt der Schadensersatz. Nach allen Richtungen aber muß man den sozialen Gefühlen der Gerechtigkeit, des Hasses und des Mitleids Rechnung tragen, welche bei Gelegenheit einer Strafthat sich kundthun.

Ueber den Einfluß des milieu, der Umwelt, insbesondere der gesellsch. Zustände in all ihrer bunten Mannigfaltigkeit, wurden die Hauptthatsachen und Lehrmeinungen vorgeführt, welche man seit dem Auftreten der intern. kr. Vereinigung als allgemein bekannt voraussetzen kann. Am weitesten gingen Warnots

(Brüssel), welcher das Verbrechen als ein ausschließlich soziales Produkt betrachtet und von der Moral, die er nur für konventionell hält, meint, daß sie der Sozialhygiene Platz zu machen habe; und Drill, welcher im Verbrecher einen Unglücklichen sieht, der zum Kampfe um's Dasein in seiner sozialen Umwelt nicht geschickt und deshalb nothwendig unfähig ist, diesen Kampf in gesetzlichen Formen zu führen. Nur will er verschiedene Grade in dem Mangel der Anpassung an die Außenwelt zugestehen. Es giebt nach ihm drei Ursprungsarten des Verbrechens: unmittelbare, welche auf der psychophysischen Beschaffenheit des Verbrechers beruhen; entferntere, welche durch Lebensschicksale herbeigeführt sind, und durch deren Einfluß sich die organischen Besonderheiten zu Faktoren des Verbrechens umbilden — ein Ausdruck, der überaus bezeichnend ist —; endlich prädisponirende.

Gegenüber solchen Extremen nimmt das Gutachten von Liszt einen gemäßigteren Standpunkt ein. Was er über die Beeinflussung der Kriminalität durch die gesellsch. Verhältnisse denkt, ist so sehr in den Vordergrund der Reformbestrebungen unserer Tage getreten, daß es hier nicht wiederholt zu werden braucht. Anzuführen wäre etwa, daß er zwei Gruppen von Verbrechern scheidet. Die Einen werden zu solchen wesentlich aus äußeren Anläßen, die Andern aus ihrer eigenen Individualität heraus. So schwer dieser Unterschied auch in der Praxis festzustellen sein mag, theoretisch ist er vorhanden. Die Ersteren sind die Gelegenheitsverbrecher, bei denen die Strafthat nur eine Episode in ihrem Leben ist, und betreffs deren niemand sicher ist, daß er gegebenenfalls unter einer gleich mächtigen äußeren Versuchung nicht ebenso handeln würde. Ihnen erscheint die That nach der Ausführung als etwas ihnen Fremdes; sie fühlen Reue und sind meistens geständig. Eine Erinnerung an die Vergangenheit genügt bei einem späteren Anlasse, sie vor Begehung einer neuen Strafthat zu bewahren. Gerade entgegengesetzt verhält es sich bei der zweiten Gruppe, bei welcher nicht die Gelegenheit den Dieb macht, sondern der Dieb sich die Gelegenheit verschafft. Für sie ist die Bezeichnung „Gewohnheitsverbrecher" zu eng und der bisher wenig gebräuchliche Ausdruck „Zustandsverbrecher" zu empfehlen. Bei ihnen kann der Hang zum Verbrechen angeboren oder erworben sein; eine große Anzahl Entarteter befindet sich unter ihnen. Hat betreffs der Gelegenheitsverbrecher die Strafe nur den Zweck, ihrem Geiste die Unverletzlichkeit der gesetzlichen Ordnung einzuschärfen, so muß bei den Zustandsverbrechern, namentlich den Entarteten, zunächst Besserung angestrebt und, falls diese nicht zu erreichen ist, ein Zustand herbeigeführt werden, in dem es ihnen unmöglich ist, Schaden anzurichten.

Indirekte und direkte Faktoren der Kriminalität unterscheiden namentlich Staatsanwalt Lahovari (Bukarest) und Prof. Mirziewsky (St. Petersburg). Zu ersterem rechnen sie vornehmlich Alkoholismus und Entartung, die das Terrain nur vorbereiten, auf dem sich dann das Verbrechen, ebensogut aber auch Geisteskrankheit entwickeln kann, jedoch nicht nothwendig entwickeln muß. Ueber den Einfluß des Lebensberufes auf die Kriminalität hat Dr. Coutagne (Lyon) ein Gutachten erstattet, das jedoch der wissensch. Vertiefung entbehrt und hinter verschiedenen deutschen Arbeiten über diesen Gegenstand erheblich zurücksteht.

Da es nicht angezeigt erscheint, die allgemeinen Sätze, mit denen das Vorwiegen des sozialen Elementes vertheidigt worden ist, hier wiederzugeben, können nunmehr die Erörterungen über die grundlegenden Punkte verlassen und die Er-

gebnisse der Einzelforschungen vorgeführt werden. Unter ihnen treten uns zunächst solche, welche sich auf Anwendung der KrAnthropologie beziehen, und von diesen an erster Stelle das anthropometrische Signalement entgegen, über welches Ryckere (Brügge) berichtete. In welcher Weise George Bertillon dieses System ausgestaltet hat, ist bereits in die weitesten Kreise gedrungen. Sein Bruder Alphonse hat neuerdings ein Gesetz gefunden, welches gestatten soll, mit ausreichender Sicherheit aus den Kleidungsstücken jemandes seine Signalementsmaße und umgekehrt schätzungsweise zu bestimmen. Wenn hieran auch noch ein Zweifel erlaubt sein wird, so sind jedenfalls die folgenden Mittheilungen von allgemeinem Interesse. Die Messungen erfolgen mittelst dreier, sehr genau und sicher funktionirender Instrumente und erfordern für eine Person nur zwei Minuten Zeit. In Frankreich verbindet man damit, jedoch nicht für alle Fälle, die Aufnahme von Photographieen, die dann stets doppelt, einmal en face, einmal im rechtsseitigen Profil, hergestellt werden. Das Pariser amtliche Atelier kann in einer Nacht 60,000 Photographieen eines Verbrechers liefern. Die Registratur ist so eingerichtet, daß man sowohl nach einem gegebenen Signalement den Namen von dessen Inhaber wie nach einem gegebenen Namen das betr. Signalement sofort ermitteln kann. Ein jeder Mensch sollte seine Maße amtlich feststellen lassen, denn es würden dadurch gute Dienste geleistet werden können für die Feststellung von Personen, die auf der Straße oder auf Reisen plötzlich erkranken oder verwundet werden und nicht wieder zum Bewußtsein kommen, von Geisteskranken, die aus der Anstalt entspringen oder bei einer Ausschreitung festgehalten werden, von Leichen unbekannter Selbstmörder, Verunglückter usw. Wenn vorläufig wenigstens das militärische Signalement durch das Bertillon'sche ersetzt würde, hätte man damit zuverlässige Daten betreffs aller zur Aushebung sich stellenden Leute. Angewendet ist das anthropometrische Signalement bis jetzt in Frankreich, Rußland, Tunis, den Vereinigten Staaten und Argentinien, und es wäre dringend zu wünschen, daß es international würde. Lahovary erklärte, daß Rumänien den vorgenannten Staaten nächstens hinzutreten wird und beabsichtigt, alle Dienstboten polizeilich messen zu lassen, und Manouvrier machte die Mittheilung, daß auch England das System in Kürze einführen wird.

Als eine zweite Unterabtheilung der Gruppe, welche die praktische Verwerthung der kriminalanthropologischen Studien darstellt, sind die Maßregeln gegen die Unverbesserlichen zu nennen. Diese Frage war besonders eingehend vorbereitet, da von vier Berichterstattern, den Prof. Alimena (Neapel), van Hamel (Amsterdam) und Thiry (Lüttich), sowie dem Dr. Maus (Brüssel) Gutachten vorlagen. In diesen und der sich anschließenden lebhaften Debatte sind folgende Gedanken entwickelt worden. Der Ausdruck „Unverbesserliche“ wurde theils lebhaft bekämpft (Alimena, Maus, Meyers), theils vertheidigt (Hamel), da man ihn in demselben Sinne wie etwa „tödtliche Krankheit“ und dergl. aufzufassen habe. Denn darin war man einig, daß er nur relative Bedeutung hat, da es absolut Unverbesserliche nicht giebt. Es soll durch ihn also nur der hohe Grad von Wahrscheinlichkeit angedeutet werden, der dafür spricht, daß die in Frage kommenden Personen nicht mehr werden gebessert werden. Darüber aber, wer zu diesem Kreise gehört, gingen die Ansichten auseinander. Hamel sieht im Rückfalle nur ein Hauptkennzeichen der Unverbesserlichkeit, will aber im Einzelfalle auch das erstmalige Begehen eines großen Verbrechens maßgebend sein lassen. Alimena, der

jedoch nicht in Brüssel erschienen war, rechnet nur die thatsächlich nicht Gebesserten hierher, welche in das Verbrechen wie in eine Gewohnheit oder in ein Gewerbe zurückverfallen. Diese Merkmale allein genügen Thiry nicht; er geht von seiner Theorie eines seelischen Zwanges aus und nennt unverbesserlich die, welche nach Verbüßung einer Strafe sich einer neuen Gesetzesverletzung, deren Ursache in einem dauernd auf ihren Willen einwirkenden moralischem Einflusse liegt, schuldig machen. Maus endlich, der überhaupt nur den Begriff der Rückfälligen und nicht der Unverbesserlichen anerkennt, scheidet aus diesen diejenigen aus, welche nur zufolge einer pathologischen Ursache rückfällig werden, da sie überhaupt nicht unter das Strafrecht gehören sollten, sowie die sozusagen zufällig, d. h. aus einer besonderen Ursache, sei es Boshaftigkeit, Trunkenheit, Geldgier oder dergleichen Rückfälligen, da gegen sie besondere Maßregeln nicht zu treffen sind. Der ersteren Klasse stellt er diejenigen gleich, deren Nervensystem durch Mißbrauch von Alkohol, Aether usw. zerrüttet ist. So zieht er nur die Gewohnheitsverbrecher und die Rückfälligen, welche sich im Sinne Hamels mit besonderer krimineller Energie dem Verbrechen ergeben, hierher. Chefarzt Dr. Legrain stellt den pathologischen Unverbesserlichen, welche zu den moralisch Irren gehören, die sozial verantwortlichen und strafbaren Unverbesserlichen gegenüber.

Noch mannigfaltiger als über den Begriff waren die Meinungen über die zu ergreifenden Maßnahmen. Diese will Hamel nach dem Grade der der Gesellschaft drohenden Gefahr abstufen. Je nachdem die Unverbesserlichen ihre Angriffe gegen Leben, Eigenthum, Sittlichkeit, öff. Frieden usw. richten, sind sie verschieden gefährlich; bei der einen Gruppe schadet selbst ein Uebermaß von Strenge nichts, bei der anderen empfiehlt sich größere Milde. Dabei hat man in Betracht zu ziehen, daß die Verbrecher mit den Jahren eine physische oder psychische Umwandlung erfahren und mit dem 50., spätestens 60. Lebensjahre nicht mehr gefährlich zu sein pflegen. Alimena hingegen läßt nur die Zahl der Rückfälle, deren Gleichartigkeit oder Ungleichartigkeit und das Motiv der That entscheidend sein. Der Schutz der Gesellschaft, der fortwährend in den Vordergrund gerückt wurde, führte zur Empfehlung drakonischer Mittel. Die Todesstrafe fand allerdings nur einen Lobredner, freilich einen begeisterten, den Dr. Kramps (Röhrmonden), nach welchem der Tod ohne Leiden ein Dienst ist, den man dem Verbrecher erweist; der Tod ist das beste Heilmittel der Verbrecher, seine vermeintlichen Uebel nur eine Illusion. Die Debatte über diesen Punkt erstickte van Hamel mit einer feinen Wendung im Keime, indem er die Frage als eine rein nationale und keineswegs internationale bezeichnete. Allein obgleich er auch die déportation avec abandon, die Transportation und die Relegation als nicht allgemein einzuführende Strafen bezeichnete und Maus ihm beitrat, sah das Gutachten Alimenas doch hierin die Hauptstrafe für diejenigen, welche eine bestimmte Meistzahl von Rückfällen überschreiten. Nicht genügend gewürdigt wurde die Befürwortung freiwilliger Auswanderung nach verbüßter Strafe unter Mitwirkung der Fürsorgevereine (Maus). Hingegen entspann sich in der Einsicht, daß schließlich doch die Einsperrung im eigenen Lande in dieser oder jener Form die Hauptmaßregel sein und bleiben wird, eine lebhafte Erörterung über eine progressive Verschärfung der Strafe (Vorschlag Prins) und vor Allem über die Verurtheilung auf unbestimmte Zeit, deren zahlreiche Anhänger die sattsam hierfür bekannten Gründe entwickelten und einen vollständigen Strafvollstreckungsplan aufrollten, der mit Einzelhaft beginnt, land-

wirthschaftliche, halb landwirthschaftliche und halb industrielle und noch andere Strafkolonien in sich schließt und für diejenigen, welche durch genügende Heuchelei die Zufriedenheit der Anstaltsbeamten sich erworben haben, für den Rest des Lebens die bedingte Entlassung winken läßt. Gegen diese Auslieferung des Amtes der Justiz an die Verwaltung fand ein kräftiges Wort nur Maus, der übrigens auch sehr richtig darauf hinwies, daß man den Unverbesserlichen am Erfolgreichsten durch Bekämpfung des Alkoholismus, der Prostitution, der Entartung, durch Sozialhygiene aller Art und Reformen im Gefängnißwesen zu Leibe geht, indem er ausführte, daß die Ausstoßung der Rückfälligen als ein die Grenzen der Mäßigung und der Gerechtigkeit überschreitender Akt das Problem nicht löst, und daß es ein Selbstmord der Gefängnißwissenschaft wäre, wollte man bei diesen zahllosen Leuten von vornherein darauf verzichten, sie zu bessern und wieder in die Gesellschaft zurückzuführen. Eine eingehende Untersuchung derselben, die sich auch auf die moralischen und sozialen Ursachen des Rückfalles erstreckt, und für die Maus ausführliche Vorschläge machte, wird seiner Meinung nach uns Heilmittel an die Hand geben, bei denen nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Rückfälle im umgekehrten Verhältnisse zur Dauer der Strafhaft stehen. Maus will, daß der Richter die Klasse festsetzt, in welche der hiernach verschieden zu behandelnde Verbrecher gehört, und daß er die Strafart und die Dauer der Strafe bestimmt; letztere hat dann für die Gefängnißverwaltung das Höchstmaß zu bedeuten, unter das sie nach genauen gesetzlichen Regeln herabgehen kann. Schließlich sei noch erwähnt, daß Morel (Gent) die Nothwendigkeit eines Kinderschutzgesetzes hervorhob, da hierdurch mancher, der später unverbesserlich wird, gerettet werden könnte, daß Prins das Geld, das die luxuriösen Gefängnißbauten kosten, lieber zum Bau von Arbeiterwohnungen verwendet wissen wollte, und daß Thiry, wie er sich ausdrückt, das für eine gewisse Sorte von Unverbesserlichen am meisten logische und einzig wirksame Heilmittel im — Hypnotismus gefunden hat.

Als letzter Unterabschnitt dieser Gruppe sind die Erörterungen über die Geisteskranken zu nennen. Diese bewegten sich nach drei Richtungen: sie betrafen die Zwangsvorstellung, die konträre Sexualempfindung und die Gefängnißirrenanstalten. Die Zwangsvorstellung ist in der Irrenheillehre jetzt an die Stelle getreten, die früher die Manie inne hatte. Dr. Magnan (Paris) definirte sie als eine Art Gehirnthätigkeit, bei der sich ein Wort, ein Gedanke, ein Bild dem Geiste unabhängig vom Willen aufdrängt und zwar im normalen Zustande ohne Mißbehagen, im krankhaften mit einer schmerzhaften Beängstigung, welche sie unwiderstehlich macht. Sie vermag dann, wenn eine geistige Gleichgewichtsstörung vorangegangen ist, alle andern geistigen Operationen zu überwuchern; dies tritt allein bei erblich belasteten Entarteten ein. Vornahme des Aktes mit einer unbezähmbaren Energie und nachheriger Eintritt einer wohlthuenden Erschlaffung ist charakteristisch. Ihre Haupttypen sind: die Onomatomanen, Leute, welche ein für sie ganz gleichgültiges Wort suchen und in Unruhe gerathen, seufzen, weinen, den Schlaf verlieren, bis ihnen dasselbe einfällt, oder aber innerlich gedrängt werden, einen Schimpfnamen auszustoßen und trotz übermenschlicher Anstrengung, denselben zu unterdrücken, erst Ruhe finden, bis er herausgeplatzt ist; ferner die Kleptomanen und die Kletophoben, von denen Magnan u. A. anerkennen, daß wahre Kleptomanie sehr selten ist; die Pyromanen und die Pyrophoben, von denen dasselbe gilt; die mit krankhaften geschlechtlichen Zwangsvorstellungen und die mit der Vor-

stellung, morden zu müssen, Behafteten. Betreffs der Letzteren führte Praf. Ladame (Genf) aus, daß, wenn auch authentische Fälle sehr selten seien, man doch dieser Krankheit häufiger in der medizinischen Praxis begegne; es kamme fast nie zu einem wirklichen mörderischen Angriffe, vielmehr machten die Kranken häufig Selbstmardversuche, um nicht marden zu müssen, wie denn überhaupt viele dieser Leute gegen ihr Leiden mit einer Energie kämpfen, deren Narmale nicht fähig sind. Dr. Garnier will eine Reihe von Fällen als epileptisch ausscheiden. Daß geistige Entartung eine Varaussetzung für das Vorhandensein von Zwangsvarstellungen ist, bestritt Praf. Lefebvre (Laewen). Ueberhaupt wird man gut thun, diese Fragen als noch keineswegs gelöst zu betrachten. Irrenarzt Dr. Naecke betonte z. B., daß ihm unter vielen Tausenden von Geisteskranken nur 2 ader 3 mit Zwangsvorstellungen behaftete begegnet seien. Das auch in diesen Erörterungen angezagene Wart des franz. Richters hat immerhin etwas Ursprüngliches an sich: „wenn der Mard eine Monamanie ist, muß man ihn auf dem Richtplatz heilen.“

Das Kapitel der konträren Sexualempfindung kann hier kurz behandelt werden, da auf diesem Felde die Arbeiten der Deutschen und Oesterreicher für die anderer Nationen vorbildlich gewesen sind. Dr. de Rode erklärte zwar die Zerrüttung des Nervensystems für die Wirkung, nicht die Ursache des Uebels, da man sich eben nicht ungestraft Genüssen, die wider die Natur sind, überläßt; dennach gelangte er zu der Forderung, man salle die Päderastie straflos lassen. Prof. Hubert (Laewen) will den Lasterhaften streng bestraft, den Perversen aber aus der Gesellschaft gewiesen und auf den Rang einer Bestie, deren Charakter er besitzt, gebracht wissen. Nur Opfer und nicht Schuldige vermochte Dr. Magitat (Paris) in den hier in Frage kommenden Persanen zu erblicken.

Eine große Uebereinstimmung herrschte darüber, daß die Errichtung van Gefängnißirrenanstalten nathwendig sei. Die Berichterstatter, Dr. de Baeck (Uccle) und Dr. Otlet, gingen davon aus, daß, da das Leben in allen seinen Formen ein Sichinbeziehungsetzen ist, die Anpassung eines als normal zu bezeichnenden Menschen an die kasmische und gesellsch. Umwelt an sich eine vallkammene sein müßte. Eine salche existirt jedoch nicht, und deshalb ist der narmale Typus nur ein relativer, ein mittlerer, dessen Abstufungen bis zur Geisteskrankheit und bis zum Verbrechen bei dem Auftreten geistiger, physiologischer und anatamischer Entartungen unzählige sind, sadaß eine genaue Scheidung, auch der Irren von den Verbrechern, aft unmöglich ist. Betreffs des Begriffs der Gemeingefährlichkeit der Geisteskranken ist bestritten, ob sie nur für sich ader auch für Andere oder für Beide gefährlich sein müssen, und ob nur die Möglichkeit der Gefährdung oder der bereits erfalgte Eintritt einer solchen zu erfardern ist. Die Referenten wallen nun besandere Staatsasyle errichtet sehen, über deren Einrichtung sie sich bis in's Einzelne auslassen, und in welchen untergebracht werden sallen: diejenigen, welche in- oder außerhalb einer Irrenanstalt im Zustande geistiger Verwirrung und unter dem Einflusse verderbter Sitten ader perverser Gewohnheiten ein Verbrechen oder Vergehen begangen oder zu begehen versucht haben; die nach ihrer Verurtheilung zu Freiheitsstrafen wegen Verbrechens ader Vergehens im Laufe ihrer Strafhaft van Geistesstörung Befallenen; die eines in seinem abjektiven Thatbestande erwiesenen Verbrechens oder Vergehens Schuldigen, welche wegen ihrer durch medizinische Sachverständige festgestellten Geistesstörung

nicht verurtheilt werden können. Der Aufenthalt in dieser Anstalt wäre den Verurtheilten auf die Strafdauer anzurechnen. Richter Goddyn (Gent) wünschte, daß dieses Asyl allen Freigesprochenen auf ihren Wunsch offen stände. Der Irrenarzt Charpentier verkannte nicht, daß der Werth solcher Anstalten ganz vom eingeführten Reglement und vielfach von den Personen der Beamten abhängen wird; ihm wäre es lieber, wenn sie als besondere Sicherheitsabtheilungen an die gewöhnlichen Irrenanstalten angefügt würden, ein Vorschlag, der Widerspruch fand. Ebenso waren die Ansichten darüber getheilt, ob man verbrecherische und nichtverbrecherische Irre, Freigesprochene und Verurtheilte unterschiedslos zusammen unterbringen könne, wie dies u. A. Hamel befürwortete. Kein Zutrauen zu besonderen Gefängnißirrenanstalten hatte eigentlich nur der Direktor einer freien Reformschule Dalifol (Paris); er meinte, daß zwischen ihnen und den Gefängnissen nur ein Unterschied der Etiquette bestände. Derselbe erweckte übrigens, wie hier nebenbei bemerkt sei, bei anderer Gelegenheit das Interesse des Kongresses dadurch, daß er zwei an demselben Tage aufgenommene Photographieen des nämlichen Mädchens überreichte; diese machte auf dem einen Bilde, wo sie in Lumpen gehüllt dargestellt war, voll den Eindruck eines verbrecherischen Kindes, während sie auf dem andern, mit guten Kleidern angethan, reizend aussah und etwas besonders Vertrauen Einflößendes hatte.

An dieser Stelle sei erwähnt, daß auch einige mehr nebensächliche Punkte psychiatrischer Art die Versammlung beschäftigten. So erörterte ein Gutachten des Dr. Garnier (Paris) die Nothwendigkeit, die psychomoralische Untersuchung gewisser Angeschuldigter als richterliche Pflicht zu betrachten. Nach seinen Beobachtungen haben die Gerichte des Seinedepartements von den Personen, die er selbst nachher untersucht hat, seit 1886 bis 1890 im Jahresdurchschnitte 51 verurtheilt, welche Geisteskranke waren, ohne als solche erkannt zu sein. Garnier spricht sich dafür aus, daß diese Bestrafungen hinterher im Strafregister wieder gelöscht werden müßten. Derartige Fehlsprüche könnten durch stärkere Heranziehung der Aerzte, welche in diesem Falle besser sähen als die Richter, vermieden werden. Seine Zahlen wurden von Dr. Motet (Paris) bestritten; nach diesem beträgt die Zahl der verhafteten Entarteten oder Irren nur 0,22 pCt. im fünfjährigen Durchschnitte. — Ferner erklärte es Winkler (Utrecht) für erforderlich, das Studium der KrAnthropologie in die psychopathologischen Kliniken einzuführen und dasselbe für die Studenten der Medizin und der Jurisprudenz obligatorisch sein zu lassen. Endlich machte Prof. de Vaucleroy (Brüssel) Mittheilungen über den Einfluß der erblichen Trunksucht auf Geisteskrankheit und Verbrechen, wobei er die Errichtung von Trinkerasylen empfahl.

Hiermit kann die Besprechung der Resultate des Kongresses, welche sich auf die Anwendung der KrAnthropologie beziehen, geschlossen und zur nächsten Frage, der des Hypnotismus, geschritten werden, die viel zu umstritten ist, als daß bei ihr von praktischer Verwerthbarkeit vorläufig die Rede sein könnte. Es war vorauszusehen, daß hier die Gegensätze aufeinander prallen würden, und es geschah ohne daß eine Verständigung sich angebahnt hätte. Man braucht nur die Namen der Berichterstatter zu nennen, um eine Vorstellung von der Verschiedenheit ihrer Ansichten zu erwecken, es waren: Voisin, der Chefarzt der Salpetrière, Bérillon, der Direktor der revue de l'hypnotisme, und Benedikt, der die Suggestion seit 30 Jahren studirt, die ganz überwiegende Mehrzahl der Fälle aber für unbe-

wußte, manchmal auch bewußte Täuschungen hält und der Meinung ist, daß ein hypnotisches Verbrechen sich kaum einmal in einem Jahrhunderte ereignen wird. Die Gegensätze sind zu oft erörtert, als daß hier auf die Grundfragen eingegangen zu werden brauchte; es wird das Hervorheben von Einzelheiten ausreichend sein. Voisin trug Fälle vor, in denen Mord, Brandstiftung und Diebstahl lediglich zufolge hypnotischer Suggestion begangen worden; er erachtet die Suggestibilität für Verbrecher oder Vergehen im wachen oder hypnotischen Zustande als eng verknüpft mit geistiger Schwäche oder Entartung der suggerirten Person. Den Widerstand, welchen diese den Einflüsterungen entgegensetzt, sieht Bérillon für einen überaus wechselnden an, zugleich für den schwierigsten Punkt, der den Sachverständigen auf diesem Gebiete entgegen tritt. Es ist sehr charakteristisch, daß es z. B. nicht gelungen ist, eine junge Dame durch Suggestion zu bewegen, sich den Inhalt eines Dintenfasses auf ihr helles Kleid zu gießen; auch nicht, einen Juden, Geld Sonnabends zum Geschenk zu nehmen. Bei dieser Sachlage giebt Bérillon selbst zu, daß die sog. Laboratoriumverbrecher nichts beweisen, da die Leute, welche an's Hypnotisirtwerden gewöhnt sind, dem Befehle des Hypnotiseurs in dem Bewußsein gehorchen, daß man nichts wirklich Unrechtes von ihnen verlangen wird. Dennoch glaubt Bérillon an eine Suggestibilität gerade von zahlreichen gesunden Leuten, welche so stark ist, daß man ihnen selbst ein Verbrechen mit absoluter Unwiderstehlichkeit aufdrängen kann. Benedikt verneint dies; er leugnet sogar, daß ein in Suggestion begangenes Verbrechen überhaupt existiren könne, und hält die gegentheilige Behauptung für das Erzeugniß einer unglückseligen wissenschaftlichen Phantasie. Die große Geistesgegenwart und umsichtige Ausnutzung gegebener Verhältnisse, welche zur Begehung eines Verbrechens gehören, lassen die automatische Verübung eines solchen oder die Suggestion der nothwendigen Geschicklichkeit mindestens höchst unwahrscheinlich sein. Er will die Hypnotisation nur als Beruhigungsmittel bei derselben zugänglichen Kranken zulassen und verwirft alle Ausschreitungen. Prof. Mendel (Pomkow) glaubt nicht einmal an die Möglichkeit, durch Hypnose zu heilen, Prof. Masoin hingegen sogar an die Gegensuggestion, der zufolge niemals wieder ein Anderer dasselbe Subjekt hypnotisiren kann. Dr. Motet hält die Frage für so alt wie die Welt; die erste Suggestion fand zwischen Eva und Adam statt. Bei diesen Grundverschiedenheiten war es gewiß richtig, wenn Ladame die Frage für nicht spruchreif erklärte; und es war von Benedikt, der soeben erst unter spöttischem Citat der Anekdote von der Köchin und der Katze gesagt hatte: der Hypnotismus ist ein Heilmittel, wo sind die von ihm Geheilten? nichts als ein Wortspiel, wenn er meinte, es gäbe in dieser Frage keine vainqueurs et vaincus, sondern nur convainqueurs et convaincus. Ueberzeugt hatte Niemand den Andern.

Ueber den letzten großen Berathungsgegenstand, das Verbrechen der Massen, hat der Untersuchungsrichter Tarde eine hochinteressante Arbeit geliefert. Nach ihm ist ein Kollektiv-Verbrechen nicht eine einfache Summe von Einzelverbrechen, da eine Menge in ihrer Gesammtheit anders handelt, als dies die Einzelnen für sich gethan haben würden. Je nachdem ein Glaube, eine Leidenschaft, ein Zweck u. s. w. den Massen gemeinsam ist, scheiden sich diese von einander; mag aber auch ihr Zusammentreten durch die edelsten und lautersten Motive patriotischer, politischer oder religiöser Natur veranlaßt sein, so hindert doch nichts das augenblickliche Sinken ihrer Moralität, das z. B. den Bauernaufstand sofort zu

Sengen und Plündern übergehen ließ. Denn die Menge ist ein Organismus, der eine soziale Rückbildung darstellt. Die höchsten Formen der Vereinigung sind stets organisch niedriger stehend als die Einzelwesen, aus denen sie sich zusammensetzen. Der Polypenstock ist eine Art Pflanze, der Polyp aber ein Thier. Und jener Gesammtgeist, den man Parlament oder Kongreß nennt, gleicht nicht dem mittelmäßigsten Geiste seiner Mitglieder. Senatores boni viri, senatus autem mala bestia. Die Menge ist nicht frontal, kaum occipetal, sie ist spinal. Ihre Handlungen haben etwas Kindisches an sich; sie ist gewaltthätig, niemals hinterlistig; unduldsam und despotisch, selbst wenn aus liberalen Leuten zusammengesetzt; voll Neigung, sich selbst zu widersprechen; und deshalb wetterwendisch; herrisch gegen jeden Widerstand des Einzelnen, aber furchtsam vor dem ersten Flintenschusse; und leicht närrisch, wozu der Alkoholismus wesentlich mitwirkt. Ihre Einmüthigkeit beruht auf dem Nachahmungstriebe, läßt sie aber nicht zur harmonischen Vereinigung verschiedener Ueberzeugungen kommen, da sie ein Mittelding zwischen Einklang und Mißklang nicht kennt. Verursacht wird Letzteres durch die Eigenliebe, die uns mit dem Wunsche beseelt, in unserer unmittelbaren Umgebung uns auszuzeichnen, und uns den Beifall von hundert Klubmitgliedern demjenigen von einer Million ehrbarer, aber entfernt bei ihren Kaminen sitzender Leute vorziehen heißt. Durch das Beisammensein des Publikums, auf welches man wirken will, wächst zunächst wie bei den Thieren das Gefühl der Kraft, des Muthes, der Kühnheit, und dies wird der Anlaß zu Ausschreitungen. Daß die Menschen en gros moralisch weniger als en détail taugen, kommt daher, daß die am meisten ansteckend wirkenden psychologischen Vorgänge die verschiedenen Richtungen des Wunsches, Liebe und Haß, der Ausdruck fester Ueberzeugungen, Aeußerungen des Vertrauens und Mißtrauens, Kühnheit und Stolz, Hoffnung und Furcht sind, so daß stets, wenn Unglückliche mit Missethätern einen Bund schließen, Letztere und nicht Erstere den Ton angeben. Besonders ansteckend wirkt der Mord, noch mehr als die Brunst. In Versammlungen und ganz besonders bei Aufläufen wird die Menge, die stets nach dem Gefühle und nicht nach dem Geiste urtheilt, weshalb sie auch ein Melodrama mehr bewegt als die großartigste Tragödie, von der Energie des Willens mehr als von der Fähigkeit und selbst der Stärke der Intelligenz beeinflußt, so daß sich vielfach sonst höher stehende Leute von mittelmäßigen, ja von der Hefe leiten lassen. Es verbindet sich mit der Willensstärke wahrscheinlich ein nicht analysirbarer physischer Vorgang, der durch Besonderheiten der Züge, des Gesichtsausdruckes, der körperlichen Beschaffenheit hervorgerufen wird und sogar auf die geschlechtliche Empfindung wirken kann, was beim Eingreifen von Frauen in öffentliche Auftritte oder in das Treiben der Sekten deutlich wahrnehmbar wird.

Für die Bildung krimineller Mengen ist der Zweck, der diese aufgewiegelt hat, vielfach also auch soziale Ursachen, maßgebend; ohne ihn könten Jahreszeit, Wetter, Klima und Race sein, wie sie wollten, die Masse würde sich gar nicht gebildet haben. Die Wirksamkeit physischer und physiologischer Einflüsse tritt daher erst an zweiter Stelle auf. Das Betragen der Menge hängt zum großen Theile von dem sozialen Ursprunge ihrer Mitglieder ab. Unter Städtern, die sich aber leicht vom wüsten Geschrei zu bewundernden Lachen umstimmen lassen, erhebt sich die Ansteckung zum höchsten Gipfel der Schnelligkeit, Stärke und Mächtigkeit; Landbewohner, die an sich viel schwerer aufzustören sind, lassen sich,

einmal in Bewegung gesetzt, nicht aufhalten und stürzen sich auf ihr Ziel wie ein losgelassener Stier.

Was die Kollektivverantwortlichkeit für diese Kollektivkriminalität anlangt, so ist man gewöhnlich mit Massenblutbad oder mit unterschiedsloser Amnestie vorgegangen. Die ziemlich hohe Gewißheit, straflos zu bleiben, die mit der Größe der Gemeinschaft wächst, hat von je zum Erfolge der Massenverbrechen beigetragen. Wer nun aber durch Verstoß gegen die allgemeine Meinung sich heute als Verbrecher qualifizirt, kann der Apostel und Held von morgen sein. Da somit derselbe Akt aus einem Verbrechen zur Heldenthat werden kann, ist die Aburtheilung eines Kollektiv-Verbrechens besonders schwierig. Würde eine ganze Nation auf einmal ein Verbrechen begehen, so würde sie verlangen, daß man dies so betrachtet, als habe sie die Auffassung ihrer Vorfahren über das, was verbrecherisch ist, in diesem Punkte aufgegeben; und dies beansprucht die Menge und die Sekte auch. Man muß jedoch im Hinblicke auf die Gesammtheit der menschlichen Gemeinschaft erwidern, daß es ganze verbrecherische Volksstämme gab und noch giebt, und wir so auch unsere verbrecherischen Mengen und Sekten haben. Bei ihnen aber ist im Gegensatze zu den Einzelverbrechen, bei welchen der Verbrecher aus Leidenschaft und der Gelegenheitsverbrecher der minder gefährliche ist, und die Theilnahme von Komplicen die Strafbarkeit des Gewohnheitsverbrechers erhöht, umgekehrt die Leidenschaft der am meisten gefahrbringende Ursprung, das Vorhandensein von Mitthätern ein Strafverschärfungsgrund nur für die Rädelsführer. Man muß die Führer und die Geführten unterscheiden, was theoretisch schwer, praktisch sehr leicht ist, und Erstere mit der Hauptwucht der Strafe treffen, Letztere aber nicht ohne Verantwortlichkeit bleiben lassen. Jeder haftet für seine eigenen Thaten und wegen seiner Theilnahme auch zu einem Bruchtheile für das, was die Menge gethan hat, und zu einem größeren nach dem Verhältnisse des inneren Zusammenhaltes und der Einigkeit der Menge. Je mehr aber die Gruppe im Ganzen schuldig ist, desto geringer ist die Schuld des Einzelnen; für die Rädelsführer hat diese Formel aber gerade entgegengesetzt zu lauten. Ihre Schuld steht im direkten Verhältnisse zur Gesammtschuld.

Im Laufe der lebhaften Debatten über dieses Thema nahm Tarde Anlaß, darauf hinzuweisen, daß es heilsame und unheilvolle Führer giebt, und auch die Fortschritte der Wissenschaft nur die That der Anstrengungen einzelner isolirter Personen seien. In einem Kongresse, den er einen Gerichtshof, nicht einen Sämann nennt, erblickt er das Gegentheil einer Masse, da dieser nicht durch Zufall zusamengeführt, sondern zu einem von vornherein bestimmten Zweck vereinigt sei; wollte man ihn aber in Permanenz tagen lassen, so müßte sein Werk Schiffbruch leiden. Der Arzt Dexterew (St. Petersburg) und Oberstaatsanwalt Zakrzewski (Charkow) widersprachen seinen Theorieen. Bei den durch die Cholerafurcht verursachten Aufständen in Astrachan habe es gar keine Anführer gegeben; ein epidemisches Verfolgungsdilirium habe geherrscht. Tarde machte demgegenüber geltend, daß man Führer und Geführte nicht mit Anstiftern und Ausführenden verwechseln dürfe; der Agitator sei manchmal hinter der Couliſſe, in der Presse, in den Bibliotheken, ja selbst im Grabe, und er agitire noch, wenn er auch nicht mehr handle. Benedikt erklärte die Vorgänge von Astrachan mit der Unwissenheit der Massen. Er warnte vor einem übertriebenen Lobe des Isolirtstehens; die Irrthümer der Philanthropen seien den Wahrheiten der Egoisten vorzuziehen.

Wenn im Uebrigen auch anzuerkennen sei, daß die Massen fähig sind, Verbrechen zu begehen, vor denen ein jedes ihrer Glieder zurückschrecken würde, so wögen doch andererseits die Grausamkeiten der Tyrannen alle Thaten der Massen auf. Es gäbe ein Kapital von Haß, welches, in der Menge aufgespeichert, diese zu unermeßlicher Wildheit zu reizen vermöge; die Bildung einer solchen Summe von Haß müsse vermieden werden.

Wenn hiermit die Mittheilungen über diejenigen Fragen, welche durch schriftliche Gutachten vorbereitet waren und den Hauptgegenstand der Erörterungen bildeten, beendet werden sollen, so sei zum Schlusse erwähnt, daß noch über eine Reihe von anderen Punkten mündliche Mittheilungen gemacht wurden, die jedoch nur zu Diskussionen von geringerem Umfange Anlaß gaben. So berichtete Dr. Aubry (St. Brieuc) über die Vitriolattentate und die Verbrechen durch Entstellung des Opfers; Gaudenzi (Turin) über einen neuen Schädelmeßapparat, der einfach und rasch zu handhaben und dabei sehr zuverlässig ist; Prof. Dr. Lacassagne (Lyon) über die Hauptempfindungen der Verbrecher. Letzterer, welcher den sozialen Einwirkungen ein ausschlaggebendes Gewicht beilegt, so daß er zu dem Ausspruche kommt: die Gesellschaft hat die Verbrecher, welche sie verdient, unterscheidet Stirn-, Scheitelbein- und Hinterhauptverbrecher; das Gehirn, in welchem die Hinterhauptparthie als Sitz der Leidenschaften die wichtigste ist, betrachtet er gleichsam wie eine Sammelstätte von einander unabhängiger Funktionen, in der beim Vorherrschen einer Funktion eine Störung eintritt. Der Arzt Motet theilte seine Erfahrungen über die Triebfedern zum Verbrechen bei Erwachsenen und bei Kindern mit. Er stellte den wohl nicht zutreffenden Satz auf, daß es unter den Kindern keine Verbrecher aus Leidenschaft gebe. In den Debatten hierüber ergriff der Delegirte von China Ou-Tsong-Lien das Wort und führte aus, daß, wenn in China ein Kind eine Strafthat begeht, dessen Eltern wegen mangelhafter Erziehung bestraft werden. Ereignen sich schwere Verbrechen in einer Stadt, so werden außer den Thätern auch deren Nachbarn in einem gewissen Sinne als mitschuldig betrachtet und außerdem die Lokalbehörden mit Strafe belegt, die umgekehrt Belohnungen empfangen, wenn sich drei Monate lang in ihrem Sprengel kein Verbrechen zugetragen hat. Der Vertreter des Reiches der Mitte konnte daher mit einem gewissen Gefühle der Ueberlegenheit sagen, daß man bei ihm zu Hause sich nicht damit begnüge, den Einfluß des Milieu zu beklagen, sondern daß man die schuldige Umwelt auch bestrafe. Prins betonte bei dieser Gelegenheit das Prinzip einer Verantwortlichkeit der Gemeinde und erwartete gute Fortschritte von einer größeren Dezentralisation der Justizbehörden, welche die jetzige unpersönliche Rechtsprechung beseitigen würde. Endlich verbreitete sich Prof. Denis (Brüssel) über die Kriminalität und die wirthschaftlichen Krisen. Er wies darauf hin, daß in der neuesten Zeit der Getreidepreis, der noch Quetelets Gradmesser war, nicht mehr der Maßstab für die Verbrechen ist. Die Situation hat sich durch die Entdeckung der Goldminen, die Entwickelung der Eisenbahnen, der Industie und des Unternehmungsgeistes, sowie die Höhe der Löhne geändert. Die Kriminalität, die seit 1853 eine Tendenz zum Stillstande hatte, hat sich von 1870—1889 im Mittel verdoppelt. Zwischen ihr und den wirthschaftlichen Zuständen giebt es direkte Beziehungen; nicht als hätten alle Verbrechen und Vergehen einen ökonomischen Ursprung, wohl aber trifft das auf bestimmte Gruppen zu, namentlich die Eigenthumsvergehen, das Betteln und das

Landstreichen, wie dies ebenso bei den Selbstmorden und vielen geistigen Erkrankungen der Fall ist. Diese Beziehungen des Verbrechens zu den wirthschaftlichen Thatsachen, betreffs deren z. B. der Satz feststeht, daß, je regelmäßiger und gleichmäßiger die Bewegung des Reichthums ist, desto geringer die Zahl der Verbrechen, bedürfen noch eines eingehenden Studiums.

Die umfangreichen Berathungen haben nur zu wenigen Beschlüssen Anlaß gegeben. Solche sind lediglich dahin gefaßt worden: I. an den Universitäten sind kriminalanthropologische Kurse einzurichten und für Studirende der Medizin und der Rechtswissenschaft obligatorisch zu machen. II. In allen Ländern ist das System des anthropometrischen Signalements anzunehmen und auszubilden, nicht allein behufs Identifizirung der Rückfälligen, sondern auch zu dem Zwecke, überhaupt die sichere und schnelle Feststellung der persönlichen Identität zu ermöglichen. III. Es sind Spezialasyle unter Berücksichtigung des medizinischen und strafrechtlichen Gesichtspunktes zu schaffen, welche von den bestehenden Gefängnissen und Irrenanstalten verschieden sind. IV. Die Kolonieen für korrektionelle Erziehung sind als Asyle oder Schulen nach dem Muster Belgiens zu bezeichnen. V. In allen Ländern ist wie in Belgien die Beobachtung des Geisteszustandes der Inhaftirten einzuführen. VI. Die Kriminalstatistik ist in Beziehung zu den wirthschaftlichen Strömungen zu bringen, welche auf den Gang der Kriminalität Einfluß üben können. VII. Es ist eine vollständigere psychologische Enquête über den Zustand des moralischen Sinnes des Verbrechers einzuführen, welche sich auf die gesellschaftliche Umwelt, auf den Bildungsgrad und das Vorleben auch der Voreltern des Beschuldigten erstreckt. VIII. Das Nachrichtenblatt, welches gegenwärtig mit den Akten in Verbrechens- und Vergehenssachen verbunden ist, ist durch ein Blatt mit Nachrichten über die physiologische, psychologische und sittliche Persönlichkeit des Beschuldigten zu vervollständigen, um den Behörden und den Vertheidigern die Möglichkeit zu gewähren, darüber sich ein Urtheil zu bilden, ob eine ärztliche Untersuchung angezeigt erscheint.

Ueberblickt man das vorstehend kurz umrissene Arbeitsfeld, das Fragen der eigentlichen KrAnthropologie, der kriminellen Psychologie und Pathologie, der Kriminalsoziologie und der Anwendungsarten der KrAnthropologie umfaßt hat, so wird man dem Kongresse die Anerkennung eines ungewöhnlichen Fleißes und hervorragender Leistungen nicht versagen können. Charakteristisch für den Geist, der dort herrschte, sind die Worte des Referenten der Schlußsitzung, Prof. Heger: „Die Zeit ist vorüber, in der man uns als die hartnäckigen Vertheidiger der Schuldigen betrachtete. Diese Legende ist zerstört. Man weiß es, man sieht es heute: Wir Alle sind die Vertheidiger nicht dieser oder jener feststehenden Ordnung, sondern der Gesellschaft selbst, die durch das Verbrechen bedroht ist. Und nun versuchen wir, wie es van Hamel wünschte, eine Gesellschaft zu schaffen, die vertheidigt zu werden verdient." Da eine nicht unbedeutende Unterströmung vorhanden war, welche die Gründung einer ausschließlich auf die Experimentalmethode sich stützenden Wissenschaft anstrebt, ist offensichtlich, daß die Zeit der Ruhe für die KrAnthropologen noch nicht gekommen ist. Und es geschieht mit einer gewissen Kampfesfreudigkeit, wenn ihr amtliches Blatt, die Archives de l'Antropologie criminelle, das Ergebniß der brüsseler Tage dahin zusammenfaßt, es sei durch sie eine neue Aera für die KrAnthropologie eröffnet worden.

---

17. Zum Begriff „strafbare Patentverletzung“.

Von Dr. H. A. in Göttingen.

Die Veranlassung zu den nachfolgenden Ausführungen haben zwei Strafkammer-Urtheile gegeben, welche, soweit mir bekannt geworden, nicht in die Revisionsinstanz gekommen sind, die das aber wohl verdient hätten, da sie sich über eine Frage von prinzipieller Wichtigkeit aussprechen.

A. G. in C. hat ein Patent auf eine elektrische Fabrikuhr und hat den Vertrieb dieser Uhren für die Rheinprovinz dem X. in D. übertragen. Eine Fabrik in H. (außerhalb der Rheinprovinz), welche von diesen Uhren gehört hatte, wendet sich an einen Uhrmacher in H. mit dem Auftrag, in ihren Gebäuden in fünf Arbeitsräumen solche Uhren anzubringen. Der Uhrmacher in G. kauft eine größere Anzahl dieser Uhren mit allem Zubehör bei X. in D. und verkauft einen Theil derselben an die Fabrik weiter, stellt sie auch daselbst auf und annoncirt die ihm noch übrig gebliebenen in einem öffentlichen Blatte. G. hat Strafantrag wegen Patentverletzung gegen den Uhrmacher und gegen X. in D. gestellt. In der Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts in H. wurden beide Angeklagte freigesprochen mit folgender Begründung: Es könnte dahin gestellt bleiben, ob X. in D. die Uhren außerhalb des ihm vertragsmäßig zur gewerblichen Ausnutzung von G. in C. überlassenen Bezirks verkauft oder ob der Kauf in „D.“ abgeschlossen und hier die Uhren dem Uhrmacher auch übergeben seien, da jedenfalls keine strafbare Patentverletzung vorliege. Wie Dernburg in seinem Preuß. Privatrecht II S. 901 anführe, schütze das Patentgesetz nur gegen unbefugte Nachahmung des Gegenstandes des Patentes. Gegenstand des Kaufvertrags zwischen X. in D. und dem Uhrmacher in H. und ebenso des Weiterverkaufs durch Letzteren seien aber die patentirten Uhren selbst gewesen Mit dem Vertrieb des echten patentirten Gegenstandes durch unbefugte Dritte könne zwar wohl ein Vermögensrecht des Patentinhabers verletzt werden, wodurch dieser zu einem Entschädigungsprozeß veranlaßt werden könne, es könne aber eine strafbare Handlung dadurch nicht begangen werden. Wenn X. in D. die Uhren nach H. gewerblich vertrieben habe, so habe er nur vertragswidrig gehandelt, indem er die ihm für seinen Gewerbebetrieb vertragsmäßig gezogenen räumlichen Grenzen überschritt. Für den Uhrmacher in H. bestehe aber nicht einmal eine civilrechtliche Ersatzverpflichtung gegen G. in C., da zwischen diesen Beiden jede vertragsmäßige Gebundenheit fehle.

B. A. in Oesterreich hat sich in einer großen Anzahl von Kulturländern, so auch in Deutschland, eine bestimmte Art von Lampenbrennern patentiren lassen. Für das Gebiet des deutschen Reiches hat er das Patentrecht der Ausübung noch einer Gesellschaft in B. übertragen; diese hat den Alleinverkauf für die Städte C. und B. dem K. in C. übertragen. X. in C. bezog die echten patentirten Brenner aus Holland, welche der holländische Lieferant aus Oesterreich bezogen hatte. X. bezog aus Holland aber auch Brenner, welche die Gesellschaft in B. dorthin verkauft hatte. Beide Arten von Brennern vertrieb X. in seinem offenen Ladengeschäft. Die Gesellschaft in B. stellte Strafantrag wegen Patentverletzung. X. wurde jedoch von der Strafkammer des Landgerichts in C. frei-

gesprochen: da er nur echte patentirte Brenner, keine Nachachmungen verkauft habe, so liege eine strafbare Patentverletzung nicht vor.

2. Der § 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Novelle bestimmt, soweit er hier interessirt:

„Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich „befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, „in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen."

Das Patent giebt dem Inhaber also eine vierfache ausschließliche Befugniß, die erste und die letzte kommen für die hier zu erörternden Fälle nicht in Betracht, ihre rechtliche Beurtheilung ist aber auch von der der beiden mittleren nicht verschieden. Gewerbsmäßig in Verkehr bringen und feilhalten darf den Gegenstand der Erfindung*) nur der Patentinhaber und, wie hier gleich hinzugefügt werden soll, da das Patentrecht ein Vermögensrecht ist und in der mannigfachsten Form übertragen werden kann, derjenige, welcher seine Befugniß vom Patentinhaber**) ableitet. Jeder Andere, der den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder feilhält, verletzt also das Patentrecht und macht sich, wenn das wissentlich geschieht, strafbar. Denn nach § 36 des Pat.Ges. wird bestraft, wer wissentlich den Bestimmungen des § 4 (u. 5) zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt. Unter Heranziehung des § 4 cit. heißt das für unsern Fall: Strafbar ist, wer wissentlich den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig feilhält oder in Verkehr bringt, ohne selbst Patentinhaber zu sein oder seine Befugniß zu der konkreten Art der Benutzung von dem Patentinhaber ableiten zu zu können. Eine strafbare Patentverletzung kann also nicht nur durch gewerbliche Nutzung einer Nachahmung, sondern auch durch unbefugte gewerbliche Nutzung der echten patentirten Sache begangen werden. Wenn allerdings der von dem Urtheil der Strafkammer bei dem Landgericht zu H. herangezogene Dernburg l. c. die Patentverletzung nur in der unberechtigten Herstellung der patentirten Sache und in dem Inverkehrbringen, Feilhalten der unberechtigt hergestellten Sache finden will, so ist diese Annahme durch nichts gerechtfertigt; und namentlich kann nicht aus der Zusammenstellung der Worte herstellen, in Verkehr bringen und feilhalten gefolgert werden, daß die von Dernburg beliebte Auslegung zutreffend sei. Offenbar spielt in diese Auffassung eine Verkennung des Begriffs „Gegenstand der Erfindung" mit hinein. Der Gegenstand der Erfindung im Sinne des § 4 cit. ist nicht die einzelne patentirte Sache, sondern der Erfindungsgedanke in seiner Ausführungsform. Die von dem Patentinhaber auf Grund des Patentes hergestellten einzelnen Sachen, in welchen sich der Erfindungsgedanke äußerlich offenbart, sind ihm geschützt, weil und soweit sie mit der Ausführungsform der Idee (oder mit ihren einzelnen wesentlichen Theilen) identisch sind. § 4 cit. richtig aufgefaßt, sagt also, Sachen, welche mit dem Gegenstand der Erfindung vom technischen Standpunkt identisch sind, darf ausschließlich der Patentinhaber herstellen, in Verkehr bringen u. s. w.

Wer dieser Bestimmung wissentlich zuwiderhandelt, macht sich strafbar; so also derjenige, welcher solche Sachen gewerbsmäßig verkauft, ohne dazu die Erlaubniß des Patentinhabers zu besitzen.

*) Abgesehen von der hier nicht weiter interessirenden Ausnahmebestimmung des § 5 des Pat.Ges.

** oder einem nach § 5 Eximirten.

Wenn man die Verfolgung des unberechtigten gewerblichen Feilhaltens einer chten patentirten Sache lediglich in das Gebiet des Civilrechts verweisen wollte,) würde damit der Patentinhaber in vielen Fällen rechtlos gemacht. Die im 35 des Patentgesetzes normirte Entschädigungspflicht setzt, abgesehen davon, daß uch grobe Fahrlässigkeit die Entschädigungspflicht begründet, genau dasselbe oraus wie die Strafbarkeit aus § 36. Wo also eine objektive Patentverletzung us § 36 nicht vorliegt, da ist auch keine objektive Patentverletzung aus § 35 rhanden. Ohne die Vorschrift des § 35 läßt sich aber ein Entschädigungs- nspruch des Patentinhabers nur aus besonderen Vertragsverhältnissen ableiten. Bo solche nicht vorhanden sind, würde also, die Ansicht Dernburgs und der eiden Urtheile als zutreffend angenommen, der gewerbsmäßige Vertrieb der echten atentirten Sachen — z. B. also stets in dritter und vierter Hand — völlig rei sein.

Die vielen Kommentatoren des Patentgesetzes geben keine ausdrückliche Ent- cheidung der Frage, nur Seligsohn streift dieselbe anscheinend in dem hier ver- retenen Sinne, indem er S. 54 sagt: „Ebenso ist es ohne Erlaubniß des Patent- nhabers nicht gestattet, Waaren, welche von ihm bezogen sind, weiter in Verkehr u bringen;" doch kann diese Stelle nicht als entscheidendes Beweismittel heran- ezogen werden, da dieselbe nur von dem Patentinhaber und seinem Kontra- enten redet, und also im Prinzip die Frage unentschieden läßt, ob die Ueber- chreitung der Erlaubniß nur civilrechtliche oder auch strafrechtliche Folgen nach ich zieht.

3. Wenden wir das eben entwickelte Resultat auf die beiden Straffälle an, o liegt im ersten Falle eine objektive Patentverletzung jedenfalls bei dem Uhr- nacher in H. vor, der die von X. in D. gekauften Uhren in H. gewerbsmäßig ertrieben hat. Bei X. in D. hängt die Entscheidung der Frage noch davon ab, b er die Uhren außerhalb der Rheinprovinz vertrieben oder nicht. Dem X. war on dem Patentinhaber G. in C. der Verkauf der Uhren innerhalb der Rhein- rovinz übertragen, X. hatte also eine räumlich beschränkte Lizenz. Innerhalb eines Bezirkes durfte er die Uhren nach Belieben vertreiben und brauchte namentlich uch nicht zu fragen, wohin etwa seine Käufer die patentirte Sache bringen würden. K. durfte aber die Uhren nicht nach H., außerhalb der Rheinprovinz in Verkehr ringen. Unterstellen wir, was in dem Urtheil nicht festgestellt ist, X. habe auf Bestellung des Uhrmachers die Uhren nach H. geliefert, so würde er sie außerhalb eines Bezirkes vertrieben haben, und es läge auch bezüglich seiner Person eine bjektive Patentverletzung vor. Das Urtheil findet nur eine Vertragsverletzung n diesem Verhalten. Hierauf muß noch etwas näher eingegangen werden. Der Bedanke hat auf den ersten Blick etwas bestechendes, daß X., der vertragsmäßig befugt war, die patentirte Sache zu vertreiben, wenn er die ihm dabei im Ver- trage gezogenen Grenzen überschritt, nur seinen Vertrag verletzt habe und dafür doch nur civilrechtlich haftbar gemacht werden könne.

Man muß jedoch von folgender Erwägung ausgehen: X. ist zum Vertrieb nur in einem bestimmten Bezirk befugt, außerhalb desselben steht er so wie jeder Dritte. Wenn er außerhalb des Bezirks das Gewerbe treibt, so verletzt er zwar seinen Vertrag, aber auch, wie jeder andere Unberechtigte in solchem Falle, das Patent, und der Umstand, daß er in einem anderen Bezirk berechtigt ist, privi- legirt ihn außerhalb desselben nicht. Diese Entscheidung wird noch klarer werden,

wenn man umgekehrt den Fall betrachtet, daß der Patentinhaber die Uhren selbst in der Rheinprovinz vertrieben hätte, obgleich er dem X. den ausschließlichen Vertrieb überlassen. Der Patentinhaber hat durch den Vertrag mit X. sein durch das Reichspatent auch für die Rheinprovinz begründetes Patentrecht (vertragsmäßig) beschränkt; wenn er trotzdem in jenem Bezirk den patentirten Gegenstand vertreibt, so verletzt er nur den Vertrag; dieser hatte nur obligatorische Wirkungen, er verpflichtete den Patentinhaber, den Vertrieb X. innerhalb des Bezirks zu dulden und ihn gegen Eingriffe anderer Lizenzträger oder anderer Unberechtigter zu schützen, aber auch selbst in dem Bezirk des X. keine gleichartige Geschäfte zu machen. Dritten Personen gegenüber bleibt, auch im Bezirk des X., G. in C. der Patentinhaber, mit allen daraus sich ergebenden Rechten, auf die Ausübung derselben hat er nur dem H. gegenüber verzichtet, soweit dessen Vertragsinhalt reicht.

Aus dem Urtheil der Strafkammer in H. war zu entnehmen, daß auch der Uhrmacher in H. das Patent des G. in C. und auch das Vertragsverhältniß des G. in C. zu X. in D. gekannt hatte; er wußte also, ebenso wie X. in D., daß der letztere außerhalb der Rheinprovinz die patentirte Sache nicht vertreiben durfte und daß er zu seinem gewerbsmäßigen Betrieb von dem Patentinhaber nicht ermächtigt war. Damit ist für beide Angeklagte die Wissentlichkeit im Sinne des § 36 cit. gegeben. Man könnte vielleicht dem Einwurf begegnen, ob nicht die Annahme der Angeklagten, daß nur durch Nachahmung einer patentirten Sache eine strafbare Patentverletzung begangen werde, die „Wissentlichkeit“ der Patentverletzung ausschließe; dies ist jedoch zu verneinen. Der Ausdruck „Wissentlich“ hat hier keine andere Bedeutung, als das Wort „vorsätzlich“ in demselben Zusammenhang haben würde, er bedeutet, daß der Angeklagte, welchem eine objektive Patentverletzung zur Last fällt, das Patent und den Umfang desselben und die Person des Berechtigten gekannt, auch sich bewußt war, daß er eine Erlaubniß des letzteren zu seinem Thun nicht besaß. Glaubte er in Folge irriger Auslegung einer Bestimmung des Patentrechtes aus den §§ 4 u. 5 cit., daß er zu seiner Handlung die Genehmigung des Patentinhabers nicht bedürfe, so liegt ein Strafrechtsirrthum vor, welcher die Strafbarkeit nicht aufzuheben vermag. Man darf dabei nicht übersehen, daß im Patentrecht das Strafgesetz im § 36 cit. nicht vollständig enthalten ist, sondern daß zur Begründung desselben auf die §§ 4 und 5 cit., auf welche in § 36 mit Bezug genommen ist, zurückgegriffen werden muß. Die Freisprechung des Uhrmachers in H. und des X. in D. — des Letzteren, wenn er außerhalb des ihm überlassenen Bezirks die patentirten Sachen vertrieben hatte — ist also seitens der Strafkammer zu H. zu Unrecht erfolgt.

4. In dem zweiten Rechtsfall bedarf die Frage der objektiven Patentverletzung wegen der eigenartigen Verhältnisse eines besonderen Nachweises, denn, ich erinnere an die Mittheilung des Thatbestandes, nicht der Patentinhaber, sondern die Gesellschaft in B. hatte Strafantrag gestellt. Wenn der Patentinhaber A. in Oesterreich die Ausbeutung (gesammte Ausnutzung) seines Patentes für Deutschland an die Gesellschaft in B. übertragen hatte, so stand diese Letztere ganz anders zu dem Patent, als X. in D. im ersten Rechtsfall; sie stand damit wirthschaftlich für Deutschland dem Patentinhaber gleich, ihm blieb von seinem Reichspatent nichts als der Name des Patentberechtigten, ein nudum jus ohne jeden materiellen Inhalt. Alle wirthschaftlichen Rechte, wie sie aus dem Patent

ich ergeben, waren für Deutschland auf die Gesellschaft in B. übergegangen. Letztere konnte, ohne daß es der Mitwirkung des A. irgend wie bedurfte, kraft des erworbenen dinglichen Rechtes, jeden Andern, auch dem Patentinhaber selbst, in Deutschland die gewerbliche Benutzung der patentirten Sache untersagen und gegen Patentverletzer selbstständig Strafantrag stellen. Auch A. selbst würde sich, wenn er in Deutschland sein Patent noch nach Abschluß des Vertrages gewerbsmäßig ausgenutzt, aus § 36 cit. strafbar gemacht haben. Denn er hatte in dem Vertrage ja nicht blos seine gesetzlichen Rechte aus dem Patent vertragsmäßig beschränkt, wie der Patentinhaber im ersten Falle, sondern dem Anderen ein dingliches Recht bestellt, welches diesem alle Befugnisse aus dem Patent übertrug und dem eigentlichen Patentinhaber keine materiellen Rechte mehr beließ. Obgleich formeller Patentinhaber würde sich A. also einer Patentverletzung haben schuldig machen können. Der Ausdruck „Patentverletzung" ist hier allerdings verwirrend. Man muß statt dieses sonst üblichen Ausdruckes die Gesetzesworte zu Hülfe nehmen: Die Gesellschaft hatte durch den Vertrag auch gegenüber dem Patentinhaber die ausschließliche Befugniß erworben, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, und jede Verletzung dieser gesetzlichen Befugniß trifft den Thatbestand des § 36 cit.*)

In dem Rechtsfall hatte der Angeklagte Brenner, welche durch den Patentinhaber nach Holland gelangt sein sollten, von da her bezogen und in Deutschland vertrieben und solche, welche durch die Gesellschaft in B. nach Holland verkauft waren.

Der Vertrieb in Deutschland verletzte die Rechte der Gesellschaft in B., und der Angeklagte war gemäß § 36 zu bestrafen.

Als Ergebniß der Untersuchung ist der Satz aufzustellen, daß als Voraussetzung der Bestrafung wegen Patentverletzung nicht nur die Nachahmung des Patentes oder die gewerbliche Benutzung solcher nachgeahmten Gegenstände in Betracht kommt, sondern daß unbefugte gewerbsmäßige (Herstellung), Vertrieb und Benutzung der Gegenstände dann eine Patentverletzung darstellt, wenn dieselben mit dem Gegenstand des Patentes identisch sind. Identität mit dem Gegenstand des Patentes kann vorhanden sein in Folge von Nachahmung, aber auch erst recht dann, wenn die in Frage kommende Sache von dem Patentinhaber selber als patentirte hergestellt und von einem Unberechtigten vertrieben ist.

Was von Sachen gilt, gilt im ähnlichen von der gewerblichen Benutzung eines patentirten Verfahrens.

---

18. Freiheit der Beweiswürdigung.

Wahrheit oder Irrthum?

Im 39. Bande dieser Zeitschrift (S. 284) ist versucht worden, das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit geltend zu machen, um dem Laienrichter seinen Standpunkt zu sichern. Die diesfallsigen Erwägungen führen auf Fragen über ein in derselben Richtung noch näher liegendes Prinzip von noch größerer Trag-

*) Eine andere hier nicht zu erörternde Frage ist es, ob nicht der Patentinhaber im einzelnen Fall die Rechte aus § 5 cit. für sich in Anspruch nehmen kann.

weite; ich meine das Prinzip der **Freiheit der Beweiswürdigung**. Da stehe ich nun vor einem **Rechte** und einer **Freiheit** zugleich, vor dem Rechte des Beweises und vor der Freiheit einer Würdigung seines Ergebnisses. Diese Zusammenstellung bietet begreiflicherweise ernste Schwierigkeit, und ich thue deshalb wohl, mir vor Allem eine korrekte Terminologie zu schaffen für Besprechung des Begriffes oder, richtiger, der Begriffe des Beweises. Mit Hülfe des Systems von **Glaser** sowie der von diesem empfohlenen Forschungen englischer Prozeßlehrer und der von ihm citirten Vorlesung von **Heusler** über die Grundlagen des Beweisrechtes (Arch. zur civil. Praxis 62 S. 209) glaube ich für meine Fragestellung am verständlichsten zu unterscheiden zwischen

Gegenstand des Beweises, Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden — thema probandum,

Grund des Beweises, andere Thatsachen, aus welchen auf die ersteren geschlossen wird — indicium, argumentum,

Mittel des Beweises,

Erhebung, Aufnahme des Beweises.

Ist diese Kapitel-Rangirung eine korrekte, so ist eigentlich hiermit schon die Antwort gegeben, wie die Aufgabe der Würdigung eines Beweises sich zu gestalten habe, mit welchem Momente des Verfahrens, welches sich die Führung des Beweises zum Ziele gestellt, die Operation beginne, welche wir Würdigung des Beweises nennen. Die erste Würdigung dürfte wohl beanspruchen der Beweissatz. Es ist dies der Gegenstand der Anklage, nach den Worten der StPO. die dem Angekl. zur Last gelegte „That" mit den gesetzlichen Merkmalen der Strafbarkeit. Es scheint mir nur Sache der Ausführung, schon diesen das Verfahren eröffnenden Erlaß in den Wortlaut der Schuldfrage zu kleiden oder — wenn dies mit der Legalordnung nicht zu vereinigen sein sollte — schon die Verweisung zum Hauptverfahren auf Grund und im Sinne der Anklage zu fixiren dergestalt, daß in ihr die für das Urtheil bevorstehende Fragstellung im Voraus zu erkennen sein müßte. Ich unterscheide hierunter gar nicht zwischen Verfahren vor Laienrichtern und vor Fachrichtern oder zwischen Geschworenen- und Schöffengerichten. Ich möchte für den Prozeß vor einem Jeden dieser Gerichtshöfe es als Essentiale der Eröffnung des Verfahrens erkennen, daß die Aufgabe des Beweises bestimmtest vorgezeichnet werde, dem **Angekl.**, dessen Geständniß als Krone des Beweises gelten soll, und dem **Richter**, der den Beweis erheben und über sein Ergebniß erkennen soll. Ich möchte fragen, ob nicht vor Allem die „Weisung" erwartet werde, ehe zur Beweisführung zu schreiten sei, eine **Weisung** vor Allem, auf welche „That" die Anklage gerichtet sei, welcher gesetzlichen Bestimmung sie unterstellt werde und auf welcher Rechtsanschauung dies beruhe. Schon der Wortlaut des § 205 StPO. verlangt neben der Bezeichnung der That die Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale. Er sagt allerdings nicht „Bezeichnung der That" **und** „Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale", sondern „Bezeichnung **unter** Hervorhebung"; aber ich kann nicht annehmen, daß er gestatte, Beides mit einem Worte zu erledigen, wenigstens glaube ich nicht, daß solche Ausnahme zur Regel werden könne und solle. § 198 mit seiner Vorschrift für die Anklage gebraucht dieselben Worte; und was letztere sagen wollen, brauche ich hier nicht zu erörtern. Man halte mir nicht vor, daß in so vielen Fällen die Einfachheit des Delikts-

Begriffs eine solche Breviloquenz empfehle. Diebstahl und Beleidigung gelten für sehr gemeinverständliche Begriffe; doch werden die Kriterien der Wegnahme nur mit Hülfe des Begriffes der Innehabung konstruirt, über welchen die gelehrte Welt sich noch nicht ausgeschrieben hat. Und was Zueignung und deren Rechtswidrigkeit bedeute, sind Fragen, deren Beantwortung zu Preisaufgaben geeignet erscheinen. Eine Definition der Ehre und der Beleidigung dem Rechts g e f ü h l e zu überlassen, hatte der Gesetzgeber seinen guten Grund; und Universitätslehrer verschmähen es nicht, die Ausfüllung dieser Gesetzeslücke zur Aufgabe solenner Vorträge zu machen. Soll nun, nach den Kommentaren und der Judikatur, die Vorlesung des Eröffnungsbeschlusses den zur Entscheidung berufenen Personen den Gegenstand der Verhandlung bekannt machen, und wird je nach der Beschaffenheit des Falles eine mündliche Erläuterung des Beschlusses sowie eine Hinweisung auf die Richtung des Beweisverfahrens für statthaft bez. nothwendig erachtet, so frage ich, in welcher Weise dieser Anordnung Folge zu geben und dem diesfallsigen Bedürfnisse zu genügen sei.

Der in den Worten des Gesetzes selbst anerkannte engste Zusammenhang zwischen That und Recht, bezw. die Identität der That- und der Rechtsfrage, giebt klare Maße. Das Thema des Beweises ist die dem Angekl. zur Last gelegte That u n d das Zutreffen des gegen ihn angezogenen Gesetzes. Die nur scheinbar zweitheilige, jedenfalls in ihrem ganzen Umfange zu lösende Aufgabe der Darlegung des Beweisthemas, dieses ersten Aktes des Beweisverfahrens, sucht und findet ihren Schwerpunkt in der Darlegung des Satzes, daß die den Gegenstand der Verfolgung bildende That beanzeigt erscheine u n d die Kriterien der gegen sie angezogenen gesetzlichen Bestimmung erfülle.

G l a s e r (Handb. des Strafproz. 1 S. 353) sagt:

„Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist rückhaltlos ausgesprochen, und der vollen Entfaltung der aus demselben sich ergebenden Konsequenzen darf nichts entgegentreten, was nicht gesetzliche Autorität für sich hat. Der Grundsatz aber macht sich nicht erst im Augenblick, wo das „Ergebniß der Beweisaufnahme" zu prüfen ist, geltend, sondern er muß sich auch auf das vorausgehende ꝛc. Verfahren erstrecken."

Wäre nicht diesem Kommentator die Feder entfallen, er würde uns wohl überzeugender veranschaulicht haben, wie der zur Entscheidung berufene Richter, wenn die Aufstellung des Beweisthemas ihn über letzteres — über einen einzelnen Punkt oder im Großen und Ganzen, über die rechtliche oder über die thatsächliche Pointe des Falles — im Unklaren ließe, schon in diesem ersten Akte des Beweisverfahrens sich in einem Zustande der U n f r e i h e i t befände, wie wenig Aussicht er hätte, einer Antretung und Führung des Beweises mit vollem Verständnisse zu folgen und sich zu befähigen, von einer Freiheit Gebrauch zu machen, welche ihm vom Rechte zugesagt worden für den Ausgang des Verfahrens, von einer F r e i h e i t der W ü r d i g u n g eines E r g e b n i s s e s des Beweises.

So wie schon oft ein Urtheil ohne Entscheidungsgründe für ein Monstrum erklärt worden, so ist es auch der Vorwurf einer gewissen Monstrosität, welcher den bei der Vorlegung des Schwurgerichtsgesetzes von den Vertretern des Entwurfes ausgesprochenen Anschauungen gilt, der Vorwurf, daß dieselben zur Formulirung der Schuldfrage an die Geschworenen in dem so bedenklich gefundenen § 293 StPO. geführt haben. Aber der Gesetzgeber scheint mir gerechtfertigt; er hatte das Vertrauen und durfte es haben, dem Laienrichter unter juristischem

Vorsitze könne und werde nicht angesonnen werden, eine Formulirung der den Thatbestand und den Rechtspunkt einschließenden Schuldfrage zu genehmigen, also über Subsumtion der That unter das Gesetz zu kognosziren vor einer Belehrung über Sinn und Tragweite des Gesetzes. Bei einem Verständnisse des Institutes der Fragstellung dahin, daß zu derselben geschritten werden könne ohne Vorausgang einer Verständigung über Sinn und Tragweite des Gesetzes und darüber, ob, inwieweit, auf Grund welcher Rechtsanschauung die den Gegenstand der Untersuchung bildende Handlung dem Gesetze verfallen würde, könnte auch der Laienrichter auf den Gedanken kommen, daß er mit Souverainität in der Gesetzesanwendung ausgestattet sei. Sollte von der Eröffnung des Verfahrens an bis zur schließlichen Fragstellung die Fühlung zwischen Laien- und Fachrichter abgeschnitten oder unterbunden sein? Von solcher Fühlung verspricht sich Ditzen (Zeitsch. für Strafrechtsw. 10 S. 166, 11 S. 47) sicheren Erfolg für das Schöffengericht, für welches er zunächst eintritt, und erwartet von ihr gleich günstige Folgen für das Schwurgericht. Mir erscheint sie ein auch weit zuverlässigeres Medium zwischen Juristen- und Laien-Element, weil natürlicher und näher liegend, auch früher in Kraft tretend als ein im Schlußworte der Verhandlung gesuchtes „Bindeglied". Auch der citirte Praktiker wird, wenn er die Fühlung zwischen den Richterbänken schon für die Beweisaufnahme vonnöthen findet, den Akt der Aufstellung und Feststellung des Beweisthemas nicht ausschließen wollen; er wird mit mir annehmen, daß schon für die Erzielung eines Verständnisses der Beweis-Aufgabe die Fühlung zwischen den Betheiligten von Wesenheit, eine ganz selbstverständliche Voraussetzung ist. Fehlte sie, so müßte sie gehemmt oder unterdrückt sein. Das Schwurgericht wird auch von der Judikatur als ein Organ der Justizpflege bezeichnet, somit als ein selbstthätiges Sinn- und Lebenswerkzeug mit naturgemäß ihm inwohnender gegenseitiger Fühlung seiner Elemente, in einem verständlichen Gegensatze zu einer Mehrheit äußerlich und künstlich zusammengefügter „Mechanismen". Leider wird ihm zum Schlusse seiner Thätigkeit eine lebensgefährliche itio in partes auferlegt. Aber eine wie enge, organische Verbindung ihm eigen ist bis zu diesem Momente der Trennung, könnten wir am greifbarsten entnehmen aus allem dem, was für das Berichtigungsverfahren angeordnet ist. Ich glaube, die Geschworenen fühlen mit dem Gesetze, welches sie bei weiterem Bedürfnisse der Belehrung vor Abgabe ihres Spruches aus ihrem Berathungszimmer zur Verhandlung mit dem Gerichte zurückführt, ich glaube, sie nehmen da wahr, was die Fühlung zu bedeuten hatte, die sie mit dem juristischen Elemente des Gerichtes und dessen Leitung der Verhandlung gehabt haben oder hätten haben können und sollen. Ich habe das Vertrauen zu unseren Geschworenen, daß sie die Fühlung nicht erst von einem Schlußworte des Vorsitzenden zu bekommen gewünscht. Im Gegentheile, gerade diejenigen unter den Laienrichtern, welche, ehe sie sich zur Entscheidung entschließen, noch das Bedürfniß haben, juristischen Rath zu pflegen, also die noch einen Zweifel haben, werden am deutlichsten erkannt haben, wie dringend sie der Fühlung bedurften zur Fixirung des Beweisthemas als Direktive für das ganze folgende Verfahren. Sie werden sich bewußt geworden sein, warum die Unterstellung der von der Anklage verfolgten That unter das angezogene Gesetz vorausgehen mußte einer Frage nach deren Beweis, nach den Beweisgründen und nach den Beweismitteln, um als Unterlage dienen zu können für Formulirung der Schuldfrage auf den

Wortlaut des Gesetzes. Eine Praxis, welche die Feststellung der Schuldfrage ermöglicht ohne eine besondere Belehrung über den in der Frage wiedergegebenen Wortlaut des Gesetzes, bestätigt hiermit, daß der Schwerpunkt der dem Laienrichter gebührenden Rechtsbelehrung in einem schon vorausgegangenen Stadium der Verhandlung zu suchen und zu finden gewesen. Oder wollte man die Erörterung des Rechtspunktes bis zur Fragstellung oder bis nach deren Feststellung unterdrücken und dem Schlußworte der Verhandlung vorbehalten? In diesem Falle hätte der letztgenannte Kritiker Recht, wenn er von einer erst noch herzustellenden Fühlung spricht. Er spricht von einer Aussichtslosigkeit eines diesfallsigen Versuches der Remedur, wenn ich ihn recht verstehe, nur gegenüber einer öff. Meinung und zwar dem jetzigen Stande derselben. Allerdings hat eine an die juristische Welt gestellte Frage, ob es nicht dem Gesetze und seinem Prinzipe kontradiktorischen Verfahrens entsprechen würde, einen früheren Meinungsaustausch stattfinden zu lassen über den Rechtspunkt, zur Zeit eine befriedigende Antwort nicht gefunden. Und doch wird sie vom Gesetze selbst so nahe gelegt. Dasselbe stellt an das Protokoll das Verlangen, „den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiederzugeben“ und spricht hierunter von „im Laufe der Verhandlung ergangenen Entscheidungen.“ Es setzt hinzu: „Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges ꝛc. an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Vorlesung anzuordnen.“ Ich wiederhole die Frage, ob nicht „Entscheidungen“ im Laufe eines als Endziel die Stellung der Schuldfrage verfolgenden Verfahrens als „wesentliche Vorgänge“ gelten möchten, auf welche es „ankommt“. Es bedarf nicht einer Deduktion, daß in einem auf Stellung und Beantwortung der Schuldfrage abzielenden Verfahren die Klarlegung der rechtlichen Erheblichkeit eines Anklagepunktes ein wesentlicher Vorgang in der Hauptverhandlung ist. Ergeht hierüber auf Grund kontradiktorischen Verfahrens eine Entscheidung, so ist dieses Ergebniß der Verhandlung nach der Weisung der StPO. ins Protokoll aufzunehmen. Soweit hierin eine „Rechtsbelehrung“ gefunden“ wird, eine Kundgebung des Gerichts über seine Auffassung des Rechtspunktes, so sind ihr besondere Vorzüge zuzusprechen, nämlich, außer dem einer urkundlichen Fixirung, an erster Stelle der der Rechtzeitigkeit. Sie erfolgt nicht erst im Schlußakte des Verfahrens, von welchem aus es dem Laienrichter schwer fallen würde, sie für eine bereits geschlossene Beweisaufnahme zu verwerthen.

Ich kann die Stellung der Schuldfrage in keinem Falle trennen von der Aufstellung des Beweisthemas. Sie scheinen nur zeitlich nicht zusammenzufallen. Aber eine zwischen ihnen vorgehende Aufnahme des Beweises wäre eine plan- und ziellose, wollte sie vergessen, wie die zu erzielende Schuldfrage von der Anklage ausgehe. Die Aufstellung des Beweisthemas geht voraus, ist die natürliche Voraussetzung alles dessen, was folgen soll, also der Aufnahme des Beweises und einer Summirung seiner Ergebnisse, die sich in der Stellung der Schuldfrage vollziehen soll.

Es ist mir erklärlich, wie es gekommen, daß Glaser mitten im System des ganzen Strafprozesses abgebrochen hat, um an erster Stelle das Recht des Beweises zu erörtern, die ihm „obenan stehende Lehre des Beweises“ einzuschieben als die Lehre desjenigen Verfahrens, welches die Beantwortung der „den Mittelpunkt jeden Prozesses bildenden, in erster Linie ausschlaggebenden Beweisfrage“ erzielt. Hiermit hält er fest am Kernpunkte des Prozesses und des materiellen

Rechtes zugleich. Die Feststellung des Beweisthemas ist auch ihm die Feststellung, daß die von der Anklage erfolgte „That“ zusammenfalle mit dem Kriterium des vom angezogenen Gesetze vorgesehenen Delikts. Die materielle Erheblichkeit des der Anklage unterliegenden Thatbestandes für den zu unternehmenden Schuldbeweis ist der Gegenstand dieser ersten Erörterung und Feststellung. Glaser, der sich die Aufgabe stellte, „den Fortbestand eines Beweisrechtes mit der Freiheit der Beweiswürdigung in Einklang zu bringen“, zollt seine Anerkennung der von der englischen Jurisprudenz Jahrhunderte lang verfolgten Bestrebung, das Beweisrecht zu erörtern und auszubilden. Er sagt:

> Die sorgfältige Prüfung der Erheblichkeit des dargebotenen Beweismittels ist die am meisten bezeichnende Eigenthümlichkeit des englischen Beweisrechtes, und ihr ist es hauptsächlich zu danken, daß die Beweisführung und die ganze Hauptverhandlung einen nüchternen, ruhigen Charakter beibehält, der ihr auf dem Kontinent nur all zu oft fehlt. Sie bietet zugleich dem Gerichtshofe das sicherste Mittel, der Jury gegenüber seine Autorität hinsichtlich der Rechtsfragen — ungeachtet der Untheilbarkeit des Verdikts — zu wahren. (Beitr. zur Lehre vom Beweise § 3 S. 66 Anm. 25.)

Dies ist eine gewichtige Rechtfertigung und Empfehlung des Standpunktes, von welchem ich ausgehe, daß nämlich einmal das Recht des Beweises und insbes. der Grundsatz einer Freiheit der Würdigung der Ergebnisse desselben berufen ist, dem ganzen Prozeßverfahren Direktive zu geben, und daß hiernächst eine rechtzeitige Gewinnung des Rechtsstandpunktes der Anklage die erste Voraussetzung ist für ein mit Aussicht auf einen rechtlichen Erfolg zu unternehmendes Beweisverfahren. Glaser folgt der engl. Beweistheorie nicht bis zu allen ihren Zielen und Konsequenzen; aber ihr Ausgangspunkt ist auch der seinige.

Der auch von Glaser viel citirte Stephen arbeitet fort an einer weiteren Ausgestaltung des Beweisrechtes,*) aber die materiellrechtliche Erheblichkeit für den Gegenstand der Anklage ist auch ihm die erste Bedingung für eine Aufnahme irgend welchen Satzes in den Rahmen der Beweiserhebung. Er sagt l. c. Introduction p. IX.:

> Die Anordnung dieses Buchs ist gegründet auf die Unterscheidung zwischen Erheblichkeit des Gegenstandes des Beweises und Beweisführung, d. h. zwischen der Frage: welche Thatsachen sind zu beweisen? und der Frage: wie in diesem Falle sind sie zu beweisen? Daß man nicht so unterschieden — was nur entgehen konnte bei der Zweideutigkeit des Wortes Evidence, welches das eine Mal Beweismittel, das andere Mal Beweisgegenstand bedeutet — hat die ganze Aufgabe verwirrt und etwas, was in Wirklichkeit klar war, fast unverständlich erscheinen lassen . . . .
>
> Die Lehre, daß alle Gegenstände des Beweises und alle Gründe des Beweises zu beweisen sind und nichts Anderes, ist der selbstverständliche Grundsatz, in welchem alle ausdrücklichen (negativen) Beweisregeln sich vereinigen und aufgehen. . . .
>
> Alles Recht ist einzutheilen in materielles Recht, durch welches Berechtigung, Verpflichtung, Verantwortlichkeit bestimmt werden, und in Recht des Prozesses, durch welches das materielle Recht seine Anwendung auf den einzelnen Fall findet. Das Beweisrecht ist der Theil des Prozeßrechtes, welcher . . . . entscheidet
>
> I. welche Thatsachen sind im fraglichen Falle zu beweisen, und welche nicht,
>
> II. welche Art des Beweises für sie ist zu erbringen,
>
> III. durch wen und in welcher Weise hat dies zu geschehen,
>
> I. Die zu beweisende Thatsache ist entweder der Beweisgegenstand selbst oder die für diese Beweisführung erhebliche Thatsache. Beweisgegenstand ist

*) James Fitzjames Stephen. A Digest of the law of evidence. Fifth edition, 1887.

diejenige Thatsache, von deren Existenzberechtigung oder Verantwortlichkeit, wie sie im Prozesse festgestellt werden sollen, abhängen.

Beweiserhebliche Thatsachen sind diejenigen, von deren Existenz Schlußfolgerungen auf die den Beweisgegenstand bildenden Thatsachen zu ziehen sind.

In diesem einer spezielleren Vorzeichnung seines Lehrplans geltenden Vorwort fährt er fort:

Aus dieser kurzen Darstellung wird zu ersehen sein, was ich als den Inbegriff des sogenannten Beweisrechtes im eigentlichen Sinne betrachte. Nach meinem Begriffe davon ist Manches auszuscheiden, was oft für einen Bestandtheil desselben angesehen wird. So lasse ich folgende hauptsächliche Gegenstände aus:

Die Frage, was im einzelnen Rechtsfalle zu beweisen ist, — eine Frage, welche viele Schriftsteller als Theil des Beweisrechtes behandeln — ist meines Erachtens theils Sache der Parteien-Vorträge, theils schlägt es in die verschiedenen Kapitel ein, in welche das materielle Recht zerfällt. — —

A. ist angeklagt wegen Mordes und plädirt: Nichtschuldig. In diesem Falle ist Streitgegenstand unter Anderem das Vorhandensein einer Sinnesrichtung, welche bezeichnet werden könnte als böser Wille mit Vorbedacht, und Alles, was die Frage einer Berechtigung oder eines mildernden Umstandes betrifft.

In Part. I. Chap. I. S. 2 unterläßt er nicht hinzuzufügen:

„Der Ausdruck facts in issue bedeutet

1. alle Thatsachen, welche in den Partei-Vorträgen irgend welchen Rechtshandels von der einen Seite behauptet, von der anderen Seite bestritten werden.

2. in Rechtssachen, in welchen kein kontradiktorisches Verfahren stattfindet, oder in welchen die Parteien nicht über gesonderte Streitpunkte verhandeln, alle Thatsachen, aus deren Feststellung die Existenz oder Nichtexistenz, die Natur oder der Umfang einer Berechtigung, Verpflichtung oder Rechtsunfähigkeit, die in solchem Falle behauptet oder bestritten werden, sich als Rechtsfolge ergeben würden.

Diesem Rechtslehrer ist also der Streitpunkt — der Beweisgegenstand selbst — nicht Gegenstand des Rechtes des Beweises selbst, der Lehre vom Beweise. Aber doch oder, möchte ich vielmehr sagen, gerade darum fragt er in seiner Beweislehre an erster Stelle und vorher nach dem Gegenstande der Anklage und dessen materiellrechtlicher Erheblichkeit, und zwar nach ihm, wie er aus dem Für und Wider der Verhandlung hervortritt (by form of pleading) und wie er auf Grund Rechtens zu suppliren ist (follow by law). Das pleading auf Grund des Substantive law, die Darlegung des Thatbestandes und des Rechtspunktes der Anklage, gilt ihm als Vorbedingung, Voraussetzung des Beweisverfahrens.

Es erscheint mir auch der von Archbold[10] eingenommene Standpunkt kein anderer. Ueber diesen läßt schon der Titel des Werkes keinen Zweifel. Die Evidence wird vorgetragen in Verbindung mit dem Pleading; dieses, die prozessuale Verhandlung über den Gegenstand des Beweises, geht voran. Der Titel lautet weiter: with the Statutes, precedents of indictements etc. and the Evidence necessary to support them. Dem entspricht ganz die am Eingange zum allgemeinen Theile über Evidence S. 227 zu lesende Formulirung der Aufgabe des Beweisverfahrens: „to prove at the trial every fact and circumstance stated in the indictement which are material and necessary to constitute the offence.“ In den Abschnitten Statute werden zu den einzelnen Delikten die gesetzlichen Bestimmungen in größter Spezialität vorgeführt

[10]) Pleading and Evidence in criminal cases. By John Jervis. Twentieth edition by William Bruce, London 1886.

und besprochen. An diese Vorträge schließen sich die über das Indictement an, über Anleitung zu der auf die Ersteren sich gründende Anklage. Diese Weisungen erfolgen wiederum unter Erläuterung des Gesetzes, an der Hand einer reichhaltigen Judikatur. Zu einem guten Theile ist das Werk zu einem voluminösen Codex geworden durch die diesen Kapiteln folgenden Vorlesungen über Evidence, ein Wort, welches neben einer Mehrzahl scheinbarer Synonyme selbst Beweis bedeutet und die erste und vornehmste Bezeichnung ist, unter welcher der Engländer diesen Begriff zum Gegenstande einer besonderen Wissenschaft und Lehre macht. Und doch wird in diesem Kapitel, soweit dies nicht bis dahin geschehen, und zwar gerade soweit schwere und vielfach verfolgte Delikte in Frage kommen, das Mögliche gethan, die Begriffe derselben zu fixiren, sie in ihre einzelnen Kriterien aufzulösen, die Merkmale ihrer Unterscheidung von verwandten Rechtsverletzungen mit juristischer Schärfe hervorzuheben, und dies unter Bezugnahme auf Aussprüche der Wissenschaft und Feststellungen der Praxis, sowie einer selbstständigen Kritik der gesetzlichen Bestimmungen sowohl als neben einander gestellter, diesfallsige Kontroversen vertretender, Präjudizien. So wird allerdings das Kapitel Evidence vielfältig zu einem Kapitel Relevancy. An dieser Identifizirung nehme ich nicht Anstoß, vielmehr erkenne ich hierin eine Rechtfertigung meiner Anschauung, daß die Fixirung des thatsächlichen und rechtlichen Standpunktes der Anklage als Vorbedingung und Voraussetzung der Beweisführung zu gelten hat. In diesem Werke Archbold's über Prozeß und Beweis wird das substantive law, das materielle Recht, nicht als eine so leicht zum „subintelligendum“ werdende Prämisse behandelt, noch weniger zum Gegenstande eines bloßen Schlußwortes gemacht, sondern es dient ihm als motivirende Einleitung und ist seine Basis. Ein solches law of evidence scheint mir den Satz zum Ausdrucke zu bringen, daß die Gründung der Schuldfrage auf Anklage und Beweisergebniß an erster Stelle bedingt werde von einer evidence of the law, daß als Voraussetzung, als Ausgangspunkt, für ein Beweisverfahren die evidentia legis zu gelten habe, die Evidenz, daß und wie die zu beweisende That das Gesetz verletze.

Glaser hatte Anhalt zu seiner obigen dem Englischen Beweisrechte gezollten Anerkennung, daß eine solche Führung des Beweises dem Gerichtshofe es vermittele, dem Laien gegenüber seine Autorität hinsichtlich der Rechtsfrage zu wahren. Er bezeichnet[11]) als Beweisgegenstand des Strafverfahrens „alle Thatsachen, von welchen die Anwendbarkeit strafrechtlicher Normen auf den Fall abhängt“ und sagt:[12])

> Gegenstand des Beweises sind die Thatsachen, welche festgestellt sein müssen, damit der Urtheiler die Voraussetzungen als eingetreten ansehen könne, von welchen nach dem Gesetze ein bestimmter Ausspruch des Richters abhängt. Hierauf beruht ihre rechtliche Erheblichkeit; und von dieser hängt es ab, ob eine Beweisführung zulässig ist; der Beweis einer Thatsache, welche für die Entscheidung des Strafrichters ohne Erheblichkeit (irrelevant) ist, deren Wahrheit oder Unwahrheit für die ergehende Entscheidung gleichgültig ist, ist unzulässig.“

Aus vorstehenden Kundgebungen der deutschen Doktrin sowie der englischen Doktrin und Praxis erhellt deren Einverständniß darüber, wie eine materiellrechtliche Erheblichkeit der den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsache

[11]) Handbuch des Strafprozesses § 36 S. 358.
[12]) Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozeß § 3 S. 66.



ür Einleitung und Gestaltung des Verfahrens die erste Frage ist. Ohne Feststellung einer von der Anklage angenommenen Erheblichkeit des von ihr verolgten Thatbestandes für die Behauptung eines vom Gesetze vorgesehenen Rechtsbruches, ohne Statuirung, daß und von welchen Gesichtspunkten aus die zu beweisende That dem gegen sie angezogenen Gesetze unterfalle, ist jede Frage nach einer Thatsache, aus welcher ein Beweis zu folgern, also nach einem Beweisgrunde, verfrüht, gegenstandslos. Es wäre ein logisches Unding, nach einem Beweisgrunde und dessen Erheblichkeit zu fragen, ohne den Beweissatz hingestellt zu haben, der doch mit der endlichen an den Richter zu stellenden Schuldfrage sich decken soll.

Glaser beklagt hin und wieder das über dem deutschen Prozesse waltende Verhängniß eines falschen Verständnisses der englischen Rechtsübung. So auch, meine ich, will man operiren, mit einem Schlußworte des englischen Vorsitzenden und versagt sich doch die englische Einleitung und Durchführung der Verhandlung. Wenn ein einleitender Vortrag der Parteien, an erster Stelle des Vertreters der Anklage, bedenklich fällt, als die Unbefangenheit des Laienrichters gefährdend, so dürfte doch von einem solchen Vortrage des vorsitzenden Richters eine Gefährdung nicht zu befürchten sein. Wenn dem Engländer sein indictement durch das alte normännisch-franz. enditement vermittelt worden ist, so kann dies doch nicht erklären und rechtfertigen, daß wir die Form und das Wesen der Einleitung und Durchführung des englischen Schwurgerichtsprozesses in der Umwandlung aufgenommen haben, welche derselbe in den Assisen des modernen Frankreichs erfahren hat. Je knapper die Fassung der schriftlichen Anklage und Verweisung zum Hauptverfahren in England sich gestaltet, desto eingehender ist das mündliche Statement of the law, welches der Vertreter der Anklage je nach der Natur des Falles dem einleitenden Vortrage des thatsächlichen Sachverhaltes anschließt, ein Vortrag, dessen Bezeichnung als Opening the case treffend zu übersetzen ebenso schwer wird, als es dem deutschen Prozessualisten Schwierigkeiten zu machen scheint, an eine Zweckmäßigkeit dieses Instituts zu glauben. Aber ich lege für dieses Stadium der Einleitung des Verfahrens nicht auf einen kontradiktorischen Charakter desselben, sondern auf das Opening, auf die Aufschließung des Rechtsfalles, und auf deren Zeitpunkt Gewicht. Sollte Letzterer wirklich den deutschen Juristen noch ein Gegenstand der Kontroverse sein, so könnte in der That eine Erörterung der Begriffe „Beweis“, „Beweisrecht“ und „Würdigung“ des Beweises sich als Versuch empfehlen, jeden noch bestehenden Zweifel zu zerstreuen.

Schon die Begriffe „Recht des Beweises“ und „Freiheit der Würdigung“ der Ergebnisse des Beweises bringen verständlich zum Ausdrucke, wie sich gegenseitig die Waage zu halten habe, was der Staat in Person seiner wissenschaftlich vorgebildeten Funktionäre dem Laienrichter und was dieser Letztere dem Staate zu gewähren habe. Dieses Verhältniß gegenseitiger Berechtigung und Verpflichtung zu erörtern und festzustellen, ist um so dringender, je weniger Aussicht zu sein scheint, daß die beiden Akte der Fragestellung und des belehrenden Schlußvortrages ein Verständniß und eine Gestaltung gewinnen, welche zu einer gegenseitigen Ergänzung und Erläuterung führen könnten.

Sagte der § 293 StPO. wirklich das, was die Praxis herausliest, daß „Individualisirung“ und „Spezialisirung“ Gegensätze seien, und daß für die

Fragestellung die Individualisirung ausreiche und verlangt werde, so wäre nicht erst auf eine Lehre vom Beweisrechte zurückzuverweisen, um zu veranschaulichen, daß „Spezialisirung" und hierzu nöthige „Rechtsbelehrung" — richterliche Leistungen, welche, nur weil selbstverständlich, vom Gesetze gar nicht ausdrücklich bedingt werden — einem früheren Stadium angehören, den Schlußakten des Verfahrens, der Stellung und Beantwortung der Schuldfrage, vorausgegangen seien. Verträte wirklich der § 293 das Prinzip der „Individualisirung", so könnte ich mich auf ihn selbst beziehen als eine Konsequenz davon, daß im Verfahren **bis zur Fragestellung**, in der Beweisaufnahme, den Anforderungen des Beweisrechtes bereits volle Rechnung getragen worden sei. Da aber der § 293 einem verschiedentlichen Verständnisse unterliegt, so sind daraus, aus ihm wie aus anderen mit ihm zusammenhängenden Bestimmungen des Gesetzes, Folgerungen für die Beweistheorie nur bedingterweise zu ziehen, — wie ich vorher noch versuchen will.

Vollzieht sich in einer Spezialisirung eine „Auflösung der Rechtsbegriffe", — und bei der Untrennbarkeit der That- und der Rechtsfrage ist hierzu gegründete Aussicht —, so möchte ich dies bestens acceptiren im Interesse meines Begriffes von Rechtsbelehrung; es wäre in diesem Falle auch dem Stadium der Fragestellung die Wohlthat einer Rechtsbelehrung gesichert, wie ich, in Uebereinstimmung mit berufenen Kritikern, sie gern als die eigentliche und ordentliche bezeichne. Und in der That scheint auch die Wissenschaft bereit, es ausdrücklich anzuerkennen, daß die **Spezialisirung** dem Gebiete der **Rechtsbelehrung** angehöre. Aber leider soll die Spezialisirung von Uebel sein, und es soll mit der Individualisirung eben vermieden werden, daß der Rechtsbegriff des Gesetzes, mit dessen Worten doch zu fragen ist, eine Auflösung erfahre. Die Kritik seitens der Wissenschaft und die Aussprüche der höchsten Gerichtshöfe können nicht offener anerkennen, daß die Worte „**That, Umstände, Unterscheidung**" ein sehr wechselndes Verständniß finden. In demselben Maße, in welchem es fraglich wird, ob die Begriffe „That" und „Umstände" in den hier einschlagenden §§ gegenüber den wechselnden Zusätzen in denselben gesetzlichen Bestimmungen identisch bleiben, ist es nicht über jeden Zweifel erhaben, ob der Ausdruck „Unterscheidung" deutlich genug bezeichne, was unterschieden werden solle, ob die „That", oder ob einzelne den Thatbestand bildende „Umstände", oder ob deren rechtliche Kriterien. Treffend ist der Ausspruch des Kommentators:

„Welche Thatumstände neben den gesetzlichen Merkmalen in die Frage aufzunehmen seien, um die Identität der That außer Zweifel zu stellen, darüber entscheidet lediglich das Ermessen des Gerichts." Das Ermessen, nach welchem der Richter die Schuldfrage formulirt, ist dasselbe, welches der ganzen Prozeßleitung bis zur Stellung der Schuldfrage Maß giebt. Je nach der richterlichen Leitung des Verfahrens, je nach dem Verlaufe von der Einleitung an bis zu der den Abschluß bildenden Stellung der Schuldfrage, wird sich bemessen lassen, welche Fassung der Schuldfrage geboten sei. Das Ermessen wird ein um so freieres sein, als eben die Ausdrucksweise des § 293 nichts weniger als dazu angethan scheint, als eine befriedigende Anweisung gelten zu können, in welcher Weise die Frage zu formuliren. Eine Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Letzteren sowie der ihr entsprechenden Antwort zu bezeichnen, überbieten sich die Stimmführer der Kritik in der Prägnanz des Ausdruckes. Die juristische Welt steht vor der Frage

ach einem Verständnisse des § 293 als einer Lebensfrage für das Schwurgericht. Die eine Auffassung führt zu einem allerdings außerordentlich schnell fördernden Verfahren auf einer schiefen Ebene mit einer Aussicht, wie sich ausgedrückt wird, ach dem „Bodenlosen". Die andere Auffassung führt auf einen Weg, auf velchem es an zu überwindenden Schwierigkeiten verschiedener Art wohl nicht ehlt, so daß er zu einem aufhältlicheren werden mag, auf welchem aber die Gewinnung eines festen Bodens möglich wird. In einem solchen Falle der Wahl wischen so verschiedenem Verständnisse des Gesetzes würde mir die Entschließung eicht. Ich entscheide mich nicht nach bloßen Winken, welche in der Motivirung es Gesetzes gefunden werden, wenigstens soweit diese letztere selbst eine nicht eden Zweifel ausschließende Kommentirung findet. Ich suche den Anhalt für neine Entschließung auch nicht in dem Für und Wider der Berathungen der Gesetzgebungsfaktoren. Ich halte mich in solchem Falle an den Wortlaut des publizirten Gesetzes und an dasjenige Verständniß, welches zu einem ebenso vernünftigen als praktischen Resultate führt. Freilich schwebt mir da der Grundgedanke des Gesetzes vor, die Ratio, wie die tota lex perspecta sie an die Hand giebt. Der Gesetzgeber war sich der Schwierigkeit eines befriedigenden Zusammenwirkens des juristischen und des Laienelements wohl bewußt. In demselben Kreise der Gesetzgebungsfaktoren, in welchem Anstoß genommen wurde an dem Gedanken, daß die Fragestellung an den Geschworenen mit den Gesetzesworten des Delikts-Merkmales zu erfolgen habe, fielen die Worte: Die Geschworenen dürfe man nicht als etwas vom Gerichtshofe Getrenntes ansehen, vielmehr bilden Beide zusammen ein Ganzes, dessen einzelne Glieder, wenn auch in gesonderter Funktion, zusammenwirken. Ich möchte beklagen, daß solche Aussprüche nicht im publizirten Gesetze Platz gefunden haben. Sie würden die Geschworenen bewahren davor, daß ihnen die Mitwirkung des juristischen Elementes in irgend welcher Beziehung auf die Fragestellung beschränkt werde. Der Geschworene würde, um in § 293 eine Direktive zu gewinnen für Formulirung der Frage, sich richterliche Belehrung erbitten über die Begriffe der „That" und der zu ihrer „Unterscheidung" erforderlichen „Umstände", Begriffe, welche auch in den folgenden §§ zur Geltung kommen, in dem von der Hülfsfrage, die bekanntlich auch zur Hauptfrage wird, und in dem von der Nebenfrage. Es gilt dies für den einfachsten Einzelfall mit den gleichwohl ihm innewohnenden und ihn begleitenden Umständen und Momenten verschiedentlicher Art, die ihn noch nicht zu einem anderen Falle machen würden, als der von der Anklage verfolgte und der zum Verfahren verwiesene ist, die aber dennoch den Laienrichtern der „Unterscheidung" werth erscheinen möchten, wenn sie neben dem Wahrspruche auch das Strafurtheil zu sprechen hätten. Insbesondere gilt es für den Fall mit einer Vielfältigkeit des Thatbestandes und einer Mehrheit zu Unterscheidung und Individualisirung gereichender Umstände, so auch für die Fälle der Alternative und die einer Fortsetzung des Reats.[15]) Es wird in solchen Fällen ohne Spezialisirung der Fragestellung ein Verständniß dieser letzteren selbst und ein Einklang der darauf erfolgenden Antwort nicht zu erwarten sein. Der Geschworene würde sich aber gerade für die „Umstände" des Falles besonders interessiren müssen; sie zusammen bilden ihm den Fall, über den er zu urtheilen hat. Aber

[15]) Vgl. Stenglein Gerichtss. 44 S. 422.

divide et impera ist auch ihm eine unentbehrliche Maxime. Diese wird ihm auch durch eine, wenn auch Ort, Zeit und Person bezeichnende, doch immer noch generelle Formulirung der Frage seitens der juristischen Leitung nicht entzogen werden können. Die Schwierigkeit oder richtiger die Aufhältlichkeit der Fragestellung wird durch die Individualisirung überwunden, vermieden. Aber die Schwierigkeit der Beantwortung verbleibt und zwar den Laienrichtern. Denken wir an den oft besprochenen Fall des Gebrauchs der falschen Urkunde. Wäre das Mögliche gethan, den Gebrauch der Urkunde nach Zeit, Ort, Person zu „individualisiren", der Gebrauch könnte doch noch ein vielgestaltiger sein. Und dieser Vielgestaltigkeit des Reats in der Beantwortung der die Gesammtfrage bildenden Einzelfragen Rechnung zu tragen, sollte dem Laienrichter als Aufgabe verbleiben? Ehe zu einer Antwort zu schreiten sein würde, dürfte der zu Mitwirkung bei Stellung der Frage mitberufene Geschworene sich berechtigt fühlen, die juristische Leitung der Verhandlung um Unterstützung zu ersuchen bei „Hervorhebung" derjenigen „Umstände", welche „erforderlich" erscheinen möchten, den einen Gebrauch der Urkunde von einem zugleich beanzeigt erscheinenden anderen Gebrauche derselben Urkunde zu „unterscheiden". Eine generelle Stellung der Frage nach Gebrauchmachung von der Urkunde wäre aber das Gegentheil von der Individualisirung; es wäre, während eine Mehrheit verschiedener Gebrauchmachungen beanzeigt erschien, eben der verfolgte und verwiesene Fall der Gebrauchmachung nicht fixirt. Ein solches Fragesystem würde den Vorwurf der Kaptiosität verdienen, wenn nicht die Antwort darauf, das Verdikt, noch kaptiöser wäre, kaptiös für den letzten, schwerstwiegenden Ausspruch des Gerichtshofes. Wenn freilich Generalisirung und Individualisirung als identisch gelten, dann kann es auch nicht überraschen, daß Resultate des Beweises (einzelne Merkmale des Deliktsbegriffes) als Gründe des Beweises verstanden werden und nicht zum Gegenstande der Frage gemacht werden dürfen. Würde der Geschworene über seine diesfallsige Berechtigung gegenüber der Prozeßleitung verständigt, so würde, meine ich, eine Chance gewonnen für eine den Schwurgerichtsprozeß hebende Revision der Theorie und Praxis, soweit sie die Fragestellung zum Gegenstande haben. Eine Gefahr, mit einer bis auf die Spezialität des Thatbestandes dringenden Fragestellung in einen Irrgang der Erfragung von „Gründen der Gründe" zu gerathen, liegt fern. Glücklicherweise hat der Thatbestand einer jeden Schuld seine Grenzen; nur die Gründe der Richter für Annahme einer Schuld sollen unergründet bleiben. Uebrigens, daß die „Individualisirung" die Regel bilde, würde auch der § 293 weit entfernt sein zu statuiren.[14]) Mit dem, was die Frage enthalten muß, schneidet das Gesetz dasjenige nicht ab, was nach seiner Ratio so selbstverständlich ist, daß der Laie es hinzufügen müßte, wenn der Jurist in der Freiheit seines Ermessens es nicht verlangen wollte, nämlich die Spezialisirung der die That bildenden Umstände, den Thatbestand, also die Hauptsache.

Die vielzitirte Autorität, der Verfasser der Vorlesung über „Beschlußfassung in Versammlungen und Kollegien" sowie über „Fragestellung und Wahrsprüche in den Preuß. Schwurgerichten" hatte schon zuvor[15]) an die sächs. Juristen sich mit den Worten gewendet:

[14]) Freudenstein, Archiv 31 S. 131 Z. 3.
[15]) Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. 1865.

„Das deutsche Verfahren, mit dem englischen verglichen, würde durch detaillirte Fragen, die in vieler Beziehung anders einzurichten wären, wie das zur Zeit geschieht, eine größere Garantie der Rechtssicherheit bieten.“

Der Vorschlag v. Bar's, mit Zusatzfragen einzugreifen, dokumentirt nicht minder das Bedürfniß einer Spezialisirung und die Möglichkeit einer solchen. Bar bekennt sich später, Gerichtssaal 19 S. 448, zu dem leitenden Grundsatze:

„Die Fragen müssen so viele konkrete Thatsachen enthalten, daß sie die Beweisführung, deren Resultate sich in den Fragen konzentriren, als genügend bestimmte Unterlage zu einer Verurtheilung erscheinen lassen können.“

Einem Prinzipe der „Individualisirung“ der Fragestellung, in Gegensatz zu Spezialisirung, kann es nachgerade gelingen, unsere deutschen Geschworenen mit einer conviction intime vertraut zu machen, wie selbst der franz. Prozeß sie seinem Geschworenen nicht einräumt oder ansinnt. Die Worte des § 337 Code d'i. crim.:

La question resultant de l'acte d'accusation sera posée en ces termes: „L'accusé est il coupable d'avoir commis tel meurtre, tel vol ou tel autre crime, avec toutes les circonstances comprises dans le résumé de l'acte d'accusation?“

bedürfen keines Kommentars. Die Spezialität der an die französischen Geschworenen gerichteten question bedingt die gleiche Spezialität der von ihnen zu gebenden declaration, decision; Deklarirung ohne Spezialisirung gilt eben für ausgeschlossen. Meint der deutsche Jurist, daß die eine ohne die andere möglich sei in diesem die Verhandlung abschließenden und die Entscheidung provozirenden Akte der Fragestellung, so glaube ich ihm dies nur mit Vorbehalt. Ich setze voraus, daß die Spezialisirung der That- und Rechts-Frage, — die, wie nachgerade eingeräumt zu werden scheint, wahre Rechtsbelehrung —[16]) die Aufgabe, das Ziel und daher der Gegenstand der vorausgegangenen Verhandlung gewesen ist.

Nach meinen Ausführungen glaube ich kaum, meine Fragen, wie das Verfahren bis zur Fragestellung an einen Richter sich zu gestalten habe, noch besonders formuliren zu müssen. Die StPO. stellt an die Spitze des § 260 das Ergebniß der Beweisaufnahme und setzt ein Verständniß der Aufgabe des Beweises voraus, um ein Verständniß der Beweis-Aufnahme, eine Schätzung der Beweis-Gründe und der Beweis-Mittel, eine Mitwirkung bei deren Erhebung und eine Würdigung ihres Ergebnisses verlangen zu können. Diese Voraussetzung hat auch gegenüber dem abzuhörenden Zeugen zu gelten. Er versichert eidlich, daß er nichts verschweigen werde, bez. verschwiegen habe. Sein Laienverstand wird ihm wohl sagen, daß mit diesen Eidesworten nur das gemeint sei, was zur Sache gehört. Aber ob er ihm auch sage, was zur Sache gehöre, dürfte sehr vom Wesen der letzteren abhängen. Auch dem Geschworenen wird nicht verloren gehen, was dem Zeugen an Verständigung darüber zu Theil wird, was zur Sache gehöre, zum Beweis-Satze.

Die Prägnanz der Worte: „Inbegriff der Verhandlung“ hat Glaser (Strafproz. I S. 351) genügend hervorgehoben, wenn er sagt, daß die „Entscheidung sich nur stützen dürfe auf die Verhandlung und zwar nicht auf einzelne isolirt betrachtete Theile derselben, sondern auf deren Inbegriff, und daß zu dieser Verhandlung insbesondere die Beweisaufnahme gehöre.“ Es wird so eine Beschränkung auf die Ergebnisse der Verhandlung, aber auch eine Erstreckung auf Alles, was für inbegriffen in der Verhandlung zu gelten hat. Und

[16]) Zacke, Fragestellung und Wahrsprüche 2c. S. 46.

Gegenstand der Verhandlung sind die von einander untrennbaren, mit einander identischen Fragen der That und des Rechtes.

Verlangt nun § 273 vom Protokolle eine Wiedergabe der Ergebnisse nicht der Beweisaufnahme, sondern der Verhandlung, und verlangt er anlangend das Urtheil und die Formel, dann dürften wohl die im Paragraph besprochenen Entscheidungen nicht die Endentscheidungen sein, wie man annehmen will, sondern diejenigen, deren die Aufnahme des Beweises als Direktive und zu ihrem Abschlusse bedarf und die dem Gesetze als Vorgänge der Hauptverhandlung erscheinen, auf deren Feststellung es ankommt, eine Feststellung unter Gehör und Mitwirkung der Betheiligten, eine Feststellung zwischen ihnen. Ich sollte meinen, das Gesetz habe sich nicht deutlicher aussprechen können darüber, in welchem Stadium Sorge zu tragen sei dafür, daß Fühlung genommen werde zwischen den richterlichen Elementen. Daß die Prozeßleitung solche Fühlung erst in dem in § 300 geordneten Schlußworte zu geben habe, wird Niemand annehmen. Wie könnte sonst die Wissenschaft aussprechen, „daß es etwas Unzulässiges wäre, wollte sich der Vorsitzende in seinem Schlußworte mit den Ansichten in Widerspruch setzen, von denen das Gericht bei der Feststellung der Fragen ausgegangen ist." Eine Feststellung aber ist das Ergebniß einer Verhandlung. Und wie wäre eine solche möglich über eine Fragestellung, über dieses Endziel der Beweisaufnahme, wenn die zur Feststellung mit berufenen Laienrichter bei dieser selben Beweisaufnahme, welche auch von ihnen für schlußreif erklärt worden, für eine Kongruenz von Thatbestand und Rechtspunkt keine Fühlung gehabt hätten? Welches Verständniß könnte die Anordnung des Gesetzes finden: „die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden?" Es gilt dies eben nur dem Schlußworte des Vorsitzenden, nur dieser Belehrung. Für die mit diesem letzten Worte des Vorsitzenden sich abschließende Verhandlung wird eine Rechtsbelehrung nicht angeordnet, aber, wenn sie erfolgt auch einer Erörterung nicht entzogen. Die Fühlung des Laien- mit dem Fachrichter zu vermitteln, ist die selbstverständliche Aufgabe der Verhandlung, welche nichts Anderes ist, als eine bez. kontradiktorische Erörterung. Einer solchen soll nur das Schlußwort des Vorsitzenden entzogen werden. Deutlicher aber konnte das Gesetz auch nicht einräumen, daß solche Erörterung während der Verhandlung und bis zu deren Schlusse Gehör zu finden habe.

Unsere Gelehrtenwelt in ihren Debatten über den Modus der Bezeichnung der dem Angekl. zur Last gelegten That identifizirt eine Angabe der konkreten Thatsachen mit einer Auflösung des Rechtsbegriffes. Thatsache und Rechtspunkt sind identisch, untrennbar. Jede in der Beweisaufnahme bewerkstelligte Erhebung verfolgt in diesen ihren nur äußerlich und scheinbar verschiedenen Richtungen ein und dasselbe Ziel, ist anders undenkbar. So finde ich in jeder von der Beweisaufnahme bedingten Spezialisirung des Gegenstandes der Anklage eine solche des Rechtspunktes wie der Thatsache, die Erhebung der Thatsache ebenmäßig bedingt von entsprechender Feststellung des Rechtspunktes. Bestätigt wird dies durch die Terminologie: „Auflösung des Rechtsbegriffes in die Thatsachen", mit welcher der Jurist sich selbst den Begriff der dem Laien schuldig erachteten Belehrung und den Zeitpunkt bestimmt, zu welchem sie zu ertheilen ist. Behält er sich das Verständniß des § 293 als offene Frage vor, auch dann sucht er, will er gleichwohl das Schwurgericht aufrecht erhalten, die Garantie dafür, daß dasselbe

uf einem Zusammenwirken des Juristen- und des Laien-Elementes beruhe, nothendig in dem der Fragestellung vorausgehenden Verfahren, in der *Aufnahme* es *Beweises*; er findet im Beweisrechte die vornehmste Direktive für den ganzen rozeßgang. In dem von der Wissenschaft vorangestellten „Rechte des Beweises“ iebt es keinen Streit über „Individualisirung“ und „Spezialisirung“. Der Würdigung einer *Aufnahme* des Beweises und eines Ergebnisses desselben geht oran eine Würdigung der *Aufgabe* des Beweises in ihrer ganzen Spezialität. Einen in der Verhandlung hervorgetretenen Meinungszwiespalt über eine zu ellende Aufgabe und eine zu nehmende Richtung des Beweises, sowie eine Eredigung, die ein solcher gefunden, im Protokolle zu fixiren, unterliegt ganz dem Ermessen des Gerichts. Das wäre zugleich im Interesse der Anrufung *einer weiten Instanz*. Doch handelt es sich hier darum, daß dem Richter und dem Angekl. sein Recht schon *in der ersten Instanz* werde. Als Gewähr dafür cheinen mir die Grundsätze des Beweisrechtes angerufen werden zu können; der Jurist wird dem die Fragestellung als Ziel verfolgenden *Beweisverfahren* ie Garantie der Spezialisirung des Thatbestandes und der diesfallsigen Fixirung es Rechtspunktes nicht versagen. Glaubt er dem Laien gegenüber in der Stellung der *Schuldfrage* eine stillschweigende subintellectio von Bestandheilen des *Deliktsbegriffes* sich gestatten zu können, — in der Beweisaufnahme, n der *Verhandlung*, giebt es für ihn kein subintelligendum, sowie kein thatächliches, ja auch *kein rechtliches*. Eine subintellectio auf Seiten des uristischen Prozeßleiters — in und bei der Aufnahme des Beweises — wäre nur möglich auf Kosten der intellectio, des intellectus, Seitens des Laienrichters.

Der § 317 StPO. ermächtigt das Gericht, wenn es einstimmig annimmt, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheile des Angekl. geirrt haben, den Wahrspruch aufzuheben *ohne Begründung* seiner Ansicht. Könnte hier dem Gesetze eine Möglichkeit vorgeschwebt haben, daß die Richter bei Verhandlung der Sache ein rechtliches Moment subintelligirt haben, welches dem Laienrichter entgangen? Würde es mit der Theorie eines *Beweisrechtes* zu vereinigen sein, daß im Stadium der Beweis-Aufnahme vor einem öffentlichen Laiengerichte juristische subintellecta unterlaufen, also dem Laienrichter vorenthalten bleiben und in späterer geheimer Sitzung des Gerichtshofes zu einem fachrichterlichen Meinungstausche und definitivem Austrage im Sinne des § 317 gelangen könnten? Ich verneine dies, die StPO. bringt es eben im § 317, wenn auch nur indirekt, doch recht deutlich zum Ausdrucke, wie sie voraussetze, daß schon die *Verhandlung*, das *Beweisverfahren*, dem den Prozeß leitenden Richter und seinen juristischen Beisitzern Gelegenheit und Anlaß gegeben, sich einer Fühlung des Laienrichters mit ihnen in Erfassung und Verfolgung des *Rechtsgedankens* zu versichern. Ohne diese Voraussetzung wäre § 317 eine Negation der Einheit des Schwurgerichtes.

Ich finde keine Bestimmung der StPO. in Widerspruch mit dieser Anschauung, nichts dafür, daß sie mit einer Freiheit der Entscheidung über ein Ergebniß des Beweises eine gleiche Freiheit gegeben habe in der Stellung und in dem Verständnisse der *Aufgabe* des Beweises. Mit der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses würde die StPO. äußerst wenig verlangen und um so weniger bieten, je mehr jene Beschlüsse sich die Aufgabe stellen, gegenüber der Spezialität der in den Akten verschwindenden Anklageschrift dem Prinzipe der

„Individualisirung“ zu folgen. Man hat, da eben der Eröffnungsbeschluß nur die Initialen der Anklage vertritt, als erste Aufgabe des Beweisverfahrens zu erkennen die Darlegung des Gegenstands der Anklage in seiner Doppelnatur, der thatsächlichen und der rechtlichen, in deren ganzer Spezialität. Sonst würde man in Gefahr kommen, über Gründe und Mittel des Beweises eher zu verhandeln, als über dessen Thema und über dasselbe mit dem zugeordneten Laienrichter zu verhandeln unter dem Vorbehalte, diesem die rechtliche Pointe nach der Verhandlung des weiteren darzulegen.

Nach den dem Fortgange des Verfahrens geltenden Vorschriften scheint in der Regel auf ein Einverständniß der Geschworenen mit der Fassung der an sie zu stellenden Schuldfrage gerechnet zu werden. Das Gesetz giebt eine abschriftliche Mittheilung an die Geschworenen dem Ermessen des Vorsitzenden anheim und läßt nur auf Verlangen, also ausnahmsweise, behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung unterbrechen. Die Geschworenen haben in der Fragestellung, dem von der Beweisaufnahme verfolgten „Endziele“, als welches die Wissenschaft sie charakterisirt, den Satz wieder zu erkennen, von welchem die Verhandlung ausgegangen, den Beweissatz. Sie erkennen ihn wieder, wenn er ihnen in der Verhandlung dergestalt vorgeführt worden, daß er als zwischen den Betheiligten festgestellt gelten konnte, da diese, wenn sie die Beweisaufnahme für schlußreif erklärten, über die Aufgabe derselben im Klaren sein mußten. Daß die StPO. eine diesfallsige vollständige Aufklärung des Geschworenen auch über den Rechtspunkt voraussetzt, bringt sie noch direkter zum Ausdrucke, wenn sie bei Besprechung dieses Falles der Prüfung der Fragen den Laienrichter einer weiteren rechtlichen Belehrung nicht bedürftig erachtet. Sie bespricht nicht einen Zeitpunkt als den für Entwerfung der Schuldfragen geeignet erscheinenden, letztere können daher vor der Verhandlung bez. vor deren Schluß entworfen werden. Es entspricht ganz meinem Bilde von einem der Ratio des Gesetzes folgenden Verfahren, daß schon vom Beginne der Aufnahme des Beweises an eine Identität des aufgestellten Beweisthemas mit dem Inhalte der schließlich zu stellenden Schuldfrage erkennbar werde oder, richtiger, daß schon hier das Beweisthema aufgestellt werde mit Vorlegung der Schuldfrage. Je ausdrücklicher letzteres bewerkstelligt wird, desto erfolgreicher ist es für die gegenseitige Fühlung der beiden richterlichen Elemente. Einer solchen Fixirung des Beweissatzes bei Beginn des Verfahrens, bezw. einer im Verlaufe desselben sich bietenden Modifizirung, wird nicht der Charakter eines „Vorgangs“ abgesprochen werden, „auf dessen Feststellung es ankommt.“ § 273, Abs. 1 und 3 StPO.

Kommt der § 273 zu voller Geltung und dies in Verbindung mit dem nach Obigem bedingten Verständnisse des § 260, so ist zugleich dem § 293 ein Verständniß gesichert, welches ein ihm untergelegtes Prinzip der „Individualisirung“ sehr fraglich erscheinen läßt. Jedenfalls, also auch für den Fall, daß der Doktrin eine „Individualisirung“ der Fragestellung genügen könnte, bietet das Gesetz in beiden angezogenen §§ wenigstens eine Kautel, welche die aus einer solchen Fragestellung dem Schwurgerichte drohenden Gefahren wesentlich mindert. Beide §§ bieten dem Laienrichter die Füglichkeit, auf Grund sogar urkundlich gewonnener „Ergebnisse“ der Verhandlung zur Stellung der Schuldfrage zu schreiten, ohne sich selbst ein Räthsel aufzugeben. Auch § 300 vom Schlußworte des Vorsitzenden steht hiermit nicht in Widerspruch. Daß nicht erst aus dieser Bestimmung

die Verpflichtung des Richters zu entnehmen, dem Laien bekannt zu machen, wie das Gesetz laute über die den Gegenstand der Anklage bildende Handlung und welches Verständniß es zu finden habe, das scheint der StPO. nicht zweifelhaft, wird es auch dem Geschworenen nicht sein; er hat ja, ehe es zu diesem Schlußworte gekommen, die auf das Gesetz lautende Schuldfrage genehmigt.

Das Beweisrecht, welches dem Laienrichter eine Freiheit der Würdigung der Beweisergebnisse einräumt, bedingt an erster Stelle eine Würdigung der Aufgabe des Beweises, vermittelt durch eine juristische Prozeßleitung. Erscheint es der Doktrin als Streitpunkt, ob in der Fragestellung an den Geschworenen das gesetzliche Merkmal in das thatſ. Konkretum aufzulösen sei, so kann es immerhin nicht streitig erscheinen, ob im Beweisverfahren das thatſ. Konkretum der rechtlichen Würdigung zu unterziehen, also in die rechtlichen Kriterien der gegen dasselbe angezogenen gesetzlichen Bestimmung aufzulösen sei. Daß Fixirung einer Erheblichkeit des Verhandlungsstoffes, also Spezialisirung und Rechtsbelehrung, Aufgabe der Verhandlung und Beweisaufnahme selbst ist, werden sicherlich Diejenigen anerkennen, die dem Stadium der Fragestellung das Gewicht beilegen, welches das Gesetz besonders zu betonen nicht für nöthig erachtete. Dieselbe Autorität, welche die Bezeichnung der Fragestellung als Schlußstein des Beweisverfahrens genehmigt und als leitenden Grundsatz anerkennt, daß „die Fragen so viel konkrete Thatsachen enthalten müssen, daß sie die Beweisführung, deren Resultate sich in den Fragen konzentriren, als genügend bestimmte Unterlage einer Verurtheilung erscheinen lassen können“, sagt:

„Die Schwierigkeit der Trennung der That- und der Rechts-Frage, genauer die unlösliche Verbindung derselben ist... kein beklagenswerther Uebelstand, sondern, wenn richtig erfaßt, ein Anlaß zu einer lebendigen und scharfen Auffassung des einzelnen Falls und bei der Mitwirkung zweier verschiedener urtheilender Organe, der Richter und der Geschworenen, eine besondere Garantie für den Angeklagten. (von Bar, Recht und Beweis, S. 125 und Gerichtsſ. 19, S. 448 ff)

Ich habe oben den Ausspruch Glaser's über die Rangstellung der Lehre vom Beweise im Prozeßrechte citirt. Das die StPO. beherrschende Recht des Beweises wird maßgebend sein vor Allem für ein Verständniß der oben besprochenen §§ 205, 260, 273, 290 ff., 300, 317. Glaser will die Worte des § 260: „Ergebniß der Beweisaufnahme“ und „Inbegriff der Verhandlung“ nich analysiren; aber darin, daß diese Ausdrücke, wie er zugiebt, „nicht ganz scharf zutreffen“, sieht er der Interpretation einen weiteren Spielraum gewährt, als der Wortlaut des Gesetzes in der Regel gestattet (Handb. des Strafproz. 1 S. 351).

Das Gesetz betont bei Besprechung der Verhandlung, als der Quelle der Ueberzeugung, in ganz gleicher Weise den Inbegriff derselben. Die Formirung der Schuldfrage setzt voraus ein Gehör hierüber, eine Verhandlung, eine Belehrung; eine diesfallsige „Entscheidung“ verlangt Begründung; und Alles dies ist protokollarisch zu fixiren. So sind die §§ 205 bis 317 gegenseitig in sich eingreifende Anordnungen. Ihr „Inbegriff“ ist es, welcher das Verfahren bis zum Schlusse regelt. In diesem Falle dienen sie sich auch gegenseitig als Schlüssel zu ihrem Verständnisse, zu welchem auch das von Glaser an die Spitze gestellte Beweisrecht führt. Wenn dieses mit seinem ersten Postulate einer Spezialisirung, Klarlegung, Fixirung des Beweissatzes in seiner rechtlichen wie thatsächlichen Natur Gehör findet — also mit seinem Verlangen dieser Fest-

stellungen als erster Aufgabe der Verhandlung, aus deren Inbegriffe die richterliche Ueberzeugung geschöpft werden soll —, so sind es gerade die eben hervorgehobenen §§, welche hier Rechtshülfe gewähren; sie bieten die formelle Füglichkeit, diesen Anforderungen des Beweisrechtes zu entsprechen, ein gegenseitiges Einverstehen der richterlichen Elemente über die Aufgabe des Verfahrens zu sichern und hiermit die erste Garantie zu vermitteln dafür, daß gegenseitiges Verständniß obwalte auch in der Lösung der Aufgabe, in Frage und Antwort. Was zwischen dieser Stellung der Aufgabe und deren Lösung liegt, die Fixirung der Gründe und die Erhebung der Mittel des Beweises, sie können ihr Ziel nur in einem Beweis-Satze suchen und finden, dem eine volle rechtliche Würdigung zu Theil geworden ist.

Der Laienrichter, Seitens der Prozeßleitung und der Parteivertretung eingeweiht in den Geist des formellen und des materiellen Rechtes, läuft nicht Gefahr, sich über das Gesetz zu stellen und den Staat zu verdrängen vom Richterstuhle.

---

18. Die Bildung der Schöffengerichte unter Berücksichtigung des Entwurfs, betr. Aenderungen und Ergänzungen des GVerfG. und der StPO.

Von Amtsgerichtsrath Salomon in Elbing.

Im ersten Hefte des 75. Bandes der „Preuß. Jahrbücher" wird ein „Rechtseinheit und Gerichtsverfassung" betitelter Aufsatz des Prof. von Kries veröffentlicht, in welchem im Interesse der Rechtseinheit in der Rechtspflege neben Beseitigung der Geschworenengerichte die Einführung größerer Schöffengerichte an Stelle der heutigen Strafkammern mit der Maßgabe vorgeschlagen wird, „daß die Schöffen für eine längere Geschäftsperiode (z. B. 6 Jahre) zu ständigen Mitgliedern des Gerichtskollegiums gemacht würden, derart, daß sie in gleicher Weise wie die richterlichen Mitglieder an allen Hauptverhandlungen der betr. Kammer Theil zu nehmen hätten." Diese Einrichtung wird auch für die „kleineren" d. h. die bereits nach dem GVerfG. v. 27. Jan. 1877 in Funktion befindlichen Schöffengerichte zwar für wünschenswerth, aber auch für entbehrlich erachtet, und zwar im Wesentlichen deshalb, weil diese Schöffengerichte

1. nur Strafsachen von unbedeutender Natur erledigen,
2. gegen ihr Urtel die Möglichkeit doppelter Anfechtung gegeben ist.

Inzwischen hat nun der dem Bundesrath vorgelegte Entwurf, welcher voraussichtlich in seinen Grundzügen wohl angenommen werden wird, die Frage der Abschaffung der Geschworenengerichte und der Hinzuziehung von Laien bei den Strafkammern auf Jahrzehnte beseitigt, aber die Erweiterung der Zuständigkeit der bestehenden Schöffengerichte derartig ins Auge gefaßt, daß ihre Zusammensetzung als ein sehr wichtiges Moment für die ersprießliche Handhabung der Strafrechtspflege erachtet werden muß. Deshalb dürfte eine Prüfung des Vorschlages zur Einrichtung „ständiger Schöffengerichte" vom Standpunkte der Praxis aus wohl angebracht erscheinen.

Der § 27 GVerfG. in seiner vorgeschlagenen veränderten Fassung wird durch die neue Ueberweisung der Fälle des § 223a StGB. und durch die Erweiterung der Werthsgrenze bei Diebstahl, Unterschlagung und Betrug von 25 Mark auf 100 Mark, abgesehen von der Ueberweisung weiterer strafbarer Handlungen, welche bisher der Aburtheilung durch die Strafkammern unterlagen, unzweifelhaft zur Folge haben, daß die Schöffengerichte in einer großen Anzahl von Fällen erhebliche Strafen festzusetzen in die Lage kommen, und daß damit gleichzeitig eine Komplizirtheit von thatsächlichem Material und zweifelhaften Rechtsfragen Hand in Hand gehen wird. Hierzu tritt, daß später nach § 75 GVerfG. die Voraussetzung beseitigt ist, daß nur innerhalb bestimmter Grenzen der den Thäter voraussichtlich treffenden Strafe die Strafkammer die Verhandlung und Entscheidung an das Schöffengericht verweisen kann, und nach den bisherigen Erfahrungen, welche auch in der Begründung des Entw. bestätigt werden, läßt sich wohl mit Grund voraussagen, daß die Strafkammern von der ihnen zustehenden Befugniß wegen eigener Belastung oder auch aus anderen Gründen reichlichen Gebrauch machen werden.

Weiter darf nicht übersehen werden, daß der im Interesse einer Beschleunigung eines Verfahrens erweiterte § 211 StPO. an die Schlagfertigkeit und Gewandtheit der Schöffengerichte bez. des vorsitzenden Richters Ansprüche stellt, welche die Wichtigkeit dieses Organs der Strafrechtspflege in noch höherem Maße hervortreten lassen. Denn da die Aburtheilung in dem vorgesehenen beschleunigten Verfahren ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens naturgemäß weitaus in der Mehrzahl der Fälle dann stattfinden wird, wenn gegen den Thäter Verdacht der Flucht begründet ist und er sich in Untersuchungshaft befindet, oder diese nach seiner Verurtheilung angeordnet wird, so wird sich voraussichtlich der weitere Fortgang meistens so gestalten, daß der Angekl., um den Folgen einer durch etwaige weitere Vorbereitung der Sache bedingten längeren Untersuchungshaft zu entgehen, sich bei dem ersten Urtel beruhigt und seine Strafe antritt, um seiner Familie und seinen Berufsgeschäften eher wiedergegeben zu werden. Er wird dies jedesmal dann thun, wenn das Gerich erster Instanz auf eine Strafe erkannt hat, welche nach seiner Ansicht zu der Schwere des Falles nicht eine auffallende Härte aufweist, und er wird es oft vorziehen, auf das zustehende Rechtsmittel zu verzichten, wenn die Aussicht auf eine Herabsetzung der Strafe zu der Verlängerung der Untersuchungshaft, der Peinlichkeit nochmaliger Erörterung des Falles, den größeren Kosten usw., in keinem Verhältnisse steht. Die Praxis zeigt übrigens, daß ähnliche Erwägungen auch dann Platz greifen, wenn der Angekl. sich auf freiem Fuße befinder, denn nach den statistischen Erhebungen macht die Zahl der Berufungen gegen die vor den Schöffengerichten in Preußen verhandelten Sachen nur einen verhältnißmäßig geringen Prozentsatz aus, und von dem Rechtsmittel der Revision wird nur sehr elten Gebrauch gemacht. Es betrug nämlich nach den im JMBlatte veröffentlichten Hauptübersichten:

1. im Jahre 1891 die Zahl der vor den Schöffengerichten anhängig gewesenen Strafsachen mit Ausnahme von Forstdiebstahlssachen 582 555, der anhängigen Berufungen 46 931 und der anhängigen Revisionen 2775, also rund 8½ % bez. ½ %.

2. im Jahre 1892 die Zahl der anhängigen Strafsachen 634 291, der Berufungen 48 470 und der Revisionen 2732, also rund 7¾ % bez. ⁴⁄₉ %.*)

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich einmal, welche Bedeutung für die Folge der Rechtsprechung der Schöffengerichte beiwohnen wird, und ferner, daß der Schwerpunkt der den Schöffengerichten zugewiesenen Thätigkeit nicht etwa in den höheren Instanzen, sondern in den Schöffengerichten selbst zu suchen ist. Hieraus folgt dann mit zwingender Nothwendigkeit, darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Institution der ihr gestellten veränderten Aufgabe in jeder Beziehung gewachsen bleibt, wenn sie ihre, den Missethäter an Ehre, Gut und Freiheit treffenden Urtelssprüche zum Wohle des Staates und der Gesellschaft fällen und zur Vollziehung bringen lassen soll. Deshalb muß das Streben der Gesetzgebung darauf gerichtet sein, auch diese Gerichte, soweit angängig, zu ständigen zu machen, wenn von ihnen ein gedeihlicher Einfluß auf die Rechtspflege erwartet werden soll, denn es liegt auf der Hand, daß ihr Ansehen Einbuße erleiden muß, wenn ihre Entscheidungen gleichlautender Fälle in entgegengesetztem Sinne ausfallen. Der Einwand, daß etwa die Stetigkeit in der Rechtsprechung durch die überwiegende Autorität des Richters garantirt werde, und daß in den meisten Fällen ein oder beide Schöffen sich seiner Ansicht anschließen werden, setzt aber gerade voraus, daß das in seiner Vorbildung und Anschauung grundverschiedene Laienelement durch häufige Berührung, Berathung und Aussprache mit dem gelehrten Richter diesem in der Beurtheilung der Sachlage näher gebracht und von dem Bewußtsein erfüllt werde, daß überall da, wo technisch-juristische Fragen zur Sprache kommen, der Meinung des durch Universitätsstudium, Vorbereitungsdienst und Praxis geschulten Richters der Vorzug gebührt. Aber auch bei Abwägung des Strafmaßes und der hierbei zu dokumentirenden Objektivität gegenüber etwaigen Standesinteressen wird gerade die Möglichkeit der Heranziehung gleichgearteter und der Gegenüberstellung unterschiedener Rechtsfälle auch nach dieser Richtung hin zu möglichst konformen Urtelssprüchen führen, und deshalb muß auch aus diesem Grunde dahin gestrebt werden, die Zusammensetzung der Schöffengerichte, so wenig wie möglich, einem Wechsel zu unterwerfen.

Bezüglich der den Vorsitz führenden Richter ist nun in Preußen durch wiederholte Reskripte der Justizverwaltung nicht nur darauf hingewiesen worden, bei Auswahl der Strafrichter überhaupt große Sorgfalt zu verwenden, sondern auch die Vorsitzenden der Schöffengerichte aus der Zahl der älteren Richter und thunlichst nicht aus den jüngeren Assessoren zu nehmen, weil den letzteren diejenige Lebenserfahrung und Geschäftsgewandtheit zu fehlen pflege, welche zu einem ersprießlichen Zusammenwirken von Richter und Schöffen erforderlich sei. Es wird hierdurch indirekt herbeigeführt, daß der Vorsitz des Schöffengerichts von dem häufig eintretenden Wechsel der Assessoren unberührt bleibt.

Was die Ernennung der Schöffen betrifft, welche ihr Ehrenamt in Folge der Wahl durch den alljährlich zusammentretenden Ausschuß erhalten, so fragt es sich, wie der bezeichnete, zu erstrebende Endzweck unter möglichster Schonung der Betheiligten erreicht werden kann. In dieser Beziehung muß zunächst davon ausgegangen werden, daß die neuere Gesetzgebung in Ansehung der Uebernahme von Ehrenämtern in den Verbänden der Gemeinden, Kreise und Provinzen derartige

*) Die Uebersichten für 1893 sind noch nicht veröffentlicht.

Anforderungen gestellt hat, daß davon abgesehen werden muß, eine Vermehrung bez. erhebliche Erschwerung solcher mit Zeitaufwand und Kosten verbundenen und deshalb allseitig als eine Last empfundenen Ehrenstellungen eintreten zu lassen. Namentlich gerade die besseren Stände leiden unter der Belastung mit ehrenamtlichen Funktionen derartig, daß es kaum angängig sein dürfte, sie zu ständigen Mitgliedern eines Gerichtskollegiums zu machen, welches schon bei Amtsgerichten mittleren Umfangs ein bis zwei Mal wöchentlich zusammentreten muß, wenn die Erledigung der Sachen zur Schädigung des durch die Strafjustiz beabsichtigten Erfolges nicht unnöthigerweise hinausgezogen werden soll. Die Berufung der unteren Schichten der Bevölkerung, welche an sich durch das Gesetz zwar nicht ausgeschlossen ist, verbietet sich, abgesehen von der in den meisten Fällen mangelnden Intelligenz, schon aus dem Umstande, daß sie fast regelmäßig den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögend sein werden, und deshalb gemäß § 35[6] GVerfG. von ihrem Ablehnungsrechte Gebrauch machen dürften. Es bleibt demnach nur übrig, die Schöffen aus dem sog. Mittelstande, d. h. denjenigen kleinen Kaufleuten, Besitzern kleiner Grundstücke, besseren Handwerkern und ähnlichen Berufsständen zu entnehmen, bei welchen nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse seitens des Ausschusses durch ihre Abwesenheit an den Sitzungstagen keine erhebliche Störung ihrer Berufsgeschäfte zu erwarten ist. In Preußen ist deshalb auch bereits durch Verf. der Minister der Justiz und des Inneren darauf hingewiesen worden, daß von den Ausschüssen die Angehörigen der besseren Klassen bei entsprechender sonstiger Qualifikation für das Amt der Geschworenen auszuersehen und die weniger begüterten und intelligenten Stände mit dem Amte eines Schöffen zu betrauen seien. Diese Anweisungen beruhen mit Recht auf der Erwägung, daß die vor den Schwurgerichten zu verhandelnden Rechtsfälle wegen ihrer häufigen Kompliziertheit und wegen der Natur des einer Anfechtung nicht unterliegenden Wahrspruchs an die Intelligenz und Auffassung der Geschwornen erhöhte Ansprüche stellen, und daß das Geschwornenamt in wirthschaftlicher Beziehung Anforderungen macht, welche nicht alle Stände ohne Schädigung zu ertragen im Stande sind.

Es muß aber auch behauptet werden, daß die bezeichneten Mittelstände zur Wahrnehmung des Amtes eines Schöffen aus dem Grunde am geeignetsten sind, weil sie nach der Art und dem Umfange ihrer Berufsgeschäfte ihre Heranziehung bei Ausübung der Strafjustiz am wenigsten als unbequeme Störung empfinden und daher mit um so größerer Bereitwilligkeit und Hingebung sich dem Schöffendienste widmen werden. Hierzu kommt, daß sie in den Augen des Publikums als „die Männer aus dem Volke“, welche den Verhältnissen des täglichen Lebens ein noch größeres Verständniß entgegenbringen, angesehen werden, ein Umstand, welcher dazu beiträgt, ihren Urtelssprüchen das Gepräge wahrer Gerechtigkeit zu verleihen und somit das Ansehen der ganzen Institution zu stärken und emporzuheben. Aber es hieße auch hier, die wirthsch. Kräfte der Einzelnen zu sehr anspannen, wollte man auch diese Kreise in gleicher Art, wie die Richter zur ständigen Theilnahme an den Gerichtsverhandlungen heranziehen, und es entsteht daher die Frage, ob das zu erstrebende Zusammenwirken von Richter und Schöffen nicht auch auf andere, minder fühlbare Weise zu ermöglichen ist. Denn die Thatsache dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß eine Aneignung von juristischen Kenntnissen, wie sie bei der Entscheidung auch in thatsächlicher Be-

ziehung einfacher Rechtsfälle sehr häufig erforderlich sind, bei dem Laien nicht vorausgesetzt werden kann, auch wenn seine ständige Mitgliedschaft gesetzlich sanktionirt werden sollte; soviel steht jedoch fest, daß durch häufigere Uebung die Möglichkeit gegeben ist, diejenige Gewandtheit und Auffassung zu erlangen, welche nothwendig ist, um das nach dem Resultate der Beweisaufnahme sich ergebende Sachverhältniß mit den von dem Richter zu beleuchtenden rechtlichen Gesichtspunkten zu vereinigen und das eventuell zu verhängende Strafmaß innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen mit den besonderen Umständen des Falles in Einklang zu bringen.

Nach der augenblicklichen Lage der Gesetzgebung nun erfolgt die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen durch die Landesjustizverwaltung in der Art, daß voraussichtlich jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird (§ 43), und es dürfen die Berufung zu dem Amte eines Schöffen unter anderen solche Personen ablehnen, welche im letzten Geschäftsjahre an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben (§ 35 [6]). Um aber die angedeuteten Ziele in Hinsicht auf die Erwerbung der für nothwendig erachteten Kenntnisse und Fähigkeiten zu erreichen, erscheint die Zahl von fünf Jahressitzungen nicht ausreichend, andererseits aber wird es sich empfehlen, daß diejenigen Schöffen, welche nach Ansicht des Vorsitzenden im vollen Bewußtsein der Verantwortlichkeit ihrer Stellung ihre Pflicht gethan und sich als Organe der Rechtsprechung bewährt haben, auch hintereinander zu dieser Ehrenstellung berufen werden, soweit nicht Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen eine Freilassung bedingen sollten. Vielleicht würde eine Bemessung auf zehn bis fünfzehn Jahressitzungen ohne zu große Belästigung der Betheiligten dem Bedürfnisse der Stetigkeit der Rechtsprechung der Schöffengerichte eher Rechnung tragen, wenn gleichzeitig der Fortfall des Ablehnungsrechts hinzukommt, falls ausnahmsweise diese Zahl durch Anberaumung von mehr, als vorhergesehenen Sitzungen überschritten werden müßte.

Sache der Mitglieder der Ausschüsse und der in denselben vorsitzenden Amtsrichter wird es aber sein, unter sorgfältiger Prüfung der Urlisten ihre Kenntnisse der Personen und Verhältnisse dahin zu verwerthen, daß unter Berücksichtigung der ergangenen Reskripte diejenigen Personen des Amtsgerichtsbezirks zu Schöffen erwählt werden, welche die Befähigung und den Willen haben, im erweiterten Umfange an der Strafrechtspflege Theil zu nehmen. Daß es an solchen Männern nicht fehlt, hat der Verfasser in seinem Gerichtsbezirk erfahren, und er muß deshalb voraussetzen, daß dies auch in anderen Bezirken, namentlich da, wo die Bevölkerung sich günstigerer Lebensverhältnisse erfreut, ebenso der Fall sein wird. Freilich würde es die Auswahl geeigneter Personen vielfach erleichtern, wenn der Gesetzgeber sich entschlösse, den § 37 GVG., welcher die Vorschläge für die Geschworenen nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen bemißt, dahin abzuändern, daß diese Zahl etwa auf den doppelten Betrag herabgemindert wird, weil gerade dadurch vermieden werden würde, daß in Ermangelung weiterer geeigneter Personen solche auf die Geschworenenliste gesetzt werden müssen, welche zwar diesem Amte nicht gewachsen sind und eine häufige Klage der Schwurgerichtsvorsitzenden bilden, wohl aber den an einen Schöffen zu stellenden Ansprüchen, vollkommen genügen würden.

---

19. Zur Auslegung des § 369 Nr. 2 des StGBuchs.

(Ein Rechtsfall.)

Mitgetheilt vom Staatsanwalt Claassen in Marienwerder.

Im Laufe der letzten Jahre war im Regierungsbezirk M. wiederholt festgestellt worden, daß die auf der Weichsel fahrenden Obsthändler, welche das in den Niederungen produzirte Obst vom Kahn aus aufzukaufen pflegen, die verkaufenden Besitzer durch Anwendung willkürlicher, auch allmählich an Größe zunehmender Hohlmaße benachtheiligten. Das im Obsthandel zwischen den Produzenten und den Käufern übliche Maß ist die „Tonne", welche früher $1^1/_2$ Scheffel faßte, später aber immer größer wurde, so daß schließlich die großen schottischen Häringstonnen in Gebrauch kamen. Einige Obsthändler ließen sich auch besondere, 2 Altscheffel und mehr enthaltende Tonnen für den Aufkauf und Transport des Niederungsobstes anfertigen. Gegen sie wurde gemäß § 369^2 StGB. in Verbindung mit Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 von dem zuständigen Amtsvorsteher eine Strafverfügung erlassen. Gegen diese beantragte K. gerichtliche Entscheidung und das Schöffengericht zu M. sprach den Angeklagten mit der Begründung frei, „nur derjenige, welcher zumesse oder zuwäge, d. h. also der Verkäufer, mache sich durch einen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen strafbar, nicht aber der Käufer, der sich ein derartiges, den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechendes Zumessen bezw. Zuwägen gefallen lasse!"

Dieses freisprechende Urtheil wurde von der Strafkammer zu G. aufrechterhalten. In der Begründung des Erkenntnisses wird ausgeführt:

Der Auffassung der Anklagebehörde, daß die genannten Vorschriften (§ 369, Art. 10 cit.) auch auf den Käufer anzuwenden seien, beizutreten, erschien nicht unbedenklich. Denn eine solche Ausdehnung würde bei einer großen Anzahl von Handelsgeschäften eine nicht unerhebliche Erschwerung zu Ungunsten des Käufers herbeiführen, was kaum die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein dürfte. Auch erscheint in den Fällen, wie dem vorliegenden, wo der Gewerbetreibende als Käufer auftritt, eine Schädigung des Verkäufers nicht leicht zu befürchten. Denn der letztere ist jederzeit in der Lage, das ihm von dem Gewerbtreibenden übergebene Gefäß durch geaichte Maße auf seinen Rauminhalt zu prüfen. Der Gerichtshof hat jedoch diese Frage nicht endgültig entscheiden zu müssen geglaubt, da er aus einem anderen Grunde zur Freisprechung des Angekl. gelangt ist.

Im Art 10 cit. ist angeordnet, daß zum Zumessen und Zuwägen im öff. Verkehr nur in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden sollen. Der Gerichtshof theilt die Ansicht der StA. nicht, welche dahin geht, daß ein Kaufgeschäft als im öff. Verkehr abgeschlossen gelten muß, wenn der Käufer die betr. Gegenstände zum Zwecke des — wenn auch gewerbsmäßigen — Weiterverkaufs erwirbt. Der öff. Verkehr wird vielmehr hauptsächlich durch die Oeffentlichkeit des Ortes, an welchem der Verkehr stattfindet, bedingt. Dieser Ort kann nun je nach den Umständen, seiner allgemeinen Bestimmung nach, den Charakter der Oeffentlichkeit tragen oder im besonderen Falle beigelegt erhalten. So wird z. B. ein Kaufgeschäft als im öff. Verkehr abgeschlossen anzusehen sein, wenn es auf offenem Markte, in einem Jedermann zugänglichen Laden, in einer vom Verkäufer veranstalteten Auktion, zu welcher Kauflustige eingeladen werden, kontrahirt wird. Wenn aber, wie vorliegend, ein Kaufgeschäft lediglich zwischen Käufer und Verkäufer ohne Zuziehung anderer Personen im Besitztum des Verkäufers abgemacht wird, so kann man dies nicht unter öffentlichen Verkehr rechnen, gleichviel zu welchem Zwecke der Käufer die gekauften Gegenstände erwirbt. Es ergiebt nun allerdings die Fassung des § 369^2, daß diese Vorschrift weitergreift als die des Art. 10.

Denn erstere bedroht auch diejenigen Gewerbtreibenden mit Strafe, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht vorgefunden wird. Aber es muß auch hier nach der für zutreffend zu erachtenden Ansicht des ObTr. (Entsch. 70 S. 22*) davon ausgegangen werden, daß unter dem Gebrauche im Sinne des § 369² nicht schon jeder, mit dem Gewerbe in irgendwelcher Beziehung stehende Gebrauch verstanden werden kann, daß es sich vielmehr nur darum handeln kann, ob nach der Natur und dem Geschäftsgebrauche des im speziellen Falle vorliegenden Gewerbes, das ungeaichte Maß ꝛc. geeignet ist, in dem damit verbundenen öff. Verkehr, unter Verletzung des Art. 10 cit., zum Zumessen ꝛc. gebraucht zu werden.

Vorliegend erscheinen nun die von dem Angekl. den Verkäufern zum Füllen mit Obst übergebenen Tonnen nicht geeignet, zum Zumessen im öff. Verkehre gebraucht zu werden. Geeignet zum Zumessen im öff. Verkehre erscheinen vielmehr nur solche Gefäße und Maße, welche einen geringeren Rauminhalt als die Tonnen besitzen. Es ist auch kein thatsächliches Material dafür beigebracht, daß der Angekl. die Tonnen zum Zumessen beim Weiterverkaufe des Obstes im öff. Verkehre benutzt hat."

Gegen dieses Urtheil wurde die Revision wegen unrichtiger Anwendung der mehrfach erwähnten Gesetze eingelegt, worauf das OLG. Marienwerder unter Aufhebung der beiden Vorderurtheile den Angekl. verurtheilt, und zwar aus folgenden Gründen:

In Art. 10 l. c. ist lediglich angeordnet, daß zum Zumessen und Zuwägen im öff. Verkehre nur in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden sollen. Zumessen und Zuwägen kann sowohl der Verkäufer wie der Käufer. Das Gesetz will das ganze Verkehrsleben treffen, es wäre daher dem Zweck desselben zuwider, wenn es nur einseitig auf den Verkäufer Anwendung finden könnte. Einen solchen Unterschied zwischen Käufer und Verkäufer macht das Gesetz auch nicht. Die Strafbestimmung des § 369² in Verbindung mit Art. 10 trifft somit auch einen Gewerbtreibenden, der als Käufer auftritt.

Die Ansicht des Berufungsrichters, daß unter öff. Verkehr der Verkehr „an öff. Orten" gemeint sei, erscheint rechtsirrtümlich. Zu einer solchen einschränkenden Auslegung des Begriffs „öffentlich" bietet weder die Tendenz des Gesetzes noch der Sprachgebrauch irgendwelchen Anhalt, ein dahin gehender Wille des Gesetzgebers hätte nur durch diese Worte ausgedrückt werden können. Diese Unterscheidung würde auch zu Folgerungen führen, die dem Gesetze zweifellos ferngelegen haben und mit seiner Tendenz völlig unvereinbar sind. Der gesammte Hausirhandel z. B. würde den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung nicht unterstehen. Die Bezeichnung des Verkehrs als eines „öffentlichen" enthält nur einen erklärenden Zusatz, der den jener Tendenz des Gesetzes entsprechenden Gegensatz des Verkehrs zum einseitigen Privatgebrauch in der Einzelwirthschaft erläutert. Der handelsgewerbliche Verkehr ist also immer ein öff. Verkehr im Sinne des Art. 10.

Auch darin ist der Revidentin beizutreten, daß die von ihr angezogenen Preuß. Gesetze für die Richtigkeit dieser Auslegung sprechen.*)

---

*) Nach § 10 der Preuß. Maß- u. GewichtsO. v. 16. Mai 1816 (GS. S. 144) dürfen nämlich Privatpersonen zu ihrem Privatgebrauch und in ihrer eigenen Wirthschaft ungestempelte Maße und Gewichte besitzen und sich ihrer bedienen. Wenn sie dagegen nach Maß oder Gewicht etwas verkaufen, so dürfen sie hierbei nur gestempelte Maße oder Gewichte benutzen (vgl. 31 V. v. 13. Mai 1840, GS. S. 127).

Gewerbetreibende dürfen ungestempelte Maße und Gewichte, wie sie zum Einkaufe oder Verkaufe von Waren in ihrem Gewerbebetriebe dienen, überhaupt gar-

Rechtsirrthümlich, weil auf falscher Auslegung der Ausdrücke „Zumessen“ eruhend, ist auch die Ausführung des Berufungsrichters, die „Tonnen“ seien um Zumessen nicht „geeignet“. Das ist jedes als Maßeinheit der Preisabrede u Grunde gelegte Gefäß, und als solche sind vorliegend die Tonnen thatsächlich nd erwiesenermaßen benutzt worden.“

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Straffenate des Reichsgerichts.

KO. § 210^3. Es ist nicht rechtsirrthümlich, wenn in Aufzeichnungen eines Gemeinschuldners, die nicht nur seiner Unterschrift entbehren, sondern auch Vermögensstücke des Gemeinschuldners nicht enthalten, Bilanzen im Sinne des Gesetzes nicht gefunden werden. Urtheil I S. vom 2. Okt. 1893 gegen C.

Aus den Gründen: Das Urtheil hat angenommen, daß „im vorliegenden Falle“ die sämmtlichen vom Angeklagten als Bilanzen eingereichten Schriftstücke der Vorschrift des Art. 30 HGB. nicht entsprechen, weil sie vom Angeklagten nicht unterschrieben worden, und daß sie deshalb als Bilanzen nicht zu erachten seien. Eine Verletzung des § 210^3 KO. ist hierin nicht zu finden, da nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere im Urtheile der Vereinigten Straffenate vom 20. Juni 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 425) die mangelnde Unterschrift unter der Vermögensübersicht der letzteren zwar nicht grundsätzlich und immer die Eigenschaft einer Bilanz im Sinne des § 210^3 entzieht, ihr aber unter Umständen entziehen kann, und daß diese Frage demgemäß nach den Umständen des gegebenen Falles zu prüfen und zu entscheiden ist. Die vom Urtheile getroffene Feststellung ist daher thatsächlich und materiell rechtlich nicht angreifbar.

Wenn das Urtheil in den als Vermögensbilanzen bezeichneten Schriftstücken lediglich „private Aufzeichnungen“ erblickt, so hat es damit nicht einen Gegensatz zu öffentlich beglaubigten Urkunden im Auge, sondern zu den das Geschäft des Angeklagten betreffenden Uebersichten. Es bringt zum Ausdruck, daß jene nicht gefertigt sind zum Zwecke der Klarstellung der Geschäftslage, sondern aus anderen Gründen.

Das Urtheil hat sich keineswegs darauf beschränkt, festzustellen, daß der Angeklagte für eine Reihe von Jahren auch sog. Vermögensbilanzen nicht **beigebracht** hat, daß dieselben **fehlen**, sondern auch ferner angenommen, daß er es „unterlassen hat, die Bilanzen seines Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit

---

nicht **besitzen** oder **gebrauchen** (vgl. KO. v. 28. Juni 1827 (GS. S. 83), § 2 V. v. 13. Mai 1840.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgert Hartmann (Sammlung der Strafgesetze 2. Aufl. S. 37) unter Heranziehung des im Archiv 7 S. 375 abgedruckten Erk. des ObTr. auch für den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, daß Gewerbetreibende der Strafvorschrift in § 369 StGB., Privatpersonen aber auch jetzt noch der Strafvorschrift aus § 1 V. v. 13. Mai 1840 unterliegen, wenn sie sich ungestempelter Maße oder Gewichte beim Verkaufe bedienen. Auf einen Verkauf an öff. Orten ist in keiner dieser Bestimmungen und Interpretationen das Verbot der Anwendung ungestempelter Maße eingeschränkt.

zu ziehen." Ohne Rechtsirrthum konnte aus dem Nichtbeibringen und Fehlen der Bilanzen der Schluß gezogen werden, daß Angeklagter dieselben überhaupt nicht gezogen hat.

Die Geschäftsbilanzen anlangend, so schreibt Art. 29 HGB. vor, daß der Kaufmann seine „Grundstücke" und seine anderen „Vermögensstücke" genau zu verzeichnen und dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben hat. Daß die Immobilien des Angeklagten und sein Mobiliar werthlos gewesen, behauptet auch die Revision nicht. Ebenso wenig hat das Urtheil festgestellt, oder — wie dies die Revision behauptet — der Zeuge bekundet, daß die Effekten des Angeklagten — Oldenburger und Styrumer Aktien — werthlos gewesen. Der genannte Zeuge spricht nach Ausweis des Sitzungsprotokolls nur von den Styrumer Aktien und stellt in Bezug auf sie auch nur die Vermuthung auf, daß diese „wahrscheinlich als werthlos abgeschrieben" seien. Das Urtheil irrte daher keineswegs, wenn es nun deshalb, weil in jenen Geschäftsübersichten die bezeichneten Vermögensstücke nicht aufgeführt waren, die Eigenschaft einer Bilanz, wie sie § 210³ KO. vorsieht, absprach. Daß es, wie die Revision schließlich anzunehmen scheint, dem Kaufmann gestattet sein soll, das Schlußergebniß der Bilanz ungünstiger darzustellen, als der wirkliche Vermögensstand gewesen, dafür findet sich im Gesetze, namentlich auch in Art. 29 HGB. nicht der entfernteste Anhalt.

Auch die prozessuale Rüge (einer Verletzung des § 248 StPO.) konnte nicht durchgreifen. Diejenigen Thatsachen, aus welchen das Urtheil den zur Stelle geschafften Uebersichten die Eigenschaft von Bilanzen aberkannt hat, nämlich das Fehlen der Unterschrift des Angeklagten, das Fehlen der Berücksichtigung der Immobilien, der Mobilien und der Effekten, sowie das Fehlen von Uebersichten für alle in Betracht kommenden Jahre, sind an der Hand der vorgelegenen Uebersichten durch das Zugeständniß des Angeklagten und durch die vernommenen Zeugen und Sachverständigen festgestellt worden. Abgesehen hiervon ist durch § 248 StPO. keineswegs ausgeschlossen, daß von den als Beweismittel dienenden Urkunden nicht auch in anderer Art Gebrauch gemacht werden kann als durch deren Verlesen. Wenn daher, wie dies durch das Sitzungsprotokoll nachgewiesen wird, jene Uebersichten „vorgelegen" haben, hierdurch aber die Vorlage als jedem Betheiligten gegenüber erfolgt bekundet ist, so war es Sache des Angeklagten, die Verlesung der Uebersichten zu beantragen. Ein solcher Widerspruch gegen die bloße Vorlage der Uebersichten ist von keiner Seite erhoben. Die vollständige Verlesung ist darnach von keiner Seite für erheblich erachtet, und es kann daher jedenfalls nur angenommen werden, daß das Urtheil auf der Nichtverlesung der Geschäfts- bez. Vermögensübersichten nicht beruht.

G. v. 23. Jan. 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen (GS. S. 78) § 45. In welcher Weise hat die Steuerbehörde ein Strafresolut wegen Stempelsteuer-Hinterziehung den Betheiligten zu verkünden?

Urtheil IV S. vom 3. Okt. 1893 gegen G. und Gen.

Gründe: Die Vorinstanz hat den Einspruch der Angeklagten gegen das Strafresolut des Hauptsteueramts vom 9. Dez. 1892 für verspätet erachtet und deshalb als unzulässig verworfen. Sie gründet ihre Entscheidung auf die An-

nahme, daß der Strafbescheid den Angeklagten zugestellt worden, daß die Zustellung ausweislich der in den steueramtlichen Akten befindlichen Zustellungsurkunden am 16. Dez. erfolgt sei, und daß erst am 24. Dez. der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Steuerbehörde eingegangen. Die Vorinstanz hat sonach die im § 462 StPO. gedachte Voraussetzung des gerichtlichen Verfahrens, nämlich die Rechtzeitigkeit des Antrags für gegeben nicht erachtet, und charakterisirt sich somit die hiergegen gerichtete Beschwerde der Revision als eine lediglich prozessuale. Demgemäß ist das Revisionsgericht an die thatsächliche Annahme der Vorinstanz nicht gebunden, sondern zu selbständiger Prüfung befugt (Entsch. 4 S. 388, 11 S. 262), eine Prüfung, die zu wesentlichen Bedenken gegen die angefochtene Entscheidung führt.

Die §§ 459 ff. StPO. regeln zwar das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Zölle und bestimmen auch die Frist, binnen welcher gegen den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde der Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht werden muß, sie enthalten jedoch darüber keine Norm, in welcher Weise die Bekanntmachung des Strafbescheides an den Angeschuldigten ausgeführt werden soll. Da nun nach § 6 des EinfG. zur StPO. die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei den gedachten Zuwiderhandlungen unberührt bleiben, insoweit nicht die §§ 459 ff. StPO. abändernde Bestimmungen treffen, so ist es das Preuß. Landesrecht, welches für die Frage nach dem Modus der Bekanntmachung des Strafbescheides maßgebend wird. In dieser Beziehung bestimmt das Stempelgesetz vom 7. März 1822, nachdem es im § 30 die zum Erlaß des Strafbescheides berechtigten Behörden bezeichnet hat, im § 31, daß gegen Stempelstrafresolute entweder der Weg des Rekurses oder (bei einem Betrage der Strafe von mindestens 30 M.) die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen stehe, wie dies „wegen Strafresoluten in Zoll- und Verbrauchs-Steuersachen vorgeschrieben“ sei. An die Stelle der Zoll- und Verbrauchs-Steuerordnung vom 26. Mai 1818 ist nach der V. vom 23. Jan. 1838 (GS. S. 33) das Gesetz vom 23. Jan. 1838 getreten. In § 45 das. ist bestimmt, daß der Strafbescheid durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände entweder zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt werden soll. Es stehen also der Verwaltungsbehörde zwei Wege offen, um den Angeschuldigten von dem Inhalt des Strafresoluts in Kenntniß zu setzen.

Geht man von dieser Lage der Gesetzgebung aus, so muß von vorn herein die Annahme der Vorinstanz, daß die Verwaltungsbehörde nicht den einen oder den andern dieser Wege, sondern beide beschritten habe, zu Bedenken Anlaß geben, da nicht ersichtlich ist, welchem Zwecke eine solche Häufung der Publikationsarten dienen sollte. Auch dürfte es mehr als auffällig sein, daß sich die Angeklagten, wenn ihnen der Strafbescheid bereits behändigt war, zu einer bestimmten Stunde bei der Behörde einfinden, um sich den Bescheid nochmals durch Verlesung zur Kenntniß bringen zu lassen, ohne gegen dieses Verfahren Einspruch zu erheben.

(Folgt nunmehr eine Ausführung, durch die dargethan wird, daß die Vorinstanz die Zustellungsurkunde über die Behändigung der Vorladung der Angeklagten zum Publikationstermin irrigerweise für Zustellungsurkunden über Behändigung des Strafresoluts angesehen habe.)

Muß sonach auf Grund des Inhalts der Akten des Hauptsteueramts angenommen werden, daß die Bekanntmachung des Strafbescheides erst im Termin vor dem Steueramte am 21. Dez. 1892 erfolgt ist, so ist die Annahme der Vorinstanz, daß der am 24. Dez. bei dem Hauptsteueramte eingegangene Antrag der Angeklagten die Frist des § 459 StPO. nicht gewahrt habe, nicht gerechtfertigt.

StGB. § 53. Zum Begriff der Nothwehr.

Urth. I S. vom 5. Okt. 1893 gegen M. und Gen.

Gründe: Das Urtheil konnte, soweit es den Angeklagten M. betrifft, nicht aufrecht erhalten werden. Nachdem in den Gründen ausgeführt ist, daß nach einem Wortwechsel zwischen H. und M. die vier Angeklagten H., S., Gottfried Ha. und Johann Ha. gemeinschaftlich auf den M. einschlugen, so daß er zu Boden fiel und Verletzungen davontrug, stellen sie fest, daß M., um sich seiner Angreifer zu erwehren, zum Messer gegriffen und dem Gottfried Ha. einen Stich in den Rücken versetzt habe, zufolge dessen er 14 Tage lang arbeitsunfähig gewesen sei; erst durch das Dazwischentreten des B. habe die Schlägerei ein Ende genommen.

Allerdings habe, fährt das Urtheil fort, M. sich im Zustande der Nothwehr befunden, doch habe er ein Mittel, das Messer, zu seiner Vertheidigung angewendet, das zur Abwehr nicht nothwendig gewesen sei, da seine Angreifer nur mit der Hand und einem Stocke auf ihn losgeschlagen hätten. Nun verlangt das Gesetz, daß die zur Abwehr gewählte Vertheidigung erforderlich war, um den Angriff abzuwenden. Um aber den Einwand der Nothwehr im Hinblick darauf, daß Art oder Maß der geübten Vertheidigung zur Abwehr nicht erforderlich gewesen, zurückweisen zu können, muß aus dem Urtheile erhellen, warum unter den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen in der geübten Abwehr eine Ueberschreitung der erforderlichen Vertheidigung nach Art oder Maß zu finden sei. Das Urtheil sagt hierüber, der Angeklagte habe eine nicht erforderliche Art der Vertheidigung gewählt. Der Gebrauch eines Messers ist aber nicht schon an und für sich unter allen Umständen ein unerlaubtes Mittel der Vertheidigung, sondern nur dann, wenn zur Abwehr ein anderes weniger gefährliches Mittel dem Angegriffenen zur Hand war und ausgereicht hätte. Nun war M. von vier Gegnern zusammen mit Fäusten und einem Stock angegriffen und zu Boden geschlagen worden. Der Wucht dieses Angriffs gegenüber habe er, wie er in der Hauptverhandlung erklärte, des Messers sich bedienen müssen. Das Gericht war somit schon nach dieser thatsächlichen Begründung des Einwandes der Nothwehr gemäß § 266 Abs. 2 StPO. genöthigt, sich ausdrücklich über diejenigen Umstände auszusprechen, aus welchen es entgegen dem Schutzvorbringen des Angeklagten den Gebrauch eines Messers auch einem derartigen Angriffe gegenüber nicht für erforderlich hielt. Das Gericht mußte aber auch zufolge der Vorschrift im § 266 Abs. 1 StPO. dem Revisionsgerichte die rechtliche Beurtheilung seiner das Merkmal der erforderlichen Vertheidigung betreffenden Auffassung, nach welcher die geübte Vertheidigung nicht geboten gewesen sei, möglich machen. Denn im Hinblick auf den schweren Angriff, dem nach der Feststellung des Urtheils der Angeklagte M. unterlag, konnte daselbe sich nicht auf den Ausspruch beschränken, seine Gegner hätten nur ihrer Fäuste und eines Stockes sich bedient. Indem es aber auf den erwähnten allgemeinen Ausspruch sich beschränkt, ist nicht ausgeschlossen, daß der Begriff der

Nothwehr unrichtig aufgefaßt und somit der § 223a StGB. zu Unrecht angewendet wurde.

StPO. § 499 Abs. 2. Die Entscheidung darüber, ob die einem Freigesprochenen erwachsenen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen seien, ist mit der Revision nicht anfechtbar.

Urtheil I S. vom 9. Okt. 1893 gegen S.

Gründe: Der von dem Schwurgericht freigesprochene Angeklagte rügt, es sei der § 499 Abs. 2 StPO. dadurch verletzt worden, daß das Urtheil abgelehnt habe, die ihm erwachsenen nothwendigen Auslagen einschließlich derjenigen der Vertheidigung der Staatskasse aufzuerlegen. Es war jedoch dem freien Ermessen des Gerichts anheimgegeben, ob es von der Befugniß des § 499 Abs. 2 StPO. Gebrauch machen wolle, und das bezieht sich insbesondere auch auf die dem Angeklagten erwachsenen Kosten seiner Vertheidigung. Denn obwohl kein Zweifel darüber aufkommen kann, daß diese Kosten nothwendig waren, so war doch der Vertheidiger des Angeklagten kein ihm von Amtswegen beigegebener, sondern ein von ihm gewählter, und die hierdurch veranlaßten Kosten gehören nicht zu den Kosten des Verfahrens im Sinne der §§ 496, 497, 499 Abs. 1 StPO., sondern sie sind Aufwendungen, welche der Angeklagte in seinem Interesse gemacht hat. Sind also diese Kosten nicht zu den Kosten des Verfahrens zu rechnen, so kann auch der Freigesprochene nur auf Grund des § 499 Abs. 2 auf ihre Erstattung Anspruch machen, so daß dessen Bewilligung, wie gesagt, von dem freien Ermessen des Gerichts abhängt. Diese Ansicht ist auch bereits in der Entscheidung des Reichsg. v. 29. Nov. 1883 (Rsp. 5 S. 743) näher begründet worden.

StGB. § 333. In der an einen Beamten gerichteten Aufforderung, eine Flasche Wein mit dem Auffordernden zu trinken, kann das Anbieten eines Geschenkes gefunden werden.

Urtheil III S. v. 9. Okt. 1893 gegen G.

Gründe: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der A. den Polizeibeamten L., der ihn auf der Rennbahn beim Abschließen einer Wette betroffen und ihn als vermeintlichen Bookmaker zur Wache sistirt hatte, bei einem späteren Zusammentreffen gebeten, doch von einer Anzeige gegen ihn Abstand zu nehmen. An die Bemerkung des Beamten, daß das nicht ginge, knüpfte sich zwischen Beiden, wie weiter festgestellt wird, noch ein Gespräch über den Einfluß, den die Anzeige auf die durch die vorläufige Entlassung des Angeklagten unterbrochene Verbüßung einer ihm wegen Hehlerei zuerkannten Zuchthausstrafe etwa haben könnte, und auf die Bemerkung des Beamten, daß sich dies erst nach vollständiger Erledigung der Strafanzeige wegen der Buchmacherei zeigen werde, äußerte der Angeklagte, L. solle ihn doch in seiner Wohnung aufsuchen, dort könnten sie bei einer Flasche Wein die Sache abmachen, es solle ihm eventuell auf 500 M. nicht ankommen.

Die letzte Bemerkung bezüglich der 500 M. ist vom Vorderrichter zu Gunsten des Angeklagten dahin ausgelegt worden, daß darin noch nicht ohne Weiteres das Anbieten eines Geschenkes an den Beamten, sondern möglicherweise der Ausdruck der Hoffnung des Angeklagten zu finden sei, durch Zahlung eines solchen Betrages an die Staatskasse von der Sache freizukommen. Dagegen er-

blickt der Vorderrichter in der Aufforderung des Angeklagten an L., eine Flasche Wein mit ihm zu trinken, das Anbieten eines Geschenkes. Dies kann rechtlich nicht beanstandet werden. Die Revision geht offenbar zu weit, wenn sie auszuführen sucht, von dem Anbieten eines Geschenkes würde nur dann die Rede sein können, wenn der Angeklagte die Flasche Wein dem Beamten zur alleinigen Verfügung gestellt hätte. Unter „Geschenk" im Sinne des § 333 StGB. ist vielmehr, wie sich schon aus der Zusammenstellung von „Geschenken" und „anderen Vortheilen" ergiebt, jede Zuwendung von Vermögenswerth aus den eigenen Mitteln des Gebenden zu verstehen, während Vortheile auch aus dem Vermögen Anderer stammen können und auch nicht bloß Vermögensvortheile zu sein brauchen. Daß die Zuwendung des Genusses einer Flasche Wein oder auch nur eines Theiles einer solchen einen gewissen Vermögensvortheil repräsentirt, kann nicht zweifelhaft sein, mindestens stellt dies einen Vortheil im Sinne des § 333 dar.

Wenn die Revision noch die Feststellung vermißt, zu welcher künftigen Amtshandlung der Angeklagte den Beamten habe bestimmen wollen, so ist dem entgegenzuhalten, daß der § 333 unter einer, die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthaltenden Handlung, zu der der Beamte durch Anbieten von Geschenken bestimmt werden soll, auch eine Unterlassung der bezeichneten Art versteht, und die Gründe des angefochtenen Urtheils ausdrücklich hervorheben, daß der Zweck des Anbietens jenes Geschenkes der war, den Beamten zu bestimmen, sei es von der Strafanzeige wegen der Buchmacherei ganz Abstand zu nehmen, sei es dieselbe in einer für den Angeklagten möglichst günstigen, wenn auch der Wahrheit nicht völlig entsprechenden Weise zu erstatten. Es ergiebt sich auch weiter aus den Urtheilsgründen die Annahme, daß diese dem Beamten angesonnene Handlung oder Unterlassung, gleichgültig ob die von demselben vermeintlich entdeckte strafbare Handlung des Angeklagten wirklich vorlag oder nicht, eine Verletzung der Amtspflicht enthalten haben würde, und der Angeklagte dies wußte.

StPO. § 217. **Ein Prozeßakt, den der Anklagte unter dem Druck einer ihm vom Staatsanwalt in Aussicht gestellten Verhaftung vorgenommen hat, ist für ihn nicht bindend.**

Urtheil III S. vom 9. Okt. 1893 gegen H.

Gründe: Nachdem der vom Angeklagten gewählte Vertheidiger seine Bestellung zu dieser Funktion dem erstinstanzlichen Gerichte unter Beifügung der ihm ertheilten Vollmacht angezeigt hatte, war das Gericht nach § 217 StPO. unbedingt verbunden, den Vertheidiger zur Hauptverhandlung vorzuladen. Diese Ladung ist, wie die Akten ergeben, von dem Gericht versäumt worden. Der hierin zu befindende Verstoß wider die angezogene Vorschrift, der auch vom Angeklagten sofort bei Beginn der Verhandlung unter dem Antrage auf deren Vertagung gerügt worden ist, war an sich geeignet, die Revision zu begründen und zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils zu führen (Entsch. Bd. 1 S. 405, 2 S. 233). Denn gegenüber der streng gebietenden Vorschrift des § 217 StPO. erscheint der Umstand, daß, wie in der Hauptverhandlung dem Angeklagten vorgehalten worden ist, dieser Gelegenheit gehabt habe, selbst seinen Vertheidiger mit an Gerichtsstelle zu bringen, einflußlos. Der Angeklagte hatte auf Grund der angezogenen Gesetzesvorschrift das unbedingte formale Recht, daß das Gericht seinen Vertheidiger zur Hauptverhandlung vorlade; er konnte daher, ohne sich zu

präjudiziren, von jeder eigenen, das Erscheinen des Vertheidigers in der Hauptverhandlung veranlassenden Thätigkeit absehen.

Ausweislich des Sitzungsprotokolls hat nun allerdings der Angeklagte seinen Vertagungsantrag alsbald zurückgenommen und sich in die Hauptverhandlung eingelassen. In diesem Verhalten ist an sich ein thatsächlicher Verzicht auf Verfolgung des begangenen prozessualen Verstoßes, eine Genehmigung des vom Gericht in Bezug auf die Nichtvorladung des Vertheidigers eingeschlagenen Verfahrens zu finden. Dieser Verzicht war auch an sich zulässig und wirksam, da kein Fall der nothwendigen Vertheidigung vorlag, sonach es dem freien Belieben des Angeklagten überlassen blieb, ob er sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen wolle oder nicht. Der Beschwerde über Verletzung des § 217 StPO. würde hiernach, wenn der Verzicht als rechtsbeständig anzuerkennen wäre, aller Boden entzogen erscheinen.

Der Angeklagte macht aber in seiner Revisionsbegründung geltend, daß die Rücknahme des Vertagungsantrages nicht aus seinem freien Willen hervorgegangen, sondern unter dem Drucke der in der Revisionsschrift hervorgehobenen Drohung der Staatsanwaltschaft erfolgt sei. Es fragt sich gegenwärtig, ob dieser Einwand für begründet erachtet werden müsse. Das Sitzungsprotokoll bekundet in Bezug auf den hier in Rede stehenden Vorgang im Anschluß an die Verlautbarung des vom Angeklagten gestellten Vertagungsantrages und der hiergegen (offenbar von Seiten des Vorsitzenden) geltend gemachten Einwendungen lediglich Folgendes: „Die Staatsanwaltschaft hat Verwerfung des von dem Angeklagten gestellten Vertagungsantrages beantragt und diesem angekündigt, daß, wenn er auf seinem Antrage, der nur auf Verschleppung der Sache hinziele, beharre, die Staatsanwaltschaft, um dies zu verhüten, Erlaß eines Haftbefehls beantragen werde. Darauf hat der Angeklagte seinen Verzicht auf den gestellten Vertagungsantrag ausgesprochen.“

Bei der rechtlichen Würdigung der von der Revision erhobenen Einwendung konnten nach der prozessualen Bedeutung des Sitzungsprotokolles (StPO. §§ 273, 274) nur die oben hervorgehobenen Bekundnngen dieses Protokolls in Berücksichtigung gelangen, während die abweichende Sachdarstellung in der Gegenschrift der Staatsanwaltschaft und die Erklärung der Gerichtsmitglieder von . . völlig außer Betracht bleiben mußten. Es steht hiernach fest, daß gegenüber dem Vertagungsantrage des Angeklagten die Staatsanwaltschaft die Verwerfung des Antrages beantragt und dem Angeklagten angekündigt hat, daß, wenn er auf seinem Antrage, der nur auf Verschleppung der Sache hinziele, beharre, sie, um dies zu verhüten, Erlaß eines Haftbefehls beantragen werde, und daß (darauf) der Angeklagte seinen Verzicht auf den Antrag ausgesprochen hat, und es steht andererseits fest, daß nur diese Vorgänge, nicht auch noch andere Thatumstände sich zugetragen bez. eingeschoben haben, sowie, daß die von der Staatsanwaltschaft abgegebene Erklärung so gelautet hat, wie im Protokoll bekundet ist.

Nun würde zwar die Staatsanwaltschaft zweifellos berechtigt gewesen sein, falls dem Vertagungsantrage stattgegeben wurde, bei dem Gericht den Erlaß eines Haftbefehls, erachtete sie die Voraussetzungen eines solchen für gegeben, zu beantragen. Keine Vorschrift der StPO. ermächtigte sie aber, sich in der Hauptverhandlung mit der Ankündigung dieser eventuellen Absicht an den Angeklagten selbst zu wenden und dies dazu in der Form, daß sie die Nichtausführung ihrer

Absicht von einem Verzichte des Angeklagten auf ein zweifellos ihm zustehendes, die bessere Wahrung seiner Vertheidigung bezweckendes Recht abhängig machte, wobei nicht unbemerkt bleiben mag, daß der Vorwurf, der Antrag des Angeklagten beziele eine Verschleppung der Sache, ungerechtfertigt war, da der Angeklagte nur von einem gesetzlichen Rechte Gebrauch machte, und wenn durch eine Vertagung der Verhandlung eine Verzögerung herbeigeführt wurde, die Schuld hieran nur das Gericht traf, das unter Verletzung des § 217 StPO. die Ladung des Vertheidigers versäumt hatte. Mit Rücksicht auf die dargestellte Sachlage läßt sich jedoch die Annahme nicht ohne Weiteres zurückweisen, daß der Angeklagte die Erklärung nach ihrer Fassung als die Androhung eines Uebels angesehen habe, das ihn treffen würde, wenn er nicht auf seinen Vertagungsantrag verzichtete. Allerdings würde erst das Gericht auf den etwa von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag, den Angeklagten in Haft zu nehmen, zu beschließen gehabt haben. Allein die Möglichkeit, daß dem Antrage stattgegeben wurde, lag, da wegen eines Verbrechens das Hauptverfahren eröffnet war, zufolge § 112 StPO. nahe. Hat nun nach Inhalt des Sitzungsprotokolles sofort, nachdem die Staatsanwaltschaft die ankündigende Erklärung abgegeben, der Angeklagte seinen Verzicht auf den zuvor gestellten Vertagungsantrag ausgesprochen, so erweist sich der Verdacht als nicht unbegründet, daß der Angeklagte diesen Verzicht nur unter dem Drucke der Ankündigung und der Furcht vor Verwirklichung des in Aussicht gestellten Uebels erklärt hat, mithin in einem Zustande der Willensunfreiheit. Dann aber kann seiner Verzichtserklärung rechtliche Wirksamkeit nicht beigelegt werden, und es entfällt damit der Grund, aus welchem nach dem oben Ausgeführten das erstinstanzliche Urtheil allein hätte aufrecht erhalten werden können.

StGB. § 172. Die vom Ehemanne ausgesprochene Verzeihung des von seiner Frau begangenen Ehebruchs steht der demnächstigen Stellung des Strafantrages wegen desselben Ehebruchs nicht entgegen. Die Annahme, daß wegen der Verzeihung das ehebrecherische Treiben straflos sei, schützt nicht.

Urtheil II S. vom 10. Okt. 1893 gegen S. und H.

Gründe: Der Angeklagte S., welcher dem Urtheile Verletzung des § 172 StGB., sowie § 266 StPO. zum Vorwurf macht, sucht seine Revision in erster Linie durch die Ausführung zu rechtfertigen, daß durch das von ihm behauptete Einverständniß des Ehemannes H. mit dem Ehebruch seiner Frau und die von demselben gewährte Verzeihung die strafrechtliche Verfolgung dieses Ehebruchs, insbesondere schon die Befugniß des H., den nach § 172 StGB. erforderlichen Strafantrag zu stellen, ausgeschlossen sei, wenn auch die Ehefrau H. es unterlassen habe, im Ehescheidungsprozesse den Einwand der Verzeihung zu erheben. Daß diese Ausführungen mit dem erwähnten Strafgesetze nicht zu vereinbaren sind, ist in dem Bd. 14 S. 202 Entsch. des Reichsg. abgedruckten Urtheile eingehend dargelegt, weshalb auf dessen Inhalt hier Bezug genommen wird.

Wenn der Beschwerdeführer S. sodann weiter ausführt, es sei durch die zur Zeit des Ehebruchs bei ihm vorhanden gewesene Meinung, daß durch die Verzeihung des Ehebruchs der verzeihende Ehegatte mit dem Rechte auf Ehescheidung auch des Rechts auf Stellung des Strafantrages verlustig gehe, der vom Gesetz erforderte Dolus ausgeschlossen, so ist auch dies unzutreffend; denn

ne Meinung beruhe, soweit sie sich auf die Voraussetzungen des Strafantrages ezieht, nicht, wie der Beschwerdeführer meint, auf einem civilrechtlichen, sondern uf einem Irrthum über das Strafgesetz selbst. Für die Anwendung des Strafesetzes ist aber ein solcher Irrthum bedeutungslos. Da im Uebrigen die Merkmale des § 172 StGB. auf Grund der als beweiserheblich im Urtheil bezeichneten Thatsachen gegen S. erschöpfend festgestellt sind, so kann von einer Verletzung des § 266 StGB. nicht die Rede sein.

StGB. § 289. **Durch die Hingabe eines Sparkassenbuches als Pfand für ein Darlehn entsteht kein Pfandrecht an der Sparkassenforderung. Es kann daher die Wegnahme des Buches nur von dem Gesichtspunkte aus, daß dem Darlehnsgeber daran ein Zurückbehaltungsrecht zustand, strafbar werden.**

Urtheil II S. vom 10. Okt. 1893 gegen H.

Gründe: Die prinzipale Auffassung des ersten Richters, nach welcher den Eheleuten S. am Sparkassenbuche der Angeklagten ein Pfandrecht zugestanden haben soll, ist nicht haltbar. Die Angeklagte hatte ihren damaligen Verlobten T. mündlich ermächtigt, ein ihr gehöriges Sparkassenbuch über etwa 1000 M. für ein Darlehn von 600 M., welches T. aufnehmen wollte, zu verpfänden. T. lieh 600 M. von den Eheleuten S. unter Uebergabe des Sparkassenbuches mit der mündlichen Erklärung, daß das Buch für das Darlehn verpfändet werde. Die Angeklagte, mit dem Sachverhalte bekannt gemacht, sprach den Darlehnsgebern ihren Dank aus. Später, als sie damit umging, ihr Verlöbniß zu lösen, nahm sie der Frau S. heimlich das Sparkassenbuch weg. Vorstehende Thatsachen erachtet der erste Richter für erwiesen, läßt aber dahingestellt, ob nach dem Willen der Angeklagten und der Darlehnsgeber mit dem Sparkassenbuche auch die Forderung an die Sparkasse hat verpfändet werden sollen.

Hinsichtlich der für die Verpfändung zu beobachtenden Formen erachtet der erste Richter, weil S., einer der Kontrahenten, als Minderkaufmann im Sinne des Art. 10 HGB. anzusehen sei, die Bestimmungen des HGB. für maßgebend. Diese Ansicht beruht auf einem Mißverständnisse des Art. 317 HGB. Soweit der Pfandvertrag Handelsgeschäft ist, sind die landesrechtlichen Formvorschriften beseitigt; unberührt aber davon sind die Erfordernisse der Landesgesetze hinsichtlich der Uebertragung des Pfandbesitzes. In Ansehung dieser Erfordernisse enthält nur Art. 309 HGB. eine gegen die landesrechtlichen Förmlichkeiten gerichtete Bestimmung, deren Voraussetzungen vorliegend nicht zutreffen (Entsch. des Reichs-OberHandelsger. Bd. 3 S. 153 — Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 14 S. 297, 29 S. 297). Im vorliegenden Falle war also die Frage, ob die Eheleute S. den Pfandbesitz erlangt haben, nach Preuß. Recht zu beurtheilen. Da das Sparkassenbuch auf einen bestimmten Inhaber lautete, war nach der Preuß. V. vom 9. Dez. 1809 (R. E. S. Bd. 12 S. 909) zur Erlangung des Pfandbesitzes an der verbrieften Forderung neben der Uebergabe des Buchs eine schriftliche Verpfändungserklärung erforderlich, die mündliche Verpfändungserklärung des T. und der Angeklagten also nicht geeignet, ein Pfandrecht an der Forderung zu begründen. Da ferner das Sparkassenbuch nicht selbständiger Träger der Obligation ist, konnten auch die Eheleute S. durch die Verpfändungserklärung des T. und der Angeklagten nicht die zum Pfandrechte wesentliche Befugniß erlangen,

das Buch zu ihrer Befriedigung zu veräußern oder veräußern zu lassen; sie erlangten also kein Pfandrecht an dem Buche, als einer körperlichen Sache, sondern nur das Recht, die Herausgabe des Buches so lange der Angeklagten vorzuenthalten, bis das Darlehn getilgt wurde (Entsch. des Reichsger. in Civils. 20 S. 133). Die Ansicht des ersten Richters, daß die Eheleute S. an dem Sparkassenbuch der Angeklagten ein gültiges Pfandrecht erworben haben, wird daher mit Grund von der Revision als rechtsirrthümlich angefochten.

Die Verurtheilung der Angeklagten aus § 289 StGB. wird jedoch durch den eventuellen Entscheidungsgrund des ersten Richters getragen, daß den Eheleuten S. an dem Sparkassenbuche ein Zurückbehaltungsrecht zugestanden habe. Auch wenn, wie die Revision meint, die Betheiligten die Absicht hatten, die Forderung der Angeklagten an die Sparkasse zu verpfänden, räumte die Angeklagte doch den Eheleuten S. das Recht ein, bis zur Tilgung des Darlehns das Buch zurückzubehalten.

StGB. § 341 erfordert ein vorsätzliches Handeln, wozu auch das Bewußtsein von der Nichtberechtigung gehört. Es genügt weder der Umstand, daß der Beamte seine Befugniß nicht erweisen kann, noch eine durch Fahrlässigkeit verschuldete Unkenntniß.

Urtheil II S. vom 13. Okt. 1894 gegen W. u. Br.

Aus den Gründen: Die Rüge einer Verletzung des § 341 StGB. ist begründet. Der § erfordert, daß der Thäter mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit gehandelt hat. Der angeklagte Beamte kann sich auch damit entschuldigen, daß er die auf das Recht zur Ergreifung oder Verhaftung bezüglichen Vorschriften der StPO. oder der Landesgesetze verkannt oder nicht gekannt habe (Entsch. Bd. 8 S. 104). Wie das Urtheil ergiebt, hatten die Angeklagten eingewendet, daß sie sich zur Verhaftung des B. für befugt gehalten haben, weil dieser sich unmittelbar vorher des Vergehens der Beleidigung, der Bedrohung und des Widerstandes gegen Vollzugsorgane der Obrigkeit schuldig gemacht hätte. Dieser Einwand ist erheblich, aber vom ersten Richter in unzureichender Weise gewürdigt worden. Zwar besagt das Urtheil: „daß die Angeschuldigten die Festnahme mit dem Bewußtsein des Mangels der Berechtigung vorgenommen haben," aber die Gründe, welche diese Annahme stützen sollen, sind nicht haltbar. Der Richter hat zunächst erwogen: „Von den angegebenen Vergehen ist nichts erwiesen." An einer anderen Stelle wird im Urtheil bemerkt: „Die Vergehen, welche W. dem B. zur Last legt, sind durch die Hauptverhandlung in keiner Weise dargethan." Der Richter verlangt darnach von den angeklagten Beamten den Beweis der Berechtigung zur Verhaftung, während ihnen das Bewußtsein von der Nichtberechtigung nachzuweisen war. Daß an den angezogenen Stellen des Urtheils nicht blos ein Fehler im Ausdruck vorliegt, erhellt aus folgenden weiteren Wendungen der Begründung: „Die Erklärung der Angeklagten, sie hätten sich zur Festnahme des B. für berechtigt gehalten, erschien nicht glaubwürdig . . . Eher scheint der Schluß gerechtfertigt, daß die Angeklagten sich ihres Unrechts bewußt waren." Dagegen fehlt jeder Ausspruch darüber, ob die Angeklagten der Meinung waren, daß der Verhaftete sich jener Vergehen schuldig gemacht habe, und ob sie unter dem Einfluß dieses Irrthums oder unter Verkennung der gesetzlichen Vorschriften über Verhaftung die Festnahme für gesetzlich gehalten

ıaben. Dieser Mangel wird auch durch folgende Erwägung nicht beseitigt: „Durch ıie Arretirung sollte gewissermaßen die Unbotmäßigkeit des B. sofort geahndet verden. Daß dies unstatthaft ist, mußten sich die Angeklagten selbst sagen." Denn wenn die Angeklagten nur aus Uebereilung die Aufmerksamkeit, zu welcher ie ihr Amt verpflichtete, außer Acht ließen und so aus Irrthum eine unberechtigte Verhaftung vornahmen, so liegt nur ein Disziplinarvergehen, nicht das Vergehen ›es § 341 vor.

StPO. § 398. Es verstößt nicht gegen die Norm des §, wenn nach Aufhebung eines Urtheils das Gericht auf Grund der erneuten Verhandlung Feststellungen trifft, die von den in dem aufgehobenen Urtheile enthaltenen abweichen, selbst wenn sie dem Angeklagten zum Nachtheile gereichen, während jene zu seinen Gunsten lauteten. Urtheil II S. vom 17. Okt. 1893 gegen St.

Aus den Gründen: Angeklagter war durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichts zu E. vom 23. Juni wegen Beleidigung verurtheilt worden, der erste Richter glaubte (nach der Urtheilsbegründung) annehmen zu müssen, daß durch die inkriminirte Aeußerung des Angeklagten berechtigte Interessen seiner Mandanten hätten wahrgenommen werden sollen, erachtete die Aeußerung indessen für strafbar, weil aus der Form derselben das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgehe. Auf Revision des Angeklagten wurde jenes Urtheil nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen. Aus der Begründung des reichsgerichtlichen Urtheils ergiebt sich, daß die rechtsirrthümliche Verwechselung der Form mit dem Inhalt der Aeußerung zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils geführt hatte.

Das nunmehr angefochtene Urtheil ist wiederum zu einer Verurtheilung des Angeklagten wegen Beleidigung gelangt; wie die Gründe desselben ergeben, hat der Vorderrichter aber jetzt angenommen, daß die als Beleidigung erachtete Aeußerung nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht worden sei. Hierin findet die Revision eine Verletzung des § 398 StGB., indem noch bemerkt wird, es habe in Folge der Versagung des Schutzes des § 193 StGB. durch das zweite erstinstanzliche Urtheil eine reformatio in pejus stattgefunden, auch weiche dieses Urtheil von derjenigen rechtlichen Beurtheilung ab, welche der Aufhebung des früheren Urtheils zu Grunde gelegt sei.

Von einer Verletzung des § 398 Abs. 1 kann jedoch keine Rede sein. Nach dieser Gesetzesvorschrift hat das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Im Uebrigen ist das Instanzgericht, an welches die Zurückverweisung der Sache erfolgte, hinsichtlich der Beurtheilung der Sache ganz frei, namentlich auch in Bezug auf die thatsächliche Auffassung, wenn — wie vorliegend — die Aufhebung nebst den dem ersten Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen erfolgt war. Hiernach war die Strafkammer des Landgerichts nicht behindert, festzustellen, daß Angeklagter die inkriminirte Aeußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen überhaupt nicht gemacht habe, mochte immerhin das Landgericht früher zu Gunsten des Angeklagten von der gegentheiligen Annahme ausgegangen sein. Gelangte

das jetzt angefochtene Urtheil zu einer anderweiten thatsächlichen Feststellung, so hatte diese die Grundlage für die rechtliche Beurtheilung abzugeben. Nach Maßgabe derselben konnte aber die Frage, ob die Aeußerung nach § 193 StGB. mit Rücksicht auf ihre Folgen strafbar sei, gar nicht mehr aufgeworfen werden, da schon thatsächlich die Voraussetzung verneint war, daß sie überhaupt zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht gewesen sei. Demgemäß war auch die rechtliche Beurtheilung des Reichsgerichts, welche zur Aufhebung des ersten Urtheils geführt hatte, gegenstandslos geworden; dieselbe seiner auf anderen thatsächlichen Voraussetzungen beruhenden Beurtheilung zu Grunde zu legen, war das Gericht, an welches die Zurückverweisung der Sache erfolgt war, nicht in der Lage.

Ebenso wenig erscheinen prozessuale Grundsätze über das Verbot der reformatio in pejus verletzt. Für den vorliegenden Fall kommt Abs. 2 des § 398 StPO. zur Anwendung. Darnach durfte das neue Urtheil, da das frühere nur von dem Angeklagten angefochten worden war, eine härtere Strafe als die in diesem erkannte nicht verhängen. Das ist auch nicht geschehen; es ist vielmehr auf dieselbe Strafe erkannt worden. Weiter geht das gedachte Verbot nicht, namentlich erstreckt es sich nicht auf einzelne thatsächliche Feststellungen, die etwa dem Angeklagten günstig waren. Dies ergiebt sich — abgesehen vom Wortlaute des § 398 Abs. 2 — schon daraus, daß nach Vorschrift des § 393 Abs. 2 StPO. bei Aufhebung des angefochtenen Urtheils gleichzeitig die demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben sind, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt, daß aber für die anderweite Verhandlung und Entscheidung der Sache das Prinzip des § 260 a. O. gilt, wonach das Gericht über das Ergebniß der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hat. Dementsprechend ist einerseits das Urtheil des Revisionsgerichts ergangen, andererseits aber vom ersten Richter verfahren worden. Der prozessuale Angriff ist hiernach hinfällig.

StGB. § 222. **Wenn derjenige, der die Sohle eines Steinbruchs gepachtet hat, es unterläßt, Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen durch Herabfallen von Steinmassen zu treffen, so kann er beim Eintritt eines Unglücksfalles wegen Fahrlässigkeit verantwortlich gemacht werden. Nicht blos der Eigenthümer des Steinbruchs hat die Pflicht, derartige Vorsichtsmaßregeln vorzunehmen.**

Urtheil IV S. vom 17. Okt. 1893 gegen F.

Das angefochtene Urtheil hat festgestellt, daß der Tod des verunglückten Knaben K. herbeigeführt ist durch den Absturz losgelöster Steinmassen vom Abhange des Steinbruchs, dessen uneingefriedigte Sohle vom Angeklagten — dem Eigenthümer des angrenzenden Hausbesitzthums — gepachtet war und von ihm und den übrigen Bewohnern seines Grundstückes als Lagerplatz für Holz, Dünger, Asche u. dergl. benutzt wurde. Die Vorinstanz hat verneint, daß der Tod des Knaben durch Fahrlässigkeit des Angeklagten verursacht sei, indem sie erwogen hat:

Der Angeklagte habe ein Miethsrecht an der Sohle des Steinbruchs gehabt; an der gefahrbringenden Sache selbst, dem Abhange des Stein-

bruchs, habe ihm keinerlei Besitz oder Nutzungsrecht zugestanden; er sei auch thatsächlich nicht Besitzer oder Inhaber desselben gewesen. Für den gefahrbringenden Zustand des Steinbruchs treffe ihn daher keine Verantwortlichkeit. Ebenso wenig habe für ihn eine Verpflichtung bestanden, gegen die von dem Steinbruche — der außerhalb seiner Verfügungsgewalt befindlichen und seiner Einwirkung nicht unterworfenen Sache — etwa drohende Gefahr seinerseits Schutzmaßregeln zu treffen und nöthigenfalls die Sohle des Steinbruchs ganz zu sperren. Eine solche Verpflichtung habe der Angeklagte weder als Besitzer des Nachbargrundstücks noch als Miether der Steinbruchssohle gehabt; es existiren aber weder eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift noch eine allgemeine strafrechtliche Norm, aus welcher sich eine derartige Rechtspflicht herleiten lasse.

Mit Grund werden diese Darlegungen von der Revision als rechtsirrthümlich angefochten. Die Entscheidung läßt außer Acht, daß es nach dem festgestellten Verhältniß der Angeklagte ist, welcher vom Eigenthümer des Steinbruchs das ausschließliche Nutzungsrecht an dessen Sohle erworben hatte, und daß von ihm die Insassen seines Hauses, sei es auf Grund ausdrücklicher, sei es auf Grund stillschweigender Gestattung die ihrerseitige Benutzung der Steinbruchsohle ableiteten. Ist aber mit dem Gebrauch einer Sache Gefahr verbunden, so kann schon in der Ueberlassung des Gebrauchs an Andere ein fahrlässiges Verschulden in Bezug auf einen Erfolg erblickt werden, soweit letztere bei Anwendung der dem Ueberlassenden durch die Umstände gebotenen Sorgfalt als mögliche Folge dieser Handlungsweise hätte vorhergesehen werden können. Jedenfalls ist derjenige, welcher den Gebrauch Andern überläßt, verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung eines schadenstiftenden Ereignisses zu treffen, welche im Bereiche seiner Macht liegen. In Ansehung alles dessen macht es rechtlich keinen Unterschied, ob die Gefahr durch die Beschaffenheit der Sache in sich oder durch ihr Verhältniß zur Außenwelt herbeigeführt wird; die Gefährdung Anderer ist maßgebend, deren Art und Ursache erscheint gleichgültig.

Es wäre daher zu prüfen gewesen, ob — sobald die mit der Benutzung der Steinbruchssohle verbundene Gefahr für Menschenleben seitens des Angeklagten voraussehbar war (cf. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 19 S. 51 ff.) — die Einräumung des Gebrauchs an Andere schon ein fahrlässiges Verschulden begründete, event. ob die Gefahr durch irgend welche Maßnahmen seinerseits zu verhüten war, und ob solche Maßnahmen zu treffen von ihm fahrlässiger Weise unterlassen worden ist. Ein Kausalzusammenhang zwischen der fahrlässigen Handlung oder Unterlassung und dem eingetretenen Erfolge würde, wenngleich letzterer etwa keinen Hausinsassen betroffen hätte bez. nicht innerhalb desjenigen Gebrauchs eingetreten wäre, den der Angeklagte seinen Hausinsassen ausdrücklich gestattet haben sollte, nicht verneint werden können, sofern nur voraussehbar erscheinen würde, daß die thatsächliche Benutzung der Sache im weiteren Umfange ermöglicht werde, speziell Hausinsassen und mit diesen in Berührung kommende dritte Personen sich in derartige Beziehung zu ihm setzen würden, welche bei Eintritt des Unfalles vorlag.

StGB. § 226. Es gehört nicht zum Thatbestand, daß der Thäter bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit den Eintritt des Todes des Verletzten als eine mögliche Folge der ihm zugefügten Körperverletzung hätte voraussehen können.

Urtheil II S. vom 20. Okt. 1893 gegen B.

Gründe: Die Revision des Vaters des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsnormen rügt, konnte keinen Erfolg haben. Die Schlußfeststellung des Vorderrichters geht dahin: „daß der Angeklagte . . . vorsätzlich den Knaben H. körperlich mißhandelt hat, und zwar derart, daß durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden ist.“ Weiterhin aber ist angenommen, daß Angeklagter, der bei Begehung der That das 12., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hatte, die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderliche Einsicht besessen hat. Im Einzelnen ist für erwiesen erachtet, daß Angeklagter den H., nachdem er ihn zuvor mit der Faust geschlagen, wiederholt mit den Füßen, an welchen er Lederschuhe mit niedrigen Absätzen und Spitzen trug, gegen den Bauch stieß und zwar sowohl mit den Absätzen und Spitzen der Schuhe, als mit den Beinen. H. fiel in Folge dessen zu Boden, erkrankte alsdann, und führte die trotz eingetretener ärztlicher Behandlung fortschreitende Krankheit demnächst seinen Tod herbei. Nach Ueberzeugung des ersten Richters ist der Tod des H. durch die ihm seitens des Angeklagten zugefügten Mißhandlungen — des Stoßens mit den Füßen gegen den Unterleib — verursacht worden.

Die auf Grund dieser Thatsachen unter Anwendung der §§ 223, 226, 57 StGB. ausgesprochene Verurtheilung wegen „vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang“ erscheint rechtlich bedenkenfrei und in einer der Vorschrift des § 266 Abs. 1 StPO. entsprechenden Weise begründet.

Die Revision geht davon aus, daß der Thatbestand des § 226 StGB. den Konkurrenzfall von vorsätzlicher Körperverletzung mit fahrlässiger Tödtung konsumire, daß deshalb zum subjektiven Thatbestande gehöre, der Thäter habe bei hinreichender Voraussicht den eingetretenen Tod als die mögliche Folge seiner Handlung voraussehen können; dafür spreche auch — so wird weiter ausgeführt — daß im Gegensatze zum § 224 a. a. O., wo das Gesetz den Begriff des „zur Folge haben“ anwende, im § 226 der Ausdruck „verursacht“ gebraucht sei, womit auf ein subjektives Mitwirken des Thäters bezüglich des Erfolgsmomentes hingedeutet werde.

Die hierin zum Ausdruck gelangte Rechtsansicht des Beschwerdeführers ist unhaltbar; zutreffend nimmt vielmehr der Vorderrichter an, daß es für den Thatbestand des § 226 cit. ausreiche, wenn der eingetretene Tod des Verletzten lediglich als objektive Folge der Körperverletzung sich darstelle; demgemäß bedurfte es auch der von der Revision vermißten näheren Begründung nicht.

Die Entscheidung der Frage, ob der Thatbestand des § 226 den Konkurrenzfall von vorsätzlicher Körperverletzung mit fahrlässiger Tödtung konsumire, kann dahingestellt bleiben; denn hier handelt es sich nur darum, ob der Vorderrichter den § 226 ohne Rechtsirrthum angewendet hat, die Beantwortung jener Frage aber setzt die richtige Auslegung dieses § voraus; unmöglich kann hierfür eine Folgerung maßgebend sein, die erst aus dem Thatbestande des § 226 im Vergleich mit dem Thatbestande anderer strafbarer Handlungen gezogen werden kann.

Daß es für den Thatbestand des § 224 StGB. bedeutungslos ist, ob der Thäter den eingetretenen schweren Erfolg der von ihm vorsätzlich zugefügten Körperverletzung voraussetzen konnte, ob somit die Herbeiführung dieses Erfolges auf einer Fahrlässigkeit des Thäters beruhte, ist durch das Reichsgericht bereits ausdrücklich entschieden (Entsch. Bd. 5 S. 29 ff.). In den Gründen dieser Entscheidung ist aber zugleich dargelegt, daß bezüglich des § 226 eine entsprechende

Auffassung Platz zu greifen hat; es kann deshalb hier auf die betr. Ausführungen verwiesen werden. Mit Unrecht legt die Revision auf die in ihr hervorgehobene abweichende Ausdrucksweise in beiden gesetzlichen Bestimmungen Gewicht. Im § 226 hat der Gesetzgeber im Anschlusse an den ganz überwiegenden Sprachgebrauch des StGB. in allen denjenigen Fällen, wo es lediglich einen objektiven Erfolg als straferhöhenden Umstand aufstellt, des Ausdrucks „verursachen" sich bedient, und durch die Abwesenheit jeder näheren Bestimmung der Verursachung als einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen zu erkennen gegeben, daß es auf die schuldhafte Verursachung überhaupt kein Gewicht lege, vielmehr lediglich den objektiven Eintritt des hervorgehobenen Erfolges — hier des Todes — berücksichtigt sehen wolle. Der Entwurf des StGB. für den Nordd. Bund enthielt noch in dem — dem § 226 StGB. entsprechenden — § 199 die Wendung „zur Folge haben"; in dem dem Reichstage des Nordd. Bundes vorgelegten Entwurfe war dieser Ausdruck hier (§ 221) und an zahlreichen anderen Stellen durch „verursachen" ersetzt, der zugleich an die Stelle des gleichwerthig gebrauchten „herbeiführen" trat. In dem dem § 224 StGB. entsprechenden § 219 des Entw. wurde jedoch der Ausdruck „zur Folge haben" beibehalten oder genauer der im entsprechenden § 198 des früheren Entw. gebrauchten Wendung:

„Wer vorsätzlich einen Menschen derart mißhandelt oder verletzt, daß derselbe in Folge davon u. s. w.

substituirt. An dieser Stelle aber (Entw. § 219) beruhte der Gebrauch des Ausdruckes „zur Folge haben" statt „verursachen" — wie Rüdorff (StGB. Aufl. II § 224 Nr. 3) bezeugt — auf redaktionellen Rücksichten. Sachlich sollte auch durch die demnächst in den § 224 StGB. übergegangene Wendung lediglich dasselbe ausgedrückt werden, wie durch „verursachen", d. h. hier wurde wie im § 226 nur auf den objektiven Erfolg Gewicht gelegt. Aus der abweichenden Ausdrucksweise an beiden Gesetzesstellen ist daher nichts zu folgern.

StGB. § 51. Der Einwand der „Schlaftrunkenheit" stellt sich dar als eine Berufung auf den Strafbefreiungsgrund des § 51 StGB. und muß auch prozessualisch als solche behandelt werden. Urtheil I S. vom 23. Okt. 1893 gegen B.

Gründe: Das Urtheil hat angenommen, der in Rede stehende Betriebsunfall sei kausal darauf zurückzuführen, daß der Angeklagte im Widerspruch mit seiner Dienstpflicht sich nicht überzeugt gehabt habe, ob das betr. Geleise frei sei, als er das Signal zur Einfahrt des Zuges in dasselbe gegeben habe. Der Angeklagte hatte sich aber unter Angabe der näheren Umstände darauf berufen, daß er zur fraglichen Zeit von Schlaftrunkenheit befallen gewesen sei bez. an deren Nachwirkungen gelitten habe, und es müsse darum diese Einwendung gegen seine Verurtheilung im Hinblick auf § 51 StGB. vor derselben sachgemäß geprüft werden. Es sucht denn auch das Urtheil dieselbe mit der Erörterung zu widerlegen, den Angaben des Angeklagten, er sei an jenem Abend übermüdet und dadurch an der ordentlichen Verrichtung des ihm obliegenden Dienstes verhindert gewesen, könne durchaus Glauben geschenkt werden. Aber sobald er sich nach Uebernahme seines Dienstes zu dessen Durchführung unfähig gefühlt habe, sei es seine Dienstpflicht gewesen, rechtzeitig für seine Vertretung zu sorgen. Weiter sagt aber dann das Urtheil bei der Strafabmessung, der Angeklagte habe sich an jenem

Abend immerhin vielleicht bei Antritt des Dienstes in dem Glauben befunden, denselben ordnungsmäßig durchführen zu können, und diese angenommene Möglichkeit muß zu Gunsten des Angeklagten als eine Wirklichkeit in Betracht gezogen werden. Daß dieser irrige Glaube an seine Dienstfähigkeit dem Angeklagten als ein verschuldeter zugerechnet werden müsse, giebt das Urtheil nicht zu erkennen, so daß die Richtigkeit seiner Annahme, derselbe habe für seine dienstliche Vertretung besorgt sein müssen, von ihm selbst beseitigt worden ist.

Hiernach erscheint jedoch auch die Berufung des Angeklagten auf Schlaftrunkenheit nicht ausgeschlossen. Sie enthält die Behauptung, daß er widerstandslos von derselben dergestalt überfallen worden sei, daß eine Aufhebung seiner freien Willensbestimmung gerade auch zur Zeit der ihm zur Last gelegten Unterlassung stattgefunden habe, und diese Berufung auf den Strafbefreiungsgrund des § 51 StGB. wird nicht schon in Folge der Bemerkungen des Urtheils, der Angeklagte müsse sich in einem halb schlafenden Zustande befunden haben, habe indessen auf wiederholtes Anrufen Antworten ertheilt, zu einer unglaubhaften gestaltet. Hiernach war die in der Revision gegen das im Uebrigen rechtlich einwandsfreie Urtheil erhobene Rüge, es verletze das materielle Recht, für zutreffend anzusehen.

StGB. § 223. Ueber das Züchtigungsrecht des Lehrherrn.
Urtheil IV S. vom 24. Okt. 1893 gegen K.

Gründe: Die Revision macht geltend: hinsichtlich der Ausübung des Züchtigungsrechts des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling beständen ebensowenig gesetzliche, wie disziplinäre Vorschriften; dieselbe, wie die Art der anzuwendenden Zwangsmittel habe sich daher nach althergebrachter und unbeanstandet fortbestehender Gewohnheit zu richten. Ohrfeigen würden von den Handwerksmeistern als bequemes, sofort bereites und an sich ungefährliches Züchtigungsmittel angewendet. Nur die unvorsichtige Aufwendung eines Uebermaßes von Kraft bei ihrer Ertheilung können ein fahrlässiges Verschulden begründen, diese sei aber vorliegendenfalls nicht festgestellt.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Feststellungen des angefochtenen Urtheils zu erschüttern. Nach § 127 GewO. ist der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Im Zuchtrechte des Lehrherrn können mithin weitergehende Befugnisse als im Zuchtrecht des Vaters nicht enthalten sein. Dessen Inhalt und Grenze bestimmt sich aber durch seinen Zweck, die Zucht, die Erziehung zu fördern, als Korrekturmittel von Widersetzung gegen die väterliche Autorität u. s. w. zu dienen. Die Zufügung von Gesundheitsbeschädigungen geht über diesen Zweck hinaus und wird daher durch das Zuchtrecht nicht gedeckt. Der § 86 II 2 ALR. gestattet den Eltern zur Bildung der Kinder nur der Gesundheit der letzteren unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen. Dasselbe gilt demnach für das Verhältniß des Lehrherrn zum Lehrlinge.

Nun hat das angefochtene Urtheil festgestellt, daß der Angeklagte unter Ueberschreitung des ihm zustehenden Züchtigungsrechts gegen den Kopf seines Lehrlings einen kräftigen Schlag mit seiner fleischigen Hand geführt hat, welcher eine Trommelfellverletzung zur Folge hatte, daß er dabei voraussehen konnte und mußte, daß ein solcher Schlag sehr leicht eine Gesundheitsbeschädigung zur Folge haben konnte, und daß er, wenn er trotzdem den Schlag führte, bei seinem Han-

deln die schuldige Sorgfalt und Vorsicht außer Acht gelassen habe. Damit ist im Einklang mit den entwickelten Grundsätzen und ohne Rechtsirrthum die Rechtswidrigkeit seiner Handlung, nicht minder aber auch die Zurechenbarkeit derselben zur Fahrlässigkeit begründet. Eine Gewohnheit betreffs der Ausübung des Züchtigungsrechts, welche dem Gesetze oder dessen Geist zuwiderliefe, würde, selbst wenn sie bestände, keinen Anspruch auf Schutz vor dem Richter erheben können.

StGB. § 230. **Aus dem Umstande, daß Jemand die Heilkunde ohne wissenschaftliche Vorbildung ausübt, folgt nicht ohne Weiteres ein fahrlässiges Handeln.**

Urtheil III S. vom 26. Okt. 1893 gegen F.

Gründe: Nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung besteht rechtlich in Ansehung der Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit bei Ausübung des Berufs kein Unterschied zwischen dem approbirten Arzte und demjenigen, der ohne wissenschaftliche Vorbildung die Heilkunde gewerbsmäßig betreibt. Thatsächlich allerdings wird der letztere leichter dem Vorwurfe der Fahrlässigkeit ausgesetzt sein als der geprüfte Arzt. Denn bei ihm können neben den Verstößen gegen anerkannte Regeln des Heilverfahrens, den sog. Kunstfehlern, noch alle die Fälle in Betracht kommen, in denen, obschon die Gefährlichkeit des Krankheitszustandes und die Schwierigkeit der Erkenntniß des richtigen Heilmittels die Zuziehung eines Arztes angezeigt erscheinen läßt, unter Nichtbeobachtung dieser Pflicht eine Kur unternommen wurde, welche von einem gesundheitsschädlichen Erfolg begleitet war. Hatte also die Kur eines wissenschaftlich nicht vorgebildeten Heilkünstlers einen Erfolg, der, wenn er auf Fahrlässigkeit beruht, in das Gebiet des Strafrechts fällt, so wird sich stets die doppelte Frage nöthig machen:

1. ob der Beschuldigte nach dem Maße seiner Kenntnisse und nach seiner sonstigen Einsicht und Erfahrung bei Anwendung gehöriger Sorgfalt jene Folge hätte voraussehen können; und
2. ob für ihn aus Rücksicht auf die besondere Art des Krankheitsfalles die Verpflichtung vorlag, vor dem Beginn einer Kur den Rath eines Arztes einzuholen, nicht minder, ob, wenn dies geschehen wäre, der schädliche Erfolg vermieden oder doch eingeschränkt worden sein würde (Rechtspr. Bd. 10 S. 268 ff., S. 493).

Kann im Einzelfalle auch nur eine dieser beiden Fragen bejaht werden, so ist eine Fahrlässigkeitsschuld gegeben. In gegenwärtiger Sache nun ist Folgendes festgestellt: Margarethe A., Tochter des Hotelbesitzers A., litt im Jahre 1892 an einer schmerzhaften Entzündung des einen Beins in der Gegend des Kniees. Der hierüber konsultirte Arzt Dr. G. war der Ansicht, daß es sich um eine Knochenhautentzündung handele und eine Operation nothwendig sei. Zu letzterer konnte der Vater sich nicht entschließen. Auf Vorschlag des M., des Großvaters der A., unterzog sich diese darauf mehrere Wochen hindurch einer Massagekur bei dem Angeklagten, der das Gewerbe eines Masseurs betreibt und auf eigene Hand zur Heilung aller möglichen Krankheiten die Massage anwendet. Das Mädchen mußte hierbei erhebliche Schmerzen erdulden, eine Besserung wurde aber nicht erzielt. Am 21. Dez. zog nun der Vater den Arzt Dr. K. zu Rathe. Dieser war im Zweifel darüber, ob eine tuberkulose Kniegelenkentzündung vorliege, oder ob es sich etwa um eine Neubildung handele, und nahm, da in beiden Fällen die Operation an-

gezeigt war, eine Oeffnung des Kniegelenks vor. Es zeigte sich nun, daß eine Neubildung vorlag und eine Amputation des Beines nicht mehr zu umgehen war. Diese ist auch alsbald in A. vorgenommen worden und gut verlaufen. Später aber, am 18. März, ist die A. gestorben, ohne daß sich die Ursache ihres Todes hat feststellen lassen.

Der Vorderrichter erachtet nun einen Beweis dafür, daß durch die Massage das Leiden der A. verschlimmert worden wäre, nicht für erbracht. Er ist aber auch weiter der Ansicht, daß die Anwendung jener Kur nicht unbedingt eine Fahrlässigkeit auf Seiten des Angeklagten involvirte, indem er Folgendes erwägt: Das Leiden der A. sei ohne Operation, die im September direkt verweigert worden sei, nicht festzustellen gewesen. Der damals zu Rathe gezogene Dr. G. habe seine Diagnose auf „Knochenhautentzündung“ abgegeben, was sich später als falsch herausgestellt hat; ebenso wie eine gefährliche Neubildung (die in der That vorlag), habe (sc. ärztlicherseits) auch eine tuberkulose Knieentzündung angenommen werden können; bei letzterer aber werde (nach der Aussage der vernommenen Sachverständigen) die Massagebehandlung auch von Aerzten für zweckmäßig erachtet. Diese Behandlung hätte daher bei der A. ebenso gut von einem Arzte angeordnet werden können und sei deshalb die Handlungsweise des Angeklagten als eine fahrlässige nicht zu bezeichnen.

Ist nun auch bei diesen Ausführungen nicht scharf unterschieden zwischen den Gesichtspunkten der oben unter 1 und 2 aufgestellten Fragen, so ist aus ihnen doch mit hinlänglicher Sicherheit zu entnehmen, daß die Vorinstanz nach beiden Richtungen zu einem verneinenden Ergebnisse gelangt ist. Denn ihr Ausspruch ist dahin zu verstehen, daß einerseits, wo selbst Aerzte verschiedener Ansicht sind über die Zweckmäßigkeit der Massagekur, den Masseur nicht der Vorwurf treffen kann, daß er nach dem Maße seiner Einsicht einen schädlichen Erfolg dieser Kur hätte voraussehen sollen, und daß andererseits sich nicht feststellen lasse, daß bei Einholung eines ärztlichen Raths vor Beginn der Kur der Patientin die nutzlos erlittenen Schmerzen erspart worden wären, da nicht ausgeschlossen sei, daß Aerzte das Leiden als tuberkulose Knieentzündung angesehen und als Heilmittel die Massage angeordnet hätten. Damit aber ist auf dem Boden rein thatsächlicher Erwägungen eine Schuld des Angeklagten verneint, ohne daß ein hinsichtlich des Begriffs der Körperverletzung oder der strafbaren Fahrlässigkeit untergelaufener Rechtsirrthum erkennbar wäre.

Die schriftlichen Ausführungen der Revision gipfeln in dem allgemeinen Satze, daß alle diejenigen, die wegen des Mangels eines gehörigen durch Studium und Erfahrung gesammelten Wissens nicht befähigt sind zur Stellung einer Krankheitsdiagnose und zur Auswahl der für die Bekämpfung von Krankheiten erforderlichen Mittel, wenn sie trotzdem bei Kranken gewisse Kuren anordnen oder vornehmen, fahrlässig handeln. Diese Auffassung findet im Recht keine Stütze. Nur unter Anhalt an die besonderen Verhältnisse des konkreten Falles ist darüber zu entscheiden, ob ein nicht approbirter Heilkünstler bei der Behandlung eines Kranken fahrlässig gehandelt habe oder nicht.

StGB. §§ 289, 43. In dem Fortschaffen von Sachen aus der Miethswohnung in die Wohnung eines andern Miethers desselben Hauses in der Absicht, sie von dort aus später aus dem Hause

fortzubringen, um sie dem Pfandrechte des Vermiethers zu entziehen, kann der Versuch einer strafbaren Handlung gefunden werden. Urtheil IV S. vom 27. Okt. 1893 gegen S.

Gründe: Die Vorinstanz nimmt als erwiesen an, daß der Angeklagte, obwohl ihm sein Vermiether erklärt hatte, daß er wegen seiner Miethsforderung ein Pfandrecht auf das Mobiliar des Angeklagten geltend mache, dennoch sein gesammtes Hausgeräth aus der Wohnung weg- und in der Absicht, es später heimlich aus dem Hause fortzubringen, in die Wohnungen der anderen Miether des Hauses geschafft hat, daß jedoch der Vermiether sie dort gefunden und sein Pfandrecht an ihnen ausgeübt hat. Die Vorinstanz findet in diesen Thatsachen den Thatbestand eines strafbaren Versuchs des im § 289 StGB. bedrohten Delikts. Die Auffassung wird von der Revision als rechtsirrig bekämpft. Nach ihrer Ansicht hatte der Angeklagte mit dem „Wegnehmen" der Sachen dadurch, daß er sie in andere Räume desselben Hauses geschafft, noch nicht begonnen, und will sie das, was der Angeklagte gethan, in den Kreis der Vorbereitungshandlungen verweisen. Ihr ist nicht beizupflichten. Die Frage, ob eine Handlung noch zu den Vorbereitungshandlungen zu zählen, oder ob sie schon einen Anfang der Ausführung enthält, ist Gegenstand thatsächlicher Erörterung, und bleibt daher nur zu prüfen, ob die getroffene Entscheidung auf einem Rechtsirrthum, insbesondere einer Verkennung des Begriffs der Ausführungshandlung beruht (cfr. Rechtspr. Bd. 4 S. 44).

Zur Begründung ihrer Ansicht hat die Vorinstanz ausgeführt, es habe der Angeklagte, als er die Sachen aus seiner Wohnung wegbrachte, in der Absicht gehandelt, sie dem Pfandrechte des Vermiethers zu entziehen, und sei sein Plan dahin gegangen, sie zunächst an Orte zu schaffen, an welchen der Vermiether sie nicht finden könne, um sie dann später von dort aus dem Hause fortzuschaffen. Sie nimmt sodann an, es sei das Hinschaffen der Sachen in die anderen Räume nicht eine abgeschlossene selbständige Handlung gewesen, sondern nur der Anfang des Wegnehmens, ein Theil derjenigen Handlung, durch welche die Sachen aus dem Hause fortgebracht werden sollten, also ein Anfang der Ausführung.

Bei der Beurtheilung dieser Argumentation hat man davon auszugehen, daß als Ausführungshandlung diejenige Thätigkeit anzusehen ist, welche, wenn sie nicht unterbrochen wird, den beabsichtigten Erfolg herbeiführt, und daß das Wegnehmen im Sinne des § 289 StGB. nicht in einem Ansichbringen, sondern in demjenigen Fortschaffen der Sachen besteht, durch das das dem Pfandbesitz ähnliche Verhältniß des Vermiethers zu ihnen aufgehoben wird (cf. Entsch. Bd. 10 S. 321). Da nun das Wegnehmen die Handlung ist, durch welche die That des § cit. zur Vollendung gebracht, also der beabsichtigte Erfolg herbeigeführt wird, so ist in ihr, somit in dem Wegschaffen der Sachen aus dem Hause des Vermiethers, die Ausführungshandlung zu erblicken. Sie besteht aus einer ganzen Reihe einzelner Thätigkeitsakte, welche durch den einen ihnen allen zu Grunde liegenden deliktischen Willen zusammengehalten werden, und ist es keine Nothwendigkeit, daß sie alle zeitlich zusammenhängen. In jedem von ihnen kann man ohne Rechtsirrthum einen Theil der Ausführungshandlung erblicken. Nun stellt die Vorinstanz thatsächlich und deshalb für die Revisionsinstanz maßgebend fest, es habe nach der Absicht des Angeklagten das „Wegnehmen" der Sachen in der Weise bewerkstelligt werden sollen, daß sie zunächst in die Räume anderer Miether

und demnächst von dort aus aus dem Hause geschafft wurden. War also das Fortschaffen der Sachen in die Miethsräume anderer Personen in der Absicht des „Wegnehmens" derselben geschehen, so kann die Annahme der Vorinstanz, daß sich in dieser Handlung nicht nur der deliktische Wille des Angeklagten manifestire, sondern daß sie auch bereits einen Anfang der Ausführung dieses Willens enthalte, als rechtsirrig nicht angesehen werden. Die Auffassung der Revision, welche in ihr nur eine Vorbereitungshandlung finden will, begrenzt den Begriff des „Wegnehmens" in zu enger Weise, indem sie unter ihm nur diejenige Thätigkeit verstehen will, welche in ununterbrochener Folge zu einer Wegschaffung der Sachen aus dem Hause des Vermiethers führt. Die Richtigkeit dieser Ansicht würde zu unannehmbaren Ergebnissen gelangen. Hiernach ist die Revision . . . als unbegründet zu verwerfen.

StGB. § 246. In der Empfangnahme einer indebite geleisteten Zahlung kann eine Unterschlagung nicht gefunden werden.

Urtheil III S. vom 28. Okt. 1893 gegen L.

Gründe: Erwiesenermaßen hatte ein gewisser F. L. von O. aus im März 1893 an das Viehkommissionsgeschäft K. u. W. zu Berlin sechs Stück Rinder zum Verkauf gesendet. Nach Ausführung des Auftrages sandte jene Firma 1418 M. nebst Abrechnung durch die Post an den Angeklagten in Folge des Irrthums, daß dieser, was nicht der Fall war, der Absender der Rinder gewesen sei. Nachdem der Irrthum dadurch, daß der richtige Absender L. in O. sich meldete, aufgeklärt worden war, forderten K. u. W. die 1418 M. vom Angeklagten L. in Z. zurück. Sie konnten aber nur 1104 M. erhalten, weil der Angeklagte inzwischen von dem empfangenen Gelde 312 M. in seinem Nutzen verwendet hatte. Während nun die Anklage dahin ging, daß an diesem Geldbetrage eine Unterschlagung nach § 246 StGB. begangen sei, ist die Strafkammer zur Freisprechung gelangt, in der Erwägung, der Angeklagte sei Eigenthümer des ihm zugesandten Geldes geworden.

Diese Auffassung stellt sich nach den hier einschlagenden Bestimmungen des Preuß. Landrechts nicht als rechtsirrig dar. Es handelt sich nicht, wie die Staatsanwaltschaft dies geltend gemacht hat, um einen Fall, wo die Zahlung selbst wegen eines nach §§ 75 ff. I 4 ALR. wesentlichen Irrthums, z. B. im Gegenstande oder in der Person, als ein ungültiges, den Eigenthumsübergang hinderndes Rechtsgeschäft anzusehen ist. Denn die Firma K. u. W. hat an den Fleischermeister L. in Z. zahlen wollen, weil sie glaubte, ihm dazu verpflichtet zu sein; sie hat also nur im Beweggrunde geirrt. Vielmehr liegt die Zahlung einer Nichtschuld vor, in welcher Beziehung die rücksichtlich der Rückforderung des Geleisteten (condictio indebiti) im Preuß. Rechte geltenden Grundsätze den Erwerb des Eigenthums auf der Seite des Empfängers der Zahlung zum Ausgangspunkt nehmen, unabhängig von dessen Redlichkeit oder Unredlichkeit (16 §§ 166 ff., 190, 191, 194, 195). Mit Rücksicht hierauf hat das Reichsgericht bereits früher (Entsch. 5 S. 167) entschieden, daß der Empfänger einer zwar vom Absender für ihn bestimmten, ihm aber rechtlich nicht zukommenden Zahlung auch bei vorliegender Kenntniß dieses letzteren Umstandes nach Preußischem Rechte Eigenthümer des Geldes wird und daran keine Unterschlagung

begehen*) kann. Dieser Gesichtspunkt ist auch in dem Urtheil der Vorinstanz ausschlaggebend für die Freisprechung. Dem gegenüber erscheint die damit wenigstens bei der gewählten Ausdrucksweise äußerlich in Widerspruch stehende Erwägung, daß der Angeklagte sich die 312 M. rechtswidrig zugeeignet habe, unschädlich.

StGB. §§ 267, 363. **Dadurch, daß eine vom Amtsgericht erlassene Ladung zum Antritt einer Freiheitsstrafe durch unbefugte Hinzufügung einer Aufschubsbewilligung geändert worden, ist weder eine Urkundenfälschung, noch die Fälschung eines Legitimationspapiers begangen.**

Urtheil I S. vom 30. Okt. 1893 gegen T.

Gründe: Nach der thatsächlichen Feststellung des Urtheils erhielt der Angeklagte eine gerichtliche Ladung, nach welcher er sich bei Vermeidung der zwangsweisen Vorführung bis zum 20. Nov. im Amtsgerichtsgefängniß zu B. zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe einzufinden habe. Seine Mutter und sein Vormund drangen darauf, daß er diesem Befehle rechtzeitig Folge leisten solle. Da er jedoch bis zum 25. Dez. in fester Arbeit stand, die er nicht verlieren wollte, schrieb er unter die Ladung: „bis zum 25. Dez. erlassen. Dombertz." und zeigte sie dann seiner Mutter vor, um sie glauben zu machen, daß ihm die Zustellungsfrist bis zum 25. Dez. verlängert worden sei.

Das Urtheil findet, daß hiernach der Angeklagte ein Legitimationspapier zum Zwecke seines besseren Fortkommens gefälscht habe, und hat darum den § 363 StGB. zur Anwendung gebracht, während der Staatsanwalt in seiner Revision behauptet, die Strafe hätte nach §§ 267, 268 StGB. zugemessen werden müssen. Die Auffassung des Urtheils ist auch nicht begründet. Allerdings hat der Angeklagte zum Zwecke seines besseren Fortkommens im Sinne des § 363 gehandelt, allein es ist doch nicht ersichtlich, inwiefern er eins der darin bezeichneten Schriftstücke, und insbesondere ein Legitimationspapier verfälscht oder fälschlich angefertigt haben sollte. Denn weder war die ihm zugegangene Ladung zum Zwecke der Identifizirung seiner Person ausgefertigt worden, noch hatte er selbst natürlich die Absicht, sich mittels einer Fälschung seiner Mutter gegenüber zu legitimiren. Vielmehr wollte er sich ihr gegenüber lediglich bezüglich einer ihm gewährten Vergünstigung ausweisen.

---

*) Ob in der Annahme eines indebitum der Thatbestand eines Betruges zu finden, ist, wie das Reichsgericht annimmt, eine Frage nicht rein rechtlicher Natur. Zweifellos ist es, daß der Empfänger die Rechtspflicht nicht hat, den Zahler über seinen Irrthum aufzuklären und ihn von dem Fehlen eines Anspruchs auf die Zahlung in Kenntniß zu setzen. Es kann sich daher nur fragen, ob in dem Ansichnehmen des Geldes ein positives Handeln zu erblicken ist, durch das der Irrthum des Zahlenden über seine Zahlungsverpflichtung *unterhalten* wird. Da erst durch die Annahme des Geldes das Rechtsgeschäft der Zahlung vollendet, somit erst in diesem Augenblick, nicht schon durch die Auszahlung des Geldes bz. durch die Einzahlung desselben zur Post das Vermögen des Zahlenden beschädigt wird, läßt sich nicht behaupten, daß die Handlung des Empfängers für das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung irrelevant sei. Das Reichsgericht nimmt nun an, daß ohne das Hinzutreten besonderer Umstände sich die bloße Empfangnahme des Geldes wohl als ein Benutzen, nicht aber als ein Unterhalten des Irrthums des Zahlenden darstellt, und daß, wenn daher solche Umstände nicht festgestellt werden, die gesetzlichen Merkmale auch eines Betrugs in der Annahme des Indebitums nicht zu finden seien.

Andererseits kann jedoch auch die Revision des Staatsanwalts nicht als zutreffend angesehen werden. Das Urtheil läßt erkennen, daß das vom Angeklagten fälschlich angefertigte Schriftstück inhaltlich als eine Strafaufschubbewilligung zu beurtheilen ist, welche Bewilligung nicht zu den dienstlichen Befugnissen des unterzeichneten Beamten gehört. Darum kann aber auch dieses Schriftstück nicht als eine fälschlich angefertigte öffentliche Urkunde in Betracht kommen, und es ist auch unter den vorliegenden Verhältnissen nicht zu bezweifeln, daß die Absicht des Angeklagten nicht auf die fälschliche Anfertigung einer öffentlichen Urkunde gerichtet war. Das fälschlich angefertigte Schriftstück ist jedoch auch keine Privaturkunde im Sinne des § 267 StGB., weil es nur unter der Voraussetzung, daß es als öffentliche Urkunde betrachtet werden könnte, zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen geeignet sein würde. Steht aber sonach eine vom Angeklagten fälschlich angefertigte Urkunde überhaupt nicht in Frage, so war derselbe freizusprechen.

StGB. § 350. Die vom Kreisausschuß als Hausvater eines Kreislazareths angestellte Person ist „Beamter". Die von ihr nach dem Tode eines Kranken in Verwahrung genommenen Sachen desselben hat sie im amtlichen Gewahrsam: bietet sie dieselben einem Dritten als Geschenk an, so kann darin selbst dann eine rechtswidrige Zueignung gefunden werden, wenn das Geschenk abgelehnt wird. Urtheil II. S. vom 1. Nov. 1893 gegen S.

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat H. als Hausvater im Kreislazareth zu L. ein von B. bei seiner Aufnahme in das Lazareth mitgebrachtes Bündel mit Kleidungsstücken nach dem Tode des B. untersucht und darin 170 M., sowie außerdem ein Portemonnaie mit 10 M. gefunden, das Geld aber in sein Pult gelegt und erst abgeliefert, als er durch die Nachfrage einer Nichte des Verstorbenen und eines Polizisten veranlaßt worden war, den Fund einzugestehen. Ohne Rechtsirrthum nimmt hiernach der Vorderrichter an, daß der Angeklagte das Geld im Gewahrsam gehabt hat; und wenn die Revision geltend macht, daß B. während seines Aufenthalts im Lazareth die Gewahrsam des Geldes nie aufgegeben habe, so ist übersehen, daß jene Feststellung des Vorderrichters sich nicht auf die Zeit zwischen der Aufnahme des B. und dem Tode desselben, sondern auf die Zeit nach der Auffindung des Geldes durch den Angeklagten bezieht, welcher bei jener Gelegenheit das Geld an sich nahm und damit in seine Gewahrsam brachte.

Ebenso unanfechtbar ist die Feststellung der rechtswidrigen Zueignung des Geldes durch den Angeklagten, welche die Vorinstanz damit begründet, daß derselbe dem Todtengräber G. einen Theil des in seiner Gewahrsam befindlichen Geldes (10 M. und einige Pfennige) geschenkt und damit widerrechtlich über das Geld disponirt habe. Die Revision will hierin eine rechtswidrige Zueignung nicht gefunden wissen, weil G. das Geld nur zur Ueberbringung an die Nichte des B angenommen, die angebotene Schenkung aber ausdrücklich abgelehnt habe, so daß von einer solchen auch nicht die Rede sein könne. Für die Frage der Zueignung ist indessen nicht das Zustandekommen der beabsichtigten Schenkung, sondern nur die für erwiesen erachtete Erklärung: „Das schenke ich Ihnen für Ihre Mühe" erheblich, sofern daraus gefolgert werden kann, daß der Angeklagte damit den

Willen der Zueignung äußerlich erkennbar gemacht hat. Diese Folgerung aber hat der Vorderrichter in rechtlich unbedenklicher Weise gezogen, indem er in der Schenkungserklärung eine bewußt widerrechtliche Disposition des Angeklagten erblickt. Auf den von der Revision vermißten Nachweis dafür, daß der Angeklagte schon zur Zeit, als er das Geld zur Aufbewahrung für legitimirte Erben in sein Pult legte, die Absicht der Zueignung und das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung gehabt habe, konnte es somit nicht ankommen.

Die Verurtheilung des Angeklagten aus § 350 StGB. ist demnach dadurch bedingt, daß derselbe zur Zeit der Zueignung Beamter im Sinne des § 359 StGB. war und das Geld in amtlicher Eigenschaft in Gewahrsam hatte. Ohne nähere Begründung behauptet die Revision, daß der Angeklagte nicht zu den Beamten gehöre. Das Landgericht hat indessen für erwiesen erachtet, daß derselbe, nachdem er seit 1. Okt. 1876 auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Direktion der Diakonenanstalt zu D. und dem Kreisausschusse als Hausvater des Kreislazareths auf Kündigung angestellt war, durch Beschluß des Kreisausschusses vom 1. April 1892 ab auf Lebenszeit mit der Pensionsberechtigung, wie solche den Staatsbeamten zusteht, in der erwähnten Eigenschaft angestellt worden ist. Fehlt hierbei auch die nähere Angabe der dem Angeklagten übertragenen Dienstfunktionen, so hat doch die seitens der zuständigen Behörde und in gesetzlicher Weise (§ 134[3] der Preuß. Kreisordnung v. 13. Dez. 1872) erfolgte Berufung in den Dienst des Kreises behufs Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften bei einer Kreisanstalt genügenden Ausdruck gefunden, und es kann nicht unterstellt werden, daß ein bloßes Privatengagement zu Krankenwärterdiensten (cf. Rechtspr. des Reichsg. Bd. 6 S. 716) vorgelegen habe.

Aus der Eigenschaft des Angeklagten als Beamten folgt nun zwar nicht ohne Weiteres, daß er die Gelder auch in amtlicher Eigenschaft in Gewahrsam gehabt hat; allein diese Feststellung ist vom Vorderrichter offensichtlich auch nicht aus der Beamtenqualität des Angeklagten allein, sondern in Verbindung mit den Umständen, unter denen er das Geld an sich nahm, in rechtlich nicht zu beanstandender Weise getroffen.

StPO. § 37. Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Angeklagten hat keinen Anspruch darauf, daß ihm die vor der Hauptverhandlung ergangenen Entscheidungen zugestellt werden. Urtheil II S. vom 1. Nov. 1893 gegen S.

Aus den Gründen: Gerügt wird Verletzung des § 37 StPO. in Verbindung mit § 157 CPO., weil die der Hauptverhandlung vorangegangenen Entscheidungen dem bei den Akten bekannt gewesenen gesetzlichen Vertreter des Angeklagten nicht zugestellt worden seien. Beschwerdeführer hatte jedoch keinen gesetzlichen Anspruch darauf, daß die Zustellungen für den minderjährigen Angeklagten an ihn, den Beschwerdeführer, erfolgten. Allerdings schreibt der § 37 StPO. vor, daß auf das Verfahren bei Zustellungen die Vorschriften der CPO. über Zustellungen entsprechende Anwendung finden, und § 157 CPO. verordnet, daß die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben erfolgen sollen. Von der Anwendung dieser letzteren Vorschrift im Strafverfahren kann aber um deswillen keine Rede sein, weil nur die „entsprechende“ Anwendung der civilprozessualen

Vorschriften über die Zustellungen angeordnet ist, die Voraussetzung jedoch, auf welcher § 157 CPO. beruht, daß es nämlich „prozeßfähige" und „nicht prozeßfähige" Personen gebe, für den Strafprozeß entfällt. Eine jede Person, gegen welche überhaupt eine Anklage wegen einer strafbaren Handlung erhoben werden kann, ist fähig, im Strafprozesse die Stelle des Angeklagten zu übernehmen mit allen Rechten und Pflichten, welche einem solchen zustehen. Der Begriff der Prozeßfähigkeit findet deshalb im Strafprozeß überhaupt keine Anwendung,*) wie auch bei den Kommissionsberathungen über den Entwurf der StPO. anerkannt wurde (vgl. Hahn, Mater. Abth. II S. 1210 f.). Ebensowenig wie hiernach an den gesetzlichen Vertreter des Angeschuldigten die Zustellungen für diesen zu erfolgen haben, ebensowenig räumt das Gesetz dem gesetzlichen Vertreter ein **selbständiges** Recht auf Zustellung der im Strafverfahren ergehenden Verfügungen und Entscheidungen ein, bevor derselbe von den ihm durch § 340 bz. 405 StPO. verliehenen Befugnissen Gebrauch macht.

StPO. §§ 205, 265, 23. **Ist in der Anklageschrift beantragt, das Verfahren wegen mehrerer realiter konkurrirenden Delikte einzuleiten, und erwähnt der Eröffnungsbeschluß eines dieser Delikte nicht, so darf dieses Delikt unter Beobachtung des § 265 StPO. noch zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden.** Urtheil I S. vom 2. Nov. 1893 gegen J.

Gründe: Die Rüge der Verletzung der §§ 265, 23 StPO. und des § 77 VerfGes. erscheint nicht begründet. Das Protokoll über die Hauptverhandlung beurkundet Folgendes:

> Der Beschluß vom 20. April 1893 über die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde verlesen. Nachdem sodann der Vorsitzende mitgetheilt hatte, daß der verlesene Beschluß sich nur über das Vergehen gegen § 223a StGB. verhalte, jedoch nicht über das Vergehen gegen § 303 StGB. trotz gestellten Strafantrages, wurde unter Beobachtung der Vorschriften des § 265 StPO. nachfolgender Beschluß verkündet: Auf Antrag der Staatsanwaltschaft und unter Zustimmung des Angeklagten, welcher hinreichend verdächtig erscheint, am 13. Februar zu S. zwei Fensterscheiben und eine Sprosse, beides dem H. F. gehörig, im Werthe von unter 25 M., fremde Sachen vorsätzlich und

---

*) Zur Zeit hat die Wissenschaft den Begriff der Prozeßfähigkeit auch in das Strafprozeßrecht aufgenommen. Sie versteht darunter die Fähigkeit, wesentliche Prozeßakte entweder selbst vorzunehmen oder durch einen Vertreter vornehmen zu lassen. Da nun nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung jede Person, die in der Rolle eines Angeklagten vor Gericht erscheint, auch diejenigen prozessualen Befugnisse ausüben kann, welche das Gesetz dem Angeklagten gewährt, so ist prozeßfähig Jeder, gegen den nach dem Gesetz eine Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet werden kann. Nicht prozeßfähig sind demgemäß Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahre und Diejenigen, welche in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen eine strafbare Handlung nicht begehen und daher auch strafrechtlich nicht verfolgt werden können. (cf. z. B. Bennecke, Lehrbuch des Strafprozeßrechts S. 148; f.: v. Kries, Lehrbuch S. 221; Ullmann, Lehrbuch des Strafprozeßrechts S. 262.)

Ob es richtig ist, lediglich einer systematischen Eintheilung zu Liebe die Begriffe des Civilprozeßrechts in das Strafprozeßrecht zu übertragen, und ob nicht durch solche Uebertragung das Verständniß des Gesetzes erschwert, auch die Stellung der Strafverfolgungsbehörde in der Struktur des Strafverfahrens verkannt wird, das zu untersuchen, ist hier nicht der Ort. Jedenfalls hat das obige Urtheil durch seine Ausführung den wissenschaftlichen Theorien über die Prozeßfähigkeit nicht entgegentreten, sondern nur zum Ausdruck bringen wollen, daß der Begriff der Prozeßfähigkeit, wie er in den §§ 50 ff. CPO. entwickelt und geregelt ist, im Verfahren nach der Strafprozeßordnung keine Anwendung finden kann.

rechtswidrig zerstört zu haben — Vergehen gegen § 303 StGB. — wird gegen denselben das Hauptverfahren vor dem Landgericht hierselbst gleichfalls eröffnet und die That zum Gegenstand derselben Aburtheilung gemacht.

Wenn allerdings die von der Revision aus dieser Beurkundung allein hervorgehobenen Worte „unter Beobachtung der Vorschriften des § 265 StPO." für sich allein stünden, so könnten allenfalls darüber, ob die Herbeiziehung der Sachbeschädigung zu gleichzeitiger Aburtheilung mit der Körperverletzung in gesetzmäßiger Weise erfolgt sei, Zweifel aufgeworfen werden. Es geht aber eben aus dem weiteren Inhalte der Beurkundung und des verkündeten Beschlusses hervor, daß allen Erfordernissen des § 265 Genüge geschehen ist. Insbesondere ist in dem Beschlusse die andere That, deren der Angeklagte noch beschuldigt worden ist, unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes dem Angeklagten genau bezeichnet worden. Die Beschuldigung dieser That ist durch den dem Beschlusse vorangegangenen, in der Hauptverhandlung gestellten Antrag der Staatsanwaltschaft und bei gleichfalls konstatirter Zustimmung des Angeklagten als gesetzlich erhoben zu betrachten, wobei unerheblich ist, daß die Beschuldigung in der Hauptverhandlung nicht ganz neu aufgetaucht, sondern schon im Vorverfahren erörtert worden ist.

Da der Beschluß, auch die Sachbeschädigung zum Gegenstand derselben Aburtheilung zu machen wie die Körperverletzung nach § 265 StPO. im Laufe der über das letztere Vergehen schon begonnenen Hauptverhandlung zu erlassen war, so hatte diese Beschlußfassung in derjenigen Besetzung der Strafkammer, wie sie zur Aburtheilung der Körperverletzung zusammengetreten war, also unter Mitwirkung aller fünf Richter zu erfolgen, und kann von einer Verletzung des § 77 GerVerfGes. und § 23 StPO. keine Rede sein.

StGB. § 267. Die Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde wird nicht dadurch bedingt, daß sie allein und ohne Hinzutritt noch anderer Beweise zur Feststellung der betr. Thatsache geeignet ist.

§. 14. Wird bei mehreren realiter konkurrirenden Delikten für jedes derselben die Strafe des Verweises für angemessen erachtet, so genügt es, wenn diese Strafe nur einmal ausgesprochen wird.

Urtheil I S. v. 2. Nov. 1893 gegen L.

Gründe: I. Das Urtheil spricht dem von der Angeklagten der W. vorgewiesenen Zettel: Ich erlaube 20 Pf. Fritz Tepper" die für eine Privaturkunde nothwendige Eigenschaft, daß dieselbe zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sei, ab, einmal um deshalb, weil der Inhalt nicht ergebe, ob erlaubt sein soll, „20 Pf." zu geben oder zu nehmen, „20 Pf." auch sowohl 20 Pfennige als auch 20 Pfund bedeuten könne; zum andern, weil, wenn auch der Inhalt dahin zu verstehen: „ich erlaube 20 Pfund zu nehmen", damit noch nicht die Erlaubniß ausgedrückt sei, daß 20 Pfund Mehl auf das Konto und den Kredit des Tepper entnommen werden könnten, vielmehr die Möglichkeit vorliege, daß die Entnahme nur erlaubt worden, um derselben den die Herrschaft kompromittirenden Charakter zu nehmen, daß die Angeklagte von ihr nicht ausreichend beköstigt werde. In beiden Richtungen geht das Urtheil, wie die Revision richtig ausführt, von der unrichtigen Rechtsauffassung aus, daß das Rechtsverhältniß, das durch das Schriftstück erwiesen werden soll, in seinem vollen

Umfange und in allen seinen Einzelheiten aus dem Schriftstücke hervorgehen müsse. Der erste Richter nimmt selbst an, daß der Inhalt des Zettels eine seitens des Tepper ertheilte Genehmigung enthält, und daß diese Genehmigung „20 Pf.“ zum Gegenstand hat. Es wurde durch dieselbe daher schon an sich die Existenz eines bestimmten Rechtsverhältnisses erkennbar, in welches der Aussteller eingetreten war, und es wurde somit die Urkundenqualität dadurch nicht beseitigt, daß zur völligen Klarstellung des Rechtsverhältnisses in seiner ganzen in Frage kommenden Bedeutung es noch des Hinzutrittes anderer Beweise bedurfte, ob nämlich die Genehmigung auf — wie das Urtheil sich ausdrückt — ein Geben oder Nehmen gerichtet war, welche nähere Bedeutung die Schriftzeichen „20 Pf.“ hatten, und ebenso, ob, wenn der Inhalt die Entnahme von 20 Pfund Mehl bewilligen sollte, diese Entnahme zu Lasten des Ausstellers des Schriftstücks erfolgen sollte. Daß übrigens diesen Sinn der Inhalt des Schriftstücks wirklich gehabt, hat denn auch der Vorderrichter selbst angenommen, indem er in dem Handeln der Angeklagten unter Benutzung des Schriftstücks den Thatbestand des Betrugs erblickt und damit als nachgewiesen erachtet hat, daß die Angeklagte die W. über ihr fälschliches Vorgeben, daß Tepper ihr Dienstherr sei, und daß sie in dessen Auftrage und für dessen Rechnung die 20 Pfund Weizenmehl entnehmen solle, schließlich durch Vorweisung des Zettels getäu cht hat. Sah das Urtheil diese Thatsache für erwiesen an, so war rechtlich kein Hinderniß, auch Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB. festzustellen.

II. Die weitere Revisionsrüge, daß der § 74 StGB. verletzt sei, da das Urtheil wegen der beiden der Angeklagten zur Last gelegten Handlungen des Betrugs und des Betrugsversuchs, die es als zwei selbständige Handlungen erachtet, nur auf einen Verweis erkannt, „nicht aber die an sich nicht unmögliche Erhöhung des für die erste Straftat verwirkten Verweises ausgesprochen“ hat, geht fehl. Der § 74 behandelt nur diejenigen Fälle, in denen wegen begangener Verbrechen oder Vergehen mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt sind, und schreibt hier vor, daß auf eine Gesammtstrafe zu erkennen sei, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe bestehen soll. Von diesem Prinzip wird in den §§ 75 und 77 l. c. bei dem Zusammentreffen von Festungshaft mit Gefängniß und von Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe bereits abgewichen. Bei der Konkurrenz von Geldstrafen erlangt in § 78 das reine Kumulationsprinzip wieder volle Geltung. Ebenso wenig aber wie über die Konkurrenz von Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe mit einer zeitigen Freiheitsstrafe oder der letzteren mit der Strafe des Verweises eine Bestimmung getroffen, ebenso fehlt es an einer solchen über das Zusammentreffen mehrerer Delikte, von denen jedes an sich mit einem Verweise geahndet wird. Es kann daher für diese Fälle nur die Folgerung gezogen werden, daß, soweit das Gesetz nicht besondere Konkurrenzvorschriften enthält, nach dem Satze: „quot crimina tot poenae“ das Kumulationsprinzip zur uneingeschränkten Geltung gelangt. Es hat nun zwar der erste Richter wegen Betrugs und versuchten Betrugs die Angeklagte nur mit einem Verweise bestraft. Dadurch aber, daß er jene Delikte als in realer Konkurrenz verübt angesehen hat, ist ausgedrückt worden, daß er jedes der beiden Vergehen mit einem Verweise als gesühnt hat erachten wollen, und es kann keinen Unterschied bilden, ob die zur Ausführung gebrachte Ertheilung des Verweises für jedes der beiden Delikte gesondert oder für beide

strafbare Handlungen zusammen in einem Akte erfolgte. Es konnte somit wenn der Vorderrichter auf die der Angeklagten zur Last gelegten Strafthaten nur die Strafe des Verweises für angemessen erachten durfte, auch weder von der von der Staatsanwaltschaft verlangten Erhöhung der Strafe des Verweises, die das Gesetz überhaupt nicht kennt, noch von einem sonstigen Rechtsirrthum die Rede sein, wenn, statt auf zwei gesonderte Verweisstrafen zu erkennen, auf einen beide Strafthaten betreffenden Verweis erkannt worden ist.

Preuß. Einkommensteuer-G. v. 24. Juni 1891 § 70 Abs. 4. Als „Verzicht" auf die administrative Festsetzung der Strafe gilt jede Erklärung, aus der hervorgeht, daß sich der Angeschuldigte einem Administrativ-Verfahren nicht unterwerfen will.

Urtheil IV S. vom 10. Nov. 1893 gegen P.

Aus den Gründen: Die Revision beschränkt ihren Angriff auf die Erhebung prozessualer Beschwerden, von welchen die eine die Zulässigkeit des ganzen Verfahrens in Abrede stellt, ... Was diese anlangt, so gründet sie sich darauf, daß das gerichtliche Verfahren eingeleitet worden, bevor die Regierung eine vorläufige Straffestsetzung gegen den Angeklagten erlassen habe. Sie erblickt in diesem Verfahren des Gerichts eine Verletzung des § 70 des G. v. v. 24. Juni 1891.

Allerdings hat nach Abs. 2 dieses § der Regel nach dem gerichtlichen Verfahren ein administratives voranzugehen, in welchem von der Verwaltungsbehörde die angeblich verwirkte Geldstrafe vorläufig festgesetzt und dem Angeschuldigten mitgetheilt wird. Indessen kennt das Gesetz Ausnahmen von dieser Regel, die es im Abs. 4 desselben § 70 aufzählt, und gehört zu ihnen der Fall, daß der Angeschuldigte auf den Erlaß der vorläufigen Straffestsetzung verzichtet. Die Vorinstanz ist der Ansicht, daß dieser Fall hier gegeben sei. Auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung erachtet sie nämlich für erwiesen, daß der Angeklagte, als er auf Anweisung der Regierung darüber vernommen wurde, ob er sich der vorläufigen Straffestsetzung der Regierung unterwerfen wolle oder gerichtliche Entscheidung beantrage, dem vernehmenden Beamten die Erklärung abgegeben, „er lasse sich auf nichts ein; er verlange die gerichtliche Entscheidung," und daß der Beamte diese Erklärung dahin protokollirt hat, Angeklagter bleibe bei seinen Angaben über seine Vermögensverhältnisse und stelle deshalb auch anheim, eventuell durch gerichtliches Verfahren den Thatbestand aufklären zu zu lassen. In diesen Erklärungen hat die Vorinstanz den Verzicht des Angeklagten auf vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Verwaltungsbehörde erblickt, während die Revision dieser Auffassung widerspricht und meint, es habe der Angeklagte allerdings gerichtliche Entscheidung verlangt, aber doch erst, nachdem die Strafe von der Regierung vorläufig festgesetzt worden sei.

Daß der Gesetzgeber mit dem Worte „verzichten" einen besonderen Sinn verbunden, oder daß er es in seinem rechtlich technischen Sinne habe verstanden wissen wollen, ist weder aus dem (übrigens dem § 27 des G. vom 3. April 1876 betr. die Besteuerung des Gewerbes im Umherziehen nachgebildeten) Wortlaute, noch aus der Tendenz der Vorschrift erkennbar. Es handelt sich nicht um eine Erklärung, durch welche in Privatrechte eingegriffen und Rechte bz. Rechtsverhältnisse aufgegeben oder konstituirt werden sollen: vielmehr will der Gesetzgeber nur feststellen, ob sich der Angeschuldigte auf ein für ihn mehr oder weniger

günstiges, aber auch fragliches summarisches Verfahren einlassen will oder nicht. Man wird daher nicht fehl gehen, wenn man dem Ausdruck „verzichten" den ihm im täglichen Leben zukommenden Sinn beilegt und unter ihm jede Erklärung versteht, durch welche der Angeschuldigte in unzweideutiger Weise seinen Willen zum Ausdruck bringt, von seinem Rechte auf vorläufige Festsetzung der Strafe abzusehen und sich sofort dem gerichtlichen Verfahren zu unterwerfen.

Die Vorinstanz konnte in der Erklärung des Angeklagten, er lasse sich auf nichts ein und verlange gerichtliche Entscheidung, einen Verzicht auf das Administrativ-Verfahren finden, da aus ihr deutlich hervorgeht, daß sich der Angeklagte auf ein solches Verfahren „nicht einlassen" wolle. Mit dieser mündlichen Erklärung steht aber auch die Fassung des mit dem Angeklagten aufgenommenen Protokolls nicht in Widerspruch, da sich dessen Inhalt ohne Zwang dahin auslegen läßt, daß der Angeklagte, wenn die Behörde seinen Angaben nicht glauben wollte, die Aufklärung des Thatbestandes nicht durch ein administratives, sondern durch das gerichtliche Verfahren verlange. Dem gegenüber ist die Auslegung welche die Revision der Erklärung des Angeklagten zu geben sucht, verfehlt zumal sie in diesem Sinne eine Antwort auf die gestellten Fragen nicht enthalten würde.

G. vom 17. Juli 1881, betr. Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze (RGBl. S. 247) § 3. **Das Unternehmen einer Hinterziehung österreichischer Zollabgaben erfordert ein Hinüberschaffen der zollpflichtigen Gegenstände über die österreichische Grenze. Ein Versuch ist nicht strafbar.**

Urtheil IV. S. vom 14. Nov. 1893 gegen J. u. Gen.

Gründe: Nach dem festgestellten Sachverhalt sind die Grenzaufseher mit den Angeklagten auf einer Wiese zwischen den preußischen Ortschaften B. und Z. zusammengetroffen. Die Angeklagten entflohen und warfen die Ballen, die sie trugen, von sich; der eine von ihnen lief in der Richtung nach Oesterreich zu, während die anderen die Richtung nach (preußisch) B. einschlugen. Die Angeklagten haben also, wie sich hieraus ergiebt, mit den Waaren die österr. Grenze nicht überschritten. Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz mit Unrecht die Angeklagten wegen Unternehmens der Hinterziehung österreichischer Eingangsabgaben bestraft. Der § 135 des deutschen VerZollgesetzes bestimmt den Begriff der Zolldefraudation mit den Worten: „Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig." Das Unternehmen der Hinterziehung von Eingangsabgaben ist aber erst dann vollendet, wenn thatsächlich zollpflichtige Waaren in Deutschland eingeführt sind, d. h. die Zolllinie überschritten haben (cfr. Rechtspr. Bd. 2 S. 470). Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der Bestimmung kann hier auf jenes Urtheil verwiesen werden. Das entscheidende Argument liegt darin, daß die Strafe der Defraudation in dem Vierfachen der vorenthaltenen Abgabe bestehen soll. „Vorenthalten" kann eine Abgabe nur dann sein, wenn sie geschuldet wurde. So lange aber die Waaren im Auslande geblieben sind, hat das Inland keinen Anspruch auf einen Eingangszoll, die Zollpflichtigkeit entsteht erst mit dem Eingange oder der Einführung (cf. Entsch. Bd. 19 S. 194). Der Versuch einer Defraudation ist nach deutschem Rechte nicht strafbar.

Hieraus folgt, daß auch im Sinne des G. v. 17. Juli 1881 eine Hinterziehung des österreichisch-ungarischen Eingangszolles nur dann vorliegt, wenn zollpflichtige Waaren thatsächlich in Oesterreich-Ungarn eingeführt worden sind. Erst wenn diese Voraussetzung gegeben ist, kann es in Frage kommen, ob Handlungen vorliegen, welche darauf abzielen, den erst durch die Einführung der Waaren existent gewordenen Anspruch der österr. Staats auf Entrichtung der Eingangsabgabe zu vereiteln. Die Fassung des § 3 des G. vom 17. Juli 1881 schließt sich völlig dem § 135 des deutschen VerZollgesetzes an, und es kann nicht angenommen werden, daß zu Gunsten Oesterreichs ein wesentlich anderer Begriff der Zolldefraudation unter Beibehaltung der Ausdrucksweise des deutschen Gesetzes hat aufgestellt werden sollen.

StPO. §§ 66, 79. Die Berufung eines Sachverständigen auf eine von ihm in derselben Sache abgegebene Versicherung auf einen ein für alle Mal geleisteten Sachverständigeneid ist unstatthaft.

Urtheil II. S. vom 17. Nov. 1893 gegen M.

Aus den Gründen: ... Begründet ist die erhobene Prozeßbeschwerde. In der dem Urtheile zu Grunde liegenden Hauptverhandlung vom 20. Mai hat nach Ausweis des Sitzungsprotokolles der als Sachverständiger aufgeführte Goldschmidt T. die Richtigkeit seiner Aussage auf den früher in dieser Sache geleisteten Zeugen- und Sachverständigeneid versichert. In dieser Sache hat aber T. in der früheren Hauptverhandlung vom 24. Nov. nur den Zeugeneid geleistet, seine sachverständige Aussage dagegen unter Berufung auf den ein für alle Mal geleisteten Sachverständigeneid abgegeben. Danach genügt die Versicherung der Richtigkeit der in der Hauptverhandlung vom 20. Mai abgegebenen sachverständigen Aussage des T. auf den in dieser Sache geleisteten Sachverständigeneid weder der nach § 72 auch auf Sachverständige anwendbaren Vorschrift des § 66, weil eben T. in dieser Sache einen Sachverständigeneid nicht geleistet hat, noch auch der Vorschrift des § 79 Abs. 2 StPO., weil eine Berufung auf einen im Allgemeinen für die Erstattung von Gutachten der betr. Art geleisteten Eid nicht stattgefunden hat. Dieser Mangel wird auch dadurch nicht behoben, daß T. sich schon zur Verhandlung vom 24. Nov. auf den ein für alle Mal geleisteten Sachverständigeneid berufen und jedenfalls den Zeugeneid geleistet hat. Denn abgesehen davon, daß nach den stattgehabten Ermittelungen ein allgemeiner Sachverständigeneid der bezeichneten Art von T. überhaupt nicht abgeleistet worden ist, so würde auch eine bloße Berufung auf eine frühere Berufung auf diesen Eid der Vorschrift des § 79 Abs. 2 widersprechen, und die Berufung auf den Zeugeneid kann vorliegend die gutachtliche Aussage nicht decken, weil sie auf diese nicht mit erstreckt worden ist. In Wirklichkeit ist also die gutachtliche Auslassung des T. in der letzten Hauptverhandlung unbeeidigt geblieben...

StGB. § 196. Wegen der einem Geistlichen während der Sitzung des Kirchenvorstandes zugefügten Beleidigung ist im Königreich Sachsen der Superintendent zur Stellung des Strafantrages berechtigt.

Urtheil III. S. vom 20. Nov. 1893 gegen M.

Gründe: Die Revision rügt, daß der erste Richter die Vorschriften der §§ 196, 194 StGB. in Verbindung mit § 259[2] StPO. verletzt habe.

Der in den Urtheilsgründen erwähnte Pfarrer A. ist zweifellos Geistlicher im Sinne des § 196 StGB. Der Angeklagte hat die vom Instanzrichter als strafbare Beleidigung qualifizirte Aeußerung dem Pfarrer A. gegenüber gethan während einer Sitzung des Kirchenvorstandes zu E., die der Pfarrer A. als Vorsitzender des Kirchenvorstandes leitete. Unter diesen Umständen ist die in Rede stehende Beleidigung als verübt anzusehen gegen einen Geistlichen, während er in der Ausübung seines Berufs begriffen war. Denn der Pfarrer ist kraft des Gesetzes (vergl. Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Kgr. Sachsen vom 30. März 1868, §§ 1 bis 4) Mitglied und Vorsitzender des Kirchenvorstandes seiner Kirchengemeinde, und diese Funktion ist nicht nur zufällig und rein äußerlich mit seiner Stellung als des Ortsgeistlichen verbunden, sondern sie ist ihm vom Gesetze gerade mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Geistlichen und Seelsorgers der Kirchengemeinde übertragen worden. Dies ergiebt sich aus den in § 1 das. über Beruf und Befugnisse der Kirchengemeinde aufgestellten Normen in Verbindung mit der Bestimmung in § 2, wonach in jeder Kirchengemeinde zu deren Vertretung, zur Förderung ihrer (in § 1 bezeichneten) Zwecke und zur Ausübung der in § 1 und § 18 bemerkten Rechte ein Kirchenvorstand errichtet werden soll. Die Mitgliedschaft und der Vorsitz im Kirchenvorstand bilden hiernach einen ganz wesentlichen Theil der dem Ortspfarrer obliegenden geistlichen Berufsgeschäfte; er ist bei Ausübung jener Funktionen in seinem Berufe als Geistlicher thätig (vgl. Feller, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung usw. Aufl. 2 Anm. 1 und 2 zu § 3). Zufolge dieser Erwägungen war im vorliegenden Falle außer dem Beleidigten selbst auch dessen amtlicher Vorgesetzter zum Strafantrage berechtigt (§ 196 StGB.).

Der Strafantrag ist in der gegenwärtigen Sache von der Kgl. Kircheninspektion zu E. gestellt worden. Es kann auf sich beruhen, ob nach den einschlagenden Vorschriften des Sächsischen Rechts die örtliche Kircheninspektion nicht wenigstens in gewissen Beziehungen als Vorgesetzter des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder sich darstelle (§§ 20, 28, 29 der Kirchenvorstandsordnung), und ob von diesem Gesichtspunkte aus der Kircheninspektion ein Strafantragsrecht wegen einer dem Ortspfarrer bei Ausübung seines Berufs zugefügten Beleidigung zuzugestehen sei. Denn jedenfalls ist nach der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen der Superintendent des Bezirks der nächste Vorgesetzte des Pfarrers und daher im gesetzten Falle zum Strafantrage berechtigt. Es kann aber nicht bedenklich fallen, in dem von der Kircheninspektion gestellten Strafantrage, zu deren Mitgliedern der Superintendent gehört, den Willen des letzteren bekundet zu finden, daß die in Frage stehende That strafrechtlich verfolgt werde. Dies genügt aber zur Begründung eines formell wie materiell ausreichenden Strafantrages.

StGB. § 343. In der Provinz Schlesien gehört auch nach der Einführung der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 der Gemeindevorsteher zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Er führt daher eine „Untersuchung", wenn er in Folge einer ihm von einem Diebstahle gemachten Anzeige den Verdächtigen (auch ohne vorgängige Requisition einer anderen Behörde) über den gegen ihn vorliegenden Verdacht vernimmt.

Urtheil IV. S. vom 21. Nov. 1893 gegen R.

Dem Gemeindevorsteher N. in E. war angezeigt worden, daß der in E. wohnhafte Knabe K. der Begehung eines Diebstahls verdächtig sei. Er ließ denselben kommen, vernahm ihn über die Anzeige und versetzte ihm mehrfache Schläge, um ein Geständniß von ihm zu erlangen. Von der deshalb gegen ihn erhobenen Anklage einer Zuwiderhandlung gegen den § 343 StGB. ist er von der Vorinstanz freigesprochen, das Urtheil jedoch auf Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben worden aus folgenden Gründen:

Die Vorinstanz begründet die Nichtanwendung des § 343 auf den festgestellten Sachverhalt mit der Ausführung, es erfordere der Begriff der „Untersuchung" im Sinne des § eine von einem zuständigen Beamten vorgenommene Handlung. Dem Angeklagten seien nur die in den §§ 90, 91 der Landgemeindeordn. vom 3. Juli 1891 aufgeführten Befugnisse beigelegt und habe er nur in den dort gedachten Fällen ein Recht zum Einschreiten. Keiner dieser Fälle habe vorgelegen. Es nimmt also die Vorinstanz an, der Angeklagte sei zur Vernehmung des Knaben K. nicht zuständig gewesen und falle deshalb diese seine Thätigkeit nicht unter die Norm des § 343 StGB.

Der gegen diese Ausführung gerichtete Angriff der Revision ist begründet. Wie das Reichsgericht bereits im Urtheil v. 14. März 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 82) eingehend dargelegt hat, ist unter der „Untersuchung" im Sinne des § jedes von einem sachlich zuständigen Beamten eingeleitete Verfahren zu verstehen, welches dahin zielt, wegen einer als begangen unterstellten Strafthat die gesetzliche Ahndung herbeizuführen. Es fällt daher auch, wie in dem Urtheile weiter ausgeführt wird, dasjenige Verfahren unter den Begriff der Untersuchung, welches gemäß § 161 StPO. die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes einschlagen, um den Thäter einer zur Anzeige gebrachten strafbaren Handlung zu erforschen. Da dieses Verfahren nicht auf bestimmte Akte beschränkt ist, sondern alle diejenigen Handlungen umfaßt, welche der Beamte für nothwendig oder angemessen erachtet, vorausgesetzt, daß ihre Vornahme nicht an gewisse Voraussetzungen und Bedingungen (§§ 98, 100, 105, 114 StPO.) gebunden ist, so muß auch die Vernehmung einer der Verübung eines Delikts beschuldigten Person als innerhalb dieses Verfahrens liegend angesehen werden.

Nun sind nach der Allg. Just. Min. Verfügung vom 15. Sept. 1879 in der Provinz Schlesien die Guts- und Gemeindevorsteher zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt worden: sie sind also gemäß § 153 GVerfG. Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes im Sinne der StPO. und zählen demgemäß zu denjenigen Beamten, deren der § 161 StPO. gedenkt. Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß sie berechtigt sind, den bei ihnen zur Anzeige gebrachten strafbaren Handlungen nachzuforschen und die zu dem Ende von ihnen erforderlich erachtete Vernehmung des Beschuldigten vorzunehmen.

Nun ist es zwar richtig, daß die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, nach welcher sich zur Zeit die Funktionen des Gemeindevorstehers regeln, nicht von jener Min.-Verfügung getroffen wird, und daß eine Ausdehnung dieser Verfügung auf die jetzigen Gemeindevorsteher nicht stattgefunden hat. Wollte aber die Vorinstanz aus diesem Umstande den Satz hergeleitet haben, daß deshalb die Verfügung auf die jetzt fungirenden Gemeindevorsteher, also auch auf den Angeklagten keine Anwendung finden könne, so würde ihr nicht beizutreten sein. Es ist durch die Landgemeindeordnung nicht etwa in dem Gemeindevorsteher ein

völlig neues Amt geschaffen, vielmehr sind durch sie nur die Verhältnisse der Gemeinde, wie sie in der Kreis-Ordnung vom 13. Dez. 1872/19. März 1881 gestaltet waren, neu geordnet und ausgeführt worden. Hierbei ist das Amt des Gemeindevorstehers beibehalten, und ist an seinen Funktionen nichts geändert worden. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß bei der Identität des Amtes auf dasselbe auch nach dem Erlaß des G. vom 3. Juli 1891 alle diejenigen Bestimmungen zur Anwendung zu gelangen haben, die vorher für dasselbe gegeben worden. Da nun die Vorinstanz thatsächlich festgestellt hat, daß der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher den Knaben K. über einen ihm zur Last gelegten Diebstahl vernommen, so verletzt sie das Gesetz in dem § 161 StPO. und § 153 GVerfG. und verkennt den § 343 StGB., wenn sie annimmt, daß die Vernehmung des K. außerhalb der Zuständigkeit des Angeklagten gelegen habe.

Die in der Revisionsinstanz in der Hauptverhandlung vom Vertheidiger aufgestellte Behauptung, daß der K. zur Zeit der Mißhandlung erst neun Jahre alt gewesen, konnte, weil sie ausweislich des Sitzungsprotokolls und der Urtheilsgründe in erster Instanz nicht geltend gemacht, keine Beachtung finden.

StGB. § 350. Eine Sache ist einem Beamten amtlich anvertraut, sobald ein unmittelbar ursächlicher Zusammenhang zwischen seiner dienstlichen Obliegenheit und der Empfangnahme der Sache besteht. Die Zueignung amtlich empfangenen Geldes bleibt rechtswidrig, auch wenn sich der Beamte jederzeit in der Lage befindet, den Fehlbetrag zu ersetzen.

Urtheil I. S. vom 27. Nov. 1893 gegen U.

Aus den Gründen: Die Revision ersieht mit Unrecht in der Annahme des Vorderrichters, daß der Angeklagte diejenigen Gelder, die er unterschlagen, in amtlicher Eigenschaft empfangen habe, einen Rechtsirrthum. Der Angeklagte war als Kanzlist bei der Bergfaktorei zu J. angestellt und als solcher, wie auch die Revision nicht bestreitet, Beamter. Das Erforderniß des § 350 StGB. liegt nun nicht blos dann vor, wenn die Ausantwortung der Gelder als zu dem dem Beamten speziell zugewiesenen Geschäftskreise gehört, sondern auch dann, wenn ein unmittelbar ursächlicher Zusammenhang zwischen seiner dienstlichen Obliegenheit und der Empfangnahme der Gelder besteht. Ein solcher Zusammenhang ist aber vorhanden, wenn der Beamte dienstlich von seinem Vorgesetzten mit der Empfangnahme beauftragt wird. Tritt alsdann die Zustimmung des Beamten hinzu, so hat der letztere die Gelder in amtlicher Eigenschaft erhalten. Jener Auftrag braucht auch ferner nicht ein schriftlicher oder mit ausdrücklichen Worten ertheilt zu sein, es genügt vielmehr, wenn der Vorgesetzte erkennbar sein Einverständniß mit der Empfangnahme der Gelder durch den Beamten erklärt hat, vorausgesetzt, daß der Beamte sich dieser Zustimmung seitens des Vorgesetzten bewußt geworden ist. Von gleicher Rechtsauffassung ist das Reichsgericht in seinen Urtheilen v. 14. April 1880 (Rechtspr. Bd. 1 S. 591) und v. 7. Juli 1890 (Entsch. Bd. 21 S. 51) ausgegangen. Die von der Revision ferner angezogenen Urtheile vom 3. Juni 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 84) und vom 6. Mai 1881 (Entsch. Bd. 7 S. 153) stehen hiermit ebenfalls im Einklange. Abgesehen davon, daß in jenen Fällen die Angeklagten nicht von Behörden oder ihnen vorgesetzten Beamten, sondern von Privatpersonen die Gelder empfangen hatten, ist dort thatsächlich

erneint worden, daß die Beamteneigenschaft die Ursache der Hingabe der Gelder ewesen ist.

Im vorliegenden Falle hatte nach den Feststellungen des Vorderrichters der kassenkurator W. davon Kenntniß, daß der Angeklagte die Gelder in Gewahrsam rhielt, um die Freimarken für die von ihm zu expedirenden Briefe zu beschaffen: r hatte sich hiermit einverstanden gezeigt und auch der Angeklagte war sich ewußt, daß er die Verwaltung der Portokasse und die damit zusammenhängende Führung des Portobuchs in seiner Eigenschaft als Kanzlist besorgte. Das Urtheil konnte daher ohne Rechtsirrthum annehmen, daß der Angeklagte die Gelder in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte. Gleichgültig ist hierbei, daß die verantwortliche Leitung der Verwaltung der Portokasse bei dem Sekretär N. verblieb. Denn die bei diesem belassene pekuniäre Verantwortlichkeit für die aus der Uebernahme der Kasse durch den Angeklagten etwa entstehende Schädigung der Staatskasse hat mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Mißbrauch der Beamtenstellung nichts zu thun. Ebenso belanglos ist es, ob der Angeklagte oder der N. die Quittung über den Empfang der Gelder ausstellte, da die thatsächliche Empfangnahme unter den oben näher beschriebenen Umständen das Kriterium der Empfangnahme in amtlicher Eigenschaft erfüllte....

Die Revision geht auch in dem weiteren Angriffe fehl, daß eine rechtswidrige Zueignung des Betrages von 19,21 M. aus der erstrichterlichen Feststellung nicht zu entnehmen sei. Der Angeklagte hat bei der an den Zeugen M. gerichteten Bitte um ein Darlehn von 22 M. angegeben, daß er diesen Betrag zu einer Reise seiner Frau aus der Portokasse vorgelegt habe. Wenn das Urtheil demnächst annimmt, daß der Angeklagte den Betrag von 19,21 M. aus den empfangenen Vorschüssen zu Privatausgaben verwendet hat, so konnte es hieraus nicht blos, wie die Revision meint, einen Gebrauch, sondern auch ohne jedes Bedenken eine rechtswidrige Zueignung folgern. Auch hierbei ist es nicht von Gewicht, ob der Angeklagte das amtlich empfangene Geld in den Amtsräumen oder in seiner Tasche aufbewahrte. Denn nicht in der Aufbewahrung, sondern in dem Verbrauche des Geldes lag die rechtswidrige Zueignung desselben. Ebensowenig bedurfte es einer Erörterung der Frage, ob der Angeklagte *nicht thatsächlich jederzeit in der Lage gewesen, den Fehlbetrag zu ersetzen*. Denn dadurch, daß der § 350 StGB. neben den fremden Sachen als Objekt der Unterschlagung — abweichend von § 246 StGB. — auch die Gelder erwähnt, ist gekennzeichnet, daß den in amtlicher Eigenschaft empfangenen Geldern die Vertretbarkeit entzogen ist und jede Verwendung derselben zu eigenen Zwecken den Thatbestand der Amtsunterschlagung erfüllen soll (Entsch. Bd. 3 S. 10).

BranntweinsteuerG. v. 24. Juni 1887 (RGBl. S. 253) § 26. **Wenn der Angeklagte aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise entfernt und den so gereinigten Branntwein in Verkehr bringt, ohne dabei die Absicht einer Steuerhinterziehung zu haben, so kann er nicht freigesprochen, sondern muß zu einer Ordnungsstrafe verurtheilt werden.**

Urtheil II. S. vom 28. Nov. 1893 gegen P.

Gründe: Der Angeklagte war beschuldigt worden, es unternommen zu haben, die Verbrauchsabgabe von Branntwein zu hinterziehen. Von dieser Anklage ist er durch das angefochtene Urtheil freigesprochen, weil ein überzeugender Beweis dafür vermißt ist, daß er eine Steuerhinterziehung gewollt habe. Die Revision rügt Verletzung des § 26 des G. v. 24. Juni 1887 in Verbindung mit Nr. 5a des Beschlusses des Bundesraths v. 21. Juni 1888 (Centralbl. S. 188; Troje, Besteuerung des Branntweins Th. II S. 282). Die Rüge ist begründet.

Allerdings war für den ersten Richter kein prozessualer Anlaß gegeben, sich über die Anwendbarkeit der bezeichneten Vorschriften zu äußern. Gleichwohl gewinnt man aus den Urtheilsgründen die Ueberzeugung, daß er die Anwendung nur deshalb unterlassen hat, weil ihm bei der Urtheilsfassung die Vorschriften nicht gegenwärtig gewesen sind. Aus dem Urtheile geht nämlich hervor, daß der Angeklagte Branntwein, der amtlich durch Zusatz von $1/_2$ Proz. Terpentinöl denaturirt war, in einer Destillationsblase über Kalk hat laufen lassen, angeblich zu dem Zwecke, den Branntwein zu entwässern; daß die Destillation über Kalk ein geeignetes Mittel sei, das Terpentinöl aus dem damit denaturirten Branntwein auszuscheiden; und daß der in der Destillationsblase gebliebene schlammförmige Rückstand nach Terpentinöl gerochen hat. Hiernach hat der erste Richter unzweifelhaft angenommen, daß der Angeklagte aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise ausgeschieden hat. Nach § 5a des genannten Beschlusses ist es aber verboten, „aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise auszuscheiden" und im § 26 des G. vom 24. Juni 1887 ist die Uebertretung der öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften mit Ordnungsstrafe bedroht. Daß der erste Richter diese Vorschriften nicht angewendet hat, läßt sich nur auf ein Uebersehen der einen oder der anderen zurückführen.

StGB. §§ 56, 57. **Was gehört zum Nachweise dessen, daß der noch nicht 18 Jahre alte Angeklagte bei der Begehung eines Sittlichkeitsverbrechens mit der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderlichen Einsicht gehandelt habe?**

Urtheil IV S. vom 1. Dez. 1893 gegen K. u. Gen.

Gegen die Angeklagten, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, hat die Vorinstanz festgestellt, daß sie bei der Begehung des ihnen zur Last gelegten Delikts die zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besessen haben. Sie hat ihre in dieser Feststellung zum Ausdruck gebrachte Ueberzeugung geschöpft aus dem Auftreten der Angeklagten vor Gericht, aus der Art und Weise ihrer Vertheidigung und endlich aus ihren Erklärungen, nach welchen sie wohl wußten, daß es strafbar sei, einem Frauenzimmer unter Anwendung von Gewalt unter die Röcke zu greifen.

Die Feststellung wird von der Revision bekämpft. Es wird der § 56 als verletzt bezeichnet, weil es zur Anwendung des § 57 StGB. nicht genüge, wenn die Angeklagten gewußt, daß ihre Handlung überhaupt strafbar sei; es müsse sich vielmehr ihr Wissen darauf erstreckt haben, daß die Handlung ein Sittlichkeitsverbrechen und als solches mit Strafe bedroht sei. Es sei, so wird ausgeführt, nicht ausgeschlossen, daß sie ihre Handlung nur für eine Beleidigung des Mädchens gehalten und sie deshalb als strafbar erkannt hätten: diese Erkenntniß

aber würde die bekämpfte Feststellung und die Anwendung des § 57 nicht rechtfertigen.

Dem Angriffe liegt eine rechtsirrige Auslegung des Gesetzes zu Grunde. Die Behauptung, daß die Angeklagten sich des Charakters ihrer Handlung als eines vom Gesetz mit Strafe bedrohten Sittlichkeitsverbrechens hätten bewußt sein müssen, und es nicht genüge, wenn sie sie als strafbare Beleidigung angesehen, entspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinne und der Tendenz des § 56. Denn das Gesetz erfordert nicht, daß der Thäter die Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung gehabt, also gewußt haben müsse, daß dieselbe vom Gesetz als ein mehr oder minder schweres Delikt mit Strafe bedroht sei, sondern verlangt nur, daß er in Folge der Entwickelung seiner Verstandeskräfte im Stande gewesen sei, seine Handlung überhaupt als eine strafbare zu erkennen. Nur die Einsicht, also die Verstandesreife, welche eine solche Erkenntniß ermöglicht, muß er besitzen, und ist es gleichgültig, ob es sich um eine nach verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten strafbare That handelt. Nun mag zugegeben werden, daß bei den verschiedenen Reaten in Folge ihres Wesens und Charakters auch ein verschiedener Grad der geistigen Entwickelung des Thäters für das Erkennen der Strafbarkeit derselben nöthig ist. Ob jedoch im Einzelfalle der Thäter den für die Erkenntniß erforderlichen Grad seiner geistigen Entwickelung erreicht hatte, kann nur aus den Umständen des Einzelfalles gefolgert werden, und ist deshalb Sache lediglich thatsächlicher Prüfung und Feststellung. Die Vorinstanz hat sich dieser Prüfung unterzogen, und ist daher ihre Entscheidung, da nicht ersichtlich ist, daß sie auf einem Rechtsirrthum basirt, in der Revisionsinstanz nicht anfechtbar. Allerdings behauptet die Revision, daß sie sich auf eine Erkenntnißquelle stütze, die als solche nicht anerkannt werden könne. Sie hält es nämlich nicht für zulässig, aus der Erklärung der Angeklagten, sie wüßten wohl, daß eine Handlung, wie sie sie begangen, strafbar sei, Schlüsse auf ihre geistige Entwickelung und ihr Erkenntnißvermögen zu thun. Denn einerseits „setze die Frage nach der Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung diese Erkenntniß voraus," während sie doch erst erforscht werden solle, andererseits ergebe die Erklärung nicht, daß die Angeklagten schon zur Zeit der That jenes Wissen gehabt. Diesen Ausführungen ist nicht beizutreten. Das Gesetz schreibt nicht vor, auf welchem Wege sich die Vorinstanz eine Ueberzeugung von der geistigen Entwickelung der Angeklagten hätte verschaffen sollen. Es war daher nicht ausgeschlossen, auch Erklärungen derselben als Beweisbehelfe zu verwerthen, und steht dem auch nicht die von der Revision geltend gemachte Möglichkeit entgegen, daß die Angeklagten mit dem Ausdrucke „strafbar" einen andern als den vom Gesetz erforderten Sinn verbunden, da durch ihre Erklärung nicht sowohl ein Schluß auf ihre Gesetzeskenntniß, als vielmehr auf den Grad ihrer geistigen Ausbildung gerechtfertigt werden sollte. Wenn endlich die Vorinstanz den Inhalt der Erklärungen neben anderen Thatsachen auch dazu verwerthet, einen Schluß zu ziehen, auf die geistige Entwickelung der Angeklagten zur Zeit der That, so greift die Revision in unstatthafter Weise in das Gebiet der Beweiswürdigung über, wenn sie der Schlußfolgerung den Wortlaut der Erklärungen entgegensetzen will.

StGB. § 289. Wer aus der Wohnung eines Andern dessen Sachen fortschafft, um sie für sich zu verwenden, ist

nur dann aus dem § strafbar, wenn er in rechtswidriger Absicht handelte und gleichzeitig nicht blos sein eigenes, sondern auch das Interesse des Miethers dem Vermiether gegenüber fördern wollte.

Urtheil IV. S. vom 1. Dez. 1893 gegen R. u. P.

Aus den Gründen: Die Vorinstanz nimmt als erwiesen an, daß N. nach seinem Abzuge aus der Wohnung, und nachdem der Vermiether R. wegen seiner Miethsforderung an den noch in der Wohnung befindlichen Sachen, insbesondere an einer im Keller lagernden Quantität Kohlen, sein Pfandrecht geltend gemacht, diese Kohlen an den von N. zum Verwalter des Hauses bestellten Angeklagten P. verkauft hat, und daß sie sodann aus seinem Keller in den des P. geschafft worden sind. Da P. dieselben demnächst, wie sie weiter als erwiesen ansieht, in seinen Nutzen verwandt, so erblickt sie in diesen Thatsachen den objektiven Thatbestand des nach § 289 StGB. strafbaren Reates. In subjektiver Beziehung erachtet sie für dargethan, daß P. von N., nachdem dieser sich mit R. geeinigt und von den in der Wohnung vorhandenen Sachen einzelne freigegeben, von der Sachlage in Kenntniß gesetzt und beauftragt worden, dafür zu sorgen, daß die anderen Sachen, namentlich die Kohlen, vor der Tilgung der Miethsschuld nicht fortgeschafft würden, daß ihm bald nachher vom Mitangeklagten R. die Kohlen zum Kauf angeboten worden unter dem Vorgeben, daß R. sie freigegeben, und daß er, ohne sich nach der Richtigkeit dieser Angabe bei R. zu erkundigen, die Kohlen in der Absicht gekauft, sich für eine Forderung an N. zu Gunsten desselben, des Eigenthümers der Kohlen, Befriedigung zu verschaffen.

Diese Ausführungen geben .... auch nach der subjektiven Seite hin zu wesentlichen Bedenken Anlaß .... Das Gesetz erfordert einerseits ein Wegnehmen „in rechtswidriger Absicht", ein Thatbestandsmerkmal, welches sich zusammensetzt aus der Kenntniß von dem vom Vermiether geltend gemachten Pfandrechte und dem auf die Verletzung dieses Rechts gerichteten deliktischen Wollen; und andererseits ein Handeln zu Gunsten des Eigenthümers, also die Absicht, das Pfandrecht des Vermiethers im Interesse des Eigenthümers zu verletzen.

In ersterer Beziehung führt die Vorinstanz aus, sie habe der Behauptung des P., den Angaben des N. geglaubt und demgemäß angenommen zu haben, daß R. die Kohlen freigegeben, keine Bedeutung beimessen können; denn er hätte angesichts der ihm von N. ertheilten Aufträge beim Angebot der Kohlen mindestens mißtrauisch werden müssen und hätte der einfachen Angabe des N. nicht ohne Weiteres Glauben schenken dürfen. Seine Handlungsweise sei vielmehr von der Absicht bestimmt gewesen, sich für seine Forderung Befriedigung zu verschaffen. Es hat also die Vorinstanz die Behauptung des Beschwerdeführers nicht etwa für unglaubhaft oder unwahr erklärt, sondern für bedeutungslos. Sie hat sie zwar als wahr angesehen, ihr aber keinen Einfluß auf die Beurtheilung der Sachlage eingeräumt, weil der Angeklagte dem Irrthum, in welchem er sich befunden, hätte aus dem Wege gehen können und müssen. Hierbei bleibt zweifelhaft, ob dem Angeklagten ein fahrlässiges Verhalten oder Eventual-Dolus vorgeworfen wird. Aber nach beiden Richtungen hin würde eine auf diesen Vorwurf gestützte Entscheidung verfehlt sein. Denn da das Gesetz ein Handeln in rechtswidriger Absicht fordert, ist eine Fahrlässigkeit nicht geeignet, den Thatbestand zu erfüllen:

Glaubte der Angeklagte P., daß R. in Ansehung der Kohlen von der Ausübung seines Pfandrechts Abstand genommen, so kann er selbst dann nicht in der Absicht gehandelt haben, das Pfandrecht zu verletzen, wenn er durch Fahrlässigkeit zu dem Glauben gelangt ist. Daß der Eventual-Dolus nicht genügt, die Absicht zu ersetzen, hat das Reichsgericht bereits im Urtheil vom 30. Jan. 1891 (Entsch. in Straff. Bd. 21 S. 312), auf das verwiesen wird, näher ausgeführt. . . .

Was das zweite Schuldmoment anlangt, so begnügt sich die Vorinstanz mit der Ausführung, es sei der P. zu seiner Handlung durch die Absicht bestimmt worden, sich für seine Forderung an R. zu Gunsten dieses, des Eigenthümers, Befriedigung zu verschaffen, was ihm bei der völligen Mittellosigkeit des R. sonst nicht möglich gewesen wäre. Es ist zuzugeben, daß es im Interesse des R. lag, wenn eine Schuld gedeckt wurde, die er an P. hatte. Wenn jedoch die Vorinstanz die Wahrnehmung dieses Interesses durch die Worte „zu Gunsten des R.“ hat zum Ausdruck bringen wollen, und wenn sie angenommen, daß die in diesem Sinne von ihr getroffene Feststellung dem Gesetze genüge, so würde sie der Vorwurf einer Verkennung des Gesetzes treffen. Denn es reicht nicht aus, daß der Thäter, der in der Absicht handelt, sein eigenes Interesse wahrzunehmen, dabei durch die Wegnahme der Sache zugleich das Interesse des Eigenthümers fördert (cf. Entsch. in Straff. Bd. 7 S. 325), vielmehr ist erforderlich, daß sein Wille zugleich auch dahin gerichtet ist, durch Verletzung des Pfandrechts des Vermiethers dem Eigenthümer einen Vortheil zu verschaffen. Daß aber der Angeklagte P. bei dem Ankauf und der Wegnahme der Kohlen sich nicht blos bewußt gewesen, es komme das von ihm im eigenen Interesse abgeschlossene Kaufgeschäft auch dem R. zu Gute, sondern daß er gleichzeitig auch im Interesse des R. zu handeln beabsichtigt habe, daß er den Willen gehabt, auch dessen Interesse gegenüber den Rechten und Ansprüchen des R. zu fördern, hat die Vorinstanz nicht festgestellt. Es ist deshalb dem Verdachte Raum gegeben, daß bei diesen Punkten das Gesetz verkannt ist.

StGB. § 231. Der Strafrichter ist nicht verbunden, bei Bemessung einer wegen Mißhandlug zuzusprechenden Buße den nach § 113 I 6 ALR. festzustellenden Betrag des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen.

Urtheil II S. v. 1. Dez. 1893 gegen St.

Aus den Gründen: Die von der Ehefrau P. als Nebenklägerin eingelegte Revision hat die Höhe der zuerkannten Buße zum Gegenstande. Die Beschwerde geht dahin, daß der Vorderrichter den Begriff der Buße verkenne, indem er dieselbe lediglich nach der Höhe der Doktor- und Apothekerkosten mit 58 M. bemessen und diese Summe nicht wenigstens um den gesetzlichen Mindestbetrag des Schmerzensgeldes (§ 113 ALR. I 6) erhöht, sondern den auf Zahlung von 174 M. „Buße und Schmerzensgeld“ gerichteten Antrag der Nebenklägerin mit der Bemerkung abgetban habe, auf Schmerzensgeld sei nicht zu erkennen gewesen, da dieses in die Buße des StGB. aufgegangen sei.

Der Vorderrichter hat indessen die Buße nicht „lediglich“ nach der angegebenen Höhe der Kurkosten, sondern „mit Rücksicht“ auf dieselbe nach eigenem „Ermessen“ auf 60 M. festgesetzt. Bei diesem Ermessen war er durch landesgesetzliche Vorschriften in keiner Weise gebunden. Nach § 231 Abs. 2 StGB.

schließt allerdings die erkannte Buße jeden weiteren Entschädigungsanspruch aus; beim Mangel eines reichsgesetzlichen Mindestmaßes der Buße folgt jedoch hieraus nicht, daß der auf Buße erkennende Strafrichter außer den Kurkosten jedenfalls den Mindestbetrag des Schmerzensgeldes zusprechen müsse, sofern die Landesgesetze derartige Entschädigungsansprüche gewähren. Wenn aber der Vorderrichter gegenüber dem Antrage der Nebenklägerin die Zuerkennung von Schmerzensgeld deshalb ablehnt, weil solches in der Buße des Strafgesetzbuches aufgegangen sei, so ist damit keineswegs verkannt, daß die Buße ihrem Begriffe nach auch das Schmerzensgeld mit umfaßt (cf. Entsch. Bd. 15 S. 355), sondern nur der richtige Satz ausgesprochen, daß neben der Buße nicht auch noch auf ein besonderes Schmerzensgeld erkannt werden kann. Da sonach ein Rechtsirrthum hinsichtlich der Bemessung der Buße nicht vorliegt, war die Revision der Nebenklägerin zu verwerfen.

StPO. § 249. Das in einer anderen Strafsache vom dortigen Angeklagten abgelegte Geständniß darf nicht zum Zwecke des Beweises verlesen werden.

Urtheil I S. vom 4. Dez. 1893 gegen M. u. K.

Gründe: Die Revision beschwert sich, daß Kl. nicht als Zeuge vernommen, sondern aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung, welche am 22. Juni vor dem Schöffengerichte zu F. in der Strafsache wider ihn wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften stattgefunden hat, das Geständniß desselben verlesen wurde, während er doch im gegenwärtigen Strafverfahren als Zeuge nach Maßgabe des § 249 StPO. hätte vernommen werden sollen. Die Beschwerde erscheint begründet.

Es handelt sich in der vorliegenden an das Schwurgericht zur Aburtheilung verwiesenen Strafsache um eine Anschuldigung wegen Meineids gegen die beiden Beschwerdeführer M. und K. Sie sind in dieser Strafsache die Angeklagten; sie stehen unter der Anschuldigung, in jenem früheren gegen Kl. anhängig gewesenen Strafverfahren, in welchem sie als Zeugen vernommen wurden, einen Meineid geschworen zu haben. Nach § 253 Abs. 1 StPO. konnten daher die Erklärungen dieser beiden Angeklagten, welche im richterlichen Protokolle vom 22. Juni enthalten sind, zur Verlesung gebracht werden. Gegen Kl. dagegen ist die vorliegende Anklage nicht gerichtet. In jenem früheren wider ihn geführten Strafverfahren hatte es sich um Verfehlungen gegen die Straßenpolizei gehandelt, deren er sich am 16. April durch unerlaubtes Ablagern von Kohlenschlacken und am 20. April durch unerlaubtes Ausbreiten von Sand schuldig gemacht habe; damals waren die nunmehrigen Angeklagten als Zeugen vernommen worden. Im gegenwärtigen Strafverfahren sollte ihnen gegenüber festgestellt werden, ob jenes Ablagern von Kohlen und Ausbreiten von Sand stattgefunden habe, Thatsachen, welche die beiden Beschwerdeführer vor dem Schwurgerichte bestritten haben. Dieser Beweis sollte auch durch die Aussage des Kl. selbst geführt werden, da er sie wahrgenommen und, wie aus des Schöffengerichtsprotokolle vom 22. Juni erhellt, wenigstens die Ablagerung der Kohlen eingeräumt habe. Beruht aber der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere, von den hier nicht vorliegenden Ausnahmen der §§ 250, 255 abgesehen, gemäß § 249 in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Der § 253 StPO. setzt zur Verlesung

eines richterlichen Protokolls voraus, daß es sich um frühere Erklärungen des Angeklagten handelt, welche zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständniß desselben oder zur Feststellung oder Hebung von Widersprüchen zur Verlesung gebracht werden sollen. Nicht aber um frühere Erklärungen eines der beiden Angeklagten handelt es sich vorliegendenfalls, sondern um Wahrnehmungen, welche in einem anderen Strafverfahren ein Anderer, der damals Angeklagter war, als von ihm gemacht, niedergelegt hatte. In der gegenwärtigen Strafsache hat somit der damalige Angeklagte die Stellung eines Zeugen. Die beiden jetzt Angeklagten haben die Wahrheit der Aussagen, die er in jenem früheren Verfahren machte, in Abrede gestellt; seine Wahrnehmungen konnten gemäß § 249 StPO. im gegenwärtigen Strafverfahren nur durch seine Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung gegen die Angeklagten niedergelegt werden. Daß aber auf der Verlesung jener früheren Aussage des Kl. das Urtheil nicht beruhe, kann nicht behauptet werden, da der Einfluß seines zur Verlesung gebrachten angeblichen Geständnisses auf den zu Ungunsten der Angeklagten erfolgten Schuldausspruch der Geschworenen sich nicht in Abrede ziehen läßt.

StGB. § 196. **In Preußen sind sowohl der Lokal-Schulinspektor wie die evangelische Schulkommission amtliche Vorgesetzte der Elementarschullehrer und daher bei Beleidigungen der letzteren in Beziehung auf ihren Beruf zur Stellung des Strafantrages berechtigt.** Urtheil I S. vom 4. Dez. 1893 gegen M.

Aus den Gründen: Die Revision bemängelt die beiden vom Lokal-Schulinspektor bz. von der evang. Schulkommission gestellten Strafanträge um deshalb, weil weder jener noch diese ein Recht haben, die Schulaufsicht auszuüben und daher auch nicht amtliche Vorgesetzte der evangelischen Elementar-Schullehrer von D. seien. Der Angriff geht fehl. Denn das Schulaufsichtsges. vom 11. März 1872 (G. S. S. 183) weist in § 1 die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu und läßt alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln. § 3 ordnet an, daß die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Preuß. VerfUrk. durch dieses Gesetz unberührt bleiben sollen. Wenn nun die Revision meint, daß konfessionelle Kommissionen kein Organ einer politischen Gemeinde bilden und daher auch keine Schulaufsichtsrechte ausüben können, so fehlte es dieser Ansicht an jeglichem Rechtshalte. Ein Hinweis auf die evang. Konsistorien als Organe des Staates genügt zum Nachweise der Unrichtigkeit einer solchen Meinung. Für die gegentheilige Ansicht spricht gerade rücksichtlich des Schulwesens deutlich die Bestimmung im Art. 24 VerfUrk., wonach bei Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen seien. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß diejenigen konfessionellen Schulkommissionen (Schulvorstände), über deren Befugnisse die Instruktion des Provinzial-Schulkollegiums zu Münster vom 6. Nov. 1829, welche letztere vom Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten als höchste Verwaltungsstelle für das gesammte Schulwesen bestätigt worden, als Organ der Gemeinde D. und auf Grund des § 3 das. als Behörden anzusehen sind, die die

Aufsicht über die ihren Kommissionsbezirken zugehörigen Elementarschullehrer zu führen haben. Da nun weiter das Kriterium des amtlichen Vorgesetzten darin besteht, daß ihm das Recht und die Pflicht der Aufsicht über das amtliche Verhalten des beleidigten Beamten zusteht, so läßt sich der Strafantrag der evang. Schulkommission mit Grund nicht bemängeln.

Ebenso ist aber auch der Lokal-Schulinspektor unzweifelhaft amtlicher Vorgesetzter der einbezirkten Volksschullehrer, da er als vom Staate bestellter Beamter im Auftrage des Staates auf Grund des § 1 des citirten Schulaufsichtsgesetzes die in Rede stehende Aufsicht zu führen hat. Daß er seinerseits, ebenso wie der Kreis-Schulinspektor, der Königl. Regierung untergeordnet, ist an sich gleichgültig, weil seine Eigenschaft als nächster Vorgesetzter jedenfalls bestehen bleibt. Die von der Revision in Abschrift beigebrachte Verfügung der Regierung zu M. vom 21. Juli 1883 handelt ersichtlich nicht von Strafanträgen im Sinne des § 61 StGB., sondern von allgemeinen Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft ohne Rücksicht darauf, daß die Verfolgung der strafbaren Handlung von einem Antrage abhängig ist. Keinenfalls beweist deren Inhalt, daß sich die Regierung Strafanträge wegen Beleidigung der ihr untergebenen Lehrer mit Ausschluß der nächsten Vorgesetzten derselben vorbehalten hat.

MarkenschutzG. v. 30. Nov. 1874, § 14. I. Eine geringe Aenderung in der räumlichen Vertheilung eines eingetragenen, für mehrere Theile der Verpackung bestimmten Waarenzeichens Seitens des Berechtigten ist keine für den Schutz der Marke wesentliche Abweichung.

II. Auch graphische Verzierungen sind zulässige Bestandtheile eines Waarenzeichens. Urtheil III. S. vom 4. Dez. 1893 gegen K.

Aus den Gründen: Die Feststellungen des angefochtenen Urtheils dürfen als ausreichend bezeichnet werden, um den Thatbestand des Vergehens aus § 14 des G. v. 30. Nov. 1874 zu erfüllen. Die von dem Beschwerdeführer vorgebrachten Einwendungen sind unbeachtlich.

I. Wenn nach der Feststellung des Urtheils die einzelnen Theile des für die Nebenklägerin geschützten, in verschiedene Abschnitte zerfallenden Waarenzeichens auf die einzelnen Seiten der von der Nebenklägerin als Verpackung ihrer Waare verwendeten Schachteln etwas anders vertheilt sind, als die Anmeldung des Waarenzeichens zum Zeichenregister zur Erscheinung brachte, so hat der vorige Richter, ohne rechtlich zu irren, dies als unerheblich bezeichnet. Die Anmeldung des Zeichens zum Zeichenregister ließ klar erkennen, daß die einzelnen Abschnitte des Zeichens auf die verschiedenen Seiten der Verpackung sich vertheilen sollten, und nach der getroffenen Feststellung handelt es sich bei der von der Nebenklägerin gehandhabten Art und Weise der Verwendung ihrer Marke nur um eine gegen die Darstellung der Anmeldung etwas abweichende räumliche Vertheilung der einzelnen Abschnitte des Waarenzeichens, nicht aber um eine, sei es auch nur nebensächliche Abänderung einzelner graphischer Bestandtheile des Waarenzeichens, so daß von einer Veränderung dieses Zeichens als solchen, d. i. als eines fest bestimmten graphischen Produktes nicht die Rede sein kann. Die Urtheilsbegründung läßt hiernächst genügend erkennen, daß der erste Richter bei seiner Entscheidung das für die Nebenklägerin angemeldete Waarenzeichen und das von

dem Angeklagten gebrauchte Zeichen mit einander verglichen und das entscheidende Gewicht darauf gelegt hat, ob und inwiefern diese Zeichen mit einander übereinstimmten oder von einander abweichen, und daß er die Form und Einrichtung der beiderseitigen Verpackungen nur nebenbei zur weiteren Begründung seiner Annahme, daß der Angeklagte bewußt widerrechtlich gehandelt habe, in Berücksichtigung gezogen hat. Wenn ja an einzelnen Stellen der Urtheilsgründe dies nicht mit der erforderlichen Schärfe und Klarheit zum Ausdruck gebracht erscheinen sollte, so kann hierin nach dem ganzen Zusammenhange der Urtheilsbegründung nur ein Mangel in der formellen Redaktion der Gründe, nicht aber ein Irrthum in der materiellrechtlichen Begründung gefunden werden.

II. Es ist nicht richtig, daß Verzierungen, insbesondere auch Randverzierungen, Arabesken und sonstige schmückende Zuthaten unter keinen Umständen organische Bestandtheile eines Waarenzeichens bilden könnten, welche eben deshalb bei der Beantwortung der Frage, worin das Waarenzeichen bestehe, inwieweit es rechtlichen Schutz finden könne, und worauf bei der Entscheidung darüber, ob ein gewisses anderes Waarenzeichen als eine unstatthafte Nachahmung des ersteren anzusehen sei oder nicht, allein das Augenmerk zu richten sei, gänzlich außer Betracht zu bleiben hätten. Das G. v. 30. Nov. 1874 enthält keine Vorschrift, aus welcher ein solcher allgemeiner Rechtssatz entnommen werden müßte, und ein solches allgemeines Prinzip ist auch nicht aus dem Begriffe des Waarenzeichens im deutschrechtlichen Sinne und dem Begriffe der graphischen Verziernng abzuleiten. Es ist dies auch nicht in dem von der Revision angezogenen reichsgerichtlichen Urtheile (Entsch. in CivS. Bd. 10 S. 56) ausgesprochen worden. Prinzipiell sind vielmehr auch graphische Verzierungen als zulässige Bestandtheile eines Waarenzeichens anzuerkennen, und es ist nur in jedem einzelnen Falle zu untersuchen und festzustellen, ob unter den gegebenen Umständen, nach der ganzen äußeren Erscheinung des in Frage kommenden Waarenzeichens, nach der besonderen Beschaffenheit der graphischen Verzierungen, nach ihrer Anordnung gegenüber den sonstigen Bestandtheilen des Waarenzeichens anzunehmen sei, daß es sich hierbei erkennbar um die untrennbaren und unveränderlichen Bestandtheile eines dem deutschrechtlichen Begriffe der Marke entsprechenden einheitlichen Ganzen handle, oder ob jene Verzierungen nur ein willkürliches Beiwerk darstellen, welches nur bezwecke, das eigentliche Waarenzeichen gegen seine Umgebung schärfer abzuheben, demselben eine dem Auge gefälligere Ausstattung zu geben, das aber in seiner Gestaltung der freien Willkür des Zeicheninhabers vorbehalten bleiben solle, von ihm ganz nach Belieben mehr oder weniger verändert oder auch ganz weggelassen werden könne. Die Beantwortung der vorstehenden Frage liegt hiernach wesentlich auf rein thatsächlichem Boden. Daher entzieht sich auch die im konkreten Falle hierüber getroffene Entscheidung des ersten Richters, soweit derselbe nicht erkennbar von irrigen rechtlichen Auffassungen über das Wesen des Waarenzeichens geleitet worden ist, jeder Nachprüfung des Revisionsrichters. Im vorliegenden Falle hat der vorige Richter angenommen, die in den Urtheilsgründen erwähnten Randverzierungen und Arabesken seien wahre Bestandtheile des für die Nebenklägerin geschützten Waarenzeichens. Daß er hierbei in den oben hervorgehobenen Beziehungen rechtlich geirrt habe, ist aus der Urtheilsbegründung nicht zu entnehmen Sein eben erwähnter Ausspruch kann daher in gegenwärtiger Instanz nicht

beanstandet werden. Ob auch die Fabrikationsnummer und die Qualitätsbezeichnung als Bestandtheil des Waarenzeichens zu gelten habe, darüber spricht sich das vorige Urtheil nicht mit Klarheit aus. Indessen erscheint dies ohne Bedeutung, da die getroffene Entscheidung keinesfalls auf die Annahme gestützt ist, daß jene Angaben Bestandtheile des geschützten Zeichens seien, während die Aehnlichkeit der in der echten und in der nachgeahmten Marke sich findenden Fabrikationsnummern und Qualitätsbezeichnungen recht wohl für die richterliche Ueberzeugung, daß der Angeklagte dolose gehandelt, verwerthet werden konnte.

StGB. § 348 Abs. 2. Nach der **Nassauischen** Gemeinde-Ordnung ist der Bürgermeister als solcher zur Aufnahme von Pachtverträgen nicht zuständig. Eine von ihm vorgenommene eigenmächtige Aenderung eines von ihm aufgenommenen Pachtvertrages fällt nicht unter die Strafvorschrift des §. Urtheil I. S. vom 11. Dez. 1893 gegen W.

Gründe: Der Revision des wegen Verfälschung einer amtlich anvertrauten Urkunde verurtheilten Angeklagten, welcher Verletzung der §§ 348, 349 StGB. rügt, ist Folge zu geben. Unzutreffend ist zwar der Vorwurf einer Verletzung des § 349 durch Nichtanwendung; die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß waren nicht auf dieses Strafgesetz gestützt und das erkennende Gericht stellte auch die im § 349 vorausgesetzte Absicht des Angeklagten, sich einen Vermögensvortheil durch die Verfälschung zu verschaffen, keineswegs fest, hatte also auch keinen Anlaß, sich für unzuständig zu erklären....

Dagegen rügt die Revision mit Recht ungenügende Begründung der Feststellung des Instanzgerichts, daß die Urkunde eine amtlich anvertraute oder zugängliche gewesen; das Gericht begründet dieses Thatbestandsmoment lediglich durch die Anführung, daß die Aufnahme der Verpachtungsprotokolle durch den Angeklagten in seiner Eigenschaft als Bürgermeister auf Grund der Zuständigkeit für die Vornahme freiwilliger Versteigerungen bewirkt worden, und er die Protokolle zum Zwecke der Fertigstellung, mithin behufs Vornahme weiterer Amtshandlungen zurückerhalten habe. Der amtliche Charakter der Urkunde wie der Innehabung derselben wird also ausschließlich aus der Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Vornahme solcher Liegenschaftsverpachtungen abgeleitet, und diese Zuständigkeit analog gefolgert, weil er zu Liegenschaftsverkäufen in der Form von Versteigerungen befugt sei. Das Gericht unterläßt hierbei die Angabe des Gesetzes oder der Verordnung, welche hier in Frage steht. Die Revision giebt zu, daß die Bürgermeister des früheren Herzogthums Nassau zur Vornahme von Versteigerungen auf Anweisung des Amtsgerichts zuständig sind, bestreitet aber die Zuständigkeit zu Verpachtungen auf Antrag der Interessenten, der Eigenthümer; sie behauptet, daß die Bürgermeister in solchen Fällen nur als Sachverständige, als Vertrauensmänner kraft Privatauftrages, also nicht in amtlicher Eigenschaft handeln.

Da § 348 Abs. 2 sich auch auf die von Beamten hergestellten und deshalb ihnen amtlich anvertrauten Urkunden bezieht (cf. Entsch. Bd. 7 S. 257), und hier die Eigenschaft der amtlichen Anvertrauung nur aus der Befugniß zur Verpachtung kraft Amts sich ergeben soll, war allerdings die Zuständigkeit des Angeklagten als Bürgermeister zur Verpachtung von Liegenschaften Dritter (nicht

etwa der Gemeinde) auf deren Antrag Voraussetzung der Anwendung des Strafgesetzes. Diese Zuständigkeit ist aber nicht genügend vom Gericht dargethan. Es scheint, daß der erste Richter sein Urtheil auf § 23 der Nassauischen Gemeindeordnung und § 15 der Instruktion vom 2. Januar 1863 stützen zu können glaubte; diese Bestimmungen beschränken aber, wie die Revision mit Recht hervorhebt, die Befugnisse der Bürgermeister zur Vornahme von freiwilligen Versteigerungen von Immobilien auf solche, für welche von den Betheiligten eine amtliche Verfügung beigebracht wird; sie beziehen sich also nicht auf andere Versteigerungen d. h. Verkäufe und anscheinend auch nicht auf Verpachtungen. Die Mitwirkung des Bürgermeisters bei der Justizverwaltung, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ist durch jene Vorschriften geregelt und nur soweit ist dessen Thätigkeit als eine amtliche anzusehen; seine Mitwirkung bei Verpachtungen in der hier vorgekommenen Art wird also nur als eine private gelten können, wenn nicht in jenem Bezirke noch anderweite bisher nicht angeführte Vorschriften oder etwa ein gültiges Gewohnheitsrecht besteht. Aus der Eigenschaft des Bürgermeisters als Vorstehers der Gemeinde fließt jedenfalls eine solche Befugniß nicht .... Unter allen Umständen bedurfte bei dem Bestreiten dieses Punktes die amtliche Qualität der Urkunde oder das amtliche Anvertrauen derselben einer zureichenderen Begründung.

StGB. § 294. **Zur Feststellung einer gewerbsmäßigen unberechtigten Jagdausübung können auch Fälle berechtigten Jagens berücksichtigt werden. Bei Abmessung der Strafe dürfen die Einzelfälle nicht als verschiedene selbständige Strafthaten behandelt werden.** Urtheil II. S. vom 12. Dez. 1893 gegen E.

Gründe: Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte am 22. Januar und am 12. Febr. 1893 in unberechtigter Jagdausübung in der Königl. Forst Rehe geschossen und zwar „in Wäldern und gewerbsmäßig, sowie im ersteren Falle während der gesetzlichen Schonzeit“. Dieser Feststellung gegenüber kann nicht weiter in Frage gestellt werden, ob der Angeklagte wirklich auch am 22. Januar die Jagd in der bezeichneten Weise ausgeübt habe. Ebenso ist die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit nicht anzufechten. Die Vorinstanz hat sie mit Recht darin gefunden, daß der Angeklagte die Jagd im fortgesetzten Bestreben betrieben hat, sie — sei es durch Verkauf der Beute, sei es durch deren Verwendung im eigenen Haushalte — zu einer dauernden Einnahmequelle für sich zu machen. Ob letzteres logisch daraus gefolgert werden konnte, daß der Angeklagte schon vorher durch eifrige, berechtigte Jagdausübung sich nicht unbedeutende Summen verdient, auch noch im März 1893 einen Hirsch und einen Rehbock an den Wildhändler S. verkauft, und nunmehr in ganz kurzen Zwischenräumen drei Rehe erlegt hat, kann nach § 260 und § 376 StPO. in dieser Instanz nicht nachgeprüft werden. Rechtlich war die Vorinstanz jedenfalls nicht behindert, aus dem Umstande, daß der Angeklagte *vorher schon die Jagd, wenn auch nicht widerrechtlich, des Gewinnes wegen betrieben* hat, ein Beweismoment dafür zu entnehmen, daß der Angeklagte auch in den beiden jetzt nachgewiesenen Fällen unberechtigten Jagens die Absicht verfolgt hat, die Jagd als eine auf Gewinn gerichtete fortgesetzte Thätigkeit auszuüben und sich durch den weiteren Betrieb derselben einen fortgesetzten Vermögens-

erwerb zu verschaffen. Insoweit ist also weder die Anwendung der §§ 292, 293 StGB. noch die Annahme der Gewerbsmäßigkeit zu beanstanden.

Dagegen rügt die Revision mit Recht, daß der erste Richter bei Abmessung der Strafe rechtlich geirrt hat. Zwar kann auch hier die anscheinend irrige Berücksichtigung der Vorbestrafung des E. wegen Mißhandlung als auf thatsächlichem Gebiete liegend nicht weiter in Betracht gezogen werden. Aber der erste Richter ist darin fehlgegangen, daß er die beiden Fälle gewerbsmäßigen unberechtigten Jagens als selbständige Strafthaten mit Einzelstrafen belegt und unter Anwendung des § 74 StGB. auf eine Gesammtstrafe erkannt hat. Der gewerbsmäßige Betrieb des unberechtigten Jagens ist durch § 294 StGB. zu einem Kollektivdelikt gemacht, welches die einzelnen Fälle des Betriebes einheitlich umfaßt und ihnen den Charakter selbständiger, besonders zu ahndender Strafthaten entzieht. Die Strafe für diese Einzelfälle kann deshalb nur einheitlich aus § 294 bestimmt und der § 74 StGB. **nicht** in Anwendung gebracht werden. Die Zahl der Einzelfälle kann ebenso, wie das Vorhandensein der erschwerenden, in § 293 vorgesehenen Umstände, nur bei Ausmessung der aus § 294 einheitlich zu bestimmenden Strafe ihre Berücksichtigung finden. Der hierin liegende Verstoß bedingt die Aufhebung des Urtheils.

StGB. § 193. **In der Verfolgung eines rechtswidrigen Zwecks kann die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses nicht gefunden werden**

Urtheil IV. S. vom 12. Dez. 1893 gegen N.

Der Angeklagte hatte in einer Eingabe an die Regierung den Polizeikommissar K. und den Bezirksphysikus Dr. N. wider besseres Wissen beschuldigt, sie hätten vorsätzlich durch unwahre Berichte über die angeblich gesundheitsgefährliche Einrichtung der Klosets in seinem Hause ein polizeiliches Verbot des ferneren Bewohnens des Hauses herbeigeführt. Er war deshalb wegen wissentlich falscher Anschuldigung in idealer Konkurrenz mit verleumderischer Beleidigung verurtheilt worden und rügte in seiner Revision unter Anderem, daß die Vorinstanz es rechtsirrig unterlassen, ihm den Schutz des § 193 zuzubilligen. Die Revision ist verworfen worden und zwar in Ansehung der hervorgehobenen Rüge aus folgenden **Gründen**:

Es wird Verletzung des § 193 gerügt, weil der Vorderrichter, obwohl die Eingabe an die Regierung zu B. als Beschwerde gegen eine polizeiliche Verfügung zweifellos zur Ausführung von Rechten bestimmt gewesen, es unterlassen habe, festzustellen, daß der Angeklagte die als verleumderische Beleidigung qualifizirten Aeußerungen in der **Absicht**, den K. und den Dr. N. zu beleidigen, gethan habe, auch nicht erkennbar gemacht sei, ob diese Absicht aus der Form der Aeußerung oder aus den begleitenden Umständen gefolgert worden. Dieser Angriff ist jedoch, wenngleich grundsätzlich der § 193 auch bei verleumderischen Beleidigungen Anwendung finden kann, für verfehlt zu erachten. Soweit das Protokoll über die Hauptverhandlung und das Urtheil ersehen lassen, hat der Angeklagte in erster Instanz sich auf den Schutz des § 193 selbst nicht berufen, und lag deshalb für die Vorinstanz eine prozessuale Nöthigung, sich über die Anwendbarkeit der bezeichneten Vorschrift auszusprechen, nicht vor, wie denn auch eine Verletzung des § 266 Abs. 2 StPO. nicht gerügt worden ist.

Aber auch materiell erscheint eine Verletzung des § 193 nicht angezeigt, da ier vorige Richter die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit desselben unter den hatsächlich festgestellten Umständen ohne Rechtsirrthum als ausgeschlossen anehen konnte. Wenn der Angeklagte, wie als erwiesen angenommen, wußte, daß ie Berichte des Polizeikommissars und des Bezirksphysikus über den Zustand der Kloseteinrichtungen in seinem Hause der Wahrheit entsprachen, und daß die durch iesen Zustand bedingte Gesundheitsgefährlichkeit das Haus zur Wohnung und ,um dauernden Aufenthalt von Menschen ungeeignet machten, so stellt sich der Zweck, welchen der Angeklagte mit der Beschwerde über das Polizei-Präsidium ,u B. bei der Regierung verfolgte, nämlich die Genehmigung zur Weiterbewohnung es Hauses unter Beseitigung des ergangenen polizeilichen Verbots zu erwirken, *überhaupt als ein bewußt „rechtswidriger“* dar, und kann eshalb insbesondere auch für die zur Begründung der Beschwerde wider besseres Wissen gegen die erwähnten Beamten vorgebrachten beleidigenden Behauptungen icht der Schutz in Anspruch genommen werden, welchen das Gesetz den zur Ausführung von *Rechten* oder zur Wahrnehmung *berechtigter* Interessen gemachten Aeußerungen gewährt.

StGB. § 200. *Ist eine öffentliche Beleidigung gleichzeitig mit einem realiter konkurrirenden Delikte Gegenstand der Aburtheilung und wird wegen beider auf Geldstrafen erkannt, so ist die Publikationsbefugniß auf die Beleidigung zu beschränken.*

Cf. Entsch. des Reichsg. Bd. 23 S. 326 (für den Fall, daß auf eine Gesammtstrafe erkannt ist).

Urtheil II. S. v. 19. Dez. 1893 gegen M.

Gründe: Soweit die Revision die Oeffentlichkeit der gegen den Angeklagten festgestellten Beleidigung in Frage stellt, erscheint sie nicht begründet. Denn die Feststellung, daß die Beleidigung auf offener Straße begangen und der Wahrnehmung des „allgemeinen Publikums“ ausgesetzt war, ist offensichtlich dahin zu verstehen, daß die Beleidigung unbestimmt vor welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte, und daß die Möglichkeit der Wahrnehmung auf einen abgeschlossenen Personenkreis nicht beschränkt war. Der Begriff der Oeffentlichkeit im Sinne des § 200 StGB. ist demnach nicht verkannt. Die dagegen von der Revision aufgestellte Behauptung, daß die Straße zur Zeit der That menschenleer gewesen, ist als lediglich thatsächliche in der Revisionsinstanz nicht zu beachten. Die Feststellung des Thatbestandes der Beleidigung selbst unterliegt rechtlichen Bedenken ebensowenig, wie die aus § 185 StGB. erkannte Strafe und die gemäß § 200 dem Verletzten zuerkannte Veröffentlichungsbefugniß an sich. Nur der Umfang dieser Befugniß ist in dem Urtheile irrig bestimmt.

Die Veröffentlichung, zu welcher im Falle des § 200 StGB. der Verletzte für befugt zu erklären ist, kann nur die Verurtheilung wegen Beleidigung zum Gegenstand haben. Im angefochtenen Urtheile ist aber dem Beleidigten die Befugniß zugesprochen, die „Urtheilsformel“ des rechtskräftigen Erkenntnisses, also auch die darin ausgesprochene Verurtheilung wegen eines in realer Konkurrenz begangenen Vergehens im Amte öffentlich bekannt zu machen, obgleich wegen dieses Vergehens eine Veröffentlichungsbefugniß dem Verletzten nicht zuzusprechen

war. Daß die beiden gemäß § 78 StGB. erkannten einzelnen Geldstrafen in der Urtheilsformel zu einer Summe zusammengezogen sind, durfte die Beschränkung der Veröffentlichungsbefugniß auf die wegen öffentlicher Beleidigung erkannte Strafe, wenn deren Betrag nach dem dem Gerichte zustehenden Ermessen überhaupt mit veröffentlicht werden sollte, umsoweniger hindern, als die einzelnen Strafen leicht auseinander gehalten werden konnten, und eine Schwierigkeit, wie sie sich vielleicht bei Verhängung einer Gesammt-(Freiheits-)strafe im Sinne des § 74 StGB. ergeben haben würde, hier nicht vorlag. Von der hiernach gebotenen Aufhebung des Urtheils wird nur die Zusprechung der Veröffentlichungsbefugniß betroffen. . . .

StPO. § 259. Wird der mehrerer realiter konkurrirender Delikte Beschuldigte von den Geschworenen einer dieser Straftaten für nicht schuldig erachtet, so muß seine Freisprechung von derselben im Tenor zum Ausdruck gebracht werden.

Urtheil IV S. vom 22. Dez. 1893 gegen K.

Aus den Gründen: . . . Begründet ist die Rüge, daß ein die Anklage erschöpfendes Urtheil nicht ergangen ist. Durch den Eröffnungsbeschluß waren dem Angeklagten zwei selbständige Straftaten zur Last gelegt, falsche Anschuldigung und Meineid. Dem Eröffnungsbeschlusse entsprechend sind den Geschworenen auch über beide Straftaten Fragen vorgelegt worden. Das gefällte Urtheil berührt aber im Tenor das Vergehen der falschen Anschuldigung gar nicht, spricht nur in den Gründen aus, daß der Angeklagte in Gemäßheit des Geschworenenspruchs vom Vergehen der falschen Anschuldigung freizusprechen sei. Darin ist ein Verstoß gegen die Vorschriften der § 259, 314 StPO. zu erblicken. Das Urtheil aus den Entscheidungsgründen zu ergänzen, geht nicht an, da bezüglich der letzteren die Garantie fehlt, welche durch die Vorschrift des § 273, daß das Protokoll über die Hauptverhandlung die Urtheilsformel zu enthalten hat, gegen mögliche Zweifel über den Wortlaut des verkündeten Urtheils gewährt werden soll. Wenn es in der Rechtsprechung für zulässig angesehen worden ist, die Urtheilsformel, insoweit darin die den Gegenstand der Verurtheilung bildende Straftat nicht dem Gesetze entsprechend bezeichnet war, aus den Urtheilsgründen zu ergänzen, so ist der Grundsatz doch hier nicht anwendbar, wo die Entscheidung über eine der im Eröffnungsbeschlusse dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten vollständig mangelt. Auch kann eine Heilung des vorgekommenen Verstoßes nicht darin gefunden werden, daß die Gründe des Urtheils bei der Publikation mündlich mitgetheilt worden sind, da über das, was als Gründe mitgetheilt worden ist, jede Sicherheit fehlt. Ganz bedeutungslos ist die der Urtheilsniederschrift nachträglich beigefügte Erläuterung und zwar schon deshalb, weil die Erläuterung nicht verkündet worden ist, ein Strafurtheil aber nur durch die Verkündung zur Existenz gelangt. Nicht in Frage kommen kann, ob die Beschwerde nicht daran scheitern muß, daß das Urtheil nicht auf der gerügten Gesetzesverletzung beruht, da hinsichtlich des Vergehens der falschen Anschuldigung ein gesetzmäßig erlassenes Urtheil überhaupt nicht vorliegt.

Die gerügte Gesetzesverletzung läßt aber den Geschworenenspruch unberührt, und es kann deshalb auf Grund des letzteren gemäß § 394 StPO. von hier

aus auf Freisprechung der Angeklagten von der Anklage wegen falscher Anschuldigung erkannt werden. Diese Freisprechung muß nach § 498 StPO. zugleich die Entbindung des Angeklagten von der durch die Verhandlung über die Anklage aus § 164 StGB. etwa entstandenen besonderen Kosten zur Folge haben. . . .

StPO. § 243. Der Antrag, Beweis darüber zu erheben, daß ein Zeuge ein leichtfertiger Mensch sei, den Eid für nichts achte und schon mehrfach, um sich Anderen gefällig zu zeigen, falsche Thatsachen beschworen habe, darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Beweisthema zu allgemein sei und nur Urtheile enthalte. Urtheil II S. vom 28. Dez. 1893 gegen B.

Aus den Gründen: . . . Anders verhält es sich mit dem vom Vertheidiger gestellten Antrage, die Zeugen P. und D. darüber zu vernehmen, daß K. ein leichtfertiger Mensch gewesen sei, daß er den Eid für nichts geachtet und in diesem Rufe ganz allgemein in seiner Heimath C. gestanden, auch mehrfach unwahre Thatsachen, um sich einer Partei gefällig zu zeigen, beschworen habe. Dieser Antrag ist durch Gerichtsbeschluß abgelehnt, weil die unter das Zeugniß jener Personen gestellten, gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen K. gerichteten Behauptungen zu allgemein seien und ein Urtheil enthielten.

Allein die Behauptung einer Thatsache verliert den Charakter des Thatsächlichen nicht dadurch, daß sie zugleich ein Urtheil enthält, und die Aussagen von Zeugen sind regelmäßig, wenn sie sich auch über sinnliche Wahrnehmungen verhalten, doch nicht frei von einem Urtheile. Die Behauptung des Angeklagten, welche den Ruf des Belastungszeugen K. in seiner Heimath betrifft, ist wesentlich thatsächlicher Art und durch die Vernehmung von Zeugen nachweisbar. Dasselbe gilt hinsichtlich der Behauptung, daß K. mehrfach, um sich einer Partei gefällig zu erzeigen, unwahre Thatsache beschworen habe. Unklar ist der für die Ablehnung des Antrages ferner geltend gemachte Grund, die unter Beweis gestellten Behauptungen seien zu allgemein. Jedenfalls ist die hinsichtlich des Rufes des Zeugen K. aufgestellte Behauptung hinlänglich bestimmt, um sie zum Gegenstande der Beweisaufnahme zu machen. Der § 255 StPO. verbietet die Verlesung von Leumundszeugnissen und bringt hierdurch zum Ausdruck, daß der Leumund einer Person für das Strafverfahren von Bedeutung sein kann und dann durch die Vernehmung von Zeugen festzustellen ist. Aber auch durch die zweite Behauptung, daß K. mehrfach aus Gefälligkeit gegen eine Partei unwahre Thatsachen beschworen habe, wird das Beweisthema dergestalt begrenzt, daß es zum Gegenstand der beantragten Zeugenvernehmung gemacht werden konnte. Eine nähere Spezialisirung war hier nicht zu verlangen; denn die Möglichkeit, Ermittelungen vorzunehmen und die Wahrheit zu erforschen, ist für die Vertheidigung eine begrenzte, und es muß genügen, wenn eine an und für sich erhebliche Thatsache von der Vertheidigung so bezeichnet und unter Beweis gestellt wird, daß die richterliche Thätigkeit einsetzen kann. Die Aufgabe des Richters ist es dann, die ihm gesetzlich zustehenden Mittel der Wahrheitserfassung zu benutzen und durch Aufnahme der angebotenen Beweise den Beweissatz nach allen ihm zweckdienlich erscheinenden Richtungen hin zu erörtern. Daß der

Vorderrichter den Leumund des Zeugen K. und den Umstand, daß er mehrfach unwahre Thatsachen beschworen haben soll, für bedeutungslos erachtet hat, ist weder aus dem Beschlusse, noch aus den Urtheilsgründen zu ersehen. Die Möglichkeit, daß auf der ungerechtfertigten Ablehnung des Beweisantrages die Entscheidung beruht, ist nicht zu verkennen.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 56. Beschl. des OLG. Rostock v. 23. Nov. 1893.

Die von der Mehrzahl der Schriftsteller*) vertheidigte Ansicht, daß eine Einstellung des Verfahrens oder eine Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht lediglich wegen Mangels der im § 56 StGB. bezielten Einsicht erfolgen könne, ist nicht zu billigen, weil sie den allgemeinen Grundsätzen des § 152 Abs. 2 und des § 201 StPO. widerstreitet. Mag immerhin — was hier nicht weiter zu untersuchen ist — die Vorschrift des § 56 des StGB. insofern eine prozessualische nach § 5 Abs. 1 des EinfG. durch die StPO. unberührt geblieben sein, als eine Bestimmung in Gemäßheit des § 56 Abs. 2 nur in einem Urtheile, nicht aber in einer anderen gerichtlichen Entscheidung getroffen werden kann, so ist doch im Uebrigen der § 56 nicht so auszulegen, daß die zur Strafverfolgung berufenen Behörden und die Strafgerichte genöthigt wären, ein gegen einen Jugendlichen eingeleitetes Verfahren stets bis zum Urtheil durchzuführen. Speziell muß gemäß § 201 StPO. die Ueberzeugung des Gerichts vom Mangel der im § 56 StGB. bezielten Einsicht dieselbe Bedeutung haben wie die Ueberzeugung des Gerichts vom Fehlen eines Thatbestandsmoments. Der Abs. 1 des § 56 enthält nur die Vorschrift, daß, wenn es sich um die Fällung eines Urtheils über einen jugendlichen Angeschuldigten handelt, dieses Urtheil auf Freisprechung lauten muß, falls derselbe bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. Eine weitergehende Interpretation läßt sich auch nicht durch den Hinweis auf den Abs. 2 begründen, aus welchem keineswegs hervorgeht, daß es die Absicht des Gesetzes ist, für jeden jugendlichen Angeschuldigten eine durch Urtheil auszusprechende Bestimmung darüber herbeizuführen, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Anstalt gebracht werden solle. Es bedarf endlich nur der Bemerkung, daß zur Unterstützung einer solchen Interpretation auch die Rücksicht auf das Wohl der Jugendlichen nicht herangezogen werden kann. Denn auch solche Jugendliche, gegen die kein Urtheil ergeht, können nach geltendem Rechte, event. mittelst obrigkeitlichen oder obervormundschaftlichen Einschreitens in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden, wenn dies nach ihrer ganzen Persönlichkeit und nach der sonstigen Lage des Falles zweckmäßig erscheint (vgl. Stobbe, Handbuch des Privatr. IV, S. 323, 497). Unter diesen Umständen muß im Einklang mit den Ausführungen von Olshausen Komm. 1. Aufl. S. 243, v. Schwarze Komm. 5. Aufl. S. 243

---

*) Desgl. vam OLG. München am 16. Sept. 1882, 7. März 1883 u. 25. Juni 1887 (Samml. 2 S. 247, 399 u. 4 S. 469). Ueber den Erlaß eines Strafbefehls gegen Persanen, welche z. Z. der That nach nicht das 18. Lebensjahr vallendet hatten, vgl. das Gutachten des OLG. Stuttgart v. 19. Jan. 1881 (Jahrb. 1 S. 200), welches den Strafbefehl für statthaft erachtet, dach sei varher sawahl Seitens des Amtsanwalts als auch durch den Amtsrichter die geistige Reife des Beschuldigten nach § 56 StGB. zu prüfen und, falls sie angenommen wird, dies im Antrage bz. tm Strafbefehle zum Ausdrucke zu bringen.

ie im angefochtenen Beschluß getroffene Entscheidung gebilligt werden (vgl. auch . Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts S. 267, nach dessen Ausihrung der Staatsanwalt zur Erhebung der öff. Klage gegen eine jugendliche Person, wenn er überzeugt sei, daß sie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit er›rderliche Einsicht nicht besessen habe, durch das Legalitätsprinzip keineswegs enöthigt werde). G. v. Buchka.

5tGB. §§ 123, 365. Urth. des Kammerger. v. 4. Dez. 1893 (S. 809).

Sobald im Uebrigen die Voraussetzungen des § 365 gegeben sind, kann er § 123 nur dann noch angewendet werden, wenn ausdrücklich festgestellt wird, aß der Wirth bz. sein Vertreter nicht nur die Innehaltung der PStunde erwingen wollte, sondern im Interesse der Wahrung des Hausrechts die Angekl. um Verlassen des Lokals aufgefordert haben und daß sich die Angekl. dessen ›ewußt gewesen sind. Denn wenn diese nicht ausdrücklich den Hausfrieden haben ›erletzen, sondern lediglich der in § 365 bezeichneten Aufforderung des Wirths en Gehorsam haben verweigern wollen, so können sie selbst bei Gemeinschaftlicheit ihres Handelns nur wegen Uebertr. des § 365, nicht aber wegen Hausriedensbruchs bestraft werden. Indessen kann beides zusammentreffen und dies ›us den begleitenden Umständen (z. B. der wiederholten Aufforderung und aus ›em Schimpfen der Angekl.) gefolgert werden, aber es bedarf in dieser Hinsicht :iner ausdrücklichen Feststellung.

5tGB. § 361 Z. 3 u. 4. Urth. des OLG. Rostock v. 27. Okt. 1893.*)

Der Angekl. ist in Folge von Verkrüppelung am freien Gebrauch seiner Arme und Beine gehindert und unfähig, das von ihm bis 1890 betriebene Sattlerhandwerk weiter auszuüben. Am 14. Aug. 1893 spielte er auf den Straßen von L. und veranlaßte dadurch drei Personen zur Verabreichung von je 5 Pfennig, die ihm von denselben aus Mitleid, nicht als Gegenleistung für sein Spiel, gegeben wurden, auch zeigte er einem der Geber seinen Fuß mit dem Bemerken, er habe Knochenfraß. Sein Spiel war ein mangelhaftes, da das benutzte Instrument für eine vollständige Melodie nicht ausreichte, jedoch ließ sich ein bestimmtes Maß von Kunstfertigkeit immerhin erkennen, wenn auch die Melodien kaum herauszuhören waren. Der Unmöglichkeit, ein Musikstück in kunstgemäßer Form zum Gehör zu bringen, war der Angekl. sich bewußt. In den letzten 3 Jahren ist er in gleicher Weise von Ort zu Ort gezogen und hat sich dadurch, ohne eine seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit aufzusuchen, erhalten.

Seine Revision stützt er darauf, daß mit Unrecht sein Umherziehen und seine Thätigkeit am 14. Aug. als Landstreichen und Betteln aufgefaßt sei, da er

*) a. Landstreicher ist, wer geschäfts- und arbeitslos von einem Orte zum anderen zieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder doch eine Gelegenheit zu deren redlichem Erwerbe ernstlich aufsucht (München 22. April 1886, Samml. 4 S. 75); die Nichtangabe der einzelnen Thatsachen, auf welche sich diese Feststellung der Landstreicherei stützt, ist jedoch kein Revisionsgrund (Colmar 13. Juli 1886, J. Z. 11 S. 470). — Bei der Frage, ob die Landstreicherei im Inlande begangen wurde, kann auch das vorangegangene Verhalten des Angekl. im Auslande berücksichtigt werden (Karlsruhe 23. März 1885, Ann. 51 S. 342).

b. Ein ehemaliger Soldat, der um eine Gabe aus der bei einem Truppentheil zur Unterstützung hülfsbedürftiger Soldaten bestehenden Kasse bittet, verletzt den § 361 Z. 4 auch dann nicht, wenn er nach den für die Kasse bestehenden Satzungen nicht der Unterstützung (z. B. wegen Lüderlichkeit) würdig ist (München 6. Mai 1893, Samml. 7 S. 380).

sich durch Musikmachen ernährt habe. Da indeß sein Spielen als eine künstlerische Leistung nicht aufgefaßt werden kann und die ihm in L. und den früheren Orten seines Aufenthalts gewährten Gaben somit eine Gegenleistung für seine Thätigkeit nicht bilden konnten, ist in der Auffassung, daß Angekl. den § 361⁴, und da er gewerbsmäßig auf fremde Kosten von Ort zu Ort gezogen, auch den § 361³ übertreten habe, ein Rechtsirrthum nicht zu finden. Namentlich weist der Umstand, daß er diejenigen, von welchen er Gaben erwartete, auf seine Verkrüppelung aufmerksam machte, darauf hin, daß er lediglich die Mildthätigkeit in Anspruch nahm. Und wenn dies im Umherziehen von Ort zu Ort erfolgte, so ist es gerechtfertigt, ihn als Bettler und Landstreicher anzusehen. Von einer obrigkeitlich kontrolirten und darnach als Gewerbe anerkannten Thätigkeit unterscheidet sich diejenige des Angekl. eben dadurch, daß er für seine Leistungen nicht eine Gegenleistung begehrt, sondern lediglich die Mildthätigkeit Anderer in Anspruch genommen hat.

G. v. Buchka.

StGB. § 368⁴. Bedeutung des Ausdrucks: „zur rechten Zeit". Urth. des Kammerger. v. 8. Jan. 1894. S. 907/93.

Der Berufungsrichter ist aus dem Umstande, daß § 1544 ALR. II 20 das Reinigen der Schornsteine „zur rechten Zeit" vorschreibt, und daß § 1555 das. wegen der Strafen auf besondere PVerordnungen verweist, daß hingegen der § 347 des preuß. und § 368⁴ des ReichsStGB. sich des Ausdrucks „zur rechten Zeit" bedienen, auch für Zuwiderhandlungen eine bestimmte Strafe androhen, zu der Annahme gelangt, daß die veränderte Fassung des § 347 bz. 368 eine bewußte und absichtliche gewesen, und daß daher der Sinn des § 368⁴ der sei, „so oft es zur Verhütung von feuergefährlicher Ansammlung von Ruß nöthig ist". Dieser Ausführung kann nur insofern beigetreten werden, als dem § 368⁴ zwar auch, nicht aber ausschießlich jener Sinn beizulegen ist; denn es ist im Gesetze kein Anhalt dafür vorhanden, daß der Ausdruck „zur rechten Zeit" nicht auch bedeuten soll: „zu derjenigen Zeit, welche auf gesetzlichem Wege oder auf sonst rechtsverbindliche Weise für die Reinigung der Schornsteine vorgeschrieben ist."

Auch die Annahme, daß eine derartige Anordnung durch RegierungsPV. nicht getroffen werden dürfe, ist unzutreffend; denn zunächst steht mit § 368⁴ eine PV., welche eine solche Zeitbestimmung trifft, nicht im Widerspruch, vielmehr stellt sie sich nur als Ergänzung und nähere Ausführung des 368⁴ dar und behandelt nicht eine Materie, welche durch das ReichsStGB. erschöpfend geregelt ist. Dies gilt auch von der bereits am 15. März 1838, also zwar vor dem G. vom 11. März 1850, aber doch die im § 6 lit. g u. i und § 12 das. aufgeführten Materien behandelnden PV. der Reg. zu Danzig. Insbes. ist es unzutreffend, daß diese PV. die oben gedachte Vorschrift deshalb nicht habe geben können, weil allein das lokale Bedürfniß eines bestimmten Ortes eine derartige Bestimmung rechtfertigen, nicht aber die Verhältnisse des ganzen RegBezirks eine Regelung dieses Gegenstandes für den Umfang dieses Bezirks erforderlich machen könnten. Denn es konnte diese Regelung (z. B. mit Rücksicht auf die im Bezirk allgemein übliche Art der Schornsteinanlagen und das Feuerungsmaterial) für den ganzen RegBezirk im Interesse desselben geboten erscheinen.

Ein Vertrag des Angekl. mit einem Schornsteinfeger über die einmalige

Reinigung der Schornsteine in jedem Monat würde den Angekl. von seiner Verpflichtung, die Reinigung zu der *gesetzlich* vorgeschriebenen Zeit zu *veranlassen* und zu *kontroliren*, also für diese Reinigung zu sorgen, nicht entbinden können.

StPO. §§ 380, 420. a) Urth. des OLG. Darmstadt v. 29. Sept. 1892. B. 11/92.

Die Ausführung, daß der von der Vorinstanz als rechtsunwirksam bezeichnete Sühneversuch in Wahrheit bei richtiger Anwendung der Gesetze, insbes. der Hessischen V. v. 16. Sept. 1879 als gültig anzusehen sei, und daß jedenfalls dem Antrage auf angemessene Frist zur Heilung des angeblichen Mangels des Sühneversuchs hätte stattgegeben werden müssen, ergiebt, daß die Revision lediglich auf Verletzung der Vorschriften *über die Sühne* gerichtet ist. Diese Vorschriften sind aber, mögen sie nun auf der StPO. oder auf landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu derselben beruhen, lediglich *prozeßrechtlicher* Natur, bilden einen Theil des *Verfahrens*.*)

b) Urth. des OLG. Darmstadt v. 6. März 1893. Rev. 5.

Die §§ 264, 265 u. 372 StPO. sind rein prozessualische Vorschriften. Ob das Gericht ein anderes Strafgesetz anwenden, eine andere Strafthat seiner Beurtheilung unterwerfen, im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels eine Abänderung auch zum Nachtheil dessen, der es eingelegt hat, eintreten lassen kann, alles dieses sind prozessuale Fragen, welche, ohne daß das materielle Recht irgend dadurch beeinflußt wäre, durch die Prozeßgesetzgebung in verschiedenem Sinne geordnet werden können und geordnet worden sind.

c) Urth. des OLG. München v. 30. Mai 1893.

In den §§ 443—446 StPO. wird nur das prozeßrechtliche Verhältniß des Anspruchs auf Buße zur Klage auf Bestrafung sowie das Verfahren über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße geregelt. Diese §§ enthalten daher nur Vorschriften über das Verfahren und es kann dem Urth. v. 5. Febr. 1891 (oben 38 S. 455) um so weniger beigepflichtet werden, als es keine Gründe dafür enthält, worin die materiellrechtliche Natur der Anschlußberechtigung bestehen soll.

StPO. § 409. Beschl. des OLG. Rostock v. 12. Okt. 1893.

Wenn nach § 409 Abs. 3 StPO. die Betheiligten, somit auch der Angekl., bei einer Beweisaufnahme für die Wiederaufnahme zur Anwesenheit in gleichem Umfange wie bei einer Voruntersuchung berechtigt sind und in der Voruntersuchung nach § 191 Abs. 2 der Angekl. seine Zuziehung zur Vernehmung eines Zeugen dann begehren kann, wenn dieser voraussichtlich am Erscheinen in der Haupt-

*) Ebenso Dresden 5. März 1880 und 28. Nov. 1883, Ann. 1 S. 407 und 5 S. 396: Oldenburg in der Z. für Rechtspfl. in Old. 14 S. 301, desgl. Braunschweig 15. Okt. 1887, Zeitschr. 34 S. 192. Auch Colmar 23. Okt. 1880 (J. Z. für Els.-Lothr. S. 62) läßt die Revision nicht zu, selbst wenn es sich um die Frage handelt, was „in demselben Gemeindebezirke wohnen" bedeutet.

Dagegen erachten den § 420 als eine die Zulässigkeit der Strafverfolgung bedingende und daher nicht als eine lediglich prozeßrechtliche Vorschrift: Kiel 30. Okt. 1889, Schlh. Anz. 1890 S. 43; Stuttgart 26. Nov. 1884, Jahrb. 2 S. 16; Breslau Z. der dortigen Anwaltsk. 1891 S. 33, und jetzt auch Braunschweig 12. Juni 1888, Zeitschr. 35 S. 107.

verhandlung verhindert ist,*) so muß, falls zur Vorbereitung des Beschlusses über den Wiederaufnahmeantrag eine Zeugenvernehmung angeordnet wird, dem Angekl. die Anwesenheit bei der Vernehmung gestattet sein. Der § 191 Abs. 2 hat den Sinn, dem Angekl. die Möglichkeit zu verschaffen, durch Anträge dahin mitzuwirken, daß dem Zeugen Gelegenheit geboten werde, sich in vollem Umfange über diejenigen Thatsachen auszusprechen, über welche der Angekl. dessen Zeugniß begehrt. Diese Gelegenheit wird ihm aber in gleicher Weise abgeschnitten, wenn er bei der Vernehmung eines Zeugen im Vorverfahren für eine Wiederaufnahme nicht zugelassen und sodann ohne eine mündliche Verhandlung durch Beschluß des Gerichts sein Gesuch abgelehnt wird. Dem hier somit analog anzuwendenden § 191 Abs. 2 ist vorliegend zuwidergehandelt, indem der den Zeugen vernehmende Amtsrichter den Angekl., nachdem er ihn auf den Zweck des Termins hingeführt hatte, „entlassen" hat, was nur dahin verstanden werden kann, daß der Amtsrichter die Entfernung des Angekl. anordnete, dieser also nicht aus eigenem Antriebe das Sitzungslokal verließ. G. v. Buchka.

GewO. §§ 64—69. Urth. des Kammerger. v. 26. Febr. 1894. (S. 65/94.)

Mit Recht hat der Berufungsrichter der Bestimmung:

> Auf dem Wochenmarkte einmal gekaufte Gegenstände des Wochenmarktverkehrs dürfen auf demselben Wochenmarkt nicht wieder verkauft oder auch nur zum Verkauf ausgestellt oder feilgeboten werden.

die Rechtsgültigkeit versagt. Denn wenn auch § 69 der Ortspolizei die Befugniß ertheilt, nach dem örtlichen Bedürfniß in den Grenzen der §§ 65—68 die MarktO. festzusetzen, so darf diese doch keine Vorschriften enthalten, welche in Widerspruch mit dem an die Spitze des Tit. IV gestellten § 64 Abs. 1 treten. Dieser verordnet: „Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei". Mit diesem Satze ist aber ausgesprochen, daß der Kauf und Verkauf auf dem Wochenmarkte als solcher keinen Beschränkungen unterworfen sein soll, sowohl bezüglich der Person des Käufers und Verkäufers, als auch bezüglich der Art und des Zweckes des Kaufs und Verkaufs. Diesem Grundsatz widerspricht es aber, wenn durch eine MarktO. der Zwischenhandel, d. h. der Ankauf und alsbaldige Wiederverkauf der zu diesem Zwecke angekauften Marktgegenstände verboten wird.

GewO. § 72 ff. Urth. des Kammerger. v. 5. Febr. 1894 (S. 15/94).

Der § 3 der PV., betr. die Zulassung minderwerthigen Fleisches von geschlachtetem Vieh zur sog. Freibank, steht dadurch, daß er vorschreibt, der Preis jenes Fleisches müsse stets unter dem z. Z. bestehenden niedrigsten Wochenladenpreise sich bewegen und 1/4 niedriger sein als der letztere, auch von der Schlachthofverwaltung durch öff. Anschlag dem Publikum bekannt gemacht werden, im Widerspruch mit den Vorschriften der GewO. Wenn § 72 — abgesehen von den in §§ 73 ff. statuirten Ausnahmen, zu denen das Schlächtergewerbe jedoch nicht gehört — polizeiliche Taxen verbietet, so steht es hiermit im Widerspruch, wenn die freie Preisbestimmung beim Verkaufe von Fleisch durch eine polizeilicherseits aufgestellte Maximalgrenze eingeschränkt wird und öff. Bekanntmachung des

*) Den im § 191 Abs. 2 bezeichneten Fällen steht die Möglichkeit, daß es zur Erneuerung der Hauptverhdlg. nicht kommt, nicht gleich, weil der Abs. 2 gerade voraussetzt, daß es zu letzterer kommt (Dresden 26. Aug. 1889, Ann. 11 S. 193).

Preises gefordert wird, welche letztere nach §§ 73 ff. allerdings gewissen anderen Gewerbtreibenden, aber auch nur diesen, durch die Ortspolizei zur Pflicht gemacht werden kann.

GewO. §§ 100e, 148[10]. Urth. des OLG. Breslau v. 2. Jan. 1894 (S. 307/95).

Ohne ersichtlichen Rechtsirrthum hat der Berufungsrichter festgestellt:

1. daß der Trebnitzer Bäckerinnung, deren Bezirk den Wohnort des Angekl. umfaßt und welcher dieser angehörte, das Recht verliehen worden ist, daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 des § 100e bezeichneten Art vom 1. Sept. 1880 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,
2. daß der Angekl. mittels Schreibens v. 10. Nov. 1892 seinen Austritt aus der Trebnitzer Bäckerinnung letzterer angezeigt hat und seit 1. Jan. 1893 der alten Bäckerinnung zu Breslau angehört, deren Bezirk gleichfalls Hünern umfaßt, welche aber nicht das oben erwähnte der Trebnitzer Innung verliehene Recht besitzt,
3. daß Angekl. seine zwei Lehrlinge, welche er schon zur Zeit, als er noch Mitglied der Innung von Trebnitz war, in Ausbildung hatte, später aber entließ, im April 1893 auf's Neue als Lehrlinge in seinem Bäckergewerbe eingestellt hat, dasselbe in der Art, wie es in der Trebnitzer Bäckerinnung vertreten ist, weiterbetrieben und die Fähigkeit zur Aufnahme in letztere Innung behalten hat.

Bei dieser Sachlage ist mit Recht die Strafbestimmung des § 148[10] zur Anwendung gebracht worden. Wenn seitens des Handelsministers die in der Verf. v. 5. Nov. 1888 zum Ausdruck gebrachte Ansicht — wonach das Inkraftsetzen der Vorschriften des § 100e für den Bezirk einer Innung gegenüber den aus Mitgliedern einer anderen in demselben Bezirke bestehenden Innung desselben Gewerbes ohne Wirkung bleiben muß, da andernfalls der letzteren die Erfüllung ihrer obligatorischen Pflichten (§ 97[3]) unmöglich gemacht würde — auch jetzt noch vertreten werden sollte, so ist dies für vorliegenden Fall schon aus dem Grunde bedeutungslos, weil der Angekl. nicht schon zu der Zeit, als die höhere Verwaltungsbehörde der Trebnitzer Bäckerinnung das oben erwähnte Privileg verlieh, Mitglied der alten Bäckerinnung zu Breslau war. Letztere ist bezüglich des Haltens von Lehrlingen nicht privilegirt, der nachträgliche Eintritt des Angekl. in dieselbe war daher nicht geeignet, für das Halten von Lehrlingen ihm die Mitgliedschaft der Trebnitzer Innung zu ersetzen, er unterlag auch fernerhin der mit seinem Austritte aus letzterer für ihn verbundenen Beschränkung des § 100e Nr. 3.

GewO. § 105b Abs. 2. Urth. des Kammerger. v. 8. März 1894 (S. 114/94).

Der Angekl., welcher einen Handel mit Erzeugnissen seiner Gärtnerei in NeuS. und in einem besonderen Laden in B. betreibt, hat am Sonntage seine Arbeiter nicht im Betriebe seines Handelsgewerbes, sondern lediglich in der Gärtnerei selbst mit den zur Erhaltung der Pflanzen nothw. Arbeiten (Begießen, Lüften) beschäftigt. Nun ist zwar die Gärtnerei, wenn sie in der Absicht betrieben wird, die dadurch gewonnenen Erzeugnisse zu verkaufen, eine Gewerbe-, dh. eine auf dauernde Gewinnerzielung gerichtete Thätigkeit, fällt aber als solche noch nicht unter den Begriff des Handels. Handel ist diejenige Erwerbs-

thätigkeit, welche sich der Besorgung des Güter- und Waaren-Umlaufs widmet, somit die wirthschaftlichen, producirenden und konsumirenden Privatunternehmungen durch Vermittelung ihrer Leistungen verknüpft.

Die Gewinnerzielung durch Vermittelung unterscheidet das Handelsgewerbe vor allen Erwerbsthätigkeiten. Wollte man der Ansicht der StA. beitreten, so würde der Landwirth, indem er sein Getreide zum Zweck des Verkaufs baut, ein Handelsgewerbe betreiben und seine Ackerknechte im Handelsgewerbe beschäftigt seien, wenn sie das Getreide säen oder ernten. Wenn in der Revision auf die Beschäftigung in einer Fabrik hingewiesen wird, so ist dabei übersehen, daß es sich nicht um Vergehen gegen Abs. 1, sondern gegen Abs. 2 des § 105b handelt. LGR. Meyer (Berlin).

ImpfG. v. 8. April 1874 § 12 und 14 Abs. 1.

a) Urth. des OLG. Jena v. 23. Jan. 1894.

Gegen die Zulässigkeit der Revision könnte daraus ein Zweifel sich erheben, daß Beschwerdeführer dieselbe auf die Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem" stützen zu wollen erklärt und nur zur Darlegung dieses Verstoßes die gleichzeitig gerügte Verletzung mehrerer materiellrechtlicher Vorschriften des ImpfG. verwerthet, daß jener Grundsatz aber als eine Rechtsnorm über das Verfahren angesehen werden könnte (Urth. des erkennenden Gerichts v. 14. April 1891, Bl. für Rechtspflege in Thüringen 38 S. 269 f., vgl. auch oben 39 S. 265 u. 40 S. 66). In Wirklichkeit macht Beschwerdeführer jedoch die Verletzung materiellen Strafrechtes geltend und giebt seiner Rüge nur eine unrichtige Bezeichnung. Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß der Angekl. am 21. Jan. 1883 vom Magistrate zu C. aufgefordert, bis 1. Mai 1893 den Nachweis zu erbringen, daß die Impfung seiner Kinder erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei, diesen Nachweis nicht erbracht und die ihm dieserhalb durch Strafverfügung derselben Behörde auferlegte Geldstrafe bezahlt hat; daß derselbe von derselben Behörde am 23. Mai 1893 angewiesen, der Aufforderung vom 23. Jan. 1893 bis zum 15. Juni 1893 nachzukommen, auch diese Anweisung unbeachtet gelassen hat. Dem für diesen zweiten Ungehorsam auf Grund der §§ 12 und 14 Abs. 1 Strafe verhängenden Urtheile setzt Beschwerdeführer die Ansicht entgegen, daß auf Grund der oben erwähnten Vorschriften nicht öfter als einmal Strafe ausgesprochen werden dürfe. Er behauptet also nicht, daß seine den Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens bildende Unterlassung bereits in einem früheren Verfahren formell abgeurtheilt, sondern entweder, daß dieselbe nach dem Gesetze als Wiederholung einer früheren — allerdings strafbaren — Unterlassung gar nicht mit Strafe bedroht sei, oder daß sein jetzt bestraftes, nach der früheren Aburtheilung geschehenes Verhalten mit dem früheren, bereits bestraften Verhalten strafrechtlich nur eine That bilde; er ficht damit die Ansicht der Vorinstanz an, daß jede Nichtbefolgung einer neuen Aufforderung eine neue Strafthat sei. Der Punkt, in dem die Revision einsetzt, um die Aufhebung des Urtheils zu erwirken, betrifft hiernach die Auslegung der §§ 12, 14 Abs. 1, also materielles Strafrecht; der Beschwerdeführer will durch Geltendmachung seiner Auslegung eine anderweite richterliche Beurtheilung seines bestraften Verhaltens herbeiführen, welche geeignet ist, der Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem" Raum zu schaffen, er stützt aber seine Revision nicht auf die Beobachtung dieses Grundsatzes, welcher

bei der im angefochtenen Urtheile vertretenen Auslegung des ImpfG. gar nicht zur Anwendung kommen und also durch dieses Urtheil nicht verletzt werden konnte.

Die hiernach zulässige Revision ist jedoch unbegründet. Es handelt sich zunächst um die Frage, ob die Vorschrift des § 12 nur ein einmaliges amtliches Erfordern im Auge hat, und da hiernach die Vorschrift des § 14 Abs. 1, welche den Vater u. s. w., der den nach § 12 ihm obliegenden Nachweis zu führen unterläßt, mit Strafe bedroht, bloß einen einmaligen Ungehorsam ahnden will, oder ob eine Wiederholung der unbefolgten amtlichen Aufforderung und im Falle deren Nichtbeachtung eine neue Bestrafung in der Absicht des Gesetzes liegt. Der Wortlaut des Gesetzes giebt hierüber keinen Aufschluß. Die Frage wird im Sinne der ersten Alternative, und zwar ohne weitere Begründung, beantwortet von Kleinfeller in Stenglein's strafr. Nebenges. S. 320. Der Zweck der bezeichneten Vorschriften ergiebt jedoch die Richtigkeit der gegentheiligen, auch im Urth. des OLG. Naumburg v. 10. Dez. 1885 (oben 40 S. 275 Nr. VII) vertretenen Ansicht. Die erwähnten Vorschriften sind bereits in dem dem Reichstage vorgelegten Entw. des ImpfG. §§ 12 und 16 Abs. 1 enthalten und weder in den zum Entw. gestellten Abänderungsanträgen, noch von den mündlichen Verhandlungen im Reichstage berührt worden. In den Motiven der Vorlage wird ausgeführt, der Entw. sorge für die Kontrole der Impfpflichtigen auf zwei Wegen, einmal mittels einer für jeden Impfbezirk von der Behörde aufzustellenden Impfliste, sodann mittels Bescheinigungen des Impfarztes und der Verpflichtung der Eltern, durch diese Bescheinigungen den Nachweis der Impfung zu führen. Während für die Impfung im ersten Kindesalter die erstere Kontrolweise genüge, werde in Ansehung der für das spätere Alter vorgeschriebenen Impfung (§ 1 Ziffer 2 des G.) die Kontrole mittels Prüfung der Impfscheine vorgezogen, da in diesem Alter die Impfpflichtigen häufig den Aufenthaltsort wechseln, und es mit unverhältnißmäßigem Arbeitsaufwand verbunden wäre, den Veränderungen solcher Art in den Listen nachzugehen. (Anlagen zu den Verh. des Reichst. 1874 Bd. 3 S. 26 f.) Bezweckt hiernach das Gesetz, durch die Auferlegung der Verpflichtung zum Nachweise in § 12 die Ermöglichung oder doch Erleichterung der Kontrole, so ist die Folgerung gerechtfertigt, daß es diese Verpflichtung eintreten lassen will jeder Behörde gegenüber welcher die Kontrole obliegt und so oft die Behörde eine Kontrole auszuüben Veranlassung findet. Die gerade mit Rücksicht auf den Wechsel des Aufenthaltsortes auferlegte Verpflichtung kann nur dann die Kontrole erleichtern, wenn bei mehrmaligem Wechsel desselben die Behörde jedes neuen Aufenthaltsortes die Führung des Nachweises ihr gegenüber zu fordern berechtigt ist. Aber auch die Behörde desselben Ortes kann, z. B. wenn eine nur zeitweilige Befreiung von der Impfpflicht nachgewiesen ist, die Pflicht haben, eine nochmalige Kontrole auszuüben, zu welcher sie eines weiteren Nachweises bedarf. Ergiebt sich hieraus, daß das Gesetz nicht daran gedacht haben kann, die Verpflichtung grundsätzlich auf eine nochmalige Nachweisung zu beschränken, so muß auch weiter als dem in den Motiven zum Ausdrucke gekommenen Willen des Gesetzgebers entsprechend erachtet werden, daß selbst bezüglich desselben Kontrolgeschäftes die Behörde die Befugniß zur Wiederholung der Aufforderung mit der Wirkung der Strafbarkeit der Nichtbefolgung derselben habe und nicht durch einen einmaligen, oft nur auf Vergeßlichkeit beruhenden Ungehorsam auf den von den

Motiven für unpraktisch erklärten Weg mühsamer und nach Umständen erfolgloser Nachforschungen verwiesen werde.

Erbringt hiernach jede neue amtliche Aufforderung in Verbindung mit deren Nichtbeachtung den Thatbestand einer neuen Uebertretung des § 14 Abs. 1, so gilt dies auch dann, wenn, wie vorliegend, die Impfung überhaupt vom Vater verweigert war, und deshalb eine Aufforderung lediglich nach Maßgabe der wirksameren Vorschrift des § 14 Abs. 2 geeigneter gewesen wäre. In der Streitfrage, ob die Strafvorschrift des § 14 Abs. 1 anwendbar sei, wenn der Impfpflicht überhaupt nicht genügt worden sei (vgl. Arch. 38 S. 228 f. u. 459, 39 S. 368, 40 S. 274 f.), ist mit Herbst (a. O. 40 S. 279 f.) der bejahenden Ansicht beizupflichten. Dem Einwande, daß damit dem Vater ꝛc., der nicht impfen lassen wollte, ein unmöglicher Nachweis zugemuthet werde, wird mit Recht entgegengehalten, daß derselbe jederzeit in der Lage sei, die Impfpflicht zu erfüllen und den Nachweis zu erbringen. Nicht stichhaltig ist der weitere Einwurf, daß es widersinnig sei, von dem, der durch Unterlassung der Impfung die schwerere Strafe des Abs. 2 verwirkt habe, den Nachweis, daß die unterlassene Impfung erfolgt sei, zu verlangen und derselbe wegen Nichterbringung dieses Nachweises mit der milderen Strafe zu belegen. Auch bei der gegentheiligen Ansicht entsteht das nicht minder auffällige Ergebniß, daß bei der Aufforderung aus § 12, bei welcher die Behörde in der Regel nicht wissen wird, ob die Impfung stattgefunden oder nicht, der in der Impfung Pünktliche, nur in der Nachweisung derselben Säumige straffällig wird, während der in der Hauptsache, der Impfung, Säumige ungestraft in Impfung und Nachweisung säumig bleiben darf. Ausschlaggebend für die hier vertretene Ansicht ist die ganz allgemeine Fassung des § 12, welche mit keinem Worte eine Beschränkung der Vorschrift auf den Fall andeutet, daß die Impfung bereits erfolgt oder der Befreiungsgrund festgestellt sei. Dr. Brüger.

b) Urth. des OLG. Frankfurt v. 19. Okt. 1892.

Daß die am 12. Juli 1885 geborene Tochter des Angekl. nach § 1 des Impfgesetzes impfpflichtig geworden ist, kann einem berechtigten Bedenken nicht begegnen. Das Kind des Angekl. ist zwar im Auslande geboren, aber noch in seinem Geburtsjahre, also innerhalb der kritischen, die Impfpflicht nach § 1[1] begründenden Zeit mit seinen Eltern nach Deutschland übergesiedelt. Diese Impfpflicht ist eine noch fortbestehende Verpflichtung, da das Kind bis jetzt der Impfung nicht unterzogen ist. Demnach ist grundsätzlich anzuerkennen, daß in Ansehung dieses Kindes die Möglichkeit einer Verfehlung gegen § 14 Abs. 1 besteht. Dagegen liegt der Fall thatsächlich so, daß eine Bestrafung aus diesem nicht eintreten kann. Bei § 14 Abs. 1 handelt es sich nicht, wie bei dem Abs. 2, um eine Strafvorschrift, welche direkt auf Erzwingung der Impfung gerichtet ist, vielmehr wird durch Abs. 1 bezweckt, einer wirksamen Kontrolmaßregel strafrechtlichen Schutz zu gewähren; die Behörde soll in der Lage sein, übersehen und überwachen zu können, inwieweit der Impfpflicht genügt ist.

Deshalb ergeht die Aufforderung des § 12 und, damit die Aufforderung nicht wirkungslos bleibe, ist die Unterlassung ihrer Befolgung im § 14 Abs. 1 mit Strafe bedroht. Im Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen kann somit im § 12 der Passus „den Nachweis zu führen, daß“ nur als gleichbedeutend mit „den Nachweis zu führen, ob“ verstanden werden. Folgeweise ist Derjenige, welcher seine Kinder nicht hat impfen lassen, aus § 14 Abs. 1 dann

nicht strafbar, wenn er innerhalb der durch das amtliche Erfordern gesetzten Frist die Behörde darüber verständigt hat, daß die Impfung nicht erfolgt sei. Der Behörde bleibt dann überlassen, gemäß der §§ 4, 14 Abs. 2 die Erzwingung der Impfung selbst zu verfolgen. Hiernach und da der Angekl. innerhalb der gesetzten Frist zur Kenntniß der Behörde gebracht hat, daß die Impfung bisher unterblieben sei, ist das freisprechende Ergebniß der angefochtenen Entscheidung von einer richtigen Anwendung des ImpfG. getragen.

PreßG. § 6. Personenvereine als Herausgeber.
Urth. des OLG. Hamburg v. 27. Okt. 1893.

Die Benennung des „Deutschen Reformvereins Br." als Herausgeber der vom Angekl. verbreiteten Druckschriften entspricht nicht dem Gesetz, denn § 6 schreibt vor, daß auf jeder Druckschrift der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie zur Verbreitung bestimmt ist, auch der Name und Wohnort des Verlegers oder beim Selbstvertriebe Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers angegeben werden soll. Daß hiermit der preßpolizeiliche Zweck verfolgt wird, jeder Zeit ohne Verzug eine für den Inhalt der Druckschrift verantwortliche Person belangen zu können, folgt nicht bloß aus den Motiven (Nr. 23 Drucks. des Reichstages I. Session 1874), wo unter Hinweis auf ähnliche, fast in allen deutschen Staaten bisher bestehende Vorschriften dieselbe als im Interesse der Strafrechtspflege wünschenswerth bezeichnet ist, sondern ohne Weiteres auch aus der Strafbestimmung des § 21, wonach die mit der Herstellung oder Verbreitung einer Druckschrift strafbaren Inhalts befaßten Personen, sofern sie nicht als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit haften und von dieser Haftung nur befreit sein sollen, wenn sie andere, im Bereich des D. Reichs befindliche oder vor ihrem Tode befindlich gewesene Personen nachzuweisen vermögen, welche, sei es als Verfasser, Einsender oder Herausgeber, sei es als Verbreiter, Drucker, Verleger oder Redakteur zu dem mittelst der Druckschrift verübten Delikte mitgewirkt haben. Läßt sich nun in dieser Weise ohne größeren Aufenthalt auch eine Mehrheit von Personen, von denen jede nach Namen und Wohnung gemeinschaftlich als Drucker, Verleger, Verfasser oder Herausgeber auf einer Druckschrift bezeichnet ist, für den strafbaren Inhalt derselben verantwortlich machen, so muß die Verfolgung der verantw. Personen doch auf Schwierigkeiten stoßen, wenn lediglich ein Personenverein benannt ist; es würde erst weiterer Ermittelungen bedürfen, da der Verein als solcher nicht bestraft werden kann, denn Subjekt einer Straftat sind immer nur einzelne Individuen, niemals aber bloße, vom Privat- oder dem öff. Rechte fingirte Rechtspersönlichkeiten oder Vereinigungen, welche thatsächlich für sich die Eigenschaft einer einheitlichen Persönlichkeit beanspruchen, auch wenn sie aus einzelnen Menschen bestehen oder von ihnen vertreten werden. Nachforschungen nach den zur Zeit der Verbreitung der strafbaren Druckschrift den Verein bildenden Mitgliedern könnten die Strafverfolgung über die im § 22 verordnete kurze Verjährungsfrist hinaus verzögern. Daß eine unpersönliche Bezeichnung die Angabe von Namen und Wohnung einzelner Personen nicht ersetzen kann, ist schließlich aber auch aus der im § 6 Abs. 1 vorgesehenen, einzigen Ausnahme zu folgern, wonach der Name des Druckers oder Verlegers durch die eingetragene Firma ersetzt werden darf. Diese Bestimmung verdankt ihre Entstehung den Zweifeln, welche in der Rechtsprechung

bei Auslegung des im Uebrigen gleichlautenden § 7 des Preuß. PreßG. hervorgetreten und vom Preußischen Obertribunal wiederholt dahin entschieden worden waren, daß die Angabe der Firma die vom Gesetz verlangte Angabe des Namens nicht ersetzen könne; vgl. Goltd. Arch. 12 S. 635 und Opp. Rsp. 5 S. 827 u. 12 S. 448, Thilo's PreßG. S. 16/17. Stegemann.

G. v. 23. Juni 1889 §§ 108, 148. Urth. des Kammerger. v. 8. Mai 1893.

Wenn § 108 Abs. 2 den Arbeitgebern untersagt, Quittungskarten nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers der Karte zurückzubehalten und § 148 Abs. 3 diejenigen bestraft, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten, so erhellt, daß jede Zurückbehaltung der Quittungskarte gegen den Willen des Arbeiters von Seiten des Arbeitgebers strafbar ist. Diese Bestimmung ist keine civilrechtliche, ein Verstoß gegen sie erfüllt vielmehr den vollen Thatbestand der Strafthat. Eine Unkenntniß derselben kann deshalb nicht als Unkenntniß von Thatumständen, welche zum gesetzlichen Thatbestand gehören, gelten und eine Anwendung des § 59 StGB. rechtfertigen. Als strafr Vorsatz ist lediglich der Wille erforderlich, die Karte in Kenntniß des entgegenstehenden Willens ihres Inhabers zurückzubehalten. Der Angekl., welcher sich aus einem civilr. Grunde zur Zurückbehaltung der Karte für befugt hielt, hat sich daher gleichzeitig in einem nicht entschuldbaren strafr. Irrthum über die §§ 143, 148 befunden.

SchlachtsteuerReg. v. 30. Mai 1820 § 15a u. d, § 17.

a) Urth. des Kammerger. v. 6. Juli 1893. (S. 422/93.)

Eine an das Speditionsgeschäft G. zu Potsdam adressirte Sendung ist, nachdem sie von einem Angestellten der Kgl. Güterexpedition, deren Vorsteher der Angekl. ist, auf der Bahnstation daselbst abgestempelt worden, durch einen Gehilfen des Adressaten der Steuerexpedition mit einer Deklaration zugeführt, in welcher die in der Kiste befindlichen schlachtsteuerpflichtigen Fleischkonserven nicht angegeben waren. Diese thatf. Feststellung enthält den objektiven Thatbestand einer nach § 15a u. d und § 17 cit., sowie nach §§ 60, 61 der SteuerO. v. 8. Febr. 1819 strafbaren Steuerdefraudation. Was aber den subj. Thatbestand anlangt, so ist nach § 15a u. d nur derjenige Defraudant, welcher den steuerpfl. Gegenstand, ohne ihn beim Steueramt anzumelden, in die Stadt einbringt, vorliegend also der Gehilfe des Adressaten, keineswegs aber der Angekl., welcher lediglich in Erfüllung der im § 3 des Regl. v. 25. Febr. 1847 ihm als Güterempfangsbeamten auferlegten Pflicht, die Deklarationen abzustempeln, wenn gegen deren Angaben bezüglich des Inhalts der Kolli nach der äußeren Besichtignng nichts zu erinnern ist, diese Kontrolmaßregel ausgeübt hat. — Allerdings hat bereits mit dem Eingang auf der Bahnstation Potsdam das Einbringen des steuerpfl. Gegenstandes in den Steuerbezirk der Stadt stattgefunden (§§ 1, 5 B Nr. 5 des Reg. für Potsdam v. 1. April 1889). Allein dieses Einbringen ist nicht durch den Angekl., sondern durch den den Bahntransport benutzenden Absender bewirkt. Aber auch die Frage, ob Angekl. sich durch die Aushändigung der Sendung der Theilnahme an einer Steuerdefraudation schuldig gemacht, ist zu verneinen, weil der Angekl. nicht einmal das Bewußtsein gehabt, daß die Kiste Fleischkonserven enthielt.

b) Urth. des Kammerger. v. 15. Febr. 1894. (S. 40/94).

... Zum Begriffe des Schlachtens gehört die Tödtung eines Thieres zum Zwecke des Genusses für Menschen, mithin auch zum Zwecke des Zerlegens, durch das dieser Genuß ermöglicht und erzielt werden soll, oder doch ein Zerlegen des getödteten Thieres zum letzteren Zwecke. Vorliegend steht aber fest, daß die beiden dem Angekl. geschenkten Hammel von ihm nicht getödtet worden (sondern in der Julihitze krepirt) sind und daß auch, als er dieselben zerlegte, weder das (verdorbene) Fleisch noch ein sonstiger Theil der Thiere zum Zwecke des menschlichen Nahrung bestimmt gewesen ist. Ob später von andrer (amtlicher) Seite ein Verkauf des Fleisches stattgefunden, ob ferner hierdurch dem Käufer dieses Fleisches die Möglichkeit gegeben wurde, dasselbe zum menschlichen Genusse zu verwenden, ist ohne rechtliche Bedeutung.

KabO. v. 3. Mai 1829. Urth. des Kammerger. v. 18. Jan. 1894. S. 929/93.

Ueber die noch fortdauernde Gültigkeit der KabO. kann kein Zweifel obwalten; sie ist gehörig publizirt und durch spätere Gesetze weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben worden. Insbes. hat sich ein entgegenstehender Lokalgebrauch nicht bilden können, da nach § 60 Einl. zum ALR. durch Gewohnheiten die vorhandenen Gesetze nicht aufgehoben werden und da auch die Nr. 5 keineswegs den Sinn hat, daß Lokalgebräuche die Uebertretung der KabO. statthaft und straflos machen sollen. Straflosigkeit kann auch dadurch nicht eintreten, daß die unter Nr. 6 benannten Behörden und Gendarmen das ihnen daselbst vorgeschriebene vorgängige Verbot nicht haben ergehen lassen; denn, daß in Ermangelung eines solchen Verbotes der Veranstalter der Schmauserei oder die übrigen unter Nr. 2 Bezeichneten straflos der Nr. 1 und 2 zuwiderhandeln dürfen, ist in der ganzen V. weder direkt noch indirekt zum Ausdruck gebracht*).

Die Voraussetzungen einer verbotenen Gebehochzeit, sowie die Kenntniß der Angekl. von diesen Thatbestandsmerkmalen sind ohne Rechtsirrthum festgestellt. Daß danach nur ein Theil der (etwa 100) eingeladenen Gäste Geld geschenkt, andere hingegen Geschenke anderer Art gemacht, einige Gäste aber gar nichts geschenkt haben, ist ebenso unerheblich wie der Umstand, ob bei der Einladung Zwang auf die Eingeladenen ausgeübt worden, welche sowohl aus den näheren als auch aus den entfernteren Verwandten bestanden.

Die Auslegung, wonach die KabO. nur solche Gebehochzeiten im Auge habe, bei welchen größere Geschenke dargereicht würden, aus denen dann die Kosten für den übermäßigen Genuß von Speisen und Getränken entnommen würden, daß ferner die KabO. nur übermäßiges Schenken bei Hochzeiten verbieten und dem Zwange, der dabei auf Gäste ausgeübt werde, entgegentreten wolle, findet weder im Wortlaute noch im Sinne und Zwecke der KabO. genügenden Anhalt. Vielmehr ist diese nach ihren einleitenden Worten nicht nur wegen des verderblichen Einflusses der Gebehochzeiten &c. auf den Wohlstand, sondern auch wegen der mit denselben verbundenen Ungebührnisse und wegen ihres verderblichen Einflusses auf die Sittlichkeit erlassen. Ob im Einzelfalle

*) Stützt der Berufungsrichter seine Entscheidung darauf, daß es an einer Vorprüfung des zuständigen Landraths darüber fehle, ob die Festlichkeit zu den verbotenen gehöre, so kann hierauf die Revision nach § 380 StPO. nicht gegründet werden (Urth. 15. März 1894. S. 121/94).

der Wohlstand oder die Sittlichkeit thatsächlich nicht gefährdet worden **sind**, dies auch nicht zu besorgen war und Ungebührnisse nicht zu besorgen sind, erscheint dabei belanglos, weil die Strafbestimmungen keineswegs von diesen konkreten Verhältnissen abhängig gemacht, sondern aus der Rücksicht auf die **Möglichkeit** solcher Ausschreitungen hervorgegangen sind.

Auch die vom Angekl. St. betonte Kontraktspflicht, die Gebehochzeit in seinem Lokale abhalten zu lassen, konnte ihn von der Befolgung einer durch das Gesetz im öff. Interesse gegebenen Vorschrift nicht entbinden; vielmehr wäre er, wenn er erst **nach** Abschluß des Vertrages erkannt hätte, daß es sich dabei um eine verbotene Gebehochzeit handle, seiner vorher eingegangenen Verpflichtung insoweit nachzukommen nicht verpflichtet gewesen.

Pr. PreßG. v. 12. Mai 1851 § 10, RPreßG. § 30, GewO. § 43 Abs. 5.

a) Urth. des Kammerger. v. 5. Okt. 1893. (S. 569.)

Der § 10a ist durch § 30 Abs. 2 RPreßG. insoweit aufrecht erhalten, als es sich um die unentgeltliche öff. Vertheilung von Bekanntm., Plakaten und Aufrufen handelt (oben 39 S. 208 a. A.). Ohne Rechtsirrthum ist angenommen, daß die Druckschriften, welche die Mittheilung von zehn auf den . . angesetzten Protestversammlungen enthielten, eine Bekanntmachung und, indem darin ferner zur Theilnahme an diesen Versammlungen aufgefordert wird, einen **Aufruf** darstellten. Ohne Rechtsirrthum hat sodann der Berufungsrichter darin, daß die Angekl., von Haus zu Haus gehend, jene mitgeführten Druckschriften in die an den Hausgängen befindlichen Briefkasten zu dem Zwecke legten, damit deren Besitzer die Druckschriften an sich nehmen und von deren Inhalt Kenntniß nehmen sollten, ein Vertheilen erblickt und endlich die unverschlossene, Jedermann zugänglichen Hausgänge selbst als öff. Orte angesehen.

b) Urth. des Kammerger. v. 26. Okt. 1893. (S. 641.)

Außer der aus dem RPreßG. § 30 Abs. 2 sich ergebenden Einschränkung des § 10 cit. ist eine weitere Einschränkung durch § 43 Abs. 5 GewO. v. 1. Juli 1883 erfolgt. Dieser Absatz, wonach in **geschlossenen Räumen** zur **nichtgewerbsm.** Vertheilung von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniß **nicht** erforderlich ist, verdankt seine Entstehung einem völlig gleichlautenden Antrage des Abg. Richter, der zur Begründung wörtlich ausführte: „Anders liegt ja die Frage, wenn es sich um solche Vertheilung auf Straßen oder Plätzen handelt; das kann überaus lästig für das Publikum werden; die Straßen und Plätze sind nicht dazu da, damit Druckschriften vertheilt werden. Wenn hier die poliz. Erlaubniß eintritt, so finde ich das ganz gerechtfertigt; aber daß man sie auch in **Wirthshäusern oder in ähnlichen geschlossenen** Räumen zur nichtgewerbsm. Vertheilung irgend welcher Drucksachen besitzen muß, das, glaube ich, werden Sie nicht wollen." (Sten. Ber. 1882/83 Bd. 4 S. 2723.)

Durch diesen zum Gesetz gewordenen Antrag ist also eine weitere Beseitigung des § 10 cit. eingetreten, wenn es sich um „geschlossene Räume" handelt und es erhellt nach Obigem auch weiter, daß der Gesetzgeber zu den „geschlossenen Räumen" auch Wirthshäuser gezählt hat. Der Angekl., welcher eine Druckschrift in Wirthshäusern unentgeltlich vertheilt hat, ist daher nicht strafbar.*)

*) Ist dagegen die Vertheilung nur in der Weise erfolgt, daß der Angekl. nach Betreten der Häuser an die Thür der Zimmer klopfte und da, wo „herein" gerufen

JagdschonG. v. 26. Febr. 1870 § 7. Urth. des Kammerger. v. 3. Nov., 28. Dez. 1893 und 4. Jan. 1894 (S. 795, 876 u. 892/93).

Die Fassung des § 7, insbes. die Worte „Wer Wild in ganzen Stücken oder zerlegt ausstellt oder feilbietet" spricht für die Annahme, daß nur der Verkauf von todtem Wilde der Strafbestimmung des § 7 unterliegen sollte. Dieser Auslegung entspricht auch Abs. 2 des § 7, sowie der § 4 im Schlußsatze. In beiden Vorschriften ist nur der Verkauf erlegten, d. h. getödteten Wildes Beschränkungen unterworfen bz. untersagt. Daß das Verkaufsverbot sich nur auf todtes Wild beziehen soll, ergiebt sich auch aus den Motiven zu diesem §:

> Es ist sicher gerechtfertigt, die Befolgung der gegebenen Vorschriften außer durch Strafen auch durch Anordnungen zu schützen, welche den Zweck haben, den Kontravenienten die Erreichung pekuniärer Vortheile zu erschweren und zu verkümmern. und es ist nur konsequent, den Handel mit solchem Wildpret, welches während der Schonzeit, also unbefugter Weise erlegt ist, zu unterdrücken (Druckf. des Herrenh. 1869/70 I Nr. 16, S. 14).

G. betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen v. 3. Juli 1876 §§ 1, 6, 18, 20. Urt. des Kammerger. v. 12. Okt. 1893 (S. 583/93).

Der Angekl. betreibt in seinem Wohnorte S. das Bäckergewerbe und stellt namentlich Osterkuchen (Mazzes) auch zum Versand her. Seine zu Berlin wohnende Schwägerin F. hatte daselbst bei der unteren Steuerbehörde sowohl 1891 als 1892 im Einverständnisse mit dem Angekl. auf dessen Namen den Handel mit Osterwaaren und den Kleinhandel mit Wein und Spirituosen für das Geschäftslokal angemeldet und das Gewerbe als ein „stehendes" versteuert. Thatsächlich hat sie das Geschäft für eigene Rechnung betrieben, die Osterkuchen vom Angekl., Wein und Spirituosen von anderen Händlern entnommen, und nur aus persönlichen Gründen die Firma des Angekl. an ihrem Laden angebracht und bei der Steuerbehörde angemeldet. Das Berufungsgericht nahm auf Grund dieses Thatbestandes an, daß F. nur Handlungsgehülfin sei, der eigentliche Betreiber des Geschäfts aber der Angekl. sei; da er dasselbe außerhalb seines Wohnortes und nur vorübergehend betrieben, hätte er bei der Polizeibehörde in S. einen WGSchein lösen und hierfür 48 M. für jedes Jahr entrichten müssen. Der Revision des Angekl. wurde aus folgenden Gründen stattgegeben:

Eine Gewerbesteuerhinterziehung im Sinne des G. v. 3. Juli 1876 liegt nicht vor, weil nach § 1 Nr. 1 nur Derjenige der Besteuerung vom Gewerbebetriebe i. U. unterliegt, welcher „in eigener Person" Waaren mit Ausschluß selbstgewonnener Erzeugnisse feilbietet. Diese Bestimmung kann nach ihrem klaren Wortlaute nur dahin verstanden werden, daß der Gewerbetreibende das Gewerbe i. U. bei persönlicher Anwesenheit am Betriebsorte, und

---

wurde, eintrat und die Druckschriften anbot, sonst aber sich entfernte, so liegt eine Vertheilung an öff. Orten nicht vor, weil geschlossene Zimmer als ein Jedermann zugänglicher, d. h. öff. Ort nicht zu erachten sind, und zur nicht gewerbsm. Vertheilung von Druckschriften in geschlossenen Räumen nach § 43 GewO. eine Erlaubniß überhaupt nicht erforderlich ist. (Urth. v. 13. Nov. 1893, S. 704.)

Da das Vertheilen von Schriften begrifflich eine Mehrheit von Personen voraussetzt, denen die Schrift zugänglich gemacht wird oder werden soll, so kann eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Angekl. nur in einem Falle das Flugblatt von der Straße aus Jemandem ins Fenster hineinreichte, sonst aber die Vertheilung in geschlossenen Räumen, also nicht öffentlich, stattfand. (Urth. v. 25. Mai u. 9. Nov. 1893, S. 284 u. 700.)

nicht durch eine Mittelsperson betreibt. Für diesen Fall ist § 23 gegeben, wonach, wenn das Gewerbe i. U. im Auftrage und für Rechnung einer andren Person ausgeübt wird, der Auftraggeber als der eigentliche Geschäftsinhaber der gleichen Strafe verfällt, wie der Beauftragte. Es entsteht daher die Frage, ob der Angekl. als Inhaber des Handelsgeschäfts für den von Frau F. betriebenen Handel mit Osterwaaren aus § 23 strafbar ist. Auch diese Frage war zu verneinen, denn Frau F. hat ihren Wohnsitz in Berlin. Es fehlt mithin bezüglich derselben ein wesentliches Erforderniß des § 1[1], daß das Feilbieten außerhalb des Wohnsitzes des Feilbietenden stattgefunden hat. — Zur Auslegung der Worte „in eigener Person" das G. v. 27. Febr. 1880 heranzuziehen, ist unzulässig, da dieses Gesetz später erlassen ist, als das vom 3. Juli 1876, und abweichend vom § 1 des letzteren, auch den Gewerbebetrieb durch Vermittelung eines am Orte einheimischen Verkäufers dem Gewerbebetriebe in eigener Person gleichstellt, und der Zusatz im § 1 Absatz 1 „unabhängig von der Steuer im Umherziehen (G. v. 3. Juli 1876)" nur dahin zu verstehen ist, daß die Steuer vom Wanderlagerbetriebe auch dann erhoben werden soll, wenn außerdem schon die Steuer vom Hausirgewerbe zu entrichten war. Eine Abänderung oder Ausdehnung des § 1 des G. v. 3. Juli 1876 bezüglich des Feilbietens von Waaren durch Vermittelung eines Dritten ist im § 1 des lediglich für die Besteuerung der Wanderlager gegebenen G. v. 27. Febr. 1880 nicht zu erblicken. Diese Ansicht findet auch ihre Bestätigung in der Min.-Instr. v. 4. März 1880 zur Ausführung des G. v. 27. Febr. 1880 unter 2b, wonach, um die Umgehung der Besteuerung des Wanderlagers zu verhüten, zum Wanderlagerbetriebe auch das Feilbieten durch einen einheimischen Verkäufer im Absatz 1 gerechnet wird, gleichviel ob der Besitzer des Wanderlagers selbst an Ort und Stelle ist, oder an seinem Wohnsitze verbleibt, worauf es wörtlich heißt: „letzteren Falles ist allerdings kein Gewerbebetrieb i. U. nach dem G. v. 3. Juli 1876 vorhanden, da dieser die persönliche Anwesenheit des Geschäftstreibenden am Betriebsorte voraussetzt." Fleischmann.

Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880.

a) § 18. Urth. des Kammerger. v. 29. Jan. 1894. (S. 969/95.)

Der § 18 ist allerdings auf die Entwendung von Garten-, Feldfrüchten oder anderen Bodenerzeugnissen aus einer der dort aufgezählten Arten von Grundstücken und Orten zu beschränken. Wenn aber der Berufungsrichter ausführt, daß die Anlandungen des Wartheusers, auf welchen der Angekl. Gras geschnitten und sich angeeignet hat, nicht unter die im § 18 namhaft gemachten Orte fallen, so beruht dies auf einer Verkennung des Begriffs „Wiese". Hierunter ist eine Bodenfläche zu verstehen, welche eine wiederkehrende Grasnutzung gestattet und zur Grasnutzung bestimmt ist. Wenn nun auch vorliegend die Anlandungen in erster Linie zum Uferschutz benutzt werden, so schließt dieser Umstand nicht aus, daß daneben auch noch eine andere Nutzung derselben, die Grasnutzung, geübt werden kann, zumal durch dieselbe der Boden der Anlandungen noch fester wird....

b) § 30[4]. Urth. des OLG. Marienwerder v. 23. Jan. 1894.

Die Angeklagten sind, weil sie aus einem als Einfriedigung dienenden

nun eine Stange fortgenommen hatten, wegen Diebstahls verurtheilt worden. Auf ihre Revision ist das Urtheil aus folgenden Gründen aufgehoben:

Vom Obertribunal wurde in fester Rechtsprechung im Falle der Beschädigung einer ländlichen Einfriedigung § 43 Nr. 1 der FeldPO. v. 1. Nov. 1847 auch dann mit Ausschließung des § 242 StGB. für anwendbar erachtet, wenn sich an die Handlung eine Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung anschließt; die Diebstahlsstrafe sollte nur dann Platz greifen, wenn eine gewinnsüchtige Absicht obwaltete. Vgl. Erk. v. 13. Juli 1860, 12. Dez. 1862 Goltd. Arch. 8 S. 699, 11 S. 121) und 13. Okt. 1864 (Opp. Rechtspr. Bd. 5 S. 171). Es liegt kein hinreichender Grund zu der Annahme vor, daß von obigem durch die Judikatur festgelegten Standpunkt der Gesetzgebung das Feld- und ForstpolizGes. vom 1. April 1880 grundsätzlich sich habe entfernen wollen. Das neue Gesetz fußt in seinen Grundzügen auf dem bisherigen Rechtsboden. Das Kriterium der Gewinnsucht bz. der Rache und Bosheit hat freilich der Gesetzgeber als ungeeignet behufs Unterscheidung zwischen Feldpolizeiübertretung einerseits, Diebstahl und Sachbeschädigung andererseits bewußt aufgegeben und statt dessen in § 6 eine Werthgrenze gesetzt. Danach sollen Entwendungen, Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 StGB.) und Begünstigung in Beziehung auf solche den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann unterliegen, wenn der Werth des Entwendeten oder der angerichtete Schaden 10 Mark nicht übersteigt. Dieses ist in den Mot. zur Regierungsvorlage vom Jahre 1879 zu § 6 (S. 27—28) dahin begründet, daß die Entwendung im Sinne des Entwurfs den vollen Thatbestand des Diebstahls voraussetze, hierzu aber im Sinne des § 242 StGB. die für den Thatbestand der rechtswidrigen Zueignung immer vorauszusetzende gewinnsüchtige Absicht gehöre, hinsichtlich der Beschädigung aber einerseits das Motiv der Rache und Bosheit als ein für die Strafbarkeit erscheinendes Merkmal dem heutigen Strafrecht unbekannt sei, andererseits unter jenes Motiv auch alle Fälle zu bringen seien, in denen die strenge Vorschrift des StGB. zur Anwendung gebracht werden müsse. Um der Unterscheidung, für welche immerhin der Werth des in Frage kommenden Objekts das Bestimmende sei, eine gleichmäßig feste Grundlage zu geben, empfehle es sich, die Anwendung dieses Gesetzes von einer sachlichen Werthgrenze abhängig zu machen. Diese Erwägungen haben bei Berathung des Entwurfs im Landtage keinen Widerspruch erfahren. Im Entwurf, wie im Gesetze sind nun die verschiedenen darunter fallenden Uebertretungen derart geordnet, daß in den §§ 18 ff. Ges. die eigentlichen Entwendungen von Garten- und Feldfrüchten oder anderen Bodenerzeugnissen u. s. w. den Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung und Sicherheit vorangestellt werden, und unter den letzteren in § 30[4] mit Strafe bedroht wird, wer unbefugt Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet. Zu § 30[4] bemerken die Motive (S. 34—35), welche auch bei diesem Punkte unbeanstandet geblieben sind: Die Bestrafung der Verletzung ꝛc. von Einfriedigungen und zur Sperrung von Wegen und Eingängen dienenden Vorrichtungen sei zum Schutze des Eigenthums erforderlich, sie rechtfertige sich aber noch besonders deswegen, weil von dem Vorhandensein der erwähnten Einrichtungen häufig die Strafbarkeit einer Handlung überhaupt (z. B. § 368a StGB.) oder auch die Höhe der Strafe abhängen. Dem Standpunkt

des Gesetzes entspricht es jedenfalls, die einzelnen unter Strafe gestellten Uebertretungen, deren Gegenstand — Werth des Entwendeten oder angerichteten Schadens — 10 Mark nicht übersteigt, nach der auf den objektiven Thatbestand zutreffenden Strafvorschrift zu ahnden ohne Rücksicht auf Zweck und Motiv, gleichviel also ob der Thäter eine Beschädigung als solche oder Aneignung fremden Guts beabsichtigt. Hieraus folgt, daß unter § 30[4] die Beschädigung von Einfriedigungen ꝛc. auch dann fällt, wenn es dabei lediglich auf eine Entwendung von Holz abgesehen war. Von den Kommentatoren weicht von dieser Annahme, soviel ersichtlich, allein Dalcke ab, wenn er zu § 30[4] auch noch in der 5. Auflage seines Strafrechts bemerkt (Note 37): „Werden diese Gegenstände in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, z. B. um sie als Brennmaterial zu verbrauchen ꝛc., so tritt die Strafe des Diebstahls ein." Der erkennende Senat vermag dem nicht beizupflichten, befindet sich dagegen mit seiner vorstehenden Ausführung in Uebereinstimmung mit dem Kommentar von Daude in der ersten Auflage, wo in Anm. 7 zu § 30 unter Verweisung auf die vorhin allegirten Entscheidungen des ObTr. bemerkt ist: „Im Falle der Beschädigung von Einfriedigungen bleibt § 30[4] auch dann anwendbar, wenn sich an die Handlung eine Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung anschließe." In der dritten Auflage fehlt diese Bemerkung, und ist nur in Anm. 11 gesagt: „Die vorsätzliche Beschädigung und Vernichtung fremder Einfriedigungen, ꝛc. sei nach den §§ 303, 304 StGB. zu bestrafen, wenn der angerichtete Schaden den Betrag von 10 Mark übersteige" (§ 6 d. G.). Den letzteren Punkt berührt auch Rotering, wenn er bemerkt: § 30 finde bei *fahrlässigen* Beschädigungen oder Zerstörungen auch dann Anwendung, wenn der Schaden 10 Mark übersteige." Ob auch bei *vorsätzlicher* Beschädigung oder Zerstörung durch den gleichzeitigen Thatbestand des Diebstahls die Anwendung des § 30[4] ausgeschlossen sei, läßt Rotering wie auch Daude in der 3. Auflage unerörtert. Der erkennende Senat verneint diese Frage, vorausgesetzt, daß der angerichtete Schaden, der hier mit dem Werth sich decken wird, 10 Mark nicht übersteigt. Sofern aber ein unter die besonderen Strafvorschriften des F. und FPG. zu subsumirender Thatbestand vorliegt, kann nur auf Grund dieses Gesetzes, nicht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes gestraft werden, und leidet insbesondere § 242 StGB. keine Anwendung. Hierüber sind Rechtslehre und Rechtsprechung einig; vergl. Rechtspr. des RG. in Strafs. 3, S. 249, 5 S. 793.

c) § 59. Urth. des Kammerger. v. 4. Jan. 1894. S. 889/93.

Die Revision rügt, daß § 59 cit. nach Art. 2 des Reichsverf. und § 374 StPO. rechtsunwirksam und es unzulässig gewesen sei, in Feld- und Forstpolizeisachen durch ein preuß. Gesetz die Revision auszuschließen. Zwecks Prüfung dieser Frage ist auf die Entstehungsgeschichte obigen Gesetzes zurückzugehen.

Der erste Entw. des GVerfG. hatte neben den ordentlichen Gerichten außer den jetzt im § 14 zugelassenen noch im Z. 5 des § 3 Entw. „Feld- u. Forstrügerichte" zulassen wollen, weil, wie die Motive (Hahn S. 54 ff.) besagen, die unverhältnißmäßig große Anzahl der Feld- und Forstrügesachen in mehreren Staaten Deutschlands bereits zu besonderen Einrichtungen geführt habe, um eine *summarische* und *schleunige* Aburtheilung dieser Sachen zu ermöglichen und die Vorschriften der StPO. dem dringenden Bedürfnisse eines möglichst *einfachen* und *schleunigen* Verfahrens in Feld- und Forstrügesachen keine

er doch ungenügende Rechnung trage. Die Regelung eines besonderen erfahrens und die Einsetzung besonderer Gerichte durch die Reichsgesetze sei ht thunlich gewesen... Mit Rücksicht hierauf habe der Entwurf den Bundes-ierungen für die Behandlung der gedachten Sachen freien Spielraum gelassen.

In der Kommission (Hahn S. 412 ff.) wurde nach längerer Debatte schließ-h, um die Aburtheilung der Feld- und Forstrügesachen einerseits den Ver-altungsbeamten abzunehmen und den Berufsrichtern zu übertragen, andererseits einem beschleunigten Verfahren zu ermöglichen, die Z. 5 gestrichen und dafür schlossen, dem § 3 des EinfGes zur StPO. den jetzt vorhandenen dritten Absatz nzuzufügen, welcher den Landesregierungen gestattet anzuordnen, daß Forst- und eldrügesachen durch die Amtsgerichte in besonderem Verfahren und ohne Schöffen erhandelt und entschieden werden. Hier ist nicht, wie die Revision meint, von ner Beschränkung auf die erste Instanz die Rede, vielmehr sollte die „Ab-rtheilung" der Feld- und Forstrügesachen in einem „summarischen erfahren" zugelassen werden. Auch die Motive zum EinfGes. zur StPO. eben ausdrücklich hervor, daß, wenn man einmal der Landesgesetzgebung das Verfügungsrecht über die Gerichtsbarkeit in Feld- und Forstrügesachen belasse, nan ihre Befugniß zur anderweiten Regelung des Verfahrens in iesen Sachen nicht an die Bedingung knüpfen könne, daß sie besondere Organe für diese Gerichtsbarkeit bestelle, und daß man aus diesem Grunde die m § 3 Abs. 3 enthaltene Befugniß auch dann gewähren müsse, wenn diese die Berichtsbarkeit in den bezeichneten Strafsachen den ordent-lichen Gerichten übertrage (vgl. Hahn, StPO. S. 297). Aehnlich spricht sich der Kommissionsbericht (a. O. S. 1616) aus. Endlich spricht die bereits erwähnte Debatte der Kommission gegen die Ausführungen der Revision. Der Abg. v. Puttkamer hatte für den jetzt vorhandenen Abs. 3 § 3 zunächst die Fassung, „daß diese Sachen durch die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen entschieden werden", vorgeschlagen. Hierzu beantragte Abg. Struckmann, hinter „Schöffen" einzuschalten: „und in einem besonderen Verfahren". Hiernach waren beide Abg. sogar der Ansicht, daß die Amtsgerichte in erster und letzter Instanz entscheiden sollten. Diese Auffassung müssen auch die anderen Kommissions-mitglieder getheilt haben, wenn Abg. Herz den Antrag Puttkamer-Struckmann u. A. deswegen bekämpft, weil „es ihm zweifelhaft sei, ob und welches Rechtsmittel nach der Auffassung der beiden Abg. gegen den Spruch des Einzel-richters zulässig sei"; und wenn gegen die vorgeschlagene Fassung als solche nirgends Widerspruch erhoben wurde, auch nicht, als Abg. Struckmann erklärte: „er wolle sogar die Berufung zulassen." Hiernach sollten die ursprünglich in Aussicht genommenen besonderen Feld- und Forstrügegerichte dadurch ersetzt werden, daß den einzelnen Regierungen die Anordnung eines besonderen summarischen Verfahrens zwecks Aburtheilung dieser Sachen gestattet werden. Bei dieser Sach-lage kann aber von dem Beschränken dieser Befugniß auf das Verfahren erster Instanz nicht die Rede sein und die Rechtsverbindlichkeit des § 59 cit. nicht in Zweifel gezogen werden*).

---

*) Die RegPV. v. 6. Juli 1892 ist, insofern sie diejenigen bestraft, welche unbefugt auf fremden Grundstücken wilde Kaninchen fangen, ohne dazu die von der Polizei beglaubigte Erlaubniß des Grundeigenthümers bei sich zu führen — im Interesse des

Einkommensteuer G. v. 24. Juni 1891 § 66 Abs. 3.

Urth. d. Kammerger. v. 8. März 1894.

Wenn der Vorsitzende der Veranlagungskommission von der ihm in den §§ 35, 36, 38 ertheilten Befugniß Gebrauch macht, die Steuererklärungen zu prüfen und, insoweit er dieselben beanstandet, Ermittelungen anzustellen, um die Festsetzung eines den Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechenden Steuersatzes durch die Veranlagungskommission herbeizuführen, so sind in diesen die Veranlagung vorbereitenden Maßnahmen noch nicht die Einleitung einer Untersuchung zu erblicken. In diesem Sinne spricht sich auch die XI. Kommission des Herrenhauses (Drucks. 1890/91 Bd. II Nr. 79 S. 14) aus. Die auf Ersuchen des Vorsitzenden erfolgte Vernehmung des Angekl. steht einer vor dem Vorsitzenden stattgehabten Vernehmung gleich.

Zum Polizeiverordnungsrecht

Formvorschriften. a) Urth. des Kammerger. v. 13. Nov. 1893.

Die CirkVerf. v. 6. Juni 1850 macht die Gültigkeit einer von einer Bezirksregierung erlassenen poliz. Vorschrift davon abhängig, daß der Erlaß als polizeiliche Vorschrift, Polizeiverordnung oder Polizeireglement bezeichnet ist. Diese drei Bezeichnungen sind von so sakramentaler Bedeutung, daß jede auch noch so geringfügige Abweichung die formelle Ungültigkeit zur Folge haben muß. Die lediglich als „Baupolizei-Ordnung" überschriebene und auch in ihren Eingangsworten keine der gedachten Bezeichnungen enthaltende Verordnung ist daher formell nicht gültig.

b) Urth. des Kammerger. v. 15. Febr. 1894 (S. 39/94).

Der Zweck der Verf. v. 6. Juni 1850 (MBl. d. i. V. S. 176):

> Gemäß § 11 des G. v. 11. März 1850 über die PolVerw. bestimme ich, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirksregierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:
>
> 1. Der Erlaß muß ausdrücklich auf § 11 Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizeiverordnung oder Polizeireglement bezeichnet sein

ist ersichtlich der, daß es bei derartigen Verordnungen der Regierung von vornherein Jedermann erkennbar sein soll, zu welcher Art von Verordnungen der betr. Erlaß gehört. Hiervon ausgehend ist allerdings im Straffalle S. 238/92 die V. der Reg. zu Düsseldorf v. 23. Mai 1860 für formell rechtsungültig erachtet, weil sie im Amtsblatte nicht als „PolizVorschrift, PVerordn. oder PReglement," sondern schlechthin als „Verordnung" bezeichnet, d. h. unter der Ueberschrift verkündet ist. Diese Auffassung ist jedoch als auf einer zu engen Auslegung beruhend bereits im Urth. v. 9. Jan. 1893 aufgegeben und die gedachte V. für rechtsgültig erachtet. Hieran muß vorliegend festgehalten werden; denn es erscheint genügend, wenn, wie dies in jener V. v. 23. Mai 1860 geschehen, am Schlusse der einleitenden Worte die nachfolgenden Bestimmungen als „polizeiliche Vorschriften" bezeichnet sind. Das Publikum ist hierdurch in die Lage versetzt, auch bei nur oberflächlicher Aufmerksamkeit, wie solche von Jedermann verlangt werden kann, den Charakter der V. zu erkennen.

Feldschutzes erlassen. Nach § 60 G. v. 1. April 1880 findet daher die Revision nur statt, wenn eine der durch die §§ 20, 21 das. vorgesehenen Strafthaten den Gegenstand der Untersuchung bildet. (Urth. v. 12. März 1894 S. 122/94).

c) Urth. des Kammerger. v. 23. Okt. 1893 (S. 634).

Die als „Polizeiverordnung“ überschriebene Verordn. des Oberpräs. der Rheinprovinz, betr. den Schutz der Stromufer und Leinpfadsbauwerke am Rhein v. 14. Febr. 1853 ist im Amtsblatte der Regierung zu Coblenz durch eine am Rande und in den Eingangsworten als „Polizeiverordnung“ bezeichnete V. der Regierung zu Coblenz für den RegBezirk Coblenz unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 11 des G. v. 11. März 1850 veröffentlicht; zugleich bedroht diese PV. Zuwiderhandlungen gegen die Oberpräsidialverordn. mit Strafe. Letztere ist hierdurch zum integrirenden Theile der RegPV. gemacht. Da aber diese den Vorschriften des R. v. 6. Juni 1850 entsprechend verkündet worden, so ist auch die formelle Gültigkeit der OberpräsV. nicht zu bezweifeln. Es bedarf daher eines Eingehens auf die Frage, ob auch die Oberpräsidenten auf Grund des G. v. 11. März 1850 als befugt anzusehen seien, Polizeivorschriften nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erlassen.

d) Urth. des Kammerger. v. 5. März 1894. S. 94/94.

Die „auf Grund des § 73 des G. über die Organisation der allg. Landesverw. v. 26. Juli 1880 erlassene“ PV. betr. das Bauwesen in den Städten des Regbez. Merseburg v. 31. März 1884 ist zwar erst am 12. April 1884, also zu einer Zeit, zu welcher das LVG. v. 30. Juli 1883 bereits in Geltung war, publizirt, gleichwohl als gültig zu erachten. Denn die Vorschrift des § 140 G. v. 30. Juli 1883 ist nur dahin zu verstehen, daß PVorschriften der in den §§ 136, 137, 138 bezeichneten Art lediglich dann den Publikationsbestimmungen dieses Gesetzes unterliegen sollen, wenn sie auf Grund der §§ 136, 137, 138 das., also z. B. der Geltung dieser Bestimmungen entstanden, d. h. unter der Herrschaft des G. v. 30. Juli 1883 nach den nöthigen vorbereitenden Schritten durch die erforderliche Unterschrift zur Perfektion gelangt sind. Die Publikation, durch welche die schon vorher gültig zu Stande gekommenen PVerordnungen erst rechtsverbindliche Kraft für das Publikum erhalten, darf daher nicht unter Bezugnahme auf solche Bestimmungen erfolgen, welche bei der Entstehung der PV. nicht maßgebend gewesen sind und sein durften. Dagegen kann darauf, daß der Wortlaut der §§ 140, 136—138 cit. sachlich mit dem der §§ 76, 72—74 des G. vom 26. Juli 1880 übereinstimme, kein Gewicht gelegt werden.

e) ProvinzialO. v. 29. Juni 1875. § 82 Abs. 2 kann nicht dahin verstanden werden, daß es Pflicht des Oberpräs. sei, über die Art der Verkündigung orts-, amts- oder kreispolizeilicher Vorordnungen sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen; vielmehr soll derselbe hiernach nur, wenn und soweit er dies für erforderlich erachtet, befugt sein, an Stelle der bisher geltenden Bestimmungen der Bezirksregierungen seinerseits jene Bestimmungen zu erlassen. Bis zu diesem Erlasse bleiben aber die bisherigen Bestimmungen in Kraft. (Urth. v. 8. März 1894 S. 109/94.)

f) Urth. des Kammerger. v. 10. Juli 1893. (S. 273/93.)

Nach der V. des RegPräs. zu Magdeburg v. 18. Juni 1877 (Amtsbl. S. 199) ist zur Gültigkeit ortspolizeilicher Vorschriften erforderlich, „Abdruck in den zu amtlichen Bekanntm. bestimmten Blättern“. Die Polizeiverwaltung zu H. hat sich aber darauf beschränkt, der Nr. 230 des H.'schen Intelligenzblattes für die im Polizeibezirk H. wohnenden Abonnenten 4000 Separat-

abdrücke der V. v. 4. Juli 1887 lose beifügen und in einem am Schluß der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen" in der bezüglichen Nr. 230 befindlichen, nicht unterschriebenen und vom nachstehenden, nichtamtlichen Theile der Zeitung nicht erkenntlich abgesonderten Vermerk bekannt zu machen lassen: „Der heutigen Nummer liegt die neue Straßenordn. für den Polizeibezirk der Stadt H. bei." Diese Publikationsweise genügt nicht den Vorschriften der PräsV. v. 18. Juni 1877, da der Abdruck der fraglichen PV. als hierdurch in dem H.'schen Intelligenzblatte erfolgt nicht angesehen werden. Es würde allerdings genügt haben, wenn der Separatabdruck sich ausdrücklich als „Beilage zum H'schen J.-Blatt" bezeichnet hätte oder wenn wenigstens der im Hauptblatte auf die Beilage hinweisende Vermerk von der Polizeiverwaltung unterzeichnet worden wäre und auf die Beilage als zur Veröffentlichung der PV. erfolgend Bezug genommen hätte; denn auch dann könnte die Beilage als integrirender Bestandtheil der Nr. 230 erachtet werden. Beides ist jedoch nicht geschehen¹).

Materielle Vorschriften. g) Urth. des Kammerger. v. 9. Okt. 1893 (S. 580).

Die PV. v. 6. April 1892 ist, indem sie den Verkehr mit frischer Milch in M. regelt und den Zweck verfolgt, das Publikum vor dem Genuß verfälschter und gesundheitsschädlicher Milch zu schützen, eine ortspolz. Vorschrift über das Feilhalten von Nahrungsmitteln nur aus Sorge für das Leben und die Gesundheit erlassen, § 6 lit. e u. f des G. v. 11. März 1850. Die Ausführung, daß es unmöglich sei, die Güte einer Milch nach ihrem specifischen Gewichte zu beurtheilen, mithin die PV. Willkürliches verlange, richtet sich gegen deren Zweckmäßigkeit und ist der Prüfung des Richters entzogen. Ebenso ist ein Widerspruch mit § 66¹ GewO. nicht erfindlich, da die PV. den Milchverkauf keineswegs ausschließt, vielmehr den Verkauf der drei üblichen Sorten unverfälschter Milch: Voll-, Halb- und Magermilch, ausdrücklich zuläßt und lediglich den Handelsverkehr mit schädlicher Milch verbietet, als welche auch Zusatz von Wasser enthaltende Milch angesehen wird. Die Rechtsgültigkeit der Bestimmung, daß vorschriftswidrige Milch vernichtet und verdächtige beschlagnahmt werden kann, kann dahingestellt bleiben, da hierdurch die Rechtsgültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt wird und es sich vorliegend nicht um Vernichtung oder Beschlagn. handelt. Endlich verlangt die PV. nichts Unmögliches, da sie den Verkauf von Milch über 1,029 spez. Gewicht als Halb- bz. Magermilch zuläßt.

h) Urth. des Kammerger. v. 12. u. 15. Febr. 1894. S. 29, 46/94.

Der RegPräsident ist zwar nach § 136 des LVG. v. 30. Juli 1883 befugt, gemäß §§ 6, 12 u. 15 des G. v. 11. März 1850 gültige Polizeivorschriften zu erlassen, und die in Rede stehende PV. v. 29. März 1887 stützt sich auch auf die genannten §§ des G. v. 1850. Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf die im § 6 das. bezeichneten Gegenstände und unterscheidet sich inhaltlich in keiner Weise von der bezüglichen Befugniß der Ortspolizeibehörden. Eine Befugniß dieser Behörden, polizeiliche Vorschriften über Regelung der Schulpflicht und Bestrafung von Schulversäumnissen zu erlassen, besteht jedoch nicht. Das Schulwesen gehört nicht zu den im § 6 cit. aufgeführten Gegenständen, wie dies bereits in den Urth. v. 6. April und 18. Dez. 1893 (S. 783/92 u. 857/93) ausgeführt ist. Es kann auch nicht unter Nr. i des § 6 subsumirt werden, denn die hier

¹) Vgl. die übereinstimmenden Urth. v. 6. April u. 19. Okt. 1891. (J. 11 S. 186 u. 12 S. 172.)

thaltene Klausel hat keineswegs den Ortspolizeibehörden die Ermächtigung er-
eilt, das ganze Gebiet der Gesetzgebung zu betreten, sondern ihnen nur die
Möglichkeit bieten wollen, innerhalb des Gebietes, welches ihnen unter Nr. a—h
s dem ortspolizeilichen Verordnungsrechte unterworfen bezeichnet war, für
ınliche Fälle Vorschriften zu erlassen, nicht aber für solche, welche mit der
Materie überhaupt nichts gemein haben (cf. Entsch. des OVG. 9 S. 353).

Die V. v. 29. März 1887 kann auch als Ausführungsverordn. als rechts-
iltig nicht erachtet werden. Bereits in früheren Entscheidungen ist ausgeführt,
ıß auf Grund der Nr. 2 sub D II der KabO. v. 31. Dez. 1825 (GS. Nr. 982
5. 5) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 18 der Instr. v. 23. Okt. 1817
GS. S. 248) die Regierungen als diejenigen Behörden, welchen die Aufsicht,
erwaltung und Ordnung des gesammten Elementarschulwesens übertragen
orden ist, befugt sind, zu den bestehenden Bestimmungen (§ 48 II 12, §§ 33,
5, 240 II 20 ALR.) Ausführungsverordn. zu erlassen. Es folgt aber weiter
us §§ 39, 40 der Instr. v. 23. Okt. 1817 und aus D I der KabO. v. 31. Dez. 1825,
aß solche Verordnungen nur von den Regierungen und nicht von den Ober-
nd RegPräsidenten zu erlassen sind. Hieran hat auch das LVG. v. 30. Juli 1883
ichts geändert.

i) Allerdings würde die Zufügung nicht nothwendiger Unterschriften außer
er des Bürgermeisters die sonst vorschriftsmäßig erlassene StraßenPV. nicht un-
ültig machen, diese ist aber nicht vom Bürgermeister als Verwalter der Orts-
olizei, sondern vom Magistrat unterzeichnet und somit auch von diesem erlassen;
ie entbehrt, als von einer unzuständigen Behörde erlassen, der Gültigkeit und
ann hieran auch die Genehmigung des RegPräsidenten nichts ändern. (Urth. v.
3. Nov. 1893, S. 638.)

k) Urth. des Kammerger. v. 29. Juni 1893. (S. 401/93.)

Der „Tarif zur Erhebung des Stättegeldes für die Benutzung der von der Kgl. Forstverwaltung zu P. ressortirenden Ablagen“ ist vom Finanzmin., Abth. für Domänen und Forsten 1870 bez. 1874 erlassen und von der Regierung zu P., „Abth. des Innern u. Abth. für direkte Steuern, Dom. u. Forsten“ im Amtsblatt „zur Kenntnißnahme publizirt“. In den angehängten „näheren Bestimmungen“ heißt es:

> 3. Wer Gegenstände auf einer Ablage lagern . . will, muß sich dieserhalb bei dem die Ablage beaufsichtigenden Förster . . melden . . .
>
> 4. Wer ohne vorgängige Meldung und erhaltene Erlaubniß Gegenstände nach einer Ablage bringt oder zum Verladen über dieselbe fährt, verfällt in eine Polizeistrafe von 3 M.
>
> 12. Ist die Ablage vom Forstfiskus verpachtet, so haben sich diejenigen, welche dieselbe benutzen wollen, . . an den Pächter zu wenden. Die in 3—5 u. 7 festgesetzten Polizeistrafen bleiben auch im Falle der Verpachtung bestehen.

Die in diesen Bestimmungen ausgesprochene Strafvorschrift ist als unzulässig zu erachten. Die Abgaben, welche der Tarif festsetzt, sind keine Kommunikationsabgaben. Wie aus den „Bestimmungen“ hervorgeht, sind die Ablagen Plätze, auf denen gegen Zahlung einer bestimmten Gebühr Gegenstände auf längere oder kürzere Zeit niedergelegt werden können. Solche Ablagen kann jeder Privatmann einrichten, und sie werden dadurch, daß der Forstfiskus, der ein besonderes Interesse hierzu hat, sie einrichtet, nicht zu öff. Kommunikationsanstalten. Die zu zahlende Gebühr stellt sich somit lediglich als eine Art Platzmiethe dar, welche vom Finanzmin. festgesetzt ist. Betreffs dieser Gebühr (Abgabe) stehen dem Forst-

fiskus aber nur die Rechte einer Privatperson zu, und er kann als solche sich gegen Hinterziehungen nicht durch Strafdrohungen schützen noch auch Strafen für die unterlassene Anmeldung der Benutzung festsetzen.

Auch als Polizeiverordn. können die „Bestimmungen" nicht aufrecht erhalten werden; denn den Ministern stand z. B. des Erlasses des Tarifs ein PVerordngsrecht nicht zu. Ein solches ist ihnen in beschränkten Grenzen erst durch die ProvO. v. 29. Juni 1875 und später durch das G. 26. Juli 1880 bz. LVG. v. 30. Juli 1883 gegeben. In den Motiven zur ProvO. ist dieser Rechtszustand ausdrücklich anerkannt. Wenn auch die Minister im Beschl. v. 7. Jan. 1845 (JMBl. S. 84) sich selbst ein Verordnungsrecht zugesprochen haben, so ist dasselbe jedenfalls — soweit überhaupt gültig — mit dem Inkrafttreten der Verf. v. 31. Jan. 1850 und dem G. v. 11. März 1850 erloschen. Dadurch aber, daß „Tarif" Seitens der Regierung im Amtsblatte publizirt wurde, ist er nicht zu einer PV. geworden, da er den durch die Verf. v. 6. Juni 1850 gegebenen Formvorschriften, insbes. der Bezeichnung „PVerordn. (PReglement, PVorschrift) "entbehrt.

l) Die Aufbewahrung und das Vorzeigen der Pferdebahn-Fahrkarte kann nicht unter Androhung von Strafen vorgeschrieben werden. Urth. des Kammerger. v. 19. Febr. 1894. S. 49/94.

Der § 57 der formell gültig erlassenen PV. v. 16. Sept. 1889, betr. die Dampfstraßenbahn zwischen Wiesbaden und Biebrich, lautend:

> Wer die Straßenbahn benutzt, ist verpflichtet, sofort beim Einsteigen oder sobald der dazu angestellte Beamte es fordert, das tarifm. Fahrgeld gegen Empfangnahme eines Fahrscheins zu entrichten. Letzterer ist zur Vermeidung wiederholter Bezahlung bis zum Verlassen des Wagens aufzubewahren und dem Kontroleur oder Schaffner auf Verlangen vorzuzeigen.

regelt nur das civilrechtliche Verhältniß zwischen dem Unternehmer der Bahn und den Fahrgästen, nimmt also nur das private Vermögensinteresse des einen dieser Kontrahenten wahr und bezweckt, diesen Kontrahenten gegen Schaden, der ihm durch die Schaffner oder die Fahrgäste insbes. auch mittels Unterschlagung oder Betruges zugefügt werden könnte, zu schützen, was durch gewisse Kontrolvorschriften erreicht werden soll. Im öff. d. h. im Interesse der Allgemeinheit liegt die im § 57 getroffene, die Erfüllung kontraktlicher Pflichten bezweckende Anordnung nicht, sondern nur im Interesse der Bahngesellschaft. Wollte man aber auch ein solches öff. Interesse anerkennen, so würde dies allein noch nicht genügen, um eine polizeiliche Strafandrohung gegen Uebertretungen dieser Vorschrift für gesetzlich statthaft erachten zu können. Es bedarf hierzu vielmehr noch der besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Diese ist aus der hier allein in Betracht kommenden V. über die Polizeiverw. v. 20. Sept. 1867 nicht zu entnehmen. Das Eigenthum des Publikums als solches zu schützen, oder Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit auf öff. Straßen zu erhalten (§ 6a u. b) kann dadurch nicht bezweckt worden sein, auch nicht die Aufrechterhaltung der Ordnung oder Gesetzlichkeit beim öff. Zusammensein einer größeren Personenzahl (§ 6d), auch bieten die allgemeinen Strafgesetze gegen die Schädigung der Bahngesellschaft durch Benutzung der Bahn ohne Fahrgeld und gegen Unterschlagung oder Betrug der Schaffner hinreichende Schutzmittel. Es läßt sich aber auch nicht erkennen, daß die im § 57 enthaltene Vorschrift, den Fahrschein aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen, nach Sinn und Fassung zu denjenigen Vorschriften gehört, deren Nichtbefolgung der § 62, welcher ganz allgemein „Zuwiderhandlungen gegen diese

:rordn." mit Geldstrafe oder Haft bedroht, hat mit Strafe bedrohen sollen; nn nach § 57 wird als Folge der Nichtbeobachtung lediglich wiederholte Behlung verlangt, was als die einzige Androhung für eine Zuwiderhandlung gen diese Anordnung aufzufassen ist. Wollte man dies nicht annehmen, so ürde, wie oben dargelegt, die Strafbestimmung des § 62, soweit sie auch gegen ne Zuwiderhandlung gegen die letztgedachte Bestimmung des § 57 gerichtet ist, :r Gültigkeit entbehren.

Auch die an sich gültige Bestimmung des § 52, lautend:

Den auf Grund dieser V. ergehenden Weisungen des Dienstpersonals muß von Jedermann Folge geleistet werden,

t ihrer ganz allgemein gehaltenen Wortfassung nach ebenfalls nicht eine derrtige, daß Zuwiderhandlungen gegen sie ausnahmslos gültiger Weise unter Strafe gestellt werden können. Vielmehr darf die Nichtbefolgung der Weisungen es Dienstpersonals nur dann bedroht werden, wenn die Weisung den Zweck erfolgt, einer derjenigen Vorschriften der PV. Geltung zu verschaffen, welche ihre Grundlage in den §§ 6, 11 u. 12 der V. v. 20. Sept. 1867 finden, insbes. also, venn diese Weisung sich gegen ein Verhalten richtet, welches die Ordnung und Gesetzlichkeit beim öff. Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen geährdet (§ 6d). Eine Weisung, welche nicht im öff. Interesse und insbes. nicht zu dem durch § 6 cit. vorgeschriebenen Zwecke, sondern lediglich im Privatinteresse der Bahngesellschaft erfolgt, ist aber gerade diejenige, um die es sich vorliegend handelt, nämlich die Weisung, sich nachträglich eine Fahrkarte zu lösen.

Meldekontravention. a) Urth. des Kammerger. v. 6. Okt. 1892. (S. 465/92.

Wenn eine PV. Jeden, welcher zum Zwecke seines „Umzugs" seinen bisherigen Wohnort verläßt, verpflichtet, dies der Polizei zu melden, so gilt als „Umzug" jedes thatſ. Aufgeben des jeweiligen Aufenthaltsortes einer Person in Verbindung mit der Wahl eines neuen, wenn letzteres in der Absicht geschieht, dorthin den Mittelpunkt ihrer Beschäftigung zu verlegen. Dies trifft bei einem Studenten zu, der zum Besuche der Universität das elterliche Haus verläßt, zumal die Zeit seiner dauernden Rückkehr in dasselbe den Verhältnissen entsprechend eine unbestimmte ist[1]).

b) Urth. des Kammerger. v. 2. März 1893. (S. 73/93.)

Wer seine Wohnung wechselt, hat nach § 3 der PV. binnen 3 Tagen der Polizei persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen. In gleicher Weise war nach §. 4 der Angekl., bei welchem die S. in Dienst trat, innerhalb 6 Tagen nach dem Anzuge derselben zu ihrer Anmeldung verpflichtet. Dadurch, daß der frühere Wirth der S. gemäß der ihm obliegenden Abmeldepflicht die S. von ihm zum Angekl. verzogen abgemeldet, bei dieser Abmeldung aber nicht zum Ausdruck bringt, daß die Anzeige zugleich im Auftrage des Angekl. erfolge, wird letzterer nicht straffrei.

c) Urth. des Kammerger. v. 14. Sept. 1893. (S. 513/93).

Ist das Beziehen einer Wohnung zu melden, so fällt darunter nur eine persönliche Besitznahme der Räume zu dauerndem Aufenthalte; es genügt nicht,

---

[1]) Dagegen begründet ein nur vorübergehendes, auf unbestimmte Zeit ertheiltes Vertretungskommissorium weder einen neuen Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt (Urth. v. 28. April 1890, J. 10 S. 261), desgl. nicht ein nur periodischer, lediglich zur Wahrnehmung gewerblicher Interessen genommener Aufenthalt (Urth. v. 19. Nov. 1888, J. 9 S. 290).

daß der Miether nur seine Sachen 2c. in die Miethswohnung schafft und diese gelegentlich zu dem alleinigen Zwecke betritt, um sich von der Beschaffenheit der Sachen zu überzeugen.

d) Urth. des Kammerger. v. 2. Jan. 1893. (S. 716/92.)

Wenn für die Anmeldung eine dreitägige Frist gewährt ist, ohne eine Bestimmung darüber zu enthalten, daß Feiertage bei Berechnung der Frist zu berücksichtigen seien, so kann eine analoge Anwendung der §§ 42, 43 StPO. bei Berechnung dieser materiellrechtlichen Fristen nicht stattfinden.

e) Urth. des Kammerger. v. 4. Mai 1893. (S. 203/93.)

Schreibt die PV. vor, daß die Gasthofsbesitzer auf die richtige und vollständige Ausfüllung 2c. des Fremdenbuchs zu „achten" haben, so sind sie strafbar, wenn sie unvollständige Meldung erstatten, ohne den Fremden zur Abgabe vollständiger Erklärungen angehalten zu haben. Gelingt es ihnen nicht, die erforderliche Auskunft zu erhalten, so müssen sie wenigstens der Polizei von den obwaltenden Hinderungsgründen entsprechende Mittheilung zukommen lassen.

f) Eine „Aufnahme" liegt überall da vor, wo der Fremde entweder die Ueberlassung von Räumlichkeiten zu seinem eigenen Gebrauch für eine gewisse Dauer, insbes. auch für ein Nachtlogis begehrt und erhält oder wo der Fremde die zu solchem Zwecke angebotenen Räumlichkeiten für sich in Benutzung nimmt. Es genügt, daß Angekl. dem H. gestattet hat, in der Wirthsstube auf dem Sopha über Nacht zu bleiben. (Urth. 8. März 1894 S. 906/93.)

g) Die Bestimmung eines Melderegulativs, daß der Neuanziehende zur Vermeidung einer Polizeistrafe durch Verhaltschein oder Abzugsattest den Beweis gehörig erfolgter Abmeldung vom bisherigen Aufenthaltsorte zu erbringen habe, steht mit §§ 1, 10 des Freizügigkeitsges. nicht in Widerspruch. (Urth. des OLG. Dresden v. 15. Mai 1893 Anm. 15 S. 10.)

h) Urth. des Kammerger. v. 14. Dez. u. München v. 6. Juni 1891.

Die Meldepolizei-Uebertretung charakterisirt sich als ein Omissiv- und Dauerdelikt, dessen Strafbarkeit zwar schon mit Ablauf der Meldefrist beginnt, das sich aber so lange fortsetzt, bis der Meldepflicht genügt oder deren Erfüllung unmöglich geworden ist.

Droschkenregl. a) Urth. des Kammerger. v. 23. Febr. 1893. (S. 42/93.)

Muß nach der PV. „bei Fahrten nach den Theatern, Bahnhöfen . . . das Fahrgeld stets vor Erreichung des Endziels entrichtet werden", so hat der Kutscher sich, bevor er die Fahrt antritt, das Fahrgeld entrichten zu lassen, und wenn dies aus irgend einem Grunde (z. B. weil der Fahrgast kein Kleingeld hat) nicht angängig ist, entweder die Fahrt zu verweigern oder zum mindesten vor der Straße, an welcher das Theater, der Bahnhof 2c. belegen ist, zu halten und den Fahrgast abzusetzen.

b) Urth. des Kammerger. v. 2. März 1893. (S. 71/93.)

Der Angekl., dessen Droschke als erste auf dem Halteplatz hielt, hat auf dem Tritte derselben gesessen und gegessen. Die Feststellung, daß er gleichwohl zur Abfahrt bereit gewesen sei, ist eine rechtsirrthümliche. Wenn in demselben Satz bestimmt ist, daß auch der zweite Kutscher bei seinem Fuhrwerk sein müsse, so erhellt, daß das „Bereitsein zur Abfahrt" eine weitergehende Bereitschaft

voraussetzt, nämlich daß der Kutscher sich auf dem Bocke befinden muß, so daß er jeden Augenblick losfahren kann.

c) Urth. des Kammerger. v. 8. Dez. 1892. (S. 655/92.)

Die Bestimmung, wonach jede an einem Halteplatze leer vorüberfahrende Droschke, sofern sie nicht bestellt ist, auf demselben aufzufahren hat, wenn die vorgeschriebene Minimalzahl noch nicht erreicht ist, betrifft nicht blos die für den betr. Tag zur Fahrt kommandirten Droschken, sondern gilt auch auf die nicht kommandirten mit einer gewissen Einschränkung. Da nämlich letztere durch das Reglement nicht gleich den ersteren gezwungen werden können, Morgens zur bestimmten Stunde zur Stelle zu sein, so kann ihnen auch nicht nach der Richtung ein Zwang auferlegt werden, bis zu einer bestimmten Stunde Abends zu fahren. Ein solcher Zwang würde aber ausgeübt, wenn sie gehalten wären, auf den Halteplatz aufzufahren und dadurch gegen ihre Absicht, die Fahrten für den betr. Tag thatsächlich zu beendigen und nach Hause zu fahren, die Fahrzeit auszudehnen.

d) Urth. des Kammerger. v. 19. Mai 1892. (S. 245/92.)

R., Droschkenkutscher des Angekl., hat einmal eine vorschriftswidrige Hose im Dienste getragen. Nach § 13 der PV. zu Frankfurt a. M. v. 6. Nov. 1890 war es aber Pflicht des Angekl., für das Tragen des vorgeschriebenen Anzugs während des Dienstes zu sorgen. Jede Vernachlässigung dieser Pflicht, also jede ihm in dieser Hinsicht zur Last fallende Fahrl., macht ihn daher nach § 13 verantwortlich und demnach, wie die Verletzung jeder anderen ihm durch die V. auferlegten Pflicht u. z. in jedem einzelnen und insbes. auch im ersten Falle nach § 51 strafbar. Nur der Nachweis, daß ihm die Erfüllung dieser Pflicht unmöglich gewesen sei, daß z. B. der Kutscher die vorschriftswidrige Hose erst nachdem er sich aus dem Hause entfernt, also unterwegs, ohne Kenntniß des Angekl. angezogen habe, würde ihn von Strafe befreien können.

e) Urth. des Kammerger. v. 11. Dec. 1893. (S. 841/93.)

Muß nach § 22 der PV. v. 15. Juli 1889 ein Exemplar derselben in jeden Wagen an der Lehne des Vordersitzes befestigt sein, so kann sich der Angekl. nicht damit entschuldigen, daß nach der Beschaffenheit seines Wagens diese Befestigung nicht möglich sei, noch daß die Polizei die Anbringung an einer verborgenen Stelle geduldet habe.

f) Urth. des Kammerger. v. 30. Nov. 1893. (S. 773/93.)

Der § 7 des Berliner PolRegl. bestimmt in Abs. 1 schlechthin, daß die in den Dienst gestellten Pferde von schädlichen Fehlern frei sein müssen; jeder Fuhrherr welcher dem entgegen ein fehlerhaftes Pferd einstellt, ist strafbar. § 7 Abs. 3 besagt nun, daß ein Pferd, dem der Kommissar für das öff. Fuhrwesen die Brauchbarkeit abgesprochen, nicht länger in Dienst bleiben kann; der Fuhrherr, der ein solches Pferd wieder einstellt, ist lediglich wegen Zuwiderhandelns gegen diese Entscheidung des Kommissars zu bestrafen, selbst wenn der Richter findet, daß die Entscheidung thatsächlich unrichtig gewesen.

Einzelne Polizeiverordnungen.

Urth. des Kammerger. v. 11. Jan. 1894. S. 903, 904/93.

Die PV. v. 1. Okt. 1892 schreibt im § 3 vor: „Die Schlafräume sind reinlich zu erhalten und sind daher die Wände jährlich zweimal neu zu weißen; der Nachweis ist auf polizeiliches Verlangen bez. den revidirenden Polizeibeamten jederzeit zu erbringen.“ Der § 5 enthält Strafbestimmungen auch für den, der

die im § 3 ergangene Anordnung nicht befolgt oder mit oder ohne Auftrag des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter zu betrachten ist. Vorliegend haben die PBeamten zum Nachweise des § 3 die Vornahme einer Revision der E.'schen Quartierräume verlangt. Der Sohn des E. hat jedoch in dessen Abwesenheit erklärt, er lasse die Beamten keinenfalls ins Haus, seine Eltern hätten ihm ausdrücklich verboten, Gendarmen einzulassen. Diese Erklärung stellt sich als ein Mittel dar, durch welches vereitelt worden ist und vereitelt werden sollte, daß der Nachweis der Beobachtung des § 3 erbracht wurde. Der Angekl. ist aber auch als Vertreter seines Vaters anzusehen, da als solcher Jeder zu verstehen ist, der in Abwesenheit oder anderweiter Verhinderung des Wohnungsinhabers an dessen Stelle die Aufsicht über die Wohnung führt.

Die PV. betr. die Unterbringung der für den Betrieb von Zucker-, Cichorienfabriken beschäftigten Arbeiter bestimmt im § 4, daß die Wohnräume für derartige Arbeiter 2,75 m hoch sein müssen. Diese Vorschrift ist materiell gültig, denn sie beruht auf der Sorge für die Gesundheit der Arbeiter (§ 6f. des G. v. 11. März 1850); sie ist deshalb u. z. ihrem Wortlaute nach unbedingt zu befolgen, gleichviel ob die Arbeiter vor Erlaß der PV. in Räumen untergebracht waren, welche die vorgeschriebene Höhe nicht haben, oder ob diese Räume in Gebäuden liegen, die zu den gedachten Zwecken vor jener PV. erbaut worden sind. (KG. 4. Jan. 1894, S. 884/93.)

Dürsen (V. des Reg.-Präs. zu Frankfurt a. O. v. 2. Juli 1890 § 1) „bei Oefen in Wohn- und Schlafräumen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornstein zu verhindern geeignet sind: als Klappen, Schieber 2c. nicht mehr angebracht werden", so ist eine Werkstatt, welche ihrer ganzen Anlage nach auch offen und luftig beschaffen sein kann, nicht unbedingt als „Wohnraum" anzusehen; vielmehr ist dies in jedem Einzelfalle zu prüfen. Ebenso ist festzustellen, ob es sich um eine Verschlußvorrichtung handelt, welche den Abzug des Rauches zu verhindern, also absolut abzusperren geeignet ist; die bloße Möglichkeit, daß der Abzug gehindert, etwa verlangsamt wird, genügt nicht. (KG. 1. Dez. 1892, S. 632/92.)

Das im § 31 der PV. betr. Anlage und Einrichtung von Theatern 2c. v. 23. Nov. 1889 (BMBl. S. 180) ausgesprochene Rauchverbot bezieht sich nicht auf den einen öff. Versammlungsraum mit verbrennlichen Kulissen darstellenden Raum, sofern dieser bei Erlaß der PV. schon in seiner jetzigen Gestalt bestand. (Urth. 8/1 94 S. 896/93.)

Eine PV., daß die Beförderung von Müll und sonstigen Abfallstoffen nur mittels solcher Wagen geschehen darf, welche mit dichtschließenden Deckeln versehen und während der Fahrt dicht verschlossen sind, ist gültig und wird übertreten, wenn Angekl. Abfallstoffe enthaltende Jauche von seinem Grundstücke in einen fiskalischen Graben abfließen läßt. Urth. d. Kammerger. v. 23. Nov. 1893 (S. 763).|

Verbietet eine PV. aus sanitären Gründen das Treiben von Schweinen „zu Handelszwecken", so ist damit nicht nur das Treiben gemeint, durch welches der Verkauf erzielt werden soll, sondern jedes Treiben in Ausübung des Gewerbebetriebes. Treibt dagegen der Viehhändler bereits verkaufte Schweine in die Behausung des Käufers, so ist er nur dann strafbar, wenn diese unentgeltliche

lieferung der Schweine Bedingung des Kaufes und nicht erst nachträglich übermmen ist. (KG. 26/2. 94 S. 77/94).

Enthält eine Feuerlöschordnung keine speziellen Vorschriften über Spritzenoben, bestimmt sie aber: „Alle anderen Dienstverpflichtungen für das Feuerschwesen sind durch Spezialverordnungen geregelt," so ist zu letzteren auch eine ır vom Magistrat erlassene und gehörig publizirte „Dienstordnung", wonach e Mannschaften der Pflichtfeuerwehr verpflichtet sind, zu den im Jahre min:stens zweimal stattfindenden Spritzenproben pünktlich zu erscheinen, zu rechnen nd als integrirender Theil der Feuerlöschordn. anzusehen. (KG. v. 12. Febr. 894, S. 31/94).

Nach § 2 Abs. 2 der FeuerO. für Ostfriesl. v. 9. Febr. 1863 ist Jeder ır Anlegung einer Brandmauer zwischen Wohngebäude und Scheune, welche ein Ganzes ausmachen, verpflichtet, wenn er davon nicht Seitens des Landraths als er zuständigen Baupolizeibehörde dispensirt worden. Eine nachträgliche Dispensation schließt die Bestrafung nicht aus. (KG. 4/1 94 S. 886/93.)

Untersagt die PV. den Kellnerinnen, an den Gasttischen in Gemeinschaft nit den Gästen „Platz zu nehmen", so kann hierunter nach dem Wortlaut ınd sinngemäß nur ein „Sichhinsetzen", nicht schon das bloße Verweilen am Gasttische verstanden werden. (KG. 29. Mai 1893, S. 318/93.)

Verbietet eine PV. ganz ausnahmslos, schulpflichtige Kinder, selbst wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern 2c. befinden, zu öff., nicht im Freien stattfindenden Tanzlustbarkeiten zuzulassen, so liegt hierin auch das Verbot, schulpfl. Kinder auch nur in das Lokal während der Dauer einer daselbst stattfindenden öff. Tanzlustbarkeit zuzulassen. (KG. 12. Jan. 1893, S. 678/92.)

Eine PV., welche das öff. Tragen von Kokarden, Bändern und Abzeichen in anderen als den Farben desjenigen Landes, in welchem der Träger staatsangehörig ist, ganz allgemein verbietet und danach Jeden bestraft, der auch einzeln, ganz allein für sich, eine Kokarde 2c. in den verbotenen Farben trägt, ist nicht zum Schutz der Person und des Eigenthums erlassen und deshalb rechtsungültig. (KG. v. 22. Jan. 1884 S. 950/93.)

Der Vorschrift des Regul. betr. Erhebung einer Gemeindesteuer von Bierdaß die doppelt aufzustellende Nachweisung „die Nummern, Zeichen und den Inhalt jedes einzelnen Gebindes" enthalten muß, genügt eine Kollektivnummer für sämmtliche Gebinde nicht, vielmehr muß jedes Gebinde seine besondere Nummer führen. (KG. 2. u. 13. Jan. 1892, S. 256 u. 275/92.)

Die Bestimmung einer PV.: „Verantw. für das Brennen der Laternen sind die Führer, für das Vorhandensein aber zugleich die Fuhrwerkseigenthümer" macht letztere dafür verantwortlich, daß ihre Fuhrwerke, sobald sie sich auf öff. Wegen oder Straßen befinden, mit Laternen versehen sind; es genügt zur Straflosigkeit des Eigenthümers nicht, daß die Laterne überhaupt im Hause oder Stalle vorhanden ist. (KG. 29. Mai 1893, S. 306/93.)

Müssen Fuhrwerke, welche sich auf öff. Straßen befinden, mit Wagentafeln versehen sein und ist für die Uebertretung allein derjenige verantwortlich, der dieser Vorschrift „zuwiderhandelt", so ist, wenn der Wagen ohne Wagentafel die öff. Straße befährt, der Kutscher strafbar, dagegen haftet der Eigenthümer, wenn am

Wagen eine Tafel sich befindet, und nur deren Aufschrift mangelhaft ist. (Urth. v. 6. Nov. 1893, S. 682.)

Da § 64 ALR. II 16 verbietet, Hunde ungeknüppelt auf fremdem Jagdreviere herumlaufen zu lassen, ohne hierfür eine bestimmte Strafe anzudrohen, so war nach § 11 der Instr. v. 23. Okt. 1817 die Regierung zu Magdeburg zum Erlaß der betr. Strafandrohung befugt, besonders da die verb. Holz-, Mast- und Jagdordnung v. 3. Okt. 1847 als nur für kgl. Forsten gegeben, keine Anwendung findet. § 64 II 16 bezieht sich auf Hunde jeder Art; die §§ 65–68 machen nur insofern einen Unterschied zwischen Jagd- und gemeinen Hunden, als der Inhaber der Jagd letztere erschießen darf, erstere nicht. Dies findet auch auf die RegV. v. 19. Jan. 1830 Anwendung; somit gilt die Strafbestimmung auch für Jagdhunde. (Urth. des Kammerger. v. 6. Nov. 1893, S. 689).

Bestraft eine PV. Jeden, der in fremdem Jagdgebiete einen Hund bei sich hat, und ihn außerhalb der öff. Wege ohne Erlaubniß frei umherlaufen läßt, so ist es gleichgültig, ob der Angekl. Eigenthümer des Hundes gewesen ist, dagegen ist die Feststellung, daß der Hund 10 Schritte vom Angekl. außerhalb der Wege unangebunden auf der Erde gelegen, gegenüber dem Erfordernisse des „Umherlaufenlassens" nicht genügend. (KG. 28. April 1892, S. 190/92.)

Ob eine Wasserstraße eine öffentliche (SchiffahrtsPO. für den Regbez. Potsdam v. 11. Mai 1852) ist, ergiebt sich aus der Art und Weise ihrer Benutzung. Es entscheidet darüber lediglich die thats. Natur des Gewässers mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Schiffahrt auf demselben. Unerheblich ist, ob letztere nur mit Handkähnen betrieben wird. (KG. 4. Juli 1892, S. 352/92.)

Der § 24 der RuhrstromPV. v. 4. Jan. 1862, „daß der Schiffsverkehr auf den Leinpfaden in keiner Weise, namentlich nicht durch Niederlegen von Gegenständen gestört werden dürfe, erfordert eine thats. Störung, wenn auch nur in einem einzigen Falle; es genügt nicht, daß die niedergelegten Gegenstände nur geeignet sind, diese Störung herbeizuführen. (KG. 13. Juni 1892, S. 242/92.)

Die V. der Reg. Aachen v. 14. Nov. 1832, nach welcher längs des Ufers der Würm ein Fußweg von 3' Breite angelegt werden soll, ist nach dem Ressortregl. v. 20. Juli/28. Aug. 1818 gültig, da es sich um zulässige Auflagen zur Sicherung der Mühlen- und Flußanlagen handelt. (KG. 9. März 1893, S. 76/93.)

Die im öff. Interesse zum Schutze der Flußufer erlassene PV. ist auch dann rechtsgültig, wenn sie in ein durch Provinzialgesetz verliehenes Privatrecht (z. B. des Angelns) eingreift. (KG. 22. Dez. 1890, S. 669/90.)

Die PV. v. 1. April 1886 § 3 bestimmt allgemein, daß die Flöße auf den offenen Wasserstraßen nicht über 120 m lang sein dürfen. Dagegen enthalten die PV. v. 4. Juni 1878 u. die PV. v. 18. Okt. 1881 betr. das durch die Hohenpathener Schleuse zu schleusende Floßholz nur Bestimmungen über die Länge der einzelnen Triften, sodaß es nur darauf ankommt, daß die einzelne Trift, in welche das Floß jederzeit leicht zerlegt werden kann, nicht länger ist, als der Schleusenraum es gestattet. Der Flößer kann daher nach der Durchschleusung der gelösten Triften sein Floß wieder auf die Länge von 120 m bringen. Das Verbot des Umverbindens im § 1 V. v. 22. April 1887 steht nicht entgegen, weil dasselbe sich nur auf eine Veränderung in der Breite bezieht. (KG. 11. Jan. 1894. S. 911 u. 912/93.)

Die Feststellung, daß das Schiff, obwohl die amtlich zugelassene Personenzahl nur 75 betrug, doch 110 Personen befördert hat, reicht zur Anwendung des § 7 aus; hier wird zwar gefordert: daß weder bei der Abfahrt noch auf den Zwischenstationen eine größere Anzahl als die amtlich zugelassene aufgenommen werde;" allein nothwendig muß dem Befördern eine Aufnahme vorausgehen, und die beförderten Personen gelten so lange als „vom Schiffsführer aufgenommen", als nicht feststeht, daß diejenigen, welche sich mehr als amtlich zugelassen auf dem Schiffe befinden, wider den Willen des Angekl. bei der Abfahrt auf das Schiff gelangt sind, oder daß für ihn eine physische oder absolute Unmöglichkeit, der Vorschrift nachzukommen, bestand. Dagegen schließt eine bloße Erschwerung, indem Angekl. selbst nicht zu verhindern im Stande war, daß mehr Personen auf das Schiff kamen, die Strafe nicht aus. (Urth. des Kammerger. v. 30. Mai 1892. S. 262/92.)

Nach § 5 der Potsdamer OrtspolV. ist der Fahrschein, welcher nur einem unbescholtenen und zuverlässigen Führer und nur dann ausgestellt wird, wenn er sich darüber ausgewiesen, daß er des Fahrens vollkommen kundig ist, Vorbedingung für die Erlaubniß zum Führen eines Fahrzeuges, welches dem Publikum zum Personentransport bereit gehalten wird. Geschieht die Beförderung mittels Handkahns von und nach einer Stelle, welche im Potsdamer Polizeibezirk liegt, so bedarf der Führer der vorgängigen Ausstellung eines Fahrscheins u. z. der Potsdamer Polizei, gleichviel ob das Ueberfahren in Ausübung des eigenen Gewerbes geschieht oder aus Gefälligkeit in Vertretung desjenigen, dem die Berechtigung zur Beförderung des Publikums auf der in Rede stehenden Linie zusteht. Der Besitz eines von einer andern Polizeibehörde für eine andere Lini dem Angekl. ertheilten Fahrscheins konnte diesen von der Pflicht zur Beschaffung eines Fahrscheins der Potsdamer Polizei nicht entbinden. (KG. 23. Febr. 1893. S. 19/93.)

Die StraßenPV. für Köln v. 8. April 1890 entspricht zwar den Erfordernissen des Erl. v. 25. Juli 1888, enthält aber über Fahren auf Velocipeds keine Vorschriften. Da sie nur die früheren, denselben Gegenstand betr. Vorschriften aufgehoben hat, so ist die PV. v. 9. Okt. 1869 nicht beseitigt. Diese PV. ist aber formell ungültig, weil die Bekanntmachung in der „Kölnischen Zeitung" nicht, wie es der Erl. v. 25. Mai 1850 vorschreibt, auch den Tag ausdrückt, an welchem das Aushängen an den öff. Gebäuden erfolgt sei. (Urth. 8/1 94 S. 899/93.)

C. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

VereinsG. § 8. Urth. des I Sen. v. 13. Dec. 1893. (I 1176.)

Der „Deutsche Metallarbeiterverband" in St. bezweckt nach seinem Statute, „die materiellen und geistigen Interessen der Mitglieder gemäß § 152 der GewO. zu wahren und zu fördern" (§ 1), und zwar unter Anderem „durch möglichste Beschränkung der Arbeitszeit, Beseitigung der Ueberstunden, der Sonntags- und Akkordarbeit unter Zugrundelegung eines für die Bedürfnisse der Arbeiterfamilien ausreichenden Lohns" (§ 2). Der Vorstand kann „für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten, auch behufs Betreibung einer planmäßigen Agitation Bezirke bilden und deren Leiter bestätigen" (§ 21). Der Verband hat eine „Ver-

waltungsstelle" und „Sektion der Feilenhauer" in R., von welchen eine gemeinsame Versammlung auf 31. Jan. 1892 mit der Tagesordnung: „Vereinsangelegenheiten, Agitation, bevorstehender Gewerkschaftskongreß" öffentlich berufen war. Vor Eröffnung der Versammlung bemerkte der überwachende Polizeikommissar unter den Anwesenden eine Frau und forderte unter Bezug auf § 8 des VereinsG. den Vereinsvorsitzenden D. auf, dafür Sorge zu tragen, daß Frauen, Lehrlinge und Kinder sich aus der Versammlung zu entfernen haben. Diese Verfügung ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn der Verein unter den § 8 fällt, d. i., wenn er politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezweckt.

Den diesbezüglichen Ausführungen der Klagebeantwortung ist beizutreten, soweit sie die Auslegung des Gesetzes betreffen. Wenn die sozialen Interessen zu den „öff. Angelegenheiten" des § 2 VereinsG. gehören (vgl. u. A. Entsch. des Kammerger. oben 38 S. 465, 39 S. 93), so wird deren Erörterung zu einer „politischen" im Sinne des § 8 doch insofern, als sie mit der Richtung auf Kritik oder Beeinflussung der auf jene bezüglichen staatlichen Einrichtungen oder Anordnungen geschieht (Urth. des ObTr. v. 26. Nov. 1875, Entsch. 76 S. 394; Goltd. Arch. 23 S. 630/631). Auf derselben Auffassung beruhen die beiden Urtheile des Reichsgerichts v. 10. Nov. 1887 und vom 25. Jan. 1892 (Entsch. in Straff. 16 S. 383, 22 S. 337). Nach jenem ist durch den § 152 GewO., welcher „alle Verbote gegen gewerbliche Arbeitnehmer wegen Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben" hat, der § 8 VereinsG. nicht berührt worden und hat zur Anwendung zu gelangen, sobald die gewerblichen Koalitionen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Verhältnissen verlassen und — indem sie hinübergreifen auf das staatliche Gebiet und die Organe und die Thätigkeit des Staates in Anspruch nehmen — sich in politische Vereine umwandeln, was im damaligen Falle durch Petitionen um Aenderung der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung geschehen war. Dementsprechend führt dann — in näherer Bestimmung der Grenze zwischen der ökonomischen Assoziationsfreiheit und den Beschränkungen der politischen Vereine — das zweite Urtheil aus, die zweifellose Thatsache, daß die Arbeitsverträge zwischen Bergwerks-Besitzern und -Arbeitern neben den sozialökonomischen auch strafrechtliche, öffentlich-rechtliche, sozialpolitische oder reinpolitische Wirkungen erzeugen könnten, sei für die Charakterisirung des „Verbandes deutscher Bergleute" zu einem politischen Vereine nicht entscheidend; auch komme es nicht darauf an, ob einer oder einige der verbundenen Bergleute in ihren Gedanken mit der wünschenswerthen Mitwirkung des Staates an der Ausgleichung ihrer sozialökonomischen Interessen sich beschäftigt hätten, sondern lediglich darauf, ob der Verein als solcher die bewußte Absicht verfolgt habe, eine derartige Mitwirkung oder Inanspruchnahme des Staates in Versammlungen zu erörtern. Von der gleichen Auffassung ist auch der unterzeichnete Gerichtshof (vgl. das Urth. wider Schade v. 14. Jan. 1891) ausgegangen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall erstrebt nach seinem Statute der „Metallarbeiterverband" zwar eine den Arbeitern vortheilhaftere Gestaltung der Arbeitsverträge nach Bedingungen, Zeit und Lohn selbst durch „planmäßige Agitation"; aber es deutet auch nichts darauf hin, daß diese Bestrebungen über das Gebiet der bloß gewerblichen Koalition hinaus in das der Sozialpolitik, auf das Verhalten der staatlichen Institutionen und Organe zur

:rbeiterfrage übergreifen sollten. Durch das Statut wird aber auch nicht ausgeschlossen und bleibt daher nach der Thätigkeit der R.'er Zweigvereinigung noch zu prüfen, ob diese in ihren Versammlungen politische Erörterungen nicht **thatsächlich** gepflogen und bezweckt hat.

Dafür ist zunächst nicht entscheidend, daß die Vereinsführer notorisch der politischen Partei der Sozialdemokratie angehören, welche programmmäßig die allgemeine Einführung des achtstündigen Normalarbeitstages im Wege der Gesetzgebung erstrebt; denn der Umstand, daß Jene außerhalb des Vereins wirthschaftliche Fragen durch Inanspruchnahme des Staates zu lösen erstreben, steht in keiner Weise dem entgegen, daß sie in und durch den Verein die Lösung der gleichen Frage — zudem noch in der Beschränkung auf eine Spezialindustrie und auf ein bestimmtes Gebiet derselben — lediglich durch wirthschaftliche Mittel, durch die Anwendung der Koalitionsfreiheit und ohne jede politische Erörterung in den Vereinsversammlungen versuchen. Auf der anderen Seite hat aber die eidliche Vernehmung der Zeugen, die Annahme des Beklagten, als ob die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit, der achtstündige Arbeitstag, wenn auch nicht ausdrücklich im Wege der Gesetzgebung, so doch in Wendungen gefordert sei, die nur in diesem Sinne verstanden werden könnten, nicht zu bestätigen vermocht. Vielmehr haben bei der Ueberwachung der Versammlungen beide Beamten, obwohl sie sich der einzelnen Ausdrücke nicht mehr entsinnen, übereinstimmend den Eindruck gewonnen, daß die Verkürzung der 14- bis 16stündigen Arbeitszeit durch festere Vereinigung und Organisation möglichst aller Metallarbeiter R.'s und mittelst des hierin liegenden Zwanges gegen die Fabrikanten hätte durchgesetzt werden sollen, daß jedoch von einem Eintreten der Gesetzgebung oder einer sonstigen Mitwirkung des Staates dabei nicht die Rede gewesen sei, wie sich denn auch Beide erinnern, daß der Vorsitzende gelegentliche, die Politik berührende Aeußerungen anderer Redner fern zu halten bestrebt gewesen sei. Kann hiernach die Feststellung, daß der Verein politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern nach seinem thatsächlichen Verhalten bezweckt hat, nicht getroffen werden, so erscheint die angefochtene Anordnung Mangels der zu ihrem Erlasse berechtigenden thatsächlichen Voraussetzungen als nicht rechtmäßig und war daher außer Kraft zu setzen.

Die Beamten der Versicherungsanstalten sind nicht Staatsbeamte.
Urth. des II. Sen. v. 3. März 1893 u. 20. März 1894.

Wie in den Entsch. v. 4. Nov. 1890 (Entsch. des OVG. 20 S. 38) und 9. Jan. 1891 (Arch. 40 S. 214) ausgeführt ist, sind die durch die neueren sozialpolitischen Gesetze geschaffenen Genossenschaften nicht etwa schon deshalb den Korporationen des § 69 ALR. II 10 hinzuzuzählen, weil sie des staatlichen Schutzes und der staatlichen Fürsorge theilhaftig werden sollen. Mittelst des Erk. v. 9. Jan. 1891 ist insbesondere dargelegt worden, aus welchen Gründen die durch das UnfallversG. v. 6. Juli 1884 geschaffenen Berufsgenossenschaften dem bezeichneten § 69 nicht unterliegen und also deren Beamte zu den mittelbaren Beamten nicht gehören. Die nämlichen Erwägungen greifen hins. der VersAnst. des G. v. 22. Juni 1889 und der Seitens der Vorstände derselben bestellten Anstaltsbeamten Platz; denn auch diese Anstalten verfolgen — obwohl im öff. Interesse und in Ausübung einer ihnen dem Staate gegenüber obliegenden

Pflicht — eigene Zwecke, und zwar durch Gewährung der gesetzlich festgesetzten Renten. Diese rechtliche Stellung wohnt sämmtlichen Versicherungsanstalten bei und bedarf es darnach nicht einmal der Hinweisung auf die daraus eventuell erwachsenden Bedenken, daß Beamte einer über Preuß. Gebietstheile und über einen anderen Bundesstaat sich erstreckenden Anstalt als Preuß. Staatsbeamte angesehen werden müßten.

Im Hinblicke hierauf sind von vornherein zwei Gründe, welche der Vorderrichter für die Anwendung des § 69 cit. geltend gemacht hat, zu verwerfen, nämlich die Bezugnahme auf die finanzielle Betheiligung des Reichs, bz. des einzelnen Bundesstaates bei der Aufbringung der Renten (§§ 19, 44 des G. vom 22. Juni 1889) und diejenige auf die den Anstaltsvorständen übertragene Feststellung der Renten (§ 75 das.). Denn hins. der Berufsgenossenschaften existirt ebenfalls eine finanzielle Betheiligung des Reiches (§ 33 des G. v. 6. Juli 1884), sowie der Bundesstaaten (§ 92 das.), wie denn überhaupt die Gewährung von Beihülfen aus Staatsmitteln die Angelegenheiten der Empfänger noch nicht zu staatlichen Aufgaben macht; es genügt, in dieser Hinsicht auf die verschiedenen Gesetze zur Beseitigung der durch Hochwasser herbeigeführten Verheerungen hinzuweisen (G. v. 21. Jan. 1883, GS. S. 3 G. v. 8. April 1885 — GS. S. 105). Was jedoch die Entscheidung über die Seitens der Versicherten beanspruchten Renten anlangt, so befinden sich die Anstaltsvorstände in der nämlichen Lage, wie die Vorstände der Genossenschaften (§ 57 G. v. 6. Juli 1884): beide machen als Partei sich über die an sie gestellten Forderungen schlüssig und erwarten sodann, ob die Versicherten ihnen gegenüber sich der gegebenen Rechtsbehelfe bedienen werden. Wenn sodann der Vorderrichter ein erhebliches Gewicht dem § 47 G. v. 22. Juni 1889 beimißt, welcher dem Vorstande der Versicherungsanstalt die Eigenschaft einer öff. Behörde verleiht, so übersieht er, daß nicht jede öff. Behörde eine Staatsbehörde ist, z. B. ebenfalls den kirchenregimentlichen Behörden eine derartige Qualität nicht beiwohnt (Entsch. des OVG. 20 S. 460); auch nichtstaatliche öff. Behörden dürfen ferner ein Dienstsiegel gebrauchen, wie ein solches durch den § 6 Abs. 2 des Statuts v. 10. Nov. 1890 für die Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt eingeführt worden ist.

Dagegen ließe sich vielleicht für die Meinung des Vorderrichters der Umstand verwerthen, daß nach § 47 G. v. 22. Juni 1889 die Geschäfte des Anstaltsvorstandes von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist (vgl. § 41 das.), wahrgenommen und diese Beamten nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften vom Kommunalverbande, bz. von der Landesregierung bestellt werden. Man könnte nämlich versucht sein, anzunehmen, daß das so zusammengesetzte Kollegium (vgl. § 2 des Statuts v. 10. Nov. 1890), wenn auch einzelne Nichtbeamte demselben angehören, ein „gewisses, dem Staate untergeordnetes“ Kollegium sei, und daß die auch ihm untergeordneten Anstaltsbeamten daher zu den mittelbaren Preuß. Beamten gehörten. Indeß der Zusammenhang, welcher zwischen dem Bundesstaate und der Versicherungsanstalt durch die Verwendung der dem Ersteren, bezw. seinen Kommunalverbänden angehörigen Beamten herbeigeführt wird, ist ein zu loser, die Einwirkung, welche durch die Bestellung der einzelnen Staatsbeamten zu Mitgliedern des Anstaltsvorstandes erfolgt, ist eine zu geringe, als daß daraus zu folgern wäre, daß das in Rede stehende Kollegium

sowohl dem Preuß. Staate unterstehe als auch organisch in dessen Verfassung eingreife. Die eigentliche Aufsicht über die Versicherungsanstalten und also auch über deren Vorstände wird lediglich durch das Reichsversicherungsamt geführt (§ 131 G. v. 22. Juni 1889) und es erfreuen sich die Anstalten, abgesehen von jener gesetzlich geordneten Aufsicht, der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, obwohl die ehrenamtliche Verwaltung mit Rücksicht auf die Art der zu bewältigenden Geschäfte dem behördlichen Charakter des Vorstandes in der Hauptsache hat weichen müssen (vgl. den Komm. von Bosse u. Woedtke zum G. v. 22. Juni 1889 S. 16* Note 1). Auch würde ein gesetzlicher Zustand Befremden erregen, wonach der verwaltende Vorstand ein Kollegium im Sinne des § 69 II 10 wäre, während die von ihm administrirte Anstalt, welche ohne Zweifel eine selbständige, Eigenzwecke verfolgende Körperschaft darstellt, zu den Korporationen jenes § nicht gehört. Demnach kommt es ebenfalls hinf. des Vorstandes mehr auf dessen inneres Wesen, als auf die zufällige, hauptsächlich auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhende Art seiner Organisation an. Jene Vorschriften des § 47 G. vom 22. Juni 1889 würden daher für die Stellung des Anstaltsvorstandes und der Anstaltsbeamten selbst dann nicht entscheidend sein, wenn kein Gewicht darauf zu legen sein sollte, daß der Vorstand jedenfalls Aufgaben des Staates nicht erfüllt.

Mußte hiernach die Vorentscheidung aufgehoben werden, so kommt bei freier Beurtheilung in Betracht, daß der Kläger keineswegs, wie er behauptet, zu den Provinzialbeamten gerechnet werden kann. Er hat keine Anstellung von Seiten der Provinz beigebracht, sodaß er etwa von dieser der Anstalt zur Verfügung gestellt wäre; sondern die Anstellungsurkunde — unterzeichnet vom Vorstande der Versicherungsanstalt — beruft ihn ausdrücklich zum Beamten dieser Anstalt.

Literatur.

Bonnenberg, Emil, Regierungsrath: **Das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen.** Berlin 1893, Carl Heymann's Verlag.

Von dem Werke, das nach dem beigefügten Prospekte in vier bis sechs Lieferungen erscheinen soll, liegen die beiden ersten Lieferungen vor und wird der Rest bis zum Herbst 1894 zur Herausgabung kommen. Die Arbeit ist auf dem Titelblatt als eine „Sammlung der Vorschriften für das Verfahren im Verwaltungswege und vor Gericht" bezeichnet, stellt sich jedoch keineswegs als eine bloße Zusammenstellung noch geltender, jenes Verfahren regelnder Gesetzesbestimmungen dar. Vielmehr hat Verf. eine besondere Art der Bearbeitung gewählt. Er hat ein System konstruirt, in welchem er die einschlagenden Vorschriften des Gesetzes, ohne sich an ihren Wortlaut zu binden, in laufenden Paragraphen aufstellt, unter denselben das reproduzirte Gesetz citirt und sodann an einen jeden der Paragraphen seine erläuternden Bemerkungen anreiht. Diese ziehen sich oft seitenlang hin und lassen auf der Seitenüberschrift die Angabe des § vermissen, eine Unterlassung, die das Nachschlagen erschwert. Der ganze Stoff ist in einzelne Abschnitte, die den Titel „Bücher" führen, getheilt. Das erste Buch beschäftigt sich mit dem Strafverfahren im Verwaltungswege, das zweite mit dem vor Civilgerichten, während nach dem Prospekt (denn das vorliegende zweite Heft geht nicht über das zweite Buch hinaus) in den folgenden Büchern das Verfahren vor den Militärgerichten, die Kosten des Verfahrens, die Strafvollstreckung, die Rechtshülfe, die besonderen Arten des Verfahrens, das Landesstempel- und das Schlachtsteuer-Strafverfahren behandelt werden sollen.

Das erste Buch, das mit S. 173 schließt, zerfällt in zwei Abschnitte, von welchen der erste überschrieben ist: „Der erste Angriff" und der zweite die Ueberschrift „Untersuchung und Entscheidung" führt. Jener handelt von den Maßregeln, die bei dem Verdachte einer Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Steuergesetze von den Verwaltungsbehörden einzuschlagen sind, um das zur summarischen Untersuchung des Falles erforderliche, event. zum Erlaß des Strafbescheides führende Verfahren vor-

zubereiten. Gestützt theils auf die Vorschriften des Gesetzes „wegen Untersuchung und Bestrafung der Zallvergehen" vam 23. Januar 1838, theils auf die des Vereins-Zollgesetzes vam 1. Juli 1869 stellt Verf. im § 1 fest, wem der erste Angriff, alsa das erste Einschreiten zur Ermittelung und Feststellung einer Zall- aber Steuerkontravention gebührt, behandelt sadann in den falgenden §§ das Recht der Zollbeamten zum Gebrauch ihrer (d. h. der ihnen vam Staat gelieferten, nicht auch anderer) Waffen und erörtern die Maßregeln der Festnahme einer Persan, der Beschlagnahme und der Durchsuchung, soweit dieselben van Verwaltungsbeamten varzunehmen sind. Im zweiten Abschnitte bespricht Verf. das von der Verwaltungsbehörde bei der Untersuchung innezuhaltende Verfahren, die Erfordernisse der zu erlassenden Entscheidung und das Verfahren in der Beschwerdeinstanz.

Das zweite Buch beginnt mit allgemeinen strafprozeßrechtlichen Regeln über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte und wendet sich dann zur Darstellung des Verfahrens nach vorausgegangenem Strafbescheid der Verwaltungsbehörde und nach Erhebung der Anklage durch die Verwaltungsbehörde. Bei dem Beginn der Besprechung der zweiten Art des Verfahrens schließt das zweite Heft ab.

Das Werk soll, wie die gegebene Uebersicht seines Inhalts erkennen läßt, nicht nur den Verwaltungsbeamten, sandern auch den Strafverfolgungs- und richterlichen Beamten und den mit der Vertheidigung der beschuldigten Persauen Beauftragten ein Hülfsbuch sein zur schnelleren Orientirung in der — namentlich für Jnristen etwas abwegigen — Materie. Und wer wollte verkennen, daß die Arbeit wahl geeignet ist, einem lebhaft gefühlten Bedürfniß in der Praxis abzuhelfen und eine Lücke in der strafprazeßrechtlichen Literatur auszufüllen! Die ganze Anlage sowohl, wie die Reichhaltigkeit der jedem § beigegebenen Anmerkungen bezeugt die Mühe und die Sorgfalt, die Verf. auf seine Arbeit verwendet hat. Zum Beweise, wie eingehend die einzelnen Fragen behandelt warden sind, verweisen wir z. B. auf die Anmerkungen 17, 18, 19 zu § 11 (S. 41 ff.), die sich mit der Frage beschäftigen, wie zu verfahren ist, wenn nach erfolgter Beschlagnahme, event. nach dem Verkauf der in Beschlag genommenen Sache entweder ein Strafbescheid nicht erlassen aber der Angeklagte freigesprochen wird. Dagegen kann man Zweifel hegen, ob nicht Verf. hier und da zu Ausführungen geschritten ist, die kaum in den Rahmen seines Themas gebracht werden können, jedenfalls aber ohne Beeinträchtigung des Werths seiner Arbeit fehlen kannten. Wir heben als Beispiel hervar die Anm. 9 zu § 199 (S. 188 bis 202), in welcher in ziemlicher Breite eine Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen, wie sich dasselbe nach ergangenem Strafbescheide gestaltet, gegeben wird. Hierbei ist nicht einmal die reichsgerichtliche Judikatur und die durch sie gegebene Gesetzesauslegung (z. B. im Falle des § 244 StPO.) beachtet warden. Man versteht nicht recht, welchem Zwecke diese Darstellung dienen sall: für Justizbeamte und Vertheidiger dürfte sie einen graßen Werth nicht haben.

Bedenklich dürften die in den §§ 57 ff. aufgestellten Grundsätze sein. § 57 stimmt mit dem § 42 des G. v. 23. Januar 1838 nicht überein. Kaum dürfte wahl dem Verf. darin beizutreten sein, daß bei Vernehmung van Zeugen die Verwaltungsbehörde an die Varschriften der StPO. über das Zeugnißverweigerungsrecht (§§ 51, 54 ibid.), über die Unzulässigkeit eidlicher Vernehmung, über die Art und über den Gang der Vernehmung gebunden sei, und daß sie das Recht habe, den Zeugen zur Befolgung der an ihn ergangenen Ladung (S. 119) und zur Abgabe einer Aussage (S. 134 — Anm. zu § 70) mit den dem Gerichte zustehenden Mitteln zu zwingen.

Dach genug. Wir gedenken uns mit dem trefflichen Werke noch weiter zu beschäftigen, wenn es vallständig zur Verausgabung gelangt sein wird. **Meves.**

Rudolf Falkmann, **Die Preuß. Gewerbesteuergesetzgebung.** 2. Aufl. Berlin 1892/93 bei Siemenroth und Warms. 472 S.

Wie schan die erste Auflage Beifall gefunden hat, sa verdient auch die sehr wesentlich veränderte zweite Auflage Anerkennung und Empfehlung. Nachdem im GewerbesteuerG. vam 24. Juni 1891 an die Stelle verschiedenartiger Varschriften eine einheitliche Kodifikation der Besteuerung des stehenden Gewerbes getreten war, bedurfte es einer völligen Umarbeitung des bezüglichen Theiles der ersten Auflage. Zunächst ist dem genannten Gesetz eine gedrängte geschichtliche Uebersicht über die Entwicklung der preuß. Gewerbesteuergesetzgebung vorausgeschickt. Das Gesetz selbst ist eingehend erläutert. Zu § 1 ist eine umfangreiche Erörterung des Begriffes des Gewerbes und der Eintheilung desselben gegeben und sind dabei zahlreiche Zweifel und Streitfragen besprochen. Die Ausführungen des Verf., der überall die Rechtsprechung und Literatur sorgfältig berücksichtigt hat, werden dem Praktiker sehr willkommen sein. Daß die AusfAnw. des Finanzministers, die z. Th. während des Druckes des Buches herauskam

und daher in zwei Theilen, S. 94 und S. 381 ff. wiedergegeben ist, und die Bekanntm. des Ministers vom 1. Juli 1892 aufgenommen sind, ist durchaus zweckmäßig; der Abdruck des kurzen, zur Deklaration des Gewerbesteuergesetzes bestimmten G. vom 22. April 1892 sogar selbstverständlich. Der Abdruck der GebührenO. für Zeugen u. Sachv. rechtfertigt sich dadurch, daß den mit der Handhabung des Steuergesetzes betrauten Verwaltungsbeamten damit eine Erleichterung gewährt ist.

Der Kommentar des Ges. vom 3. Juli 1876 betr. die Besteuerung des Gewerbes im Umherziehen und des Ges. vom 27. Februar 1888 betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes ist sehr wesentlich erweitert und vervollständigt worden; er wird insbesondere den mit der Aburtheilung von Uebertretungen befaßten Richtern wegen seiner fleißigen Benutzung der Judikatur von Nutzen sein. § 23 des erstgenannten Gesetzes hätte wohl eine eingehendere Erläuterung erheischt, da diese — wenig glücklich gefaßte — Gesetzesvorschrift vielfach Mißverständnissen unterliegt.

Beigegeben ist u. A. ein mit kurzen Anmerkungen versehener Auszug der GewO. Den Schluß bildet ein sorgfältig gearbeitetes Register. LGRath Meyer (Berlin).

Daubenspeck, Herm., Reichsgerichtsrath: **Die Sprache in den gerichtlichen Entscheidungen.** Berlin 1893. Verlag von Franz Vahlen.

Der Verf. stellt in seiner 50 Seiten umfassenden Schrift die Grundsätze auf, die nach seiner Ansicht bei Abfassung gerichtlicher Entscheidungen in stylistischer Hinsicht befolgt werden müssen. Zur Begründung der Frage, ob denn ein solches Mahnwort, wie der Verf. es giebt, nothwendig sei, zeigt er an zahlreichen Beispielen, wie sich zur Zeit in der Sprache der gerichtlichen Entscheidung bald der Provinzialismus, bald die gewöhnliche bz. gemeine Sprachweise breit macht.

Seine Abhandlung theilt Verf. in verschiedene Theile, in welchen er die einzelnen Sätze und Regeln, welche die Geschäftsordnung des Reichsgerichts für die Abfassung der Urtheile giebt und die er für alle gerichtlichen Entscheidungen maßgebend erachtet, einer eingehenderen Besprechung unterzieht. So behandelt er nach einander die Sätze, daß die Urtheilsgründe von bündiger Kürze sein und sich auf den Gegenstand der Entscheidung beschränken sollen; daß die Begründung streng und gemessen zu halten; daß die Sprache einfach und klar, edel und vornehm sein müsse; und endlich daß sie von Fremdwörtern frei, deutschen Gerichtseingesessenen verständlich sein solle. In einem zweiten Abschnitte beschäftigt sich Verf. mit der Urtheilsformel und in einem dritten mit dem Rubrum.

Verf. mag wohl in dem Streben, die Mißstände, welche sich vielfach in die Schreibart der Urtheilsfasser eingeschlichen haben, aufzudecken und Vorschläge zu ihrer Beseitigung zu machen, auch Rathschläge zu einer Verbesserung der Sprachweise zu geben, an einzelnen Stellen etwas zu weit gehen. Allein darin ist ihm beizutreten, daß im Allgemeinen ein viel zu geringes Gewicht bei der Abfassung gerichtlicher Entscheidungen auf die Form gelegt wird, und daß sich die Gewohnheit, über den Inhalt die Form zu vernachlässigen, bis in die Urtheile selbst des Reichsgerichts verfolgen läßt. Ja wir meinen, Verf. rügt es nicht scharf genug, daß sich in neuester Zeit nicht selten, insbesondere bei Strafsachen, in den Urtheilen eine Sprache einbürgert, die auf die Straße oder in das Wirthshaus, nicht aber in die Entscheidung eines deutschen Richters gehört.

Wir begrüßen daher die Arbeit des Verf. mit Freuden und wünschen ihr einen recht ausgebreiteten Leserkreis, da wir hoffen, daß der durch sie ausgestreute Samen doch wohl da und dort auf fruchtbaren Boden fällt. Meves.

Prof. Dr. Kohler: **Treue und Glauben im Verkehr. Ein Beitrag zur Lehre vom strafbaren Betruge.** Berlin, Carl Heymann's Verlag 1893.

Verf. beschäftigt sich in dieser Abhandlung mit den Merkmalen des strafbaren Betruges und mit seiner Abgrenzung vom civilrechtlichen Betruge. Er giebt an verschiedenen Stellen seinen Ausführungen einen oratorischen Schmuck, der auf den ursprünglichen Zweck der Arbeit deutlich hinweist. Es hat nämlich, wie das Vorwort besagt, Verf. die Abhandlung in Wien im Niederösterreichischen Gewerbe-Verein als Vortrag gehalten und ist sie auch in der Wochenschrift dieses Vereins zum Abdruck gelangt. Sicherlich hat der Vortrag seinen Zweck erfüllt und den Hörern Unterhaltung, Anregung und Belehrung geboten. Indessen sind neue Gesichtspunkte in der Abhandlung nicht zum Durchbruch gelangt. Verf. hat in populärer Form die Kriterien des Betrugs nach der strafrechtlichen, wie civilrechtlichen Seite und seine Verschiedenheit von dem straflosen Verschweigen oder den täglichen Anpreisungen dargelegt und hat sich im Allgemeinen (Ausnahme z. B. S. 43) der Rechtsprechung des Reichsgerichts angeschlossen. Daß er nicht tiefer auf die in dieser Materie herrschenden Kontroversen

eingegangen, z. B. sich nicht über die objektive und subjektive Richtung bei dem Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung ausgesprochen, ist wohl lediglich dem ursprünglichen Zwecke der Arbeit zuzuschreiben.

Verf. macht sodann noch einen Exkurs in fremdes, besonders das österreichische Rechtsgebiet und wendet sich schließlich zu einer Erörterung der Frage, wie das Verhalten der Parteien im Civil- und im Strafprozeß zu beurtheilen, und unter welchen Voraussetzungen dasselbe zu strafbarem Betrug übergehen kann. Daß die Abhandlung ihr Thema geistreich behandelt, dafür bürgt schon der Name des Verf. Das Studium derselben ist warm zu empfehlen; es wird wohl kein Leser das Schriftchen unbefriedigt aus der Hand legen. Meves.

Der strafrechtliche Schutz der Eisenbahnen im Deutschen Reiche. Von Dr. Walter Loock. Berlin 1893. J. Guttentag.

Die vorliegende Schrift ist eine der aus dem kriminalistischen Seminar des Prof. von Liszt zu Halle hervorgegangenen Abhandlungen, die sich ihren zum Theil auch in diesem Archiv (siehe Bd. 39, S. 242 u. 41, S. 85) besprochenen Vorgängern würdig anschließt. Nachdem der Verf. in einer kurzen Einleitung hervorgehoben, daß er die Rechtfertigung einer kriminellen Verfolgung schuldhafter Verletzungen der Eisenbahnen wesentlich in der Gemeingefährlichkeit dieser Handlungen finde, giebt er in dem ersten Abschnitte eine geschichtliche Entwickelung der betr. gemeinrechtlichen Doktrin und der bezüglichen deutschen Partikulargesetzgebungen. Im zweiten, dogmatischen Theile wird sodann die gegenwärtige Gesetzgebung zum Gegenstande der Darstellung gemacht und in dieser unterscheidet der Verf. einen dreifachen rechtlichen Schutz der Eisenbahnen. Der eine Theil der strafrechtlichen Bestimmungen richtet sich nämlich unmittelbar gegen Verletzungen und trifft alle diejenigen Handlungen, die nothwendig zu einem Eingriff in die Integrität des bedrohten Rechtsgutes führen müssen. Andere Strafgesetze erweisen sich lediglich als Gefährdungsverbote, indem sie schon gewisse Handlungen untersagen, von denen im konkreten Falle anzunehmen ist, daß sie wahrscheinlich eine Schädigung des Rechtsgutes herbeiführen werden, und eine dritte Kategorie von Strafvorschriften endlich enthält die Polizeistrafgesetze, welche dazu bestimmt sind, schon einer bloß möglichen Störung der Rechtsgüterwelt vorzubeugen.

Zu den Strafgesetzen, welche sich gegen eine Verletzung der Eisenbahnen richten rechnet der Verf. den § 305 des StGB., den er jedoch auf die sog. Kleinbahnen nicht angewendet wissen will Der für diese Ansicht angegebene Grund, daß die Kleinbahnen regelmäßig keine selbständigen Bahnkörper hätten, dürfte aber kaum durchschlagen, da selbst, wenn der selbständige Bahnkörper fehlt, eine Zerstörung des Schienengeleises doch wohl immer unter den § 305 cit. fallen würde.

Ferner rechnet der Verfasser zu den Verletzungsverboten die Vorschrift des § 90 Nr. 2, wobei zutreffend bemerkt wird, daß der Ausdruck „Eisenbahn" hier abweichend von § 305 nicht bloß die unbeweglichen Eisenbahnanlagen, sondern auch die Lokomotiven, Wagen und überhaupt alle zum ordnungsmäßigen Betriebe erforderlichen Gegenstände umfasse. Endlich fallen unter diese Kategorie nach Ansicht des Verfassers auch noch die in den §§ 243 und 250 StGB. hervorgehobenen Strafschärfungsmerkmale.

Den bei Weitem größten Raum widmet der Verf. der zweiten Kategorie von Strafgesetzen, den Gefährdungsverboten, welche in den §§ 315 ff. enthalten sind, und diese sollen sich auf alle mit Naturkräften betriebenen Bahnen, auch Drahtseil-, Dampfstraßen-, elektrische Bahnen, nicht dagegen auf Pferdebahnen beziehen. Muß man den diesbezüglichen Ausführungen beipflichten, so wird dies nicht minder bei der Erörterung und Feststellung des Gefahrbegriffes der Fall sein. Der Verf. verwirft zwar den objektiven Gefahrbegriff, allein er schließt sich auch nicht völlig den Anhängern der sog. subjektiven Theorie an, welche das Schwergewicht auf die subj. Momente des Thäters legen, sondern er ist der Meinung, daß für die Frage, ob eine Handlung gefährlich sei oder nicht, das vernünftige Ermessen eines geistig ausgebildeten Durchschnittsmenschen entscheidend sein müsse und findet eine Stütze für diese Ansicht in der Bestimmung des § 330. Nachdem der Verf. zu diesem wichtigen Resultate gelangt ist, wirft er die weitere Frage auf, wann nach dem soeben gekennzeichneten Durchschnittsurtheil der Transport auf einer Eisenbahn als gefährdet angesehen werden kann und ob eine sog. abstrakte Gefahr genügt oder ob die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles so gelegen haben müssen, daß ein besonnener Beurtheiler begründete Besorgniß vor dem Eintritte eines Unglücksfalles empfunden hätte. Zutreffend verlangt der Verf. das Vorhandensein einer konkreten Gefährdung, indem er die Ansicht v. Rohland's, welcher eine generelle Gefahr für das Wahrzeichen der gemeingefährlichen Delikte ansieht, eingehend widerlegt.

Weiter erörtert der Verf. die Frage, welcher Grad von Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Unglücksfalles vorliegen müsse und befindet sich derselbe hier in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Reichsgerichts, welche insbesondere in den Entsch. Rechtspr. 6 S. 99 u. Entsch. 14 S. 135 zum Ausdruck gekommen ist.

Wenn in den §§ 315 und 316 einmal von der Gefährdung des und im § 316 Abs. 2 von der Gefährdung eines Transports gesprochen wird, so bekämpft der Verf. die zur Lösung dieses Konflikts aufgestellten Ansichten und meint, daß Gegenstand der Gefährdung weder der Transport im Allgemeinen, noch ein bestimmter Transport, sondern der Eisenbahnbetrieb überhaupt sei. Der Verf. behandelt sodann noch weiter Versuch und Vollendung, sowie Idealkonkurrenz der hier in Rede stehenden Strafhandlungen und erörtert insbesondere eingehend die subjektiven Thatbestandsmomente der letzteren, den Vorsatz und die Fahrlässigkeit, indeß verbietet der Raum, auf diese interessanten Erörterungen näher einzugehen. Nachdem sodann noch die strafbaren Handlungen der im Eisenbahndienst angestellten Personen zum Gegenstande einer besonderen Betrachtung gemacht worden sind, wird im letzten Abschnitt die dritte Kategorie, welche die sog. Ungehorsamsverbote oder die Polizeistrafbestimmungen enthält, abgehandelt. Gegenstand dieser Verbote sind diejenigen Handlungen, durch welche nicht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Eisenbahnbetrieb gefährdet wird, sondern die sich nur möglicher Weise, d. h. im Verein mit anderen — wenn auch nur selten eintretenden und nicht vorausfehbaren — Bedingungen zur Ursache rechtsgüterverletzender Erfolge entwickeln könne.

Alles in Allem handelt es sich hier um eine klare, erschöpfende und interessante Darstellung des Inhalts der den Schutz der Eisenbahnen betr. Strafgesetze, die dem Praktiker wie dem Theoretiker gleich willkommen sein wird. Dalcke.

Professor Dr. Fr. Oetker, **Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs.** Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1893.

Das vom Verf. behandelte Thema schließt zwei Fragen in sich, nämlich:
1. wer ist überhaupt „verantwortlicher Redakteur"? und
2. worin besteht seine „strafrechtliche Haftung"?

Die erste dieser Fragen behandelt der Verf. nur kurz und nebenher (S. 9—12). Er schließt sich der Auffassung an, die bisher ihre Vertreter in v. Liszt fand. Verantw. Redakteur soll nur der sein, der auf der einzelnen Nummer des Blatts benannt ist. Diese Angabe sei eine öffentliche „Willenserklärung"; durch welche die Verantwortung übernommen werde. Außerdem müsse aber der Genannte auch wirklich „Redakteur" sein. „Es muß dem Benannten die Besorgung von Redaktionsgeschäften bei der Zeitung vertragsmäßig — wenn auch nur vertretungsweise — obliegen." Ref. hat bereits ausführlich (Bd. 40 S. 241 ff. dieses Archivs) dargelegt, daß und weshalb er diese Auffassung ebenso wie die Loening—v. Schwarze'sche, nach der die Benennung das einzige maßgebende Moment bilden soll, für unrichtig hält. „Verantwortlicher Redakteur" ist derjenige, dem diese Stellung vom Eigenthümer des Blattes übertragen ist, der sie wirklich bekleidet. Die Nennung ist nur ein Surrogat für die sonst vorgeschriebene Anzeige bei der Polizeibehörde; sie soll das Publikum wie die Behörden fortlaufend in Kenntniß darüber halten, wem (in Beziehung auf jedes Blatt) die in den §§ 10, 11 des Ges. bezeichneten Verpflichtungen obliegen, und wer der präsumtive Thäter (§ 20 Abs. 2) ist, wenn das Blatt einen strafbaren Artikel gebracht hat.

Die zweite der oben erwähnten beiden Fragen ist der Hauptgegenstand der Oetker'schen Ausführungen. Es ist nicht leicht, über den Inhalt in einer kurzen Besprechung zu referiren.

Schon in seiner Abhandlung: „Kriminelle und civile Haftung Dritter" (unter den Festgaben zu Ihering's Doktor-Jubiläum) hatte Oetker darauf hingewiesen, daß der heutzutage als „Postulat der Gerechtigkeit" betrachtete Satz: „Keine Strafe ohne Schuld" nach den Quellen keineswegs von jeher Geltung gehabt habe, und daß er auch heutzutage keine allgemeine unbedingte Geltung habe. Zum Beweise dafür, daß es eine kriminelle Haftung für fremde Schuld gäbe, berief sich Oetker damals auf verschiedene alte hessische Polizeivorschriften und wies außerdem darauf hin, daß auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung das fiskalische Interesse die Haftung Dritter noch zu behaupten gewußt habe. Dabei gab er jedoch selbst zu (S. 101), daß im Rechte der Gegenwart sich nur dürftige Ueberbleibsel des früheren Reichthums erhalten hatten, und daß die formelle Delikts-Garantie „zweifellos im Absterben begriffen" sei.

Trotzdem will Oetker in der den Gegenstand dieser Besprechung bildenden Schrift seine Theorie von der strafrechtlichen Haftung des verantw. Redakteurs gerade auf dieses im Absterben befindliche Institut der formellen Delikts-Garantie stützen. Nach seiner

Meinung stehen hinter der gesetzlichen Regelung der Haftung des verantw. Redakteurs drei Grundgedanken, nämlich:

Zweitthäterschaft, Deliktsgarantie, Präsumtion.

Das vollkommene Gegenstück zu der strafrechtlichen Haftung des verantw. Redakteurs erblickt Oetker in der römischen actio de effusis et ejectis. Der Bewohner des Hauses kann Thäter, kann Garant für den Thäter sein, er wird als der eine oder der andere belangt, die Haftung ist alternativ Thäter- oder Garantiehaftung, kurz Thäter-Garantiehaftung. Ebenso beruht die Haftung nach § 20 Abs. 2 auf Thäter-Garantieschaft (S. 6—7). Aber hierin erschöpft sich nicht der Inhalt des § 20 Abs. 2 (S. 18). Nicht nur der Verfasser, mit dessen Wissen und Willen die Veröffentlichung erfolgt, ist Thäter, sondern auch der Redakteur, der einen strafbaren Artikel mit Verständniß seines Inhalts in die Zeitung aufgenommen hat. Da in der Person des Redakteurs die Thäterschaft „repetirt", will Oetker ihn den Zweitthäter jenen (den Verfasser) den Erstthäter nennen (S. 18). Den verantw. Redakteur „trifft aber eine gesteigerte Haftbarkeit", eine Verantwortlichkeit für den gesammten Inhalt der Zeitung. Diese Garantie übernimmt er durch die Zeichnung des Blattes. Dem verantw. Redakteur braucht nicht die Kenntniß des Inhalts der einzelnen Artikel nachgewiesen zu werden. Es streitet dafür also nicht auch für das Verständniß, die Verurtheilung (S. 19).

Anlangend das subjektive Verschulden, geht Oetker davon aus, daß die Thäter-Garantieschaft an nur abjektiven Thatbestand anknüpfe (S. 24). „Der verantw. Redakteur kann Thäter, kann aber auch der Garant sein, und in der letzteren Beziehung ist die Haftung keineswegs durch den Nachweis einer Schuld des Garanten „positiv" bedingt." Die Thäter-Garantenhaftung des Redakteurs setzt überhaupt nicht dolus oder culpa „positiv" voraus. „Das ist nicht eine Besonderheit der Haftung gerade des Redakteurs, sondern eine Konsequenz aus dem Wesen dieser Form von Thäter-Garantiehaftung (S. 24). Schuldpräsumtion wäre hier ein durchaus unrichtiger Erklärungsgrund." Aber die Haftung entfällt, wenn der Mangel jeder Schuld des Redakteurs als Thäter-Garanten festgestellt wird (NB. als Garant soll er doch gerade für „fremde Schuld" haften); z. B. wenn die beleidigende Beziehung des inkriminirten Artikels eine so verborgene war, daß er sie nicht zu erkennen vermochte. Nun bewirkt aber nach die Unterscheidung zwischen Ersttthäterschaft und Zweitthäterschaft eine tief eingreifende Bedeutung für die Thäter-Garantiehaftung. Wird nämlich festgestellt, daß ein Anderer als der verantw. Redakteur der wirkliche Zweitthäter ist, so haftet der verantw. Redakteur auch nicht mehr als „Garant" für den Zweitthäter, die ganze Thäter-Garantieschaft aus § 20 Abs. 2 fällt weg, und es bleibt nur die Haftung als Ersttthäter bz. für den Ersttthäter, und diese Ersttthäter-Garantenhaftung ist im § 21 des Ges. geregelt.

Diese ganzen Konstruktionen Oetker's sind äußerst künstlich; Niemand hat bis jetzt seine Grundgedanken der Zweitthäterschaft und der Thäter-Garantieschaft in dem Gesetze entdeckt. Sie finden auch weder im Wortlaute, noch im nachweisbaren Zwecke des Gesetzes, noch in der Entstehungsgeschichte desselben eine Stütze. Die Theorie O.'s führt aber auch zu Konsequenzen, die mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht übereinstimmen. Es müßte nämlich der verantw. Redakteur als Thäter-Garant mit der Strafe der Majestätsbeleidigung, des Landesverraths u. s. w. belegt werden, wenn er auch den strafbaren Inhalt des Artikels erwiesenermaßen gar nicht erkannt hat. Zu seiner Verurtheilung als Thäter-Garant aus § 20 Abs. 2 würde genügen, daß nicht die Zweitthäterschaft eines Andern nachgewiesen ist, und daß er den strafbaren Inhalt (bei sorgfältiger Prüfung) zu erkennen vermochte. Die Widerlegung der Oetker'schen Lehre würde den Rahmen einer kurzen Besprechung weit überschreiten. Ref. ist der Ansicht, daß die vom Reichsgericht in dem Plenarbeschlusse vom 6. Juni 1891 (Entsch. 22 S. 65) vertretene Auffassung, welche auch die in der Literatur herrschende ist, in jeder Beziehung den Vorzug verdient. Reichsgerichtsrath Freiherr v. Bülow.

Kurtz: **Hülfsbuch für Strafvollzugs-, Rechtshülfe- und Auslieferungsangelegenheiten.** Berlin 1893 bei Liebmann.

Der Verf., der bereits ein Handbuch des Gefangenen-Transportwesens veröffentlicht hat, will in der vorliegenden Schrift den Beamten und Behörden der verschiedenen Berufszweige ein Nachschlagebuch des behördlichen Verkehrs in Strafsachen bieten. Dieser Zweck ist im Wesentlichen erreicht worden. Es wird eine Zusammenstellung der Verordnungen und Verfügungen betr. die Strafregister, die Zählkartenstatistik, die Mittheilungen der Staatsanwaltschaft an andere Behörden gegeben. Die Vorschriften des StGB. und des GVG. betr. den Geltungsbereich der Strafgesetze und bez. die Rechtshülfe sind abgedruckt und erläutert. Sodann sind die Vorschriften über

die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden und über das Auslieferungsverfahren sowie die von Deutschland und Preußen mit anderen Staaten geschlossenen Auslieferungsverträge wiedergegeben. Endlich ist das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit auszugsweise abgedruckt. Da die einschlägigen Bestimmungen in den verschiedensten amtlichen Organen bekannt gemacht worden sind, ist es für den Praktiker eine wesentliche Erleichterung, dieselben an einer Stelle gesammelt zu finden, mag man auch einen rechten Zusammenhang zwischen dem Zählkartenwesen und den Auslieferungsverträgen vermissen.

Die vom Verf. gegebenen Erläuterungen und Zusätze sind als sachlich und zutreffend anzuerkennen. Der ziemlich knapp gehaltene Kommentar zu den aufgenommenen Vorschriften des StGB. und GVG. ist dem Verf. wohl deshalb erforderlich erschienen, weil das Buch auch in nichtrichterlichen Kreisen Verbreitung finden soll, für welche allerdings die wörtlich abgedruckten Ministerialverf. vom 21. April und 23. Okt. 1885 und 10. Juli 1884 keine Bedeutung gewinnen werden. Im Großen und Ganzen kann das Buch als praktisch brauchbar empfohlen werden. Es mag noch hervorgehoben werden, daß in dem Abschnitte über die Rechtshilfe zu erörtern gewesen wäre, inwieweit Rechtshilfekosten im ehrengerichtlichen Verfahren zu erstatten sind (vgl. Goltd. 38 S. 235), und daß zur Auslegung des deutsch-englischen Auslieferungsvertrages der Beschluß des OLG. Stuttg. v. 23. Dez 1885 (ebenda 37 S. 85) ebenso wie die den schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag betreffenden, oben 40 S. 223 ff. mitgetheilten Entscheidungen hätten erwähnt werden können.

Die Bedeutung der Auslieferungsverträge als Rechtsnormen (§ 376 StPO., vgl. RGEntsch. in Strafs. 12 S. 381, 21 S. 181) darzulegen, lag wohl außerhalb der Grenzen, die sich der Verf. gesteckt hat. Daher erklärt es sich auch, wenn z. B. das Urtheil des RG. vom 10. Febr. 1891 (bei Goltd. 39 S. 66) nicht berücksichtigt ist, welches den wichtigen, im betr. Vertrage nicht vorgesehenen Fall enthält, daß nach erfolgter Auslieferung wegen eines Vergehens nachträglich von der ausliefernden Regierung ihr Einverständniß dazu ausgesprochen wird, daß der Angeklagte wegen einer anderen vor seinem Aufenthalt im Auslande begangenen Strafthat verfolgt werde.

LGRath Meyer (Berlin).

Delius, Dr. jur., Amtsrichter. **Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der Behörden, insbesondere der Gerichte und Verwaltungsgerichte im Deutschen Reich und Königreich Preußen, unter Berücksichtigung der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen.** Berlin, Carl Heymann's Verlag. 1893.

Verf. hat zum Gegenstand seiner Untersuchungen und Erörterungen die Frage gemacht, welche Mittel das Gesetz den Behörden gewährt, die Ausführung einer amtlichen bz. auch öffentlichen Verhandlung gegen Störungen und Beeinträchtigungen zu sichern. Die Frage, die sich selbstredend nicht auf die unter dem Schutze der §§ 113, 114 StGB. stehenden Fälle bezieht, findet im Allgemeinen wenig Beachtung, wiewohl sie doch im praktischen Leben von höchster Wichtigkeit ist, indem sie die Befugnisse umgrenzt, in welchen sich die betr. Behörde oder der Beamte zu bewegen hat. Nicht immer nämlich und in allen Fällen genügt diesem Zwecke die Ausübung des Hausrechts, das auch nicht selten ohne Schaden für die Sache selbst nicht anwendbar ist. Es hat deshalb der Gesetzgeber vielfach durch ausdrückliche Anordnungen Vorsorge getroffen und den Behörden bz. Beamten besondere Rechte beigelegt.

Diese Vorschriften hat Verf. gesammelt, zusammengestellt und kritisch erörtert. Er beginnt mit den ordentlichen Gerichten und erläutert die Materie in sechs §§. indem er zunächst die Bestimmungen des GVerfG. über die Sitzungspolizei anführt, sodann den Begriff der Sitzungspolizei im Allgemeinen untersucht, demnächst auf die ihrer Ausübung zu Grunde liegenden Prinzipien übergeht und den Unterschied zwischen den Zwangsmaßregeln und den Ordnungsstrafen darlegt und endlich auf die Verschiedenheit einer der Sitzungspolizei unterliegenden und einer gesetzlich strafbaren Handlung hinweist. In einem besonderen § werden einige Vorschläge zu einer Verbesserung der gesetzlichen Anordnungen gemacht. Hiernächst unterwirft Verf. das Verfahren bei den Konsulargerichten und den Gerichten in den Schutzgebieten seiner Betrachtung. In den folgenden Abschnitten, welche auf S. 60 beginnen und mit S. 97 schließen, werden die anderen Arten des Verfahrens, nämlich das Verfahren bei den reichsgesetzlich bestellten und reichsgesetzlich zugelassenen Gerichten, bei den reichs- und landesgesetzlichen Verwaltungsgerichten, den gesetzgebenden Körperschaften und den Verwaltungsbehörden behandelt.

Dies der Inhalt der Schrift. Verf. hat seiner Arbeit einen weiten Umfang gegeben, und man hat anzuerkennen, daß er mit großem Fleiß und vieler Umsicht alles einschlagende gesetzliche Material zusammengetragen und verarbeitet hat. Geht man näher auf seine Arbeit ein, so ist es der erste Theil derselben, das Verfahren vor den

ordentlichen Gerichten, dem der Verf. das Hauptaugenmerk zugewendet, und der auch bei dem Leser das Hauptinteresse beansprucht. Er ist sehr eingehend und erschöpfend behandelt. So sind z. B. die für Zwangsmaßregeln und Ordnungsstrafen gemeinsamen Grundsätze recht ausführlich erörtert, insbesondere sind auch die Fragen, gegen welche Personen ein Einschreiten des Inhabers der Sitzungspolizei zulässig ist, und wie sich die Norm des § 162 StPO. von den Satzungen des GVerfG. unterscheidet, in ebenso anregender wie ausgiebiger Weise beantwortet. Freilich wird man nicht überall den Ausführungen beizutreten vermögen. Wir halten z. B. das, was S. 12 über die Stellung des Vorsitzenden zum Staatsanwalt gesagt wird, nicht für begründet und vermissen die Heranziehung des in Rechtspr. Bd. 3 S. 69 abgedruckten reichsgerichtlichen Urtheils. Auch mit den Ausführungen über die Unterordnung von Militärpersonen und von Mitgliedern des Reichstages unter die Sitzungspolizei sind wir nicht einverstanden und würden uns in Ansehung der letzteren an das Urtheil des Reichsg. vom 9. Juni 1893 (Entsch. in Strafs. Bd. 24 S. 205) anschließen. Dagegen dürften die Deduktionen über das Verhältniß des § 162 StPO. zu § 178 GVerfG. durchaus zutreffen. Ob die Ansicht des Verf. (S. 36) über die in einer Eingabe verübte Ungebühr und (S. 45, 47, 48) über die Substituirung von Freiheitsstrafen für die nicht beitreibbaren Ordnungsstrafen sich allgemeinen Beifalls erfreuen dürften, scheint uns recht zweifelhaft.

Doch abgesehen von diesen Bedenken wird die Schrift gewiß für viele Beamte ein sicherer Wegweiser auf einem nicht durchweg bekannten und vertrauten Gebiete sein. Wir können sie daher nur warm empfehlen. Meves.

Mittheilung des strafrechtlichen Inhalts deutscher Zeitschriften 1893.

Allgemeines statistisches Jahrbuch. Tübingen Bd. 3. Mischler, Internationale statist. Uebersichten. Kriminalität (S. 329—402).

Amtsblatt des Kgl. Württ. Justizministeriums. Bek. betr. die auf Veranlassung des Reichsjustizamts festgestellten Formulare Nr. 60 u. 60a (S. 17). Verf. betr. die in den Gefängnissen vorkommenden Geburtsfälle (18). V. betr. das bei Begnadigungsgesuchen zu beobachtende Verfahren (26). V. betr. deutsch-schweizerischen AuslVertrag (29). V. betr. Vollziehung gerichtlicher Urtheile auf Unterbringung Jugendlicher in eine Erziehungsanstalt (44). V. betr. Vollstreckung von Freiheitsstrafen (63, 67).

Archiv für bürg. Recht. Berlin, Bd. 7. Kohler, das Recht an Briefen. Bähr, hat der Eigenthümer einen Anspruch auf Schutz gegen Vervielfältigung eines ihm gehörigen Schrift- oder Kunstwerks.

Archiv für öffentliches Recht. Bd. 8. Delius, Auslieferungspflicht der Niederlande gegenüber Deutschland (S. 1). Rosenblatt, der Rechtsschutz befreundeter Staaten im öst. StGEntw. (97). Zucker, die Bestimmungen des öst. Rechts über die Immunität der Abgeordneten (121). Osterrieth, Urheberrecht und Verlagsrecht (285). Thümmel, aus dem D. Zollrecht (368).

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Bd. 37. Bamberger, Kopialien u. Porto (S. 90). Krückmann, Verein, Verbindung, Gesellschaft, Korporation (217). Hilse, ein Reichskompetenzgerichtshof (312). Wolff, wer hat den Vorsitz zu führen, wenn der ordentliche Vorsitzende verhindert ist (492). Fuld, Regelung des Verlagsrechts (502.)

Beiträge zur Statistik des Großh. Hessen Bd. 36, Statistik der Straf- und Gefangenanstalten im Großh. Hessen. Bd. 37. Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit während des Geschäftsjahres 1892.

Blätter für administrative Praxis. Bd. 43. Hoftitel- u. Wappenführung (S. 8). Luthardt, Mißbräuchliche Konsumvereine (S. 305—335 u. 389). Konditoreiwaaren auf Wochenmärkten (337).

Blätter für Gefängnißkunde. Bd. 27. Winter, der Gefängnißkongreß von Nordamerika (S. 1) Fortschritte in der Anstalt zu Elmira (4). Kirn, Mitth. aus der Literatur der Verbrecher-Anthropologie (11). Wirth, Mitth. über den Strafvollzug an Jugendlichen (17). Sabljak, aus der Strafanstalt Gospić (30). Krauß, Bericht über den Gefängnißlehrkurs in Freiburg i./B. (45). G. über die Einzelhaft in Schweden (58) und über Deportation in Portugal (62). Die Jugendabtheilungen in den Strafanstalten Prag und Marburg (149). Die bed. Verurtheilung in Frankreich (157). Leffler, die Gefängnißarbeit (165). Böhmer u. Sichart, die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs (175). Fuchs, Aufgaben des Verbands der D. Schutzvereine für entlassene Gefangene (201). Sichart, welche Aenderungen sind auf dem Gebiete der Gefängnißverwaltung nöthig? (305). Engelberg u. Gennat, ist eine Aenderung im Vollzuge sowie eine Einschränkung bei Anwendung kurzzeitiger Freiheitsstrafen geboten? (380, 415).

Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern. Bd. 58. Kostenfestsetzung in Privatklagesachen (S. 145). Göbel, Unternehmen und Verleiten, insbes. in der Materie des Meineids (257 ff.). Ersatz der Kosten im Privatklageverfahren bei gleichz. Entscheidung über Klage und Widerklage (305). — Zum Begriffe der Urkundenfälschung (ErgBd 11 S. 1). Becher, That- u. Rechtsfrage; Rücktritt des einzelnen Mitthäters vom Versuch (33). Ablehnung der in der Hauptverhandlung gestellten Beweisanträge (257).

Blätter für Rechtspflege in Thüringen u. Anhalt. Bd. 40. Trautwetter, unterliegt die in § 14 Abs. 1 des ImpfG. angedrohte Geldstrafe der Umwandlung in Haft (S. 127). Mittenzwey, Umwandlung polizeilich festgesetzter Geldstrafen in Freiheitsstrafen (214).

Centralblatt für Rechtswissenschaft bringt kritische Besprechungen deutscher und außerdeutscher Werke juristischen Inhalts, eine Zeitschriftenüberschau, eine Zusammenstellung der neu erschienenen Werke und Vereinsnachrichten. Monatlich ein Heft.

Deutsches Wochenblatt. Bd. 6. Damme, die Kriminalität im J. 1891 (S. 122). Nachgeahmte Münzen zu gesetzlichem Werthe (498). Kronecker, Ausdehnung des WucherG. (242), strafr. Haftung des verantw. Redakteurs (341). Die Reform des Strafproc. (589, 592).

Forschungen zur Brand. u. Preuß. Geschichte. Bd. 6. Koser, die Abschaffung der Tortur durch Friedrich den Gr. (S. 575),

Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin u. Sanitätspolizei. Bd. 44. Mord oder Selbstmord? (S. 3). Todtschlag des Sohnes im epileptischen Schwindelanfall (20). Geistesstörung nach Mißhandlung (27). Mord, krankh. Affekt? (33). Zur Sektionstechnik (53). Simulation von Taubstummheit und Geisteskrankheit (123). Entwurf eines Ges. betr. Bekämpfung gemeingef. Krankh. (127). Originärer Schwachsinn (153, 161). Der pathol. Affekt und dessen forense Bedeutung (167). Kopfverletzung, anscheinende Heilung, Meningitis und Tod nach 3 Wochen (185). Leben ohne Athmen (243). Ein Fall periodischen Irrseins zweimal vor dem Strafrichter (260). Der Geisteszustand der Gebärenden (269). Aufgaben des Arztes bei Verbringung Geisteskranker in Irrenanstalten (294, 342). Differentialdiagnose zwischen gesunden und geisteskranken Querulanten (313). Mord der epileptischen Ehefrau, um ihrer los zu werden Simulation von Blödsinn. Gerichtsärztlich Annahme von Melancholie und Zwangsvorstellungen z. Z. der That. Keine Geistesstörung tempore criminis (393). Ein Fall von Mord und Brandstiftung (439).

Gegenwart. Bd. 43. Römisch, Entschäd. für unschuldig erlittene Unters.- und Strafhaft (S. 274, 290). Fuld, die Sozialpolitik und das Strafr. (306).

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 48. v. Bülow, Schutz der Ehre (S. 1). Heinemann, zur Frage des „Mißbrauchs" kurzer Freiheitsstrafen (7). Schmitz, Anstiftung zum Unternehmen der Verleitung zum Meineide (40). Fuld, die strafr. Vorschriften des Telegraphenges. (61). Reichart, strafbarer Bankerott (81, 241). Böhmer, die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs (181, 459). Mumm, die Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen (197). Mau, ein Rechtsfall (Mord) dargestellt (203). Thümmel, Geisteskrankheit, Zurechnung und Entmündigung (334, 401). v. Buri, Determinismus u. die intern. kr. Vereinigung (369). Zucker, einige Fragen des allgem. Strafrechts unter Zugrundelegung des öst. StGEntw (419). — Bd. 49. Frassati, die Stellung des Strafr. und die neuen Bestrebungen (S. 1). Fuld, die Erweiterung des Wucherges. (28). Hilse, Merkmale des § 82b des KrankenversG. (45). Der ital. Entw. über bed. Verurth. (52). Gruber, strafr. Debatten in einer amerik. Besserungsanstalt (54). Heinemann, Auseinanders. mit Liszt. (241). Artlaff, Unabhängigkeit der Strafrechtspflege (264).

Grenzboten. Bd. 52. Wucher und Abzahlung (I. S. 514). Die lex Heinze (62). Bähr, ein Nachdrucksproceß (90). Zivil- u. Strafrichter (272). Berufung u. Schöffengericht (472). Bähr, Schutz der Gewerbtreibenden gegen unlauteren Wettbewerb (III S. 241). Reform des Militärstrafproc. (IV S. 361).

Jahrbücher der Württ. Rechtspflege. Bd. 5. Zur Verf. betr. die Ersatz-Zustellung und die vereinfachte Zustellung in den Fällen des § 39 StPO. (S. 111). Kann die Polizei bei realer Konk. mehrerer Uebertretungen mehr als 14 Tage Haft verhängen? (121). Form der Eröffn. von Strafbeschwerden bei Zuwiderhdlgen gegen die Zoll- u. Steuerges. (322).

Jahresbericht der jur. Gesellschaft zu Berlin. Heft 34. Bornhak, Einfügung der Deportation in das D. Strafrecht (S. 32). Ötker, strafr. Haftung des verantw. Redakteurs (38). Kronecker, Erweiterung des Wucherges. (84).

Jahresbericht der rheinisch-westf. Gefängnißgesellschaft. Heft 65. Protok. über die Verhdlgen v. 6. u. Dec. 1892. Die Detention im Arbeitshause (40). Der Atheismus u. der Gefängnißgeistliche (45—59). Die Schule der Erziehungs- u. Besserungsanstalt (60). Die Arbeitsprämie (68). Der Arbeitsnachweis (82). Die Ansiedlung Strafgefangener

in den Kolonien (95). — H. 66. Protok. über die Verhdlgen v. 11. u. 12. Okt. 1893 (S. 9). Die Strafbarkeit der im trunkenen Zustande begangenen Handlungen (40). Die Sünde vor Gott und die Schuld auf Erden (66). Die Lektüre der Gefangenen (71). Die Arbeitsprämie (78). Die Strafanstaltsschule nach Lehrstoff und Methode (101). Die Gefgnißvereine und die Ortsarmenverbände (109). Die Hinausrückung der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr (122).

Juristische Vierteljahrsschrift. Bd. 25. Rulf, die Entwickelung der Strafrechtswiss. in Oesterreich in den letzten 25 Jahren. Finger, die strafr. Bestimmungen des G. v. 25. Juli 1867 über die Verantw. der Minister.

Justizministerialblatt für Kgr. Bayern. Das Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern an Belgien und die Schweiz (S. 93). V. v. 12. Juli 1893 die Prüfungen für den höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst betr. (137, 223). Bek. betr. den Vollzug des AuslVertrags zwischen dem D. Reiche und dem Kgr. Italien (299).

Justizministerialblatt für die preuß. Gesetzg. u. Rechtspflege. Bd. 55. V. betr Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, die von der inländischen Gerichtsb. befreit sind (S. 37), Stempelansatz bei Proceßvollm. (59), Gewährung von Fahrkarten u. Zehrgeldern an die zu entlassenden Gefangenen (71), Verwendung des Arbeitsverdienstes (81), die im Auslande zu erledigenden Ersuchgsschreiben und das Verfahren bei Auslieferungen (124), die für das Strafregister bestimmten Mittheilungen (127). Geschäftsergebnisse der Justizbehörden aus 1892 (192), Kassen-Instr. (250, 324), unm. Geschäftsverkehr zwischen preuß. und russ. Justizbehörden (260), Auslieferungsvertrag mit Italien (294), den § 82b des KrankenversG. (326).

Nation. Bd. 10. Der intern. Kongreß für Anthropologie in Brüssel (S. 18). Beschimpfung religiöser Einrichtungen u. Gebräuche (176). Die Ungültigkeit des WucherG. (633). Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechts (663).

Oesterr. allgemeine Gerichtszeitung. Wien Bd. 44. v. Waser, zur Anw. der StPO. (S. 9 ff.) Schütze, Verschärfung der Freiheitsstrafen nach den neuern Entw. (S. 17). Schreiber, wird durch die Wiedereinsetzung die Verjährung unterbrochen? (41). Marcowich, das österr. Gefängnißwesen (101). Lammasch, das Werk des Strafgesetzausschusses (145, 332). Gernerth, Logik des Urtheils (209). Die Verhdlgen der intern. kr. V. über die strafr. Behandlung der Jugend (225). Markus, Justizreform in Ungarn (218, 267). Ein intern. Auslieferungsfall (259). Schuster, Reform des Urheberr. (265, 389). Seiller, zur Behandlung der Antrags- u. Privatklagedelikte im StGEntw. (273). Zucker, einige stilistische Verstöße im Auschußentw. (281). Friedmann, zur RegVorlage einer Strafproceßnov. (313). Eingriff in das Markenrecht durch Lieferung von Etiquetten für das Ausland (358).

Oesterr. Centralblatt für die jur. Praxis. Bd. 11. Blodig, Immunität der Abg. des öst. Reichsraths (S. 251). Zistler, die Beschlüsse des Strafgesetzausschusses (443). Zur strafr. Lehre v. Irrthum (546). Zur Wiedereinführung der Berufung (660).

Oesterr. juristische Blätter. Bd. 22. Seidler, Kompetenz des Reichsgerichts in Disciplinarangel. (S. 49). Daum, Bekämpfung der Trinksitten durch die Gesetzg. (100). Auslieferung zwischen Oesterreich und Nordam. (148, 258, 375). Benedikt, über das Urheberrecht u. den österr. Entw. (241). Der Wildfrevel (280). Friedmann, geheime Verhandlungen und Wahrung von Geheimnissen im Gerichtsverfahren (445).

Preuß. Archiv enthält eine Sammlung der Reichs- und Preuß. Landesgesetze nebst den das Rechtswesen berührenden Erlassen des Kaisers und Königs und der obersten Reichs- und Preuß. Landesbehörden, den Staatsverträgen im Wortlaut oder im Auszuge sowie den Entwürfen wichtiger Gesetze. Erscheint in 2—4wöchigen Zwischenräumen. Preis jährlich 3 M.

Preuß. Jahrbücher. Bd. 71. Wach, die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Heinemann, zur Frage des „Mißbrauchs“ kurzer Freiheitsstrafen.

Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 29. Holtze, das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs.

Sozialpolitisches Centralblatt. Bd. 2. v. Liszt, Determinismus u. Strafr. (S. 1). Fuld, das Strafr. und die besitzlosen Klassen (159). Quarck, zum D. Wuchergesetzentw. (233). Rosenfeld, social-pol. Maßregeln gegen die verwahrloste Jugend (341). Schönlank, lex Heinze (365).

Uebersicht der gesammten staats- und rechtswiss. Literatur v. Mühlbrecht. Berlin, 25. Jahrg., enthält die neuesten Erscheinungen der deutschen, franz., engl., skandinavischen u. niederl., ital. und spanischen Literatur unter vollständiger Angabe der Titel, des Formats, der Seitenzahl und des Ladenpreises. Jährlich 6 Doppelnummern. Preis 6 M.

Verhandlungen des D. Juristentages. Bd. 22. Durchführung des Systems der Schöffengerichte (1. S. 108, 2. S. 1, 4. S. 438). Aenderungen des geltenden Rechts in Betreff des Verhältnisses zwischen Geld und Freiheitsstrafe 2. S. 63, 95; 4. S. 336).

Einführung von Verschärfungen der Freiheitsstrafen (3. S. 139, 4. S. 495). Verfahren für die Geltendm. der Entschädigungsanspr. unschuldig Verurtheilter (1. S. 529, 4. S. 285).

Vierteljahrshefte zur Statistik des D. Reichs. Bd. 2. Die in den Jahren 1887—1892 von D. Gerichten wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Verurtheilten (IV S. 56).

Vierteljahrsschrift für ger. Medicin und öff. Sanitätswesen. 3. Folge, Bd. V. Superarb. betr. Körperverl. mit tödtlichem Ausgange (S. 1). Die Wunden der Herzens (S. 9). Die Bedeutung der Thymushypertrophie bei for. Sektionen (55). Durchdringende Brustwunde in Folge einer Schußverletzung (62). Tod durch Pental bei einer Zahnoperation (80). Bedeutung der Zeichen für wiederholte Geburt (89.) Ein Fall von Sarggeburt (95). Atypische Lage der Einschußöffnung beim Selbstmord durch Schuß in den Kopf (221). Selbsterdrosselung eines Alkoholikers (229). Die Ursachen des Flüssigbleibens des Blutes bei der Erstickung u. anderen Todesarten (234). Die Verletzungen des Mastdarmes vom for. Standpunkt (249). Die Beurtheilung der perversen Sexualvergehen in foro (273). Ueber Arsenikvergiftung in for. Beziehung (283). Simulation von Schwachsinn bei bestehender Geistesstörung (303). Jugendliches Irrsein. Hysterie. Brandstiftung (310). Tod in und Tod durch Kohlenoxyd (321). — Bd. VI. Superarb. über den Geisteszustand (S. 1). Ein Fall von Salpetersäurevergiftung (11). Mord durch Erdrosselung kombinirt mit Halsschnittwunden (38). Nach 8 Jahren ausgegrabenes Skelett (45). Ueber postmortale Blutveränderungen (60). Betäubung durch Leuchtgas (64). Zur Würdigung kunstwidrigen Verfahrens (106). Thymushyperplasie als Todesursache (121). Verletzungen des Ohres (201). Gehirnruptur ohne Schädelknochenfraktur (238). Ursache des Todes beim Erhängen (251). Plötzliche Todesfälle (263). Ein interessanter Fall von Phosphorvergiftung (280). Simulation von Geistesstörung 286). Außerdem kleinere Mittheilungen, amtliche Mittheil., Verfügungen.

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik u. Kulturgesch. Bd. 30. Die Novelle zum Wuchergesetz.

Wochenschrift für Aktienrecht u. Bankwesen. Bd. 2. Keerl, die Stempelpfl. der Verträge über die Abtretung des Eigenthums der „Kure" (S. 268). Bendixen, die Simultangründungen und der Anschaffungsstempel (356). Reichsstempel bei Garantie-Syndicaten (369), Aktienrecht u. -urkunde (407).

Zeitschrift der historischen Gesellschaft in Posen. Meisner, Gerichtsverfassung und Rechtspfl. im Netzedistrikt unter Friedr. d. Gr. (7. S. 263). Fraustädter Justiz im J. 1704 (S. 353).

Zeitschrift des Kgl. preuß. statistischen Amts. Bd. 32. Brämer, zur Statistik der Strafrechtspflege, insbes. der Brandstiftungen.

Zeitschrift für Bergrecht. Bonn. Braffert, erläuternde Bemerk. zur Berggesetznov. (Bd. 34). Fürst, sind die im § 88 das. bezeichneten Betriebsbeamten ꝛc. und für den Fall der Minderj. zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet? (Bd. 35).

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft.[1]) Bd. 13. Rosenblatt, zur Reform des Strafprocesses und des Vertheidigerberufes (S. 837). Pappenheim, zum § 297 StGB. (842). Fuld, das franz. G. v. 1889 über den Schutz der Kinder (850). Stelling, die ergebnißlosen Vorverfahren und die Praxis der StA. (862). Tönnies, jugendliche Kriminalität und Verwahrlosung in Groß-Britannien (894). Sichart, Schärfung und Milderung der Freiheitsstrafe (906).

Zeitschrift für intern. Privat- und Strafrecht. Erlangen Bd. 3. Contuzzi, die Aufgabe der gerichtlichen Behörde im Auslieferungsverfahren (S. 48). Delius, Auslieferung Wehrpflichtiger (122). Inhülsen, Entwickelung des engl. Auslieferungsrechts (242). Grünewald, Rechtsschutz der Photographien in Belgien (388). Zucker, das sog. internationale Strafrecht nach dem österr. StGEntw. (607). Außerdem Rechtsprechung, Gesetzgebung u. Literatur.

Zeitschrift für Medicinalbeamte. Berlin Bd. 6. Zur Frage der Entmündigung. (S. 169). Leichenbefund bei Erfrierungstod (201). Querulantenwahnsinn (225 ff.). Ein seltener Fall von Sturzgeburt (249). Voruntersuchen in der Wohnung des MedBeamten bei Abgabe mündlicher Gutachten (262). Diffusion der Gifte in menschlichen Leichen (393). Ueber den Entw. betr. den Verkehr mit Giften (465, 478). Hebammen und Pfuscherinnen (545). Fälle von Vergiftung durch Wurst u. Fleisch (601).

Zeitschrift für das Privat- u. öff. Recht der Gegenwart. Wien, Bd. 20. Tegner, Gültigkeit der Staatsverträge. Högel, die Geltendm. civilrechtlicher Ansprüche aus

[1]) Hervorzuheben ist noch das von A. Berger bearbeitete systematisch-alphabetische Generalregister zu Bd. I—XII der Zeitschrift, Bd. I—III der Mitth. der intern. kr. V. und ihrer deutschen Landes[illegible]ppe. zugleich Bibliographie aller in Bd. I—XII der Zeitschrift und ihrer Bei[illegible]haltenen Literatur- u. Gesetzgebungsberichte. Berlin 1893.

strafbaren Handlungen. Jellinek, staatsr. Erörterung über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bd. 6. Gautier, pour et contre les peines indéterminées (S. 1). Stooß, operativer Eingriff u. Körperverletzung (53). La loi genevoise sur le jury (62). StGB. für Aargau (67, 221). Die bernischen Korrektions- und Arbeitsanstalten (73). Die Berufs- und Gewohnheitsverbrecher (84). Die Revision der Luzerner Strafg. (112). Das schweiz. StGB. (115, 369). Entlassene Sträflinge deutscher Nationalität (126). Zur Abgrenzung der strafbaren Vermögenszueignung und ihrer Hauptformen (169). Du recouvrement des amendes à Genève (217). Schule und Strafvollzug (257). Die Abnahme der Verbrechen in Aargau (260). Ein Versuch eidgenössischer Strafrechtspflege (277). Les recidivistes et le Code pénal suisse (292). Zum Entw. eines schweiz. Irrengeś. (313). Die ärztlichen Eingriffe (332). Die neue StPO. für Neuchatel (389). Behandlung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter in Basel-Stadt (401). La session générale de l'Union i. cr. Paris (409). Sicherungsdienst in Gefängnißanstalten (419). Der 3. intern. Anthropologen-Kongreß (427). Die todeswürdigen Verbrecher in der Strafanstalt (433).

Preisausschreiben.

Die im Jahre 1891 begründete Holtzendorff-Stiftung stellt, nachdem nunmehr die definitive Konstituirung stattgefunden hat, als erste Preisaufgabe folgendes Thema:

Die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher und die früher zu ihrer Bekämpfung angewendeten Mittel.

Die Preisaufgaben, welche in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein können, müssen bis spätestens 31. Dec. 1895 an den Schriftführer der Stiftung, Dr. van Calker in Halle a. S. eingesandt sein und sind mit einem Erkennungsworte zu versehen; unter gleichem Erkennungsworte ist ein versiegelter Briefumschlag beizulegen, in welchem der Name und die Wohnung des Verfassers angegeben sind. Ueber die eingegangenen Arbeiten entscheidet ein Preisgericht, bestehend aus dem Generalsecretär der Société de Legislation Comparé Danguin-Paris, und den Prof. Foinitzki-St. Petersburg, Lucchini-Bologna, Lammasch-Wien, van Hamel-Amsterdam. Die Arbeit, welche von dem Preisgericht als beste und eines Preises würdige anerkannt wird, erhält die ausgesetzte Prämie von **1000 Mk.** Die preisgekrönte Arbeit wird mit Auszahlung der Prämie ausschließliches literarisches Eigenthum der Holtzendorff-Stiftung, deren Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses über ihre Veröffentlichung und Uebersetzung Bestimmung trifft. Die nicht preisgekrönten Arbeiten werden den Verfassern zur freien Verfügung zurückgesandt. Die Entscheidung des Preisgerichts wird in den Mittheilungen der intern. kr. Vereinigung im Laufe des Frühjahrs 1896 veröffentlicht. Anfragen und Mittheilungen, welche dies Preisausschreiben betreffen, sind an den Schriftführer zu richten.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19.

